Nr. 1. Posen, den 4. Januar. 1916.

Extrablatt

zum

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Achtundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Nr. V. I. 1448/11. 15. K. R. A.

Zweite Nachtrags-Verordnung

zu der Bekanntmachung, betreffend

Bestandserhebung und Beschlagnahme von Kautschuk (Gummi), Guttapercha, Balata und Asbest sowie von Halb- und Fertigfabrikaten unter Verwendung dieser Rohstoffe.

(V. I. 663/6. 15. K. R. A.)

Nachstehende Nachtrags-Verordnung wird im Auftrage des Kriegsministeriums auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357 ff.) in Verbindung mit der Erweiterung vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Zuwiderhandlung gegen diese Bekanntmachung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf *) bestraft wird.

Die in der Bekanntmachung V. I. 663/6. 15. K. R. A. in § 2 b unter VII genannten Gegenstände:

Klasse	Gegenstand
30	Fahrraddecken (montiert und unmontiert) mit Garantie,
32	Fahrradschläuche (montiert und unmontiert) mit Garantie,

soweit sie nach § 5 der genannten Bekanntmachung meldepflichtig sind, werden hiermit gemäß § 4 der Bundesratsverordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 beschlagnahmt.

Diese Gegenstände dürfen vom 4. Januar 1916 ab:

1. in Bayern nur noch an die Traindepots des I. und II. Bayerischen Armeekorps,
2. in Sachsen nur noch an die Königliche Munitionfabrik in Dresden,
3. in Württemberg nur noch an die Königlich Württembergische Artillerie- und Traindepot-Direktion,
4. in sämtlichen übrigen Bundesstaaten nur noch an die Königliche Gewehrfabrik in Spandau

oder an deren durch schriftlichen Auftrag ausgewiesene Beauftragte verkauft oder geliefert werden. Die Meldepflicht nach Maßgabe der Bekanntmachung V. I. 663/6. 15. K. R. A. an die Kautschuk-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11, bleibt bestehen.

Die Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Posen, den 4. Januar 1916.

Der stellv. Kommandierende General V. Armeekorps.

von Bock und Polach.

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch für den Bereich der Festung Posen.

Posen, den 4. Januar 1916.

Der Gouverneur.

1/16 St. **von Loeben.**

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. . . . . .
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren oder pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Anordnung betreffend Schrotmühlen.

Zum Zwecke der Überwachung der Selbstversorger mit Brotgetreide wird auf Grund des § 48 Ziffer d, § 57 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) für den Kreis Posen-West folgendes angeordnet:

§ 1.

Vom 15. Januar 1916 an bis auf Weiteres wird der Betrieb aller nicht gewerbsmäßigen Schrotmühlen im Kreise Posen-West verboten.

§ 2.

Zur Durchführung des § 1 sind die Schrotmühlen entweder in behördlichen Gewahrsam zu nehmen (vom Gemeindevorsteher oder Distrikts-Kommissar) oder es sind zum Betrieb wesentliche Teile zu entfernen und behördlich aufzubewahren, oder die Mühlen sind zu versiegeln. (Plombieren.)

§ 3.

Zum Verschroten von Futtergetreide (Gerste, Hafer, Mengkorn) dürfen die Mühlen mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde zeitweise wieder in Betrieb gesetzt werden.

§ 4.

Mit der Durchführung obiger Anordnung werden die Herren Distrikts-Kommissare und der Herr Bürgermeister in Stenschewo beauftragt, bei denen auch Anträge für die Wiederinbetriebsetzung zu stellen sind.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen obige Anordnung werden gemäß § 57 der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten, oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Posen, den 4. Januar 1916.

Der Kreisausschuß des Kreises Posen-West.

66/15 St. **Graf Schack.**

Verantwortlich: Kreissekretär **Jaehner,** Posen. — Druck und Verlag der **Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt A.-G.** in Posen.

Nr. 2. Posen, den 8. Januar. 1916

Das Kreisblatt erscheint jeden Donnerstag.
Der Preis beträgt vierteljährlich
für den hiesigen Ort 0,75 Mark,
nach auswärts für ganz Deutschland 1 Mark.

An Insertionsgebühren
sind für den Raum einer einspaltigen
Zeile 0,30 Mark zu entrichten.

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Achtundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar."

Brandstifter durchziehen das Land!

Sie sind vom Feinde gedungen, um unsere Lebens- und Futtermittel zu vernichten. **Seid wachsam!**

Wer einen Brandstifter ergreift und der Polizei übergibt, wird belohnt.

Die Todesstrafe steht auf Brandstiftung in schweren Fällen.

Das amtliche Kreisblatt sollte in keinem Hause fehlen.

Bekanntmachung

betreffend die Anmeldung zur Stammrolle in der Zeit vom 2. bis 15. Januar 1916.

Auf Grund des § 25 der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1889 ergeht hiermit an alle im Kreise Posen-West wohnenden oder bei Einwohnern des Kreises als Dienstboten, Haus- und Wirtschaftsbeamte, Handlungsdiener und Lehrlinge, Handwerksgesellen und Lehrburschen, Fabrikarbeiter oder in einem anderen ähnlichen Verhältnis sich aufhaltenden Militärpflichtigen, welche in den Jahren **1896, 1895 und 1894** geboren sind und mithin im Jahre **1916** das **20., 21. und 22.** Lebensjahr erreichen, sowie an alle übrigen jungen Leute **früherer** Altersklassen, welche ihrer Verpflichtung zur Gestellung vor die Ersatzbehörden aus irgend welchem Grunde noch nicht ausdrücklich entbunden sind, die Aufforderung, die vorgeschriebene Meldung zur Eintragung in die Militärstammrolle zu bewirken.

Die Meldung muß in der Zeit vom 2. bis 15. Januar 1916 und zwar: in den Städten bei den Magistraten, auf dem platten Lande bei den Distriktskommissaren erfolgen.

Von dieser Meldung sind nur diejenigen Militärpflichtigen vorbezeichneter Altersklassen befreit, welche bei den Truppenteilen bereits zur Einstellung gelangt sind.

Die Militärpflichtigen, die sich während der Kriegszeit den Ersatzbehörden bereits gestellt haben und **ausgehoben** sind oder **endgültige Entscheidung** erhalten haben, müssen sich ebenfalls melden.

Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz nach einem anderen Distrikt oder Kreis verlegen, haben dies behufs Berichtigung der Stammrolle ebenso der Behörde ihres bisherigen als auch der ihres neuen Wohn- resp. Aufenthaltsortes **spätestens innerhalb 3 Tagen** zu melden.

Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend, so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- und Fabrikherren usw. die Verpflichtung, sie zur Stammrolle anzumelden.

Bei der Anmeldung der im ersten Militärpflichtjahre befindlichen Militärpflichtigen **ist der Geburtsschein**, bei der Anmeldung der älteren Militärpflichtigen **der Losungs- bzw. Gestellungsschein** vorzulegen.

Militärpflichtige, welche die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterlassen, verfallen in die gesetzlich angedrohte Strafe bis zu 30 Mark oder im Unvermögensfalle angemessene Haft.

Die Ortsbehörden des Kreises werden angewiesen, die vorstehende Aufforderung in Gemäßheit der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 17. Dezember 1850 noch besonders zu veröffentlichen. Die Herren Distriktskommissare wollen dafür Sorge tragen, daß die Veröffentlichung in den sämtlichen Ortschaften des platten Landes auch wirklich erfolgt.

Posen, den 6. Januar 1916.

Der Zivilvorsitzende
der Ersatzkommission des Kreises Posen-West.
Graf Schack.

Zufolge Ansuchens des Königlichen Kriegsministeriums wird auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsammlung S. 451 ff.) hiermit folgendes angeordnet:

Feldpostversandfähige Pakete und Doppelbriefe mit alkoholischen Getränken oder Essenzen zur Herstellung alkoholischer Getränke dürfen in Schaufenstern und Läden weder **ausgestellt** noch **öffentlich** angepriesen werden. Ebenso wird die allgemeine öffentliche Anpreisung derartiger Erzeugnisse mit dem Zusatz „fürs Feld" oder „Feldversand" oder „für unsere Feldtruppen" oder mit ähnlichen Wendungen hiermit **verboten.**

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

Posen, den 27. November 1915.

Der stellvertr. Kommandierende General
V. Armeekorps.
9651/15 St. **von Bock und Polach.**

Ein Einzelfall gibt mir Veranlassung, die nachstehende Polizeiverordnung vom 14. Mai 1913 über die Beseitigung der Tierkadaver nachdrücklich in Erinnerung zu bringen.

Posen, den 30. Dezember 1915.

Der Königliche Landrat.
Graf Schack.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265), des § 142 des Gesetzes vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und der §§ 3 und 5 des Reichsgesetzes vom 17. Juni 1911 (Reichsgesetzblatt S. 248) wird für den Umfang des Kreises Posen-West unter Zustimmung des Kreisausschusses folgendes verordnet:

§ 1.

Die Kadaver oder Kadaverteile aller gefallenen oder getöteten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Tiere des Rindergeschlechts, Schweine, Schafe und Ziegen, sowie totgeborener Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel und totgeborener Tiere des Rindergeschlechts sind zum Zwecke der unschädlichen Beseitigung an die Abdeckerei des Abdeckereibesitzers Kreisel in Posen-Zawade abzuliefern.

§ 2.

Die Pflicht zur Ablieferung der Kadaver oder Kadaverteile liegt dem Besitzer des Tieres ob.

Die gleiche Pflicht hat, wer in Vertretung des Besitzers der Wirtschaft vorsteht, wer mit der Aufsicht über Vieh an Stelle des Besitzers beauftragt ist, wer als Hirt, Schäfer (Senne) entweder Vieh von mehreren Besitzern oder solches Vieh eines Besitzers, das sich seit mehr als 24 Stunden außerhalb der Feldmark des Wirtschaftsbetriebes des Besitzers befindet, in Obhut hat, ferner für die auf dem Transporte befindlichen Tiere deren Begleiter und für die in fremdem Gewahrsam befindlichen Tiere der Besitzer der betreffenden Gehöfte, Stallungen, Koppeln oder Weideflächen.

Bei Kadavern, deren Besitzer unbekannt ist, liegen die in den §§ 1 und 2 Abs. 1 und 2 dem Viehbesitzer auferlegten Verpflichtungen der Gemeinde oder dem Gutsbesitzer ob, in deren Bezirke sich der Kadaver befindet.

§ 3.

Die Vorschriften der § 1 und 2 finden keine Anwendung auf Kadaver und Kadaverteile aus solchen Gemeinden und Gutsbezirken, die einen Vertrag wegen der unschädlichen Beseitigung von Kadavern und Kadaverteilen mit dem Abdeckereibesitzer Kreisel in Posen abgeschlossen haben.

§ 4.

Die aus der Ablieferung der Kadaver und Kadaverteile sich ergebenden privatrechtlichen Ansprüche der Besitzer der Tiere bleiben unberührt.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Daneben kann die Ablieferung im Wege polizeilichen Zwanges durchgeführt werden.

§ 6.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Posen, den 14. Mai 1913.

Der Königliche Landrat
des Kreises Posen-West.
Graf Schack.

Nachdem zufolge höherer Anordnung die **Anmeldung zur Landsturmrolle die ganze jüngste Jahresklasse des I. Aufgebots betroffen hat,** soweit die Aufgerufenen das **17. Lebensjahr** vollendet haben, oder sobald sie **dies Lebensjahr vollenden,** unterliegen diese Personen auch der **Kontrolle nach den für Militärpflichtige geltenden Vorschriften.**

Hiernach (§ 25[9] Wehrordnung) haben diejenigen Landsturmpflichtigen, welche nach Anmeldung zur Landsturmrolle ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz verlegen, dies sowohl beim Abgange, als auch nach der Ankunft an dem neuen Ort binnen 3 Tagen bei den Herren Distriktskommissaren oder dem Herrn Bürgermeister in Stenschewo **zu melden.**

Unterlassung dieser Meldepflicht wird streng bestraft.

Die Guts- und Gemeindevorsteher veranlasse ich, dies in ihren Gemeinden ortsüblich bekannt zu machen.

Posen, den 1. Januar 1916.

Der Königliche Landrat.
Graf Schack.

Bringt euer Gold zur Reichsbank!

In dem gegenwärtigen gewaltigen Völkerkriege, durch den England den deutschen Handel zerschlagen, die deutsche Industrie vernichten, die deutsche Bevölkerung dem Hungertode weihen will, ist der Sieg auf wirtschaftlichem Gebiete von der gleichen Wichtigkeit wie der Sieg auf dem Schlachtfelde.

Die sicherste Grundlage für unsere Wirtschaftspolitik und unsere Staatsfinanzen ist das Gold.

Das Gold ist ein Besitz von internationalem Wert: wir brauchen es, damit es unser Papiergeld stützt und wertvoll macht und auf diese Weise unsern Kredit kräftigt. Das Ausland muß wissen, daß wir Riesensummen von diesem Edelmetall in den Kellern der Reichsbank wohlverwahrt halten, dann wird es auch vor unserer Kaufkraft stets Respekt haben.

Je größer der Goldbestand der Reichsbank ist, um so billiger können wir Waren, insbesondere Lebensmittel, aus dem Auslande beziehen.

Posen, den 30. November 1915.

Der Königliche Landrat.
Graf Schack.

Gewinnung von Öl aus Unkrautsamen.

Das in diesem trockenen Jahr gewachsene Sommergetreide enthält beträchtliche Mengen Beimischungen von Hederich, Ackersenf, Leindotter und anderen ölhaltigen Unkrautsamen, die beim Dreschen und bei der späteren Reinigung des Getreides ausgesiebt werden. Diese Sämereien sollten, auch wenn es sich um ganz kleine Mengen handelt, den Ölmühlen zur Ölgewinnung zugeführt werden. Der Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette hat in jedem Kommunalverband einen Kommissionär ernannt, der ebenso wie alle anderen Ölfrüchte auch diese beim Ausputz gewonnenen Ölsamen abnimmt. Der Preußische Landwirtschaftsminister fordert die Landwirte auf, auf die Gewinnung dieser ölhaltigen Samen zu achten und sie zur Ablieferung zu bringen.

Berlin, den 19. Dezember 1915.

Kommissionär für den hiesigen Kreis ist Kwilecki u. Potocki, Posen, Wilhelmplatz 3.

Der Königliche Landrat.
Graf Schack.

Werbung von Kraftfutter im eigenen Betrieb.

Die Einfuhr des Kraftfutters und der die Ölkuchen liefernden Ölsaaten ist nicht nur in den kriegführenden Staaten vermindert oder ganz abgeschnitten, sondern auch die neutralen Staaten Europas sind durch den Krieg fast in derselben Weise betroffen worden. Auch von ihnen ist daher eine namhafte Zufuhr nicht zu erwarten. Solange der Krieg dauert und noch geraume Zeit darüber hinaus wird hierin eine Änderung nicht eintreten. Es muß daher auf andere Weise geholfen werden. Dies ist möglich einmal durch fabrikmäßige Herstellung von Ersatzfutter aus im Inland vorhandenen Rohstoffen und sodann durch Herstellung von Trockenfutter in den einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben. Es ist dies auch der einzige gangbare Weg, auf dem sich Deutschland in der Futterversorgung vom Ausland unabhängig machen kann, ein Ziel, das so schnell als möglich erreicht werden muß. Seitens der Reichs- und preußischen Staatsregierung sind bereits Maßregeln getroffen worden, durch Einrichtung von Betrieben zur fabrikmäßigen Herstellung von Ersatzfutter (Futterhefe, Strohkraftfutter, Leinfutter aus Haut- und Knochenabfällen, entbitterte Lupinen, Heidemehl usw.) dem Mangel abzuhelfen. Es ist aber einleuchtend, daß dadurch in der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit nicht der ganze Ausfall gedeckt werden kann. Diese Erzeugnisse werden in der Hauptsache zur Deckung des Bedarfs socher Tierhaltungen Verwendung finden müssen, die nicht mit landwirtschaftlichen Betrieben in Verbindung stehen. Aufgabe der letzteren wird es sein, sich den veränderten Verhältnissen anzupassen und auch ihrerseits zur Vermehrung des Gesamtbestandes an Futter hinzuwirken.

Auf die Notwendigkeit des vermehrten Anbaues der Ölfrüchte ist schon früher hingewiesen worden, er wird ferner auch eine vermehrte Erzeugung von Ölkuchen zur Folge haben. Zur Erreichung des Zieles wird ferner der vermehrte Anbau der Lupine zur Körnergewinnung beitragen. Sie wächst auf den leichtesten Sandböden. Flächen, die sonst brach liegen würden, können durch den Anbau von Lupinen zur Körnergewinnung bei den heutigen Preisen namhafte Erträge bringen. Die so geernteten Lupinen können bei ihrem hohen Eiweißgehalt (30—40% Rohprotein) wesentlich zur Vermehtung des Bestandes an eiweißhaltigen Futterstoffen beitragen.

Für die Beschaffung des Futterbedarfes der eigenen Wirtschaft wird ferner dem Anbau von Futterpflanzen aller Art eine besondere Beachtung zu schenken sein. Dies gilt für Körnerfutter aller Art, einschließlich der Leguminosen, für die verschiedenen Grünfutterarten, wie Wickgemenge, Serradella, Futtermais, für Runkeln, Kohl- und Wasserrüben, Pferdemöhren usw.

Neben dem vermehrten Anbau von Futterpflanzen muß aber danach gestrebt werden, alles in der Wirtschaft anfallende Material, das als Futter verwendbar, aber für die Deckung des zeitweiligen Bedarfes nicht erforderlich ist, in haltbare Form überzuführen. Dadurch können aus grünem Pflanzenmaterial beträchtliche Mengen von wertvollem Futter gewonnen werden, die in der Winterzeit die Kraftfuttermittel zu ersetzen vermögen.

Bei der Trocknung im eigenen Betriebe kommen die verschiedensten Rohstoffe in Betracht; Kartoffeln, Rüben, Grünfutter aller Art, Rübenblätter, Kartoffelkraut, belaubte Zweige usw. Die einzelnen Stoffarten fallen in verschiedenen Jahreszeiten an und ihre Verarbeitung dauert immer nur kurze Zeit. Eine Rentabilität ist nur zu erwarten, wenn alle in landwirtschaftlichen Betrieben vorkommenden trocknungsbedürftigen Stoffe, wie namentlich auch Getreide, Rübensamen und andere Sämereien in ein und derselben Trockenanlage verarbeitet werden können. Dem sogenannten Alles trockner gehört daher die Zukunft. Diese Alles trockner sind aber in jüngster Zeit für den Groß- und Kleinbetrieb in zahlreichen leistungsfähigen Formen auf den Markt gebracht worden.

Einige Beispiele über die Ergebnisse der Trocknung aus der Praxis dürften angezeigt erscheinen.

Seit langen Jahren hat auf diesem Gebiet bahnbrechend gewirkt v. Naehrich-Puschkowa. Er hat in seinem ausgedehnten Betrieb die Trockenanlagen an vorhandene Brennereien angeschlossen. Sie können natürlich auch für sich angelegt werden, sind aber dann weniger leicht zur Rente zu bringen, weil hierzu eine volle Ausnutzung der Anlage von 60 bis 80 Tagen erforderlich ist. Getrocknet werden außer Körnern, Sämereien und Kartoffeln namentlich Grünfutter von Leguminosengemisch, Zuckerrübenblätter und -köpfe, sowie Kartoffelkraut.

Vom Rübenkraut kommt nur soviel zur Trocknung, als nicht frisch verwertet werden kann. Durchschnittlich kann mit einem Ertrag von 10 Dz. trockener Blätter auf das Hektar gerechnet werden, wobei 4 Teile frisches Material auf einen Teil Trockengut entfallen.

Kartoffelkraut kann nur in solchen Jahren getrocknet werden, in denen es nicht zu viel von Pilzkrankheiten befallen ist. Das Kraut wird erst geerntet unmittelbar vor der Kartoffelernte und vor dieser abgefahren. Es wird zunächst gehäckselt und kommt dann auf den Trockner. Durchschnittlich werden 120 Dz. frisches Kraut auf den Hektar geerntet, auf einen Teil Trockengut kommen 3,5 bis 5 Teile frisches Kraut. Die Trockenkosten betragen durchschnittlich 3 Mk. für den Doppelzentner (Friedenspreise vorausgesetzt).

Bei der Fütterung an Großvieh kann man 6 bis 8 Pfund getrocknetes Material auf den Kopf verabreichen, am besten Rüben- und Kartoffelkraut je zur Hälfte. Das trockene Rübenkraut enthält durchschnittlich 11% Protein und Fett und 43% Extraktstoffe, Kartoffelkraut 17% Protein und Fett und 38% Extraktstoffe. Die dem Futter anhaftenden Mengen von Sand und Bodenteilen, die übrigens durch Verbesserung der Technik lange nicht mehr so hoch sind wie zu Anfang, haben bei Rindvieh niemals schädlich gewirkt, bei Pferden erscheint Vorsicht geboten.

v. Naehrich teilt mit, daß er im Jahre 1911 in seiner Wirtschaft 5000 Dz. trockenes Kartoffelkraut erzeugt hat und daß die jährliche Ausgabe für Kraftfutter auf 1000 kg Lebendgewicht Großvieh vor Einführung des Trockenverfahrens jährlich 109,80 Mk. betragen habe, nach dessen Einführung überhaupt nichts mehr gekauft zu werden brauchte und außerdem in einzelnen Jahren noch beträchtliche Mengen von Trockenfutter verkauft werden konnten.

In ähnlicher Weise hat Dr. Albert in Münchenhof dem durch den Krieg verursachten Futtermangel abzuhelfen gesucht. Er schreibt darüber:

„Der außerordentliche Mangel an Futter gab mir Veranlassung zu versuchen, ob es nicht möglich sei, durch Einsetzen der heimischen, bisher nicht zur Verwendung gelangten Produkte unseres Ackerbaues Ersatz zu schaffen. Ich suchte in der Hauptsache zunächst durch Vermahlung dieser Produkte dieselben dem tierischen Geschmack und der Verdauung besser anzupassen, da ich die Beobachtung gemacht hatte, daß an und für sich schon seit langer Zeit bekannte hochwertvolle Stoffe wie z.B. das Stroh und Kaff des Rübensamens von den Tieren in der ursprünglichen Form nicht oder nur in geringem Maße aufgenommen und verwertet wurden. Um ein günstiges Vermahlen dieser Produkte zu erzielen, stellte es sich als unbedingt notwendig heraus, daß sie auf irgendeiner der bekannten Trockeneinrichtungen möglichst scharf getrocknet wurden und dann, wenn irgend möglich, noch warm aus der Darre in die Mühle kamen. Als Mühle hatte ich versuchsweise eine von den Jruswerken in Duß-lingen mir zu Versuchszwecken überlassene Schrotmühle mit dazu gehörigem Sichtapparat verwendet. Dieselbe leistete, nachdem die für die Getreidevermahlung eingerichtete Zuführung entsprechend dem voluminösen und schwer rutschenden Stroh und Häcksel abgeändert war, Ausgezeichnetes. Es wurde auf dieser Mühle und auf einer sogenannten Expreßdarre von Dr. Otto Zimmermann, Ludwigshafen, zunächst das schon erwähnte Rübensamenstroh und Kaff zu Mehl verarbeitet. Ferner wurden alle Arten Unkräuter, als da sind Hederich, Ackersenf, Melde usw., nachdem sie zuvor gehäckselt und getrocknet waren, gemahlen und in ein für das Vieh zuträgliches Futter verwandelt. Ferner wurden sehr gelungene Versuche gemacht, die Produkte des Waldes den gleichen Zwecken dienstbar zu machen. In einem benachbarten Wäldchen war ein Quartier mit Haselnüssen abgetrieben worden, und es waren zweijährige Wurzelausschläge mit Blättern mir zur Verfügung gestellt. Die bis zu fingerstarken Stockausschläge wurden gleichfalls gehäckselt, getrocknet und vermahlen. In derselben Weise wurden die Triebe des medizinischen Flieders (Sambucus nigra) behandelt. Beides lieferte ein vom Vieh außerordentlich gern aufgenommenes Mehl. Die Rationen, mit welchen ich mein Vieh während des letzten Jahres gefüttert habe, können vor der wissenschaftlichen Kritik nicht standhalten, da sie eine erhebliche Verschwendung an stickstofffreien Substanzen darstellen. Immerhin muß aber in Betracht gezogen werden, daß diese Substanz uns im Übermaße zur Verfügung steht. Durch die schon erwähnte Vermahlung wird es ermöglicht, sehr große Quantitäten den Tieren beizubringen und auf diese Weise ihnen das nötige Eiweiß zuzuführen. Meine schweren Ackerpferde erhalten pro Tag und Kopf:

Hafer	2	Pfund
Gerste	2	„
Zuckerfutter	5	„
Rübenkaffmehl	2	„
getrocknete Zuckerrüben	4	„
Erbsenstroh	10	„
Melasse	1	„
Futterkalk	50	g
Schlämmkreide	50	g

Die Ochsen:

Rübenkaffmehl	10	Pfund
Unkrautmehl	2	„
gesäuerte Rübenblätter	40	„
Erbsenstroh	12	„
Melasse	4	„
Kalk	50	g
Schlämmkreide	50	g

Dieses waren die Rationen, mit welchen ich mein Vieh bis jetzt ernährt habe. Es treten jetzt Kartoffelkraut und Rübenblätter hinzu, wesche gleichfalls in gemahlenem Zustande an das Vieh gegeben werden.

Besonders wirksam ist die Beigabe der Melasse, nicht etwa der Nährstoffe wegen, sondern um den Tieren die vielleicht nicht ganz zusagenden Stoffe schmackhaft zu machen. Es ist deshalb meiner Ansicht nach ganz unerläßlich, daß die Melasse zu den Fütterungszwecken der Landwirtschaft zur Verfügung bleibt, da andernfalls gewisse Futtermittel nicht in der genügenden Menge den Tieren beigebracht werden können. Es ist ferner unbedingt nötig, bei den verhältnismäßig großen Gaben von Zuckerfutter, Melasse und getrockneten Zuckerrüben, die in den Rationen angegebene Menge von Schlämmkreide und phosphorsaurem Kalk zu geben, da ich aus früher schon ausgeführten Fütterungs-

versuchen die Erfahrung gemacht habe, daß beim Fehlen der Kalkfütterung Knochenbrüchigkeit eintritt."

Diese Erfahrungen beweisen, daß durch Trocknung und Mahlung in jeder Wirtschaft wertvolles Futter aus Stoffen gewonnen werden kann, die ohne diese Behandlung zum großen Teil ungenutzt geblieben wären. Besondere Erwähnung verdient auch die Herstellung von Mehl aus Klee- und Luzerneheu, sowie aus dem Stroh der Leguminosen. An sich wird man zwar von der Vermahlung guten Klee- und Luzerneheus absehen, weil beide Heuarten ein ausgezeichnetes Futter darstellen. Für gewisse Fütterungszwecke, z. B. für die Gewinnung des erforderlichen eiweißhaltigen Futters bei der Schweinemast, ist aber das Mahlen des Klees zweifellos von Bedeutung.

Der Kriegszustand wird bei der Ausführung der obigen Vorschläge vielfach hemmend einwirken. Die Beschaffung neuer Anlagen begegnet Schwierigkeiten, der Mangel an Gespann- und Arbeitskräften erschwert die Übernahme derartiger Mehrbelastungen auf die ohnehin über Gebühr in Anspruch genommenen Betriebskräfte. Immerhin wird bei einigem guten Willen manches zu erreichen sein; wo die Errichtung und der Betrieb von Trockenanlagen irgend möglich ist, sollten die Wintermonate zu ihrer Aufstellung benutzt werden, es können dadurch bei längerer Dauer des Krieges außerordentliche Vorteile für unser gesamtes Wirtschaftsleben erzielt werden.

Berlin, den 20. Dezember 1915.

Verstärkter Zuckerrübenbau im Jahre 1916.

Im verflossenen Jahr stand der Zuckermarkt im Zeichen des Überflusses. Alte Bestände waren noch reichlich vorhanden, dazu kam eine volle neue Ernte, der Ausfuhr waren durch den Krieg die größten Absatzgebiete verschlossen, unsere Versorgung mit Zucker schien also überreichlich gesichert. Der vorauszusehende Mangel an Stickstoffdünger gebot ebenfalls Zurückhaltung im Rübenanbau, nichts lag demnach näher, als der Entschluß, einen Teil der Rübenanbaufläche, deren Ertrag, wie man annahm, für die Zuckerversorgung nicht gebraucht würde, zum Anbau von Brotgetreide zu verwenden. Wenn auch die in Frage kommende Fläche im Verhältnis der gesamten Nutzfläche des Reiches nur gering war, so durfte man doch von den in guter Kultur stehenden Rübenböden einen beträchtlichen Zuwachs an Getreide, namentlich an Weizen erwarten. Dies schien zu jener Zeit äußerst erwünscht, da der Beweis noch nicht erbracht war, daß es möglich sei, den Brotbedarf bei sparsamer Wirtschaft auch mit den Erträgen geringerer Ernten zu decken. Die große Mehrzahl der Sachverständigen war sich über die Richtigkeit der Verwendung eines Teils des Rübenlandes zum Getreidebau völlig einig.

Wie schnell und wie gründlich hat sich das Bild geändert! Die Verfütterung des Zuckers räumte unter den Beständen gewaltig auf, dazu kam eine erhebliche Vermehrung des menschlichen Verbrauchs: Ersatz des Fettes durch Zucker, großer Bedarf für die Verwertung der reichen Obsternte, gesteigerter Zucker- und Schokoladeverbrauch an der Front usw. Die Trockenheit des 1915er Sommers ging an den Rübenschlägen auch nicht spurlos vorüber, und so muß heute im Gegensatz zu der im vorigen Herbst herrschenden Auffassung das patriotische Empfinden der Rübenbauer zugunsten eines vollen, womöglich gesteigerten Anbaues der Zuckerrübe in Anspruch genommen werden.

Einem vermehrten Zuckerrübenbau kann heute unbedenklich das Wort geredet werden. Denn nachdem erwiesen ist, daß selbst die Ernte des an Segnungen gewiß nicht reichen Jahres 1915 zur Brotversorgung völlig ausreicht, braucht man wegen Verwendung der in Betracht kommenden, nur den Bruchteil eines Prozents der ganzen Anbaufläche ausmachenden Fläche nicht ängstlich zu sein.

Für diese Vermehrung sprechen mannigfache Gründe. Einmal ist mit einem gesteigerten Verbrauch von Zucker mindestens in demselben Maße wie im Vorjahre zu rechnen, denn die Ursachen, die ihn hervorgerufen haben, bestehen weiter. Ferner hat sich die Melasse im Krieg als Grundpfeiler der Futterversorgung erwiesen. Außerdem ist eine Anzahl von Fabriken im Bau, in denen unter Verwendung von Melasse Futterhefe hergestellt werden soll. Für diese Anlagen muß das erforderliche Rohmaterial gesichert werden, denn es kann kein Zweifel mehr darüber bestehen, daß es dringend notwendig ist, den verfügbaren Bestand an eiweißhaltigem Futter zu vermehren, um eine volle Verwertung der in den landwirtschaftlichen Betrieben selbst erzeugten, der Mehrzahl nach eiweißarmen Futterstoffe zu ermöglichen. Eine Verminderung des Rübenanbaues würde schon aus diesen Gründen äußerst bedenklich erscheinen. Endlich darf nicht vergessen werden, daß die Erträge — gleiche Witterungsverhältnisse vorausgesetzt — wesentlich hinter den in Friedenszeiten erzielten zurückbleiben werden. Einmal haben sich die Herbstarbeiten aus naheliegenden Gründen gegen sonst erheblich verspätet, so daß man mit dem Tiefpflügen, bei dem sich der Mangel an Gespannen und Gespannfutter besonders bemerkbar macht, noch vielfach im Rückstand ist; sodann reicht der verfügbare Vorrat an Stickstoffdünger nicht aus, um den Rüben die übliche Gabe zu verabreichen, ja in manchen Fällen wird man überhaupt ohne künstlichen Stickstoffdünger Rüben bauen müssen. Das ist früher gegangen und wird auch jetzt wieder möglich sein. Mit einem entsprechenden Rückgang der Ernten muß aber gerechnet werden. Der Vorschlag, den verfügbaren Stickstoffdünger in erster Linie für den Zuckerrübenbau in Anspruch zu nehmen, ist nicht durchführbar. Das, was vorhanden ist, muß aber zur Steigerung der Getreideerträge gebraucht werden.

Von rund 34,5 Millionen Hektar landwirtschaftlich benutzter Fläche sind im Jahre 1913 rund 533 000 Hektar, also etwa 1½ Prozent mit Zuckerrüben für die Zuckererzeugung angebaut worden. In den 10 Jahren 1904—1913 wurden rund 28,8 Tonnen Rüben auf den Hektar geerntet. Wenn man die Ertragsminderung infolge der bestehenden Düngungs- und Bestellungsschwierigkeiten auf 6 Tonnen für den Hektar veranschlagt, so entspricht dies einer Minderernte von etwa 20 Prozent. Demgemäß wären von der 533 000 Hektar betragenden Anbaufläche des Jahres 1913 mit Sicherheit nur 12,2 Millionen Tonnen Rüben zu erwarten, während im Jahre 1913 bei einem Hektarertrag von 31,8 Tonnen 16,9 Millionen Tonnen Rüben geerntet wurden. Da durchschnittlich (ohne Melasseausbeute) 6,5 Teile Rüben auf einen Teil Rohzucker entfallen, so würden die oben für 1916 berechneten 12,2 Millionen Tonnen Rüben 1,9 Millionen Tonnen Rohzucker entsprechen, während die 16,9 Millionen Tonnen Rüben des Jahres 1913 an Rohzucker 2,6 Millionen Tonnen lieferten. Mit Sicherheit kann man also bei einer gleichbleibenden Anbaufläche im Jahre 1916 nur mit rund 73 Prozent der Zuckererzeugung des Jahres 1913 rechnen. Auch der sonst aus Melasse gewonnene Zucker — es handelte sich im Jahre 1913 um rund 80 000 Tonnen — wird im kommenden Jahre nicht zur Verfügung stehen, weil alle Melasse für Futterzwecke in Anspruch genommen werden muß.

Der Zuckerbedarf im Reich beziffert sich in normalen Zeiten auf rund 1,5 Mill. Tonnen. Wenn man die durch den Krieg bedingte Steigerung sehr mäßig mit einem Fünftel veranschlagt und berücksichtigt, daß wenigstens die Nachprodukte zur Fütterung verfügbar bleiben sollten und daß der Zucker zurzeit ein überaus wertvolles Austauschobjekt darstellt, so geht auch aus dieser Rechnung hervor, daß bei gleichbleibender Anbaufläche nur mit einer zur Befriedigung des Bedarfes gerade ausreichenden Zuckererzeugung gerechnet werden kann, während eine Steigerung darüber hinaus nicht nur aus den verschiedensten Gründen dringend erwünscht ist, sondern sich mit Sicherheit auch reichlich bezahlt machen wird.

Das alles spricht also für die Notwendigkeit der Vermehrung der Anbaufläche der Zuckerrübe. Mit der Zuckerrübe stehen aber beim nächstjährigen Anbau hauptsächlich die Futterrüben, Kartoffeln und das Getreide, namentlich der Weizen, in Konkurrenz. Die ersteren bringen bei der zurzeit bestehenden höheren Bewertung aller Futterstoffe einen höheren Geldertrag als früher, dasselbe gilt, wenn auch nicht in demselben Maße, für Kartoffeln und Weizen. Bei der Entscheidung der der Zuckerrübe im nächsten Jahr zu gewährenden Anbaufläche werden die Rübenbauer auch nicht übersehen dürfen, daß aller Voraussicht nach die Erzeugnisse des Rübenbaues eine gegen früher beträchtlich höhere Bewertung finden werden, falls die Verwertung der 1916er Ernte in die Friedenszeit fallen sollte. Mit einer höheren Verwertung ist deshalb unter allen Umständen zu rechnen. Um eine solche auch den Rübenbauern zugute kommen zu lassen, beabsichtigt die Regierung eine Bestimmung zu treffen, wonach der Grundpreis der bereits

Beilage zum Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Nr. 2. Posen, den 8. Januar 1916. 28. Jahrgang.

abgeschlossenen Rüben dem etwaigen Steigen der Zuckerpreise in angemessenem Verhältnis folgen muß. Der Rübenbauer wird dann auch in dieser Beziehung gesichert sein.

Im laufenden Jahre ist die Beschlagnahme des vierten Teiles der Schnitzel außerordentlich störend empfunden worden. Die Trockenheit des letzten Sommers hat aber einen so gewaltigen Ausfall an Rauh- und Körnerfutter zur Folge gehabt, daß die Inanspruchnahme eines Teils der Schnitzel unumgänglich notwendig war, wenn der dringendste Bedarf der für die Erhaltung der Gesamtwirtschaft wichtigsten Tierhaltungen gedeckt werden sollte. Ausschlaggebend für die Frage, ob auch im nächsten Jahr eine Beschlagnahme der Schnitzel wird stattfinden müssen, wird der Ausfall der nächsten Ernte an Körner- und Rauhfutter, sowie die Möglichkeit der Einfuhr von Futterstoffen aus dem Ausland sein. Wenn aber eine solche Beschlagnahme überhaupt erforderlich sein sollte, wird sie sich unter allen Umständen innerhalb der gleichen Grenzen halten, wie in diesem Jahre. Der weit überwiegende Teil der Rückstände wird also dem Rübenbauer keinesfalls entzogen werden.

Hiernach erfordert das Interesse der Gesamtwirtschaft einen möglichst umfangreichen Anbau der Zuckerrübe. Jeder rübenbauende Landwirt sollte bestrebt sein, mindestens die bisherige Fläche, wenn irgend möglich aber 1/6 bis 1/4 mehr als bisher anzubauen.

Berlin, den 17. Dezember 1915.

Bekanntmachung

über die Versteuerung der Pacht- und Mietverzeichnisse.

Verpächter und Vermieter sind verpflichtet, sämtliche, sowohl schriftlich wie mündlich geschlossene, gemäß Tarifstelle 48 des Stempelsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30 Juni 1909 stempelpflichtige Verträge, die im Kalenderjahre 1915 über die Verpachtung oder Vermietung im Inlande gelegener unbeweglicher Sachen oder ihnen gleichgeachteter Rechte, sowie über die Verpachtung der Jagd auf inländischen Grundstücken oder über die Erlaubnis zum Abschusse jagdbarer Tiere auf inländischen Grundstücken gegen Entgelt in Geltung waren, in die vorgeschriebenen Verzeichnisse einzutragen und letztere, gehörig bescheinigt, unter Entrichtung des Stempelbetrages

bis zum Ablauf des Monats Januar 1916

dem zuständigen Zollamt oder einem Stempelverteiler zur Abstempelung vorzulegen. Die Vorausbezahlung der Abgabe auf einen über das Kalenderjahr hinausgehenden Zeitraum ist zulässig.

Die Vordrucke zu den Pacht- und Mietverzeichnissen, die von allen Hauptzollämtern, Zollämtern und Stempelverteilern unentgeltlich zu beziehen sind, enthalten die nötige Anleitung zur richtigen Aufstellung. Die in den Verzeichnissen zu machenden Angaben können auf Verlangen bei den Hauptzoll- und Zollämtern zu Protokoll erklärt werden, die auch zur Auskunftserteilung bereit sind.

Auf Antrag kann Verpächtern und Vermietern die Versteuerung der Verträge ohne amtliche Überwachung widerruflich gestattet werden.

Posen, den 4. Dezember 1915.

Königliches Hauptzollamt.

Zur Besorgung der Geschäfte für **Mobiliarversicherung der Posenschen Provinzial-Feuersozietät** im **Kreise Posen-West** sind als Geschäftsführer bestellt worden:

1. Der Bauunternehmer **Valentin Karpinski in Stenschewo** für die Stadt Stenschewo und die Polizeidistrikte Stenschewo und Dopiewo.
2. Der Fleischbeschauer **Anton Graller in Posen, Lazarusstr. 36,** für die Polizeidistrikte Fabianowo und Dopiewo.
3. Der Standesbeamte **Meißner in Schlehen** für die Polizeidistrikte Schlehen und Rokietnice.
4. Der Architekt **Zdzislaus Müller in Posen, Lazarusstr. 11,** ohne besonderen Bezirk.

Die Geschäftsführer sind jederzeit bereit, Auskunft zu erteilen und Aufträge auf Mobiliarversicherung entgegenzunehmen.

Ferner sind zur Besorgung der Geschäfte der Gebäudeversicherung für die Posensche Provinzial-Feuersozietät die nachbenannten Vertrauensmänner bestellt worden:

1. Maurer- und Zimmermeister, Rechnungsrat a. D. **Schirmer** in Zabikowo,
2. Architekt **Barteczko** in Posen, Rosenstraße 19,
3. Bauunternehmer **Karpinski** in Stenschewo,
4. Bauunternehmer **Zdzislaus Müller** in Posen, Lazarusstraße 11,
5. Bauunternehmer **Mroczkiewicz** in Stenschewo,
6. Architekt **Stanislaus Rakowski** in Posen, Moltkestraße 7 und
7. Vertrauensmann **Josef Morawietz** in Posen, Posenerstraße 27 a.

Da in letzter Zeit wiederholt Personen sich fälschlich für Beauftragte der Sozietät ausgegeben, Gebäude- und Mobiliarversicherungen aufgenommen und dafür von den Versicherten mehr oder weniger Geldbeträge erhalten haben, mache ich darauf aufmerksam, daß alle Vertrauensmänner und Geschäftsführer mit Ausweiskarten versehen sind, die sie bei Ausführung von Aufträgen dem Versicherungsnehmer auf Verlangen vorzuzeigen haben. Diese Karten sind von dunkelroter Farbe, tragen das Dienstsiegel der Sozietät und die Unterschrift des Provinzial-Feuersozietäts-Direktors. Unbekannten Personen, die nicht im Besitz einer solchen Karte sind, ist die Vornahme von Diensthandlungen für die Sozietät zu verweigern. Zur Vertretung der Posenschen Provinzial-Feuersozietät und der Posenschen Provinzial-Lebensversicherungsanstalt sind die Geschäftsführer nicht verpflichtet.

Von der Provinzial-Feuersozietät unmittelbar entsandte Beamte werden sich durch Vorlegung des amtlichen Auftrages jederzeit ausweisen können.

Die Herren Distriktskommissare haben dafür Sorge zu tragen, daß vorstehende Bekanntmachung wiederholt in ortsüblicher Weise in den Gemeinde- und Gutsbezirken bekanntgegeben wird.

Posen, den 6. März 1915.

Der Landrat
und Kreis-Feuersozietäts-Direktor:
Graf Schack.

Bekanntmachung.

Der nächste Hebammen-Lehrkursus beginnt am 3. April 1916 und wird 9 Monate dauern. Anträge auf Zulassung sind bis zum 25. Januar 1916 bei den Königlichen Herren Landräten oder bei den von ihnen beauftragten Behörden, ferner bei dem Königlichen Polizeipräsidium in Posen und bei den Polizeiverwaltungen in Bromberg und Schneidemühl zu stellen. Hierbei sind vorzulegen:

a) eine Bescheinigung des zuständigen Kreisarztes über die körperliche und geistige Befähigung der Bewerberinnen (nach dem vorgeschriebenen Formular);
b) eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde über die für den Hebammenberuf erforderliche Zuverlässigkeit und den unbescholtenen Ruf der Bewerberin, insbesondere auch
c) darüber, daß sie nicht außerehelich geboren hat; ein Geburts- oder Taufschein;
d) eine Bescheinigung über die erfolgte Wiederimpfung.

Verheiratete Bewerberinnen haben die schriftliche Genehmigung ihres Ehemannes beizubringen. Personen, welche jünger als 20 oder älter als 30 Jahre sind, oder sich in schwangerem Zustande befinden oder außerehelich geboren haben, sind von der Aufnahme in die Anstalt grundsätzlich ausgeschlossen. Ein Altersdispens kann nur ausnahmsweise gewährt werden. Die Unterrichts- und Verpflegungskosten sowie die Wohnungsentschädigung für den ganzen Kursus sind auf zusammen 400 Mark festgesetzt.

Solchen Schülerinnen, welche sich vor ihrer Aufnahme in die Anstalt in rechtsverbindlicher Form verpflichten, nach bestandener Prüfung eine ihnen von der Bezirksverwaltungsbehörde angewiesene Bezirks-Hebammenstelle **mindestens 3 Jahre lang zu verwalten,** wird vom Provinzialverband eine Beihilfe in Höhe von 2/3 der Kosten gewährt. Sie haben demgemäß bei ihrem Eintritt in die Anstalt an die Anstaltskasse an Honorar, für Verpflegung in der III. Klasse sowie als Entschädigung für Wohnung und für Gestellung von Bett, Bettzeug und Handtüchern nur 134 Mark und für das Lehrbuch 2,30 Mark, zusammen 136,30 Mark zu entrichten.

Verlassen solche Schülerinnen später den ihnen überwiesenen Hebammenbezirk vor Ablauf von 3 Jahren, so haben sie die ihnen gewährte Beihilfe von 266 Mark ganz

oder zu einem entsprechenden Teile der Provinzialverwaltung zurückzuerstatten.

Diejenigen Personen, welche auf eigene Kosten an dem Kursus teilnehmen und demgemäß in der Auswahl des Niederlassungsortes nicht beschränkt sein wollen, haben bei ihrem Eintritt in die Anstalt sofort:

a) an Honorar für den ganzen Kursus 40 Mark,
b) für Verpflegung in der III. Klasse und als Entschädigung für Wohnung, Bett, Bettzeug und Handtücher 360 Mark,
c) für das Lehrbuch 2,30 Mark,
d) für eine Hebammentasche nebst Zubehör 47,50 Mark, zusammen also 449,80 Mark.

an die Anstaltskasse zu entrichten. Schülerinnen, die in der II. Klasse statt in der III. Klasse verpflegt sein wollen, haben für den ganzen Kursus 94,50 Mark zuzuzahlen. Wird Verpflegung in der I. Klasse gewünscht, so stellt sich der zuzuzahlende Betrag auf 202,50 Mark.

Diejenigen Bewerberinnen, welche vorläufig angenommen sind, haben sich am 3. April 1916, vormittags 10 Uhr, in der Provinzial-Frauenklinik und Hebammenlehranstalt Posen W., Feldstraße 17, bei dem Anstaltsdirektor Herrn Professor Dr. Lange zu melden, um die endgültige Entscheidung über ihre Aufnahme entgegen zu nehmen.

Posen, den 30. November 1915.

Der Landeshauptmann.

von Heyking.

Königliche Kreisschulinspektion Posen III.

Fürs Rote Kreuz sind bis Neujahr eingegangen von den Schulen Altsee 11 Paar Strümpfe, 2 Paar Fausthandschuhe. Baranowo 4 Paar Strümpfe. Bendlewo 34 Paar Strümpfe. Ceradz kirchlich 3 Büchsen Honig, Dembsen 8 Paar Strümpfe, 4 Paar Unterhosen, 4 wollene Hemden, 3 Dtzd. Patent-Hosenknöpfe. Dombrowo 4 Paar Strümpfe, 30 Mk. für die Bahnhofserfrischungsstation. Dopiewiec 3 Paar Strümpfe. Dopiewo in zwei Sendungen 12 Paar Strümpfe. Goluski 4 Paar Strümpfe. Gurten 11 Paar Strümpfe, 10 Taschentücher. Junikowo ev. 9 Paar Strümpfe, 3 Paar Fußlappen, 30 Taschentücher. Junikowo kath. 4 Gläser eingelegte Früchte fürs Lazarett. Lassek ev. 4 Paar Strümpfe. Rosenhagen in zwei Sendungen 13 Paar Strümpfe. Sassenheim 9 Paar Strümpfe. Schlehen kath. 8 Paar Strümpfe. Trzcielino in zwei Seudungen 10 Paar Füßlinge, 2 Paar Beinlinge, 1 Schal. Trzebaw 6 Paar Strümpfe. Wiry 6 Paar Strümpfe mit Zigarren, 1 Dutzend Taschentücher. Außerdem ist vor langer Zeit ein Paket Strümpfe ohne nähere Bezeichnung hier abgegeben worden; die betr. Schule wolle sich melden.

Posen, den 7. Januar 1916.

Baumhauer.

Nichtamtlicher Teil.

Notwendigkeit und Nutzen des Vogelschutzes im Land- und Gartenbau.

Von Friedrich Schwabe in Seebach (Kreis Langensalza).
(Schluß.)

Naturgemäß würde es nun anscheinend auch sein, den Schutz ohne Unterschied allen befiederten, ja überhaupt allen frei lebenden Tieren angedeihen zu lassen. In den wenigen, vom Menschen und seiner Kultur noch nicht beeinflußten Ländern trifft dies auch durchaus zu; dort würde jeder Eingriff gleichbedeutend mit Störung des Gleichgewichts sein. Sonst aber überall und besonders in unserem weitgehend bebauten Vaterlande müssen andere Gesichtspunkte gelten. Es zeigt sich nämlich, daß nicht allen Geschöpfen der heimischen Natur durch uns Abbruch getan wird, ja, daß es darunter sogar nicht wenige Arten gibt, deren Lebensbedingungen gerade durch unser Wirken gefördert werden. Ungewollt vermindern und verdrängen wir also gewisse Arten durch dieselben Vorgänge, durch die wir andere ebenso ungewollt vermehren, je nachdem ihnen die Anpassungsfähigkeit an unsere Kultur fehlt oder eigen ist. Diese Verschiedenheit können sogar sonst verwandte Arten zeigen, wie die Beispiele Wachtel—Rebhuhn, Nachtigall—Schwarzdrossel, Kolkrabe—Krähe zur Genüge zeigen. So entstehen den Arten, die wir schützen wollen, durch das Überhandnehmen anderer Feinde. Der Laie stellt sich darunter meist die Raubvögel vor, während doch gerade diese der fortschreitenden Kultur unterliegen und heute schon zu den Seltenheiten gehören. Auch alle Eulenarten sind (ganz abgesehen davon, daß ihre Nahrung nur zu einem geringeren Teile der Kleinvogelwelt entnommen wird) so vermindert, daß sie Schonung brauchen.

Die „schädlichen" Arten, welche alle noch belassenen Lebensmöglichkeiten für sich in Anspruch nehmen und bei ungehemmter Vermehrung die schwächeren unterdrückten würden, schränken wir ein, denn keine Tierart soll ausgerottet werden, wie es gedankenlos nicht selten gefordert wird. Dahin gehören die drei Krähenarten: der Häher, die Elster, die Dohle (letztere beiden aber nur, wo sie sehr häufig sind), ferner die beiden Spatzenarten und in den Städten Mittel- und Westdeutschlands die Amsel. Am wichtigsten, freilich auch recht schwierig ist die Verminderung der Sperlinge, welche schon wegen des bedeutenden Schadens an den Ernten nachdrückliche Bekämpfung verdienen. Haus- und Feldsperling besetzen mit Vorliebe die Nisthöhlen, welche schutzwürdigen Vögeln dargeboten werden. Dadurch begeben sie sich aber am sichersten in unsere Gewalt, wobei wir vornehmlich danach trachten müssen, der brütenden Weibchen habhaft zu werden. Wenn Bauern, Gärtner, Obstzüchter und Winzer die Spatzenscharen verwünschen als eine Plage, so stellt sich der Vogelschützer an ihre Seite mit dem Erfahrungssatze: Je mehr Spatzen an einem Orte, desto weniger andere Vögel, und erst mit Herabsetzung der Zahl jener Schädlinge erzielen andere Maßnahmen des Vogelschutzes einen Erfolg.

Nicht wenige Vogelarten unterliegen freilich nur menschlichem Vorurteil. Weil man ihre Lebensäußerungen nicht versteht, deshalb betrachtet man sie (immer geneigt, Benachteiligungen abzuwehren) als schädlich. Mag das beim sogenannten „Ziegenmelker" der Vergangenheit angehören; daß der Wasserstar, dieses kerbtierjagende Naturwunder, „unbedingt schädlich" sei, las ich letzthin noch in einer Zeitung!

In ihrer Anpassungsfähigkeit an die Kulturwelt wetteifern zwei schlimme Vogelfeinde unter den Säugetieren mit dem Sperling: die wildernde Hauskatze und die Wanderratte. Schwer zu sagen, welche von beiden der ärgere, bezeichnend genug aber, daß sie beide von Natur aus Fremdlinge auf deutschem Boden sind. Diesen Ausländern bieten die Kinder unserer Heimat leider keinen wirksamen Widerstand. Deshalb ist es aber auch töricht, an die Katze den gleichen natürlichen Maßstab zu legen wie an die heimischen Vogelarten. Mit demselben Rechte könnte man dies der Wanderratte gegenüber tun. Es unterbleibt nur wegen der offensichtlichen, unmeßbaren Schäden, die sie unserem Wohlstande und unserer Gesundheit unmittelbar zufügt. Sicher ist, daß die angestammten Raubtiere dem Vogelbestande niemals so gefährlich werden können, wie diese aus dem Osten eingewanderten Feinde. Im Bereich der Städte und Dörfer leiden die Bruten der Vögel außerdem erheblich unter dem Stöbern der Hunde. Nicht wenige städtische Anlagen sind hauptsächlich deswegen vogelarm, weil sie von diesen Tieren als Tummelplatz benutzt werden dürfen.

Der Heger muß dann und wann auch gegen das kleine einheimische Raubwild, Iltis, Hermelin und Wiesel einschreiten; ebenso darf er das Eichhorn nicht zahlreich werden lassen. Immer aber muß vorher geprüft werden, ob diese Tiere mehr als zuträglich vertreten sind, bevor sie bekämpft werden.

Der weitaus schlimmste Vogelfeind ist aber leider der Mensch, und am meisten tut er sich als solcher hervor, wo ihm der Lohn seiner Arbeit gestatten würde, der bedrängten Natur den wirksamsten Schutz zu widmen. Das zeigt uns recht eindringlich das Volk der Belgier. Es muß betont werden, daß in den deutschen Gauen, deren Verhältnisse den belgischen am nächsten kommen, die Vogelwelt, die lebende freie Natur überhaupt, auch am wenigsten geachtet wird. Das möge zu denken geben und vor allem die Eltern und Lehrer anregen, diesen Geist, der deutschem Wesen fremd ist, zu bannen!

Deutscher Boxer,

Stachelhalsband, stark dunkelgelb mit schwarzen Striemen, **entlaufen.**
Gegen Belohnung abzugeben an

Rittergut Skorzewo, Kreis Posen-West.

Verantwortlich: Kreissekretär **Jaehner**, Posen. — Druck und Verlag der **Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt A.-G.** in Posen.

Nr. 3. Posen, den 13. Januar. 1916

Das Kreisblatt erscheint jeden Donnerstag.
Der Preis beträgt vierteljährlich
für den hiesigen Ort 0,75 Mark,
nach auswärts für ganz Deutschland 1 Mark.

An Insertionsgebühren
sind für den Raum einer einspaltigen
Zeile 0,50 Mark zu entrichten.

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Achtundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar."

Brandstifter durchziehen das Land!

Sie sind vom Feinde gedungen, um unsere Lebens- und Futtermittel zu vernichten. **Seid wachsam!**

Wer einen Brandstifter ergreift und der Polizei übergibt, wird belohnt.

Die Todesstrafe steht auf Brandstiftung in schweren Fällen.

Das amtliche Kreisblatt sollte in keinem Hause fehlen.

Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 15. Dezember 1915 (Gesetzsamml. S. 165) mache ich hierdurch bekannt, daß die Eröffnung des auf den 13. Januar 1916 in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufenen Landtags der Monarchie

am 13. Januar 1916, mittags 12 Uhr

im Weißen Saale des hiesigen Königlichen Schlosses erfolgen wird.

Zuvor wird Gottesdienst, um 11 Uhr im Dom für die evangelischen und um $11^1/_2$ Uhr in der St. Hedwigs-Kirche für die katholischen Mitglieder, stattfinden.

Berlin, den 7. Januar 1916.

Der Minister des Innern.
gez. **von Loebell.**

Nr. V. II. 206/11. 15. K. R. A.

Bekanntmachung

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Nußbaumholz und stehenden Nußbäumen.

Vom 15. Januar 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Lagerbuchführung auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 24. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684*) sowie auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), in Verbindung mit den Ergänzungs-Bekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778)**) bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

§ 1.

Inkrafttreten der Anordnungen.

Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit ihrer Verkündung in Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. Vorräte an Nußbaumholz mit einer Mindeststärke von 6 Zentimetern, einer Mindestlänge von 100 Zentimetern und einer Mindestbreite von 20 Zentimetern,
2. alle stehenden Walnußbäume, deren Stämme bei einer Messung in Höhe von 100 Zentimetern über dem Boden einen Umfang von mindestens 100 Zentimetern aufweisen.

Nicht betroffen von der Bekanntmachung werden Erzeugnisse aus Nußbaumholz (wie z. B. Möbel).

§ 3.

Von der Bekanntmachung betroffene Personen.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. alle natürlichen oder juristischen Personen, Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, welche Gegenstände der im § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam haben, oder in deren Betrieben solche

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

**) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. . . . . ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden, oder für welche sich die Gegenstände unter Zollaufsicht, oder auf deren Grund und Boden sich die Walnußbäume befinden,

2. alle Empfänger solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände am Stichtage (§ 5) sich auf dem Versand befinden und nicht bei einer der unter 1 bezeichneten Personen usw. in Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

§ 4.

Beschlagnahme.

Die im § 2 bezeichneten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

Trotz der Beschlagnahme ist ihre Verarbeitung zu Gegenständen des Kriegsbedarfs und ihre unmittelbare Veräußerung an staatliche Militärwerkstätten gestattet. Außerdem darf ihre Verarbeitung oder Veräußerung erfolgen, wenn der Verarbeiter oder Erwerber nachweist, daß sie zur Erfüllung eines militärischen Lieferungsauftrages erfolgt. Als Nachweis gilt eine schriftliche Bescheinigung des Königlichen stellvertretenden Generalkommandos, in dessen Bezirk der Verarbeiter oder Erwerber seinen Wohnsitz hat.

Die Veräußerung und Verarbeitung der im § 2 bezeichneten Hölzer, die zur Herstellung von Gegenständen des Kriegsbedarfs nicht geeignet sind, ist allgemein gestattet, falls der Verkaufspreis für das Kubikmeter (Festmeter) der Ware 60 ℳ nicht übersteigt.

§ 5.

Meldepflicht.

Die im § 3 bezeichneten Personen unterliegen bezüglich der im § 2 bezeichneten Gegenstände einer Meldepflicht.

Maßgebend für die Meldepflicht ist der mit Beginn des 15. Januar 1916 (Stichtag) vorhandene Bestand.

Die Meldung hat zu erfolgen:

a) bei den Vorräten an Nußbaumholz (§ 2 Ziff. 1) nach Kubikmetern (Festmetern),

b) bei den Walnußbäumen (§ 2 Ziff. 2) nach Stammzahl und Umfang, dessen Größenangabe von 20 Zentimetern zu 20 Zentimetern nach oben abzurunden ist.

Die Bestandsmeldungen sind bis zum 25. Januar 1916 unter Benutzung der vorschriftsgemäß auszufüllenden amtlichen „Meldescheine für Nußbaumholz" (§ 6) an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion V. II. des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zu erstatten.

§ 6.

Meldescheine.

Die Meldescheine nebst Briefumschlägen sind anzufordern bei: **den Landräten — in Stadtkreisen bei den Polizeiverwaltungen —.**

Die Anforderung hat auf einer Postkarte (nicht mit Brief) zu erfolgen, die nichts anderes enthalten darf als die Kopfschrift „Betrifft Meldescheine für Nußbaumholz", die kurze Anforderung der Meldescheine und die deutliche Unterschrift mit genauer Adresse. Auf einem Meldeschein darf nur der Vorrat eines Meldepflichtigen angegeben werden.

Wer gemäß § 5 Gegenstände zu melden hat, deren Eigentümer er nicht ist, hat jene Gegenstände gesondert von den eigenen unter Bezeichnung des Eigentümers auf dem Meldeschein anzugeben.

Der Meldeschein selbst darf weitere Mitteilungen als die Meldung nicht enthalten; auch dürfen bei Einsendung der Meldescheine andere schriftliche Erklärungen in demselben Briefumschlag nicht beigefügt werden.

§ 7.

Lagerbuchführung.

Wer die im § 2 Ziffer 1 bezeichneten Vorräte an Nußbaumholz aus Anlaß des Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen in Gewahrsam hat, muß ein Lagerbuch führen, aus dem jede Änderung an den Bestandsmengen und ihre Verwendung zu ersehen ist. Soweit der Meldepflichtige bereits ordnungsgemäß ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

§ 8.

Ausnahmen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums ist ermächtigt, Ausnahmen von diesen Anordnungen zu gestatten.

§ 9.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion V. II. des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 10,
zu richten. Sie müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes den Vermerk tragen: „Betrifft Bestandserhebung für Nußbaumholz".

Posen, den 10. Januar 1916.

Der stellvertr. Kommandierende General
V. Armeekorps.
von Bock und Polach.

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch für den Befehlsbereich der Festung Posen.

Posen, den 15. Januar 1916.

Der Gouverneur.
347/16 St. J. V.: gez. **von Loeben.**

Die Erleichterungen, die die Reichsgetreidestelle im Herbst v. Js. im Brotgetreideverbrauch zugelassen hat (Erhöhung der Mehlmengen von 200 auf 225 Gramm täglich, Ausmahlung nur bis 75% und Verschrotung von Futterkorn), haben zur Folge gehabt, daß im Brotgetreideverbrauch nicht überall die gebotene Sparsamkeit beobachtet worden ist. Aus diesem Grunde und um auch für den Fall einer verspäteten, oder ungünstigen Getreideernte im Jahre 1916 auf alle Fälle gesichert zu sein, hat das Direktorium der Reichsgetreidestelle folgende Anordnung getroffen:

I. Zur Herstellung von Mehl ist vom 16. Januar 1916 ab Roggen bis zu 82 von 100, Weizen bis zu 80 von 100 auszumahlen. (Wie dies schon im Winter v. J. angeordnet war.) Die Herstellung von Kommisbrot, Mehl- und Schrotmehl zur Brotbereitung ist gestattet.

II. Hinterkorn darf nicht mehr verschroten werden, sondern ist an die Reichsgetreidestelle — im Kreise Posen-West an das Getreideamt in Posen — abzuführen.

III. Die zulässige Mehlmenge pro Tag und Kopf der Bevölkerung einschließlich des Zuschlages für die schwerarbeitende Bevölkerung wird vom 1. Februar d. J. auf 200 Gramm herabgesetzt, das ist dieselbe Menge, welche am 1. Februar 1915 festgesetzt worden war.

Aus diesem Anlaß werden vom 1. Februar an neue Brotkarten ausgegeben werden.

IV. Selbstversorger dürfen vom 1. Februar an statt 10 nur 9 kg Brotgetreide für den Kopf und Monat verwenden; dabei entsprechen vom 1. Februar 1916 ab einem kg Brotgetreide 800 Gramm Mehl. Ein Selbstversorger darf hiernach für die Zeit vom 1. Februar 1916 bis zum 15. August 1916, also für 6½ Monate insgesamt 58,5 kg Brotgetreide auf den Kopf zurückbehalten.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich für wiederholte ausreichende Bekanntmachung obiger Anordnung und für ihre Beachtung zu sorgen.

Posen, den 13. Januar 1916.

Der Königliche Landrat.
428/16 St. **Graf Schack.**

Bezüglich des Beginns der Schonzeit für Hasel-, Birk- und Fasanenhennen wird es für den Regierungsbezirk Posen und für das Jahr 1916 bei dem gesetzlichen Beginn belassen, d. h. die Schonzeit beginnt mit dem 1. Februar 1916.

Posen, den 16. Dezember 1915.

Der Bezirksausschuß zu Posen.
227/15 St. gez. **Krahmer.**

Feststellung der Brotgetreidevorräte.

I. Im Laufe des Januar findet eine Nachprüfung der Bestandsaufnahme an Brotgetreide vom 16. November durch Schätzer statt, in der Weise, daß die Bestände an gedroschenem und ungedroschenem Getreide in jeder Wirtschaft nochmals geschätzt und die seit dem 16. November verkauften oder verbrauchten Mengen festgestellt werden. Ich weise die Bevölkerung darauf hin, daß sie auf Grund der Bundes-

ratbekanntmachung vom 24. August 1914 (Kr.-Bl. Nr. 47 für 1914) bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 3000,— Mark, oder einer Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten verpflichtet ist, die gewünschten Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Auch möge ein jeder sich klar machen, daß er selbst das größte Interesse daran hat, daß der Brotgetreidevorrat im Deutschen Reiche, der bei der Bestandsaufnahme am 16. November zweifellos zu niedrig geschätzt worden ist, baldmöglichst zutreffend festgestellt wird, da bei zu geringer Schätzung die Reichsgetreidestelle Beschränkungen im Verbrauch vorschreiben müßte, die ohnedies nicht nötig wären, und da andererseits bei zu hoher Schätzung späterhin Mangel eintreten müßte, weil dann jetzt nicht genügend gespart werden würde.

II. Auf Grund der §§ 3 und 4 der Bundesratbekanntmachung vom 28. Juni 1915 (R.-Gesetzbl. S. 363) ordne ich ferner an, daß bis zum 1. Februar sämtliches Brotgetreide (Roggen und Weizen) **in allen Landgemeinden ausgedroschen** wird.

III. Sodann ordne ich an, daß jeder Landwirt (in Gemeinden und Gütern) das Brotgetreide, welches er gemäß § 6 der Bundesratbekanntmachung vom 28. Juni 1915 und nach meiner heutigen Kreisblattbekanntmachung für sich und seine Angehörigen als Selbstversorger braucht (das sind für jeden Kopf 58½ kg für die Zeit vom 1. Februar bis 15. August), abgesondert und die übrigen Bestände baldigst an das Getreideamt in Posen eventuell durch Vermittlung eines Händlers abführt.

Posen, den 10. Januar 1916.

Der Königliche Landrat.

39/16 St. **Graf Schack.**

Die Herren Gemeindevorsteher der Landgemeinden, deren Steuerbedarfsbeschlüsse Ende März 1916 ablaufen, **oder deren Steuerbedarf infolge Erhöhung oder Ermäßigung des Steuersolls eine anderweite Verteilung notwendig macht**, werden hierdurch aufgefordert, einen vorschriftsmäßigen Steuerbedarfsabschluß für die nächsten drei Rechnungsjahre alsbald herbeizuführen. Der Beschluß ist mir bis spätestens zum 1. März 1916 einzureichen. Diejenigen Steuerbedarfsbeschlüsse, welche zur Deckung des Steuerbedarfs mehr als den vollen Satz der Staatseinkommensteuer und Betriebssteuer festsetzen, Abweichungen von dem im § 54 des Kommunalabgabengesetzes vorgeschriebenen Verteilungsmaße gaben enthalten, sind genehmigungspflichtig und bedürfen auch teilweise der Zustimmung des Regierungs-Präsidenten.

Diesen genehmigungspflichtigen Beschlüssen ist beizufügen:

1. die bescheinigte Vorladungsliste,
2. Abschrift des Gemeindevoranschlages oder eine Zusammenstellung, aus welcher die einzelnen Arten (Beträge) des zu deckenden Steuerbedarfs hervorgehen,
3. eine Nachweisung der aufzubringenden Schulabgaben, falls die Schulabgaben nicht auf den Gemeindehaushalt übernommen worden sind,
4. eine Aufstellung über die Staatssteuern des Rechnungsjahres 1915 nach dem Stande vom 1. Januar 1916,
5. eine Nachweisung der Solleinnahmen, Gebühren und Beiträge.

In der Nachweisung zu 5 sind unter den Zahlen des laufenden Rechnungsjahres die des nächstvorangegangenen Rechnungsjahres mit roter Tinte anzugeben. Ist bei Verteilung der Gemeindeabgaben auf die verschiedenen Steuerarten die Belastung der Einkommensteuer im Verhältnis zu den Realsteuern eine stärkere geworden, als sie im nächstvorangegangenen Rechnungsjahre war, sei es, daß die Einkommensteuerzuschläge in stärkerem Verhältnis gesunken sind als die Realsteuerprozente, so sind die Gründe hierfür in jedem einzelnen Falle zu erörtern.

Der gestellte Termin ist unbedingt pünktlich innezuhalten. Säumige Gemeindevorsteher werde ich zur Verantwortung ziehen.

Posen, den 10. Januar 1916.

Der Landrat
und Vorsitzender des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die **Maul- und Klauenseuche** wird hierdurch auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Das Gutsgehöft **Cerekwice** bildet einen Sperrbezirk.
2. Für den Sperrbezirk gelten die Bestimmungen der §§ 1 bis 6 meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 1. September 1915 — Kreisblatt Nr. 41 für 1915 —, welche zum Schutze gegen die auf dem Dominium **Swadzim** ausgebrochene Maul- und Klauenseuche erlassen worden sind.
3. Vorstehende Anordnung tritt sofort mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.
4. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche werden gemäß § 74 bis einschließlich § 77 des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Posen, den 10. Januar 1916.

Der Königliche Landrat.

258/16 St. **Graf Schack.**

Bringt euer Gold zur Reichsbank!

In dem gegenwärtigen gewaltigen Völkerkriege, durch den England den deutschen Handel zerschlagen, die deutsche Industrie vernichten, die deutsche Bevölkerung dem Hungertode weihen will, ist der Sieg auf wirtschaftlichem Gebiete von der gleichen Wichtigkeit wie der Sieg auf dem Schlachtfelde.

Die sicherste Grundlage für unsere Wirtschaftspolitik und unsere Staatsfinanzen ist das Gold.

Das Gold ist ein Besitz von internationalem Wert: wir brauchen es, damit es unser Papiergeld stützt und wertvoll macht und auf diese Weise unsern Kredit kräftigt. Das Ausland muß wissen, daß wir Riesensummen von diesem Edelmetall in den Kellern der Reichsbank wohlverwahrt halten, dann wird es auch vor unserer Kaufkraft stets Respekt haben.

Je größer der Goldbestand der Reichsbank ist, um so billiger können wir Waren, insbesondere Lebensmittel, aus dem Auslande beziehen.

Posen, den 30. November 1915.

Der Königliche Landrat.
Graf Schack.

Bekanntmachung

über die Versteuerung der Pacht- und Mietverzeichnisse.

Verpächter und Vermieter sind verpflichtet, sämtliche, sowohl schriftlich wie mündlich geschlossene, gemäß Tarifstelle 48 des Stempelsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30 Juni 1909 stempelpflichtige Verträge, die im Kalenderjahre 1915 über die Verpachtung oder Vermietung im Inlande gelegener unbeweglicher Sachen oder ihnen gleichgeachteter Rechte, sowie über die Verpachtung der Jagd auf inländischen Grundstücken oder über die Erlaubnis zum Abschusse jagdbarer Tiere auf inländischen Grundstücken gegen Entgelt in Geltung waren, in die vorgeschriebenen Verzeichnisse einzutragen und letztere, gehörig bescheinigt, unter Entrichtung des Stempelbetrages

bis zum Ablauf des Monats Januar 1916

dem zuständigen Zollamt oder einem Stempelverteiler zur Abstempelung vorzulegen. Die Vorausbezahlung der Abgabe auf einen über das Kalenderjahr hinausgehenden Zeitraum ist zulässig.

Die Vordrucke zu den Pacht- und Mietverzeichnissen, die von allen Hauptzollämtern, Zollämtern und Stempelverteilern unentgeltlich zu beziehen sind, enthalten die nötige Anleitung zur richtigen Aufstellung. Die in den Verzeichnissen zu machenden Angaben können auf Verlangen bei den Hauptzoll- und Zollämtern zu Protokoll erklärt werden, die auch zur Auskunftserteilung bereit sind.

Auf Antrag kann Verpächtern und Vermietern die Versteuerung der Verträge ohne amtliche Überwachung widerruflich gestattet werden.

Posen, den 4. Dezember 1915.

Königliches Hauptzollamt.

Bekanntmachung

über die Versteuerung von Automaten und Musikwerken.

Wer einen in seinem Eigentum stehenden Automaten — **Waren-, Musik-, Schau- und Scherzautomaten** — oder ein Musikwerk der in der Tarifstelle 11a des Stempelsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1909 bezeichneten Arten auf Bahnhöfen oder anderen öffentlichen Orten und Plätzen oder in Gast- und Schankwirtschaften aufstellt, hat **spätestens innerhalb eines Monats nach dem Tage der Inbetriebsetzung** des Automaten oder Musikwerkes bei dem Hauptzollamt oder Zollamt seines Wohnsitzes oder seiner Handelsniederlassung gegen Zahlung der Stempelsteuer eine Jahreskarte zu lösen und **für die Folge spätestens innerhalb des Monats Januar jeden Kalenderjahres** bei derselben Zollstelle unter Vorlegung der Steuerkarte die für das künftige Jahr völlige Stempelsteuer zu entrichten.

Ist ein Automat oder Musikwerk einem anderen zur Ausnutzung überlassen, so ist dieser zur Lösung der Steuerkarte innerhalb der angegebenen Fristen verpflichtet.

Die Steuerpflichtigen haben Änderungen der Automaten und Musikwerke, die für die Steuerpflichtigkeit von Belang sind, namentlich Änderungen, welche den Aufstellungsort betreffen, bis zum nächsten 1. Januar derjenigen Zollbehörden anzuzeigen, bei welcher die Jahreskarte gelöst worden ist.

Posen, den 4. Dezember 1915.

Königliches Hauptzollamt.

Wie uns bekannt geworden, lehnen es die Landwirte in den meisten Fällen ab, die in dem Gemenge befindlichen Hülsenfrüchte auszusondern, sei es aus Mangel an Arbeitskräften, sei es aus wirtschaftlichen Gründen. Da wir darauf bedacht sein müssen so viel Hülsenfrüchte als nur möglich zu erfassen, so haben wir beschlossen, den Landwirten einen Ansporn zu der zu leistenden Arbeit dadurch zu geben, daß wir für die aufzuwendende Mühe der Aussonderung eine Entschädigung von 1,50 Mark für den Doppelzentner Gemenge gewähren, sofern dieses nicht weniger als eine Gewichtshälfte enthalten hat.

Posen, den 22. Dezember 1915.

Deutsches Lagerhaus Posen.

9757/15 St. Ges. m. b. H.

Nichtamtlicher Teil.

Für das Rote Kreuz

sind bei der Kreisgemeindekasse bzw. Kreissparkasse für den Kreis Posen-West vom 11. Mai 1915 bis 18. Oktober 1915 nachfolgende Spenden eingegangen:

Sammlung des Distriktsamts Steuschewo 126,35 M. **Durch Kreissekretär Jachner, Posen,** 5 M. **8. Sammlung in der Gemeinde Dopiewo durch Gemeindevorsteher Schulz:** Anton Styperek 4 M. Lorenz Maskowiak 4 M. Bartholomäus Binkowski 2 M. Johann Swedek 4 M. Johann Dziamski 50 Pfg. Ursula Lemanska 1 M. Frinziska Schwartz 50 Pfg. Tomczak 25 Pfg. Johann Plotkowiak 50 Pfg. Stanislaus Mrugas 50 Pfg. Vinzent Kopaczewski 50 Pfg. Franz Borowicz 50 Pfg. Richard Ziebeil 50 Pfg. Wladislawa Grabska 25 Pfg. Franz Stacheski 25 Pfg. Michael Plotkowiak 50 Pfg. Nikolaus Byczyk 1 M. Anna Nothdurft 50 Pfg. Agnes Fronckowiak 50 Pfg. Peter Kujawa 50 Pfg. Wladislaus Tyklewicz 50 Pfg. Johann Lechna 50 Pfg. Andreas Wolff 50 Pfg. Thomas Jurga 50 Pfg. Marie Oswaldt 50 Pfg. Agnes Adamczak 50 Pfg. Peter Wisniewski 50 Pfg. Anton Andrzejak 50 Pfg. Josef Stroczyk 25 Pfg. Magdalena Barlog 25 Pfg. Marie Sokolowski 50 Pfg. Andreas Grabiak 50 Pfg. Vinzent Lewandowski 50 Pfg. Josef Jaroszyk 50 Pfg. Anton Jezierski 50 Pfg. Andreas Pientka 50 Pfg. Valentin Kaczmarek 50 Pfg. Alexander Karolczak 1 M. Johann Szepaniak 1 M. Fräulein Jandzinska 2 M. Summe 34,25 M. — **Gesangverein Zabikowo durch Hauptlehrer Nordt** 20 M. **10. Sammlung in der Gemeinde Dopiewo durch Gemeindevorsteher Schulz:** Waschkowiak 1,80 M. Marie Maik 2 M. Antonie Lemanski 50 Pfg. Wladisl. Tyklewicz 50 Pfg. Stanislaus Kuraszewski 50 Pfg. Johann Szepaniak 1 M. Peter Minta 25 Pfg. Johann Swedek 25 Pfg. Richard Ziebeil 50 Pfg. Ignatz Sapor 50 Pfg. Wladislawa Grabska 25 Pfg. Franz Borowicz 50 Pfg. Nikolaus Byczyk 50 Pfg. Kasimir Sokolowski 50 Pfg. Thomas Jurga 50 Pfg. Peter Czesko 25 Pfg. Johann Plotkowiak 50 Pfg. Magdalena Barlog 50 Pfg. Michael Hadyniak 25 Pfg. Anton Styperek 25 Pfg. Josef Jaroszyk 25 Pfg. Andreas Wolff 50 Pfg. Franziska Grabiak 50 Pfg. Franz Minta 25 Pfg. Johann Lechna 50 Pfg. Josef Napierala 25 Pfg. Agnes Lewandowski 50 Pfg. Anton Andrzejak 50 Pfg. Valentin Kaczmarek 50 Pfg. Theodor Lippmann 1 M. Wladislaus Zielinski 1 M. Eduard Steeg 1 M. Franz Stacheski 25 Pfg. Hermann Pfeiffer 1 M. Andreas Pientka 25 Pfg. Stanisl. Franskowiak 50 Pfg. Johann Karolczak 2 M. Summe 22,55 M. — **Schwester Emma Heinze, Sammlung in Schlehen, Karlshof und Marianowo,** 21 M. **Schwester Emma Heinze, Sammlung in Schlehen,** 107,25 M. **Kaufmann Rosenbaum, Schlehen** 10 M. **Gemeinden Fabianowo und Kotowo durch Lehrer Dymkowski** 54 M. **Sammlung in der Gemeinde Dopiewo am 2. August 1915:** Schulz 5 M. Franda 5 M. Tomczak 50 Pfg. Jaszyk 1 M. Rzepka 50 Pfg. Skrzydlewski 3 M. Kubacka 25 Pfg. Glogner 2 M. Andrzewska 1 M. Bartkowiak 1 M. Eckert 5 M. Kaczub 1 M. Kandulski 1 M. Szymanski 3 M. Sokolowski 50 Pfg. Stachowiak 50 Pfg. Lechna 1 M. Jezierska 50 Pfg. Banak 50 Pfg. Swedek 25 Pfg. Sapor 50 Pfg. Bialas 1 M. Kachlicki 50 Pfg. Lechna 50 Pfg. Szczepaniak 50 Pfg. Summe 35,50 M. — **Sammlung in der Gemeinde Pielary durch Lehrer Wolter:** Böckelmann 10 M. Hanna Krutze 60 Pfg. Margarethe Kühn 1,50 M. Marta Hirschfeld 50 Sfg. Jakob Schweitzer 50 Pfg. Philipp Hexel 50 Pfg. Georg Mayer 2 M. Martin Najdek 50 Pfg. Elisabeth Kühn 1 M. Vierrath 2 M. Hulda Schmidt 2 M. Wilhelm Stoffel 1 M. Lydia Marzynski 1 M. Georg Eilmes 1 M. Emma Emmerich 1 M. Schmidt 2 M. Friedrich Kelm 50 Pfg. Heinrich Wittke 1 M. Eduard Wroblewski 50 Pfg. Johann Trosch 1 M. Ottilie Falkenberg 50 Pfg. Gustav Konrad 50 Pfg. Philippine Eilmes 1 M. Robert Griesche 1 M. Valentin Rauhut 50 Pfg. Gottlieb Hahn 50 Pfg. Marta Werner 3 M. Ferdinand Bunschuck 50 Pfg. Paul Wolter 3 M. Schüler der ev. Schule Pielary 5,50 M. Schüler der ev. Schule Seeheim 20,30 M. Summe 66,40 M. — **Sammlung in dem Gute Marienberg und den Vorwerks Rosnowo und Hermannsrode durch Lehrer Nehring:** Johann Nehring 3 M. Marie Skora 50 Pfg. Andreas Walensa 50 Pfg. Ignatz Kümmel 25 Pfg. Antonie Walensa 20 Pfg. Peter Szydlowski 50 Pfg. Franz Florysiak 50 Pfg. Mathias Kurkowiak 30 Pfg. Josefa Wozna 40 Pfg. Josef Dobyala 50 Pfg. Franz Stachowski 80 Pfg. Michael Malicki 50 Pfg. Adalbert Paczynski 50 Pfg. Kasimir Worochy 75 Pfg. Vinzent Michalski 25 Pfg. Andreas Brzostowski 50 Pfg. Andreas Trzcinski 70 Pfg. Jakob Kalemba 50 Pfg. Stanislaus Szala 1 M. Bronislaus Leciejewski 50 Pfg. Agnes Drdziak 20 Pfg. Stanislaus Adamski 20 Pfg. Marie Osses 50 Pfg. Martin Michalski 60 Pfg. Oehring 3 M. Wilhelm Müller 50 Pfg. Martin Skrzypczak 50 Pfg. Paul Strauß 1 M. Derpa 50 Pfg. Trustaedt 5 M. Hermann Goltz 50 Pfg. Josef Neumann 50 Pfg. Adolph Karsch 1 M. Lorenz Radula 50 Pfg. Bronislaus Obczewski 1 M. Franz Kaczmarek 50 Pfg. Summe 28,65 M. — Rosnowo: Johann Kümmel 50 Pfg. Michael Gmerek 25 Pfg. Andreas Cytowiak 1 M. Johann Podejewa 50 Pfg. Michael Hadyniak 1 M. Andreas Bandurski 50 Pfg. Adalbert Rajczak 50 Pfg. Lorenz Krasz 1 M. Thomas Ignasiak 50 Pfg. Valentin Murczak 35 Pfg. Andreas Dozinski 30 Pfg. Valentin Cisak 40 Pfg. Michael Szymanski 50 Pfg. Anton Majewski 1 M. Margarete Kordacz 50 Pfg. Marie Jankowski 50 Pfg. Franz Walkowiak 50 Pfg. Katharina Konieczny 1 M. Franz Majewski 50 Pfg. Franz Golat 30 Pfg. Wladislaus Panowicz 1 M. Josef Dominski 50 Pfg. Vinzent Klota 50 Pfg. Müller 50 Pfg. Zusammen 14,10 M. — **Sammlung in der Gemeinde Walerjanowo:** Martin Gawron 50 Pfg. Karl Ulbrich 1 M. Josef Kujawa 2 M. Kasimir Zielinski 50 Pfg. Marie Paul 50 Pfg. Gustav Jander 2 M. Anton Malicki 50 Pfg. Franz Przydanek 2 M. Ignatz Andrzejewski 50 Pfg. Kasimir Jankowiak 2 M. Martin Knik 20 Pfg. Johann Wawrzyniak 40 Pfg. Stanislaus Wawrzyniak 1 M. Marie Walkowiak 1 M. Paul Giese 6 M. August Giese 2 M. Michael Walkowiak 30 Pfg. Franz Wawrzyniak 50 Pfg. Franz Wawrzyniak 1 M. Andreas Wawrzyniak 1 M. Rybicki 50 Pfg. Hedwig Nowicki 1 M. Zusammen 26,40 M. — **Distriktsamt Schlehen für Heinrich Reich, Krzyzownik** 3 M. **Sammlung in der Schule Pawlowice durch Lehrer Kucnierowicz:** Franz Sobkowiak 15 Pfg. Leo Sobkowiak 15 Pfg. Pelagia Sobkowiak 15 Pfg. Ladislaus Sobkowiak 15 Pfg. Katharina Lübchen 30 Pfg. Anastasia Fejak 50 Pfg. Gregor Fyak 10 Pfg. Joseph Fyak 10 Pfg. Marie Filas 20 Pfg. Ewald Helmchen 1 M. Alma Helmchen 50 Pfg. Irene Kucnerowicz 1 M. Gertrud Nitschke 50 Pfg. Ewald Nitschke 10 Pfg. Franz Nowicki 50 Pfg. Marie Knappe 25 Pfg. Marie Baumann 25 Pfg. Anton Pawlicki 5 Pfg. Johann Kolodziej 10 Pfg. Antonie Pawlack 50 Pfg. Marie Borrszak 50 Pfg. Lehrer Teetz 2 M. Lehrer K. 2 M. Summe 11,30 M. — **Sammlung von Lehrer und Schulkindern in Zydowo durch Hauptlehrer Mausch** 25 M. Schulkinder Krzyzkowo 15,40 M., Summe 40,40 M. — **Sammlung in Alt-Zabikowo durch Hauptlehrer Lukaszewski:** Otto Chmielecki 3 M. Hossa 5 M. Johann Tonn 1 M. Florian Aniola 2 M. Franz Kaszlelan 2 M. Lukaszewski 5 M. Augustyniak 30 Pfg. Jedrzejczak 50 Pfg. Siebert 50 Pfg. Wisniewski 50 Pfg. Jaworski 50 Pfg. Koberska 25 Pfg. Dehmel 1 M. Geziekiewicz 20 Pfg. Kaminska 15 Pfg. Szczepaniak 15 Pfg. Brodzinski 10 Pfg. Gabryfiak 50 Pfg. Knopp 50 Pfg. Baczyk 50 Pfg. Zgola 20 Pfg. Koslowski 15 Pfg. Franz Gorski 3 M. Andrzejewski 1 M. Schiejka 1 M. Ignatz Aniola 20 Pfg. Siebert 30 Pfg. Wyrwa 50 Pfg. Ratajczak 1 M. Tomczak 50 Pfg. Zgrapka 50 Pfg. Josef Kubiak 1 M. Jakubiak 25 Pfg. Tomczak 25 Pfg. Johann Adamski 3 M. Sliwinski 30 Pfg. Roszyk 50 Pfg. Skora 25 Pfg. Maciejewski 20 Pfg. Kujawa 20 Pfg. Dehmel 30 Pfg. St. Andrzejewski 50 Pfg. St Schumann 30 Pfg. Aniola 50 Pfg. W. Tomiak 15 Pfg. M. Bet-

Beilage zum Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Nr. 3. Posen, den 13. Januar 1916. 28. Jahrgang.

kowska 20 Pfg. Maryanna Cybulska 50 Pfg. Jankowiak 30 Pfg. Melinger 50 Pfg. Wik. Strenk 50 Pfg. Sreczynska 35 Pfg. Szymkowiak 30 Pfg. Welzanatt 25 Pfg. Krakowska 30 Pfg. Jankowiak 50 Pfg. Kubiak 50 Pfg. Podbylska 20 Pfg. Cudera 50 Pfg. Katarina Kurowska 20 Pfg. Helena Cichocka 20 Pfg. Magdalena Tryt 20 Pfg. Julyanna Janyga 20 Pfg. Wachowiak 25 Pfg. Wojtyniak 25 Pfg. Lukaszewicz 25 Pfg. Scheffler 75 Pfg. Stelmaszewska 15 Pfg. Szymczak 20 Pfg. Wojtasiak 25 Pfg. Dancer 10 Pfg. Valentin Walkowiak 25 Pfg. Kastelan 50 Pfg. Pawlicka 30 Pfg. Pawlicka 50 Pfg. Jasinski 20 Pfg. Ziminska 30 Pfg. Gebel 30 Pfg. Wasielewska 25 Pfg. Czarnecka 25 Pfg. von Karlowska 3 M. Sternitzki 3 M. Summe 56,65 M. — **Sammlung in der Gemeinde Dopiewiec durch Lehrer Ciechanowski:** : Anastasia Stöbner 50 Pfg. Marianna Musial 20 Pfg. Josef Lukaszewski 1 M. Franziska Kopaszewska 20 Pfg. Valentin Zawal 2 M. Lorenz Rogal 2 M. Stanislawa Zawal 1 M. Hedwig Polley 50 Pfg. Barbara Witkowska 50 Pfg. Katharina Pielucha 10 Pfg. Anna Salata 50 Pfg. Stanislawa Dembinski 20 Pfg. Balbine Siminski 50 Pfg. Viktoria Grysla 30 Pfg. Pelagia Gostynska 30 Pfg. Rosalie Soltysiak 10 Pfg. Hedwig Baranowska 10 Pfg. Franziska Tomczak 20 Pfg. Veronika Kwiatkowska 10 Pfg. Anna Turowska 20 Pfg. Katharina 50 Pfg. Wladislaus Przybylski 1 M. Thomas Mackowiak rina Obiegalka 50 Pfg. Johann Wenclawek 50 Pfg. Anton Kaczmarek 50 Pfg. Franz Nowicki 50 Pfg. Rosalie Przybylska Anna Kluczynska 1 M. Marianna Wenclawek 50 Pfg. Katha- Frtonckowiak 50 Pfg. Hedwig Kopaczewska 20 Pfg. Josefa 1 M. Sigismund Baer 50 Pfg. Sigismund Jurga 50 Pfg. Grysla 30 Pfg. Franziska Gromadzinski 30 Pfg. Katharina Kobiela 1 M. Marianna Tomczak 50 Pfg. Kasimir Palacz 7 Pfg. Johann Derda 1 M. Franz Maik 50 Pfg. Johann Czarnecki 2 M. Andreas Dorobek 50 Pfg. Jakob Kluczinski 75 Pfg. Andreas Langner 1,50 M. Felix Turek 10 Pfg. Josefa Rataj 30 Pfg. Johann Golota 20 Pfg. Anastasia Rochowiak 50 Pfg. Lorenz Wieczeolek 50 Pfg. Franz Broda 50 Pfg. Viktoria Elsner 50 Pfg. Thomas Leitgeber 1 M. Marianna Przybylska 40 Pfg. Valentin Fabis 15 Pfg. Johann Przybylski 50 Pfg. Marianna Rynkowska 1 M. Barbara Plottowiak 1 M. Summe 33,27 M. — **Sammlung des Lehrers Kasch in den Gemeinden Rosenhagen, Walerhanowo, Chomencice, Jaroslawiec und Hermannsrode:** Lehrer Kasch 5 M. Paul Giese 6 M. Roy 2 M. Wanda Köhler 5 M. Giese 1,50 M. H. Dreier 1 M. Margarete Dreier 1 M. Hans Kasch 50 Pfg. Ernst Triebwasser 2 M. Wilhelmine Seeliger 1,50 M. Hedwig Seeliger 1 M. Emma Domanetzki 3 M. Frau Schmidt, Posen 2 M. Valentin Domanetzki 1 M. Karoline Kübler 50 Pfg. Gustav Hoffmann 2 M. Otto Kohn 5 M. Rudolf Kübler 50 Pfg. Albert Pusch 50 Pfg. Hermann Dilling 3 M. Ernst Ulbrich I 3 M. Otto Winge I M. Kaspar Rybarczyk 50 Pfg. Rossa 1 M. Emil John 5 M. Heinrich Scheerfeld 2 M. Hugo Neumann 1 M. Hermann Thiem 2 M. Josef Hensel 1 M. Gustav Nothdurft 3 M. Reinhold Pfeiffer 1 M. Emilie Pusch 2 M. Ernst Böhm 1 M. Anna Böhm 1 M. Martha Pusch 50 Pfg. Frieda Pusch 50 Pfg. Josef Poprawka 1 M. Valentin Szajek 1 M. August Hampel 1 M. Gustav Lehmann 3 M. Michael Bialas 1 M. Elfriede Meißner 2 M. Georg Meißner 25 Pfg. Kurt Meißner 25 Pfg. Summe 79 M. — **Sammlung in der Schule Tomice** 15 M. **Sammlung in der Gemeinde Junikowo durch Lehrer Wandel:** Martin Schabs 20 Pfg. Josef Wojewoda 50 Pfg. Andreas Schabs 1 M. Joseph Murawa 20 Pfg. Antonie Natajczak 20 Pfg. Marie Wachowiak 20 Pfg. Jakob Skrzajczak 20 Pfg. Mathias Sierzant 20 Pfg. Stanislaus Tritt 25 Pfg. Agnes Majewska 50 Pfg. Wilhelm Schlichting 50 Pfg. Thomas Czajka 50 Pfg. Stanislaus Wasielewski 30 Pfg. Peter Lipigorski 75 Pfg. Katharina Wojciechowska 25 Pfg. Stanislaus Manczak 50 Pfg. Agnes Manczak 50 Pfg. Stanislaus Manczak 50 Pfg. Michael Foltynowicz 1 M. Johann Sierzant 50 Pfg. Magdalena Stachowiak 20 Pfg. Bernhardt Holz 1 M. Stanislawa Zajeczkowska 50 M. Katharina Kaczmarek 30 Pfg. Anna Banasch 1 M. Antonie Banasch 50 Pfg. Ludwig Nowak 50 Pfg. Andreas Zielinski 50 Pfg. Andreas Andrzejak 25 Pfg. Andreas Siebert 50 Pfg. Johann Bakos 50 Pfg. Katharina Pfeiffer 25 Pfg. Andreas Czysz 50 Pfg. Johann Andrzejak 1 M. Stefan Chwirot 50 Pfg. Michael Andrzejak 50 Pfg. Thomas Lipiak 20 Pfg. Andreas Sierzant 25 Pfg. Stanislawa Wawrzyniak 50 Pfg. Lorenz Majchrzak 1 M. Adalbert Chwirot 25 Pfg. Magdalena Nowak 2 M. Valentin Andrzejak 20 Pfg. Paul Siebert 30 Pfg. Valentin Perlucz 1 M. Valentin Tomkowiak 3 M. Anton Zielinski 20 Pfg. Wladislaus Nowicki 1 M. Emil Schulz 3 M. Adalbert Przybecki 1 M. Marie Wicorek 50 Pfg. Michael Radlicki 1 M Hedwig Malecka 50 Pfg. Franz Wandel 1,85 M. Johann Urbaniak 20 Pfg. Summe 35,20 M. — **Sammlung in der Gemeinde Gurten:** Pelchen 3 M. H. Evers 5 M. H. Wilms 5 M. Frau Minßen 3 M. O. Onnen 5 M. Pielert 10 M. Klimpel 2 M. Heintzen 3 M. Haug 3 M. Przybyl 3 M. Böttcher 1 M. Meitchen 5 M. Steinthal 2 M. Sponagel 3 M. Düe 10 M. Dörn 1 M. Wilhelm 3 M. Waldmann 3 M. Bartmann 5 M. Rabe 3 M. Beuker 5 M. Unkenbold 5 M. O. Evers 5 M. Elise Lüppker 2 M. Summe 95 M. — **Lehrer Lukowski Wienckowice, durch Landratsamtsexpedienten Heidrich** 4,45 M. **Lehrer Dorsze, Dembno** 51,65 M. **Sammlung in der Gemeinde Lassek durch Lehrer Tonn:** Lehrer Tonn 5 M. Frau Hoffmann 5 M. F. Stortz 5 M. Frau Schulz 5 M. Fr. Kernchen 3 M. Karl Schulz 3 M. L. Konieczny 2 M. Gustav Dupins 3 M. Anton Strykowski 1 M. Rudolf Steinke 5 M. Lorenz Aniola 1 M. Ferd. Knappe 2 M. Frau Pobyn 25 Pfg. Simon Mlynczarek 35 Pfg. Ferdinand Schilf 1 M. Frau Bensch 2 M. Frau Pfeiffer 50 Pfg. Gustav Zöllner 2 M. August Hoffmann 50 Pfg. Hermann Heinrich 1 M. Rau 20 Pfg. E. Schramm 1 M. W. Papenfuß 50 Pfg. Stortz 50 Pfg. Gottf. Schramm 30 Pfg. Paul Polzin 30 Pfg. Johann Bober 1 M. Frau Franz 30 Pfg. Ziglowski 50 Pfg. Dümke 50 Pfg. Werblinski 2 M. Günther 1 M. Kowalski 50 Pfg. Melinger 50 Pfg. Hojnacki 50 Pfg. Summe 57,20 M. — **Distriktsamt Schlehen** 6 M. **Sammlung in der Gemeinde Junikowo durch Lehrer Roesler:** Paul Jahns 3 M. H. Lauber 3 M. Meyer 3 M. Lehrer Roesler 3 M. Staniewicz 2 M. Steinhilb 1 M. Gutsche 25 Pfg. Herzberg 2 M. Gahsche 1 M. Neumann 2 M. Rappmann 2 M. Schilberg 1 M. Blaschke 1 M. Gerhardt 1 M. Kling 50 Pfg. Röhr 1 M. Sachs 1 M. Draeger 50 Pfg. Scherbart 50 Pfg. Frida Lüttwitz 50 Pfg. Döringer 50 Pfg. Fahr 40 Pfg. Pohl 30 Pfg. Surma 50 Pfg. Koberling 30 Pfg. Emil Bensch 50 Pfg. Kelm 1 M. H. Jahns 50 Pfg. Ubteg 20 Pfg. Johann Bensch 50 Pfg. Otto Schneider 50 Pfg. Wolff 50 Pfg. Hillwich 50 Pfg. Schauer 50 Pfg. Nunn 25 Pfg. Wohlfeil 1 M. Kappel 50 Pfg. Karl Schneider 50 Pfg. Für Gerste von Schulkindern gesammelt 1,80 M. Summe 40 M. — **Sammlung in der Gemeinde Dembsen durch Hauptlehrer Bertrandt:** Neubecker 2 M. Bertrandt 2 M . Jebens 2 M. Brand 2 M. Klein 50 Pfg. Schulz 2 M. Mann 1 M. Harmel 1 M. Sudetzki 50 Pfg. Anders 75 Pfg. Heigwer 2 M. Riedesel 2 M. J. Blumner 1 M. Mertins I M. Fenske 50 Pfg. Dalchau 2 M. Otto Lehmann 1 M. Bergemann 2 M. Poznanski 2 M. Hauptmann Roloff 3 M. Skoberla 1 M. Georg Lehmann 1 M. Jaster 1 M. Paulus 1,50 M. Kraun 1,50 M. Fitz 20 Pfg. Unbekannt 30 Pfg. Müller 50 Pfg. Häbig 50 Pfg. Schaefer 50 Pfg. Fink 50 Pfg. Seidenstücker 2 M. Kroll 25 Pfg. Meister 1 M. Hennig 1 M. Pfeiffer 1 M. Hoffmann 1 M. Heinz Hoffmann 50 Pfg. Fitzner 50 Pfg. Voigt 50 Pfg. Schwarz 1 M. Johann Woyny 1 M. Lauer 2 M. Hartmann und Hennig 5 M. Unleserlich geschrieben 50 Pfg. Gockisch 1 M. Semmler 1,50 M. Unteroffz. Jäger 2/52. 10 Pfg. Franz Krzyzak 1 M. Gozdzig 1 M. Andrzejewski 25 Pfg. Vogt 1 M. Kappe 50 Pfg. Schlinke 25 Pfg. Kude 50 Pfg. Dehn 3 M. Meyer 1,50 M. Heidrich 2 M. Scholz I 50 Pfg. Lenz 1 M. Raschewski 25 Pfg. Adolf Reimann 50 Pfg. Duczynski 2 M. M. Klatkiewicz 50 Pfg. Kayser 2 M. Tritt 2 M. Pacz 50 Pfg. Muth 1 M. Pacz 2 M. Rausch 50 Pfg. Fr. Gerhardt 3 M. Tabert 50 Pfg. Jablecki 50 Pfg. Riedrich 50 Pfg. Fellenberg 1 M. Greifenstein 25 Pfg. Nitsche 3 M. Frau Zenzler 50 Pfg. Bänisch 1 M. Marquardt 50 Pfg. Pretznick 50 Pfg. Reichen 2 M. Hübscher 25 Pfg. Heber 25 Pfg. Baumgart 20 Pfg. Kosicki 1 M. Summe 97,30 M. — **Sammlung in der Gemeinde Ketsch durch Lehrer Thiel:** Friedrich Deppert 20 M. Emilie Schulz 10 M. Henke 1 M. Heimann 50 Pfg. Renneker 5 M. Herm. Trimpe 10 M. Heßkamp 5 M. Band 1 M. Herm. Dierker 5 M. Adolf Rehm 5 M. Robert Ziesch 4 M. Herm.

Sandfort 5 M. Herm. Brinkmeyer 4 M. Ellermann 4 M. G. Stahl 3 M. Küper 1 M. Treffemann 3 M. Dunert 3 M. Brandhorst 2 M. E. Hell 2 M. Kaboth 3 M. Hübert 2 M. Deutsch 5 M. W. Wessel 4 M. Wwe. Lüddemann 3 M Keil 3 M. Wwe. Schumann 2 M. Lüddemann 6 M. A. Böhm 1 M. Ungenannt 100 M. Th. Gierke 2 M. Schmidt 2 M. Wessel 3 M. E. Doerr 5 M. Hrnger 2 M. Schmidt 2 M. Wessel Brennemann 1 M. Frau Kauert 2 M. Lohaus 2 M. Lüppker 2 M. Trautmann 5 M. Wilhelm Fieck 2 M. Th. E. Knapp 1,50 M. Dieckmann 1 M. H. Witte 2 M. A Bertold 1 M. Miller 1 M. Karl Thiel 10 M. Kinder der ev. Schule in Ketsch 11,05 M. Summe 282,05 M. — **Sammlung in dem Schulbezirk Trzcielino durch Lehrer Wolynski:** Wolynski 2 M. Johannes Kowallak 7 M. Helene Kowalak 3 M. Karolewski 2 M. Budna 1 M. Grzyska 1 M. Woderski 30 Pfg. Kuzlak 30 Pfg. Grabia 15 Pfg. St. Sloma 20 Pfg. M. Sloma 30 Pfg. Walkowiak 1 M. Mielcarek 1 M. Kandulski 25 Pfg. Jarmaczyk 30 Pfg. Dybiona 50 Pfg. Jankowiak 30 Pfg. Kaczmarek 50 Pfg. Mackowiak 20 Pfg. Skrzypczak 30 Pfg. Czycz 40 Pfg. Kopa 2 M. Ulbrich 3 M. Kretschmer 1 M. Gaffke 50 Pfg. Kath. Augustyniak 50 Pfg. M. Hänschke 50 Pfg. Salata 50 Pfg. Adalbert Krzyzagorski 1 M. Vinzent Krzyzagorski 50 Pfg. Szulczynski 1 M. Przermierski 50 Pfg. Jankowski 1 M. Madry 50 Pfg. Antonie Grzyska 1 M. Wolny 20 Pfg. Blümel I 30 Pfg. Blümel II 30 Pfg. Zawol 20 Pfg. Stachowiak 20 Pfg. Schmidt 40 Pfg. Jurga 30 Pfg. Andrzejewski 20 Pfg. Summe 36,80 Mark. — **Schule Trzcielino, gesammelt durch die Schulkinder** 11,19 M. **Sammlung in der Gemeinde Sassenheim durch Herrn Lehrer Zels:** Paul Pfeiffer 1,50 M. Karl Häusler 1 M. Josef Mieszala 10 Pfg. Ed, Hoppenheit 50 Pfg. Gustav Pfeiffer 50 Pfg. Marie Mieszala 50 Pfg. Jakob Janeda 50 Pfg. Gustav Klingbeil 50 Pfg. Paul Klingbeil 1,50 M. Frau Gerhardt 1 M. M. Zels 1 M. Frau Zels 1 M. Lothar Zels 50 Pfg. Richard Schärfke 2,50 M. Heinrich Oehlke 50 Pfg. J. Krupczak 25 Pfg. Karl Werner 1 M. Hoffmann 20 Pfg. D. Pfeiffer 1 M. Julius Fels 1 M. Frau Kunze 1 M. H. Rothe 1 M. Kaempf 1 M. Urbanski 50 Pfg. Frau Tonn 50 Pfg. Emil Pfeiffer 1 M. O. Mathaj 1 M. G. Kasse 1,50 M. W. Thiel 2 M. H. Thiel 2 M. Frau Greger 1 M. R. Simrodt 2 M. Kawitzki 50 Pfg. Seidel 50 Pfg. Bertha Nothdurft 25 Pfg. Polityka 20 Pfg. Weidner 1 M. Otto Tonn 1 M. Jahns 2 M. Luise Jahns 50 Pfg. Kurt Jahns 50 Pfg. Konrad Jahns 50 Pfg. Paszkiewicz 1 M . Josepha Wilczek 50 Pfg. L. Fechner 1 M. Anna Kroll 50 Pfg. Frl. Kadler 1 M. G. Zaske 6,85 M. Griesbach 30 Pfg. G. Katzur 30 Pfg. Konczal 20 Pfg Wojtecki 50 Pfg. Fr. Kadoch 70 Pfg. Fr. Prüfer 20 Pfg. J. Klatt 5 Pfg. Frau Hinz 20 Pfg. Frau Tschoppka 10 Pfg. Frau Krzewina 50 Pfg. Frau Jalocha 50 Pfg. Frau Kubiak 20 Pfg. Frau Imiala 50 Pfg. Gustav Röhr 50 Pfg. Hugo Klingbeil 50 Pfg. Przybylski 50 Pfg. Frau Stark 30 Pfg. Gustav Thiel 30 Pfg. Wilhelm Lehmann 2 M. Frl. Meta Engler 50 Pfg. Frau Zeidler 25 Pfg. Schulze 2 M. Frau Lange 50 Pfg. Leutnant Schlösser 2 M. Zoller 50 Pfg. von Tempelhoff 7 M. Katharina Jalocha 50 Pfg. Frau Knappe 1 M. Geschwister Pfeiffer 1,50 M. Johann Nixdorf 50 Pfg. Johann Matissak 10 Pfg. Johann Rau 30 Pfg. Paul Müller 20 Pfg. Theod. Herter 1 M. Gustav Neumann 15 Pfg. Summe 75,20 M. — **Sammlung in der Gemeinde Modrze durch Lehrer Krause:** Stanisl. Strykowski 1 M. Xaver Nyklewicz 50 Pfg. Bronisl. Kasprowicz 15 Pfg. Wanda Pelka 3 M. Ladislaus Krause 3 M. Peter Majewski 25 Pfg. Johann Borowczyk 20 Pfg. Anton Borowczyk 1 M. Joseph Przymus 50 Pfg. Joseph Trzybinski 50 Pfg. Jakob Twardowski 1,50 M. Vinzent Kosmider 50 Pfg. Paul Adamski 50 Pfg. Stephan Naskrent 50 Pfg. Helene Thomaszewski 50 Pfg. Lorenz Klejzcz 30 Pfg. Michael Gimzicki 50 Pfg. Bartholan Suchora 50 Pfg. Andreas Kfiazek 25 Pfg. Martin Perz 50 Pfg. Martin Lauffer 50 Pfg. Adalbert Andrzejewski 50 Pfg. Michael Skotarczak 30 Pfg. Marie Krawczyk 20 Pfg. Gottlieb Simon 2 M. Adalbert Dominiczak 50 Pfg. Michael Derda 50 Pfg. Johann Stefanowicz 2 M. Johann Jankowski 50 Pfg. Franz Budsinski 50 Pfg. Johann Sobanski 25 Pfg. Josef Feifer 20 Pfg. Josef Nowak 10 Pfg. Stanislaus Nowak 50 Pfg. Susanna Gmerek 50 Pfg. Martin Jakubowski 50 Pfg. Faustin Paszlinski 50 Pfg. Johann Fabis 50 Pfg. Ignatz Maik 50 Pfg. Stanislaus Stachowiak 50 Pfg. Antonie Maik 50 Pfg. Stanislaus Giera 1 M. Andreas Urbaniak 25 Pfg. Marie Kurnatowski 25 Pfg. Vinzent Kosmider 50 Pfg. Johann Ciesielski 50 Pfg. Stanisl. Kubiak 15 Pfg. Helene Maik 1 M. Boleslaus Piosik 2 M. Franz Dierzkiewicz 3 M. Andreas Kaczmarek 20 Pfg. Kasper Suchora 50 Pfg. Michael Maik 20 Pfg. Johann Gorny 50 Pfg. Stanislaus Nowak 1 M. Summe 38,75 M., ab Porto 20 Pfg. = 38,55 M. — **Sammlung in der Gemeinde Luban durch Lehrer Grynia:** Grynia 5 M. Remlein 5 M. Hiller 5 M. M. Tritt 1 M. Häusler 1 M. Kleber 1 M. Mlotowski 3 M. Fiebig 2 M. Hilbert 1 M. B. Young 1 M. Wwe. Young 50 Pfg. Derbinski 1 M. Dr. Sprockhoff 5 M. Gerhardt 3 M. Skubinski 30 Pfg. Frau Hernes 1 M. Kabenau 10 M. Pannier 2 M. Roman Golinski 50 Pfg. Frau Krause 1 M. Frau Sojka 50 Pfg. Frau Elsner 50 Pfg. Frau Meyer 1 M. Nerlich 1 M. Kokocinski 50 Pfg. Reiner 50 Pfg. Dr. Lax 5 M. Besta 2 M. Schreber 50 Pfg. Papierz 1 M. Lemke 50 Pfg. Stachowiak 20 Pfg. Siebert 25 Pfg. Krötke 3 M. Hoyer 1 M. Stellmacher 1 M. Strugalska 30 Pfg. Damas 1 M. Mai 2 M. N. N. 3 M. N. N. 2 M. Wittig 50 Pfg. Gruschwitz 50 Pfg. Antoniewicz 1 M. Pawlicka 1 M. Lakomy 1 M. N. N. 50 Pfg. Summe 80,75 M. — **Sammlung in der Gemeinde Komornik durch Lehrer Krupnik:** Antonie Baranowska 3 M. Marianna Baranowska 1 M. Viktoria Wojciechowska 50 Pfg. Stanislaus Nowak 50 Pfg. Adolbert Kurasz 5 M. Helene Frankowski 50 Pfg. Kasimir Kaczmarek 50 Pfg. Johann Pawlak I 10 Pfg. Andreas Hildebrandt I 20 Pfg. Kath. Olejniczak 1 M. Marie Olejniczak 50 Pfg. Johann Maczynski 1 M. Josepha Frankowski 20 M. Kasper Matuszak 4 Pfg. Marie Walkowiak 50 Pfg. Elisabeth Popiesna 50 Pfg. Josepha Wisniewska 50 M. Marie Nowak 1 M. Viktoria Turowska 50 Pfg. Johann Tujdowski 20 Pfg. Josef Nowak 1 25 Pfg. Peter Szymoniak 20 Pfg. Antonie Adamczak 20 Pfg. Franziska Nowak 70 Pfg. Maximilian Piatrowski 1 M. Stafania Ohla 1 M. Stefan Jurdyk 25 Pfg. Antonie Nagorski 50 Pfg. Josepha Kurasz 1,50 M. Magdalena Podzerek 20 Pfg. Simon Klis 30 Pfg. Stanislawa Rossa 1 M. Magdalena Rossa 40 Pfg. Joseph Kujawa 20 Pfg. Katharina Baranowska 20 Pfg. Marie Kujawa 50 Pfg. Hedwig Ratajczak 50 Pfg. Peter Zgrabczynski 50 Pfg. Martin Fabis 1 M. Martin Janasik 50 Pfg. Barbara Frankiewicz 50 Pfg. Viktoria Baranowska 10 Pfg. Katharina Popiesna 10 Pfg. Marie Kaczmarek 40 Pfg. Stephan Kujawa 25 Pfg. Dzellonie Kujawa 50 Pfg. Josef Kaliszan 50 Pfg. Valentin Szaj 25 Pfg. Magdalena Schöneich 50 Pfg. Franz Mzeczynski 1 M. Martin Bartkowiak 1 M. Joh. Chudzicka 30 Pfg. Joh. Joswiak 50 Pfg. Anton Wesolowski 1 M. Josef Kowalak 50 Pfg. Brodzinska 50 Pfg. Stachowiak 25 Pfg. Selma Ulbrich 50 Pfg. Johann Grzyczka 50 Pfg. Franz Plotkowiak 1 M. Kath. Michalska 10 Pfg. Lukasik 1,50 M. Thomas Hinz 50 Pfg. Marie Baranowska 30 Pfg. Franz Kujawa 75 Pfg. Franz Klicks 50 Pfg. Stanislawa Gluchowska 50 Pfg. Peter Klicks 20 Pfg. Josef Krzysztosiak 50 Pfg. Andreas Kaczmarek 50 Pfg. Stanislawa Gucinska 30 Pfg. Buchert 40 M. Martin Klicks 50 M. Kasimir Marciniak 50 M. Johann Ceglowski 1 M. Josef Kaczmarek 50 M. Valentin Koch 50 Pfg. Studlarek 50 Pfg. H. Cyms 3 M. Gensler 3 M. Stanislaus Kaczmarek 25 Pfg. Fr. Adamczak 15 Pfg. Jakob Robakowski 20 Pfg. Anton Kaczmarek 2 M. Mathias Hildebrandt 50 Pfg. Marie Plenzler 2 M. Adalbert Plenzler 1 M. Apollonie Zgrabczynski 30 Pfg. Margarete Zgrabczynski 20 Pfg. Wladislawa Bartkowiak 50 Pfg. Anton Mostalik 1 M. Michael Kaczmarek 50 Pfg. Elisabeth Jaszyk 2 M. Tomkowiak 35 Pfg. Kaczmarek 2 M. Josef Kaczmarek 50 Pfg. Johann Przybylski 2 M. Wladislawa Gielnik 50 Pfg. Andreas Hildebrandt I 50 Pfg. Kucharska 50 Pfg. Brinska 30 Pfg. Rogozinski 50 Pfg. Michael Kaczmarek 2 M. Heinrich Simon 40 Pfg. Joh. Kniazielski 50 Pfg. Maximilian Beger 2 M. Martin Hoffa 50 Pfg. Adalbert Szaj 30 Pfg. Hedwig Kubala 50 Pfg. Fr. Mankiewicz 50 Pfg. Johann Janasik 50 Pfg. Hedwig Golak 30 Pfg. Paciorkowska 20 Pfg. Marie Kujawa 10 Pfg. Valentin Roszyk 50 Pfg. Agnes Hecht 20 Pfg. Stanisl. Brodka 25 Pfg. Marie Owczarczak 15 Pfg. Adalbert Owczarczak 20 Pfg. Michael Piotrowski I 1 M. And. Mankiewicz 50 Pfg. Peter Kaczmarek 50 Pfg. Martin Mackowiak 1 M. Kath. Marciniak 50 Pfg. Joh. Wawrzyniak 25 Pfg. Michael Piotrowski II 20 Pfg. Helene Chudzicka 25 Pfg. Peter Tomaszewski 50 Pfg. Kirchner 50 Pfg. Büttner 1 M. Marie Kowalak 50 Pfg. Lysek 50 Pfg. Adalbert Bartkowiak 1 M. Kucharska 1 M. Krupnik 3 M. H. Gladisz 15 M. Josef Kubala 1,50 M. Summe 109,39 M. — **Schule Komornik** 43,79 M.

(Schluß folgt.)

Verantwortlich: Kreissekretär Jaehner, Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt A.-G. in Posen.

Nr. 4. Posen, den 20. Januar. 1916

Das Kreisblatt erscheint jeden Donnerstag.
Der Preis beträgt vierteljährlich
für den hiesigen Ort 0,75 Mark,
nach auswärts für ganz Deutschland 1 Mark.

An Insertionsgebühren
sind für den Raum einer einspaltigen
Zeile 0,30 Mark zu entrichten.

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Achtundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar."

Brandstifter durchziehen das Land!

Sie sind vom Feinde gedungen, um unsere Lebens- und Futtermittel zu vernichten. **Seid wachsam!**

Wer einen Brandstifter ergreift und der Polizei übergibt, wird belohnt.

Die Todesstrafe steht auf Brandstiftung in schweren Fällen.

Das amtliche Kreisblatt sollte in keinem Hause fehlen.

Bst. I. 308/12. 15. K. R. A.

Bekanntmachung,

betreffend Bestandserhebung und Lagerbuchführung von Drogen und Erzeugnissen aus Drogen.

Vom 20. Januar 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften, betreffend Bestandserhebung und Lagerbuchführung, auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) *) bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten nnd zu führen unterläßt.

§ 1.

Inkrafttreten der Anordnungen.

Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit Beginn des 20. Januar 1916 in Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden folgende Gegenstände betroffen:

1. Agar-Agar-Fäden, sobald die Vorräte mehr betragen als 80 kg.
   Agar-Agar-Stangen (Linealform), sobald die Vorräte mehr betragen als 30 kg.
2. Aloe Capensis, sobald die Vorräte mehr betragen als 100 kg.
   Aloe Curaçao, sobald die Vorräte mehr betragen als 100 kg.
   Extract. Aloes, sobald die Vorräte mehr betragen als 20 kg.
3. Balsam. Peruvian., sobald die Vorräte mehr betragen als 20 kg.
   Balsam. Peruvian. artific., sobald die Vorräte mehr betragen als 5 kg.
   Balsam. Peruvian. synthetic., sobald die Vorräte mehr betragen als 5 kg.
   Perugen, sobald die Vorräte mehr betragen als 5 kg.
4. Benzoe Siam, sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.
   Benzoe Sumatra, auch Palembang, sobald die Vorräte mehr betragen als 30 kg.
5. Canthariden, sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.
6. Cetaceum, sobald die Vorräte mehr betragen als 100 kg.
7. Cortex Aurantii fruct. amar., sobald die Vorräte mehr betragen als 150 kg.
8. Cortex Simarubae, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.
9. Fabae Calabaricae, sobald die Vorräte mehr betragen als 20 kg.
   Physostigmin (Eserin) und Salze, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.
10. Flores Cinae, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.
    Santonin, sobald die Vorräte mehr betragen als 1 kg.
11. Folia Belladonnae, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.
    Atropin und Salze, sobald die Vorräte mehr betragen als 25 kg.
    Homatropin und Salze, sobald die Vorräte mehr betragen als 25 g.
12. Folia Hyoscyami, sobald die Vorräte mehr betragen als 100 kg.
    Hyoscyamin (alle Sorten) und Salze, sobald die Vorräte zusammen mehr betragen als 25 g.

Hyoscin und Salze, sobald die Vorräte zusammen mehr betragen als 25 g.

13. Folia Jaborandi, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.
    Pilocarpin und Salze, sobald die Vorräte zusammen mehr betragen als 100 g.
14. Fructus Anisi vulgaris, sobald die Vorräte mehr betragen als 150 kg.
15. Fructus Aurantii immaturi, sobald die Vorräte mehr betragen als 100 kg.
16. Fructus Carvi, sobald die Vorräte mehr betragen als 500 kg.
17. Fructus Colocynthidis, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.
18. Gummi arabicum, auch Gummi Senegal, sobald die Vorräte zusammen mehr betragen als 500 kg.
19. Lignum Santali ostind. (citrin.) und Makassar, sobald die Vorräte zusammen mehr betragen als 1 000 kg.
    Oleum Santali ostind., sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.
    Santalol, sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.
20. Lycopodium (Bärlappsamen), sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.
21. Nuces Colae, sobald die Vorräte mehr betragen als 100 kg.
    Extract. Colae fluid., sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.
22. Opium in Broten, sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.
    Opium pulvis., sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.
    Tinctura Opii (alle Sorten), sobald die Vorräte mehr betragen als 20 kg.
    Extract. Opii sicc., sobald die Vorräte mehr betragen als 5 kg.
23. Radix Ipecacuanhae Carthagena, sobald die Vorräte mehr betragen als 20 kg.
    Radix Ipecacuanhae Rio., sobald die Vorräte mehr betragen als 20 kg.
24. Radix Liquiritiae hispanica, sobald die Vorräte mehr betragen als 300 kg.
    Radix Liquiritae russica, sobald die Vorräte mehr betragen als 300 kg.
25. Radix Senegae, sobald die Vorräte mehr betragen als 30 kg.
26. Rhizoma Hydrastis canad., sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.
    Extract. Hydrastis canad. fluid., sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.
    Hydrastin und Salze, sobald die Vorräte mehr betragen als 10 g.
27. Rhizoma Rhei Sinens., sobald die Vorräte mehr betragen als 100 kg.
28. Semen Arecae, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.
    Arecolinsalze, sobald die Vorräte mehr betragen als 10 g.
29. Semen Colchici, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.
    Colchicin und Salze, sobald die Vorräte mehr betragen als 25 g.
30. Semen Sabadillae, sobald die Vorräte mehr betragen als 300 kg.
    Veratrin und Salze, sobald die Vorräte mehr betragen als 250 g.
31. Succus Liquiritiae (Masse, Stangen, Pulver), sobald die Vorräte mehr betragen als 200 kg.
    Succus Liquiritiae depurat. inspissat., sobald die Vorräte mehr betragen als 30 kg.
32. Tubera Aconitin, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.
    Acontin und Salze, sobald die Vorräte mehr betragen als 25 g.
33. Fructus Foeniculi, sobald die Vorräte mehr betragen als 100 kg.
    Oleum Foeniculi, sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.

Nicht betroffen von der Bekanntmachung sind Vorräte in Form von Pillen, Pastillen, Tabletten usw.

§ 3.

Von der Bekanntmachung betroffene Personen.

Von dieser Bekanntmachung betroffen werden:

1. alle natürlichen und juristischen Personen, Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, welche Gegenstände der im § 2 aufgeführten Art im Gewahrsam haben, erzeugen oder verarbeiten oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen oder für welche sich die Gegenstände unter Zollaufsicht befinden;
2. alle Empfänger solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände am Stichtage (§ 4) sich auf dem Versand befinden und nicht bei einer der unter 1 bezeichneten Personen usw. im Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

§ 4.

Meldepflicht.

Die im § 3 bezeichneten Personen usw. unterliegen einer Meldepflicht bezüglich der im § 2 bezeichneten Gegenstände.

Maßgebend für die Meldepflicht ist der mit Beginn des 20. Januar 1916 (Stichtag) vorhandene Bestand.

Die Meldung hat nach dem Gewicht zu erfolgen.

Bearbeitete Drogen („concis.", „pulvis", „rsapat", „Specisform", „Grieß", „Würfel", „Scheiben", „Kugeln" usw.) sind, soweit nicht eine andere Anordnung im § 2 getroffen worden ist, zusammengefaßt als unbearbeitete Drogen aufzuführen.

Die verschiedenen Marken und Handelssorten (z. B. „Balsam-Peruvian": „Handelsware, „direkter Import", oder „verum": „Rhizona Rhei": „extrafein", „rund", „flach", „aufgeschlagen", „in fragmentis" usw.) sind zusammengefaßt als Rohdrogen aufzuführen.

Die Bestandsmeldungen sind bis zum 30. Januar 1916

an die Medizinal-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Leipziger Platz 17

zu erstatten.

Auf einem Meldeschein darf nur der Vorrat eines Eigentümers gemeldet werden. Der Meldeschein darf weitere Mitteilungen als die Meldung nicht enthalten. Auf die Vorderseite der zur Übersendung der Meldung benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen: „Betrifft Drogenmeldung".

§ 5.

Lagerbuchführung.

Jeder gemäß § 4 Meldepflichtige muß ein Lagerbuch führen, aus dem jede Änderung der gemeldeten Vorratsmengen und ihre Verwendung zu ersehen ist. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

§ 6.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge sind

an die Medizinal-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Leipziger Platz 17

zu richten. Sie müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes den Vermerk tragen: „Betrifft Drogenmeldung".

Posen, den 20. Januar 1916.

Der stellv. Kommandierende General V. Armeekorps.

(97/16 I. G.) **von Bock und Polach.**

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch für den Festungsbereich Posen.

Posen, den 20. Dezember 1915.

Der Gouverneur.

574/16 St. gez. i. V.: **von Loeben.**

Bekanntmachung,

betreffend mit Kraft angetriebene Maschinen für Konfektionsarbeit.

Auf Grund des § 9 Buchstabe b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (in Bayern auf Grund Artikel 4 Ziffer 2 des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912) wird folgendes zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

1. Das Zuschneiden von Web- und Wirkwaren mittels mechanisch angetriebener Zuschneidemaschinen wird hiermit verboten.
2. In allen Betrieben, in denen mit Kraft angetriebene Näh-, Knopfloch- und andere derartige Maschinen für die Konfektionierung von Web- und Wirkwaren verwendet werden, darf mit diesen Maschinen nur noch während 30 Stunden in jeder Woche gearbeitet werden.
3. Das Vergeben von Konfektionsarbeit zum Zwecke der Herstellung von Erzeugnissen aus Web- und Wirkwaren zu niedrigeren Lohnsätzen als den im Monat Dezember 1915 ortsüblichen ist verboten.

   Wenn die an Maschinen, wie unter Ziffer 2 beschrieben, beschäftigten Arbeiter bisher im Tage- oder Wochenlohn bezahlt wurden, so darf nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung der zu zahlende Lohn für eine Woche für jeden Arbeiter nicht niedriger sein, als der bisher ortsübliche.

   Soweit im Stücklohn hergestellte Gegenstände infolge der Verbote 1 und 2 auf andere Weise konfektioniert werden müssen als bisher, ist der Arbeitnehmer für den entstandenen Mehraufwand von Zeit von dem Arbeitgeber am Lohn zu entschädigen.

   In Streitfällen soll ein Gutachten von der örtlich zuständigen Handwerkskammer eingeholt werden.

   Ein besonderer Unternehmergewinn darf aus einer derartigen Lohnerhöhung beim Verkauf der hergestellten Waren nicht hergeleitet werden, d. h. der Verkaufspreis darf höchstens um den wirklichen Betrag des Mehrlohns erhöht werden.
4. Werkstätten im eigenen Betriebe der Militär- und Marineverwaltung sind von diesen Maßnahmen nicht betroffen.
5. Unmittelbare Heeres- oder Marinelieferanten, bei denen durch die Verbote 1 und 2 die Erfüllung der Lieferzeit in Frage gestellt wird, haben sich an die auftragerteilende Stelle mit dem Ersuchen um Verlängerung der Lieferfrist zu wenden. Die anordnende Behörde wird auf besonderes Ansuchen der auftragerteilenden Stellen in den Fällen, in denen eine Verlängerung der Lieferfrist im Heeresinteresse nicht bewilligt werden kann, eine Befreiung von den Verboten 1 und 2 für die Erledigung bereits laufender Aufträge gewähren.

   Auch die beschaffenden Stellen des Heeres und der Marine dürfen neue Aufträge nur noch unter Berücksichtigung der Anordnungen dieser Bekanntmachung erteilen.
6. Irgend welchen Gesuchen um Befreiung aus anderen Gründen als den in Ziffer 5 genannten, kann nicht stattgegeben werden.
7. Die Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündigung in Kraft.
8. Abdrucke vorstehender Bekanntmachung (beim Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, erhältlich) sind in den Räumen der in Betracht kommenden Betriebe und Firmen anzuschlagen.

Posen, den 14. Januar 1916.

Der Gouverneur.
J. V.: gez. **Loeben.**

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, die Zählkarten über die im laufenden Jahre vorgekommenen Hochwasser- und Überschwemmungsschäden sofort einzusenden.

Posen, den 17. Januar 1916.

Der Königliche Landrat.
Graf Schack.

Bekanntmachung

betreffend Arbeitszeit in Lumpen-Reißereien.

Auf Grund des § 9 Buchstabe b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (in Bayern auf Grund Artikel 4 Ziffer 2 des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912) wird folgendes zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

§ 1.

Die Verarbeitung von wollenen, halbwollenen und baumwollenen Lumpen und wollenen, halbwollenen und baumwollenen Gegenständen und Abfällen der Textilwarenherstellung auf Reißmaschinen (Reißwölfen) ist, soweit nicht im Folgenden Ausnahmen bestimmt sind, verboten.

§ 2.

Die im § 1 verbotene Verarbeitung darf insoweit erfolgen, als das Reißen zur Herstellung von Kunstwolle bzw. Kunstbaumwolle für militärische Zwecke, d. h. auf Anordnung oder mit Erlaubnis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kgl. Preußischen Kriegsministeriums, des Kgl. Preußischen Bekleidungs-Beschaffungsamtes, der Kgl. Preußischen Feldzeugmeisterei, der Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen oder der Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft erfolgt. Der Nachweis des Heeresauftrages gilt nur als geführt, wenn der betreffende Betrieb einen gültigen Ausweis einer der vorgenannten Stellen in Händen hat.

§ 3.

Für andere Zwecke (Herstellung von Zivilaufträgen) dürfen die Reißmaschinen zur Verarbeitung der im § 1 angegebenen Lumpen, Gegenstände und Abfälle nur am Montag und Dienstag jeder Woche und zwar an jedem dieser Tage höchstens 10 Stunden in Betrieb gehalten werden.

§ 4.

Das Arbeiten mit Reißmaschinen, welche bis zum Inkrafttreten dieser Bekanntmachung nicht in Betrieb waren, ist außer für militärische Zwecke (siehe § 2) verboten.

Posen, den 14. Januar 1916.

Der Gouverneur.
J. V.: gez. **v. Loeben.**

Vermehrter Gemüseanbau zur Unterstützung der Volksernährung.

Schon im vorigen Jahre sind beträchtliche Mengen von Nahrungsmitteln durch vermehrten Gemüseanbau gewonnen worden, wenngleich die außerordentliche Trockenheit des letzten Vorsommers vielfach die Erfolge der aufgewendeten Bemühungen wesentlich herabgemindert hat. Dies darf aber keineswegs davon abhalten, im kommenden Frühjahr diese Bestrebungen mit gesteigertem Eifer wieder aufzunehmen, und wenn die Witterungsverhältnisse des Jahres 1916 normale sind, was nach dem ganz ungewöhnlich trocknen Jahr 1915 anzunehmen ist, wird auch der gewünschte Erfolg nicht ausbleiben. In den landwirtschaftlichen Betrieben wird dem Gemüsebau in der Kriegszeit schon an sich eine erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt, es ist aber erwünscht, daß sich andere Berufskreise, namentlich die städtische Bevölkerung, mehr als bisher dem Gemüsebau zuwenden. Manches Stück Land, das bisher gar nicht kultiviert wurde oder als Ziergarten usw. Verwendung fand, kann für diesen Zweck herangezogen werden. Es wäre falsch zu glauben, daß solche kleinen Hilfen für das große Ganze keinen Ausschlag geben. Wenn auch die Arbeit des Einzelnen nur einen kleinen Beitrag liefert, so ergibt die Summe aller Beträge doch einen namhaften Erfolg.

An Anweisungen für die Ausführung solcher Kulturen fehlt es nicht, sowohl in Fachschriften wie in der lokalen Presse ist in dankenswerter Weise immer wieder auf den Wert des Kleingemüsebaues hingewiesen, sind die erfolgreichsten Arten und Sorten genannt und Anleitungen zur Kultur gegeben worden. Ein wesentliches Verdienst könnten sich die bestehenden gärtnerischen Institute erwerben, wenn von ihnen noch in höherem Maße als bisher die Bestrebungen zur Förderung des Gemüsebaues in der Kriegszeit unterstützt würden. Musterhaftes hat in dieser Beziehung der Palmengarten in Frankfurt a. M. geleistet. Schon im letzten Jahre wurde ein Teil der sonst der Pflanzen- und Blumenzucht dienenden Kultur-

ländereien, Gewächshäuser und Mistbeetanlagen dem Nutzgartenbau gewidmet, es wurden Musterpflanzungen angelegt und den zahlreichen Besuchern des Gartens vorgeführt, infolgedessen steigerte sich die Nachfrage nach Kleingartenland im Umkreise der Stadt erheblich. Die in dem Garten erprobten Sorten der Hauptgemüsearten, wie Frühkartoffeln, Bohnen, Erbsen, Tomaten, Zuckermais, Kohl, Salat, Spinat, Wurzel- und Knollengewächse aller Art wurden den Interessenten bekanntgegeben, so daß die Verwaltung des Palmengartens den Mittelpunkt für die die Förderung des Gemüsebaues im Hausgarten betreffenden Bestrebungen bildete. Es wäre dringend erwünscht, daß die bestehenden Garteninstitute ähnlicher Art eine gleichartige Wirksamkeit entfalten. Der geeignete Zeitpunkt hierfür ist gekommen, da gerade jetzt zur Winterszeit das Erforderliche eingeleitet und vorbereitet werden muß.

Berlin, den 27. Dezember 1915.

Die Bekanntmachung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 8. November 1915 spricht **keine Beschlagnahme des Strohes** aus. Nur ist jeder, der Stroh absetzen, d. h. zur **Ablieferung** bringen will, verpflichtet, es der Bezugsvereinigung vorher zum Erwerb anzubieten, vorausgesetzt, daß es nicht unmittelbar an die Heeres- oder Marineverwaltung geliefert werden soll. Dieses der Bezugsvereinigung eingeräumte **Vorkaufsrecht** soll sie in erster Linie in den Stand setzen, den **Melassemischanstalten und Fabriken für Strohkraftfutter** (Gemisch von aufgeschlossenem Strohstoff und Melasse nach Dr. Oexmann) schnellstens das hierzu benötigte Stroh zuzuführen, damit die Herstellung dieser so überaus wichtigen Futtermittel keine Unterbrechung erleidet.

Der Bedarf für diese Zwecke ist im Vergleich zu den vorhandenen Strohmengen nur gering. Die Bezugsvereinigung ist gesetzlich gebunden, das von ihr beanspruchte und erworbene Stroh nur an die obigen vom Reichskanzler bestimmten Stellen abzuliefern. **Ein Erwerb über diesen Bedarf hinaus kommt also für sie nicht in Frage.** Sie ist daher auch nicht in der Lage, die täglich bei ihr eingehenden zahlreichen Aufträge auf Stroh auszuführen. Sie vermag auch den vielen Anträgen auf Überweisung von Stroh nicht zu entsprechen. Verzichtet sie auf die Überlassung ihr angebotener Mengen, so kann sie dem Anbietenden nicht vorschreiben, das Stroh an einen bestimmten Empfänger abzuliefern. Es muß daher vorher eine Vereinbarung zwischen dem Verbraucher und dem Anbietenden stattfinden, gewissermaßen ein Kauf oder ein Verkauf vorbehaltlich der Verzichtleistung der Bezugsvereinigung. **Wer Stroh braucht, muß sich also mit Besitzern von Stroh, gegebenfalls durch Vermittler in Verbindung setzen und erstere veranlassen, das Stroh, das sie absetzen wollen, der Bezugsvereinigung zum Erwerb anzubieten.** Der Anbietende muß dazu den Antrag stellen, daß die Bezugsvereinigung auf die Überlassung ganz oder teilweise verzichten möge, unter gleichzeitiger Angabe, zu wessen Gunsten der Verzicht erfolgen soll.

Um den für das Angebot geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu genügen, werden zweckmäßig die von der Bezugsvereinigung zu erhaltenden Vordrucke benutzt. **Der Antrag auf Verzicht ist am Fuße des Vordruckes anzubringen,** da sonst die angebotene Menge von der Bezugsvereinigung ohne weiteres beansprucht wird. Je zahlreicher die Strohangebote bei der Bezugsvereinigung eingehen, um so eher wird sie bei ihrem verhätnismäßig geringen Bedarf in der Lage sein, allen diesen Anträgen im vollen Umfange stattzugeben. Sie wird, falls nicht ein ganz dringender Bedarf vorliegt, wenn irgend angängig, **wenigstens auf Teilmengen verzichten,** und dem Anbietenden die nötigen Freigabescheine erteilen, ohne die eine Versendung mit der Bahn oder auf dem Wasserwege nach den neuerdings erlassenen Ausführungsbestimmungen nicht mehr zulässig ist.

Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte.
Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
Strohabteilung.
Berlin W 10, Genthiner Straße 38 I.

Vorstehende Bekanntmachung ist den Landwirten des Kreises unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Formulare zu Freigabe-Anträgen können im Landratsamt, Zimmer 8 angefordert werden.

Posen-West 3, den 20. Januar 1916.

Der Kreisausschuß des Kreises
Posen-West.
645/16 St. **Graf Schack.**

Nachdem zufolge höherer Anordnung die **Anmeldung zur Landsturmrolle die ganze jüngste Jahresklasse des I. Aufgebots betroffen hat,** soweit die Aufgerufenen das **17. Lebensjahr** vollendet haben, oder sobald sie **dies Lebensjahr vollenden,** unterliegen diese Personen auch der **Kontrolle nach den für Militärpflichtige geltenden Vorschriften.**

Hiernach (§ 25[9] Wehrordnung) haben diejenigen Landsturmpflichtigen, welche nach Anmeldung zur Landsturmrolle ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz verlegen, dies sowohl beim Abgange, als auch nach der Ankunft an dem neuen Ort binnen 3 Tagen bei den Herren Distriktskommissaren oder dem Herrn Bürgermeister in Stenschewo zu melden.

Unterlassung dieser Meldepflicht wird streng bestraft.

Die Guts- und Gemeindevorsteher veranlasse ich, dies in ihren Gemeinden ortsüblich bekannt zu machen.

Posen, den 15. Januar 1916.

Der Königliche Landrat.
gez. **Graf Schack.**

Posener Saatenmarkt.

Der seit langem regelmäßig in Posen abgehaltene Saatenmarkt findet nach Vereinbarung der Landwirtschaftskammer mit der Handelskammer für den Regierungsbezirk Posen und der Posener Kaufmännischen Vereinigung am

Mittwoch, den 9. Februar 1916, von vormittags 9 Uhr an in sämtlichen Räumen des Zoologischen Gartens zu Posen, Tiergartenstraße,

statt. Anmeldungen sind an die Landwirtschaftskammer für die Provinz Posen, Posen, Ritterstraße 40, II, bis spätestens 29. Januar dieses Jahres zu richten.

Die Platzmiete beträgt für den laufenden Meter Tischplatte 1,00 Mark. Bestimmungen sind von der Landwirtschaftskammer erhältlich. Weitere Auskunft erteilen kostenfrei die Landwirtschaftskammer für die Provinz Posen, Posen O 1 und die Handelskammer für den Regierungsbezirk Posen, Posen.

Posen W 3, den 18. Januar 1916.

Der Königliche Landrat
des Kreises Posen-West.
248/16 St. **Graf Schack.**

Die Sparkasse des Kreises Posen-West in Posen im Kreisständehause, Hohenzollernstraße 31, nimmt Spareinlagen in jeder Höhe an und verzinst diese vom Tage nach der Einzahlung bis zum Tage vor der Rückzahlung mit $3^1/_2$ %, **bei längerer Unkündbarkeit auch bis 4 %.** Rückzahlung werden auf Wunsch tunlichst in jeder Höhe sofort geleistet.

Die Überweisung der Spareinlagen kann durch Reichsbankgiro, Postanweisung oder durch Zahlkarte auf das Postscheckkonto der Kreissparkasse **„Breslau 2940"** erfolgen.

Ueber Spareinlagen und alle sonstigen Geschäfte mit der Kreis-Sparkasse wird an Privatpersonen und Behörden keine Auskunft erteilt.

Die Kreissparkasse ist mündelsicher!

Posen, den 30. September 1915.

Der Königliche Landrat.
2333/15 St. **Graf Schack.**

Die Bureaus des Königlichen Landratsamtes sind für das **Publikum** nur von **10 bis 12 Uhr vormittags geöffnet.** Außerhalb dieser Zeit kann das Publikum Rücksprachen bei dem Königlichen Landratsamte nicht erledigen.

Posen, den 2. Oktober 1915.

Der Königliche Landrat.
Graf Schack.

Beilage zum Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Nr. 4. Posen, den 20. Januar 1916. 28. Jahrgang.

Bekanntmachung.

Ich ersuche die Kreiseingesessenen, besonders die Ortspolizeibehörden, in Zukunft bei allen Briefen an das Landratsamt Posen-West auf die Außenadresse **stets**

„Hohenzollernstr. 31"

hinzuzusetzen.

Posen, den 15. Dezember 1915.

Der Königliche Landrat.
Graf Schack.

54. Pferdeauktion — Posen.

Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Posen wird **Montag, den 24. Januar 1916, vormittags 11 Uhr,** in ihren Stallungen **in Posen, Große Berliner Straße 83,** früher Milch'sche Fabrik (Endstation der Straßenbahnen 2, 3 und 8) **eine größere Anzahl von Arbeitspferden, darunter mehrere tragende Stuten** öffentlich meistbietend **nur an Landwirte** der Provinz Posen verkaufen, welche durch Bescheinigung des **zuständigen Landratsamtes** nachweisen, daß sie Pferde für landwirtschaftliche Zwecke benötigen. Mehr als 4 Pferde werden an ein und denselben Käufer nicht abgegeben.

Die angekauften Pferde dürfen während der Dauer des Krieges ohne Genehmigung der Landwirtschaftskammer nicht weiterverkauft werden.

Am Verkaufstage von früh 9 Uhr ab können die Pferde im Stalle besichtigt werden.

Posen, den 18. Januar 1916.

Landwirtschaftskammer für die Provinz Posen.

Betrifft den kaufmännischen Lehrgang für Kriegsbeschädigte in Posen.

Für den kaufmännischen Lehrgang für Kriegsbeschädigte, der in den nächsten Tagen in der Städtischen Handelsschule in Posen, Hindenburgstr. 12b beginnt, — vgl. III. B. des Verzeichnisses der Einrichtungen für die Berufsanpassung pp. Kriegsbeschädigter in der Stadt Posen — sind bisher nur wenige Meldungen eingelaufen. Das ist sehr zu bedauern, weil gerade dieser Lehrgang mit besonderer Sorgfalt nach dem Bedürfnis der Kriegsbeschädigten ausgestaltet ist. Sein Ziel ist es, kriegsbeschädigte Kaufleute, die schon bisher im kaufmännischen Bürodienst tätig waren, in ihm fortzubilden und solche Kriegsbeschädigte, die bisher den kaufmännischen Außendienst als Verkäufer, Reisende usw. versehen haben und das ihrer Beschädigung wegen nicht mehr können, für den kaufmännischen Bureaudienst umzulernen. Der Lehrgang dauert etwa 8 Wochen. Meldungen sind sofort zu richten an

den Fürsorgeausschuß für Kriegsbeschädigte in der Provinz Posen

Posen O. 1, Provinzialständehaus.

Soweit die Kriegsbeschädigten **noch im Heeresdienst** stehen, können die Meldungen **statt** an den Fürsorgeausschuß auch an das

Stellvertretende Generalkommando V. Armeekorps, Invaliden-Abteilung,

Posen O. 1, Kanonenplatz, gerichtet werden.

Alle Meldungen, auch die an das Generalkommando gerichteten, sind mit einem ausgefüllten Fragebogen (Formular des Fürsorgeausschusses) **einzureichen.**

Posen, im Januar 1916.

Der Fürsorgeausschuß für Kriegsbeschädigte in der Provinz Posen.

Der Vorsitzende.
von Heyking, Landeshauptmann.

Bekanntmachung über die Versteuerung von Automaten und Musikwerken.

Wer einen in seinem Eigentum stehenden Automaten — **Waren-, Musik-, Schau- und Scherzautomaten** — oder ein Musikwerk der in der Tarifstelle 11a des Stempelsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1909 bezeichneten Arten auf Bahnhöfen oder anderen öffentlichen Orten und Plätzen oder in Gast- und Schankwirtschaften aufstellt, hat **spätestens innerhalb eines Monats nach dem Tage der Inbetriebsetzung** des Automaten oder Musikwerkes bei dem Hauptzollamt oder Zollamt seines Wohnsitzes oder seiner Handelsniederlassung gegen Zahlung der Stempelsteuer eine Jahreskarte zu lösen und **für die Folge spätestens innerhalb des Monats Januar jeden Kalenderjahres** bei derselben Zollstelle unter Vorlegung der Steuerkarte die für das künftige Jahr völlige Stempelsteuer zu entrichten.

Ist ein Automat oder Musikwerk einem anderen zur Ausnutzung überlassen, so ist dieser zur Lösung der Steuerkarte innerhalb der angegebenen Fristen verpflichtet.

Die Steuerpflichtigen haben Änderungen der Automaten und Musikwerke, die für die Steuerpflichtigkeit von Belang sind, namentlich Änderungen, welche den Aufstellungsort betreffen, bis zum nächsten 1. Januar derjenigen Zollbehörden anzuzeigen, bei welcher die Jahreskarte gelöst worden ist.

Posen, den 4. Dezember 1915.

Königliches Hauptzollamt.

Uebersicht über den Stand der Tierseuchen im Kreise Posen-West und den angrenzenden Teilen benachbarter Kreise.

Ausgebrochen: Räude unter dem Pferdebestande des Wirts Stanislaus Budny zu Gluchowo.

Dopievo, den 14. Januar 1916.

Der Königliche Distrikts-Kommissar.
J. V.: **Malkowsky.**

Bekanntmachung.

Kartoffeln, Weißkohl, Speisemöhren, Heu sowie **Stroh** auch Futterstroh (Gersten-, Hafer- und Weizenstroh) kauft in vollem Umfange und zu hohen Preisen gegen sofortige Bezahlung an

Proviantamt Posen.

Nichtamtlicher Teil.

Beförderung von Kunstdünger.

Die Bestellungen und Verladungen von Kunstdünger sollten im Monat Januar in möglichst großem Umfang erfolgen, da die verfügbaren Eisenbahnwagen von Anfang Februar wieder durch andere dringlichere Sendungen stark in Anspruch genommen werden.

Ratgeber für die Hinterbliebenen der Kriegsteilnehmer. Von Willbald Seiffert, Rechnungsrat im Reichsjustizamt in Berlin. Eine kurzgefaßte Darstellung der Versorgungsansprüche mit Formularen für Anträge und eine Tabelle. Stiftungsverlag, Potsdam. 40 Pfg.

Das Buch ist für die Menge der in Kriegstrauer Versetzten bestimmt, sie können sich nicht in die umfangreichen gesetzlichen Bestimmungen hineinarbeiten. Hier gibt ihnen ein erfahrener Fachmann in der praktischen Form kurzer Fragen und Antworten sowie in einer übersichtlichen Tabelle zuverlässig und erschöpfend Auskunft über ihre Ansprüche. Für die erforderlichen Gesuche sind jeweils Muster gegeben. Das Buch wird vielen Kriegshinterbliebenen ein wertvoller „Ratgeber" sein!

Für das Rote Kreuz

sind bei der Kreisgemeindekasse bzw. Kreissparkasse für den Kreis Posen-West vom 11. Mai 1915 bis 18. Oktober 1915 nachfolgende Spenden eingegangen:

(Schluß.)

Sammlung in der Gemeinde Bendlewo durch Hauptlehrer Neumann: Lehrerin Piewecka 3 M. Stempniewicz 3 M. Mikolajewski 1 M. Kalek 2 M. Viktoria Czajka 90 Pfg. Walczak 50 Pfg. Tomaczewski 30 Pfg. Przyurga 50 Pfg. Jablonski 20 Pfg. Polczynska 50 Pfg. J. Adamski 1 M. Worock 50 Pfg. Nowicki 1 M. Piotrowicz 25 Pfg. M. Zielinska 50 Pfg. Klosinski 2 M. A. Wolff 2 M. T. Jablonski 1 M. Neumann 3 M. Schulkinder der 1. Klasse 5,90 M. Wolff 2 M. Die Schulkinder Sternal 1 M. Pawlowski 1 M. Gorna 1 M. Chrost 1 M. Jaskowiak 1 M. Kluczynski 1 M. Witkowska 1 M. Grzegorczyk 1 M. Ignaszewska 50 Pfg. Skrzypczak 1 M. Ignaczak 1 M. Stabrowska 50 Pfg. Gawron 30 Pfg. Brodka 20 Pfg. Haremza 20 Pfg. W. Skrzydlewski 10 Pfg. Lesny 25 Pfg. Wrzesniewski 20 Pfg. Zmudzinski 20 Pfg. Blocieszewski 20 Pfg. Klapka 10 Pfg. Stawny 10 Pfg. Pukacka 20 Pfg. Przybysz 25 Pfg. J. Nowicki 40 Pfg. Konieczna 20 Pfg. Nowaczyk 15 Pfg. Kaczmarek 10 Pfg. Wojciechowski 10 Pfg. Nowak 10 Pfg. Chudzinski 50 Pfg. Richter 50 Pfg. Lasecki 40 Pfg. Kaczmarek 15 Pfg. Nowak 10 Pfg. Marcinkowski 25 Pfg. Kubicki 15 Pfg. Kubiak 15 Pfg. Sternal 10 Pfg. Blach 15 Pfg. Pinczak 30 Pfg. Nowakowski 50 Pfg. Bialas 20 Pfg. Dera 10 Pfg. Urbaniak 10 Pfg. Matysiak 10 Pfg. Strozyk 20 Pfg. Fabis 15 Pfg. Kaczmarek 10 Pfg. Witkowski 10 Pfg. Walisch 20 Pfg. Tomczak 20 Pfg. Kazmierczak 20 Pfg. Witkowski 20 Pfg. Gorna 20 Pfg. Witkowska 20 Pfg. Witkowski 25 Pfg. Summe 51,15 M. — **Sammlung in der Gemeinde Rokietnice durch Lehrer Thiel:** Felgner 20 M. Frl. Krug 3 M. Ackermann 3 M. Thiel 5 M. Nigue 6 M. Frau Fisch 2 M. H. Giersberg 2 M. Wandel 50 Pfg. Thomas 1 M. Frl. Wende 50 Pfg. Raczkowski 1,50 M. Frau Jahns 50 Pfg. Thielmann 50 Pfg. Rother 2 M. Gertrud Kappel 2 M. Frida Barthold 2 M. Else Wendt 50 Pfg. Jakob Ulferts 2 M. Willi Sandfort 1 M. Paul Koch 1 M. Grete Knapp 5 M. Walter Meißner 2 M. Kurt Freytag 3 M. Wilhelm Abeling 2 M. Wilhelm Heyer 1 M. Laura Gall 5 M. Frau Brüning 3 M. Frau Krüger 50 Pfg. Stapel 1 M. Wilhelm Kaboth 1 M. Anna Gellert 1 M. Willi Rother 3 M. Friedrich Köch 1 M. Karl Sommer 1 M. Summe 86,50 M. — **Lehrer Rüthers in Chomencice** 1,30 M. **Sammlung in der Gemeinde Konarzewo durch Hauptlehrer Hendrykowski:** Targosz 2 M. Anton Styperek 2 M. Ranus 50 Pfg. Val. Przybanek 2 M. Szajkowski 2 M. B. Kazmierczak 2 M. Palacz 2 M. Bazyli 1 M. Matuszewski 2 M. Jandzinski 1 M. Cerba 2,50 M. Hausa 50 Pfg. J. Nowak 50 Pfg. Habsguth 2 M. Hudziecki 50 Pfg. Andr. Przybanek 2 M. Szajkowski 5 M. Szczesko 3 M. Krzyminski 50 Pfg. Przybecki 3 M. M. Kuik 1 M. Gorecki 6 M. Laskowski 10 M. Glabisz 30 M. Al. Markiewicz 2 M. Lotvinski 3 M. Hendrykowski 20 M. Dominialkasse 1,25 M. Heinke 2 M. Czyz 3 M. Wojciechowski 20 Pfg. Wawrzyniak 20 Pfg. Pawlak 20 Pfg. Gielewska 50 Pfg. Halas 20 Pfg. Latvniczak 15 Pfg. Worock 20 Pfg. Adamczak 45 Pfg. Kubala 20 Pfg. Grzeskowiak 20 Pfg. Kaminiczny 50 Pfg. Mizgalski 20 Pfg. Osinski 5 Pfg. Schöneich 50 Pfg. Jak. May 50 Pfg. Lusiak 50 Pfg. J. Wojciechowski 50 Pfg. Jendrzejczak 30 Pfg. Swinska 30 Pfg. Augusiak 50 Pfg. Summe 120,60 M. Zusammen 2 262,64 M. Hierzu Betrag der 1. bis 6. Quittung 14 418,49 M. = 16 681,13 M.

Für Nationalstiftung für Kriegshinterbliebenen

Ferner sind bei der Kreisgemeindekasse bzw. Kreissparkasse folgende Spenden eingegangen:

Hauptlehrer Nordt-Zabikowo für den Gesangverein 20 M. **Sammlung in der Gemeinde Schlehen durch Pastor Meister: Erlös bei einer vaterländischen Feier** 104,75 M. **Erlös der Kirchenkollekte** 19,25 M. N. N. 6 M. Summe 130 M. — **Sammlung durch den Vertrauensmann Lehrer Wierzchowski-Ketsch:** Wierzchowski 3 M. Dukat 3 M. Nowicka 2 M. Mieloch 1 M. Kaczmarek 1 M. A. Jagozinski 1 M. Dubisz 50 Pfg. V. Lakomy 1 M. J. Kroll 2 M. R. Kroll 2 M. J. Potrawiak 1 M. Tabett 1 M. Mleczak 1 M. Wiciak 1 M. Katerlak 1 M. A. Paczkowski 1 M. J. Korcz 50 Pfg. M. Korcz 50 Pfg. Griebsch 1 M. Derra 1 M. Dolata 50 Pfg. B. Paczkowski 50 Pfg. Frakowiak 50 Pfg. Skreta 50 Pfg. Schiffmann 50 Pfg. A. Rehm 3 M. Springer 50 Pfg. Kuballa 50 Pfg. Dolinski 50 Pfg. Popiela 50 Pfg. Kawa 50 Pfg. Szymanski 1 M. Mendelak 50 Pfg. Nowotny 50 Pfg. Gruß 3 M. A. Springer 50 Pfg. Hysy 50 Pfg. Banaszyk 50 Pfg. Jakob Nowak 50 Pfg. Laip 50 Pfg. Kowalak 1 M. Niklaus 1 M. Nowotny 1,50 M. Jarmark 1 M. Knas 1 M. Parzybok 1 M. Vorwerk 3 M. Jagodzinski 3 M. Smierzchala 50 Pfg. Sron 50 Pfg. Marciniak 1 M. M. Fabis 50 Pfg. W. Lehmann 2 M. Chudzinski 50 Pfg Kurczewski 1 M. Luczak 1 M. Dreszkowski 1 M. Tomalka 1 M. Lehmann 1 M. R. Fabis 50 Pfg. Walkowska 50 Pfg. Brudniewicz 50 Pfg. Matuszak 50 Pfg. Hoedt 50 Pfg. Golon 50 Pfg. Maciaszyk 1 M. J. Wojewoda 1 M. Helmchen 1 M. Kaczmarek 50 Pfg. Paczkowski 2 M. Lehmann 50 Pfg. Summe 72,50 M. Zusammen 222,50 M.

Inseraten-Teil.

Holzversteigerung.

Montag, den 31. Januar d. J., vorm. 9½ Uhr,

sollen in der Gutskanzlei in **Chmielnik** aus dem Forstrevier **Stenschewo** meistbietend gegen Barzahlung verkauft werden:

1. **Schutzbezirk Witobel:** 100 rm Kiefern-Kloben und 200 rm Kiefern-Stockholz.
2. **Schutzbezirk Borowie:** 130 rm Kiefern-Kloben.

Witobel bei **Stenschewo**, den 17. Januar 1916.

Die staatliche Forstverwaltung.

Holzversteigerung.

Königliche Oberförsterei Ludwigsberg.

Dienstag, den 25. Januar 1916 von vormittags 9 Uhr ab im **Winkel'schen** Gasthause zu **Moschin.**

Brennholz aus dem Wirtschaftsjahre 1915, der Schutzbezirke Landsort, Seeberg und Unterberg: Eichen-Kloben 46 rm; Birken-Kloben 15 rm; Kiefern: 35 rm Kloben, 53 rm Knüppel, 270 rm Stockholz, 45 rm Reisig I. und II., 700 rm Reisig III.

Vom neuen Einschlag. Schutzbezirk Seeberg: Sammelhieb: 56 Stück Kiefern-Bauholz mit 27 fm und Brennholz nach Vorrat. Schutzbezirk Unterberg, Schlag Jagen 165: 114 Stück Kiefern-Bauholz mit 68 fm; aus den Sammelhieben: 309 Stück Kiefern-Bauholz mit 172 fm, sowie Brennholz nach Vorrat.

Die bisher von Herrn **Dr. Tribukait** in **Schlehen** ausgeübte **Praxis** übernehme ich mit dem heutigen Tage.

Schlehen, den 19. Januar 1916.

Dr. med. Lehrecke.

Alle Fleischereien, Gastwirtschaften, Schank- und Speisewirtschaften,

sowie

Vereins- und Erfrischungsstätten

müssen die am 1. November in Kraft getretenen **Bestimmungen zur Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs** sorgfältig beachten, um sich vor hohen Strafen zu schützen. Die betreffende Bundesratsverordnung, welche jeder dieser Geschäftsinhaber in seinen Verkaufs- und Betriebsräumen aushängen muß, ist bei uns zum Preise von **50 Pf.** für das Stück zu haben.

Ostdeutsche Buchdruckerei und Verlagsanstalt Akt.-Ges.

in Posen W. 3, Tiergartenstraße 6 und St. Martinstraße 62.

Zusendung nach auswärts kostet 10 Pf. mehr.

Verantwortlich: Kreissekretär **Jaehner,** Posen. — Druck und Verlag der **Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt A.-G.** in Posen.

Nr. 5. Posen, den 29. Januar. 1916

Das Kreisblatt erscheint jeden Donnerstag.
Der Preis beträgt vierteljährlich
für den hiesigen Ort 0,75 Mark,
nach auswärts für ganz Deutschland 1 Mark.

An Insertionsgebühren
sind für den Raum einer einspaltigen
Zeile 0,30 Mark zu entrichten.

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Achtundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar."

Brandstifter durchziehen das Land!

Sie sind vom Feinde gedungen, um unsere Lebens- und Futtermittel zu vernichten. **Seid wachsam!**

Wer einen Brandstifter ergreift und der Polizei übergibt, wird belohnt.

Die Todesstrafe steht auf Brandstiftung in schweren Fällen.

Das amtliche Kreisblatt sollte in keinem Hause fehlen.

In Ergänzung der durch den Reichs- und Staatsanzeiger vom 8. Mai veröffentlichten Bekanntmachung des preußischen Kriegsministeriums vom 6. Mai 1915, sind von den Bundesstaaten mit selbständigen Heeresverwaltungen auf Grund des § 2 der Bekanntmachung über die Erhöhung des Haferpreises vom 13. 2. 15 (RGBl. S. 91) folgende weitere Grundsätze, nach denen die nachträgliche Zahlung zu leisten ist, vereinbart worden:

1. Die Preiserhöhung von 50 M. für 1 Tonne Hafer ist ferner zuzubilligen:

A. für die auf Grund des § 3 Ziffer 2 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. 6. 1873 von den Gemeinden **nach dem 31. 12. 1914** angeforderten Mengen.

B. für die unter Vereinbarung des Preises durch die Truppen unmittelbar freihändig angekauften Mengen, wenn der Kaufabschluß **nach dem 31. 12. 1914** stattgefunden hat. Ist ein höherer Preis als der Durchschnittspreis zur Zeit der Lieferung vereinbart worden, so darf der Betrag von 50 M. nur dem letzteren zugeschlagen werden. Bei Preisvereinbarung unter dem Durchschnittsmarktpreis ist der seinerzeit vereinbarte (nicht der Durchschnittspreis) um 50 M. zu erhöhen. Lag dem Ankauf ausnahmsweise ein Preis zu Grunde, der von dem Armeeoberkommando oder dem Ortskommandanten über den Durchschnittsmarktpreis hinaus festgesetzt war, so darf die Preiserhöhung von 50 M. nur dem Durchschnittsmarktpreis zugeschlagen werden.

2. Anspruch auf die Preiserhöhung haben:

A. Die Gemeinden, insoweit als die ihnen bisher gezahlten oder nach den früheren Grundsätzen noch zu zahlenden Vergütungen Landwirten oder landwirtschaftlichen Genossenschaften ausgezahlt worden sind oder noch ausgezahlt werden; bei landwirtschaftlichen Genossenschaften jedoch nur insoweit, als sie Erzeugnisse ihrer Mitglieder hergegeben haben, was von den Gemeinden auf Grund der Einsichtnahme in die Bücher auf den Forderungsnachweisen bescheinigt werden muß. Andernfalls in der nachfolgende Absatz anwendbar.

Hat die Gemeinde den vom Truppenteil angeforderten Bedarf an Hafer von Händlern herangezogen, so kann ihr die Preiserhöhung nur insoweit zugute kommen, als die Händler den Nachweis führen, daß ihre Einstandskosten den ihnen bisher gewährten Preis übersteigen, und zwar in Höhe des Unterschiedes, jedoch nicht über 50 M.

B. Verkäufer zu 1. B., und zwar

a) Landwirte,

b) Landwirtschaftliche Genossenschaften,

letztere unter der zu 2. A. Absatz 1 bezeichneten Voraussetzung.

3. Die Anmeldung der Ansprüche der Gemeinden, die Prüfung der Forderungsnachweise usw. zu 2. A. erfolgt sinngemäß nach Beilage C. der Ausführungsverordnung zum Kriegsleistungsgesetz vom 1. April 1876.

Zu 2. B. sind die Ansprüche der Verkäufer bei dem zuständigen Kommunalverband geltend zu machen. Dieser (der Kommunalverband) bescheinigt auf der Rechnung, daß der Anspruch nach den vorstehenden Grundsätzen gerechtfertigt ist, und legt sie der stellvertretenden Intendantur vor, in deren Bezirk der Anfordernde seinen Wohnsitz hat. Soweit es sich um Rechnungen für Lieferungen an Truppenteile der Marine handelt, sind die Rechnungen je nach der Zugehörigkeit der betreffenden Marineteile der Marineintendantur in Kiel oder in Wilhelmshaven zuzustellen.

4. Auszahlung der nachzubewilligenden Beträge zu 2. A. an die Landwirte, landwirtschaftlichen Genossenschaften und Händler erfolgt durch die Gemeinden, sobald diese in den Besitz des Geldes gelangt sind.

Zu 2. B. erfolgt Zahlungsanweisung unmittelbar an die einzelnen Empfangsberechtigten durch die stellvertretende Intendantur bzw. durch die Marineintendantur in Kiel und Wilhelmshaven.

5. Ansprüche auf Nachzahlung des erhöhten Preises, die nicht spätestens bis zum 1. 11. 1915 geltend gemacht sind, können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

Berlin, den 24. Juli 1915.

Königliches Kriegsministerium.

J. V.: **von Wandel.**

In Ergänzung der durch den Reichs- und Staatsanzeiger vom 8. Mai 1915 und vom 28. Juli 1915 veröffentlichten Bekanntmachungen des preußischen Kriegsministeriums vom 6. Mai 1915 und vom 24. Juli 1915 ist von den Bundesstaaten mit selbständigen Heeresverwaltungen auf Grund des § 2 der Bundesratsverordnung vom 13. Februar 1915 (RGBl. S. 91) folgendes vereinbart worden:

Gewerbetreibende, wie Brauereibesitzer, Fuhrunternehmer usw., die sich im gewöhnlichen Geschäftsbetriebe nicht mit Getreidehandel befassen und der Heeresverwaltung freiwillig oder im Wege des Zwanges Hafer abgegeben haben, den sie zunächst zum Verbrauch in eigener Wirtschaft gekauft hatten, haben gleichfalls Anspruch auf die nachträgliche Ge-

währung des um 50 M. für die Tonne erhöhten Haferpreises. Sie sind hierbei den Landwirten gleichzustellen.

Meinungsverschiedenheiten darüber, ob sich die Betreffenden mit Getreidehandel befassen oder nicht, entscheidet die untere Verwaltungsbehörde.

Hieraus sich ergebende Ansprüche, die nicht spätestens bis zum 1. 1. 1916 geltend gemacht sind, können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

Berlin, den 20. September 1915.

Königliches Kriegsministerium.

J. V.: **von Wandel.**

Veröffentlicht:

Posen, den 19. Januar 1916.

Der Königliche Landrat.

Graf Schack.

Anordnung der Landeszentralbehörde.

Auf Grund der §§ 12 und 15 der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 (RGBl. S. 607 und 728 ff.) bestimme ich:

I.

Marmeladen dürfen zum Verkaufe nur feilgeboten werden, wenn sie in einer für den Käufer leicht erkennbaren Weise einen Vermerk auf der Verpackung tragen, aus der sich ergibt, welche Sorte (I—V der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 14. Dezember 1915, RGBl. S. 817) den Inhalt der Verpackung bildet. Ferner muß auf der Verpackung in leicht erkennbarer Weise das Gewicht angegeben sein und zwar entsprechend den Festsetzungen des Herrn Reichskanzlers in der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1915 unter II bei Verpackung in Fässern oder in sonstigen Gefäßen über 15 kg das Reingewicht (Nettogewicht), bei anderen Verpackungen das Rohgewicht (Brutto für Netto).

II.

Zuwiderhandlungen werden nach § 17 der Verordnung vom 25. September 1915 (RGBl. S. 607 ff.) bestraft.

III.

Diese Verordnung tritt am 15. Januar 1916 in Kraft.

Berlin, den 29. Dezember 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: **Lusensky.**

Befehl,
betreffend die russischen Arbeiter.

Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsamml. S. 451) verordne ich für den Bezirk des V. Armeekorps folgendes:

§ 1.

Allen **russischen** Arbeitern männlichen und weiblichen Geschlechts ist es bis auf weiteres auch künftighin verboten, **rechtswidrig** das Inland zu verlassen. Nicht betroffen werden von diesem Verbot lediglich diejenigen durch **Arbeitsverträge nicht gebundenen weiblichen** und im Alter von **unter 17** oder **über 45 Jahre** stehenden männlichen Arbeiter, welche im Besitze einer direkten Fahrkarte nach einer Eisenbahnstation eines neutralen Landes sowie eines von der gesandtschaftlichen oder konsularischen Vertretung des neutralen Staates visierten Passes sind und den für die Überschreitung der Reichsgrenze bestehenden Vorschriften genügen.

§ 2.

Sämtliche russischen Arbeiter und Arbeiterinnen dürfen die Grenzen des Ortsbezirks (Gemeinde- und Gutsbezirk) ihrer Arbeitsstelle, soweit nicht der Besuch des sonn- und festtäglichen Gottesdienstes in der der Arbeitsstelle nächstgelegenen Kirche ihrer Konfession in Frage kommt, nicht anders als mit schriftlicher Genehmigung der Ortspolizeibehörde überschreiten.

Der Übergang in eine neue Arbeitsstelle ist nur unter Beachtung der für die Umschreibung der Arbeiter-Legitimationskarte geltenden Vorschriften zulässig und, wenn die Arbeitsstelle in einem anderen Ortsbezirk (Gemeinde- und Gutsbezirk) desselben Ortspolizeibezirks liegt, an die Genehmigung der Ortspolizeibehörde, wenn sie in einem anderen Ortspolizeibezirk liegt, an die Genehmigung des für die bisherige Arbeitsstelle zuständigen Landrats (in Stadtkreisen des Ersten Bürgermeisters) gebunden.

Die für den Aufenthalt und die polizeiliche Meldung von ausländischen Arbeitern bestehenden allgemeinen Vorschriften bleiben hierdurch unberührt.

§ 3.

Für die von dem Verbot des § 1 betroffenen in der Landwirtschaft und ihren Nebenbetrieben beschäftigten russischen Arbeiter gelten ferner folgende besondere Vorschriften:

Sie werden beim Ablauf ihrer derzeitigen Arbeitsverträge neue für die Wintermonate und das Wirtschaftsjahr 1916 geltende Arbeitsverträge abzuschließen haben und sind verpflichtet, **spätestens bis zum 31. Januar 1916 die Ausstellung der Arbeiter-Legitimationskarte für 1916 bei der Ortspolizeibehörde zu beantragen.**

Die Arbeitgeber haben sich zu vergewissern, daß letztgedachter Verpflichtung pünktlich nachgekommen wird, und haben die säumigen Arbeiter bis **spätestens zum 5. Februar dem** zuständigen Landrat zu melden, hierbei auch mitzuteilen, ob der Abschluß eines neuen Arbeitsvertrages erfolgt ist oder nicht.

Denjenigen russischen Arbeitern, welche beim Ablauf ihres diesjährigen Arbeitsvertrages einen neuen Vertrag noch nicht abgeschlossen haben, ist für die Zeit vom Ablauf des Vertrages bis zum Abschluß eines neuen von dem bisherigen Arbeitgeber Unterkunft und Verpflegung gegen eine vom Arbeitnehmer einzuziehende, erforderlichenfalls von seiner Kaution in Abzug zu bringende Entschädigung von 0,70 ℳ pro Kopf und Tag zu gewähren.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen im § 1 werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen im § 2 werden, sofern sie zum Zwecke des Kontraktbruches erfolgt sind, ebenfalls mit Gefängnis bis zu einem Jahre, andernfalls mit Geldstrafen von 10 bis 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Liegt im Falle des § 2 die Absicht des Kontraktsbruches nicht vor und beträgt die verbotswidrige Dauer der Entfernung aus dem Gemeinde- bzw. Gutsbezirk, vom Mittag des Tages der Entfernung an gerechnet nicht länger als 24 Stunden, so tritt im ersten und zweiten Falle des Zuwiderhandelns Geldstrafe von 3 bis 9 Mark, im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe ein.

Arbeitgeber, die den Bestimmungen im § 3 zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu 300 Mark bestraft.

§ 5.

Dieser Befehl tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung in Kraft. Der Befehl vom 3. Oktober 1914 wird gleichzeitig aufgehoben.

Posen, den 28. Oktober 1915.

Der stellv. Kommandierende General
V. Armeekorps.

8039/15 St. gez. **von Bock und Polach.**

Betrifft Ausfuhr- und Durchfuhrverbote.

Eine Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 30. Dezember 1915 lautet:

Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnungen vom 31. Juli 1914, betreffend das Verbot

1. der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Munition, Pulver usw., 2. der Ausfuhr und Durchfuhr von Rohstoffen, die bei der Herstellung und dem Betriebe von Gegenständen des Kriegsbedarfs zur Verwendung gelangen, bringe ich nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis.

Es wird verboten die Ausfuhr und Durchfuhr von:

Tinte und Tintenpulver der Nummer 337 des Statistischen Warenverzeichnisses.

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 308 vom 31. Dezember 1915.)

Bekanntmachung.

Die Absperrung der Festung Posen ist durch die im Regierungs-Amtsblatt für 1916 Nr. 4 Seite 31 veröffentlichte Verordnung des Gouverneurs vom 19. d. M., auf die ich hierdurch aufmerksam mache, nunmehr gänzlich aufgehoben worden. Nur Ausländer bedürfen zum Aufenthalt in der Festung der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Gouverneurs. Die Beschränkungen über den Verkehr auf militärischen Ringstraßen und Wegen nach den Forts und Werken sowie über die Annäherung an diese sind bestehen geblieben.

Posen, den 22. Januar 1916.

Der Militär-Polizeimeister.

735/16 St. gez. **v. d. Knesebeck.**

Anmeldung

zur Landsturmrolle der 17 Jahre alten Wehrpflichtigen.

Auf höhere Anordnung werden alle Wehrpflichtigen, die sich im Kreise Posen-West aufhalten und nach dem 10. Oktober 1915 17 Jahre alt geworden, also in der Zeit vom 10. Oktober 1898 bis 31. Dezember 1898 geboren und bisher noch nicht gemustert sind, aufgefordert, sich in der Zeit

vom 1. bis 3. Februar 1916

bei dem Magistrat in Stenschewo und den Herren Distrikts-Kommissaren zur Landsturmrolle anzumelden. Unterlassung der Anmeldung wird streng bestraft.

Die Ortsbehörden veranlasse ich, dies sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und dafür zu sorgen, daß sich alle in Betracht kommenden Wehrpflichtigen zur Landsturmrolle melden.

Posen, den 23. Januar 1916.

Der Königliche Landrat.

8038/15 M. **Graf Schack.**

An Stelle des Garteninspektors Illing ist der Gartentechniker Walter **Fritsche** in **Posen** als Gutsvorsteher-Stellvertreter für den Forstgutsbezirk **Luisenhain** bestellt und von mir bestätigt worden.

Posen, den 24. Januar 1916.

Der Königliche Landrat.

Graf Schack.

Die Pferdeankaufskommission I des stellvertretenden Generalkommandos 5. Armeekorps wird am **Donnerstag, den 3. Februar 1916, vormittags 10 Uhr, in Posen auf dem alten Train-Exerzierplatz an der Auguste-Viktoriastraße** (gegenüber den Elektrischen Werken) einen öffentlichen Markt zum Ankauf volljähriger Pferde für die Heeresverwaltung abhalten. Tragende oder abgefohlte Stuten sowie Hengste sind vom Ankauf ausgeschlossen.

Der Verkäufer hat einen Haufhalter mit Doppelstrick mitzuliefern. Die Pferdeankaufskommission bezahlt die abgenommenen Pferde in bar und zwar zu Preisen, welche mit den heutigen Verhältnissen im Einklang stehen.

Posen, den 22. Januar 1916.

Der Königliche Landrat

363/16 M. **Graf Schack.**

Die **Guts-** und **Gemeindevorsteher** mache ich darauf aufmerksam, daß das letzte Drittel des Wehrbeitrags von den Pflichtigen **bis zum 15. Februar 1916** zu entrichten ist.

Der eingegangene Wehrbeitrag ist demnächst schleunigst an die Königliche Kreiskasse abzuführen.

Posen, den 26. Januar 1916.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission.

Graf Schack.

Alle Kartoffelerzeuger, die bisher auf Grund von Bezugsscheinen, welche die Reichskartoffelstelle ausgestellt hat, Kartoffeln an Bedarfskommunalverbände geliefert haben, werden hiermit aufgefordert, die in ihrem Besitz befindlichen **Erwerbsbestätigungen** mit dem auf der unteren Hälfte befindlichen Vordruck, soweit es bisher nicht geschehen ist, spätestens bis zum 4. Februar 1916 an mich einzusenden. Ich kann nur diejenigen Mengen auf die bis zum 29. Februar 1916 zur Verfügung des Kreiskommunalverbandes Posen-West zu haltenden 10% der gesamten Kartoffelernte anrechnen, über die mir Erwerbsbestätigungen vorliegen und werde bei Beschaffung der noch nötigen Kartoffeln nach dem 4. Februar auf keine Lieferung Rücksicht nehmen, über die mir nicht dann endlich die Erwerbsbescheinigungen eingereicht sind.

Die Herren Gemeindevorsteher werden ersucht, diese Bekanntmachung sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Posen, den 24. Januar 1916.

Der Königliche Landrat.

845/16 St. **Graf Schack.**

Nachstehenden Personen wurden in dem Monat **Dezember 1915** und **Januar 1916** Jagdscheine erteilt:

Lfde. Nr.	Beginn der Gültigkeitsdauer	Name, Stand und Wohnort des Empfängers
		A. Jahresjagdscheine:
1	15. 12. 15	Stachowiak, Franz, Landwirt, Trzebaw,
2	14. 12. 15	Obrębowicz, Adam, Wirtschaftsbeamter, Skorzewo,
3	17. 12. 15	von Treskow, Rittergutsbesitzer, Strykowo,
4	17. 12. 15	Sobczynski, Propsteipächter, Stenschewo,
5	16. 12. 15	Kopa, Gutsbesitzer, Leutnant der Landwehr, Trzcielino,
6	17. 12. 15	Klug, Robert, Amtsrat, Röhrfeld,
7	20. 12. 15	Iffland, Landschaftsrat, Ifflandsheim,
8	21. 12. 15	Obrębowicz, Rittergutsbesitzer, Skorzewo,
9	21. 12. 15	Tiemann, Werner, Eberhardslust,
10	25. 12. 15	von Fragstein-Niemsdorff. Gutsbesitzer, Baranowo,
11	28. 12. 15	von Götz, Major, Bromberg,
12	31. 12. 15	Graf Szoldrski, Rittergutsbesitzer, Zydowo,
13	3. 1. 16	Schneider, Stefan, Landwirt, Dembsen,
14	7. 1. 16	Nickel, Oberverwalter, Lussowo,
15	7. 1. 16	von Plucinski, Rittergutsbesitzer, Trzebaw,
16	7. 1. 16	W. Schmidt, Propsteipächter, Ceradz-Kirchlich,
17	14. 1. 16	von Plucinski, Leon, Rittergutsbesitzer, Swadzim.
		B. Tagesjagdscheine:
1	18. 12. 15	Zille, Wolfgang, Gutsverwalter, Oranienhof,
2	18. 12. 15	Freiherr von Ascheraden, Großdorf,
3	28. 12. 15	Kalks, Oberinspektor, Eberhardslust,
4	30. 12. 15	von Ascheraden, Freiherr, Großdorf,
5	30. 12. 15	Zille, Wolfgang, Gutsverwalter, Oranienhof,
6	29. 12. 15	von Jagow, Rittmeister, Stendal,
7	4. 12. 15	Schneider, Adam, Landwirt, Dembsen,
8	5. 1. 16	von Hoffmannswaldau, Rittmeister, Dombrowka,
9	5. 1. 16	von Tempelhoff, Kurt, Schüler, Dombrowka,
10	5. 1. 16	Zaske, Karl, Schüler, Dombrowka.
		C. Unentgeltliche Jagdscheine:
1	5. 1. 16	Simrodt, Forstverwalter, Dombrowka.

Posen, den 14. Januar 1916.

Der Königliche Landrat.

Graf Schack.

Gewinnung des Butterfettes.

Der Preußische Landwirtschaftsminister gibt folgendes bekannt:

Bei der gegenwärtigen Knappheit an Fetten ist es dringend geboten, für die vollkommenste Gewinnung der vorhandenen Fette Sorge zu tragen. Die Verbutterung der Milch ist vielfach noch recht unvollkommen, weil einerseits mangelhaft arbeitende Milchseparatoren verwendet werden, andererseits das ganz unzeitgemäße Sattenaufrahmungsverfahren noch im Gebrauch ist. Der hierdurch der Butterversorgung des Deutschen Reiches erwachsende Ausfall ist von sachverständiger Seite auf mindestens 260 000 Doppelzentner berechnet worden, was etwa 50 Prozent der jährlichen Gesamtbuttereinfuhr des Deutschen Reiches entsprechen würde.

Wird es nun auch niemals gelingen, die theoretisch mögliche vollste Entrahmung bei der **gesamten** zu Butter verarbeiteten Milchmenge zu erreichen, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß sich bei richtigem Verfahren noch ganz bedeutende, jetzt mit der Magermilch meist zur Verfütterung gelangende Butterfettmengen gewinnen lassen. Dies muß aus volkswirtschaftlichen Gründen — wegen der Butterknappheit — wie aus privatwirtschaftlichen — wegen des großen Einnahmeverlustes bei den hohen Preisen des Butterfettes — nach Kräften

erstrebt werden. Das Ziel wäre am vollkommensten erreichbar durch Anlieferung aller nicht im eigenen Haushalt benötigter Milch in die Molkereien. Soweit dies nicht durchgeführt werden kann, müßte die Milch wenigstens mit **guten** Separatoren entrahmt werden. Dies Aufgabe aller landwirtschaftlichen und milchwirtschaftlichen Interessenvertretungen, Vereine usw. ist es, auf die Zweckmäßigkeit zeitweiliger Untersuchungen der Magermilch auf etwa zu hohen Fettgehalt sowie auf die Beschaffung **guter** Separatoren hinzuwirken, die Landwirte auf **brauchbare** Geräte hinzuweisen und vor dem Ankauf billiger und schlechter deren es leider noch genug gibt, zu warnen. Über die geeigneten Separatoren würden die Gerätestellen der Landwirtschaftskammern, des Bundes der Landwirte, des Reichsverbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften und besonders auch der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft auf Grund ihrer alljährlichen Geräteprüfungen Auskunft geben können.

Die **Beseitigung des Sattenverfahrens sollte mit allen Mitteln** erstrebt werden.

Während bei **guter** Separatorenentrahmung etwa 0,10 Prozent Fett (von durchschnittlich etwa 3,36 Prozent) in der Magermilch verbleiben, sind es bei schlechtem Separatorenbetrieb 0,36 Prozent und mehr, bei der Sattenentrahmung aber oft 0,80 Prozent und mehr. Außerdem ist die Haltbarkeit und Güte der im letztgedachten Verfahren hergestellten Butter sehr viel schlechter, der Preis daher um etwa 0,40 Mk. je ½ Kilogramm niedriger.

Dem ganzen unzeitgemäßen Sattenverfahren sowie den schlechten Separatoren muß der Krieg erklärt werden. Das **Butterfett gehört den Menschen**, nicht den Tieren: Jeder Landwirt und Milchwirt helfe mit, diesem Ziele soweit und sobald als möglich nahe zu kommen.

Berlin, den 4. Dezember 1915.

Vorstehendes bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis und mit der Bitte um Beachtung.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich auf eine möglichst ausgiebige Gewinnung des Butterfettes durch Benutzung guter Separatoren oder durch Anschluß der Milchviehhalter an die Genossenschaftsmolkereien nach Kräften hinzuwirken.

Posen, den 17. Januar 1916.

Der Königliche Landrat.
Graf Schack.

Sicherung des Hafersaatgutes.

Trotz des starken Bedarfes unseres Heeres an Hafer, reichen nach den vorliegenden Ermittelungen erfreulicherweise die vorhandenen Vorräte bis zur nächsten Ernte voll aus. Immerhin wird sich auch weiterhin ein sparsames Wirtschaften auf der bisherigen Grundlage empfehlen; es kann den Landwirten nur geraten werden, die vorhandenen Vorräte genau festzustellen und **rechtzeitig** an die Sicherung des Saatgutes zu denken, damit für 1916 eine ordnungsmäßige Bestellung ermöglicht wird. **Dies gilt ganz besonders für den Osten** unseres Vaterlandes, da hier unter der Ungunst der Witterung im Sommer 1915 die Haferernte gering war und zu befürchten steht, daß eine Anzahl Wirtschaften selbst nicht über die erforderliche Saatgutmenge verfügen wird und auf den Zukauf angewiesen ist. Eine **baldige** Eindeckung mit neuem einwandfreien Saatgut erscheint, abgesehen von der Knappheit des Vorrates an **Saat**hafer, umso notwendiger, als vielfach die Keimfähigkeit und Triebkraft des Korns gelitten haben und nicht den Anforderungen genügen.

Posen W. 3, den 20. Januar 1916.

Der Königliche Landrat
des Kreises Posen-West.
637/16 St. **Graf Schack.**

Gesellschaft zur Beschaffung von Fettvieh
G. m. b. H.

ist auf behördliche Anregung durch die Landwirschaftskammer und die Posener 3 Genossenschaftsverbände gegründet worden. Der Zweck ist die Lieferung von Mastschweinen für die schwerarbeitende Bevölkerung in den Großstädten und Industriebezirken, mit Unterstützung des Staates, der hierzu Futtermittel durch die Gesellschaft oder eine lokale Genossenschaft den Mästern bereitstellt.

Da wegen Mangels an Fetten weniger auf Fleisch- als auf Fettschweine Wert gelegt wird, so wird bei Lieferungen schwerer Schweine eine Preisermäßigung auf die verwendeten Futtermittel gewährt. Wenn das Schwein an der Abnahmestation nüchtern gewogen über 251 Pfund wiegt, erhält der Mäster dafür das Futtermittel um Mk. 10,—, wenn es über 271 Pfund wiegt, um Mk. 15,— für das Schwein billiger. Lieferbar sind gesunde, schlachtreife Schweine von 230 Pfund aufwärts von sofort bis Mitte Mai.

Für Mäster gelten im allgemeinen folgende Bedingungen:

Die Lieferung erfolgt auf Abruf der von der „Gesellschaft zur Beschaffung von Fettvieh G. m. b. H." bezeichneten Verladestellen. Als Grundpreis gelten Posener Höchstpreise d. h.

von 225—240 Pfund ..... Mk. 99,00
über 241 „ ..... „ 108,00

abzüglich 3% Gutgewicht.

Die Abnahme erfolgt auf den Verladungsstationen. Die „Gesellschaft zur Beschaffung von Fettvieh G. m. b. H." verpflichtet sich, für jedes zu liefernde Schwein 4½ Zentner Roggen- oder Weizenschrot oder ungeschroteten Mais zum Preise von Mk. 14,00 den Zentner frei Speicher einer Genossenschaft zu liefern, oder bei voller Waggonlieferung frei Vollbahnstation. Im Nichtlieferungsfalle seitens der Mäster kann die Gesellschaft ohne Mahnung die zu liefernden Schweine auf Kosten des Mästers freihändig ankaufen. — Streitigkeiten aller Art entscheidet ein von der Posener Landwirtschaftskammer zu bestimmendes Schiedsgericht.

Angebote für Schweinelieferung unter Angabe der Anzahl sowie Lieferungstermine nehmen wir und jede Genossenschaft der Provinz entgegen.

Gesellschaft zur Beschaffung von Fettvieh G. m. b. H.
Posen, Am Berliner Tor 3, II Treppen.
511/16 St.

Nachdem Einsprüche gemäß § 56 und 57 des Zuständigkeitsgesetzes nicht erhoben worden sind, wird der von dem öffentlichen Wege **Posen(Gurtschin)—Zabikowo** sich in der Höhe zwischen Gut und Ziegelei **Swierczewo** nach **Fabianowo** abzweigende, öffentliche Weg von dem Schnittpunkte ab in einer Länge von 384 m eingezogen und etwa 10 m südlich vom alten Wege entfernt angelegt und hiermit als öffentlicher Weg erklärt.

Fabianowo, den 22. Januar 1916.

Der Distriktskommissar als Wegepolizeibehörde.
von Lülsdorff.

Uebersicht über den Stand der Tierseuchen
im Kreise Posen-West und den angrenzenden Teilen benachbarter Kreise.

Ausgebrochen: Maul- und Klauenseuche unter dem Rindviehbestande des Rittergutes Dombrowka.

Dopiewo, den 26. Januar 1916.

Der Königliche Distrikts-Kommissar.
J. V.: **Malkowsky.**

Erloschen: Räude unter dem Pferdebestande des Bierverlegers Josef Kaszubkiewicz zu Stenschewo.

Stenschewo, den 21. Januar 1916.

Die Polizei-Verwaltung.
Reich.

Nichtamtlicher Teil.

Vom **1. Februar** ab können im Verkehr zwischen Deutschland und einer Reihe von Orten in der Türkei Beträge bis 1000 Franken durch telegraphische Postanweisungen übermittelt werden.

Nähere Auskunft erteilen die Postanstalten.

Inseraten-Teil.

Abbitte. Die der Frau Kaufmann **Radeck** von hier zugefügte Beleidigung nehme ich reuevoll zurück.
Luise Ludwig, Golenhofen.

Verantwortlich: Kreissekretär Jaehner, Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt A.-G. in Posen.

Sonderbeilage

zum

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Nr. 5. Posen, den 29. Januar 1916. 28. Jahrgang.

Bekanntmachung.

I.

Die diesseitige Anordnung vom 5. August 1914, betreffend den **Verkehr mit Kraft- und Wasserfahrzeugen sowie den Übertritt über die russische Grenze,** ferner betreffend Brieftauben, Auflassen von Luftfahrzeugen und Anwendung von Licht- und sonstigen Signalen (Regierungs-Amtsblatt für Posen S. 455/6, für Liegnitz S. 322/3) wird hiermit **aufgehoben.**

II.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Sammlung S. 451) in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichsgesetzblatt S. 813) wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes angeordnet:

§ 1.

Der Schiffahrtsverkehr unter den Eisenbahnbrücken ist in der Zeit von ½ Stunde nach Sonnenuntergang bis ½ Stunde vor Sonnenaufgang verboten. Einzeln fahrende Dampfer auf der Berg- oder Talfahrt sowie Schleppzüge auf der Bergfahrt dürfen in mond- und sternhellen Nächten die Eisenbahnbrücken durchfahren unter der Bedingung, daß die Dampferführer sich bei Annäherung an die Brücken rechtzeitig durch Schallsignale (Dampfpfeife usw.) bemerkbar machen.

Diese Bestimmungen gelten nicht für den Bereich der Festung Glogau, wo die Anordnungen der Königlichen Kommandantur Glogau maßgebend sind.

§ 2.

Das Auflassen von Brieftauben sowie das Halten fremder Brieftauben ohne Genehmigung des Generalkommandos ist untersagt.

Wer in den Besitz einer fremden Brieftaube gelangt, hat sie unverzüglich, ohne an ihr etwa vorhandene Depeschen zu berühren, der am Orte stationierten Militärbehörde oder, wo eine solche nicht vorhanden ist, der Ortspolizeibehörde abzuliefern.

§ 3.

Das Auflassen von Luftfahrzeugen, die Anwendung von Lichtsignalen und anderen Verständigungsmitteln ist ohne Genehmigung des Generalkommandos verboten.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 5.

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Posen, den 14. Januar 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General V. Armeekorps.

11277/15 C. S. A. **von Bock und Polach.** (111/16 I. G.)

W. M. 1000/11. 15. K. R. A.

Bekanntmachung,

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Web-, Wirk- und Strickwaren.

Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen die Enteignungs- oder Beschlagnahme-Anordnungen gemäß der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (RGBl. S. 357) in Verbindung mit den Erweiterungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (RGBl. S. 645) und vom 25. November 1915(RGBl. S. 778) *), und Zuwiderhandlungen gegen die Meldepflicht oder Pflicht zur Lagerbuchführung gemäß der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (RGBl. S. 54) in Verbindung mit den Erweiterungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (RGBl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (RGBl. S. 684) **) bestraft werden.

§ 1.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 1. Februar 1916 in Kraft.

Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der früheren Bekanntmachungen Nr. W. I. 734/8. 15. und W. M. 231/9. 15., W. M. 1097/10. 15 und W. M. 999/11. 15. K. R. A.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden im Rahmen der beigefügten Übersichtstafel die nachstehend aufgeführten Web-, Wirk- und Strickwaren betroffen, gleichviel ob sie aus Schafwolle, Mohair, Kamelhaar, Alpaka, Kaschmir oder sonstigen Tierhaaren, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Bastfasern oder sonstigen Pflanzenfasern, aus Abfällen oder Mischungen der genannten Spinnstoffe allein, oder aus einer Zusammensetzung verschiedener Spinnstoffe hergestellt sind, bei Sandsack- und Strohsackgeweben auch unter Mitverwendung von Papier, und zwar:

Gruppe I: Stoffe zur Oberkleidung für Heer, Marine, Beamte und Gefangene,
Gruppe II: Schlaf- und Pferdedecken, Woilache und Deckenstoffe,
Gruppe III: Männertrikotagen,
Gruppe IV: farbige Wäschestoffe und farbige Stoffe für Krankenbekleidung,
Gruppe V: farbige Futterstoffe,
Gruppe VI: rohe und gebleichte Wäsche- und Futterstoffe, Drillichanzugstoffe,
Gruppe VII: Segeltuche und Planstoffe,
Gruppe VIII: Sandsackstoffe.

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 3.
Beschlagnahme.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2) werden nach Maßgabe der in der Übersichtstafel näher umgrenzten Art und Menge hiermit beschlagnahmt.

Soweit die Anfertigung von Web-, Wirk- und Strickwaren nach den bestehenden Vorschriften zulässig ist, verfallen der Beschlagnahme auch die in der Herstellung befindlichen oder künftig herzustellenden Gegenstände der in der Übersichtstafel näher beschriebenen Art, sobald ihre Herstellung beendet ist, und zwar ohne Rücksicht auf Mindestmengen oder Mindestgrößen.

Beschlagnahmt sind ferner die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2), welche von einer Abnahmestelle des Heeres oder der Marine endgültig zurückgewiesen sind oder künftig endgültig zurückgewiesen werden. Sie dürfen auch nicht anderen Stellen des Heeres oder der Marine geliefert werden.

Schließlich fallen unter die Beschlagnahme alle Web-, Wirk- und Strickwaren, die entgegen einem bestehenden Herstellungs-, Verarbeitungs- oder Verwendungsverbot hergestellt worden sind.

Stoffe, welche zur Oberkleidung für Heer, Marine, Beamte und Gefangene in Betracht kommen können, unterliegen nach Maßgabe der Übersichtstafel nur insoweit der Beschlagnahme, als sie nicht schon durch die Bekanntmachung W. I. 1/5. 15. K. R. A. beschlagnahmt worden sind.

§ 4.
Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Die Veredelung (auch das Färben und Bleichen) oder Ausrüstung der beschlagnahmten rohen Stoffe ist verboten. Dagegen darf eine vor dem 1. Februar 1916 begonnene Veredelung oder Ausrüstung beendet werden. Die in § 4 Nr. 2 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern und Erzeugnissen aus Bastfasern vom 23. Dezember 1915 (W. III 1577/10. 15. K. R. A.) gegebenen Ausnahmen bleiben in Kraft.

Unzulässig ist ferner jeder Wechsel im Gewahrsam der beschlagnahmten Gegenstände.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit ausdrücklicher Zustimmung des Webstoffmeldeamtes der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 11, erfolgen. Auch Veräußerungen an Heeres- und Marinebehörden dürfen nur mit Zustimmung des Webstoffmeldeamts erfolgen.

§ 5.
Ausnahmen von der Beschlagnahme.

Nicht beschlagnahmt sind durch diese Bekanntmachung:

1. Im Gebrauch gewesene oder im Gebrauch befindliche Gegenstände.
2. Alle Gegenstände, welche sich am 1. Februar 1916 im Eigentum von staatlichen oder kommunalen Behörden und Anstalten sowie von Vereinigungen für Liebesgabenbeschaffung, soweit letztere ihre Vorräte unentgeltlich dem Heere oder der Marine zuführen, ferner von Vereinslazaretten und privaten Krankenhäusern befinden.

Dagegen ist der Erwerb beschlagnahmter Gegenstände nach dem 1. Februar 1916 auch seitens der Vorgenannten unzulässig.

3. Alle Gegenstände, die ohne von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung genehmigten Belegschein auf Grund von bis zum 1. Februar 1916 einschließlich abgeschlossenen Lieferungs- oder Herstellungsverträgen an eine deutsche Heeres- oder Marinebehörde zu liefern sind, vorausgesetzt, daß auch alle auf die Lieferungen bezüglichen Zwischen- und Unterverträge bereits bis zum 1. Februar 1916 abgeschlossen worden sind.

Dagegen fallen **nicht** unter die Ausnahme Gegenstände, über welche Verträge mit Post-, Eisenbahn- und anderen Zivilbehörden, ausländischen Militärbehörden, Vereinigungen für Liebesgabenbeschaffung, dem Roten Kreuz, Vaterländischen Frauenvereinen, Kantinen, Privatkrankenhäusern (selbst mit militärischer Belegung), Vereinslazaretten, anderen gemeinnützigen Vereinen oder Anstalten und dergleichen mehr bestehen.

4. Gegenstände, die hergestellt werden auf Grund eines Auftrages einer Heeres- oder Marinebehörde gegen vorschriftsmäßigen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung geprüften Belegschein oder, wenn die Herstellung aus Spinnstoffen oder Garnen, welche der Beschlagnahme oder einem Verarbeitungsverbot nicht unterliegen, erfolgen soll, mit ausdrücklicher Genehmigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

5. Gegenstände, welche auf Grund von Einzelfreigaben (nicht auf Grund allgemeiner Ausnahmebewilligungen) der Kriegs-Rohstoff-Abteilung hergestellt worden sind oder hergestellt werden.

6. Gegenstände, für die bis zum 31. Januar 1916 eine Ausfuhrbewilligung des Reichskanzlers erteilt worden ist.

7. Gegenstände, die nach dem 8. Dezember 1915 aus dem Reichsausland (nicht aus dem Zollausland oder den besetzten Gebieten) eingeführt worden sind oder künftig eingeführt werden.

8. Gegenstände, die nachweislich ganz aus Spinnstoffen oder Garnen der in § 2, Absatz 1 bezeichneten Art hergestellt sind, welche nach dem 25. Mai 1915 aus dem Reichsausland (nicht aus dem Zollausland oder den besetzten Gebieten) eingeführt worden sind, soweit nicht für die Einfuhr abweichende Bestimmungen oder Vereinbarungen getroffen worden sind.

9. Bastfaser-Gewebe, deren Herstellung auf Grund des § 3, Nr. 2 d und e der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern und Erzeugnissen aus Bastfasern vom 23. Dezember 1915 (W. III. 1577/10. 15. K. R. A.) erlaubt ist.

10. Gegenstände, die nach dem 1. Februar 1916 in Haushaltungen nicht gewerbsmäßig hergestellt werden.

§ 6.

Freigabe für den Kleinverkauf.

Wenn die Vorräte ein und derselben Person in ein und derselben Qualität und Warenbreite (die Verschiedenheit der Größe bleibt bei konfektionierten Gegenständen außer Betracht) die in der Übersichtstafel festgesetzten Mindestvorräte nicht übersteigen, so sind sie für den Kleinverkauf freigegeben.

Sind die Vorräte einer Person in ein und derselben Qualität und Warenbreite (die Verschiedenheit der Größe bleibt bei Trikotagen außer Betracht) dagegen größer als die Mindestvorräte, so ist diejenige Menge für den Kleinverkauf freigegeben, welche den Mindestvorrat überschreitet, jedoch höchstens eine dem Mindestvorrat gleichkommende Menge *).

Diese Freigabe greift nur Platz

a) wenn die freigegebenen Vorräte unmittelbar an Verbraucher in Mengen unter einem halben Stück bzw. einem halben Dutzend veräußert werden,

b) wenn der Verkaufspreis den zuletzt vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung erzielten Preis nicht übersteigt.

Wer trotz dieser Vorschriften Ware zurückhält oder größere Mengen als die vorgeschriebenen auf einmal an einen Abnehmer verkauft oder höhere Preise als bisher sich bezahlen läßt, hat die sofortige Enteignung der Waren zu gewärtigen.

§ 7.

Sonderbestimmungen für Konfektionsbetriebe und gemeinnützige Nähstuben.

Konfektionsbetriebe und gemeinnützige Nähstuben dürfen verarbeiten, bzw. aufarbeiten lassen:

1. die gleichen Mengen, die gemäß § 6 zum Kleinverkauf freigegeben werden;
2. alle am 1. Februar 1916 (Stichtag) vorhandenen Stoffzuschnitte;
3. die bei ihnen beschlagnahmten Wirk- und Strickstoffe zu Gegenständen, welche nach Maßgabe der Übersichtstafel der Beschlagnahme unterliegen;
4. 25 Prozent einer jeden Qualität der sonstigen bei ihnen beschlagnahmten Stoffe mit Ausnahme der Deckenstoffe im Stück (Übersichtstafel, Gruppe II, Ziffer 3).

Als Konfektionsbetriebe gelten nur diejenigen Betriebe, welche bis zum 1. März 1916 dem Webstoffmeldeamt eine von der örtlich zuständigen amtlichen Vertretung des Handels oder Handwerks (Handels-, Handwerkskammern usw.) ausgestellte Bescheinigung einsenden, daß sie gewerbsmäßig bereits vor dem 1. Oktober 1915 Stoffe zuschneiden und fertige Erzeugnisse daraus herstellen ließen und dies noch gegenwärtig tun. Auf der Rückseite dieser Bescheinigung muß der betreffende Betrieb angeben, welche Stoffmengen er auf Grund der Ausnahmeerlaubnis zuschneiden und verarbeiten läßt.

Als gemeinnützige Nähstuben gelten nur solche, die dem Webstoffmeldeamte einen von der Ortspolizeibehörde ausgestellten Ausweis einsenden, daß sie gemeinnützige Einrichtungen sind.

---

*) Beispiel: Hat jemand in ein und derselben Qualität und Breite von unter die Beschlagnahme fallendem farbigen Futterköper 1750 m (Mindestvorräte bei Futterstoffen sind 1800 m), so sind diese 1750 m frei, beschlagnahmt ist nichts.
Hat er jedoch 2600 m, so sind 800 m frei, beschlagnahmt sind 1800 m.
Hat er jedoch 4200 m, so sind 1800 m frei, beschlagnahmt sind 2400 m.

§ 8.

Verwahrung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die Besitzer der beschlagnahmten Gegenstände sind verpflichtet, diese bis auf weiteres zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

Die beschlagnahmten Gegenstände sind getrennt von den beschlagnahmefreien Vorräten aufzubewahren und als solche kenntlich zu machen. Die Trennung und Kenntlichmachung muß bis zum 1. März 1916 erfolgt sein.

§ 9.

Eigentumsübertragung und Übernahmepreis.

Das Webstoffmeldeamt ist ermächtigt, das Eigentum an den beschlagnahmten Gegenständen gemäß § 1 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf auf die von ihm bezeichneten Personen zu übertragen.

Durch eine beim Königlich Preußischen Kriegsministerium gebildete Bewertungsstelle für Webstoffe wird zunächst grundsätzlich eine gütliche Einigung über den Übernahmepreis mit dem Eigentümer der beschlagnahmten Gegenstände angestrebt werden. Soweit eine gütliche Einigung nicht zustande kommt, erfolgt die Preisfestsetzung durch das Reichs-Schiedsgericht gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf.

§ 10.

Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind die am Stichtage vorhandenen Gesamtvorräte der in der Übersichtstafel näher bezeichneten Gegenstände, sofern die Bestände die in der Übersichtstafel angegebenen Mindestvorräte überschreiten.

Werden die Mindestvorräte (§ 6) nachträglich überschritten, so sind die Gesamtvorräte unverzüglich auf den vorgeschriebenen Meldescheinen anzumelden.

Die von Militär- oder Marinebehörden zurückgewiesenen Gegenstände sind nach erfolgter endgültiger Zurückweisung unverzüglich unter Angabe der Gründe der Zurückweisung von dem anzumelden, der die Gegenstände zurückerhalten hat.

Alle Zugänge zu den beschlagnahmten Lagerbeständen werden jeweils am 1. und 15. eines jeden Monats, erstmalig am 15. März 1916, meldepflichtig.

Meldepflichtig sind insbesondere auch die Gegenstände, über welche die in § 5, Ziffer 3, Abs. 1 bezeichneten Lieferungs- oder Herstellungsverträge mit einer deutschen Heeres- oder Marinebehörde bestehen. Dagegen sind nicht meldepflichtig die übrigen gemäß § 5 von der Beschlagnahme ausgenommenen Gegenstände.

Soweit graue, feldgraue und graugrüne Militärmannschaftstuche bereits auf Grund der Bekanntmachung W. I. 1/5. 15. K. R. A. mittels Meldescheins 1 als beschlagnahmt angemeldet sind, sind sie nicht erneut anzumelden.

§ 11.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, ferner alle wirtschaftlichen Betriebe, sowie öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände, die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen (§ 10) haben oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 12) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage in Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

Alle die, welche meldepflichtige Gegenstände in Gewahrsam haben, ohne Eigentümer zu sein, brauchen nur die von ihnen verwahrten Mengen sowie die Eigentümer anzugeben, aber nicht die übrigen Spalten des Meldescheins auszufüllen.

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgesandten Vorräte sind nur von dem Empfänger zu melden.

Neben demjenigen, der die Ware in Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

§ 12.

Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der am Beginn des 1. Februar 1916 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand, bei der ersten Zusatzmeldung sind die bis zum Beginn des 15. März 1916, für die späteren Zusatzmeldungen die in der Zeit bis zum 1. bzw. 15. jeden Monats zum Bestand hinzugetretenen Mengen maßgebend.

Die erste Meldung ist bis zum 1. März 1916 an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums einzusenden. Die Zusatzmeldungen über spätere Zugänge zu den beschlagnahmten Lagervorräten sind jeweils bis zum 8. bzw. 22. eines jeden Monats dem Webstoffmeldeamt zu erstatten.

§ 13.

Meldescheine.

Die Meldungen dürfen nur auf den amtlichen Meldescheinen für Web-, Wirk- und Strickwaren erstattet werden. Die Meldescheine sind für die erste Meldung bei dem Webstoffmeldeamt, für die Zusatzmeldungen vom 1. März ab, bei den örtlich zuständigen amtlichen Vertretungen des Handels (Handelskammern usw.), anzufordern.

Anforderungen nach Meldescheinen können nur dann schnell berücksichtigt werden, wenn sie auf den dafür vorgeschriebenen amtlichen Postkarten-Vordrucken erfolgen, die bei allen Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind.

Meldeschein I gilt für Stoffe zur Oberkleidung für Heer, Marine, Beamte und Gefangene (Gruppe I),
Meldeschein II für Schlaf- und Pferdedecken, Moilache und Deckenstoffe (Gruppe II),
Meldeschein III für Männertrikotagen (Gruppe III),
Meldeschein IV für farbige Wäschestoffe und farbige Stoffe für Krankenbekleidung (Gruppe IV),
Meldeschein V für farbige Futterstoffe (Gruppe V),
Meldeschein VI für rohe und gebleichte Wäsche- und Futterstoffe, Drillichanzugstoffe (Gruppe VI),
Meldeschein VII für Segeltuche und Planstoffe (Gruppe VII),
Meldeschein VIII für Sandsackstoffe (Gruppe VIII),
Meldeschein IX für Heeresaufträge (vgl. § 10, Abs. 5).

Die Anforderung ist mit deutlicher Unterschrift genauer Adresse und Firmenstempel zu versehen.

Es ist unzulässig dieselbe Ware auf verschiedene Meldescheinen anzumelden.

Sämtliche in den Meldescheinen gestellten Fragen sind genau zu beantworten. Die Bestände sind nach den in der Übersichtstafel aufgeführten Untergruppen genau anzugeben. Ungenaue Angaben, insbesondere über Menge, Breite, Gewicht usw. würden erhebliche Verzögerungen bei der Abnahme und auch sonstige Nachteile für den Eigentümer der Gegenstände nach sich ziehen.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf der Meldeschein nicht enthalten.

Auf einem Meldeschein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers oder die Bestände einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Von jedem Meldeschein ist eine Abschrift zurückzubehalten.

§ 14.

Meldekarten.

Für jede Qualität ist von dem Eigentümer (also nicht von den Lagerhaltern usw.) eine Meldekarte ordnungsgemäß auszufüllen. Diese Meldekarten sind zusammen mit den Meldescheinen mittels des erwähnten Postkartenvordrucks (§ 13, Abs. 2) beim Webstoffmeldeamt anzufordern, und zwar nur in wirklich benötigter Anzahl.

Von Stückwaren hat der Eigentümer einen Abschnitt in Größe von 12×17 cm auf die Karte aufzukleben. Bei fertigen Gegenständen (Decken, Handtüchern usw.) braucht der Musterabschnitt nur dann aufgeklebt zu werden, wenn noch Mustermaterial vorhanden ist. Fertige Gegenstände brauchen also nicht angeschnitten zu werden.

Die Meldekarten einer Gruppe sind immer zusammen mit dem dazu gehörigen Meldeschein (also in demselben Umschlag) bis zum 1. März 1916 dem Webstoffmeldeamt einzusenden. Für jede Gruppe sind zur Beschleunigung der Bearbeitung getrennte Umschläge zu verwenden.

Auf die Vorderseite der Umschläge ist zu vermerken, zu welcher Gruppe die einliegenden Meldescheine und Meldekarten gehören, und wer der Absender ist.

Weitere Schriftstücke irgendwelcher Art dürfen diesen Umschlägen nicht beigefügt werden.

§ 15.
Muster.

Von jeder meldepflichtigen Qualität haben die Eigentümer nach näherer Maßgabe der Übersichtstafel ein Muster dem Webstoffmeldeamt ordnungsgemäß frankiert bis zum 1. März 1916 einzusenden.

Die Muster sind mit einem gut befestigten Pappzettel zu versehen, auf dem der Name, Wohnort und Straße des Einsenders, das Dessin, die Farbe, die Anzahl der von dieser Sorte vorhandenen Gegenstände, bzw. bei Stoffen die Meterzahl, Gewicht (bei Stoffen pro qm), Breite bzw. Größe und ein Vermerk über das verwendete Material mit deutlicher Schrift angegeben sind. Außerdem sind an das Muster nach Maßgabe der Übersichtstafel kleine Farb- und Dessinabschnitte fest anzuheften.

Es ist nicht angängig, Muster von zu verschiedenen Gruppen gehörigen, auf verschiedenen Meldescheinen anzumeldenden Gegenständen in einem und demselben Brief bzw. Paket einzusenden. Ebenso ist es nicht zulässig, in Paketen mit Mustern Meldescheine oder Meldekarten zu übersenden, da sonst eine erhebliche Verzögerung in der Bearbeitung eintreten würde.

Jede einzelne Sendung mit Mustern hat auf dem Umschlage mit auffallender Schrift den Vermerk zu tragen, zu welcher Gruppe der Inhalt gehört (z. B. „Enthält Muster zu Meldeschein 6") und die genaue Adresse des Absenders anzugeben.

Das Webstoffmeldeamt ist berechtigt, über diese Muster hinaus in besonderen Fällen weiteres Mustermaterial anzufordern.

§ 16.
Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§ 11) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Buch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden. In dem Lagerbuch ist indes mit roter Tinte deutlich bei den einzelnen beschlagnahmten Posten zu vermerken, daß sie beschlagnahmt sind.

Beauftragten der Militär- oder Polizeibehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 17.
Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorliegende Bekanntmachung oder etwa dazu ergehende Ausführungsbestimmungen betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 11, zu richten.

Die Anfragen und Anträge müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes einen kurzen Vermerk tragen, auf welche der in § 2 aufgeführten Warengruppen sie sich beziehen (z. B. betrifft Männertrikotagen).

In einem und demselben Schreiben sollen nur Angelegenheiten behandelt werden, die sich auf eine der in 2 genannten Warengruppen beziehen.

Für Freigabeanträge, denen nur in besonders dringenden Fällen stattgegeben werden kann, sowie für Anfragen, ob bestimmte Gegenstände von der Bekanntmachung betroffen werden, sind die vorgeschriebenen amtlichen Vordrucke zu verwenden, die bei den Handelskammern erhältlich sind.

Jeder Anfrage ist, soweit gemäß der Übersichtstafel bei der betreffenden Gruppe überhaupt Musterkarten zu übersenden sind, eine besondere Musterkarte (vgl. § 14) beizufügen.

Ist jemand sich nicht klar darüber, ob seine Ware der Beschlagnahme unterliegt oder nicht, so hat er die Ware zunächst anzumelden und mittels des vorgeschriebenen Vordruckes bei dem Webstoffmeldeamt anzufragen, ob die Ware beschlagnahmt oder beschlagnahmefrei ist. Bis ein Freigabebescheid erfolgt, gilt die gemeldete Ware auf jeden Fall als beschlagnahmt und ist zur Verfügung des Webstoffmeldeamts zu halten.

Uebersichtstafel zu der Bekanntmachung W. M. 1000/11. 15. K.R.A.

1. Beschlagnahmte Warengattungen	2. Spinnstoffe	3. Farbe	4. Mindestgewicht	5. Mindestbreite bzw. Mindestgröße	6. Mindestvorräte (§ 6, § 10, Abs. 1 u. 2)	7. Nichtbeschlagnahmte Warengattungen	8. Muster (§ 15)
Gruppe I: Stoffe zur Oberkleidung für Heer, Marine, Beamte und Gefangene.							
Stoffe, welche zur Oberkleidung für Heer, Marine, Beamte und Gefangene in Betracht kommen können. Hierzu gehören ohne Rücksicht auf Webart, Bindung und Ausrüstung: 1. Uniform- und Livreestoffe und dergl., 2. Zivilstoffe, wie z. B. Kammgarnstoffe, Meltons, Cheviots, Loden, Trikots, Tirteys, Cords und dergl. 3. Genua-Cords, Moleskins, Pilots, Sommeruniformstoffe, Ledertuche und dergl. **Rohe und gebleichte Stoffe Drillichanzüge fallen unter Gruppe VI.**	Wolle, Mohair, Kamelhaar, Alpaka, Kaschmir u. sonstige Tierhaare, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, sonstige Pflanzenfasern oder Abfälle und Mischungen verschiedener Spinnstoffe.	a) einfarbig oder meliert in schwarz, grau, graugrün, feldgrau, blau, braun, grün und khaki, b) ungefärbt	a) bei wollenen u. halbwollenen Stoffen 350 g in unausgerüstetem, bzw. 400 g in fertigem Zustande für den qm, b) bei Baumwollstoffen 250 g für den qm in unausgerüstetem oder fertigem Zustande.	Mindestbreite: 60 cm.	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität und Farbe: a) Bei Uniform u. Livreestoffen 40 m doppelte Breite oder 80 m einfache Breite, b) bei allen übrigen Stoffen 150 m doppelte Breite oder 300 m einfache Breite.	1. Feldgraue, graue graugrüne und marineblaue Offizierstuche, sofern sie aus reiner Wolle bestehen, 2. alle gemusterten Stoffe, d. h. Stoffe, zu denen Garne in verschiedenen Farben zur Herstellung eines Musters verwendet worden sind. Stoffe, deren Musterung nur durch Bindung oder Einstellung bewirkt ist, gelten nicht als gemusterte Stoffe und sind daher beschlagnahmt. Vgl. aber Gruppe II.	Bei einfach breiter Ware 25 cm, bei doppelt breiter Ware 15 cm über die ganze Breite.
Gruppe II: Schlaf- und Pferdedecken, Woilache und Deckenstoffe.							
Ohne Rücksicht auf Herstellungsart und Ausrüstung: 1. Schlafdecken, 2. Pferdedecken und Woilache, 3. Deckenstoffe im Stück, 4. Stoffe, die zur Anfertigung der Decken zu 1 und 2 dienen können. Als solche kommen auch in Betracht: Zivilstoffe, wie Flauschstoffe, Mantelstoffe, Ulsterstoffe, Capestoffe usw., soweit sie nicht schon in Gruppe I beschlagnahmt sind. Dagegen kommen für diese Gruppe nicht in Betracht: Herren- und Knaben-Anzugstoffe und -Hosenstoffe.	Wolle, Mohair, Kamelhaar, Alpaka, Kaschmir u. sonstige Tierhaare, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, sonstige Pflanzenfasern oder Abfälle und Mischungen verschiedener Spinnstoffe.	alle Farben glatt und gemustert.	a) Decken 850 g für das Stück, b) Deckenstoffe 400 g für den qm.	a) Decken: 170 × 115 cm (d. h. Mindestlänge von 170 cm und Mindestbreite von 115 cm) b) Deckenstoffe 115 cm Mindestbreite.	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität (ohne Rücksicht auf Muster, Farbe und Größe), a) 50 Stück Decken, b) 150 m Deckenstoffe.	1. Tischdecken, sogenannte Bettdecken (d. h. Tagesüberdecken oder Steppdecken), Divandecken, Kommodendecken, Wandbehänge, 2. Filzdecken, 3. Kamelhaardecken, d. h. Decken, die mehr als 25 % Kamelhaar enthalten, jedoch nicht sog. Kamelhaarimitate.	a bei Decken: je 1 Decke, b bei Deckenstoffen: 25 cm über die ganze Breite, jedoch keine Farb- und Dessinabschnitte.

Gruppe III: Männertrikotagen.

1. Männerhemden und Männerunterhosen in Männergrößen, gewirkt, gestrickt oder aus Wirk- oder Strickstoffen hergestellt oder konfektioniert, 2. Männerärmelwesten- und -Jacken, 3. Männersocken u. -Strümpfe 4. Kniewärmer, 5. Halstücher (Schals), 6. Leibbinden und Kopfschützer, beides nur in Schlauchform, 7. Männer-Faust- und Fingerhandschuhe, 8. Männer-Pulswärmer, mindestens 17 cm lang, 9. Wirk- und Strickstoffe, die zur Anfertigung von Männer-Unterkleidung oder Trikotagen in Betracht kommen.	maschinen oder handgestrickt bzw. gewirkt, nur maschinen oder handgestrickt	Wolle, Mohair, Kamelhaar, Alpaka, Kaschmir und sonstige Tierhaare, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, sonstige Pflanzenfasern oder Abfälle und Mischungen verschiedener Spinnstoffe, auch shoddygemischt, plattiert od. aus verschiedenen Stoffen zusammengesetzt.	a) Halstücher: weiß, grau, feldgrau, graugrün, braun, grau- und braunmeliert, b) Männersocken und -strümpfe: wie zu a, jedoch auch natur- und makofarbig, c) Männer-Faust- und Fingerhandschuhe wie zu a, jedoch auch schwarz, d alle anderen Warengattungen ohne Rücksicht auf Farbe	a) Männerhemden und Männerunterhosen 220 g das Stück, b) Männerärmelwesten und -Jacken 400 g das Stück, c) Männersocken und -strümpe 90 g das Paar,	nur in Männergrößen	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität: a) je 100 Stück Männerhemden, Männerunterhosen, Halstücher, Leibbinden oder Kopfschützer, b) je 50 Stück Männerärmelwesten oder -Jacken, c) je 200 Paar Männersocken oder -strümpfe, d) je 100 Paar Kniewärmer od. Handschuhe, e) 300 Paar Pulswärmer, f) 50 kg Wirk- und Strickstoffe,		a) bei Fertigerzeugnissen von jeder Qualität ein Stück bzw. Paar jedoch keine Farb- u. Dessinabschnitte, b) bei Wirk- u. Strickstoffen kein Muster.

Aus Webwaren konfektionierte Männerhemden und Männerunterhosen sind durch die Bekanntmachung Nr. W. M. 1300/12. 15. K.R.A. beschlagnahmt.

Uebersichtstafel zu der Bekanntmachung W. M. 1000/11. 15. K. R. A.

1. Beschlagnahmte Warengattungen	2. Spinnstoffe	3. Farbe	4. Mindestgewicht	5. Mindestbreite bzw. Mindestgröße	6. Mindestvorräte (§ 6, § 10, Abs. 1 u. 2)	7. Nichtbeschlagnahmte Warengattungen	8. Muster (§ 15)
Gruppe IV: Farbige Wäschestoffe und farbige Stoffe für Krankenbekleidung.							
1. Leibwäschestoffe ohne Rücksicht auf die Breite (Stoffe, geeignet für Hemden, Unterhosen und Unterröcke), wie z. B. Oxford, Zephir, Kattun (gerauht und ungerauht), Flanelle, Fanch, Barchente (ein- und zweiseitig gerauht) usw., 2. Bettzeugstoffe, wie z. B. Strohsackstoffe, Bett- und Matratzendrelle, Bettzeuge (Züchen und Chellas) usw., 3. Stoffe zur Krankenbekleidung wie z. B. Lazarettdrelle, Kadetts Regattas usw. 4. Handtücher, abgepaßt und im Stück, auch gestreiftgemustert.	Wolle, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Bastfasern (Flachs, Hanf, Jute) oder Abfälle und Mischungen verschiedener Spinnstoffe, auch unter Mitverwendung von Papier.	farbig (stückgefärbt, garnfarbig oder bedruckt)	a) Leibwäschestoffe 130 g b) Bettzeugstoffe 150 g c) Stoffe zur Krankenbekleidung 200 g d) Handtücher 280 g	für den qm	ohne Rücksicht auf Breiten und Größen	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität und Breite (ohne Rücksicht auf Muster und Farbe): a) 900 m bei Stoffen, b) 40 Dutzend bei Handtüchern.	1. Betteinschütten (Stouts, Inletts) und bedruckte Bettkattune. 2. Handtücher in Jacquard- oder Damastmustern und Frottierhandtücher.	a) bei Stoffen 25 cm über die ganze Breite sowie Farb- und Dessinabschnitte, b) bei abgepaßten Handtüchern je ein Stück.
Gruppe V: Farbige Futterstoffe.							
1. Futterköper, Futterkaliko, Futternessel und Futterboy, Zwirntuch, Molton u. dgl. 2. Ärmelfutter, Taschenfutter 3. Halsbindenstoffe 4. Helmbezugstoffe u. dgl.	Wolle, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Bastfasern, (Flachs, Hanf, Jute) od. Abfäl. u. Mischungen versch. Spinnstoffe.	einfarb. (sowohl stückgefärbt a. auch garnfarbig) in grau, feldgrau, graugrün, graublau, braun, schwarz und khaki	130 g für den qm		ohne Rücksicht auf die Breite	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität u. Breite (ohne Rücksicht auf Muster u. Farbe): 1800 m	1. Serge und Zanella, 2. Futterstoffe mit Jacquardmustern, 3. Gestreifte Ärmelfutter.	25 cm über die ganze Breite sowie Farb- und Dessinabschnitte.

Gruppe VI: Rohe und gebleichte Wäsche- und Futterstoffe, Drillichanzüge.

1. Leibwäschestoffe ohne Rücksicht auf die Breite (Stoffe, geeignet für Hemden, Unterhosen, Unterröcke) sowie Stoffe für Futterzwecke, wie z. B. Barchente, Fancy, Flanelle (gerauht und ungerauht), Kaliko, Nessel, Kattun, Köper (auch entschlichtet), Schirting, Dowlas, Renforcé, Créas und Hemdenleinen (in halb- und reinleinen), Rohleinen usw. 2. Bettzeugstoffe, wie z. B. Strohsackstoffe, Bett- und Matratzendrelle, Bettzeuge, Bettlakenstoffe, auch gemustert. 3. Handtücher abgepaßt und im Stück, auch durch Bindung gemustert, 4. Zwischenfutterstoffe, wie rohleinenes und halbleinenes Zwischenfutter, Klötzelleinen, Steifleinen (Wattierleinen, Leimleinen) usw. 5. Drillich-Anzugstoffe. **Rohware für Anzugstoffe, außer für Drillichanzüge, fällt unter Gruppe I**	Baumwolle, Kunstbaumwolle Bastfasern (Flachs, Hanf, Jute) oder Abfälle und Mischungen verschiedener Spinnstoffe, auch unter Mitverwendung von Papier.	roh oder gebleicht	a) Leibwäschestoffe 130 g, jedoch in halb- und reinleinen 170 g b) Bettzeugstoffe 150 g c) Handtücher 280 g d) Zwischenfutterstoffe 200 g e) Drillichanzugstoffe 270 g	für den qm	ohne Rücksicht auf Breiten u. Größen	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität und Breite (ohne Rücksicht auf Muster und Farbe): a) 900 m bei Stoffen, b) 40 Dutzend bei Handtüchern.	1. Bettzeugstoffe in Jacquard- oder Damastmustern und vollgebleichte reinleinene Bettzeugstoffe, 2. Handtücher in Jacquard oder Damastmustern und Frottierhandtücher.	a) bei Stoffen 25 cm über die ganze Breite sowie Farb- und Dessinabschnitte, b) bei abgepaßten Handtüchern je ein Stück.

Gruppe VII: Segeltuche und Planstoffe.

1. Planstoffe, Markisenstoffe, 2. Segeltuche, wie z. B. Marine-Köpertuch, Bramtuch, Persenningtuch, Schiertuch, 3. Zeltbahnstoffe und Zeltstoffe, 4. Tornister-, Tränkeimer-, Brotbeutel-, Rucksack-, Packtaschen-, Futtersack-, Schuhzeugstoffe.	Baumwolle, Kunstbaumw., Bastfasern (Flachs, Hanf, Jute) od. Abfälle und Mischung. versch. Spinnstoffe.	alle Farben, glatt und gemustert	a) Stoffe zu 1, 2 und 4:300 g, b) Stoffe zu 3:195 g	für den qm.	ohne Rücksicht auf die Breite	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität (ohne Rücksicht auf Muster, Farbe und Breite): 200 m.		50 × 70 cm sowie Farb- und Dessinabschnitte.

Uebersichtstafel zu der Bekanntmachung W. M. 1000/11. 15. KRA.

1. Beschlagnahmte Warengattungen	2. Spinnstoffe	3. Farbe	4. Mindestgewicht	5. Mindestbreite bzw. Mindestgröße	6. Mindestvorräte (§ 6, § 10, Abs. 1 u. 2)	7. Nichtbeschlagnahmte Warengattungen	8. Muster (§ 15)
Gruppe VIII: Sandsackstoffe.							
Glatte Gewebe in Leinwand- oder Körperbindung, soweit sie nicht in anderen Gruppen meldepflichtig sind.	Baumwolle, Kunstbaumwolle, Bastfasern (Flachs, Hanf, Jute) oder Abfälle und Mischungen verschiedener Spinnstoffe, auch unter Mitverwendung von Papier.	roh oder einfarbig (garn- oder stückfarbig) in gelben, grauen, feldgrauen, hellbraunen khakiartigen oder grünen Farbtönen	160 g für den qm.	Mindestbreite: 58 cm	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität ohne Rücksicht auf Muster, Farbe und Breite): 900 m	Florgewebe	25 cm über die ganze Breite, jedoch keine Farb- und Dessinabschnitte.

Berlin, den 5. Januar 1916.

Kgl. Preußisches Kriegsministerium
gez. **von Wandel.**

München, den 5. Januar 1916.

Kgl. Bayerisches Kriegsministerium
gez. **Freiherr von Kreß.**

Dresden, den 5. Januar 1916.

Kgl. Sächsisches Kriegsministerium
gez. **von Wilsdorf.**

Stuttgart, den 5. Januar 1916.

Kgl. Württemb. Kriegsministerium
gez. **von Marchtaler.**

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem Bemerken, daß hiermit die Bekanntmachungen Nr. W. I. 734/8. 15., W. M. 231/9. 15., W. M. 1097/10. 15. und W. M. 999/11 15. K. R. A. aufgehoben werden.

Posen, den 1. Februar 1916.

Der Gouverneur.
J. V.: gez. **v. Loeben.**

Bekanntmachung

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken für Heer, Marine und Feldpost.

Nr. W. M. 1300/12.15. K.R.A. Vom 1. Februar 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen die Enteignungs- oder Beschlagnahme-Anordnung gemäß der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (RGBl. S. 357) in Verbindung mit den Erweiterungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (RGBl. S. 645) und vom 25. November 1915 (RGBl. S. 778)*), und Zuwiderhandlungen gegen die Meldepflicht oder Pflicht zur Lagerbuchführung gemäß der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (RGBl. S. 54) in Verbindung mit den Erweiterungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (RGBl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (RGBl. S. 684)**), bestraft werden.

§ 1. **Inkrafttreten.**

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 1. Februar 1916 in Kraft.

§ 2. **Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.**

Von dieser Bekanntmachung werden die nachstehend aufgeführten Gegenstände betroffen, gleichviel, aus welchen Rohstoffen die dazu verwandten Webwaren hergestellt sind, ohne Rücksicht auf Farbe und Herstellungsart

1. Uniformröcke (Waffenröcke, Attilas, Ulankas, Koller usw.), Litewken, Feldblusen, Mäntel, Hosen, Reithosen, Feldmützen (keine Extramützen), Halsbinden (mit Ausnahme von reinseidenen), Stoff-Fausthandschuhe, soweit sie für Mannschaften des Heeres, der Marine und der Feldpost in Betracht kommen können,
2. Kriegsgefangenen-Anzüge, schwarz oder annähernd schwarz, gelb gepaspelt,
3. Drillichjacken, Drillichröcke, Drillichhosen,
4. Männerhemden (jedoch keine Oberhemden und Nachthemden) und Männerunterhosen mit Ausnahme aller aus gebleichten Leinen- und gebleichten Baumwollstoffen oder Seide hergestellten Hemden und Unterhosen.

   Männerhemden und Unterhosen aus Wirk- und Strickstoffen sind durch die Bekanntmachung Nr. W. M. 1000/11. 15. K.R.A. beschlagnahmt.
5. Helmbezüge (auch für Tschakos, Pelzmützen, Tschapkas usw.), Tornister, Militär-Rucksäcke, Brotbeutel, Zeltzubehörbeutel,

   Packtaschen, Schanzzeug- und Drahtscheren-Futterale, ganz oder teilweise aus Webstoffen gefertigt,

   Feldflaschenüberzüge aller Art,
6. Munitions- und Wassertragesäcke, Reiterfuttersäcke, Tränkeimer, Protzschlitzsäcke, Zeltsäcke,

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, dienenteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt.
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der auf er Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

7. Zeltbahnen, Zelte aller Art, soweit sie für militärische Zwecke geeignet sind, Fuhrparkpläne aus Segeltuch (Hanf oder Baumwolle) in folgenden Abmessungen:
   211 : 226, 224 : 231, 231 : 284, 240 : 400, 248 : 282, 270 : 360, 300 : 500, 310 : 311, 400 : 5000 Zentimeter,
8. Sandsäcke.

§ 3. Beschlagnahme.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden, ohne Rücksicht auf Qualität, beschlagnahmt.

Soweit ihre Anfertigung nach den bestehenden Bestimmungen zulässig ist, verfallen die in der Herstellung befindlichen oder künftig herzustellenden Gegenstände gleichfalls der Beschlagnahme, sobald ihre Herstellung beendet ist und die Mindestmengen überschritten sind.

Beschlagnahmt sind ferner die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2), welche von einer Abnahmestelle des Heeres, der Marine oder der Feldpost endgültig zurückgewiesen sind oder künftig endgültig zurückgewiesen werden. Sie dürfen auch nicht anderen Stellen des Heeres, der Marine oder der Feldpost geliefert werden.

§ 4. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nicht sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Unzulässig ist auch jeder Wechsel im Gewahrsam der beschlagnahmten Gegenstände.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit ausdrücklicher Zustimmung des Webstoffmeldeamts der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 11, erfolgen. Auch Veräußerungen an Stellen des Heeres, der Marine oder der Feldpost dürfen nur mit Zustimmung des Webstoffmeldeamts erfolgen.

§ 5. Ausnahmen von der Beschlagnahme.

Nicht beschlagnahmt sind durch diese Bekanntmachung:

1. Im Gebrauch gewesene oder im Gebrauch befindliche Gegenstände.
2. Alle Gegenstände, welche sich am 1. Februar 1916 im Eigentum von staatlichen oder kommunalen Behörden und Anstalten sowie von Vereinigungen für Liebesgabenbeschaffung, soweit letztere ihre Vorräte unentgeltlich dem Heere oder der Marine zuführen, ferner von Vereinslazaretten und privaten Krankenhäusern befinden.

   Dagegen ist der Erwerb beschlagnahmter Gegenstände nach dem 1. Februar 1916 auch seitens der Vorgenannten unzulässig.
3. Alle Gegenstände, für welche Lieferungsverträge mit einer Stelle des Heeres, der Marine oder der Feldpost bis zum 1. Februar 1916 einschließlich abgeschlossen worden sind, vorausgesetzt, daß auch alle auf die Lieferungen bezüglichen Zwischen- und Unterverträge bereits bis zum 1. Februar 1916 abgeschlossen worden sind.

   Dagegen fallen nicht unter die Ausnahme Gegenstände, über welche Verträge mit Eisenbahn- und anderen Zivilbehörden, ausländischen Militärbehörden, Kantinen, Privatkrankenhäusern (selbst mit militärischer Belegung), Vereinslazaretten, anderen gemeinnützigen Vereinen oder Anstalten und dergleichen mehr bestehen.
4. Männerhemden und Männerunterhosen, welche nach dem 8. Dezember 1915 aus dem Reichsausland (nicht Zollausland oder besetzten Gebieten) eingeführt worden sind oder noch werden.
5. Gegenstände, für die bis zum 8. Dezember 1915 eine Ausfuhrbewilligung des Reichskanzlers erteilt worden ist.

§ 6. Freigabe für den Kleinverkauf.

Die Vorräte einer Person sind bis zur Höhe der folgenden Mindestmengen für den Kleinverkauf freigegeben:

a) ohne Rücksicht auf die Qualität

je 50 Waffenröcke, Litewken, Feldblusen, Mäntel, je 20 Attilas, Ulankas, Koller usw., 20 Reithosen, 100 lange Hosen (einschließlich Stiefelhosen), je 20 Feldmützen, Drillichjacken, Drillichröcke, 40 Drillichhosen, 50 Halsbinden,	Die Verschiedenheit der Größe und Farbe bleibt außer Betracht.

je 10 Tornister, Zeltzubehörbeutel, Munitionstragesäcke, Wassertragesäcke, Schanzzeug- oder Drahtscherenfutterale, Feldflaschenüberzüge, 30 Militärrucksäcke, je 50 Helmbezüge, Brotbeutel, Zeltbahnen, Reiterfuttersäcke, Tränkeimer, Packtaschen, 500 Sandsäcke,	Die Verschiedenheit der Größe und Farbe bleibt außer Betracht.
b) von jeder Qualität je 100 Männerhemden oder Männerunterhosen.	

Die unter a und b aufgeführten Mengen sind nur dann freigegeben, wenn

1. die freigegebenen Vorräte unmittelbar an den Verbraucher veräußert werden,
2. der Verkaufspreis den zuletzt vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung erzielten Preis nicht übersteigt.

Wer trotz dieser Vorschriften Ware zurückhält oder nähere Preise als bisher sich bezahlen läßt, hat sofort die Enteignung der Ware zu gewärtigen. Wer also von dieser Freigabe für den Kleinverkauf keinen Gebrauch machen will, oder kann, hat seine sämtlichen Vorräte als beschlagnahmt anzumelden.

§ 7. Verwahrung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die Besitzer der beschlagnahmten Gegenstände sind verpflichtet, diese bis auf weiteres zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

Die beschlagnahmten Gegenstände sind getrennt von den beschlagnahmefreien Vorräten aufzubewahren und als solche kenntlich zu machen. Die Trennung und Kenntlichmachung muß bis zum 15. Februar 1916 erfolgt sein.

§ 8. Eigentumsübertragung und Übernahmepreis.

Das Webstoffmeldeamt ist ermächtigt, das Eigentum an den beschlagnahmten Gegenständen gemäß § 1 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf auf die von ihm bezeichneten Personen zu übertragen.

Durch eine beim Königlich Preußischen Kriegsministerium gebildete Bewertungsstelle für Webstoffe wird zunächst grundsätzlich eine gütliche Einigung über den Übernahmepreis mit dem Eigentümer der beschlagnahmten Gegenstände angestrebt werden. Soweit eine gütliche Einigung nicht zustande kommt, erfolgt die Preisfestsetzung durch das Reichs-Schiedsgericht gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf.

§ 9. Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind die am Stichtage vorhandenen Gesamtvorräte der beschlagnahmten Gegenstände, sofern sie größer sind als die im § 6 angegebenen Mindestvorräte.

Werden die Mindestvorräte eines Eigentümers nachträglich überschritten, so sind die Gesamtvorräte unverzüglich auf den vorgeschriebenen Meldekarten anzumelden.

Alle von Stellen des Heeres, der Marine oder der Feldpost bereits früher oder in Zukunft zurückgewiesenen Gegenstände sind nach erfolgter endgültiger Zurückweisung unverzüglich unter Angabe der Gründe der Zurückhaltung von dem anzumeldenden, der die Gegenstände zurückerhalten hat.

Alle Zugänge zu den beschlagnahmten Lagerbeständen sind ebenfalls meldepflichtig.

§ 10. Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, ferner alle wirtschaftlichen Betriebe, sowie öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände, die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen (§ 9) haben, oder bei denen bzw. für die solche sich unter Zollaufsicht befinden.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 11) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage in Gewahrsam hat. (Lagerhalter usw.).

Alle die, welche meldepflichtige Gegenstände in Gewahrsam haben, ohne Eigentümer zu sein, brauchen nur die von ihnen verwahrten Mengen sowie die Eigentümer anzugeben, aber nicht die übrigen Spalten der Meldekarte auszufüllen.

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgesandten Vorräte sind nur von dem Empfänger zu melden.

Neben demjenigen, der die Ware in Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

§ 11. Stichtag und Meldefrist.

Maßgebend für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der am Beginn des 1. Februar 1916 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand, bei den Zusatzmeldungen die in der Zeit bis zum 1. jedes folgenden Monats (erstmalig bis zum 1. April 1916) zum Bestand hinzugetretenen Mengen.

Die erste Meldung ist bis zum 15. Februar 1916, die Zusatzmeldungen sind bis zum 8. jedes folgenden Monats (erstmalig bis zum 8. April 1916 an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums einzusenden.

§ 12. **Meldekarten.**

Die Meldungen dürfen nur auf den amtlichen Meldekarten für Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke erstattet werden. Diese Meldekarten sind durch Postkarte beim Webstoffmeldeamt anzufordern.

Die Anforderung ist mit deutlicher Unterschrift, genauer Adresse und Firmenstempel zu versehen.

Sämtliche in den Meldekarten gestellten Fragen sind genau zu beantworten. Alle Mängel, die ein Warenposten etwa hat, sind genauestens zu beschreiben. Ungenaue oder unvollständige Angaben, insbesondere über Menge, Größe oder Maße, Gewicht usw. würden erhebliche Verzögerungen bei der Abnahme und auch sonstige Nachteile bzw. Strafverfolgung für den Eigentümer der Gegenstände nach sich ziehen.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf die Meldekarte nicht enthalten, auch dürfen bei Einsendung der Meldekarten sonstige schriftliche Erklärungen, außer den Aufstellungen über die Meldekarten, nicht beigefügt werden.

Auf einer Meldekarte darf immer nur ein meldepflichtiger Warenposten gemeldet werden.

Die Meldekarten sind fortlaufend nummeriert und ordnungsgemäß frankiert an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstr. 11, einzusenden. Die Vordrucke für die Aufstellungen über die Meldekarten sind ordnungsgemäß ausgefüllt diesen beizufügen.

Auf die Vorderseite der zur Einsendung von Meldekarten benutzten Briefumschläge ist ein Vermerk zu setzen: „Enthält Meldekarten für Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke."

§ 13. **Muster.**

Muster sind ohne weiteres nur bei Sandsäcken dem Webstoffmeldeamt einzusenden. Diese Muster sind getrennt von den Meldekarten zu verpacken; der Umschlag muß den Vermerk „Enthält Sandsackmuster" sowie Namen und Adresse des Absenders tragen.

Bei den übrigen Gegenständen sind für den Durchschnitt der einzelnen Warenposten genau maßgebende Muster nur auf Aufforderung des Webstoffmeldeamtes an die von ihm bezeichneten Personen kostenfrei zu übersenden.

Die Muster werden entweder zurückgesandt oder zum Übernahmepreis vergütet.

§ 14. **Lagerbuch und Auskunftserteilung.**

Jeder Meldepflichtige (§ 10) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Buch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden. In dem Lagerbuch ist indes mit roter Tinte deutlich bei den beschlagnahmten Posten zu vermerken, daß sie beschlagnahmt sind.

Beauftragten der Polizei- oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 15. **Anfragen und Anträge.**

Alle Anfragen und Anträge, die die vorliegende Bekanntmachung oder die dazu ergehenden Ausführungsbestimmungen betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, zu richten.

Die Anfragen und Anträge müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes einen kurzen Vermerk tragen: „Betrifft Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke."

Berlin, den 15. Januar 1916.

Kgl. Preußisches Kriegsministerium
gez. **von Wandel.**

Dresden, den 5. Januar 1916.

Kgl. Sächsisches Kriegsministerium
gez. **von Wilsdorf.**

Kgl. Bayrisches Kriegsministerium
gez. **Freiherr von Kreß.**

Stuttgart, den 5. Januar 1916.

Kgl. Württemb. Kriegsministerium
gez. **von Marchtaler.**

Vorstehende Bekanntmachung der 4 deutschen Kriegsministerien wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Posen, den 1. Februar 1916.

Der Gouverneur.
J. V.: gez. **v. Loeben.**

Nr. 6. Posen, den 1. Februar. 1916.

Extrablatt

zum

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Achtundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar."

Brandstifter durchziehen das Land!

Sie sind vom Feinde gedungen, um unsere Lebens- und Futtermittel zu vernichten. **Seid wachsam!**

Wer einen Brandstifter ergreift und der Polizei übergibt, wird belohnt.

Die Todesstrafe steht auf Brandstiftung in schweren Fällen.

Das amtliche Kreisblatt sollte in keinem Hause fehlen.

Nr. W. M. 600/1. 16. K. R. A.

Nachtrag

zu der Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen und daraus hergestellten Web-, Wirk- und Strickgarnen.

(Nr. W. M. 58/9. 15. K. R. A.)

Vom 1. Februar 1916.

Nachstehende Anordnungen werden hierdurch auf Ersuchen des Kriegsministeriums mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gemäß der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (RGBl. S. 54) in Verbindung mit den Erweiterungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (RGBl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (RGBl. S. 684) bestraft werden.

Art. I. Meldepflichtige Gegenstände.

§ 3 der Bekanntmachung Nr. W. M. 58/9. 15. K.R.A. vom 28. September 1915 erhält folgende Fassung:

§ 3.

Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind:

a) Sämtliche unverarbeiteten und in Verarbeitung befindlichen Vorräte der nachstehend näher bezeichneten tierischen und pflanzlichen Spinnstoffe,

b) alle aus diesen tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen hergestellten Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne, und zwar in der in den amtlichen Meldescheinen vorgesehenen Einteilung:

Gruppe 1.

Meldeschein 1

A. 1. ungefärbte und gefärbte reine Schafwolle, Kamelhaar, Mohair, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rückengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert,

2. ungefärbte und gefärbte Spinnstoffe aus reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohair, Alpaka, Kaschmir, also Kammzug, Kämmlinge und Abgänge jeder Art dieser Spinnstoffe aus Wäscherei, Kämmerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei und Wirkerei,

3. Zickel-, Ziegen-, Kälber-, Rinder-, Fohlen- und Pferdehaare, mit Ausnahme von Schweif- und Mähnenhaaren.

B. Webgarne, Trikotgarne und Wirkgarne (Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gezwirnt), gleichviel, ob diese Garne hergestellt sind aus:

1. reiner Wolle, Kamelhaar, Mohair, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rückengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert, ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle;

2. Spinnstoffen aus reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohair, Alpaka, Kaschmir, also Kammzug, Kämmlingen, Abgängen jeder Art aus Wäscherei, Kämmerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei und Wirkerei, ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle;

3. aus Mischungen der unter 1 und 2 genannten Spinnstoffe ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle.

C. Strickgarne (Hand- und Maschinen-Strickgarne aus Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gezwirnte) gleichviel, aus welchen der unter B genannten Spinnstoffe diese Garne hergestellt sind, ohne oder mit einem Zusatz von Baumwolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen.

Gruppe 2.

Meldeschein 2

A. Rohbaumwolle und Baumwollabfälle einschließlich Linters (Kunstbaumwolle ausgeschlossen). Die besondere Anordnung betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht von Linters an die Kriegs-Chemikalien-Aktiengesellschaft, Berlin, Mauerstraße 63, bleibt bestehen.

Wegen der Meldepflicht von Baumwollumpen und neuen baumwollenen Stoffabfällen wird auf die Bekanntmachung Nr. W. II. 285/5. 15. K. R. A., und die zu dieser Bekanntmachung erlassene Nachtrags-Verordnung Nr. W. II. 4379/8. 15. K. R. A. verwiesen.

B. Webgarne, Trikotgarne, Wirkgarne, Strickgarne ganz oder vorwiegend aus Baumwolle, einfach oder gezwirnt.

Gruppe 3.

Meldeschein 3

A. Bastfaserrohstoffe, im Stroh (ungeröstet und geröstet) geknickt, geschwungen, gebrochen, gehechelt und als Werg oder spinnfähiger Abfall.

B. Webgarne und Zwirne, ganz oder teilweise aus Bastfasern hergestellt.

Gruppe 4.

Meldeschein 4

A. Rohe und unversponnene Bourette-Seide (Seidenabfälle).

B. Rohe Bourette-Webgarne.

Meldepflichtig sind nicht nur die frei erworbenen, sondern auch die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlichen Kriegsministeriums zugewiesenen Bestände.

Vorräte, die durch Verfügung der Militärbehörden bereits beschlagnahmt worden sind, unterliegen ebenfalls der Meldepflicht. In diesem Falle ist im Meldeschein zu vermerken, daß und durch welche Stelle eine Beschlagnahme erfolgt ist.

Wolle auf dem Fell und ungeschnittenes Bastfaserstroh auf dem Felde ist nicht zu melden.

Für Bastfaserstroh besteht eine Meldepflicht nur, wenn die Gesamtvorräte einer meldepflichtigen Person mindestens 100 kg betragen.

Bei den übrigen Spinnstoffen besteht eine Meldepflicht für **jede** Menge ohne Rücksicht auf Mindestvorräte.

Eine schätzungsweise Angabe des Gewichts ist bei Spinnstoffen nur für in Verarbeitung befindliche Mengen und für Bastfaserstroh zulässig, bei allen anderen Spinnstoffen und bei Garnen nur in Ausnahmefällen und mit Genehmigung des Webstoffmeldeamts. In solchen Fällen ist im Meldeschein anzugeben, daß es sich um eine Schätzung handelt.

Auch im Spinn- oder Zwirnprozeß befindliche Garne sind meldepflichtig.

Dagegen sind nicht meldepflichtig:

1. Garne, die nach vollendetem Spinn- oder Zwirnprozeß im Vorbereitungsverfahren auf Scher- oder Zettelmaschinen gelangt sind,
2. der Schuß an Webstühlen für das im Webprozeß befindliche Stück der im Stuhl liegenden Kette,
3. Garne, die **ausschließlich** als Nähgarne, Nähzwirne und Maschinenzwirne zu verwenden sind, sowie Stickgarne in handelsfertiger Aufmachung,
4. Garne im Besitze von Haushaltungen für den Hausgebrauch.

Art. II. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten wird der Nachtrag zu der Bekanntmachung W. M. 58/9. 15. K. R. A. vom 31. Dezember 1915 (W. M. 428/12. 15. K. R. A.) aufgehoben.

Die Meldung nach der neuen Fassung des § 3 ist erstmalig für den Bestand vom 1. Februar 1916 zu erstatten.

Posen, den 1. Februar 1916.

Der stellvertretende kommandierende General
V. Armeekorps.
von Bock und Polach.

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch für den Befehlsbereich der Festung Posen.

Der Gouverneur.
1001/16 St. J. V.: gez. **v. Loeben.**

Nr. W. M. 562/1. 16. K. R. A.

Bekanntmachung,

betreffend

Preisbeschränkungen im Handel mit Web-, Wirk- und Strickwaren.

Vom 1. Februar 1916.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsamml. S. 451) in Verbindung mit dem Gesetz, betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund des Artikels 4 Ziffer 2 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Königlichen Verordnung vom 31. Juli 1914, den Übergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden betreffend — wird hiermit folgende Anordnung zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

Beim Verkauf von Web-, Wirk- und Strickwaren (gleichgültig aus welchen Spinnstoffen dieselben hergestellt sind) sowie der hieraus gefertigten Erzeugnisse darf der Verkäufer keinen höheren Preis vereinbaren, als er vor dem 31. Januar 1916 bei gleichartigen oder ähnlichen Verkäufen erzielt hat. Hat der Verkäufer vor dem 31. Januar 1916 den betreffenden Gegenstand nicht gehandelt, so darf er keinen höheren Preis vereinbaren als den, welchen ein gleichartiges Geschäft innerhalb desselben höheren Verwaltungsbezirks vor dem 31. Januar 1916 für den Gegenstand erzielt hat.

Posen, den 1. Februar 1916.

Der stellv. Kommandierende General
V. Armeekorps.
von Bock und Polach.

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch für den Befehlsbereich der Festung Posen.

Der Gouverneur.
J. V.: gez. **v. Loeben.**
1000/16 St.

In Ergänzung der Anordnungen vom 15. April, 7. Juli, 25. August und 16. Oktober v. Js., betreffend **Herstellung und Vertrieb von Karten und Reiseführern usw.**, wird hierdurch auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Sammlung S. 451 ff.) in Verbindung mit dem Reichsgesetze vom 11. Dezember 1915 (Reichsgesetzblatt S. 813) im Interesse der öffentlichen Sicherheit Folgendes bestimmt:

1. Reliefkarten jeder Art und jeden Maßstabes, die deutsches oder besetztes feindliches Gebiet darstellen, dürfen weder angefertigt, noch verkauft oder sonst vertrieben werden.

Ist eine solche Karte nach der Art ihrer Ausführung, auch im Falle einer Vergrößerung, für militärische Zwecke offensichtlich unbrauchbar, so darf Anfertigung, Verkauf oder sonstiger Vertrieb nur erfolgen, wenn sie von dem stellvertretenden Generalkommando, zu dessen Bereich das dargestellte deutsche Gebiet gehört, freigegeben worden ist.

Die Freigabeverfügung ist auf der Karte unter Angabe des Datums und des stellvertretenden Generalkommandos, das die Freigabe genehmigt hat, erkennbar zu machen.

2. Von Städten, Ortschaften oder anderen Geländeabschnitten, die im Schutzstreifen liegen, können Karten im Maßstabe unter 1 : 100 000 (also von 1 : 1 bis 1 : 99 999) in Adreßbüchern und anderen Nachschlagewerken, deren Gebrauch im allgemeinen Interesse liegt, verkauft, vertrieben oder verwandt werden, wenn sie durch dasjenige stellvertretende Generalkommando, zu dessen Bereich das dargestellte Gebiet gehört, ausdrücklich freigegeben sind.

Die Freigabeverfügung ist in gleicher Weise wie zu Ziffer 1 auf der Karte ersichtlich zu machen.

3. Der Schutzstreifen im Osten wird, soweit das Gebiet von Schlesien und Posen in Betracht kommt, aufgehoben.

4. Die Aus- und Durchfuhr von Karten jeden Maßstabes (auch Reliefkarten), Reiseführern und Reisehandbüchern über die Balkanländer, Kleinasien, Ägypten und Persien wird verboten. Die Erleichterungen für Kartenskizzen in Zeitungen usw. und für die Ausfuhr nach Österreich-Ungarn, wie sie in der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 3. 8. 15 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 182) vorgesehen sind, haben auch hierfür Gültigkeit.

5. Die Ausfuhr von Karten usw. in das unter deutscher Verwaltung stehende, besetzte feindliche Gebiet ist nur mit Zustimmung des Generalquartiermeisters, oder des Oberbefehlshabers Ost, oder des Generalgouvernements von Warschau oder Belgien gestattet.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

Posen, den 2. Januar 1916.

Der stellvertr. Kommandierende General
V. Armeekorps.
von Bock und Polach.

Vorstehende Anordnung gilt auch für den Befehlsbereich der Festung Posen.

Posen, den 5. Januar 1916.

Der Gouverneur.
72/16 I. G. J. V.: gez. **v. Loeben.**

Nr. W. M. 676/1. 16. K. R. A.

Verbot von Ausverkäufen usw. für Web- und Wirkwaren.

Auf Grund des § 9b des Preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Bayern auf Grund des § 4 des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 31. Juli 1914, den Übergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörde betreffend, werden hiermit für den Monat Februar jede Art von Sonderausverkäufen, wie Inventur- oder Saison-Ausverkäufe, sogenannte Weiße Wochen oder Tage, Propaganda- und Reklame-Wochen oder Tage, sowie jede andere eine besondere Beschleunigung des Verkaufes bezweckende Veranstaltung, insbesondere die Ankündigung von Verkäufen zu herabgesetzten Preisen für Web- und Wirkstoffe und für Waren, die aus Web- und Wirkstoffen hergestellt sind, oder bei deren Herstellung Web- oder Wirkstoffe verwandt sind, sowie für alle Strickwaren verboten.

Posen, den 26. Januar 1916.

Der Gouverneur.
J. V. gez. von **Loeben.**

An Stelle des zum Heeresdienst einberufenen Gemeindevorstehers Deppert in Ketsch habe ich den Lehrer Karl **Thiel** zum kommissarischen Gemeindevorsteher der Landgemeinde **Ketsch** für die Dauer der Kriegszeit bestellt.

Posen, den 17. Januar 1916.

Der Königliche Landrat.
Graf Schack.

In Abänderung meiner

Anordnung

über den Brotgetreide- und Mehlverbrauch im Kreise Posen-West

vom 10. November 1915 (Kreisblatt 1915, Nr. 56) ordne ich mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an.

Vom 1. Februar d. J. an wird der Mehlpreis (§ 8 der obigen Anordnung) anderweit wie folgt festgesetzt:

Roggenmehl 31,— Mark
Weizenmehl 37,50 „ } für einen Doppelzentner.

Vom 1. März d. J. an kostet 1 Roggenbrot von $1^1/_4$ kg 42 Pfennige, von $2^1/_2$ kg 84 Pfennige, von $3^1/_2$ kg 1,25 Mark.

Die Preise für Weizenbrot und Weizenschrotbrot (§ 15 der oben genannten Anordnung) bleiben unverändert.

Posen, den 31. Januar 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
732/16 St. **Graf Schack.**

Anmeldung

zur Landsturmrolle der 17 Jahre alten Wehrpflichtigen.

Auf höhere Anordnung werden alle Wehrpflichtigen, die sich im Kreise Posen-West aufhalten und nach dem 10. Oktober 1915 17 Jahre alt geworden, also in der Zeit vom 10. Oktober 1898 bis 31. Dezember 1898 geboren und bisher noch nicht gemustert sind, aufgefordert, sich in der Zeit

vom 1. bis 3. Februar 1916

bei dem Magistrat in Stenschewo und den Herren Distrikts-Kommissaren zur Landsturmrolle anzumelden. Unterlassung der Anmeldung wird streng bestraft.

Die Ortsbehörden veranlasse ich, dies sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und dafür zu sorgen, daß sich alle in Betracht kommenden Wehrpflichtigen zur Landsturmrolle melden.

Posen, den 23. Januar 1916.

Der Königliche Landrat.
8038/15 M. **Graf Schack.**

---

55. und 56. Pferdeauktion, Posen.

Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Posen wird **Donnerstag, den 3. Februar 1916, vormittags 11 Uhr,** und **Sonnabend, den 5. Februar 1916, vormittags 11 Uhr** in ihren Stallungen **in Posen, Große Berliner Straße 83,** früher Milch'sche Fabrik (Endstation der Straßenbahnen 2, 3 und 8) **eine größere Anzahl von Arbeitspferden** öffentlich meistbietend **nur an Landwirte** der Provinz Posen verkaufen, welche durch Bescheinigung des **zuständigen Landratsamtes** nachweisen, daß sie Pferde für landwirtschaftliche Zwecke benötigen. Mehr als 4 Pferde werden an ein und denselben Käufer nicht abgegeben.

Die angekauften Pferde dürfen während der Dauer des Krieges ohne Genehmigung der Landwirtschaftskammer nicht weiterverkauft werden.

Am Verkaufstage von früh 9 Uhr ab können die Pferde im Stalle besichtigt werden.

Posen, den 29. Januar 1916.

Landwirtschaftskammer für die Provinz Posen.

Verantwortlich: Kreissekretär **Jaehner,** Posen. — Druck und Verlag der **Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt A.-G.** in Posen.

Nr. 7. **Posen, den 3. Februar.** **1916**

Das Kreisblatt erscheint jeden Donnerstag.
Der Preis beträgt vierteljährlich
für den hiesigen Ort 0,75 Mark,
nach auswärts für ganz Deutschland 1 Mark.

An Insertionsgebühren
sind für den Raum einer einspaltigen
Zeile 0,30 Mark zu entrichten.

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Achtundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar."

Brandstifter durchziehen das Land!

Sie sind vom Feinde gedungen, um unsere Lebens- und Futtermittel zu vernichten. **Seid wachsam!**

Wer einen Brandstifter ergreift und der Polizei übergibt, wird belohnt.

Die Todesstrafe steht auf Brandstiftung in schweren Fällen.

Das amtliche Kreisblatt sollte in keinem Hause fehlen.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I.

Mit dem Beginne des 15. Januar 1916 ist alles im Reiche vorhandene Saatgetreide, soweit es aus der Beschlagnahme nach der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) freigeworden ist, für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk es sich befindet. Saatgetreide, das sich zu diesem Zeitpunkt auf dem Transporte befindet, wird für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk es nach beendetem Transport abgeliefert wird.

Für das hiernach beschlagnahmte Saatgetreide gelten die Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915.

Wer mit dem Beginne des 15. Januar 1916 hiernach beschlagnahmtes Saatgetreide im Gewahrsam hat, ist verpflichtet, es dem Kommunalverbande des Lagerungsorts bis zum 20. Januar 1916, getrennt nach Arten und Eigentümern, anzuzeigen. Saatgetreide der genannten Art, das sich zu dieser Zeit auf dem Transporte befindet, ist von den Empfängern unverzüglich nach dem Empfange dem Kommunalverband anzuzeigen. Der Kommunalverband hat der Reichsgetreidestelle bis zum 1. Februar 1916 Anzeige zu erstatten. In der Anzeige sind die einzelnen Brotgetreidearten getrennt aufzuführen.

Wer die ihm nach Abs. 3 Satz 1, 2 und 4 obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet, oder wer wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Artikel II.

In der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) nebst der Änderung dieser Verordnung vom 19. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 508) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Im § 2 wird hinter 6 gestrichen: „a und b".
2. „§ 6" dem Absatz 1 b angefügt: „das gleiche gilt für erworbenes Saatgetreide. Als Saatgetreide im Sinne dieser Verordnung gilt nur Saatgetreide, das nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Saatgetreide befaßt haben."
3. Im § 6 wird Abs. 1 c gestrichen.
4. Im § 7 wird hinter 6 gestrichen: „a und b".
5. Im § 9 Nr. 5 ist statt „§§ 5, 6" zu setzen „§ 5".
6. Im § 18 Abs. 2 ist vor „aufbewahrt" einzufügen: „und das Saatgetreide".
7. Dem § 20 wird als Abs. 3 angefügt:
   Die Reichsgetreidestelle kann
   a) anerkanntes Saatgetreide auf Antrag des Erzeugers,
   b) Getreidemengen, die zur Aussaat im nächsten Wirtschaftsjahre benötigt werden,
   von der Anrechnung auf den Bedarfsanteil (§ 14 Abs. 1 e) oder auf die festgesetzten Mengen (§ 14 Abs. 1 f ausnehmen.
8. Im § 32 erhält Abs. 3 folgende Fassung: „Diese Vorräte sowie die Vorräte nach § 20 Abs. 3 sind auszusondern und von der Enteignung auszunehmen; sie werden mit der Aussonderung von der Beschlagnahme nicht frei.

Artikel III.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 13. Januar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
gez. **Delbrück.**

Die Herren Getreideerzeuger und Händler mache ich noch besonders darauf aufmerksam, daß das bis dahin beschlagnahmefreie Saatgetreide durch die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers über Saatgetreide vom 13. Januar 1916 (Reichsgesetzblatt, Seite 63) für den Kommunalverband, in dessen Bezirk es sich befindet, beschlagnahmt worden ist und daß Besitzer solchen Saatgetreides verpflichtet waren, den Bestand bis zum vorigen Monat dem Kommunalverbande zu melden. Sollten derartige Meldungen aus Unkenntnis der Bestimmung unterlassen sein, so sind sie sofort, spätestens bis zum 9. d. Mts. bei Vermeidung einer Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 Mk. nachzuholen.

Wer Saatgetreide verwenden will, auch aus auswärtigen Saatwirtschaften, oder von Händlern, bedarf hierzu die Genehmigung des Kommunalverbandes (Landratsamt

Posen-West), die möglichst frühzeitig einzuholen, sich dringend empfiehlt.

Posen West, den 2. Februar 1916.

Der Königliche Landrat.

801/16 St. J. V.: **Jaehner,** Kreissekretär.

Sicherung des Gerste- und Hafersaatgutes.

Für die vollständige und ordnungsgemäße Bestellung der Felder im Frühjahr 1916 ist die rechtzeitige Sicherstellung von ausreichendem guten Saatgut unbedingt erforderlich. Infolge der für die Entwicklung der Feldfrüchte leider vielfach sehr ungünstigen Witterung des Jahres 1915 haben Gerste und Hafer durch Notreife, Zweiwüchsigkeit und Auswuchs stark gelitten, so daß viele Landwirte nicht im Besitze des erforderlichen keimfähigen und keimkräftigen Saatgutes sind.

Mehr noch als in anderen Jahren ist es aber im nächsten Frühjahr Pflicht jeden Landwirts, mit dem Saatgut sparsam umzugehen. Es darf also nicht etwa versucht werden, durch verstärkte Aussaatmengen eine mangelhafte Beschaffenheit des Saathafers und der Saatgerste auszugleichen, sondern es muß das als Saatgut bestimmte Getreide nach Feststellung seiner Keimfähigkeit durch sorgfältige Herrichtung und Sortierung zu einem keimkräftigen Saatgut gemacht werden, dessen Aussaat in der bei Hafer vorgeschriebenen Höchstmenge von 1½ Doppelzentnern auf das Hektar eine sichere Ernte verspricht.

Soweit der einzelne Landwirt nicht über die erforderliche Saatgutmenge an Hafer und Gerste verfügt, hat er seinen Bedarf bis zum 8. Februar d. Js. dem Landratsamt Posen-West in Posen anzumelden, wobei anzugeben ist, wieviel Hafer und Gerste er gegenwärtig besitzt, wieviel Gerste er überhaupt geerntet hat, wieviel Gerste er bisher verkauft hat und an wen, wieviel Pferde vorhanden sind und wieviel Morgen er mit Hafer und wieviel Morgen mit Gerste bestellen will.

Da die Zuweisung von Hafer- und Gerstensaatgut erst bei der Reichsfuttermittelstelle beantragt werden muß, ist der für die Anmeldung des Bedarfs an Saatgut auf den 8. Februar d. Js. festgesetzte Termin unbedingt inne zu halten. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Ich ersuche die Herren Gemeindevorsteher, vorstehendes sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Posen, den 1. Februar 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

J. V.: **Jaehner,** Kreissekretär.

Die noch im **europäischen** Auslande befindlichen militärtauglichen, unausgebildeten **Landsturmpflichtigen** — Abt. 3 des Erlasses vom 20. August 1914 M 3 Nr. 3972/14 A. 1 —, die in diesem Jahre ihr 20. bis 35. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben, sowie alle sonstigen tauglichen Wehrpflichtigen (Militärpflichtige, Beurlaubtenstand, Ersatzreserve, Marine-Ersatzreserve und ausgebildeter Landsturm) haben sich bei den im § 102 Ziffer 1 W.-O. und in der Allerhöchsten Verordnung vom 3. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 323) bezeichneten Dienststellen zu melden.

Ausgenommen von der Rückkehr sind die vom Kriegsministerium zurückgestellten sowie diejenigen Wehrpflichtigen, die damit rechnen müssen, bei der Rückkehr in Kriegsgefangenschaft zu geraten. Vergl. die Erlasse vom 28. September 1914 Nr. 2413/1914. A. 1. und vom 7. Dezember 1914 — Nr. 66/12. 14. A. 1.

Euere Exzellenz beehre ich mich ergebenst zu ersuchen, die in Betracht kommenden Kaiserlichen Konsulatsbehörden mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Die Königlichen stellvertretenden Generalkommandos sind ersucht worden, für die alsbaldige Einstellung der vom Auslande zurückkehrenden Leute in das Heer oder die Marine zu sorgen.

Wegen der den Kaiserlichen Konsuln allgemein zur Vermeidung äußerster Notstände erteilten Zurückstellungsbefugnis bis zum 30. Juni 1915 nehme ich auf mein Telegramm vom 25. März 1915 Nr. 3515/3. 15. C. 1 ergebenst Bezug.

Berlin, den 10. April 1915.

Kriegsministerium.

J. V.: gez. **von Wandel.**

An den Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten, hier.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 wird für den Befehlsbereich des V. Armeekorps angeordnet:

1. Die **Führer von Mietkraftwagen** müssen bei Fahrten außerhalb des Weichbildes der Orte, in denen der Eigentümer seinen gewerblichen Wohnsitz hat, für jeden **Insassen** einen vom stellvertretenden Generalkommando **ausgestellten Ausweis** bei sich haben, widrigenfalls die Zulassung des Kraftwagens widerrufen wird.

2. Die Gendarmen und Polizeibeamten in Uniform sind berechtigt, jeden Kraftwagen, der nicht zweifellos Offiziere befördert, anzuhalten und seine Fahrberechtigung zu prüfen, insbesondere bei Privatkraftwagen das Vorhandensein der Zulassungsbescheinigung und des Führerscheines, sowie einen etwaigen Mißbrauch der Zulassung festzustellen.

3. Alle weitergehenden Verordnungen der Militärbehörden über den Verkehr von Kraftwagen treten außer Kraft.

Posen, den 23. September 1915.

Der stellvertretende kommandierende General V. Armeekorps.

gez. **von Bock und Polach.**

Die vorstehende Verordnung gilt auch für den Befehlsbereich der Festung Posen mit der Maßgabe, daß die vom Gouvernement hinsichtlich der Überwachung des Kraftwagenverkehrs erlassenen Vorschriften bestehen bleiben.

Posen, den 24. September 1915.

Der Gouverneur.

7320/15 St. J. V.: gez. **von Loeben,** Generalmajor.

Gouvernementsbefehl.

In der letzten Zeit sind in den **Armierungsanlagen** der Festung wiederholt **Diebstähle an dem ausgebauten Material** (Holz, Draht usw.) **vorgekommen**; an verschiedenen Stellen sind sogar bestehende Befestigungsanlagen durch Wegnahme von Holz, Draht usw. stark beschädigt bzw. unbrauchbar gemacht worden. Nach den geltenden Bestimmungen sind derartige Handlungen strafbar; für gewisse Fälle sind durch das Gesetz schwere Freiheitsstrafen (Zuchthaus) angedroht.

Nach der Verordnung vom 7. September 1915 ist das Betreten der gesperrten Straßen des zwischen ihnen liegenden Geländes und des Geländes, das weniger als 200 Meter von den Festungswerken entfernt liegt, nur auf Grund von besonderen Ausweiskarten gestattet. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis 1500 Mark geahndet.

Es tritt in jedem Falle gerichtliche Bestrafung ein.

Die Abschnitte haben die Gemeindevorstände der in ihrem Bereich liegenden und der benachbarten Ortschaften unter Hinweis hierauf zu ersuchen, die Einwohnerschaft durch besondere Bekanntmachung und andere geeignete Mittel vor solchen Handlungen zu warnen.

147/16 St. J. V.: gez. **von Loeben.**

Mit Rücksicht auf die schlechte Witterung im Monat Januar und die Anzahl der mir zugegangenen Gesuche um Fristverlängerung des Zwangsausdruschs ändere ich die im Kreisblatt Nr. 3 vom 13. d. M. getroffene Verordnung über den Ausdrusch des gesamten Brotgetreides (Roggen und Weizen) dahin ab, daß der Ausdrusch **bis zum 15. Februar d. J.** beendet sein muß.

Die Herren Gemeindevorsteher ersuche ich, mir über den erfolgten Ausdrusch bis zum 15. Februar zu berichten.

Posen, den 29. Januar 1916.

Der Königliche Landrat.

1101/16 St. J. V.: **Jaehner,** Kreissekretär.

Der Herr Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten hat neuerdings bestimmt, daß **junge Leute**, die auf anderen Schulen als den öffentlichen höheren Lehranstalten (auf Mittelschulen, Privatschulen usw.) oder durch Privatunterricht vorbereitet sind und sich an einer sechs- oder neunstufigen höheren Lehranstalt der Prüfung behufs Nachweises der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst unterziehen wollen, von jetzt ab ihre Meldung zu dieser Prüfung nicht mehr bei den einzelnen Lehranstalten, sondern bei den Königlichen Provinzialschulkollegien einzureichen haben.

Posen, den 29. Januar 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

J. V.: **Jaehner,** Kreissekretär.

Erhebung der Vorräte an Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation am 15. Februar 1916.

Auf Anordnung des Reichskanzlers findet **am 15. Februar 1916** im Deutschen Reiche auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (R. G. B. S. 54) eine **Aufnahme von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation** statt, für deren Ausführung im Gebiete des Königreichs Preußen folgende Bestimmungen gelten:

1. Die Aufnahme erstreckt sich auf
   a) Kartoffelschnitzel,
   b) Kartoffelflocken, Kartoffelgrießflocken,
   c) Kartoffelwalzmehl,
   d) Kartoffelstärkemehl,
   e) trockene Kartoffelstärke,
   f) feuchte Kartoffelstärke,
   g) Stärkesirup, Bier-, Essig- und Rumcoleur,
   h) Stärkezucker (Traubenzucker),
   i) Dextrin,
   k) sonstige Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation.

   Ausländische Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation jeder Art sind ebenfalls anzuzeigen.
2. Wer Vorräte der vorbezeichneten Waren am 15. Februar 1916 im Gewahrsam hat, ist verpflichtet, diese Vorräte und ihre Eigentümer anzuzeigen.

   Vorräte, die sich am 15. Februar 1916 auf dem Transporte befinden, sind unverzüglich nach dem Empfang vom Empfänger anzuzeigen.

   Von der Anzeigepflicht sind diejenigen befreit, deren Vorräte an den vorbezeichneten Waren insgesamt (d. h. alle Waren zusammengenommen) 25 Doppelzentner nicht übersteigen.
3. Wer der ihm hiernach obliegenden Anzeigepflicht nicht nachkommt, verfällt den Strafbestimmungen des § 5 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, der lautet:

   Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden.

   Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt, oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.
4. Die Anzeige erfolgt nach einem Vordruck, der, soweit er den Beteiligten nicht bereits von der Trockenkartoffelverwertungsgesellschaft m. b. H. durch Vermittlung gewerblicher Berufsvereinigungen zugegangen ist, bei mir erhältlich ist.

Bis zum 18. Februar 1916 sind die ausgefüllten Vordrucke von den Anzeigepflichtigen, auch von denen, die den Vordruck durch die gewerblichen Berufsvereinigungen erhalten haben, mir zu übermitteln.

Posen, den 29. Januar 1916.

Der Königliche Landrat.

862/16 St. J. V.: **Jaehner,** Kreissekretär.

Die Geltungsdauer der unterm 27. Oktober 1913 festgesetzten Ortslöhne (vergl. Nr. 44 des Regierungs-Amtsblatts für 1913 S. 477) ist bis zum 31. Dezember 1916 verlängert.

Posen, den 28. Januar 1916.

Königliches Versicherungsamt für den Kreis Posen-West.

1633/15 V. **Graf Schack.**

Die Bureaus des Königlichen Landratsamtes sind für das **Publikum** nur von **10 bis 12 Uhr vormittags geöffnet.** Außerhalb dieser Zeit kann das Publikum Rücksprachen bei dem Königlichen Landratsamte nicht erledigen.

Posen, den 2. Oktober 1915.

Der Königliche Landrat.

Graf Schack.

Zur Besorgung der Geschäfte für **Mobiliarversicherung der Posenschen Provinzial-Feuersozietät** im **Kreise Posen-West** sind als Geschäftsführer bestellt worden:

1. Der Bauunternehmer **Valentin Karpinski in Stenschewo** für die Stadt Stenschewo und die Polizeidistrikte Stenschewo und Dopiewo.
2. Der Fleischbeschauer **Anton Graller in Posen, Lazarusstr. 36,** für die Polizeidistrikte Fabianowo und Dopiewo.
3. Der Standesbeamte **Meißner in Schlehen** für die Polizeidistrikte Schlehen und Rokietnice.
4. Der Architekt **Zdzislaus Müller in Posen, Lazarusstr. 11,** ohne besonderen Bezirk.

Die Geschäftsführer sind jederzeit bereit, Auskunft zu erteilen und Aufträge auf Mobiliarversicherung entgegenzunehmen.

Ferner sind zur Besorgung der Geschäfte der Gebäudeversicherung für die Posensche Provinzial-Feuersozietät die nachbenannten Vertrauensmänner bestellt worden:

1. Maurer- und Zimmermeister, Rechnungsrat a. D. **Schirmer** in Zabikowo,
2. Architekt **Barteczko** in Posen, Rosenstraße 19,
3. Bauunternehmer **Karpinski** in Stenschewo,
4. Bauunternehmer **Zdzislaus Müller** in Posen, Lazarusstraße 11,
5. Bauunternehmer **Mroczkiewicz** in Stenschewo,
6. Architekt **Stanislaus Rakowski** in Posen, Moltkestraße 7 und
7. Vertrauensmann **Josef Morawietz** in Posen, Posenerstraße 27 a.

Da in letzter Zeit wiederholt Personen sich fälschlich für Beauftragte der Sozietät ausgegeben, Gebäude- und Mobiliarversicherungen aufgenommen und dafür von den Versicherten mehr oder weniger Geldbeträge erhalten haben, mache ich darauf aufmerksam, daß alle Vertrauensmänner und Geschäftsführer mit Ausweiskarten versehen sind, die sie bei Ausführung von Aufträgen dem Versicherungsnehmer auf Verlangen vorzuzeigen haben. Diese Karten sind von dunkelroter Farbe, tragen das Dienstsiegel der Sozietät und die Unterschrift des Provinzial-Feuersozietäts-Direktors. Unbekannten Personen, die nicht im Besitz einer solchen Karte sind, ist die Vornahme von Diensthandlungen für die Sozietät zu verweigern. Zur Vertretung der Posenschen Provinzial-Feuersozietät und der Posenschen Provinzial-Lebensversicherungsanstalt sind die Geschäftsführer nicht verpflichtet.

Von der Provinzial-Feuersozietät unmittelbar entsandte Beamte werden sich durch Vorlegung des amtlichen Auftrages jederzeit ausweisen können.

Die Herren Distriktskommissare haben dafür Sorge zu tragen, daß vorstehende Bekanntmachung wiederholt in ortsüblicher Weise in den Gemeinde- und Gutsbezirken bekanntgegeben wird.

Posen, den 6. März 1915.

Der Landrat und Kreis-Feuersozietäts-Direktor:

Graf Schack.

Um das Sammeln von Infanterie-Patronenhülsen mehr zu fördern, ist der Finderlohn von 25 auf 30 Pfennig für ein Kilogramm messingene Hülsen erhöht worden.

Die Herren Lehrer ersuche ich, die von den Schulkindern aufgefundenen **Patronen** und **Patronenhülsen** einzusammeln und an mich als Heeressache einzusenden.

Auf Wunsch werden diesseits für 1 Kilogramm messingene Patronenhülsen 50 Pfennig erstattet.

Etwaige noch in Verwahrung der Herren **Guts-** und **Gemeindevorsteher** befindlichen Patronen und Patronenhülsen sind sofort hierher abzuliefern.

Posen, den 24. Dezember 1915.

Der Königliche Landrat.

12035/15 M. **Graf Schack.**

Die Sparkasse des Kreises Posen-West in Posen im Kreisständehause, Hohenzollernstraße 31, nimmt Spareinlagen in jeder Höhe an und verzinst diese vom Tage nach der Einzahlung bis zum Tage vor der Rückzahlung mit $3\frac{1}{2}\%$, **bei längerer Unkündbarkeit auch bis** 4%. Rückzahlung werden auf Wunsch tunlichst in jeder Höhe sofort geleistet.

Die Überweisung der Spareinlagen kann durch Reichsbankgiro, Postanweisung oder durch Zahlkarte auf das Postscheckkonto der Kreissparkasse „Breslau 2940" erfolgen.

Ueber Spareinlagen und alle sonstigen Geschäfte mit der Kreis-Sparkasse wird an Privatpersonen und Behörden keine Auskunft erteilt.

Die Kreissparkasse ist mündelsicher!

Posen, den 30. Januar 1916.

Der Königliche Landrat.

Graf Schack.

Uebersicht über den Stand der Tierseuchen
im Kreise Posen-West und den angrenzenden Teilen benachbarter Kreise.

Ausgebrochen: Maul- und Klauenseuche unter dem Rindviehbestande des Rittergutes Ifflandsheim.

Dopiewo, den 28. Januar 1916.

Der Königliche Distrikts-Kommissar.
J. V.: **Malkowsky.**

Ausgebrochen: Räude unter den Pferden des Gutsbesitzers Telitz aus Eduardsfelde, der Wirtsfrau Bracharczyk aus Lassek und des Wirts Mager in Lassek.

Fabianowo, den 29. Januar 1916.

Der Distriktskommissar als Wegepolizeibehörde.
von Lülsdorff.

Ausgebrochen: Räude unter dem Pferdebestande des Ansiedlers Gustav Schulz aus Schlehen.
Erloschen: Maul- und Klauenseuche unter dem Rindviehbestande des Ansiedlungsgutes Schierau.

Schlehen, den 28. Januar 1916.

Der Königliche Distrikts-Kommissar.
J. V.: **Hoffmann.**

Ausgebrochen: Räude unter dem Pferdebestande des Wirts Valentin Jankowiak aus Zaparcin.
Erloschen: Rotz unter dem Pferdebestande des Rittergutes Modrze.

Stenschewo, den 25. Januar 1916.

Der Königliche Distrikts-Kommissar.
Burschat.

Die **Posener Herdbuchgesellschaften** veranstalten am **Donnerstag, den 9. März 1916**, vormittags 11 Uhr, in Posen — in den Stallungen der Landwirtschaftskammer — Große Berliner Straße 83 (früher Milchsche Fabrik) eine

Zuchtvieh-Auktion.

Zum Verkauf gelangen Zuchtbullen der schwarzbunten Niederungsrasse, eventuell auch solche der Simmentaler- und der Rotvieh-Rasse im Alter von einem Jahr und darüber, sowie Färsen, Zuchtschweine und eventuell Schafböcke. Die Besichtigung der Auktionstiere kann an dem Auktionstage von 8 Uhr vormittags an erfolgen.

Die Bestände, denen die Auktionstiere entstammen, werden innerhalb der letzten 48 Stunden vor dem Versand der Auktionstiere tierärztlich auf Seuchenfreiheit untersucht, ebenso die Auktionstiere bei der Ankunft in Posen.

Die Rinderbestände der Herdbuchmitglieder sind sämtlich dem staatlich anerkannten Tuberkulosetilgungsverfahren der Landwirtschaftskammer angeschlossen.

Der Katalog erscheint Mitte Februar dieses Jahres und kann unentgeltlich von uns bezogen werden.

Posen, den 17. Januar 1916.

Landwirtschaftskammer für die Provinz Posen.
Der Vorsitzende:
J. V.: **von Treskow.**

Nichtamtlicher Teil.

Der Lehrer-Orchesterverein Rokietnice veranstaltete unter dem Protektorat des Herrn Pfarrer Kleindorff am 23. Januar d. Js. im Vereinshause zu Rokietnice einen Vaterländischen Abend zum Besten des Roten Kreuzes. Dem übergroßen Andrang gegenüber erwies sich der Saal als viel zu klein. Herr Pfarrer Kleindorff wies in einer Ansprache auf den Zweck der Veranstaltung hin und betonte, daß der Segen, der vom Roten Kreuz ausgehe, von der Opferwilligkeit aller Kreise unbedingt abhängig sei. In solchem Opfersinn, der von jedem Eigennutz absehe, offenbare sich die Treue zum Vaterlande. Diese Treue durch die Tat zu bewähren, gelobte sodann die Versammlung durch den gemeinsamen Gesang des Liedes: „Ich hab' mich ergeben." Von den vielen wohlgelungenen musikalischen Darbietungen sind besonders die unter der Klavierbegleitung des Herrn Opernsänger Schönert aus Posen vorgetragenen Sologesänge des Herrn Max Hübert aus Ketsch hervorzuheben, die den Zuhörern einen wahrhaft künstlerischen Genuß boten. Der Kirchenchor Rokietnice trug mehrere erhebende vaterländische Gesänge vor. Während der gemeinsamen Kaffeetafel fand eine Verlosung statt. Für diese waren zahlreiche, überaus wertvolle Geschenke gestiftet worden. Besonderen Beifall fand eine von drei Damen vorgetragene Gesangsposse: „Dank der Feldgrauen." Den Schluß der Veranstaltung bildete ein kleines Schauspiel von Karl Freitag: „An belgischer Straße." Es schildert den blinden, mühsam verborgenen Haß der belgischen Bevölkerung, die für die notwendigen Opfer, die ihr der Krieg auferlegt, heimtückische Vergeltung an den deutschen „Barbaren" zu üben sucht. Vor allem aber stellt es eine Verherrlichung unserer Soldaten dar, die in selbstloser und edler Weise die Not des Feindes zu lindern suchen und selbst, wo man ihnen nach dem Leben trachtet, Böses mit Gutem vergelten. — Das Fest brachte eine Reineinnahme von 371 Mk., die an das Rote Kreuz abgeliefert werden konnten. Allen denen, die durch ihre tätige Mithilfe, durch Spenden und Stiftungen zu dem Gelingen des Festes und der Erreichung seines Hauptzweckes, der in dem verhältnismäßig hohen Ertrage zum Ausdruck kommt, beigetragen haben, sei auch an dieser Stelle besonders herzlicher Dank ausgesprochen.

Ratgeber für die Hinterbliebenen der Kriegsteilnehmer. Von Willbald Seiffert, Rechnungsrat im Reichsjustizamt in Berlin. Eine kurzgefaßte Darstellung der Versorgungsansprüche mit Formularen für Anträge und eine Tabelle. Stiftungsverlag, Potsdam. 40 Pfg.

Das Buch ist für die Menge der in Kriegstrauer Versetzten bestimmt, sie können sich nicht in die umfangreichen gesetzlichen Bestimmungen hineinarbeiten. Hier gibt ihnen ein erfahrener Fachmann in der praktischen Form kurzer Fragen und Antworten sowie in einer übersichtlichen Tabelle zuverlässig und erschöpfend Auskunft über ihre Ansprüche. Für die erforderlichen Gesuche sind jeweils Muster gegeben. Das Buch wird vielen Kriegshinterbliebenen ein wertvoller „Ratgeber" sein!

Herr B. Kasprowicz, der Begründer und Besitzer der weltberühmten Likörfabrik in **Gnesen** hat dieser Tage sein 40jähriges Berufsjubiläum gefeiert und dieses Tages durch namhafte Spenden zu humanitären Zwecken gedacht Der Jubilar hat das Verdienst, die Früchte in großem Umfange zur Fabrikation seiner Liköre verwendet und dadurch auf die Hebung des Obstbaues günstig eingewirkt zu haben. Etwa 40 goldene Medaillen, darunter etwa 10 Staatsmedaillen, zahlreiche erste Preise hat sich Herr Kasprowicz im Laufe der Zeit auf Weltausstellungen usw. geholt.

Inseraten-Teil.

Bekanntmachung.

Die Feldweg-Parzelle 739/399 zwischen den Planen 56 y und 22 mit einem Flächeninhalt von 747 qm soll für den öffentlichen Verkehr eingezogen werden.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dieses Vorhaben mit der Aufforderung veröffentlicht, etwaige Einsprüche binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Wegepolizeibehörde geltend zu machen.

Stenschewo, den 29. Januar 1916.

Die Polizeiverwaltung als Wegepolizeibehörde.

Die Fischerei-Nutzung

auf dem der Gemeinde **Ketsch** gehörigen Teile des großen Sees in Ausdehnung von etwa 300 Morgen ist mit dem **1. April 1916** neu zu **vergeben** und soll am

14. Februar d. J., nachmittags 4 Uhr,

in der Wohnung des Unterzeichneten öffentlich meistbietend verpachtet werden. Die Gemeinde behält sich den Zuschlag unter den drei Meistbietenden vor. Die dem Pachtvertrage zugrunde liegenden Bedingungen können beim Unterzeichneten eingesehen werden.

Ketsch, Kreis Posen, den 1. Februar 1916.

Der kommissarische Gemeindevorsteher.
Thiel.

Verantwortlich: Kreissekretär Jaehner, Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt A.-G. in Posen.

Nr. 8. Posen, den 10. Februar. 1916

Das Kreisblatt erscheint jeden Donnerstag.
Der Preis beträgt vierteljährlich
für den hiesigen Ort 0,75 Mark,
nach auswärts für ganz Deutschland 1 Mark.

An Insertionsgebühren
sind für den Raum einer einspaltigen
Zeile 0,30 Mark zu entrichten.

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Achtundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar."

Brandstifter durchziehen das Land!

Sie sind vom Feinde gedungen, um unsere Lebens- und Futtermittel zu vernichten. **Seid wachsam!**

Wer einen Brandstifter ergreift und der Polizei übergibt, wird belohnt.

Die Todesstrafe steht auf Brandstiftung in schweren Fällen.

Das amtliche Kreisblatt sollte in keinem Hause fehlen.

Auf die Eingabe vom 12. Oktober 1915.

Im Hinblick auf die Bekanntmachung über Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Ölfrüchten vom 19. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 675) und auf § 8 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Ölfrüchten und daraus gewonnenen Produkten vom 15. Juli 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 488) ersuche ich den Kreisausschuß, bei der Übernahme der von ihm abzunehmenden Ölfrüchte für je 100 Kilogramm keinen höheren Preis zu zahlen als

bei Ölrettichsamen	40,—	Mark
„ Sonnenblumensamen	42,—	„
„ Erdmandeln und Erdnüssen, geschält	80,—	„
„ Erdmandeln und Erdnüssen, ungeschält	72,—	„
„ Sesamsamen	80,—	„
„ Bucheckern, gedarrt	55,—	„
„ Baumwollsamen	50,—	„
„ Sojabohnen	50,—	„
„ Mowrasaat	40,—	„
„ Illipe- und Schinüssen	50,—	„
„ Rizinussamen	80,—	„
„ Palmkern	110,—	„
„ Kopra und geraspelten Kokosnüssen	150,—	„

Den Bundesregierungen habe ich Abschrift dieses Schreibens mit der Bitte um entsprechende Verständigung der für die Preisfestsetzung zuständigen höheren Verwaltungsbehörden übersandt.

J. A. gez.: **Richter.**

An den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin W 8, Kanonierstraße 29/30.

Berlin, den 4. November 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. A.: **Lusensky.**

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. A.: **Graf von Keyserlingk.**

Der Minister des Innern.
8707/15. St. J. A.: **Freund.**

Verordnung,

betreffend das Verbot der Versteigerung der Eichen- und Fichtenrinde sowie Gerblohe.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Sammlung S. 451) in Verbindung mit dem Gesetz betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 813) wird folgendes angeordnet:

§ 1.

Die **Versteigerung** von **Eichenrinde, Fichtenrinde, Gerblohe** wird bis zur Bekanntgabe der demnächst zu erwartenden Höchstpreisverordnung **verboten.**

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Bestimmung werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit **Gefängnis** bis zu **einem Jahre** oder Haft oder **Geldstrafe** bis zu 1500 **Mark** bestraft.

§ 3.

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Posen, den 6. Januar 1916.

Der stellv. Kommandierende General
V. Armeekorps.
von Bock und Polach.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Sammlung S. 451) in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichsgesetzblatt S. 813) wird hierdurch im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes bestimmt:

Für den Monat Januar werden hiermit jede Art von Sonderausverkäufen, wie Inventur- oder Saisonausverkäufen, sog. Weiße Woche oder Tage, Propaganda- und Reklame-Wochen oder -Tage, sowie Verkäufe unter Ankündigungen von herabgesetzten Preisen **für Web- und Wirkstoffe und hieraus konfektionierte Gegenstände und für alle Strickwaren verboten.**

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafen bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Haft oder mit Geldstrafe bis 1500 Mark bestraft.

Posen, den 2. Januar 1916.

Der stellvertr. Kommandierende General
V. Armeekorps.
138/16 St. **von Bock und Polach.**

Gemäß § 7c der Bekanntmachung über die Verwendung von **Benzol** und **Solventnaphtha** sowie über **Höchstpreise für diese Stoffe** vom 3. August 1915 hat sich der Höchstpreis (letzter Hand) (§ 7b der Bekanntmachung) mit Wirkung vom 22. Oktober 1915 ab für

Benzol-Spiritus (Mischung 70 B. : 30 Sp.) auf 61,60 Mk. und
Benzol-Spiritus (Mischung 25 B. : 75 Sp.) auf 60,50 Mk.

für 100 Kilogramm ermäßigt.

Diese Ermäßigung ist eingetreten, weil die Spirituszentrale mit Wirkung vom 22. Oktober 1915 ab den Preis für vergällten Spiritus

von 58,50 Mk. auf 43,50 Mk., für das Hektoliter oder von 71 50 Mk. auf rund 53,50 Mk. für 100 Kilogramm (0,8143 spez. Gewicht) herabgesetzt hat.

Posen, den 17. Dezember 1915.

Der stellv. Kommandierende General
V. Armeekorps.

2458/15 C. S. B. **von Bock und Polach.**

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch für den Befehlsbereich der Festung Posen.

Posen, den 17. Dezember 1915.

Der Gouverneur.

9841/15 St. J. V.: gez. **v. Loeben.**

Gemäß § 4 Absatz 3 der Bekanntmachung über die Verwendung von Benzol und Solventnaphtha sowie über Höchstpreise für diese Stoffe vom 3. August 1915 werden für folgende Mischungen von Benzol mit Schwefeläther, die von der Inspektion des Kraftfahrwesens genehmigt sind, nachstehende Höchstpreise (letzter Hand) für je 100 kg festgesetzt:

Gemisch I (90 Teile Benzol, 10 Teile Schwefeläther) 70,— Mk.
Gemisch II (85 Teile Benzol, 15 Teile Schwefeläther) 74,50 Mk.
Gemisch III (80 Teile Benzol, 20 Teile Schwefeläther) 78,50 Mk.

Posen, den 7. Januar 1916.

Der stellv. Kommandierende General
V. Armeekorps.
gez. **von Bock und Polach.**

Bringt euer Gold zur Reichsbank!

In dem gegenwärtigen gewaltigen Völkerkriege, durch den England den deutschen Handel zerschlagen, die deutsche Industrie vernichten, die deutsche Bevölkerung dem Hungertode weihen will, ist der Sieg auf wirtschaftlichem Gebiete von der gleichen Wichtigkeit wie der Sieg auf dem Schlachtfelde.

Die sicherste Grundlage für unsere Wirtschaftspolitik und unsere Staatsfinanzen ist das Gold.

Das Gold ist ein Besitz von internationalem Wert: wir brauchen es, damit es unser Papiergeld stützt und wertvoll macht und auf diese Weise unsern Kredit kräftigt. Das Ausland muß wissen, daß wir Riesensummen von diesem Edelmetall in den Kellern der Reichsbank wohlverwahrt halten, dann wird es auch vor unserer Kaufkraft stets Respekt haben.

Je größer der Goldbestand der Reichsbank ist, um so billiger können wir Waren, insbesondere Lebensmittel, aus dem Auslande beziehen.

Posen, den 30. November 1915.

Der Königliche Landrat.
Graf Schack.

Die Herren Gemeindevorsteher der Landgemeinden, deren Steuerbedarfsbeschlüsse Ende März 1916 ablaufen, **oder deren Steuerbedarf infolge Erhöhung oder Ermäßigung des Steuersolls eine anderweite Verteilung notwendig macht,** werden hierdurch aufgefordert, einen vorschriftsmäßigen Steuerbedarfsabschluß für die nächsten drei Rechnungsjahre alsbald herbeizuführen. Der Beschluß ist mir bis spätestens zum 1. März 1916 einzureichen. Diejenigen Steuerbedarfsbeschlüsse, welche zur Deckung des Steuerbedarfs mehr als den vollen Satz der Staatseinkommensteuer und Betriebssteuer festsetzen, Abweichungen von dem im § 54 des Kommunalabgabengesetzes vorgeschriebenen Verteilungsmaße gaben enthalten, sind genehmigungspflichtig und bedürfen auch teilweise der Zustimmung des Regierungs-Präsidenten.

Diesen genehmigungspflichtigen Beschlüssen ist beizufügen:

1. die bescheinigte Vorladungsliste,
2. Abschrift des Gemeindevoranschlages oder eine Zusammenstellung, aus welcher die einzelnen Arten (Beträge) des zu deckenden Steuerbedarfs hervorgehen,
3. eine Nachweisung der aufzubringenden Schulabgaben, falls die Schulabgaben nicht auf den Gemeindehaushalt übernommen worden sind,
4. eine Aufstellung über die Staatssteuern des Rechnungsjahres 1915 nach dem Stande vom 1. Januar 1916,
5. eine Nachweisung der Solleinnahmen, Gebühren und Beiträge.

In der Nachweisung zu 5 sind unter den Zahlen des laufenden Rechnungsjahres die des nächstvorangegangenen Rechnungsjahres mit roter Tinte anzugeben. Ist bei Verteilung der Gemeindeabgaben auf die verschiedenen Steuerarten die Belastung der Einkommensteuer im Verhältnis zu den Realsteuern eine stärkere geworden, als sie im nächstvorangegangenen Rechnungsjahre war, sei es, daß die Einkommensteuerzuschläge in stärkerem Verhältnis gesunken sind als die Realsteuerprozente, so sind die Gründe hierfür in jedem einzelnen Falle zu erörtern.

Der gestellte Termin ist unbedingt pünktlich innezuhalten. Säumige Gemeindevorsteher werde ich zur Verantwortung ziehen.

Posen, den 10. Januar 1916.

Der Landrat
und Vorsitzender des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Anordnung,

betreffend den Handel mit Schweinen und Rindvieh im Kreise Posen-West.

Auf Grund der §§ 12, 15, 17 der Bundesratsbekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (RGBl. S. 607) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 4. November 1915 (RGBl. S. 728) wird mit Genehmigung des Herrn Regierungs-Präsidenten in Posen folgendes angeordnet:

§ 1.

Der Handel mit Schweinen und Rindvieh (Kühen, Ferfen, Ochsen, Stieren, Kälbern), im Kreise Posen-West ist nur auf Grund besonders erteilter schriftlicher Erlaubnis zulässig.

§ 2.

Der Erlaubnisschein wird vom Vorsitzenden des Kreisausschusses erteilt.

§ 3.

Die Händler haben den Erlaubnisschein den zuständigen Beamten, den an dem beabsichtigten Kaufabschluß beteiligten Personen und den Eisenbahnbeamten bei den Güterabfertigungsstellen vorzuzeigen. Die Verkäufer haben sich vor Abschluß des Kaufvertrages davon zu überzeugen, daß die Händler im Besitze eines vorgeschriebenen Erlaubnisscheines sind.

Als Händler im Sinne dieser Anordnung gelten auch Schlächter, Fleischer, sofern sie Vieh kaufen oder verkaufen.

§ 4.

Die Händler haben eine Liste nach vorgeschriebenem Muster zu führen, aus der ersichtlich ist: Name und Wohnort des Verkäufers, sowie im Falle der Weiterveräußerung des Erwerbers, Tag des Ankaufs und der Veräußerung, genaue Bezeichnung des Viehs nach Gattung, Stückzahl und Gewicht, Ankaufspreis und Veräußerungspreis.

Die Liste ist dem zuständigen Beamten auf Erfordern jederzeit vorzuzeigen.

§ 5.

Der Erlaubnisschein ist widerruflich und kann jederzeit entzogen werden. Die geschieht insbesondere dann, wenn der Händler die Überwachungsvorschriften nicht beachtet oder sich der Preistreiberei schuldig macht.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden neben der Entziehung des Erlaubnisscheines mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

§ 7.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Posen, den 12. Februar 1916.

Der Kreisausschuß des Kreises Posen-West.
Der Vorsitzende
Graf Schack.

Ausführungsanweisung

zur Anordnung des Kreisausschusses des Kreises Posen-West vom 12. Februar 1916, betreffend den Handel mit Schweinen und Rindvieh im Kreise Posen-West.

§ 1.

Zum Handel mit Schweinen und Rindvieh (Kühen, Bullen, Stieren, Ochsen, Ferfen, Kälbern) dürfen nur solche

Personen zugelassen werden, die durchaus zuverlässig sind, schon vor dem 1. August 1914 den Handel mit obigen Tieren betrieben haben und sich in einer besonders aufzunehmenden Verhandlung verpflichten, alle ergangenen und noch ergehenden behördlichen Anordnungen genau zu beachten.

§ 2.

Wollen **auswärtige Händler zugelassen werden,** so müssen sie eine Bescheinigung ihrer Heimatsbehörde vorlegen, aus der hervorgeht,

1. daß sie zuverlässig,
2. daß sie vor dem 1. August 1914 den Handel mit obigen Tieren betrieben haben,
3. daß sie sich der Heimatsbehörde gegenüber schriftlich verpflichten, die Tiere zu einem angemessenen Preise weiter verkaufen.

§ 3.

Ausnahmsweise kann auch solchen Personen, die vor dem 1. August 1914 Handel mit obigen Tieren nicht betrieben haben, die Erlaubnis gegeben werden, wenn der Landrat sie als völlig zuverlässige Personen kennt.

§ 4.

Der Erlaubnisschein wird nach Muster 1 ausgestellt.

§ 5.

Die Erlaubnis gilt nur für die eigene (also in dem Schein aufgeführte) Person, nicht auch für die angestellten oder sonstigen anderen Personen (Haushaltungs- oder Geschäftsangehörige).

§ 6.

Die Erlaubnis wird sofort widerrufen, wenn der Inhaber der Erlaubnis die Liste unvollständig, unrichtig oder unpünktlich führt, oder wenn er sich Preistreibereien zuschulden kommen läßt, oder wenn er die Verordnungen und Ausführungsbestimmungen über die wirtschaftlichen Maßnahmen nicht beachtet oder in sonstiger Weise sich als unzuverlässig erweist.

§ 7.

Die Händler haben eine Liste nach Muster II zu führen.

In die Liste sind sämtliche An- und Verkäufe genau einzutragen, damit jederzeit der Unterschied zwischen An- und Verkaufspreis genau ersichtlich ist.

Die richtige Führung der Liste ist von den Ortsbehörden (Bürgermeister, Gendarmen usw.) zu überwachen. Die Listen sind zu diesem Zweck öfter und in unregelmäßigen Zeitabständen einzusehen.

Posen, den 12. Februar 1916.

Der Kreisausschuß des Kreises Posen-West.
Der Vorsitzende.
gez. **Graf Schack.**

Muster I.

Erlaubnisschein.

Dem Herrn ..... in .....
wird hiermit die Erlaubnis zum Aufkaufen von Schweinen und Rindvieh (Kühen, Ferfen, Ochsen, Stiere, Kälber) im Kreise Posen-West erteilt. Er ist verpflichtet, eine Liste über den Handel nach unten stehendem Vordruck zu führen.

Diese Erlaubnis gilt nur für die eigene Person, nicht auch für Angestellte und sonstige andere Personen. Sie ist widerruflich und wird sofort zurückgezogen, wenn der Inhaber der Erlaubnis die Liste unvollständig, unrichtig oder unpünktlich führt, oder wenn er sich der Preistreiberei schuldig macht, oder wenn er die Verordnungen und Ausführungsbestimmungen über die wirtschaftlichen Maßnahmen oder sonstigen behördlichen Anordnungen nicht beachtet, oder wenn er auf sonstige Weise sich als unzuverlässig erweist. Zur Preistreiberei rechnet auch die Anrechnung von **Nebengebühren oder Geschenken auf den eigentlichen Kaufpreis.**

Dieser Erlaubnisschein ist bei der Ausübung des Handels stets mitzuführen und auf Erfordern den zuständigen Beamten vorzuzeigen.

Posen, den 12. Februar 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Muster II.

Lfd. Nr.	Tag des Ankaufs	Des Verkäufers Name	Des Verkäufers Wohnort	Der gekauften Tiere Zahl	Der gekauften Tiere Gattung	Einheitspreis für den Zentner M	Einheitspreis für den Zentner ₰	Gesamtpreis M	Gesamtpreis ₰	Tag des Verkaufs	Des Käufers Name	Des Käufers Wohnort	Einheitspreis für den Zentner M	Einheitspreis für den Zentner ₰	Gesamtpreis M	Gesamtpreis ₰

Der Kreis hat in nächster Zeit voraussichtlich mehrere Wagen

1. **ausländisches Weizenfuttermehl,**
2. **extrahiertes Sojaschrot, oder -Kuchen, oder -Mehl**

in größeren oder kleineren Mengen abzugeben.

Anträge auf Zuweisung vorgenannter Futtermittel sind schleunigst beim Landratsamt Posen-West zu stellen.

Auch hat der Kreis in nächster Zeit **rumänische Kleie** vorrätig, die an die Landwirte sowie Viehhalter zur Verteilung kommen soll. Da auf Zuweisung von inländischer Kleie in größeren Mengen nicht zu rechnen ist, kann jedem Landwirt nur empfohlen werden, zur Durchfütterung seines Viehbestandes sich rumänische Kleie anzuschaffen.

Sobald mir die rumänische Kleie zur Verfügung steht, werde ich jedem Antragsteller neben der rumänischen auch einen Teil inländische Kleie zuweisen, damit der höhere Preis der rumänischen Kleie etwas ausgeglichen wird.

Posen, den 10. Februar 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
1416/16 St. **Graf Schack.**

Nach der von dem Genossenschaftsvorstande aufgestellten Umlageberechnung sind in der Sektion Posen-West im Rechnungsjahr 1915 von jedem land- und forstwirtschaftlichen Betriebsunternehmer für eine Mark seiner wirklichen und der angenommenen Grundsteuer 68 Pfennig an Beitrag zur Posenschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft und an Beitragszuschlag für Nebenbetriebe, Betriebsbeamte und Facharbeiter zu entrichten.

Der Mindestbeitrag beträgt für Grundstücke unter ½ ha 50 Pf., über ½ ha 2,00 Mk.

Die den Ortsbehörden zugehenden Heberollen sind in Stenschewo bei dem Magistrat und auf dem platten Lande bei den Gemeinde- und Gutsvorstehern von 14. bis 28. Februar 1916 zur Einsicht der Beteiligten auszulegen. Der Beginn dieser Frist ist auf ortsübliche Weise bekannt zu machen. Von den Ortsbehörden sind die Berufsgenossenschaftsbeiträge und Beitragszuschläge alsbald einzuziehen und nach Abzug der 2%igen Hebegebühr mit den Steuern des IV. Vierteljahrs, spätestens bis zum 10. März an die Kreisgemeindekasse hierselbst abzuführen. Die Heberollen sind bis zum 25. März zurückzusenden.

Posen, den 4. Februar 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses:
J. V.: **Hoffmeyer.**

Winter-Saatgetreide,

das bisher nicht zur Aussaat gelangt ist, kann jetzt, nachdem die Herbstbestellung überall abgeschlossen ist, nicht mehr versät werden. Zu andern Zwecken aber darf es nach § 9 Nr. 4 der Brotgetreideverordnung vom 28. Juni 1915 (R.-G.-Bl. S. 363) nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde verwendet werden. Zuständig zur Erteilung dieser Genehmigung ist, nachdem die neue Beschlagnahme erfolgt ist, der

Kommunalverband, zu dessen Gunsten das Saatgetreide beschlagnahmt ist. Bei der Knappheit der gesamten Vorräte an Brotgetreide kann als einziger Verwendungszweck jedoch nur noch die Verwendung zur Brotbereitung in Frage kommen. Die Kommunalverbände müssen daher die für sie beschlagnahmten Mengen an **Winter**-Saatgetreide von den Besitzern übernehmen oder, soweit es sich um Selbstversorger handelt, diesen unter Anrechnung auf die ihnen gesetzlich zu belassenden Brotgetreidevorräte überlassen. Die fraglichen Mengen werden auch den Kommunalverbänden auf ihren Bedarfsanteil oder gegebenenfalls auf die von ihnen an die Reichsgetreidestelle abzuliefernde Brotgetreidemenge angerechnet werden. Infolgedessen war es notwendig, diese Vorräte an Winter-Saatgetreide nunmehr für den Fall einer Veräußerung bezw. der Übernahme durch den Kommunalverband in bezug auf die Bemessung des Kauf- bezw. Übernahmepreises dem gesetzlichen Höchstpreis für Brotgetreide zu unterstellen.

Dem ist durch die **Bundesratsverordnung** vom 17. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 43) in Artikel I Ziffer I durch entsprechende Änderung der Höchstpreisverordnung für Brotgetreide vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 458) Rechnung getragen worden.

Danach ist Wintersaatgetreide nur noch bis zum 18. Januar 1916 von den Höchstpreisbestimmungen ausgenommen; von diesem Zeitpunkt ab ist dafür nur noch der gesetzliche Höchstpreis nebst Zuschlägen zu zahlen.

In Zusammenhang hiermit und aus gleichen Gründen ist ferner bestimmt worden, daß auch Sommer-Saatgetreide nur noch bis zum 15. Mai 1916, bis zur Beendigung der Frühjahrsbestellung, von den Höchstpreisvorschriften ausgenommen sein soll.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, vorstehendes in geeigneter und ausreichender Weise zur Kenntnis der beteiligten Kreise der Landwirtschaft zu bringen.

Posen W 3, den 4. Januar 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

801/16 St. J. V.: **Jaehner,** Kreissekretär.

Nachdem zufolge höherer Anordnung die **Anmeldung zur Landsturmrolle die ganze jüngste Jahresklasse des I. Aufgebots betroffen hat,** soweit die Aufgerufenen das **17. Lebensjahr** vollendet haben, oder sobald sie **dies Lebensjahr vollenden,** unterliegen diese Personen auch der **Kontrolle nach den für Militärpflichtige geltenden Vorschriften.**

Hiernach (§ 25[9] Wehrordnung) haben diejenigen Landsturmpflichtigen, welche nach Anmeldung zur Landsturmrolle ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz verlegen, dies sowohl beim Abgange, als auch nach der Ankunft an dem neuen Ort binnen 3 Tagen bei den Herren Distriktskommissaren oder dem Herrn Bürgermeister in Stenschewo zu melden.

Unterlassung dieser Meldepflicht wird streng bestraft.

Die Guts- und Gemeindevorsteher veranlasse ich, dies in ihren Gemeinden ortsüblich bekannt zu machen.

Posen, den 1. Februar 1916.

Der Königliche Landrat.

gez. **Graf Schack.**

Der Kreis hat zur Zeit 600 Zentner **Torfstreu** in kleinen Mengen abzugeben. Anträge auf Lieferung sind schleunigst an das Landratsamt Posen-West einzureichen.

Posen, den 10. Februar 1916.

Der Königliche Landrat

1388/16 St. **Graf Schack.**

Um das Sammeln von Infanterie-Patronenhülsen mehr zu fördern, ist der Finderlohn von 25 auf 30 Pfennig für ein Kilogramm messingene Hülsen erhöht worden.

Die Herren Lehrer ersuche ich, die von den Schulkindern aufgefundenen **Patronen** und **Patronenhülsen** einzusammeln und an mich als Heeressache einzusenden.

Auf Wunsch werden diesseits für 1 Kilogramm messingene Patronenhülsen 50 Pfennig erstattet.

Etwaige noch in Verwahrung der Herren **Guts-** und **Gemeindevorsteher** befindlichen Patronen und Patronenhülsen sind sofort hierher abzuliefern.

Posen, den 24. Dezember 1915.

Der Königliche Landrat.

12035/15 M. **Graf Schack.**

Die Sparkasse des Kreises Posen-West in Posen im Kreisständehause, Hohenzollernstraße 31, nimmt Spareinlagen in jeder Höhe an und verzinst diese vom Tage nach der Einzahlung bis zum Tage vor der Rückzahlung mit $3\frac{1}{2}\%$, **bei längerer Unkündbarkeit auch bis** 4%. Rückzahlung werden auf Wunsch tunlichst in jeder Höhe sofort geleistet.

Die Überweisung der Spareinlagen kann durch Reichsbankgiro, Postanweisung oder durch Zahlkarte auf das Postscheckkonto der Kreissparkasse **„Breslau 2940"** erfolgen.

Ueber Spareinlagen und alle sonstigen Geschäfte mit der Kreis-Sparkasse wird an Privatpersonen und Behörden keine Auskunft erteilt.

Die Kreissparkasse ist mündelsicher!

Posen, den 30. Januar 1916.

Der Königliche Landrat.

Graf Schack.

Uebersicht über den Stand der Tierseuchen

im Kreise Posen-West und den angrenzenden Teilen benachbarter Kreise.

Erloschen: Rotz unter dem Pferdebestande des Rittergutes Dopiewo.

Dopiewo, den 5. Februar 1916.

Der Königliche Distrikts-Kommissar.

J. V.: **Malkowsky.**

Bekanntmachung.

Kartoffeln, Weißkohl, Speisemöhren, Zwiebeln, Heu sowie **Stroh** auch Futterstroh (Gersten-, Weizen- und Haferstroh) kauft in vollem Umfange und zu hohen Preisen gegen sofortige Bezahlung

919/16 St. Proviantamt Posen.

Die **Posener Herdbuchgesellschaften** veranstalten am **Donnerstag, den 9. März 1916,** vormittags 11 Uhr, in Posen — in den Stallungen der Landwirtschaftskammer — Große Berliner Straße 83 (früher Milchsche Fabrik) eine

Zuchtvieh-Auktion.

Zum Verkauf gelangen Zuchtbullen der schwarzbunten Niederungsrasse, eventuell auch solche der Simmentaler- und der Rotvieh-Rasse im Alter von einem Jahr und darüber, sowie Färsen, Zuchtschweine und eventuell Schafböcke. Die Besichtigung der Auktionstiere kann an dem Auktionstage von 8 Uhr vormittags an erfolgen.

Die Bestände, denen die Auktionstiere entstammen, werden innerhalb der letzten 48 Stunden vor dem Versand der Auktionstiere tierärztlich auf Seuchenfreiheit untersucht, ebenso die Auktionstiere bei der Ankunft in Posen.

Die Rinderbestände der Herdbuchmitglieder sind sämtlich dem staatlich anerkannten Tuberkulosetilgungsverfahren der Landwirtschaftskammer angeschlossen.

Der Katalog erscheint Mitte Februar dieses Jahres und kann unentgeltlich von uns bezogen werden.

Posen, den 17. Januar 1916.

Landwirtschaftskammer für die Provinz Posen.

Der Vorsitzende:

J. V.: **von Treskow.**

Inseraten-Teil.

Brauner Jagdhund

kurzhaar., kurz kop., gelbe Pfoten, mit Halsband am 3. 2. 16 entlaufen. Gegen Belohnung abzugeben

Posen, Wasserstraße 7, II r.

Betrifft: Warenausfuhr nach Russisch-Polen.

Zur Ausfuhr von Waren nach den von unsern Truppen besetzten Landesteilen bedarf es, soweit diese Waren dem Ausfuhrverbot unterliegen, in jedem Falle und für jede Sendung einer **Ausfuhrbewilligung.** Vorschriftsmässige **Formulare** hierzu, welche gleichzeitig nähere Angaben hierzu enthalten, liefert die **Ostdeutsche Buchdruckerei und Verlagsanstalt A.-G. in Posen W. 3,** (Schliessfach 1012, Telegrammadresse: „Ostverlag", Fernspr.: 4246).

Verantwortlich: Kreissekretär **Jaehner,** Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt A.-G. in Posen.

Nr. 9. Posen, den 18. Februar. 1916

Das Kreisblatt erscheint jeden Donnerstag.
Der Preis beträgt vierteljährlich
für den hiesigen Ort 0,75 Mark,
nach auswärts für ganz Deutschland 1 Mark.

An Insertionsgebühren
sind für den Raum einer einspaltigen
Zeile 0,30 Mark zu entrichten.

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Achtundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar."

Brandstifter durchziehen das Land!

Sie sind vom Feinde gedungen, um unsere Lebens- und Futtermittel zu vernichten. **Seid wachsam!**

Wer einen Brandstifter ergreift und der Polizei übergibt, wird belohnt.

Die Todesstrafe steht auf Brandstiftung in schweren Fällen.

Das amtliche Kreisblatt sollte in keinem Hause fehlen.

Abänderung der Preußischen Ausführungsanweisung zur Verordnung über zuckerhaltige Futtermittel

vom 25. September 1915 (Reichsgesetzblatt S. 614) und zur Verordnung, betreffend die Preise für zuckerhaltige Futtermittel von demselben Datum (Reichsgesetzblatt S. 620) vom 11. Oktober 1915. Vom 1. Februar 1916.

Die Ausführungsanweisung vom 11. Oktober 1915 wird mit rückwirkender Kraft dahin ergänzt, daß an Stelle des letzten Satzes des Abs. 2 von Art. II folgender Wortlaut tritt:

„Der Abzug ist zu errechnen nach dem schätzungsweisen Durchschnitt der Kosten aus Verladung und Transport aller zur Milchfutterherstellung abgenommenen Melasse. Für die Ablieferung nach dem 1. Januar 1916 hat der Abzug zu erfolgen in allen Fällen, in welchen die Melasse ungemischt zu Zwecken der Milchfutterherstellung abgenommen wird, ohne Rücksicht darauf, ob die Erzeugungsanstalt selbst mischen kann oder will."

Berlin, den 1. Februar 1916.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. V. gez. **v. Falkenhausen.**
Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. V. gez. **A. Lusensky.**
Der Minister des Innern.
J. V. gez. **von Jarotzky.**

Ausführungsbestimmungen

zu der Verordnung des Bundesrats über die Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade vom 16. Dezember 1915.
(Reichsgesetzblatt S. 821.)

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Verordnung des Bundesrats über die Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade vom 16. Dezember 1915 (Reichsgesetzblatt S. 821) wird folgendes bestimmt:

I.

Nachdem durch § 2 und § 7, Abs. 2, der Verordnung die Verwendung von Milch und Sahne jeder Art zur gewerbsmäßigen Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 daselbst für das ganze Reich verboten und die Befugnis, Ausnahmen von dieser Vorschrift zuzulassen, dem Reichskanzler übertragen ist, wird hiermit die Vorschrift in § 1 Nr. 2 der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 18. Oktober 1915, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung über Beschränkung der Milchverwendung vom 2. September 1915 (Reichsgesetzblatt S. 545) — veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger vom 18. Oktober 1915, abends Nr. 246, im H. M. Bl. S. 344 und M. Bl. d. Landw. Verwaltung S. 191 — aufgehoben. In § 1 und § 4 der Anordnung sind demnach die Ziffern 2 zu streichen.

II.

Als zuständige Behörde im Sinne des § 9 der Verordnung gelten die Ortspolizeibehörden. Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Berlin, den 4. Februar 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. A. gez. **Lusensky.**
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. A. gez. **Graf von Keyserlingk.**
Der Minister des Innern.
J. A. gez. **Freund.**

Der § 17 Absatz 5 der Bekanntmachung, betreffend **Beschlagnahme und Bestandserhebung von Web-, Wirk- und Strickwaren** vom 1. Februar 1916 (Nr. W. M. 1000/11. 15. K. R. A.) erhält hierdurch folgende Fassung:

„Jeder Anfrage ist für jede Stoffart (Qualität) eine besondere Musterkarte beizufügen, die bei den Handelskammern erhältlich ist (nicht zu verwechseln mit der Meldekarte [§ 14])."

Posen, den 7. Februar 1916.

Der stellv. Kommandierende General
V. Armeekorps.
gez. **von Bock und Polach.**

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch für den Befehlsbereich der Festung Posen.

Posen, den 7. Februar 1916.

Der Gouverneur.
J. V.: gez. **v. Loeben.**

Nachdem zufolge höherer Anordnung die **Anmeldung zur Landsturmrolle die ganze jüngste Jahresklasse des I. Aufgebots betroffen hat,** soweit die Aufgerufenen das **17. Lebensjahr** vollendet haben, oder sobald sie **dies Lebensjahr vollenden,** unterliegen diese Personen auch der **Kontrolle nach den für Militärpflichtige geltenden Vorschriften.**

Hiernach (§ 25[9] Wehrordnung) haben diejenigen Landsturmpflichtigen, welche nach Anmeldung zur Landsturmrolle ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz verlegen, dies sowohl beim Abgange, als auch nach der Ankunft an dem neuen Ort binnen 3 Tagen bei den Herren Distriktskommissaren oder dem Herrn Bürgermeister in Stenschewo zu melden.

Unterlassung dieser Meldepflicht wird streng bestraft.

Die Guts- und Gemeindevorsteher veranlasse ich, dies in ihren Gemeinden ortsüblich bekannt zu machen.

Posen, den 15. Februar 1916.

Der Königliche Landrat.

gez. **Graf Schack.**

Die Pferdeankaufskommission I des stellvertretenden Generalkommandos V. Armeekorps wird am

Montag, den 28. Februar 1916, vormittags 11 Uhr

in **Rokietnice** am Bahnhofe einen öffentlichen Markt zum Ankauf volljähriger Pferde für die Heeresverwaltung abhalten. Tragende und abgefohlte Stuten sowie Hengste sind vom Ankauf ausgeschlossen. Der Verkäufer hat einen Hanfhalfter mit Doppelstrick mitzuliefern. Die Pferdeankaufskommission bezahlt die abgenommenen Pferde in bar und zwar zu Preisen, welche mit den heutigen Verhältnissen in Einklang stehen.

Händler und Aufkäufer haben nicht die Berechtigung, vor oder während des Marktes Pferde anzukaufen.

Posen, den 15. Februar 1916.

Der Königliche Landrat.

1136/16 M. **Graf Schack.**

Brotgetreidepreise.

Durch die Bundesratsverordnung vom 17. Januar 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 44) sind die Preise für Brotgetreide (Roggen und Weizen, welche bis Ende Dezember 1915

a) für Roggen 215,— Mark für die Tonne
b) für Weizen 255,— Mark für die Tonne

betragen haben, und die nach der Höchstpreisverordnung vom 23. Juli 1915 vom 1. Januar an am 1. und 15. jeden Monats um 1,50 Mark für die Tonne steigen sollten, anderweit geregelt worden.

Danach wird der bisherige Preis von 215 bzw. 255 Mark für die Tonne gesunder, trockener Ware erhöht:

a) für den Monat Januar um 14 Mark,
b) vom 1. bis 14. Februar um 15 Mark,
c) vom 15. bis 29. Februar um 16 Mark,
d) vom 1. bis 14. März um 17 Mark,
e) vom 15. bis 31. März um 18 Mark.

Diese Erhöhungen beziehen sich auf alles nach dem 31. Dezember 1915 abgelieferte Getreide und kommen ausschließlich den Getreideerzeugern zugute.

Die Kommissionäre haben daher diese Zuschläge für alles seit dem 1. Januar d. J. abgelieferte Brotgetreide nachzuzahlen.

Vom 1. April d. J. ab treten wieder die früheren Höchstpreise (215 Mark bzw. 255 Mark) ein.

Posen, den 10. Februar 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West

802/16 St. **Graf Schack.**

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 7. Februar d. Js. (Reichs-Gesetzblatt Seite 86/88 Nr. 23 für 1916) und der Ausführungsanweisung zu dieser Bekanntmachung vom 10. Februar d. Js. (Sonderausgabe des Regierungsamtsblattes Seite 83/85, wonach am **24. Februar d. Js.** die Kartoffelvorräte der **Gemeinden, Händler, Verbraucher und der Vereinigungen** von solchen festzustellen sind und zwar in Zentnern und in Bruchteilen von Zentnern (andere Gewichtsangaben sind unzulässig) ordne ich an:

a) daß **alle Händler, Kartoffelverbraucher** und Vereinigungen von solchen verpflichtet sind, ihren Vorrat an Kartoffeln in Zentnern und in Bruchteilen von Zentnern pünktlich am 24. d. M. dem Herrn **Gemeindevorsteher anzuzeigen,** wobei Mengen unter 10 Kilogramm außer Betracht zu lassen sind,

b) daß die Handel- und Gewerbetreibenden, die ihre gewerbliche Niederlassung im Kreise haben, anzugeben haben, welche Mengen von Kartoffeln sie auf Grund rechtsgiltiger Lieferungsverträge zu fordern haben, und aus welchem Kommunalverband diese Mengen kommen sollen, sowie welche Mengen sie zu liefern haben und in welchen Kommunalverband.

Ferner haben die **Kartoffelerzeuger** am 24. d. Mts. ihre Vorräte schätzungsweise dem Gemeinde- oder Gutsvorsteher mitzuteilen. Ich ersuche daher die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher mir **bis zum 26. Februar bestimmt anzugeben:**

1. wieviel Kartoffeln in dem Gemeinde-, Gutsbezirke bei den Händlern und Verbrauchern vorhanden sind,
2. welche Mengen von Kartoffeln von den Händlern usw. zu fordern oder zu liefern sind, woher und wohin,
3. wieviel bei den Kartoffelerzeugern schätzungsweise ermittelt sind. Zweifelhafte Angaben ersuche ich auf die Richtigkeit zu prüfen. Hierbei mache ich darauf aufmerksam, daß ich mir vorbehalte, **in zweifelhaften Fällen Sachverständige an Ort und Stelle** zu entsenden, um den Bestand von Kartoffeln bei Händlern und Verbrauchern sowie die Schätzung bei den Erzeugern einer Nachprüfung zu unterziehen.

Strafbestimmungen.

Nach § 10 der Verordnung (Reichs-Gesetzblatt Seite 88 für 1916) wird derjenige mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis 1500 Markk bestraft, der den Verordnungen zuwiderhandelt.

Posen, den 17. Februar 1916.

Der Königliche Landrat.

Graf Schack.

Die seit einigen Jahren ausgeführte Prüfung von trigonometrischen Punkten hat ergeben, daß die Marksteine zum Teil ganz verschwunden, zum Teil aus dem Acker herausgenommen, zum Teil an Ort und Stelle liegend vergraben sind. Die Besitzer sind fast ausnahmslos in Unklarem über den Zweck und Wert der trigonometrischen Marksteine. Sie beackern die Marksteinschutzflächen in dem Glauben, daß ihnen zwar der Boden nicht gehöre, ihnen aber die Nutznießung überlassen sei. Diese Annahme ist irrig. Die Marksteinschutzfläche, die in die kreisförmige Bodenfläche von zwei Quadratmetern um den Markstein, darf nach § 2 der Anweisung vom 20. Juli 1878, betreffend die Errichtung und Erhaltung der trigonometrischen Marksteine nicht vom Pfluge berührt werden, und werden Zuwiderhandlungen nach § 370 I des Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft.

Durch das Umpflügen und Eggen der Marksteinschutzflächen entstehen Verrückungen und Verschiebungen der Marksteine. Mit der geringsten Verschiebung ist aber der Punkt zerstört, und dieser kann nur unter Aufwendung von erheblichen Kosten und Technikern bei Landesaufnahme wieder hergestellt werden.

Die Zerstörung von trigonometrischen Punkten bei Preußischen Landestriangulation fällt unter § 304 des Reichs-Straf-Gesetzbuches (Gegenstand der Wissenschaft) und wird mit Geldstrafe bis zu 900 M. oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Die Ortsbehörden, denen gesetzlich die Sorge für die Erhaltung der in ihren Bezirken befindlichen Marksteine und der dazu gehörigen Holzgerüste obliegt, ersuche ich, sich davon zu überzeugen, ob sich die Marksteine noch auf den betreffenden Stellen befinden und die kreisförmigen Bodenflächen um die Steine unbestellt sind. An diesen Besichtigungen haben sich die zuständigen Gendarmen zu beteiligen. Auch die Lehrer des Kreises ersuche ich, die Schulkinder in regelmäßigen Zwischenräumen auf die Bedeutung der trigonometrischen Marksteine hinweisen und sie vor etwaiger Beschädigung zu warnen.

Posen, den 25. Januar 1916.

Der Königliche Landrat.

Graf Schack.

Bringt euer Gold zur Reichsbank!

In dem gegenwärtigen gewaltigen Völkerkriege, durch den England den deutschen Handel zerschlagen, die deutsche Industrie vernichten, die deutsche Bevölkerung dem Hungertode weihen will, ist der Sieg auf wirtschaftlichem Gebiete von der gleichen Wichtigkeit wie der Sieg auf dem Schlachtfelde.

Die sicherste Grundlage für unsere Wirtschaftspolitik und unsere Staatsfinanzen ist das Gold.

Das Gold ist ein Besitz von internationalem Wert: wir brauchen es, damit es unser Papiergeld stützt und wertvoll macht und auf diese Weise unsern Kredit kräftigt. Das Ausland muß wissen, daß wir Riesensummen von diesem Edelmetall in den Kellern der Reichsbank wohlverwahrt halten, dann wird es auch vor unserer Kaufkraft stets Respekt haben.

Je größer der Goldbestand der Reichsbank ist, um so billiger können wir Waren, insbesondere Lebensmittel, aus dem Auslande beziehen.

Posen, den 30. November 1915.

Der Königliche Landrat.
Graf Schack.

Zur Besorgung der Geschäfte für **Mobiliarversicherung der Posenschen Provinzial-Feuersozietät** im **Kreise Posen-West** sind als Geschäftsführer bestellt worden:

1. Der Bauunternehmer **Valentin Karpinski in Stenschewo** für die Stadt Stenschewo und die Polizeidistrikte Stenschewo und Dopiewo.
2. Der Fleischbeschauer **Anton Graller in Posen, Lazarusstr. 36,** für die Polizeidistrikte Fabianowo und Dopiewo.
3. Der Standesbeamte **Meißner in Schlehen** für die Polizeidistrikte Schlehen und Rokietnice.
4. Der Architekt **Zdzislaus Müller in Posen, Lazarusstr. 11,** ohne besonderen Bezirk.

Die Geschäftsführer sind jederzeit bereit, Auskunft zu erteilen und Aufträge auf Mobiliarversicherung entgegenzunehmen.

Ferner sind zur Besorgung der Geschäfte der Gebäudeversicherung für die Posensche Provinzial-Feuersozietät die nachbenannten Vertrauensmänner bestellt worden:

1. Maurer- und Zimmermeister, Rechnungsrat a. D. **Schirmer** in Zabikowo,
2. Architekt **Barteczko** in Posen, Rosenstraße 19,
3. Bauunternehmer **Karpinski** in Stenschewo,
4. Bauunternehmer **Zdzislaus Müller** in Posen, Lazarusstraße 11,
5. Bauunternehmer **Mroczkiewicz** in Stenschewo,
6. Architekt **Stanislaus Rakowski** in Posen, Moltkestraße 7 und
7. Vertrauensmann **Josef Morawietz** in Posen, Posenerstraße 27 a.

Da in letzter Zeit wiederholt Personen sich fälschlich für Beauftragte der Sozietät ausgegeben, Gebäude- und Mobiliarversicherungen aufgenommen und dafür von den Versicherten mehr oder weniger Geldbeträge erhalten haben, mache ich darauf aufmerksam, daß alle Vertrauensmänner und Geschäftsführer mit Ausweiskarten versehen sind, die sie bei Ausführung von Aufträgen dem Versicherungsnehmer auf Verlangen vorzuzeigen haben. Diese Karten sind von dunkelroter Farbe, tragen das Dienstsiegel der Sozietät und die Unterschrift des Provinzial-Feuersozietäts-Direktors. Unbekannten Personen, die nicht im Besitz einer solchen Karte sind, ist die Vornahme von Diensthandlungen für die Sozietät zu verweigern. Zur Vertretung der Posenschen Provinzial-Feuersozietät und der Posenschen Provinzial-Lebensversicherungsanstalt sind die Geschäftsführer nicht verpflichtet.

Von der Provinzial-Feuersozietät unmittelbar entsandte Beamte werden sich durch Vorlegung des amtlichen Auftrages jederzeit ausweisen können.

Die Herren Distriktskommissare haben dafür Sorge zu tragen, daß vorstehende Bekanntmachung wiederholt in ortsüblicher Weise in den Gemeinde- und Gutsbezirken bekanntgegeben wird.

Posen, den 6. März 1915.

Der Landrat
und Kreis-Feuersozietäts-Direktor:
Graf Schack.

Die Herren Gemeindevorsteher der Landgemeinden, deren Steuerbedarfsbeschlüsse Ende März 1916 ablaufen, **oder deren Steuerbedarf infolge Erhöhung oder Ermäßigung des Steuersolls eine anderweite Verteilung notwendig macht,** werden hierdurch aufgefordert, einen vorschriftsmäßigen Steuerbedarfsabschluß für die nächsten drei Rechnungsjahre alsbald herbeizuführen. Der Beschluß ist mir bis spätestens zum 1. März 1916 einzureichen. Diejenigen Steuerbedarfsbeschlüsse, welche zur Deckung des Steuerbedarfs mehr als den vollen Satz der Staatseinkommensteuer und Betriebssteuer festsetzen, Abweichungen von den im § 54 des Kommunalabgabengesetzes vorgeschriebenen Verteilungsmaßgaben enthalten, sind genehmigungspflichtig und bedürfen auch teilweise der Zustimmung des Regierungs-Präsidenten.

Diesen genehmigungspflichtigen Beschlüssen ist beizufügen:

1. die bescheinigte Vorladungsliste,
2. Abschrift des Gemeindevoranschlages oder eine Zusammenstellung, aus welcher die einzelnen Arten (Beträge) des zu deckenden Steuerbedarfs hervorgehen,
3. eine Nachweisung der aufzubringenden Schulabgaben, falls die Schulabgaben nicht auf den Gemeindehaushalt übernommen worden sind,
4. eine Aufstellung über die Staatssteuern des Rechnungsjahres 1915 nach dem Stande vom 1. Januar 1916,
5. eine Nachweisung der Solleinnahmen, Gebühren und Beiträge.

In der Nachweisung zu 5 sind unter den Zahlen des laufenden Rechnungsjahres die des nächstvorangegangenen Rechnungsjahres mit roter Tinte anzugeben. Ist bei Verteilung der Gemeindeabgaben auf die verschiedenen Steuerarten die Belastung der Einkommensteuer im Verhältnis zu den Realsteuern eine stärkere geworden, als sie im nächstvorangegangenen Rechnungsjahre war, sei es, daß die Einkommensteuerzuschläge in stärkerem Verhältnis gesunken sind als die Realsteuerprozente, so sind die Gründe hierfür in jedem einzelnen Falle zu erörtern.

Der gestellte Termin ist unbedingt pünktlich innezuhalten. Säumige Gemeindevorsteher werde ich zur Verantwortung ziehen.

Posen, den 10. Januar 1916.

Der Landrat
und Vorsitzender des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Der Kreis hat in nächster Zeit voraussichtlich mehrere Wagen

1. **ausländisches Weizenfuttermehl,**
2. **extrahiertes Soyaschrot, oder -Kuchen, oder -Mehl**

in größeren oder kleineren Mengen abzugeben.

Anträge auf Zuweisung vorgenannter Futtermittel sind schleunigst beim Landratsamt Posen-West zu stellen.

Auch hat der Kreis in nächster Zeit **rumänische Kleie** vorrätig, die an die Landwirte sowie Viehhalter zur Verteilung kommen soll. Da auf Zuweisung von inländischer Kleie in größeren Mengen nicht zu rechnen ist, kann jedem Landwirt nur empfohlen werden, zur Durchfütterung seines Viehbestandes sich rumänische Kleie anzuschaffen.

Sobald mir die rumänische Kleie zur Verfügung steht, werde ich jedem Antragsteller neben der rumänischen auch einen Teil inländische Kleie zuweisen, damit der höhere Preis der rumänischen Kleie etwas ausgeglichen wird.

Posen, den 10. Februar 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
1416/16 St. **Graf Schack.**

Um das Sammeln von Infanterie-Patronenhülsen mehr zu fördern, ist der Finderlohn von 25 auf 30 Pfennig für ein Kilogramm messingene Hülsen erhöht worden.

Die Herren Lehrer ersuche ich, die von den Schulkindern aufgefundenen **Patronen** und **Patronenhülsen** einzusammeln und an mich als Heeressache einzusenden.

Auf Wunsch werden diesseits für 1 Kilogramm messingene Patronenhülsen 50 Pfennig erstattet.

Etwaige noch in Verwahrung der Herren **Guts-** und **Gemeindevorsteher** befindlichen Patronen und Patronenhülsen sind sofort hierher abzuliefern.

Posen, den 24. Dezember 1915.

Der Königliche Landrat.
12035/15 M. **Graf Schack.**

In der Landgemeinde **Gurten** ist der Ansiedler Christian **Rabe** zum Schöffen-Stellvertreter gewählt worden. Diese Wahl habe ich für die nächste 6jährige Amtszeit bestätigt.

Posen, den 12. Februar 1916.

Der Königliche Landrat.
Graf Schack.

An Stelle des zum Heeresdienst eingezogenen Gutsverwalters Karl Zemke ist der Rechnungsführer **Steinke** in **Chmielnik** zum Gutsvorsteher-Stellvertreter bestellt und von mir bestätigt worden.

Posen, den 12 Februar 1916.

Der Königliche Landrat.
Graf Schack.

Der Gutsrendant Michael **Maciejewski** ist zum Gutsvorsteher-Stellvertreter des Gutsbezirks **Modrze** bestellt und von mir bestätigt worden.

Posen, den 12. Februar 1916.

Der Königliche Landrat.
Graf Schack.

Der umfangreiche Geschäftsgang, welcher durch den Krieg hervorgerufen worden ist, stellt große Ansprüche an die vorhandenen Beamten und Hülfskräfte. Ich habe deshalb für das Publikum Sprechstunden von 11—1 Uhr festgesetzt und ersuche die Guts- und Gemeindeeingesessenen darauf hinzuweisen, daß sie nur in der Zeit von 11—1 Uhr mittags persönlich abgefertigt werden können. Sollten sie dennoch zu einer anderen Zeit im Landratsamte erscheinen, so finden die Betreffenden die Bureauräume verschlossen.

Daß vorstehendes ortsüblich bekannt gemacht worden ist, ersuche ich mir binnen 10 Tagen anzuzeigen.

Posen, den 15. Februar 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

157/16 St. **Graf Schack.**

Der von **Altsee** nach **Lindenhain führende Weg** ist in der Feldmark **Kierzki** überschwemmt und **bis auf weiteres gesperrt.**

Stenschewo, den 11. Februar 1916.

Der Königliche Distrikts-Kommissar.

Burschat.

Uebersicht über den Stand der Tierseuchen

im Kreise Posen-West und den angrenzenden Teilen benachbarter Kreise.

Ausgebrochen: Tollwut in Joachimsfeld. Die Festlegung der Hunde in Joachimsfeld, Mrowino, Cerekwice, Krzyszkowo, Rokietnice, Napachanie und Pamiontkowo bis 10. Mai angeordnet.

Rokietnice, den 8. Februar 1916.

Der Königliche Distrikts-Kommissar.

Dittfach.

Erloschen: Maul- und Klauenseuche unter dem Rindviehbestande des Rittergutes Dombrowka.

Dopiewo, den 14. Februar 1916.

Der Königliche Distrikts-Kommissar.

J. V.: **Malkowsky.**

Bekanntmachung.

Kartoffeln, Weißkohl, Speisemöhren, Zwiebeln, Heu sowie **Stroh** auch Futterstroh (Gersten-, Weizen- und Haferstroh) kauft in vollem Umfange und zu hohen Preisen gegen sofortige Bezahlung

919/16 St. Proviantamt Posen.

Nichtamtlicher Teil.

Zahlen aus der Kriegsbeschädigtenfürsorge. Bei dem Fürsorgeausschuß für die Kriegsbeschädigten der Provinz Posen findet eine regelmäßige statistische Zusammenfassung der Fälle statt, in denen in der Provinz Posen die Fürsorge für die Kriegsbeschädigten in Anspruch genommen wird. Das Material für den Monat **November** 1915 liegt, bis auf die Angaben einiger ländlicher Kreise, jetzt vollständig vor und zeigt, einen wie beträchtlichen Umfang diese Fürsorgearbeit, rein der Zahl nach, schon angenommen hat. Es wurde im November 1915 die Fürsorge **neu begonnen** für 882 Kriegsbeschädigte; davon befanden sich 238 in Lazaretten der Provinz. 104 Mann gehörten den Ersatz-Truppenteilen an, 540 Mann waren bereits aus dem Heeresdienst entlassen. In **426** Fällen fanden Besprechungen mit den Kriegsbeschädigten über ihr künftiges Fortkommen, sogenannte **Berufsberatungen** statt. **147** Kriegsbeschädigte wurden im **November** den **Ausbildungs**einrichtungen der Kriegsbeschädigtenfürsorge zugeführt. In **230** Fällen wurde den Kriegsbeschädigten eine **Arbeitsstelle** nachgewiesen. In **122** Fällen wurden im November Kriegsbeschädigte in Stellen untergebracht, die voraussichtlich eine **dauernde** Versorgung für sie bedeuten.

Nationalspende der Gemeinde Wiry, gesammelt durch Hauptlehrer **Dobrogowski-Wiry:** Dobrogowski 10 M., Kaczmarek Kasimir 3 M., Bąk 2 M., Ceglowski Martin 3 M., Haremza Igydius 1 M., Augustyniak 1 M., Nowacki 1 M., Rzadkiewicz 1 M., Jczakowska 1 M., Walkowiak 1 M., Pawlicki 6 M., Wawrzyniak Ignatz 10 M., Stachowski Ignatz 1 M., Stachowiak Martin 2 M., Mikolajczyk 3 M., Dekan Seichter 100 M., Mączynski 5 M., Kasztelan Johann 1 M., Pruchniewska Margarete 1 M., Wawrzyniak Josef 0,50 M., Adamski Andreas 0,30 M., Mniszak 1 M. Zusammen 154,80 M.

Ratgeber für die Hinterbliebenen der Kriegsteilnehmer. Von Willbald Seiffert, Rechnungsrat im Reichsjustizamt in Berlin. Eine kurzgefaßte Darstellung der Versorgungsansprüche mit Formularen für Anträge und eine Tabelle. Stiftungsverlag, Potsdam. 40 Pfg.

Das Buch ist für die Menge der in Kriegstrauer Versetzten bestimmt, sie können sich nicht in die umfangreichen gesetzlichen Bestimmungen hineinarbeiten. Hier gibt ihnen ein erfahrener Fachmann in der praktischen Form kurzer Fragen und Antworten sowie in einer übersichtlichen Tabelle zuverlässig und erschöpfend Auskunft über ihre Ansprüche. Für die erforderlichen Gesuche sind jeweils Muster gegeben. Das Buch wird vielen Kriegshinterbliebenen ein wertvoller „Ratgeber" sein!

Holzversteigerung.

Königliche Oberförsterei Ludwigsberg.

Sonnabend, den 26. Februar 1916, im **Mannheimer**schen Gasthause in **Moschin.** Von vormittags 9 Uhr ab **Langnutzholz** aus den Schutzbezirken Unterberg: Sammelhieb 90 fm; Seeberg: Sammelhieb 45 fm; Waldecke: Schlag- und Sammelhieb 120 fm; Pilzen: Sammelhieb 50 fm und von vorm. 10¼ Uhr ab Schutzbezirk Landsort: Schlag- und Sammelhieb 155 fm Langnutzholz und 8 rm Böttcherholz. Hiernach **Brennholzverkauf** aus vorgenannten Schutzbezirken nach Vorrat.

Nach Schluß der Holzversteigerung wird der auf der Försterei Waldecke lagernde noch brauchbare alte **Pumpenständer** mit Rohr meistbietend versteigert werden.

Wichtig für Groß- und Kleingrundbesitzer!

Betrifft die Krankenversicherung der Landarbeiter.

Nach § 420 der Reichsversicherungsordnung ist eine Ermäßigung der Krankenkassenbeiträge unter Fortfall des Anspruchs auf Krankengeld für die in der Landwirtschaft Beschäftigten auf Jahresvertrag angenommenen Deputatempfänger und Knechte und Mägde zulässig. Zur Erreichung dieser Beitragsermäßigung, die in den Krankenkassen unserer Provinz meistens um ein Drittel, vereinzelt auch um die Hälfte der Normalbeiträge erfolgt, muß bei Dienstantritt ein besonderer Antrag an den Vorstand der Landkrankenkasse gerichtet werden.

Auch die nach § 418 der Reichsversicherungsordnung zulässige Befreiung von der Versicherungspflicht bedarf eines besonderen Antrages, der ebenfalls bei Dienstantritt zu stellen ist.

Zu diesen Anträgen sind bei uns Formulare vorrätig, welche wir zu folgenden Preisen abgeben:

1. **Für bäuerliche Besitzer:**
   Antrag auf Ermäßigung der Kassenbeiträge, zu verwenden für 1 bis 4 Knechte bzw. Mägde, pro Formular **15 Pfg.**, bei Partiebezügen billiger.
2. **Für Güterverwaltungen:**
   Antrag auf Ermäßigung der Kassenbeiträge und auf Befreiung von der Versicherungspflicht mit namentlichem Verzeichnis der Arbeiter (bei Bestellungen ist die Anzahl der Arbeiter anzugeben), pro Bogen **25 Pfg.**

Auf Wunsch wird jeder Sendung die vom Direktor des Arbeitsamtes der Landwirtschaftskammer Herrn F. Zirkel in Posen ausgearbeitete Anleitung beigelegt. Die bestellten Formulare werden in doppelter Anzahl geliefert, damit die Antragsteller eine Ausfertigung zurückbehalten können.

Ostdeutsche Buchdruckerei und Verlagsanstalt

Tel. 3110. Posen W 3. Schließfach 1012.

Alle Fleischereien, Gastwirtschaften, Schank- und Speisewirtschaften,

sowie

Vereins- und Erfrischungsstätten

müssen die am 1. November in Kraft getretenen **Bestimmungen zur Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs** sorgfältig beachten, um sich vor hohen Strafen zu schützen. Die betreffende Bundesratsverordnung, welche jeder dieser Geschäftsinhaber in seinen Verkaufs- und Betriebsräumen aushängen muß, ist bei uns zum Preise von **50 Pf.** für das Stück zu haben.

Ostdeutsche Buchdruckerei und Verlagsanstalt Akt.-Ges.

in Posen W. 3, Tiergartenstraße 6 und St. Martinstraße 62.
Zusendung nach auswärts kostet 10 Pf. mehr.

Verantwortlich: Kreissekretär **Jaehner,** Posen. — Druck und Verlag der **Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt A.-G.** in Posen.

Nr. 10. Posen, den 24. Februar. 1916

Das Kreisblatt erscheint jeden Donnerstag.
Der Preis beträgt vierteljährlich
für den hiesigen Ort 0,75 Mark,
nach auswärts für ganz Deutschland 1 Mark.

An Insertionsgebühren
sind für den Raum einer einspaltigen
Zeile 0,30 Mark zu entrichten.

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Achtundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar."

Brandstifter durchziehen das Land!

Sie sind vom Feinde gedungen, um unsere Lebens- und Futtermittel zu vernichten. **Seid wachsam!**

Wer einen Brandstifter ergreift und der Polizei übergibt, wird belohnt.

Die Todesstrafe steht auf Brandstiftung in schweren Fällen.

Das amtliche Kreisblatt sollte in keinem Hause fehlen.

M. 3231/10. 15. K. R. A. III. Ang.

Betrifft

§ 7 der Bekanntmachung, betreffend Enteignung, Ablieferung und Einziehung der durch die Verordnung M. 325/7. 15. K. R. A. bzw. M. 325e/7. 15. K. R. A. beschlagnahmten Gegenstände, vom 16. November 1915.

Der letzte Satz des dritten Absatzes des § 7, nämlich:
. . . . für die Preisberechnung kommen nach Abzug des Gewichtes der Beschläge die Übernahmepreise für Gegenstände „ohne Beschläge" in Anwendung,
ist zu streichen.

Berlin SW, den 14. Januar 1916.

Kriegsministerium.

J. A.: **Koeth.**

Vorstehende Änderung gebe ich zur Kenntnis.

Posen, den 21. Februar 1916.

Der Königliche Landrat.

Graf Schack.

Satzung

für die Regelung des Viehankaufs in der Provinz Posen.

§ 1.

Zur Regelung der Beschaffung, des Absatzes und der Preise von lebendem Vieh (Rindern, Schafen und Schweinen) ist auf Grund der Verordnung des Bundesrats zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 607) vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728) für den Umfang der Provinz Posen ein Verband gebildet.

Der Verband führt den Namen Posener Viehhandelsverband.

Der Verband ist rechtsfähig; er hat seinen Sitz in Posen.

§ 2.

Der Verband überwacht und regelt die Beschaffung von Vieh in der Provinz Posen und dessen Absatz.

Er ist mit Genehmigung des Oberpräsidenten der Provinz Posen befugt, die zu zahlenden Preise festzusetzen und Bestimmungen über die beim Weiterverkauf zulässigen Aufschläge zu treffen.

Die Verbandsmitglieder sind an die Einhaltung der festgesetzten Preise gebunden.

§ 3.

Dem Verbande gehören an:

1. alle Viehhändler, die in der Provinz Posen ihre gewerbliche Niederlassung haben und bereits vor dem 1. Juli 1914 Viehhandel im Hauptberuf betrieben haben. Falls sie binnen vier Wochen vom Tage des Erlasses dieser Satzung dem Vorstande die Erklärung abgeben, daß sie auf die Ausübung des Gewerbebetriebes verzichten, erlischt die Mitgliedschaft,
2. die landwirtschaftlichen Genossenschaften, die den Handel oder den Kommissionshandel mit Vieh betreiben und ihren Sitz in der Provinz Posen haben.

Die vorgenannten Mitglieder haben sich unverzüglich, längstens binnen vier Wochen vom Tage des Erlasses dieser Satzung beim Verbande zur Mitgliederliste anzumelden.

§ 4.

Auf Antrag können Mitglieder des Verbandes werden:

1. Fleischer, die in der Provinz Posen Vieh vom Landwirt oder Mäster kaufen wollen,
2. Viehhändler und landwirtschaftliche Genossenschaften, die, ohne in der Provinz Posen eine gewerbliche Niederlassung oder ihren Sitz zu haben, in der Provinz Posen Vieh kaufen oder Kommissionshandel mit Vieh betreiben wollen.,
3. Viehhändler, die im Verbandsbezirk ihre gewerbliche Niederlassung haben, jedoch vor dem 1. Juli 1914 Viehhandel im Hauptberuf nicht getrieben haben,
4. Landwirtschaftliche Vereinigungen (Zuchtgenossenschaften, Zuchtviehverbände), die ihren Sitz im Verbandsbezirk haben.

§ 5.

Die Mitglieder des Verbandes erhalten vom Verbande eine Ausweiskarte. Genossenschaften erhalten für die von ihnen zu bezeichnenden Personen Ausweiskarten. Sofern für eine Genossenschaft mehrere Personen Ausweiskarten erhalten sollen, sind neben der Hauptausweiskarte Nebenkarten auf die Person auszustellen. Händler, die Aufkäufer beschäftigen, haben für diese auf deren Namen lautende Nebenkarten zu beantragen.

Die Ausweiskarten sind von den Verbandsmitgliedern bei jedem ihnen nach § 7 vorbehaltenen Viehhandelsgeschäft ohne Aufforderung vorzulegen.

§ 6.

Die Ausstellung von Ausweiskarten ist zu versagen, wenn Gründe vorliegen, die es rechtfertigen würden, dem Mitgliede den Betrieb des Viehhandels auf Grund der Verordnung vom 23. September 1915 zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (Reichs-Gesetzbl. S. 603) zu untersagen.

Die Versagung kann bei der Entscheidung auf Anträge zur Aufnahme als Mitglied nach § 4 auch dann erfolgen, wenn wichtige Gründe gegen die Erteilung der Ausweiskarte vorliegen.

Über die Erteilung entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand kann einem Mitgliede die Ausweiskarte (§ 5) entziehen, wenn Gründe vorliegen, die es rechtfertigen würden, dem Mitgliede den Betrieb des Viehhandels auf Grund der Verordnung vom 23. September 1915 zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (Reichs-Gesetzbl. S. 603) zu untersagen oder wenn das Mitglied wiederholt den Bestimmungen dieser Satzung oder den gemäß § 11 erlassenen Anordnungen des Vorstandes zuwiderhandelt.

Mit der Entziehung der Ausweiskarte verliert das Mitglied das Recht zum Handel mit Vieh in der Provinz Posen.

Über Beschwerden wegen Versagung oder Entziehung von Ausweiskarten entscheidet der Oberpräsident der Provinz Posen endgütig.

Wird einem Mitgliede seine Ausweiskarte entzogen, so werden damit gleichzeitig die für seine Aufkäufer ausgestellten Nebenkarten ungültig.

Die Entziehung der Karte ist in den für die Bekanntmachungen des Vorstandes bestimmten Blättern (§ 19) auf Kosten des Mitgliedes zu veröffentlichen.

§ 7.

Der Ankauf von Vieh vom Landwirt oder Mäster zur Schlachtung, der Ankauf von Vieh zum Weiterverkauf, der kommissionsweise Handel mit Vieh ist in der Provinz Posen nur gestattet:

dem Verbande selbst mit Genehmigung des Oberpräsidenten,

den Verbandsmitgliedern, die von dem Vorstande eine Ausweiskarte erhalten haben.

Der Handel mit Ferkeln und Läuferschweinen im Gewicht unter 30 kg für das Stück fällt nicht unter die Bestimmungen der Satzung.

Der nicht gewerbsmäßige Ankauf von Vieh vom Landwirt oder Mäster zur Schlachtung für den eigenen Bedarf, soweit er sich im örtlichen Verkehr ohne Versand auf der Eisenbahn abwickelt, bedingt nicht die Mitgliedschaft zum Verband.

§ 8.

Über jedes nach § 7 dem Verbande und seinen Mitgliedern vorbehaltene Viehhandelsgeschäft ist unter Kennzeichnung der gehandelten Tiere vom Käufer eine vorschriftsmäßige Anzeige nach dem Muster A dem Vorstande des Verbandes einzureichen. Die Anzeige ist spätestens bei der Übernahme des Viehes zu erstatten, auch dann, wenn das Geschäft schon zu einem früheren Zeitpunkt abgeschlossen worden ist.

Der Verkäufer kann eine Abschrift verlangen; eine Abschrift der Anzeige muß der Käufer behalten und mindestens ein Jahr lang, vom Tage des Kaufabschlusses ab gerechnet, aufbewahren.

§ 9.

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, über alle für ihre Rechnung in der Provinz Posen getätigten Viehankäufe Buch zu führen. In das Buch, das mit fortlaufender Seitenzahl versehen sein muß, sind einzutragen sämtliche Angaben über den Kaufabschluß, die die Anzeige an den Verband enthält, sowie die Angaben über den Weiterverkauf der Tiere. Die Anlage des Buches hat nach dem Muster B zu erfolgen. Das Buch ist auf Verlangen jederzeit dem Vorstande des Verbandes oder einem von ihm Beauftragten zur Einsicht vorzulegen.

§ 10.

Organe des Verbandes sind:

1. der Vorstand,
2. der Beirat,
3. die Mitgliederversammlung.

§ 11.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes; er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand erläßt die näheren Anordnungen zur Ausführung der im § 2 dem Verbande übertragenen Aufgaben und Befugnisse, er bedarf hierzu der Genehmigung des Oberpräsidenten.

§ 12.

Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern. Für den Vorsitzenden und die Mitglieder werden Stellvertreter bestellt.

Den Vorsitzenden und die Mitglieder sowie die Stellvertreter ernennt auf Widerruf der Oberpräsident der Provinz Posen. Von den Mitgliedern werden je eines von den beiden Handelskammern aus der Zahl der in der Provinz Posen ansässigen Viehhändler, zwei von der Landwirtschaftskammer vorgeschlagen. Das Gleiche gilt für die stellvertretenden Mitglieder.

Der Vorsitzende, die Mitglieder und die Stellvertreter der Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Ersatz ihrer Barauslagen.

Der Vorstand tritt auf Berufung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters in dem in der Berufung bestimmten Orte zusammen. Er muß binnen zwei Wochen berufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder es verlangen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens zwei Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind.

Die Beschlüsse werden, soweit nichts besonderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmengleichheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters den Ausschlag.

Der Vorstand weist sich aus durch eine Bescheinigung des Oberpräsidenten der Provinz Posen über seine Zusammensetzung.

Erklärungen für den Vorstand sind rechtsverbindlich, wenn sie von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem ordentlichen oder stellvertretenden Vorstandsmitgliede abgegeben werden.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden in gleicher Weise beurkundet.

§ 13.

Der Beirat besteht aus zwölf Mitgliedern; hiervon werden sechs durch die Mitgliederversammlung (§ 14) jährlich gewählt, drei Mitglieder ernennt die Landwirtschaftskammer und je ein Mitglied ernennen die Magistrate der Städte Posen, Bromberg und Schneidemühl.

Der Beirat wird vom Vorstande nach Bedarf, mindestens jedoch einmal in jedem Vierteljahr berufen. Er ist über die Verwendung eines Überschusses und die Deckung eines Fehlbetrages zu hören (§§ 17 und 20).

§ 14.

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstande berufen. Sie hat aus der Zahl der Mitglieder sechs Mitglieder für den Beirat jährlich zu wählen. Ihr ist jährlich ein Jahresbericht und der Geschäftsabschluß vorzulegen.

§ 15.

Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr umfaßt die Zeit bis zum 31. Dezember 1916.

§ 16.

Für die Ausstellung der Ausweiskarten (§ 5) ist an den Verband eine Gebühr zu zahlen, sie beträgt bei Gewerbetreibenden

der Gewerbesteuerklasse	I	150	Mark
" "	II	100	"
" "	III	75	"
" "	IV	50	"
bei gewerbesteuerfreien Betrieben und Nebenkarten		10	"

Der Verband ist befugt, von jedem den Bestimmungen der Satzungen unterliegenden Ankaufe von Vieh in der Provinz Posen eine Abgabe bis zu einhalb vom Hundert des Rechnungsbetrages, beim Kommissionshandel mit Vieh bis zu einhalb vom Hundert des dem Verkäufer zustehenden Rechnungsbetrages, von den Mitgliedern des Verbandes zu erheben.

§ 17.

Der Vorstand hat binnen 6 Monaten nach Beendigung eines jeden Geschäftsjahres die Jahresrechnung aufzustellen.

Die Prüfung und Abnahme erfolgt durch den Oberpräsidenten der Provinz Posen.

Über die Verwendung eines nach Bestreitung der Geschäftsunkosten vorhandenen Überschusses und über die Deckung eines Fehlbetrages entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Beirats. Der Beschluß bedarf der Zustimmung des Oberpräsidenten der Provinz Posen.

Fehlbeträge sind von den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis ihres letzten Jahresumsatzes einzuziehen.

§ 18.

Zu Änderungen dieser Satzung ist der Oberpräsident der Provinz Posen nach Anhörung des Vorstandes des Verbandes befugt.

§ 19.

Die Bekanntmachungen des Vorstandes erfolgen in den amtlichen Kreisblättern der Provinz Posen und in dem Amtsblatt der Landwirtschaftskammer sowie in der Allgemeinen Viehhandelszeitung (Berlin).

§ 20.

Der Verband wird aufgelöst, wenn der Verbandsvorstand die Auflösung mit zwei Drittel Stimmenmehrheit beschließt, und der Oberpräsident der Provinz Posen dem Beschlusse zustimmt, ferner mit dem Zeitpunkt, zu dem die Bekanntmachung des Bundesrats über die Einrichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 außer Kraft tritt.

Die Liquidation des Verbandes erfolgt durch den Vorstand. Die Schlußrechnung ist von dem Oberpräsidenten der Provinz Posen zu prüfen und abzunehmen. Über die Verteilung eines danach sich ergebenden Überschusses unter die Mitglieder des Verbandes oder die Deckung eines Fehlbetrages beschließt der Verbandsvorstand nach Anhörung des Beirats. Der Beschluß bedarf der Zustimmung des Oberpräsidenten der Provinz Posen.

Posen, den 6. Februar 1916.

Der Ober-Präsident.

964/16 B. **von Eisenhart.**

Viehhandelsverband. **Muster A.** 1. Seite.

Anzeige über den Ankauf von Vieh.

Name des **Käufers** ..... Wohnort .....
Name des **Verkäufers** ..... Wohnort .....
Kreis .....
Gegenstand des Kaufes: ..... Gezeichnet .....
Vereinbarter Kaufpreis: ..... Mark für den Zentner 50 kg Lebendgewicht nüchtern gewogen (12 Stunden futterfrei*); gefüttert gewogen mit .....v. H. Gewichtsabzug.*)
.....Mark für das Stück.
Es wird ausdrücklich erklärt, daß der vorstehende Preis der allein gezahlte ist und keine weiteren Nebenabreden getroffen sind.

Tag der Abnahme .....
Bezahltes Gewicht .....Zentner ..... Pfund
Angabe des Käufers, wohin das Tier gebracht ist .....
Unterschrift des Käufers: .....

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Muster B. 2. Seite

Tag des Kaufabschlusses	Des Verkäufers			Gegenstand des Kaufes		Kennzeichen der Tiere	Preis für den Zentner	Gewicht	Einkaufspreis	
	Name	Wohnort	Kreis	Stück	Tiergattung		M.	Pfund	M.	Pf.

3. Seite.

Tag des Weiterverkaufs	Des Käufers			Preis für den Zentner	Gewicht	Verkaufserlös	
	Name	Wohnort	Kreis	M.	Pfund	M.	Pf.

Verbot von Ausverkäufen usw. für Web- und Wirkwaren.

Auf Grund des § 9b des Preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Bayern auf Grund des § 4 des Bayrischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912, in Verbindung mit der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 31. Juli 1914, den Übergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörde betreffend, werden hiermit für den Monat Februar jede Art von Sonderausverkäufen, wie Inventur- oder Saisonausverkäufe, sogenannte „Weiße Wochen oder Tage", Propaganda- und Reklame-Wochen oder -Tage, sowie jede andere eine besondere Beschleunigung des Verkaufes bezweckende Veranstaltung, insbesondere die Ankündigung von Verkäufen zu herabgesetzten Preisen für Web- und Wirkstoffe und für Waren, die aus

Web- und Wirkstoffen hergestellt sind, oder bei deren Herstellung Web- oder Wirkstoffe verwandt sind, sowie für alle Strickwaren verboten.

Posen, den 27. Januar 1916.

Der stellvertr. Kommandierende General
V. Armeekorps.

163/16 I. G. **von Bock und Polach.**

Die §§ 3, 4 und 6 der Bekanntmachung über die Verwendung **von Benzol und Solventnaphta** vom 3. August 1915 (Nr. 235 7. 15. A 7 V) werden hiermit bis auf weiteres **außer Kraft gesetzt.**

Posen, den 30. Januar 1916.

Der stellvertr. Kommandierende General
V. Armeekorps.

657/16 C. S. B. **von Bock und Polach.**

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch für den Befehlsbereich der Festung Posen.

Posen, den 30. Januar 1916.

Der Gouverneur.

195/16 I. G. gez. **von Loeben.**

Die Königliche Lehranstalt für Obst- und Gartenbau in Proskau veranstaltet zur Einführung in den Obst- und Gemüsebau an ihrer Anstalt **vom 23. bis 26. Februar 1916 einen Lehrgang über Gemüsebau und vom 28. Februar bis 4. März 1916 einen solchen für Obstbau.**

An jedem von ihnen können Männer und Frauen, ohne Rücksicht auf Vorbildung und Beruf, teilnehmen. Gebühren werden nicht erhoben. In theoretischen und praktischen Unterweisungen soll den Forderungen der Zeit entsprechend vor allem gezeigt werden, wie Garten und Feld im kommenden Sommer besonders gründlich ausgenutzt werden können. Auf Wunsch kann den Teilnehmern an dem Lehrgang auch Gelegenheit gegeben werden, sich nach Beendigung der Unterweisungen noch einige Tage in den großen Anstaltsanlagen umzuschauen und zu beschäftigen.

Die baldige schriftliche Anmeldung ist geboten, da die Liste geschlossen werden muß, sobald eine gewisse Anzahl von Anmeldungen vorliegen.

Pflicht eines jeden ist es, auch das kleinste Fleckchen Land zur Hervorbringung von Lebensmitteln auszunutzen!

Ich mache die beteiligten Kreise auf die kostenlose Ausbildungsmöglichkeit aufmerksam.

Posen, den 2. Februar 1916.

Der Regierungs-Präsident.

gez. **Krahmer.**

Mit Aufwand erheblicher Reichs- und Staatsmittel sind eine Reihe von Fabriken erbaut, die aus chemisch aufgeschlossenem Stroh ein Futtermittel herstellen, daß nach den vorliegenden umfangreichen Versuchen in verschiedenen wissenschaftlichen Instituten, bekannten landwirtschaftlichen Betrieben und bei der Heeresverwaltung einen hervorragend preiswerten Hafererſatz darstellt und sich auch als Mastfutter für Schweine gut bewährt hat. Die Herstellung dieses Futters kann in desto größerem Umfange durchgeführt werden, je größere Strohmengen hierfür zur Verfügung stehen. Es ist dringend erwünscht, daß der Bezugsvereinigung der Deutschen Landwirte geeignete Strohmengen in möglichst großem Umfange angeboten werden.

Durch Bundesratsverordnung vom 8. November 1915 ist die Bezugsvereinigung die zuständige Stelle, der sämtliche Strohmengen anzubieten sind, die abgesetzt werden sollen, soweit es sich nicht um unmittelbare Lieferungen an die Heeres- oder Marineverwaltungen handelt.

Da es zur Linderung der bestehenden empfindlichen Futternot geboten erscheint, die erwähnten Bestrebungen der Reichs- und Staatsregierung nach Möglichkeit zu fördern, ersuche ich die Ortsbehörden, in ihren Bezirken darauf hinzuwirken, daß etwa verfügbares Stroh in möglichst großem Umfange der Bezugsvereinigung angeboten wird.

Posen, den 15. Februar 1916.

Der Königliche Landrat.

1519/16 St. **Graf Schack.**

Kartoffelbeschaffung.

Folgende Veröffentlichung haben wir durch Sonderausgabe am 1. Februar 1916 bekanntgegeben:

„Nach der Bundesratsverordnung vom 27. Januar 1916 ist die Versorgung der Bedarfsverbände mit Speisekartoffeln nunmehr, wie folgt vorgesehen:

Nach § 1 dieser Bundesratsverordnung sind beim Einkauf von Kartoffeln:

1. die Heeresverwaltung,
2. die Marineverwaltung,
3. die Reichskartoffelstelle,

an die Höchstpreise nicht gebunden. Sie unterliegen jedoch bei dem An- und Verkauf den Weisungen des Reichskanzlers.

Nach § 2 tritt die Verordnung mit dem Tage der Verkündigung ist Kraft (27. 1. 1916). Hierzu möchten wir folgende Erläuterungen geben:

Wie die Heeresverwaltung und die Marine ihre Einkäufe vornehmen wird, ob geschlossen oder einzeln durch ihre Truppenkörper, entzieht sich zunächst unserer Beurteilung. Soweit wir unterrichtet sind, sollen größere Ankäufe durch die Geschäftsstelle der Reichskartoffelstelle in Berlin geleitet werden. Die Reichskartoffelstelle, welcher die Versorgung der Bedarfsgebiete obliegt, wird sich bei Ankauf der Landwirtschaftskammern in den Überschußverbänden bedienen.

Für die Provinz Posen hat die Landwirtschaftskammer bekanntlich im Einvernehmen mit den sonstigen Interessentengruppen

„die Kartoffelbeschaffungsstelle der Provinz Posen"

ins Leben gerufen, welche auch schon einige Monate erfolgreich arbeitet. — Die Landwirtschaftskammer wird sich beim Ankauf der zur amtlichen Stelle der Landwirtschaftskammer erweiterten vorgenannten Gesellschaft ausschließlich bedienen. Die Kartoffelbeschaffungsstelle der Provinz Posen läßt den Ankauf der Kartoffeln durch die Genossenschaften und den freien Handel vornehmen, soweit er sich bewährt hat. Dadurch sollen die Handelsbeziehungen der Landwirte zu ihren alten Abnehmern nach Möglichkeit gewahrt bleiben. — Die „Kartoffelbeschaffungsstelle für die Provinz Posen" befindet sich in Posen, Tiergartenstraße 13 I (Genossenschaftshaus).

Die Reichskartoffelstelle hat unsere amtliche Beschaffungsstelle ermächtigt, den Produzenten-Höchstpreis von **2,75** Mark für den Zentner um **1,25** Mark Zuschlag auf Speisekartoffeln zu überschreiten. Für Fabrikkartoffeln darf insofern der Höchstpreis ebenfalls überschritten werden, als für das Prozent Stärke 22 Pfennige waggonfrei Abgangsstation gezahlt werden. (Bemerkung: **Der Preis für den Zentner ist daher nicht auf 3,75 Mark beschränkt.)** Die Aufkäufer unserer Beschaffungsstelle haben sich durch Ausweiskarten zu legitimieren. Nach einer gleichfalls am 27. Januar 1916 erlassenen Verordnung, ist in der Verordnung über die Kartoffelversorgung vom 9. Oktober 1915 der § 7 gestrichen. Die Kartoffelerzeuger sind daher nicht mehr verpflichtet, 10 v. H. ihrer gesamten Kartoffelernte bis zum 29. Februar 1916 zur Verfügung des Kommunalverbandes zu halten.

Mit Rücksicht auf den teilweise recht dringlichen Bedarf für die Fabrikbetriebe, sowie die Industriebezirke, richten wir an die Landwirte der Provinz Posen hiermit die

nachdrückliche Aufforderung,

mit möglichster Beschleunigung die für die eigene Wirtschaft nicht unbedingt erforderlichen Kartoffelmengen anzubieten. Nur wenn es gelingt, den gegenwärtigen Bedarf

baldigst zu decken

und den Frühjahrs- und Sommerbedarf durch Lieferungsverträge sicherzustellen, werden sich scharfe Maßnahmen der Reichsregierung vermeiden lassen.

Es erscheint uns ausgeschlossen, daß eine weitere Erhöhung der Preise zu erwarten ist, mit Ausnahme eines geringen Verwahrungszuschlages von 25 Pfennigen für den Zentner und Monat.

Vorstand der Landwirtschaftskammer für die Provinz Posen.
von Treskow, Owinsk, stellv. Vorsitzender der Landwirtschaftskammer. **von Chlapowski**, Posen. **von Grabowski**, Zbietka. **Heil**, Kaiserfelde. **von Heydebrand und der Lasa**, Schloß Storchnest. **von Lossow**, Grabonog. **Reinicke**, Gußwitz. **von Wedemeyer**, Wohnitz. **von Wenzel**, Belencin. **Schubert**, Grune.

Posen, den 18. Februar 1916.

Der Königliche Landrat.

1333/16 St. **Graf Schack.**

Beilage zum Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Nr. 10. Posen, den 24. Februar 1916. 28. Jahrgang.

Die Hilfe für kriegsgefangene Deutsche Posen-Oberpräsidium bringt den Angehörigen von Kriegsgefangenen in Rußland folgendes zur Kenntnis:

Es ist bekannt geworden, daß in Rußland Verlegungen von Kriegsgefangenen nach andern Lagern stattgefunden haben und z. T. noch in Gange sind. Wie weit die einzelnen Lager durch diese Maßnahmen betroffen sind, läßt sich natürlich nicht übersehen.

Da bei den russischen Postverhältnissen nicht damit gerechnet werden kann, daß Pakete dem nach einem andern Lager etwa verlegten Adressaten nachgesandt werden, ist es dringend anzuraten, jedenfalls mit Paketsendungen vorsichtig zu sein und zunächst abzuwarten, bis eine neue Nachricht von dem betreffenden Gefangenen mit Adressenangabe aus dem Monat Januar vorliegt. Die Hilfe für kriegsgefangene Deutsche bittet, demgemäß auch solange davon abzusehen, ihre Pakete zur Weiterbeförderung zuzusenden.

Posen, den 18. Februar 1916.

Der Königliche Landrat.

Graf Schack.

Dem Kreise stehen in nächster Zeit **Rapskuchen, Gerstenkleie, Kadavermehl** und **Biertreber** zur Verfügung.

Anträge auf Zuweisung vorstehender Futtermittel sind umgehend dem Landratsamte Posen-West einzureichen.

Posen, den 22. Februar 1916.

Der Königliche Landrat.

1721/16 St. J. V.: **Jaehner,** Kreissekretär.

Posener Viehhandelsverband.

Zur schnellen Erledigung der Anträge auf Erteilung von **Ausweiskarten** weisen wir darauf hin, daß dem Antrage beizufügen oder nachzureichen sind **von allen Antragstellern:**

1. **polizeiliche Leumundzeugnisse** und unaufgezogene **Lichtbilder (Photographien)** der Personen, auf deren Namen die Ausweiskarten (Hauptkarten wie Nebenkarten) lauten sollen,
2. behördliche **Gewerbesteuernachweise** der Antragsteller,

außerdem von den **Viehhändlern** in der **Provinz Posen,** die dem Verbande nach der Anordnung der Zentralbehörde vom 19. Januar 1916 und nach der Verbandssatzung vom 6. Februar 1916 ohne weiteres als Mitglieder angehören:

polizeiliche Bescheinigungen, daß sie den Viehhandel im **Hauptberufe** schon **vor dem 1. Juli 1914** betrieben haben.

Posen, den 15. Februar 1916.

Der Vorstand.

Ganse.

In der Feldmark des Rittergutes **Pamiontkowo** wird zur Vertilgung von Raubzeug während des Jahres 1916 **Gift** gelegt.

Rokietnice, den 15. Februar 1916.

Der Königliche Distrikts-Kommissar.

Dittfach.

Uebersicht über den Stand der Tierseuchen

im Kreise Posen-West und den angrenzenden Teilen benachbarter Kreise.

Ausgebrochen: **Räude** unter dem Pferdebestande des Rittergutes Dombrowka.

Dopiewo, den 21. Februar 1916.

Der Königliche Distrikts-Kommissar.

J. V.: **Malkowsky.**

Ausgebrochen: **Räude** unter dem Pferdebestande des Rittergutes Strykowo.

Stenschewo, den 21. Februar 1916.

Der Königliche Distrikts-Kommissar.

Burschat.

Ausgebrochen: **Räude** unter dem Pferdebestande der Landwirtsfrau Antonie Kaliszan in Wyssogotowo.

Schlehen, den 18. Februar 1916.

Der Königl. Distriktskommissar.

Hoffmann.

Nachdem der beamtete Tierarzt bei einem in Joachimsfeld getöteten Hunde, welcher frei umhergelaufen ist, Tollwut festgestellt hat, ordne ich auf Grund des § 40 des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 und des § 114 der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911 folgendes an:

1. In den Ortschaften Gurten, Kochfeld, Runkeln, Röhrfeld mit Bruchweide, Schlehen mit Abbauten, Sady Gut und Sady Gemeinde hat die Festlegung aller Hunde (Ankettung oder Einsperrung) für einen Zeitraum von drei Monaten (vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab gerechnet) zu erfolgen.

   Der Festlegung gleichgeachtet wird das Führen der mit sicherem Maulkorb versehenen Hunde an der Leine.
2. Aus den oben genannten Ortschaften dürfen Hunde ohne polizeiliche Erlaubnis nicht ausgeführt werden.
3. Die Benutzung der Hunde zum Ziehen ist unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angeschirrt, mit einem sicheren Maulkorb versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.
4. Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden und von Jagdhunden bei der Jagd ohne Maulkorb und Leine kann unter der Bedingung gestattet werden, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt oder mit einem sicheren Maulkorb versehen, an der Leine geführt werden. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften ziehen nach § 74 Abs. 3 des Viehseuchengesetzes Geldstrafen von fünfzehn bis zu dreitausend Mark oder Gefängnis bis zu zwei Jahren nach sich.

Hunde, die den vorstehenden Bestimmungen zuwider umherlaufend betroffen werden, können sofort getötet werden.

Schlehen, den 17. Februar 1916.

Der Königl. Distrikts-Kommissar.

J. V.: **Hoffmann.**

Nichtamtlicher Teil.

Zum Anbau von Frühkartoffeln.

Von Prof. Dr. **von Eckenbrecher.**

1. Bodenansprüche und Düngung.

Frühkartoffeln verlangen ein gut vorbereitetes Land. Sie werden am sichersten und vorteilhaftesten auf besseren, in hoher Kultur und in alter Kraft stehenden, warmen Böden und in geschützten Lagen angebaut. Hiermit soll jedoch keineswegs gesagt sein, daß ihr Anbau nicht auch auf leichteren Böden, unter sonst günstigen Bedingungen mit Erfolg betrieben werden kann.

Wurde das Land nicht bereits im Herbst mit Stallmist gedüngt, und erfolgt eine Mistdüngung erst im Frühjahr, so ist hierzu ein gut verrotteter Stallmist zu verwenden, um hierdurch den Frühkartoffeln, bei denen die Hauptaufnahme der Nährstoffe, vermöge ihrer kürzeren Vegetationsperiode, erheblich früher stattfindet als bei den späteren Sorten, die erforderlichen Mengen an Nährstoffen rechtzeitig zur Verfügung stellen zu können.

Neben der Stallmistdüngung empfiehlt sich eine Düngung von 100 kg 40 prozentigem Kalisalz und 100 kg Ammoniaksuperphosphat 9 : 9, oder 50 kg Superphosphat und 50 kg Chilisalpeter oder drittens 50 kg Thomasmehl und 50 kg Kalkstickstoff pro Hektar. Das Kalisalz ist tunlichst frühzeitig unterzubringen. Ammoniaksuperphosphat und Superphosphat sind etwa 14 Tage vor dem Pflanzen leicht einzueggen, Thomasmehl und Kalkstickstoff etwa zu derselben Zeit gut unter-

zubringen. Der Chilisalpeter wird zweckmäßig beim Aufgang der Kartoffeln als Kopfgdünger gegeben, wobei zu beachten ist, daß das Ausstreuen nur bei trockenem Wetter und nach vollständigem Abtrocknen etwaiger Taufeuchtigkeit geschehen darf.

2. Die Sortenwahl.

Für die Auswahl der anzubauenden Frühkartoffeln kommt hauptsächlich die **Frühreife** und die **Ertragsfähigkeit** der verschiedenen Sorten in Betracht.

Die **Reifezeit** ist für die einzelnen Sorten durchaus nicht überall die gleiche, sondern je nach den Boden-, Düngungs- und Witterungsverhältnissen sowie nach dem früheren oder späteren Zeitpunkt des Auspflanzens eine sehr wechselnde. Nach, zum Teil langjährigen Beobachtungen auf dem Versuchsfelde der Deutschen Kartoffel-Kultur-Station in Berlin, wo die Kartoffeln auf Sandboden gebaut werden, haben sich für die nachstehend verzeichneten Sorten ungefähr folgende Reifezeiten ergeben:

1. **Ende Juni bis Mitte Juli: Frühe weiße Sechswochen, Paulsens Alpha, Junikartoffel,** Harbinger Frühe, **Allerfrüheste blaßrote Delikatesse,** Vilmorins Belle de Fontenay.
2. **Mitte bis Ende Juli: Kaiserkrone, Bürckners Früheste, Richters ovale Frühblaue, Atlanta, Kuckuck, Thiels Früheste, Paulsens Juli,** Frühe Rose, Professor Edler, **Stella.**
3. **Anfang bis Ende August: Royal Kidney, Kirsches Schneeglöckchen, Böhms Frühe,** Hillners Frühe, Mühlhäuser, **Starkenburger Frühe, Frühe Zwickauer,** Schneeflocke.
4. **Ende August bis Anfang September** (mittelfrühe Sorten): **Primel,** Cimbals frühe Ertragreiche, **Odenwälder Blaue,** Alice, Undine, **Lucya, Topas, Mimosa, Ella,** Richters Edelstein, Viktoria Luise, **Böhms Ideal, Lech, Eigenheimer.**

Die **Ertragsfähigkeit** der Frühkartoffeln pflegt in der Regel um so geringer zu sein, je früher die Kartoffeln reifen. Je nach den Jahren, nach Boden-, Düngungs- und klimatischen Verhältnissen ist die Höhe der Erträge naturgemäß auch bei den einzelnen Sorten außerordentlich verschieden. Als die ertragreichsten haben sich auf dem Berliner Versuchsfelde im Laufe der Jahre im allgemeinen die in obiger Zusammenstellung durch fetten Druck hervorgehobenen Sorten erwiesen. Zahlenmäßige Angaben können über die Erträge hier nicht gemacht werden. Sie finden sich in den alljährlich im Ergänzungsheft der Zeitschrift für Spiritusindustrie veröffentlichten ausführlichen Berichten über die Anbauversuche der Kartoffel-Kultur-Station. Über das Verhalten vieler der aufgeführten Sorten auf mildem Lehmboden geben auch die in demselben Hefte erscheinenden Berichte über die in Kloster Hadmersleben von **F. Heine** ausgeführten Anbauversuche Auskunft.

3. Das Auspflanzen der Frühkartoffeln.

Je früher die Kartoffeln gepflanzt werden, um so früher tritt unter normalen Verhältnissen die Reife ein, und um so zeitiger kann mit der Aberntung begonnen werden. Von besonderer Wichtigkeit ist deshalb ein tunlichst frühes Auspflanzen der Frühkartoffeln, sobald es die Bodenbeschaffenheit und die Witterungsverhältnisse gestatten. Im allgemeinen dürfte jedoch für Norddeutschland ein Auspflanzen vor Anfang bis Mitte April kaum zu empfehlen sein.

Ein bewährtes Mittel, möglichst frühzeitig Kartoffeln ernten und an den Markt bringen zu können, ist das Auspflanzen bereits vorgekeimter Pflanzkartoffeln.

Zu diesem Zwecke bringt man die Pflanzknollen etwa Mitte Februar auf kleine, leicht zu handhabende, etwa 10 cm hohe Horden von Holz, oder in entsprechende Holzkästen, indem man sie, eine neben der andern, mit dem Kronenende nach oben in diese einsetzt. Die so beschickten Horden werden in einem frostfreien, am besten heizbaren, warmen, hellen, trockenen und leicht zu lüftenden Raume untergebracht. Sie werden hier entweder auf Lattengerüsten, oder einfach übereinander geschichtet, so aufgestellt, daß die Kartoffeln überall genügend Licht und Luft haben, und verbleiben dort bis zum Auspflanzen. Unter diesen Verhältnissen bilden sich dann die erwünschten, kurzen, gedrungenen und besonders kräftigen Keime unter gleichzeitigem Einschrumpfen der Knollen, während die Bildung langer, dünner und schwächlicher Keime, wie sie bei dunkler und feuchter Lagerung zu entstehen pflegen, verhindert wird. Wenn die Zeit zum Auslegen gekommen ist, werden die Horden aufs Feld gebracht und die Knollen aus diesen direkt, unter möglichster Schonung der Keime, mit der Hand in die Pflanzlöcher, das Kronenende nach oben, gesetzt, gut eingedrückt und vorsichtig mit Erde bedeckt. Man hat bei dieser Art des Pflanzens noch den Vorteil, daß man alle nicht oder schlecht gekeimten Knollen mit Leichtigkeit ausscheiden kann, wodurch die Entstehung von kümmerlichen Pflanzen und Fehlstellen vermieden wird.

Bei Verwendung gut vorgekeimten Pflanzmaterials wird unter sonst günstigen Umständen immerhin auf eine 10 bis 14 Tage frühere Ernte zu rechnen sein können.

Frühkartoffeln werden enger gepflanzt als spätere Sorten. Die **Pflanzweite** ist zweckmäßig bei ganz frühen Sorten etwa auf 40 mal 30 bis 40 mal 40 cm, bei mittelfrühen auf 40 mal 50 cm zu bemessen.

4. Weitere Bemerkungen über Bearbeitung, Frostschutz und Aberntung der Frühkartoffeln.

Die **Bearbeitung** der Frühkartoffeln ist die gleiche wie bei anderen Kartoffeln. Sie ist besonders sorgfältig auszuführen und geschieht am besten nur durch Handarbeit.

Da die Frühkartoffeln häufig durch Nachtfröste erheblichen Schaden erleiden, so muß nach Möglichkeit Sorge getragen werden, sie in kalten Nächten, namentlich im Mai, gegen **Frost zu schützen.** Selbstverständlich können hierbei nur kleinere, mit frühen Sorten bestellte Flächen in Betracht kommen. Man bedeckt die Pflanzen für die Nacht entweder mit bereitgehaltenem kurzem, strohigem Dünger, oder man deckt sie mit Rohr- oder Strohmatten (alten Decken, Plänen usw.) zu, die auf etwa ½ Meter hohe, über den Anbauflächen anzubringende Gerüste gelegt werden, und zwar so, daß auch die Seiten durch die bis zur Erde reichenden Deckmittel geschützt sind. Letzteres Verfahren ist, nach einer Mitteilung in der Deutschen Landwirtschaftlichen Presse, in der Umgegend von Hamburg, wo sehr viel Frühkartoffeln gebaut werden, allgemein gebräuchlich.

Soweit die Frühkartoffeln für Speisezwecke Verwendung finden sollen, ist es nicht erforderlich, mit der **Aberntung** bis zu ihrer vollständigen Reife zu warten, da sie oft schon wesentlich früher genießbare und marktfähige Knollen zu liefern pflegen. Wo es sich dagegen um Gewinnung von Pflanzkartoffeln und Aufbewahrung dieser während des Winters handelt, darf ein zu frühes Abernten nicht stattfinden.

Die Hilfe für kriegsgefangene Deutsche in Posen, Oberpräsidium, weist auf den folgenden Artikel hin, der der russischen Zeitung „Nowoje Wremja" vom 8. 12. 15 entnommen ist:

> „Vor einigen Tagen entdeckte ein Beamter der militärischen Zensur bei Untersuchung eines aus dem Auslande eingetroffenen Postpakets, das für einen Kriegsgefangenen bestimmt war, in einer Tafel Schokolade einen beschriebenen Zettel, der bei Herstellung der Schokolade in diese eingebacken worden war. Man nimmt an, daß diese Methode Briefe zu senden, in großem Umfange angewendet wird. Infolgedessen befahl der Oberkommandierende, alle Kriegsgefangene darauf aufmerksam zu machen, daß Postpakete für Kriegsgefangene überhaupt nicht mehr angenommen werden, falls derartige Briefsendungen aus der Heimat nicht innerhalb eines Monats unterlassen werden."

Es wird daher dringend vor dem Versuche gewarnt, Kriegsgefangenen irgendwelche Mitteilungen auf unerlaubtem Wege zukommen zu lassen, da daraus, abgesehen von der großen Gefahr, die für den Betreffenden selbst entsteht, auch für alle Mitgefangenen schwerer Schaden erwachsen kann.

Inseraten-Teil.

Heimarbeit für Damen, bis 10 M. wöchentl. Verdienst durch **leichte dauernde Beschäftigung!** Muster u. Prosp. geg. 40 Pf. i. Mark. **Frau Meta Tieftrunk,** Leipzig-Schl., Könneritzstr. 25.

Kartmann wäscht, rollt, plättet

erstklassig! Post- und Bahnversand. Verlangen Sie Preisliste. — **Posen, An den Bleichen 3.**

Spezialität: Feine Herrenwäsche!

Verantwortlich: Kreissekretär **Jaehner,** Posen. — Druck und Verlag der **Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt A.-G.** in Posen.

Nr. 11. Posen, den 1. März. 1916.

Extrablatt

zum

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Achtundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar."

Brandstifter durchziehen das Land!

Sie sind vom Feinde gedungen, um unsere Lebens- und Futtermittel zu vernichten. **Seid wachsam!**

Wer einen Brandstifter ergreift und der Polizei übergibt, wird belohnt.

Die Todesstrafe steht auf Brandstiftung in schweren Fällen.

Das amtliche Kreisblatt sollte in keinem Hause fehlen.

Ch. I. 1./3. 16. K. R. A.

Bekanntmachung

betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von **Chemikalien** und ihre Behandlung.

Vom 1. März 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften, betreffend Bestandserhebung und Lagerbuchführung vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 24. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684*), und jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnung auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungs-Bekantmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gelezbl. S. 645) und 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778)**) bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

a) Die Verordnung tritt mit Beginn des 1. März 1916 in Kraft und ersetzt die Verordnung Ch. I. 1./8. 165. K. R. A., betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Chemikalien und ihre Behandlung, vom 1. August 1915.

b) Für die im § 3 Absatz d beschlagnahmten Gegenstände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Ware in Kraft.

§ 2.

Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Von dieser Verordnung werden sämtliche Vorräte der in der untenstehenden Übersichtstafel aufgeführten Stoffgattungen und Stoffarten (einerlei, ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Gattungen und Arten vorhanden sind) betroffen, auch wenn sie nach der Verfügung Ch. I. 1./8. 15. K. R. A. frei waren.

§ 3.

Von der Verordnung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verordnung werden betroffen:

a) alle gewerblichen Unternehmer, Firmen oder Personen, in deren Betrieben die im § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam

---

* Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

†) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. . . . . .
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

befinden, oder die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Wirtschaftsbetriebes, ihres Handelsbetriebes oder sonst des Gewerbes wegen für sich oder für andere in Gewahrsam haben, oder bei denen sich solche Gegenstände unter Zollaufsicht befinden:

b) alle Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, oder bei denen sie sich unter Zollaufsicht befinden;

c) Personen, welche zur Wiederveräußerung oder Verarbeitung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der im § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein Handelsgewerbe betreiben;

d) alle Empfänger (der unter a bis c bezeichneten Art) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetag auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a bis c aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden;

e) auch diejenigen Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte durch schriftliche Einzelverfügung beschlagnahmt worden sind. Die Einzelverfügungen und die Verordnungen Ch. I. 124/1. 15. K. R. A., Ch. I. 1./4. 15. K. R. A., Ch. I. 1./6. 15. K. R. A. und Ch. I. 1./8. 15. K. R. A. werden durch diese allgemeine und erweiterte Verordnung ersetzt.

Von der Verordnung betroffen sind hiernach insbesondere nachstehend aufgeführte Betriebe und Personen:

gewerbliche Betriebe: Chemische Fabriken, Sprengstoffabriken und alle Betriebe, die Chemikalien herstellen oder verarbeiten;

Handelsbetriebe: Kaufleute, Lagerhalter, Spediteure, Kommissionäre usw.;

wirtschaftliche Betriebe: Landwirte usw.

Sind in dem Bezirk der verordnenden Behörde neben der Hauptstelle Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen Zweigbureaus, Nebengüter u. dgl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen auch für diese Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen gelten als selbständige Betriebe; die in dem genannten Bezirk belegenen Hauptstellen dürfen jedoch die Meldungen der außerhalb liegenden Zweigstellen für diese miterstatten.

§ 4.

Beschlagnahme.

Die von dieser Verordnung betroffenen Gegenstände (§ 2) sind beschlagnahmt. Ihre Verwendung darf nur in folgender Weise erfolgen:

a) Verkauf und Lieferung (Versand) beschlagnahmter Bestände ist ohne Erlaubnisschein gestattet mit Ausnahme der in Spalte A der Übersichtstafel angegebenen Fälle; in diesen Fällen ist der Erlaubnisschein vom Verkäufer bzw. Lieferer zu beantragen.

b) Verarbeitung und Verbrauch beschlagnahmter Stoffe (einerlei, ob sie zur Herstellung von anderen beschlagnahmten oder nicht beschlagnahmten Stoffen dienen) ist mit Ausnahme der in der Übersichtstafel unter B, C und D aufgeführten Fälle nur auf Grund von Erlaubnisscheinen gestattet; Form und Inhalt der Erlaubnisscheine bestimmt die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums. Ist auf Grund eines Erlaubnisscheines ein **beschlagnahmtes** Erzeugnis entstanden, so kann dieses mit Ausnahme der unter Spalte B, C und D der Übersichtstafel aufgeführten Fälle nur auf Grund eines weiteren Erlaubnisscheines verarbeitet oder verbraucht werden, es sei denn, daß der Erlaubnisschein einen weitergehenden Verbrauch vorsieht.

Der Verarbeiter oder Verbraucher ist verpflichtet, bei unmittelbaren Aufträgen der deutschen Heeres- oder Marinebehörden für die unter Spalte B der Übersichtstafel genannten Erzeugnisse einen schriftlichen Ausweis des unmittelbaren Auftrages als Beleg bei seinen Akten gemäß § 6 aufzubewahren. Bei mittelbaren Aufträgen ist er verpflichtet, von dem Besteller eine schriftliche Erklärung darüber einzuholen, welcher unmittelbare Auftrag **für die unter Spalte B der Übersichtstafel genannten Erzeugnisse** vorliegt (Nummer, Datum, Gegenstand des Auftrages, bestellenden Behörde). Auch diese Erklärungen sind als Belege gemäß § 6 aufzubewahren. Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums kann jederzeit jeden Verkauf, jede Lieferung, jeden Versand (Lagerwechsel) sowie Verarbeitung bzw. Verbrauch, soweit nach dieser Verordnung ein Erlaubnisschein nicht erforderlich ist, verbieten.

c) Die nach § 4 a und b erforderlichen Anträge auf Ausfertigung von Erlaubnisscheinen sind bei der Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 9, Köthener Straße 1—4 bzw. bei deren Vertrauensmännern für Verteilung freigegebener Chemikalien pünktlich und in der Regel auf den von der Kriegschemikalien Aktiengesellschaft herausgegebenen Vordrucken einzureichen. Die Erlaubnisscheine werden in der Regel für eine Gültigkeitsdauer von zwei Monaten ausgestellt. Die Anträge müssen bis zum 8. des der Erlaubnisperiode vorangehenden Monats der Kriegschemikalien Aktiengesellschaft bzw. den zuständigen Vertrauensmännern vorliegen.

Die Annahme von Anträgen, die nicht ordnungsmäßig frankiert sind, wird verweigert.

d) Der nicht verbrauchte Teil der freigegebenen Mengen verfällt mit Ablauf des letzten Gültigkeitstages, auf den der Erlaubnisschein lautet, erneut der Beschlagnahme.

§ 5.

Meldepflicht.

Die von dieser Verordnung betroffenen Vorräte (§ 2) sind spätestens bis zum 10. jedes Monats an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums zu melden, **soweit sie nicht nach Spalte F der Übersichtstafel von der Meldepflicht befreit sind. Die Meldungen sind jedoch nicht bei der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, sondern bei der Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 9, Köthener Str. 1—4, einzureichen.** Außerdem sind von den Firmen, denen besondere Fragebogen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung von der Kriegschemikalien Aktiengesellschaft zugehen, die gestellten Fragen in der angegebenen Frist zu beantworten.

Die Annahme von Meldungen, die nicht ordnungsmäßig frankiert sind, wird verweigert.

Soweit die Kriegschemikalien Aktiengesellschaft nicht unaufgefordert Meldescheine zustellt, sind sie bei ihr einzufordern. Anfragen, die das Meldewesen betreffen, sind ausschließlich an die Kriegschemikalien Aktiengesellschaft zu richten.

Eine Abschrift der Meldung ist von der meldenden Stelle zurückzubehalten, im Falle der Meldung durch die Hauptstelle (vgl. § 3) sowohl von der Haupt- wie der Zweigstelle.

Bei Verminderung der Vorräte unter die in Spalte F der Übersichtstafel angegebenen Mengen ist einmalige Anzeige am nächstfolgenden Meldetermin einzureichen. Eine weitere Meldung ist dann so lange nicht erforderlich, als die Bestände nach Spalte F der Übersichtstafel von der Meldepflicht befreit sind. Die nicht der Meldepflicht unterliegenden Mengen bleiben gemäß Übersichtstafel beschlagnahmt.

§ 6.

Lagerbuch und Belege.

Jeder von dieser Verordnung Betroffene (auch soweit er nach Spalte F der Übersichtstafel von der Meldepflicht befreit ist) hat ein Lagerbuch einzurichten, aus dem jede Änderung der Vorratsmenge und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Verbunden mit der Lagerbuchführung ist eine Aktenhaltung einzurichten, in der die nach §§ 4 und 5 erforderlichen Belege und Abschriften der Meldungen leicht auffindbar aufzubewahren sind.

Zur Feststellung, ob die Angaben richtig gemacht sind, werden Beauftragte der Polizei- und Militärbehörden die Vorratsräume untersuchen und die Bücher und Belege des zur Auskunft Verpflichteten prüfen; sie sind befugt, zur Ermittelung richtiger Abgaben Vorratsräume, in denen Gegenstände zu vermuten sind, über welche die Auskunft verlangt wird, zu untersuchen und die Bücher der zur Auskunft Verpflichteten einzusehen.

Uebersichtstafel.

Klasse	Beschlagnahmte Stoffgattungen und Stoffarten	Verkauf und Lieferung (Versand)	Verarbeitung und Verbrauch beschlagnahmter Stoffe ist nur auf Grund von Erlaubnisscheinen gestattet mit Ausnahme der in B, C und D genannten Fälle			Sonderbestimmung	Ausnahme von der Meldepflicht
		A	B	C	D	E	F
		Verkauf und Lieferung im Inland ist ohne Erlaubnisschein gestattet mit Ausnahme der unter c und d angegebenen Fälle; für Verkauf und Lieferung in das Ausland (einschließlich der besetzten feindlichen Gebiete) ist stets ein Erlaubnisschein erforderlich	Ohne Erlaubnisschein ist gestattet Verarbeitung und Verbrauch vorrätiger und bezogener Mengen, wenn der monatliche Gesamtverbrauch bei der Verwendung aller Arten einer Stoffgattung kleiner ist als	Für folgende Arbeitsgänge ist, auch wenn es sich nicht um Aufträge der deutschen Militär- oder Marinebehörden nach Spalte B handelt, nie ein Erlaubnisschein erforderlich	Für folgende Arbeitsgänge, auch wenn es sich um Aufträge der deutschen Militär- oder Marinebehörden nach Spalte B handelt, ist stets ein Erlaubnisschein erforderlich	Nicht meldepflichtig (aber beschlagnahmt) sind Vorräte, deren Gesamtmenge aller Arten einer Stoffgattung am 1. eines jeden Monats kleiner ist als
			Ohne Erlaubnisschein ist gestattet				
a	**Salpeterstickstoff** (Inhalt) in reinen, unreinen und gemischten salpetersauren und salpetrigsauren Salzen von Natrium, Kalium, Kalzium, Ammonium, Baryum, Strontium, in reiner, unreiner (z. B. Abfallsäure) und gemischter Salpetersäure jeder Grädigkeit, mit Ausnahme von Mengen, die der Verbraucher sich selbst aus nicht beschlagnahmten Ausgangsstoffen herstellt, sofern die monatliche Gesamtmenge der Erzeugung aller Arten dieser Stoffgattung kleiner ist als 75 kg Salpeterstickstoff (Inhalt).	—	denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern und Belegen ausweisen, daß sie mit den beschlagnahmten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute unmittelbar oder mittelbar Aufträge auf **Sprengstoffe, Pulver, Rauch- und Leuchtkörper** ausführen; (der Verbrauch entfallender stickstoffhaltiger Zwischen- und Nebenerzeugnisse zu anderen als den hiergenannten Zwecken ist nur auf Grund eines Erlaubnisscheins gestattet);	1 kg Salpeterstickstoff (Inhalt)	Verdichtung von Salpetersäure; „Mischen" von Salpetersäure mit Schwefelsäure (auch rauchender).	Verarbeitung von beschlagnahmten salpetersauren Salzen in andere beschlagnahmte salpetersaure Salze oder in Salpetersäure	75 kg Salpeterstickstoff (Inhalt)
b	**Toluol** (Inhalt) in rohem, gereinigtem, reinem Toluol. Wegen der toluolhaltigen Rohstoffe und des Zwanges zur Toluolgewinnung wird auf die „Bekanntmachung über die Verwendung von Benzol und Solventnaphta sowie über Höchstpreise für diese Stoffe" verwiesen.	—	denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern und Belegen ausweisen, daß sie mit den beschlagnahmten Mengen unter bestmöglichster Ausbeute unmittelbare oder mittelbare Aufträge der deutschen Militär- oder Marinebehörden auf **Sprengstoffe, Pulver, Rauch- und Leuchtkörper** und **Arzneimittel** ausführen:	1 kg Toluol (Inhalt)	Verarbeitung von rohem zu gereinigtem und reinem Toluol	—	20 kg Toluol (Inhalt)
c	**Japankampfer** (Inhalt) in Japankampfer jeder Aufbereitung, Reinheit und Form, gleichgültig, wo die Aufbereitung stattgefunden hat.	Verkauf und Lieferung von Japankampfer ist nur auf Grund von Erlaubnisscheinen gestattet, falls die monatliche Gesamtmenge mehr beträgt als 0,5 kg Kampferinhalt.	denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern und Belegen ausweisen, daß sie mit den beschlagnahmten Mengen unter bestmöglichster Ausbeute unmittelbare oder mittelbare Aufträge der deutschen Militär- oder Marinebehörden auf **Arzneimittel** ausführen;	0,05 kg Kampfer (Inhalt)	—	—	20 kg Kampfer (Inhalt)
d	**Glyzerin** (Inhalt) in reinem, unreinem und gemischtem Glyzerin mit 20 v. H. und mehr Reingehalt.	Verkauf und Lieferung von Glyzerin ist nur auf Grund von Erlaubnisscheinen gestattet, falls die monatliche Gesamtmenge mehr beträgt als 1 kg Glyzerininhalt.	denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern und Belegen ausweisen, daß sie mit den beschlagnahmten Mengen unter bestmöglichster Ausbeute unmittelbare oder mittelbare Aufträge der deutschen Militär- oder Marinebehörden auf **Sprengstoffe, Pulver, Rauch- und Leuchtkörper** ausführen; für andere militärische Zwecke ist von der bestellenden Behörde die Unersetzlichkeit zu bescheinigen.	0,1 kg Glyzerin (Inhalt)	Arbeitsgänge, welche zur Erzeugung von Roh- und Dynamitglyzerin führen (z. B. Reinigung, Eindampfung)	Erzeugung von destilliertem Glyzerin jeder Art mit Ausnahme von Dynamitglyzerin	50 kg Glyzerin (Inhalt)
e	**Schwefel** (Inhalt) in Schwefel und Schwefelkies aller Art, in Zinkblende, in schwefliger Säure, in reiner, unreiner (z. B. Abfallsäure) und gemischter rauchender und wässeriger Schwefelsäure jeder Grädigkeit.	—	denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern und Belegen ausweisen, daß sie mit den beschlagnahmten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute unmittelbare oder mittelbare Aufträge der deutschen Militär- und Marinebehörden auf **Sprengstoffe, Pulver, Rauch- und Leuchtkörper und Arzneimittel** ausführen;	50 kg Schwefel (Inhalt)	Verdichtung von Schwefelsäure; „Mischen" von Schwefelsäure (auch rauchender) mit Salpetersäure; Verbrauch von Schwefelsäure zur Herstellung von Salpetersäure	Verarbeitung von Schwefel, Schwefelkies, und Zinkblende in rauchende und wässerige Schwefelsäure; Herstellung von schwefelsaurem Ammoniak, Reinigen von Benzol, Toluol und Solventnaphta	1500 kg Schwefel (Inhalt)

Klasse	Beschlagnahmte Stoffgattungen und Stoffarten	Verkauf und Lieferung. (Versand)	Verarbeitung und Verbrauch beschlagnahmter Stoffe ist nur auf Grund von Erlaubnisscheinen gestattet mit Ausnahme der in B, C und D genannten Fälle			Sonderbestimmung	Ausnahme von der Meldepflicht
		A	B	C	D	E	F
		Verkauf und Lieferung im **Inland** ist ohne Erlaubnisschein gestattet mit Ausnahme der unter c und d angegebenen Fälle; für **Verkauf und Lieferung in das Ausland** (einschließlich der besetzten feindlichen Gebiete ist stets ein Erlaubnisschein erforderlich	Ohne Erlaubnisschein ist gestattet Verarbeitung und Verbrauch	Ohne Erlaubnisschein ist gestattet Verarbeitung und Verbrauch vorrätiger und bezogener Mengen, wenn der monatliche Gesamtverbrauch bei der Verwendung aller Arten einer Stoffgattung kleiner ist als	Für folgende Arbeitsgänge ist, auch wenn es sich nicht um Aufträge der deutschen Militär- oder Marinebehörden nach Spalte B handelt, nie ein Erlaubnisschein erforderlich	Für folgende Arbeitsgänge, auch wenn es sich um Aufträge der deutschen Militär- oder Marinebehörden nach Spalte B handelt, ist stets ein Erlaubnisschein erforderlich	Nicht meldepflichtig (aber beschlagnahmt) sind Vorräte, deren Gesamtmenge aller Arten einer Stoffgattung am 1. eines jeden Monats kleiner ist als
f	**Chlor** (Inhalt) in flüssigem und gasförmigem Zustand, in Chlorkalk, in Lösungen von unterchloriger Säure und ihren Salzen, in reinen, unreinen und gemischten chlorsauren und überchlorsauren Salzen von Kalium, Natrium, Ammonium, Baryum.	—	denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern und Belegen ausweisen, daß sie mit den beschlagnahmten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute unmittelbare oder mittelbare Aufträge der deutschen Militär- oder Marinebehörden auf **Kampf- Arznei- und Desinfektionsmittel** ausführen;	25 kg Chlor (Inhalt)	—	Verarbeitung von gasförmigem und flüssigem Chlor	125 kg Chlor (Inhalt)
g	Aus a—f gefertigte Kampfmittel, wie Pulver Sprengstoffe usw. aller Art mit Ausnahme von folgenden vorrätigen oder aus freigegebenen Stoffen hergestellten Erzeugnissen: Jagd-, Scheiben- und Freudenpulver, Zündschnüren, Zündhütchen, auch in leeren Patronenhülsen, Flobert- und Revolvermunition.	—	den Militär- oder Marinebehörden und den von diesen unmittelbar beauftragten Stellen.	—	—	—	—

Posen, den 18 Februar 1916.

Der stellv. kommandierende General V. Armeekorps.
von Bock und Polach.

Diese Bekanntmachung gilt auch für den Festungsbereich Posen.

Posen, den 1. März 1916.

Der Gouverneur.
J. V. gez. von Loeben.

Ch. III/1. 16. K. R. A. **Bekanntmachung** betreffend Höchstpreise für Eichenrinde, Fichtenrinde und zur Gerbstoffgewinnung geeignetes Kastanienholz. Vom 15. Februar 1916.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung *) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen werden

1. Eichenrinde,
2. Fichtenrinde,
3. Holz der zahmen Kastanie (soweit es zur Gerbstoffgewinnung dient), ganz oder zerkleinert.

§ 2.

Höchstpreis.

Der Verkaufspreis für den Zentner (50 kg) darf höchstens betragen bei:

	Gebündelt
1. **Eichenrinde:**	
a) Glattrinde erster Güte	13,00 Mark
b) Rinde im Alter bis zu 25 Jahren	11,00 „
c) Rinde im Alter von 25 bis zu 45 Jahren	9,50 „
d) Rinde im Alter von mehr als 45 Jahren	7,00 „
2. **Fichtenrinde:**	
a) Gebirgsrinde, höchstens zu einem Drittel schuppig	9,50 „
b) andere Rinde	7,50 „

Für die Zerkleinerung der Rinde zu Lohe darf nicht mehr als eine Mark für den Zentner (50 kg) berechnet werden. Mischen der Rinde oder der Lohe vor Ablieferung an die verarbeitende Gerberei ist nicht gestattet.

Wird die Rinde auf dem Stamm verkauft, so darf der Preis bei Hinzurechnung der notwendigen Kosten für das Schälen und Bindeln den Höchstpreis nicht übersteigen.

Anmerkung: Der Höchstpreis versteht sich für trockene, gesunde, nicht durch Feuchtigkeit und ähnliche Einflüsse beschädigte Ware. Für Ware geringerer Güte muß der Preis entsprechend niedriger sein bei Vermeidung der durch die Bekanntmachung gegen übermäßige Preistreiberei vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 467) in Verbindung mit der Bekanntmachung, betreffend Berichtigung und Ergänzung dieser

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Beilage zum Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Nr. 11. Posen, den 1. März 1916. 28. Jahrgang.

Bekanntmachung vom 22. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 514) angedrohten Strafen. Gebündelt

3. **Holz der zahmen Kastanie** . . . . . 1,50 Mark

§ 3.

Zahlungsbedingungen.

1. Die Höchstpreise sind frei Abfuhrplatz am Gewinnungsort und für Barzahlung bei Empfang berechnet.
2. Neben den Höchstpreisen dürfen angerechnet werden:
   a) die Kosten der Verladung und Abfuhr, soweit sie notwendig sind und die ortsüblichen Sätze nicht übersteigen;
   b) die reinen Frachtkosten notwendiger Versendung mit der Bahn oder auf dem Wasser;
   c) Lagerkosten infolge Verwahrung der verkauften Ware, soweit sie vom ersten Tage des zweiten Monats nach Kaufabschluß an nachweislich entstanden sind;
   d) Zinsverlust bei Stundung des Kaufpreises. Ist der Kaufpreis gestundet worden, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.
3. Andere, als die unter Ziffer 2 aufgeführten Kosten dürfen nur insoweit angerechnet werden, als der Verkaufspreis bei ihrer Hinzurechnung den Höchstpreis nicht überschreitet.

§ 4.

Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhaltung von Vorräten ist sofortige Enteignung zu gewärtigen, vorbehaltlich der dafür angedrohten Strafen.

§ 5.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. März 1916 in Kraft.

Posen, den 15. Februar 1916.

Der stellv. kommandierende General
V. Armeekorps.
von Bock und Polach.

Diese Bekanntmachung gilt auch für den Festungsbereich Posen.

Posen, den 1. März 1916.

Der Gouverneur.
gez. J. V.: **von Loeben.**

Betrifft:

1. **Ausnahmsweise der besonderen Vergütung von Mk. 60, für nicht bis zum 29. Februar 1916 verladene Gerste und Hafer.**
2. **Ablieferung von Gerste.**
3. **Vermitttlungsgebühr bei unmittelbarer Anlieferung an die Ämter durch Fuhrwerk.**

1. Die Bundesratsverordnung vom 17. Januar 1916 zur Herbeiführung der beschleunigten Ablieferung von Gerste und Hafer bestimmt unter § 1, daß zur Förderung der Lieferung von Gerste und Hafer eine besondere Vergütung von 60 Mark gezahlt werden darf, falls die Gerste und der Hafer bis zum 29. Februar 1916 einschließlich bei den Proviantämtern abgeliefert oder auf der Bahn oder dem Schiff verladen ist. Es ist damit zu rechnen, daß in den letzten Tagen des Monats Februar große Lieferungen erfolgen werden, so daß es teilweise nicht möglich sein dürfte, sämtliche zur Ablieferung bereitstehende Gerste und Hafer bis zum 29. Februar zu verladen. Die Bundesratsverordnung vom 17. Januar hat daher vorgesehen, daß die Vergütung auf Antrag ausnahmsweise auch dann gewährt werden kann, wenn die Ablieferung oder Verladung des rechtzeitig ausgedroschenen Getreides nicht innerhalb der bezeichneten Frist erfolgen konnte, aus Gründen, die der Lieferungspflichtige nicht zu vertreten hat und die außerhalb seines Betriebes liegen. Entsprechende Anträge müssen spätestens **bis 31. März d. Js.** gestellt werden.

Es wird unbedingt erforderlich sein, für derartige Anträge das nötige Beweismaterial rechtzeitig zu beschaffen. U. a. würde durch eine Bescheinigung des Kommunalverbandes nachzuweisen sein, daß die Ware rechtzeitig ausgedroschen und schon vor dem 29. Februar zur Verladung bereitgelegen und die Verladung sich ohne Verschulden des Besitzers über diesen Zeitpunkt hinaus verzögert hat. Es wäre auch nachzuweisen, daß die Säcke bei den Ämtern zwar rechtzeitig bestellt wurden, aber bis zum 29. Februar nicht eingegangen sind. Als rechtzeitige Bestellungen der Säcke würden solche zu gelten haben, die bis spätestens 26. Februar abends zur Post gegeben worden sind.

Außerdem wäre für den Fall, daß die verspätete Verladung auf nicht rechtzeitige Waggongestellung zurückgeführt wird, eine Bescheinigung der Güterabfertigung darüber beizubringen, wann die Bestellung erfolgt ist und wann die Wagen bereit gestellt wurden. Es dürfte hierbei damit zu rechnen sein, daß Gesuche wegen Gestellung von Waggons, die bis spätestens 28. Februar abends zur Post gegeben sind, für rechtzeitig erfolgt angesehen werden dürften.

Für den Fall, daß sich die Verladung der Gerste und des Hafers ohne Verschulden des Besitzers über den 29. Februar hinaus verzögert hat, ist es empfehlenswert, daß die Kommunalverbände den Rechnungen die entsprechenden Bescheinigungen beifügen, damit bei Vorliegen der oben angeführten Voraussetzungen ohne weiteres der erhöhte Preis zur Auszahlung gelangen kann.

Die Zentralstelle weist noch besonders darauf hin, daß über alle Streitigkeiten, die die Zahlung der Vergütung betreffen, die von den Landeszentralbehörden bestimmte Behörde endgültig bestimmt.

2. Es gehen in der letzten Zeit fortgesetzt Anfragen bei der Zentralstelle ein, wohin die in den einzelnen Kommunalverbänden verfügbaren Gerstenmengen abzuliefern sind. Die Zentralstelle gestattet sich nochmals darauf hinzuweisen, **daß sämtliche verfügbaren Gerstenmengen zur Erfüllung der von ihr gestellten Haferanforderungen herangezogen werden müssen.**

Die Zentralstelle hat im übrigen darauf schon in ihren Schreiben vom 18. Januar d. Js. — C 300 — und vom 5. Februar d. Js. — C. 1900 — hingewiesen.

3. Das Königliche Kriegsministerium hat durch Verfügung vom 5. Februar 1916 — Nr. M. 1291/16. B. 2 — bestimmt, daß von der Wiedervereinnahmung der bei unmittelbarer Anfuhr durch Fuhrwerk für die rückliegende Zeit zuviel ausgegebenen Vermittlungsgebühr Abstand genommen werden soll, soweit diese Vereinnahmung nicht bereits stattgefunden hat. Es wird dagegen daran festgehalten, daß bei unmittelbaren Anlieferungen durch Gespanne nur eine Vermittlungsgebühr von 2 Mk. — für die Tonne (statt 6 Mk.), — bei Lieferung in nicht reichseigenen Säcken von 3 Mk., gewährt werden darf. Die beabsichtigte Außerkraftsetzung dieser Bestimmung mußte fallen gelassen werden.

Eine höhere Entschädigung (bis zu 6 Mk. — bzw. mit Zustimmung der Reichsfuttermittelstelle bis zu 9 Mk. — für die Tonne) darf nur zugebilligt werden, wenn der Kommunalverband zahlenmäßig den Nachweis führt, daß berechtigterweise höhere Unkosten erwachsen sind.

Berlin W 66, den 19. Februar 1916.

Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung.
J. A.: gez. Unterschrift.

An sämtliche Kommunalverbände.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, vorstehendes Schreiben der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung vom 19. d. Mts. den Interessenten **unverzüglich** bekannt zu geben.

Posen, den 24. Februar 1916.

Der Königliche Landrat.
882/16 St. gez. **Graf Schack.**

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 19. Mai 1915 Nr. 3281/15 St., Kreisblattnummer 24 für 1915 bringe ich zur Kenntnisnahme, daß der Bezirksschornsteinfegermeister Heinrich vom 1. März 1916 ab die Verwaltung seines Kehrbezirkes Stenschewo II wieder übernommen hat. Die Kehrgebühren stehen bis zum 31. März 1916 dem Bezirksschornsteinfegermeister Thunich zu.

Die in Betracht kommenden Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, dies in ihren Gemeinden ortsüblich bekannt zu machen.

Posen, den 26. Februar 1916.

Der Königliche Landrat
des Kreises Posen-West.

1984/16 St. **Graf Schack.**

Hiermit bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß sich die Geschäftsstelle des Vorstandes des Viehhandelsverbandes **in Posen O. 1, Paulikirchstr. 10** — Telegrammaufschrift: **„Viehhandel Posen"**, Fernsprechanschluß **2620** — befindet. Anträge auf Aufnahme als Mitglied und auf Erteilung der Ausweiskarte sind alle dorthin zu richten.

Posen, den 25. Februar 1916.

Der Königliche Landrat.

1968/16. St. **Graf Schack.**

Der Kreis hat in nächster Zeit voraussichtlich mehrere Wagen

1. ausländisches Weizenfuttermehl,

2. extrahiertes Sojaschrot, oder -Kuchen, oder -Mehl

in größeren oder kleineren Mengen abzugeben.

Anträge auf Zuweisung vorgenannter Futtermittel sind schleunigst beim Landratsamt Posen-West zu stellen.

Auch hat der Kreis in nächster Zeit **rumänische Kleie** vorrätig, die an die Landwirte sowie Viehhalter zur Verteilung kommen soll. Da auf Zuweisung von inländischer Kleie in größeren Mengen nicht zu rechnen ist, kann jedem Landwirt nur empfohlen werden, zur Durchfütterung seines Viehbestandes sich rumänische Kleie anzuschaffen.

Sobald mir die rumänische Kleie zur Verfügung steht, werde ich jedem Antragsteller neben der rumänischen auch einen Teil inländische Kleie zuweisen, damit der höhere Preis der rumänischen Kleie etwas ausgeglichen wird.

Posen, den 10. Februar 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

1416/16 St. **Graf Schack.**

Der Wirtschaftsassistent **Grade** in Schierau ist zum Gutsvorsteher-Stellvertreter des Gutsbezirks **Schierau** bestellt und von mir bestätigt worden.

Posen, den 28. Februar 1916.

Der Königliche Landrat.
Graf Schack.

Bringt euer Gold zur Reichsbank!

In dem gegenwärtigen gewaltigen Völkerkriege, durch den England den deutschen Handel zerschlagen, die deutsche Industrie vernichten, die deutsche Bevölkerung dem Hungertode weihen will, ist der Sieg auf wirtschaftlichem Gebiete von der gleichen Wichtigkeit wie der Sieg auf dem Schlachtfelde.

Die sicherste Grundlage für unsere Wirtschaftspolitik und unsere Staatsfinanzen ist das Gold.

Das Gold ist ein Besitz von internationalem Wert: wir brauchen es, damit es unser Papiergeld stützt und wertvoll macht und auf diese Weise unsern Kredit kräftigt. Das Ausland muß wissen, daß wir Riesensummen von diesem Edelmetall in den Kellern der Reichsbank wohlverwahrt halten, dann wird es auch vor unserer Kaufkraft stets Respekt haben.

Je größer der Goldbestand der Reichsbank ist, um so billiger können wir Waren, insbesondere Lebensmittel, aus dem Auslande beziehen.

Posen, den 30. November 1915.

Der Königliche Landrat.
Graf Schack.

Die seit einigen Jahren ausgeführte Prüfung von trigonometrischen Punkten hat ergeben, daß die Marksteine zum Teil ganz verschwunden, zum Teil aus dem Acker herausgenommen, zum Teil an Ort und Stelle liegend vergraben sind. Die Besitzer sind fast ausnahmslos in Unklarem über den Zweck und Wert der trigonometrischen Marksteine. Sie beackern die Marksteinschutzflächen in dem Glauben, daß ihnen zwar der Boden nicht gehöre, ihnen aber die Nutznießung überlassen sei. Diese Annahme ist irrig. Die Marksteinschutzfläche, die in die kreisförmige Bodenfläche von zwei Quadratmetern um den Markstein, darf nach § 2 der Anweisung vom 20. Juli 1878, betreffend die Errichtung und Erhaltung der trigonometrischen Marksteine nicht vom Pfluge berührt werden, und werden Zuwiderhandlungen nach § 370 I des Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft.

Durch das Umpflügen und Eggen der Marksteinschutzflächen entstehen Verrückungen und Verschiebungen der Marksteine. Mit der geringsten Verschiebung ist aber der Punkt zerstört, und dieser kann nur unter Aufwendung von erheblichen Kosten und Technikern bei Landesaufnahme wieder hergestellt werden.

Die Zerstörung von trigonometrischen Punkten bei Preußischen Landestriangulation fällt unter § 304 des Reichs-Straf-Gesetzbuches (Gegenstand der Wissenschaft) und wird mit Geldstrafe bis zu 900 M. oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Die Ortsbehörden, denen gesetzlich die Sorge für die Erhaltung der in ihren Bezirken befindlichen Marksteine und der dazu gehörigen Holzgerüste obliegt, ersuche ich, sich davon zu überzeugen, ob sich die Marksteine noch auf den betreffenden Stellen befinden und die kreisförmigen Bodenflächen um die Steine unbestellt sind. An diesen Besichtigungen haben sich die zuständigen Gendarmen zu beteiligen. Auch die Lehrer des Kreises ersuche ich, die Schulkinder in regelmäßigen Zwischenräumen auf die Bedeutung der trigonometrischen Marksteine hinweisen und sie vor etwaiger Beschädigung zu warnen.

Posen, den 25. Januar 1916.

Der Königliche Landrat.
Graf Schack.

Zeichnet die vierte Kriegsanleihe!

Das deutsche Heer und das deutsche Volk haben eine Zeit gewaltiger Leistungen hinter sich. Die Waffen aus Stahl und die silbernen Kugeln haben das ihre getan, dem Wahn der Feinde, daß Deutschland vernichtet werden könne, ein Ende zu bereiten. Auch der englische Aushungerungsplan ist gescheitert. Im zwanzigsten Kriegsmonat sehen die Gegner ihre Wünsche in nebelhafte Ferne entrückt. Ihre letzte Hoffnung ist noch die Zeit; sie glauben, daß die deutschen Finanzen nicht so lange standhalten werden wie die Vermögen Englands, Frankreichs und Rußlands. Das Ergebnis der vierten deutschen Kriegsanleihe muß und wird ihnen die richtige Antwort geben.

Jede der drei ersten Kriegsanleihen war ein Triumph des Deutschen Reiches, eine schwere Enttäuschung der Feinde. Jetzt gilt es aufs neue, gegen die Lüge von der Erschöpfung und Kriegsmüdigkeit Deutschlands mit wirksamer Waffe anzugehen. So wie der Krieger im Felde sein Leben an die Verteidigung des Vaterlandes setzt, so muß der Bürger zu Hause sein Erspartes dem Reich darbringen, um die Fortsetzung des Krieges bis zum siegreichen Ende zu ermöglichen. Die vierte deutsche Kriegsanleihe, die laut Bekanntmachung des Reichsbank-Direktoriums im Anzeigenteil der heutigen Nummer unseres Blattes soeben zur Zeichnung aufgelegt wird, muß

der große deutsche Frühjahrssieg auf dem finanziellen Schlachtfelde

werden. Bleibe Keiner zurück! Auch der kleinste Betrag ist nützlich! Das Geld ist unbedingt sicher und hochverzinslich angelegt.

In Bezug auf meine Bekanntmachung im Kreisblatt Nr. 7 vom 3. d. M. ersuche ich die Herren Gemeindevorsteher um sofortige Berichterstattung über den Ausdrusch des Brotgetreides.

Posen, den 24. Februar 1916.

Der Königliche Landrat.

Graf Schack.

Bekanntmachung.

Kartoffeln, Weißkohl, Zwiebeln, Heu, Stroh (von Roggen, Weizen, Gerste, Hafer) und **Sägemehl** kauft ständig zu Höchstpreisen (Strohpresse steht zur Verfügung.)

708/16 St. Proviantamt Posen.

Durch Bundesrats-Verordnung vom 14. Februar d. J. sind die Höchstpreise für Schweine in der Provinz Posen erhöht worden. Wir zahlen auch **den** Mästern, die **früher** mit uns Lieferungsverträge abgeschlossen haben, die **neuen** Höchstpreise.

Posen, den 16. Februar 1916.

Gesellschaft zur Beschaffung von Fettvieh
G. m. b. H.

gez. **Meyer.** gez. **Paluch.**

Nichtamtlicher Teil.

Kriegsanleihe und Bonifikationen.

Die Frage, ob die Vermittelungsstellen der Kriegsanleihen von der Vergütung, die sie als Entgelt für ihre Dienste bei der Unterbringung der Anleihen erhalten, einen Teil an ihre Zeichner weitergeben dürfen, hat bei der letzten Kriegsanleihe zu Meinungsverschiedenheiten geführt und Verstimmungen hervorgerufen. Es galt bisher allgemein als zulässig, daß nicht nur an Weitervermittler, sondern auch an große Vermögensverwaltungen ein Teil der Vergütung weitergegeben werden dürfe. War dies bei den gewöhnlichen Friedensanleihen unbedenklich, so ist anläßlich der Kriegsanleihen von verschiedenen Seiten darauf hingewiesen worden, daß bei einer derartigen allgemeinen Volksanleihe eine verschiedenartige Behandlung der Zeichner zu vermeiden sei und es sich nicht rechtfertigen lasse, den großen Zeichnern günstigere Bedingungen als den kleinen zu gewähren. Die zuständigen Behörden haben die Berechtigung dieser Gründe anerkennen müssen und beschlossen, bei der bevorstehenden vierten Kriegsanleihe den Vermittelungsstellen jede Weitergabe der Vergütung außer an berufsmäßige Vermittler von Effektengeschäften strengstens zu untersagen. Es wird also kein Zeichner, auch nicht der größte, die vierte Kriegsanleihe unter dem amtlich festgesetzten und öffentlich bekanntgemachten Kurse erhalten, eine Anordnung, die ohne jeden Zweifel bei allen billig denkenden Zeichnern Verständnis und Zustimmung finden wird.

Inseraten-Teil.

4½% Deutsche Reichsschatzanweisungen.
5% Deutsche Reichsanleihe, unkündbar bis 1924.
(Vierte Kriegsanleihe.)

Zur Bestreitung der durch den Krieg erwachsenen Ausgaben werden **4½% Reichsschatzanweisungen** und **5% Schuldverschreibungen des Reichs** hiermit zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt.

Die Schuldverschreibungen sind seitens des Reichs bis zum 1. Oktober 1924 nicht kündbar; bis dahin kann also auch ihr Zinsfuß nicht herabgesetzt werden. Die Inhaber können jedoch über die Schuldverschreibungen wie über jedes andere Wertpapier jederzeit (durch Verkauf, Verpfändung usw.) **verfügen.**

Bedingungen.

1. **Zeichnungsstelle** ist die **Reichsbank.** Zeichnungen **werden**
von Sonnabend, den 4. März, an
bis **Mittwoch, den 22. März, mittags 1 Uhr**
bei dem **Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin** (Postscheckkonto Berlin Nr. 99) und bei **allen Zweiganstalten der Reichsbank** mit Kasseneinrichtung entgegengenommen. Die Zeichnungen können aber auch durch Vermittlung
der **Königlichen Seehandlung** (Preußischen Staatsbank) und der **Preußischen Central-Genossenschaftskasse** in **Berlin,** der **Königlichen Hauptbank** in **Nürnberg** und ihrer Zweiganstalten, sowie
sämtlicher **deutschen Banken, Bankiers** und ihrer **Filialen,**
sämtlicher **deutschen öffentlichen Sparkassen** und ihrer **Verbände,**
jeder **deutschen Lebensversicherungsanstalt** und
jeder **deutschen Kreditgenossenschaft** erfolgen.
Zeichnungen auf die 5% **Reichsanleihe** nimmt auch die **Post** an allen Orten am Schalter entgegen. Auf **diese Zeichnungen kann** die Vollzahlung am 31. März, sie **muß** aber spätestens am 18. April geleistet werden. Wegen der Zinsberechnung vgl. Ziffer 9, Schlußsatz.

2. Die **Schatzanweisungen** sind in 10 Serien eingeteilt und ausgefertigt in Stücken zu: 20 000, 10 000, 5 000, 2 000, 1 000, 500, 200 und 100 Mark mit Zinsscheinen zahlbar am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres. Der Zinsenlauf beginnt am 1. Juli 1916, der erste Zinsschein ist am 2. Januar 1917 fällig. Welcher Serie die einzelne Schatzanweisung angehört, ist aus dem Text ersichtlich.

Die Reichsfinanzverwaltung behält sich vor, den zur Ausgabe kommenden Betrag der Reichsschatzanweisungen zu begrenzen; es empfiehlt sich deshalb für die Zeichner, ihr Einverständnis auch mit der Zuteilung von Reichsanleihe zu erklären.

Die Tilgung der Schatzanweisungen erfolgt durch Auslosung von je einer Serie in den Jahren 1923 bis 1932. Die Auslosungen finden im Januar jedes Jahres, erstmals im Januar 1923 statt; die Rückzahlung geschieht an dem auf die Auslosung folgenden 1. Juli. **Die Inhaber der ausgelosten Stücke können statt der Barzahlung viereinhalbprozentige bis 1. Juli 1932 unkündbare Schuldverschreibungen fordern.**

3. Die **Reichsanleihe** ist ebenfalls in Stücken zu 20 000, 10 000, 5 000, 2 000, 1 000, 500, 200 und 100 Mark mit dem gleichen Zinsenlauf und den gleichen Zinsterminen wie die Schatzanweisungen ausgefertigt.

4. Der Zeichnungspreis beträgt:

für die **4 ½ % Reichsschatzanweisungen 95** Mark,
„ „ **5 % Reichsanleihe,** wenn **Stücke** verlangt werden, **98,50** Mark,
„ „ **5 %** „ , wenn Eintragung in das **Reichsschuldbuch** mit Sperre bis 15. April 1917 beantragt wird, **98,30** Mark.

für je 100 Mark Nennwert unter Verrechnung der üblichen Stückzinsen (vgl. Ziffer 9).

5. Die zugeteilten Stücke werden auf Antrag der Zeichner von dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin bis zum 1. Oktober 1917 vollständig kostenfrei aufbewahrt und verwaltet. Eine Sperre wird durch diese Niederlegung nicht bedingt; der Zeichner kann sein Depot jederzeit — auch vor Ablauf dieser Frist — zurücknehmen. Die von dem Kontor für Wertpapiere ausgefertigten Depotscheine werden von den Darlehnskassen wie die Wertpapiere selbst beliehen.

6. Zeichnungsscheine sind bei allen Reichsbankanstalten, Bankgeschäften, öffentlichen Sparkassen, Lebensversicherungsgesellschaften und Kreditgenossenschaften zu haben. Die Zeichnungen können aber auch ohne Verwendung von Zeichnungsscheinen brieflich erfolgen. Die Zeichnungsscheine für die Zeichnungen bei der Post werden durch die Postanstalten ausgegeben.

7. Die Zuteilung findet tunlichst bald nach der Zeichnung statt. Über die Höhe der Zuteilung entscheidet die Zeichnungsstelle. Besondere Wünsche wegen der **Stückelung** sind in dem dafür vorgesehenen Raum auf der Vorderseite des Zeichnungsscheines anzugeben. Werden derartige Wünsche nicht zum Ausdruck gebracht, so wird die Stückelung von den Vermittlungsstellen nach ihrem Ermessen vorgenommen. Späteren Anträgen auf Abänderung der Stückelung kann nicht stattgegeben werden.

8. Die Zeichner können die ihnen zugeteilten Beträge vom 31. März d. J. an jederzeit voll bezahlen.

Sie sind verpflichtet:

30 % des zugeteilten Betrages spätestens am 18. April d. J.,
20 % „ „ „ „ „ 24. Mai d. J.,
25 % „ „ „ „ „ 23. Juni d. J.,
25 % „ „ „ „ „ 20. Juli d. J.

zu bezahlen. Frühere Teilzahlungen sind zulässig, jedoch nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts. **Auch die Zeichnungen bis zu 1000 Mark brauchen nicht bis zum ersten Einzahlungstermin voll bezahlt zu werden.** Teilzahlungen sind auch auf sie jederzeit, indes nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts gestattet; doch braucht die Zahlung erst geleistet zu werden, wenn die Summe der fällig gewordenen Teilbeträge wenigstens 100 Mark ergibt.

Beispiel: Es müssen also spätestens zahlen: die Zeichner von ℳ 300: ℳ 100 am 24. Mai, ℳ 100 am 23. Juni, ℳ 100 am 20. Juli;
die Zeichner von ℳ 200: ℳ 100 am 24. Mai, ℳ 100 am 20. Juli;
die Zeichner von ℳ 100: ℳ 100 am 20. Juli.

Die Zahlung hat bei derselben Stelle zu erfolgen, bei der die Zeichnung angemeldet worden ist.

Die am 1. Mai d. J. zur Rückzahlung fälligen **80 000 000 Mark 4 % Deutsche Reichsschatzanweisungen von 1912 Serie II** werden — ohne Zinsschein — bei der Begleichung zugeteilter Kriegsanleihen zum Nennwert unter Abzug der Stückzinsen bis 30. April in Zahlung genommen.

Die im Laufe befindlichen **unverzinslichen Schatzscheine** des Reichs werden — unter Abzug von 5 % Diskont vom Zahlungstage, frühestens aber vom 31. März ab, bis zum Tage ihrer Fälligkeit — in Zahlung genommen.

9. Da der Zinsenlauf der Anleihen erst am 1. Juli 1916 beginnt, werden auf sämtliche Zahlungen für Reichsanleihe 5 %, für Schatzanweisungen 4½ % Stückzinsen vom Zahlungstage, frühestens aber vom 31. März ab, bis zum 30. Juni 1916 zu Gunsten des Zeichners verrechnet; auf Zahlungen nach dem 30. Juni hat der Zeichner die Stückzinsen vom 30. Juni bis zum Zahlungstage zu entrichten. Wegen der Postzeichnungen siehe unten.

Beispiel: Von dem in Ziffer 4 genannten Kaufpreis gehen demnach ab:

I. bei Begleichung von **Reichsanleihe**	a) bis zum 31. März	b) am 18. April	c) am 24. Mai	II. bei Begleichung v. **Schatzanweis.**	d) bis zum 31. März	e) am 18. April	f) am 24. Mai
5 % Stückzinsen für	90 Tage	72 Tage	36 Tage	4½ % Stückzinsen für	90 Tage	72 Tage	36 Tage
=	1,25 %	1,— %	0,50 %	=	1,12⅝ %	0,90 %	0,45 %
Tatsächlich zu zahlender Betrag also nur für Stücke	97,25 %	97,50 %	98,— %	Tatsächlich zu zahlender Betrag also nur	93,87⅝ %	94,10 %	94,55 %.
Tatsächlich zu zahlender Betrag also nur für Schuldbucheintragung	97,05 %	97,30 %	97,80 %				

Bei der Reichsanleihe erhöht sich der zu zahlende Betrag für jede 18 Tage, um die sich die Einzahlung weiterhin verschiebt, um 25 Pfennig, bei den Schatzanweisungen für jede 4 Tage um 5 Pfennig für je 100 ℳ Nennwert.

Bei **Postzeichnungen** (siehe Ziffer 1, letzter Absatz) werden auf bis zum 31. März geleistete Vollzahlungen Zinsen für 90 Tage (Beispiel I a), auf alle andern Vollzahlungen bis zum 18. April, **auch wenn sie vor diesem Tage geleistet werden,** Zinsen für 72 Tage (Beispiel I b) vergütet.

10. Zu den Stücken von 1000 Mark und mehr werden für die Reichsanleihe sowohl wie für die Schatzanweisungen **auf Antrag** vom Reichsbank-Direktorium ausgestellte **Zwischenscheine** ausgegeben, über deren Umtausch in endgiltige Stücke das Erforderliche später öffentlich bekanntgemacht wird. Die Stücke unter 1000 Mark, zu denen Zwischenscheine nicht vorgesehen sind, werden mit größtmöglicher Beschleunigung fertiggestellt und voraussichtlich im August d. J. ausgegeben werden.

Berlin, im Februar 1916.

Reichsbank-Direktorium.

Havenstein. v. Grimm.

Verantwortlich: Kreissekretär Jaehner, Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt A.-G. in Posen.

Nr. 12. Posen, den 4. März. 1916

Das Kreisblatt erscheint jeden Donnerstag.
Der Preis beträgt vierteljährlich
für den hiesigen Ort 0,75 Mark,
nach auswärts für ganz Deutschland 1 Mark.

An Insertionsgebühren
sind für den Raum einer einspaltigen
Zeile 0,30 Mark zu entrichten.

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Achtundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Merkblatt

zu den Anträgen auf Rückführung der Leichen von gefallenen Kriegsteilnehmern in die Heimat.

Wenn es auch begreiflich erscheint, daß viele Angehörige gefallener Krieger den Wunsch haben, die sterblichen Überreste der im heldenmütigen Kampfe Gefallenen in heimatlicher Erde zu bestatten, um ihre Ruhestätten alsdann persönlich pflegen zu können, so mögen sie vor Ausführung des Planes doch folgendes bedenken:

Ehren wir die Toten wirklich dadurch, daß wir sie in ihrer Ruhe stören und umbetten?

Der Opfertod für's Vaterland auf dem Schlachtfelde hat den Krieger weit herausgehoben aus dem engen Kreis der Familie. Nicht ihr allein mehr, sondern dem ganzen deutschen Volke ist er zu eigen geworden. Ihm gehört daher auch die Sorge um seine letzte Ruhestätte. Und wenn wir an die fernere Zukunft denken, ist nicht eine Volksgemeinschaft besser dazu imstande als eine einzelne Familie?

Mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln hegen und pflegen heute Vater und Mutter, die Gattin, die Kinder das Grab des gefallenen Helden. Wissen sie, ob in allen Fällen nach ihrem Tode diese Liebestätigkeit fortgesetzt wird oder auch nur fortgesetzt werden kann?

Ist nicht nach kaum 20 bis 30 Jahren ein Grab oft der Vergessenheit anheimgefallen, ja, muß es nicht wegen der örtlichen Begrenztheit der Friedhöfe manchmal einem andern Platz machen?

Wie anders ein Heldengrab auf dem Schlachtfelde! Nach langer, langer Zeit soll es noch zeugen von dem gewaltigen Ringen, soll es Zeugnis ablegen von dem todesmutigen Einsetzen der Persönlichkeit derer, die gegen eine Übermacht von Feinden das Vaterland vor der Vernichtung, vor Plünderung und Brandschatzung bewahrten.

„Und doch", wird mancher fragen, „ist das Grab meines Gatten, meines Sohnes wirklich in würdigem Zustande?"

Da, wo Zeit und Gelegenheit waren, hat treue Kameradschaft dem Gefallenen die letzte Ruhestätte bereitet, zeugen schlichte Denkmäler von pietätvollem Handeln. Und wo die Not der Zeit es noch nicht hat zur Herstellung einer würdigen Grabstelle kommen lassen, da wird mit deutscher Gewissenhaftigkeit vorgesorgt werden.

Das Kriegsministerium hat es als eine Ehrenpflicht angesehen, Maßnahmen zu treffen, die geeignet erscheinen, alles für die dem deutschen Volke so teuren Grabstätten zu tun, was ihre dauernde und würdige Erhaltung gewährleisten kann.

Neben allen nur möglichen Feststellungen und Vorarbeiten, die der Sicherstellung von Grund und Boden dienen, erfolgt eine Bereisung der Kriegergrabstätten durch Mitglieder des Bundes deutscher Baumschulenbesitzer und der deutschen Gesellschaft für Gartenkunst, im Verein mit namhaften Künstlern und Architekten, damit schon jetzt die Grundlage für Pläne geschaffen wird, welche in ihrer Ausführung der Nachwelt Zeugnis ablegen sollen von der sittlichen Größe unseres Volkes in dieser gewaltigen Zeit.

Kein Grab, sofern es überhaupt aufzufinden ist, wird unbeachtet bleiben und der Dank des Vaterlandes wird seinen gefallenen Söhnen auch über den Tod hinaus zu Teil werden.

Darum störe man unsere Helden nicht in ihrem letzten Schlafe. Man denke auch an den Seemannstod, der manchen Braven unserer Marine ereilt hat. Niemand kann ihre sterblichen Überreste heimholen, niemand vermag ihre Ruhestätte zu schmücken.

Die würdigste Ruhestätte für einen gefallenen Krieger ist dort, wo er die Treue zum Vaterland mit dem Tode besiegelt hat.

Auch daran möge man denken, ob es nicht mehr im Sinne des Gefallenen liegen würde, daß die beträchtlichen Kosten der Überführung besser für die Erziehung und Ausbildung der hinterlassenen Kinder oder minderjährigen Geschwister verwandt werden würden.

Sollten solche Gedanken dennoch den einen oder anderen nicht davon abhalten, die eigenen Wünsche nach Überführung seines gefallenen oder verstorbenen Angehörigen voranzustellen, so wären für die Rückführung der Leiche nachstehende Bedingungen zu erfüllen:

Gesuche um Rückführung von Leichen sind an das stellvertretende Generalkommando zu richten, das für den Wohnort des Gesuchstellers zuständig ist.

In den Gesuchen muß dargelegt sein:

a) daß es sich um ein Einzelgrab handelt: Massen- und Reihengräber dürfen nicht geöffnet werden; auch Ausnahmen werden in keinem Falle zugelassen. Anträge dieser Art an das Kriegsministerium, wie sie häufig gestellt werden, um das zu erreichen, was von den stellvertretenden Generalkommandos in gewissenhafter Auslegung der Bestimmungen versagt wurde, sind nutzlos.
b) wo das Grab liegt; — die Angabe muß so genau als irgend möglich sein, tunlichst ist eine Skizze beizufügen; bei kleinen schwer auffindbaren Orten ist auch auf die nächst größere Ortschaft (Stadt usw.) Bezug zu nehmen;
c) wer die Überführung bewirken soll; — grundsätzlich muß ein Verwandter oder Freund zugezogen werden, der bei Erkennung der Leiche mitwirkt; bei Begräbnisanstalten ist deren Vertrauenswürdigkeit darzulegen;
d) daß sich der Gesuchsteller allen Bedingungen unterwirft, die von der Militärbehörde aufgestellt werden.

Reise und Überführung dürfen nur mit der Eisenbahn und Pferdefuhrwerk geschehen. Die Verwendung von Kraftwagen ist verboten. Die Beförderung der Leichen auf den im Militärbetrieb befindlichen Bahnen erfolgt frachtfrei, auf den übrigen Bahnen nach den Bestimmungen der Verkehrsordnung.

Für Überführung der Leichen der an übertragbaren oder gemeingefährlichen Krankheiten Verstorbenen gelten die gleichen Bestimmungen wie im Frieden.

Für Überführung nach Friedensschluß werden auf den Eisenbahnen die halben Gebühren erhoben werden.

Kriegsministerium.

Die vierte Kriegsanleihe.

Seit Kriegsbeginn wendet sich die Reichsfinanzverwaltung in regelmäßigen Zeitabschnitten an das gesamte Volk, an die Großkapitalisten und kleinen Sparer, an die Großindustrie und die Handwerker, an alle Erwerbs- und Berufskreise, um sich immer neue Mittel zur Wehrhaftmachung des Vaterlandes und zur Fortführung des Krieges bis zum siegreichen Ende zu holen. Das ist eine Bekundung der allgemeinen Wehrhaftigkeit, deren Inanspruchnahme ebenso selbstverständlich ist wie ihre Befolgung. Darüber herrscht im Deutschen Reich kein Zweifel. Niemand, der mit offenen Blicken die weltgeschichtlichen Ereignisse an sich vorüberziehen sieht, ist in Unkenntnis über die Bedeutung des Geldes bei diesen Geschehnissen. Er weiß, daß der Krieg nicht nur Geld kostet, sondern auch immer teurer wird. Heute muß Deutschland täglich fast das Doppelte der Summe aufwenden, die es in den Anfängen des gewaltigen Ringens um seine Existenz ausgegeben hat. Und daß die Aufbringung dieses notwendigen Aufwands nicht versage, ist eine der **wesentlichen Vorbedingungen des Sieges.** Die Feinde verkünden den Zusammenbruch der deutschen Finanzen. Wir aber werden ihnen beweisen, daß die Stützen ungebrochen sind und daß die Kraft des Volkes unerschöpfbar ist.

Im Zeichen unbedingter Gewißheit des militärischen Sieges der Zentralmächte erscheint die vierte deutsche Kriegsanleihe.

Das ist die beste Vorbedingung des Erfolges. Und die Ausstattung der neuen Schuldverschreibungen ist wieder ein Beweis dafür, daß das Deutsche Reich für das, was es fordert, die entsprechende Gegenleistung zu bieten gewillt ist. Die vierte Kriegsanleihe stellt der deutschen Finanztechnik insofern ein glänzendes Zeugnis aus, als sie die **erste Abweichung von dem fünfprozentigen Kriegszinsfuß** bringt. Es erschien zweckmäßig, den Versuch mit der Einführung eines neuen Anleihetyps zu machen und so entschloß sich die Reichsfinanzverwaltung, neben der **fünfprozentigen Reichsanleihe** wieder **Reichsschatzanweisungen** zur Wahl zu stellen, diesmal aber **viereinhalbprozentige.** Damit ist, was die Verzinsung betrifft, eine neue Art von Schuldverschreibungen in die Reihe der deutschen Reichs- und Staatsanleihen eingeführt, während die Art selbst bekannt und beliebt ist. Die beiden ersten Kriegsanleihen hatten gleichfalls Schatzanweisungen gebracht. Das erste Mal im festen Betrag von 1 Milliarde, auf die 1340 Millionen gezeichnet wurden; das zweite Mal, unbegrenzt, mit einem Zeichnungsergebnis von 775 Millionen. Bei der dritten Anleihe wurde das Doppelangebot unterbrochen, um jetzt wieder aufgenommen zu werden. Die Reichsschatzanweisung ist ein allgemein beliebtes Papier, das immer wieder seine Abnehmer findet. Und der Ausgabekurs von 95 Prozent bietet bei der Rückzahlung zu 100 Prozent einen **sicheren Kursgewinn** von 5 Prozent. Das ist ein Reiz, der nicht unterschätzt werden wird. Die reine Verzinsung des 4½ prozentigen Papiers beträgt 4,74 Prozent. Dazu ist aber der Verlosungsgewinn zu rechnen, der zum erstenmal am 1. Juli 1923 fällig wird. An diesem Tage beginnt die jährliche Rückzahlung der Schatzanweisungen zum Nennwert, nachdem die Auslosung jeweilig ein halbes Jahr vorher stattgefunden hat. Die Stücke, die zum ersten Rückzahlungstermin an die Reihe kommen, bringen also, nach rund 7 Jahren, einen Kursgewinn von 5 Prozent. Aufs Jahr berechnet: 0,71 Prozent, um die sich die jährliche Verzinsung von 4,74 auf 5,45 Prozent erhöht. Bei der Rückzahlung nach 8 Jahren (1. Juli 1924) sind es 5,36 Prozent, nach 9 Jahren (1. Juli 1925) 5,29, nach 10 Jahren (1. Juli 1926) 5,24 und selbst nach 16 Jahren (1. Juli 1932), im letzten Jahre der Auslosung, noch 5,05 Prozent. Die 4½ prozentigen Reichsschatzanweisungen gehen also während der ganzen Dauer ihrer Giltigkeit mit ihrem Zinsertrag nicht unter 5 Prozent. Die letzte Rückzahlung findet am 1. Juli 1932 statt. Wichtig ist, daß ein **besonderes Entgegenkommen** für die vorzeitig ausgelosten Stücke besteht. Die Schatzanweisungen, die vor dem 2. Januar 1932 ausgelost werden, können in eine viereinhalbprozentige Schuldverschreibung umgetauscht werden, die **unkündbar** ist bis zum Endtermin der Verlosungszeit, den 1. Juli 1932. Statt der Barzahlung kann ein solcher Umtausch gewählt werden, der den großen Vorteil bietet, daß der Besitzer des Papiers **möglichst lange** im Genuß einer **viereinhalbprozentigen** Verzinsung bleibt, während es nicht sicher ist, ob nicht in der Zeit bis zum 1. Juli 1932 der allgemeine Zinsfuß wieder auf 4 Prozent zurückgegangen ist.

Die fünfprozentige Reichsanleihe wird diesmal zu 98,50 Prozent angeboten.

Die Ermäßigung des Preises um ein halbes Prozent gegenüber dem Ausgabekurs der dritten Anleihe ist geschehen, um den Zeichnern einen **Ausgleich** für die um ein halbes Jahr kürzere Geltungsdauer der neuen Reichsanleihe zu bieten. Während die dritte Anleihe noch auf 9 Jahre unkündbar war, ist bei der vierten Ausgabe das Ziel des 1. Oktobers 1924 nur noch 8½ Jahre entfernt. So wird den Zeichnern für den verhältnismäßig geringen Zeitverlust ein **ansehnlicher Vorteil** in der Verbilligung des Erwerbspreises geboten. Dabei sei wieder darauf hingewiesen, daß der Termin des 1. Oktober 1924 nur die **Unkündbarkeit** der **Schuldverschreibungen** durch das Reich festsetzt. Das Reich muß also bis dahin die fünf Prozent Zinsen zahlen und muß, wenn es sie von dem genannten Tage an nicht weitergewähren will, die Anleihe — und zwar zum Nennwert — zurückzahlen. Natürlich bleibt es ihm aber unbenommen, sie unter den alten Bedingungen über den 1. Oktober 1924 hinaus fortbestehen zu lassen. Auch ist von neuem darauf zu achten, daß die Unkündbarkeit der Anleihe, die einzig und allein einen **Vorteil für den Zeichner** darstellt, mit der Verwertbarkeit der Stücke nichts zu tun hat. Sie können jederzeit, wie jedes andere Wertpapier, durch Verkauf oder Verpfändung zu Geld gemacht werden. Die neue fünfprozentige Reichsanleihe bietet, bei dem Preis von 98,50 und dem Tilgungsgewinn von 1,50 Prozent eine **Verzinsung** von 5,07 plus 0,17 gleich 5,24 Prozent. Ein solcher Ertrag von einem Anlagepapier ersten Ranges, dessen Sicherheit durch die Macht und das Vermögen des Deutschen Reiches garantiert wird, setzt bei dem Käufer keinerlei Opfer voraus. Nach 19 Kriegsmonaten ist das Reich imstande, Schuldverschreibungen anzubieten, die ebenso würdige Zeugnisse seines Kredits wie vorteilhafte Kapitalsanlagen sind. Von einer Begrenzung der Anleihebeträge wurde, nach den guten Erfolgen der drei ersten Anleihen, sowohl für die Reichsanleihe wie für die Schatzanweisungen wiederum abgesehen. Immerhin könnte, bei sehr großem Zeichnungsergebnis, die Reichsfinanzverwaltung sich möglicherweise genötigt sehen, den Betrag der Schatzanweisungen zu begrenzen. Allen denen, die mit ihrer ganzen Zeichnung an der Anleihe beteiligt werden wollen, sei daher empfohlen, sich bei der Zeichnung auf Reichsschatzanweisungen, wie dies auf dem grünen Zeichnungsschein vorgesehen ist, damit einverstanden zu erklären, daß ihnen eventuell auch Reichsanleihe zugeteilt wird.

Die Bedingungen für den Zeichner sind mit den bekannten Bequemlichkeiten ausgestattet.

Die Dauer der Zeichnungen erstreckt sich wieder über einen Zeitraum von beinahe drei Wochen, und die Zahl der Zeichnungsstellen ist so groß, daß sie alle Wünsche und Wege umfaßt. Auch die Post nimmt wieder Anmeldungen an allen Schaltern entgegen, doch ist darauf zu achten, daß bei der Post **Vollzahlung** bis zum 18. April zu leisten ist, und daß nur Reichsanleihe, nicht auch Schatzanweisungen, bei der Post gezeichnet werden kann. Die **Stückelung** der fünfprozentigen Reichsanleihe und der Reichsschatzanweisungen ist wiederum auf die **kleinsten Sparer** zugeschnitten, und die Einzahlungen, auch für den kleinsten Betrag von 100 Mark, sind so verteilt, daß die sofortige Bereitschaft baren Geldes **nicht** nötig ist. Vom 31. März an können die zugeteilten Beträge voll bezahlt werden. Wer das nicht will, kann seine Einzahlungen an vier Terminen, vom 18. April bis 20. Juli, leisten. Teilzahlungen werden nur in Beträgen für Nennwerte, die durch 100 teilbar sind, angenommen. Wer 100 Mark zeichnet, braucht erst am 20. Juli zu zahlen. Für die Zeit zwischen dem Zahlungstage und dem Beginn des Zinsenlaufes (1. Juli 1916) werden dem Zeichner **Stückzinsen** vergütet, und zwar auf die Reichsanleihe 5, auf die Schatzanweisungen 4½ Prozent. Wer Vollzahlung am 31. März leistet, bekommt die Stückzinsen auf 90 Tage, bei Zahlungen am 18. April auf 72 Tage, am 24. Mai auf 36 Tage. Diese Zwischenzinsen haben die Bedeutung, daß der in neuer Kriegsanleihe angelegte Betrag von dem Augenblick an Zinsen trägt, in dem er eingezahlt worden ist. Sowohl

auf die Reichsanleihe als auf die Reichsschatzanweisungen werden die am 1. Mai 1916 fälligen 80 Millionen Mark 4 proz. Schatzanweisungen des Reiches in Zahlung genommen, und zwar so, daß dem Besitzer 4 Prozent Zinsen vom Verrechnungstage bis zum Fälligkeitstage in Abzug gebracht werden. Er tritt dafür schon vom Verrechnungstage, statt vom 1. Mai, an in den Genuß der 5 oder 4½ proz. Verzinsung. Unter normalen Umständen bekäme er das Geld für die 4 proz. Schatzanweisungen erst am 1. Mai, könnte also mit dem Gelde, das er für sie erhält, erst von diesem Tage ab Kriegsanleihe bezahlen. Dieser Schwierigkeit wird er durch den Umtausch enthoben. Auch die im Laufe befindlichen unverzinslichen Schatzscheine des Reichs werden in Zahlung genommen.

Große Vorteile bietet die Eintragung der gezeichneten Reichsanleihe-Beträge ins **Reichsschuldbuch.** (Die Schatzanweisungen können **nicht** eingetragen werden.) Die Zeichnungen sind um 20 Pfennige für je 100 Mark billiger als die gewöhnlichen Stücke. Zudem gewinnt der Besitzer eines solchen Guthabens die Befreiung von jeglicher Sorge um die sichere Verwahrung und Verwaltung seines in Kriegsanleihe angelegten Vermögens und um die Einkassierung der Zinsen. Den Zeichnern von Stücken der Anleihe und von Schatzanweisungen bietet die **Reichsbank** den Vorteil **kostenfreier Aufbewahrung** und Verwaltung bis zum 1. Oktober 1917. Bis zum gleichen Termin ist auch die kostenfreie Aufbewahrung und Verwaltung der Stücke der früheren Kriegsanleihen verlängert worden.

Alles in allem genommen bietet die vierte Kriegsanleihe dem deutschen Volke wieder so viele Vorteile, daß einem jeden, auch unter dem Gesichtspunkte seines persönlichen Interesses, zur Zeichnung nur zugeraten werden kann. Es ist deshalb abermals ein großer Erfolg mit voller Bestimmtheit zu erwarten.

Merkblatt zur vierten Kriegsanleihe.

4½% Deutsche Reichsschatzanweisungen.
5% Deutsche Reichsanleihe, unkündbar bis 1924.

Mehr als achtzehn Monate sind verflossen seit Beginn des gewaltigen Krieges, der dem deutschen Volke von seinen Feinden in unerhörtem Frevel aus Neid-, Rach- und Eroberungssucht aufgezwungen worden ist. Harte Kämpfe waren bei der Überzahl der Feinde zu bestehen. So schwer und blutig auch das Ringen war, unsere Truppen haben das Höchste geleistet und sich mit unvergänglichem Ruhm bedeckt. Auf allen Kriegsschauplätzen in West und Ost haben sie glänzende Waffenerfolge errungen, an ihrer todesmutigen Tapferkeit sind die mit allen Mitteln ins Werk gesetzten Angriffe der Feinde zerschellt. Die Feinde sind jedoch noch nicht niedergerungen, schwere Kämpfe stehen uns noch bevor, aber wir sehen diesen mit zuversichtlichem Vertrauen auf unsere Kraft und unser reines Gewissen entgegen. Auch das hinter der Front kämpfende deutsche Volk hat sich allen durch den Krieg hervorgerufenen wirtschaftlichen Erschwernissen durch Fleiß und Sparsamkeit, durch Einteilung und Organisation gewachsen gezeigt; es wird auch fernerhin in Selbstzucht und fester Entschlossenheit durchhalten bis zum siegreichen Ende.

Der Krieg hat fortgesetzt hohe Anforderungen an die Finanzen des Reiches gestellt. Es liegt daher die Notwendigkeit vor, eine vierte Kriegsanleihe auszuschreiben.

Ausgegeben werden 4½ prozentige auslosbare Reichsschatzanweisungen und 5prozentige Schuldverschreibungen der Reichsanleihe. Die Schatzanweisungen werden eingeteilt in 10 Serien, die von 1923 ab jährlich am 1. Juli fällig werden, nachdem die Auslosung der einzelnen Serie 6 Monate vorher stattgefunden hat. Der Zeichnungspreis ist für die Schatzanweisungen auf 95% festgesetzt. Da die Schatzanweisungen eine Laufzeit von durchschnittlich 11½ Jahren besitzen, so stellt sich im Durchschnitt die wirkliche Verzinsung etwas höher als auf 5%. Dabei besteht die Aussicht, im Wege einer früheren Auslosung und Rückzahlung zum Nennwert noch einen beträchtlichen Kursgewinn, bestehend in dem Unterschied zwischen dem Nennwert und dem Ausgabekurs von 95%, zu erzielen. Dem Inhaber der ausgelosten Schatzanweisung soll aber auch das Recht zustehen, an Stelle der Einlösung die Schatzanweisung als 4½ prozentige Schuldverschreibung zu behalten, und zwar ohne daß sie ihm vor dem 1. Juli 1932 gekündigt werden könnte.

Der Zeichnungspreis für die fünfprozentigen Schuldverschreibungen der Reichsanleihe beträgt 98,50 Mark, bei Schuldbucheintragungen 98,30 Mark für je 100 Mark Nennwert. Die Schuldverschreibungen sind wie bei den vorangegangenen Kriegsanleihen bis zum 1. Oktober 1924 unkündbar, d. h. sie gewähren bis zu diesem Zeitpunkt einen fünfprozentigen Zinsgenuß, ohne daß ein Hindernis bestände, über sie auch schon vor dem 1. Oktober 1924 zu verfügen. Da die Ausgabe 1½% unter dem Nennwert erfolgt und außerdem die Rückzahlung zum Nennwerte nach einer Reihe von Jahren in Aussicht steht, so ist die wirkliche Verzinsung höher als 5%.

Schatzanweisungen und Schuldverschreibungen sind nach den angegebenen Bedingungen im ganzen betrachtet als gleichwertig anzusehen. Beide Arten der neuen Kriegsanleihe können als eine hochverzinsliche und unbedingt sichere Kapitalanlage allen Volkskreisen aufs wärmste empfohlen werden.

Für die **Zeichnungen** ist in umfassendster Weise Sorge getragen. Sie werden bei dem Kontor **der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin** (Postscheckkonto Berlin Nr. 99) und bei **allen Zweiganstalten der Reichsbank mit Kasseneinrichtung** entgegengenommen. Die Zeichnungen können aber auch durch Vermittlung der **Königlichen Seehandlung (Preußische Staatsbank)** und der **Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse in Berlin,** der **Königlichen Hauptbank in Nürnberg** und ihrer Zweiganstalten sowie sämtlicher deutschen **Banken, Bankiers** und ihrer Filialen, **sämtlicher** deutschen **öffentlichen Sparkassen** und ihrer Verbände, bei jeder deutschen **Lebensversicherungsgesellschaft** und jeder deutschen **Kreditgenossenschaft,** endlich für die **Schuldverschreibungen** der Reichsanleihe bei **allen Postanstalten am Schalter** erfolgen. Bei solcher Ausdehnung der Vermittlungsstellen ist den weitesten Volkskreisen in allen Teilen des Reichs die bequemste Gelegenheit zur Beteiligung geboten.

Wer zeichnen will, hat sich zunächst einen Zeichnungsschein zu beschaffen, der bei den vorgenannten Stellen, für die Zeichnungen bei der Post bei der betreffenden Postanstalt, erhältlich ist und nur der Ausfüllung bedarf. Auch ohne Verwendung von Zeichnungsscheinen sind briefliche Zeichnungen statthaft. Die Scheine für die Zeichnungen bei der Post haben, da bei ihnen nur **zwei** Einzahlungstermine in Betracht kommen, eine vereinfachte Form. In den Landbestellbezirken und den kleineren Städten können die Zeichnungsscheine durch den Postboten bezogen werden. Die ausgefüllten Scheine sind in einem Briefumschlag mit der Adresse „an die Post" entweder dem Postboten mitzugeben oder ohne Marke in den nächsten Postbriefkasten zu stecken.

Das Geld braucht man zur Zeit der Zeichnung noch nicht sogleich zu zahlen; die Einzahlungen verteilen sich auf einen längeren Zeitraum. Die Zeichner können vom 31. März ab jederzeit voll bezahlen. Sie sind verpflichtet:

30 % des gezeichneten Betrages spätestens bis zum 18. April 1916,
20 % " " " " " " 24. Mai 1916,
25 % " " " " " " 23. Juni 1916,
25 % " " " " " " 20. Juli 1916

zu bezahlen. Im übrigen sind Teilzahlungen nach Bedürfnis zulässig, jedoch nur in runden, durch 100 teilbaren Beträgen. Auch die Beträge unter 1000 Mark sind nicht sogleich in einer Summe fällig. Da die einzelne Zahlung nicht geringer als 100 Mark sein darf, so ist dem Zeichner kleinerer Beträge, namentlich von 100, 200, 300 und 400 Mark, eine weitgehende Entschließung darüber eingeräumt, an welchen Terminen er die Teilzahlung leisten will. So steht es demjenigen, welcher 100 Mark gezeichnet hat, frei, diesen Betrag erst am 20. Juli 1916 zu bezahlen. Der Zeichner von 200 Mark braucht die ersten 100 Mark erst am 24. Mai 1916, die übrigen 100 Mark erst am 20. Juli 1916 zu bezahlen Wer 300 Mark gezeichnet hat, hat gleichfalls bis zum 24. Mai 1916 nur 100 Mark, die zweiten 100 Mark am 23. Juni, den Rest am 20. Juli 1916 zu bezahlen. Es findet immer eine Verschiebung zum nächsten Zahlungstermin statt, solange nicht mindestens 100 Mark zu bezahlen sind.

Wer bei der Post zeichnet, muß bis spätestens zum 18. April d. J. Vollzahlung leisten, soweit er nicht schon am 31. März einzahlen will.

Der erste Zinsschein ist am 2. Januar 1917 fällig. Der Zinsenlauf beginnt also am 1. Juli 1916. Für die Zeit bis zum 1. Juli 1916, frühestens jedoch vom 31. März ab, findet der Ausgleich zugunsten des Zeichners im Wege der Stückzinsberechnung statt, d. h. es werden dem Einzahler bei der Anleihe 5 % Stückzinsen, bei den Schatzanweisungen 4½ % Stückzinsen von dem auf die Einzahlung folgenden Tage ab im Wege der Anrechnung auf den einzuzahlenden Betrag vergütet. So betragen die 5 % Stückzinsen auf je 100 Mark berechnet: für die Einzahlungen am 31. März 1916 1,25 Mark, für die Einzahlungen am 18. April 1916 1 Mark, für die Einzahlungen am 24. Mai 1916 0,50 Mark. Die 4½ % Stückzinsen betragen für die Einzahlungen zu den gleichen Terminen auf je 100 Mark berechnet: 1,125 Mark, 0,90 Mark und 0,45 Mark. Auf Zahlungen nach dem 30. Juni hat der Einzahler die Stückzinsen vom 30. Juni bis zum Zahlungstage zu entrichten.

Bei den Postzeichnungen werden auf bis zum 31. März geleistete Vollzahlungen Zinsen für 90 Tage, auf alle anderen Vollzahlungen bis zum 18. April, auch wenn sie vor diesem Tage geleistet werden, Zinsen für 72 Tage vergütet.

Für die Einzahlungen ist nicht erforderlich, daß der Zeichner das Geld bar bereitliegen hat. Wer über ein Guthaben bei einer Sparkasse oder einer Bank verfügt, kann dieses für die Einzahlungen in Anspruch nehmen. Sparkassen und Banken werden hinsichtlich der Abhebung namentlich dann das größte Entgegenkommen zeigen, wenn man bei ihnen die Zeichnung vornimmt. Besitzt der Zeichner Wertpapiere, so eröffnen ihm die Darlehnskassen des Reichs den Weg, durch Beleihung das erforderliche Darlehen zu erhalten. Für diese Darlehen ist der Zinssatz um ein Viertelprozent ermäßigt, nämlich auf 5¼, während sonst der Darlehnszinssatz 5½ % beträgt. Die Darlehnsnehmer werden hinsichtlich der Zeitdauer des Darlehns bei den Darlehnskassen das größte Entgegenkommen finden, gegebenenfalls im Wege der Verlängerung des gewährten Darlehens, so daß eine Kündigung zu ungelegener Zeit nicht zu besorgen ist.

Die am 1. Mai d. J. zur Rückzahlung fälligen 4 prozentigen Deutschen Reichsschatzanweisungen von 1912 Serie II werden — ohne Zinsschein — bei der Begleichung zugeteilter Kriegsanleihen zum Nennwert unter Abzug der Stückzinsen bis 30. April in Zahlung genommen. Der Einreicher erlangt damit zugleich einen Zinsvorteil, da die ihm zugutekommenden Stückzinsen der Kriegsanleihe 5 % oder 4½ % betragen, während die von dem Nennwert der Schatzanweisungen abzuziehenden Stückzinsen nur 4 % ausmachen.

Wer für die Reichsanleihe **Schuldbuchzeichnungen** wählt, genießt neben einer Kursvergünstigung von 20 Pfennig für je 100 Mark alle Vorteile des Schuldbuchs, die hauptsächlich darin bestehen, daß das Schuldbuch vor jedem Verlust durch Diebstahl, Feuer oder sonstiges Abhandenkommen der Schuldverschreibungen schützt, mithin die Sorge der Aufbewahrung beseitigt und außerdem alle sonstigen Kosten der Vermögensverwaltung erspart, da die Eintragungen in das Schuldbuch sowie der Bezug der Zinsen vollständig gebührenfrei erfolgen. Die Zinsen können insbesondere auf Antrag auch regelmäßig und kostenlos einer bestimmten Sparkasse oder Genossenschaft überwiesen oder übersandt werden. Nur die spätere Ausreichung der Schuldverschreibung, die jedoch nicht vor dem 15. April 1917 zulässig sein soll, unterliegt einer mäßigen Gebühr. Angesichts der großen Vorzüge, welche das Schuldbuch gewährt, ist eine möglichst lange Beibehaltung der Eintragung dringend zu raten.

Der dargelegte Anleiheplan läßt erkennen, daß sowohl in den auslosbaren 4½ prozentigen Schatzanweisungen als auch in den 5 prozentigen Schuldverschreibungen der Reichsanleihe sichere und gewinnbringende Vermögensanlagen dargeboten werden. Es ist die Pflicht eines jeden Deutschen, nach seinen Verhältnissen und Kräften durch möglichst umfangreiche Zeichnung zu einem vollen Erfolg der Anleihe beizutragen, der demjenigen der früheren Anleihen nicht nachsteht. Das deutsche Volk hat bei diesen Anleihen glänzende Beweise seiner Finanzkraft und des unbeugsamen Willens zum Siege gegeben. Es darf daher bestimmt erwartet werden, daß jeder für diese Kriegsanleihe auch die letzte freie Mark bereitstellt. Im Wege der Sammelzeichnungen (Schulen, gewerbliche und sonstige Betriebe) können auch geringe Beträge des Einzelnen verfügbar gemacht werden. Auch auf die kleinste Zeichnung kommt es an. Gedenke jeder der Dankesschuld gegenüber den draußen kämpfenden Getreuen, die für die Daheimgebliebenen täglich ihr Leben einsetzen. Jeder steuere bei, damit das große Ziel eines ehrenvollen und dauernden Friedens bald erreicht werde. Zu solcher Krönung des Werkes beizutragen, ist die dringende Forderung des Vaterlandes.

Holzversteigerung.

Freitag, den 10. März d. J., vorm. 9½ Uhr,

sollen in der Gutskanzlei in **Chmielnik** aus dem Forstrevier **Stenschewo** meistbietend gegen Barzahlung verkauft werden:

1. **Schutzbezirk Borowie:** 2 rm Erlen-Kloben, 2 rm Knüppel und 55 rm trockene Kiefern-Kloben.
2. **Schutzbezirk Witobel:** 21 rm Kiefern-Kloben, 220 rm Knüppel, 10 rm Stockholz I., 200 rm Stockholz II. und 1000 rm Reisig III.
3. **Schutzbezirk Posener Wald:** 2 rm Birken-Kloben und 50 rm Kiefern-Kloben.

Witobel bei Stenschewo, den 27. Februar 1916.

Die staatliche Forstverwaltung.

Ich warne hierdurch jedermann, meiner Frau auf meinen Namen etwas zu borgen, da ich für ihre Schulden nicht mehr aufkommen werde.
Franz Schlegel, Bahnbeamter a. D. in **Röhrfeld,** Kreis Posen-West.

Am 8. März, früh 9 Uhr, werden 6 Stück drei Jahre alte

Pferde,

welche sich nicht als Remonten eignen, die aber ziehen gelernt haben, meistbietend gegen gleich bare Bezahlung **verkauft** in **Nitsche,** Kreis **Schrimm,** Station **Petzen-Nitsche.**

Dom. Pamiątkowo, Post- u. Bahnstation **Pamiontkowo,** **verkauft** zur Saat gereinigten

Heines Bordeaux-Sommerweizen

2te Absaat,

bis 200 Ztn. 2,00 Mk. pro Ztn. über den Höchstpreis am Tage der Verladung,
über 200 Ztn. 1,50 Mk. pro Ztn. über den Höchstpreis am Tage der Verladung.
In Käufers Säcken franko Station Pamiontkowo (Bez. Posen).

Verantwortlich: Kreissekretär Jaehner, Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt A.-G. in Posen.

Nr. 13. Posen, den 9. März. 1916

Das Kreisblatt erscheint jeden Donnerstag.
Der Preis beträgt vierteljährlich
für den hiesigen Ort 0,75 Mark,
nach auswärts für ganz Deutschland 1 Mark.

An Insertionsgebühren
sind für den Raum einer einspaltigen
Zeile 0,30 Mark zu entrichten.

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Achtundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar."

Brandstifter durchziehen das Land!

Sie sind vom Feinde gedungen, um unsere Lebens- und Futtermittel zu vernichten. **Seid wachsam!**

Wer einen Brandstifter ergreift und der Polizei übergibt, wird belohnt.

Die Todesstrafe steht auf Brandstiftung in schweren Fällen.

Das amtliche Kreisblatt sollte in keinem Hause fehlen.

Laut Reichsgesetzblatt, Seite 126, hat der Bundesrat beschlossen, daß für die Heeresverpflegung sofort 250 000 Tonnen Wiesenheu sicher zu stellen und zur einen Hälfte bis zum 15. März, zur anderen bis zum 31. März 1916 abzuliefern sind. Nach der Unterverteilung auf die Bundesstaaten durch den Reichskanzler und auf die Kreise innerhalb Preußens durch den Minister des Innern sind vom Kreise Posen-West 109 Tonnen zu liefern. Das Heu soll enteignet werden, sofern es nicht freiwillig geliefert wird. Von der Enteignung sollen die Vorräte ausgeschlossen bleiben, die ein Landwirt zur Fortführung seiner Wirtschaft unbedingt braucht. Bei der großen Butterknappheit ist es mir nicht zweifelhaft, daß fast jeder Landwirt im Kreise leicht den Nachweis würde führen können, er brauche seine sämtlichen Vorräte an Heu zur Fortführung seiner Wirtschaft. Andererseits bin ich überzeugt, daß jeder kreiseingesessene Landwirt bis zum äußersten bestrebt sein wird, die für die Heeresverwaltung unbedingt notwendigen Heumengen aufbringen zu helfen und daß er bereit sein wird, eine kleine Menge Heu, durch deren Abgabe die nun doch schon einmal vorhandene Futterknappheit vielleicht nicht in allzuerheblichem Maßstabe gesteigert wird, freiwillig herzugeben. Der Wille durchzuhalten und die unbedingt notwendigen Bedürfnisse der Heeresverwaltung zu beschaffen, ist in unserem Volke allenthalben unbeugsam vorhanden. Daß der Bundesrat sich aber nur aus äußerster Notwendigkeit entschlossen hat, trotz des Futtermangels Heu nötigenfalls zu enteignen, muß ohne weiteres angenommen werden. Ich wende mich daher an die Vaterlandspflicht und die Opferwilligkeit aller kreiseingesessenen Landwirte mit der Bitte, dazu beizutragen, daß die vom Kreise Posen-West erforderte Heumenge möglichst ohne Enteignung freiwillig aufgebracht wird.

Die Herren Gemeindevorsteher ersuche ich, Vorstehendes allen Landwirten ihrer Gemeinde sofort und nach Möglichkeit persönlich bekannt zu geben und mir binnen 5 Tagen mitzuteilen, welche Mengen an Heu — seien es von jedem nur einige Zentner — und von welchen Landwirten aus der dortigen Gemeinde geliefert werden kann. Das Heu würde nötigenfalls innerhalb der Gemeinde zu sammeln und in einer Lieferung an das Proviantamt in Posen abzustellen sein. Es wird, gute und gesunde Ware vorausgesetzt, 6.— Mark für den Zentner bezahlt. Über Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht, das aus je 1 Sachverständigen der Landwirtschaftskammer und des Proviantamtes, sowie aus einem vom Herrn Regierungs-Präsidenten ernannten Mann besteht.

Posen, den 4. März 1916.

Der Königliche Landrat.

2146/16 St. **Graf Schack.**

Das **Ersatzgeschäft** im Kreise **Posen-West** wird im Jahre 1916 am **Sonnabend, den 11. März, vormittags 7½ Uhr im Restaurant „Gesellschaftshaus" hier in Posen, Auguste Viktoriastraße 3** abgehalten werden. Es haben sich zur Musterung zu gestellen:

Sämtliche Militärpflichtige des Kreises Posen-West des Jahrganges 1896 und der älteren Jahrgänge, sofern sie nicht bereits im Heere eingestellt worden sind.

Indem ich dies zur Kenntnis der militärpflichtigen Mannschaften des hiesigen Kreises bringe, fordere ich sie zur pünktlichen Gestellung an den betreffenden Tagen unter der Verwarnung auf, daß gegen diejenigen Militärpflichtigen, welche

a) sich entweder garnicht oder nicht rechtzeitig in dem zu ihrer Musterung anberaumten Termin vor die Ersatzkommission gestellen oder
b) beim Aufrufen ihres Namens fehlen,

auf Grund des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 (33) eine nach dem Grade ihres Verschuldens zu bemessende Strafe bis zu 30 Mk. oder verhältnis mäßiger Haft festgesetzt werden wird.

Militärpflichtige, welche beim Musterungsgeschäft in trunkenem Zustande oder nicht rein gewaschen erscheinen, werden auf Grund der Regierungs-Polizeiverordnung vom 14. März 1885 (S. 78 des Amtsblattes für 1885) mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mk. oder mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Anträge von Militärpflichtigen oder andern Personen auf Zurückstellung von der Militärpflicht oder auf sonstige Begünstigungen sind **rechtzeitig, d. h. sofort, jedenfalls vor Beginn der Musterung, bei dem Distriktskommissarius oder Bürgermeister zu stellen,** damit ihre Prüfung erfolgen kann. Die Anträge sind, soweit erforderlich, durch Vorlegung von Urkunden, Stellung von Zeugen oder Sachverständigen usw. zu unterstützen. Auf spätere Anträge oder auf nachträglich zu führende Beweise wird keine Rücksicht genommen. Wenn es sich darum handelt, festzustellen, ob die Person, zu deren Gunsten der Antrag auf Zurückstellung vom Militärdienst gestellt worden ist, noch arbeits- und aufsichtsfähig ist, so entscheidet hierüber die Ersatzbehörde nach Anhörung des ihr beigegebenen Arztes. Deshalb müssen solche Personen sich der Ersatz-Kommission stets persönlich vorstellen.

Ist eine persönliche Vorstellung krankheitshalber unmöglich, so ist dies durch ärztliches Attest nachzuweisen.

Posen, den 3. März 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

1509/16 M. **Graf Schack.**

Das **Sommerhalbjahr** der **Königlichen Handels- und Gewerbeschule für Mädchen in Posen W. 3, Tiergartenstraße 4** beginnt Mittwoch, **den 26. April 1916.**

Aufnahme für die Haushaltungs- und Gewerbeschule, Eintritt in die Seminare und Handelsabteilung **nur** im Frühjahr. **Die hauswirtschaftlichen Seminare sind bereits besetzt.**

Nähere Auskunft erteilt die Vorsteherin **Gertrud Fuhr.** (Sprechstunden: Montags 3—5 Uhr, an den übrigen Wochentagen 1—2 Uhr Fernsprecher Nr. 3435.)

Posen, den 20. Januar 1916.

Der Regierungs-Präsident.

88/16 I. G. U. J. A.: gez. **Selle.**

Veröffentlicht.

Posen, den 28. Februar 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

1174/16 St. **Graf Schack.**

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich nochmals, die Zählkarten über die im laufenden Jahre vorgekommenen Hochwasser- und Überschwemmungsschäden sofort einzusenden.

Posen, den 29. Februar 1916.

Der Königliche Landrat.

1307/15 St. **Graf Schack.**

Nachdem zufolge höherer Anordnung die **Anmeldung zur Landsturmrolle die ganze jüngste Jahresklasse des I. Aufgebots betroffen hat,** soweit die Aufgerufenen das **17. Lebensjahr** vollendet haben, oder sobald sie **dies Lebensjahr vollenden,** unterliegen diese Personen auch der **Kontrolle nach den für Militärpflichtige geltenden Vorschriften.**

Hiernach (§ 25[9] Wehrordnung) haben diejenigen Landsturmpflichtigen, welche nach Anmeldung zur Landsturmrolle ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz verlegen, dies sowohl beim Abgange, als auch nach der Ankunft an dem neuen Ort binnen 3 Tagen bei den Herren Distriktskommissaren oder dem Herrn Bürgermeister in Stenschewo zu melden.

Unterlassung dieser Meldepflicht wird streng bestraft.

Die Guts- und Gemeindevorsteher veranlasse ich, dies in ihren Gemeinden ortsüblich bekannt zu machen.

Posen, den 1. März 1916.

Der Königliche Landrat.

Graf Schack.

Bringt euer Gold zur Reichsbank!

In dem gegenwärtigen gewaltigen Völkerkriege, durch den England den deutschen Handel zerschlagen, die deutsche Industrie vernichten, die deutsche Bevölkerung dem Hungertode weihen will, ist der Sieg auf wirtschaftlichem Gebiete von der gleichen Wichtigkeit wie der Sieg auf dem Schlachtfelde.

Die sicherste Grundlage für unsere Wirtschaftspolitik und unsere Staatsfinanzen ist das Gold.

Das Gold ist ein Besitz von internationalem Wert: wir brauchen es, damit es unser Papiergeld stützt und wertvoll macht und auf diese Weise unsern Kredit kräftigt. Das Ausland muß wissen, daß wir Riesensummen von diesem Edelmetall in den Kellern der Reichsbank wohlverwahrt halten, dann wird es auch vor unserer Kaufkraft stets Respekt haben.

Je größer der Goldbestand der Reichsbank ist, um so billiger können wir Waren, insbesondere Lebensmittel, aus dem Auslande beziehen.

Posen, den 30. November 1915.

Der Königliche Landrat.

Graf Schack.

In Bezug auf meine Bekanntmachung im Kreisblatt Nr. 7 vom 3. d. M. ersuche ich die Herren Gemeindevorsteher um sofortige Berichterstattung über den Ausdrusch des Brotgetreides.

Posen, den 24. Februar 1916.

Der Königliche Landrat.

Graf Schack.

Zur Besorgung der Geschäfte für **Mobiliarversicherung der Posenschen Provinzial-Feuersozietät** im **Kreise Posen-West** sind als Geschäftsführer bestellt worden:

1. Der Bauunternehmer **Valentin Karpinski in Stenschewo** für die Stadt Stenschewo und die Polizeidistrikte Stenschewo und Dopiewo.
2. Der Fleischbeschauer **Anton Graller in Posen, Lazarusstr. 36,** für die Polizeidistrikte Fabianowo und Dopiewo.
3. Der Standesbeamte **Meißner in Schlehen** für die Polizeidistrikte Schlehen und Rokietnice.
4. Der Architekt **Zdzislaus Müller in Posen, Lazarusstr. 11,** ohne besonderen Bezirk.

Die Geschäftsführer sind jederzeit bereit, Auskunft zu erteilen und Aufträge auf Mobiliarversicherung entgegenzunehmen.

Ferner sind zur Besorgung der Geschäfte der Gebäudeversicherung für die Posensche Provinzial-Feuersozietät die nachbenannten Vertrauensmänner bestellt worden:

1. Maurer- und Zimmermeister, Rechnungsrat a. D. **Schirmer** in Zabikowo,
2. Architekt **Barteczko** in Posen, Rosenstraße 19,
3. Bauunternehmer **Karpinski** in Stenschewo,
4. Bauunternehmer **Zdzislaus Müller** in Posen, Lazarusstraße 11,
5. Bauunternehmer **Mroczkiewicz** in Stenschewo,
6. Architekt **Stanislaus Rakowski** in Posen, Moltkestraße 7 und
7. Vertrauensmann **Josef Morawietz** in Posen, Posenerstraße 27 a.

Da in letzter Zeit wiederholt Personen sich fälschlich für Beauftragte der Sozietät ausgegeben, Gebäude- und Mobiliarversicherungen aufgenommen und dafür von den Versicherten mehr oder weniger Geldbeträge erhalten haben, mache ich darauf aufmerksam, daß alle Vertrauensmänner und Geschäftsführer mit Ausweiskarten versehen sind, die sie bei Ausführung von Aufträgen dem Versicherungsnehmer auf Verlangen vorzuzeigen haben. Diese Karten sind von dunkelroter Farbe, tragen das Dienstsiegel der Sozietät und die Unterschrift des Provinzial-Feuersozietäts-Direktors. Unbekannten Personen, die nicht im Besitz einer solchen Karte sind, ist die Vornahme von Diensthandlungen für die Sozietät zu verweigern. Zur Vertretung der Posenschen Provinzial-Feuersozietät und der Posenschen Provinzial-Lebensversicherungsanstalt sind die Geschäftsführer nicht verpflichtet.

Von der Provinzial-Feuersozietät unmittelbar entsandte Beamte werden sich durch Vorlegung des amtlichen Auftrages jederzeit ausweisen können.

Die Herren Distriktskommissare haben dafür Sorge zu tragen, daß vorstehende Bekanntmachung wiederholt in ortsüblicher Weise in den Gemeinde- und Gutsbezirken bekanntgegeben wird.

Posen, den 6. März 1915.

Der Landrat und Kreis-Feuersozietäts-Direktor:

Graf Schack.

Der umfangreiche Geschäftsgang, welcher durch den Krieg hervorgerufen worden ist, stellt große Ansprüche an die vorhandenen Beamten und Hülfskräfte. Ich habe deshalb für das Publikum Sprechstunden von 11—1 Uhr festgesetzt und ersuche die Guts- und Gemeindeeingesessenen darauf hinzuweisen, daß sie nur in der Zeit von 11—1 Uhr mittags persönlich abgefertigt werden können. Sollten sie dennoch zu einer anderen Zeit im Landratsamte erscheinen, so finden die Betreffenden die Bureauräume verschlossen.

Daß vorstehendes ortsüblich bekannt gemacht worden ist, ersuche ich mir binnen 10 Tagen anzuzeigen.

Posen, den 15. Februar 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

157/16 St. **Graf Schack.**

Bekanntmachung.

Stroh und **Heu** jeder Art wird besonders gesucht und gekauft zu Höchstpreisen und hoher Gebühr für Vermittler. Presse wird zur Verfügung gestellt. Bei Strohverkauf auf Abruf 80 Prozent der jetzigen Höchstpreise sofort zahlbar.

Proviantamt Posen.

Durch Bundesrats-Verordnung vom 14. Februar d. J. sind die Höchstpreise für Schweine in der Provinz Posen erhöht worden. Wir zahlen auch **den** Mästern, die **früher** mit uns Lieferungsverträge abgeschlossen haben, die **neuen** Höchstpreise.

Posen, den 16. Februar 1916.

Gesellschaft zur Beschaffung von Fettvieh
G. m. b. H.
gez. **Meyer.** gez. **Paluch.**

Bekanntmachung.

§ 1.

Die Deckstunden sind für Februar, März und April 8—9 Uhr vormittags, 4—5 Uhr nachmittags, für Mai und Juni 7—8 Uhr vormittags, 5—6 Uhr nachmittags.

Stutenbesitzer, die Königliche Beschäler benutzen, unterwerfen sich den im Nachstehenden aufgeführten Bedingungen.

§ 2.

Die Auswahl des Hengstes steht dem Stutenbesitzer frei. Es darf jedoch keine Stute ohne Vorzeigung des vom Stationshalter ausgefertigten Deckscheines, in dem der gewünschte Hengst bezeichnet ist, zum Decken zugelassen werden. Die angedeckte Stute darf im Laufe einer Deckperiode dem Beschäler so lange zugeführt werden, bis sie sicher abgeschlagen hat. Der Gestütwärter hat die Verpflichtung, die Stute, auch wenn sie bereits abgeschlagen hat, öfter zum Nachprobieren zu bestellen. Die Herren Stutenbesitzer werden in ihrem eigenen Interesse gebeten, dieser Aufforderung Folge zu leisten.

§ 3.

Fohlenstuten, Stutbuchstuten und solche, die noch keine Sprünge erhalten haben, sind bei der ersten Rossigkeit den Stuten vorzuziehen, die schon öfter gedeckt sind.

§ 4.

Wird ein Beschäler im Laufe der Deckperiode durch Krankheit, Versetzung nach einer anderen Station oder aus sonstigen Gründen verhindert, die von ihm angedeckten Stuten nachzudecken, so erhalten diese Stuten einen anderen Hengst der Station zugewiesen. In besonderen Fällen können auch benachbarte Stationen zu diesem Zwecke benutzt werden. Der betreffende Stutenbesitzer hat alsdann zuvor die **Genehmigung der Gestütdirektion** einzuholen. Diese stellt eine **dahin lautende Bescheinigung** aus, die gleichzeitig mit dem Deckschein der **ersten Station** im Laufe der Deckperiode dem Stationshalter der anderen Station vorgelegt werden muß.

§ 5.

Das Deckgeld ist **vor dem ersten Sprunge** an den Stationshalter zu entrichten. Durch die Entrichtung des Deckgeldes wird die Berechtigung zur Benutzung der Landbeschäler nur für die laufende Deckperiode erworben.

§ 6.

Stutenbesitzer, die auf ein und derselben oder auf zwei verschiedenen Stationen durch einen zweiten Hengst nachdecken lassen, sind für den Fall, daß der Deckgeldersatz für die benutzten Hengste nicht gleich hoch bemessen ist, stets zur Zahlung des **höheren** Deckpreises verpflichtet. Etwaige Differenzbeträge an Deckgeld werden durch die beteiligten Stationshalter dergestalt ausgeglichen, daß das volle Deckgeld auf derjenigen Station verrechnet wird, die den teureren Hengst gestellt hat.

§ 7.

Stutenbesitzer, die ohne vorherige Genehmigung der Gestütdirektion auf anderen Stationen nachdecken lassen, bezahlen das volle Deckgeld für den dort benutzten Hengst ebenso, wie auf der ersten Station.

§ 8.

Die Niederschlagung fälliger Deckgelder kann auch dann nicht beansprucht werden, wenn die Stuten vor der Geburt eines aus der betreffenden Bedeckung stammenden Fohlens eingehen.

§ 9.

Von dem Augenblick der Zuführung der Stuten zu den Königlichen Beschälern ab haftet die Gestütverwaltung für keinerlei den Stuten oder ihren Besitzern oder deren Beauftragten durch den Hengst zugefügte Beschädigungen oder Verletzungen. **Insbesondere wird jede Ersatzpflicht aus § 833 des Bürgerlichen Gesetzbuches ausgeschlossen.**

§ 10.

Mit der Zuführung der Stute unterwirft sich deren Besitzer der Verpflichtung, das aus der Bedeckung etwa hervorgehende Fohlen in der nächsten Deckperiode mit dem Provinzialkontrollbrand versehen zu lassen.

Zirke, den 5. Februar 1916.

Königliche Gestütdirektion.

Lfde. Nr.	Name	Farbe	Vaterland bzw. Gestüt	Abstammung		Deckpreis	
				Vater	Mutter	Vollbl.-Stuten Mk.	Halbbl.-Stuten Mk.
1. Auf Station Posen, Kronprinzenstraße 132 vom 4. Februar ab:							
1	Erhard	rotbraun	Oldenburg	Ehrenberg	v. Derfflinger	16,5	16,5
2	Tipster	Fuchs	Posen	Tippelskirch	v. Theodosius	13,5	13,5
3	Tantalus	Fuchs	Posen	Tancred	v. Ascalon	13,5	13,5
2. Auf Station Chmielnik vom 4. Februar ab:							
1	Ingwer	dunkelfuchs	Posen	Ingomar engl. Vollbl.	v. Swendburg	13,5	13,5
2	Fischerkahn	dunkelbraun	Trakehnen	Le Justicier engl. Vollbl.	v. Optimus	11,5	11,5
3	Ganges	braun	Posen	Garibrand	v. Flamingo	11,5	11,5
3. Auf Station Rostworowo vom 4. Februar ab:							
1	Edeling	braun	Oldenburg	Edelmann	v. Gönner	16,5	16,5
2	Castro	Fuchs	Posen	Cactus	v. Sylt	13,5	13,5
3	Dollmann	dunkelbraun	Beberbeck	Y. Barometer	v. Mephisto engl. Vollbl.	13,5	13,5
4	Hagestolz	Fuchs	Posen	Habakuk v. Hochmeister	v. Trompeter	13,5	13,5

Posen, den 5. Februar 1916.

Der Königliche Landrat.

gez. **Graf Lehndorff.**

Veröffentlicht.

Posen, den 6. März 1916.

Der Königliche Landrat.

1306/16 St.

Graf Schack.

Nichtamtlicher Teil.

Zeichnungen auf die vierte deutsche Kriegsanleihe werden vom 4. bis 22. März **auch bei allen Postanstalten** entgegengenommen. Die Zeichnungsbedingungen mit dem Zeichnungsschein, in den nur der gewünschte Betrag und die Unterschrift einzurücken ist, sind am Postschalter und bei den Bestellern erhältlich.

Zeichnungen bei der Post.

Die Post ist als Vermittlungsstelle für die Zeichnungen auf die vierte Kriegsanleihe wiederum tätig. Wer sich also dieses bequemen Weges bedienen will, dem steht jeder Postschalter zur Verfügung. Wie bei der dritten Anleihe ist auch diesmal der **gesamte** Verkehrsapparat der Post (also nicht nur an solchen Orten, die keine öffentliche Sparkasse haben) in den Dienst der Kriegsanleihe gestellt. Nur zwei Umstände sind zu beachten:

1. daß die Post nur Zeichnungen auf die 5 proz. Reichsanleihe (nicht auch solche auf die 4½ proz. Reichsschatzanweisungen) entgegennimmt,
2. daß die gezeichneten Beträge **spätestens** am 18. April **voll bezahlt** sein müssen. Sie **können** schon am 31. März bezahlt werden.

Andere Einschränkungen bestehen nicht. Wer bei der Post zeichnen will, kann sich an jedem beliebigen Schalter einen **Postzeichnungsschein** geben lassen. In den Landbestellbezirken und in Orten bis zu 20 000 Einwohnern wird allen Personen, die als Zeichner in Frage kommen, der Zeichnungsschein ins Haus gebracht. Über die Zeichnungsbedingungen geben die in den Zeitungen veröffentlichten Prospekte und ein besonderes Merkblatt, das an jedem Schalter zu haben ist und in kleineren Orten auch ins Haus gebracht wird, Aufschluß. Es ist gar nicht möglich, daß über irgend eine Frage Unklarheit bestehen kann; denn die Presse sorgt fortlaufend für Besprechung aller wichtigen Einzelheiten, und wer ernsthaft daran denkt, sich an der Zeichnung zu beteiligen, der nimmt sich wohl die kleine Mühe, sich über alle Voraussetzungen zu unterrichten. **Schwierigkeiten irgendwelcher Art gibt es nicht.** Die Postzeichnungsscheine, die einen Vordruck enthalten, werden ausgefüllt: Betrag der Zeichnung, Name, Stand, Wohnort und Wohnung des Zeichners. Dann werden sie entweder am Schalter abgegeben oder in einem unfrankierten Umschlag mit der Aufschrift „An die Post" in den Briefkasten gesteckt.

Durch die Post erhält dann der Zeichner eine **Zahlungsaufforderung** mit einer **Zahlkarte** zugestellt, die der Zeichner selbst auszufüllen hat. Mit dieser Karte begibt er sich zu der Postanstalt, bei der die Zeichnung erfolgt ist, und zahlt dort den zu leistenden Betrag ein. Auf dem Lande kann die Einzahlung durch Vermittlung des Briefträgers erfolgen, bei dem die gewünschte Auskunft über das einzuschlagende Verfahren einzuholen ist. Die Einzahlungen haben, wie schon gesagt, bis spätestens zum 18. April zu erfolgen. Die **Berechnung** der zu zahlenden Summen ist eine ganz einfache: Der Preis der 5 proz. Reichsanleihe beträgt 98,50 Mark für je 100 Mark Nennwert. Wenn nun am 31. März Vollzahlung geleistet wird, müssen dem Zeichner Zinsen für 90 Tage vergütet werden, weil der Zinsenlauf der Anleihe erst am 1. Juli beginnt. 5 Prozent Zinsen auf 90 Tage für 100 Mark machen 1,25 Mark aus. Es sind also statt 98,50 nur 97,25 Mark für je 100 Mark zu entrichten (die gezeichneten Beträge müssen in vollen Hunderten aufgehen, da das kleinste Anleihestück über 100 Mark lautet. Es können also nicht 150, 250, 350 usw. Mark gezeichnet werden, sondern nur 100, 200, 300 usw.). Bei Vollzahlungen, die nach dem 31. März bis zum 18. April erfolgen, werden Zinsen für 72 Tage berechnet. Das heißt von 98,50 Mark wird 1 Mark abgezogen. Der Preis stellt sich also auf 97,50 Mark. Wer 200 Mark zeichnet und nach dem 31. März zahlt, hat also zweimal 97,50 gleich 195 Mark zu entrichten. Bei 1000 Mark sind es zehnmal 97,50 gleich 975 Mark. Die Post nimmt auch Anmeldungen auf **Schuldbucheintragungen** entgegen. Alles Notwendige erfährt der Zeichner am Schalter. Die Wahl des Reichsschuldbuches verursacht keine besondere Mühe, bietet aber **außerordentlich große Vorteile:** Kostenlose, sichere Unterbringung des Anleihebesitzes, Befreiung von aller Sorge um Verwahrung und Verwaltung, regelmäßige Zusendung der Zinsen durch die Post oder fortlaufende kostenlose Überweisung derselben an die Bank, Sparkasse oder Genossenschaft des Gläubigers.

Ratgeber für die Hinterbliebenen der Kriegsteilnehmer. Von Willbald Seiffert, Rechnungsrat im Reichsjustizamt in Berlin. Eine kurzgefaßte Darstellung der Versorgungsansprüche mit Formularen für Anträge und eine Tabelle. Stiftungsverlag, Potsdam. 40 Pfg.

Das Buch ist für die Menge der in Kriegstrauer Versetzten bestimmt, sie können sich nicht in die umfangreichen gesetzlichen Bestimmungen hineinarbeiten. Hier gibt ihnen ein erfahrener Fachmann in der praktischen Form kurzer Fragen und Antworten sowie in einer übersichtlichen Tabelle zuverlässig und erschöpfend Auskunft über ihre Ansprüche. Für die erforderlichen Gesuche sind jeweils Muster gegeben. Das Buch wird vielen Kriegshinterbliebenen ein wertvoller „Ratgeber" sein!

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen
am 10. Mai 1916, vormittags 11½ Uhr
— an der Gerichtsstelle — Mühlenstraße Nr. 1a — Zimmer Nr. 26 — versteigert werden
die im Grundbuche von **Stenschewo** Band XIV Blatt Nr. 349, 350, 351 und Band XV Blatt Nr. 374 (eingetragene Eigentümer am 8. Dezember 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Arbeiter **Wojciech Rajewicz** und seine Ehefrau **Sophie,** geb. **Zalesna** als Miteigentümer kraft allgemeiner Gütergemeinschaft) eingetragenen Grundstücke.

Es bestehen:

a) Stenschewo Blatt Nr. 349 aus 39 ar 29 qm Wiese und Acker mit 9,93 Mark Reinertrag. — Grundsteuermutterrolle Artikel Nr. 275, Parzellen Nr. 684/101, 685/101 des Kartenblatts 1 der Gemarkung Stenschewo,
b) Stenschewo Blatt Nr. 350 aus Acker und Hofraum, bebaut mit Wohnhaus, Abort und Stall, auch Hausgarten — 15 ar 77 qm groß — 3,09 Mark Reinertrag, 290 Mark Nutzungswert. — Grundsteuermutterrolle Artikel Nr. 276, Gebäudesteuerrolle Nr. 194. — Parzellen Nr. 686/101 und 687/101 des Kartenblatts 1 der Gemarkung Stenschewo; außerdem ist auf dem Grundstücke Stenschewo Blatt Nr. 319 ein Wegerecht eingetragen,
c) Stenschewo Blatt Nr. 351 aus Wohnhaus mit Hofraum, zwei Ställen, Kohlenremise und Holzstall — 13 ar 64 qm groß — 2,58 Mark Reinertrag, 339 Mark Nutzungswert. — Grundsteuermutterrolle Artikel Nr. 277, Gebäudesteuerrolle Nr. 195. — Parzellen Nr. 688/101 und 689/101 des Kartenblatts 1 der Gemarkung Stenschewo; außerdem ist auf dem Grundstücke Stenschewo Blatt Nr. 319 ein Wegerecht eingetragen,
d) Stenschewo Blatt Nr. 374 aus 36 ar 97 qm Wiese mit 10,86 Mark Reinertrag. Grundsteuermutterrolle Artikel Nr. 298. — Parzellen Nr. 714/100 des Kartenblatts 1 der Gemarkung Stenschewo.

Posen, den 17. Dezember 1915.

Königliches Amtsgericht.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll
am 10. Mai 1916, vormittags 10 Uhr
an der Gerichtsstelle — Mühlenstraße Nr. 1a — Zimmer Nr. 26 versteigert werden das im Grundbuche von **Altsee** Band II Blatt Nr. 49 und Band III Blatt Nr. 57 (eingetragene Eigentümer am 19. November 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Stellmacher **Johann Mrowinski** und seine mit ihm in Gütergemeinschaft lebende Ehefrau **Sofie** geb. **Blaszczyk** in **Altsee)** eingetragenen Grundstücke Gemarkung **Altsee**, Kartenblatt 2, Parzelle 188, 189 bzw. 215/191. 17 ar 90 qm bzw. 51 ar groß, Reinertrag 0,66 Mk. bzw. 3,78 Mk. Grundsteuermutterrolle Art. Nr. 37 bzw. 49.

Es bestehen: 1. das Grundstück **Altsee** Blatt Nr. 49 aus Wohnhaus mit Hofraum und Hausgarten, Scheune mit Kuhstall, Schweinestall und Acker mit 36 Mark Gebäudesteuernutzungswert; 2. das Grundstück **Altsee** Blatt Nr. 57 aus Acker.

Posen, den 9. Dezember 1915.

Königliches Amtsgericht.

Am 8. März, früh 9 Uhr, werden 6 Stück drei Jahre alte

Pferde,

welche sich nicht als Remonten eignen, die aber ziehen gelernt haben, meistbietend gegen gleich bare Bezahlung **verkauft** in **Nitsche,** Kreis **Schrimm,** Station **Petzen-Nitsche.**

Beilage zum Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Nr. 13. Posen, den 9. März 1916. **28. Jahrgang.**

Dom. Pamiątkowo, Post- u. Bahnstation **Pamiontkowo,**
verkauft zur Saat gereinigten

Heines Bordeaux-Sommerweizen

2te Absaat,

bis 200 Ztn. 2,00 Mk. pro Ztn. über den Höchstpreis am Tage der Verladung,
über 200 Ztn. 1,50 Mk. pro Ztn. über den Höchstpreis am Tage der Verladung.
In Käufers Säcken franko Station Pamiontkowo (Bez. Posen).

Bilanz am 31. Dezember 1915.

Aktiva.

Kassenbestand	4004,22	Mk.
Geschäftsguthaben bei der Provinzial-Genossenschaftskasse für Posen	5000,00	„
Ausstand in laufenden Rechnungen bei Genossen	125765,21	„
Hypotheken	4900,00	„
Forderung an die Deutsche Mittelstandskasse	673,39	„
Summe der Aktiva	140342,82	Mk.

Passiva.

Geschäftsguthaben der Genossen	8176,70	Mk.
Reservefonds	5076,62	„
Betriebsrücklage	2736,71	„
Spareinlagen	76535,23	„
Schuld an Genossen	23357,32	„
Schuld bei der Provinzial-Genossenschaftskasse	21890,12	„
Bürgschaftssicherheitsfonds	673,39	„
Summe der Passiva	138446,09	Mk.
Reingewinn	1896,73	Mk.

Zahl der Genossen am Anfang des Geschäftsjahres 174.
Zugang: 2, Abgang: 3.
Zahl der Genossen am Schluß des Geschäftsjahres 173.
Stenschewo, den 6. März 1916.

Spar- und Darlehnskasse,
eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht.
Schieck. Tschiersch. Kahl.

Wichtig für Groß- und Kleingrundbesitzer!

Betrifft
die Krankenversicherung der Landarbeiter.

Nach § 420 der Reichsversicherungsordnung ist eine Ermäßigung der Krankenkassenbeiträge unter Fortfall des Anspruchs auf Krankengeld für die in der Landwirtschaft Beschäftigten auf Jahresvertrag angenommenen Deputatempfänger und Knechte und Mägde zulässig. Zur Erreichung dieser Beitragsermäßigung, die in den Krankenkassen unserer Provinz meistens um ein Drittel, vereinzelt auch um die Hälfte der Normalbeiträge erfolgt, muß bei Dienstantritt ein besonderer Antrag an den Vorstand der Landkrankenkasse gerichtet werden.

Auch die nach § 418 der Reichsversicherungsordnung zulässige Befreiung von der Versicherungspflicht bedarf eines besonderen Antrages, der ebenfalls bei Dienstantritt zu stellen ist.

Zu diesen Anträgen sind bei uns Formulare vorrätig, welche wir zu folgenden Preisen abgeben:

1. **Für bäuerliche Besitzer:**
   Antrag auf Ermäßigung der Kassenbeiträge, zu verwenden für 1 bis 4 Knechte bzw. Mägde, pro Formular **15 Pfg.**, bei Partiebezügen billiger.
2. **Für Güterverwaltungen:**
   Antrag auf Ermäßigung der Kassenbeiträge und auf Befreiung von der Versicherungspflicht mit namentlichem Verzeichnis der Arbeiter (bei Bestellungen ist die Anzahl der Arbeiter anzugeben), pro Bogen **25 Pfg.**

Auf Wunsch wird jeder Sendung die vom Direktor des Arbeitsamtes der Landwirtschaftskammer Herrn F. Zirkel in Posen ausgearbeitete Anleitung beigelegt. Die bestellten Formulare werden in doppelter Anzahl geliefert, damit die Antragsteller eine Ausfertigung zurückbehalten können.

Ostdeutsche Buchdruckerei und Verlagsanstalt
Tel. 3110. Posen W 3. Schließfach 1012.

Zeichnungen

auf die vom 4. d. Mts. ab zur Subscription gelangende

4. Kriegsanleihe

4½% Deutsche Reichsschatzanweisungen von 1916
(Tilgung durch Auslosung von 1923 ab)
Ausgabekurs 95%,
5% Deutsche Reichsanleihe, unkündbar bis 1924
Ausgabekurs 98,50%
bei Eintragung in das Reichsschuldbuch 98,30%, nehmen wir gebührenfrei entgegen:

Norddeutsche Creditanstalt vormals **Sigmund Wolff & Co.** **Posen**

Hauptgeschäft: Wilhelmplatz 19. Depositenkasse: Tiergartenstraße 1 und Alter Markt 94.

Zeichnet die Kriegsanleihe!

Fünfprozentige Deutsche Reichsanleihe

zu **98,50**

oder

Viereinhalbprozentige auslosbare Deutsche Reichsschatzanweisungen

zu **95.**

Die Kriegsanleihe ist

das Wertpapier des Deutschen Volkes

die beste Anlage für jeden Sparer

sie ist zugleich

die Waffe der Daheimgebliebenen

gegen alle unsre Feinde

die jeder **zu Hause** führen kann und muß

ob Mann, ob Frau, ob Kind.

Der Mindestbetrag von **Hundert** Mark

bis zum 20. Juli 1916 zahlbar

ermöglicht **Jedem** die Beteiligung.

Man zeichnet

bei der Reichsbank, den Banken und Bankiers, den Sparkassen, den Lebensversicherungsgesellschaften, den Kreditgenossenschaften

oder

bei der Post in Stadt und Land.

Letzter Zeichnungstag ist der 22. März.

Man schiebe aber die Zeichnung nicht bis zum letzten Tage auf!

Alles Nähere ergeben die öffentlich bekanntgemachten und auf jedem Zeichnungsschein abgedruckten Bedingungen.

Verantwortlich: Kreissekretär Jaehner, Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt A.-G. in Posen.

Nr. 14. Posen, den 11. März. 1916.

Extrablatt

zum

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Achtundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar."

Brandstifter durchziehen das Land!

Sie sind vom Feinde gedungen, um unsere Lebens- und Futtermittel zu vernichten. **Seid wachsam!**

Wer einen Brandstifter ergreift und der Polizei übergibt, wird belohnt.

Die Todesstrafe steht auf Brandstiftung in schweren Fällen.

Das amtliche Kreisblatt sollte in keinem Hause fehlen.

Anordnung Nr. 2

des Posener Viehhandelsverbandes zur Regelung der Viehpreise und Aufschläge beim Weiterverkaufe von Vieh.

Auf Grund des § 3 der Bundesratsverordnung vom 14. Februar 1916 zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch (Reichs-Gesetzbl. S. 99), der Ausführungsanweisung dazu vom 16. Februar 1916, der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 19. Januar und 3. Februar 1916 und der §§ 2 und 11 Abs. 2 der Satzung für die Regelung des Viehankaufs in der Provinz Posen vom 6. Februar 1916 ist folgende Anordnung erlassen worden:

§ 1.

Beim Weiterverkaufe von Schlachtschweinen durch die Verbandsmitglieder sind als Aufschlag auf die nach § 1 der Bundesratsverordnung vom 14. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 99) für die Provinz Posen festgesetzten Höchstpreise bis auf weiteres zulässig:

1. beim Weiterverkauf außerhalb eines öffentlichen Schlachtviehmarktes ..... 12 %,
2. beim Weiterverkauf im Marktverkehr auf einem öffentlichen Schlachtviehmarkt innerhalb der Provinz Posen ..... 15 %,
3. beim Weiterverkauf im Marktverkehr auf einem öffentlichen Schlachtviehmarkt außerhalb der Provinz Posen ..... 18 %.

Die Aufschläge dürfen nur auf den Stallhöchstpreis des Bezirks, in dem sich die Schweine zur Zeit des Kaufabschlusses mit dem Landwirt oder Mäster befunden haben, gemacht und nicht überschritten werden. Sie schließen alle Kosten der Verladung, der Versendung, der Fracht, Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren, die Entschädigung für den Gewichtsverlust der Tiere sowie alle Arten von Aufwendungen und Handelsgewinne jeder Art ein.

§ 2.

Beim Kaufe von Schlachtrindern durch die Verbandsmitglieder vom Viehhalter darf der Preis für 50 kg Lebendgewicht nicht übersteigen:

Bei einem Lebendgewichte	Für vollfleischige Mastochsen (bis 6 Jahre alt), Bullen und Färsen (die noch nicht gekalbt haben Mk.	Für Kühe und alte Ochsen Mk.
von 550 kg und mehr	100	90
„ 500 kg bis 550 kg	95	85
„ 450 kg bis 500 kg	90	80
„ 400 kg bis 450 kg	85	75
„ 350 kg bis 400 kg	80	70
„ 300 kg bis 350 kg	75	65
„ 250 kg bis 300 kg	70	60
„ 200 kg bis 250 kg	65	55
„ 150 kg bis 200 kg	60	—

Die Höchstpreise gelten am Standorte des Tieres für Barzahlung bei Empfang und für das Lebendgewicht des nüchtern (12 Stunden futterfrei) gewogenen Tieres oder, falls es gefüttert gewogen wird, abzüglich 5 %.

Beim Weiterverkaufe von Schlachtrindern durch die Verbandsmitglieder dürfen, neben dem Ersatze der wirklich entstandenen Frachtkosten, als Aufschlag für Handelsunkosten jeglicher Art mit Einschluß des Gewichtsverlustes der Tiere und für Handelsgewinne

1. beim Weiterverkauf außerhalb eines öffentlichen Schlachtviehmarktes höchstens ..... 3 %,

2. beim Weiterverkauf auf einem öffentlichen Schlachtviehmarkt östlich von Berlin höchstens ..... 6 %,
3. beim Weiterverkauf auf dem Schlachtviehmarkte Berlin und auf den öffentlichen Schlachtviehmärkten westlich von Berlin höchstens ..... 7 %

vom Einkaufspreise berechnet werden.

§ 3.

Die Bestimmungen über die beim Weiterverkaufe zulässigen Aufschläge gelten auch für den Verkauf durch ein Verbandsmitglied im eigenen Namen für Rechnung des Viehhalters.

Den Verbandsmitgliedern ist die Übernahme der Viehversendung vom Viehhalter untersagt, wenn sie nicht auch mit dem Verkaufe des Viehs im eigenen Namen beauftragt sind.

§ 4.

Verbandsmitglieder, die sich einer Überschreitung der im § 2 festgesetzten Stallpreise schuldig machen oder einen höheren Aufschlag als den nach den §§ 1, 2 und 3 Abs. 1 zulässigen nehmen, oder die Bestimmungen über die zulässigen Aufschläge umgehen, oder dem Verbote § 3 Abs. 2 zuwiderhandeln, haben die Entziehung der Ausweiskarte nach § 6 der Satzung für die Regelung des Viehankaufs in der Provinz Posen vom 6. Februar 1916 zu gewärtigen. Außerdem setzen sie sich der Strafverfolgung nach der Bundesratsverordnung vom 23. Juli 1915 gegen übermäßige Preissteigerung (Reichs-Gesetzbl. S. 467) und der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915 zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (Reichs-Gesetzbl. S. 603) aus.

§ 5.

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Posen, den 9. März 1916.

Der Vorstand
des Posener Viehhandelsverbandes.
Ganse. **Lachmann.**

Der Kreisausschuß des Kreises Posen-West hat in seiner Sitzung vom 7. d. M. beschlossen, von der nächsten Brotkartenausgabe, also vom 13. d. M. ab, für Kinder unter 1 Jahr Brotkarten nicht mehr abzugeben und aus den ersparten Mengen Zusatzbrotkarten herauszugeben. **Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich daher, bei der Brotkartenausgabe am 13. d. M. Brotkarten an Kinder unter 1 Jahre nicht zu verabfolgen.**

Anträge auf Zuweisung von Zusatzbrotkarten sind durch die Hand der zuständigen Ortspolizeibehörde mir vorzulegen.

Posen, den 11. März 1916.

Der Königliche Landrat

569/16 St. J. V. **Jachner,** Kreissekretär.

Der Kreis hat in nächster Zeit voraussichtlich mehrere Wagen

1. **ausländisches Weizenfuttermehl,**
2. **extrahiertes Soyaschrot, oder -Kuchen, oder -Mehl**

in größeren oder kleineren Mengen abzugeben.

Anträge auf Zuweisung vorgenannter Futtermittel sind schleunigst beim Landratsamt Posen-West zu stellen.

Auch hat der Kreis in nächster Zeit **rumänische Kleie** vorrätig, die an die Landwirte sowie Viehhalter zur Verteilung kommen soll. Da auf Zuweisung von inländischer Kleie in größeren Mengen nicht zu rechnen ist, kann jedem Landwirt nur empfohlen werden, zur Durchfütterung seines Viehbestandes sich rumänische Kleie anzuschaffen.

Sobald mir die rumänische Kleie zur Verfügung steht, werde ich jedem Antragsteller neben der rumänischen auch einen Teil inländische Kleie zuweisen, damit der höhere Preis der rumänischen Kleie etwas ausgeglichen wird.

Posen, den 10. Februar 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

1416/16 St. **Graf Schack.**

Nichtamtlicher Teil.

Zeichnungen bei der Post.

Die Post ist als Vermittlungsstelle für die Zeichnungen auf die vierte Kriegsanleihe wiederum tätig. Wer sich also dieses bequemen Weges bedienen will, dem steht jeder Postschalter zur Verfügung. Wie bei der dritten Anleihe ist auch diesmal der **gesamte** Verkehrsapparat der Post (also nicht nur an solchen Orten, die keine öffentliche Sparkasse haben) in den Dienst der Kriegsanleihe gestellt. Nur zwei Umstände sind zu beachten:

1. daß die Post nur Zeichnungen auf die 5 proz. Reichsanleihe (nicht auch solche auf die 4½ proz. Reichsschatzanweisungen) entgegennimmt,
2. daß die gezeichneten Beträge **spätestens** am 18. April **voll bezahlt** sein müssen. Sie **können** schon am 31. März bezahlt werden.

Andere Einschränkungen bestehen nicht. Wer bei der Post zeichnen will, kann sich an jedem beliebigen Schalter einen **Postzeichnungsschein** geben lassen. In den Landbestellbezirken und in Orten bis zu 20 000 Einwohnern wird allen Personen, die als Zeichner in Frage kommen, der Zeichnungsschein ins Haus gebracht. Über die Zeichnungsbedingungen geben die in den Zeitungen veröffentlichten Prospekte und ein besonderes Merkblatt, das an jedem Schalter zu haben ist und in kleineren Orten auch ins Haus gebracht wird, Aufschluß. Es ist gar nicht möglich, daß über irgend eine Frage Unklarheit bestehen kann: denn die Presse sorgt fortlaufend für Besprechung aller wichtigen Einzelheiten, und wer ernsthaft daran denkt, sich an der Zeichnung zu beteiligen, der nimmt sich wohl die kleine Mühe, sich über alle Voraussetzungen zu unterrichten. **Schwierigkeiten irgendwelcher Art gibt es nicht.** Die Postzeichnungsscheine, die einen Vordruck enthalten, werden ausgefüllt: Betrag der Zeichnung, Name, Stand, Wohnort und Wohnung des Zeichners. Dann werden sie entweder am Schalter abgegeben oder in einem unfrankierten Umschlag mit der Aufschrift „An die Post" in den Briefkasten gesteckt.

Durch die Post erhält dann der Zeichner eine **Zahlungsaufforderung** mit einer **Zahlkarte** zugestellt, die der Zeichner selbst auszufüllen hat. Mit dieser Karte begibt er sich zu der Postanstalt, bei der die Zeichnung erfolgt ist, und zahlt dort den zu leistenden Betrag ein. Auf dem Lande kann die Einzahlung durch Vermittlung des Briefträgers erfolgen, bei dem die gewünschte Auskunft über das einzuschlagende Verfahren einzuholen ist. Die Einzahlungen haben, wie schon gesagt, bis spätestens zum 18. April zu erfolgen. Die **Berechnung** der zu zahlenden Summen ist eine ganz einfache: Der Preis der 5 proz. Reichsanleihe beträgt 98,50 Mark für je 100 Mark Nennwert. Wenn nun am 31. März Vollzahlung geleistet wird, müssen dem Zeichner Zinsen für 90 Tage vergütet werden, weil der Zinsenlauf der Anleihe erst am 1. Juli beginnt. 5 Prozent Zinsen auf 90 Tage für 100 Mark machen 1,25 Mark aus. Es sind also statt 98,50 nur 97,25 Mark für je 100 Mark zu entrichten (die gezeichneten Beträge müssen in vollen Hunderten aufgehen, da das kleinste Anleihestück über 100 Mark lautet. Es können also nicht 150, 250, 350 usw. Mark gezeichnet werden, sondern nur 100, 200, 300 usw.). Bei Vollzahlungen, die nach dem 31. März bis zum 18. April erfolgen, werden Zinsen für 72 Tage berechnet. Das heißt von 98,50 Mark wird 1 Mark abgezogen. Der Preis stellt sich also auf 97,50 Mark. Wer 200 Mark zeichnet und nach dem 31. März zahlt, hat also zweimal 97,50 gleich 195 Mark zu entrichten. Bei 1000 Mark sind es zehnmal 97,50 gleich 975 Mark. Die Post nimmt auch Anmeldungen auf **Schuldbucheintragungen** entgegen. Alles Notwendige erfährt der Zeichner am Schalter. Die Wahl des Reichsschuldbuches verursacht keine besondere Mühe, bietet aber **außerordentlich große Vorteile:** Kostenlose, sichere Unterbringung des Anleihebesitzes, Befreiung von aller Sorge um Verwahrung und Verwaltung, regelmäßige Zusendung der Zinsen durch die Post oder fortlaufende kostenlose Überweisung derselben an die Bank, Sparkasse oder Genossenschaft des Gläubigers.

Zeichnet die Kriegsanleihe!

Fünfprozentige Deutsche Reichsanleihe
zu 98,50

oder

Viereinhalbprozentige auslosbare Deutsche Reichsschatzanweisungen
zu 95.

Die Kriegsanleihe ist

das Wertpapier des Deutschen Volkes

die beste Anlage für jeden Sparer

sie ist zugleich

die Waffe der Daheimgebliebenen

gegen alle unsre Feinde

die jeder **zu Hause** führen kann und muß

ob Mann, ob Frau, ob Kind.

Der Mindestbetrag von **Hundert** Mark

bis zum 20. Juli 1916 zahlbar

ermöglicht **Jedem** die Beteiligung.

Man zeichnet

bei der Reichsbank, den Banken und Bankiers, den Sparkassen, den Lebensversicherungsgesellschaften, den Kreditgenossenschaften

oder

bei der Post in Stadt und Land.

Letzter Zeichnungstag ist der 22. März.

Man schiebe aber die Zeichnung nicht bis zum letzten Tage auf!

Alles Nähere ergeben die öffentlich bekanntgemachten und auf jedem Zeichnungsschein abgedruckten Bedingungen.

Verantwortlich: Kreissekretär Jaehner, Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt A.-G. in Posen.

Nr. 15. Posen, den 13. März. 1916.

Extrablatt

zum

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Achtundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Das amtliche Kreisblatt sollte in keinem Hause fehlen.

Bestandsaufnahme von Heu und Stroh vom 12. bis 15. März 1916.

Auf Beschluß des Bundesrates findet in der Zeit **vom 12. bis 15. März d. Js. eine Erhebung über die Vorräte an Stroh statt.**

Der Erhebung unterliegt Heu aller Art, insbesondere auch das Heu von Klee und sonstigen Futterpflanzen, ferner das Stroh von Roggen, Weizen, Dinkel, Hafer und Gerste. Ausgenommen von der Erhebung sind:

a) die Vorräte, die im Eigentum der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung stehen,
b) die Vorräte, die in der Hand eines Besitzers 20 Zentner Heu oder 20 Zentner Stroh nicht übersteigen.

Die Erhebung erfolgt grundsätzlich durch Ortslisten, die von der Schätzungskommission oder von dem Gemeinde- bzw. Gutsvorsteher nach Maßgabe der der Ortsliste aufgedruckten Bestimmungen auszufüllen sind.

Vorräte, die sich zur Erhebungszeit unterwegs befinden, sind ebenfalls in die Ortsliste einzutragen und zwar für den Empfänger.

Vorräte, die im Erhebungsbezirk lagern, aber einem auswärtigen Besitzer gehören, sind ebenfalls aufzunehmen unter Angabe des Namens und der Wohnung des Besitzers, dabei ist streng darauf zu achten, daß solche Vorräte nicht etwa an anderer Stelle angegeben sind — maßgebend ist stets der Ort der Lagerung, nicht der Wohnort des Besitzers.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher des Kreises ersuche ich, die Bestandsaufnahme in ihren Bezirken ortsüblich bekannt zu machen, und gleichzeitig darauf hinzuweisen, daß

1. Betriebsinhaber oder Stellvertreter von Betriebsinhabern, die vorsätzlich die Angaben, zu denen sie verpflichtet sind, nicht oder wissentlich unrichtig oder unvollständig machen, mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft werden;
2. ferner Betriebsinhaber oder Stellvertreter von Betriebsinhabern, die fahrlässig die Angaben, zu denen sie verpflichtet sind, nicht oder unrichtig oder unvollständig machen, mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft werden.

Auch ist auf das Nachdrücklichste darauf hinzuweisen, daß es sich hier um eine Erhebung handelt, deren Gelingen für das Wohl des Vaterlandes von allergrößter Bedeutung ist.

Die Herren Gemeindevorsteher weise ich hierdurch an, soweit irgend angängig, Schätzungskommissionen zu bilden. Falls bei kleineren Gemeinden die Bildung von Schätzungskommissionen auf Schwierigkeiten stößt, kann von ihr abgesehen werden. In diesem Falle übernimmt der Gemeindevorsteher oder ein von ihm beauftragter Sachverständiger ihre Funktion. Ebenso ist in Gutsbezirken zu verfahren.

Die Ortsliste ist aufzurechnen, abzuschließen und mit der Bescheinigung des Gemeinde-(Guts-)Vorstehers zu versehen, daß sämtliche Vorräte erfaßt sind.

Die Formulare zu den Ortslisten sind an die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher inzwischen abgesandt worden.

Das Ergebnis der Vorratserhebung ist mir unverzüglich durch Fernsprecher oder Telegraph mitzuteilen. Die abgeschlossenen **Ortslisten** sind mir bis **spätestens zum 18. März d. Js.** einzureichen.

Die Herren Distriktskommissarien ersuche ich, für ordnungsmäßige Durchführung der Vorratserhebung Sorge zu tragen.

Posen, den 9. März 1916.

Der Königliche Landrat.

2348/16 St. **Graf Schack.**

Bekanntmachung.

In den nächsten Tagen werden den Herren Guts- und Gemeindevorstehern des Kreises Posen-West die Gewerbesteuerrollen sowie die Betriebssteuerhebelisten für das Veranlagungsjahr 1916 durch Vermittlung der Herren Distriktskommissare zugestellt werden.

Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des Artikels 40, 2 und 3 der Ausführungsanweisung zum Gewerbesteuergesetz ersuche ich die Herren Guts- und Gemeindevorsteher, die Gewerbesteuerrollen während einer Woche des Monats April d. J. öffentlich zur Einsicht der Steuerpflichtigen des Veranlagungsbezirks auszulegen, den Ort sowie die Zeit der Auslegung eine Woche vor Beginn der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und daß letzteres geschehen, auf dem Titelblatte der Rolle zu bescheinigen.

Die Betriebssteuerhebelisten sind **nicht** auszulegen.

Posen, den 10. März 1916.

Der Vorsitzende
des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse IV für den Kreis Posen-West.

561/16 E. St. **Graf Schack.**

Zeichnet die Kriegsanleihe!

Fünfprozentige Deutsche Reichsanleihe

zu **98,50**

oder

Viereinhalbprozentige auslosbare Deutsche Reichsschatzanweisungen

zu **95.**

Die Kriegsanleihe ist

das Wertpapier des Deutschen Volkes

die beste Anlage für jeden Sparer

sie ist zugleich

die Waffe der Daheimgebliebenen

gegen alle unsre Feinde

die jeder **zu Hause** führen kann und muß

ob Mann, ob Frau, ob Kind.

Der Mindestbetrag von **Hundert** Mark

bis zum 20. Juli 1916 zahlbar

ermöglicht **Jedem** die Beteiligung.

Man zeichnet

bei der Reichsbank, den Banken und Bankiers, den Sparkassen, den Lebensversicherungsgesellschaften, den Kreditgenossenschaften

oder

bei der Post in Stadt und Land.

Letzter Zeichnungstag ist der 22. März.

Man schiebe aber die Zeichnung nicht bis zum letzten Tage auf!

Alles Nähere ergeben die öffentlich bekanntgemachten und auf jedem Zeichnungsschein abgedruckten Bedingungen.

Verantwortlich: Kreissekretär Jaehner, Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt A.-G. in Posen.

Nr. 16. Posen, den 16. März. 1916

Das Kreisblatt erscheint jeden Donnerstag.
Der Preis beträgt vierteljährlich
für den hiesigen Ort 0,75 Mark,
nach auswärts für ganz Deutschland 1 Mark.

An Insertionsgebühren
sind für den Raum einer einspaltigen
Zeile 0,30 Mark zu entrichten.

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Achtundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar."

Brandstifter durchziehen das Land!

Sie sind vom Feinde gedungen, um unsere Lebens- und Futtermittel zu vernichten. **Seid wachsam!**

Wer einen Brandstifter ergreift und der Polizei übergibt, wird belohnt.

Die Todesstrafe steht auf Brandstiftung in schweren Fällen.

Das amtliche Kreisblatt sollte in keinem Hause fehlen.

Ausführungsbestimmungen

zur Verordnung, betreffend die Einfuhr von Kartoffeln.

Auf Grund der Vorschriften in § 3 der Verordnung betreffend die Einfuhr von Kartoffeln, vom 7. [illegible] (R. G. Bl. S. 85) bestimme ich:

§ 1. Wer Kartoffeln aus dem Ausland einführt, ist verpflichtet, ihren Eingang unter Angabe der Arten, der Mengen und des bezahlten Einkaufspreises der Reichskartoffelstelle (Verwaltungsabteilung) in Berlin, Bellevuestr. 6 a unverzüglich anzuzeigen. Diese Anzeige hat durch eingeschriebenen Brief oder telegraphisch zu erfolgen.

Als Einführender im Sinne dieser Bestimmungen gilt, wer nach Eingang der Kartoffeln im Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

§ 2. Der Einführende hat die Kartoffeln nach der Vorschrift in § 1 der Verordnung vom 7. Februar 1916 an die Reichskartoffelstelle zu liefern. Er hat sie bis zur Abnahme durch die Reichskartoffelstelle aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und in handelsüblicher Weise zu versichern. Er hat auf Erfordern Auskunft zu geben, Proben gegen Erstattung der Probekosten einzusenden, die Besichtigung zu gestatten und auf Abruf zu verladen.

Die Reichskartoffelstelle hat binnen 3 Tagen nach Empfang der Anzeige von der Einfuhr, und wenn eine Besichtigung vorgenommen wird, nach der Besichtigung zu erklären, ob sie die Kartoffeln übernehmen will. Das Eigentum geht mit dem Zeitpunkt auf die Reichskartoffelstelle über, in dem die Übernahmeerklärung dem Veräußerer zugeht. Lehnt sie die Übernahme ab, oder gibt sie binnen der Frist eine Erklärung nicht ab, so erlöschen die im Absatz 1 bezeichneten Verpflichtungen.

§ 3. Die Reichskartoffelstelle setzt den Übernahmepreis endgültig fest.

§ 4. Für leihweise Überlassung der Säcke darf eine Sackleihgebühr bis zu 1 Mark für die Tonne gezahlt werden. Werden die Säcke nicht binnen 1 Monat nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr um 25 Pf. für die Woche bis zum Höchstbetrag von 2 Mark erhöht werden. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für Säcke, die 75 kg oder mehr enthalten, nicht mehr als 1,20 Mark, im übrigen nicht mehr als 0,80 Mark betragen.

§ 5. Erfolgt die Überlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der Reichskartoffelstelle durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die Reichskartoffelstelle oder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

§ 6. Alle Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über die Lieferung, die Aufbewahrung und den Eigentumsübergang entscheidet endgültig ein Ausschuß. Dieser besteht aus einem Vorsitzenden und 4 Mitgliedern, sowie deren Stellvertretern, die sämtlich vom Reichskanzler ernannt werden.

Der Ausschuß bestimmt, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

§ 7. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Bestimmungen anzusehen ist.

§ 8. Die Vorschriften der Verordnung finden keine Anwendung

1. auf geringfügigen Mengen, die im Grenzverkehr aus dem Ausland eingeführt werden, sofern die Einfuhr nicht zu Handelszwecken erfolgt,
2. auf die unmittelbare Durchfuhr durch Deutschland, sofern die Frachtbriefe auf das Reichsausland lauten und die Durchfuhr ohne absichtlich hervorgerufene Verzögerung oder Unterbrechung erfolgt.

§ 9. Wer den Vorschriften in § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu Fünfzehnhundert Mark bestraft.

Neben der Strafe können bei Zuwiderhandlungen gegen die Anzeige- und Lieferungspflicht die Kartoffeln, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 10. Diese Bekanntmachung tritt am 18. Februar 1916 in Kraft.

Berlin, den 15. Februar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Anordnung der Landeszentralbehörde.

Gemäß § 7 der Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers vom 15. Februar 1916 (Reichsanzeiger Nr. 40) zur Verordnung, betreffend die Einfuhr von Kartoffeln vom 7. Februar 1916 (R. G. Bl. S. 85) wird bestimmt:

Zuständige Behörde im Sinne dieser Ausführungsbestimmungen ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeinde-

vorstand. Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungs-Präsident, für Berlin der Ober-Präsident.

Berlin, den 21. Februar 1916.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
gez. **Freiherr von Schorlemer.**

Der Minister für Handel und Gewerbe.
gez. J. V.: **Göppert.**

Der Minister des Innern.
1292/16 St. gez. J. V.: **Drews.**

Kriegsministerium.
Nr. W. I. 3834/1. 16. K. R. A.

Erläuterungen

zu der Bekanntmachung, betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne vom 31. Dezember 1915.

Maßgebend ist in jedem Falle der Wortlaut der Bekanntmachung Nr. W. I. 761/12. 15 K. R. A., von der jede gewünschte Anzahl Abdrucke durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. I., Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstr. 9/10, bezogen werden kann.

Erläuterungen zu § 1.

Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung ist mit ihrer Verkündung am 31. Dezember 1915 in Kraft getreten. Sie ist erfolgt zur Sicherstellung des Kriegsbedarfs und hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über letztere nichtig sind, soweit nicht in späteren Paragraphen ausdrücklich Ausnahmen gestattet sind. Wer daher unbefugt beschlagnahmte Garne beiseite schafft, verwendet, verkauft oder kauft, macht sich strafbar.

Es ist also verboten, Garne, soweit sie durch die Bekanntmachung betroffen sind, an jemand herauszugeben, oder sie auf den Weg zu bringen, auch wenn die Garne bereits vor Inkrafttreten der Bekanntmachung verkauft worden sind.

Für die Entscheidung der privatrechtlichen Frage, wer jeweils Eigentümer der durch die Bekanntmachung betroffenen Gegenstände ist, ist die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums nicht zuständig. **Jede in dieser Richtung an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung gestellte Anfrage ist zwecklos.**

Erläuterungen zu § 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Unter die Beschlagnahme für Garne fallen alle Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne **der im § 2 der Bekanntmachung bezeichneten Art,** gleichviel welcher Farbe. d. h. alle Garne, welche zu Web-, Trikot-, Wirk- oder Strickwaren verarbeitet werden können, gleichgültig, ob sie nach Ansicht des Eigentümers für Heereszwecke geeignet sind oder nicht.

Sogenannte Zephirgarne und Castorgarne fallen also auch unter die Beschlagnahme, es sei denn, daß sie bereits am 31. Dezember 1915 als Stickgarne handelsfertig für den Kleinverkauf für Tapisseriezwecke aufgemacht waren.

Als Stickgarne, die nicht beschlagnahmt sind, sind also nur solche Garne zu betrachten, die ihrer Art nach ausschließlich zu keinem anderen Zweck als zum Sticken verwendet werden können, soweit sie bereits am 31. Dezember 1915 für den Kleinverkauf aufgemacht waren. Ungefärbte Stickgarne sind dagegen beschlagnahmt.

Garne, die außer zum Sticken auch zu anderen Zwecken der Weberei, Wirkerei und Stickerei verwendet werden können, wie z. B. Häkelgarne, fallen unter die Beschlagnahme.

Nicht beschlagnahmt sind durch die Bekanntmachung Nr. W. I. 761/12. 15. K. R. A.:

Garne aus reiner Kunstwolle; jedoch müssen diese Garne frei von jedem Zusatz von reiner Schafwolle oder reinschafwollenen Spinnstoffen, Mohair, Alpaka, Kaschmir oder Kamelwolle sein; ferner Web-, Trikot- und Wirkgarne mit einem Zusatz von Seide oder Kunstseide, und reinseidene Garne, sowie Web-, Trikot- und Wirkgarne aus Baumwolle oder mit einem Zusatz von Baumwolle. Für baumwollhaltige oder baumwollene Web-, Trikot- und Mischgarne gelten besondere Vorschriften.

Strickgarne sind dagegen beschlagnahmt, auch wenn sie einen Zusatz von Baumwolle enthalten.

Stopf- und Beilaufgarne auf Kärtchen und in Knäueln bis zum Einzelgewicht von nicht mehr als 10 Gramm hat die Kriegs-Rohstoff-Abteilung freigegeben, sofern diese Stopf- und Beilaufgarne bereits vor dem 31. Dezember 1915 auf Kärtchen aufgewickelt oder in Knäueln in handelsfertiger Aufmachung hergestellt waren.

„Kriegswolle" bei Händlern und bei Detaillisten ist nicht beschlagnahmt und kann von diesen nach Maßgabe der vorgeschriebenen Bestimmungen weiter veräußert werden.

Erläuterungen zu § 3.

Veräußerungsverbot.

Jeder Handel mit beschlagnahmten Garnen ist verboten. Die beschlagnahmten Garne müssen bis zum 31. März 1916 der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstr. 3 (**nicht** unmittelbar der Kriegs-Rohstoff-Abteilung) zum Kauf angeboten werden. Dem Verkauf an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft steht die mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung des Kriegsministeriums erfolgende Veräußerung an Militär- oder Marinebehörden gleich.

Garnbestände, die bis zum 31. März 1916 nicht an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft bzw. an Militär- oder Marinebehörden veräußert worden sind, werden enteignet.

Das Angebot an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft hat in der Form einer kaufmännischen Offerte unter Beifügung von Mustern und Preisangabe zu erfolgen. Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft gibt zur Erleichterung des Geschäftsverkehrs Angebotsvordrucke heraus, die von ihr in beliebiger Anzahl bezogen werden können.

Erklärt die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft die Annahme des Angebots, so stellt sie über den getätigten Verkauf einen Veräußerungsschein in dreifacher Ausfertigung aus.

Der Veräußerungsschein bestätigt also den vollzogenen Verkauf.

Lehnt die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft den Ankauf der Garne ab, so sind diese dadurch noch nicht freigegeben, es muß vielmehr daraufhin innerhalb zwei Wochen nach Empfang des ablehnenden Bescheides die Entscheidung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Sektion W. I unter genauer Angabe der Mengen und Beifügung von Mustern eingeholt werden. Erst die Kriegs-Rohstoff-Abteilung bestimmt dann endgültig über die Verwendung der beschlagnahmten Gegenstände oder gibt sie frei.

Jeder Freigabeantrag an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, **bevor** die beschlagnahmten Garne der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft **zum Kauf angeboten sind,** und diese den Ankauf abgelehnt hat, **ist zweck- und wirkungslos** und kann nicht berücksichtigt werden.

Erläuterungen zu § 4.

Ausnahmen vom Veräußerungsverbot.

Bei den Web-, Trikot- und Wirkgarnen sind nach der Bekanntmachung Nr. W. I. 761/12. 15. K.R.A. folgende Ausnahmen vom Veräußerungsverbot allgemein vorgesehen und brauchen deshalb nicht besonders beantragt zu werden.

Alle Noppen-, Schleifen- (Loop-) Garne und solche Web-, Trikot- und Wirkgarne (**nicht** Strickgarne), welche mit einem oder mit mehreren aus pflanzlichen Fasern (z. B. Baumwolle, Kapok, Kokosfasern) hergestellten Fäden gezwirnt sind, unterliegen nicht den Beschränkungen der Bekanntmachung Nr. W. I. 761/12. 15. K.R.A. (Siehe jedoch die besonderen Vorschriften für baumwollhaltige Garne). Die durch Zerreißen von Noppen- und Schleifengarnen hergestellten neuen Garne sind dagegen wieder beschlagnahmt.

Von den Strickgarnen sind alle im Haushalt und in Hausgewerbebetrieben zum Zwecke der eigenen Verarbeitung befindlichen Mengen frei.

Unter Hausgewerbebetrieben sind solche Betriebe zu verstehen, bei denen die Materialien in geschlossenem

Haushalt auf eigene Rechnung zum Verkauf für den Markt verarbeitet werden. Lohnbetriebe sind mithin nicht Hausgewerbebetriebe.

Im übrigen darf jedes Warenhaus 10 v. H. und jedes sonstige offene Ladengeschäft 30 v. H. seiner Gesamtbestände (d. h. Gewichtsmengen) an Strickgarnen nach dem Stande vom 31. Dezember 1915 im Kleinverkauf und an Hausgewerbebetriebe veräußern. Es besagt dies nicht, daß von jeder Qualität und jedem Posten 10 bzw. 30 v. H. zum beliebigen Verkauf freigegeben sind, sondern der Eigentümer hat es in seiner Wahl, welche Qualitäten und Posten seines Gesamtbestandes an Strickgarnen er zum Kleinverkauf bringen will, sofern er nur die vorgeschriebene Menge von 10 bzw. 30 v. H. seines Gesamtvorrates nicht überschreitet.

Diese Ausnahmen bezüglich der Strickgarne sind an die Bedingungen geknüpft, daß die ausgenommene Menge auch tatsächlich zum Kleinverkauf und zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe feilgehalten und der Verkaufspreis nicht höher bemessen wird, als der zuletzt vor dem 31. Dezember 1915 erzielte Verkaufspreis.

Sie gelten ausschließlich für Warenhäuser und sonstige offene Ladengeschäfte, finden mithin keine Anwendung z. B. auf Grossisten und Händler, bei denen alle Bestände an Strickgarnen beschlagnahmt sind.

Was im Einzelfalle ein „Warenhaus" ist, ergibt sich nach der bundesstaatlichen Gesetzgebung (für Preußen z. B. nach dem Gesetz vom 18. Juli 1900).

Hausierbetriebe sind im Sinne dieser Bekanntmachung den offenen Ladengeschäften gleichzustellen; sie dürfen mithin 30 v. H. ihrer Gesamtvorräte an Strickgarnen nach dem Stande vom 31. Dezember 1915 im Wege des Kleinverkaufs oder an Hausgewerbebetriebe veräußern.

Jeder Nachschub in die Kleinverkaufsstätten ist untersagt; es ist also z. B. nicht gestattet, daß Firmen, die neben einem Großhandel in Strickwollen noch ein offenes Ladengeschäft betreiben, ihre Bestände in dem Ladengeschäft aus dem Engroslager ergänzen oder auffüllen, selbst wenn sich das Engroslager in denselben Räumen wie das Kleinverkaufslager befinden sollte. Die beiden Lager sind also getrennt zu halten.

Weitere Freigaben von Strickgarnen bei Warenhäusern und offenen Ladengeschäften sind in Aussicht genommen. Wann und in welchem Umfange sie erfolgen werden, kann zur Zeit noch nicht gesagt werden. Es empfiehlt sich deshalb, die beschlagnahmten 90 bzw. 70 v. H. der Strickgarnbestände in Warenhäusern oder sonstigen offenen Ladengeschäften vorläufig — längstens aber bis Ende März 1916 — in Gewahrsam zu behalten und der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft vorläufig noch nicht zum Kauf anzubieten, für den Fall, daß die Kriegs-Rohstoff-Abteilung bis zu diesem Termine weitere Mengen freigeben sollte. Jedenfalls sind bis auf weiteres alle Vorräte nach Abzug der laut vorstehendem für den Kleinverkauf an Haushalte oder Hausgewerbebetriebe freigegebenen Mengen beschlagnahmt, selbst wenn es sich um kleine Mengen, also auch unter 100 kg handelt.

Außerdem sind **alle Garnmengen** (ohne daß Mindestmengen festgesetzt wären) gemäß der Bekanntmachung Nr. W. M. 600/1. 16. K.R.A. in Verbindung mit der Bekanntmachung Nr. W. M. 58/9. 15. K.R.A. beim Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstraße 11, bis zum 10. jedes Monats auf besonders vorgeschriebenem Meldebogen, der von dem Webstoffmeldeamt bezogen werden kann, **meldepflichtig.**

Diese Meldepflicht, welche auch die für den Kleinverkauf freigegebenen Strickgarne umfaßt, ist aber sowohl von der Beschlagnahme wie auch von dem Kaufangebot an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft zu unterscheiden.

Erläuterungen zu § 5.

Verarbeitungs- und Verwendungsverbot.

Die beschlagnahmten Garne dürfen nur noch zur Erfüllung von Heeres- oder Marineaufträgen verwendet oder verarbeitet werden. Jede andere Art der Verwendung ist verboten.

Was als ein Auftrag der Heeres- oder Marineverwaltung zu betrachten ist, ist in § 5 der Bekanntmachung W. I. 761/12. 15. K.R.A. genau angegeben.

Solche Aufträge müssen von den betreffenden vergebenden Stellen der Heeres- oder Marineverwaltung entweder direkt oder durch Vermittelung der in der Bekanntmachung aufgeführten Stellen, denen die Beschaffung bestimmter Heeresbedarfsgegenstände aus Anlaß des Krieges behördlich übertragen wurde, in Auftrag gegeben sein. Es sind dies: der Kriegs-Garn- und Tuchverband E. V., der Kriegs-Wollach-Verband, der Kriegs-Decken-Verband, der Kriegs-Wirk- und Strick-Verband, der Kriegsausschuß für warme Unterkleidung (Reichstagsgebäude) sämtlich in Berlin, die Vereinigung des Wollhandels in Leipzig.

Der Nachweis, daß ein solcher Auftrag vorliegt, muß durch einen amtlichen Belegschein erbracht werden. Vordrucke zu solchen Belegscheinen sind beim Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich-Preußischen Kriegsministeriums schriftlich anzufordern.

Der Abnehmer der Halb- oder Fertigerzeugnisse hat dem Lieferer diesen Belegschein ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben zu übergeben. Der Belegschein ist nur dann gültig, wenn die Heeres- oder Marinebehörde, die den Auftrag vergeben hat, dies auf dem Belegschein bestätigt, und das Webstoffmeldeamt (Wollbedarfsprüfungsstelle) — dem zu diesem Zweck der bereits von der Heeres- oder Marinebehörde bestätigte Belegschein von der vergebenden Heeres- oder Marinebehörde einzusenden ist — den Genehmigungsvermerk auf den Belegschein gesetzt hat.

Alle Belegscheine, die keinen Bestätigungsvermerk seitens der vergebenden Heeres- oder Marinebehörde, oder keinen Genehmigungsvermerk seitens des Webstoffmeldeamtes (Wollbedarfsprüfungsstelle) tragen, sind ungültig. Mündliche oder schriftliche Erklärungen oder eidesstattliche Versicherungen eines Abnehmers, er habe Heeresaufträge vorliegen, genügen keinesfalls.

Hat der Lieferer einen nach vorstehendem ordnungsgemäß ausgefüllten Belegschein in Händen, darf er die in seinem Gewahrsam befindlichen oder die ihm etwa zugewiesenen beschlagnahmten Garne zur Erfüllung desjenigen Heeresauftrags, für den der betreffende Belegschein lautet, verwenden oder verarbeiten.

Soweit eine Firma eigene Bestände an solchem beschlagnahmten Material hat, ist es ihr gestattet, diese bis zum 31. März 1916 für Heeres- oder Marineaufträge gegen Belegscheine aufzuarbeiten. Sind die eigenen Bestände bis dahin nicht aufgearbeitet, oder hat der Fabrikant bis zu diesem Termin keine festen Heeres- oder Marineaufträge im Sinne dieser Bekanntmachung gegen ordnungsgemäß ausgestellte Belegscheine erhalten, müssen die betreffenden Garnmengen an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft verkauft werden.

Nach dem 31. März 1916 ist Enteignung zu gewärtigen.

Erläuterungen zu § 6.

Ausnahmen vom Verarbeitungs- und Verwendungsverbot.

Alle diejenigen Mengen Garne dürfen weiterverarbeitet werden, die sich bereits am 31. Dezember 1915 im Web-, Wirk- oder Strickprozeß, das heißt also in der Verarbeitung befanden. Hierunter fallen alle diejenigen Mengen Garne, welche nach vollendetem Spinn- oder Zwirnprozeß am 31. Dezember 1915 im Vorbereitungsverfahren auf Scher- oder Zettelmaschinen gelangt waren.

Auch dem Verhaspeln von Garnen steht das Verarbeitungs- und Verwendungsverbot nicht entgegen.

Angefangene Strümpfe, bei denen am 31. Dezember 1915 erst die Längen hergestellt waren, dürfen fertiggestrickt werden usw.

Befinden sich Garne im Fabrikbetrieb auf Ketten aufgebäumt, so dürfen dieselben weiterverarbeitet werden. Die nötigen Schußgarne dazu — auch wenn es sich bei dem Kettenmateriale nicht um Wolle handelt — sind den nach § 6 Abs. 4 freigegebenen 10 v. H. der Bestände zu entnehmen.

Gebäumte Garne bei Händlern fallen nicht unter die Ausnahme — weil nicht im Verarbeitungsprozeß — und sind beschlagnahmt.

Ferner darf jeder Eigentümer seine Gesamtbestände an Noppen-, Schleifen-(Loop-)Garnen und solchen Web-, Trikot- und Wirkgarnen, soweit sie keinem Veräußerungsverbot unterliegen, zu jedem beliebigen Zweck weiterverarbeiten und verwenden — sofern nicht etwa das Gewebe einem Herstellungsverbot unterliegt —, desgleichen 10 v. H. seiner Bestände an allen sonstigen Web-, Trikot- und Wirkgarnen (nicht Strickgarnen).

Alle diese Mengen sind vollständig für die Verarbeitung frei, dürfen mithin auch für Zivilzwecke verarbeitet werden.

Für Strickgarne (d. h. also alle Garne, welche sich verstricken lassen) besteht diese Ausnahme nicht, es ist also den Inhabern von Warenhäusern oder sonstigen offenen Ladengeschäften nicht gestattet, die ihnen zum Kleinverkauf an Haushalte und an Hausgewerbebetriebe freigelassenen 10 bzw. 30 v. H. ihrer Bestände an Strickgarnen vom 31. Dezember 1915 nun auch selbst zu verarbeiten oder sonstwie zu verwenden. Dieselben dürfen also nur unverarbeitet verkauft werden.

Erst wenn diese Mengen im Wege des Kleinverkaufs an die Haushaltungen oder an Hausgewerbebetriebe übergegangen sind, dürfen sie im Haushalt oder in den Hausgewerbebetrieben weiterverarbeitet oder verwendet werden.

Haushaltungen und Hausgewerbebetriebe unterliegen überhaupt keinerlei Beschränkungen in der Verarbeitung oder Verwendung der in ihrem Besitz befindlichen Strickgarne.

Schließlich sind noch bestimmte Mengen Garne dem Verarbeitungs- und Verwendungsverbot nicht unterworfen, welche die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums selbst für Zwecke der Zivilversorgung aus ihren eigenen Beständen durch bestimmte in § 6 Ziffer 2 der Bekanntmachung Nr. W. I. 761/12. 15. K.R.A. genannte Verbände verkauft hat.

Garne, welche aus Spinnstoffen oder Tierhaaren hergestellt sind oder werden, die, weil nach dem 14. August 1915 bzw. 31. Dezember 1915 aus dem Reichsausland (nicht aus besetzten Gebieten) eingeführt, der Beschlagnahme nicht unterliegen, fallen unter die Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. W. I. 761/12. 15. K.R.A. und sind demnach nach Maßgabe dieser Bekanntmachung beschlagnahmt.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung ist jedoch bereit, derartige Garne auf schriftlichen Antrag bei der Abteilung, Sektion W. I., jeweils freizugeben, sofern der Nachweis erbracht wird, daß die Spinnstoffe bzw. Tierhaare, aus denen die betreffenden Garne hergestellt sind, nach dem 14. August 1915 bzw. 31. Dezember 1915 aus dem Reichsausland eingeführt sind.

Der Nachweis hierfür nebst einer eidesstattlichen Versicherung des Herstellers der Garne der Kriegs-Rohstoff-Abteilung gegenüber, daß die betreffenden Garnmengen tatsächlich aus den eingeführten Spinnstoffen bzw. Tierhaaren hergestellt sind, ist dem Antrag beizufügen.

Auch die vom Reichsausland eingeführten Garne, gleichviel ob vor oder nach dem Inkrafttreten der Bekanntmachung Nr. W. I. 761/12. 15. K.R.A. eingeführt, unterliegen den Bestimmungen dieser Bekanntmachung Nr. W. I. 761/12. 15. K.R.A.

Die nach dem Inkrafttreten der Bekanntmachung eingeführten Mengen werden jedoch auf Antrag freigegeben, sofern der Nachweis der Einfuhr der Kriegs-Rohstoff-Abteilung erbracht ist.

Die Meldepflicht gemäß der Bekanntmachung Nr. W. M. 600/1. 16. K. R. A. in Verbindung mit der Bekanntmachung Nr. W. M. 58/9. 15. K. R. A. bleibt aber auch für diese Garne (einschließlich Kriegswolle) bestehen.

Kriegsministerium.
Kriegs-Rohstoff-Abteilung.
Nr. W. III. 2180/1. 16. K. R. A.

Erläuterungen

zu der Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern (Jute, Flachs, Ramie, europäischer Hanf und überseeischer Hanf) und von Erzeugnissen aus Bastfasern.

Vom 23. Dezember 1915 Nr. W. III. 1577/10. 15. K. R. A.

Zu § 1.

Dieser Paragraph gibt lediglich eine Aufzählung der in der Bekanntmachung behandelten Gegenstände, spricht aber nicht eine Beschlagnahme aus. Diese wird vielmehr erst durch § 2 ausgesprochen.

Reichsausland im Sinne des 2. Absatzes von § 1 sind die feindlichen und die neutralen Länder, Zollausland, außerdem die deutschen Freihäfen. Die besetzten Gebiete (Belgien, Nordost-Frankreich, die russischen Provinzen) gelten als Inland.

Aus dem Auslande nach dem 25. Mai 1915 eingeführte Bastfaser-Rohstoffe, -Halb- oder -Fertigerzeugnisse unterliegen nicht der Beschlagnahme. Die Bestimmung, daß die zwischen dem 25. Mai 1915 und 1. September 1915 aus Belgien eingeführten Bastfasern nicht beschlagnahmt sind, gilt lediglich für Rohstoffe. Die aus nicht beschlagnahmten Rohstoffen gefertigten Halb- und Fertigerzeugnisse sind gleichfalls nicht beschlagnahmt.

Zu § 2.

Dieser Paragraph bildet die Grundlage der Verordnung, während die §§ 3 bis 7 Ausnahmen von der durch § 2 grundsätzlich ausgesprochenen Beschlagnahme enthalten.

Die Beschlagnahme trifft nicht nur die gewerblichen und Handelsbetriebe (Handwerk, Industrie, Handel), sondern auch die sämtlichen sonst irgendwie in Frage kommenden Besitzer oder Verbraucher (Landwirte, Anstaltsbetriebe, Gefängnisse, Lazarette, Zivilbehörden, Privatpersonen u. a.).

Durch § 2 a sind alle Bastfaser-Rohstoffe beschlagnahmt, dagegen nicht das Bastfaser-Stroh und die Abfälle.

Die im § 2 b für fadenartige Halb- und Fertigerzeugnisse ausgesprochene Beschlagnahme bezieht sich **nur auf Garne, Zwirne und Seilfäden.** Durch die im Reichsanzeiger Nr. 24 vom 28./1. 1916 unter Nr. W. III. 1494/1. 16. K. R. A. veröffentlichte allgemeine Ausnahmebewilligung zu dieser Bekanntmachung sind Garne und Zwirne zur Verwendung für Nahzwecke freigegeben.

Zu § 3.

Absatz 1 dieses Paragraphen gestattet das Bleichen und Färben von Garnen bis Nr. 28 englisch. Feinere Garne dürfen nicht veredelt werden. Für Kriegslieferungen dürfen vorrätige Garne beliebiger Nummer gebleicht oder gefärbt werden.

In Ziffer 2 d wird unterschieden zwischen der Herstellung von Garnen aus Langfaser, mit Abfall, auch verschiedener Art, und Papier gemischt und der Herstellung aus Langfaser nur mit Papier gemischt. Im ersteren Falle ist eine Verwendung von 10 v. H., im letzteren von 15 v. H. Langfaser gestattet.

Die durch Ziffer 2 e gegebene Erlaubnis zur Verwendung von gebleichtem oder gefärbtem Garn über Nr. 29 bzw. Rohgarn über Nr. 44 bezieht sich lediglich auf die Herstellung von Geweben, nicht aber auf die Verarbeitung der Garne zu Wirk-, Strick- und anderen Fertigwaren. Durch die im Reichsanzeiger veröffentlichte allgemeine Ausnahmebewilligung (vergl. zu § 2 Absatz 4) ist die Verarbeitung der hier genannten Garne zu Klöppelspitzen (Hand- und Maschinenspitzen) erlaubt worden. Garne feiner als Nr. 29, welche bei Inkrafttreten der Verordnung dem Bleichverfahren unterworfen waren, stehen den fertig gebleichten Garnen gleich.

Zu § 4.

Ziffer 1 verbietet die Herstellung von Garnen feiner als Leinengarn Nr. 28, roh, zum Zwecke von Kriegslieferungen. Diese Garne werden auf Antrag von der Leinengarn-Abrechnungsstelle A. G. zu den **vorgeschriebenen Bedingungen** überwiesen.

Für sämtliche Kriegslieferungen ist die Beschaffung von Belegscheinen unbedingt erforderlich, sofern beschlagnahmte Rohstoffe oder Halberzeugnisse verarbeitet werden. Ohne Belegschein darf für einen Heeresauftrag weder gearbeitet noch ein für Heereszwecke hergestelltes Erzeugnis ausgeliefert werden. Der auftraggebenden Heeresstelle muß auf Grund des Auftrags ein ausgefüllter Belegschein zur Vollziehung vorgelegt werden. Der Lieferant hat an die etwa von ihm beschäftigten weiteren Hersteller so viel Belegscheine auszugeben, als mit der Herstellung der betreffenden Kriegslieferung betraut werden.

Die auf Grund des § 4 Ziffer 2 a hergestellten Vorräte können derart ergänzt werden, daß sie dauernd dem Umfange von 20 Gewichtsprozenten der am 1. Dezember 1915 vorhandenen gleichartigen Bastfaserbestände entsprechen. Bei den auf Grund des § 4 Ziffer 2 b hergestellten Vorräten kann die Menge von 25 Gewichtsteilen nach dem Gesamtbestande aller Garnsorten berechnet werden.

Als Vorrat im Sinne der Bestimmungen des § 4 Ziffer 2 a und b gelten die Bestände, welche nach den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung oder auf Grund einer Inventur festgestellt sind. Auf den Garnvorrat im Sinne von Ziffer 2 b dürfen auch die Garne feiner als Nr. 29 englisch angerechnet werden.

In dem über die Vorräte zu führenden Lagerbuche genügt als Angabe über die Verwendung bzw. Änderung der Vorräte der Hinweis auf die für die Bestandsänderung

I. Beilage zum Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Nr. 16. Posen, den 16. März 1916. 28. Jahrgang.

in Betracht kommende Nummer des zugrunde liegenden Belegscheines.

Zu § 5.

Der Handel mit Bastfaser-Stroh ist in jeder Beziehung unbehindert, da das Stroh nach § 2 nicht beschlagnahmt ist. Auch die Ausarbeitung des Strohes ist daher ohne weiteres gestattet. Dagegen darf der Handel mit ausgearbeiteter Faser nur auf Grund der im § 5 vorgeschriebenen Auftragsbescheinigung einer Spinnerei oder Seilerei stattfinden. Bedient sich der Händler der Hilfe von Aufkäufern, so muß jeder der letzteren gleichfalls im Besitze der erforderlichen Bescheinigung sein.

Zu § 6.

Dieser Paragraph gestattet lediglich den Handel, nicht aber die Verwendung.

Zu § 7.

Es dürfen ausgetauscht werden:

1. Weichfaser-Rohstoffe gegen Weichfaser-Rohstoffe (Flachs, Jute, europ. Hanf),
2. Hartfaser-Rohstoffe gegen Hartfaser-Rohstoffe,
3. Garne beliebiger Nummer gegeneinander unter Beachtung der Punkte 1 und 2.

Jeder hiervon abweichende Austausch ist verboten.

Zu § 8.

Anträge an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung auf Bewilligung von Ausnahmen, insbesondere auf Herstellungserlaubnis über die durch die §§ 3 und 4 vorgesehenen Erleichterungen hinaus, haben nur in dringendsten Fällen Aussicht auf Genehmigung.

M. 2684a/2. 16. K. R. A.

Nachtrag

zur Anweisung an die Kommunalverbände usw. Nr. M 3231a/10. 15 K. R. A. zu der Bekanntmachung, betreffend Enteignung, Ablieferung und Einziehung, Nr. M. 3231/10. 15. K. R. A. vom 16. November 1915.

Zu § 1. „Ausführungsbestimmungen".

In dem gemäß Anweisung M. 3231 a/10. 15. K. R. A. § 1 am 15. März 1916 zu veröffentlichenden Hinweis auf den bevorstehenden Ablauf der Frist zur Ablieferung der betroffenen Gegenstände ist die in der Verordnung M. 2684/2. 16. K. R. A. vom 15. März 1916 unter „Zusätze", Buchstaben c vorgeschriebene Meldung zu beachten.

Die beauftragten Behörden sind dafür verantwortlich, daß sämtliche unter § 2 Klasse B Ziffer 2 fallenden, noch nicht ausgewechselten Gegenstände (Reinnickelkessel) auf dem Meldevordruck Bst. 596 c, der in der erforderlichen Anzahl von der Metallmobilmachungsstelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums Berlin SW. 48, Wilhelmstr. 20 anzufordern ist, von den im § 3 der Verordnung genannten Personen und Betrieben ordnungsgemäß gemeldet werden. Die bei den beauftragten Behörden eingegangenen Meldungen müssen gesammelt und bis spätestens 15. Mai 1916 an die Metall-Mobilmachungsstelle gesandt werden.

Zu § 2. „Ausnahmen".

Für Kartoffeldämpfer ist vom § 8 der Verordnung M. 3231/10. 15. K. R. A. bis auf weiteres **nicht** Gebrauch zu machen.

Für das gemäß § 2 der Anweisung an die Kommunalverbände Nr. M. 3231 a/10. 15. K. R. A. von der Ablieferung zunächst freigegebene Drittel der im § 2 unter Klasse B Ziffer 2 fallenden Gegenstände kann unter den Voraussetzungen des § 2 der Anweisung der Ablieferungstermin über den 30. September 1916 hinausgeschoben werden.

Im übrigen behält die Anweisung M. 3231 a/10. 15. K. R. A. unter Berücksichtigung der Verordnung Nr. M. 3231/10. 15. K. R. A. IV. Ang. vom 24. Februar 1916 ihre Gültigkeit.

Zu I A I 3358. **Strohkraftfutter.**

Veröffentlichungen des Preußischen Landwirtschaftsministeriums.

Der während des Krieges fehlende Import von Futtermitteln zwingt dazu, mit den vorhandenen Beständen hauszuhalten und nach Möglichkeit neue Futterquellen zu erschließen.

Schon durch die 1900 von Geheimrat Kellner-Möckern veröffentlichten Versuche war bekannt, daß die durch chemische Behandlung des Strohs gewonnene Strohzellulose, der sogenannte Strohstoff der Papierfabriken, bei der Verfütterung an Rindvieh gleichwertig mit Stärkemehl ist. Spätere Versuche von Professor Fingerling haben gezeigt, daß auch das Schwein in der Lage ist, den Strohstoff außerordentlich hoch zu verwerten. Daß der Strohstoff zu Friedenszeiten nicht zur Verfütterung herangezogen wurde, lag außer an seinem Preise und an dem reichlichen Vorhandensein anderer Futtermittel darin, daß keine geeignete Form für die Verfütterung bekannt war. Nachdem es Herrn Dr. Oexmann gelungen ist, diese Schwierigkeiten zu beseitigen und aus Strohstoff ein Futtermittel herzustellen, das infolge seiner schrotartigen Beschaffenheit vom Vieh sehr gern genommen wird, sind mit Unterstützung des Reiches und des Preußischen Staates durch den Kriegsausschuß für Ersatzfutter eine Reihe von Fabriken für die Herstellung des sogenannten Strohkraftfutters erbaut worden, die zum Teil bereits im Betriebe sind, zum andern Teil in allernächster Zeit in Betrieb kommen und deren Erzeugnisse durch die Kommunalverbände zu beziehen sind.

Die mit Strohkraftfutter seit Monaten an wissenschaftlichen Instituten und in der Praxis durchgeführten Versuche haben übereinstimmend gezeigt, daß wir es hier mit einem sehr hochwertigen, wenn auch eiweißarmen Futtermittel zu tun haben.

Geheimrat Zuntz-Berlin hat eingehende Versuche im Respirations-Apparat durchgeführt, die einen überraschend hohen Nährwert des Strohkraftfutters für Pferde ergaben: er kommt in seinem Berichte zu dem Endergebnis:

> „Man wird unbedenklich 5 kg Hafer durch 4 kg Strohkraftfutter + 120 g Eiweiß ersetzen können."

Geheimrat Ellenberger, Rektor der Tierärztlichen Hochschule in Dresden, hat fast vier Monate hindurch Versuche mit der Verfütterung von Strohstoff an einigen 20 schwer arbeitenden Pferden gemacht und kommt zu folgendem Ergebnis:

> „Nach meiner Ansicht kann man z. B. bei stark arbeitenden Pferden 4—5 kg Körner durch 4—5 kg Strohkraftfutter ersetzen, ohne Nachteile befürchten zu müssen. Es dürfte sich aber empfehlen, dabei doch eine gewisse Menge (1—2 kg) Hafer zu geben wegen dessen günstiger Einwirkung auf die chemischen und mechanischen Verdauungsvorgänge und sonstigen damit zusammenhängenden Lebensprozesse. Bringt man aber eine so erhebliche Menge Körnerfutter in Wegfall, dann empfiehlt es sich, dem Futter Eiweiß (Protein) in Form kleiner Gaben von Robos, Hefe, leimartigen Stoffen und dergleichen zuzufügen.
>
> Das Schlußergebnis unserer Versuche ist dahin zusammenzufassen, daß bei der Fütterung der Pferde ein erheblicher Teil der üblichen Hafer- bzw. Körnerration durch das Oexmannsche Strohfutter bei sachgemäßer Anwendung und unter Beachtung der vorstehend von mir gemachten Ausführungen ersetzt werden kann, ohne daß gesundheitliche Nachteile und eine Minderung der Leistungsfähigkeit und Körperkraft der Tiere zu befürchten sind."

Ähnlich günstige Erfolge wurden bei Versuchen erzielt, die Herr Ober-Staatsveterinär Professor Dr. Bongert und Herr Hauptmann Freiherr von Lepel-Freistadt sowohl bei ruhenden wie bei arbeitenden Pferden des I. Garde-Feld-Artillerie-Regiments durchführten.

Auch Herr Dr. von Lochow-Petkus hat umfangreiche Fütterungsversuche bei Pferden mit bestem Erfolg durchgeführt. Auf seine guten Erfolge mit Strohkraftfutter bei der Schweinemast hat er bereits bei der letzten Haupt-

versammlung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft hingewiesen. Seitdem sind Mastversuche in verschiedenen Betrieben mit bestem Erfolge durchgeführt worden. Das Reichs-Marineamt hat an verschiedenen Stellen Monate hindurch unter genauer Aufsicht Schweinemastversuche mit Strohkraftfutter machen lassen, die zu einem Auftrage auf Lieferung von 70 000 Zentner dieses Futters an die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte führte.

Die vor kurzem von Professor Schneidewind-Halle veröffentlichten nicht so günstigen Ergebnisse beruhen auf Verfütterung eines Materials, das ihm bereits im Juli vorigen Jahres geliefert wurde und das in wesentlich anderer Zusammensetzung und nach einem inzwischen als weniger brauchbar verlassenen Verfahren in einer längst stillgelegten Versuchsanlage hergestellt wurde.

Der beste Masterfolg bei Schweinen wird erzielt, wenn nur etwa 1 kg der normalen Kraftfutterration durch Strohkraftfutter ersetzt wird.

Da es sich um ein fast völlig eiweißarmes Futtermittel handelt, dessen Wert erst bei der Zufütterung von Eiweiß zur vollen Geltung kommt, wird es seitens der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, die den Alleinverkauf in Händen hat, soweit wie möglich mit Hefe oder hocheiweißreichen Futtermitteln gemischt, durch die Kommunalverbände in den Verkehr gebracht. Nach Zusatz von 6 % Eiweiß in Form von Trockenhefe z. B. ergibt sich ein Futtermittel, das im Stärkewert und Eiweißgehalt gleichwertig mit Maisschrot ist.

In der heutigen ernsten Zeit ist es Pflicht jeden Landwirtes, nicht nur mit den übrigen Futtermitteln, sondern auch mit dem Stroh aufs äußerste hauszuhalten. Als Einstreu ist Stroh dieses Jahr zu wertvoll. Schon der außerordentlich hohe Preis des Strohes wird jeden denkenden Landwirt bewegen, als Einstreu Laub, Kraut, Reisig oder auch Sand und ähnliches zu benutzen. Aber auch bei der Verfütterung von Stroh muß Maß gehalten werden, da sein Wert bei Verfütterung großer Massen immer geringer wird. Stellt der Landwirt sein Stroh durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte oder unmittelbar der Ersatzfutterherstellung zur Verfügung, trägt er wesentlich zur Vermehrung unserer Futterbestände bei, die er ja auch seinerseits wieder durch den Kommunalverband beziehen kann, wobei er trotz der hohen Transport- und Verarbeitungskosten die Futtereinheit billiger erhält, als er sie im Stroh fortgibt. Dabei ist der im Stroh enthaltene Futterwert natürlich nur in beschränktem Umfange ausnutzbar, während an Strohkraftfutter Mengen verfüttert werden können, die dem Vielfachen der normalen Häcksel- oder Strohrationen entsprechen.

Wird seitens der Landwirtschaft Stroh in genügender Menge zur Verfügung gestellt, sollen die Strohkraftfutterfabriken entsprechend vermehrt werden, und steht zu erwarten, daß damit auch für Friedenszeiten eine dauernde gute Verwertung des Strohs gesichert wird. Ein Fünftel einer normalen Strohernte, das durch vorsichtiges Wirtschaften sich, ohne an anderer Stelle Schaden zu stiften, hierfür würde erübrigen lassen, ergäbe nach der Verarbeitung eine Futtermenge, die dem Import der letzten Friedensjahre an Kohlehydraten entsprechen würde.

Saatbeschaffung als Ersatz für Serradella.

Bekanntlich reicht der verfügbare Bestand an Serradellasaat bei weitem nicht aus, um den Bedarf zu decken. Außerdem wird mehrfach berichtet, daß auch Saat mit recht mangelhafter Keimfähigkeit gehandelt wird. Bei der starken Nachfrage und den hohen Preisen werden naturgemäß auch alle alten Reste zusammengeholt. Vorsicht beim Ankauf von Serradellasaat erscheint daher dringend geboten.

Im übrigen muß darauf hingewiesen werden, daß die Serradella durch Weißklee oder Gelbklee oder durch Mischung beider Kleearten wenigstens bis zu einem gewissen Grade ersetzt werden kann, namentlich, wenn die Aussaat frühzeitig erfolgt. Die Bestände an beiden Kleesamenarten sind nicht so knapp, wie die der Serradellasaat, so daß sie in manchen Fällen zum Ersatz werden herangezogen werden können.

Maßregeln gegen die Knochenbrüchigkeit der Haustiere.

Nach ausnahmsweise trockenen Sommern treten regelmäßig die Zeichen mangelhafter Ernährung unter den Viehbeständen auf, die in der Hauptsache auf den ungenügenden Gehalt der in der eigenen Wirtschaft gewonnenen Futtermittel, namentlich des Rauhfutters, an aufnahmefähigen Aschebestandteilen beruhen. Am augenfälligsten sind diese Anzeichen bezüglich der Entwicklung der Knochen wachsender Tiere, aber auch bei volljährigen, namentlich bei tragenden Tieren und bei Milchvieh können infolge mangelhaften Stoffersatzes die Schäden auftreten. In beiden Fällen fehlt den Knochen die erforderliche Widerstandsfähigkeit, so daß Knochenbrüche und die sonstigen Erscheinungen der mangelhaften Bildung der Knochensubstanz auftreten. Indessen können sich die Mängel auch auf die fehlerhafte Bildung der übrigen Gewebsarten erstrecken, nur fallen sie hier weniger in die Augen.

Die Erscheinungen zeigen sich der Regel nach erst bei der Winterfütterung, einmal wohl deshalb, weil beim Grünfutter die Verdaulichkeit auch der Aschebestandteile eine bessere ist als beim Trockenfutter, sodann aber auch aus dem Grunde, weil die mangelnde Stoffzufuhr, namentlich beim erwachsenen Vieh, erst einige Zeit angedauert haben muß, ehe die Folgen hervortreten. So war es in dem trockenen Jahr 1893, in frischer Erinnerung sind diese Vorgänge aber aus dem ebenfalls sehr trockenen Jahr 1911.

Das Jahr 1915 hat beide Jahre an Ungunst der Witterung und namentlich bezüglich der ungenügenden Niederschläge im Vorsommer im ganzen Norden und Osten des Reiches noch übertroffen. Es ist daher nicht überraschend, wenn auch jetzt wieder Knochenbrüchigkeit auftritt, zumal wenn man berücksichtigt, daß in normalen Zeiten der beim Rauhfutter bestehende Mangel an mineralischen Nahrungsstoffen durch entsprechende Beigabe von Kraftfutter ersetzt werden konnte, was in dem laufenden Jahr aus bekannten Gründen nicht möglich ist. Dazu kommt, daß es z. Zt. dem verfügbaren Futter auch an dem nötigen Eiweiß fehlt. Das letztere spielt aber bei der Verdauung eine bedeutsame Rolle. Fehlt es an Eiweiß, so ist auch die Aufnahme der in dem Futter enthaltenen Aschebestandteile eine mangelhafte.

Es fragt sich, welche Mittel zur Verfügung stehen, um dem Übelstand abzuhelfen. Das nächstliegende Mittel, die Verabreichung reicher Mengen von Futtermitteln, die sowohl Eiweiß als Aschebestandteile in einer für den Tierkörper aufnahmefähigen Form und in reichlicher Menge enthalten, z. B. Hülsenfrüchte, Hafer, Kleeheu, Ölkuchensamen, Bohnen- und Erbsenstroh versagt, da diese Futtermittel nicht zu beschaffen sind. Es bleibt also nur übrig, die fehlenden Aschebestandteile in geeigneter Form dem Futter unmittelbar zuzumischen.

In erster Linie handelt es sich dabei um die Beigabe von phosphorsaurem Kalk für die Knochenbildung, in zweiter Linie aber auch darum, den Tieren eine angemessene Menge von Kochsalz (Viehsalz) zu verabreichen. Das letztere trägt bekanntlich wesentlich dazu bei, die Bekömmlichkeit des Futters zu erhöhen. Wenn schon unter normalen Fütterungsverhältnissen die Verabreichung von Salz und gegebenenfalls auch von phosphorsaurem Kalk von Vorteil ist, so sollte diesem Gesichtspunkt in Zeiten, in denen die Futterrationen nach mancher Richtung hin zu wünschen übrig lassen, eine ganz besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Natürlich ist dabei die Art und Zusammensetzung des verabreichten Futters zu berücksichtigen. Schon in früheren Veröffentlichungen (vgl. das Rundschreiben, betreffend die Fütterung von Zuckerrüben und von Zucker, vom 13. Februar 1915 — I. A. II e 123 —) ist darauf hingewiesen worden, daß bei reichlicher Verabreichung der Rückstände der Zuckerfabrikation eine entsprechende Beifütterung von phosphorsaurem Kalk besonders zu empfehlen ist; dagegen ist in diesem Fall, namentlich bei reichlicher Fütterung der an sich salzreichen Melasse mit den Viehsalzgaben sparsamer zu verfahren. Es lassen sich daher für alle Verhältnisse passende Regeln nicht aufstellen, die nachfolgend gegebenen Zahlen sind demgemäß nicht als allgemein gültige Rezepte sondern nur als Anhaltspunkte aufzufassen, um an ihrer Hand die zu verabreichenden Gaben den besonderen Fütterungsverhältnissen entsprechend zu bemessen.

Angemessene Gaben sind 50 g kohlensaurer Kalk (Schlämmkreide) und gleichzeitig 50 g „präzipitierter" („präparierter") phosphorsaurer Kalk auf den Tag und Kopf (bei einem Lebendgewicht von etwa 10 Ztr.). Diese Zahlen können als Anhalt für alle Viehgattungen gelten. An Kochsalz gibt man bei Rindvieh und Schafen 20—50 g für 10 Ztr. Lebendgewicht. Bei Pferden genügt eine Gabe von 15—20 g auf den Kopf.

Unter allen Umständen verdient also die Beigabe von mineralischen Nährstoffen zum Futter unter den gegenwärtigen Verhältnissen ganz besondere Beachtung.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 451) in Verbindung mit dem Reichs-Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 813) wird hierdurch im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes bestimmt:

Gemäß § 6 des Reichsgesetzes über die Preise vom 7. 5. 1874 muß auf jeder **Druckschrift der Name und Wohnort des Druckers** und, wenn sie für den **Buchhandel** oder sonst zur Verbreitung bestimmt ist, der **Name und Wohnort des Verlegers**, oder — beim Selbstvertriebe der Druckschrift — des Verfassers oder Herausgebers genannt sein. An Stelle des Namens des Druckers oder Verlegers genügt die Angabe der in das Handelsregister eingetragenen Firma.

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind die nur zu Zwecken des Gewerbes und Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens dienenden Druckschriften, als: Formulare, Preiszettel, Visitenkarten und dergl., sowie Stimmzettel für öffentliche Wahlen, sofern sie nichts weiteres als Zweck, Zeit und Ort der Wahl und die Bezeichnung der zu wählenden Personen enthalten.

Wer Druckschriften verbreitet, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Bei Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

Der stellvertr. Kommandierende General
V. Armeekorps.
gez. **von Bock und Polach.**

Vorstehende Anordnung gilt auch für den Befehlsbereich der Festung Posen.

Posen, den 18. Februar 1916.

Der Gouverneur.

2003/16 St. J. V.: gez. **von Loeben.**

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsammlung S. 451) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 813) wird folgendes bestimmt:

§ 1. **Die Auszahlung** der bei den Banken befindlichen Guthaben sowie die Abführung der Depots an **feindliche Gläubiger**, die sich **außerhalb Deutschlands** und der besetzten Gebiete aufhalten, ist verboten.

Erlaubt ist die Abführung von Zinsen, soweit diese nicht den zum Lebensunterhalt des Forderungsberechtigten notwendigen Betrag übersteigen.

§ 2. Anträge auf Zulassung von Ausnahmen von dem Verbote des § 1 dieser Verordnung sind an den Herrn Reichskanzler zu richten.

§ 3. Zu jeder anderen als der durch § 1 dieser Verordnung betroffenen Zahlung, mag sie mittelbar oder unmittelbar in bar, in Wechseln oder Schecks, durch Überweisung oder in sonstiger Weise erfolgen, sowie zur mittelbaren oder unmittelbaren Abführung oder Überweisung von Geld oder Wertpapieren an **Angehörige feindlicher Staaten**, die sich im nichtfeindlichen Auslande aufhalten, bedarf es der vorherigen Zustimmung des Generalkommandos, dem sämtliche Unterlagen vorzulegen sind.

§ 4. Als feindliche Staaten im Sinne dieser Verordnung gelten Groß-Britannien und Irland, Frankreich, Belgien, Rußland und Finnland sowie die Kolonien und auswärtigen Besitzungen dieser Staaten.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 und 3 dieser Verordnung werden, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis 1500 Mark bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Posen, den 7. Februar 1916.

Der stellv. Kommandierende General
V. Armeekorps.
gez. **von Bock und Polach.**

Vorstehende Anordnung gilt auch für den Befehlsbereich der Festung Posen.

Posen, den 7. Februar 1916.

Der Gouverneur.

1841/16 St. gez. J. V.: **von Loeben.**

Anordnung.

Auf Grund der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 11. November v. J. (Amtsblatt S. 525) bestimme ich für den Umfang der Provinz Posen, daß die Anordnung wegen **Übertragung des Eigentums** und die Aufforderung zum **Verkauf** von Kartoffeln auch gegenüber Kartoffelerzeugern mit einer **geringeren Kartoffelanbaufläche als ein Hektar** zulässig ist.

Posen, den 24. Februar 1916.

Der Oberpräsident.

2193/16 St. J. A.: gez. **Naumann.**

Anmeldung zur Landsturmrolle der 17 Jahre alten Wehrpflichtigen.

Auf höhere Anordnung werden alle Wehrpflichtigen, die sich im Kreise Posen-West aufhalten, und nach dem 10. März 1916 17 Jahre alt geworden, also in der Zeit vom 1. Januar 1899 bis 10. März 1899 geboren und bisher noch nicht gemustert sind, aufgefordert, sich in der Zeit vom 17. bis 20. März 1916 bei dem Magistrat in Stenschewo und den Herren Distriktskommissaren zur Landsturmrolle anzumelden. Unterlassung der Anmeldung wird streng bestraft. Die Ortsbehörden veranlasse ich, dies sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und dafür zu sorgen, daß sich alle in Betracht kommenden Wehrpflichtigen zur Landsturmrolle melden.

Posen W 3, den 10. März 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

8038/15 M. **Graf Schack.**

Die Ausgabe der Stücke zur dritten Kriegsanleihe.

Es sind neuerdings wieder vielfach Klagen darüber laut geworden, daß die Auslieferung der Stücke der dritten Kriegsanleihe sich so lange hinzieht. Demgegenüber muß immer wieder die ungeheure Masse der zu bewältigenden, besondere Sorgfalt erheischenden Druckarbeit betont werden, die eine schnellere Erledigung einfach unmöglich macht.

Gerade weil dies vorauszusehen war, sind für die Stücke von tausend Mark und darüber auf Antrag der Zeichner Zwischenscheine ausgegeben worden. Die Stücke unter tausend Mark, zu denen keine Zwischenscheine ausgegeben wurden, sind zuerst hergestellt worden und konnten bereits sämtlich verteilt werden. Voraussichtlich in nächster Woche wird mit der Ausgabe der Stücke zu 1000 Mk. begonnen werden, die weitaus den größten Teil der noch restierenden Stücke ausmachen. Es sind nämlich 2,59 Millionen Stücke zu 1000 Mk. herzustellen, von allen größeren Abschnitten zusammen aber nur 1,34 Millionen Stücke. Die Abschnitte zu mehr als 1000 Mk. werden hoffentlich in der ersten Hälfte April ausgegeben werden können; in dringenden Fällen können übrigens zu diesen Stücken auch nachträglich noch Zwischenscheine bezogen werden. Im übrigen kann das Publikum nur wiederholt gebeten werden, noch etwas Geduld zu üben und den Verhältnissen, die eine raschere Abwickelung des ungeheuer umfangreichen Anleihegeschäfts unmöglich machen, Rechnung zu tragen.

Die am 17. August v. J. erfolgte Wahl
1. des Wirtschaftsbeamten Franz **Sendyk**,
2. des Brennereiverwalters **Krause**

zu wechselnden Schulvorstandsmitgliedern, und die gleichzeitig erfolgte Wahl des Brennereiverwalters **Krause** zum Schulkassenrendanten der katholischen Schulgemeinde **Zydowo** habe ich für den Rest der Wahlperiode, d. i. am 30. Juli 1919 bestätigt.

Posen, den 4. März 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West
1049/16 St. **Graf Schack.**

Im weiteren Verfolg unserer Veröffentlichung vom 5. September 1912 — Z. 9412/12 III Bc betreffend das Verzeichnis der Knabenmittelschule, die als vollausgestaltete im Sinne der Bestimmungen vom 3. Februar 1910 anerkannt sind (Amtsblatt für 1912 — 38 — 878) und unter Bezugnahme auf den Zusatz c zu Nr. 3 des § 2 der Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im Königlichen Forstschutzdienst vom 1. Oktober 1905 geben wir hiermit bekannt, daß ein weiteres Verzeichnis solcher Knabenmittelschulen im Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung für 1915, Seite 780, veröffentlicht worden ist.

Posen, den 8. März 1916.

Der Königliche Landrat.
1839/16 St. **Graf Schack.**

Bekanntmachung.

Stroh und **Heu** jeder Art wird besonders gesucht und gekauft zu Höchstpreisen und hoher Gebühr für Vermittler. Presse wird zur Verfügung gestellt. Bei Strohverkauf auf Abruf 80 Prozent der jetzigen Höchstpreise sofort zahlbar.

Proviantamt Posen.

Uebersicht über den Stand der Tierseuchen

im Kreise Posen-West und den angrenzenden Teilen benachbarter Kreise.

Ausgebrochen: Maul- und Klauenseuche unter dem Rindviehbestande des Rittergutes Strykowo.

Stenschewo, den 10. März 1916.

Der Königliche Distrikts-Kommissar.
Burschat.

Ausgebrochen: Räude unter dem Pferdebestande des Landwirts Anton Dręczkowski aus Ceradz kirchlich und des Landwirts Thomas Sosinski aus Krzyzownik.

Schlehen, den 4. März 1916.

Der Königl. Distriktskommissar.
Hoffmann.

Anordnung Nr. 1

des Posener Viehhandelsverbandes zur Regelung des Viehhandels in der Provinz Posen.

Auf grund der §§ 2, 11 Abs. II der Satzung für die Regelung des Viehankaufs in der Provinz Posen vom 6. Februar 1916 wird folgendes angeordnet:

§ 1.

Verbandsmitglieder, die in ihren Ausweiskarten als „Fleischer" bezeichnet sind und als solche eine Ausweiskarte auf rötlich getöntem Papier erhalten haben, dürfen Vieh nur zum Schlachten in ihrem eigenen Fleischereibetriebe kaufen.

§ 2.

Viehhändlern, die vor dem 1. Juli 1914 im Hauptberufe Handel mit Zucht- und Zugvieh getrieben haben, ist der Handel mit Schlachtvieh verboten. Solche Händler haben in den Kaufanzeigen genau anzugeben, an wen das gekaufte Vieh weiterverkauft und wohin es gebracht ist.

§ 3.

Der Kauf
1. trächtiger Kühe, Kalbinnen und Sauen,
2. junger unfleischiger Rinder im Alter von 3 Monaten bis 1¾ Jahren

vom Landwirt, Mäster oder Händler zum Schlachten und der Weiterverkauf solcher Rinder und Schweine zum Schlachten ist verboten. Die Viehhändler und Fleischer haben die Pflicht, sich beim Kaufe weiblicher Rinder und Schweine und von Jungrindern durch Erkundigungen beim Verkäufer und dessen Angestellten sowie durch eigene Untersuchung zu vergewissern, daß die Rinder und Sauen nicht trächtig und nicht in dem kaufwidrigen Alter und Futterzustande sind.

Ausnahmsweise ist der Kauf trächtiger Rinder und Sauen und von Jungrindern zum Schlachten erlaubt, wenn die Schlachtung notwendig ist, weil die Gefahr besteht, daß das Tier an einer Erkrankung verende, oder weil das Tier verunglückt ist und geschlachtet werden muß. In der vorgeschriebenen Kaufanzeige über solche Notankäufe ist der Grund anzugeben.

§ 4.

Schlachtvieh darf nur nach Lebendgewicht gekauft und weiterverkauf werden; ausgenommen ist Vieh zur Notschlachtung

§ 5.

Verbandsmitgliedern, die einer der Bestimmungen in den §§ 1 bis 4 zuwiderhandeln, kann die Ausweiskarte entzogen werden.

§ 6.

Diese Anordnung tritt am 16. März 1916 in Kraft.

Posen, den 7. März 1916.

Der Vorstand
des Posener Viehhandelsverbandes.
Gause. **v. Grabowski.**

Merkblatt

zur Beschaffung von Winter-Ziegenmilch.

Die Bedeutung der Ziegenmilch für die Kinderernährung hat durch die Kriegsverhältnisse noch zugenommen. Im ganzen Reiche wird der Ziegenhaltung jetzt erhöhte Aufmerksamkeit zugewendet, um größere Mengen Ziegenmilch zu beschaffen. Der Ziegenbestand in Deutschland, der früher im Abnehmen begriffen war, ist von 1914 bis 1915 um 10 pCt. gestiegen. Dabei besteht allenthalben große Nachfrage nach Zucht- und Milchziegen.

Nun hat die Züchtung der Ziegen im Gegensatz zur Rindviehzucht das Problem noch nicht gelöst, daß die Ziege wie die Kuh in jedem Monat des Jahres belegt werden und somit auch in jedem Monat lammen und neue Milch geben kann.

Nach einer früheren Untersuchung in der Schweiz hatten von 3232 Mutterziegen gelammt nur

23	im Juni	0	im Sept., Okt., Nov.
5	„ Juli	1	„ Dezember
2	„ August	18	„ Januar.

Es lammen also wahrscheinlich 98 pCt. aller Ziegen im Frühjahr, und daher kommt der Mangel an Ziegenmilch in den Wintermonaten.

Alle Besitzer von **mehreren** Ziegen werden dringend ersucht, Versuche zu machen, die Hälfte der von ihnen gehaltenen Ziegen von Januar an wieder belegen zu lassen, damit die Lammung vom Spätsommer bis in den Winter hinein endlich häufiger wird.

Das Preußische Landwirtschaftsministerium hat uns für diese wichtige wirtschaftliche Maßnahme eine Staatsbeihilfe von 1000 Mark überwiesen, und wir setzen hiermit diese 1000 Mark in 100 Prämien zu 10 Mark aus für jede angemeldete Ziege, die seit Beginn des Jahres 1916 in den nächsten Jahren in der Zeit vom 1. Juni bis 31. Januar lammt.

Die Methoden zur Erzielung der Winterlammung sind enthalten in der Schrift **„Ziegenmilch im Winter"** von H. Ruegg, Verlag Emil Wirz in Aarau, Schweiz. Diese Schrift geben wir, soweit der Vorrat reicht, unentgeltlich an Ziegenbesitzer, welche obige Versuche machen wollen, ab.

Alle Bestellungen und Meldungen sind zu richten an die Deutsche Gesellschaft für Züchtungskunde, Berlin-Halensee, Seesenerstr. 15.

Deutsche Gesellschaft für Züchtungskunde

Kgl. Ökonomierat **Dr. Hoesch,** Vorsitzender. **Dr. Wilsdorf,** Hauptgeschäftsführer.

II. Beilage zum Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Nr. 16. Posen, den 16. März 1916. 28. Jahrgang.

Zur vierten Kriegsanleihe.

Es kann nicht dankbar genug anerkannt werden, daß eine große Anzahl vaterländisch gesinnter Männer und Frauen bemüht ist, für die vierte Kriegsanleihe werbetätig zu sein und Aufklärung und Belehrung über sie in die weitesten Bevölkerungsschichten zu tragen. Trotzdem sind noch immer haltlose und unrichtige Gerüchte im Umlauf, die stets wieder auftreten und sich so hartnäckig erhalten, daß man auf den Verdacht kommen könnte, sie würden von einer unserer nationalen Sache feindlichen Seite in die Welt gesetzt und genährt. Vor allem ist es die **Steuerfrage**, die fortdauernd Anlaß zu grundlosem Gerede gibt. Es kann demgegenüber nur immer wieder betont werden, daß die Steuerbehörden von den Vermittlungsstellen keine Auskunft über die Kriegsanleihezeichnungen erhalten, und daß niemand im Reiche daran denkt, die Besitzer der Kriegsanleihen in irgend welcher Hinsicht schlechter zu behandeln, als andere Steuerpflichtige. So ist es ganz ausgeschlossen, daß irgend eine Sondersteuer, z. B. in Form einer Kuponsteuer auf die Kriegsanleihen gelegt werden könnte. Insbesondere haben auch Kriegsanleihe und Kriegsgewinnsteuer ganz und gar nichts miteinander zu tun. Kriegsgewinnsteuer muß jeder bezahlen, der während der Kriegszeit sein Vermögen vermehren konnte, mag er die Vermögensvermehrung angelegt haben in Kriegsanleihe oder in anderen Wertpapieren oder in Grundstücken oder in Teppichen oder sonstigen Luxusgegenständen, oder mag er sie noch unangelegt besitzen. Wer sein Vermögen nicht vermehrt hat, zahlt keine Kriegsgewinnsteuer, auch wenn er noch so viel Kriegsanleihe besitzt, die er ja z. B. aus rückgezahlten Kapitalien aus dem Erlös verkaufter Grundstücke oder Wertpapiere erworben haben kann. Ist aber der Besitzer 5prozentiger Kriegsanleihe einschließlich der Schuldbuchforderungen oder 5prozentiger Schatzanweisungen zur Kriegsgewinnsteuer veranlagt, so genießt er den Vorteil, daß er diese bei der Einrichtung der Steuer in Zahlung geben kann, und zwar zum Nennwert, so daß er den Unterschied zwischen dem Nennwert und dem Ausgabekurs, bei der vierten Kriegsanleihe 1½ Mark von je 100 Mark, gewinnt.

Ebenso grundlos sind die Besorgnisse, die sich an die **„Unkündbarkeit bis 1924"** knüpfen. Diese Klausel hat nur die Bedeutung, daß das Reich vor dem 1. Oktober 1924 die Anleihe nicht kündigen und also auch den Zinsfuß nicht herabsetzen kann, auch wenn es — beispielsweise durch eine erhebliche Kriegsentschädigung — dazu instand gesetzt werden sollte. Sie dient demnach nur dem Vorteil des Zeichners, dem sie den Genuß des ungewöhnlich hohen Zinses von 5% bis 1924 sichert, während der Zeichner seinerseits nicht etwa für diese Zeit auf die Verfügung über sein Kapital verzichtet, sondern seine Anleihe verkaufen oder verpfänden und überhaupt darüber wie über jedes andere Wertpapier jederzeit verfügen kann. Nur der Schuldbuchzeichner, der dafür aber auch die Anleihe um 20 Pf. billiger erhält, unterwirft sich einer Sperre bis zum **1. Oktober 1917**, das heißt, er verpflichtet sich, bis dahin die Forderung im Schuldbuch bestehen zu lassen. Von dieser Sperre kann aber durch das Reichsschatzamt Dispens erteilt werden, und dies geschieht in allen Fällen, wo triftige Gründe vorliegen, in entgegenkommendster Weise.

Wer künftige Ersparnisse oder künftig fällig werdende Kapitalien in Kriegsanleihe anlegen will, kann sich bekanntlich einstweilen die Mittel durch Verpfändung von Wertpapieren bei den **Dahrlehnskassen** beschaffen. Ganz unbegründet sind die zur Sprache gekommenen Besorgnisse, daß diese Darlehen etwa zur Unzeit gekündigt werden können. Die Darlehnskassen werden nicht nur für die Dauer des Krieges, sondern jedenfalls auch noch einige Zeit nachher offengehalten werden, und jeder Kriegsanleihezeichner kann von ihnen die weitgehendste Rücksichtnahme erwarten.

Mehr der Sonderbarkeit wegen sei noch erwähnt, daß immer wieder die Frage auftaucht, ob die Kriegsanleihe **mündelsicher** sei. Selbstverständlich ist dies der Fall, ja man kann sogar sagen, daß die Kriegsanleihe unter den mündelsicheren Werten Deutschlands den ersten und vornehmsten Rang einnimmt. Dies gilt gleichmäßig von sämtlichen vier Kriegsanleihen, die sich überhaupt hinsichtlich der Sicherheit und des inneren Wertes in jeder Beziehung gleichstehen.

Die kleinen Sparer.

Die Beteiligung der kleinen Sparer an der vierten Kriegsanleihe ist besonders wichtig. Sie haben bei den ersten drei Anleihen einen festen Grundstock des Gesamtergebnisses gebildet. Durch insgesamt 5 Millionen einzelne Zeichnungen auf Beträge zwischen 100 und 2000 Mark wurden 4561 Millionen Mark aufgebracht. Diese Summe erschöpft aber die verfügbaren Spargelder keineswegs. In den deutschen öffentlichen Sparkassen liegen 21 000 Millionen Mark. Davon macht der genannte Betrag erst etwas mehr als den fünften Teil aus. Und die Einzelsummen, aus denen er sich zusammensetzt, stammen bei weitem nicht nur aus den Sparkassen. Auch die Kreditgenossenschaften, die Banken und vor allem die Spartöpfe im Haus kommen als Quellen der kleinen Zeichnungen auf die Kriegsanleihen in Betracht. Wenn aber die Mittel der Sparer nicht erschöpft sind, so ist die Notwendigkeit, sie auch der vierten Kriegsanleihe dienstbar zu machen, ohne Weiteres gegeben. Das deutsche Volk muß sich klar darüber sein, daß **keine Ermüdung** in der finanziellen Unterstützung der Kriegführenden eintreten darf. Jedes Zögern ist ein Triumph der Feinde, die uns durch Erschöpfung niederringen wollen. Was dem Deutschen Reich aber blühen würde, wenn es nicht als Sieger aus dem Kampf hervorginge, darüber hat die Offenherzigkeit der Gegner keinen Zweifel gelassen. **Deutschland muß siegen!** Und zum Sieg gehört notwendig die **dauernde Bereitschaft des Geldes!** Jeder Zehnmarkschein hat eine vaterländische Aufgabe zu erfüllen. Es gibt keine Summe, die zu klein wäre, um nicht in den Dienst der Verteidigung des Landes gestellt werden zu können.

Welche besonderen Vorteile werden dem kleinen Sparer geboten?

1. Die Stückelung der Reichsanleihe und Schatzanweisungen bis zu kleinsten Abschnitten von 100 Mark. Wer 100 Mark nicht aufbringen kann, möge sich an einer der Sammelzeichnungen beteiligen, die allerorts durch Schulen, Vereine usw. veranstaltet werden.

2. Die Verteilung der **Einzahlungen** über einen Zeitraum von drei Monaten, und zwar so, daß immer nur Teilbeträge, die mindestens 100 Mark ausmachen, bezahlt zu werden brauchen. Wer 100 Mark zeichnet, kann mit der Zahlung bis zum letzten Termin, 20. Juli, warten. Bei 200 Mark sind je 100 Mark am 24. Mai und 20. Juli zu bezahlen.

3. Die **kostenfreie** Aufbewahrung und Verwaltung der Stücke durch die Reichsbank und viele Privatbanken (bis zum 1. Oktober 1917), die auch auf Wunsch die fortlaufende Überweisung der Zinsen an Sparkasse oder Kreditgenossenschaft übernehmen.

4. Bei der fünfprozentigen Reichsanleihe die Möglichkeit der Eintragung in das Reichsschuldbuch, sogar mit 20 Pfennig Preisermäßigung. Der Schuldbuchgläubiger erhält keine Schuldverschreibungen, hat somit auch keine Sorge um deren Aufbewahrung und Verwaltung. Die Zinsen bezieht er ganz nach seinem Wunsch, er kann sie sich durch diePost bar ins Haus schicken lassen, oder sie fortlaufend seiner Bank, Sparkasse oder Genossenschaft überweisen lassen. Den letzteren Weg werden namentlich alle die beschreiten, die aus ihrem Sparguthaben gezeichnet haben. Sie erhalten sich damit die Verbindung mit ihrer Kasse und sorgen, daß das Sparbuch sich allmählich von selbst wieder ergänzt.

5. Die Annahme von Zeichnungen an **jedem** Postschalter. Auf **diese** Zeichnungen muß allerdings Vollzahlung schon am 18. April geleistet werden. Bei der Post kann nur fünfprozentige Reichsanleihe, mit oder ohne Schuldbucheintragung, gezeichnet werden.

Die fünfprozentige Reichsanleihe bietet eine **sichere Verzinsung** von 5,24 Prozent auf wenigstens 8½ Jahre; und die 4½prozentigen Schatzanweisungen geben für eine Dauer von durchschnittlich 11½ Jahren eine Rente von mehr als 5 Prozent jährlich. Das sind Bedingungen, die dem kleinen Sparer die vorteilhafteste Kapitalsanlage sichern, die er überhaupt finden kann.

Zeichnet die Reichsanleihe!

In ernster Stunde.

Nun gilt's, mein deutsches Volk, der Welt zu zeigen,
Daß Du den Ernst der Zeit auch recht verstanden,
Gib Deinem Vaterlande all' Dein Eigen'
Und mach' des Feindes Hoffnung mit zu Schanden.
Wir können zeichnen! Unsre deutschen Schwerter,
In Ost und Westen zeichnen sie Geschichte,
Von Tag zu Tag wird ihre Klinge härter
Und flammend helfen sie dem Weltgerichte.
Wir können zeichnen! Denn im Schutz der Waffen,
Die unser Land gleich ehr'nem Wall umziehen,
Blüht goldner Lohn dem emsig frohen Schaffen
Und reiche Ernte unsres Volkes Mühen.
Wir wollen zeichnen! All' die teuren Namen,
Die draußen auf dem Felde der Ehre blieben,
Die krank und wund zur Heimat wieder kamen,
Sind in des Reiches Schuldbuch eingeschrieben.
Wir wollen zeichnen und gemeinsam tragen
Die Last, die dieser Krieg uns auferlegte,
Wir wollen alle gern und ohne Zagen
Den Wahn zerstören, den der Feind noch hegte.
Wir müssen zeichnen! Sind es Millionen,
Die in der Reichen Bank und Kasse stehen,
Sind's „Hundert" derer, die in Hütten wohnen:
Sie alle werden gleich des Reiches Lehen!
Wir müssen zeichnen! In dem ganzen Volke
Soll dieses „Muß!" ein willig Echo finden
Und soll, gleich Segensströmen einer Wolke
In Opfersinn das ganze Reich verbinden.
Mag Können, Wollen, Müssen nun bescheren
Ein reich' Ergebnis diesem großen Werke,
Das deutsche Volk wird sich auch hier bewähren
In treuem Sinn, in Opfermut und Stärke
Und im Erfolg der Reichsanleihe liege
Für uns daheim die Zuversicht zum Siege!

Gg. Frech.

Nichtamtlicher Teil.

Fellverwertung.

Von **Richard Römer**,

Abteilungsleiter an der Landwirtschaftskammer für die Provinz Posen.

(Nachdruck verboten.)

Die Kaninchenzucht hat durch den Krieg, durch die Knappheit aller Fleischarten, einen nicht zu unterschätzenden Aufschwung genommen, insbesondere dadurch, daß sich viele der Kaninchenzucht widmeten, die bis vor dem Kriege oft nur ein leises Lächeln für das „Karnickel" hatten. Mit der vermehrten Zucht, mit dem erhöhten Verbrauch des Kaninchenfleisches, ist aber eine andere Frage wieder aufgetaucht, die schon vor dem Kriege die Kaninchenhalter beschäftigte: Was soll mit den Fellen werden? Man ließ sie gerben, gerbte sie womöglich selber — beides fiel aber oft nicht nach Wunsch aus — und fertigte für die Familie, namentlich die Kinder, die nötigen Pelzsachen. Ferner wurden die Felle zu Bettvorlegern, Decken und ähnlichem verwendet. War dann aber der eigene Haushalt damit versehen, so war guter Rat teuer. Es fanden sich wohl Abnehmer für die Felle, diese zahlten aber nur Kupfer, höhere Beträge wurden nicht erzielt. Nun, in dieser Beziehung hat der Krieg gut gewirkt. Vater und Bruder, mancher Angehörige brauchte eine warme Weste, Fußschlüpfer und Leibbinden. Dadurch fanden die Felle ihre Kriegsverwendung. So hilft das Kaninchen den Krieg mitgewinnen, weil es unsere Soldaten warm hält und die Familien zu Hause mit Fleisch versorgt. Ich glaube nicht, daß ein Kaninchenzüchter schon ins Feld geschrieben hat: „wir müssen knapp leben und haben wenig Fleisch".

Aber auch im Felde nimmt der Fellbedarf ein Ende. Nun hat sich im Vorjahre in Berlin eine Gesellschaft gebildet, die in erster Linie Kaninchenfelle aber auch solche von Ziegen, Füchsen, Rehen, wilden Kaninchen, Hasen verwerten will. Die Gesellschafter sind einige Verbände von Kaninchen- und Kleintierzuchtvereinen und ihr Leiter ist Herr Direktor E. Schmidt, Beamter der brandenburgischen Landwirtschaftskammer, dem sachverständiges Personal zur Verfügung steht. Schon daraus ist ersichtlich, daß wohl Geschäfte im kaufmännischen Sinne gemacht werden sollen, daß aber **der Gewinn den Züchtern**, den Fellieferanten, zugute kommt.

Ich habe Gelegenheit genommen, mich während der Landwirtschaftlichen Woche genau über die Fellnutzungs-Gesellschaft zu unterrichten, habe Geschäfte, Lager und Kühlraum unter der liebenswürdigen Führung des Herrn Direktor Schmidt besichtigt und dabei die volle Überzeugung gewonnen, daß durch die Gesellschaft ein Unternehmen ins Leben gerufen ist, das für unsere Kaninchenzüchter segensreich sein kann.

Auch in den Kreisen der Nichtkaninchenzüchter ist die Teilnahme für Kaninchenfelle wach geworden und das wundert nicht, wenn man sieht, welche prachtvollen Pelzgarnituren hergestellt werden, nicht etwa durch Färbung, oder Rasur der Felle, sondern bei Verwendung der Naturfarbe. Berücksichtigt man die voraussichtlich noch lange stockende und erschwerte Einfuhr ausländischer Felle, überhaupt den Rückgang der Pelztiere, so ist klar ersichtlich, **daß den Kaninchenfellen in neuzeitlichen Bearbeitungen eine große Zukunft blüht.** Der Zweck meiner Zeilen ist, die Kaninchenhalter auf die Gesellschaft aufmerksam zu machen, sie anzuregen, die Felle zu sammeln und sie nach der nachstehenden Vorschrift sorgfältigst zu behandeln! Je dichter, schöner und sauberer das Fell ist, je mehr wird dafür erzielt werden können.

Ich habe gelegentlich meines Besuches ungegerbte Rohfelle von verschiedenen Züchtern einliefern sehen, die von **einer** Rasse stammten und doch zum Teil mit 10, zum Teil mit 120 Pfennigen bewertet wurden! Solche Preisunterschiede ergibt also die Behandlung des Felles nicht etwa nur nach dem Schlachten, sondern schon die Pflege des lebenden Tieres ist von Wichtigkeit. Auch wird, das sei besonders hervorgehoben, gleichmäßige Ware besser bezahlt, wie ungleichmäßige. Eine Sammelstelle, die 100 Blaue Wiener-Felle schickt, wird höhere Preise erzielen, als wenn die 100 Felle von 12 verschiedenen Rassen mit verschiedener Farbe und Größe stammen. Einfarbige Felle — Blaue und Weiße Wiener, Havanna, Silber und ähnliche — werden bevorzugt.

Unsere **Kaninchenzuchtvereine** haben gelegentlich ihrer Ausstellungen schon oft verarbeitete Kaninchenfelle gezeigt, und wird auch in diesem Jahre im April Gelegenheit sein, bei der Wanderausstellung „Kleingartenbau und Kleintierzucht", die im Museumslichthof in **Posen** stattfindet, Kaninchenfelle roh und verarbeitet von der Fellnutzungs-Gesellschaft zu sehen, worauf ich schon jetzt besonders aufmerksam mache. Die Landwirtschaftskammer ist zu jeder Auskunft gern bereit und stelle ich anheim, in den Vereinen auf die nächste Tagesordnung die „Fellverwertung" zu setzen.

Im übrigen aber befolge man genau nachstehende Vorschriften:

Fellnutzungsgesellschaft m. b. H.

Gegründet vom Bunde Deutscher Kaninchenzüchter (Reichsverband).

Verkaufsstelle:
„Kälteschutz" Berlin C. 25, Alexanderstraße 53/54.
Fellager:
Berlin C. 25, Dircksenstraße, Bogen 104.
Fernsprecher:
Amt „Alexander" 4573/74 (Nebenanschluß).

Anweisung zur Gewinnung guter Kaninchenfelle sowie deren Behandlung und Versand.

1. Haltung der Tiere.

Im Freien stehende Stallungen, die den Sonnenstrahlen möglichst wenig ausgesetzt sind, oder solche in offenen Schuppen sind am meisten zu empfehlen. Für Sauberkeit, trockene Einstreu — kein Kaff oder Häcksel —, gute Abflußeinrichtung ist Sorge zu tragen. Nur gesunde, gut gepflegte Tiere geben ein gutes Fell. Bei Trockenfütterung ist den Tieren Wasser zu reichen, fettreichere Fütterung in den letzten Wochen vor der Schlachtung erhöht den Glanz des Felles. In die Käfige sind stets Zweige von Kiefern oder Linde, auch Eicheln zum Nagen zu geben.

2. Die Schlachtung.

Man setzt das Tier auf den Boden, legt um die Hinterfüße eine Schlinge, faßt mit der linken Hand fest an die Ohren, legt diese, den Kopf herunterdrückend, nach vorn und gibt dem Tier mit einem scharfkantigen Holz einen kräftigen Schlag ins Genick. Darauf hängt man das Tier mit dem Ende der

Schlinge an einen Haken und sticht mit einem scharfen, spitzen Messer zwischen den Vorderbeinen über dem Brustbein tief ein. Das auslaufende Blut darf das Fell nicht beschmutzen und wird in einem Gefäß aufgefangen.

3. Das Abbalgen.

Nach dem Ausbluten wird das Fell, nachdem das Tier an einem runden Holz ausgespreizt aufgehängt ist, am Fersengelenk der Hinterläufe gelöst, darauf die Schwanzwurzel und der After ausgeschnitten und nachdem es von den Beinen abgestreift ist, über den Kopf heruntergezogen.

4. Das Spannen der Felle.

a) **Felle, die sich für Kürschnerzwecke eignen,** also haarfeste Felle, mit vollem, dichtem Unterhaar.

In das abgestreifte Fell schiebt man ein V-förmiges Stück Pappe oder ein Brettchen, sodaß die Bauchseite gut gespannt wird. Darauf zieht man genau in der Mitte der Bauchseite einen Strich, geht mit der linken Hand über die Pappe oder das Brettchen in den Fellbalg hinein und führt die ausgespreizten Zeige- und Mittelfinger so, daß der Strich zwischen ihnen bleibt. Mit der rechten Hand schneidet man mittels eines spitzen, scharfen Messers das Fell auf dem Strich, also genau in der Mitte der Bauchseite, vom Hals bis zum After auf. Darauf werden Kopf, Pfoten und After abgeschnitten. Das Fell wird möglichst gleichmäßig in die Breite gezogen und mit einigen Stiften, die Haarseite nach unten, auf ein Brett aufgeheftet.

b) **Felle, die sich nicht für Kürschnerzwecke eignen.**

Man schiebt in den Fellbalg einen Fellspanner, das heißt, einen federnden Triangel, spannt damit das Fell und hängt es zum Trocknen auf. Bei diesen Fellen werden Kopf und Pfoten nicht abgeschnitten.

5. Das Trocknen.

Die gespannten Felle werden, ohne daß sie der Sonne ausgesetzt sind oder einer Heizung nahe gebracht werden, an einen luftigen Ort gestellt, bis sie vollständig hart getrocknet sind. Die aufgeschnittenen Felle werden danach bis zum Versand aufbewahrt, indem man sie Fleischseite auf Fleischseite und Haarseite auf Haarseite legt.

6. Das Sammeln und der Versand.

Um den Versand an die Zentrale in Berlin zu erleichtern, sind in den Vereinen Untersammelstellen, in den Bezirksverbänden Hauptsammelstellen zu errichten. Ist kein Verein am Orte oder in der Nähe, errichten die Züchter unter sich eine Untersammelstelle. Jeder Züchter erhält von der Untersammelstelle eine Nummer. Er schnürt seine Felle zusammen und versieht das Bündel bei der Ablieferung an die Untersammelstelle mit dieser Nummer, am besten durch Anhängen eines kleinen Papptäfelchens, worauf seine Nummer und die Zahl der Felle geschrieben ist. Die Untersammelstelle vereinigt die Bündel der einzelnen Züchter zu einem Paket, fügt diesem ein Nummernverzeichnis der in dem Paket enthaltenen Fellbündel mit Angabe der Zahl jeder Nummer bei, schnürt das Paket fest in Packpapier, Sackleinen oder anderen Packstoff und schickt es an die **Bezirkssammelstelle** bzw. unmittelbar an das **Fellager der Fellnutzungsgesellschaft** in Berlin, wenn eine Bezirkssammelstelle nicht besteht. Besteht eine Bezirkssammelstelle, so können in dieser die einzelnen Sendungen der Untersammelstellen zu größeren Frachtsendungen vereinigt werden. So bleiben die Transportkosten gering.

7. Die Abrechnung.

Die Fellnutzungsgesellschaft übernimmt sämtliche, auch die zu Kürschnerzwecken nicht geeigneten Felle und zahlt nach der Beschaffenheit die höchsten Tagespreise, wenn die Felle nach dieser Anleitung behandelt sind. Die Abrechnung erfolgt zunächst nur in der Zentrale in Berlin; sobald aber den Bezirkssammelstellen größere Anlieferungen zugehen, in diesen. Die Sendungen sind frachtfrei bis zur Abrechnungsstelle anzuliefern. Wird bei dem Sammeln der Felle so verfahren, wie in dieser Anleitung vorgeschrieben ist, so erfolgt die Bewertung der Felle für jeden Züchter besonders. Das Nummernverzeichnis wird mit dem bei jeder Nummer eingetragenen Geldbetrage der Sammelstelle zurückgeschickt, sodaß die Sammelstelle jedem Züchter den Wert seiner Felle auszahlen kann. Die Übersendung des Geldes erfolgt längstens in 8 Tagen nach Eintreffen der Sendung bei der Abrechnungsstelle. Marktberichte erscheinen wöchentlich in der Zeitschrift „Der Kaninchenzüchter" und in der „Land- und forstwirtschaftlichen Presse".

8. Nicht verwertbare Felle.

Sendungen, die nasse, angefaulte, vermottete oder mit Maden durchsetzte Felle, oder solche mit großen Kahlstellen bzw. zerschnittener Haut enthalten, werden dem Einsender mit der Mitteilung, daß die Gesellschaft auf Wunsch bereit ist, die bestmögliche Verwertung zu übernehmen, zur Verfügung gestellt.

9. Felle zum Zurichten.

Felle, die der Gesellschaft zum Zurichten unter der Bedingung der Rückgabe übergeben werden, sind genau und deutlich, am besten mit einem Zeichenhammer, zu zeichnen. Für ungenau gezeichnete Felle kann die Gesellschaft bei einem Vertausch nicht verantwortlich gemacht werden. Die Gebühren für das Zurichten von Fellen werden billigst berechnet.

Inseraten-Teil.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll

am 26. April 1916, vormittags 11½ Uhr

an der Gerichtsstelle — Mühlenstraße Nr. 1a — Zimmer Nr. 26 versteigert werden das in **Gluchowo,** Kreis **Posen-West,** belegene und im Grundbuche von **Gluchowo** Band III Blatt Nr. 59 (eingetragener Eigentümer am 10. September 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Häusler **Franz Szymanski** in **Gluchowo,** welcher mit seiner Ehefrau **Sophie,** geb. **Gryska** in Gütergemeinschaft lebt) eingetragene Grundstück — Gartenland — Gemarkung **Gluchowo** Kartenblatt 1, Parzellen Nr. 93, 94 und 95, 2 ha 79 ar 10 qm groß, Reinertrag 96,72 Mk. Grundsteuermutterrolle Art. 59.

Posen, den 19. November 1915.

Königliches Amtsgericht.

In den nächsten vier Wochen werden auf den Rittergütern **Seeheim** und **Rohrschütz** zur Vertilgung von Raubzeug

Giftbrocken

ausgelegt werden.

Vor Aufnehmung der Brocken und Kadaver wird gewarnt.

Der Gutsvorstand.
Müllendorff.

Erlaubnisschein zum Angeln

in einem fischreichen Teich oder kleinem See, bequem vom Bahnhof zu Fuß zu erreichen, gesucht. Ein Boot muß zur Verfügung sein. Gef. Offerten nebst Preisangabe erbittet

Zahnarzt **Węclewski,**
Posen, Königsplatz 5.

Dom. Pamiątkowo, Post- u. Bahnstation **Pamiontkowo,** **verkauft** zur Saat gereinigten

Heines Bordeaux-Sommerweizen

2te Absaat,

bis 200 Ztn. 2,00 Mk. pro Ztn. über den Höchstpreis am Tage der Verladung,

über 200 Ztn. 1,50 Mk. pro Ztn. über den Höchstpreis am Tage der Verladung.

In Käufers Säcken franko Station Pamiontkowo (Bez. Posen).

Am **10. März d. J. entlaufen:**

ein brauner Jagdhund

und **ein rotgelber Wolfshund.** Gegen Belohnung in der Villa am Bahnhof **Otusch** abzugeben.

Vor Ankauf wird gewarnt.

Dopiewo, den 16. März 1916.

Königlicher Distriktskommissar.
J. V.: **Malkowsky.**

Zeichnet die Kriegsanleihe!

Fünfprozentige Deutsche Reichsanleihe
zu 98,50

oder

Viereinhalbprozentige auslosbare Deutsche Reichsschatzanweisungen
zu 95.

Die Kriegsanleihe ist

das Wertpapier des Deutschen Volkes

die beste Anlage für jeden Sparer

sie ist zugleich

die Waffe der Daheimgebliebenen

gegen alle unsre Feinde

die jeder **zu Hause** führen kann und muß

ob Mann, ob Frau, ob Kind.

Der Mindestbetrag von **Hundert** Mark

bis zum 20. Juli 1916 zahlbar

ermöglicht **Jedem** die Beteiligung.

Man zeichnet

bei der Reichsbank, den Banken und Bankiers, den Sparkassen, den Lebensversicherungsgesellschaften, den Kreditgenossenschaften

oder

bei der Post in Stadt und Land.

Letzter Zeichnungstag ist der 22. März.

Man schiebe aber die Zeichnung nicht bis zum letzten Tage auf!

Alles Nähere ergeben die öffentlich bekanntgemachten und auf jedem Zeichnungsschein abgedruckten Bedingungen.

Verantwortlich: Kreissekretär Jaehner, Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt A.-G. in Posen.

Beilage zum Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Posen, den 16. März 1916.

Nr. Ch II. 888/1. 16. K. R. A.

Bekanntmachung,

betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder.

Vom 15. März 1916.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603), der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) und der Bekanntmachung, betreffend Änderung dieser Bekanntmachung vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645), zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen wird Leder jeder Herkunft (unabhängig von seiner Benennung), das seiner Beschaffenheit nach unter eine der im § 3 aufgeführten Lederarten fällt, und zwar unabhängig von Gerbart und Zurichtungsart, falls diese nicht für die betreffende Ledersorte im § 3 ausdrücklich angegeben sind.

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:
1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen der Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:
1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt.
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 2.

Höchstpreis.

1. Verkaufspreis des Herstellers oder der Gerbervereinigung.

Der Verkaufspreis des Herstellers oder der Gerbervereinigung darf den im § 3 angegebenen Grundpreis nicht überschreiten.

2. Verkaufspreis des Großhändlers.

a) Der Verkaufspreis von ganzen oder halben Häuten, Kernstücken, Hälsen oder Flanken darf beim Großhändler den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als drei vom Hundert überschreiten.

b) Hat der Großhändler jedoch Sohlleder oder Vacheleder in ganzen Häuten gekauft und daraus Kernstücke geschnitten, so darf er beim Weiterverkauf dieser Kernstücke den für sie im § 3 angegebenen Grundpreis um fünf vom Hundert überschreiten. Kernstück im Sinne dieser Bestimmungen ist ein Stück Leder, das aus dem besten, nicht abfälligen Teil der Haut besteht, und nach dem Halse zu höchstens bis zur Vorderklaue, nach dem Bauche zu höchstens bis zu den Flemmen reicht.

3. Verkaufspreis des Kleinhändlers.

a) Der Verkaufspreis von ganzen oder halben Häuten, Kernstücken, Hälsen oder Flanken darf beim Kleinhändler den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als zehn vom Hundert überschreiten.

b) Hat der Kleinhändler jedoch Sohlleder oder Vacheleder in ganzen Häuten gekauft und daraus Kernstücke geschnitten, so darf er beim Weiterverkauf dieser Kernstücke den für sie im § 3 angegebenen Grundpreis um zwölf vom Hundert überschreiten.

§ 3.

Grundpreise

Laufende Nr.	a. Art	b. Dicke
1	Sohlleder und Vacheleder	mindestens 4,5 mm
2	" " "	
3	" " "	
4	" " "	
5	Sohlleder und Vacheleder	unter 4,5 mm
6	" " "	
7	" " "	
8	" " "	
9	Brandsohlleder	unter 4,5 mm
10	"	
11	"	
12	"	
13	Fahlleder	2,50—2,75 mm
14	Mastkalbfelle (pflanzliche Gerbung)	—
15	" (reine Chromgerbung), schwarz	
16	Chromrindleder, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt, schwarz	mindestens 2,0 mm
17	" " " 10 " " " farbig	
18	Glanz-Chromrindleder (Rindbox), genarbt oder glatt, schwarz oder braun	unter 2,0 mm
19	" " " " " " in anderen Farben	
20	" Chromkalbleder (Boxkalb), " " " schwarz oder braun	—
21	" " " " " " in anderen Farben	

c) Der Verkaufspreis von Ausschnitten aus Sohlleder oder Vacheleder darf beim Kleinhändler dem in § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als zwanzig vom Hundert überschreiten. Unter „Ausschnitten" sind Stücke zu verstehen, die mindestens ein Quadrat von 4×4 cm, höchstens ein Rechteck von 24×32 cm decken.

Anmerkung: Hiernach darf z. B. der beste Ausschnitt aus dem Kernstück von 4 mm dickem Vacheleder II. Sorte im Kleinverkauf letzter Hand nicht mehr als 12,90 Mark für das Kilogramm, der beste Ausschnitt aus dem Hals von 4 mm dickem Vacheleder II. Sorte nicht mehr als 6,60 Mark für das Kilogramm kosten.

Als Kleinhändler im Sinne dieser Bestimmungen gelten Lederhändler, deren einzelne Verkäufe an einen Kunden Mengen im Werte von 500 Mark in der Regel nicht überschreiten und auch im letzten halben Jahre vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung in der Regel nicht überschritten haben. Unter diesen Voraussetzungen dürfen auch Gerbereien, Zurichtereien und Großhändler, die ein Leder-Kleinhandelsgeschäft schon seit dem 25. Juli 1914 gewerbsmäßig betrieben haben, in diesem Kleinhandelsgeschäft Leder zu den unter Ziffer 3 dieses Paragraphen angegebenen Preisen verkaufen, jedoch nur Mengen im Werte von höchstens 500 Mark an einen Kunden.

Anmerkung: Für Gerbervereinigungen kommen ausschließlich die unter Ziffer 1 dieses Paragraphen angegebenen Verkaufspreise in Betracht.

Abgesehen von den im § 2 unter Ziffer 2, Buchstabe b und unter Ziffer 3, Buchstabe b und c behandelten Fällen darf, wenn ganze oder halbe Häute, Kernstücke, Flanken oder Hälse nicht als Ganzes, sondern in Teile zerlegt verkauft werden, die Summe der für die zerlegten Gegenstände geforderten Preise den für den Gegenstand als Ganzes festgesetzten Preis nicht übersteigen.

Anmerkung: Die für die erste Sorte festgesetzten Preise gelten für Leder bester Beschaffenheit und längster Gerbdauer.

Bei den Arten lfd. Nr. 1—49 verstehen sich die Preise für Rindleder und Kalbleder; etwa aus Roßhäuten hergestellte Sorten sind entsprechend niedriger zu bewerten.

Die zum Verteilungsplan der Kriegsleder-Aktiengesellschaft gehörigen Gerbereien sind vertraglich verpflichtet, die Preise derjenigen Lederarten, für welche Höchstpreise noch nicht festgesetzt sind, im Rahmen der gesetzlich festgelegten Preise zu halten.

für Leder.

c. Form	d. Sorte I	II	III	IV	e. Bedeutung der Zahlen unter d
ganze oder halbe Häute	9,00	8,25	7,75		
Kernstücke	12,00	11,25	10,75	—	Mark für 1 kg Nettogewicht
Hälse	7,00	6,00	5,00		
Flanken	5,00	4,25	4,00		
ganze oder halbe Häute	8,25	7,75	7,50		
Kernstücke	11,25	10,75	10,50	—	Mark für 1 kg Nettogewicht
Hälse	6,25	5,50	5,00		
Flanken	4,25	4,00	4,00		
ganze oder halbe Häute	8,25	7,75	7,50		
Kernstücke	11,25	10,75	10,50	—	Mark für 1 kg Nettogewicht
Hälse	6,25	5,50	5,00		
Flanken	4,25	4,00	4,00		
ganze oder halbe Häute	13,00	11,00	10,00	9,50	Mark für 1 kg Nettogewicht
	13,00	11,00	10,50	9,75	
	22,00	20,00	19,00	—	Mark für 1 qm Maschinenmaß
	22,00	20,00	19,00		
	23,00	22,00	21,00		
	18,00	17,00	16,00	14,00	
	21,00	20,00	18,00	16,00	
	18,00	17,00	16,00	14,00	
	20,00	19,00	17,50	15,50	

Laufende Nr.	a. Art	b. Dicke
22	Treibriemenleder, reine Chromgerbung, mit höchstens 15 v. H. Fettgehalt ..	—
23	„ „ „ „ mehr als 15 „ „ ..	
24	„ pflanzliche Gerbung, „ höchstens 10 „ „ ..	
25	„ „ „ „ mehr als 10 „ „ ..	
26	Blankleder, schwarz, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt	über 4 mm
27	„ „ „ „ 10 „ „	3—4 „
28	„ „ „ „ 10 „ „	unter 3 „
29	„ „ „ mehr als 10 „ „	über 4 „
30	„ „ „ „ 10 „ „	3—4 „
31	„ „ „ „ 10 „ „	unter 3 „
32	„ farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt	über 4 „
33	„ „ „ „ „ „ „ 10 „ „	3—4 „
34	„ „ „ „ „ „ „ 10 „ „	unter 3 „
35	„ „ „ „ „ „ mehr als 10 „ „	über 4 „
36	„ „ „ „ „ „ „ „ 10 „ „	3—4 „
37	„ „ „ „ „ „ „ „ 10 „ „	unter 3 „
38	Aasbraunes Leder (Mantel-, Kochgeschirr-, Tragriemen-, Leibriemenleder, auf der Fleischseite glatt abgezogen)	über 4 „
39	Aasbraunes Leder (Mantel-, Kochgeschirr-, Tragriemen-, Leibriemenleder, auf der Fleischseite glatt abgezogen)	3—4 „
40	Aasbraunes Leder (Mantel-, Kochgeschirr-, Tragriemen-, Leibriemenleder, auf der Fleischseite glatt abgezogen)	unter 3 „
41	Patronentaschen-Narbenleder, glatt oder genarbt	2,2—2,5 mm
42	„ „ „ „	über 2,5—3,00 mm
43	Krausleder	2—3 mm
44	„	unter 2 „
45	Transparentleder	2,5—4 „
46	„	unter 2,5 „
47	Transparentspaltleder	—
48	Spalte, beliebig zugerichtet	—
49	„ gewalzt, für Sohlen und Brandsohlen	—
50	Helmfutterleder (Schafleder)	—
51	Chevrauxleder (Ziegenleder) schwarz oder braun	

c. Form	d. Sorte I	II	III	IV	e. Bedeutung der Zahlen unter d.
Kernstücke	11,25	10,25	9,25		Mark für 1 kg Nettogewicht
	9,75	9,25	8,25	—	
	10,75	9,75	8,25		
	9,75	8,75	7,50		
ganze oder halbe Häute	7,75	7,00	6,50		Mark für 1 kg Nettogewicht
Kernstücke	10,75	10,00	9,50		
ganze oder halbe Häute	9,25	850	8,00		
Kernstücke	12,25	11,50	11,00		
ganze oder halbe Häute	9,50	8,75	8,25		
Kernstücke	12,25	11,50	11,00		
ganze oder halbe Häute	6,75	6,00	5,50		
Kernstücke	9,75	9,00	8,50		
ganze oder halbe Häute	8,25	7,50	7,00		
Kernstücke	11,25	10,50	10,00		
ganze oder halbe Häute	8,25	7,50	7,00		
Kernstücke	11,25	10,50	10,00		
ganze oder halbe Häute	10,25	9,50	9,00		
Kernstücke	14,25	13,50	12,50		
ganze oder halbe Häute	11,75	11,00	10,50		
Kernstücke	15,75	15,00	14,00	—	
ganze oder halbe Häute	12,00	11,25	10,75		
Kernstücke	15,75	15,00	14,00		
ganze oder halbe Häute	7,75	7,00	6,50		
Kernstücke	10,75	10,00	9,50		
ganze oder halbe Häute	9,25	8,50	8,00		
Kernstücke	12,25	11,50	11,00		
ganze oder halbe Häute	9,25	8,50	8,00		
Kernstücke	12,25	11,50	11,00		
ganze oder halbe Häute	11,25	10,50	10,00		
Kernstücke	15,25	14,50	13,50		
ganze oder halbe Häute	12,75	12,00	11,50		
Kernstücke	16,75	16,00	15,00		
ganze oder halbe Häute	13,00	12,25	11,75		
Kernstücke	16,75	16,00	15,00		
—	24,00	20,00	—	—	Mark für 1 qm Maschinenmaß
—	27,00	23,00			
ganze oder halbe Häute	13,00				Mark für 1 kg Nettogewicht
ganze oder halbe Häute	14,50				
ganze oder halbe Häute	9,50	—	—		
ganze oder halbe Häute	11,50			—	
ganze oder halbe Häute	6,00				
Kernstücke	6,50	5,50	4,50		
ganze oder halbe Häute	4,50	—	—		
Kernstücke	6,00				
ganze Felle	8,00	6,50	—	—	Mark für 1 qm Maschinenmaß
	18,00	15,00	13,00	8,00	

§ 4.

Mengenfeststellung und Zahlungsbedingungen.

a) Bei denjenigen Sorten, für welche im § 3 Grundpreise für das Kilogramm angegeben sind, muß die Preisberechnung nach dem Gewicht erfolgen. Bei denjenigen Sorten, für welche im § 3 Grundpreise nach Maß festgesetzt sind, hat die Preisberechnung in der im § 3 für die betreffende Sorte angegebenen Maßeinheit zu erfolgen;

b) bei Käufen der amtlichen Beschaffungsstellen der Heeres- und Marineverwaltung ist für die Mengenfeststellung die amtliche Feststellung in der Verbrauchsstelle, erforderlichenfalls nach vorheriger Nachtrocknung bei 10 bis 15° C, maßgebend;

c) die Höchstpreise schließen die Kosten einmonatiger Lagerung nach dem Verkauf, der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhofe oder bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Kahnes sowie die Kosten der Verladung ein.

Für Verpackung in Papier darf nichts in Rechnung gestellt werden; die für Verpackung anderer Art etwa in Rechnung gestellten Kosten sind dem Käufer ohne Abzug wieder gutzubringen, sofern er die Verpackung unverzüglich — Fracht zu Lasten des Verkäufers — zurückschickt.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

§ 5.

Beschlagnahme.

a) Die im § 3 unter Nr. 1 bis 14 einschließlich und unter Nr. 22 bis 47 einschließlich sowie unter Nr. 50 angegebenen Lederarten sind, soweit sie sich im Eigentum, Besitz oder Gewahrsam einer Gerberei, Zurichterei oder Gerbervereinigung befinden, beschlagnahmt.

b) Die Veräußerung und Ablieferung des nach Buchstabe a dieses Paragraphen beschlagnahmten Leders ist trotz der Beschlagnahme erlaubt, wenn die Veräußerung oder Ablieferung entweder

1. auf unmittelbaren schriftlichen Auftrag einer amtlichen Beschaffungsstelle der Heeres- oder Marineverwaltung an diese Beschaffungsstelle, oder
2. auf Grund eines von einer amtlichen Beschaffungsstelle der Heeres- und Marineverwaltung bescheinigten „Ausweises für beauftragte Lieferer" an den beauftragten Lieferer, oder
3. auf Grund eines von der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe ausgestellten Freigabescheins

erfolgt.

Anträge um Freigabe sind vom Eigentümer oder Besitzer des beschlagnahmten Leders an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 8, Behrenstraße 46, zu richten. Bei dieser Stelle sind auch die Vordrucke zu den Freigabeanträgen und zu den Ausweisen für beauftragte Lieferer erhältlich.

c) Trotz der Beschlagnahme darf jede zum Verteilungsplan der Kriegsleder-Aktiengesellschaft gehörige Gerberei, soweit es ihre etwaigen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Heeres- oder Marineverwaltung zulassen, innerhalb eines jeden Kalendermonats für insgesamt höchstens 750 Mark Leder der beschlagnahmten Arten an Schuhmacher, Sattler oder Kleinhändler verkaufen und abliefern, ohne hierzu eines Freigabescheins zu bedürfen. Über diese Lieferungen hat die Gerberei Buch zu führen.

Lieferungsabschlüsse in bezug auf diese Ledermengen sind nur bis zum Gesamtrechnungsbetrage von höchstens 750 Mark erlaubt.

d) Vorbedingung für alle nach Buchstabe b und c dieses Paragraphen erlaubten Veräußerungen ist, daß die durch die §§ 2—5 festgesetzten Preise nicht überschritten werden.

e) Die Beschlagnahme ist mit der Ablieferung an die amtlichen Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung oder mit dem Empfang des Freigabescheins, bei Lieferungen gemäß Buchstabe c dieses Paragraphen mit der Ablieferung an den Schuhmacher, Sattler oder Kleinhändler für die betreffende Ledermenge erloschen.

§ 6.

Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhaltung von Vorräten ist die Enteignung sofort zu gewärtigen, vorbehaltlich der dafür angedrohten Strafen.

§ 7.

Anfragen.

Anfragen von Privatpersonen, Firmen, Verbänden und anderen nichtamtlichen Stellen wegen dieser Bekanntmachung sind,
sofern sie sich auf die Preise beziehen,

an die Geschäftsstelle der Gutachterkommission für Lederhöchstpreise
in Berlin W 8, Behrenstr. 46,

sofern sie sich auf die im § 5 enthaltenen Bestimmungen beziehen,

an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe in Berlin W 8, Behrenstraße 46, zu richten. Bei dieser Meldestelle sind auch Abdrucke dieser Bekanntmachung erhältlich.

§ 8.

Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 15. März 1916 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten wird die am 1. Dezember 1915 in Kraft getretene Bekanntmachung Ch. II. 888/10. 15. K. R. A. außer Kraft gesetzt.

Anmerkung: Es ist in Aussicht genommen, die durch diese Bekanntmachung festgesetzten Preise mindestens bis zum 15. Juni 1916 in Kraft zu lassen.

Posen, den 6. März 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General V. Armeekorps.
gez. **von Bock und Polach.**

Beilage zum Kreisblatt des Kreises Posen-West

Posen, den 16. März 1916.

Bekanntmachung.

(Nr. M. 2684/2. 16. K. R. A. Vom 15. März 1916.)

Die Bekanntmachung Nr. M. 3231/10. 15. K. R. A., betreffend **Enteignung, Ablieferung** und **Einziehung** der durch die Verordnung M. 325/7. 15. K. R. A. bzw. M. 325 e/7. 15. K. R. A. **beschlagnahmten Gegenstände** vom 16. November 1915 wird hiermit nochmals unter Hinweis auf die Strafbestimmungen und die Verpflichtung zur Ablieferung der im § 2 der genannten Bekanntmachung nebst Anmerkung aufgeführten Gegenstände veröffentlicht. Zugleich werden die **nachstehenden Zusätze** auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums bekanntgegeben.

Bekanntmachung

(Nr. M. 3231/10. 15. K. R. A.),

betreffend Enteignung, Ablieferung und Einziehung der durch die Verordnung M. 325/7. 15. K. R. A. bzw. M. 325 e/7. 15. K. R. A. beschlagnahmten Gegenstände, vom 16. November 1915.

Nachstehende Verordnung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Übertretung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 6 *) der Bundesratsverordnungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) und vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) bestraft wird.

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu übersenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 9 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

†) Anmerkung. Alphabetische Aufstellung von in Frage kommenden Gegenständen.

Anrichter
Anrührschüsseln
Aspikformen
Aspikränder
Auflaufformen aller Art
Ausstechformen

Backbleche
Backformen aller Art
Backlöffel
Backkästen
Backschaufeln
Bierglasträger
Biskuitformen
Bratendekorationen
Bratenkästen
Bratenlöffel
Bratenpfannen
Bratenroste
Bratentöpfe
Bratenspieße
Bratenwärmer
Brater
Bratrainen
Brennkessel aus Hausbrennereien, die nicht mehlige Stoffe verarbeiten
Brotbüchsen
Brotkästen für Küchen, Vorratsräume und Speisebetriebe
Bürstenhalter
Brühsiebe
Brühtöpfe

§ 2.

Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Klasse A. Gegenstände aus Kupfer und Messing.

1. Geschirre und Wirtschaftsgeräte jeder Art für Küchen und Backstuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Marmeladen- und Speiseeiskessel, Töpfe, Fruchtkocher, Pfannen, Backformen, Kasserollen, Kühler, Schüsseln, Mörser usw. †).
2. Waschkessel, Türen an Kachelöfen und Kochmaschinen bzw. Herden,
3. Badewannen — Warmwasserschiffe, -behälter, -blasen, -schlangen, Druckkessel, Warmwasserbereiter (Boiler), alles in Kochmaschinen und Herden, soweit sie nicht zum Betrieb von Badeeinrichtungen oder Zentralheizungsanlagen dienen —: Wasserkasten, eingebaute Kessel aller Art.

Klasse B. Gegenstände aus Reinnickel *).

1. Geschirre und Wirtschaftsgeräte jeder Art für Küchen und Backstuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Marmeladen- und Speiseeiskessel, Fruchtkocher, Servierplatten, Pfannen, Backformen, Kasserollen, Kühler, Schüsseln usw. †).
2. Einsätze für Kocheinrichtungen, wie Kessel, Deckelschalen, Innentöpfe nebst Deckeln an Kipptöpfen, Kartoffel-, Fisch- und Fleischeinsätze usw. nebst Reinnickelarmaturen.

Vorstehende Gegenstände fallen auch dann unter die Verordnung, wenn sie mit einem Überzug (Metall, Lack, Farbe u. dgl.) versehen sind.

§ 3.

Von der Verordnung betroffene Personen und Betriebe.

Von der Verordnung werden betroffen:

1. Haushaltungen,
2. Hauseigentümer,
3. Unternehmungen zur Verpflegung fremder Personen, insbesondere Gast- und Schankwirtschaften, Pensionate, Kaffeehaus-, Konditorei- und Küchenbetriebe, Kantinen, Speiseanstalten aller Art, auch solche auf Schiffen, Bahnen und dergleichen,
4. öffentliche (einschließlich kirchliche, stiftische usw.) und private Heil-, Pflege- und Kuranstalten, Kliniken, Hospitäler, Heime, Kasernen, Erziehungs- und Strafanstalten, Arbeitshäuser und dergleichen.

§ 4.

Ausnahmen.

Ausgenommen sind mit Kupfer, Messing oder Nickel überzogene (z. B. galvanisch) und plattierte Gegenstände, die aus Eisen oder einem anderen Metall als Kupfer, Messing oder Nickel hergestellt sind.

Bestehen Zweifel, ob Gegenstände von der Verordnung betroffen sind, oder wird auf Gegenstände ein besonderer kunstgewerblicher oder kunstgeschichtlicher Wert geltend gemacht, so kann eine Befreiung von der Enteignung bewilligt werden. Die Befreiung von der Enteignung ist auszusprechen, wenn ein kunstgewerblicher oder kunstgeschichtlicher Wert der in Betracht kommenden Gegenstände durch anerkannte Sachverständige fest-

---

Butterdosen für Küchen, Vorratsräume und Speisebetriebe

Charlotteformen
Clochen
Cremeformen
Croustaden

Dampfkocher zu Puddingformen
Dampfkochtöpfe
Dampfwaschhäfen
Dampfwaschtöpfe
Deckel aller Art für Küchengeräte
Domformen
Doppellöffel
Doppeltopfmilchkocher

Eierkocher
Eierkuchenheber
Eierkuchenpfannen
Eierkuchenschneider
Eierkuchenwender
Eierpfannen
Eimer aller Art
Einfassungen
Einlegekessel
Einmachkessel
Einsatzformen
Eisbüchsen
Eisformen
Eisenträger

Fettiegel
Fettkasserollen
Fettwannen
Filetbratpfannen
Fischheber
Fischkessel
Fischkocher
Fischservierkessel
Fleischbleche
Fleischhäfen
Fleischmulden
Fleischtöpfe
Forellenkessel
Fruchtkocher

Gänsebrater
Garnierladen
Garnierspritzen
Gazen (besonders für Bier)
Gebäckästen
Gebauchte Töpfe für Küchen
Gefrierbüchsen
Geleeränder
Gemüsekocher
Gesundheitskuchenformer
Gewürzkästen
Gießpfannen
Glaceformen
Gratinplatten
Gratinschüsseln
Gugelhupfformen

gestellt worden ist. Über die Befreiung entscheidet die mit der Durchführung der Verordnung beauftragte Behörde endgültig.

§ 5.

Eigentumsübertragung.

Das Eigentum an den von der Verordnung betroffenen Gegenständen (§ 2), die bereits durch die Verordnung M. 325/7. 15. K. R. A. vom 31. Juli 1915 beschlagnahmt sind, wird auf den Reichsmilitärfiskus übertragen werden. Die beauftragte Behörde erläßt die diesbezüglichen Anordnungen und läßt sie dem Betroffenen, d. h. dem Besitzer, zugehen. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die enteigneten Gegenstände bis zur Ablieferung an die beauftragte Behörde zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Gebrauch bleibt bis zur Ablieferung unberührt.

§ 6.

Ablieferung der enteigneten Gegenstände.

Die Betroffenen sind verpflichtet, die enteigneten Gegenstände, soweit sie eingebaut sind, auszubauen und nach Weisung der beauftragten Behörden bis zu den von diesen zu bestimmenden Zeitpunkten an die zu errichtenden Sammelstellen zur Ablieferung zu bringen. Der Ablieferer hat die genaue Adresse des Eigentümers anzugeben; für diesen wird ein Anerkenntnisschein ausgestellt und dem Ablieferer übergeben, wenn er sich mit den Übernahmepreisen einverstanden erklärt; andernfalls wird ihm nur eine Quittung ausgestellt (siehe § 7).

Der in dem Anerkenntnisschein angegebene Betrag wird an den von den beauftragten Behörden bezeichneten Zahlstellen bezahlt werden, es sei denn, daß über die Person des Berechtigten Zweifel bestehen.

Die Ablieferung muß am 31. März 1916 beendet sein.

§ 7.

Übernahmepreise.

Für die enteigneten Gegenstände werden die nachstehenden Übernahmepreise angeboten und im Falle gütlicher Einigung alsbald gezahlt.

Übernahmepreis für jedes Kilo:

Für Gegenstände aus	Kupfer Mark	Messing Mark	Nickel Mark
ohne Beschläge [1]	3,90	2,90	12,90
mit Beschlägen [1]	2,70	2,00	10,40

[1]) Unter Beschlägen sind Ösen, Ringe, Handhaben, Stiele, Griffe und Versteifungen aus Eisen, Holz und dergleichen verstanden. Die Beschläge dürfen vor der Ablieferung entfernt werden.

*) In dieser Verordnung sind unter Reinnickel auch Legierungen mit einem Nickelgehalt von 90 v. H. und höher verstanden.

Hasenbratpfannen
Hasenformen
Hateletsformen
Heißwasserkannen für Küchen und Speisebetriebe
Herdkessel
Hühnformen
Kaffeebretter
Kaffeebüchsen
Kaffeekannen
Kaffeekessel (nicht Kaffeemaschinen) — zum Gebrauch in Küchen und Speisebetrieben
Kaffeekocher — zum Gebrauch in Küchen und Speisebetrieben
Kaffeekrüge — zum Gebrauch in Küchen und Speisebetrieben
Kaffeetrichter — zum Gebrauch in Küchen und Speisebetrieben
Kannen aller Art
Kasserollen
Kartoffelkocher
Kaviarkühler
Kochhäfen
Kochkessel
Kochtöpfe
Kotelettpfannen
Kotelettrosten
Krapfenkessel
Kuchenbrettchen
Kuchenformen
Kuchengabeln — für Küchen und Backstuben
Kuchenlöffel — für Küchen und Backstuben
Kuchenpfannen jeder Art
Kuchenschüsseln für Küchen, Backstuben, Vorratsräume und Anrichteräume in Speisebetrieben
Küchensiebe
Kühler für Küchen, Backstuben, Vorratsräume und Anrichteräume in Speisebetrieben
Litermaße
Lotmaße
Löffel, die in Küchen und Backstuben verwendet werden
Marmeladenkessel
Marzipankneifer
Maschinentöpfe
Maße
Mehlschaufeln
Meßkannen
Milchkannen für Küchen, Backstuben und Vorratsräume
Milchkocher
Milchkrüge für Küchen, Backstuben und Vorratsräume
Milchseiher
Milchtöpfe für Küchen, Backstuben und Vorratsräume

Besitzen die Gegenstände Beschläge, so werden sie mit den Beschlägen gewogen; auf Grund dieses Gewichts ergibt sich der Preis nach obiger Tabelle.

Übersteigt das Gewicht der Beschläge schätzungsweise bei Gegenständen aus Kupfer und Messing 30 v. H., bei solchen aus Nickel 20 v. H. des Gesamtgewichtes des Gegenstandes, so wird der 30 bzw. 20 v. H. überschreitende Prozentsatz geschätzt, vom Gewicht abgesetzt und nicht bezahlt.

Für etwa durch die Betroffenen für die Zwecke dieser Ablieferung selbst vorgenommene erhebliche Ausbauarbeiten, die glaubhaft zu machen sind, wird für jedes Kilogramm 0,50 Mark vergütet.

Wird eine gütliche Einigung nicht alsbald erzielt, so wird der Übernahmepreis durch das Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf zu Berlin, Voßstraße 4, gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung des Bundesrats über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 auf Antrag endgültig festgesetzt werden. Dieser Antrag ist unmittelbar an das Reichsschiedsgericht zu richten. Um die Preisfestsetzung zu ermöglichen, hat der Betroffene eine von ihm unterzeichnete genaue Aufstellung der mit der Abnahme betrauten Person zu übermitteln. Die Aufstellung muß alle Angaben über die Art der Gegenstände und der Metalle, aus denen sie bestehen, und über etwa vorhandene Beschläge sowie die einzelnen Gewichte enthalten und ist der mit der Abnahme betrauten Person zur Prüfung vorzulegen; letztere hat die Richtigkeit der Aufstellung sowie das Gewicht der Gegenstände zu prüfen und durch ihre Unterschrift zu bescheinigen. Wer die Vorlegung dieser Aufstellung unterläßt, erschwert sich den im schiedsrichterlichen Verfahren erforderlichen Nachweis und hat die damit verbundenen Nachteile zu tragen. Durch die Inanspruchnahme des Schiedsgerichts erleidet die Ablieferung keinen Aufschub.

§ 8.

Zwangsvollstreckung.

Wer bis zum 31. März 1916 die übereigneten Gegenstände nicht abgeliefert hat, macht sich strafbar: außerdem erfolgt die zwangsweise Abholung durch die beauftragte Behörde.

Die zwangsweise Einziehung erfolgt als Vollstreckungsmaßregel.

Die Kosten der Zwangsvollstreckung sind von den Betroffenen zu ersetzen und werden im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens eingezogen.

Für die zwangsweise eingezogenen Gegenstände gelten im übrigen die Bestimmungen des § 7.

Die Zwangsvollstreckung muß bis zum 1. Mai 1916 beendet sein.

§ 9.

Durchführung der Verordnung.

Die gleichen Kommunalverbände, die mit der Durchführung der Verordnungen M. 325/7. 15. K. R. A. und M. 325e/7. 15. K. R. A. betraut worden sind, führen auch diese Verordnung durch und erlassen die Ausführungsbestimmungen.

§ 10.

Ablieferung von nicht beschlagnahmten Gegenständen.

a) Außer den im § 2 bezeichneten Gegenständen dürfen abgeliefert und müssen seitens der Sammelstellen zu den im § 7 genannten Übernahmepreisen nachgenannte, nicht der Beschlagnahme und Enteignung unterliegende Gegenstände aus Kupfer, Messing und Reinnickel angenommen werden:

Milchtransportkannen
Mörser

Napfkuchenformen
Nelsonkasserollen
Nudelkessel

Ölkannen
Omelettpfannen
Omelettwender

Pastetenausstecher
Pasteteneisen
Pastetenformen
Pastetenkästen
Pastetenränder
Pastetentrichter
Petroleumkannen
Pfannen aller Art
Pfannkuchenpfannen
Pfannkuchenkessel
Pichelsteiner Kasserollen
Plafond
Plat à sauter
Plumpuddingformen
Pommes-Anna-Kasserollen
Puddingformen

Ragoutlöffel
Ränder aller Art
Randtöpfe
Rechauds für Küchen und Anrichteräume in Speisebetrieben
Reibeisen
Ringtöpfe
Rosten
Rührschüsseln

Sahnenkühler
Sahnenschlagkessel
Salatdurchschläge
Salatkörbe
Salatseiher
Salatwascher
Sauteusen
Savarinränder
Schablonen
Schaufeln
Schinkenkessel
Schlagrahmkessel
Schlagrahmkühler
Schlagsahnekessel
Schmierkannen
Schmortöpfe
Schneckenpfannen
Schneekessel
Schöpf- und Schaumlöffel
Schöpfkellen
Schüsseldecken
Schüsseln
Seiher aller Art
Servierbretter, auch solche von Tee- und Kaffeegarnituren und Rauchservicen

Serviergeschirre (keine Tafelgeräte)
Servierkasserrollen
Servierplatten

Bürstenbleche, Kaffeekannen, Teekannen, Kuchenplatten, Milchkannen, Kaffeemaschinen, Teemaschinen, Samoware, Zuckerdosen, Teeglashalter, Menagen, Messerbände, Zahnstochergestelle, Tafelaufsätze aller Art, Tafelgeschirre, Rauchservice, Lampen, Leuchter, Kronen, Plätten, Bügelgeräte, Nippessachen, Thermometer, Schreibgarnituren, Bettwärmer, Säulenwagen, Biersiphons, Selbstschenker, Badeöfen.

b) Ferner dürfen abgeliefert und müssen seitens der Sammelstellen angenommen werden:
Sämtliche Materialien und Gegenstände aus Kupfer, Messing, Rotguß, Tombak, Bronze, Neusilber (Alfenid, Christofle, Alpakka) und Reinnickel, soweit sie nicht auf Grund der Verfügung M. 1/4. 15. K. R. A., betreffend „Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen" an die Metall-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums gemeldet worden sind.

Es wird vergütet:

Für Materialien und Gegenstände aus Kupfer	1,70	Mark für das Kilo.
Für Materialien und Gegenstände aus Messing, Rotguß, Tombak, Bronze	1,00	„ „ „ „
Für Materialien und Gegenstände aus Neusilber (Alfenid, Cristofle, Alpakka)	1,80	„ „ „ „
Für Materialien und Gegenstände aus Reinnickel	4,50	„ „ „ „

Auch Altmaterial darf zu diesen Preisen angenommen werden; als Altmaterial im Sinne dieser Verordnung werden solche Gegenstände angesehen, die sich in einem Zustande befinden, in dem sie nicht mehr für den durch ihre Gestaltung gegebenen Zweck benutzt werden können.

§ 11.
Anfragen.

Anfragen über diese Verordnung sind an die zuständigen Kommunalverbände zu richten.

Zusätze.

a) **Aufschub der Zwangsvollstreckung für einige Gegenstände.** Der **Endzeitpunkt** für die Durchführung der Zwangsvollstreckung wird für die nachbenannten Gegenstände wie folgt **hinausgeschoben:**
für die unter § 2, Klasse A, Ziffer 2 und 3 fallende Gegenstände, **soweit sie nachweislich zur Herstellung menschlicher oder tierischer Nahrung dienen,** oder soweit es sich um **in** Herden eingebaute **Wasserschiffe** und dergleichen handelt, bis zum **31. Juli 1916,**
für die unter § 2, Klasse B, Ziffer 2 fallende Gegenstände bis zum **30. September 1916.**
Für die anderen, vorstehend **nichtgenannten** Gegenstände tritt **keine** Fristverlängerung ein.

b) Zu Dampfkocheinrichtungen gehörende **Armaturen,** für die Ersatz aus beschlagnahmefreiem Material nicht beschafft werden kann, brauchen nicht abgeliefert werden und können bis auf weiteres in Benutzung bleiben.

c) **Meldung von Nickeleinsatzkesseln und dergleichen.** Alle im § 3 der obengenannten Verordnung aufgeführten Personen usw. sind verpflichtet, bis spätestens 1. April 1916 den erforderlichen Ersatz für

---

Siebe
Spargelkocher
Speiseeiskessel
Speiseeiskocher
Speiseglocken
Speisenträger
Speisenwärmer
Steinbuttkessel
Sülzformen
Sülzkästen

Tablette (siehe Servierbretter)
Tartelettes
Teebrotformen
Teebüchsen
Teekannen zum Gebrauch in Küchen und Speisebetrieben
Teekessel (nicht Teemaschinen)
Teekuchenausstecher
Teigspritzer
Tiegel
Töpfe
Tortenformen
Tortenpfannen
Tortenplatten
Tragantformen
Trichter
Trinkbecher für Küchen und Speisebetriebe
Turbotkessel
Viehkessel

Waffeleisen
Wannen
Waschservice
Wasserbadkästen
Wasserbecher
Wassereimer
Wasserkannen (Münchener Wassereimer)
Wasserkästen für Küchen und Anrichteräume in Speisebetrieben
Wasserkessel
Wasserkrüge für Küchen und Anrichteräume
Wasserschöpfer
Wassertöpfe für Küchen und Anrichteräume
Weinkühler und Weinkühlerständer | jedoch nicht solche in oder für Privathaushaltungen

die in ihrem Besitz befindlichen, noch nicht ausgewechselten, unter § 2, Klasse B, Ziffer 2 fallenden Gegenstände zu bestellen und letztere zur Auswechselung an die auswechselnde Firma sofort nach deren Abruf zu senden bzw. den Ausbau der beschlagnahmten Metallmengen nach Empfang des Ersatzes umgehend vorzunehmen.

Ferner sind diese Gegenstände bis zum 1. Mai 1916, unbeschadet aller bisher erstatteten Meldungen, an den zuständigen Kommunalverband auf von diesem einzufordernden Meldevordrucken gemäß dessen Ausführungsbestimmungen nochmals zu melden.

Posen, den 6. März 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General V. Armeekorps.
gez. **von Bock und Polach.**

Ostdeutsche Buchdruckerei und Verlagsanstalt A.-G. Posen.

Nr. 17. Posen, den 23. März. 1916

Das Kreisblatt erscheint je den Donnerstag.
Der Preis beträgt vierteljährlich
für den hiesigen Ort 0,75 Mark,
nach auswärts für ganz Deutschland 1 Mark.

An Insertionsgebühren
sind für den Raum einer einspaltigen
Zeile 0,30 Mark zu entrichten.

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Achtundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Brandstifter durchziehen das Land!

Sie sind vom Feinde gedungen, um unsere Lebens- und Futtermittel zu vernichten. **Seid wachsam!**

Wer einen Brandstifter ergreift und der Polizei übergibt, wird belohnt.

Die Todesstrafe steht auf Brandstiftung in schweren Fällen.

Das amtliche Kreisblatt sollte in keinem Hause fehlen.

Kriegsministerium.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.
M. 3231/10. 15. K. R. R. IV. Ang.

Betrifft:

Bekanntmachung, betreffend Enteignung, Ablieferung und Einziehung der durch die Verordnung M. 325/7. 15. K. R. A. bzw. M. 325e/7. 15. beschlagnahmten Gegenstände, vom 16. November, Nr. M. 3231/10. 15. K. R. A. nebst Anweisung an die Kommunalverbände Nr. M. 3231a/10. 15. K. R. A.

Es ist festgestellt worden, daß die Besitzer der Dampfkocheinrichtungen (§ 2 Klasse B Ziffer 2) bisher in nicht zu billigender Weise mit der Beschaffung von eisernen Ersatzkesseln für die auszuwechselnden Nickelkessel gezögert haben. Dies hat zur Folge, daß die betreffenden Fabriken mit Auswechselungsarbeiten zur Zeit wenig beschäftigt sind. Es wird sich ergeben, daß dieselben Fabriken gegen Ende der Ablieferungszeit dem Andrange nicht gewachsen sind, und daß die Auswechselungen bis zu dem gestellten Termin nicht vorgenommen werden können. Hieraus wieder folgt, daß die betreffenden Anstalten in Schwierigkeiten geraten, wenn trotz Mangel an Ersatz die Ablieferung von der Heeresverwaltung erzwungen werden muß.

Die Besitzer der Dampfkocheinrichtungen sind aufzufordern, die Auswechslung der beschlagnahmten Einsatztöpfe der Dampfkocheinrichtungen sofort in die Wege zu leiten und sich unverzüglich mit den in Frage kommenden Firmen über Zeitpunkt und Zeitdauer der Auswechslung zu verständigen. Der Ausbau der Einsatztöpfe aus Nickel hat unter allen Umständen vor dem Ausbau der kupfernen Einsatzkessel zu erfolgen.

In Fällen, in denen wegen ungewöhnlich starker Inanspruchnahme die Dampfkocheinrichtungen zwecks Auswechslung nicht einzeln und nacheinander außer Betrieb gesetzt werden können, wird empfohlen, eine provisorische Kocheinrichtung während der Auswechslungszeit aufzustellen.

a) **Zu § 2, Klasse A, Ziffer 1.**

1. **Kessel aus Konditoreien.** Die beauftragten Behörden werden ermächtigt, solchen Konditoreien, welche nachweislich vor dem 1. August 1915 das Einkochen von Früchten, Gelees, Marmeladen, Mus, Fruchtsäften mit und ohne Zucker zwecks Verkaufs betrieben haben, 10 v. H. der vorhandenen Kupferkessel, gemessen am Literinhalt, mindestens aber je einen Kessel zur weiteren Verwendung bis auf weiteres von der Ablieferung und Einziehung freizugeben.

2. **Marmeladenkessel.** Die beauftragten Behörden, in deren Bezirk die Bevölkerung das Kochen von Marmeladen, Gelees, Mus u. dgl. zur Verwertung der vorhandenen Obstmengen betreibt, werden ermächtigt, bis zu einem Fünftel der vorhandenen Kessel von der Ablieferung bis auf weiteres zu befreien unter der Bedingung, daß die Besitzer, denen die Kessel belassen werden, diese ihren Mitbürgern zum Kochen der Marmeladen u. dgl. unentgeltlich zur Verfügung stellen. Die Regelung im einzelnen bleibt dem zuständigen Kommunalverband überlassen.

3. **Brennkessel von Hausbrennereien.** Desgleichen können Brennkessel aus Hausbrennereien, die nicht mehlige Stoffe verarbeiten, bis zu einem Fünftel des in den einzelnen Bezirken vorhandenen Bestandes von der Ablieferung bis auf weiteres befreit werden unter der Bedingung, daß die befreiten Brennkessel seitens der Besitzer anderen Mitbürgern des betreffenden Gemeindebezirks zum Brennen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Die Regelung im einzelnen bleibt dem zuständigen Kommunalverband überlassen.

Hausbrennereien im Sinne der Verordnung sind die kleinbäuerlichen Betriebe, die aus Obst, Beeren oder deren Rückständen, Wein, Weinhefe, Most, Wurzeln, oder deren Rückständen, oder aus Rückständen der Wein- und Bierbereitung in der Hauptsache für den eigenen Hausbedarf Trinkbranntwein herstellen, also sogenannte „Eigenbrennereien". Obstbrennereien, die hauptsächlich zu gewerblichen Zwecken Branntwein herstellen, sind nicht zur Ablieferung verpflichtet. Eine Hausbrennerei, die zeitweise oder vorübergehend von dem selbst erzeugten Branntwein an eine zweite oder dritte Person auch gegen Bezahlung abgibt, ist noch nicht als ge-

werbliche Brennerei zu bezeichnen, also abgabepflichtig.

b) **Zu § 2, Klasse A, Ziffer 2.**

Türen an Kachelöfen und Kochmaschinen bzw. Herden. Unter den zur Ablieferung kommenden Messingtüren an Kachelöfen und Kochmaschinen bzw. Herden befinden sich häufig solche, die aus mit Messing überzogenem Eisenblech bestehen. Die Sammelstellen sind darauf hinzuweisen, daß die zur Ablieferung kommenden Ofentüren durch Magnete daraufhin geprüft werden, ob dieselben aus Messing oder vermessingtem Eisen bestehen.

c) **Zu § 2, Klasse A, Ziffer 3.**

Wasserschiffe (Grandeln) und dergl. Wenn der Ausbau von in Herde eingebauten Herdschiffen, Wassergrandeln, Beikesseln, Kopfschiffen, Wasserpfannen, Wasserschlangen aus Kochmaschinen und Herden derartig erheblichen Arbeitsaufwand bedingt, wie beispielsweise das Niederlegen fast der ganzen Kochmaschine, daß die durch den Ausbau entstehenden Kosten größer sind, als der zu gewährende Übernahmepreis, so können diese Gegenstände auf Widerruf von der Enteignung befreit werden.

d) **Zu § 2, Klasse B, Ziffer 2.**

Die gemäß Anweisung an die Kommunalverbände M. 3231 a/10. 15. K. R. A., § 2, vorletztem Absatz zu erstattende Meldung über die zurückgestellten Nickelmengen hat in besonderer Form zu erfolgen, worüber noch Anweisung ergehen wird.

e) **Zu § 10. Ablieferung von nicht beschlagnahmten Gegenständen.**

Die beauftragten Behörden sind **verpflichtet,** sämtliche nicht beschlagnahmten freiwillig abgelieferten und sämtliche kostenlos abgelieferten Gegenstände in die zu erstattenden Berichte aufzunehmen und demgemäß auch der Kriegsmetall-Aktiengesellschaft zuzuführen. Eine Abgabe von Metallmengen, welche an den Sammelstellen angenommen wurden, an andere Stellen als an die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft ist nicht statthaft.

Zu § 2 der Anweisung an die Kommunalverbände, M. 3231 a/10. 15. K. R. A.

Verzug von Betroffenen. Werden den Kommunalverbänden Enteignungsanordnungen von der Post zurückgegeben mit dem Vermerk, daß Adressat nach einem nicht zu dem gleichen Kommunalverband gehörigen Orte verzogen ist, so hat der Kommunalverband dies dem neuen, jetzt zuständigen Kommunalverbande unter Übersendung der „Meldung" mitzuteilen. Der neue Kommunalverband hat dann dem Betroffenen die Enteignungsanordnung zuzustellen und die Ablieferung bzw. zwangsweise Einziehung der betroffenen Gegenstände zu veranlassen, während die Angelegenheit für den alten Kommunalverband damit erledigt ist.

Zu § 2 der Anweisung an die Kommunalverbände, M. 3231/10. 15. K. R. A.

Die seitens der beauftragten Behörde zu erstattenden Berichte werden vielfach in nicht richtiger Form abgegeben. Sämtliche Berichte sind in doppelter Ausfertigung auszufüllen, von denen einer an die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft, Berlin W. 9, Potsdamerstraße 10/11 und einer an die Metall-Mobilmachungsstelle, Berlin SW. 48, Wilhelmstraße 20, zu senden ist.

In die Berichte sind nur die in der Sammelzeit über die der Bericht lautet, eingegangenen Mengen ohne Berücksichtigung der früher bereits berichteten Mengen aufzunehmen.

Diejenigen Mengen, für welche seitens der Betroffenen das Reichsschiedsgericht in Anspruch genommen wird, für welche also den Betroffenen eine „Quittung" ausgestellt wird, sind auf einem besonderen Exemplar des Vordruckes Bst. 384 f zu berichten. In diesem Falle ist die Rubrik 2, welche die Preise enthält, zu durchstreichen und hinter der Berichtnummer zu vermerken: „Reichsschiedsgericht-Metall".

A. m. W. b.
Koeth.

An die
mit der Durchführung der Verordnung M. 325/7. 15. K. R. A. bzw. M. 3231/10. 15. K. R. A. beauftragten Behörden.

Kriegsministerium.

Nr. W. M. 579/2. 16. K. R. A.

Die Freigabe für den Kleinverkauf nach § 6 der Bekanntmachungen W. M. 1000/11. 15. K. R. A. und W. M. 1300/12. 15. K. R. A.

(Amtliche Erläuterung.)

Beim Webstoffmeldeamt laufen ununterbrochen Anfragen ein, aus denen hervorgeht, daß die §§ 6 der Bekanntmachungen W. M. 1000/11. 15. K. R. A. und W. M. 1300/12. 15. K. R. A. in weiten Kreisen des Publikums nicht richtig verstanden werden. Darauf dürfte auch zurückzuführen sein, daß bisher eine im Verhältnis zu den vorhandenen Vorräten geringe Zahl von Meldungen beim Webstoffmeldeamte eingegangen ist; das spätere Eintreffen der Meldungen wird u. a., was jedenfalls nicht beabsichtigt ist, für die beteiligten Handelskreise den Nachteil haben, daß die gestellten und zu erwartenden Freigabeanträge erst später bearbeitet und entschieden werden können. Um eine Beschleunigung im Interesse der beteiligten Personen herbeizuführen, sollen daher die angeführten Paragraphen zusammenfassend noch einmal erläutert werden.

Unbedingte Voraussetzung für den Verkauf freigegebener Vorräte ist:

a) daß die freigegebenen Vorräte unmittelbar an Verbraucher, und nur in Mengen von nicht mehr als einem halben Stück bzw. einem halben Dutzend veräußert werden,
b) daß der Verkaufspreis den zuletzt vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung tatsächlich erzielten Preis nicht übersteigt.

Freigabe zum Kleinverkauf soll auch für Fabrikanten und Großhändler Platz greifen, welche aber die freigegebenen Vorräte ebenfalls nur in Mengen bis zu einem halben Stück bzw. bis zu einem halben Dutzend veräußern dürfen; „unter" ist hier gleichbedeutend mit „nicht mehr als". Im Sinne der beiden eingangs bezeichneten Verordnungen ist als „Verbraucher" nicht nur das kaufende Publikum und die Konfektionsbetriebe, sondern auch der legitime Großhändler bzw. Kleinhändler anzusehen.

Im übrigen ist zwischen den beiden Bekanntmachungen zu unterscheiden. Die Höhe der Mindestvorräte der durch die Bekanntmachung W. M. 1000/11. 15. K. R. A. beschlagnahmten Gegenstände ergibt sich aus der Übersichtstafel Spalte 6. Diese Mindestvorräte sind nicht nur für die einzelnen Gruppen verschieden, sondern weichen auch teilweise für die in den einzelnen Gruppen zusammengefaßten Gegenstände in der Höhe voneinander ab. Will jemand wissen, ob und was er verkaufen darf, so muß er zuerst genau feststellen, welche Vorräte vorhanden sind und diese verzeichnen. Zeigt sich dabei, daß die Mindestvorräte, wie sie in der Übersichtstafel angegeben sind, nicht erreicht werden, so darf er die Gegenstände verkaufen.

Bei Berechnung der „Mindestvorräte" sind die Worte „Vorräte ein und derselben Person" dahin aufzufassen, daß jede eine selbständige Buchführung mit besonderem Geschäftsabschluß besitzende Betriebsstelle einer Firma als besondere Person gilt.

Der Begriff „ein und dieselbe Qualität" ist innerhalb der einzelnen Gruppen verschieden. Verschiedene Farbe macht nur bei Oberbekleidungsstoffen verschiedene Qualitäten. Es ist hier nach Sprach- und Handelsgebrauch zu entscheiden. Wenn aus denselben Rohgeweben durch Veredelung und Ausrüstung verschiedene Fertigwaren hergestellt sind — einmal Schirtings, ein anderes Mal Dowlas —, so sind diese als verschiedene Qualitäten anzusehen.

Ergibt sich bei der Bestandsaufnahme, daß der Mindestvorrat überschritten ist, so stellt folgendes Rechenverfahren fest, was hiervon verkauft werden darf: Man ziehe von dem festgestellten Vorrat denjenigen Betrag ab, welcher in der

Übersichtstafel als Mindestvorrat angegeben ist. Der ermittelte Restbetrag ist alsdann für den Verkauf frei. **Es darf jedoch auf keinen Fall mehr verkauft werden, als in der Übersichtstafel als Mindestvorrat angegeben ist.** Ist der ermittelte Restbetrag daher größer, so ist davon nur der sogenannte Mindestvorrat von der Beschlagnahme befreit. Dieser darf nur einmal verkauft und kann nicht etwa neu aufgefüllt werden.

Dieses auf den ersten Blick umständlich erscheinende Verfahren war nicht zu umgehen. Die Militärverwaltung ist als Großverbraucher kaum in der Lage, solche kleinen Mengen und Abschnitte zu verbrauchen, wie sie Handel und Verkehr mit Leichtigkeit aufnehmen können. Es mußten daher bestimmte Mindestgrenzen festgesetzt werden, die für die Militärverwaltung bei zweckmäßiger Wirtschaft in Betracht kommen. Hätte die Militärverwaltung z. B. bei einem Vorrat von 920 m Sandsackstoffen, von denen 900 m als Mindestvorrat gelten, 20 m einer bestimmten Sorte übernehmen müssen, so wäre diese kleine Menge für die Zwecke der Heeresverwaltung vollkommen unbrauchbar gewesen. Bei dem eingeschlagenen Verfahren erhält die Militärverwaltung dagegen — gegen Entschädigung des Eigentümers — 900 m, die sie zweckmäßig verwenden kann, während der Eigentümer noch 20 m für den Kleinhandel zurückbehält und diese unter den heutigen Verhältnissen ohne jede Schwierigkeit absetzen kann.

Bei den durch die Bekanntmachung W. M. 1300/12. 15. K. R. A. beschlagnahmten Gegenständen sind stets bestimmte Mengen, wie sie im § 6 im einzelnen angegeben sind, für den Kleinverkauf frei. Es kommt dabei nicht darauf an, ob der Gesamtbestand der Vorräte die dort angegebene Zahl erreicht oder nicht.

Es wird zu beiden Bekanntmachungen noch darauf hingewiesen, daß die vorstehenden Erläuterungen nur darlegen sollen, was von den beschlagnahmten Gegenständen für den Verkauf freigegeben ist. Dagegen bestehen für die **Verpflichtung zur Anmeldung** der Gegenstände besondere Vorschriften, die aus den Bekanntmachungen ersichtlich sind.

Bekanntmachung.

Die Zinsscheine Reihe IV Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preußischen konsolidierten 3½prozentigen Staatsanleihe von 1886 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. April 1916 bis 31. März 1926 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden

vom 1. März d. J. ab

ausgereicht, und zwar:

durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW 68, Oranienstraße 92/94,

durch die Königliche Seehandlung (Preußische Staatsbank) in Berlin W 56, Markgrafenstraße 38,

durch die Preußische Central-Genossenschafts-Kasse in Berlin C 2, Am Zeughause 2,

durch sämtliche preußischen Regierungshauptkassen, Kreiskassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwalteten Forstkassen,

durch sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen.

Vordrucke zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinsscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) den Ausreichungsstellen einzuliefern sind, werden von diesen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 21. Februar 1916.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

I. 387. **von Bischoffshausen.** 2549/16 St.

Bekanntmachung.

Den **Zeichnern auf die vierte Kriegsanleihe** wird bekannt gegeben, daß die hiesige, im Reichsbankgebäude befindliche Darlehnskasse **Darlehen,** welche zur Einzahlung auf gezeichnete vierte Kriegsanleihe gewünscht werden, gegen Verpfändung von Wertpapieren und Schuldbuchforderungen zu einem Vorzugszinssatze von zurzeit **5¼ Prozent** gewährt.

Die Reichsbanknebenstellen in Dt. Krone, Gnesen, Grätz, Kosten, Schneidemühl und Wongrowitz nehmen Darlehnsanträge sowie die zu verpfändeten Wertpapiere zur kostenlosen Weitergabe an die hiesige Darlehnskasse entgegen und stellen alle erforderlichen Formulare im Geschäftsraum oder auf dem Postwege zur Verfügung.

Posen, den 8. März 1916.

Reichsbank-Hauptstelle.

Behrend. Blaschke.

Die Berufsberatung der Kriegsbeschädigten, die der Fürsorgeausschuß für die Kriegsbeschädigten in der Provinz Posen ausübt, hat in der letzten Zeit einen bemerkenswerten Ausbau erfahren. Der Fürsorgeausschuß hat in seinen Geschäftsräumen im Provinzialständehause eine Beratungsstelle eingerichtet, die jeden Werktag von 11 bis 1 Uhr vormittags für den Zuspruch der Kriegsbeschädigten offen steht und rege Benutzung findet. Besonders wertvoll ist in dieser Sprechstunde die Mitwirkung des Posener Spezialarztes Herrn Dr. **Marcus,** der seine langjährigen Erfahrungen auf dem Gebiete der sozialen Medizin dem Fürsorgeausschuß bereitwilligst zur Verfügung gestellt hat. Neben der allgemeinen Beratung der Kriegsbeschädigten, die in dieser Sprechstunde ausgeübt wird, sind besondere Einrichtungen für diejenigen Fälle vorgesehen, in denen die Berufsberatung besondere **fachliche** Kenntnisse voraussetzt. Zu diesen Einrichtungen haben sich die **Landwirtschaftskammer für die Provinz Posen und die Handwerkskammer für den Regierungsbezirk Posen** dem Fürsorgeausschuß zur Verfügung gestellt. Beide Kammern haben je eine Fachberatungsstelle gebildet; die landwirtschaftliche Fachberatungsstelle für Kriegsbeschädigte tritt jeden Mittwoch im Arbeitsamt der Landwirtschaftskammer zusammen, die handwerkliche Fachberatungsstelle für Kriegsbeschädigte jeden Donnerstag in den Räumen der Handwerkskammer. In beiden Stellen wird unter sorgsamer Prüfung der körperlichen Leistungsmöglichkeit, die dem einzelnen Kriegsbeschädigten verblieben ist und zugleich unter Würdigung der wirtschaftlichen Aussichten, die der einzelne Berufszweig bietet, für jeden Kriegsbeschädigten diejenige Stelle im bürgerlichen Leben ausgewählt, die seiner besonderen Eigenart angemessen ist. Die Arbeit der drei Beratungsstellen, der eingangs erwähnten allgemeinen und der beiden fachlichen, hat bereits schöne Erfolge aufzuweisen. Sie dient übrigens nicht nur der Stadt, sondern der ganzen Provinz Posen. Die Kriegsbeschädigten haben dank einem neuerlichen Erlaß des Verkehrsministers, für die Fahrt zu diesen Fachberatungsstellen nur den halben Preis zu zahlen. In allen geeigneten Fällen wird ihnen das Reisegeld vom Fürsorgeausschuß erstattet. Die Einrichtungen bieten die Gewähr dafür, daß die so schwere und verantwortungsvolle Aufgabe der Berufsberatung im einzelnen Falle mit all der Vorsicht angegriffen und gelöst wird, die sie verlangt. Für später hat der Fürsorgeausschuß die Absicht, **in Bromberg** im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister als dem Leiter des dortigen Unterausschusses entsprechende Beratungsstellen für den Regierungsbezirk Bromberg einzurichten; die Posener Beratungsstellen würden ihre Arbeit dann in erster Linie dem Regierungsbezirk Posen widmen.

Posen, den 7. März 1916.

Der Königliche Landrat.

70/15 U. K. **Graf Schack.**

Die Mitarbeit der Ersatztruppenteile bei der Kriegsbeschädigtenfürsorge.

Der Vorsitzende des Unterausschusses für die Kriegsbeschädigtenfürsorge der Stadt Posen, Landeshauptmann **von Heyking,** hatte kürzlich die Ersatztruppenteile der Stadt Posen zu einer Aussprache über die Zusammenarbeit der Truppen mit der Kriegsbeschädigtenfürsorge in das Provinzialständehaus gebeten. Es waren mehr als 30 Herren erschienen, darunter General Graf **Matuschka,** Kommandeur des Abschnitts IV, eine Reihe von Kommandeuren und als Vertreter des stellvertretenden Generalkommandos Hauptmann **Schneider.** Der Landeshauptmann dankte den Anwesenden für ihr Erscheinen und erteilte dann dem Schriftführer des Fürsorgeausschusses, Gerichtsassessor Dr. **Weigert,** das Wort zu einer Darlegung über die Ziele und Wege der Kriegsbeschädigtenfürsorge und dem Anteil, den die Truppenteile an

dieser Fürsorge zu nehmen haben. Die Anwesenden erklärten ihr Einverständnis mit den Vorschlägen des Fürsorgeausschusses, deren Ziel es ist, die kriegsbeschädigten Soldaten möglichst frühzeitig und möglichst lückenlos mit den Fürsorgeorganisationen ihrer Heimat in Verbindung zu bringen. An der Aussprache, die sich an den Vortrag schloß, beteiligte sich unter anderen auch Oberstleutnant **Schumann,** der Vorstand des Kriegsbekleidungsamts V. Armeekorps, das auf Befehl des stellvertretenden Kommandierenden Generals in so dankenswerter Weise sich die Einstellung und Ausbildung geeigneter Kriegsbeschädigten zur Aufgabe macht. Die Besprechung zeigte erneut, daß auf dem wichtigen sozialen Gebiet der Kriegsbeschädigtenfürsorge militärische und bürgerliche Organisationen verständnisvoll zusammenarbeiten.

Posen, den 7. März 1916.

Der Königliche Landrat.

71/15 U. A. **Graf Schack.**

Auf Grund der §§ 12, 15 und 17 der Bundesratsbekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R. G. Bl. S. 607) in der Fassung vom 4. 11. 1915 (R. G. Bl. S. 728) wird mit Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten in Posen für den Umfang des Kreises Posen-West folgendes angeordnet:

§ 1. Die Ausfuhr von Kartoffeln aus dem Kreise Posen-West sei es mit der Bahn, mit Fuhrwerk oder auf andere Weise bedarf meiner vorher einzuholenden Genehmigung, bei Ausfuhr von Mengen unter zehn Zentnern zum Zwecke des Marktverkaufes in Posen, bedarf es lediglich einer Anzeige der wirklich verkauften Menge. Bei Ausfuhr mit der Bahn wird die Genehmigung zweckmäßig in der Weise eingeholt, daß die ausgefüllten Frachtbriefe mir zur Abstempelung vorgelegt werden. Die Eisenbahngüterladestellen sind von der zuständigen Behörde angewiesen, Kartoffeln nicht zu befördern, wenn nicht meine Genehmigung vorgelegt wird.

§ 2. Die Ausfuhr von Speisekartoffeln wird bis auf weiteres nur zur Erfüllung derjenigen Lieferungen an Bedarfskommunalverbände gestattet werden, die die Reichskartoffelstelle durch Vermittelung der Provinzialkartoffelstelle dem Kreise erteilt. Zum Ankauf dieser Kartoffeln wird der Kreis Händler als Kommissionäre bestellen, die sich durch einen von mir ausgestellten Erlaubnisschein auszuweisen haben. Zur Zeit sind als Kommissionäre bestellt:

1. die **Landwirtschaftliche Zentral-Ein- und Verkaufsgenossenschaft, hier,** Tiergartenstraße 13,
2. der Kaufmann **Adolf Salinger** in **Stenschewo,**
3. der Kaufmann **Franz Paciorkiewicz** in **Stenschewo.**

Die Kommissionäre dürfen ihrerseits Aufkäufer beauftragen. Diese haben sich durch eine von mir auf ihren Namen ausgestellte Nebenausfertigung des ihrem Auftraggeber erteilten Erlaubnisscheines auszuweisen.

Allen andern Personen ist die Ausfuhr von Speisekartoffeln aus dem Kreise untersagt.

Die Erlaubnisscheine sind jederzeit widerruflich.

§ 3. Die Ausfuhr von **Saat**kartoffeln werde ich nur genehmigen:

a) an einen von der zuständigen Behörde (Regierungspräsident) anerkannten Saatkartoffelhändler,
b) unmittelbar an landwirtschaftliche Betriebe und in jedem Falle nur, wenn der für den Empfänger zuständige Kommunalverband sich durch eine Bescheinigung verpflichtet, die Verwendung als Saatkartoffeln zu überwachen.

§ 4. Auch Beauftragte der Heeres- oder Marineverwaltung, der Trockenkartoffel-Verwertungsgesellschaft oder des Verbandes der Preßhefefabrikanten, die etwa zum Aufkauf von **Speise- und Fabrikkartoffeln** zugelassen werden sollten, haben sich durch einen von **mir** ausgestellten Erlaubnisschein auszuweisen.

§ 5. Die Kommissionäre, Aufkäufer, Saatguthändler und Beauftragten müssen ihre Ausweise stets bei sich führen und sie auf Verlangen den Behörden und Polizeibeamten vorzeigen. Die **Verkäufer** sind verpflichtet, sich davon zu überzeugen, daß der **Käufer** einen vorschriftsmäßigen Ausweis besitzt.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden mit **Gefängnis bis zu sechs Monaten** oder mit **Geldstrafe bis zu 1500 Mark** bestraft.

§ 7. Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Posen, den 15. März 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

Graf Schack.

Die **Quittungskarten-Ausgabestellen des hiesigen Kreises** weise ich hierdurch besonders darauf hin, daß sie verpflichtet sind, die auf Grund der Ministerialverfügung vom 7. September 1902 geführte Nachweisung der im laufenden Jahre erteilten grauen **Quittungskarten** — Muster B — **für Selbstversicherer** nach Ablauf des Kalenderjahres abzuschließen, an die Landesversicherungsanstalt Posen abzugeben oder derselben Fehlanzeige zu erstatten. (Ziffer 28, Absatz 3 der Preußischen Anweisung für die Quittungskarten-Ausgabe vom 20. November 1911).

Posen, den 13. März 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

1594/16 St. gez. **Graf Schack.**

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die **Maul- und Klauenseuche** wird hierdurch auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Das Gutsgehöft **Strykowo** bildet einen Sperrbezirk.
2. Für den Sperrbezirk gelten die Bestimmungen der §§ 1 bis 6 meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 1. September 1915 — Kreisblatt Nr. 41 für 1915 —, welche zum Schutze gegen die auf dem Dominium **Swadzim** ausgebrochene Maul- und Klauenseuche erlassen worden sind.
3. Vorstehende Anordnung tritt sofort mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.
4. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche werden gemäß § 74 bis einschließlich § 77 des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Posen, den 20. März 1916.

Der Königliche Landrat.

2448/16 St. **Graf Schack.**

Die Sparkasse und Kreisgemeindekasse des Kreises Posen-West in Posen W 3 — Hohenzollernstr. 31 — ist zur Bewältigung der durch die IV. Kriegsanleihe bedingten Buchungsarbeiten **vom 23. März 1916** ab bis auf weiteres für den Verkehr mit dem Publikum von **nachmittags 12¾ Uhr ab geschlossen.**

Posen, den 20. März 1916.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreisausschusses.

Graf Schack.

Im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung **E. S. Mittler & Sohn** in Berlin SW 68, Kochstraße 68/71, erscheint jetzt eine vierte berichtigte Ausgabe der

„Bundesratsverordnungen über Nahrungsmittelversorgung"

zum Preise von 1,20 Mk.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises mache ich hierauf aufmerksam.

Posen, den 16. März 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

1843/16 St. **Graf Schack.**

Das Traindepot VI. A. K. teilt mir mit, daß an jedem Mittwoch in der Zeit von 10 bis 12 Uhr vormittags auf dem Platze an der Rosenthaler Brücke in **Breslau** ein freihändiger Verkauf gebrauchter landesüblicher Wagen, einzelner Wagenzubehörteile und Geschirre stattfindet.

Zum Ankauf der Wagen pp. werden **nur** solche Personen zugelassen, welche sich durch eine Bescheinigung der Ortsbehörde ausweisen können, daß sie Landwirtschaft bzw. Kleingewerbe betreiben.

Vorherige Besichtigung der Wagen pp. ist an den Verkaufstagen gestattet.

Die Wagen pp. werden vor dem Verkauf durch einen Sachverständigen abgeschätzt.

Beilage zum Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Nr. 17. Posen, den 23. März 1916. **28. Jahrgang.**

Das Depot bemerkt noch, daß nach dem Verkauf keine Garantie für die gekauften Sachen mehr übernommen wird, und die Käufer daher gut tun, die erstandenen Wagen pp. **sofort** abzufahren.

Posen, den 14. März 1916.

Der Königliche Landrat.

2567/16 St. **Graf Schack.**

Die seit einigen Jahren ausgeführte Prüfung von trigonometrischen Punkten hat ergeben, daß die Marksteine zum Teil ganz verschwunden, zum Teil aus dem Acker herausgenommen, zum Teil an Ort und Stelle liegend vergraben sind. Die Besitzer sind fast ausnahmslos in Unklarem über den Zweck und Wert der trigonometrischen Marksteine. Sie beackern die Markſteinschutzflächen in dem Glauben, daß ihnen zwar der Boden nicht gehöre, ihnen aber die Nutznießung überlassen sei. Diese Annahme ist irrig. Die Markſteinschutzfläche, die in die kreisförmige Bodenfläche von zwei Quadratmetern um den Markſtein, darf nach § 2 der Anweisung vom 20. Juli 1878, betreffend die Errichtung und Erhaltung der trigonometrischen Marksteine nicht vom Pfluge berührt werden, und werden Zuwiderhandlungen nach § 370 I des Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft.

Durch das Umpflügen und Eggen der Markſteinschutzflächen entstehen Verrückungen und Verschiebungen der Marksteine. Mit der geringsten Verschiebung ist aber der Punkt zerstört, und dieser kann nur unter Aufwendung von erheblichen Kosten und Technikern bei Landesaufnahme wieder hergestellt werden.

Die Zerstörung von trigonometrischen Punkten bei Preußischen Landestriangulation fällt unter § 304 des Reichs-Straf-Gesetzbuches (Gegenstand der Wissenschaft) und wird mit Geldstrafe bis zu 900 M. oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Die Ortsbehörden, denen gesetzlich die Sorge für die Erhaltung der in ihren Bezirken befindlichen Marksteine und der dazu gehörigen Holzgerüste obliegt, ersuche ich, sich davon zu überzeugen, ob sich die Marksteine noch auf den betreffenden Stellen befinden und die kreisförmigen Bodenflächen um die Steine unbestellt sind. An diesen Besichtigungen haben sich die zuständigen Gendarmen zu beteiligen. Auch die Lehrer des Kreises ersuche ich, die Schulkinder in regelmäßigen Zwischenräumen auf die Bedeutung der trigonometrischen Marksteine hinweisen und sie vor etwaiger Beschädigung zu warnen.

Posen, den 25. Januar 1916.

Der Königliche Landrat.

Graf Schack.

Uebersicht über den Stand der Tierseuchen

im Kreise Posen-West und den angrenzenden Teilen benachbarter Kreise.

Ausgebrochen: **Räude** unter dem Pferdebestande des Ansiedlers Fritz Falk aus Schlehen und des Landwirts Stanislaus Dolata aus Ceradz kirchlich.

Schlehen, den 15. März 1916.

Der Königl. Distriktskommissar.

Hoffmann.

Erloschen: **Maul- und Klauenseuche** unter dem Rindviehbestande des Gutes Ifflandsheim.

Dopiewo, den 21. März 1916.

Der Königliche Distrikts-Kommissar.

J. V.: **Malkowsky.**

Königliche Kreisschulinspektion Posen III.

Die am 4. April d. J. fällige Nachweisung bitte ich wegen der verspäteten Zu- und Abmeldung erst am **18. April** einzureichen.

Posen, den 22. März 1916.

Baumhauer, Schulrat.

Anordnung Nr. 3

des Posener Viehhandelsverbandes zur Regelung des Viehversands.

Auf Grund des § 4 der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 19. Januar/3. Februar 1916 und der §§ 2 Abs. 1 und 11 Abs. 2 der Satzung für die Regelung des Viehankaufs in der Provinz Posen vom 6. Februar 1916 ist folgende Anordnung erlassen worden:

§ 1.

Die Verbandsmitglieder haben über jeden Viehversand mit der Eisenbahn und Kleinbahn vor der Verladung eine vorschriftsmäßige Verladeanzeige, gehörig ausgefüllt, eigenhändig unterschrieben und mit Freimarke versehen, der Güterabfertigungsstelle zur Bescheinigung und Absendung an den Verband zu übergeben oder, falls sie die Verladung nicht selbst besorgen, übergeben zu lassen. In diesem Falle gilt die ausgefüllte, von dem Verbandsmitgliede selbst als Inhaber der Ausweiskarte eigenhändig unterschriebene Verladeanzeige zugleich als Ausweis für den Verlader.

Inhaber von Nebenkarten, die den im Heeresdienste stehenden Geschäftsinhaber und Inhaber der Hauptausweiskarte als Verbandsmitglied im Geschäfte vertreten, und deren Nebenkarte den Vermerk „Bis auf weiteres als Hauptausweiskarte gültig" enthält, stehen den Verbandsmitgliedern gleich; andere Inhaber von Nebenkarten sind zur Ausfertigung der Verladeanzeige nicht befugt.

Die Vordrucke zu den Verladeanzeigen werden vom Vorstande in Blöcken je von 50 Stück gegen Bezahlung der Kosten von 1,25 Mark ausgegeben. Andere als die vom Verbande ausgegebenen Vordrucke dürfen nicht benutzt werden. Sie sind als Postkarte auf starkem roten Papier hergestellt und enthalten auf der Vorderseite die Bescheinigung der Güterabfertigungsstelle und die Aufschrift an den Posener Viehhandelsverband, auf der Rückseite den Vordruck der Verladeanzeige.

Die Vordrucke sind mit Nummern von 1 bis 50 bezeichnet. Sie müssen der Reihe nach benutzt werden. Unbrauchbar gewordene Vordrucke sind dem Verbande zurückzugeben.

§ 2.

Für alle Angaben in der Verladeanzeige sind die Verbandsmitglieder dem Verbande gegenüber verantwortlich.

Verbandsmitgliedern, die gegen die Vorschriften im § 1 verstoßen oder die Verladeanzeige unrichtig oder unvollständig ausfertigen, kann die Ausweiskarte entzogen werden.

§ 3.

Diese Anordnung tritt am 27. März 1916 in Kraft.

Posen, den 14. März 1916.

Der Vorstand
des Posener Viehhandelsverbandes.

Ganse. **von Wedemeyer.**

Am 1. April 1916 wird der zwischen den Stationen Posen und Zlotnik links der Bahnstrecke Posen—Schneidemühl gelegene **Haltepunkt Sedan,** welcher bisher dem Personen- und Gepäckverkehr diente, als Bahnhof 4. Klasse auch für die Abfertigung von Wagenladungs- und Stückgütern, Leichen und lebenden Tieren **eröffnet** werden.

Die Abfertigung von Fahrzeugen, Sprengstoffen und Gegenständen, zu deren Ver- und Entladung eine Kopframpe erforderlich ist, sowie die Abfertigung von Tieren in mehrbödigen Wagen ist bis auf weiteres ausgeschlossen. Die Entfernungen betragen

zwischen Sedan und Posen 8,24 km,
zwischen Sedan und Zlotnik 4,39 km.

Bromberg, den 13. März 1916

Königliche Eisenbahndirektion.

Die **Einzahlung der monatlichen Beiträge** hat satzungsgemäß **bis einschließlich den 10.** des folgenden Monats in den Dienststunden (8 Uhr Vorm. bis 3 Uhr Nachm., Sonnabends von 8 Uhr Vorm. bis 1 Uhr Nachm.) zu erfolgen. Annahme an **anderen Tagen** nur von 10 Uhr bis 12 Uhr Vorm. Nach dem 10. j. Mts. erfolgen portopflichtige Mahnungen, bleiben diese erfolglos, findet Zwangsbeitreibung statt.

Bei Postzahlungen ist außer Porto noch 5 Pfg. Abtraggeld beizufügen.

Posen, den 15. März 1916.

Landkrankenkasse Posen-West.

Geschäftszimmer Große Berliner Str. 53/55.

Nichtamtlicher Teil.

Die Ausgabe der Stücke zur dritten Kriegsanleihe.

Es sind neuerdings wieder vielfach Klagen darüber laut geworden, daß die Auslieferung der Stücke der dritten Kriegsanleihe sich so lange hinzieht. Demgegenüber muß immer wieder die ungeheure Masse der zu bewältigenden, besondere Sorgfalt erheischenden Druckarbeit betont werden, die eine schnellere Erledigung einfach unmöglich macht.

Gerade weil dies vorauszusehen war, sind für die Stücke von tausend Mark und darüber auf Antrag der Zeichner Zwischenscheine ausgegeben worden. Die Stücke unter tausend Mark, zu denen keine Zwischenscheine ausgegeben wurden, sind zuerst hergestellt worden und konnten bereits sämtlich verteilt werden. Voraussichtlich in nächster Woche wird mit der Ausgabe der Stücke zu 1000 Mk. begonnen werden, die weitaus den größten Teil der noch restierenden Stücke ausmachen. Es sind nämlich 2,59 Millionen Stücke zu 1000 Mk. herzustellen, von allen größeren Abschnitten zusammen aber nur 1,34 Millionen Stücke. Die Abschnitte zu mehr als 1000 Mk. werden hoffentlich in der ersten Hälfte April ausgegeben werden können; in dringenden Fällen können übrigens zu diesen Stücken auch nachträglich noch Zwischenscheine bezogen werden. Im übrigen kann das Publikum nur wiederholt gebeten werden, noch etwas Geduld zu üben und den Verhältnissen, die eine raschere Abwickelung des ungeheuer umfangreichen Anleihegeschäfts unmöglich machen, Rechnung zu tragen.

50 000 Mark-Spende.

Feldgrau 1914/15, Verein für Kriegswohlfahrt in Armee und Marine, Berlin W. 9.

Der Verein, über dessen Kriegsspende der Deutsche Kronprinz die Bestimmung übernommen hat, konnte Höchstdemselben bereits nach 6 Wochen Sammeltätigkeit die stattliche Summe von **Mk. 50 000** zur Verfügung stellen. Diese Summe wurde durch den Vertrieb eines reizend ausgestatteten Kriegsalbums, enthaltend 12 farbige Bilder nach Aquarellen von G. Adolf Kloß, betitelt „Feldgrau im Weltkrieg 1914/15", aufgebracht. Der Kronprinz hat dem Verein seine große Freude über diesen schönen und schnellen Erfolg aussprechen lassen. Der Verein hofft im Laufe des Monats März eine zweite Rate in Höhe von **Mk. 50 000** abführen zu können.

Der Mitglieds-Jahresbeitrag ist **Mk. 1,50**, wogegen das Album kostenlos geliefert wird. Anmeldungen zur Aufnahme in den Verein nimmt der Schriftführer, **Oberst von Witzleben, Berlin W. 9**, entgegen.

Einlösung der Kriegsanleihezinsscheine bei den Postanstalten. Die fälligen Zinsscheine der Reichskriegsanleihen werden seit Oktober 1915 bei allen Postanstalten am Schalter vom 21. des dem Fälligkeitstage vorangehenden Monats in Zahlung genommen oder gegen bar umgetauscht. Auch größere Mengen werden angenommen, wenn der Schalterverkehr es gestattet. In Orten ohne Reichsbankanstalt werden Zinsscheine in jeder Menge und in jeder Höhe von den Postamtshauptkassen vom 21. des letzten bis zum 10. des ersten Vierteljahrsmonats umgetauscht. Dies bedeutet für jeden Besitzer von Kriegsanleihe, besonders auf dem flachen Lande, wo andere Einlösungsstellen nicht bestehen, eine große Bequemlichkeit. Er kann die Zinsscheine seiner Anleihestücke bei jeder Postanstalt, auch bei den Postagenturen, in Zahlung geben oder bares Geld dafür erhalten. Diese Möglichkeit wird hoffentlich vielen den Entschluß, Ersparnisse in Kriegsanleihe anzulegen, erleichtern und sie zur Zeichnung auf die vierte Kriegsanleihe veranlassen.

Vom **Reichs-Kursbuch** erscheint eine **neue Ausgabe** Anfang Mai zum Preise von **2 Mk. 50 Pf.** Bestellungen nehmen sämtliche Postanstalten und Buchhandlungen entgegen. Der Postbezug für mehrere aufeinander folgende Ausgaben ist zur Zeit aufgehoben.

Inseraten-Teil.

Holzversteigerung.

Königliche Oberförsterei Ludwigsberg.

Montag, den 27. März 1916 im **Winkel**'schen Gasthause in **Moschin**. Von vormittags 9 Uhr ab **Brennholzverkauf** und von 11 Uhr ab **Langnutzholzverkauf.** Schutzbezirk **Unterberg:** 14 rm Kloben und Knüppel, 200 rm Reisig; **Seeberg:** 12 rm Kloben und Knüppel; **Waldecke:** 32 fm Kiefern-Bauholz, 246 rm Kloben und Knüppel; **Pilzen:** 22 fm Kiefern-Bauholz, 50 rm Kloben und Knüppel; **Landsort:** 184 fm **Eichen-Langnutzholz,** 19 fm Kiefern-Bauholz und 18 rm Kloben und Knüppel.

Entlaufen

ein brauner rauhhaariger Jagdhund und **ein rotgelber deutscher Schäferhund.** Vor Ankauf wird gewarnt. Abzugeben oder Mitteilung zu machen gegen hohe Belohnung an das **Landhaus von Spruner** am Bahnhof **Otusch.**

Wichtig für Groß- und Kleingrundbesitzer!

Betrifft die Krankenversicherung der Landarbeiter.

Nach § 420 der Reichsversicherungsordnung ist eine Ermäßigung der Krankenkassenbeiträge unter Fortfall des Anspruchs auf Krankengeld für die in der Landwirtschaft Beschäftigten auf Jahresvertrag angenommenen Deputatempfänger und Knechte und Mägde zulässig. Zur Erreichung dieser Beitragsermäßigung, die in den Krankenkassen unserer Provinz meistens um ein Drittel, vereinzelt auch um die Hälfte der Normalbeiträge erfolgt, muß bei Dienstantritt ein besonderer Antrag an den Vorstand der Landkrankenkasse gerichtet werden.

Auch die nach § 418 der Reichsversicherungsordnung zulässige Befreiung von der Versicherungspflicht bedarf eines besonderen Antrages, der ebenfalls bei Dienstantritt zu stellen ist.

Zu diesen Anträgen sind bei uns Formulare vorrätig, welche wir zu folgenden Preisen abgeben:

1. **Für bäuerliche Besitzer:**
   Antrag auf Ermäßigung der Kassenbeiträge, zu verwenden für 1 bis 4 Knechte bzw. Mägde, pro Formular **15 Pfg.,** bei Partiebezügen billiger.
2. **Für Güterverwaltungen:**
   Antrag auf Ermäßigung der Kassenbeiträge und auf Befreiung von der Versicherungspflicht mit namentlichem Verzeichnis der Arbeiter (bei Bestellungen ist die Anzahl der Arbeiter anzugeben), pro Bogen **25 Pfg.**

Auf Wunsch wird jeder Sendung die vom Direktor des Arbeitsamtes der Landwirtschaftskammer Herrn F. Zirkel in Posen ausgearbeitete Anleitung beigelegt. Die bestellten Formulare werden in doppelter Anzahl geliefert, damit die Antragsteller eine Ausfertigung zurückbehalten können.

Ostdeutsche Buchdruckerei und Verlagsanstalt

Tel. 3110. Posen W 3. Schließfach 1012.

Verantwortlich: Kreissekretär Jaehner, Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt A.-G. in Posen.

Nr. 18. Posen, den 1. April. 1916

Das Kreisblatt erscheint jeden Donnerstag.
Der Preis beträgt vierteljährlich
für den hiesigen Ort 0,75 Mark,
nach auswärts für ganz Deutschland 1 Mark.

An Insertionsgebühren
sind für den Raum einer einspaltigen
Zeile 0,30 Mark zu entrichten.

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Achtundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar."

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Brandstifter durchziehen das Land!

Sie sind vom Feinde gedungen, um unsere Lebens- und Futtermittel zu vernichten. **Seid wachsam!**

Wer einen Brandstifter ergreift und der Polizei übergibt, wird belohnt.

Die Todesstrafe steht auf Brandstiftung in schweren Fällen.

Das amtliche Kreisblatt sollte in keinem Hause fehlen.

Bekanntmachung

über Änderung der Höchstpreise für Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation. Vom 29. Februar 1916. (R.-Ges.-Bl. S. 135.)

Auf Grund des Artikel I der Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Verordnung über die Höchstpreise für Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Stärkefabrikation usw. vom 24. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 118) bestimme ich:

I. An die Stelle der im § 2 Abs. 2 der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation vom 16. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 588) vorgesehenen Höchstpreise treten folgende Preise:

Für	Kartoffelflocken	Kartoffelschnitzel	Kartoffelwalzmehl einschließlich des Zuschlags für besondere Sichtung	Trockene Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
im ersten Preisgebiete . .	36,80	35,55	42,80	49,30
„ zweiten „ . .	37,30	36,05	43,30	49,80
„ dritten „ . .	37,80	36,55	43,80	50,30
„ vierten „ . .	38,30	37,05	44,30	50,80

II. Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Februar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

I A I e 3755 M. f. L. II b 3484 M. f. H. V 1470 M. d. J.

Ausführungsanweisung

zur Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Leimleder vom 24. Februar 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 113).

Auf Grund des § 15 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Leimleder vom 24. Februar 1916 wird bestimmt:

I. Behörden.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 7 und 10 der Verordnung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Zuständige Behörde für das in § 8 der Verordnung vorgesehene Verfahren zur Übertragung des Eigentums ist der Landrat (in Hohenzollern der Oberamtmann), in Stadtkreisen die Polizeiverwaltung. Im Landespolizeibezirk Berlin ist der Polizeipräsident von Berlin zuständig.

Örtlich zuständig ist die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk sich das Leimleder befindet.

II. Verfahren zur Festsetzung der Preise.

Bei Entscheidungen der höheren Verwaltungsbehörden über die Angemessenheit des Preises (§ 7) ist ausschließlich die Beschaffenheit der Ware zur Zeit des Gefahrüberganges maßgebend. Anschaffungspreis, Zinsen, Unkosten und Gewinn bleiben außer Betracht. Die in der Verordnung vorgeschriebenen Preise (§ 6) gelten als angemessen für gesunde Ware von mindestens mittlerer Art und Güte und handelsüblichem Feuchtigkeitsgehalt frei Bahnwagen oder Schiff des Verladeorts. Entspricht die Ware diesen Voraussetzungen nicht, so hat ein entsprechender Preisabschlag einzutreten.

Als oberste Preisgrenze gelten die nach § 6 Abs. 1 der Verordnung ermittelten Durchschnittspreise, soweit sie nicht die in den Absätzen 2, 3 und 4 festgesetzten Höchstgrenzen übersteigen.

Wird dem Lieferer der so ermittelte Höchstpreis geboten, so bedarf es, falls er gleichwohl die Festsetzung des Preises durch die höhere Verwaltungsbehörde beantragt (§ 7), vor der Entscheidung einer materiellen Nachprüfung nicht. Vor der Entscheidung ist der Kriegsausschuß für Ersatzfutter zu hören. Gegebenenfalls sind Sachverständige zuzuziehen.

Berlin, den 13. März 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. A.: **Lusensky.**

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. A.: **Graf von Keyserlingk.**

Der Minister des Innern.
J. A.: **von Jarotzky.** (459/16 I. G.)

Bekanntmachung

Nr. V. I. 2354/1. 16. K. R. A.,

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Altgummi, Gummiabfällen und Regeneraten.

Vom 1. April 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnung auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungs-Bekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) *) und jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften, betreffend Bestandserhebung und Lagerbuchführung auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) **) bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

§ 1.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

a) Die Bekanntmachung tritt mit Beginn des 1. April 1916 in Kraft.

b) Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung werden die Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Kautschuk (Gummi), Guttapercha, Balata und Asbest sowie von Halb- und Fertigfabrikaten bei Verwendung dieser Rohstoffe Nr. V. I. 663/6. 15. K. R. A. vom 24. Juli 1915 für die Klassen 9—23 einschließlich sowie die erste Nachtrags-Bekanntmachung hierzu Nr. V. I. 1612/8. 15. K. R. A. vom 17. September 1915 aufgehoben; für die übrigen Klassen bleiben die bisherigen Vorschriften bestehen.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen (einerlei, ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind) betroffen, mit Ausnahme der in § 8 genannten Mindestmengen.

Altgummi und Gummiabfälle (im ganzen oder zerkleinert).

Ausgenommen sind Gegenstände, die sich noch im Gebrauch befinden, solange sie nicht zum Verkauf gestellt sind.

Klasse 9 a Autoreifen mit Nieten,
„ 9 b Autoreifen und Gummiprotektore (stofffrei) ohne Niete,
„ 9 c Kraftfahrraddecken,
„ 9 d Aeroplandecken,
„ 9 e Autowulste,
Klasse 9 f Auto-Gummiprotektore, breit (10 cm und mehr) mit Nieten,
„ 9 g Auto-Gummiprotektore, schmal (unter 10 cm) mit Nieten,
„ 9 h vulkanisiertes Autoleinen,
„ 9 i Ballonstoffe, Maskenstoffe, Aeroplanstoffe,
„ 10 Vollreifen mit Stahlband,
„ 11 a Vollreifen, frei von Eisen und Hartgummi,
„ 11 b Kutschwagenreifen,
„ 12 a Fahrradluftschläuche, schwimmend (weich),
„ 12 b Fahrradluftschläuche (hart),
„ 13 a Autoluftschläuche (weich),
„ 13 b Autoluftschläuche (hart),
„ 14 a Fahrradluftschläuche, nicht schwimmend,
„ 14 b leichte Weichgummi-Abfälle ohne Einlage bis 1,2 spez.,
„ 15 a Fahrraddecken (weich),
„ 15 b Fahrradwulste,
„ 16 a Gummiabfälle, schwimmend (weich),
„ 16 b Gummiabfälle (krustig),
„ 16 c Gummifädenabfälle (weich),
„ 16 d Gummifädenabfälle, besponnen (weich),
„ 17 Patent-Gummiabfälle, vulkanisiert,
„ 18 a Gummischuhe
„ 18 b Turn- und Tennisschuhe mit Gummisohlen,
„ 18 c Schläuche mit Stoffeinlagen (ohne Eisen),
„ 18 d andere Weichgummi-Abfälle mit Stoffeinlagen (ohne Eisen oder Drahteinlage),
„ 18 e gummierte Regenmäntel-Stoffabfälle,
„ 18 f Kratzenstoffe, Unterlagen und sonstige gummierte Stoffe,
„ 19 a andere Weichgummi-Abfälle ohne Einlage über 1,2 spez.,
„ 19 b Kinderwagenreifen, Schuhabsätze, Matten ohne Stoff,
„ 20 a Weichgummi-Abfälle, unsortiert, ohne Stoff (weich),
„ 20 b Weichgummi-Abfälle, unsortiert, mit Stoff (weich).

Regenerate.

Klasse 21 Im Lösungsverfahren hergestellte Regenerate,
„ 22 im Säurekalkverfahren hergestellte Regenerate,
„ 23 in anderer Weise präparierte Abfälle.

§ 3.

Von der Bekanntmachung betroffene Personen.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:
alle natürlichen und juristischen Personen, Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, welche Gegenstände der im § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam haben, auch wenn sich solche Gegenstände unter Zollaufsicht befinden;
befinden sich die Gegenstände am Stichtage (§ 6) auf dem Versand, so ist betroffene Person der Empfänger.

§ 4.

Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2) werden hiermit beschlagnahmt.

Trotz der Beschlagnahme dürfen sie an die durch schriftlichen Auftrag ausgewiesenen Beauftragten der Kautschuk-Abrechnungsstelle, Berlin W 8, Mauerstraße 25, verkauft oder geliefert werden *).

Die für die Gummiindustrie durch Einzelverfügungen des zuständigen Kriegsministeriums geregelte Verwendung und Verarbeitung der Gummiabfälle und Regenerate bleibt unberührt.

§ 5.

Meldepflicht.

Die im § 2 bezeichneten Gegenstände sind von den im § 3 bezeichneten Personen zu melden.

Die Meldepflicht umfaßt außer den Angaben über Vorratsmengen noch die Beantwortung der Frage, wem die

*) Die Namen der Aufkäufer werden veröffentlicht werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. .....
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

fremden Vorräte gehören, die sich im Gewahrsam des Meldepflichtigen befinden.

Die Meldepflicht der Gummifabriken und Regenerierbetriebe ist durch Einzelverfügung geregelt worden.

§ 6.

Meldebestimmung.

Die erste Meldung hat bis zum 10. April 1916 für den bei Beginn des 1. April 1916 vorhandenen Bestand zu erfolgen. Die Meldungen sind fernerhin für den 1. Juni 1916, dann fortlaufend für den Ersten jedes zweitfolgenden Monats (1. August, 1. Oktober usw.) zu erstatten unter Einhaltung der Einreichungsfrist bis zum 10. des betreffenden Monats.

Die Meldungen haben unter Benutzung der amtlichen **Meldescheine für Altgummi und Gummiabfälle** zu erfolgen, für die Vordrucke bei den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind. Die Bestände sind nach den vorgedruckten Klassen getrennt (soweit genaue Mengen nicht ermittelt werden können, schätzungsweise) anzugeben; falls nur ein Schätzungswert angegeben wird, ist dies besonders zu vermerken.

Die monatliche Meldung der Gummifabriken und Regenerierbetriebe wird hierdurch nicht berührt.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf die Meldung nicht enthalten.

Alle auf den Meldescheinen geforderten Angaben sind vorschriftsmäßig zu machen; die Urschrift der ausgefüllten Meldescheine ist an die **Kautschukmeldestelle** der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11 einzureichen; eine Zweitschrift ist von dem Meldepflichtigen gesondert aufzubewahren.

§ 7.

Lagerbuchführung.

Über die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände ist ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen der einzelnen im § 2 aufgeführten Klassen und die Verwendung dieser Mengen ersichtlich sein muß. Das Lagerbuch ist für jeden Meldezeitpunkt abzuschließen.

§ 8.

Ausnahmen.

Ausgenommen von dieser Bekanntmachung sind die Vorräte der im § 2 bezeichneten Klassen, die bei ein und derselben Person (§ 3) das Gewicht von 1 kg nicht überschreiten.

§ 9.

Anfragen.

Anfragen betreffs dieser Bekanntmachung sind an die Kautschukmeldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11 zu richten.

Posen, den 16. März 1916.

Der stellv. Kommandierende General
V. Armeekorps.
gez. **von Bock und Polach.**

Die Bekanntmachung gilt für den Festungsbereich Posen.
Posen, den 1. April 1916.

Der Gouverneur.
J. V.: gez. **von Loeben.**

Kontrollversammlungen.

Nachstehend werden die Termine der diesjährigen im Kreise Posen-West stattfindenden Frühjahrs-Kontrollversammlungen veröffentlicht:

Zu den Frühjahrskontrollversammlungen 1916 haben zu erscheinen:

1. Sämtliche Reservisten und Landwehrleute I. und II. Aufgebots, einschließlich der früher als dauernd feld- und garnisondienstunfähig anerkannten und jetzt nachgemusterten Mannschaften,
2. sämtliche ausgebildeten Mannschaften des Landsturms II. Aufgebots (ausschließlich der dauernd feld- und garnisondienstunfähigen und noch nicht gemusterten Mannschaften),
3. sämtliche Ersatz-Reservisten, einschließlich der früher als dauernd feld- und garnisondienstunfähig anerkannten und jetzt nachgemusterten Mannschaften,
4. sämtliche Rekruten und Dispositionsurlauber,
5. sämtliche unausgebildeten Mannschaften des Landsturms und die bisher als dauernd untauglich anerkannten und jetzt nachgemusterten Mannschaften der Jahrgänge 1895 bis 1869. Diejenigen Mannschaften des II. Aufgebots — Jahrgänge 1875 bis 1870 —, die bisher dauernd untauglich waren und an einer Musterung noch nicht teilgenommen haben, sind von der Teilnahme an der Kontrollversammlung befreit,
6. sämtliche unausgebildeten Landsturmpflichtigen, die im Jahre 1897 geboren sind,
7. sämtliche dem Heere oder der Marine angehörenden **Offiziere und Mannschaften,** die sich zur Erholung, wegen Krankheit oder aus anderen Gründen im Kontrollbezirk auf Urlaub befinden und soweit marschfähig sind, daß sie den Kontrollplatz erreichen können.

Diejenigen Mannschaften, die bei einer Nachmusterung die Entscheidung dauernd garnison- und arbeitsverwendungsunfähig" erhalten haben, sind von der Teilnahme an der Kontrollversammlung befreit.

Ebenso sind befreit, die im Eisenbahndienst befindlichen vom Waffendienst zurückgestellten Mannschaften. Die auf eine bestimmte Zeit zurückgestellten und die als unabkömmlich anerkannten Mannschaften haben, soweit sie nicht ausdrücklich befreit worden sind, zu erscheinen. Eine besondere Beorderung oder anderweite Bekanntmachung erfolgt nicht.

Das Ausbleiben ohne Entschuldigung oder das Erscheinen zu einem anderen Zeitpunkte als vorstehende Einteilung vorschreibt, wird mit Arrest bestraft. Die Militärpapiere sind mitzubringen.

Die Kontrollversammlungen finden wie folgt statt:

1. **Am Donnerstag, den 6. April 1916, mittags 12 Uhr in Ketsch** aus den Ortschaften:
   Baranowo Gemeinde, Hiebingen Gemeinde, Golenhofen, Goldau, Ketsch mit Vorwerk Starzynn, Paulsfelde, Pawlowice Gemeinde, Pfarskie, Rogierowsko, Sobota, Starzynn, Wielkie, Zlotnik Gut mit Zelonek.

2. **Am Freitag, den 7. April 1916, nachmittags 1 Uhr in Mrowino** aus den Ortschaften:
   Büttkau Gut, Cerekwice Gut, Joachimsfeld, Kochfeld, Krzyszkowo, Mrowino mit Cerekwice Abbau, Napachanie Gemeinde, Napachanie Gut mit Dalekie, Pamiontkowo Gut mit Przeclawek und Zalewo, Pamiontkowo Gemeinde mit Witoldzin, Röhrfeld mit Przybroda und Bruchweide, Rokietnice Gut, Rostworowo Gut, Zydowo Gut.

3. **Am Freitag, den 7. April 1916, nachmittags 3 Uhr in Schlehen** aus den Ortschaften:
   Stutendorf, Runkeln, Gurten, Karlshof, Marianowo, Sady Gut und Gemeinde, Lussowo Gut und Gemeinde, Swadzim Gut und Gemeinde, Lussowko Gut und Gemeinde, Edmundowo, Jankowice Gut, Ceradz kirchlich, Schlehen.

4. **Am Sonnabend, den 8. April 1916, vormittags 8 Uhr 30 Min. in Sassenheim** aus den Ortschaften:
   Sassenheim, Schierau, Wienckowice, Gemeinde und Gut, Wienckowko Vorwerk, Drzwenja, Rogalin, Ottowo Gut, Polityka, Sandkrug, Helenau, Sobiesiernie Gut und Gemeinde, Dombrowo Gemeinde, Vorwerk Gurowo, Dombrowka Gut, Polendzie Gemeinde und Vorwerk, Polodzinki Abbau, Polodzinn Vorwerk, Forsthaus Dzialy, Pokrzywnica Gut, Fiallowo.

5. **Am Sonnabend, den 8. April 1916, vormittags 11 Uhr in Konarzewo** aus den Ortschaften:
   Brand Försterei, Chomenciec Gemeinde mit Wypalanki Abbau, Dopiewiec Gemeinde, Dopiewiec Gut, Dopiewo Gemeinde und Gut, Gluchowo, Goluski, Komornik, Konarzewo Gut mit Glinki Forsthaus, Konarzewo Gemeinde mit Glinki Abbau, Lissowki Gemeinde, Marienberg Gut mit Vorwerk Hermannsrode, Rohrschütz mit Vorwerk Josefowo und Podgaj und Ilsenau, Ifflandsheim mit Lissowki und Zarnowiec, Trzielino Gemeinde, Walerianowo.

6. **Am Sonnabend, den 8. April 1916, nachmittags 3 Uhr in Stenschewo** aus den Ortschaften:
   Chmielnik Gut mit den Vorwerken Dembno, Großdorf, Oranienhof und Neutonice, Dembno Dorf, Dembno Kolonie, Eberhardslust, Jeziorki, Kromblewo, Mieroslawki Gemeinde, Pietary Gemeinde, Sapowice Gemeinde, Seeheim Gut mit Slupia und Pietary, Slupia Gemeinde, Stenschewo Stadt, Tomice Gemeinde mit Mühle, Altsee, Bendlewo Gemeinde, Bendlewo Gut mit Vorwerk Boleslawice, Jaroslawice, Klein-Srocki, Lodz Gemeinde mit Gozdzikowko Vorwerk, Modrze Gut,

Modrze Gemeinde, Neusee, Strykowo Gemeinde und Gut mit Strykowko Vorwerk und Eichkrug, Rosenhagen, Trzebaw Gemeinde und Gut mit Gorka und Kierzki, Twardowo Gemeinde, Wronczyn Gut mit Vorwerk Srocko, Zamyslowo und Zaparzyn, Wronczyn Gemeinde, Witobel Gemeinde, Zamyslowo Gemeinde und Zaparzyn Gemeinde.

7. **Am Montag, den 10. April 1916, vormittags 9 Uhr in Lawica** aus den Ortschaften:
   Lawica Gemeinde, Vorwerke Eduardsfelde, Marcellino, Palacz, Fort Colomb, Junikowo, Rudnice Abbau, Plewisk, Skorzewo Gemeinde und Gut, Wyssogotowo, Przecmierowo, Krzyzownik Gemeinde mit Michalowo Krug.
8. **Am Montag, den 10. April 1916, vormittags 11 Uhr in Zabikowo** Kolonie, Marktplatz aus den Ortschaften:
   Dembsen, Fabianowo, Kosowo, Lassek, Lenschütz, Försterei Luisenhain, Luban, Swierczewo, Wiry Gut mit Fähre, Wiry Gemeinde mit Kibitzberg und Wirki Abbau, Zabikowo.

Posen, den 18. März 1916.

Königliches Hauptmeldeamt des Bezirkskommandos Posen.

Die Guts- und Gemeindevorsteher weise ich an, vorstehende Bekanntmachung sofort in ihrer Gemeinde ortsüblich bekannt zu machen.

Posen, den 27. März 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

2414/16 M. J. V.: **Jaehner,** Kreissekretär.

Das **Sommerhalbjahr** der **Königlichen Handels- und Gewerbeschule für Mädchen in Posen W. 3, Tiergartenstraße 4** beginnt Mittwoch, **den 26. April 1916.**

Aufnahme für die Haushaltungs- und Gewerbeschule, Eintritt in die Seminare und Handelsabteilung **nur** im Frühjahr. **Die hauswirtschaftlichen Seminare sind bereits besetzt.**

Nähere Auskunft erteilt die Vorsteherin **Gertrud Fuhr.** (Sprechstunden: Montags 3—5 Uhr, an den übrigen Wochentagen 1—2 Uhr Fernsprecher Nr. 3435.)

Posen, den 20. Januar 1916.

Der Regierungs-Präsident.

88/16 I. G. U. J. A.: gez. **Selle.**

Veröffentlicht.

Posen, den 22. März 1916.

Der Königliche Landrat.

1174/16 St. J. V.: **Jaehner,** Kreissekretär.

Die Sparkasse und Kreisgemeindekasse des Kreises Posen-West in Posen W 3 — Hohenzollernstr. 31 — ist zur Bewältigung der durch die IV. Kriegsanleihe bedingten Buchungsarbeiten **vom 23. März 1916** ab bis auf weiteres für den Verkehr mit dem Publikum von **nachmittags 12¾ Uhr ab geschlossen.**

Posen, den 28. März 1916.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreisausschusses.

Graf Schack.

Bei der Fortifikation hier gehen fortgesetzt Anträge auf Entschädigungen ein, die für militärisch beanspruchte Leistungen auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes gefordert werden. Häufig fehlt z. B. neuerdings bei Überschwemmungsschäden, jeder Zusammenhang zwischen einer militärischen Maßnahme und dem Schaden.

Durch derartige unbegründete Anträge wird den beteiligten Behörden, die bei dem jetzigen Personalmangel ohnedies in ihrer Leistungsfähigkeit beschränkt sind, insbesondere auch der stark belasteten Fortifikation, viel unnötige Arbeit verursacht.

Indem ich vorstehendes zur Kenntnis bringe, ersuche ich die Gemeinde- und Gutsvorsteher, auf ortsübliche Weise bekannt zu machen, daß Anträge aus dem Kriegsleistungsgesetz **ausschließlich** bei dem zuständigen Landratsamte anzubringen sind, da diese Behörde nach dem Gesetz die **allein zuständige Stelle** zur Entgegennahme dieser Anträge ist. Auch kann ich die Bevölkerung nur warnen, ungerechtfertigte Anträge zu stellen, da wissentlich falsche Behauptungen als Betrugsversuch strafrechtlich verfolgt werden können.

Posen, den 23. März 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

Graf Schack.

Die Pferdeankaufskommission I des stellvertretenden Generalkommandos V. Armeekorps wird am

Freitag, den 14. April 1916, vormittags 11 Uhr

in **Rokietnice** einen öffentlichen Markt zum Ankauf volljähriger Pferde für die Heeresverwaltung abhalten. Tragende und abgefohlte Stuten, sowie Hengste sind vom Ankauf ausgeschlossen. Der Verkäufer hat einen Hanfhalfter mit Doppelstrick mitzuliefern. Die abgenommenen Pferde werden sofort in bar bezahlt und zwar zu Preisen, die mit den heutigen Verhältnissen im Einklang stehen.

Posen, den 29. März 1916.

Der Königliche Landrat.

2687/16 M. **Graf Schack.**

Auf Grund der Bekanntmachung über den Verkehr mit Butter vom 8. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 807) sind die Unternehmer von Molkereien, die im Jahre 1914 mindestens **500 000 Liter** Milch oder eine entsprechende Menge Rahm verarbeitet haben, verpflichtet, am 1. jeden Monats der Zentral-Einkaufsgesellschaft in Berlin anzugeben,

1. wieviel Butter in ihrem Betriebe während des Vormonats hergestellt worden ist,
2. wieviel Butter sie am ersten Tage des laufenden Monats vorrätig haben,
3. wieviel Butter sie auf Grund der bestehenden Verträge im laufenden Monat zu liefern haben und an wen.

Die Erklärungen sind am 1. des Monats pünktlich an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H., Abteilung Inlandbutter, Berlin W. 8, Mohrenstraße 58/59, einzusenden.

Soweit Molkereien einem Verwertungsverband angeschlossen sind, ist der Verwertungsverband zur Abgabe der Erklärung am dritten Tage des Monats verpflichtet. Die Molkereien bleiben jedoch hinsichtlich desjenigen Teils ihrer Buttererzeugung, welchen sie nicht an den Verband abliefern, zur Erklärung verpflichtet.

Wer die Erklärungen nicht rechtzeitig und gewissenhaft abgibt, macht sich strafbar (Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark).

Die Erklärungen müssen unterzeichnet sein und zwar mit dem Namen der Firma. Unterschriften der Verwalter oder der Ehefrauen ohne Angabe der Firma der Molkerei genügen nicht.

Im weiteren Verlauf hat die Zentral-Einkaufsgesellschaft den Molkereien zu erklären, welche Buttermengen sie in Anspruch nimmt. Geht ihre Erklärung den Unternehmern nicht spätestens am 12. des Monats zu, so erlischt die Lieferungspflicht für diesen Monat.

Die Versandanweisungen, welche die Unternehmer zu befolgen haben, können erst nach dem 12. des Monats erteilt werden. Den Molkereien wird von der Versandanweisung ab Gelegenheit gegeben, die Butter in Teillieferungen abzuliefern, es wird ihnen hierfür die Zeit vom 12. des einen bis zum 12. des nächsten Monats zur Verfügung stehen.

Es ist nicht angängig, die von der Zentral-Einkaufsgesellschaft beanspruchten Buttermengen **vor** der Erteilung der Versandanweisung oder gar schon vor der Inanspruchnahme versandbereit zu stellen und auf Lager zu legen. Eine Versendung der Butter darf erst **nach** Erhalt der Versandanweisung erfolgen. Molkereien, welche in gegenteiliger Weise verfahren, haben die daraus entstehenden Nachteile sich selbst zuzuschreiben.

Posen, den 21. März 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

2249/16 St. **Graf Schack.**

Die seit einigen Jahren ausgeführte Prüfung von trigonometrischen Punkten hat ergeben, daß die Marksteine zum Teil ganz verschwunden, zum Teil aus dem Acker herausgenommen, zum Teil an Ort und Stelle liegend vergraben sind. Die Besitzer sind fast ausnahmslos in Unklarem über den Zweck und Wert der trigonometrischen Marksteine. Sie beackern die Marksteinschutzflächen in dem Glauben, daß ihnen zwar der Boden nicht gehöre, ihnen aber die Nutznießung überlassen sei. Diese Annahme ist irrig. Die Marksteinschutzfläche, die in die kreisförmige Bodenfläche von zwei Quadratmetern um den Markstein, darf nach § 2 der Anweisung vom 20. Juli 1878, betreffend die Errichtung und Erhaltung der trigonometrischen Marksteine nicht vom Pfluge berührt werden, und werden Zuwiderhandlungen nach § 370 1 des Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft.

Beilage zum Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Nr. 18. Posen, den 1. April 1916. **28. Jahrgang.**

Durch das Umpflügen und Eggen der Marksteinschutzflächen entstehen Verrückungen und Verschiebungen der Marksteine. Mit der geringsten Verschiebung ist aber der Punkt zerstört, und dieser kann nur unter Aufwendung von erheblichen Kosten und Technikern bei Landesaufnahme wieder hergestellt werden.

Die Zerstörung von trigonometrischen Punkten bei Preußischen Landestriangulation fällt unter § 304 des Reichs-Straf-Gesetzbuches (Gegenstand der Wissenschaft) und wird mit Geldstrafe bis zu 900 M. oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Die Ortsbehörden, denen gesetzlich die Sorge für die Erhaltung der in ihren Bezirken befindlichen Marksteine und der dazu gehörigen Holzgerüste obliegt, ersuche ich, sich davon zu überzeugen, ob sich die Marksteine noch auf den betreffenden Stellen befinden und die kreisförmigen Bodenflächen um die Steine unbestellt sind. An diesen Besichtigungen haben sich die zuständigen Gendarmen zu beteiligen. Auch die Lehrer des Kreises ersuche ich, die Schulkinder in regelmäßigen Zwischenräumen auf die Bedeutung der trigonometrischen Marksteine hinweisen und sie vor etwaiger Beschädigung zu warnen.

Posen, den 25. Januar 1916.

Der Königliche Landrat.
Graf Schack.

Zur Besorgung der Geschäfte für **Mobiliarversicherung der Posenschen Provinzial-Feuersozietät** im **Kreise Posen-West** sind als Geschäftsführer bestellt worden:

1. Der Bauunternehmer **Valentin Karpinski in Stenschewo** für die Stadt Stenschewo und die Polizeidistrikte Stenschewo und Dopiewo.
2. Der Fleischbeschauer **Anton Graller in Posen, Lazarusstr. 36,** für die Polizeidistrikte Fabianowo und Dopiewo.
3. Der Standesbeamte **Meißner in Schlehen** für die Polizeidistrikte Schlehen und Rokietnice.
4. Der Architekt **Zdzislaus Müller in Posen, Lazarusstr. 11,** ohne besonderen Bezirk.

Die Geschäftsführer sind jederzeit bereit, Auskunft zu erteilen und Aufträge auf Mobiliarversicherung entgegenzunehmen.

Ferner sind zur Besorgung der Geschäfte der Gebäudeversicherung für die Posensche Provinzial-Feuersozietät die nachbenannten Vertrauensmänner bestellt worden:

1. Maurer- und Zimmermeister, Rechnungsrat a. D. **Schirmer** in Zabikowo,
2. Architekt **Barteczko** in Posen, Rosenstraße 19,
3. Bauunternehmer **Karpinski** in Stenschewo,
4. Bauunternehmer **Zdzislaus Müller** in Posen, Lazarusstraße 11,
5. Bauunternehmer **Mroczkiewicz** in Stenschewo,
6. Architekt **Stanislaus Rakowski** in Posen, Moltkestraße 7 und
7. Vertrauensmann **Josef Morawietz** in Posen, Posenerstraße 27 a.

Da in letzter Zeit wiederholt Personen sich fälschlich für Beauftragte der Sozietät ausgegeben, Gebäude- und Mobiliarversicherungen aufgenommen und dafür von den Versicherten mehr oder weniger Geldbeträge erhalten haben, mache ich darauf aufmerksam, daß alle Vertrauensmänner und Geschäftsführer mit Ausweiskarten versehen sind, die sie bei Ausführung von Aufträgen dem Versicherungsnehmer auf Verlangen vorzuzeigen haben. Diese Karten sind von dunkelroter Farbe, tragen das Dienstsiegel der Sozietät und die Unterschrift des Provinzial-Feuersozietäts-Direktors. Unbekannten Personen, die nicht im Besitz einer solchen Karte sind, ist die Vornahme von Diensthandlungen für die Sozietät zu verweigern. Zur Vertretung der Posenschen Provinzial-Feuersozietät und der Posenschen Provinzial-Lebensversicherungsanstalt sind die Geschäftsführer nicht verpflichtet.

Von der Provinzial-Feuersozietät unmittelbar entsandte Beamte werden sich durch Vorlegung des amtlichen Auftrages jederzeit ausweisen können.

Die Herren Distriktskommissare haben dafür Sorge zu tragen, daß vorstehende Bekanntmachung wiederholt in ortsüblicher Weise in den Gemeinde- und Gutsbezirken bekanntgegeben wird.

Posen, den 6. März 1915.

Der Landrat
und Kreis-Feuersozietäts-Direktor:
Graf Schack.

Das Traindepot VI. A. K. teilt mir mit, daß an jedem Mittwoch in der Zeit von 10 bis 12 Uhr vormittags auf dem Platze an der Rosenthaler Brücke in **Breslau** ein freihändiger Verkauf gebrauchter landesüblicher Wagen, einzelner Wagenzubehörteile und Geschirre stattfindet.

Zum Ankauf der Wagen pp. werden **nur** solche Personen zugelassen, welche sich durch eine Bescheinigung der Ortsbehörde ausweisen können, daß sie Landwirtschaft bzw. Kleingewerbe betreiben.

Vorherige Besichtigung der Wagen pp. ist an den Verkaufstagen gestattet.

Die Wagen pp. werden vor dem Verkauf durch einen Sachverständigen abgeschätzt.

Das Depot bemerkt noch, daß nach dem Verkauf keine Garantie für die gekauften Sachen mehr übernommen wird, und die Käufer daher gut tun, die erstandenen Wagen pp. **sofort** abzufahren.

Posen, den 14. März 1916.

Der Königliche Landrat.
2567/16 St. **Graf Schack.**

Im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung **E. S. Mittler & Sohn** in Berlin SW 68, Kochstraße 68/71, erscheint jetzt eine vierte berichtigte Ausgabe der

„Bundesratsverordnungen über Nahrungsmittelversorgung"

zum Preise von 1,20 Mk.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises mache ich hierauf aufmerksam.

Posen, den 16. März 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
1843/16 St. **Graf Schack.**

Die Inspektion teilt sehr ergebenst mit, daß nur noch etwa eintausend Kriegsgefangene verfügbar sind und daß keine Aussicht besteht, solche aus anderen Korpsbezirken überwiesen zu erhalten, sodaß nach Vergebung dieser Zahl für die Regierungsbezirke Posen und Liegnitz keine Gefangenen zur Arbeit mehr zur Verfügung stehen, auch nicht für Landwirtschaft.

Die hier einlaufenden Anträge werden in der Reihenfolge, in welcher sie hierher gelangen, erledigt.

Inspektion der Kriegsgef.-Lager V. A. K.
2603/II. gez.: Unterschrift.

In **Wirh** ist eine Telegraphenanstalt mit öffentlicher Fernsprechstelle und Unfallmeldedienst eröffnet worden.

Posen W, den 21. März 1916.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Berichtigung der Anordnung Nr. 2

des Posener Viehhandelsverbandes zur Regelung der Viehpreise und Aufschläge beim Weiterverkaufe von Vieh vom 9. März 1916.

Im § 2 Abs. 3, der die beim Weiterverkaufe von **Schlachtrindern** zulässigen Aufschläge bestimmt, **fallen die Worte:** „mit Einschluß des Gewichtsverlustes der Tiere" **weg.**

Posen, den 14. März 1916.

Der Vorstand
des Posener Viehhandelsverbandes.
Gause. **Lachmann.**

Bekanntmachung.

Stroh und **Heu** jeder Art wird besonders gesucht und gekauft zu Höchstpreisen und hoher Gebühr für Vermittler. Presse wird zur Verfügung gestellt. Bei Strohverkauf auf Abruf 80 Prozent der jetzigen Höchstpreise sofort zahlbar.

Proviantamt Posen.

Königliche Kreisschulinspektion Posen III.

1. Zur Kriegsanleihe sind durch Vermittelung der Herren Lehrer an 48 Schulorten des Kreises Posen-West 146 800 Mk. gezeichnet worden und zwar von den Schulkindern 29 200 Mk., von den Schul-

lassen 10 400 Mk. (gegen 15 500 bei der 3. Kriegsanleihe) und 107 200 Mk. von Gemeindegliedern. Ein glänzendes Zeugnis vaterländischer Gesinnung bei unseren fast durchweg unbemittelten Gemeinden! Denen aber, die Sinn und Verständnis für die Bedeutung der Kriegsanleihe im Volke zu wecken und zu beleben verstanden haben, gebührt aufrichtiger Dank!

2. Die Goldsammlung durch die Schulen, bzw. durch die Herren Lehrer betrug am 1. April 1915 bis Ende März 1916 20 350 Mk. Noch ist eine Menge Gold in den Taschen mancher Leute versteckt; heraus damit!

Posen, den 29. März 1916.

Baumhauer, Schulrat.

Am 1. April 1916 wird der zwischen den Stationen Posen und Zlotnik links der Bahnstrecke Posen—Schneidemühl gelegene **Haltepunkt Sedan,** welcher bisher dem Personen- und Gepäckverkehr diente, als Bahnhof 4. Klasse auch für die Abfertigung von Wagenladungs- und Stückgütern, Leichen und lebenden Tieren **eröffnet** werden.

Die Abfertigung von Fahrzeugen, Sprengstoffen und Gegenständen, zu deren Ver- und Entladung eine Kopframpe erforderlich ist, sowie die Abfertigung von Tieren in mehrbödigen Wagen ist bis auf weiteres ausgeschlossen. Die Entfernungen betragen

zwischen Sedan und Posen 8,24 km,
zwischen Sedan und Zlotnik 4,39 km.

Bromberg, den 13. März 1916

Königliche Eisenbahndirektion.

Nichtamtlicher Teil.

Lehrer Orchester-Verein Rokietnice. Der überraschend gute Erfolg seiner Wohltätigkeitsveranstaltung im Januar veranlaßte den Verein zu einer ähnlichen Veranstaltung im März. Auch diesmal hatte Herr Pfarrer Kleindorff freundlicherweise das Protektorat übernommen. Seine selbstlosen Bemühungen haben den neuen glänzenden Erfolg sichergestellt. Freilich hatten fleißige Hände und gute Herzen so rastlos zusammengetragen und vorbereitet, daß auch darum schon ein gutes Gelingen nicht gut ausbleiben konnte. Für die Verlosung waren von hochherzigen Gebern zahlreiche wertvolle Gegenstände gestiftet worden. Blumensträußchen, Glücksbeutel u. a. schafften Gelegenheiten zum Spenden.

Die Veranstaltung bot in schönem Ausbau reichen Wechsel. Nach einem einleitenden Musikstück und dem Chor: „Gebet für den Kaiser", hob Herr Pfarrer Kleindorff in seiner Ansprache Zweck und Bedeutung des Festes hervor. Gemeinsame Gesänge und Musikstücke füllten den ersten Teil aus. — Den zweiten Teil eröffnete ein Pistonsolo des Orchesters Dirigenten Herrn A. Thomas. Sodann führten zwei Mädchen im Schmuck der deutschen und österreichischen Landesfarben die Verbrüderung zwischen den beiden Ländern in einem von Herrn Pfarrer Meister-Schlehen verfaßten Gedicht vor. Nach sinnvoller Überleitung durch den vom Kirchenchor Rokietnice recht schön vorgetragenen Gesang: „O Weib, o Mägdelein", ging dann der Einakter: „Ein deutsches Mädel" von Siegfried Philippi über die Bühne. Das Stück bietet ein packendes hochpatriotisches Bild aus unseren Tagen. Es führt ein prächtiges deutsches Mädel vor, das es sich nicht nehmen läßt, selbst an seinem Hochzeitstage als Schwester des Roten Kreuzes seine Pflicht an den verwundeten Kriegern zu erfüllen. Christines Mutter hat, um sich zu überzeugen, ob ihr Schwiegersohn Christine nur um ihrer selbst willen nimmt, dieser erzählt, daß das Heimatsgut Christines durch den Krieg an der Bank verloren gegangen sei. Als sich aber herausstellt, daß das nicht der Fall ist, und die im Hause wohnende Witwe der Braut an ihrem Hochzeitstage von ihrem auf dem Felde der Ehre gefallenen einzigen Sohne Bild und Beilchen als letzten Gruß des Jugendfreundes überbringt, da zögert Christine nicht, der alten ihres Ernährers beraubten Frau das Heiratsgut zu übergeben und bereitet so sich und den Ihrigen den schönsten Tag ihres Lebens.

Den dritten Teil ließ aus in einem niedlichen Jugendstück („Das letzte Aufgebot") einen Blick tun in des Vaterlandes Wehrkraft-Jungborn. Stolz und feuermutig klang es von den Lippen der fünf munteren Jungen:

„Ein' feste Burg ist unser Gott,
fest steht die Wacht am Rheine!
Wir sind das letzte Aufgebot
und siegen ganz alleine."

Großen Beifall ernteten auch die drei jungen Damen mit ihrem anmutigen „Dank der Feldgrauen."

Den Schluß bildete eine Kriegsszene: „Ich hatt' einen Kameraden" von Paul Matzdorf. Stimmungsvoll eingeleitet durch den schwermütigen Chor: „Die unsichtbare Fahne", brachte das Stück den tiefen Ernst der schweren Zeit in seinem vollen Umfang zur Geltung. Ein Unterstand vorn in der Front im Westen, von seinen Bewohnern „Zur lieben Heimat" genannt. Darin Leutnant Walter v. Hoheneck mit seinem Jugendgenossen von daheim, einem Sohn kleiner Leute von seines Vaters Besitzung, Hans Wacker, jetzt sein Bursche, aber auch Kamerad. In Todesahnungen trägt er ihm seine letzten Wünsche auf. Aus dem bald anhebenden Nachtgefecht bringen sie ihn todeswund herein. Hans Wacker drückt seinem Herrn und Kameraden die lieben Augen zu. Dann spielt er ihm — wie er es gewünscht — auf der Mundharmonika ins Grab: „In der Heimat, da gibts ein Wiedersehen".

In harmonischem Zusammenhang mit ihrer Anlage war der Gewinn der Veranstaltung als Liebesgabe für unsere Posener Lazarette gedacht. Die Rein-Einnahme, der eine verhältnismäßig geringe Ausgabe gegenübersteht, ergab den ansehnlichen Betrag von 388 Mark.

Allen denen, die durch ihre Mithilfe und Mitwirkung einen Anteil an dem schönen Erfolge haben, sei auch an dieser Stelle recht herzlich gedankt!

Inseraten-Teil.

In der Feldmark des **Gutsbezirks Modrze** ist zur Vertilgung von Raubzeug

Gift

gelegt.

Vor Aufnahme von Giftbrocken und Fallwild wird gewarnt.

Stenschewo, den 25. März 1916.

Der Königliche Distriktskommissar.
Burschat.

Dom. Lussówko

per **Tarnowo-Schlehen** ma na sprzedaż starą wyranżerowaną

klacz

i młodego kasztanowatego

wałacha.

Dom. Lussówko

per Tarnowo-Schlehen hat zum Verkauf eine alte ausrangierte

Stute

und einen jungen

Fuchs-Wallach.

Nützliche Bücher!

Erdkundliches Merk- und Wiederholungsbuch.		
I. Teil: Das Königreich Preußen. Das Deutsche Reich	25	Pfg.
II. Teil: Europa (außer Deutschland). Die fremden Erdteile. Mathematische Geographie	25	„
Geschichtliches Merk- und Wiederholungsbuch.		
I. Teil: Preußisch-deutsche Geschichte	25	„
II. Teil: Brandenburgische und deutsche Geschichte	25	„
Einrichtung von Handelsklassen an Mittelschulen	30	„
Die gegenwärtige Entwickelnng unserer höheren Schulen	60	„
Bismarck und die Aufgaben unserer Zeit	30	„
Die Eröffnungsfeier der Kgl. Akademie zu Posen	40	„
Leben und Wissenschaft. Von Dr. E. Kühnemann	30	„
Schiller und die Deutschen der Gegenwart	50	„
Betrachtung über Fichtes Reden an die deutsche Nation	30	„
Das Verhältnis Deutschlands zu England	30	„
Rede zur Gedächtnisfeier für Dr. Max Jaffé	30	„
Die Bekämpfung der Infektionskrankheiten	30	„
Die Krebskrankheit. Von Prof. Dr. Ritter	20	„
25 Jahre im Gewerbeschuldienst	40	„
Die Zukunft der Raiffeisenorganisation	50	„

Die Bücher sind vorrätig in den Geschäftsstellen dieser Zeitung Tiergartenstraße 6 und St. Martinstraße 62 in Posen.

Gegen Einsendung des entfallenden Betrages nebst 5 Pfg. Porto für das gewünschte Buch erfolgt direkte Zusendung per Post durch die

Ostdeutsche Buchdruckerei und Verlagsanstalt, Posen.

Verantwortlich: Kreissekretär Jaehner, Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt A.-G. in Posen.

Beilage
zum Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Posen, den 1. April 1916.

Bekanntmachung

Nr. W. II. 1700/2. 16. K. R. A.,

betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn- und Webverbot).

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnung auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungs-Bekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778)*) und jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften, betreffend Bestandserhebung und Lagerbuchführung auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684)**) bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

§ 1.

Inkrafttreten der Anordnungen.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 1916 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung werden aufgehoben:

1. **das Herstellungsverbot für Baumwollstoffe** (W. II. 1293/6. 15. K. R. A.),
2. a) die **Bekanntmachung, betreffend Veräußerung, Verarbeitung und Beschlagnahme von Baumwolle, Baumwollabgängen und Baumwollgespinsten,** vom 14. August 1915 (W. II. 2548/7. 15. K. R. A.),
   b) die **Bekanntmachung, betreffend Veräußerung, Verarbeitung und Beschlagnahme von Baumwolle, Baumwollabgängen, Baumwollabfällen und Baumwollgespinsten** (abgekürzt **Spinnverbot**), vom 7. Dezember 1915 (W. II. 1726/11. 15. K. R. A.),
3. die **allgemeinen Ausnahmebewilligungen** vom 14. Juli 1915 (W. II. 948/7. 15. K. R. A.), vom 20. August 1915 (W. II. 1200/8. 15. K. R. A.) und vom 25. Oktober 1915 (W. II. 3503/10. 15. K. R. A.),
4. die **Erläuterungen zum Belegschein 3** (W. II. 478/10. 15. K. R. A.).

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung sind betroffen:

Im nachstehenden kurz „Baumwollspinnstoffe" genannt.

1. **Baumwolle, Linters, Baumwollabgänge, Baumwollabfälle** (einschließlich **Stripse** und **Kämmlinge**), auch mit anderen Spinnstoffen (Wolle, Kunstwolle usw.) gemischt, sowie **Kunstbaumwolle,** und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie roh, gefärbt oder gebleicht sind;
2. **sämtliche Garne, Zwirne** und deren **Abfälle** (Putzfäden, Reinfäden u. dgl.), die aus den vorgenannten Baumwollspinnstoffen bestehen oder einen Zusatz von Baumwollspinnstoffen enthalten.

§ 3.

Beschlagnahme.

Die im § 2 aufgeführten **Baumwollspinnstoffe, Garne, Zwirne, Garn-** und **Zwirnabfälle** werden hiermit **beschlagnahmt:**

Von dieser Beschlagnahme bleiben frei — abgesehen von der im § 9 verfügten Arbeitseinschränkung —:

1. Webereikehricht;
2. Kunstbaumwolle aus Lumpen und Stoffabfällen; für diese gelten besondere Bestimmungen;
3. die für den eigenen Betrieb von Reißereien, Baumwollspinnereien, -zwirnereien, -webereien und -wirkereien nötigen Mengen von Putzbaumwolle sowie ferner die am 1. April 1916 in sonstigen Betrieben vorrätigen Putzbaumwollbestände;
4. nach dem 1. Januar 1916 aus dem Ausland eingeführte Linters und Kunstbaumwolle, ferner sonstige nach dem 15. Juni 1915 aus dem Ausland eingeführte Baumwollspinnstoffe, daraus hergestellte Garne, sowie nach dem 15. Juni 1915 aus dem Ausland eingeführte Garne, vorausgesetzt, daß die Einfuhr der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums nachgewiesen werden kann. Die von der deutschen Heeresmacht besetzten feindlichen Gebiete sowie das zum Deutschen Reiche gehörige Zollausland gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Bekanntmachung;
5. wollgemischte Strickgarne; für diese gilt jedoch die Bekanntmachung, betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne (W. I. 761/12. 15. K. R. A. vom 31. Dezember 1915);
6. Nähfaden, Stopfgarne, Crepegarne, Frottégarne, genoppte und geschmelzte Garne — sämtlich unter der Voraussetzung, daß sie schon vor dem 1. April 1916 fertiggestellt waren und nicht gegen Belegschein bezogen worden sind, — dürfen im Inland veräußert und ver-

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. . . . . ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

arbeitet werden, ebenso Stickgarne und baumwollene Strick- und Häkelgarne, die bereits am 1. April 1916 in handelsfertigen Aufmachungen für den Kleinverkauf vorhanden waren;

7. offene Ladengeschäfte dürfen die am 1. April 1916 bei ihnen lagernden beschlagnahmten Garne, höchstens jedoch 50 kg, an Haushaltungen und Hausgewerbetreibende zur beliebigen Verarbeitung im eigenen Betrieb in Mengen veräußern, die bei jedem Einzelverkauf 10 kg nicht übersteigen.

§ 4.

Veräußerungs- und Verarbeitungsverbot.

Jede Veräußerung, jede Verarbeitung und **jede Veränderung** der beschlagnahmten Baumwollspinnstoffe, Garne, Zwirne, Garn- und Zwirnabfälle ist **verboten.** Nicht gestattet ist namentlich

das Mischen, Bleichen, Färben, Einfetten und Verspinnen beschlagnahmter Baumwollspinnstoffe, ferner die Herstellung von Watte,

das Weben, Wirken, Stricken, Klöppeln, Flechten, Veredeln (z. B. Bleichen, Färben usw.), Spulen, Zetteln, Schlichten, Kleben und Reißen beschlagnahmter Garne, Zwirne und Garn- und Zwirnabfälle.

§ 5.

Aufträge von Heeres- und Marinebehörden.

Die Veräußerung und Verarbeitung beschlagnahmter Baumwollspinnstoffe und Garne ist gestattet zwecks Erfüllung von Aufträgen von Heeres- oder Marinebehörden gegen amtlichen **Belegschein 3.** Für das Verfahren bei der Ausfertigung des Belegscheines sind die jeweiligen, vom Königlichen Kriegsministerium veröffentlichten **„Erläuterungen zum Belegschein 3"** maßgebend. Bevor nicht der Belegschein, ordnungsmäßig ausgefüllt und unterschrieben und von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums genehmigt, dem Lieferer vorliegt, darf dieser mit der Verarbeitung beschlagnahmter Baumwollspinnstoffe oder Garne nicht beginnen. Vordrucke zum Belegschein 3 sind beim Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstr. 11, erhältlich.

Ohne Belegschein dürfen Garne, die ausschließlich aus **Baumwollabfällen** (ohne Stripse und Kämmlinge) oder **Kunstbaumwolle** bestehen, zur Erfüllung von vor dem 1. April 1916 abgeschlossenen mittelbaren oder unmittelbaren Aufträgen von Heeres- oder Marinebehörden verwendet werden, vorausgesetzt, daß auch alle Zwischen- und Unterverträge vor dem 1. April 1916 abgeschlossen worden sind. Diese Aufträge sind auf dem vorgeschriebenen amtlichen Vordruck **(Meldeschein Nr. 7)**, der beim Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstr. 11, erhältlich ist, bis zum 10. April 1916 der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums anzumelden.

Beschlagnahmte Linters dürfen ohne Belegschein, jedoch nur mit Genehmigung der Kriegschemikalien-Aktiengesellschaft, Berlin W., Köthener Straße 1/4, zu Nitrierbaumwolle verarbeitet werden.

§ 6.

Ausnahmen vom Veräußerungsverbot.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung von Baumwollspinnstoffen und Garnen (außer zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marinebehörden, § 5) noch in folgenden Fällen erlaubt:

1. Auf Grund einer von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums erteilten Ausnahmebewilligung, die durch einen amtlichen **Freigabeschein** nachgewiesen wird.
2. **Baumwollabfälle** (mit Ausnahme von Stripsen und Kämmlingen) sowie **Kunstbaumwolle** aus gerissenen Fäden dürfen beliebig veräußert werden, unterliegen jedoch dem Verarbeitungsverbot
3. Sonstige **Baumwollspinnstoffe** dürfen von Selbstverarbeiter zu Selbstverarbeiter veräußert werden, unterliegen jedoch dem Verarbeitungsverbot.

Die Veräußerung derjenigen Linters, die einer Sonderbeschlagnahme unterliegen, richtet sich nach den in der Beschlagnahmeverfügung getroffenen Bestimmungen.

§ 7.

Ausnahmen vom Verarbeitungsverbot.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung von Baumwollspinnstoffen und Garnen (außer zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marinebehörden, § 5) noch in folgenden Fällen erlaubt:

1. Beschlagnahmte Baumwollspinnstoffe und Garne dürfen gegen einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung erteilten **Freigabeschein** (§ 6 Ziffer 1) verarbeitet werden.
2. Baumwollspinnereien und -zwirnereien dürfen Baumwollseile und Spindelschnüre für den Bedarf ihres eigenen Betriebes herstellen.
3. Baumwollene Ketten, die bereits am 1. März 1916 als Knäuelwarps oder auf Zettelbäumen oder Webbäumen vorhanden waren und durch das Inkrafttreten dieser Bekanntmachung der Beschlagnahme verfallen, dürfen mit Garnen, die keinem Verarbeitungsverbot unterliegen, oder mit solchen beschlagnahmten Baumwollgarnen aufgearbeitet werden, die sich am 1. April 1916 im Besitz der Weberei befanden, und nicht gegen Belegschein 3 bezogen sind.
4. Haushaltungen und Hausgewerbetreibende dürfen Garne, die sie am 1. April 1916 für eigene Rechnung im Gewahrsam haben, im eigenen Betriebe zu beliebigen Erzeugnissen aufarbeiten, es sei denn, daß die Garne gegen Belegschein bezogen wurden oder daß bei der Zuweisung der Garne etwas anderes bestimmt ist. Ferner ist ihnen die Verarbeitung derjenigen Garne gestattet, die sie gemäß § 3 Ziffer 7 in offenen Ladengeschäften erwerben.

§ 8.

Vorratsspinnen.

Auch ohne Belegschein oder Freigabeschein dürfen Baumwollspinnereien bis auf Widerruf **Baumwollabfälle**, jedoch nicht Stripse und Kämmlinge, und **Kunstbaumwolle** mit Ausnahme von Kunstbaumwolle aus gerissenen Fäden zu Garn verarbeiten. Die hergestellten Garne sind beschlagnahmt.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums kann diese Ermächtigung zum Vorratsspinnen durch allgemeine Anordnung oder durch Einzelverfügung erweitern, sowie auf andere Baumwollspinnstoffe und auf andere Betriebe ausdehnen.

§ 9.

Arbeitseinschränkung.

Die Verarbeitung von Baumwollspinnstoffen oder Garnen nach §§ 3, 5, 7 und 8 dieser Bekanntmachung wird an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Baumwollspinnereien dürfen monatlich höchstens 20 v. H. derjenigen Baumwollgarnmenge anfertigen, die sie in der Zeit vom 1. April 1914 bis 30. Juni 1914 im monatlichen Durchschnitt hergestellt haben.

   Werden Garne aus Baumwollabfällen oder Kunstbaumwolle ohne Beimischung von Baumwolle, Baumwollabgängen, Stripsen und Kämmlingen hergestellt, so werden diese Garne nur mit ihrer halben Gewichtsmenge auf das zulässige Monatsquantum in Anrechnung gebracht [1].
2. Mechanische Baumwollwebereien, -wirkereien und -strickereien dürfen monatlich höchstens so viel Arbeitsmaschinen arbeiten, als der Zahl der Arbeitsmaschen

---

Beispiele:

[1] Die Spinnerei X hat in der Zeit vom 1. April 1914 bis 30. Juni 1914 durchschnittlich 100 000 kg Garn im Monat ge-

(Webstühle, Mailleusen usw.), welche am 4. August 1915 auf Baumwolle liefen, multipliziert mit 50, entspricht [2]).

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums kann im Einzelfall die betroffenen Betriebe von der Arbeitseinschränkung ganz oder in gewissem Umfange entbinden.

Bis zum 10. eines jeden Monats erstmalig zum 10. Mai 1916, haben Baumwollspinnereien über Menge, Art und Nummer der im vergangenen Monat mit oder ohne Belegschein erzeugten Baumwollgarne, mechanische Baumwollwebereien, -wirkereien und -stricke reien über die Zahl der Arbeitsmaschinenstunden, die sie im abgelaufenen Monat gearbeitet haben, Anzeige zu erstatten. Die erforderlichen Vordrucke **(Belegschein Nr. 6)** sind beim Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 11, anzufordern.

§ 10.

Höchstpreise.

Die Veräußerung oder Lieferung von Baumwollspinnstoffen und Garnen nach §§ 3, 5 und 6 dieser Bekanntmachung wird nur gestattet, wenn keine höheren Preise als die in der Bekanntmachung W. II. 1800/2. 16. K. R. A. festgesetzten Höchstpreise für Baumwolle, Linters, Baumwollabgänge, Baumwollabfälle, Kunstbaumwolle und Baumwollgespinste gefordert und bezahlt werden. Dies gilt auch dann, wenn vor Inkrafttreten dieser Bekanntmachung höhere Preise vereinbart sein sollten.

Die vorstehende Bekanntmachung findet keine Anwendung auf solche aus dem Auslande eingeführten Baumwollspinnstoffe und Garne, die gemäß § 3 Ziffer 4 dieser Bekanntmachung dem Veräußerungs- und Verarbeitungsverbot nicht unterliegen.

§ 11.

Meldepflicht und Lagerbuch.

Sämtliche am 1. April 1916 vorhandenen Bestände an Baumwollspinnstoffen, Garnen, Zwirnen und Garn- und Zwirnabfällen sind bis zum 10. April 1916 dem Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums anzumelden ohne Rücksicht darauf, ob sie beschlagnahmt sind oder nicht.

Auf diese Meldung finden die Vorschriften der Bekanntmachung, betreffend Bestanderhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen usw. (W. M. 58/9. 15. K. R. A.) vom 28. September 1915 mit Nachtrag vom 1. Februar 1916 (W. M. 600/1. 16. K. R. A.) Anwendung.

Außer dem von den Meldepflichtigen zu führenden Lagerbuch über beschlagnahmte Baumwollspinnstoffe und Garne ist ein besonderes Lagerbuch über die gemäß § 3 Ziffer 4 und 6 von dem Veräußerungs- und Verarbeitungsverbot ausgenommenen Baumwollspinnstoffe und Garne zu führen.

§ 12.

Aushang der Bekanntmachung.

Die in dieser Bekanntmachung gestattete Verarbeitung von Baumwollspinnstoffen und Garnen ist nur zulässig, wenn die Bekanntmachung in allen Arbeitssälen an sichtbarer Stelle ausgehängt wird. Abdrucke der Bekanntmachung sind beim Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 11, erhältlich.

Posen, den 19. März 1916.

Der stellv. Komm. General V. Armeekorps.
von Bock und Polach.

Die Bekanntmachung gilt für den Festungsbereich Posen.

Posen, den 1. April 1916.

Der Gouverneur.
J. V.: gez. **von Loeben.**

Bekanntmachung

Nr. W. II. 1800/2. 16. K. R. A.

über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinste.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 — in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — wird nachstehende Bekanntmachung mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach der Vorschrift des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339), in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516)., der Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) bestraft werden *), sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.

§ 1.

Es dürfen nicht übersteigen die Preise:

a) für **Baumwolle, Linters, Baumwollabgänge, Baumwollabfälle** und **Kunstbaumwolle** die in der Preistafel 1 („Baumwollhöchstpreise"),

b) für **Baumwollgespinste** die in der Preistafel 2 („Baumwollgarnhöchstpreise") genannten Sätze.

Sind in vor dem 1. April 1916 abgeschlossenen Verträgen höhere Preise vereinbart, so findet § 10 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (W. II. 1700/2. 16. K. R. A.), Anwendung.

§ 2.

Von den Anordnungen gegenwärtiger Bekanntmachung sind ausgenommen:

1. Baumwolle, Baumwollabgänge und Baumwollabfälle, welche nach dem 15. Juni 1915,
2. Linters und Kunstbaumwolle, welche nach dem 1. Januar 1916 aus dem Ausland nach Deutschland eingeführt worden sind,

---

sponnen. Sie darf daher jetzt monatlich 20 000 kg reguläres Garn anfertigen. Stellt sie jedoch ausschließlich Abfallgarn oder Kunstbaumwollgarn her, so steht ihr die doppelte Erzeugung — 40 000 kg — frei. Will sie im Monat nur 25 000 kg Garn aus Abfällen oder Kunstbaumwolle und daneben reguläres Garn spinnen, so stellt sich die Berechnung wie folgt:

25 000 kg Abfallgarn kommen nur mit ihrem halben Gewicht in Ansatz	12 500 kg,
sie darf also noch an regulärem Garn spinnen	7 500 „
	20 000 kg.

Ihre **tatsächliche** Garnerzeugung beträgt daher

Abfallgarn	25 000 kg,
reguläres Garn	7 500 „
	32 500 kg.

[2]) In der Weberei Y liefen am 4. August 1915 100 Webstühle an Baumwolle, und sie darf daher in einem Monat 5 000 Webstuhlstunden arbeiten. Sie kann also 50 Webstühle stillsetzen und die übrigen 50 Webstühle je 100 Stunden im Monat laufen lassen oder 75 Webstühle stillsetzen und 25 Stühle je 200 Stunden im Monat laufen lassen usw.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2 und 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind (§ 4 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise), nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, dem zuständigen Beamten verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen der Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

3. Baumwollgespinste, die ausschließlich aus in Ziffer 1 und 2 genannten Baumwollspinnstoffen hergestellt sind,
4. Baumwollgespinste, die nach dem 15. Juni 1915 vom Ausland nach Deutschland eingeführt worden sind.

Die von der deutschen Heeresmacht besetzten feindlichen Gebiete sowie das zum Deutschen Reich gehörige Zollausland gehören nicht als Ausland im Sinne dieser Bekanntmachung.

§ 3.

Die Baumwollhöchstpreise gelten ab Lagerstelle bei sofortiger Zahlung ohne Abzug.

§ 4.

Die Baumwollgarnhöchstpreise verstehen sich ab Fabrik oder Lagerstelle bei Zahlung binnen 30 Tagen mit 2 v. H. Kassenabzug.

Bei Bündelgarnen soll das gepreßte Bündel von 10 Pfund englisch ohne Schnüre, Deckel und Papier nicht weniger als $9^7/_8$ Pfund englisch (4,480 kg) oder bei metrischer Numerierung 4,938 kg netto Garn wiegen. Abweichungen sind zu verhüten. Bei Hülsengarnen verstehen sich die Preise einschließlich der Hülsen.

Das Gewicht der Hülsen soll jedoch bei Warpcops und Mulecops auf kurzen Hülsen 1½ v. H., bei Pincops von normaler Größe und darüber, ferner bei Trosselcops auf leichten Hülsen und bei Kreuzspulen 2½ v. H. des berechneten Copsgewichtes (Gewicht von Garn und Hülsen) nicht übersteigen. Überschreitet das Hülsengewicht diese Grenzen, so ist der Unterschied zwischen dem erlaubten und dem tatsächlichen Hülsengewicht zum vollen Garnpreis zu vergüten.

Trosselgarne und Zwirne auf schweren Hülsen werden ebenfalls einschließlich der Hülsen, die Hülsen also zum Garnpreis berechnet, doch sind bei Rücksendung der Hülsen innerhalb üblicher oder angemessener Zeit die Hülsen dem Käufer zum Garnpreis netto zu vergüten.

Anderweitige Vereinbarungen über Hülsenvergütung sind nur insoweit zulässig, als sich hierdurch nicht ein höherer als der nach § 1 zulässige Höchstpreis für Garne errechnet.

Ballenpackung ist frei. Für Kisten kann bis 2,50 Mk. für das Stück berechnet werden.

Im übrigen gelten die im „Deutschen Baumwollgarnkontrakt" mit Wortlaut vom 22./23. November 1912 niedergelegten technischen Grundlagen.

§ 5.

Die gegenwärtige Bekanntmachung tritt am 1. April 1916 in Kraft.

Preistafel 1. Baumwollhöchstpreise.

a. Baumwolle.

1. Nord- und mittelamerikanische Baumwolle:

	Preis für 1 kg in Pfennig
a) ordinary	214
b) good ordinary	232
c) low middling	247
d) middling, gutfarbig, 28 mm	260
e) fully middling, gutfarbig, 28 mm	266
f) good middling, gutfarbig, 28 mm	272
g) fully good middling, gutfarbig, 28 mm	276
h) middling fair, gutfarbig, 28 mm	282

Für Abweichungen in Klasse, Stapel und Farbe sind lediglich die **üblichen** Zuschläge und Abschläge zulässig.

2. Ostindische Baumwolle:

a) Scinde, Bengal, Klasse fine	210
b) Khandeish, Omra, Klasse fine	220
c) Comilla, Tipperah, Assam	220
d) Dharwar, Western, Northern, Madras, Klasse good	215
e) Coconada, fair red	215
f) Bhownuggar, Klasse fine	230
g) Broach, Tinivelly, Comptah, Klasse fine	235

Für abweichende Klassen sind lediglich die **üblichen** Zu- und Abschläge zulässig.

	Preis für 1 kg in Pfennig
3. Afrikanische, insbesondere ägyptische, ferner Sea-Island-Baumwolle:	
a) oberägyptische und sonstige nachstehend nicht besonders bezeichnete Sorten afrikanischer Herkunft: niedrigste Klasse (fair)	262
oberste Klasse (fine)	367
b) Mitafifi, niedrigste Klasse (fair)	295
oberste Klasse (fine)	410
c) Nubari, niedrigste Klasse (middling)	196
oberste Klasse (fine)	425
d) Joanovich, Sakelaridis, Sea Island, niedrigste Klasse (fair)	323
oberste Klasse (fine)	450

Für abweichende Klassen im Verhältnis.

4. Asiatische Baumwolle *): asiatische Baumwolle, beste Sorte	250
5. Peru- und Brasil-Baumwolle *): Peru- und Brasil-Baumwolle, beste Sorte	300

b. Linters*).

1. Beste spinnfähige Linters	180
2. Beste Afritti und Scarto	170

c. Baumwollabgänge und Baumwollabfälle*).

1. Baumwollabfälle ägyptischer Herkunft, beste Sorte	200
2. Sonstige Baumwollabfälle, beste Sorte	175

d. Kunstbaumwolle*).

1. Kunstbaumwolle aus besten Fäden	200
2. Kunstbaumwolle aus gebrauchten und ungebrauchten Stoffabfällen, auch gemischt mit Kunstbaumwolle aus Garnabfällen, beste Sorte	180

Für **gefärbte** und **gebleichte** Baumwolle usw. treten zu obigen Preisen noch angemessene Veredelungszuschläge hinzu.

Preistafel 2. Baumwollgarnhöchstpreise.

1. Rohe einfache Garne **ausschließlich aus amerikanischer Baumwolle,** auf Kops:
   Nr. 20 englisch Zettel oder Schuß 365
   Nr. 36 Zettel und Nr. 42 Schuß 435
2. Rohe einfache Garne aus **amerikanischer Baumwolle, gemischt mit Baumwolle anderer Herkunft,** jedoch mit mindestens einem Drittel des Gewichts in Baumwolle amerikanischer Herkunft, auf Kops:
   Nr. 20 englisch 345
3. Rohe einfache Garne aus **ostindischer oder ähnlicher Baumwolle,** ferner aus nicht unter Ziffer 2 fallenden Baumwollmischungen und aus Mischungen vorwiegend aus Baumwolle mit Zusatz von anderen Spinnstoffen einschließlich Kunstbaumwolle (wollgemischte Garne usw.), auf Kops:
   Nr. 20 englisch 335

Sämtliche Garne der Ziffern 1, 2 und 3 hergestellt nach dem Dreizylindersystem.

Zu 1., 2. und 3.:

Für abweichende Nummern bestimmen sich die Höchstpreise nach folgenden Abstufungen:

a) bei Abschlüssen bis Nr. 26 englisch einschließlich (Basis 20/20 englisch) ohne Unterschied, ob Zettel oder Schuß:

Nr.	6/8	10/12	14	16	18	20	22	24	26
	—12	—10	—8	—6	—3	—	+3	+6	+10

b) bei Abschlüssen von Nr. 28—44 englisch (Basis 36/42 englisch):

Kettgarne	28	30	32	34	36	38	40
	—8	—6	—4	—2	—	+4	+8

Schußgarne	28	30	32	34	36	38	40	42	44
	—10	—8	—6	—5	—4	—3	—2	—	+4

*) Geringere Sorten entsprechend billiger!

c) bei Abschlüssen von Strumpf-, Zwirn-, Trikot- oder ähnlichen weichgedrehten Garnen bestimmen sich die Höchstpreise nach der Basis für Nr. 20 englisch, steigend um je 2 Pf. für die Nummer bis Nr. 50, abwärts fallend bis zu einem Abschlag von 10 Pf. für Nr. 10/12:

Nr.	10/12	14	16	18	20	22	24	26	28
	—10	—8	—6	—3	—	+4	+8	—12	+16
Nr.	30	32	34	36	38	40			
	+20	+24	+28	+32	+36	+40			

4. **Vigognegarne,** auf Kops:
Nr. 6 englisch 325
Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:

3/4	5	6	7	8	9	10	11	12
—6	—4	—	+8	+16	+28	+38	+48	+58

5. Garne, nach dem System der **Zweizylinderspinnerei** hergestellt, auf Kops:
Nr. 6 englisch 325
Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:

3/4	5	6	7	8	9	10/12
—4	—2	—	+6	+12	+18	+24

6. Rohe einfache Garne aus **ägyptischer** oder aus **Sea-Island**-Baumwolle auf Kops. Die Höchstpreise setzen sich aus folgenden Werten zusammen:
a) Preis der verwendeten Baumwollsorte nach Maßgabe der Anlage 1, vermehrt um den Abfallzuschlag von 15 v. H. bei kardierten, von 25 v. H. bei gekämmten Garnen.
b) Spinnlohn: Ausgangspunkt = Nr. 50 englisch mit einem Spinnlohn von 200 Pf. für 1 kg. Für abweichende Nummern folgende Skala:
bis Nr. 20 abwärts 4 Pf. für die Doppelnummer weniger als der Spinnlohn für Nr. 50,
von Nr. 20 abwärts weiterhin für jede Doppelnummer 2 Pf. weniger,
von Nr. 50 aufwärts bis Nr. 80 für jede Doppelnummer 5 Pf. mehr,
von Nr. 80 aufwärts bis Nr. 90 für jede Doppelnummer 6 Pf. mehr,
von Nr. 90 aufwärts für jede Doppelnummer 8 Pf. mehr.

7. **Abfallgarne,** auf Kops:
a) Nach dem Dreizylindersystem gesponnen,
Nr. 6 englisch 275
Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:

3/5	6	7/8	9/10	11/12
—1	—	+1	+2	+3

b) Nach dem Zweizylindersystem gesponnen,
Nr. 6 englisch 285
Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:

3/4	5	6	7	8	9	10/12
—4	—2	—	+6	+12	+18	+24

c) Nach dem System der Vigognespinnerei hergestellt,
Nr. 6 englisch 285
Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:

3/4	5	6	7	8	9	10	11	12
—6	—4	—	+8	+16	+28	+38	+48	+58

d) Abfallgarne Nr. 1 und 2 englisch (sogenannte Schlauchkops):
Nr. 2 englisch, beste Sorte 205
Geringe Sorten und stärkere Nummern entsprechend billiger.

8. **Zwirne, ferner Strick- und Stopfgarne:**
Als Höchstpreis für zwei- oder mehrfach gezwirnte Garne in Bündeln oder auf Kreuzspulen ohne Rücksicht auf die Drehung gilt der Garnpreis, vermehrt um folgende Zuschläge pro Kilogramm:

bis Nr. 12 englisch	.....	48	Pf.
Nr. 14/20	„	64	„
„ 24/26	„	72	„
„ 28/32	„	80	„
„ 36	„	96	„
„ 40/42	„	104	„
„ 50/54	„	128	„
„ 60	„	150	„
„ 80	„	200	„
„ 100	„	238	„
„ 120	„	308	„
„ 140	„	392	„
„ 160	„	490	„
„ 180	„	588	„
„ 200	„	700	„

Dazwischen liegende Nummern nach Verhältnis.
Für gezwirnte Zwirne, sogenannte Kordonetts, bestimmt sich der Höchstpreis durch Zuschlag auf die Zwirnpreise von
33 Pf. per Kilogramm für die Nummern bis Nr. 36 einschließlich,
52 Pf. per Kilogramm für die Nummern bis Nr. 80 einschließlich,
75 Pf. per Kilogramm für die Nummern über Nr. 80.
Für Aufmachung auf Kops ist der handelsübliche Abschlag zu berechnen. Für Aufmachung in Zweileas darf der handelsübliche Zuschlag berechnet werden.
Bei Strick-, Stick-, Stopf- und Häkelgarnen in handelsfertigen Aufmachungen für den Kleinverkauf sind die Bestimmungen über die Höchstpreise von Zwirnen nicht anwendbar.

9. **Veredelte Garne und Zwirne mit Ausnahme von Nähfäden und Nähzwirnen:**
a) Für gefärbte, melierte, merzerisierte, lüstrierte und gasierte Garne und Zwirne tritt zum Garn- bzw. Zwirnpreise ein angemessener Veredelungszuschlag hinzu.
b) Gebleichte Garne und Zwirne.
Zuschlag auf die Garn- bzw. Zwirnpreise per Kilogramm ..... 30 Pf.

10. **Besondere Aufmachungen:**
Soweit der Höchstpreis für Kopsaufmachung bestimmt ist, kann für die Aufmachung in Bündeln, auf Kreuzspulen oder als Knäuelwarps zu dem Kopspreise ein Zuschlag von 3 v. H., für die Aufmachung in Zweileas ein solcher von 6 v. H. hinzugerechnet werden. Posen, den 19. März 1916.

Der stellv. komm. General V. Armeekorps.
von Bock und Polach.

Die Bekanntmachung gilt für den Festungsbereich Posen.
Posen, den 1. April 1916.
Der Gouverneur.
gez. J. V.: **v. Loeben.**

Bekanntmachung

Nr. M. 10./3. 16. K. R. A.

betreffend Höchstpreise für Blei.

Vom 1. April 1916.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912, in Verbindung mit der allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), in Verbindung mit der Bekanntmachung über Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) zur allgemeinen Kenntnis gebracht

mit dem Bemerken, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Bekanntmachung gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.

§ 1.

Höchstpreise.

Der Preis der nachstehend aufgeführten Gegenstände darf nicht übersteigen bei:

Klasse	Gegenstand	Höchstpreis
45	**Blei, unverarbeitet,** in festem oder flüssigem Zustande, mit einem Reingehalt an Blei von mindestens 98 v. H. des Gesamtgewichtes.	62 ℳ für je 100 kg Gesamtgewicht.
46	**Blei, vorgearbeitet,** insbesondere gewalzt, gepreßt, geschnitten, gestanzt, gehämmert, gegossen, mit einem Reingehalt an Blei von mindestens 98 v. H. des Gesamtgewichts, auch mit anderen Stoffen mechanisch verbunden, insbesondere durch Schrauben, Schmelzen, Löten, Fassen, Überziehen, sofern das Gesamtgewicht der mit dem Blei verbundenen Stoffe nicht mehr als 10 v. H. des Bleigewichtes beträgt. Beispiele: Ballast, Gewichte, Kugeln, Röhren, Drähte, Platten, Bleche, Rollblei, Fensterblei.	62 ℳ für je 100 kg Gesamtgewicht, zuzüglich einer Entschädigung für Formgebung und Verbindung, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbesondere der Herstellungskosten, Verwertbarkeit und Marktlage, keinen übermäßigen Gewinn enthalten darf.
47	**Blei in Legierungen, unverarbeitet,** in festem oder flüssigem Zustande, mit einem Reingehalt an Blei von weniger als 98 v. H. des Gesamtgewichtes. Unter legiertem Blei wird ein Material verstanden, das insgesamt mit mehr als 2 v. H. anderen Stoffen verschmolzen ist und bei welchem Blei dem Gewichte nach gegenüber jedem anderen in der Legierung verschmolzenen Stoff überwiegt.	62 ℳ für je 100 kg Bleiinhalt.
48	**Blei in Legierungen, vorgearbeitet,** entsprechend den Klassen 46 und 47.	62 ℳ für je 100 kg Bleiinhalt, zuzüglich einer Entschädigung wie bei Klasse 46.
49	**Blei in Altblei,** Fehlgüssen und Abfällen jeder Art, auch in Legierungen. Als Altblei werden insbesondere Gegenstände angesehen, die sich in einem Zustande befinden, in dem sie herkömmlich nicht mehr für den durch ihre Gestaltung gegebenen Zweck benutzt werden.	55 ℳ für je 100 kg Bleiinhalt.
50	**Blei in Erzen,** Rückständen (auch Aschen und Krätzen), Neben- und Zwischenprodukten der Hüttenindustrie und der Blei verarbeitenden Industrien, mit einem Bleigehalt von mindestens 10 v. H. des Gesamtgewichtes.	62 ℳ für je 100 kg Bleiinhalt, abzüglich eines angemessenen Hüttenlohnes.

Der Preis für Blei in den Erzeugungsvorstufen zu den vorgenannten Klassen muß in einem angemessenen Verhältnis zu den verordneten Höchstpreisen stehen.

Wer Blei in den Erzeugungsvorstufen zu den vorgenannten Klassen zu einem Preise veräußert oder erwirbt, der in keinem angemessenen Verhältnis zu den genannten Höchstpreisen steht, hat auch die Zwangsenteignung seiner Bestände zu gewärtigen.

Bei den vorstehenden Preisen dürfen Gold und Silber nach dem Tagespreis bezahlt werden.

Ein außer Gold und Silber im Blei, in den Bleilegierungen und in den Bleierzen der Klassen 47 bis 50 enthaltener Stoff darf nur dann in Rechnung gesetzt und bezahlt werden, wenn dieser Stoff dem Gewichte nach mehr als 2 v. H. des Gesamtgewichts ausmacht. In diesem Falle darf als Preis für das Zusatzmaterial höchstens der Tagespreis oder, sofern Höchstpreise bestehen, der Höchstpreis gefordert und bezahlt werden.

§ 2.

Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang und schließen die Versendungskosten nicht ein. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen Jahreszinsen bis zu 2 v. H. über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

§ 3.

Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhaltung von Vorräten mit der Absicht der Preistreiberei ist sofortige Enteignung zu gewärtigen.

§ 4.

Ausnahmen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, kann, insbesondere bei Einfuhr, Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung gestatten. Nur schriftliche, auf den Namen der Firma lautende Entscheidungen haben Gültigkeit.

Anträge auf Gestattung von Ausnahmen und Anfragen, welche die vorliegende Bekanntmachung betreffen, sind zu richten an die Metall-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlichen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11.

§ 5.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. April 1916 in Kraft und erstreckt sich auch auf zollfreie Gebiete.

Posen, den 19. März 1916.

Der stellv. Komm. General V. Armeekorps.
von Bock und Polach.

Die Bekanntmachung gilt für den Festungsbereich Posen.
Posen, den 1. April 1916.

Der Gouverneur. J. V. gez.: **v. Loeben.**

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:
1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen der Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Verantwortlich: Kreissekretär Jaehner, Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt A.-G. in Posen.

Nr. 19. Posen, den 4. April. 1916.

Extrablatt

zum

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Achtundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar."

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Brandstifter durchziehen das Land!

Sie sind vom Feinde gedungen, um unsere Lebens- und Futtermittel zu vernichten. **Seid wachsam!**

Wer einen Brandstifter ergreift und der Polizei übergibt, wird belohnt.

Die Todesstrafe steht auf Brandstiftung in schweren Fällen.

Das amtliche Kreisblatt sollte in keinem Hause fehlen.

Bekanntmachung

(Nr. V. I 2354/1. 16. K. A. II. Angabe),
betreffend Höchstpreise für Altgummi und Gummiabfälle.
Vom 1. April 1916.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetze über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachung über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß Zuwiderhandlungen gegen die in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:
Altgummi und Gummiabfälle jeder Art.

§ 2.

Höchstpreise.

Bei dem Verkauf von Altgummi und Gummiabfällen, der nur an die Beauftragten der Kautschuk-Abrechnungsstelle, Berlin W 8, Mauerstraße 25, zulässig ist, dürfen die folgenden Verkaufspreise nicht überschritten werden:

für je 1000 kg

d. Klasse	9 a	Autoreifen mit Nieten	85,00 Mark
„	9 b	Autoreifen und Gummiprotektore (stofffrei) ohne Niete	100,00 „
„	9 c	Kraftfahrraddecken	100,00 „
„	9 d	Aeroplandecken	100,00 „
„	9 e	Autowulste	25,00 „
„	9 f	Auto-Gummiprotektore, breit (10 cm und mehr) mit Nieten	85,00 „
„	9 g	Auto-Gummiprotektore, schmal (unter 10 cm) mit Nieten	25,00 „
„	9 h	Vulkanisiertes Autoleinen	25,00 „
„	9	Ballonstoffe, Maskenstoffe, Aeroplanstoffe	200,00 „
„	10	Vollreifen mit Stahlband	45,00 „
„	11 a	Vollreifen, frei von Eisen und Hartgummi	85,00 „

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

d. Klasse	11 b	Kutschwagenreifen	85,00	Mark
„	12 a	Fahrradluftschläuche, schwimmend (weich)	350,00	„
„	12 b	Fahrradluftschläuche (hart)	100,00	„
„	13 a	Autoluftschläuche (weich)	350,00	„
„	13 b	Autoluftschläuche (hart)	100,00	„
„	14 a	Fahrradluftschläuche, nicht schwimmend	225,00	„
„	14 b	Leichte Weichgummi-Abfälle ohne Einlage, bis 1,2 spez.	150,00	„
„	15 a	Fahrraddecken (weich)	30,00	„
„	15 b	Fahrradwulste	8,00	„
„	16 a	Gummiabfälle, schwimmend (weich)	350,00	„
„	16 b	Gummiabfälle, schwimmend (krustig)	100,00	„
„	16 c	Gummifädenabfälle (weich)	700,00	„
„	16 d	Gummifädenabfälle, bespommen (weich)	350,00	„
„	17	Patentgummiabfälle, vulkanisiert	275,00	„
„	18 a	Gummischuhe	70,00	„
„	18 b	Turn- und Tennisschuhe mit Gummisohlen	25,00	„
„	18 c	Schläuche mit Stoffeinlagen (ohne Eisen)	15,00	„
„	18 d	Andere Weichgummiabfälle mit Stoffeinlagen	10,00	„
„	18 e	Gummierte Regenmäntel-Stoffabfälle	30,00	„
„	18 f	Kratzenstoffe, Unterlagen und sonstige gummierte Stoffe	10,00	„
„	19 a	Andere Weichgummi-Abfälle ohne Einlage, über 1,2 spez.	70,00	„
für je 1000 kg				
d. Klasse	19 b	Kinderwagenreifen, Schuhabsätze, Matten ohne Stoff	20,00	Mark
,	20 a	Weichgummi-Abfälle, unsortiert, ohne Stoff (weich)	50,00	„
„	20 b	Weichgummi-Abfälle, unsortiert, mit Stoff (weich)	10,00	„

§ 3.

Zahlungsbedingungen.

1. Die Höchstpreise gelten für die bahn- oder postfertig verpackten Gegenstände ab Postamt, Bahnstation oder Schiffsladestelle.

Die Verpackung kann vom Verkäufer ohne Entgelt zurückverlangt werden; die Rücksendung geschieht jedoch auf seine Rechnung.

2. Neben den Höchstpreisen dürfen angerechnet werden:
   a) Die Kosten für Fracht oder Porto.
   b) Bei Stundung des Kaufpreises: bis zu 2 v. H. über Reichsbankdiskont als Jahreszinsen.

§ 4.

Zurückhalten von Vorräten.

Beim Zurückhalten von Vorräten ist sofortige Enteignung zu gewärtigen.

§ 5.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit Beginn des 1. April 1916 in Kraft

Posen, den 16. März 1916.

Der stellv. Kommandierende General
V. Armeekorps.
gez. **von Bock und Polach.**

Die Bekanntmachung gilt auch für den Festungsbereich Posen.

Posen, den 1. April 1916.

Der Gouverneur.
J. V.: gez. von **Loeben.**

Nr. Bst. I. 1391/3. 16. K. R. A.

Bekanntmachung

betreffend Regelung der Arbeit in Web-, Wirk- und Strickstoffe verarbeitenden Gewerbezweigen.

Auf Grund des § 9 Buchstabe b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851*) in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 4. Juni 1851 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), wird folgendes im Interesse der öffentlichen Sicherheit zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

Für gewerbliche Betriebe, in denen die Anfertigung oder Bearbeitung von Männer- oder Knabenbekleidung (Röcken, Hosen, Westen, Mänteln, Mützen), Frauen- und Kinderbekleidung (Mänteln, Kleidern, Blusen, Weißwaren, Umhängen, Schürzen, Korsetts) oder von weißer und bunter Wäsche im großen erfolgt — Kleider- und Wäschekonfektion —, einschließlich der von diesen Betrieben ausgeführten Anfertigung nach Maß, sowie für die gewerblichen Betriebe, in denen Gebrauchsgegenstände ganz oder überwiegend aus Web-, Wirk- oder Strickstoffen, aus Wollen, Filzen (Säcke, Rucksäcke, Zelte, Stoffschuhe, Gamaschen, Schirme, Steppdecken u. dgl.) im großen hergestellt werden, gelten die nachstehenden Vorschriften. Anfertigung oder Bearbeitung im großen liegt auch vor, wenn zwar in dem einzelnen Betriebe selbst nur eine beschränkte Stückzahl der Ware angefertigt oder bearbeitet wird, wenn jedoch der Unternehmer, für den der Betrieb arbeitet, die Ware in Massen herstellen läßt. Die Vorschriften finden ferner, auch wenn es sich nicht um Herstellung im großen handelt, auf alle gewerblichen Betriebe der bezeichneten Art Anwendung, in denen außer dem Inhaber oder Leiter mindestens 4 Arbeiter (Arbeiterinnen) beschäftigt sind.

Beschäftigung innerhalb der Betriebe der Unternehmer.

§ 1.

Die reine Arbeitszeit der im Betriebe mit dem Zuschneiden der Stoffe beschäftigten Personen darf 40 Stunden für die Woche nicht überschreiten. Die Zahl dieser Personen darf nicht über diejenige hinausgehen, welche am 1. Februar 1916 für den Betrieb mit Zuschneiden beschäftigt war. Das Zuschneiden mittels irgendwelcher mit Kraft angetriebener Zuschneidemaschinen (auch Stanzen u. dgl.) ist verboten mit Ausschluß von Geweben, welche ganz oder teilweise aus Papier bestehen. Das Zuschneiden mittels Zuschneidemaschinen mit Hand oder Fußbetrieb ist nur während fünf Stunden am Dienstag jeder Woche zulässig. Die Zahl dieser Zuschneidemaschinen darf nicht diejenige überschreiten, welche am 1. Februar 1916 im Betriebe vorhanden war.

Die reine Arbeitszeit der übrigen im Betriebe mit der Anfertigung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse, mit dem Einrichten oder mit dem Ausgeben und Abnehmen der Arbeit beschäftigten Personen darf gleichfalls 40 Stunden für die Woche nicht überschreiten.

Den Betriebsunternehmern ist freigestellt, wie sie die nach Abs. 1, 2 zugelassene Arbeitszeit innerhalb der gesetzlich erlaubten Grenzen auf die einzelnen Werktage verteilen wollen. Sie haben die danach für ihren Betrieb geltende Arbeitszeit innerhalb acht Tagen dem zuständigen (Gewerbeaufsichtsbeamten)**) schriftlich anzuzeigen. Spätere Änderungen dieser Arbeitszeit sind binnen acht Tagen dem zuständigen (Gewerbeaufsichtsbeamten)**) anzuzeigen. Die von den (Landespolizeibehörden bestimmten Behörden)***) können Anordnungen über die Verteilung der zugelassenen Arbeitsstunden auf die einzelnen Werktage erlassen.

§ 2.

Die Zahl der in § 1 Abs. 2 bezeichneten Personen darf durch Kündigung seitens des Betriebsunternehmers in den ersten zwei Monaten nach Erlaß dieser Vorschriften nicht um

---

*) Wer in einem im Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte

b) ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

Beim Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

**) Anmerkung:

Für Preußen	ist zu setzen:	Gewerbeinspektor.
„ Bayern	„ „ „	Gewerberat.
„ Sachsen	„ „ „	Ortspolizeibehörde.
„ Württemberg	„ „ „	Gewerbeinspektor.

***) Anmerkung:

Für Preußen	ist zu setzen:	Die Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirk Berlin: Der Polizeipräsident.
„ Bayern	„ „ „	Die Kreisregierungen, Kammern des Innern.
„ Sachsen	„ „ „	Die Kreishauptmannschaften.
„ Württemberg	„ „ „	Die Oberämter.

mehr als ein Zwanzigstel, nachher nicht um mehr als ein Zehntel unter den Stand am 1. Februar 1916 vermindert werden, solange nicht die Warenherstellung des Betriebes in zwei aufeinanderfolgenden Monaten unter sechzig Hundertstel derjenigen sinkt, welche der Betrieb im Durchschnitt des Jahres 1915 getätigt hat.

§ 3.

Die Gehälter und, soweit die Arbeit im Zeitlohn ausgeführt wird, die Löhne der in § 1 Abs. 1, 2 bezeichneten Personen dürfen nicht um mehr als zwei Zehntel gegenüber dem Stande am 1. Februar 1916 gekürzt werden.

Wird die Arbeit gegen Stücklohn ausgeführt, so dürfen die Lohnsätze nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein. Zu dem danach erzielten Verdienst haben die Betriebsunternehmer einen Zuschuß in Höhe von einem Zehntel des verdienten Betrags zu leisten, sofern nicht der für die Woche erzielte Verdienst das Neunfache des Ortslohns (ortsüblichen Tageslohns) überschreitet. Die Zuschüsse sind in die Arbeitsbücher (Rechenbücher) und Lohnbücher einzutragen und deutlich als Zuschüsse kenntlich zu machen.

Beschäftigung außerhalb der Betriebe der Unternehmer.

§ 4.

Soweit die Anfertigung der gewerblichen Erzeugnisse für die Betriebe der Unternehmer außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren erfolgt, gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Die Betriebsunternehmer (Auftraggeber) dürfen den Inhabern von Arbeitsstuben und sonstigen Personen, welche für sie Stoffe zuschneiden, verarbeiten oder ausgeben, nur so viel Arbeit zuweisen, daß die zu zahlende Lohnsumme sieben Zehntel desjenigen Betrages nicht überschreitet, welcher im Durchschnitt des Jahres 1915 bezahlt worden ist. Falls die Warenherstellung des Betriebsunternehmers im Durchschnitt des Jahres 1915 unter sechzig Hundertstel der Herstellung im Jahre 1913 gesunken ist, darf der Durchschnitt des Jahres 1913 gewählt werden. Soweit es sich um Inhaber von Arbeitsstuben und sonstige Zwischenpersonen handelt, die in dem maßgebenden Jahre noch nicht vom Betriebsunternehmer beschäftigt worden sind, ist der Durchschnitt der Monate Januar und Februar 1916 zugrunde zu legen.
2. Die reine Arbeitszeit derjenigen Personen, welche innerhalb der Arbeitsstuben mit der Anfertigung der Erzeugnisse beschäftigt sind, darf 40 Stunden in der Woche nicht übersteigen.

   Die Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Werktage ist den Inhabern der Arbeitsstuben freigestellt; die Bestimmungen in § 1 Abs. 3 finden dabei gleichfalls Anwendung.
3. Die Betriebsunternehmer, die Inhaber von Arbeitsstuben und die sonst die Ausgabe der Arbeit vermittelnden Personen (Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister u. dgl.) dürfen denjenigen Arbeitern (Arbeiterinnen), welche die gewerblichen Erzeugnisse zu Hause selbst herstellen (Heimarbeiter, Heimarbeiterinnen, Hausarbeiter, Hausgewerbetreibende u. dgl.), sofern diese ständig dieselben Gegenstände fertigen, nicht mehr als sieben Zehntel der ihnen in der Zeit vom Anfang Oktober 1915 bis Ende Februar 1916 im Durchschnitt zugewiesenen Arbeitsmenge, im übrigen nicht mehr Arbeit übertragen, als daß die Arbeiter bis sieben Zehntel des von ihnen in der angegebenen Zeit im Durchschnitt verdienten Arbeitslohns erzielen. Sind solche Arbeiter neu angenommen, so daß für sie ein Anhaltspunkt dafür fehlt, welche Arbeitsmenge oder welchen Arbeitsverdienst sie in der angegebenen Zeit übertragen erhalten oder erzielt haben, so ist ihnen nicht mehr Arbeit zu übertragen, als daß sie bis sieben Zehntel desjenigen Verdienstes erzielen, welchen sie nachweisbar im Durchschnitt der angegebenen Zeit wöchentlich bei ihrer letzten Beschäftigungsstelle gehabt haben, in Ermangelung eines solchen Nachweises, als daß sie bis sieben Zehntel des Ortslohns (ortsüblichen Tagelohns) verdienen.
4. Die Lohnsätze für die den vorstehend unter Ziffer 1, 3 bezeichneten Personen übertragenen Arbeiten dürfen nicht geringer sein, als sie am 1. Februar 1916 waren. Das gleiche gilt für die vorstehend unter Ziffer 2 bezeichneten Personen, soweit sie gegen Stücklohn beschäftigt sind. Arbeiten solche Personen in Zeitlohn (Tages-, Wochenlohn), so dürfen die Stundenlohnsätze nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein.
5. Die Betriebsunternehmer haben, sofern sie die in vorstehender Ziffer 3 bezeichneten Arbeiter unmittelbar beschäftigen, zu dem von diesen erzielten Verdienst einen Zuschuß in Höhe von einem Zehntel des verdienten Betrags zu leisten.

Im übrigen ist der Arbeitsverdienst der in den vorstehenden Ziffern 2, 3 bezeichneten Personen von den Inhabern der Arbeitsstuben oder den sonst die Ausgabe der Arbeit vermittelnden Personen (Ausgebern, Faktoren, Zwischenmeistern und dergl.) durch Zuschüsse um ein Zehntel zu erhöhen.

Die Zuschüsse (Abs. 1, 2) sind in die Arbeitsbücher (Rechenbücher) und Lohnbücher einzutragen und deutlich als Zuschüsse kenntlich zu machen.

Die Betriebsunternehmer (Auftraggeber) haben den Inhabern der Arbeitsstuben und den sonst die Arbeitsausgabe vermittelnden Personen als Ersatz für die verauslagten Zuschüsse einen Zuschlag von sieben Hundertsteln zur Lohnsumme zu zahlen. Die bezeichneten Zwischenpersonen haben innerhalb drei Tagen nach der Lohnzahlung jedesmal ein Verzeichnis der von ihnen gezahlten Löhne dem zuständigen (Gewerbeaufsichtsbeamten) *) einzureichen. Aus dem Verzeichnis muß der Name und die Wohnung jedes Arbeiters (jeder Arbeiterin), der von ihm verdiente Lohn, der ihm gezahlte Zuschuß und die danach sich ergebende Gesamtsumme des ihm gezahlten Lohnes ersichtlich sein.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 5.

Keinesfalls darf in einer Woche mehr zugeschnitten werden, als in der nächstfolgenden Woche verarbeitet werden kann.

§ 6.

Soweit die Arbeitszeit für Personen, die innerhalb der Betriebe der Unternehmer oder innerhalb der Arbeitsstuben beschäftigt sind, auf 40 Stunden in der Woche beschränkt ist (§ 1 Abs. 1, 2, § 4 Ziffer 2), darf solchen Personen Arbeit zur Verrichtung außerhalb des Betriebs oder der Arbeitsstuben nicht übertragen oder für Rechnung Dritter überwiesen werden.

§ 7.

Die Betriebsunternehmer haben bis zum 1. April 1916 dem zuständigen (Gewerbeaufsichtsbeamten) *) ein Verzeichnis der von ihnen am 1. Februar 1916 innerhalb der Betriebe mit Zuschneiden beschäftigten Personen (vgl. § 1 Abs 1) einzureichen und dabei zugleich die Zahl derjenigen Personen anzugeben, welche von ihnen am 1. Februar 1916 innerhalb der Betriebe mit Einrichten, Ausgeben und Abnehmen der Arbeit oder mit der Anfertigung oder Verarbeitung der gewerblichen Erzeugnisse beschäftigt worden sind (vgl. § 1 Abs. 2).

§ 8.

In den Betriebsräumen der Unternehmer, in denen gewerbliche Erzeugnisse gegen Stücklohn angefertigt oder verarbeitet werden (§ 3 Abs. 2), ist an deutlich sichtbarer Stelle und in deutlich lesbarer Schrift ein Anschlag gemäß Buchstabe a der Anlage anzubringen.

In den Betriebsräumen der Unternehmer und der die Ausgabe von Arbeit für sie vermittelnden Personen (Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister und dergl.), in denen Arbeit für Heimarbeiter, Hausarbeiter und dergl. (§ 4 Ziffer 3) ausgegeben oder abgenommen wird, sowie in den Arbeitsstuben (§ 4 Ziffer 2) ist an der Außen- und der Innenseite der Eingangs- und Ausgangstüren an deutlich sichtbarer Stelle und in deutlich lesbarer Schrift ein Anschlag gemäß Buchstabe b der Anlage anzubringen.

§ 9.

Die (von den Landeszentralbehörden bestimmten Behörden) *) können auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 1

*) Anmerkung:

Für	Preußen	ist zu setzen:	Gewerbeinspektor.
„	Bayern	„ „ „	Gewerberat.
„	Sachsen	„ „ „	Ortspolizeibehörde.
„	Württemberg	„ „ „	Gewerbeinspektor.

*) Anmerkung:

Für	Preußen	ist zu setzen:	Die Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirk Berlin: Der Polizeipräsident.

Abs. 1, 2, die im öffentlichen Interesse notwendig sind, zulassen. Ein öffentliches Interesse kann auch dann als vorliegend erachtet werden, wenn ohne die Zulassung der Ausnahme der Betrieb nicht in dem Umfang aufrechterhalten werden könnte, daß den Arbeitern (Heimarbeitern) das nach den Vorschriften dieser Verordnung zulässige Maß von Beschäftigung gewährt werden könnte.

§ 10.

Die Betriebsunternehmer, die Inhaber von Arbeitsstuben und die sonst die Ausgabe der Arbeit vermittelnden Personen (Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister und dergl.) sind verpflichtet, den zuständigen (Gewerbeaufsichtsbeamten)**) Einsicht in ihre Lohnlisten und sonstigen Bücher so weit zu gestatten, als zur Feststellung der Richtigkeit der gezahlten Löhne erforderlich ist.

§ 11.

Die Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Die Vorschriften der § 4 Ziffer 2 bis 5, § 5 finden von diesem Zeitpunkt an auch auf die Ausgabe von Arbeit aus denjenigen Arbeitsmengen Anwendung, welche den Inhabern von Arbeitsstuben oder den sonst die Arbeitsausgabe vermittelnden Personen (Ausgebern, Faktoren, Zwischenmeistern und dergl.) vor diesem Zeitpunkt von den Betriebsunternehmern überwiesen worden sind.

Mit dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt tritt für die unter diese Bekanntmachung fallenden Betriebe die Bekanntmachung Nr. W. M. 77/1. 16. K. R. A. vom Januar 1916, betreffend mit Kraft angetriebene Maschinen für Konfektionsarbeit, außer Kraft.

Anlage.

a) Anschlag für Betriebsunternehmer (vgl. § 8 Abs. 1 der Vorschriften):

Auszug aus den Vorschriften .....
vom ..... (§ 3 Abs. 2).

Bei Anfertigung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse in Stücklohn ist den Arbeitern (Arbeiterinnen) ein Zuschuß in Höhe von einem Zehntel des verdienten Lohnes zu zahlen, sofern nicht der für die Woche erzielte Verdienst das Neunfache des Ortslohns (ortsüblichen Tagelohns) überschreitet.

Die Lohnsätze für die angefertigten oder bearbeiteten Gegenstände dürfen nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein.

b) Anschlag für Betriebsunternehmer, Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister und dergl. und für Inhaber von Arbeitsstuben (§ 8 Abs. 2 der Vorschriften):

Auszug aus den Vorschriften des .....
vom..... (§ 4 Ziff. 4, 5).

Den Arbeitern (Arbeiterinnen) ist bei der Lohnzahlung ein Zuschuß in Höhe von einem Zehntel des verdienten Lohnes zu zahlen.

Die Lohnsätze für die angefertigten oder verarbeiteten Gegenstände dürfen nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein. Arbeiten die Arbeiter (Arbeiterinnen) in Arbeitsstuben gegen Zeitlohn (Tagelohn, Wochenlohn), so dürfen die Stundenlöhne nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein.

Posen, den 28. März 1916.

Der stellvertr. Kommandierende General
V. Armeekorps.
gez. von Bock und Polach.

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch für den Befehlsbereich der Festung Posen.

Posen, den 4. April 1916.

Der Gouverneur.
J. V.: gez. von Loeben.

Bekanntmachung
über die Verpflichtung zur Abgabe von Kartoffeln. Vom 31. März 1916.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Bekanntmachung über die Speisekartoffelversorgung im Frühjahr und Sommer 1916 vom 7. Februar 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 86) wird bestimmt:

§ 1.

Jeder Kartoffelerzeuger hat auf Erfordern alle Kartoffelvorräte abzugeben, die zur Fortführung seiner Wirtschaft nicht erforderlich sind.

Auch ohne Rücksicht auf den Wirtschaftsbedarf hat er vier Doppelzentner für ein Hektar seiner Kartoffelanbaufläche des Erntejahres 1915 abzugeben.

Hiervon abgesehen, sind, sofern der Bedarf nicht geringer ist, dem Kartoffelerzeuger zu belassen:

1. für jeden Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gesindes sowie der Naturalberechtigten, insbesondere Altenteilern und Arbeitern, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Kartoffeln zu beanspruchen haben, für den Kopf und Tag eineinhalb Pfund bis zum 31. Juli 1916. Mit Genehmigung des Reichskanzlers können die Landeszentralbehörden für besondere Gruppen von Arbeitern höhere Sätze zulassen.
2. Das unentbehrliche Saatgut bis zum Höchstbetrage von sechzehn Doppelzentnern für das Hektar Kartoffelanbaufläche des Erntejahres 1915.
3. Die zur Erhaltung des Viehes bis zum 15. Mai 1916 unentbehrlichen Vorräte. Als unentbehrlich gelten für die Zeit bis zum 15. Mai 1916 für Pferde höchstens zehn Pfund, für Zugkühe höchstens fünf Pfund, für Zugochsen höchstens sieben Pfund, für Schweine höchstens zwei Pfund täglich; die Kartoffelerzeuger haben jedoch auf diese Mengen nur insoweit Anspruch, als sie Kartoffeln an die einzelnen Tiergattungen bisher verfüttert haben und über andere Futtermittel nicht in ausreichender Menge verfügen.
4. Mit Rücksicht auf den Heeresbedarf an Spiritus die zur Abbrennung des zugewiesenen Durchschnittsbrandes erforderlichen Kartoffeln.
5. Kartoffelmengen zur Erzeugung von Kartoffeltrocknungserzeugnissen, soweit diese Erzeugnisse an die Trockenkartoffel-Verwertungsgesellschaft abzuliefern sind.

§ 2.

Die Bekanntmachung über die Verpflichtung zur Abgabe von Kartoffeln vom 26. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 123) **wird aufgehoben.**

§ 3.

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Berlin, den 31. März 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
gez. Delbrück.

Für Bayern ist zu setzen: Die Kreisregierungen, Kammern des Innern.
„ Sachsen „ „ „ Die Kreishauptmannschaften.
„ Württemberg „ „ „ Die Oberämter.

**) Anmerkung:

Für Preußen ist zu setzen: Gewerbeinspektor.
„ Bayern „ „ „ Gewerberat.
„ Sachsen „ „ „ Ortspolizeibehörde.
„ Württemberg „ „ „ Gewerbeinspektor.

Verantwortlich: Kreissekretär Jahner, Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt A.-G. in Posen.

Nr. 20. Posen, den 8. April. 1916

Das Kreisblatt erscheint jeden Donnerstag.
Der Preis beträgt vierteljährlich
für den hiesigen Ort 0,75 Mark,
nach auswärts für ganz Deutschland 1 Mark.

An Insertionsgebühren
sind für den Raum einer einspaltigen
Zeile 0,30 Mark zu entrichten.

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Achtundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar."

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Brandstifter durchziehen das Land!

Sie sind vom Feinde gedungen, um unsere Lebens- und Futtermittel zu vernichten. **Seid wachsam!**

Wer einen Brandstifter ergreift und der Polizei übergibt, wird belohnt.

Die Todesstrafe steht auf Brandstiftung in schweren Fällen.

Das amtliche Kreisblatt sollte in keinem Hause fehlen.

Im Kalenderjahr 1916 und für den Umfang des Regierungsbezirkes Posen beginnt die **Schußzeit** für Rehböcke entsprechend dem Gesetze mit **Dienstag, den 16. Mai 1916.**

Posen, den 16. März 1916.

Der Bezirksausschuß zu Posen.
gez. **Krahmer.**

Veröffentlicht.

Posen, den 3. April 1916.

Der Königliche Landrat.
3434/16 St. **Graf Schack.**

In Abänderung der Ziffer VII der Bedingungen der Reichskartoffelstelle vom 1. März 1916 wird bestimmt:

daß das Erfordernis der Mindestgröße für Speisekartoffeln von 3, 4 cm (1¼") fortfällt.

Die Bedarfsstellen sind verpflichtet, Kartoffeln ohne Rücksicht auf die Größe abzunehmen, sofern sie als gute, gesunde Speisekartoffeln anzusprechen sind.

Der Vorsitzende des Vorstandes.
gez. **Peters.**

Veröffentlicht.

Posen, den 31. März 1916.

Der Königliche Landrat.
3275/16 St. **Graf Schack.**

Königliche Baugewerkschule zu Posen, Wiesenstraße 11.

Im kommenden **Sommerhalbjahr** soll eine fünfte Klasse und bei ausreichender Beteiligung eine vierte Klasse und möglicher Weise eine dritte Klasse betrieben werden.

Beginn des Unterrichtes am **Dienstag, den 4. April 1916.**

Gleichzeitig werden Lehrgänge für kriegsbeschädigte Bauhandwerker, Maschinenschlosser und Monteure von neunwöchiger Dauer eingerichtet. Beginn dieser Lehrgänge am **Donnerstag, d n 6. April 1916.**

Anmeldungen sind baldigst zu richten an den Direktor, von dem die Aufnahmebedingungen kostenlos bezogen werden können.

Posen, den 16. März 1916.

Der Regierungs-Präsident.
296/16 I. G. U. J. V.: **von Marcard.**

Veröffentlicht.

Posen, den 28. März 1916.

Der Königliche Landrat.
3094/16 St. **Graf Schack.**

Betrifft Anfuhr von Kartoffeln.

Das stellvertretende Generalkommando V. Armeekorps hat sich bereit erklärt, soweit möglich, Landwirten zur Beschleunigung der Speisekartoffellieferungen militärische Gespanne und Kutscher zur Verfügung zu stellen. Bedingung ist, daß Futter für die Pferde von den betreffenden Besitzern geliefert und die Mannschaften von ihnen beköstigt und besoldet werden. Auch ist für Stallungen zu sorgen, in denen die Militärpferde getrennt von andern Pferden untergebracht werden können.

Anmeldungen zur Gestellung von Gespannen sind bei mir schriftlich einzureichen. Es ist dabei gleichzeitig anzuzeigen, daß obige Bedingungen erfüllt werden.

Posen, den 5. April 1916.

Der Königliche Landrat.
3548/16 St. **Graf Schack.**

Preise für Saatkartoffeln.

Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Posen hat nachstehende Kartoffelpreise für angemessen erachtet:

Für gewöhnliche Sorten wie Wohltmann, Silesia, Märcker und dergleichen 5,50 ℳ bis 6,00 ℳ für den Zentner.

Für mittlere Sorten wie Imperator, Weltwunder und dergleichen 6,00 ℳ bis 6,50 ℳ für den Zentner.

Für gute Sorten wie Magnum bonum, Upto Date, Industrie und dergleichen 6,50 ℳ bis 7,00 ℳ für den Zentner.

Für Frühkartoffeln, wie Kaiserkrone, Frühe Rosen und dergleichen 7,00 ℳ bis 8,00 ℳ für den Zentner.

Posen, den 30. März 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
3129/16 St. **Graf Schack.**

Der Herr Regierungspräsident in Posen hat nach Anhörung der Landwirtschaftskammer folgende Saatkartoffelpreise für angebracht bezeichnet:

für gewöhnliche Sorten 5,50 bis 6 50 Mark,
„ bessere Sorten 6,50 bis 7,50 Mark.

Posen, den 29. März 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

2753/16 St. **Graf Schack.**

Die Interessenten weise ich darauf hin, daß die Landwirtschaftskammer folgende **Saatkartoffelpreise** für angebracht bezeichnet hat:

für gewöhnliche Sorten 5,50 bis 6,50 Mark,
für bessere Sorten 6,50 bis 7,50 Mark

für 50 Kg. ab den Vollstationen des Bezirks.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß gegen jeden der zum Handel mit Saatkartoffeln zugelassenen Händler unnachsichtlich vorgegangen wird, der übermäßige Preise für Saatkartoffeln fordert, Kartoffeln als Saatkartoffeln verkauft, denen diese Bezeichnung nicht zukommt, oder sich sonst in Erfüllung seiner Pflichten unzuverlässig erweist.

Derartige unzuverlässige Händler und Firmen haben neben sofortiger Entziehung der Erlaubnis die Beantragung gerichtlicher Bestrafung zu gewärtigen.

Posen, den 30. März 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

Graf Schack.

Die vom Landratsamte Posen-West ausgegebenen **Ausweiskarten** zum Betreten des Festungsgeländes sowie derjenigen zum Betreten der Forts usw., welche bis zum 31. März Gültigkeit haben, sind behufs Abänderung sofort dem Landratsamte hierselbst einzureichen.

Posen, den 29. März 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

3002/16 M. **Graf Schack.**

Die Sparkasse und Kreisgemeindekasse des Kreises Posen-West in Posen W 3 — Hohenzollernstr. 31 — ist zur Bewältigung der durch die IV. Kriegsanleihe bedingten Buchungsarbeiten vom 23. März 1916 ab bis auf weiteres für den Verkehr mit dem Publikum von nachmittags 12¾ Uhr ab geschlossen.

Posen, den 8. April 1916.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreisausschusses.

Graf Schack.

Der Kreis Posen-West hat noch **mehrere Tonnen Heringe** zum Preise von 110,— Mark pro Tonne abzugeben. Anmeldungen hierauf sind **umgehend**, spätestens bis 15. d. M. beim Landratsamt Zimmer 8 anzubringen.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, vorstehendes in ihrem Bezirk, insbesondere den Kaufleuten bekannt zu geben.

Posen, den 6. April 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

61/16 G. **Graf Schack.**

Betrifft Körung der Zuchtstiere im Kreise Posen-West.

Gemäß § 4 der Polizeiverordnung vom 13. Dezember 1890 betreffend die Körung der Zuchtstiere im Kreise Posen-West, veröffentliche ich nachstehend die Frühjahrskörtermine:

1. Körbezirk (umfassend den Polizeidistrikt und die Stadt Stenschewo)
am Mittwoch, den 3. Mai:

in Bendlewo (Gutshof) vormittags 9½ Uhr,
in Stenschewo (Gutshof Chmielnik) vormittags 10¾ Uhr,
in Seeheim nachmittags 3½ Uhr;

2. Körbezirk (umfassend den Polizeidistrikt Dopiewo)
am Montag, den 1. Mai:

in Dopiewo vormittags 9 Uhr,
in Palendzie vormittags 10 Uhr;

3. Körbezirk (umfassend den Polizeidistrikt Schlehen)
am Freitag, den 5. Mai:

in Gurten vor dem Gehöft des Ansiedlers Wilms vorm. 9 Uhr,
in Schlehen vormittags 11 Uhr;

4. Körbezirk (umfassend den Polizeidistrikt Rokietnice)
am Dienstag, den 2. Mai:

in Mrowino (Dorfschmiede) vormittags 9 Uhr,
in Rokietnice (am Bahnhof) vormittags 10 Uhr,
in Golenhofen (Schmiede) vormittags 11 Uhr;

5. Körbezirk (umfassend den Polizeidistrikt Fabianowo)
am Mittwoch, den 19. April:

in Plewisk nachmittags 3½ Uhr,
in Zabikowo nachmittags 4½ Uhr.

Den Herrn Bürgermeister in Stenschewo sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, obige Termine **unverzüglich** auf ortsübliche Weise bekannt zu machen und gleichzeitig den Beteiligten zu empfehlen, die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln für den Transport der Stiere zu treffen und darauf zu achten, daß jeder vorzustellende Stier mit einem Nasenring versehen ist.

Die vorzustellenden Stiere sind meistens 5 Tage vor dem Körtermine unter Angabe des Alters, der Abstammung (Rasse) und der Farbe bei dem Ortsvorsteher und von diesem mindestens 3 Tage vor dem Termine bei mir anzumelden. Der Zwangskörung unterliegen alle zum Bedecken fremder Kühe bestimmten Zuchtstiere, gleichviel, ob sie von einzelnen Besitzern oder Gemeinden oder Genossenschaften oder reihenweise gehalten werden. Ausgenommen sind die Zuchtstiere der Güter, auch wenn sie zum Bedecken nicht nur der eigenen Kühe, sondern auch derjenigen von Hausleuten, Deputanten und Gutsbeamten benutzt werden. Ferner sind die Zuchtbullen der Posener Herdbuchgesellschaften, welche von diesen gekört worden sind, während des ersten Jahres ihrer Haltung von der Körung durch die Kreiskörkommissionen befreit. Auch die mit Kreis- und Staatsbeihilfe angeschafften Zuchtstiere (Stationsbullen) sind anzumelden und der Körkommission vorzustellen. Nach § 15 der oben erwähnten Polizeiverordnung ist die Benutzung eines nicht gekörten Zuchtstieres zum Bedecken fremder Kühe mit Strafe bis zu 30 Mark oder verhältnismäßiger Haft bedroht.

Für jeden angekörten Zuchtstier wird von dem Vorsitzenden der Körkommission sogleich ein Deckbuch ausgestellt und dem Stierbesitzer als Ausweis übergeben werden.

Die Entscheidung der Körkommission gilt für alle Körbezirke des Kreises bis zum **nächsten Herbstkörtermine.** Doch müssen Stiere, welche in einem Polizeibezirk gekört sind und demnächst in einem anderen Polizeidistrikt aufgestellt werden, bei dem Vorsitzenden der Körkommission des früheren Distrikts ab und des neuen Distrikts angemeldet werden. Körgebühren sind nicht zu entrichten. Die Kosten für Herstellung des Brandzeichens haben die Stierbesitzer zu tragen.

Das Ergebnis der Körung wird später im Kreisblatt bekannt gemacht werden.

Die Gendarmen des Kreises weise ich an, den Körterminen innerhalb ihrer Patrouillenbezirke beizuwohnen und insbesondere darauf zu achten, daß die Stiere mit einem Nasenring versehen sind, sowie das unbeteiligte Publikum insbesondere Kinder, von dem Platz, auf welchem die Körung stattfindet, fernbleiben. Diejenigen Besitzer, deren Zuchtstiere ohne Nasenring zur Körung erscheinen, sind der zuständigen Ortspolizeibehörde zur Bestrafung namhaft zu machen.

Posen, den 31. März 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Graf Schack.

Die seit einigen Jahren ausgeführte Prüfung von trigonometrischen Punkten hat ergeben, daß die Marksteine zum Teil ganz verschwunden, zum Teil aus dem Acker herausgenommen, zum Teil an Ort und Stelle liegend vergraben sind. Die Besitzer sind fast ausnahmslos in Unklarem über den Zweck und Wert der trigonometrischen Marksteine. Sie beackern die Markssteinschutzflächen in dem Glauben, daß ihnen zwar der Boden nicht gehöre, ihnen aber die Nutznießung überlassen sei. Diese Annahme ist irrig. Die Marksteinschutzfläche, die in die kreisförmige Bodenfläche von zwei Quadratmetern um den Markstein, darf nach § 2 der Anweisung vom 20. Juli 1878, betreffend die Errichtung und Erhaltung der trigonometrischen Marksteine nicht vom Pfluge berührt werden, und werden Zuwiderhandlungen nach § 370 I des Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft.

Durch das Umpflügen und Eggen der Marksteinschutzflächen entstehen Verrückungen und Verschiebungen der Marksteine. Mit der geringsten Verschiebung ist aber der Punkt zerstört, und dieser kann nur unter Aufwendung von erheblichen Kosten und Technikern bei Landesaufnahme wieder hergestellt werden.

Die Zerstörung von trigonometrischen Punkten bei Preußischen Landestriangulation fällt unter § 304 des Reichs-Straf-Gesetzbuches (Gegenstand der Wissenschaft) und wird mit Geldstrafe bis zu 900 M. oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Die Ortsbehörden, denen gesetzlich die Sorge für die Erhaltung der in ihren Bezirken befindlichen Marksteine und der dazu gehörigen Holzgerüste obliegt, ersuche ich, sich davon zu überzeugen, ob sich die Marksteine noch auf den betreffenden Stellen befinden und die kreisförmigen Bodenflächen um die Steine unbestellt sind. An diesen Besichtigungen haben sich die zuständigen Gendarmen zu beteiligen. Auch die Lehrer des Kreises ersuche ich, die Schulkinder in regelmäßigen Zwischenräumen auf die Bedeutung der trigonometrischen Marksteine hinweisen und sie vor etwaiger Beschädigung zu warnen.

Posen, den 25. Januar 1916.

Der Königliche Landrat.

Graf Schack.

Bei der Fortifikation hier gehen fortgesetzt Anträge auf Entschädigungen ein, die für militärisch beanspruchte Leistungen auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes gefordert werden. Häufig fehlt z. B. neuerdings bei Überschwemmungsschäden, jeder Zusammenhang zwischen einer militärischen Maßnahme und dem Schaden.

Durch derartige unbegründete Anträge wird den beteiligten Behörden, die bei dem jetzigen Personalmangel ohnedies in ihrer Leistungsfähigkeit beschränkt sind, insbesondere auch der stark belasteten Fortifikation, viel unnötige Arbeit verursacht.

Indem ich vorstehendes zur Kenntnis bringe, ersuche ich die Gemeinde- und Gutsvorsteher, auf ortsübliche Weise bekannt zu machen, daß Anträge aus dem Kriegsleistungsgesetz **ausschließlich** bei dem zuständigen Landratsamte anzubringen sind, da diese Behörde nach dem Gesetz die **allein zuständige Stelle** zur Entgegennahme dieser Anträge ist. Auch kann ich die Bevölkerung nur warnen, ungerechtfertigte Anträge zu stellen, da wissentlich falsche Behauptungen als Betrugsversuch strafrechtlich verfolgt werden können.

Posen, den 23. März 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

Graf Schack.

Im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung **E. S. Mittler & Sohn** in Berlin SW 68, Kochstraße 68/71, erscheint jetzt eine vierte berichtigte Ausgabe der

„Bundesratsverordnungen über Nahrungsmittelversorgung"

zum Preise von 1,20 Mk.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises mache ich hierauf aufmerksam.

Posen, den 16 März 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

1843/16 St. **Graf Schack.**

Das Traindepot VI. A. K. teilt mir mit, daß an jedem Mittwoch in der Zeit von 10 bis 12 Uhr vormittags auf dem Platze an der Rosenthaler Brücke in **Breslau** ein freihändiger Verkauf gebrauchter landesüblicher Wagen, einzelner Wagenzubehörteile und Geschirre stattfindet.

Zum Ankauf der Wagen pp. werden **nur** solche Personen zugelassen, welche sich durch eine Bescheinigung der Ortsbehörde ausweisen können, daß sie Landwirtschaft bzw. Kleingewerbe betreiben.

Vorherige Besichtigung der Wagen pp. ist an den Verkaufstagen gestattet.

Die Wagen pp. werden vor dem Verkauf durch einen Sachverständigen abgeschätzt.

Das Depot bemerkt noch, daß nach dem Verkauf keine Garantie für die gekauften Sachen mehr übernommen wird, und die Käufer daher gut tun, die erstandenen Wagen pp. **sofort** abzufahren.

Posen, den 14. März 1916.

Der Königliche Landrat.

2567/16 St. **Graf Schack.**

Bekanntmachung.

Stroh und **Heu** jeder Art wird besonders gesucht und gekauft zu Höchstpreisen und hoher Gebühr für Vermittler. Presse wird zur Verfügung gestellt. Bei Strohverkauf auf Abruf 80 Prozent der jetzigen Höchstpreise sofort zahlbar.

Proviantamt Posen.

Nichtamtlicher Teil.

Die **„Hilfe für kriegsgefangene Deutsche"** in Posen — Oberpräsidium — macht auf folgendes aufmerksam:

Es ist wiederholt festgestellt worden, daß Postsendungen nach Deutsch-Südwest-Afrika nicht ausgeliefert wurden, weil „Deutsch-Südwest" darauf vermerkt war.

Auf diesbezügliche Erkundigung ging aus England die Antwort ein, daß Sendungen an Kriegsgefangene in Aus, wie auch in den andern Lagern in Südwest-Afrika, adressiert werden müssen:

„Military Protectory South-Africa".

Es scheinen also Briefe mit der Aufschrift „Deutsch" Südwest nicht ausgeliefert zu werden.

Bei den Postanstalten werden neuerdings wieder häufig **Feldpostbriefe mit Wertangabe** aufgeliefert, deren **Inhalt aus Waren,** wie Lebensmitteln, Zigarren, Zigaretten, Tabak, Briefmarken zu Sammelzwecken usw., besteht. Die Versendung solcher Gegenstände in Geldbriefen bringt für den Feldpostbetrieb arge Mißhelligkeiten mit sich und ist, wie bereits früher bekannt gegeben, nicht gestattet. Die Postanstalten sind deshalb angewiesen, derartige unzulässige Geldbriefe von der Beförderung auszuschließen.

Postanweisungen nach Bulgarien sind nicht mehr in Franken und Centimen, sondern in Leva und Stotinki auszustellen (1 Lev=100 Stotinki). **Postanweisungen nach der Türkei** haben gleichfalls nicht mehr auf Franken und Centimen, sondern auf türkische Goldwährung (türkische Pfund, Piaster und Para) zu lauten. (1 Pfund türkisch = 102 Piaster 24 Para). Nähere Auskunft erteilen die Postanstalten.

Inseraten-Teil.

In nächster Zeit wird in der Feldmark **Chmielnik** zur Vertilgung von Raubzeug und Krähen

Gift

gelegt werden. Vor Aufhebung der Giftbrocken und Kadaver wird gewarnt.

Stenschewo, den 3. April 1916.

Der Königliche Distriktskommissar.

Burschat.

Holzversteigerung.

Königliche Oberförsterei Ludwigsberg.

Schutzbezirk Brand. Mittwoch, den 12. April 1916 im Draskl'schen Gasthause in **Dembno Kolonie.** 50 fm Kiefern-Bauholz, 605 Stangen I. bis III. Kl., 75 Stangen IV. Kl., 395 rm Kloben und Knüppel, 45 rm Reisig.

Tierarzt Davis praktiziert wieder.

Posen, Friedrichstr. 8. — Telephon 1599.

Die **Genehmigung zum Handel mit Saatkartoffeln** ist mir seitens der Königlichen Regierung in Posen **wieder erteilt** worden.

Wilhelm Werner,

Posen,

Getreide- usw. Kartoffel-Großhandlung.

Tel. Nr. 3403 und 4083.

Verantwortlich: Kreissekretär **Jaehner,** Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt A.-G. in Posen.

Nr. 21. **Posen, den 13. April.** **1916**

Das Kreisblatt erscheint jeden Donnerstag.
Der Preis beträgt vierteljährlich
für den hiesigen Ort 0,75 Mark,
nach auswärts für ganz Deutschland 1 Mark.

An Insertionsgebühren
sind für den Raum einer einspaltigen
Zeile 0,30 Mark zu entrichten.

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Achtundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar."

Brandstifter durchziehen das Land!

Sie sind vom Feinde gedungen, um unsere Lebens- und Futtermittel zu vernichten. **Seid wachsam!**

Wer einen Brandstifter ergreift und der Polizei übergibt, wird belohnt.

Die Todesstrafe steht auf Brandstiftung in schweren Fällen.

Das amtliche Kreisblatt sollte in keinem Hause fehlen.

Viehzählung.

Am Sonnabend, den 15. April 1916 findet im Deutschen Reiche auf Beschluß des Bundesrates eine **Viehzwischenzählung** statt. Sie erstreckt sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen, Federvieh und zahme Kaninchen.

Eine genaue und zuverlässige Ausführung dieser Zählung ist von größter Wichtigkeit. Ich darf daher erwarten, daß **von allen beteiligten Dienststellen** auch die **sachliche Prüfung** der Ergebnisse mit Sorgfalt erfolgt.

Steuerliche Zwecke werden mit der Zählung nicht verfolgt, worauf zur Vermeidung von Zweifeln ausdrücklich hingewiesen wird.

Ich hege das Vertrauen, daß die Bevölkerung bei der Zählung ihre Mitwirkung nicht versagen wird.

Posen, den 29. März 1916.

Der Regierungs-Präsident.
gez. **Krahmer.**

Am 15. April 1916 findet im Deutschen Reiche eine Viehzwischenzählung statt. Sie erstreckt sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe, Ziegen, Federvieh und zahme Kaninchen. Die zahmen Kaninchen werden zum ersten Male gezählt.

Hierbei werden verwandt:

1. Die Zählbezirksliste für die Zähler C,
2. die Gemeindeliste E und
3. die Kreisliste F.

Die erforderlichen Formulare C und E gehen den Ortsbehörden in den nächsten Tagen zu. Das Weitere zur Durchführung der Zählung ist gemäß den auf der Rückseite der Listen abgedruckten Anweisungen für die Behörden und für die Zähler schleunigst zu veranlassen.

Zwei Stück der Gemeindelisten sind mit der Urschrift und der Reinschrift der Zählbezirkslisten bis zum 17. April von den Gemeinde- und Gutsvorständen unmittelbar hierher einzureichen.

Im übrigen bemerke ich:

1. Wie bei früheren Zählungen, so wird es voraussichtlich auch diesmal gelingen, Personen zu gewinnen, die sich dem Zählgeschäfte ohne Anspruch auf eine Vergütung unterziehen. Vergütungen können den Zählern aus der Staatskasse nicht gewährt werden. Die Gemeinde- und Gutsbezirke, denen die örtliche Ausführung der Zählung obliegt, werden daher die Annahme von Zählern gegen Bezahlung zu vermeiden haben, sofern sie die Kosten der Bezahlung nicht selbst zu übernehmen bereit sind. Sollte infolge der Einberufungen zum Heeresdienst es in einzelnen Gemeinden unmöglich sein, Zähler zu gewinnen, so empfiehlt es sich, geeignete weibliche Personen mit dem Zählgeschäfte zu betrauen.
2. Der Tag der Zählung und die Ausführungsbestimmungen hierzu sind durch Besprechung in den Gemeindeversammlungen, sowie in den Schulen und auf andere geeignete Weise zur **allgemeinen Kenntnis** zu bringen. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß die zahmen Kaninchen erstmalig gezählt werden. Für ihre vollständige Erfassung ist Sorge zu tragen. Der unter der Bevölkerung immer wieder auftretenden irrtümlichen Annahme, daß die Viehzählungen zu irgend welchen steuerlichen Zwecken erfolgen, ist nachdrücklich entgegenzutreten.
3. Der Zählung ist, wie bei den letzten Viehzählungen, die **viehhaltende Haushaltung** mit den zur Erhebung kommenden Viehgattungen als Zähleinheit zu Grunde zu legen. Dies ist auch bei Berechnung des Formularbedarfs zu beachten. Auf die Bestimmung, daß Haushaltungen, in denen nur Kaninchen gehalten werden, nicht als viehhaltende Haushaltungen zu zählen sind, ist zu achten.
4. Wie bei früheren Zählungen bilden einzeln gelegene Wohnplätze, **militärische Anstalten und Baulichkeiten,** Schlachthäuser, Viehquarantänen, Hafenanlagen stets besondere Zählbezirke. Dabei ist streng zu beachten, daß die Wohnplätze, auch wirklich bei den Gemeinde- und Gutsbezirken, zu denen sie politisch gehören (vergl. Gemeindelexikon), gezählt werden. Die etwa abweichende wirtschaftliche Zugehörigkeit von Vorwerken und sonstigen Wohnplätzen zu anderen Gutsbezirken bleibt unberücksichtigt. Es empfiehlt sich, die Ausführung des Zählgeschäfts in den militärischen Anstalten und Baulichkeiten tunlichst den mit deren Leitung betrauten Militärbeamten zu übertragen. **Für die Schlachthäuser, Viehquarantänen, Güterbahnhöfe, Hafenanlagen** — sind die zuständigen Behörden zu ersuchen, geeignete Beamte für die Ausführung der Zählung zur Verfügung zu stellen.
5. Veranstaltungen, die die ordnungsmäßige Ausführung der Viehzählung in einzelnen Orten gefährden könnten (wie Viehmärkte), haben am Zählungstage zu unterbleiben.
6. Die den Aufnahmebehörden für diese Zählung **gesetzten Fristen sind pünktlich inne zu halten.**
7. Durch örtliche Bekanntmachungen sind die Ortseinwohner rechtzeitig von der Viehzwischenzählung am 15. Apil 1916 in Kenntnis zu setzen. Dabei ist die unter § 3 der „Anweisung für die Behörden" abgedruckte Strafbestimmung (§ 4 der Bundesratsverordnung) bekannt zu machen.

Posen, den 5. April 1916.

Der Königliche Landrat.
3467/16 St. **Graf Schack.**

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrates zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Für die Zeit vom 1. Mai bis zum 30. September 1916 ist die gesetzliche Zeit in Deutschland die mittlere Sonnenzeit des dreißigsten Längengrads östlich von Greenwich.

Der 1. Mai 1916 beginnt am 30. April 1916 nachmittags 11 Uhr nach der gegenwärtigen Zeitrechnung.

Der 30. September 1916 endet eine Stunde nach Mitternacht im Sinne dieser Verordnung

Berlin, den 6. April 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Veröffentlicht.

Posen, den 10. April 1916.

Der Königliche Landrat.
Graf Schack.

Ausführungsanweisung

zu der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Einfuhr von Kakao vom 3. März 1916 (R. G. Bl. S. 145).

Auf Grund des § 9 der vorbezeichneten Bekanntmachung wird bestimmt:

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 8 der Bekanntmachung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Zuständige Behörde für das im § 6 Abs. 2 der Bekanntmachung vorgesehene Verfahren bei Übertragung des Eigentums sind die Landräte (Hohenzollern die Oberamtmänner) und die Polizeiverwaltungen der Stadtkreise, in deren Bezirken sich die Gegenstände befinden. Im Landespolizeibezirk Berlin ist der Polizeipräsident von Berlin zuständig.

Abdrücke für die Landräte (Oberamtmänner) und die Polizeiverwaltungen der Stadtkreise sind beigefügt.

Berlin, den 13. März 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. A.: gez. **Lusensky.**

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. A.: gez. **Graf von Keyserlingk.**

Der Minister des Innern.
J. A.: **Dr. Freund.**

Veröffentlicht.

Posen, den 5. April 1916.

Der Königliche Landrat.
2858/16 St. **Graf Schack.**

Anordnung der Landeszentralbehörden.

Auf Grund des § 8 der Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers vom 8. März 1916 (R. G. Bl. S. 151) zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten sowie Seifen wird bestimmt:

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Ausführungsbestimmungen ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Zuständige Behörde für das im § 4 der Ausführungsbestimmungen vorgesehene Verfahren bei Übertragung des Eigentums sind die Landräte (in Hohenzollern die Oberamtmänner) und die Polizeiverwaltungen der Stadtkreise, in deren Bezirken sich die Gegenstände befinden. Im Landespolizeibezirke Berlin ist der Polizeipräsident von Berlin zuständig.

Abdrücke für die Landräte (Oberamtmänner) und die Polizeiverwaltungen der Stadtkreise sind beigefügt.

Berlin, den 8. März 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. A.: gez. **Lusensky.**

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. A.: gez. **Dr. Graf v. Keyserlingk.**

Der Minister des Innern.
J. A.: gez. **von Jarotzky.**

Veröffentlicht.

Posen, den 5. April 1916.

Der Königliche Landrat.
2861/16. St. **Graf Schack.**

Flugblatt

betreffend die bisherigen Erfahrungen über die Gewinnung und Verwertung von Heidekrautfutter.

1. Als Futterpflanze kommt hauptsächlich die gemeine Heide (Besenheide) Calluna vulgaris (Blütenaußenrand trichterförmig ausladend) in Betracht, nicht die Glockenheide (Sumpf- oder Doppheide) Erica tetralixe (Einzelblüte erheblich größer, Außenrand eingezogen wie bei Kuhglocken); wo letztere stark an der Zusammensetzung des Bestandes beteiligt ist, ist die gewonnene Heide als **Streu** zu verwerten.

   Die zwischen den Heidepflanzen sich findenden weißgrünlichen Flechten sind nahrhafter als die Heide selbst; wenn eine wesentliche Mitwerbung beim Mähen auch untunlich ist, ist von jeder mühevollen Ausscheidung der Flechten aus dem Futter jedenfalls Abstand zu nehmen.

   Die auf den Mooren stehende Heide scheint in der Regel blatt- und blütenreicher und weniger grobstengelig, daher wertvoller zu sein als die auf Sand stehende: jüngere Heide ist immer besser als alte.

   Die im Winter und zeitigen Frühjahr gehauene Heide schlägt im Sommer wieder aus und **bildet dann im Herbst und nachfolgenden Winter eine für Schafe sehr gute und eine für Rindvieh und Pferde recht annehmbare gesunde Weide.**

2. Grüne äußerlich lufttrockene Heide enthält etwa je zur Hälfte Trockensubstanz und Wasser, regenmasse Heide enthält nur ein Viertel und noch viel weniger an Trockensubstanz, ein Umstand, der für die Verfrachtung alle Beachtung verdient. Von 100 Teilen äußerlich lufttrockener älterer Heide werden etwa 20—25% Heidemehl gewonnen, etwa 10% fallen an feineren Stengeln und 14% an groben Stengeln ab.

   Das von den Fabriken hergestellte Heidemehl enthält etwa 8—10% Wasser, 7—8% Rohprotein, 9% Rohfett, 10—30% Rohfaser (blütenreiches Mehl aus Herbstheide 10%, blütenärmeres aus Winterheide 30%) und 40—60% stickstoffreie Extraktstoffe. Das Protein und das Fett sind wegen der in der Heide enthaltenen harzartigen Stoffe wenig verdaulich, dagegen weisen die stickstoffreien Extraktstoffe eine hohe Verdaulichkeit auf. Es besteht die Aussicht, bei der Fabrikation des Heidemehles die die Verdaulichkeit vermindernden Stoffe zu entfernen und so auch Protein und Fett ausnutzbar zu machen. Die Bekömmlichkeit des Heidemehls trat besonders bei einigen Versuchen mit darmkranken Tieren auffallend hervor, sonst Beschwerden verursachende Kraftfuttermittel wurden mit Heidemehl gemischt gern genommen und gut vertragen.

   Daß unsere Heiden ohne Zufutter für Schafe und Wild ein gutes und gesundes Erhaltungsfutter abgeben, ist allgemein bekannt. Bei dem Versuch eines Landwirtes, seinen Kühen Heide als Beifutter zu geben, stieg der Fettgehalt der Milch von 4,2 auf 4,8%, auch bei Pferden und Schweinen liegen bezüglich der Aufnahme und Bekömmlichkeit ausschließlich gute Ergebnisse vor.

3. Gut bestandene jüngere Heiden liefern je Hektar etwa 200 Ztr. Rohfutter, mittelbestandene etwa 60 bis 100 Ztr. Rohfutter.

   In Dänemark wird das Heidefutter von den jüngeren Heideflächen in der Regel mittels Mähmaschine abgeerntet.

   Ein freier Arbeiter und **guter** Mäher haut mit der **Heidesense** in zehnstündiger Arbeit nicht mehr als etwa ein Viertel Hektar, von den Gefangenen wird man bei richtig organisierter Akkordarbeit etwa 10 Ztr. Rohheide als durchschnittliche Tagesleistung erwarten können.

   Wo es sich um die Aberntung dünn oder büschelweise bestandener Flächen handelt oder um die Gewinnung der grünen Teile alter Heide (Abschneiden mittels Messer oder Ausrupfen und späteres Aushauen der groben Stengel) wird man mit 5—6 Ztr. Tagesleistung zufrieden sein müssen.

   Der Akkord für Hauen und Zusammenhacken wird danach für die Gefangenen auf 5—10 Pf. je Zentner, Ballen oder Ar, für Schneiden oder Rupfen und Häufeln (Stengelende nach innen) auf 8—12 Pf. je Zentner, Ballen oder Ar zu bemessen sein. Diese Zahlen können

aber nur als Anhalt für den Arbeitsbeginn verwandt werden und sind baldigst nach der Örtlichkeit besonders zu bestimmen und bei einem Wechsel der Verhältnisse sofort abzuändern.

Es empfiehlt sich, die abgehauene Heide (alte Heide nach Entstengelung) an der Gewinnungsstelle an trockenen Tagen mittels Handpresse in Ballen zu bringen, weil dadurch jeder weitere Transport erheblich erleichtert und verbilligt wird, der Waggon ohne umständliches Trampeln voll ausgenutzt werden kann, auch für die Bemessung der Akkordleistung ein bequemer und sicherer Anhalt gewonnen wird.

Mit 1 Handpresse fertigen 2 Gefangene in 4—5 Minuten 1 Ballen, der Akkord für das Pressen der herangebrachten Heide kann deshalb auf etwa 1½ Pf. je Ballen festgesetzt werden.

Die schwierigste Frage für den Unternehmer bzw. Kommandoführer wird meist die zweckmäßige Einrichtung des Transportes von der Gewinnungsstelle bis zum Waggon resp. der Feldbahn und von hier weiter bis zur Bahn sein. Bei dem Wechsel der Verhältnisse und der Neuheit der Sache können hier zurzeit durchgeprobte Ratschläge nicht gegeben werden. Um den Austausch bzw. Erfahrungen zu erleichtern, wären der Unterkunfts-Kriegs-Abteilung kurze unmittelbare Mitteilungen erwünscht.

Für den Transport auf unfahrbaren Moorflächen und bis zum festen Weg hat sich die Benutzung zweckentsprechender Handschlitten bewährt. 2 Mann fördern darauf je Tag 100 bis 150 Ztr. bis 200 Meter weit. Ein Akkord von etwa 1 Pf. je Ballen wäre also hier angemessen.

4. **Bei dem Abschluß von Verträgen mit den Heidemehlfabriken seitens der als selbständige Unternehmer auftretenden Lager wird es sich empfehlen, daß letztere sich vorzugsweise Befriedigung von Rohheidebestellungen seitens der Landwirte oder der Landwirtschaftskammern vorbehalten. Dringend notwendig erscheint es andererseits, die Fabriken schleunigst mit soviel Rohheidevorräten zu versorgen, daß während der Zeit der Frühjahrsbestellung die Heidewerbung ohne Beeinträchtigung des Fabrikbetriebes eingeschränkt werden kann.**

Um einen gewissen Anhalt zu bieten für die Zahl der Kriegsgefangenen, welche für die Heidegewinnung eingestellt werden müssen, wird der „Monatsbedarf der Fabriken an Rohheide" angeführt.

Auf 100 Doppelzentner können einschl. Verladung etwa 50 Kriegsgefangenen-Tagewerke gerechnet werden.

Die zur Zeit bestehenden Heidemehlfabriken und ihr monatlicher Bedarf an Rohheide.

Firma	Ort	Werbungsgebiet im Armeekorps	Monatlicher Bedarf an Rohheide
J. G. Berentzen G. m. b. H.	Haselünne, Hannover	VII. und X.	15 000 dz
Moritz Bredig	Glogau, Schles.	III., V., VI., VII., VIII. und X.	75 000 „
Torfwerk Einfeld	Einfeld, Holst.	IX.	7 500 „
Konrad Kellner	Bremen	X.	15 000 „
Günther & Kauffers	Löbau, Königr. Sachsen	XII., IX. u. VI.	15 000 „
Alfr. Mendel	Berlin	X.	15 000 „
G. Lorenz	Weinsberg, Württemberg	XIV. und XIII.	15 000 „
Franz Trebert	Quedlinburg	IV. und X.	10 000 „
Tranatogenwerk	Elmshorn	IX. und X.	15 000 „
C. B. Michael	Hamburg	IX. und X.	15 000 „

Berlin, den 9. Februar 1916.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. A.: **Graf v. Keyserlingk.**

Der stellvertretende Kriegsminister.
J. A.: **Hoffmann.**

Anordnung über das Schlachten von Schaflämmern.

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über ein Schlachtverbot für trächtige Kühe und Sauen vom 26. August 1915 (Reichsgesetzbl. S. 515) wird hierdurch folgendes bestimmt:

§ 1.

Das Schlachten in diesem Jahr geborener Schaflämmer wird bis zum 15. Mai d. J. verboten.

§ 2.

Das Verbot findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde, oder weil es infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind innerhalb 48 Stunden nach der Schlachtung der für den Schlachtungsort zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

Das Verbot findet ferner keine Anwendung auf die aus dem Ausland eingeführten Schaflämmer.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 5 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

§ 4.

Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 27. März 1916.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
gez. **Freiherr von Schorlemer.**

Veröffentlicht.

Posen, den 9. April 1916.

Der Königliche Landrat.
3600/16 St. **Graf Schack.**

Nachdem zufolge höherer Anordnung die **Anmeldung zur Landsturmrolle die ganze jüngste Jahresklasse des I. Aufgebots betroffen hat,** soweit die Aufgerufenen das **17. Lebensjahr** vollendet haben, oder sobald sie **dies Lebensjahr vollenden,** unterliegen diese Personen auch der **Kontrolle nach den für Militärpflichtige geltenden Vorschriften.**

Hiernach (§ 25[9] Wehrordnung) haben diejenigen Landsturmpflichtigen, welche nach Anmeldung zur Landsturmrolle ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz verlegen, dies sowohl beim Abgange, als auch nach der Ankunft an dem neuen Ort binnen 3 Tagen bei den Herren Distriktskommissaren oder dem Herrn Bürgermeister in Stenschewo zu melden.

Unterlassung dieser Meldepflicht wird streng bestraft.

Die Guts- und Gemeindevorsteher veranlasse ich, dies in ihren Gemeinden ortsüblich bekannt zu machen.

Posen, den 15. März 1916.

Der Königliche Landrat.
Graf Schack.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 29. März im letzten Kreisblatt bringe ich zur Kenntnis, daß der **Pferdeankaufstermin** in **Rokietnice** am 14. April d. J. **ausfällt.**

Posen, den 4. April 1916.

Der Königliche Landrat.
3215/16 M. **Graf Schack.**

Bei der Fortifikation hier gehen fortgesetzt Anträge auf Entschädigungen ein, die für militärisch beanspruchte Leistungen auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes gefordert werden. Häufig fehlt z. B. neuerdings bei Überschwemmungsschäden, jeder Zusammenhang zwischen einer militärischen Maßnahme und dem Schaden.

Durch derartige unbegründete Anträge wird den beteiligten Behörden, die bei dem jetzigen Personalmangel ohnedies in ihrer Leistungsfähigkeit beschränkt sind, insbesondere auch der stark belasteten Fortifikation, viel unnötige Arbeit verursacht.

Indem ich vorstehendes zur Kenntnis bringe, ersuche ich die Gemeinde- und Gutsvorsteher, auf ortsübliche Weise bekannt zu machen, daß Anträge aus dem Kriegsleistungsgesetz **ausschließlich** bei dem zuständigen Landratsamte anzubringen sind, da diese Behörde nach dem Gesetz die **allein zuständige Stelle** zur Entgegennahme dieser Anträge ist. Auch kann ich die Bevölkerung nur warnen, ungerechtfertigte Anträge zu stellen, da wissentlich falsche Behauptungen als Betrugsversuch strafrechtlich verfolgt werden können.

Posen, den 23. März 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
Graf Schack.

Verordnung.

Auf Grund des § 7 der Bekanntmachung des Bundesrates zur **Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch** vom 14. Februar 1916 werden mit Zustimmung des Herrn Regierungs-Präsidenten in Posen für

I. frisches Schweinefleisch, Fett und Speck,
II. zubereitetes Schweinefleisch,
III. Wurstwaren

folgende Höchstpreise festgesetzt:

§ 1.

Der Preis für 1 Pfund darf im Kreise Posen-West nicht übersteigen:

I. für frisches Schweinefleisch, Fett und Speck:

1.	für Schweinefilet	2,— M.
2.	„ Rippenstück, Kotelett, Karbonade	1,50 „
3.	„ Kammstück, Schulter	1,50 „
4.	„ frisches Bauchfleisch	1,50 „
5.	„ Kopffleisch mit Backe	0,70 „
6.	„ „ ohne Backe	0,40 „
7.	„ Ohren und Schnauze	0,40 „
8.	„ frisches Eisbein (Dickbein)	0,90 „
9.	„ Spitzbein	0,30 „
10.	„ Speck und Schmeer	2,00 „

II. für zubereitetes Schweinefleisch und zubereiteten Speck:

1.	für Schweinepökelfleisch, Kamm, Vorderschinken, Pökelrippchen	1,80 M.
2.	„ Kasseler (geräuchert oder gepökelt)	1,80 „
3.	„ geräucherten Schinken mit Knochen ohne Schlußknochen (im ganzen)	2,20 „
4.	„ geräucherten Schinken (im Aufschnitt)	2,80 „
5.	„ gekochten Schinken (im Aufschnitt)	2,80 „
6.	„ Roll- und Lachsschinken (im ganzen)	2,40 „
7.	„ Roll- u. Lachsschinken (im Aufschnitt)	2,75 „
8.	„ geräucherten fetten Speck	2,20 „
9.	„ geräuchertes Bauchfleisch (magerer Speck)	2,— „
10.	„ Rippespeer	2,80 „
11.	„ Schmalz	2,60 „
12.	„ gepökeltes Schweinefleisch	1,80 „
13.	„ Pökel-Eisbein	1,— „
14.	„ Pökel-Spitzbein	0,40 „
15.	„ gesalzenen Speck	2,10 „

III. für Wurstwaren:

1.	für frische Bratwurst	1,60 M.
2.	„ Fleischwurst	1,80 „
3.	„ Zungenwurst	2,— „
4.	„ Knoblauchwurst	1,70 „
5.	„ geräucherte schnittfeste Bratwurst und polnische Bratwurst	1,70 „
6.	„ Krakauer Wurst	1,80 „
7.	„ weiche Servelatwurst	2,60 „
8.	„ harte Servelatwurst	3,30 „
9.	„ harte Salamiwurst	3,30 „
10.	„ Schinkenwurst	2,60 „
11.	„ Kaiser-Jagdwurst	1,90 „
12.	für gefüllten Schinken	2,— M.
13.	„ Preßkopf von gepökeltem Schweinefleisch	1,70 „
14.	„ Sülze	0,40 „
15.	„ Leberwurst I. Sorte	2,10 „
16.	„ Leberwurst II. Sorte	1,50 „
17.	„ Wiener Würstchen	1,80 „

§ 2.

Zu Wurst- oder Dauerwaren dürfen bei gewerblichen Schlachtungen nur folgende Teile der Schweine verarbeitet werden:

1. die Backen,
2. der halbe Bauch (hintere Teil),
3. 1 Schinken,
4. der Kopf,
5. ein Drittel des Rückenfetts.

Alle übrigen Teile des Schweines müssen frisch verkauft werden.

§ 3

Die im § 1 festgesetzten Höchstpreise gelten für den Kleinhandel, d. h. für die Abgabe unmittelbar an den Verbraucher. Als Verbraucher gelten auch Gastwirte und Restaurateure.

Die festgesetzten Preise stellen die Grenze des Verkaufspreises nach oben dar und gelten jeweils für die beste Qualität der betreffenden Ware.

Sie sind für Verkäufer, wie für Käufer verbindlich.

§ 4.

Jeder Verkäufer von Fleischwaren ist verpflichtet, ein Verzeichnis der im § 1 festgesetzten Höchstpreise in seiner Verkaufsstelle an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.

§ 5.

Verweigert ein Verkäufer trotz Aufforderung den Verkauf der im § 1 angegebenen Waren zu den dafür festgesetzten Höchstpreisen, so kann der Kreis die Waren abnehmen und auf Rechnung und Kosten des Besitzers zu den festgesetzten Höchstpreisen verkaufen.

§ 6.

Die Ausfuhr von Fleisch- und Wurstwaren aus dem Kreise darf nur mit Genehmigung des Landrats erfolgen.

§ 7.

Wer als Verkäufer oder Käufer die im § 1 festgesetzten Höchstpreise überschreitet oder den Vorschriften der §§ 3, 4 und 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt, oder Vorräte der im § 1 bezeichneten Waren verheimlicht, oder der Aufforderung nach § 5 nicht nachkommt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Wer den Vorschriften des § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Posen W 3, den 13. April 1916.

251/16 G. **Der Kreisausschuß des Kreises Posen-West.**

Beilage zum Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Nr. 21. Posen, den 13. April 1916. 28. Jahrgang.

Die Lupine als faserliefernde Pflanze.

Nach neueren Untersuchungen besteht die Aussicht, **aus der Lupine eine brauchbare Faser zu gewinnen.** Damit würde diese Kulturpflanze, die schon jetzt als bester Stickstoffsammler für die Gründüngung gute Dienste leistet und als Körnerfrucht außerordentlich eiweißreiches Futter liefert, im Anbauwert noch wesentlich gewinnen.

Kommerzienrat Max **Graetz** von der Firma Ehrich & Graetz, Berlin SO. 36, Elsenstraße 92/93, und Administrator **Bührig** aus Fretzdorf haben die in Deutschland angebauten Kulturpflanzen nach ihrem Fasergehalt untersucht und dabei gefunden, daß die Lupine eine brauchbare Faser enthält, die technisch mindestens ebenso wertvoll ist, wie Jutefaser. Hauptmann **von Blücher** hat ein Verfahren ausgearbeitet, durch das die Faser von den Strohteilen auf einfachste Art getrennt werden kann. Die Genannten haben ein Patent auf das Verfahren angemeldet. Bei den bisherigen Versuchen hat sich ergeben, daß etwa 5 Prozent lufttrockene Faser aus dem Lupinen-Stroh gewonnen werden. Die Faser ist nach den bisherigen Feststellungen in der reifen Lupine in der größten Menge und in der besten Beschaffenheit vorhanden. Die Körnergewinnung wird also bei der für die Fasererzeugung angebauten Lupine in keiner Weise beeinträchtigt. Auch kann das Stroh ohne Schädigung der Fasergewinnung mit der Maschine gedroschen werden. Das Verfahren der Fasergewinnung ist so einfach, daß es möglich ist, mit dem Apparat von Gut zu Gut zu fahren (ähnlich wie mit der Dreschmaschine), um die Faser von dem Stroh zu trennen. Die Holzteile können dem betreffenden Betriebe als Streumaterial verbleiben.

In der Kriegszeit ist die Lupine zur Herstellung eiweißreichen Futtermehls verwendet worden und hat dadurch zur Futterversorgung beigetragen. Die von der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte auf Grund der Verordnung vom 28. Juni 1915 übernommenen Lupinen sind nach dem Verfahren von **F. Petersen,** das im allgemeinen dem Kellnerschen nachgebildet ist, entbittert, getrocknet und gemahlen worden. Das entbitterte Lupinenmehl enthält 40—50 Prozent Protein, 4—5 Prozent Fett und 20—30 Prozent Kohlehydrate. Der Bitterstoff ist bis auf 0,1 Prozent entfernt. Das so gewonnene eiweißreiche Futtermehl wird zur Mischung mit eiweißarmen Futterarten verwendet und hat sich bei zahlreichen Versuchen als bekömmlich und leicht verdaulich erwiesen.

Die Lupine ist bekanntlich bezüglich des Bodens außerordentlich anspruchslos, sie kann auf dem leichtesten trockenen Sandboden gebaut werden, namentlich dann, wenn der Untergrund bis zu größerer Tiefe den Wurzeln zugänglich ist; alle sauren und humosen Böden, ebenso alle schweren nassen Böden sagen ihr nicht zu. Gegen zu hohen Kalkgehalt ist sie sehr empfindlich. Da aber leichte trockene Sandböden namentlich im Osten des Reiches in weiten Flächen vorhanden sind, ist die Anbaumöglichkeit der Lupine eine überaus große, und ihre Kultur ist zur Verbesserung der leichten Sandböden von unschätzbarem Werte. Die Lupine ist auf solchen Böden, auch wenn sie nicht als eigentliche Gründüngungspflanze angebaut wird, eine ausgezeichnete Vorfrucht. Dies beruht, wie namentlich Schultz-Lupitz nachgewiesen hat, neben der reichen Stickstoffsammlung — die Lupine zeichnet sich vor allen Stickstoffsammlern durch reichen Knöllchenbesatz an den Wurzeln aus — namentlich darauf, daß die Lupine eine starke Wurzelentwicklung, vor allem eine tiefgehende Pfahlwurzel hat. Die nach Verrottung dieser Wurzel verbleibenden, mit zersetzter Pflanzenmasse gefüllten Kanäle kommen den nachfolgenden Pflanzen mit weniger gut entwickeltem Wurzelsystem sehr zugute. Die Lupine kann durch mineralische Düngung allein zur höchsten Entwicklung gebracht werden. Besonders wirksam ist starke Kalidüngung. Die gelbe und die blaue Lupine kommen in der Hauptsache als Kulturpflanze in Betracht. Die gelbe (gelbblühende) verdient im allgemeinen den Vorzug. Die blaue wird auf den leichtesten Sandböden (Flugsand), auf Böden mit weniger guten Untergrundverhältnissen, ihrer kürzeren Vegetationsdauer wegen in nördlichen und kälteren Lagen und schließlich zur Samengewinnung verwendet.

Die weiße (weißblühende) Lupine wird in Deutschland wenig gebaut, weil sie eine zu lange Vegetationsdauer und ein zu großes Wärmebedürfnis hat. Sie hat aber die kräftigste Entwicklung — die Stengel werden bis zu 1½ m lang — und kommt deshalb möglicherweise doch für die Fasergewinnung in Betracht. Die ausdauernde Lupine wird als Zierpflanze und zuweilen für forstliche Zwecke — Unterstützung junger Fichtenbestände — verwendet.

Im Allgemeininteresse erscheint es erwünscht, daß die Lupine, soweit die Saat zu beschaffen ist, in diesem Jahre auf geeigneten Böden in größerem Umfang angebaut wird, die Saatzeit fällt in den Monat April. Vor allem aber sollten die landwirtschaftlichen Versuchsstationen die Frage der Fasergewinnung eingehend prüfen und ermitteln, welche Arten sich hierzu am besten eignen, welche Erntezeit und welche Erntemethoden die geeignetsten sind. Auch die Gewebeindustrie sollte sich an den Versuchen beteiligen, um die beste Art der Fasergewinnung und die Möglichkeiten ihrer Verwendung festzustellen. Die Frage ist nicht nur für die Kriegszeit, sondern auch in der Zukunft für die Versorgung unserer Industrie mit im Inland erzeugten Faserstoffen von der größten Bedeutung.

Berlin, den 28. März 1916.

Anordnung des Kommunalverbandes Posen-West, betreffend den Verkehr mit Auslandsmehl.

Auf Grund der §§ 12 ff., 17 der B. V. O. über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607/728) in Verbindung mit den Preußischen Ausführungsanweisungen dazu vom 6. Oktober und 10. November 1915 wird hierdurch für den Bezirk des Kommunalverbandes Posen-West mit Zustimmung des Regierungs-Präsidenten zu Posen folgendes angeordnet:

§ 1.

1. Wer im Kommunalverbande Posen-West Roggen- oder Weizenmehl, das aus dem Auslande stammt, im Besitz hat, um es in seinem Gewerbebetriebe zu verwenden oder zu verarbeiten, ist verpflichtet, über diese Vorräte unter genauer Angabe der Mengen und Sorten dem (Kreisausschuß) bis zum 20. April d. Js. Anzeige zu erstatten.

2. Ebenso hat jeder, der aus dem Auslande stammendes Roggen- oder Weizenmehl in den Kommunalverband Posen-West einführt, jeden eingehenden Posten am Eingangstage unter genauer Angabe der Mengen und Sorten anzuzeigen.

3. Die in Ziffer 1 und Ziffer 2 vorgeschriebenen Anzeigen sind schriftlich in zwei Stücken bei (dem Landratsamt) in Posen W. 3, Hohenzollernstraße 31 einzureichen.

In der Anzeige ist der Name oder die Firma und der Niederlassungsort des Lieferanten sowie der Ursprungsort des Mehles anzugeben. Der Ursprungsort ist urkundlich nachzuweisen. Als Ausweis gilt ein von einer Behörde ausgestelltes Ursprungszeugnis, doch können auch Frachtbriefe oder Zollquittungen als Nachweis anerkannt werden.

4. Das Mehl darf erst in den Verkehr gebracht werden, nachdem der Nachweis als genügend anerkannt und dem Einführenden das zweite Stück der Anzeige mit schriftlicher Bescheinigung zurückgegeben worden ist.

§ 2.

Alle Anzeigen über Auslandsmehl müssen die Aufschrift „Auslandsmehl" tragen und getrennt von den anderen Anzeigen erstattet werden.

§ 3.

Wer gewerbsmäßig ausländisches Roggen- oder Weizenmehl in den Kommunalverband Posen-West eingeführt hat, ist verpflichtet, bei (dem Landratsamt) in Posen W. 3 (wöchentlich) ein Verzeichnis der im Laufe (der Woche) an Händler, Bäcker, Konditoren, und andere Gewerbetreibende, die Mehl zu Nahrungsmitteln verarbeiten, abgegebenen Mehlmengen und ihrer Empfänger einzureichen, und zwar gleichviel, ob die Empfänger im Kommunalverband Posen-West wohnen oder nicht. Wenn Empfänger, die im Kommunalverbande wohnen, solches Mehl nicht in ihrem Gewerbebetriebe verarbeiten oder an Verbraucher abgeben, sondern an Wiederverkäufer in demselben Kommunalverbande absetzen, so sind diese ebenfalls zur (wöchentlichen) Einreichung des Verzeichnisses verpflichtet.

§ 4.

Bäcker und Konditoren, welche Auslandsmehl in ihrem Gewerbebetriebe verwenden, haben über dieses Mehl ein besonderes Mehllagerbuch zu führen. In diesem Lagerbuch ist jeder Posten dieser Mehle, der eingelagert oder vom Lager entnommen wird, noch am Eingangs- oder Entnahmetage unter Angabe des Tages und der Menge zu buchen.

Am 15. und letzten jeden Monats ist bei Geschäftsabschluß das Lagerbuch abzuschließen. Das Auslandsmehl, das zu diesem Zeitpunkt in den Backtrögen vorhanden ist, ist abzuwiegen und als Bestand für den nächsten halben Monat vorzutragen.

§ 5.

Über das Auslandsmehl haben die Bäcker, Konditoren und Händler am 15. und letzten jeden Monats eine besondere Bestandsanzeige (an das Landratsamt in Posen W., Hohenzollernstraße 31) abzugeben.

§ 6.

Das aus dem Ausland eingeführte Roggen- oder Weizenmehl darf unbeschränkt zur Herstellung von Kuchen und Konditoreiwaren verwendet und ohne Entgegennahme von Brotmarken verkauft, ebenso darf die daraus hergestellte Backware ohne Entgegennahme von Brotmarken abgegeben werden.

§ 7.

Das Auslandsmehl darf nicht vermischt mit Inlandsmehl verkauft oder verbacken werden.

§ 8.

1. Bäcker, Konditoren und Händler, die Auslandsmehl im Besitz haben, sind verpflichtet, dieses Mehl von ihren übrigen Mehlvorräten getrennt zu halten.

2. Die daraus hergestellte Backware ist in den Verkaufsräumen der aus Inlandsmehl hergestellten Backware gesondert aufzubewahren und durch Anbringung eines deutlich lesbaren Schildes mit der Aufschrift „Backware aus ausländischem Mehl" als solche kenntlich zu machen.

§ 9.

Diese Vorschriften treten sofort in Kraft.

§ 10.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Posen-West, den 8. April 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Königliche Kreisschulinspektion Posen III.

Zweites Verzeichnis der Liebesgaben fürs Rote Kreuz: Schule Altsee (2. Sendung) 12 Paar Strümpfe, 36 Taschentücher und 20 M. fürs Militärlazarett. Bendlewo (2. Sendung) 23 Paar Strümpfe. Baranowo (2. Sendung) 6 Paar Strümpfe. Ceradz kirchlich (2. Sendung) 3 Paar Strümpfe. Chomencice 13 Paar Strümpfe. Dopiewiec 3 Paar Strümpfe. Dopiewo (3. Sendung) 3 Paar Strümpfe. Fabianowo 3 Paar Strümpfe, 31 Taschentücher. Gurten (2. Sendung) 7 Paar Strümpfe, (3. Sendung) 2 Paar Strümpfe und 1 Schal. Hiebingen 13 Paar Strümpfe. Komornik 7 Paar Strümpfe, 4 Paar Halbschandschuhe. Krzyzownik 8 Paar Strümpfe. Ketsch kath. 4 Paar Strümpfe. Kochfeld 2 Paar Strümpfe. Lassek kath. 4 Paar Strümpfe, 6 Taschentücher. Luban 6 Paar Strümpfe, 3 Paar Pulswärmer. Marienberg 5 Paar Strümpfe. Rohrfeld 3 Paar Strümpfe. Runkeln 8 Paar Strümpfe, 4 Schals, 16 Taschentücher. Schlehen ev. 3 Paar Strümpfe, 3 Pulswärmer, 1 Ohrenschützer, 8 Taschentücher. Skorzewo 4 Paar Strümpfe. Sassenheim (2. S.) 8 Paar Strümpfe. Trzcielino (3. Sendung) 3 Schals. Zabikowo kath. 4 Paar Strümpfe, 1 Paar Füßlinge.

Allen Gebern herzlichen Dank!

Posen, den 12. April 1916.

Baumhauer, Schulrat.

Die seit einigen Jahren ausgeführte Prüfung von trigonometrischen Punkten hat ergeben, daß die Marksteine zum Teil ganz verschwunden, zum Teil aus dem Acker herausgenommen, zum Teil an Ort und Stelle liegend vergraben sind. Die Besitzer sind fast ausnahmslos in Unklarem über den Zweck und Wert der trigonometrischen Marksteine. Sie beackern die Markfteinschutzflächen in dem Glauben, daß ihnen zwar der Boden nicht gehöre, ihnen aber die Nutznießung überlassen sei. Diese Annahme ist irrig. Die Markfteinschutzfläche, die in die kreisförmige Bodenfläche von zwei Quadratmetern um den Markfteln, darf nach § 2 der Anweisung vom 20. Juli 1878, betreffend die Errichtung und Erhaltung der trigonometrischen Marksteine nicht vom Pfluge berührt werden, und werden Zuwiderhandlungen nach § 370 I des Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft.

Durch das Umpflügen und Eggen der Markfteinschutzflächen entstehen Verrückungen und Verschiebungen der Marksteine. Mit der geringsten Verschiebung ist aber der Punkt zerstört, und dieser kann nur unter Aufwendung von erheblichen Kosten und Technikern bei Landesaufnahme wieder hergestellt werden.

Die Zerstörung von trigonometrischen Punkten bei Preußischen Landestriangulation fällt unter § 304 des Reichs-Straf-Gesetzbuches (Gegenstand der Wissenschaft) und wird mit Geldstrafe bis zu 900 M. oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Die Ortsbehörden, denen gesetzlich die Sorge für die Erhaltung der in ihren Bezirken befindlichen Marksteine und der dazu gehörigen Holzgerüste obliegt, ersuche ich, sich davon zu überzeugen, ob sich die Marksteine noch auf den betreffenden Stellen befinden und die kreisförmigen Bodenflächen um die Steine unbestellt sind. An diesen Besichtigungen haben sich die zuständigen Gendarmen zu beteiligen. Auch die Lehrer des Kreises ersuche ich, die Schulkinder in regelmäßigen Zwischenräumen auf die Bedeutung der trigonometrischen Marksteine hinweisen und sie vor etwaiger Beschädigung zu warnen.

Posen, den 25. Januar 1916.

Der Königliche Landrat.
Graf Schack.

Auf dem Lande des Gärtnereibesitzers **Gruczynski-Lawica** wird in den nächsten 4 Wochen **Gift** gelegt werden.

Fabianowo, den 10. April 1916.

Der Königliche Distrikts-Kommissar.
von Lülsdorff.

Nichtamtlicher Teil.

Im Reichsgebiet ist die Zahl der Postscheckkunden Ende März 1916 auf 116 486 gestiegen. (Zugang im Monat März 2 125). Auf den Postscheckrechnungen wurden im März gebucht 2 638 Millionen Mark Gutschriften und 2 609 Millionen Mark Lastschriften. Bargeldlos wurden 2 899 Millionen Mark des Umsatzes beglichen. Das Gesamtguthaben der Postscheckkunden betrug im März durchschnittlich 349 Millionen Mark. Im Überweisungsverkehr mit dem Auslande wurden 4,9 Millionen Mark umgesetzt.

Inseraten-Teil.

Aufgebot.

Der Wirt **Melchior Paterski** und seine Ehefrau **Katharina,** geborene **Kaczmarek** in **Krzyzownik** haben zum Zwecke der Ausschließung der bisherigen Miteigentümer des Grundstücks **Krzyzownik Nr. 46** und des Teilgrundstücks **Krzyzownik Nr. 20,** als deren Eigentümer neben den Antragstellern zur Zeit noch folgende, bereits verstorbene Personen im Grundbuche eingetragen sind:

1. **Walentin Tayssner** und seine Ehefrau **Marianna,** geborene **Majewicz.**
2. **Marianna,** geborene **Tayssner** und ihr Ehemann **Franz Handrykowski**

das Aufgebot beantragt.

Das Grundstück **Krzyzownik Nr. 46** besteht aus den Flächenabschnitten Kartenblatt 1 Nr. 25 und Kartenblatt 2 Nr. 68 mit einem Flächeninhalt von 4 ha 21 ar.

Das Teil-Grundstück **Krzyzownik Nr. 20** besteht aus folgenden Teilen:

a) Kartenblatt 1 Nr. 131, 101,

b) Kartenblatt 2 Nr. 499/135, 294/141, 498/142 und 296/143

mit einem Gesamtflächeninhalt von 3 ha 60 ar 69 qm.

Die Miteigentümer dieser Grundstücke werden aufgefordert, spätestens in dem auf

den 21. Juni 1916, vormittags 11 Uhr

vor dem unterzeichneten Gericht Zimmer 108 anberaumten Aufgebotstermine ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls die Ausschließung erfolgen wird.

Posen, den 2. April 1916.

Königliches Amtsgericht.

Kinder und **Erwachsene** werden von (307b
Bettnässen
schnellstens befreit, auch in verzweifelten, veralteten Fällen. Garantiert unschädlich. Zahlreiche Dankschreiben. Grosse Flasche **4.25** Mark. Bei Nichterfolg Geld zurük. Diskrete Zusendung durch Apotheker. **Dr. A. Uecker** G. m. b. H. in **Jessen 216** bei Gassen (Prov. Brandenburg).

Verantwortlich: Kreissekretär Jaehner, Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt A.-G. in Posen.

Nr. 22. Posen, den 22. April. 1916

Das Kreisblatt erscheint jeden Donnerstag.
Der Preis beträgt vierteljährlich
für den hiesigen Ort 0,75 Mark,
nach auswärts für ganz Deutschland 1 Mark.

An Insertionsgebühren
sind für den Raum einer einspaltigen
Zeile 0,30 Mark zu entrichten.

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Achtundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar."

Brandstifter durchziehen das Land!

Sie sind vom Feinde gedungen, um unsere Lebens- und Futtermittel zu vernichten. **Seid wachsam!**

Wer einen Brandstifter ergreift und der Polizei übergibt, wird belohnt.

Die Todesstrafe steht auf Brandstiftung in schweren Fällen.

Das amtliche Kreisblatt sollte in keinem Hause fehlen.

Erhebung der Vorräte von Zucker am 25. April 1916.

Auf Beschluß des Bundesrats vom 10. d. M. (Reichsgesetzbl. S. 261) findet **am 25. April 1916 im Deutschen Reiche eine Erhebung der Vorräte von Zucker** statt, zu deren Durchführung folgendes bestimmt wird:

1. Anzuzeigen sind alle Vorräte an Zucker, die insgesamt 10 kg (20 Pfund) übersteigen.

2. **Anzeigepflichtig** sind:
   - I. Alle Haushaltungen einschließlich der Bäckereien und Konditoreien, Gasthäuser, Gastwirtschaften, Pensionen, Kaffeehäuser, Teestuben, Kantinen, Vereins- und Erfrischungsräume, Krankenhäuser, Strafanstalten usw.;
   - II. Händler, die unmittelbar an die zu I genannten Zucker abgeben;
   - III. Händler, die nicht unmittelbar an die zu I genannten Zucker abgeben;
   - IV. Gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe jeder Art, die Vorräte an Zucker zur Verarbeitung haben, mit Ausnahme der Zuckerfabriken;
   - V. Lagerhalter, Spediteure usw.;
   - VI. Gemeinden;
   - VII. Kommunalverbände (Kreise, Stadtkreise Oberämter).

3. Die Anzeigen haben in der Gemeinde zu erfolgen, in der sich die Vorräte **am 25. April** tatsächlich befinden.

4. Vorräte, die in fremden Speichern, Lagern, Schiffsräumen und dergl. liegen, sind vom Verfügungsberechtigten anzugeben, wenn er die Vorräte unter eigenem Verschlusse hat. Ist letzteres nicht der Fall, so sind die Vorräte von dem Verwalter der Lagerräume anzuzeigen.

Fremde Vorräte sind stets getrennt von den eigenen nachzuweisen unter Angabe des Namens und der Wohnung des Eigentümers.

Vorräte, die sich mit dem Beginne des 25. April 1916 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach Empfang anzuzeigen.

5. Alle Vorräte sind **nur in Kilogramm** anzuzeigen: jede andere Angabe ist verboten.

6. **Nicht anzuzeigen** sind Vorräte, die im Eigentume des Reiches, eines Bundesstaates oder Elsaß-Lothringens insbesondere einer Heeresverwaltung oder der Marineverwaltung stehen (vergl. auch Nr. 1), ferner Vorräte, die im Eigentume der Zentral-Einkaufsgesellschaft oder im Gewahrsam einer Zuckerfabrik stehen.

7. Die Erhebung der Vorräte erfolgt gemeindeweise (gutsbezirksweise). Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden ob.

8. Für die Erhebung sind die Vordrucke zu den Ortslisten den Gemeindevorstehern und Gutsvorstehern übersandt worden.

Die den Ortslisten aufgedruckte Anleitung ist genau zu beachten. Macht es die zerstreute Lage oder die Seelenzahl einer Gemeinde wünschenswert, Zählbezirke zu bilden, so kann die Ortsliste unter entsprechender Änderung des Vordruckes auch als Zählbezirksliste benutzt werden; eine Ortsliste ist aber auch in diesem Falle aufzustellen, sie braucht dann aber nicht die Namen der Anzeigepflichtigen und deren Vorräte im einzelnen zu enthalten, es genügt vielmehr die Eintragung der Schlußsummen der Zählbezirkslisten.

9. Die Herren **Gemeindevorsteher** und Gutsvorsteher stellen die Ortsliste auf und **senden sie bis zum 28. April 1916 dem Landratsamt Posen-West** ein. Die etwa aufgestellten Zählbezirkslisten sind sorgfältig aufzubewahren.

Es ist Sorge dafür zu tragen, daß die Bevölkerung rechtzeitig vor der Erhebung in sämtlichen Gemeinden und Gutsbezirken durch öffentliche Bekanntmachung in geeigneter Weise auf ihre Anzeigepflicht hingewiesen wird.

10. Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Beamten sind befugt, zur Ermittelung richtiger Angaben Vorrats- und Betriebsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Vorräte der genannten Art zu vermuten sind, zu untersuchen und die Bücher des zur Anzeige Verpflichteten einzusehen.

Als zuständige Behörde gilt der Landrat.

11. Wer vorsätzlich die in Nummer I vorgeschriebene Anzeige nicht erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15000 Mark bestraft; auch können Vorräte, die bei der Bestandsaufnahme nicht oder nicht richtig angegeben worden sind, eingezogen werden.

Posen, den 20. April 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises
Posen-West.
Graf Schack.

Bekanntmachung.

Der Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette hat mit meiner Zustimmung die durch Verpflichtungsschein mit den

Margarine- und Speisefettfabriken sowie dem Margarine- und Speisefetthandel vereinbarten Groß- und Kleinhandelspreise mit Wirkung vom 15. März 1916 wie folgt geändert:

Die **Großhandelspreise** dürfen für Margarine auf 1,83 Mark, die für Speisefette aller Art mit 100 v. H. Fettgehalt, wie Schmelzmargarine, Pflanzenfett, Kunstspeisefett, usw. auf 2,15 Mark, **die Kleinhandelspreise** für den unmittelbaren Bezug der Verbraucher bei Margarine auf 2 Mark und bei Speisefetten aller Art mit 100 v. H. Fettgehalt auf 2,32 Mark — sämtliche Preise für das Pfund berechnet — erhöht werden.

Durch diese Bekanntmachung werden die Angaben in den Verpflichtungsscheinen in der oben angegebenen Weise geändert, so daß der Absatz zu den neuen Preisen vom 15. März morgens ohne besondere Bekanntmachung durch den Kriegsausschuß oder die Margarinefabriken erfolgt.

Berlin, den 12. März 1916.

Der Reichskanzler.

J. A.: gez. **Freiherr von Stein.**

Das Reichsgesetzblatt, in dem die Bundesratsverordnung vom 23. Juli 1915 über die Höchstpreise für Hafer veröffentlicht ist, ist am 24. Juli 1915 ausgegeben worden. Da nach § 7 der Verordnung diese mit dem Tage der Verkündung in Kraft tritt, gelten auch die Haferpreise nach der Verordnung vom Tage der Ausgabe des Gesetzblattes ab.

Es darf ergebenst ersucht werden, im Kopf der Spalten 6 und 7 des mit Nr. 725. 12. 15. B. 2. vom 7. v. Mts. übersandten Verzeichnisses der Hafer- und Haferhöchstpreise die Zeitangabe in: 13. 2. — 23. 7. 15. und 24. 7. — 30. 9. 15. abzuändern.

Berlin, den 16. Februar 1916.

Kriegsministerium.

1051/2. 16 B. 8. J. A.: gez. Unterschrift. 3098/16 St.

Ausführungsanweisung

zur Verordnung des Bundesrats vom 31. Januar 1916 über die Beschränkung der Herstellung von Fleischkonserven und Wurstwaren. (RGBl. S. 75.)

Zu § 3.

Zuständige Behörden für die Erteilung der Erlaubnis aus § 3 sind die Regierungspräsidenten, für Berlin der Polizeipräsident. Erteilen sie die Erlaubnis, so haben sie für den einzelnen Betrieb diejenige Fleischmenge festzusetzen, die zur Wurstherstellung verwendet werden darf.

Zu § 4.

Bei der Ausführung dieser Bestimmung ist darauf hinzuwirken, daß die gewährte Ausnahmestellung auch tatsächlich nur für die Erfüllung derjenigen Verträge eingeräumt wird, die unmittelbar mit den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung abgeschlossen sind.

Zu §§ 5 Abs. 1 und 10 Abs. 1.

Zuständige Behörden im Sinne der §§ 5 und 10 sind die Ortspolizeibehörden.

Zu § 10 Abs. 2.

Höhere Verwaltungsbehörden sind die Regierungspräsidenten, in Berlin der Oberpräsident.

Berlin, den 5. Februar 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. V.: gez. **Dr. Göppert.**

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. V.: gez. **Freiherr von Falkenhausen.**

Der Minister des Innern.

J. V.: gez. **Drews.**

Ausführungsanweisung

zu den Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger vom 28. Januar 1916 (Reichsgesetzbl. S. 67) vom 31. Januar 1916 (Reichsgesetzbl. Seite 71).

Zuständige Behörde für die im § 5 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen vorgesehene Anordnung ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 7 der Ausführungsbestimmungen ist der Regierungs-Präsident, für Berlin der Oberpräsident.

Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk der zur Abgabe der Ware Verpflichtete seine gewerbliche Niederlassung, oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat.

Berlin, den 7. Februar 1916.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Freiherr von Schorlemer.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: **Lusensky.**

Der Minister des Innern.

J. A.: **von Jarotzky.**

---

1. Die von uns erlassenen Ausführungsbestimmungen zu § 6 Abs. 2 c und e und § 20 der Bekanntmachung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 393) werden mit Rücksicht auf die Vorschriften in Artikel I Ziffer 1, 2, 5, und 6 der Bundesratsverordnung vom 17. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 41/43) hierdurch aufgehoben.

2. In Gemäßheit des § 1 Absatz 3 der Bekanntmachung zur Herbeiführung der beschleunigten Ablieferung von Gerste und Hafer vom 17. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 40/41) wird als zuständige Behörde, welche über alle, die Zahlung der Vergütung betreffenden Streitigkeiten endgültig zu entscheiden hat, der Regierungspräsident bestimmt. Für den Stadtkreis Berlin tritt an die Stelle des Regierungspräsidenten der Oberpräsident in Potsdam.

Die für die Kommunalverbände (Land- und Stadtkreise) erforderlichen Abdrucke werden beigefügt.

Berlin, den 3. März 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: **Lusensky.**

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A.: **Freiherr von Massenbach.**

Der Minister des Innern.

J. A.: **von Jarotzky.**

Ausführungsbestimmungen

zu der Verordnung, betreffend die Preise für Rohzucker und Zuckerrüben im Betriebsjahr 1916/17 vom 3. Februar 1916. (Reichs-Gesetzbl. S. 80.)

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 3 der Verordnung ist der Oberpräsident, in dessen Bezirk die verarbeitende Zuckerfabrik belegen ist.

Vor der Entscheidung gemäß § 3 der Verordnung sind beide Parteien zu hören. Je ein Sachverständiger aus den Kreisen der Landwirtschaft und der Zuckerindustrie ist zuzuziehen.

Ausfertigung der Entscheidung ist beiden Parteien zuzustellen,

Berlin, den 8. März 1916.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.

Freiherr von Schorlemer.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: **Lusensky.**

Der Minister des Innern.

J. A.: **Freund.**

Veröffentlicht.

Posen, den 5. April 1916.

Der Königliche Landrat.

2862/16 St. **Graf Schack.**

Anordnung über das Schlachten von Ziegenmutterlämmern.

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über ein Schlachtverbot für trächtige Kühe und Sauen vom 26. August 1915 (Reichsgesetzbl. S. 515) wird hierdurch folgendes bestimmt:

§ 1.

Das Schlachten in diesem Jahr geborener Ziegenmutterlämmer wird bis zum 15. Mai d. J. verboten.

§ 2.

Das Verbot findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde,

oder weil es infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind innerhalb 48 Stunden nach der Schlachtung der für den Schlachtungsort zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 3.

Ausnahmen von diesem Verbot können aus dringenden wirtschaftlichen Gründen vom Landrat, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 5 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

§ 5.

Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 13. April 1916.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. V.: gez. **Freiherr von Falkenhausen.**

Anleitung für die Anpflanzung und Aberntung von Mohn.

Boden.

Zum Mohnbau eignen sich alle in gutem Kulturzustande befindlichen Böden, vor allem Lehm-, lehmige Sand-, sandige Lehm-, humusreiche Sandböden, fruchtbare Kalkböden, auch gut bearbeitete Neurisse. Ungeeignet sind schwere, strenge und nasse Böden.

Fruchtfolge, Düngung und Bodenbearbeitung.

Am besten gedeiht Mohn nach Vorfrüchten, die den Boden in alter Kraft lassen, mithin nach gedüngten Hackfrüchten (Kartoffeln, Rüben usw.) oder nach Brache. Mohn verlangt einen gut gelockerten, mürben und garen Boden. Wo die Kunstdüngerbeschaffung und zwar sowohl Stickstoff, Phosphorsäure und Kali durchführbar ist, möge entsprechend dem Vorrat an Kunstdünger, auch das Mohnfeld vor dem Anbau bedacht werden.

Saat.

Der Anbau soll möglichst bis Ende April vorgenommen werden. Als besonders vorteilhaft in Rücksicht auf Saatguterspарnis und Hacken und Verziehen erweist sich Drillsaat, für welche die üblichen Getreidedrillmaschinen, die auf die gewünschte Reihenentfernung von 30 bis 40 cm in trockenen Lagen, bzw. 40 bis 50 cm in niederschlagsreicheren Lagen und auf die sehr geringen Aussaatmengen umgestellt werden, zu verwenden sind. Die Aussaatmenge bei Drillsaat beträgt 3 bis 5 kg für 1 ha.

Bei Verwendung von Breitsaat mit der Hand beträgt die Aussaatmenge 6 bis 8 kg. Es empfiehlt sich die Aussaat des Samens im Gemenge mit Sand, Erde oder Asche zur möglichst gleichmäßigen Verteilung in zwei Teilportionen kreuz und quer über das Feld und nachfolgend flache Unterbringung des Samens mit einer Egge oder Saat auf den Eggenstrich und leichtes Anwalzen. Gut verwendbar sind auch Kleesämaschinen.

Kultur und Pflege.

Wenn der Mohn aufgelaufen ist, wird mit der Hand- oder Pferdehacke gehackt. Hat der Mohn das dritte Blatt getrieben, wird ein zweites Mal gehackt und gleichzeitig in den Reihen vereinzelt, indem die Mohnpflanzen auf eine Entfernung von 8 bis 15 cm gestellt werden. Wenn der Mohn spannhoch ist, werden die Reihen möglichst behäufelt. Bei Breitsaat wird nebst Hack- und Jätearbeiten ein Verziehen der Pflanzen auf Entfernungen von 25 bis 30 cm vorgenommen.

Ernte.

Die Samenreife des Schließmohns ist eingetreten, wenn die Köpfe lederartig trocken erscheinen und beim Schütteln ein rasselndes Geräusch hören lassen, beim Schütt- oder Klappmohn, wenn die Köpfe sich öffnen, d. h. sich oben an der Kapsel Löcher zeigen. Da die jetzt verteilten Sorten nicht genau bekannt sind, hat man darauf zu achten, ob man im Felde Schütt- oder Schließmohn hat, was leicht zu sehen ist.

Beim Anbau im kleinen wird der Mohn geschnitten, der Samen aus dem Schüttmohn in Schürzen und Säcke laufen gelassen und der Rest später ausgedroschen. Bei Schließmohn wird beim Anbau in kleinen die Kapsel mit dem Messer geöffnet und ausgeschüttet. Beim Anbau im großen drischt man die Köpfe mit der Dreschmaschine möglichst so, daß man nur die Köpfe an die Trommel hält und den Stengel nicht mit durch die Maschine gehen läßt. Selbstverständlich muß die Dreschmaschine hierfür eingestellt und mit den nötigen feinen Sieben versehen sein.

Aufbewahrung.

Der Mohnsamen muß zum vollständigen Nachtrocknen an einem luftigen Ort in dünnen Schichten ausgebreitet und mehrmals gewendet werden, da er sonst leicht verdirbt.

An die Herren Landwirte!

Die Absperrungsmaßregeln unserer Feinde zwingen uns, die bisher aus dem Auslande eingeführten Rohstoffe im eigenen Lande zu gewinnen.

Es ist die **vaterländische Pflicht** jedes Landwirtes, durch den Anbau von Bodenfrüchten, die ihm durch die berufenen Stellen als für die heimische Wirtschaft besonders notwendig bezeichnet werden, dazu beizutragen, daß unser Vaterland den ihm aufgezwungenen Kampf auch wirtschaftlich siegreich besteht und sich mehr und mehr von der Einfuhr aus dem Auslande unabhängig macht.

Pflanzt Fett!

An Ölen und Fetten herrscht Mangel, dem durch ausgedehnteren Anbau von Ölfrüchten gesteuert werden kann. Diejenige Ölfrucht, welche am meisten Öl enthält und demgemäß am höchsten bewertet wird, ist der

Mohn.

Sein Anbau wird von dem unterzeichneten Kriegsausschuß sowohl im vaterländischen Interesse, als auch zum eigenen Vorteil der Landwirte auf das wärmste empfohlen.

Der Kriegsausschuß hat im Vorjahr die Ernte an Ölfrüchten auf Grund der Bundesratsverordnung vom 15. Juli 1915 übernommen und damals für Mohn M. 800 für 1000 kg bezahlt. Er verpflichtet sich auch für die kommende Ernte, den Mohn mindestens zu gleichem Preise abzunehmen.

Der Landwirt nützt durch den Anbau von Mohn nicht nur seinem Vaterlande, indem er unsere Vorräte an den Preßprodukten daraus, nämlich

Öl und Futterkuchen

vergrößert, sondern er wird auch, da der Ernteertrag im Verhältnis zur Aussaat ein ungemein hoher zu sein pflegt, für seine Mühe und Arbeit reichlich entschädigt.

Es wird ausdrücklich hervorgehoben, daß durch die Empfehlung der Anpflanzung von Mohn in keiner Weise beschränkend auf den Anbau anderer Ölfrüchte, wie Leinsaat, Raps und Rübsen eingewirkt werden soll.

Kriegsausschuß für Öle und Fette.

Saatgut wird, soweit die Vorräte des Kriegsausschusses reichen, allen Landwirten vom Kriegsausschuß für Öle und Fette, Ernte-Abteilung, Berlin NW. 7, Unter den Linden 68 a, zum Preise von M. 0,50 für das Pfund zur Verfügung gestellt.

Anleitungen zum Anbau von Mohn sind beim Gemeindevorstand erhältlich.

Zuckerrüben-Anbau zur Spiritusgewinnung und Sparsamkeit beim Auspflanzen der Kartoffeln.

Die Besorgnis, daß die Kartoffelbestände für die Zwecke der Saat und der Ernährung in den letzten Monaten vor der Ernte nicht ausreichen würden, hat sich im vergangenen Jahr glücklicherweise nicht bewahrheitet. Trotz der im ganzen befriedigenden Ernte sehen wir uns dagegen in diesem Jahr bei den zunehmenden Ansprüchen, die an die Kartoffelvorräte gestellt worden sind, zur äußersten Sparsamkeit genötigt, um auf jeden Fall das zur Ernährung der Bevölkerung erforderliche Quantum sicher zu stellen.

Schon in dem Rundschreiben vom 29. März 1915 ist darauf hingewiesen, daß es sich empfiehlt, Zuckerrüben für Brennereizwecke anzubauen. Im verflossenen Jahr ist das auch in beträchtlichem Umfang geschehen. In diesem Jahr sollten in noch verstärktem Umfang Zuckerrüben für Brennereizwecke angebaut werden. Schon die Preisverhältnisse weisen darauf hin, Saatkartoffeln sind teuer und schwer zu beschaffen, die Aussaat für Zuckerrüben ist also sehr viel billiger und auch die Beschaffung des Samens macht keinerlei Schwierigkeiten. Hierbei handelt es sich aber um den Anbau solcher Zucker-

rüben, die nicht für die Verarbeitung auf Zucker bestimmt sind.

In dem Rundschreiben vom 17. Dezember 1915 wegen Verstärkung des Zuckerrübenbaues ist nachdrücklich darauf hingewiesen worden, daß wir zur Erzeugung der zur Volksernährung nötigen Zuckermenge nicht nur die zu Friedenszeiten übliche Fläche mit Zuckerrüben anbauen müssen, sondern daß es im Allgemein-Interesse liegt, diese Fläche so weit als irgend möglich zu vergrößern. Kein Morgen Zuckerrüben darf also der Zuckergewinnung entzogen werden. Aber die Brennereibetriebe, die früher keine Zuckerrüben gebaut haben, die auch gar keine Rüben zur Zuckergewinnung abliefern können, weil Zuckerfabriken in erreichbarer Lage nicht vorhanden sind, verfügen vielfach über Böden, auf denen die Zuckerrüben gedeihen, und von dieser Möglichkeit sollte in diesem Jahre zur Schonung der Kartoffelbestände im weitesten Umfang Gebrauch gemacht werden.

Auch bei der Aussaat der Kartoffeln wird möglichst sparsam verfahren werden müssen. Da die diesjährigen Kartoffeln ungewöhnlich groß sind, darf man sich die Mühe des Zerschneidens nicht verdrießen lassen. Daß man mit zerschnittenen Knollen volle Erträge erzielen kann, ist jedem Landwirt bekannt. Aber die Arbeit ist in der dringenden Bestellungszeit unbequem, und wenn die vorhandene Saat ausreicht, vermeidet man gern diese Mehrarbeit. Bei den heutigen Preisen wird das Zerschneiden der großen Knollen gewiß lohnen, im Interesse der Schonung des Gesamtbestandes sollten daher überall dort die Saatkartoffeln zerschnitten werden, wo nur ungewöhnlich große Knollen zur Verfügung stehen. Bereits in dem oben angeführten Rundschreiben ist berechnet worden, daß bei entsprechender Sparsamkeit bei der Aussaat im ganzen Reich leicht eine Menge von 1 750 000 t oder 35 000 000 Zentner Kartoffeln gespart werden können. Das Verfahren des Zerschneidens der Saatknollen ist jedem Landwirte geläufig, da sich aber in der Kriegszeit auch Nichtlandwirte mit Kartoffelpflanzen befassen, erscheinen einige Fingerzeige nach dieser Richtung angezeigt. Die Kartoffel ist ein zusammengedrängter unterirdischer Stammteil. Am unteren, dem sogenannten Nabelende findet sich die Nabelnarbe, d. h. die Stelle, an der die Knolle an den unterirdischen Kriechtrieb angewachsen war. Am anderen Ende, der Spitze oder Krone, sitzen in großer Zahl die triebkräftigsten Augen der Knolle. Wenn man also beide Schnitt-Teile zur Saat verwenden will oder muß, schneidet man vom Kronenende nach dem Nabelende zu. Will man nur die eine Hälfte zur Saat verwenden, schneidet man dazu das Kronenende ab und verwendte das Nabelende zu wirtschaftlichen Zwecken. Will man noch mehr teilen, was bei besonders wertvoller Saat möglich ist, so muß man darauf achten, daß an jedem Teilstück mindestens ein Auge sich befindet. Wenn man einige Tage vor dem Auslegen schneidet, überziehen sich die Schnittflächen noch vor dem Auslegen mit Wundkork, der sie vor Fäulnis schützt. Die mit den Schnittflächen nach unten ausgelegten Teilstücke können aber auch unmittelbar nach dem Zerschneiden ausgelegt werden. Auf allen leichten, trockenen und warmen Böden ist das Schneiden unbedenklich, nur auf ganz schweren und feuchten Böden besteht die Gefahr, daß einzelne Schnittstücke in Fäulnis übergehen und nicht keimen.

Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern hat ein mit Abbildungen versehenes Flugblatt über das Zerschneiden der Saatkartoffeln herausgegeben und in zahlreichen Exemplaren verbreitet, auf das an dieser Stelle besonders hingewiesen wird.

Berlin, den 17. März 1916.

Hederichbekämpfung zur Steigerung der Hafer-Erträge.

Bereits im vorigen Jahre war als Folge unzureichender Arbeitskräfte eine stärkere Verunkrautung der Felder bemerkbar. Auch in diesem Frühjahr werden vielfach die Arbeitskräfte zum Hacken oder rechtzeitigen Eggen der Saatfelder fehlen. Es ist daher erneut auf die bewährte Bekämpfungsmethode des Hederichs in Gerste und Hafer durch Bespritzen mit Eisenvitriol hinzuweisen. In den letzten Jahren vor dem Kriege wurde ein großer Teil der Eisenvitriolerzeugung Deutschlands für die Bekämpfung des Hederichs verwendet. Die Bespritzung mit Eisenvitriollösung vernichtet den Hederich und schadet dem Getreide nicht. Da Eisenvitriol in ausreichender Menge voraussichtlich nicht zur Verfügung steht, ist auf die Verwendung von fein gemahlenem Kainit hinzuweisen, welcher der besseren Streubarkeit wegen mit Kieselgur vermischt wird. Der Kainit wird frühmorgens im Tau in einer Menge von fünf Zentnern auf den Morgen ausgestreut. Wenn die Kosten durch Verwendung dieser Menge auch etwas höher als früher bei Verwendung des Eisenvitriols sind, so ist doch zugleich eine erhebliche Kalidüngung damit verbunden. Da auch die Kalibeschaffung durch die Kriegsverhältnisse erschwert ist, empfiehlt sich frühzeitige Bestellung des Kainits.

Berlin, den 17. März 1916.

Auf Grund des § 9 Abs. 2 der Bekanntmachung über die Bereitung von Backwaren vom 5. Januar v. J. (Reichsgesetzbl. S. 8) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März v. J. (Reichsgesetzbl. S. 203) in Verbinduug mit der Ausführungsanweisung vom 8. Januar 1915 III 88 M. f. H. G. ordne ich für den Regierungsbezirk Posen an:

Der Beginn und das Ende der zwölf Stunden, in denen Arbeiten zur Bereitung von Backwaren **nicht** ausgeführt werden dürfen, wird für Bäckereien in Gemeinden (Städten, Landgemeinden, Gutsbezirken) bis zu 5000 Einwohnern einheitlich auf 5 Uhr nachmittags und 5 Uhr vormittags, in Gemeinden über 5000 Einwohnern auf 6 Uhr nachmittags und 6 Uhr vormittags festgesetzt.

Diese Anordnung tritt am 15. April d. J. in Kraft.

Posen, den 7. April 1916.

Der Regierungs-Präsident.

261/16 G. J. A.: gez. **von Marcard.**

Die für Haferflocken, Hafergrütze und Hafermehl mit der Hafer-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. — Berlin W. 9, Linkstraße 25 — vereinbarten Höchstpreise haben infolge der Erhöhung der Haferpreise gleichfalls eine Erhöhung erfahren.

Die bei dem Verkauf der genannten Erzeugnisse der Hafernährmittelfabriken an Verbraucher zulässigen Höchstpreise sind nunmehr, wie folgt, festgesetzt:

Für **Haferflocken und Hafergrütze**
lose in Säcken 58 Pfennige für 1 Pfund,
in Paketen 70 Pf. für das 1 Pfund-Paket.
Für **Hafermehl**
lose in Säcken 72 Pf. für 1 Pfund,
in Paketen 40 Pf. für das ½ Pfund-Paket.

Diese erhöhten Preise sind mit dem 1. März in Kraft getreten.

Posen, den 5. April 1916.

Der Königliche Landrat.

2762/16 St. **Graf Schack.**

Erhebung der Vorräte von Kartoffeln sowie von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation am 26. April 1916.

Auf Beschluß des Bundesrats vom 4. d. Mts. findet am 26. April 1916 im Deutschen Reiche eine Erhebung der Vorräte von Kartoffeln sowie von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation statt, zu deren Durchführung in Preußen folgendes bestimmt wird:

1. Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation im Sinne der Bundesratsverordnung sind:

Kartoffelschnitzel und -krümel,
Kartoffelflocken,
Kartoffelwalzmehl,
Kartoffelflockengrieß,
Kartoffelschnitzelmehl,
Kartoffelschnitzelschrot,
Kartoffelscheiben,
Kartoffelbrocken,
Kartoffelflockenkleie,

sonstige Erzeugnisse, die dadurch entstanden sind, daß frischen Kartoffeln, allein oder in Mischungen mit anderen Stoffen, der größere Teil ihres Wassergehalts entzogen ist,

Kartoffelstärke,
Kartoffelstärkemehl.

2. Anzeigepflichtig sind **alle Haushaltungen,** alle landwirtschaftlichen, gewerblichen und Handelsbetriebe sowie sonstige Unternehmungen, die mit dem Beginne des 26. April 1916 Vorräte an Kartoffeln sowie

Beilage zum Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Nr. 22. Posen, den 22. April 1916. **28. Jahrgang.**

Vorräte der in Ziffer 1 bezeichneten Art in Gewahrsam (z. B. Kellern, Mieten, Lagerräumen usw.) haben.

Die Vorräte sind auf dem vorgeschriebenen Anzeigevordruck anzugeben; die Anzeige ist dem Gemeindevorstand (Gutsvorstand) oder den von ihm bestimmten Meldestellen bis spätestens zum 29. April 1916 einzureichen.

Vorräte, die zum Verbrauch im eigenen Haushalt bestimmt sind, sind nur anzuzeigen, wenn sie an Kartoffeln im ganzen 20 Pfund, an Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation im ganzen 5 Pfund übersteigen.

Die Anzeigen haben in der Gemeinde zu erfolgen, in der sich die Vorräte am 26. April tatsächlich befinden, unter Umständen also in mehreren Gemeinden, worauf seitens der Ortsbehörde besonders hinzuweisen ist, um Doppelzählungen oder Auslassungen zu vermeiden.

Vorräte in Gewahrsam von Gemeinden und sonstigen öffentlichrechtlichen Körperschaften und Verbänden sind gleichfalls anzuzeigen.

3. Vorräte, die in fremden Speichern, Lagern, Schiffsräumen und dergleichen liegen, sind vorbehaltlich der Vorschrift im Abs. 2 vom Verfügungsberechtigten anzugeben, wenn er die Vorräte unter eigenem Verschlusse hat. Ist letzteres nicht der Fall, so sind die Vorräte von dem Verwalter der Lagerräume anzuzeigen.

Vorräte, die sich mit dem Beginne des 26. April 1916 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfang anzuzeigen, wozu er vom Gemeindevorstand einen besonderen Anzeigevordruck einfordern muß.

4. Alle Vorräte sind nur in Zentnern und überschießenden Mengen in Pfunden anzugeben (also z. B. 5 Zentner 14 Pfund); jede andere Gewichtsangabe ist verboten.

5. **Nicht anzuzeigen** sind Vorräte, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere einer Heeresverwaltung oder der Marineverwaltung stehen.

6. Die Erhebung der Vorräte erfolgt gemeindeweise. Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden ob. In den Orten mit Königlicher Polizeiverwaltung ist diese zur Mitwirkung verpflichtet.

7. Für die Erhebung sind folgende Vordrucke zu verwenden:

I. Anzeige,
II. Ortsliste.

Die den Ortslisten und Zusammenstellungen aufgedruckte Anweisung ist genau zu beachten. Macht es die zerstreute Lage oder die Seelenzahl einer Gemeinde wünschenswert, Zählbezirke zu bilden, so kann die Ortsliste unter entsprechender Änderung des Vordrucks auch als Zählbezirksliste benutzt werden; eine Ortsliste ist aber auch in diesem Falle aufzustellen, sie braucht dann aber nicht die Namen der Anzeigepflichtigen und deren Vorräte im einzelnen zu enthalten, es genügt vielmehr die Eintragung der Schlußsummen der Zählbezirkslisten.

8. Die **Gemeindevorsteher** (Gutsvorsteher) stellen aus den Anzeigen die Ortsliste (Vordruck II) auf und senden sie mir bis zum 2. Mai 1916 ein. Die Anzeigen und die etwa aufgestellten Zählbezirkslisten sind sorgfältig aufzubewahren.

9. Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Beamten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorrats- und Betriebsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Vorräte der genannten Art zu vermuten sind, zu untersuchen und die Bücher des zur Anzeige Verpflichteten einzusehen.

10. Wer vorsätzlich die in Ziffer 2 vorgeschriebene Anzeige nicht erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können im Urteil Vorräte, die bei der Bestandsaufnahme verschwiegen sind, für dem Staate verfallen erklärt werden.

Der Königliche Landrat.
161/16 G. **Graf Schack.**

Der Kreis hat für Händler, größere Verbraucher (Güter), Bäckereien und Gasthäuser **Zucker** abzugeben. Die Abgabe erfolgt gegen Barzahlung.

Anmeldungen sind spätestens bis zum **26. ds. Mts.** im Landratsamt, Zimmer 8 anzubringen.

Posen, den 18. April 1916.

Der Königliche Landrat
273/16 G. **Graf Schack.**

Die Pferdeankaufskommission I des stellvertretenden Generalkommandos V. Armeekorps wird am

Donnerstag, den 27. April 1916, vormittags 11 Uhr

in **Stenschewo**, Marktplatz, einen öffentlichen Markt zum Ankauf volljähriger Pferde für die Heeresverwaltung abhalten. Es werden nur Pferde im Alter von 5—15 Jahren gekauft. Tragende und abgefohlte Stuten, sowie Hengste sind vom Ankauf ausgeschlossen. Der Verkäufer hat einen Hanfhalfter mit Doppelstrick mitzuliefern. Die Pferde werden sofort bezahlt und zwar zu Preisen, die mit den heutigen Verhältnissen in Einklang stehen. Händler und Aufkäufer haben nicht die Berechtigung, vor und während des Marktes Pferde anzukaufen.

Posen, den 15. April 1916.

Der Königliche Landrat.
3313/16 M. **Graf Schack.**

Die Sparkasse und Kreisgemeindekasse des Kreises Posen-West in Posen W 3 — Hohenzollernstr. 31 — ist zur Bewältigung der durch die IV. Kriegsanleihe bedingten Buchungsarbeiten **vom 23. März 1916** ab bis auf weiteres für den Verkehr mit dem Publikum von **nachmittags 12¾ Uhr ab geschlossen.**

Posen, den 8. April 1916.

Der Landrat
und Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Uebersicht über den Stand der Tierseuchen

im Kreise Posen-West und den angrenzenden Teilen benachbarter Kreise.

Ausgebrochen: Räude unter dem Pferdebestande der Ansiedlerfrau Minna Frey aus Sobiesiernie und des Ansiedlers Trebing aus Lussowo.

Schlehen, den 11. April 1916.

Der Königl. Distriktskommissar.
Hoffmann.

Für die Feldtruppen

ist Zufuhr von **Heu** und **Stroh** auch während der Zeit der Ackerbestellung dringend notwendig. Strohpresse kann gestellt werden. Ankauf durch Kommissionäre und

Proviantamt Posen.
(Fernsprecher 3319.)

Die Provinzialkartoffelstelle der Provinz Posen

teilt uns mit:

Nachdem der Verbrauch von Kartoffeln in der Wirtschaft des Erzeugers durch Bundesratsbeschluß geregelt ist, dürfen jedem Landwirte seine gesamten Vorräte abgefordert werden zur Lieferung an Bedarfsgemeinden und sind dem Produzenten zur Fortführung seiner Wirtschaft nur die nachstehenden Mengen zu belassen:

1. 1½ Pfund für den Tag und für jede von ihm zu beköstigende Person, sowie für diejenigen, welche von ihm naturalbezugsberechtigt sind und zwar bis zum 31. Juli 1916.
2. Saatgut für den Morgen seiner Anbaufläche 8 Zentner.

Sollte ein Landwirt der Ansicht sein, daß er mit dieser Saatmenge nicht auskommen kann, so steht es ihm frei, seine Anbaufläche einzuschränken und seine Saatkartoffeln auf weniger Fläche zu bauen. Den Rest des Ackers kann der Landwirt vielleicht durch Zuckerrüben, Runkelrüben, Kohlrüben oder Sommerung ausnutzen.

3. Futter für das Pferd täglich 10 Pfund.

Diese Futterkartoffeln müssen aber nur den Landwirten belassen werden, die bisher schon Kartoffeln gefüttert haben und die nachweislich anderes Futter nicht besitzen. Sollte also ein Landwirt Gemenge, Hafer, Zucker, Kartoffelflocken, Melasse oder irgend ein anderes Futter in ausreichender Menge besitzen, so können die 10 Pfund, welche für das Pferd freigegeben sind, von ihm zur Lieferung abgefordert werden.

4. Futter für Zugochsen 7 Pfund und Zugkühe 5 Pfund.

Diese Freigabe trifft nur auf solche Landwirte zu, welche schon früher Kartoffeln verfüttert haben und anderes Futter, wie

Schlempe, Rüben, trockene oder nasse Schnitzel, eingesäuerte Rübenköpfe und dergl. nicht besitzen.

Es wird bemerkt, daß die Kartoffelfütterung für die unter 3 und 4 benannten Tiergattungen nur bis zum 15. Mai d. Js. gestattet ist. Vom 16. Mai ist jegliche Verfütterung außer an Schweine verboten und das auch mit Recht, denn ein Aufbewahren von Kartoffeln nach diesem Termin ist unwirtschaftlich, da der Verlust durch Keimen und Faulen zu groß ist. Es gehören alle Kartoffeln, die nicht im April verfüttert werden, in die Trocknerei, um in Dauerware verwandelt zu werden.

5. An Schweine dürfen verfüttert werden: für das Stück 2 Pfund im Durchschnitt aller Altersklassen. Die Freigabe der Kartoffeln an Schweine war nötig, damit wir unseren Bestand wieder auf die frühere Höhe bringen und der Markt zum nächsten Winter ein ausreichendes Angebot an Schlachtschweinen zeigt. Die Aussichten hierfür sind günstig, da unserer Kenntnis nach in diesem Jahre mehr Ferkel eingestellt werden, als je zuvor und die kommende Viehzählung uns sicher über die Anzahl der Schweine ein erfreuliches Bild geben wird.

6. Sind den Brennereigütern die Kartoffeln zur Abbrennung ihres Durchschnittsbrandes zu belassen, und zwar geschieht dies nicht, um Trinkbranntwein daraus herzustellen oder damit die Güter Schlempe zur Viehfütterung haben, sondern weil der Spiritus für technische Heereszwecke gebraucht wird.

7. Die Kartoffeln, welche für Fabrikation von Flocken an die Teka zu liefern sind. Diese Trockenprodukte gebrauchen wir zur Streckung unserer Getreidevorräte.

Der scharfe Eingriff, welcher durch obige Bundesratsverordnung der Verwaltungsbehörde in den Betrieb des Landwirts ermöglicht wird, ist natürlich für den Betroffenen sehr hart und fast in jedem Betriebe werden sich Schwierigkeiten ergeben, die den Landwirten das Wirtschaften noch mehr erschweren, als das schon heute der Fall ist.

Aber trotzdem möchten wir an alle Berufsgenossen, die ja oft genug bewiesen haben, daß jeder gern bereit ist, das letzte Opfer für das Vaterland zu bringen, die dringende Bitte richten. Liefere jeder Landwirt und zwar möglichst sogleich die Kartoffelmengen, welche ihm von dem Vorsitzenden seines Kommunalverbandes zur Lieferung auferlegt sind, denn er tut damit ein Werk höchster vaterländischer Pflicht. Welches die Ursachen der Kartoffelknappheit sind und wie sich dieselben hätten vermeiden lassen, das wissen wir alle, jedoch ist es am besten, darüber heute zu schweigen, denn Vergangenes läßt sich nicht mehr ändern.

Heute ist es unsere unbedingte Pflicht dem Vaterlande gegenüber, jeder nach seinen Kräften seine Schuldigkeit zu tun, damit die Schwierigkeiten, die sich in der Volksernährung durch Mangel an Kartoffeln im Westen ergeben haben, überwunden werden. Deutschland hat seine Landwirtschaft lange Jahre hindurch geschützt vor fremdem Wettbewerb und hat dieselbe dadurch stark und leistungsfähig gemacht. Jetzt ist es Sache der Landwirte, für diesen langjährigen Schutz dem Vaterlande zu danken — jeder muß unbedingt an Nahrungsmitteln wie Butter, Eier, Fleisch und z. Zt. vor allem Kartoffeln zum Verkauf bringen, was er nur erübrigen kann, das ist patriotische Pflicht. Die Kartoffeln, welche zur Ernährung bis zur neuen Ernte gebraucht werden, haben wir, daran ist nicht zu zweifeln. Dieselben müssen nur bald und richtig verteilt werden und da wird dieser Ruf an das vaterländische Gefühl der Landwirte auch heute bestimmt nicht versagen.

Wir richten deshalb die wiederholte Bitte an jeden Landwirt, die ihm von dem Vorsitzenden seines Kommunalverbandes zur Lieferung auferlegten Kartoffelmengen möglichst umgehend abzuliefern, damit er seinem Landrat, der für die Lieferung verantwortlich ist, durch Nichtlieferung keine Schwierigkeiten verursacht. Der Landrat ist für die vollständige Erfüllung der seinem Kreise auferlegten Notstandslieferungen verantwortlich und muß sich schließlich gezwungen sehen, gegen säumige Landwirte die schärfste Maßregel der Enteignung zu ergreifen.

Sollte ein Landwirt es bis zu dieser letzten Maßregel kommen lassen, so würde er sich dadurch selbst am meisten schädigen, denn erstlich würde die Behörde, welche die Enteignung verfügt, berechtigt sein, von ihm zur Deckung der entstehenden Unkosten einen erheblichen Vorschuß einzuziehen und dem Landwirte würde dann nur der Preis von ℳ 3.25 für die ihm durch Enteignung genommenen Kartoffeln zustehen.

Wir sind fest überzeugt, daß kein Landwirt der Provinz Posen sich enteignen lassen wird, sondern daß jeder dem Vaterlande gibt, was es heute von ihm fordern muß, um so mehr, als er auch dadurch am besten seinen eigenen Interessen dient.

Nichtamtlicher Teil.

Mit Rücksicht auf den vor Ostern sich voraussichtlich steigenden Versand von Eiern ins Feld wird dringend empfohlen, möglichst nur hartgekochte Eier zu verschicken, von der Versendung roher oder weichgekochter Eier aber abzusehen. In jedem Fall muß die Verpackung der Eier besonders haltbar und widerstandsfähig sein, damit bei ihrem etwaigen Zerbrechen Nachteile für andere Sendungen vermieden werden. Gleichzeitig wird wiederum an die ordnungsmäßige Verpackung von Flüssigkeiten (Einlage von Baumwolle, Sägespänen usw.) und von Feuchtigkeit absetzenden Lebensmitteln wie Butter, Marmelade usw. (festschließende Behältnisse) erinnert. Die Postanstalten sind angewiesen, Feldpostsendungen in unzureichender Verpackung zurückzuweisen.

Inseraten-Teil.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll

am 28. Juni 1916, vormittags 10 Uhr

an der Gerichtsstelle — Mühlenstraße Nr. 1a — Zimmer Nr. 26 versteigert werden das im Grundbuche von **Krzyzownik** Band IV Blatt Nr. 97 (eingetragene Eigentümer am 4. Januar 1916, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Landwirt **Adalbert Srozak** und seine mit ihm in Gütergemeinschaft lebende Ehefrau **Marianna,** geb. **Galka** in **Krzyzownik)** eingetragene Grundstück — Gemarkung **Krzyzownik** Kartenblatt 2, Parzellen Nr. 508/237 usw., 509/237 usw., und 384/242 usw., 21 ha 99 ar 62 qm groß, Reinertrag 177,90 Mk., Grundsteuermutterrolle Art. Nr. 96. Nutzungswert 120 M., Gebäudesteuerrolle Nr. 65.

Das Grundstück besteht aus Wohnhaus mit Hofraum und Hausgarten, Viehstall mit Futterküche, Scheune, Schuppen und Acker.

Posen, den 19. Januar 1916.

Königliches Amtsgericht.

In nächster Zeit wird in der Feldmark **Ifflandsheim** zur Vertilgung von Raubzeug und Krähen

Gift

gelegt werden. Vor Aufhebung von Giftbrocken und Kadavern wird gewarnt.

Dopiewo, den 19. April 1916.

Der Königliche Distriktskommissar.
J. V.: **Malkowsky.**

Noch Amtlicher Teil.

Am 26. April 1916 findet im Deutschen Reiche eine allgemeine Erhebung der Vorräte an Kartoffeln sowie an Erzeugnissen der Kartoffeltrocknereien und Kartoffelstärkefabrikation statt. Es ist von größter Bedeutung für die Volksgesamtheit, daß **sämtliche** Vorräte vollständig und richtig angegeben werden, sowohl diejenigen, die bei Landwirten und sonstigen landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben lagern, als auch diejenigen, die sich bei den Verbrauchern in den einzelnen Haushaltungen befinden. Unbedingte Zuverlässigkeit des Zählmaterials ist erforderlich, wenn die Behörden ihre Aufgaben auf dem Gebiete der Nahrungsbeschaffung erfüllen sollen.

In der Erwartung, daß jedermann die Wichtigkeit der Bestandsaufnahme einsieht, richte ich an die Bevölkerung die Aufforderung, die von ihr geforderten Angaben mit größter Gewissenhaftigkeit wahrheitsgetreu zu machen.

Posen, den 15. April 1916.

Der Oberpräsident.

2659/16 A. **von Eisenhart.**

Verantwortlich: Kreissekretär Jaehner, Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt A.-G. in Posen.

Nr. 23. **Posen, den 29. April.** **1916**

Das Kreisblatt erscheint jeden Donnerstag.
Der Preis beträgt vierteljährlich
für den hiesigen Ort 0,75 Mark,
nach auswärts für ganz Deutschland 1 Mark.

An Insertionsgebühren
sind für den Raum einer einspaltigen
Zeile 0,30 Mark zu entrichten.

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Achtundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar."

Brandstifter durchziehen das Land!

Sie sind vom Feinde gedungen, um unsere Lebens- und Futtermittel zu vernichten. **Seid wachsam!**

Wer einen Brandstifter ergreift und der Polizei übergibt, wird belohnt.

Die Todesstrafe steht auf Brandstiftung in schweren Fällen.

Das amtliche Kreisblatt sollte in keinem Hause fehlen.

Auf Grund der Anordnung des Herrn Reichskanzlers vom 31. März (Reichs-Gesetzbl. S. 223) und mit seiner Genehmigung bestimmen wir:

Die Kommunalverbände haben den Kartoffelerzeugern für die aus **ihrer** Wirtschaft zu verpflegenden **naturalberechtigten Feldarbeiter einschließlich der ausländischen** Arbeiter und der Kriegsgefangenen bis zu **3 Pfund** Kartoffeln für den Kopf und Tag bis zum 31. Juli 1916 zu belassen, sofern durch andere Nahrungsmittel kein ausreichender Ersatz beschafft werden kann.

Berlin, den 10. April 1916.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Bekanntmachung

(Nr. W. IV. 249/3. 16. K. R. A.),

betreffend Bestandserhebung von Reißmaschinen.

Vom 26. April 1916.

Nachstehende Anordnungen werden hiermit auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juli 1851 — in Bayern auf Grund des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Königlichen Verordnung vom 31. Juli 1914 den Übergang der vollziehenden Gewalt betreffend — zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Jede Zuwiderhandlung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — wird, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, gemäß der Bekanntmachung über Vorratserhebung vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Erweiterungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft *).

§ 1.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 26. April 1916 in Kraft.

§ 2.

Meldepflichtige Gegenstände.

Sämtliche im Inland befindlichen Maschinen, die zum Reißen oder Auflösen von Lumpen, Gegenständen oder Abfällen aller Arten dienen können,

1. Kunstwoll- bzw. Vorreißmaschinen (Reißwölfe),
2. Nachreiß-(Effiloché)-Maschinen (auch mehrtambourige),
3. Naßreißmaschinen,
4. Drousfetten,

unterliegen einer Meldepflicht (§§ 4 bis 6).

§ 3.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen (einschließlich derer des öffentlichen Rechtes), die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen (§ 2) haben oder bei denen bzw. für die sich meldepflichtige Gegenstände unter Zollaufsicht befinden.

§ 4.

Stichtag. Meldefrist.

Maßgebend für die Meldepflicht ist der bei Ablauf des 26. April 1916 tatsächlich vorhandene Bestand. Die bis zu diesem Zeitpunkt fest in Auftrag gegebenen Maschinen sind ebenfalls aufzuführen, jedoch gesondert unter Angabe „in Auftrag".

Die Meldung ist bis zum 10. Mai 1916 an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstraße 11, zu erstatten.

§ 5.

Inhalt der Meldung.

Die Meldungen haben ausschließlich unter Benutzung des amtlichen Meldescheines (§ 6) in doppelter Ausfertigung (Schein A und B) zu erfolgen.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Die Meldepflicht erstreckt sich auf die Beantwortung folgender Fragen:

1. Zahl der vorhandenen bzw. fest in Auftrag gegebenen Kunstwoll- bzw. Vorreißmaschinen, Nachreißmaschinen (auch mehrtamburige), Naßreißmaschinen und Troussetten.
2. Herkunftsbezeichnung der Maschinen.
3. a) Anzahl der Reservetambure,
   b) bei mehrtamburigen Maschinen Anzahl der hintereinanderliegenden Tambure.
4. Tamburdurchmesser und Arbeitsbreite.
5. Belag und Teilung der Stifte.
6. Erreichbare durchschnittliche Monatserzeugung (10 Stunden an einem Tag) bei der Verarbeitung von altem bzw. neuem Material.

§ 6.

Meldeschein.

Die amtlichen Meldescheine sind bei dem Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstraße 11, auf einer Postkarte anzufordern. Die Anforderung ist mit deutlicher Unterschrift, genauer Adresse und Firmenstempel zu versehen; sie hat die Aufschrift zu tragen „Betrifft Meldeschein für Reißmaschinen".

§ 7.

Anfragen.

Anfragen sind an die Sektion W. IV. der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstraße 10, zu richten.

Posen, den 18. April 1916.

Der stellvertr. Kommandierende General
V. Armeekorps.
von Bock und Polach.

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch für den Befehlsbereich der Festung Posen.

Posen, den 26. April 1916.

Der Gouverneur.

4081/16 St. J. V.: gez. **von Loeben.**

Voraussetzungen

für die Gestellung militärischer Gespanne zur Aushilfe in der Landwirtschaft.

1. Die Gespanngestellung ist mit Rücksicht auf die geringe Anzahl der verfügbaren Gespanne nur in besonders dringenden Notfällen angängig, deren Vorliegen durch Bescheinigung des zuständigen Landrats — in Stadtkreisen der Polizeiverwaltung — darzutun ist.
2. Die Zuweisung der Gespanne kann sowohl an Besitzer größerer Güter wie auch an Landgemeinden erfolgen. In dem Antrag auf Zuweisung ist die Zahl der erforderlichen Gespanne und die Dauer der Beschäftigung genau anzugeben.
3. Die betreffende Ortschaft muß frei von jeder Pferdeseuche sein; auch ist ein nach tierärztlichem Gutachten einwandfreier Stall zur **abgesonderten** Unterbringung der Pferde bereitzustellen.
4. Die Gutsbesitzer oder Landgemeinden, denen Gespanne gestellt werden, haben
   a) für die Kosten, die durch den Transport des Gespannkommandos von seinem jeweiligen Standort zur Arbeitsstelle erwachsen, und wenn am Schluß der Gestellung nicht der Weitertransport zu einer neuen Arbeitsstelle sondern der Rücktransport in die Garnison erfolgt, auch für die Kosten des Rücktransports aufzukommen,
   b) für angemessene Unterbringung und Verpflegung der Begleitmannschaft — der Regel nach 1 Mann auf je 2 Pferde — zu sorgen und für Mann und Gestellungstag eine Barvergütung von 1 Mark zu entrichten,
   c) für die vorgeschriebene Futterration der Pferde, bzw. deren Bezahlung aufzukommen und, wenn Geschirre gestellt werden, deren Abnutzung für Einzelgeschirr und Arbeitstag mit 20 Pfennigen zu vergüten,
   d) unter Übernahme der Haftung für sich und Dritte auf Entschädigung für Unfälle und Schäden, die etwa durch die gestellten Pferde verursacht werden, namentlich auch für den Fall der Seucheneinschleppung Verzicht zu leisten und gegenüber Schadenersatzansprüchen anderer die Verpflichtungen als Tierhalter nach §§ 833/34 Bürgerlichen Gesetzbuchs zu übernehmen.

Posen, den 19. April 1916.

Stellvertretendes Generalkommando
V. Armeekorps.

In den der Nr. 6 des Amtsblattes als Sonderbeilage beigefügten und den Ortspolizeibehörden außerdem übersandten Abdrücken des Allerhöchsten Gnadenerlasses vom 27. Januar 1916 über die Löschung von **Strafvermerken nebst Ausführungsbestimmungen** dazu vom gleichen Tage muß es im letzten Satz der Ziffer 6 der Bestimmungen heißen: **„Der vor dem 27. Januar 1906 ausgesprochenen Strafen"** (nicht 1916).

Posen, den 21. März 1916.

Der Regierungs-Präsident.

234/16 I. A. I. J. V.: **von Mikusch.**

Bei der Fortifikation hier gehen fortgesetzt Anträge auf Entschädigungen ein, die für militärisch beanspruchte Leistungen auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes gefordert werden. Häufig fehlt z. B. neuerdings bei Überschwemmungsschäden, jeder Zusammenhang zwischen einer militärischen Maßnahme und dem Schaden.

Durch derartige unbegründete Anträge wird den beteiligten Behörden, die bei dem jetzigen Personalmangel ohnedies in ihrer Leistungsfähigkeit beschränkt sind, insbesondere auch der stark belasteten Fortifikation, viel unnötige Arbeit verursacht.

Indem ich vorstehendes zur Kenntnis bringe, ersuche ich die Gemeinde- und Gutsvorsteher, auf ortsübliche Weise bekannt zu machen, daß Anträge aus dem Kriegsleistungsgesetz **ausschließlich** bei dem zuständigen Landratsamte anzubringen sind, da diese Behörde nach dem Gesetz die **allein zuständige Stelle** zur Entgegennahme dieser Anträge ist. Auch kann ich die Bevölkerung nur warnen, ungerechtfertigte Anträge zu stellen, da wissentlich falsche Behauptungen als Betrugsversuch strafrechtlich verfolgt werden können.

Posen, den 23. März 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
Graf Schack.

Die seit einigen Jahren ausgeführte Prüfung von trigonometrischen Punkten hat ergeben, daß die Marksteine zum Teil ganz verschwunden, zum Teil aus dem Acker herausgenommen, zum Teil an Ort und Stelle liegend vergraben sind. Die Besitzer sind fast ausnahmslos in Unklarem über den Zweck und Wert der trigonometrischen Marksteine. Sie beackern die Markfteinschutzflächen in dem Glauben, daß ihnen zwar der Boden nicht gehöre, ihnen aber die Nutznießung überlassen sei. Diese Annahme ist irrig. Die Markfteinschutzfläche, die in die kreisförmige Bodenfläche von zwei Quadratmetern um den Markfteine, darf nach § 2 der Anweisung vom 20. Juli 1878, betreffend die Errichtung und Erhaltung der trigonometrischen Marksteine nicht vom Pfluge berührt werden, und werden Zuwiderhandlungen nach § 370 I des Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft.

Durch das Umpflügen und Eggen der Markfteinschutzflächen entstehen Verrückungen und Verschiebungen der Marksteine. Mit der geringsten Verschiebung ist aber der Punkt zerstört, und dieser kann nur unter Aufwendung von erheblichen Kosten und Technikern bei Landesaufnahme wieder hergestellt werden.

Die Zerstörung von trigonometrischen Punkten bei Preußischen Landestriangulation fällt unter § 304 des Reichs-Straf-Gesetzbuches (Gegenstand der Wissenschaft) und wird mit Geldstrafe bis zu 900 M. oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Die Ortsbehörden, denen gesetzlich die Sorge für die Erhaltung der in ihren Bezirken befindlichen Marksteine und der dazu gehörigen Holzgerüste obliegt, ersuche ich, sich davon zu überzeugen, ob sich die Marksteine noch auf den betreffenden Stellen befinden und die kreisförmigen Bodenflächen um die Steine unbestellt sind. An diesen Besichtigungen haben sich die zuständigen Gendarmen zu beteiligen. Auch die Lehrer des Kreises ersuche ich, die Schulkinder in regelmäßigen Zwischenräumen auf die Bedeutung der trigonometrischen Marksteine hinweisen und sie vor etwaiger Beschädigung zu warnen.

Posen, den 25. März 1916.

Der Königliche Landrat.
Graf Schack.

Zur Anmeldung der Kaffee- und Teevorräte.

Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß die gesetzliche Pflicht zur Anmeldung aller Kaffee- und Teevorräte in zahlreichen Fällen noch nicht erfüllt worden ist, obgleich die Unterlassung der Anmeldung mit strenger

Strafe bedroht ist. Der Kriegsausschluß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel, G. m. b. G., Berlin W 9, Bellevuestr. 14 erinnert deshalb wiederholt an diese allen Beteiligten obliegende Verpflichtung. Anmeldepflichtig sind: bei Kaffee Mengen von 10 kg und mehr; bei Tee Mengen von 5 kg und mehr.

Bei Tee bestehen im Publikum noch Zweifel darüber, ob die in Paketen befindliche Ware ebenfalls der Anmeldungspflicht unterliegt. Dies ist der Fall: alle Teemengen über 5 kg sind anmeldepflichtig, auch wenn sie schon verpackt sind. Es ist ferner vorgeschrieben, daß, wer Kaffee und Tee in Gewahrsam hat, verpflichtet ist, die vorhandenen Mengen getrennt nach Art und Eigentümer unter Bezeichnung der Eigentümer und des Lagerungsortes anzuzeigen. Der Ausdruck „Gewahrsam" wird vielfach nicht richtig verstanden. Mit diesem Worte soll ausgedrückt werden, daß derjenige, der Kaffee oder Tee aufbewahrt, im Hause hat, sei es im Haushalt oder in Verkaufsgeschäften, Lagerhäusern, ohne Unterschied, ob die Ware ihm oder einem anderen gehört, verpflichtet ist, die Ware anzumelden.

Es wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Bekanntmachungen des Herrn Reichskanzlers über Kaffee und Tee am 7. April 1916 bereits in Kraft getreten sind, ihre Geltung also nicht etwa erst abhängig ist von der Veröffentlichung im örtlichen Amtsblatt oder sonstigen ortsüblichen Bekanntmachungen.

Posen, den 26. April 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

V 454/16 B. **Graf Schack.**

Zur Besorgung der Geschäfte für **Mobiliarversicherung der Posenschen Provinzial-Feuersozietät** im **Kreise Posen-West** sind als Geschäftsführer bestellt worden:

1. Der Bauunternehmer **Valentin Karpinski in Stenschewo** für die Stadt Stenschewo und die Polizeidistrikte Stenschewo und Dopiewo.
2. Der Fleischbeschauer **Anton Graller in Posen, Lazarusstr. 36,** für die Polizeidistrikte Fabianowo und Dopiewo.
3. Der Standesbeamte **Meißner in Schlehen** für die Polizeidistrikte Schlehen und Rokietnice.
4. Der Architekt **Zdzislaus Müller in Posen, Lazarusstr. 11,** ohne besonderen Bezirk.

Die Geschäftsführer sind jederzeit bereit, Auskunft zu erteilen und Aufträge auf Mobiliarversicherung entgegenzunehmen.

Ferner sind zur Besorgung der Geschäfte der Gebäudeversicherung für die Posensche Provinzial-Feuersozietät die nachbenannten Vertrauensmänner bestellt worden:

1. Maurer- und Zimmermeister, Rechnungsrat a. D. **Schirmer** in Zabikowo,
2. Architekt **Barteczko** in Posen, Rosenstraße 19,
3. Bauunternehmer **Karpinski** in Stenschewo,
4. Bauunternehmer **Zdzislaus Müller** in Posen, Lazarusstraße 11,
5. Bauunternehmer **Mroczkiewicz** in Stenschewo,
6. Architekt **Stanislaus Rakowski** in Posen, Moltkestraße 7 und
7. Vertrauensmann **Josef Morawietz** in Posen, Posenerstraße 27 a.

Da in letzter Zeit wiederholt Personen sich fälschlich für Beauftragte der Sozietät ausgegeben, Gebäude- und Mobiliarversicherungen aufgenommen und dafür von den Versicherten mehr oder weniger Geldbeträge erhalten haben, mache ich darauf aufmerksam, daß alle Vertrauensmänner und Geschäftsführer mit Ausweiskarten versehen sind, die sie bei Ausführung von Aufträgen dem Versicherungsnehmer auf Verlangen vorzuzeigen haben. Diese Karten sind von dunkelroter Farbe, tragen das Dienstsiegel der Sozietät und die Unterschrift des Provinzial-Feuersozietäts-Direktors. Unbekannten Personen, die nicht im Besitz einer solchen Karte sind, ist die Vornahme von Diensthandlungen für die Sozietät zu verweigern. Zur Vertretung der Posenschen Provinzial-Feuersozietät und der Posenschen Provinzial-Lebensversicherungsanstalt sind die Geschäftsführer nicht verpflichtet.

Von der Provinzial-Feuersozietät unmittelbar entsandte Beamte werden sich durch Vorlegung des amtlichen Auftrages jederzeit ausweisen können.

Die Herren Distriktskommissare haben dafür Sorge zu tragen, daß vorstehende Bekanntmachung wiederholt in ortsüblicher Weise in den Gemeinde- und Gutsbezirken bekanntgegeben wird.

Posen, den 6. März 1915.

Der Landrat und Kreis-Feuersozietäts-Direktor:

Graf Schack.

Bekanntmachung.

Die Königliche Kreiskasse für die Kreise Posen Stadt, Posen-Ost und Posen-West befindet sich im Kreisständehause Posen-West, Hohenzollernstraße 31 und ist für den Verkehr mit dem Publikum an den Wochentagen von 8 bis 1 Uhr geöffnet. Von ½1 Uhr kann jedoch nur die Abfertigung der anwesenden Personen erfolgen.

Am Tage der Kassenrevision — am 18. jeden Monats und wenn dieser auf einen Sonn- oder Festtag fällt, am Tage vorher — findet die Abfertigung des Publikums nur in der Zeit von 3 bis 4 Uhr nachmittags statt. Am letzten jeden Monats und wenn dieser auf einen Sonn- oder Festtag fällt, am Tage vorher ist die Kasse geschlossen. Im Monat April bleibt die Kasse an den beiden letzten Werktagen geschlossen.

Einzahlungen können an den Monatsersten bei der großen Zahl der Auszahlungen nicht angenommen werden.

Auswärtigen Zahlungspflichtigen wird die Einzahlung der Gelder mittels Zahlkarten auf das diesseitige Postscheckkonto Breslau 6114 empfohlen, da diese Zahlungsweise billiger ist als die Übersendung mit Postanweisung. An Zahlkartengebühr sind bei Zahlungsleistung mit Zahlkarte bei Beträgen bis 25 Mark = 5 Pf., bei höheren Beträgen 10 Pf. beizufügen. Weitere Portokosten entstehen alsdann nicht.

Vordrucke zu den Zahlkarten verteilt die Kreiskasse unentgeltlich; einzelne Vordrucke werden auch von den Postanstalten unentgeltlich verabfolgt.

Posen, den 25. April 1916.

Königliche Kreiskasse.

Janowski.

Der Ausschuß des Vereins zur Förderung der Moorkultur im Deutschen Reiche hat in seiner letzten Sitzung beschlossen, kriegsbeschädigten jungen Landwirten, Kulturtechnikern, Wiesenbaumeistern usw., die sich der Moorkultur zuwenden wollen und eine entsprechende Vorbildung besitzen, nach Maßgabe der verfügbaren Mittel Stipendien zur Ausbildung zu verleihen. In Betracht kommen sowohl Personen, welche sich auf die Tätigkeit als Beamte in Moorkulturbetrieben vorzubereiten denken, als auch solche, die sich auf Moor anzusiedeln beabsichtigen. Anfragen und Anträge sind an die Geschäftsstelle des Vereins, Berlin SW 11, Bernburgerstraße 13, zu richten.

Posen, den 18. April 1916.

Unterausschuß zur Fürsorge für Kriegsbeschädigte im Landkreise Posen-West.

201/16 U. A. **Graf Schack.**

Das Traindepot VI. A. K. teilt mir mit, daß an jedem Mittwoch in der Zeit von 10 bis 12 Uhr vormittags auf dem Platze an der Rosenthaler Brücke in **Breslau** ein freihändiger Verkauf gebrauchter landesüblicher Wagen, einzelner Wagenzubehörteile und Geschirre stattfindet.

Zum Ankauf der Wagen pp. werden **nur** solche Personen zugelassen, welche sich durch eine Bescheinigung der Ortsbehörde ausweisen können, daß sie Landwirtschaft bzw. Kleingewerbe betreiben.

Vorherige Besichtigung der Wagen pp. ist an den Verkaufstagen gestattet.

Die Wagen pp. werden vor dem Verkauf durch einen Sachverständigen abgeschätzt.

Das Depot bemerkt noch, daß nach dem Verkauf keine Garantie für die gekauften Sachen mehr übernommen wird, und die Käufer daher gut tun, die erstandenen Wagen pp. **sofort** abzufahren.

Posen, den 14. März 1916.

Der Königliche Landrat.

1567/16 St. **Graf Schack.**

Im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung **E. S. Mittler & Sohn** in Berlin SW 68, Kochstraße 68/71, erscheint **jetzt** eine vierte berichtigte Ausgabe der

„Bundesratsverordnungen über Nahrungsmittelversorgung"

zum Preise von 1,20 Mk.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises mache ich hierauf aufmerksam.

Posen, den 16. März 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

1843/16 St. **Graf Schack.**

Sommerkursus
an der landwirtschaftlichen Haushaltungsschule Nitsche.

Die landw. Haushaltungsschule in Nitsche bei Schmiegel, Kreis Schmiegel, eröffnet Anfang Mai einen Kursus, welcher bis zum Beginn der Ernte dauert.

Die Anstalt ist bestimmt, den Töchtern mittlerer Landwirte und Gewerbetreibender die zur Führung eines ländlichen Haushaltes unbedingt erforderlichen Kenntnisse zu vermitteln.

Die Leiterin der Anstalt erteilt Auskunft über Beginn des Unterrichtes, Höhe des Schulgeldes usw.

In Anbetracht des Krieges ist ein weiterer Kursus nach der Ernte in Aussicht genommen.

Posen, den 12. April 1916.

Deutscher Verein für landwirtschaftliche Schulen in der Provinz Posen.

Inseraten-Teil.

Die Verpachtung

der **Jagdnutzung** der Gemeinde **Gurten** soll am

Sonnabend, den 20. Mai 1916, nachm. 4 Uhr,

in der Schule hierselbst öffentlich meistbietend erfolgen.

Die Bedingungen werden im Termin bekannt gegeben.

Gurten, den 20. April 1916.

Der Jagdvorsteher,
Pelchen, Komm. Gemeindevorsteher

Alle Formulare

und sonstigen Drucksachenbedarf der deutschen

Militärbehörden,
Zivilverwaltungen,
Bezirksgerichte usw.

in Russisch-Polen, sowie **alle Papiere** und **sonstige Schreibmaterialien** für den amtlichen Verkehr der deutschen Behörden liefert schnell und billig die

Ostdeutsche Buchdruckerei und Verlagsanstalt Akt.-Ges.

Fernspr.: 4246, 3110, 3249 u. 2273. **Posen W 3.** Tel.-Adr.: Ostverlag.

Betrifft: Regelung des Viehankaufs.

Über jeden gewerbsmäßigen Ankauf von Vieh (mit Ausnahme von Ferkeln und Läuferschweinen unter 30 kg Gewicht) vom Landwirt oder Mäster hat der Fleischer oder Viehhändler laut Verordnung vom 6. Februar 1916 (Nr. 964/16 B) eine vorschriftsmäßige Kaufanzeige (Schlußschein) an den Viehhandelsverband einzureichen, dem Verkäufer eine Abschrift einzuhändigen und selbst eine solche mindestens ein Jahr lang aufzubewahren sowie über alle für seine Rechnung getätigten Viehankäufe und -Verkäufe Buch zu führen.

Vorschriftsmäßige Formulare hierzu sind zu folgenden Preisen

Kaufanzeigen (Schlußscheine)	90 Pfg.	der Block
Ein- und Verkaufsbuch für kleine Betriebe . . .	1,60 Mk.	das Stück
„ „ „ „ mittlere Betriebe . .	3 50 „	„ „
„ „ „ „ größere Betriebe . .	5.50 „	„ „

zu beziehen durch die

Ostdeutsche Buchdruckerei und Verlagsanstalt A.-G.
in Posen, Tiergartenstraße 6.

Betrifft: Warenausfuhr nach Russisch-Polen.

Zur Ausfuhr von Waren nach den von unsern Truppen besetzten Landesteilen bedarf es, soweit diese Waren dem Ausfuhrverbot unterliegen, in jedem Falle und für jede Sendung einer **Ausfuhrbewilligung.** Vorschriftsmässige **Formulare** hierzu, welche gleichzeitig nähere Angaben hierzu enthalten, liefert die **Ostdeutsche Buchdruckerei und Verlagsanstalt A.-G. in Posen W. 3,** (Schliessfach 1012, Telegrammadresse: „Ostverlag". Fernspr.: 4246).

Der Orientalische Kriegsschauplatz!

Immer weiter greift der Weltkrieg um sich und wir stehen anscheinend vor dem Beginn neuer Kämpfe nicht nur auf dem Balkan, sondern auch in Armenien in Kurdistan, in Mesopotamien, in Syrien, in Unter-Ägypten! Damit wird eine Karte Bedürfnis weitester Kreise, die auf einem Blatte eine klare Übersicht der Balkanländer, Vorderasiens und Unter-Ägyptens bietet. Eine solche bieten wir in unserer neuen

„Karte des Orientalischen Kriegsschauplatzes",

die deshalb heute allen Zeitungslesern die willkommenste Gabe sein wird. Das stattliche Blatt in Größe von 70×88 cm reicht von Ungarn bis Mesopotamien, vom russischen Hafen Odessa bis zur Halbinsel Sinai, umfaßt also alle Balkanländer, ferner alle Küsten des Schwarzen Meeres, das Kaukasus-Gebiet, Kleinasien, Mesopotamien, Persien, Syrien, das Suezkanal-Gebiet, Unter-Ägypten und Barka. — also gerade die heute mit im Vordergrunde des Interesses stehenden Gebiete jetziger und demnächstiger Kämpfe im Orient. Die Karte ist daher tatsächlich heute

die Kriegskarte für das Bedürfnis des Tages

und ist geeignet, weitestgehenden Ansprüchen an übersichtliches Kartenmaterial zu genügen. — Die so wichtig gewordenen Bahnlinien Balkan-Bahn, Bagdad-Bahn, Mekka-Bahn sind durch eigenes Kolorit besonders kenntlich gemacht.

Wir liefern diese **„Orientalische Kriegskarte"** für **60 Pfg.** in Posen frei ins Haus, nach auswärts gegen Einsendung des Betrages nebst 10 Pfg. für Porto.

Ostdeutsche Buchdruckerei und Verlagsanstalt A.-G
Postfach 1012. **Posen,** Tiergartenstr. 6.

Bekanntmachung.

Die Zwischenscheine für die 5% **Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs von 1915 (III. Kriegsanleihe)** können vom (J 328

1. Mai d. J. ab

in die endgültigen Stücke mit Zinsscheinen umgetauscht werden.

Der Umtausch findet bei der **„Umtauschstelle für die Kriegsanleihen", Berlin W 8, Behrenstraße 22** statt. Außerdem übernehmen sämtliche Reichsbankanstalten mit Kasseneinrichtung bis zum **22. August d. J.** die kostenfreie Vermittlung des Umtausches.

Die Zwischenscheine sind mit Verzeichnissen, in die sie nach den Beträgen und innerhalb dieser nach der Nummernfolge geordnet einzutragen sind, während der Vormittagsdienststunden bei den genannten Stellen einzureichen. Formulare zu den Nummernverzeichnissen sind bei allen Reichsbankanstalten erhältlich.

Firmen und Kassen haben die von ihnen eingereichten Zwischenscheine in der **rechten** Ecke **oberhalb** der Stücknummer mit ihrem Firmenstempel zu versehen.

Berlin, im April 1916.

Reichsbank-Direktorium.

Havenstein. v. Grimm.

Verantwortlich: Kreissekretär **Jaehner,** Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt A.-G. in Posen.

Nr. 24. Posen, den 29. April. 1916.

Extrablatt

zum

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Achtundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar."

Brandstifter durchziehen das Land!

Sie sind vom Feinde gedungen, um unsere Lebens- und Futtermittel zu vernichten. **Seid wachsam!**

Wer einen Brandstifter ergreift und der Polizei übergibt, wird belohnt.

Die Todesstrafe steht auf Brandstiftung in schweren Fällen.

Das amtliche Kreisblatt sollte in keinem Hause fehlen.

Der große Bedarf an Heu zur Ernährung der Pferde des Feld- und Besatzungsheeres und der sonstigen Viehbestände zwingt dazu, rechtzeitig auf die Inanspruchnahme von Ersatzmitteln Bedacht zu nehmen. In erster Linie kommt hierfür die Gewinnung von Laubfutter, Laubheu in Frage. Bei rechtzeitiger und sachgemäßer Gewinnung stellt dieses Laubheu ein rohfaserstoffarmes und hochverdauliches Futter dar, das dem gewöhnlichen Wiesenheu im Nährwerte nicht nachsteht, vielmehr gewöhnliches Getreidestroh und geringes Wiesenheu hinsichtlich seines Nährstoffgehaltes übertrifft und bei nötiger Vorsicht unbedenklich für Pferde und sonstiges Vieh verwendet werden kann.

Das Kriegsministerium hat in Verbindung mit der Militär-Veterinär-Akademie weitgehende Versuche mit dieser Art Ersatzfutter anstellen lassen. Dabei hat sich folgende Gewinnungsart als sehr zweckmäßig erwiesen: Junge Ästchen von Pappeln, Eschen, Erlen, Linden und Weiden, am vorteilhaftesten von jungen Sträuchern im Walde werden mit den Blättern bis Bleistiftsstärke geschnitten und sogleich in lose Bündel von etwa 1 kg Schwere gebunden. Auch empfiehlt sich die Beimischung von etwas Buchen-, Birken- und Haselnußlaub, da dieses günstige diätetische Wirkungen äußert. Diese Bündel werden bei wiederholtem Umsetzen an nicht zu sonnigen, etwas gegen Regen geschützten, luftigen Orten — z. B. unter dicht belaubten Bäumen, am Waldrande im Schatten der Bäume usw. — getrocknet, damit der Verlust des angenehmen Geruchs und ein Auslaugen vermieden wird. Durch starke Besonnung und die damit verbundene schnelle Trocknung verliert das Laub an Aroma, starke Beregnung laugt es aus. Treten stärkere Niederschläge ein, so werden nach Aufhören derselben die einzelnen Bündel eine Zeit lang auf den Boden gelegt und häufig gewendet, damit der Wind sie besser durchstreichen kann. Die weitere Aufbewahrung bis zur Verfütterung des so gewonnenen Laubheus erfolgt am zweckmäßigsten in luftigen Scheunen und Böden oder Mieten.

Auf diese Weise ist es gelungen, ein aromatisches, trockenes Laubheu zu gewinnen, daß sich beim späteren Lagern nicht mehr erhitzte, von Schimmelpilzen nicht mehr befallen wurde und dadurch auch stets einen frischen würzigen Geruch nach Laub beibehielt.

Gegebenenfalls können auch junge unverholzte Triebe als Grünfutter Verwendung finden (Laubfutter).

Wie eingangs bereits zum Ausdruck gebracht, steht Laubheu hinsichtlich des Nährwertes gewöhnlichem Wiesenheu nicht nach. Versuche haben sogar gezeigt, daß es geeignet ist, bei geringem Zusatz von Kraftfutter (1 kg Hafer) die ganze Nahrung eines mittelschwer arbeitenden leichten Pferdes zu ersetzen.

Mit der Laubheugewinnung kann wesentlich früher begonnen werden, als mit dem ersten Heuschnitt. Sie ist daher gerade für die Übergangszeit von besonderer Bedeutung. Bei der Wichtigkeit der Sache muß das Interesse weiter Kreise hierfür geweckt werden. So wird sich z. B. auch die Laubheugewinnung vielfach aus den städtischen Anlagen erreichen lassen; denn dem weiteren Gedeihen der Anpflanzungen wird es keinen wesentlichen Abbruch tun, wenn ein Teil des ersten Grüns der Futtergewinnung geopfert wird. Auch Schilf und Waldgras kann sehr gut als Ersatz für Heu Verwendung finden.

Die herrschende Futtermittelknappheit macht es dringend erforderlich, die Gewinnung dieses wertvollen Ersatzfuttermittels schon jetzt vorzubereiten. Es wird sich gegenüber gewöhnlichen Verhältnissen eine nicht unbedeutende Mehrmenge an Heu gewinnen lassen, was selbst dann erwünscht ist, wenn die nächste Futtermittelernte allgemein reichlich ausfallen sollte.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, in geeigneter Weise auf die Zivilbevölkerung dahin einzuwirken, von der Gewinnung von Laubheu usw. ausgiebigsten Gebrauch zu machen und jede auf diese Weise freiwerdende Menge Heu, sei sie auch noch so gering, dem nächstgelegenen Proviantamt zum Kauf anzubieten. Die Anforderungen des Feldheeres an Heu werden von Tag zu Tag dringender. Pflicht jedes Landwirtes ist es, zur rechtzeitigen und ausreichenden Versorgung des Feldheeres beizutragen.

Posen West, den 27. April 1916.

Der Königliche Landrat.

56/16 J. **Graf Schack.**

Impfplan

für den **Distrikt Rokietnice** im Jahre 1916.
Impfarzt: Regierungs- und Geheimer Medizinalrat Dr. Schmidt in Posen W 3 Hardenbergstraße 6.

Impfbezirk.	Zugehörige Ortschaft	Zugehörige Schulen	Tag und Stunde der Impfung	Tag und Stunde der Nachschau	Impfraum.
Ketsch	Ketsch Pawlowice Paulsfelde Rogierowko Pfarskie	Ketsch Ketsch Pawlowice Pfarskie	1. Mai nachm. 3½ Uhr	8. Mai nachm. 3½ Uhr	Gasthaus Ketsch
Mrowino	Mrowino Joachimsfeld Cerekwice	Mrowino	6. Mai mitt. 12 Uhr	13. Mai mitt. 12 Uhr	Schule Mrowino
Krzyszkowo	Krzyszkowo Rostworowo Zydowo	Krzyszkowo Zydowo	6. Mai nachm. 2½ Uhr	13. Mai nachm. 2½ Uhr	Schule Krzyszkowo
Rokietnice	Rokietnice Büttkau	Rokietnice	6. Mai nachm. 4½ Uhr	13. Mai nachm. 4½ Uhr	Schule Rokietnice
Zlotnik	Zlotnik	Zlotnik	17. Mai nachm. 2½ Uhr	24. Mai nachm. 2½ Uhr	Bahnhofsgebäude Zlotnik
Golenhofen	Golenhofen Goldau Sobota	Golenhofen Goldau	17. Mai nachm. 5¼ Uhr	24. Mai nachm. 5½ Uhr	Schule Golenhofen
Pamiontkowo	Pamiontkowo Zalewo Witoldyn Przeclawek	Pamiontkowo	20. Mai vorm. 11½ Uhr	27. Mai vorm. 11½ Uhr	Schule Pamiontkowo
Napachanie	Napachanie Starzyny Stutendorf	Napachanie Stutendorf	20. Mai nachm. 3½ Uhr	27. Mai nachm. 3½ Uhr	Schule Napachanie

Vorstehenden Impfplan bringe ich gemäß § 12 des Impfreglements vom 11. März 1875 (Anhang zu Nr. 13 des Amtsblattes für 1875) zur Kenntnis. Die Herren Lehrer wollen die zu impfenden Kinder darauf aufmerksam machen, daß sie beim Impftermin mit rein gewaschenen Oberarmen und sauberem Hemd zu erscheinen haben. Die Guts- und Gemeindevorsteher werden ersucht, zu den Impfterminen mit den Listen der zu impfenden Kinder des betreffenden Orts pünktlich zu erscheinen, vor und während des Impftermins für Ordnung, Reinlichkeit und erforderlichenfalls für genügende Erwärmung der Impflokale zu sorgen.

Posen, den 27. April 1916.

Der Königliche Landrat.

4095/16. St. **Graf Schack.**

In den der Nr. 6 des Amtsblattes als Sonderbeilage beigefügten und den Ortspolizeibehörden außerdem übersandten Abdrücken des Allerhöchsten Gnadenerlasses vom 27. Januar 1916 über die Löschung von **Strafvermerken nebst Ausführungsbestimmungen** dazu vom gleichen Tage muß es im letzten Satz der Ziffer 6 der Bestimmungen heißen: **„Der vor dem 27. Januar 1906 ausgesprochenen Strafen"** (nicht 1916).

Posen, den 21. März 1916.

Der Regierungs-Präsident.

234/16 I. A. I. J. V.: **von Mikusch.**

Bei der Fortifikation hier gehen fortgesetzt Anträge auf Entschädigungen ein, die für militärisch beanspruchte Leistungen auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes gefordert werden. Häufig fehlt z. B. neuerdings bei Überschwemmungsschäden, jeder Zusammenhang zwischen einer militärischen Maßnahme und dem Schaden.

Durch derartige unbegründete Anträge wird den beteiligten Behörden, die bei dem jetzigen Personalmangel ohnedies in ihrer Leistungsfähigkeit beschränkt sind, insbesondere auch der stark belasteten Fortifikation, viel unnötige Arbeit verursacht.

Indem ich vorstehendes zur Kenntnis bringe, ersuche ich die Gemeinde- und Gutsvorsteher, auf ortsübliche Weise bekannt zu machen, daß Anträge aus dem Kriegsleistungsgesetz **ausschließlich** bei dem zuständigen Landratsamte anzubringen sind, da diese Behörde nach dem Gesetz die **allein zuständige Stelle** zur Entgegennahme dieser Anträge ist. Auch kann ich die Bevölkerung nur warnen, ungerechtfertigte Anträge zu stellen, da wissentlich falsche Behauptungen als Betrugsversuch strafrechtlich verfolgt werden können.

Posen, den 23. März 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
Graf Schack.

Verantwortlich: Kreissekretär **Jaehner**, Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt A.-G. in Posen.

Nr. 25. Posen, den 4. Mai. 1916

Das Kreisblatt erscheint jeden Donnerstag.
Der Preis beträgt vierteljährlich
für den hiesigen Ort 0,75 Mark,
nach auswärts für ganz Deutschland 1 Mark.

An Insertionsgebühren
sind für den Raum einer einspaltigen
Zeile 0,30 Mark zu entrichten.

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Achtundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar."

Das amtliche Kreisblatt sollte in keinem Hause fehlen.

Verordnung

über den Verkehr mit **Verbrauchszucker** im Kreise Posen-West.

Auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916, der Ausführbestimmung des Reichskanzlers dazu vom 12. April 1916 und der Ausführungsanweisungen der zuständigen Minister vom 14. April 1916 wird für den Kreis Posen-West folgendes angeordnet.

§ 1.

Vom 15. Mai d. J. ab darf bis auf weiteres Verbrauchszucker nur gegen Zuckerkarten des Kreises Posen-West zu den auf den Karten angegebenen Bedingungen abgegeben und bezogen werden. Beim Einkauf von Zucker ist dem Verkäufer stets die ganze Zuckerkarte vorzulegen und der Verkäufer hat den in Betracht kommenden Abschnitt von der Zuckerkarte abzutrennen. Einzeln vorgelegte Abschnitte sind ungültig. Die Verkäufer (Händler) haben die eingekommenen Abschnitte dem Landratsamt Posen-West, Hohenzollernstraße 31 unter Angabe, der Zahl der zur Ablieferung kommenden Abschnitte am 1. und 16. jeden Monats zurückzugeben. Ausgenommen hiervon ist der Zucker für die Heeresverwaltung und für die zuckerverarbeitenden Betriebe. Diese erhalten Zucker auf Grund von Bezugsscheinen der Reichszuckerstelle.

§ 2.

Die Zuckerkarten werden zum ersten Male in der Zeit vom 10. bis 15. Mai d. J. durch die Brotkartenausgabestellen verteilt. Für jeden Angehörigen eines Haushaltes wird eine Zuckerkarte über 2 Pfund Zucker monatlich ausgegeben. Jeder Abschnitt gilt für einen Zeitraum von einem halben Monat. Haushaltungen, die für jeden Haushaltungsangehörigen 1 kg oder mehr Zucker vorrätig haben, erhalten bis auf Weiteres keine Zuckerkarten.

§ 3.

Inhaber von Bäckereien, Konditoreien, Gastwirtschaften, Schank- und Speisewirtschaften, Vereins- und Erfrischungsräumen und dergl., ferner alle Anstalten, in denen Personen beköstigt werden, haben ihren monatlichen Bedarf an Zucker sofort dem Landratsamt Posen-West, Hohenzollernstraße 31, zu melden und dabei mitzuteilen, wieviel Zucker der Anmeldende noch besitzt.

§ 4.

Bei dem Verkauf von Zucker an die Verbraucher darf der Preis für ein Pfund nicht mehr als 32 Pfennige betragen.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15 000 Mk. bestraft. Neben der Strafe kann Zucker, der bei einer Bestandsaufnahme nicht oder nicht richtig angegeben worden ist, eingezogen werden.

§ 6.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Posen, den 5. Mai 1916.

Der Kreisausschuß des Kreises Posen-West.

Ausführungsanweisung

zur Verordnung über Rohfette vom 16. März 1916.
(Reichs-Gesetzbl. S. 165.)

Zu § 2.

Zuständige Behörde ist die Ortspolizeibehörde. Die im Absatz 3 vorgesehene Bekanntmachung hat durch den Gemeindevorstand zu erfolgen.

Zu § 6.

Zuständige Verwaltungsbehörde ist in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde, in Landkreisen der Landrat.

Zu § 7.

Zuständige Behörde ist die Ortspolizeibehörde.

Zu § 11.

Zuständige Behörde ist in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde, in Landkreisen der Landrat. Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident.

Zu § 12.

Wer als Gemeinde oder Gemeindevorstand zu betrachten ist, bestimmen die Kreisordnungen und Gemeindeverfassungsgesetze. Gutsbezirke gelten als Gemeinden.

Berlin, den 6. April 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. A.: **Lusensky.**

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. A.: **Graf von Keyserlingk.**

Der Minister des Innern.
318/16 G. J. A.: **Freund.**

Mitteilung des Landwirtschaftsministeriums

über die Wurzeln (Rhizome) des gemeinen Adlerfarns (Pteris aquilina) und deren Wert als Schweinefutter.

Der gemeine Adlerfarn ist durch ganz Deutschland verbreitet und tritt in unseren Wäldern oft auf großen Flächen und in dichten Mengen auf. Er ist der einzige größere Farn Deutschlands, der seine Wedel (Blätter) nicht zu einer Rosette zusammengestellt hat, sondern einzeln aus dem Boden hervortreiben läßt und ist schon hieran leicht erkennbar. Die Wedel erreichen eine Höhe von 1 Meter und mehr und sind im Winter — im abgestorbenen Zustande — rostrot-braun gefärbt.

Die, wie bekannt, von den Wildschweinen gern genommenen Wurzeln des Adlerfarns liegen wagerecht am Boden, etwa 20—25 Zentimeter unter der Oberfläche, werden bis 4 Meter lang und etwa 1 Zentimeter stark, sind schwärzlich gefärbt, wenig verzweigt, ziemlich saftig und von etwas bitterlichem Geschmack. Sie durchziehen den Boden oft so massenhaft, daß sie, aufgedeckt, das Ansehen eines losen Geflechtes bieten.

Durch die Untersuchungen des Geheimen Regierungsrates Dr. Hansen, Direktors des landwirtschaftlichen Instituts der Universität Königsberg, und des Professors Dr. Mez, Direktors des botanischen Instituts derselben Universität, ist festgestellt worden, daß diese Wurzeln reich an Stärke sind, auch nicht unerhebliche Mengen von Eiweiß enthalten und als ein wertvolles Ersatzfutter für Schweine zu betrachten sind.

Die in dem Königsberger Institut mit den Wurzeln gefütterten Läuferschweine nahmen die ihnen zunächst in geringen und dann allmählich sich verstärkenden Gaben gereichten Wurzeln bei langsamer Gewöhnung gut an, erhielten zuletzt bei Entziehung aller Kartoffeln täglich $2\frac{1}{2}$ Pfund Wurzeln und haben sich durchaus wohl dabei befunden. Für Läufer- und Zuchtschweine stellen die Farnwurzeln hiernach ein unbedingt brauchbares Futter dar; für Mastschweine können sie mindestens einen Teil des Futterbedarfs decken.

Als Futter für Rindvieh kommen die Wurzeln wegen ihres bitteren Geschmackes nicht in Betracht.

Die Gewinnung der sich unschwer vom Boden ablösenden Wurzeln ist leicht. Ein Arbeiter sticht den Erdboden mit dem Wurzellager um, während ein zweiter Arbeiter — hierfür genügt ein Kind — die Wurzel aus dem umgestochenen Boden herausliest.

Die Wurzeln müssen gewonnen werden, ehe die jungen Wedel im Frühjahr austreiben. Sobald die Wedel treiben, verringert sich der Futterwert der Wurzeln erheblich.

Vor dem Verfüttern sind die Wurzeln durch Abspülen von der anhaftenden Erde zu befreien. Einer weitgehenden Zerkleinerung oder sonstigen Zubereitung bedürfen sie für die Verfütterung nicht. In luftigen Räumen, insbesondere in Scheunen lassen sie sich gut aufbewahren.

Den schweinehaltenden Wirten wird dringend empfohlen, sich das Gewinnen von Farnwurzeln noch während des Monats April zur Streckung ihres Futtervorrates angelegen sein zu lassen.

Die preußische Staatsforstverwaltung ist bereit, das Graben der Wurzeln in weitestem Umfange zu gestatten, auch steht zu hoffen, daß die übrigen Forstverwaltungen das gleiche Entgegenkommen zeigen werden.

Posen, den 19 April 1916.

Der Königliche Landrat.

83/16 G. **Graf Schack.**

Auf Grund der Bekanntmachung über den Verkehr mit Butter vom 8. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 807) sind die Unternehmer von Molkereien, die im Jahre 1914 mindestens 500 000 Liter Milch oder eine entsprechende Menge Rahm verarbeitet haben, verpflichtet, am 1. jeden Monats der Zentral-Einkaufsgesellschaft in Berlin anzugeben:

1. Wieviel Butter in ihrem Betriebe während des Vormonats hergestellt worden ist,
2. Wieviel Butter sie am ersten Tage des laufenden Monats vorrätig haben,
3. Wieviel Butter sie auf Grund der bestehenden Verträge im laufenden Monat zu liefern haben und an wen.

Die Erklärungen sind am 1. des Monats pünktlich an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. Abteilung Inlandbutter Berlin W 88, Mohrenstr. 58/59, einzusenden.

Soweit Molkereien einem Verwertungsverband angeschlossen sind, ist der Verwertungsverband zur Abgabe der Erklärung am dritten Tage des Monats verpflichtet. Die Molkereien bleiben jedoch hinsichtlich desjenigen Teils ihrer Buttererzeugung, welchen sie nicht an den Verband abliefern, zur Erklärung verpflichtet.

Wer die Erklärungen nicht rechtzeitig und gewissenhaft abgibt, macht sich strafbar (Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 Mk.).

Die Erklärungen müssen unterzeichnet sein, und zwar mit dem Namen der Firma. Unterschriften der Verwalter oder der Ehefrauen ohne Angabe der Firma der Molkerei genügen nicht.

Im weiteren Verlauf hat die Zentral-Einkaufsgesellschaft den Molkereien zu erklären, welche Buttermengen sie in Anspruch nimmt. Geht ihre Erklärung den Unternehmern nicht spätestens am 12. des Monats zu, so erlischt die Lieferungspflicht für diesen Monat.

Die Versandanweisungen, welche die Unternehmer zu befolgen haben, können erst nach dem 12. des Monats erteilt werden. Den Molkereien wird von der Versandanweisung ab Gelegenheit gegeben, die Butter in Teillieferungen abzuliefern, es wird ihnen hierfür die Zeit vom 12. des einen bis zum 12. des nächsten Monats zur Verfügung stehen.

Es ist nicht angängig, die von der Zentral-Einkaufsgesellschaft beanspruchten Buttermengen **vor** der Erteilung der Versandanweisung oder gar schon vor der Inanspruchnahme versandbereit zu stellen und auf Lager zu legen. Eine Versendung der Butter darf erst **nach** Erhalt der Versandanweisung erfolgen. Molkereien, welche in gegenteiliger Weise verfahren, haben die daraus entstehenden Nachteile sich selbst zuzuschreiben.

Der Königliche Landrat.

2249/16 St. **Graf Schack.**

Anleitung

zur sachgemäßen Anpflanzung und Aberntung der Sonnenblumen (Sonnenrosen, Helianthus).

Aussaat und Pflege.

1. Die Sonnenblume gedeiht in einem nahrhaften Boden am üppigsten; sie nimmt aber auch mit ärmerem Boden vorlieb. Sie ist für Feuchtigkeit dankbar, verträgt aber vorübergehend auch längere Zeiträume der Trockenheit. Sandboden mit schlechter Bewässerung ist für eine Anpflanzung nicht geeignet. Freie Lage ist für sie nötig. In Schatten von Bäumen darf die Sonnenblume nicht gepflanzt werden.

2. Zum Anbau verwendet man am besten Samen der gemeinen einjährigen Sonnenblume (Helianthus). Die Zwergsonnenblumen (Helianthus nanus), die auch etwas dichter gepflanzt werden als die höheren Sorten, halten sich besonders gut im Winde. (Sie ist nicht zu verwechseln mit der ähnlichen, nicht blühenden, mehrjährigen und knollentragenden (Topinambur oder Helianthi.)

Vorbereitung des Bodens.

3. Der Acker muß sorgfältig und tief, wie für Kartoffeln, bearbeitet sein.

An rasigen Böschungen, wo man den Rasen nicht entfernen darf (z. B. Eisenbahnböschungen), tritt folgendes Verfahren ein: Man hebt mit dem Spaten ein Rasenstück von etwa 20 cm (Spatenbreite) im Geviert aus, lockert das darunter befindliche Erdreich einen Spatenstich tief und bringt das ausgehobene Rasenstück umgewendet, d. h. so wieder an seine Stelle, daß die Wurzeln oben sind. In die Mitte des umgewendeten Rasenstückes sticht man mit einem etwa 5 cm dicken Pflanzholz durch das Wurzelgeflecht ein Loch, das mit Erde wieder zugefüllt wird. An diese Stelle kommen demnächst die Samen. Mit der Herrichtung der Pflanzstellen darf nicht gewartet werden bis die Samen zu legen sind, die Herrichtung ist vielmehr schon vorher auszuführen.

Aussaat.

4. Der Anbau auf ganzen Flächen erfolgt bei der gemeinen Sonnenblume in Abständen von 80 cm bis 1 m im Geviert und 2—4 cm tief.

Die Sonnenblume ist ziemlich frostempfindlich. Die Samen sind daher von Mitte April bis Anfang Mai (im Westen früher, im Osten später) zu legen. Man legt 2 bis 3 Kerne auf jede Pflanzenstelle. Sie gehen auf, wenn die Frostnächte ziemlich vorüber sind. Zur Aussaat werden 30 g Saatgut auf 1 ar, das sind 3 kg auf 1 ha, benötigt.

Pflege.

5. Wenn die Pflanzen halbfingerlang sind, entfernt man die schwächeren durch Abschneiden am Boden (nicht durch Ausreißen, damit die Wurzeln der stehenbleibenden Pflanze nicht beschädigt werden), so daß nur die stärkste Pflanze stehen bleibt. Bei dieser Gelegenheit ist inzwischen aufgetretenes Unkraut zu entfernen, damit die Sonnenblumen nicht erstickt werden.

Es ist nicht zweckmäßig, die Pflanzen in geschützten Beeten früh heranzuziehen, um sie dann lose auszupflanzen, denn Sonnenblumen verpflanzen sich nicht gut. Man kann zwar, um eine frühere Ernte zu erzielen, Sonnenblumenpflanzen in solchen Beeten in kleinen Töpfchen heranziehen und sie dann mit dem ganzen Inhalt des Töpfchens an Ort und Stelle bringen. Dieses Verfahren eignet sich aber nicht zur Massenkultur.

6. Die jungen Pflanzen bedürfen der Feuchtigkeit.

7. Die Zwergsonnenblume ist durch ihren niedrigen Wuchs vor dem Umfallen im Winde geschützt. Die in Absatz 2 empfohlene, mehr Samen bringende, gemeine Sonnenblume wird bei Gewitterstürmen unter Umständen umgestürzt. Steht sie in Massen, so ist die Gefahr des Umfallens nicht groß, da die einzelnen Pflanzen sich gegenseitig stützen. Eine Sicherung der einzelnen Pflanzen durch Stäbe erfordert zu viel Material. Allenfalls könnte in Frage kommen, in den Reihen Pflöcke einzuschlagen, zwischen diesen Draht zu ziehen und die einzelnen Pflanzen an diesen anzubinden. Am besten läßt man aber die gemeine Sonnenblume frei wachsen und nimmt die Gefahr, daß auch einmal einige bei einem Sturm umfallen, mit in den Kauf.

Ernte.

1. Die Reifezeit der Sonnenblumen ist je nach Aussaat und Art verschieden und reicht von Ende August bis in den Oktober (im Westen früher, im Osten später).

2. Sobald die Samen der ersten Blütenteller der Sonnenblumen kurz vor ihrer vollen Reife stehen, werden die Blütenteller abgeschnitten. Bei den weiteren wird ebenso verfahren. Auf diese Art entwickeln sich die späteren Blüten besser. Die ersten Blüten bringen die größten Teller und die meisten Samen. Die rechtzeitige Aberntung ist auch deshalb wichtig, weil bei Zuwarten ein Teil der Samen von den Vögeln geholt wird.

3. Die abgeschnittenen Blütenteller sind nicht in Haufen geschüttet aufzubewahren, da sie sonst Gefahr laufen zu verfaulen, sondern an Schnüren gezogen in luftigem Raume aufzuhängen oder auf Lattengerüsten zu trocknen, wie Maiskolben. Erst wenn der Fruchtkopf trocken wird, ist das Entkernen vorzunehmen.

4. Die Samen sind vor Nässe zu schützen. Zu diesem Zweck ist ein tägliches Durchschaufeln der angesammelten Menge unerläßlich. Das Aufschichten der Samen zu Haufen ist aus gleichen Gründen zu verwerfen.

5. Die Blätter der abgeernteten Pflanzen können verfüttert oder als Streu verwandt werden. Die holzigen Stämme geben, getrocknet, ein gutes Brennmaterial.

Ist der Anbau auf Böschungen erfolgt, so ist, um deren Standfestigkeit durch gewaltsames Ausreißen der Pflanzen nicht zu erschüttern, das Absägen der Stämme unmittelbar über dem Boden mit kurzer Handsäge unerläßlich. Der Wurzelstock ist im Boden zu belassen und vermodert bis zum nächsten Jahre.

Verwendung der Weidenrinde zur Fasergewinnung.

Seit langer Zeit sind aus der beim Schälen der Korbweiden gewonnenen Rinde in einfacher Weise Fasern als Bindematerial für Gärtnereien usw. gewonnen worden. Die derzeitige Knappheit an Faserstoffen hat zur Auffindung besserer Verfahren der Faserabscheidung geführt. Die gewonnene Faser kann für sich zur Herstellung roher Gewebe und zur Beimischung zu anderen Faserstoffen als Ersatz für Werg beim Gewehrreinigen usw. Verwendung finden. Ob die vorher auf Gerbstoff verarbeitete Rinde zur Fasergewinnung noch brauchbar ist, steht noch nicht fest. Die Faserausbeute beträgt 10—20% der lufttrockenen Rinde.

Die Rinde muß in lufttrockenem Zustand zur Fasergewinnung abgeliefert werden; in größere Haufen frisch zusammengebrachte Rinde schimmelt und ist dann zur Fasergewinnung weniger geeignet. Besonders wertvoll ist solche Rinde, die in geordneten Bündeln zusammengelegt wird. Wenn die Schälstücke gleich beim Schälen in dieser Weise geordnet werden, sind besondere Kosten dafür kaum aufzuwenden. Die Rinde wird von den auf Fasergewinnung eingerichteten Fabriken in lufttrockenem Zustand abgenommen. U. a. hat sich die Firma H. Sternberg jr., Berlin NO, Meyerbeerstraße 1—4, bereit erklärt, lufttrockene ungeordnete Rinde zum Preis von 4 Mark für 100 Kilogramm frei Waggon des Absenders abzunehmen.

Die in Deutschland in einer Schälperiode (November bis Juni) anfallende Rinde wird auf 6000 Tonnen geschätzt. Davon wird 1/3 in der Winterschälzeit, November bis März, 2/3 in der Frühjahrsschälzeit, April bis Juni, gewonnen.

Die Weidenrinde kann also zur Deckung des inländischen Faserbedarfs einen namhaften Beitrag liefern. **Die Weidenschälbetriebe sollten daher im Interesse der Allgemeinheit auf eine sorgsame Gewinnung, Behandlung und auf rechtzeitige Ablieferung der gewonnenen Weidenrinde bedacht sein.**

Berlin, den 18. April 1916.

Kaffeebestandsaufnahme.

Aus verschiedenen Anzeichen entnimmt der Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel G. m. b. H., Berlin W., Bellevuestraße 14, daß manche Eigentümer beziehungsweise Lagerhalter von Kaffee, die laut Verordnung des Reichskanzlers vom 6. April verpflichtet sind, ihren Bestand von Rohkaffee von 10 kg an dem Kriegsausschuß anzumelden, diese Verfügung nicht richtig verstanden haben. Es wird deshalb darauf aufmerksam gemacht, daß es sich hier um eine **gesetzliche Verpflichtung,** deren Nichtbeachtung strenge Bestrafung nach sich zieht, handelt, und daß der Kriegsausschuß die ihm im Interesse der Allgemeinheit gestellten wichtigen Aufgaben nur auf Grund einer vollständigen Bestandsaufnahme erfüllen kann.

Eigentümer (als solcher gilt der letzte Käufer von Rohkaffee) von mehr als 600 kg Rohkaffee haben die Anmeldung **telegraphisch** (Telegrammadresse „Kriegskaffee-Berlin") zu bewirken.

Zur **schriftlichen** Anmeldung verpflichtet sind alle, die Rohkaffeemengen von 10 kg und mehr im **Gewahrsam** haben. (Darunter ist verstanden der **Lagerhalter** oder **der Besitzer,** auch **Haushaltungen,** die Kaffee im eigenen Lager haben.) Mengen von 10 bis 50 kg sind durch Postkarte, Mengen von über 50 kg durch geschlossenen Brief anzumelden.

Für Tee gelten die gleichen Bestimmungen, jedoch mit dem Unterschiede, daß die **schriftliche** Anmeldung der **Lagerhalter** von Tee bereits bei Mengen von 5 kg aufwärts und die **telegraphische** Anmeldung des **Eigentümers** bei Mengen von 250 kg aufwärts zu erfolgen hat.

Posen, den 3. Mai 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

450/16 G. **Graf Schack.**

Die seit einigen Jahren ausgeführte Prüfung von trigonometrischen Punkten hat ergeben, daß die Marksteine zum Teil ganz verschwunden, zum Teil aus dem Acker herausgenommen, zum Teil an Ort und Stelle liegend vergraben sind. Die Besitzer sind fast ausnahmslos in Unklarem über den Zweck und Wert der trigonometrischen Marksteine. Sie beackern die Markseinschutzflächen in dem Glauben, daß ihnen zwar der Boden nicht gehöre, ihnen aber die Nutznießung überlassen sei. Diese Annahme ist irrig. Die Markseinschutzfläche, die in die kreisförmige Bodenfläche von zwei Quadratmetern um den Markstein, darf nach § 2 der Anweisung vom 20. Juli 1878, betreffend die Errichtung und Erhaltung der trigonometrischen Marksteine, nicht vom Pfluge berührt werden und werden Zuwiderhandlungen nach § 370 I des Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft.

Durch das Umpflügen und Eggen der Markseinschutzflächen entstehen Verrückungen und Verschiebungen der Marksteine. Mit der geringsten Verschiebung ist aber der Punkt zerstört, und dieser kann nur unter Aufwendung von erheblichen Kosten und Technikern bei Landesaufnahme wieder hergestellt werden.

Die Zerstörung von trigonometrischen Punkten bei der Preußischen Landestriangulation fällt unter § 304 des Reichs-Straf-Gesetzbuches (Gegenstand der Wissenschaft) und wird mit Geldstrafe bis zu 900 M. oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Die Ortsbehörden, denen gesetzlich die Sorge für die Erhaltung der in ihren Bezirken befindlichen Marksteine und der dazu gehörigen Holzgerüste obliegt, ersuche ich, sich davon zu überzeugen, ob sich die Marksteine noch auf den betreffenden Stellen befinden und die kreisförmigen Bodenflächen um die Steine unbestellt sind. An diesen Besichtigungen haben sich die zuständigen Gendarmen zu beteiligen. Auch die Lehrer des Kreises ersuche ich, die Schulkinder in regelmäßigen Zwischenräumen auf die Bedeutung der trigonometrischen Marksteine hinweisen und sie vor etwaiger Beschädigung zu warnen.

Posen, den 26. April 1916.

Der Königliche Landrat.

6105/16 St. **Graf Schack.**

Nachdem dem Kreise die sofortige Lieferung von 157 Rindern und 159 Schweinen für die Heeresverwaltung aufgegeben worden ist, ist der Viehhändler Johann **Piotrowski** I in **Stenschewo** ermächtigt worden, Rinder und Schweine im Kreise anzukaufen und zur Erfüllung der genannten Lieferung als Vertreter des Viehhandelsverbandes abzunehmen. Für das angekaufte Vieh sind nach Art und Gewicht die Höchstpreise der betreffenden Klasse zu zahlen. Herr Piotrowski ist ersucht worden, über den abgeschlossenen Ankauf hierher sofort eine Mitteilung zu machen, und diese Anzeige zum Zeichen der Richtigkeit von den Viehbesitzern mit unterschreiben zu lassen.

Posen, den 4. Mai 1916.

Der Königliche Landrat.

466/16 G. **Graf Schack.**

An Stelle des verstorbenen Gemeindevorstehers Frankowski in Dombrowo ist der Lehrer **Mlokosiewicz** in Dombrowo zum kommissarischen Gemeindevorsteher der Landgemeinde **Dombrowo** für die Dauer der Kriegszeit bestellt worden.

Posen, den 26. April 1916.

Der Königliche Landrat.

Graf Schack.

Durch Herrn Rektor **Tschiersch** in **Stenschewo** sind für die Nationalstiftung für die im Kriege Gefallenen 455,— Mark als Ertrag des in der evangelischen Kirchengemeinde zu Stenschewo am 2. d. M. veranstalteten Kirchenkonzerts eingegangen.

Posen, den 26. April 1916.

Der Königliche Landrat.

Graf Schack.

Gefunden: Eine Herrentaschenuhr auf dem Wege Zabikowo—Luban.

Fabianowo, den 27. April 1916.

Der Königliche Distrikts-Kommissar.

von Lülsdorff.

Inseraten-Teil.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll

am 31. Mai 1916, vormittags 11½ Uhr

an der Gerichtsstelle in **Posen,** — Mühlenstraße 1a — Zimmer Nr. 26 — versteigert werden das im Grundbuche von **Saffenheim** Band II Blatt Nr. 29 (eingetragene Eigentümer am 8. Februar 1916, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: die Wirt **Johann** und **Antonina,** geb. **Kaczmarek-Kaliszan**'schen Eheleute in **Saffenheim** eingetragene Grundstück — Gemarkung **Saffenheim** Kartenblatt 1, Parzellen Nr. 17, 18, 19, 228 bis 235, 328, 383/329, 13 ha 75 ar 30 qm groß, Reinertrag 75,63 Mk., Grundsteuermutterrolle Art. Nr. 26, Nutzungswert 75 M., Gebäudesteuerrolle Nr. 8.

Das Grundstück besteht aus Wohnhaus mit Hofraum und Hausgarten, Viehstall, Scheune, Wagenremise, Acker, Weide, Holznutzung und Wiese.

Posen, den 29. April 1916.

Königliches Amtsgericht.

gez. **Bayer.**

Ein wertvoller **Hund,** **Bernhardiner,** vor 14 Tagen entlaufen. Die Herren Gemeindevorst. werden gebeten, darauf zu achten. Wiederbringer erhalten Belohnung.

Restaurant Johannisthal. **Zawitalski.** Tel. 13(8.

Ostbank für Handel und Gewerbe.

Soll. **Gewinn- und Verlust-Konto p. 31. Dezember 1915.** **Haben.**

	ℳ	₰		ℳ	₰
An Bank-Unkosten	2 314 401	48	Per Vortrag	181 378	85
„ Sorten- und Devisen-Konto	99 191	72	„ Zinsen-Konto	2 870 072	07
„ Konsortial-Konto	319	86	„ Provisions-Konto	826 854	78
„ Abschreibungen	174 241	43	„ Effekten-Konto	612 513	42
„ Rein-Gewinn	1 902 664	63			
	4 490 819	12		4 490 819	12

Aktiva. **Netto-Bilanz p. 1. Januar 1916.** **Passiva.**

	ℳ	₰		ℳ	₰	ℳ	₰
An Kasse, Kupons und Sorten	5 168 987	22	Per Aktien-Kapital			27 000 000	—
„ Guthaben bei Noten- und Abrechnungsbanken	1 875 311	21	„ Reserve-Fonds			4 683 000	—
			„ Talon-Steuer-Rererve			189 000	—
„ Wechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen	44 582 079	09	„ Wehrsteuer-Reserve			25 800	—
„ Devisen	10 356	15	„ Kreditoren:				
„ Nostroguthaben bei Banken und Bankfirmen	28 533 743	76	a) Nostroverpflichtungen	411 430	85		
„ Reports und Lombards gegen börsengängige Wertpapiere	8 491 055	85	b) Seitens der Kundschaft bei Dritten benutzte Kredite	—	—		
„ Vorschüsse auf Waren und Warenverschiffungen	1 539 599	51	c) Guthaben deutscher Banken	2 177 015	90		
„ Eigene Wertpapiere	16 780 714	71	d) Einlagen auf provisionsfreier Rechnung	69 061 611	44		
davon Anleihen und verzinsliche Schatzanweisungen des Reichs und der Bundesstaaten . M. 12 110 441,31			e) Sonstige Kreditoren	81 275 041	87	152 925 100	06
			„ Akzepte und Schecks			462 030	39
„ Konsortialbeteiligungen	674 326	66	„ Avale und Bürgschaftsverpflichtungen M. 6 089 007,33				
„ Dauernde Beteiligungen bei anderen Banken und Bankfirmen	50 000	—	„ Konto für Vergütungen			244 352	34
„ Debitoren in laufender Rechnung	74 710 173	04	„ Dividende 1913			455	—
davon gedeckte . M. 45 443 458,18			„ Dividende 1914			5 420	—
„ Avale und Bürgschaftsdebitoren . . . M. 6 089 007,33			„ Dividende 1915			1 350 000	—
			„ Vortrag auf neue Rechnung			185 912	29
„ Hypotheken	747 061	—					
„ Bank-Einrichtungen	60	—					
„ Stahlkammern	50 000	—					
„ Grundstücke	3 857 601	88					
davon Geschäftshäuser in Posen, Königsberg i. Pr., Allenstein, Danzig, Graudenz, Landsberg a. W. und Memel abzüglich Hypotheken . M. 2 580 891,37							
	187 071 070	08				187 071 070	08

Posen, den 27. April 1916.

Ostbank für Handel und Gewerbe.

Michalowsky. **Hamburger.** **Kauffmann.**

Verantwortlich: Kreissekretär Jaehner, Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt A.-G. in Posen.

Nr. 26. Posen, den 11. Mai. 1916

Das Kreisblatt erscheint jeden Donnerstag.
Der Preis beträgt vierteljährlich
für den hiesigen Ort 0,75 Mark,
nach auswärts für ganz Deutschland 1 Mark.

An Insertionsgebühren
sind für den Raum einer einspaltigen
Zeile 0,30 Mark zu entrichten.

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Achtundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar."

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Brandstifter durchziehen das Land!

Sie sind vom Feinde gedungen, um unsere Lebens- und Futtermittel zu vernichten. **Seid wachsam!**

Wer einen Brandstifter ergreift und der Polizei übergibt, wird belohnt.

Die Todesstrafe steht auf Brandstiftung in schweren Fällen.

Das amtliche Kreisblatt sollte in keinem Hause fehlen.

Über den Umfang des Begriffs „Zucker" im Sinne der Bekanntmachung über die Bereitung von Kuchen vom 16. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) sind Zweifel entstanden, zu deren Behebung wir im Einvernehmen mit dem Herrn Reichskanzler auf folgendes aufmerksam machen.

Nach der Absicht der Verordnung ist unter Zucker Rüben- und Rohzucker zu verstehen, und zwar in jeder Form und Art. Hiernach trifft die Beschränkung, insbesondere alle kristallisierten Zuckersorten, Melis, Farin, ferner flüssigen Zucker, wie Zuckersirupe, Zuckerabläufe, flüssige Raffinaden, endlich sogenannten Kunsthonig o. dgl. Honigsirup, Fruchtsirup, Invertzucker.

Unerheblich ist es, ob der Zucker inländischen oder ausländischen Ursprunges ist. Stärkezucker und Stärkesirup fallen nicht unter die Verordnung.

Berlin, den 18. April 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. V.: gez. **Dr. Göppert.**

Der Minister des Innern.
J. A. gez. **Freund.**

510/16 G.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Nachdem die **Maul- und Klauenseuche** auf dem Gutsgehöft in **Strykowo** erloschen ist, hebe ich meine viehseuchenpolizeiliche **Anordnung** vom 20. März 1916 hiermit auf.

Posen, den 2. Mai 1916.

Der Königliche Landrat.
Graf Schack.

4145/16 St.

Nachtrag

Nr. W. II. 5700/4. 16 K. R. A.

zu der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn- und Webverbot, Nr. W. II. 1700/2. 16 K. R. A.), **vom 10. Mai 1916.**

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) *) bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

Art. I.

§ 3 Absatz 2 Nr. 1 des Spinn- und Webverbots erhält folgende Fassung:

1. Webereikehricht, welcher weder Garn- noch Zwirnabfälle enthält;

Art. II.

§ 3 Absatz 2 Nr. 4 des Spinn- und Webverbots erhält folgende Fassung:

4. Auslandsspinnstoffe und Auslandsgarne.
   a) Unter Auslandsspinnstoffen im Sinne dieser Bekanntmachung werden verstanden:
   Baumwolle, Baumwollabgänge und Baumwollabfälle, die nach dem 15. Juni 1915, Linters und Kunstbaumwolle, die nach dem 1. Januar 1916 aus dem Ausland eingeführt worden sind, ferner Kunstbaumwolle, hergestellt aus Garn- und Zwirnabfällen und Lumpen und Stoffabfällen, die nach dem 1. Januar 1916 eingeführt worden sind.
   b) Unter Auslandsgarnen im Sinne dieser Bekanntmachung werden verstanden:
   Garne und Zwirne, die nach dem 15. Juni 1915, Garn- und Zwirnabfälle, die nach dem 1. Januar 1916 aus dem Ausland eingeführt worden sind, ferner Garne und Zwirne, die ausschließlich aus den unter a) aufgeführten Auslandsspinnstoffen hergestellt sind.

Voraussetzung ist, daß die Einfuhr der Spinnstoffe und Garne der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. .....
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Königlich Preußischen Kriegsministeriums nachgewiesen werden kann. Die von der deutschen Heeresmacht besetzten Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Bekanntmachung.

Art. III.

§ 6 des Spinn- und Webverbots erhält folgenden Zusatz:

4. Garn- und Zwirnabfälle (vgl. § 2 Nr. 2) dürfen nur an die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen, Berlin, Bellevuestraße 12 a, veräußert werden.

Art. IV.

§ 10 des Spinn- und Webverbots erhält folgende Fassung:

Die Veräußerung oder Lieferung von Baumwollspinnstoffen und Garnen nach §§ 3, 5 und 6 dieser Bekanntmachung wird nur gestattet, wenn keine höheren Preise als die in der Bekanntmachung Nr. W. II. 1800/2. 16 K. R. A. festgesetzten Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe, Baumwollgespinste und deren Abfälle gefordert und bezahlt werden.

Dies gilt auch dann, wenn vor dem 1. April 1916 höhere Preise als die Höchstpreise vereinbart sein sollten. Jedoch dürfen Garnlieferungsverträge, die vor dem 1. April 1916 zu höheren Preisen abgeschlossen worden sind, zu diesen Preisen insoweit erfüllt werden, als dies erforderlich ist zur Erfüllung von Heeresaufträgen gegen Belegschein 3, über welche die auftraggebende Heeres- oder Marinebehörde dem Garnverbraucher bereits vor dem 1. April 1916 den Zuschlag erteilt hat. In gleicher Weise dürfen Garnlieferungsverträge, die vor dem 1. April 1916 gegen Freigabeschein für Nähfäden zu höheren Preisen abgeschlossen worden sind, zu diesen Preisen erfüllt werden, falls der Freigabeschein vor dem 1. April 1916 ausgefertigt worden ist.

Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Auslandsspinnstoffe und Auslandsgarne (§ 3 Ziffer 4).

Art. V.

Dem Spinn- und Webverbot werden folgende Bestimmungen hinzugefügt:

§ 13.

Allgemeine Ausnahmen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums kann allgemeine Ausnahmen von den Vorschriften dieser Bekanntmachung bewilligen.

§ 14.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die die Meldepflicht und Meldungen von Baumwollspinnstoffen und Garnen betreffen, sind an das Webstoff-Melde-amt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Verlängerte Hedemannstr. 11, alle übrigen Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung oder die etwa zu ihr ergehenden Ausführungsbestimmungen betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. II., des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstr. 9/10, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift:

„Betrifft Baumwollbeschlagnahme"

zu versehen.

Art. VI.

Vorstehende Bekanntmachung tritt am 10. Mai 1916 in Kraft.

Posen, den 10. Mai 1916.

Der stellv. Kommandierende General
V. Armeekorps.
gez. **von Bock und Polach.**

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch für den Befehlsbereich der Festung Posen.

Posen, den 10. Mai 1916.

Der Gouverneur.
4557/16 St. J. V.: gez. **von Loeben.**

Zur Erfüllung der Landlieferungen an Schlachtvieh für die Heeresverwaltung, die dem Kreise bereits auferlegt sind und demnächst etwa auferlegt werden, soll der Viehbestand im Kreise durch Kommissionen festgestellt werden, denen als Mitglieder angehören werden:

1. Für den Distrikt und die Stadt Stenschewo Herr Rittergutsbesitzer von Treskow und Herr Rittergutsbesitzer von Czapski,
2. für den Distrikt Dopiewo Herr Landschaftsrat Ifland und Herr Rittergutspächter Koszewski,
3. für den Distrikt Fabianowo Herr Gutspächter Karpinski und Herr Administrator Trustaedt,
4. für den Distrikt Schlehen Herr Gutsverwalter Zelewski und Herr Ansiedler Reinecke,
5. für den Distrikt Rokietnice Herr Rittergutsbesitzer von Koczorowski und Herr Rittergutsbesitzer Riemann.

Außerdem gehört allen diesen Komissionen als Mitglied der Viehhändler Stefan Mikolajewski in Posen als Vertreter des Viehhandelsverbandes an.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, den Wünschen der Kommissionen bezüglich der Benachrichtigung der Viehbesitzer von der bevorstehenden Besichtigung bzw. der Vorführung des Viehes und dergleichen Folge zu leisten und die Viehbesitzer darauf hinzuweisen, daß sie verpflichtet sind, den Kommissionen jede gewünschte Auskunft zu geben.

Posen, den 6. Mai 1916.

Der Königliche Landrat.
444/16 G. **Graf Schack.**

Gemäß § 3 der Anordnung des Herrn Ober-Präsidenten vom 19. April 1916 (Sonderausgabe des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Posen vom 20. April 1916 Seite 221) bestimme ich, daß im Falle von **Notschlachtungen das Fleisch** durch den Viehhalter an eine der nachstehenden Stellen abzuliefern ist:

1. An den Fleischer Johann Piotrowski I in Stenschewo,
2. an die Fleischerei von Kolusniewski in Schlehen,
3. an den Fleischer Czabajski in Fabianowo,
4. an den Fleischer Cwoydzinski in Mrowino.

Die Wahl einer dieser Stellen steht dem einzelnen Viehhalter frei. Jedoch ist in der an mich zu erstattenden Anzeige über die Notschlachtung sogleich mitzuteilen, an welche der obengenannten Stelle das Fleisch abgeliefert worden ist, oder abgeliefert werden wird.

Posen, den 2. Mai 1916.

Der Königliche Landrat.
447/16 G. **Graf Schack.**

Bei der landwirtschaftlichen Zentral-Ein- und Verkaufsgenossenschaft hier, Tiergartenstraße 13, lagern **zirka 200 Zentner Hirse** (Geflügelfutter), über die von mir verfügt werden kann. Der Preis für den Zentner stellt sich auf ungefähr 28,— Mark ohne Sack und Fracht. Etwaige Bestellungen sind mir unverzüglich, spätestens bis zum 15. Mai, einzureichen.

Posen, den 28. April 1916.

Der Königliche Landrat.
18/16 G. **Graf Schack.**

Es kommt in Frage, in diesem Jahre die Früchte des Weißdorns (Mespilus Crataegus oxyacantha) für bestimmte Zwecke der Volksernährung zu verwerten. Um eine möglichst große Ernte zu erzielen, ist es dringend erforderlich, daß in diesem Frühjahre davon Abstand genommen wird, die Weißdornhecken zu beschneiden. Denn durch die Beseitigung der vorjährigen sowie etwa noch vorhandenen älteren Schößlinge wird der Blütenansatz und somit die Fruchtgewinnung fast vollständig unterbunden. Um der in Aussicht genommenen Verarbeitung einen möglichst hohen Ertrag an Weißdornfrüchten (Mehlbeeren) zuführen zu können, ist weiter beabsichtigt, demnächst die Beeren sammeln und gegen angemessene, das Sammeln durchaus lohnende Entschädigung für die in Betracht kommenden Zwecke erwerben zu lassen.

Ich ersuche daher die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises, umgehend in geeigneter Weise dahin zu wirken, daß die Bevölkerung aus dem angegebenen Grunde in diesem Frühjahre tunlichst vom Beschneiden der Weißdornhecken Abstand nimmt. Bekanntlich befinden sich Weißdornhecken in erheblichem Umfange um Gehöfte, Gärten, Weiden, an Bahndämmen, Wegen usw.

Posen, den 29. April 1916.

Der Königliche Landrat.
459/16 G. **Graf Schack.**

Betriebsordnung für die fiskalischen Mastenkrane an den Weichsel-Brücken.

Auf Anordnung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten werden hiermit in Abänderung der Bekanntmachung vom 24. Dezember 1914 für die fiskalischen Mastenkrane an den Weichselbrücken zu Thorn, Fordon, Graudenz, Münsterwalde und Dirschau, die bis auf weiteres im Betriebe bleiben, mit Gültigkeit vom 1. April d. J. ab nachfolgende Bestimmungen getroffen:

I. Die Mastenkrane können:

a) in den Monaten Mai, Juni, Juli, August: an den Werktagen vormittags von 6 bis 12 Uhr, nachmittags von 2 bis 6 Uhr;

b) in den Monaten September bis einschl. April: an den Werktagen vormittags von 8 bis 12 Uhr, nachmittags von 3 bis 4 Uhr;

an den Sonn- und Festtagen vormittags von 8 bis 9 Uhr.

II. Jede beabsichtigte Benutzung der Krane zu Thorn, Fordon, Graudenz und Dirschau ist von dem Schiffer vorher anzumelden.

Für die Benutzung des Krans an der Eisenbahnbrücke bei Münsterwalde ist vorherige Anmeldung nicht erforderlich.

Die Anmeldung hat an den nachstehend benannten strombaufiskalischen Fernsprechstellen zu erfolgen:

Für die Mastenkrane an der Brücke zu	ist Anmeldestelle bei der	
	Talfahrt	Bergfahrt
Thorn	Fernsprechstelle Schillno	Fernsprechstell. Alt-Thorn
Fordon	„ Schulitz	„ Culm (Fähre)
Graudenz	„ Culm (Fähre)	„ Kurzebrack
Dirschau	Schleuse Montauerspitze	Einlage od. Wachstube Neumünsterberg

III. Die Anmeldungen an diesen Stellen werden im allgemeinen nur werktags vormittags von 8 bis 12 Uhr und nachmittags von 3 bis 6 Uhr angenommen; wird aber beabsichtigt, die Krane in den ersten beiden Vormittagsbetriebsstunden eines Werktags oder an einem Sonntag oder Festtag zu benutzen, so muß die Anmeldung am vorhergehenden Werktage bis 5 Uhr nachmittags erfolgen.

Danzig, den 29. März 1916.

Der Oberpräsident der Provinz Westpreußen.
(Weichselstrombauverwaltung.)
J. V.: gez. **von Liebermann.**

Veröffentlicht.

Posen, den 2. Mai 1916.

Der Königliche Landrat.
3761/16 St. **Graf Schack.**

Bei der Fortifikation hier gehen fortgesetzt Anträge auf Entschädigungen ein, die für militärisch beanspruchte Leistungen auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes gefordert werden. Häufig fehlt z. B. neuerdings bei Überschwemmungsschäden, jeder Zusammenhang zwischen einer militärischen Maßnahme und dem Schaden.

Durch derartige unbegründete Anträge wird den beteiligten Behörden, die bei dem jetzigen Personalmangel ohnedies in ihrer Leistungsfähigkeit beschränkt sind, insbesondere auch der stark belasteten Fortifikation, viel unnötige Arbeit verursacht.

Indem ich vorstehendes zur Kenntnis bringe, ersuche ich die Gemeinde- und Gutsvorsteher, auf ortsübliche Weise bekannt zu machen, daß Anträge aus dem Kriegsleistungsgesetz **ausschließlich** bei dem zuständigen Landratsamte anzubringen sind, da diese Behörde nach dem Gesetz die **allein zuständige Stelle** zur Entgegennahme dieser Anträge ist. Auch kann ich die Bevölkerung nur warnen, ungerechtfertigte Anträge zu stellen, da wissentlich falsche Behauptungen als Betrugsversuch strafrechtlich verfolgt werden können.

Posen, den 23. März 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
Graf Schack.

Die **Deckgebühr** für den Zuchtstier des Landwirts Michael **Kuracz in Plewisk** wird von 1,50 Mk. auf 2,00 Mk. erhöht.

Posen, den 9. Mai 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Die seit einigen Jahren ausgeführte Prüfung von trigonometrischen Punkten hat ergeben, daß die Marksteine zum Teil ganz verschwunden, zum Teil aus dem Acker herausgenommen, zum Teil an Ort und Stelle liegend vergraben sind. Die Besitzer sind fast ausnahmslos in Unklarem über den Zweck und Wert der trigonometrischen Marksteine. Sie beackern die Markstein-Schutzflächen in dem Glauben, daß ihnen zwar der Boden nicht gehöre, ihnen aber die Nutznießung überlassen sei. Diese Annahme ist irrig. Die Markstein-Schutzfläche, die in die kreisförmige Bodenfläche von zwei Quadratmetern um den Markstein, darf nach § 2 der Anweisung vom 20. Juli 1878, betreffend die Errichtung und Erhaltung der trigonometrischen Marksteine, nicht vom Pfluge berührt werden und werden Zuwiderhandlungen nach § 370 I des Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft.

Durch das Umpflügen und Eggen der Markstein-Schutzflächen entstehen Verrückungen und Verschiebungen der Marksteine. Mit der geringsten Verschiebung ist aber der Punkt zerstört, und dieser kann nur unter Aufwendung von erheblichen Kosten und Technikern bei Landesaufnahme wieder hergestellt werden.

Die Zerstörung von trigonometrischen Punkten bei der Preußischen Landestriangulation fällt unter § 304 des Reichs-Straf-Gesetzbuches (Gegenstand der Wissenschaft) und wird mit Geldstrafe bis zu 900 M. oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Die Ortsbehörden, denen gesetzlich die Sorge für die Erhaltung der in ihren Bezirken befindlichen Marksteine und der dazu gehörigen Holzgerüste obliegt, ersuche ich, sich davon zu überzeugen, ob sich die Marksteine noch auf den betreffenden Stellen befinden und die kreisförmigen Bodenflächen um die Steine unbestellt sind. An diesen Besichtigungen haben sich die zuständigen Gendarmen zu beteiligen. Auch die Lehrer des Kreises ersuche ich, die Schulkinder in regelmäßigen Zwischenräumen auf die Bedeutung der trigonometrischen Marksteine hinweisen und sie vor etwaiger Beschädigung zu warnen.

Posen, den 26. April 1916.

Der Königliche Landrat.
61 G/16 St. **Graf Schack.**

Der Ausschuß des Vereins zur Förderung der Moorkultur im Deutschen Reiche hat in seiner letzten Sitzung beschlossen, kriegsbeschädigten jungen Landwirten, Kulturtechnikern, Wiesenbaumeistern usw., die sich der Moorkultur zuwenden wollen und eine entsprechende Vorbildung besitzen, nach Maßgabe der verfügbaren Mittel Stipendien zur Ausbildung zu verleihen. In Betracht kommen sowohl Personen, welche sich auf die Tätigkeit als Beamte in Moorkulturbetrieben vorzubereiten denken, als auch solche, die sich auf Moor anzusiedeln beabsichtigen. Anfragen und Anträge sind an die Geschäftsstelle des Vereins, Berlin SW 11, Bernburgerstraße 13, zu richten.

Posen, den 18. April 1916.

Unterausschuß zur Fürsorge für Kriegsbeschädigte im Landkreise Posen-West.
201/16 U. A. **Graf Schack.**

Das Traindepot VI. A.-K. teilt mir mit, daß an jedem Mittwoch in der Zeit von 10 bis 12 Uhr vormittags auf dem Platze an der Rosenthaler Brücke in **Breslau** ein freihändiger Verkauf gebrauchter landesüblicher Wagen, einzelner Wagenzubehörteile und Geschirre stattfindet.

Zum Ankauf der Wagen pp. werden **nur** solche Personen zugelassen, welche sich durch eine Bescheinigung der Ortsbehörde ausweisen können, daß sie Landwirtschaft bzw. Kleingewerbe betreiben.

Vorherige Besichtigung der Wagen pp. ist an den Verkaufstagen gestattet.

Die Wagen pp. werden vor dem Verkauf durch einen Sachverständigen abgeschätzt.

Das Depot bemerkt noch, daß nach dem Verkauf keine Garantie für die gekauften Sachen mehr übernommen wird, und die Käufer daher gut tun, die erstandenen Wagen pp. **sofort** abzufahren.

Posen, den 28. April 1916.

Der Königliche Landrat.
2567/16 St. **Graf Schack.**

Zur Besorgung der Geschäfte für **Mobiliarversicherung der Posenschen Provinzial-Feuersozietät** im **Kreise Posen-West** sind als Geschäftsführer bestellt worden:

1. Der Bauunternehmer **Valentin Karpinski in Stenschewo** für die Stadt Stenschewo und die Polizeidistrikte Stenschewo und Dopiewo.
2. Der Fleischbeschauer **Anton Graller in Posen, Lazarusstr. 36,** für die Polizeidistrikte Fabianowo und Dopiewo.

3. Der Standesbeamte **Meißner in Schlehen** für die Polizeidistrikte Schlehen und Rokietnice.
4. Der Architekt **Zdzislaus Müller in Posen, Lazarusstr. 11,** ohne besonderen Bezirk.

Die Geschäftsführer sind jederzeit bereit, Auskunft zu erteilen und Aufträge auf Mobiliarversicherung entgegenzunehmen.

Ferner sind zur Besorgung der Geschäfte der Gebäudeversicherung für die Posensche Provinzial-Feuersozietät die nachbenannten Vertrauensmänner bestellt worden:

1. Maurer- und Zimmermeister, Rechnungsrat a. D. **Schirmer** in Zabikowo,
2. Architekt **Barteczko** in Posen, Rosenstraße 19,
3. Bauunternehmer **Karpinski** in Stenschewo,
4. Bauunternehmer **Zdzislaus Müller** in Posen, Lazarusstraße 11,
5. Bauunternehmer **Mroczkiewicz** in Stenschewo,
6. Architekt **Stanislaus Rakowski** in Posen, Moltkestraße 7 und
7. Vertrauensmann **Josef Morawietz** in Posen, Posenerstraße 27 a.

Da in letzter Zeit wiederholt Personen sich fälschlich für Beauftragte der Sozietät ausgegeben, Gebäude- und Mobiliarversicherungen aufgenommen und dafür von den Versicherten mehr oder weniger Geldbeträge erhalten haben, mache ich darauf aufmerksam, daß alle Vertrauensmänner und Geschäftsführer mit Ausweiskarten versehen sind, die sie bei Ausführung von Aufträgen dem Versicherungsnehmer auf Verlangen vorzuzeigen haben. Diese Karten sind von dunkelroter Farbe, tragen das Dienstsiegel der Sozietät und die Unterschrift des Provinzial-Feuersozietäts-Direktors. Unbekannten Personen, die nicht im Besitz einer solchen Karte sind, ist die Vornahme von Diensthandlungen für die Sozietät zu verweigern. Zur Vertretung der Posenschen Provinzial-Feuersozietät und der Posenschen Provinzial-Lebensversicherungsanstalt sind die Geschäftsführer nicht verpflichtet.

Von der Provinzial-Feuersozietät unmittelbar entsandte Beamte werden sich durch Vorlegung des amtlichen Auftrages jederzeit ausweisen können.

Die Herren Distriktskommissare haben dafür Sorge zu tragen, daß vorstehende Bekanntmachung wiederholt in ortsüblicher Weise in den Gemeinde- und Gutsbezirken bekanntgegeben wird.

Posen, den 6. März 1915.

Der Landrat
und Kreis-Feuersozietäts-Direktor:
Graf Schack.

Die Sparkasse und Kreisgemeindekasse des Kreises Posen-West in Posen W 3 — Hohenzollernstr. 31 — ist zur Bewältigung der durch die IV. Kriegsanleihe bedingten Buchungsarbeiten **vom 23. März 1916** ab bis auf weiteres für den Verkehr mit dem Publikum von **nachmittags 12¾ Uhr ab geschlossen.**

Posen, den 8. April 1916.

Der Landrat
und Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung **E. S. Mittler & Sohn** in Berlin SW 68, Kochstraße 68/71, erscheint jetzt eine vierte berichtigte Ausgabe der

„Bundesratsverordnungen über Nahrungsmittelversorgung"

zum Preise von 1,20 Mk.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises mache ich hierauf aufmerksam.

Posen, den 16. März 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
1843/16 St. **Graf Schack.**

Am 12. und 13. d. M. werden auf der Bahnstrecke **Posen—Breslau,** und zwar auf dem von der Fabrik Sinner-Luban nach Lassek führenden Wege Reparaturarbeiten vorgenommen werden. Der genannte Weg wird für die beiden oben angegebenen Tage gesperrt. Der Verkehr hat an der Schule Luban vorbei zu erfolgen.

Fabianowo, den 6. Mai 1916.

Der Königliche Distrikts-Kommissar
als Wegepolizei-Behörde.
von Lülsdorff.

In Anbetracht der jetzt herrschenden trockenen Jahreszeit wird das Verbot des Rauchens in den Wäldern des Truppenübungsplatzes Warthelager bis auf weiteres auch auf den gesamten Truppenübungsplätzen mit Ausnahme der öffentlichen Wege ausgedehnt.

Der Truppenübungsplatz darf außerhalb der öffentlichen Wege nur mit Erlaubniskarte der Kommandantur betreten werden.

Auf dem Platze herrenlos herumlaufende Hunde werden ohne weiteres erschossen.

Kommandantur des Truppenübungsplatzes Warthelager.
4154/16 St. gez. Unterschrift.

Für die Feldtruppen

ist Zufuhr von **Heu** und **Stroh** auch während der Zeit der Acker-bestellung dringend notwendig. Strohpresse kann gestellt werden. Ankauf durch Kommissionäre und

Proviantamt Posen.
(Fernsprecher 3319.)

Nichtamtlicher Teil.

Mit der **Heimbeförderung von Leichen** gefallener oder im Felde gestorbener Kriegsteilnehmer sind sowohl für die militärischen Stellen als auch für die Eisenbahnen — namentlich in den besetzten feindlichen Gebieten — erhebliche Schwierigkeiten verbunden. Diese würden eingeschränkt werden, wenn die Leichenüberführungen nach Möglichkeit bis nach Beendigung des Krieges zurückgestellt würden. Um den Hinterbliebenen hierzu einen Anreiz zu bieten, haben die Bundesregierungen mit Staatsbahnbesitz auf militärische Anregung beschlossen, auf diejenigen Leichensendungen, die erst nach dem Kriege zur Aufgabe und Beförderung gelangen, während eines angemessenen, später festzusetzenden Zeitraums eine Frachtermäßigung vom 50% zu gewähren.

Inseraten-Teil.

Steinobst-Verpachtung.

1. **Donnerstag, den 25. Mai d. J., vorm. 11½ Uhr in Stenschewo,** Gasthof Kahl:
   a) Chaussee Posen—Stenschewo, Stat. 10,2 bis 24,5,
   b) Chaussee Stenschewo—Grätz, Stat. 0,0 bis 7,5.
2. **Sonnabend, den 27. Mai d. J., mittags 12 Uhr in Schlehen,** Gasthof zum Kronprinzen:
   Chaussee Posen—Pinne, Stat. 9,5 bis 24,3+90.

Posen, den 11. Mai 1916.

Landes-Bauamt Posen-West.

Nützliche Bücher!

Erdkundliches Merk- und Wiederholungsbuch.	
I. Teil: Das Königreich Preußen. Das Deutsche Reich	25 Pfg.
II. Teil: Europa (außer Deutschland). Die fremden Erdteile. Mathematische Geographie	25 „
Geschichtliches Merk- und Wiederholungsbuch.	
I. Teil: Preußisch-deutsche Geschichte	25 „
II. Teil: Brandenburgische und deutsche Geschichte	25 „
Einrichtung von Handelsklassen an Mittelschulen	30 „
Die gegenwärtige Entwickelung unserer höheren Schulen	60 „
Bismarck und die Aufgaben unserer Zeit	30 „
Die Eröffnungsfeier der Kgl. Akademie zu Posen	40 „
Leben und Wissenschaft. Von Dr. E. Kühnemann	30 „
Schiller und die Deutschen der Gegenwart	50 „
Betrachtung über Fichtes Reden an die deutsche Nation	30 „
Das Verhältnis Deutschlands zu England	30 „
Rede zur Gedächtnisfeier für Dr. Max Jaffé	30 „
Die Bekämpfung der Infektionskrankheiten	30 „
Die Krebskrankheit. Von Prof. Dr. Ritter	20 „
25 Jahre im Gewerbeschuldienst	40 „
Die Zukunft der Raiffeisenorganisation	50 „

Die Bücher sind vorrätig in den Geschäftsstellen dieser Zeitung Tiergartenstraße 6 und St. Martinstraße 62 in Posen.

Gegen Einsendung des entfallenden Betrages nebst 5 Pfg. Porto für das gewünschte Buch erfolgt direkte Zusendung per Post durch die

Ostdeutsche Buchdruckerei und Verlagsanstalt, Posen.

Verantwortlich: Kreissekretär Jaehner, Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt A.-G. in Posen.

Sonderbeilage
zum Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Posen, den 17. Mai 1916.

Nr. W. IV. 900/4. 16. K. R. A.

Bekanntmachung
betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art.
Vom 16. Mai 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeanordnungen auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) *) und jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften, betreffend Bestandserhebung und Lagerbuchführung auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) **) bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. . . . . .
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen sämtliche vorhandenen und noch weiter anfallenden Lumpen aller Arten (auch karbonisierte) und neue Stoffabfälle, die aus tierischen oder pflanzlichen Spinnstoffen oder deren Mischungen bestehen.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Als unerlaubte Verarbeitung gilt bereits jedes Vorbereitungsverfahren, wie das Einfetten, Reißen, Schneiden usw.

Trotz der Beschlagnahme bleibt jedoch das Sortieren der Lumpen und Stoffabfälle erlaubt und erwünscht.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände erlaubt mit Ausnahme der Veräußerung oder Lieferung an Verarbeiter solcher Gegenstände.

Erreichen die beschlagnahmten Gegenstände eines Eigentümers eine Menge von 10 000 kg, so ist eine Veräußerung oder Lieferung nur noch an einen der von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 9/10, beauftragten Sortierbetriebe zulässig, deren Namen im Deutschen Reichsanzeiger bzw. in den Amtsblättern der Bundesstaaten veröffentlicht sind.

Erreichen die beschlagnahmten Gegenstände eines Eigentümers die Menge von 30 000 kg, so ist ein Verkauf nur noch an die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin oder an die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen in Berlin zulässig. Angebote derartiger Mengen sind an die von den beiden vorgenannten Gesellschaften gemeinschaftlich gebildete Lumpen-Verwertungs-Zentrale, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 1—6, zu richten.

Angebote unter 30 000 kg der beschlagnahmten Gegenstände werden von der Lumpen-Verwertungs-Zentrale nur entgegengenommen, wenn nachweislich ein beauftragter Sortierbetrieb den Ankauf der angebotene Gegenstände abgelehnt hat.

An Verarbeiter dürfen die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände ausschließlich von der Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft oder der Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen veräußert oder geliefert werden.

Die Veräußerung oder Lieferung ist nur zulässig, wenn die in der Bekanntmachung W. IV. 950/4. 16 K. R. A., betreffend Höchstpreise getroffenen Anordnungen, nicht überschritten werden.

§ 5.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Weiterverarbeitung der Gegenstände erlaubt, die sich bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bereits in einem Vorbereitungsverfahren befanden.

Ferner dürfen verarbeiten:

a) Betriebe, die Lumpen oder Stoffabfälle zu Spinnstoffen verarbeiten, 10 v. H. ihrer bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung vorhandenen Vorräte; in keinem Falle jedoch mehr als 10 000 kg. In diese Menge sind diejenigen Gegenstände einzurechnen, welche sich bei Inkrafttreten der Bekanntmachung bereits in einem Vorbereitungsverfahren befanden;

b) Seilereien und Seilfabriken die bei Inkrafttreten der Bekanntmachung vorhandenen und nach dem Inkrafttreten anfallenden Abfallstücke der Seilerwarenherstellung;

c) alle übrigen Lumpen oder Stoffabfälle verarbeitenden Betriebe (Papier-, Pappenfabriken usw. von den vorhandenen Beständen eine Menge, die einem Drittel der in der Zeit vom 1. Januar 1916 bis zum 31. März 1916 im eigenen Betriebe verarbeiteten beschlagnahmten Gegenständen entspricht, außerdem diejenigen Gegenstände, welche sich zur Zeit des Inkrafttretens bereits in einem Vorbereitungsverfahren befanden. Von der Verarbeitungserlaubnis ausgeschlossen sind in jedem Falle die in der Preistafel 2 der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art Nr. W. IV. 950/4. 16. K. R. A. unter Klasse M. genannten Nummern 120, 131, unter Klasse N. genannten Nummern 139 und 140.

Im übrigen ist eine Verarbeitung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) nur erlaubt mit Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums. Anträge sind durch Vermittlung der Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 1—6 bzw. der Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen, Berlin W, Bellevuestraße 12 a, vorzulegen.

Die Verarbeitung auf Grund der vorstehenden Bestimmungen ist nur gestattet, wenn ein Abdruck dieser Bekanntmachung an den Arbeitsstätten an sichtbarer Stelle ausgehangen wird. Abdrucke der Bekanntmachung sind beim Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 11, erhältlich. Anträge sind mit der Aufschrift „betrifft Lumpenbeschlagnahme" zu versehen.

§ 6.

Ausnahmen von der Beschlagnahme.

Von der Beschlagnahme sind ausgenommen:

a) alle Lumpen und neuen Stoffabfälle in privaten Haushaltungen,

b) alle nach dem 1. Mai 1916 aus dem Ausland (nicht Zollausland) eingeführten Lumpen und neuen Stoffabfällen.

Die von der deutschen Heeresmacht besetzten feindlichen Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Bekanntmachung.

§ 7.

Meldepflicht und Meldestelle.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen, mit Ausnahme der im § 6 Ziffer a bezeichneten, einer Meldepflicht, sofern die Gesamtmenge bei einer zur Meldung verpflichteten Person usw. (§ 8) mindestens 3000 kg beträgt.

Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen. Erreicht der Vorrat an meldepflichtigen Gegenständen bei einer zur Meldung verpflichteten Person (§ 8) insgesamt mindestens 30 000 kg, so hat die Meldung jedesmal innerhalb zweier Wochen zu erfolgen.

Die Meldungen sind an das Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 11, mit der Aufschrift „betrifft Lumpenbeschlagnahme" versehen, zu erstatten.

§ 8.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, ferner alle wirtschaftlichen Betriebe sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen (§ 7) haben, oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden.

Vorräte, die sich am Stichtag (§ 9) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

Die nach dem 16. Mai 1916 eintreffenden, vor dem 16. Mai 1916 aber schon abgesandten Vorräte sind nur von dem Empfänger zu melden.

Neben demjenigen, der die Ware im Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

§ 9.

Stichtag und Meldepflicht.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der am Beginn des 16. Mai 1916 (Stichtag), bei den späteren Meldungen der beim Beginn des 15. Tages des betreffenden Monats tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die erste Meldung ist bis zum 25. Mai 1916, die folgende Meldungen sind bis zum 25. Tage eines jeden Monats zu erstatten.

§ 10.

Meldescheine.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei dem Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 11, anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldescheine ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zu der Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschlag, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 11.

Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§§ 7 und 8) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten der Militär- oder Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 12.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die die Meldepflicht und Meldungen (§§ 7 bis 11) betreffen, sind an das Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Verl. Hedemannstraße 11, alle übrigen Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung oder die etwa zu ihr ergehenden Ausführungsbestimmungen betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W IV. des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 11, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift:

„betrifft Lumpenbeschlagnahme"

zu versehen.

§ 13.

Frühere Bekanntmachungen.

Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung werden folgende Bekanntmachungen aufgehoben:

Nr. W II. 285/5. 15. K. R. A.
vom 1. 6. 1915,
betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von alten Baumwoll-Lumpen und neuen baumwollenen Stoffabfällen;

Nr. W II. 4379/8. 15. K. R. A.
vom 28. 9. 1915,
Nachtragsverordnung zu der Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von alten Baumwoll-Lumpen und neuen baumwollenen Stoffabfällen;

Nr. W IV. 145/10. 15. K. R. A.
vom 1. 12. 1915,
betreffend Beschlagnahme, Veräußerung und Verarbeitung von wollenen und halbwollenen Wirk- und Strickwaren-Lumpen und von wollenen und halbwollenen Abfällen der Wirk- und Strickwarenherstellung.

§ 14.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 16. Mai 1916 in Kraft.

Posen, den 11. Mai 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General V. Armeekorps.

gez. **von Bock und Polach.**

(744/16 I. G.)

Nr. W. IV. 950/4. 16. K. R. A.

Bekanntmachung

betreffend

Höchstpreise für Lumpen u. neue Stoffabfälle aller Art.

Vom 16. Mai 1916.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 24. Juni 1851 — in Bayern auf Grund des bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912, in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — wird nachstehende Bekanntmachung mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Anordnungen auf Grund des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.*)

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen sämtliche vorhandenen und noch weiter anfallenden, in der beigefügten Übersichtstafel verzeichneten Lumpen aller Arten (auch karbonisierte) und neue Stoffabfälle, die aus pflanzlichen oder tierischen Spinnstoffen oder deren Mischungen bestehen.

Ausgenommen sind alle nach dem 1. Mai 1916 aus dem Ausland (nicht Zollausland) eingeführten Lumpen und neuen Stoffabfälle. Die von der deutschen Heeresmacht besetzten feindlichen Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Bekanntmachung.

§ 2.

Höchstpreise.

Die von der Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin oder der Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen in Berlin für die im § 1 bezeichneten Gegenstände zu zahlenden Preise dürfen die in der beifolgenden Preistafel für die einzelnen Normalsortierungen von Lumpen und neuen Stoffabfällen festgesetzten Preise nicht übersteigen.

Die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft und die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen sind ermächtigt, im Einzelfalle für den Ankauf von besonderen Sorten (Spezialsortierungen) der im § 1 bezeichneten Gegenstände, die bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung vorhanden sind, die in der Preistafel festgesetzten Preise bis zur Höhe von 10 v. H. zu überschreiten.

Die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft und die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen sind ermächtigt, bei dem durch sie erfolgenden Verkauf der Lumpen und Stoffabfälle entstehende Unkosten den festgesetzten Höchstpreisen unter Kontrolle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums zuzuschlagen.

Anmerkung: Das Angebot der Lumpen und Stoffabfälle wird gemäß den Anordnungen der Bekanntmachungen W. IV. 900/4. 16 K. R. A. durch die von der Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft und der Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen gemeinschaftlich gebildete Lumpen-Verwertungs-Zentrale in Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 1—6, entgegengenommen.

Es ist genau zu beachten, daß die festgesetzten Höchstpreise diejenigen Preise sind, die die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft und die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen höchstens bezahlen dürfen. Bei den gemäß der Bekanntmachung W. IV. 900/4. 16. K. R. A. erlaubten Veräußerungsgeschäften über Lumpen und neue Stoffabfälle müssen deshalb die Preise entsprechend niedriger angesetzt werden.

Es ist ferner zu beachten, daß die festgesetzten Preise die höchsten Preise sind, die beide Gesellschaften für die in der Preistafel bezeichneten Sortimente bezahlen dürfen; für minderwertige Sortimente werden beide Gesellschaften einen entsprechend niedrigeren Preis bezahlen.

§ 3.

Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Schiffladestelle und die Kosten der Verladung sowie die Besorgung der Bedeckung ein. Die Kosten für den Gebrauch der Decken sind jedoch nach den Preisen des Deckentarifs der Staatseisenbahn des Abgangsortes auch bei der Verwendung eigener Decken des Verkäufers, vom Käufer zu tragen.

Für Kapzüchen sind 70 Pf. für 1 kg, für sonstige Säcke oder Preßballenemballagen 25 Pf. für 1 kg vom Käufer zu erstatten. Eine besondere Vergütung für die vom Verkäufer bei Preßballenpackung zu verwendende Draht- und Bandeisenverschnürung findet nicht statt.

Die Höchstpreise gelten für Nettogewicht und Barzahlung innerhalb 14 Tagen vom Eingangstage der Rechnung. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

§ 4.

Ausnahmen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums in Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstraße 9/10 kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung gestatten.

§ 5.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 16. Mai 1916 in Kraft.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung gemäß §§ 2 und 3 des Gesetzes betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. .....
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Preistafel 1

(Meldeschein 4 A zur Bekanntmachung W. IV. 900/4. 16. K. R. A.).

Klasse	Bezeichnung	Pfg. das kg
	A. a) Alte wollene Stricklumpen.	
1.	Original bunt Woll-Gestricktes, alle Farben außer weiß, fein und halbfein	200
2.	Original bunt Woll-Gestricktes, alle Farben außer Weiß, grob (mit Mohär)	170
3.	Original weiß Woll-Gestricktes, fein und halbfein	425
4.	Original weiß Woll-Gestricktes, grob (mit Mohär) und weiße Wollwatte	350
5.	Original bunt wollene Zephirs und Trikots in allen Farben, außer weiß und Naturfarbe	290
6.	Original weiß und naturfarbig wollene Zephirs und Trikots	480
7.	Sonstige alte wollene Stricklumpen, soweit solche unter 1 bis 6 nicht aufgeführt sind	—
	b) Alte halbwollene Stricklumpen.	
8.	Original bunt Halbwoll-Gestricktes, Westen, Jacken und Sweaters, alle Farben außer weiß	50
9.	Original weiß Halbwoll-Gestricktes, Westen, Jacken und Sweaters	125
10.	Original bunt halbwollene Zephirs und Trikots in allen Farben, außer weiß und Naturfarbe	120
11.	Original weiß und naturfarbig, halbwollene Zephirs und Trikots, einschließlich Eiderdaunen- und Lammfelltrikots	175
12.	Sonstige alte halbwollene Stricklumpen, soweit solche unter 8 bis 11 nicht aufgeführt sind	—
	c) Neue wollene Strick- und Wirkwarenabfälle.	
13.	Neue weiße Zephir- und Kammgarn-Wolltrikotabfälle	875
14.	Neue normalfarbige Zephir- und Kammgarn-Wolltrikotabfälle	725
15.	Neue bunte Zephir-, Kammgarn- und Streichgarn- (auch Golfer-) Wolltrikotabfälle	625
16.	Neue wollene Radfahr-Trikotabfälle (Sweatars)	525
17.	Neue wollene (Kammgarn-) Handschuh-Trikotabfälle	755
18.	Sonstige neue wollene Strick- und Wirkwarenabfälle, soweit solche unter 13 bis 17 nicht aufgeführt sind	—
	d) Neue halbwollene Strick- und Wirkwarenabfälle.	
19.	Neue weiße halbwollene Kammgarn- und Zephirtrikotabfälle	275
20.	Neue normalfarbige halbwollene Kammgarn-Trikotabfälle	350
21.	Neue helle halbwollene Zephirtrikotabfälle	175
22.	Neue halbwollene Radfahrtrikotabfälle (Sweaters)	150
23.	Neue normalfarbige Streichgarn-Halbwolltrikotabfälle über 3 v. H. Wollgehalt	300
24.	Neue normalfarbige Streichgarn-Halbwoll-(Vigogne-) Trikotabfälle unter 3 v. H. Wollgehalt	225
25.	Neue buntfarbige Streichgarn-Halbwolltrikotabfälle	130
26.	Neue weiße Lammfell- und Eiderdaunentrikotabfälle	250
27.	Neue Kamelhaar-Halbwolltrikotabfälle	250
28.	Sonstige neue halbwollene Strick- und Wirkwarenabfälle, soweit solche unter 19 bis 27 nicht aufgeführt sind	—
	B. a) Alte wollene Tibetlumpen.	
29.	Original alte bunte wollene Tibetlumpen, alle Farben außer weiß und alle Qualitäten außer Musselin	170
30.	Original alte weiße wollene Tibetlumpen außer Musselin	450
31.	Alte helle und bunte wollene Musselinlumpen, alle Farben und Qualitäten außer weiß	250
32.	Alte weiße wollene Musselinlumpen	500
33.	Sonstige alte wollene Tibetlumpen, alle Farben, soweit solche unter 29 bis 32 nicht aufgeführt sind	—
	b) Neue wollene Tibetlumpen.	
34.	Neue bunte wollene Tibetlumpen, alle Farben und Qualitäten außer weiß und Musselin	200
35.	Neue weiße wollene Tibetlumpen außer Musselin	600
36.	Neue helle und buntfarbige wollene Musselinabschnitte, außer weiß	300
37.	Neue weiße wollene Musselinabschnitte	700
38.	Sonstige neue wollene Tibetlumpen, soweit solche unter 34 bis 37 nicht aufgeführt sind	—
39.	Tibet- und Weichwolltaillen	55
40.	Tibet- und Weichwollnähte	36
	C. a) Alte wollene Flanell-, Lama- und Weichwollumpen.	
41.	Original alte wollene Flanell-, Lama- und Weichwollumpen, alle Farben ohne weiß	100
42.	Original alte weiße wollene Flanell-, Lama- und Weichwollumpen	275

Klasse	Bezeichnung	Pfg. das kg
43.	Sonstige alte wollene Flanell-, Lama- und Weichwollumpen, soweit solche unter 41 und 42 nicht aufgeführt sind	—
	b) Neue wollene Flanell-, Lama- und Weichwollumpen.	
44.	Neue original bunte wollene Flanell-, Lama- und Weichwollabschnitte, alle Farben, ohne weiß	150
45.	Neue original weiße wollene Flanell-, Lama- und Weichwollabschnitte	500
46.	Sonstige neue wollene Flanell-, Lama- und Weichwollabschnitte, soweit solche unter 44 und 45 nicht aufgeführt sind	—
	D. a) Alte wollene Decken-, Fries- und Filzlumpen.	
47.	Alte bunte wollene Decken- und Frieslumpen, alle Farben außer weiß	60
48.	Alte weiße wollene Decken- und Frieslumpen	250
49.	Hartwolle und Moiré (Grobwolle)	80
50.	Alte bunte feine wollene und halbwollene Filze	30
51.	Alte weiße feine wollene und halbwollene Filze	100
52.	Alte weiße grobe wollene und halbwollene Filze	25
53.	Alte Filzhüte	8
54.	Sonstige alte wollene Decken-, Fries- und Filzlumpen, soweit sie in 47 bis 52 nicht aufgeführt sind	—
	b) Neue wollene Decken-, Fries- und Filzlumpen.	
55.	Neue bunte wollene Decken- und Friesabschnitte, außer weiß	100
56.	Neue weiße wollene Decken- und Friesabschnitte	400
57.	Neue feine, bunte weiche, wollene und halbwollene Filzabfälle, alle Farben außer weiß	45
58.	Neue feine weiße wollene Filzabfälle	175
59.	Neue bunte wollene und halbwollene Oberfilzabfälle, alle Farben außer weiß ...	32
60.	Neue bunte Futterfilzabfälle	30
61.	Neue weiße Futterfilzabfälle	70
62.	Neue bunte grobe Filzabfälle (Sohlen- usw. und technische Filzabfälle), alle Farben außer weiß	20
63.	Neue weiße grobe Filzabfälle (Sohlen- usw. und technische Filzabfälle)	45
64.	Neue Feldflaschen-Filzabfälle (Haarfilze)..	35
65.	Sonstige neue wollene Decken-, Fries- und Filzabfälle, soweit solche unter 55 bis 64 nicht aufgeführt sind	—
	c) Alte halbwollene Decken-, Fries- und Filzlumpen.	
66.	Alte bunte halbwollene Decken- und Frieslumpen	40
67.	Alte weiße halbwollene Decken- und Frieslumpen	100
68.	Sonstige alte halbwollene Decken- und Frieslumpen, soweit sie in 66 und 67 nicht aufgeführt sind	—
	d) Neue halbwollene Decken-, Fries- und Filzlumpen.	
69.	Neue bunte halbwollene Decken- und Friesabfälle	60
70.	Neue weiße halbwollene Decken- und Friesabfälle	200
71.	Sonstige neue halbwollene Decken- und Friesabfälle, soweit sie in 69 und 70 nicht aufgeführt sind	—
	E. Alte wollene Tuchlumpen, unsortiert, alle Farben und Qualitäten.	
72.	Alte getrennte wollene Original-Tuch- und Kammgarnlumpen aller Art, nicht mehr als 5 v. H. Halbwolle enthaltend	75
73.	Alte ungetrennte wollene Original-Tuch- und Kammgarnlumpen aller Art	—
74.	Sonstige wollene Tuchlumpen	—
	F. Neue wollene Tuchlumpen, sortiert, Kammgarn und Kammgarncheviot.	
75.	Neu hell und grau Kammgarn und Kammgarncheviot	260
76.	Neu schwarz Kammgarn und Kammgarncheviot	240
77.	Neu blau Kammgarn und Kammgarncheviot	240
78.	Neu bunt Kammgarn und Kammgarncheviot	200
79.	Original-Neutuch ohne Kammgarn	110
80.	Original-Neutuch mit Kammgarn	150
81.	Sonstige wollene Neutuchlumpen, soweit solche in 75 bis 80 noch nicht aufgeführt sind	—
	G. Neue wollene Tuchlumpen, sortiert (Streichgarn).	
82.	Neu hell Damentuch und Flanell (Streichgarn)	200
83.	Neu bunt Damentuch und Flanell (Streichgarn)	150
84.	Neu schwarz Damentuch und Flanell (Streichgarn)	140
85.	Neu bunt wollene Cheviots und Flausch	120
86.	Sonstige neue wollene Tuchlumpen, sortiert Streichgarn, soweit solche in 82 bis 85 nicht aufgeführt sind	—
	H. a) Alte wollene Uniform-(Militär-) Tuchlumpen.	
87.	Getrennte alte feldgraue und graue wollene Militärtuchlumpen	100
88.	Getrennte alte blaue wollene Militärtuchlumpen	75
89.	Getrennte alte, nach Farben sortierte wollene Militärtuchlumpen	75

Klasse	Bezeichnung	Pfg. das kg
90.	Getrennte alte, gemischtfarbige (unsortierte) wollene Militärtuchlumpen	65
91.	Getrennte alte, schwarze wollene Militärtuchlumpen	50
92.	Militärtuchnähte	30
93.	Sonstige alte wollene Militärtuchlumpen, soweit sie unter 87 bis 92 nicht aufgeführt sind	—
	b) Neue wollene Uniform-(Militär-) Tuchlumpen.	
94.	Neue feldgraue wollene Militärtuchabfälle	240
95.	Neue graue wollene Militärtuchabfälle	200
96.	Neue blaue wollene Militärtuchabfälle	175
97.	Neue sortiert farbige und schwarze wollene Militärtuchabfälle	120
98.	Neue gemischtfarbige wollene Militärtuchabfälle	160
99.	Neue Militärtuchleisten und -tuchenden	140
100.	Sonstige neue wollene Militärtuchabschnitte, soweit solche in 94 bis 99 nicht aufgeführt sind	—
	J. a) Alte Halbwolltuchlumpen.	
101.	Alte getrennte halbwollene Tuchlumpen, Dubel, Kammgarn und Flausch	34
102.	Alte Ziviltuchnähte	20
103.	Alte ungetrennte halbwollene Tuchlumpen.	20
104.	Sonstige alte Halbwolltuchlumpen soweit solche unter 101 bis 103 nicht aufgeführt sind	—
	b) Neue Halbwolltuchlumpen.	
105.	Neue halbwollene Tuch- und Konfektionsabfälle	60
106.	Neue halbwollene Cheviots, Dubel und Flausch	60
107.	Neue graue und feldgraue halbwollene Militärtuchabschnitte (Vigognetuch)	100
108.	Sonstige neue Halbwolltuchlumpen, soweit solche unter 105 bis 107 nicht aufgeführt sind	—
	K. a) Alte Damenkleider-Halbwolllumpen.	
109.	Getrennte original alte Alpaka- und Zanella-Halbwollumpen, bunte, alle Farben außer weiß	55
110.	Getrennte original alte weiße Alpaka- und Zanella-Halbwollumpen	120
111.	Getrennte alte Warp- und Beiderwand- (wollreiche Ware) Lumpen	40
112.	Alte ungetrennte Halbwolltaillen und -röcke (ungetrennte Kleiderhalbwolle)	20
113.	Alt getrennt Halbwoll-Moiré	40
114.	Sonstige Damenkleider-Halbwollumpen, soweit solche unter 109 bis 113 nicht aufgeführt sind	—
	b) Neue Damenkleider-Halbwolllumpen.	
115.	Neue bunte Alpaka-, Lüster-, Halbtibet- und Halbwoll-Zanella-Abschnitte	75
116.	Neue weiße Alpaka-Abschnitte	150
117.	Neue schwarze Alpaka-Abschnitte	85
118.	Sonstige neue Damenkleider-Halbwollabschnitte, soweit solche unter 115 bis 117 nicht aufgeführt sind	—
	L.	
119.	Gemischte wollene und halbwollene Lumpen sortiert und unsortiert, soweit solche unter Klasse A bis K nicht aufgeführt sind, beste Sorte*)	100

*) Geringere Sorten entsprechend billiger. Für diejenigen Klassen, für welche keine Preisbestimmung festgelegt ist, erfolgt die Bewertung beim Ankauf durch die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft oder die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen durch die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums eingesetzten Lumpenbewertungs-Kommissionen.

Preistafel 2

(Meldeschein 4 B zur Bekanntmachung W. IV. 900/4. 16. K. R. A.)

Klasse	Bezeichnung	Pfg. das kg
	M. Alte baumwollene Lumpen.	
120.	Alte weiße baumwollene Kattunlumpen I.	50
121.	Alte weiße baumwollene Kattunlumpen II.	40
122.	Alte graue baumwollene Kattunlumpen (Schmierlappen)	25
123.	Alte blaue baumwollene Kattunlumpen	20
124.	Alte rote baumwollene Kattunlumpen — frei von Federzeug —	20
125.	Alte schwarze baumwollene Kattunlumpen	22
126.	Alte hellbunte baumwollene Kattun- und Barchentlumpen	22
127.	Alte mittelhelle baumwollene Kattun- und Barchentlumpen	20
128.	Alt Hosenzeug und englisch Leder	18
129.	Sonstige alte baumwollene Kattun- und Barchentlumpen	—
130.	Alte Gardinen (mit Mull und Gaze)	42
131.	Alte weiße und halbweiße baumwollgestrickte Lumpen und Trikotagen	60
132.	Alte hellbunte baumwollgestrickte Lumpen und Trikotagen	45
133.	Alte bunte baumwollgestrickte Lumpen und Trikotagen	35
134.	Alte schwarze baumwollgestrickte Lumpen und Trikotagen	45
135.	Alte baumwollene Jacken und Westen	30
136.	Baumwollwatte (alte)	120
137.	Sonstige alte baumwollene gestrickte und gehäkelte Lumpen, soweit solche unter 131 bis 136 nicht aufgeführt sind	—
138.	Sonstige alte sortierte baumwollene Lumpen, soweit solche unter 120 bis 137 nicht aufgeführt sind	—
	N. Neue baumwollene Lumpen und Abschnitte.	
139.	Neue, weißgebleichte baumwollene Abschnitte (Schirting usw.) I	100
140.	Neue, weißgebleichte baumwollene Abschnitte II (auch Verbandstoff-Abschnitte)	75
141.	Neue weiße ungebleichte baumwollene Abschnitte (Kaliko usw.) I	100
142.	Neue weiße ungebleichte baumwollene Abschnitte (Kaliko usw.) II	70
143.	Neue blaue baumwollene Abschnitte	40
144.	Neue hellbunte baumwollene Kattunabschnitte	45
145.	Neue hellbunte baumwollene Barchentabschnitte (Biber)	75
146.	Neue mittelhelle baumwollene Kattunabschnitte (sortiert)	32
147.	Neue bunte baumwollene Barchent-(Biber) Abschnitte	45
148.	Neue original bunt baumwollene Kattunabschnitte	30
149.	Neue dunkelbunte baumwollene Kattunabschnitte I	24
150.	Neue dunkelbunte baumwollene Kattunabschnitte II	19
151.	Neue in Farben sortierte Segeltuchabfälle	45
152.	Neue feldgraue Köper- und Segeltuchabfälle	60
153.	Neue schwarze Kattun- und Clothabfälle	40
154.	Neue weiße Mull- und Steifgaze	25
155.	Neue helle Korsettabfälle (außer weiß)	50
156.	Sonstige neue baumwollene Abschnitte, soweit sie unter 139 bis 155 nicht aufgeführt sind	—
	O. Neue baumwollene Wirk- und Strickwarenabfälle (Trikotagen).	
157.	Neue sortierte Mako- und Mako-Imitat-Trikotabfälle (gelb, gebleicht, rohweiß und creme) frei von merzerisierten Abfällen und Flortrikot	160
158.	Neue Imitat-Trikotabfälle, normalfarbig	160
159.	Neue Imitat-Trikotabfälle bunt sortiert (rosa, grau, braun usw.)	150
160.	Neue Luisiana- (Futter-) Trikotabfälle, normalfarbig	160
161.	Neue Luisiana- (Futter-) Trikotabfälle, in hellen Farben sortiert (grau, braun, gelb usw.)	160
162.	Neue Luisiana (Futter-) Trikotabfälle, in dunklen Farben sortiert (marine, schwarz usw.)	150
163.	Neue Luisiana (Futter-) Trikotabfälle, gemischtfarbig helle Ware, frei von dunklen Farben	150
164.	Neue sortierte Mako- und Mako-Imitat-Trikotabfälle in hellen Farben, frei von merzerisierten Abfällen, außer den unter Klasse 157 genannten	140
165.	Neue sortierte Mako- und Mako-Imitat-Trikotabfälle in dunklen Farben, frei von merzerisierten Abfällen (marine, schwarz usw.)	130
166.	Neue sortierte merzerisierte Mako- und Mako-Imitat-Trikotabfälle, in hellen Farben, einschließlich der unter Klasse 157 genannten	125
167.	Neue sortierte merzerisierte Mako- und Mako-Imitat-Trikotabfälle in dunklen Farben (marine, schwarz usw.)	115
168.	Neue sortierte baumwollene Ringeltrikotabfälle in hellen Farben, frei von merzerisierten Abfällen	120
169.	Neue sortierte baumwollene Ringeltrikotabfälle in dunklen Farben, frei von merzerisierten Abfällen	90
170.	Neue sortierte baumwollene merzerisierte Ringeltrikotabfälle in hellen Farben	110
171.	Neue sortierte baumwollene merzerisierte Ringeltrikotabfälle in dunklen Farben	80
172.	Neue sortierte baumwollene Netz- (Filet-) Trikotabfälle (weiß, gebleicht, rohweiß und gelb)	80

Klasse	Bezeichnung	Pfg. das kg
173.	Neue unsortierte, baumwollene Netz- (Filet-) Trikotabfälle, buntfarbig gemischt	50
174.	Neue Original-Strickwarenabfälle, weiß, gelb und rohweiß	160
175.	Neue Original-Strickwarenabfälle, buntfarbig	120
176.	Neue großstückige Trikotreste für technische Zwecke verwendbar, beste Sorte*)	350
177.	Neue angeschmutzte baumwollene Trikotabfälle, beste Sorte*)	80
178.	Neue geknüpfte Trikotabfälle (Knoten- und Knoptrikot) beste Sorte*)	80
179.	Neue unsortierte Trikotabfälle, Original-Fabrikware, beste Sorte*)	130
180.	Neue unsortierte Trikotabfälle, Original-Sammel- und Händlerware, beste Sorte*)	110
181.	Neuer Trikotschrenz und Kehricht, beste Sorte	50
182.	Sonstige baumwollene Wirk- und Strickwaren- und Trikotabfälle, soweit solche nicht unter 157 bis 181 aufgeführt sind	—
183.	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, dickgerauht, weiß und creme (Plüsch)	160
184.	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, dünngerauht, weiße	130
185.	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, weiß Atlas	40
186.	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle (Plüsch), dickgerauht, sortiert in Farben (schwarz, blau, grau, feldgrau usw.)	110
187.	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, dickgerauht, gemischtfarbig (Plüsch)	80
188.	Neue baumwollene, Handschuhtrikotabfälle dünngerauht, buntfarbig	55
189.	Neue baumwollene, Handschuhtrikotabfälle gemischtfarbig, Atlas	30
190.	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, schwarz Atlas	30
191.	Sonstige baumwollene Handschuhtrikotabfälle, soweit solche unter 183 bis 190 nicht aufgeführt sind	—

*) Geringere Sorten entsprechend billiger. Für diejenigen Klassen, für welche keine Preisbestimmung festgelegt ist, erfolgt die Bewertung beim Ankauf durch die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft oder die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen durch die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums eingesetzten Lumpenbewertungs-Kommissionen.

Preistafel 3

(Meldeschein 4 C zur Bekanntmachung W. IV. 900/4. 16. K. R. A.).

Klasse	Bezeichnung	Pfg. das kg
	P. Putzlappen.	
192.	Putzlappen, alte bunte baumwollene, hell, mittelhell und blau, frei von Taillen und Jacken	30
193.	Putzlappen, alte weiße und trübweiße baumwollene	55
194.	Putzlappen, alte weiße leinene	90
195.	Putzlappen, alte halbwollene	24
196.	Putzlappen, sonstige, soweit sie unter 192 bis 195 nicht aufgeführt sind	—
	Q. Alte und neue leinene Lumpen.	
197.	Alte weiße leinene Lumpen I	65
198.	Alte weiße leinene Lumpen II	50
199.	Alte graue leinene Lumpen I	48
200.	Alte graue leinene Lumpen II	22
201.	Alte blaue und bunte leinene Lumpen	28
202.	Sonstige alte leinene Lumpen	—
203.	Neue weiße leinene Lumpen	90
204.	Neue rohgraue leinene Lumpen (Militärdrell)	65
205.	Neue grau Leinen, fein	60
206.	Neu Futterleinen	50
207.	Neu blau Leinen	50
208.	Neu Segelleinen	65
209.	Neu bunt Leinen	50
210.	Sonstige neue Leinenabschnitte	—
211.	Sonstige alte und neue leinene und halbleinene Lumpen, soweit sie unter 197 bis 210 nicht aufgeführt sind	—
	R. Ramie-Abschnitte.	
212.	Ramie-Gewebeabfälle, neue	45
213.	Ramie-Trikotabfälle, neue	120
	S. Alte und neue seidene Lumpen.	
214.	Alte seidene und halbseidene Lumpen	28
215.	Neue seidene und halbseidene Lumpen und Abschnitte	35
216.	Neue seidene und halbseidene Rundstuhl-Trikotabfälle	120
217.	Neue seidene und halbseidene Handschuh-Trikotabfälle	60
218.	Sonstige alte und neue seidene und halbseidene Lumpen	—
	T. Tauwerk usw.	
219.	Altes und neues Tauwerk, Seiler, Stricke aus Hanf, Manila, Sisal, Jute usw., ferner alte und neue derartige Fabrikationsabfälle, beste Sorte*), bei Waggonladungen innerhalb der Klasse — für Seilerei und ähnliche Betriebe geeignet	225
220.	Altes und neues Tauwerk, Seiler, Stricke aus Hanf, Manila, Sisal, Jute usw., ferner alte und neue derartige Fabrikationsabfälle, beste Sorte*), bei Waggonladungen innerhalb der Klasse — nur für Papierfabrikation geeignet	60
221.	Alte und neue Hanfbindfäden, sortiert und unsortiert, beste Sorte*), bei Waggonladungen der Klasse	65
222.	Alle Arten Netze, baumwollene, leinene, Manila usw., beste Sorte*), bei Waggonladungen der Gruppe	25

Klasse	Bezeichnung	Pfg. das kg
223.	Baumwollseile, Baumwolltaue, Baumwollstricke, Baumwollschnüre, Spindelschnüre usw., beste Sorte*) bei Waggonladungen innerhalb der Klasse	75
224.	Sonstiges Tauwerk und Seil- bzw. Bindfadenabgänge, soweit sie unter 219 bis 223 nicht aufgeführt sind	—
	U. Alte und neue Jutelumpen.	
225.	Alte Jutelumpen I, bei Lieferung von 10000 kg	22
226.	Alte Jutelumpen II und Scheuerlappen	14
227.	Alte Halbjute (Halbbast, Jute mit Leinen)	24
228.	Neue weiche helle Juteabschnitte	32
229.	Neue appretierte Jute- und Steifleinenabschnitte	16
230.	Neue Halbjuteabschnitte	28
231.	Alte Baumwollemballage (amerikanische), bei Lieferung von 10000 kg	28
232.	Sonstige alte und neue Jutelumpen, soweit sie unter 225 bis 231 nicht aufgeführt sind	—
	V. Verschiedenes.	
233.	Dunkel Kattun zur Puppenfabrikation, bei Lieferung von 10000 kg	17
234.	Schrenz (mit und ohne Jute) zur Puppenfabrikation, bei Lieferung von 10000 kg	14
235.	Federstücke	20

*) Geringere Sorten entsprechend billiger. Für diejenigen Klassen, für welche keine Preisbestimmung festgelegt ist, erfolgt die Bewertung beim Ankauf durch die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft oder die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen durch die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums eingesetzten Lumpenbewertungs-Kommissionen.

Klasse	Bezeichnung	Pfd. das kg
	W.	
236.	Sonstige sortierte Lumpen, alte oder neue, soweit sie im Meldeschein 4 A, 4 B und 4 C nicht aufgeführt sind	—
	X.	
237.	Unsortierte gemischte Lumpen, Sammelware, nicht nach Stoffen und Farben geordnet	—

Alle Lumpen und neuen Stoffabfälle sind rein sortiert, trocken, in guter und ordnungsgemäßer Verpackung zu liefern. Sämtliche wollenen Lumpen und neuen Stoffabfälle grundsätzlich frei von Seide und Halbwolle, keinesfalls dürfen diese Waren an seide- und halbwollhaltigen Stücken mehr als 5 v. H. enthalten.

Vorstehende Preise erhöhen sich bei Ablieferungen geschlossener Wagenladungen von 10000 kg wie folgt:

Innerhalb der Gruppe	um v. H.	Einzelsorten der Klassen Gruppe	Klasse	um v. H.
A a, b, c, d	5	D	53	10
B a, b	5	E		5
C a, b	5	M mit Ausnahme von	126 und 127	10
D a, b, c, d (mit Ausnahme von Klasse 53)	5	N		10
F	5	O		5
G	5	Q		10
H a, b	5	S		10
J a, b	10	U mit Ausnahme von	225 und 231	10
K a, b	10	V mit Ausnahme von	233 und 234	10
P	10			

Karbonisierte Lumpen sind gesondert anzubieten.

Posen, den 11. Mai 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General V. Armeekorps.
von Bock und Polach.

(744/16 I. G)

Ostdeutsche Buchdruckerei und Verlagsanstalt A.-G., Posen.

Nr. 27. Posen, den 17. Mai. 1916.

Das Kreisblatt erscheint jeden Donnerstag.
Der Preis beträgt vierteljährlich
für den hiesigen Ort 0,75 Mark,
nach auswärts für ganz Deutschland 1 Mark.

An Insertionsgebühren
sind für den Raum einer einspaltigen
Zeile 0,30 Mark zu entrichten.

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Achtundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar."

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Brandstifter durchziehen das Land!

Sie sind vom Feinde gedungen, um unsere Lebens- und Futtermittel zu vernichten. **Seid wachsam!**

Wer einen Brandstifter ergreift und der Polizei übergibt, wird belohnt.

Die Todesstrafe steht auf Brandstiftung in schweren Fällen.

Das amtliche Kreisblatt sollte in keinem Hause fehlen.

Bundesrats-Verordnung über Fleischversorgung.

Vom 27. März 1916. (R.-G.-Bl. S. 199.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I. Reichsstelle für die Versorgung mit Vieh und Fleisch.

§ 1. Zur Sicherung des Fleischbedarfs des Heeres und der Marine sowie der Zivilbevölkerung wird eine Reichsstelle für die Versorgung mit Vieh und Fleisch **(Reichsfleischstelle)** gebildet. Sie hat die Aufgabe, die **Fleischversorgung,** insbesondere die **Aufbringung von Vieh und Fleisch im Reichsgebiet** und deren **Verteilung** zu regeln. Ihr liegt ferner die Verteilung des aus dem Ausland eingeführten Schlachtviehs und Fleisches einschließlich der Fleischwaren ob.

§ 2. Die Reichsfleischstelle ist eine Behörde und besteht aus einem Vorstand und einem Beirat. Der Reichskanzler führt die Aufsicht und erläßt die näheren Bestimmungen.

§ 3. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden und einer vom Reichskanzler zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern. Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und die Mitglieder werden vom Reichskanzler ernannt.

§ 4. Der Beirat besteht aus 16 Regierungsvertretern, und zwar außer dem Vorsitzenden des Vorstandes als Vorsitzenden aus vier Königlich preußischen, zwei Königlich bayerischen, einem Königlich sächsischen, einem Königlich württembergischen, einem Großherzoglich badischen, einem Großherzoglich hessischen, einem Großherzoglich mecklenburg-schwerinschen, einem Großherzoglich sächsischen, einem Großherzoglich oldenburgischen, einem Hanseatischen und einem Elsaß-Lothringischen Regierungsvertreter. Außerdem gehören ihm drei Vertreter des Zentral-Viehhandelsverbandes und je ein Vertreter der Fleischverteilungsstellen von Bayern, Württemberg und Baden, des Deutschen Landwirtschaftsrates, des Deutschen Handelstages und des Deutschen Städtetages, ferner je zwei Vertreter der Landwirtschaft, des Viehhandels, des Fleischergewerbes und der Verbraucher an; der Reichskanzler ernennt diese Vertreter und einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

§ 5. Der Vorstand übt die Befugnisse der Reichsfleischstelle aus und führt die laufenden Geschäfte. Der Beirat ist über grundsätzliche Fragen zu hören. Der Zustimmung des Beirats bedarf es zur Aufstellung der Grundsätze für die Berechnung

1. des Fleischbedarfs der Zivilbevölkerung;
2. der in jedem Bundesstaat und in Elsaß-Lothringen zuzulassenden Schlachtungen von Vieh;
3. der Mengen und der Art des Schlachtviehs, das in den einzelnen Bundesstaaten und in Elsaß-Lothringen für den Fleischbedarf des Heeres und der Marine, der eigenen Zivilbevölkerung und der Zivilbevölkerung derjenigen Gebiete aufzubringen ist, aus deren Viehbeständen der Bedarf der eigenen Zivilbevölkerung nicht gedeckt werden kann.

Kommt zwischen Vorstand und Beirat eine Übereinstimmung nicht zustande, so entscheidet der Bundesrat.

II. Regelung der Fleischversorgung.

§ 6. **Schlachtungen** von Vieh, die nicht ausschließlich für den **eigenen Wirtschaftsbedarf des Viehhalters** bestimmt sind, sind nur in dem von der Reichsfleischstelle festgesetzten Umfang gestattet. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden haben Anordnungen zu treffen, um Schlachtungen über die zugelassene Höchstzahl hinaus zu verhindern. **Sie können bestimmen,** das aus **unerlaubten Schlachtungen** gewonnenes **Fleisch der Gemeinde,** dem Kommunalverband oder einer andern von ihnen bestimmten Stelle ohne Zahlung einer Entschädigung für verfallen erklärt werden kann. Sie regeln die **Unterverteilung** der **zugelassenen Schlachtungen auf Kommunalverbände** und Gemeinden. **Schlachtungen** ausschließlich für den eigenen Wirtschaftsbedarf des Viehhalters (Hausschlachtungen) sind **nur dann gestattet,** wenn der **Besitzer das Tier in seiner Wirtschaft mindestens sechs Wochen gehalten hat.** Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden sind befugt, weitergehende Einschränkungen für solche Schlachtungen zu bestimmen. Notschlachtungen fallen nicht unter die Beschränkungen des Abs. 1 Satz 1 und des Abs. 2. Hausschlachtungen und Notschlachtungen sind den von den Landeszentralbehörden bestimmten Stellen anzuzeigen und auf die für den Kommunal-

verband oder die Gemeinde zugelassene Höchstzahl von Schlachtungen nach Grundsätzen, die von der Reichsfleischstelle aufgestellt werden, anzurechnen.

§ 7. Der **Verkehr mit Fleisch** und Fleischwaren aus einem Kommunalverband in einen andern ist von den Landeszentralbehörden zu regeln. Soweit es sich um Kommunalverbände verschiedener Bundesstaaten einschließlich Elsaß-Lothringens handelt, hat die Reichsfleischstelle die Grundsätze für die Regelung aufzustellen.

§ 8. Für die rechtzeitige und vollständige Beschaffung des zur Deckung des Bedarfs des Heeres, der Marine und der Zivilbevölkerung aufzubringenden Schlachtviehs (§ 5 Abs. 2 Nr. 3) haben die Landeszentralbehörden Sorge zu tragen. Die Landeszentralbehörden regeln den **Verkehr mit Schlachtvieh.** Sie **können bestimmen,** daß der **Ankauf von Schlachtvieh** ausschließlich durch die von ihnen bezeichneten Stellen oder durch die von diesen beauftragten oder zugelassenen Personen stattfindet, sowie daß der Verkauf von Schlachtvieh nur an die bezeichneten Stellen oder an die von diesen beauftragten oder zugelassenen Personen erfolgen darf.

§ 9. Soweit die von den Landeszentralbehörden bezeichneten Stellen oder die von diesen beauftragten und zugelassenen Personen den erforderlichen **Bedarf an Schlachtvieh** nicht freihändig erwerben können, sind die fehlenden Mengen nach näherer Anweisung der Landeszentralbehörden von den Kommunalverbänden und Gemeinden innerhalb ihrer Bezirke aufzubringen unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen im § 2 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) und mit folgenden Maßgaben:

1. den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe sind die Tiere zu belassen, die sie zur Fortführung ihres Wirtschaftsbetriebes bedürfen. In Zuchtviehherden dürfen nur die zur Mast aufgestellten Tiere enteignet werden;
2. bei der Festsetzung des Übernahmepreises sind, soweit ein Höchstpreis nicht besteht, die von der Reichsfleischstelle aufgestellten Preisvorschriften zu berücksichtigen.

§ 10. Die Gemeinden **sind verpflichtet,** eine **Verbrauchsregelung von Fleisch und Fleischwaren** in ihren **Bezirken vorzunehmen.** Sie können bestimmen, daß Fleisch aus Notschlachtungen an die von ihnen bestimmten Stellen gegen eine von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festzusetzende Entschädigung abzuliefern ist. Sie haben den von den Landeszentralbehörden nach § 8 mit der **Beschaffung des Schlachtviehs bezeichneten Stellen** auf deren **Verlangen eine Stelle zu benennen,** die das **gelieferte Schlachtvieh** zu **übernehmen hat.** Sie bedürfen zu der im Satz 1 vorgeschriebenen Regelung der Zustimmung der Landeszentralbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde.

Die Landeszentralbehörden können anordnen, daß die Regelung **anstatt durch die Gemeinden** durch **deren Vorstand getroffen** wird. An Stelle der Gemeinden sind die **Kommunalverbände** befugt, und **auf Anordnung** der Landeszentralbehörde **verpflichtet,** die Regelung vorzunehmen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können die Regelung selbst treffen oder Anordnungen darüber erlassen.

Die Befugnisse der Gemeinden, der Kommunalverbände, der Landeszentralbehörden sowie der von ihnen bestimmten Stellen regeln sich nach der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607, 728).

III. Schlußbestimmungen.

§ 11. Im Sinne dieser Verordnung gelten als **Vieh:** Rindvieh, Schafe und Schweine, als **Fleisch:** das Fleisch von diesen Tieren, als **Fleischwaren:** Fleischkonserven, Räucherwaren von Fleisch, Würste aller Art sowie Speck.

§ 12. **Streitigkeiten,** die sich bei Durchführung dieser Verordnung zwischen Gemeinden, Kommunalverbänden den im § 8 für den An- und Verkauf von Vieh bezeichneten Stellen, den von ihnen beauftragten oder zugelassenen Personen ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde; ergeben sich Streitigkeiten zwischen Gemeinden, Kommunalverbänden, Stellen oder Personen, die in verschiedenen Bundesstaaten einschließlich Elsaß-Lothringens ihren Sitz oder ihre gewerbliche Niederlassung haben, so entscheidet ein Schiedsgericht.

Das Nähere über das Schiedsgericht wird vom Reichskanzler, über die örtliche Zuständigkeit der höheren Verwaltungsbehörden und ihr Verfahren von den Landeszentralbehörden bestimmt.

§ 13. Die von den Landeszentralbehörden mit der Beschaffung von Vieh und der Regelung der Fleischversorgung beauftragten Behörden und Stellen haben der Reichsfleischstelle auf Erfordern Auskunft zu geben.

§ 14. Unbeschadet der Befugnisse der Reichsfleischstelle erlassen die Landeszentralbehörden die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, als zuständige Behörde im Sinne des § 9 in Verbindung mit § 2 des Höchstpreisgesetzes, als Kommunalverband, als Gemeinde oder Gemeindevorstand im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 15. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft,

1. wer den Vorschriften im § 6 Abs. 2 Satz 1 zuwiderhandelt;
2. wer die ihm nach § 6 Abs. 4 obliegende Anzeige nicht erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
3. wer den auf Grund des § 6 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2, § 7, § 8 Abs. 2 oder § 10 erlassenen Anordnungen oder den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsvorschriften zuwiderhandelt.

§ 16. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 17. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 27. März 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Ausführungs-Anweisung
zur Verordnung über Fleischversorgung vom 27. März 1916.

(Reichs-Gesetzbl. S. 199.)

Zu § 6.

I. Verteilung der Schlachtungen.

Den Kommunalverbänden (Stadt- und Landkreisen) wird die Höchstzahl der für ihre Bezirke für einen bestimmten Zeitraum zugelassenen Schlachtungen an Rindvieh, Schafen und Schweinen durch die Reichsfleischstelle mitgeteilt.

Soweit erforderlich, sind die Schlachtungen von den Kommunalverbänden auf die Gemeinden, von diesen auf die in Betracht kommenden Betriebe ihres Bezirks unterzuverteilen. Dabei ist der Umfang der bisherigen Schlachtungen des einzelnen Betriebes zu berücksichtigen.

Die Kommunalverbände und Gemeinden haben darüber zu wachen, daß die zugelassene Zahl der Schlachtungen nicht überschritten wird. Sie sind berechtigt, und auf Anordnung der Kommunalaufsichtsbehörden verpflichtet, zu diesem Zwecke die Führung eines **Schlachtbuches** durch die in Betracht kommenden Betriebe anzuordnen. In dem Schlachtbuche hat der Fleischbeschauer jede Schlachtung zu bescheinigen; es ist jedesmal unaufgefordert dem Fleischbeschauer vor der Beschau vorzulegen.

II. Gewerbliche Schlachtungen.

Schlachtungen von Rindvieh, Schafen und Schweinen, die nicht ausschließlich für den eigenen Wirtschaftsbetrieb des Viehhalters bestimmt sind, dürfen nicht über die zugelassene Höchstzahl hinaus und nur von solchen Personen, denen von den Kommunalverbänden oder Gemeinden die Erlaubnis zur Schlachtung erteilt ist, oder deren Beauftragten vorgenommen werden. Die Kommunalverbände oder Gemeinden haben dem zuständigen Fleischbeschauer die Zahl der für jeden Betrieb zugelassenen Schlachtungen mitzuteilen. Die Fleischbeschauer haben die Lebendbeschau an Schlachttieren, die von nicht berechtigten Personen, oder über die zugelassene Höchstzahl hinaus geschlachtet werden sollen, abzulehnen und der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten. Die Polizeibehörde hat die Tiere vorläufig zu beschlagnahmen. Der Eigentümer

hat die beschlagnahmten Tiere auf Verlangen der Gemeinde käuflich zu überlassen. Die Gemeinden haben sich bei der Verwertung der Tiere der Viehhandelsverbände zu bedienen.

Fleisch von Schlachttieren, die von unberechtigten Personen oder über die zulässige Höchstzahl hinaus geschlachtet sind, ist zugunsten der Gemeinde oder des Kommunalverbandes des Schlachtortes einzuziehen; ein Entgelt ist hierfür nicht zu bezahlen.

III. Hausschlachtungen.

Für Schlachtungen, die ausschließlich für den eigenen Wirtschaftsbedarf des Viehhalters erfolgen (Hausschlachtungen) gelten folgende Vorschriften:

1. Die zur Schlachtung gelangenden Tiere müssen vom Besitzer mindestens sechs Wochen in seiner Wirtschaft gehalten sein.
2. Das aus solchen Schlachtungen gewonnene Fleisch darf nur unentgeltlich oder an Personen abgegeben werden, die zum Haushalt des Viehhalters gehören oder in seinem Dienste stehen.
3. Schlachtungen von Rindvieh sind nur nach Genehmigung des Kommunalverbandes gestattet. Bei Einholung der Genehmigung ist das Lebendgewicht des Schlachttieres und die Zahl der Wirtschaftsangehörigen des Haushaltes, für den die Schlachtung erfolgen soll, anzugeben. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn nach der Zahl der Haushaltungsangehörigen und unter Berücksichtigung des für die übrige Bevölkerung zur Verfügung stehenden Fleisches ein Bedürfnis für die Schlachtung anerkannt werden kann.
4. Schlachtungen von Schweinen und Schafen sind mindestens 48 Stunden vor der Schlachtung dem Kommunalverband schriftlich unter Angabe des Lebendgewichts des Schlachttieres und der Zahl der Wirtschaftsangehörigen des Haushaltes, für den die Schlachtung erfolgen soll, anzuzeigen.

   Der Kommunalverband kann die Schlachtung untersagen, wenn unter Berücksichtigung der seit dem 1. Januar 1916 für den Haushalt vorgenommenen Schlachtungen nach der für die übrige Bevölkerung zur Verfügung stehenden Fleischmenge ein Bedürfnis nicht anerkannt werden kann.

IV. Notschlachtungen.

Notschlachtungen fallen nicht unter die vorstehenden Vorschriften. Sie sind innerhalb 48 Stunden nach der Schlachtung dem Kommunalverbande anzuzeigen. Dabei ist anzugeben, ob das Fleisch ausschließlich im Haushalt des Schlachtenden oder innerhalb der Gemeinde verbraucht wird. Zur Anzeige verpflichtet ist außer dem Schlachtenden auch der Fleischbeschauer.

Von der Befugnis des § 10, die Ablieferung des Fleisches aus solchen Schlachtungen an eine von den Gemeinden zu bestimmende Stelle zu verlangen, ist bei **häufigem** Vorkommen von **Notschlachtungen bei demselben Besitzer Gebrauch zu machen.** Die Entschädigung setzt der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident fest.

V. Anrechnung.

Die Anrechnung des aus Haus- und Notschlachtungen gewonnenen Fleisches auf die für den gewonnenen Fleisches auf die für den Kommunalverband zuzulassende Zahl der Schlachtungen hat nach den von der Reichsfleischstelle aufgestellten Grundsätzen zu erfolgen.

Zu § 7.

Über die Regelung des Verkehrs mit Fleisch- und Fleischwaren ergeht besondere Anweisung. Die Mengen an Fleisch und Fleischwaren, die im Eisenbahnfrachtverkehr aus dem Schlachtorte nach einem anderen Kommunalverband verbracht werden, sind unter Angabe des Bestimmungsortes am Schlusse jeder Woche dem Kommunalverband des Schlachtortes vom Versender anzuzeigen. Soweit der Versand von Fleisch durch Schlächtereibetriebe bisher üblich war, darf er bis auf weiteres vom Kommunalverband des Schlachtortes nur im Verhältnisse zu der Herabsetzung der Schlachtungen beschränkt werden.

Zu § 8.

Die rechtzeitige und vollständige Beschaffung des zur Deckung des Bedarfs des Heeres, der Marine und der Zivilbevölkerung aufzubringenden Schlachtviehs wird den Viehhandelsverbänden, im Regierungsbezirke Sigmaringen dem Regierungspräsidenten nach der Verteilung durch den Zentralviehhandelsverband übertragen.

Die Viehhandelsverbände, in Sigmaringen der Regierungspräsident, haben den freihändigen Ankauf von Schlachtvieh in ihren Bezirken bis spätestens zum 15. April so zu regeln, daß alles zur Schlachtung verkaufte Vieh an den Verband selbst oder an die von ihm bezeichneten Personen oder Stellen abgeliefert wird, damit sie für eine rechtzeitige und vollständige Bereitstellung an den vom Zentralviehhandelsverband aufgegebenen Stellen Sorge tragen können.

Der Ankauf von Vieh zur Schlachtung durch andere als die von den Viehhandelsverbänden hierfür bestimmten Personen oder Stellen, sowie der Verkauf von Vieh zur Schlachtung an andere Personen oder Stellen ist von dem Zeitpunkt ab, an dem die Verbände dahingehende Bestimmungen erlassen, verboten.

Zu § 9.

Ist ein Viehhandelsverband nicht in der Lage, die ihm vom Zentralviehhandelsverband zur Beschaffung aufgegebenen Mengen Schlachtvieh vollständig und rechtzeitig freihändig zu erwerben, so hat er die fehlende Menge unverzüglich dem Oberpräsidenten, in den Regierungsbezirken Cassel und Wiesbaden dem Regierungspräsidenten, anzuzeigen. Diese Behörden haben die fehlende Menge nach Benehmen mit dem Viehhandelsverband den Kommunalverbänden, oder einzelnen derselben zur Aufbringung aufzugeben. Die Kommunalverbände haben die angeforderte Menge auf die Gemeinden zu verteilen, die — nötigenfalls unter Anwendung der Bestimmungen im § 2 des Gesetzes betreffend Höchstpreise — die Tiere zu beschaffen haben. Bei der Zwangsbeitreibung ist zu beachten, daß den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe die Tiere zu belassen sind, die sie zur Fortführung der Wirtschaft bedürfen. Welche Tiere zur Fortführung der Wirtschaft nötig sind, entscheidet in Zweifelsfällen der Regierungspräsident. In Zuchtviehherden dürfen nur zur Mast aufgestellte Tiere enteignet werden. Welche Herden als Zuchtviehherden anzusehen sind, entscheidet in Zweifelsfällen der Regierungspräsident nach Anhörung der Landwirtschaftskammer.

Im Regierungsbezirk Sigmaringen hat die Unterverteilung auf die Kommunalverbände durch den Regierungspräsidenten zu erfolgen.

Zu § 10.

Die Kommunalverbände oder Gemeinden haben den Viehhandelsverbänden, die mit der Lieferung von Vieh an sie beauftragt sind, auf Verlangen eine Stelle zu bezeichnen, die das gelieferte Schlachtvieh zu übernehmen hat. Solange keine rechtsfähige und kreditwürdige Stelle benannt ist, hat der Vorstand des Kommunalverbandes oder der Gemeinde das Schlachtvieh zu übernehmen.

In Gemeinden über 10 000 Einwohnern ist für die Verbrauchsregelung von Fleisch und Fleischwaren der Gemeindevorstand, im übrigen der Vorstand des Kommunalverbandes zuständig. Die Kommunalverbände und die Gemeinden haben das ihnen gelieferte Schlachtvieh nach Maßgabe der zugelassenen Schlachtungen auf die in Betracht kommenden Betriebe zu verteilen. Soweit erforderlich, haben die Gemeinden weitere Maßnahmen zu treffen, um eine angemessene Verteilung des Fleisches und der Fleischwaren auf ihre Bevölkerung sicherzustellen.

Die Kommunalverbände und Gemeinden können die Fleischer zur Durchführung dieser Maßnahmen zu Zwangsverbänden auf Grund des § 15 b der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. 607, S. 728) etwa nach dem Muster der Viehhandelsverbände zusammenschließen. Die Satzung des Verbandes ist von dem Vorstande des Kommunalverbandes oder der Gemeinde zu erlassen. Den Vorsitz im Verbande hat ein Ver-

treter des Kommunalverbandes oder der Gemeinde zu führen, den Verbrauchern ist eine angemessene Vertretung zu sichern.

Die nach Absatz 2 und Satz 3 und Absatz 3 getroffenen Anordnungen bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

Die Kommunalaufsichtsbehörden können benachbarte Kommunalverbände und Gemeinden oder Teile zu diesen Zwecken zusammenschließen.

Zu § 11.

Als Fleischwaren gelten Fleischkonserven, Räucherwaren von Fleisch und Würste aller Art, auch von anderen Tieren als Rindvieh, Schafen und Schweinen.

Zu § 12.

Streitigkeiten, die sich bei Durchführung der Verordnung zwischen Gemeinden, Kommunalverbänden, **den Viehhandelsverbänden,** den von ihnen beauftragten oder zugelassenen Personen ergeben, entscheidet endgültig der Regierungspräsident, in dessen Bezirk der Veräußerer seinen Sitz oder gewerbliche Niederlassung hat, soweit Berlin in Betracht kommt, der Oberpräsident.

Zu § 14.

Wer als Kommunalverband, Vorstand des Kommunalverbandes, Gemeinde oder Gemeindevorstand zu betrachten ist, bestimmen die Kreisordnungen und Gemeindeverfassungsgesetze. Gutsbezirke gelten als Gemeinden.

Berlin, den 29. März 1916.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Minister des Innern.

Anordnung
über das Schlachten von Ziegenmutterlämmern.

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über ein Schlachtverbot für trächtige Kühe und Sauen vom 26. August 1915 (Reichsgesetzbl. S. 515) wird hierdurch folgendes bestimmt:

§ 1.

Das durch Anordnung vom 13. April d. J. für die Zeit bis zum 15. Mai d. J. ausgesprochene Verbot der Schlachtung der in diesem Jahre geborenen Ziegenmutterlämmer wird bis zum 31. August d. J. verlängert.

§ 2.

Das Verbot findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde, oder weil es infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind innerhalb 24 Stunden nach der Schlachtung der für den Schlachtungsort zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 3.

Ausnahmen von diesem Verbot können aus dringenden wirtschaftlichen Gründen vom Landrat, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 5 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 5.

Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 5. Mai 1916.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
gez. **Freiherr von Schorlemer.**

Hierdurch werden sämtliche Polizeiverwaltungen des Korpsbereichs ersucht, den Verkehr mit Lebensmitteln, Futtermitteln und Gegenständen des täglichen Bedarfs auf das Schärfste zu überwachen. Überschreitungen der festgesetzten Preise sind schleunigst zu untersuchen; auch ist sofort Anzeige an die Staatsanwaltschaft zu erstatten, damit die Bestrafung der Schuldigen erfolgen kann.

Dem stellvertretenden Generalkommando ist ungesäumt von jedem Fall Mitteilung zu machen, in dem die festgesetzten Preise überschritten sind. In solchen Fällen behält sich das stellvertretende Generalkommando die vorläufige Schließung der Geschäfte und das Verbot der Fortsetzung des Gewerbebetriebs vor.

Posen O 1, den 9. Mai 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General V. Armeekorps.
von Bock und Polach.

Vorstehendes gilt auch für den Bereich der Festung Posen.

Posen, den 9. Mai 1916.

Der Gouverneur.
J. V. **von Loeben.**

Vorstehendes gilt auch für den Bereich der Festung Glogau.

Glogau, den 9. Mai 1916.

Der Kommandant.
von Schultzendorff.

Verordnung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes bestimmt:

1. Alle Pferde, die über die deutsch-russische Landesgrenze in den Befehlsbereich des stellvertretenden Generalkommandos V. Armeekorps eingeführt werden, müssen über eine der Pferdekontrollstellen **Stralkowo, Boguslaw, Skalmierschütz, Wilhelmsbrück** geleitet und dort zwischen 6 Uhr vormittags und 6 Uhr abends vorgeführt werden. Die Prüfung auf dem Bahnhof Skalmierschütz erfolgt im Einvernehmen mit dem Bahnhofsvorsteher jederzeit. Truppentransporte sind ausgenommen.
2. a) Der Pferdekontrollstelle muß für jedes Pferd die Bescheinigung einer Quarantänestation darüber vorgelegt werden, daß das Pferd durch Blutprobe als rotzfrei befunden und seuchenfrei ist.
   b) Solche Pferde, die nicht im Auftrage einer Heeresdienststelle durch ein militärisches Transportkommando einer inländischen Heeresdienststelle unmittelbar zugeführt werden, bedürfen ferner einer Einfuhrerlaubnis des stellvertretenden Generalkommandos V. Armeekorps. Die Pferdekontrollstelle stellt solchen Pferden einen Schein über die erteilte Einfuhrerlaubnis aus, der aufbewahrt werden muß.
   c) Bei Einführung von Pferden der Heeresverwaltung ist der Pferdekontrollstelle eine Bescheinigung der absendenden Stelle über Zahl der Pferde und das Fahrtziel vorzulegen.
3. Die für die Heeresverwaltung bestimmten Pferde sind mangels der Bescheinigung zu 2 a oder bei Seuchenverdacht einzustellen, andere Pferde bei Mangel einer Bescheinigung (2 a und b) oder bei Seuchenverdacht zurückzuweisen.
4. Zuwiderhandlungen werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Bei Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis 1500 Mark erkannt werden.
5. Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1916 in Kraft.

Posen, den 10. April 1916.

Der stellvertretende kommandierende General.
gez.: **von Bock und Polach.**

Veröffentlicht:

Posen, den 8. Mai 1916.

Der Königliche Landrat.
4117/16 St. **Graf Schack.**

Voraussetzungen
für die Gestellung militärischer Gespanne zur Aushilfe in der Landwirtschaft.

1. Die Gespanngestellung ist mit Rücksicht auf die geringe Anzahl der verfügbaren Gespanne nur in besonders dringenden Notfällen angängig, deren Vorliegen durch Bescheinigung des zuständigen Landrats — in Stadtkreisen der Polizeiverwaltung — darzutun ist.
2. Die Zuweisung der Gespanne kann sowohl an Besitzer größerer Güter wie auch an Landgemeinden erfolgen. In dem Antrag auf

Beilage zum Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Nr. 27. Posen, den 17. Mai 1916. **28. Jahrgang.**

Zuweisung ist die Zahl der erforderlichen Gespanne und die Dauer der Beschäftigung genau anzugeben.

3. Die betreffende Ortschaft muß frei von jeder Pferdeseuche sein; auch ist ein nach tierärztlichem Gutachten einwandfreier Stall zur **abgesonderten** Unterbringung der Pferde bereitzustellen.
4. Die Gutsbesitzer oder Landgemeinden, denen Gespanne gestellt werden, haben
   a) für die Kosten, die durch den Transport des Gespannkommandos von seinem jeweiligen Standort zur Arbeitsstelle erwachsen, und wenn am Schluß der Gestellung nicht der Weitertransport zu einer neuen Arbeitsstelle sondern der Rücktransport in die Garnison erfolgt, auch für die Kosten des Rücktransports aufzukommen,
   b) für angemessene Unterbringung und Verpflegung der Begleitmannschaft — der Regel nach 1 Mann auf je 2 Pferde — zu sorgen und für Mann und Gestellungstag eine Barvergütung von 1 Mark zu entrichten,
   c) für die vorgeschriebene Futterration der Pferde, bzw. deren Bezahlung aufzukommen und, wenn Geschirre gestellt werden, deren Abnutzung für Einzelgeschirr und Arbeitstag mit 20 Pfennigen zu vergüten,
   d) unter übernahme der Haftung für sich und Dritte auf Entschädigung für Unfälle und Schäden, die etwa durch die gestellten Pferde verursacht werden, namentlich auch für den Fall der Seucheneinschleppung Verzicht zu leisten und gegenüber Schadenersatzansprüchen anderer die Verpflichtungen als Tierhalter nach §§ 833/34 Bürgerlichen Gesetzbuchs zu übernehmen.

Posen, den 19. April 1916.

Stellvertretendes Generalkommando
V. Armeekorps.

Die seit einigen Jahren ausgeführte Prüfung von trigonometrischen Punkten hat ergeben, daß die Marksteine zum Teil ganz verschwunden, zum Teil aus dem Acker herausgenommen, zum Teil an Ort und Stelle liegend vergraben sind. Die Besitzer sind fast ausnahmslos in Unklarem über den Zweck und Wert der trigonometrischen Marksteine. Sie beackern die Marksteinschutzflächen in dem Glauben, daß ihnen zwar der Boden nicht gehöre, ihnen aber die Nutznießung überlassen sei. Diese Annahme ist irrig. Die Marksteinschutzfläche, die in die kreisförmige Bodenfläche von zwei Quadratmetern um den Markstein, darf nach § 2 der Anweisung vom 20. Juli 1878, betreffend die Errichtung und Erhaltung der trigonometrischen Marksteine, nicht vom Pfluge berührt werden und werden Zuwiderhandlungen nach § 370 I des Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft.

Durch das Umpflügen und Eggen der Marksteinschutzflächen entstehen Verrückungen und Verschiebungen der Marksteine. Mit der geringsten Verschiebung ist aber der Punkt zerstört, und dieser kann nur unter Aufwendung von erheblichen Kosten und Technikern bei Landesaufnahme wieder hergestellt werden.

Die Zerstörung von trigonometrischen Punkten bei der Preußischen Landestriangulation fällt unter § 304 des Reichs-Straf-Gesetzbuches (Gegenstand der Wissenschaft) und wird mit Geldstrafe bis zu 900 M. oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Die Ortsbehörden, denen gesetzlich die Sorge für die Erhaltung der in ihren Bezirken befindlichen Marksteine und der dazu gehörigen Holzgerüste obliegt, ersuche ich, sich davon zu überzeugen, ob sich die Marksteine noch auf den betreffenden Stellen befinden und die kreisförmigen Bodenflächen um die Steine unbestellt sind. An diesen Besichtigungen haben sich die zuständigen Gendarmen zu beteiligen. Auch die Lehrer des Kreises ersuche ich, die Schulkinder in regelmäßigen Zwischenräumen auf die Bedeutung der trigonometrischen Marksteine hinweisen und sie vor etwaiger Beschädigung zu warnen.

Posen, den 26. April 1916.

Der Königliche Landrat.
6105/16 St. **Graf Schack.**

Bei der Fortifikation hier gehen fortgesetzt Anträge auf Entschädigungen ein, die für militärisch beanspruchte Leistungen auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes gefordert werden. Häufig fehlt z. B. neuerdings bei Überschwemmungsschäden, jeder Zusammenhang zwischen einer militärischen Maßnahme und dem Schaden.

Durch derartige unbegründete Anträge wird den beteiligten Behörden, die bei dem jetzigen Personalmangel ohnedies in ihrer Leistungsfähigkeit beschränkt sind, insbesondere auch der stark belasteten Fortifikation, viel unnötige Arbeit verursacht.

Indem ich vorstehendes zur Kenntnis bringe, ersuche ich die Gemeinde- und Gutsvorsteher, auf ortsübliche Weise bekannt zu machen, daß Anträge aus dem Kriegsleistungsgesetz **ausschließlich** bei dem zuständigen Landratsamte anzubringen sind, da diese Behörde nach dem Gesetz die **allein zuständige Stelle** zur Entgegennahme dieser Anträge ist. Auch kann ich die Bevölkerung nur warnen, ungerechtfertigte Anträge zu stellen, da wissentlich falsche Behauptungen als Betrugsversuch strafrechtlich verfolgt werden können.

Posen, den 23. März 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
Graf Schack.

Gemäß § 12 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juni 1887 (Gesetz-Sammlung S. 301) und in Ergänzung des Nr. 1 des Amtsblattes der Königlichen Regierung in Posen vom 27. Dezember 1887 veröffentlichten Verzeichnisses wird als Kunststraße, auf welche das vorerwähnte Gesetz Anwendung findet, der nachstehende, vom Kreise Posen-West als

Feldeinpflasterung ausgebaute Weg vom Bahnhofe Dopiewo an der Eigentumsgrenze der Eisenbahnstrecke Posen—Berlin bis Wienckowice an der Einmündung in die Landstraße Posen—Buk in der Länge von 5500 Meter

anerkannt.

Posen, den 31. März 1916.

Der Oberpräsident der Provinz Posen.
2450/16 B. J. V. **Graf Pückler.**

Der Beginn der **Schonzeit** für Birk-, Hasel- und Fasanenhähne bleibt für 1916 und für den ganzen Regierungsbezirk Posen der gesetzliche, d. h. der 1. Juni 1916, so daß die **Schußzeit** mit Ablauf des 31. Mai 1916 endet.

Posen, den 13. April 1916.

Der Bezirksausschuß zu Posen.
gez. **Krahmer.**

Veröffentlicht.

Posen, den 8. Mai 1916.

Der Königliche Landrat.
4116/16 St. **Graf Schack.**

Wie die Saatzuchtstelle der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft mitteilt, ist bei der von ihr berechneten Saatmenge, die in dem Merkblatt für die Kultur der **Sonnenblume** Aufnahme gefunden hat, ein Irrtum unterlaufen, indem das in dem Laboratorium ermittelte Fünfhunderkorngewicht von rund 28 g statt des Tausendkorngewichts — also 56 g — benutzt wurde. — Die Angabe für die Saatmenge ist daher um die Hälfte zu niedrig. Es werden **zur Aussaat** somit **30 g Saatgut auf 1 ar**, das sind **3 kg auf 1 ha** benötigt.

Posen, den 9. Mai 1916.

Der Königliche Landrat.
401/16 G. **Graf Schack.**

Mit der zunehmenden Bedeutung der Kartoffeln für die Volksernährung wächst die Notwendigkeit, ein etwaiges Auftreten des Kartoffelkäfers zu überwachen. Um diese Überwachungen wirksam zu gestalten, müssen sich an ihr die gesamten bei dem Kartoffelbau beschäftigten Bevölkerungskreise beteiligen. Im Einvernehmen mit dem Herrn Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten ersuche ich daher, vor der Kartoffelaussaat nicht nur durch öffentliche Bekanntmachungen, sondern auch durch Belehrungen in den Volksschulen auf die bestehende Gefahr aufmerksam zu machen.

Posen, den 12. Mai 1916.

Der Königliche Landrat.
529/16 G. **Graf Schack.**

Der Ausschuß des Vereins zur Förderung der Moorkultur im Deutschen Reiche hat in seiner letzten Sitzung beschlossen, kriegsbeschädigten jungen Landwirten, Kulturtechnikern, Wiesenbaumeistern usw., die sich der Moorkultur zuwenden wollen und eine entsprechende Vorbildung besitzen, nach Maßgabe der verfügbaren Mittel Stipendien zur Ausbildung zu verleihen. In Betracht kommen sowohl Personen, welche sich auf die Tätigkeit als Beamte in Moorkulturbetrieben vorzubereiten denken, als auch solche, die sich auf Moor anzusiedeln beabsichtigen. Anfragen und Anträge sind an die Geschäftsstelle des Vereins, Berlin SW 11, Bernburgerstraße 13, zu richten.

Posen, den 18. April 1916.

Unterausschuß zur Fürsorge für Kriegsbeschädigte
im Landkreise Posen-West.

201/16 U. A. **Graf Schack.**

Uebersicht über den Stand der Tierseuchen

im Kreise Posen-West und den angrenzenden Teilen benachbarter Kreise.

Erloschen: Räude unter dem Pferdebestande des Landwirts Anton Dreczkowski aus Ceradz kirchlich.

Schlehen, den 12. Mai 1916.

Der Königl. Distriktskommissar.
Hoffmann.

Einheimischer Tee.

Der Herr Minister des Innern hat in dankenswerter Weise auf einheimische Teearten hingewiesen, die wie chinesischer Tee bereitet werden. Wird die Anweisung richtig befolgt, dann führt sie sicher zu billigem und genügendem Ersatz für den teuren asiatischen Tee. Der Herr Minister sagt, daß „junge und getrocknete Blätter" in Frage kommen. Aber sie dürfen nicht zu jung, müssen vielmehr ausgewachsen, vollkräftig und vollhaltig sein. Der Drogist sammelt die Kräuter, Blüten und Blätter erst dann ein, wenn die wirksamen Bestandteile in ihnen vollkommen ausgebildet sind, und nimmt im allgemeinen die Blütezeit als die richtige Sammelzeit auch der Blätter an. Nur bei Pflanzen mit vorlaufenden Blüten, die früher als die Blätter erscheinen (Schlehenstrauch!), kommt eine spätere Zeit in Betracht. Danach werden als geeignete Sammelzeiten der Blätter empfohlen:

Erdbeerblätter — Mai, Brombeerblätter — Mai bis August, Heidelbeer(-Blaubeer-)blätter — Juli, Moos-, Krons-, Preiselbeerblätter — Juli bis Oktober, schwarze Johannis- und Himbeerblätter — Juni und Juli, Stechpalmen-, Kirschenblätter — Mai, Ulmen-, Weiden- und Schlehdornblätter — Mai und Juni, Ebereschen- und Weidenröschenblätter — Juli und August.

Man darf aber nicht regen- und taufeuchte Pflanzen sammeln, denn diese werden mißfarbig und muffig. Deshalb sammle man von 11 Uhr vormittags ab an trockenen, sonnigen Tagen und sorge daheim für gutes Trocknen.

Gutes Trocknen erfordert, daß die Blätter auf reinem, luftigen Dachboden dünn ausgebreitet und morgens, mittags und abends sorgfältig umgewendet werden. Tagsüber halte man alle Dachluken offen und schließe sie bei feuchter Nacht. Die getrockneten Blätter verpacke man endlich in Holzkisten oder Blechdosen. Überraschte uns längeres Regenwetter, bei dem die Blätter noch Feuchtigkeit anzogen, dann müssen die Blätter vor dem Verpacken in der Bratröhre des Küchenherdes auf einem Kuchenblech bei mäßiger Wärme von 30—35° C nachtrocknen.

Gehen wir verständig und umsichtig zu Werke, dann kann's nicht fehlschlagen und wir haben nicht mehr nötig, ein Gemisch von Schlehdorn-, Weiden- u. a. Blättern mit dem teuren Gelde als chinesischen Tee zu bezahlen.

Schulrat Brandenburger.

Nichtamtlicher Teil.

Mit der **Heimbeförderung von Leichen** gefallener oder im Felde gestorbener Kriegsteilnehmer sind sowohl für die militärischen Stellen als auch für die Eisenbahnen — namentlich in den besetzten feindlichen Gebieten — erhebliche Schwierigkeiten verbunden. Diese würden eingeschränkt werden, wenn die Leichenüberführungen nach Möglichkeit bis nach Beendigung des Krieges zurückgestellt würden. Um den Hinterbliebenen hierzu einen Anreiz zu bieten, haben die Bundesregierungen mit Staatsbahnbesitz auf militärische Anregung beschlossen, auf diejenigen Leichensendungen, die erst nach dem Kriege zur Aufgabe und Beförderung gelangen, während eines angemessenen, später festzusetzenden Zeitraums eine Frachtermäßigung vom 50% zu gewähren.

Inseraten-Teil.

Bekanntmachung.

Die diesjährige **Verpachtung der Kirschen- und Kernobstnutzung auf den Kostener Kreis-Chausseen** findet

Dienstag, den 23. Mai 1916,
vormittags 9½ Uhr,

im **Kreisständehause in Kosten** statt.

Die ausführliche Bekanntmachung wird Interessenten auf Wunsch kostenlos übersandt.

Kosten, den 10. Mai 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. Lorenz.

Obstverpachtung.

Freitag, den 26. Mai d. J., nachmittags 5 Uhr,
im Schulhause **Gurten.**

Gurten, den 16. Mai 1916.

Der komm. Gemeindevorsteher.
Pelchen.

Hochfeine weiße Hausseife

liefert **20-Pfundeimer 13 Mark, 50-Pfundeimer 30 Mark.** Blendend weiße Wäsche. Dankschreiben und Nachbestellungen gehen täglich ein.

Emil Abraham, Kallies i. Pomm.

Alle Formulare

und sonstigen Drucksachenbedarf der deutschen

Militärbehörden,
Zivilverwaltungen,
Bezirksgerichte usw.

in Russisch-Polen, sowie **alle Papiere** und **sonstige Schreibmaterialien** für den amtlichen Verkehr der deutschen Behörden liefert schnell und billig die

Ostdeutsche Buchdruckerei und Verlagsanstalt Akt.-Ges.
Fernspr.: 4246, 3110, 3249 u. 2273. **Posen W 3.** Tel.-Adr.: Ostverlag.

Verantwortlich: Kreissekretär **Jaehner**, Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt A.-G. in Posen.

Nr. 28. Posen, den 25. Mai. 1916.

Das Kreisblatt erscheint jeden Donnerstag.
Der Preis beträgt vierteljährlich
für den hiesigen Ort 0,75 Mark,
nach auswärts für ganz Deutschland 1 Mark.

An Insertionsgebühren
sind für den Raum einer einspaltigen
Zeile 0,30 Mark zu entrichten.

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Achtundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Brandstifter durchziehen das Land!

Sie sind vom Feinde gedungen, um unsere Lebens- und Futtermittel zu vernichten. **Seid wachsam!**

Wer einen Brandstifter ergreift und der Polizei übergibt, wird belohnt.

Die Todesstrafe steht auf Brandstiftung in schweren Fällen.

Das amtliche Kreisblatt sollte in keinem Hause fehlen.

Bekanntmachung
über das Verfüttern von Kartoffeln.

Vom 15. Mai 1916.

Auf Grund des § 2 der Bekanntmachung über das Verfüttern von Kartoffeln vom 15. April 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 284) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Bis zum 15. August 1916 dürfen Kartoffelbesitzer an ihr Vieh insgesamt nicht mehr Kartoffeln verfüttern, als auf ihren Schweinebestand bis zu diesem Tage nach dem Satze von höchstens zwei Pfund Kartoffeln für den Tag und das Schwein entfällt.

§ 4 der Bekanntmachung über das Verfüttern von Kartoffeln vom 15. April 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 284) bleibt unberührt.

An die einzelnen Tiergattungen dürfen jedoch nur insoweit Kartoffeln verfüttert werden, als an sie bisher schon Kartoffeln oder Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei verfüttert worden sind.

Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl dürfen nicht verfüttert werden.

§ 2.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft, wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen § 1 ist der Mindestbetrag der Geldstrafe gleich dem zwanzigfachen Werte der verbotswidrig verfütterten Menge.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Berlin, den 15. Mai 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Über die Auslegung der Begriffe „Eier", „Eierkonserven" und „Eiweiß" im Sinne der Bekanntmachung über die Bereitung von Kuchen vom 16. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 823) herrscht in den beteiligten Fachkreisen Unklarheit, die zu einer abweichenden Handhabung der Einschränkungsbestimmungen in den verschiedenen Bundesstaaten geführt hat. Zu deren Behebung bestimmen wir im Einvernehmen mit dem Herrn Reichskanzler auf Grund des § 7 Abs. 1 der Verordnung folgendes:

Im Sinne der Bekanntmachung sind zu verstehen:

unter „Eiern" frische Eier sowie Eier, die durch Aufbewahrung in Kalkwasser, Wasserglaslösung, Garantollösung oder dergleichen oder in Kühlhäusern oder durch Verpackung in Asche, Korn, Papier, Stroh oder dergl. haltbar gemacht sind;

unter „Eierkonserven" flüssiges, durch Kochsalz oder sonstige Zusätze haltbar gemachtes Eigelb und Eiweiß, sowie eingetrocknetes Eigelb und Eiweis auch „künstliches" Eiweis, Trockeneiweis oder Eialbumin genannt);

unter „Eiweis": Eiweis jeder Art, also auch Trockeneiweis und dergleichen.

Soweit an Stelle von Eiern oder getrocknetes konserviertes Eigelb verwandt wird, dürfen für 150 Gramm Eier neben höchstens 100 Gramm flüssigem oder 17,5 Gramm eingetrocknetem Eiweis nicht mehr als 55 Gramm flüssiges oder 30 Gramm eingetrocknetes Eigelb genommen werden, da 55 Gramm flüssiges konserviertes ebenso wie 30 Gramm eingetrocknetes Eigelb etwa der in 150 Gramm frischem Ganzei enthaltenen Eidottermasse und 17,5 Gramm eingetrocknetes Eiweis etwa 100 Gramm flüssigem frischen Eiweiß (Eiklar) entsprechen.

Berlin, den 18. April 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. A.: **von Meyern.**

Der Minister des Innern.
J. A.: **Freund.**

Ausführungs-Anweisung
zu der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über die Einfuhr von Käse vom 11. März 1916 (R.-G.-Bl. S. 159).

Auf Grund der §§ 7 und 11 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über die Einfuhr von Käse vom 11. März 1916 (R.-G.-Bl. S. 159) wird folgendes bestimmt:

1.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 7 der Bekanntmachung ist der Regierungs-Präsident, für Berlin der Ober-Präsident. Zuständige Behörde für das im § 5 Abs. 2 der Bekanntmachung vorgesehene Verfahren bei Übertragung des Eigentums ist der Landrat (in Hohenzollern der Oberamtmann), in Stadtkreisen die Polizeiverwaltung. Im Landespolizeibezirk Berlin ist der Polizei-Präsident zuständig.

Örtlich zuständig ist die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk sich der Käse befindet.

2.

Vom 1. Mai d. J. ab darf Käse, der im Auslande hergestellt und nicht schon als Auslandskäse gekennzeichnet ist, zu höheren Preisen als den in der Bundesratsverordnung über Käse vom 13. Januar 1916 (R.-G.-Bl. S. 31) festgesetzten Höchstpreisen nur verkauft werden, wenn er mit einem Zeichen (Etikette, Marke, Papierstreifen) versehen ist. Die Zeichen, von denen die Etikette für Gouda und ähnlichen Käse, der Papierstreifen für Edamerkäse und ähnliche kugelförmige Käse und die Marken für Handkäse sowie zur etwaigen Befestigung des Papierstreifens bei angeschnittenem Edamer- und ähnlichem Käse bestimmt sind, sind durch die Ortspolizeibehörden von der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H., Warenabteilung 13, Käse in Berlin W 8, Mohrenstraße 54/55, zum Selbstkostenpreise der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft zu beziehen. Die Ortspolizeibehörden haben vor Aushändigung der beantragten Anzahl Zeichen an die Händler sich durch Einforderung von Rechnungen, Fakturen, Versandpapieren oder auf andere Weise zu vergewissern, daß der Käse, für welchen die Zeichen angefordert werden, ausländischer Käse ist.

3.

Der nach dem 1. Mai d. J. von der Zentral-Einkaufsgesellschaft eingeführte oder mit ihrer Genehmigung von andern Personen in den Verkehr gebrachte Käse größeren Umfanges, ist gekennzeichnet. Die Ortspolizeibehörden haben insbesondere an den Verkaufsstätten auf dieses Zeichen ihre Aufmerksamkeit zu richten und jede Nachahmung zur strafrechtlichen Verfolgung zu bringen. Ausländischer Käse, der in dieser Weise gezeichnet ist, bedarf keiner weiteren Kennzeichnung durch Bekleben mit den unter II genannten Zeichen (Etikette, Papierstreifen).

Berlin W 9, den 4. April 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. A.: gez. **Lusensky.**

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. A.: **von Massenbach.**

Der Minister des Innern.
J. A.: **Freund.**

Beschäftigung von Kriegsgefangenen in der Land- und Forstwirtschaft, sowie mit gemeinnützigen Arbeiten.

Die Beschäftigung von Kriegsgefangenen in der Landwirtschaft war ursprünglich lediglich durch die vom mitunterzeichneten Kriegsminister hinausgegebenen Grundsätze vom 6. März 1915 (wiederholt als Anhang A zum Erlasse des Kriegsministeriums vom 15. 4. 1915 Nr. 700/4 15 U. K.) geregelt; später haben beide unterzeichnete Minister diese Grundsätze durch die gemeinsamen Erlasse vom 15. Juni und 4. Oktober 1915 abgeändert und erweitert.

Der Erlaß vom 4. Oktober traf auch Anordnungen über die Verwendung von Kriegsgefangenen in der Forstwirtschaft, die wir außerdem durch Sonderbestimmungen für einzelne Forstbetriebszweige und Forstbesitzklassen geordnet haben.

Mit dem 31. März d. J. treten die Bestimmungen der Grundsätze vom 6. März 1915 von IV an bis zum Schluß (einschl. des Nachtrages) die gemeinsamen Erlasse vom 15. Juni und 4. Oktober 1915 und die vorerwähnten, für die Beschäftigung von Kriegsgefangenen in der Forstwirtschaft getroffenen Bestimmungen außer Kraft.

Vom 1. April d. J. an werden die aufgehobenen Vorschriften durch folgende, für die Beschäftigung von Kriegsgefangenen in der Land- und Forstwirtschaft gleichmäßig geltende Bestimmungen ersetzt.

A. Leistungen der Arbeitgeber.

Den Arbeitgebern liegt ob:

1. Die Unterbringung der Wachtmannschaften und der Kriegsgefangenen nach näherer Vereinbarung mit den zuständigen militärischen Dienststellen.

2. Die Verpflegung der Wachtmannschaften und der Kriegsgefangenen; sie soll an die Leistungsfähigkeit der Arbeitgeber nicht unerfüllbare Anforderungen stellen, muß aber schmackhaft und ausreichend sein, schon damit die Arbeitskraft und Arbeitsfreudigkeit bei den Kriegsgefangenen erhalten bleibt. Nähere Anhaltspunkte dafür geben die in dem Kriegsgefangenenlager geltenden Bestimmungen.

Auch der Wachtmann hat in keinem Falle Ansprüche an den Arbeitgeber zu stellen, die über dessen Lebensverhältnisse und die ortsübliche, und den Zeitverhältnissen Rechnung tragende Verpflegungsmöglichkeit hinausgehen.

3. Die Zahlung der Eisenbahn- und sonstigen Transportkosten für einmalige Hin- und Rückbeförderung der Wachtleute und Kriegsgefangenen zu und von der Arbeitsstelle und bei Auswechselungen, die auf einseitigen Wunsch des Arbeitgebers erfolgen. Die Kosten sind dem Arbeitgeber nur für die Strecke bis zum nächsten Stammlager in Rechnung zu stellen, wenn Kriegsgefangene von weiterher gestellt werden.

Der Eisenbahnfahrpreis beträgt bei Arbeitskommandos in Land- und Forstwirtschaft sowohl für militärisches Begleit- und Bewachungspersonal, als auch für Kriegsgefangene 1 Pf. für das Tarifkilometer.

4. Die Zahlung einer baren Arbeitsvergütung, die zu bestehen hat, entweder in

a) einem Tagelohnsatz von 30 Pf. für jeden Werktag und jeden nicht durch Krankheit arbeitsunfähigen Kriegsgefangenen oder
b) einer Akkordvergütung unter Zugrundelegung von angemessenen Einheitssätzen.

Letztere Verlohnung wird grundsätzlich empfohlen, weil sie erfahrungsgemäß zur Arbeit anspornt und zur Erreichung höherer Leistungen geeignet ist. Verlangt der Arbeitgeber Einführung der Akkordverlohnung, so ist das Verlangen zu erfüllen und darf nicht etwa wegen vermeintlicher Abrechnungsschwierigkeiten abgelehnt werden.

Zahlungspflichtig für den Tagelohn oder Akkordbeträge ist der Arbeitgeber, also entweder der Einzelbesitzer, dem von der Heeresverwaltung unmittelbar Kriegsgefangene überwiesen sind, oder die Gemeinde (Amtsbezirk oder Zweckverband), vertreten durch ihren Vorsteher. Sie haften dafür, daß den Kriegsgefangenen unter allen Umständen der Tagelohn und die Akkordsätze unverkürzt ausgezahlt werden. Der Gemeinde (dem Amtsbezirk oder Zweckverband) bleibt es freigestellt, die Tagelohn- oder Akkordbeträge auf ihre eigene Kasse zu übernehmen in den Fällen, in denen ein Kriegsgefangener die Arbeitskraft eines männlichen, infolge Einberufung zur Fahne im Wirtschaftsbetriebe fehlenden Familienglieder ersetzen soll und dann, wenn die Aufbringung der Tagelohn- und Akkordbeträge Einzelbesitzer oder mehrere zusammen in eine Notlage bringen würde. Also auch in diesen Fällen übernimmt die Heeresverwaltung nicht die Abfindung der Kriegsgefangenen.

B. Leistungen der Heeresverwaltung.

Der Heeresverwaltung liegt ob:

1. Die Ausrüstung, Bewaffnung und Bezahlung (Gewährung etwaiger Zulagen) nur der militärischen Wachtmannschaften.

2. Die Sorge für die gewöhnliche Kleidung und für etwaige Nebenbedürfnisse der Kriegsgefangenen.

3. Die Sorge für ordnungsmäßige — vom Landrat im Einvernehmen mit der Heeresverwaltung zu veranlassende — ärztliche Versorgung der militärischen Wachtmannschaften und der Kriegsgefangenen. (Auf frühzeitige Erkennung ansteckender Krankheiten und sofortige Absonderung der davon Befallenen ist der größte Wert zu legen.) Die Heeresverwaltung kommt auch für den Krankenaufenthalt solcher Erkrankter auf, die nicht in das nächste Militärlazarett gebracht werden können.

Unfall-, Invaliden- und Krankenkassengelder sind für Kriegsgefangene nicht zu entrichten.

4. Die Zahlung des Mehrbetrages an Transportkosten, falls Kriegsgefangene von weiterher als dem nächstgelegenen Stammlager gestellt werden, sowie die Transportkosten für etwaige abzulösende Soldaten oder auszuwechselnde erkrankte oder zur Arbeit ungeeignete Kriegsgefangene.

5. Die Zahlung eines täglichen Verpflegungszuschusses für jeden Soldaten und jeden Kriegsgefangenen in Höhe von 60 Pf. bis auf weiteres. Die Auszahlung erfolgt nur dann, wenn die Einzelbesitzer und Gemeinden (Amtsbezirk oder Zweckverband) ihren Verpflichtungen wegen Absonderung,

Fluchtverhinderung, Unterkunft, Verpflegung und Verlohnung gewissenhaft nachgekommen sind.

C. Zahlung der Löhne und des Verpflegungszuschusses.

1. Der Kommandoführer sorgt für richtige Buchung der Leistungen und für pünktliche allwöchentliche, volle Auszahlung der von den Gefangenen verdienten Löhne; ob diese in Geld oder in einem Ersatzmittel zu entrichten sind, bestimmen die stellv. Generalkommandos (Inspektionen der Kriegsgefangenenlager).

2. Über Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Kommandoführer und dem Einzelbesitzer usw. ist unverzüglich das Urteil des Landrats einzuholen und die Entscheidung des Kommandanten des Stammlagers zu erbitten.

3. Die Zahlung des Verpflegungszuschusses erfolgt nach Schluß jedes Kalendermonats (oder nach dem darauf folgenden Wochenschluß). Sie muß bis zum Ende des neuen Monats durchgeführt sein.

Neben den vorstehenden, für die Beschäftigung der Kriegsgefangenen in der Land- und Forstwirtschaft geltenden Bestimmungen können die sogenannten „gemeinnützigen Bedingungen" nur noch insoweit Anwendung finden, als nach dem Erlaß vom 27. 3. 1916 Nr. 2104/3 16 U. K. den Arbeitgebern Kriegsgefangene zu belassen sind, um angefangene, noch für 1916 lohnende Kulturarbeit zu dem notwendigen Abschluß zu bringen oder um das kulturfähig hergestellte Neuland weiter zu bewirtschaften.

Unberührt bleiben die Vorschriften für die Gestellung von Kriegsgefangenen zur Verwertung von Heidekraut für Futter- und Streuzwecke.

Berlin, den 15. April 1916.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Freiherr von Schorlemer.

Der stellvertr. Kriegsminister.
von Wandel.

Betrifft
Bewachung pp. von Kriegsgefangenen.

Von der Inspektion sind bis jetzt ca. 3000 Gefangene ohne jede militärische Bewachung als Einzelarbeiter an Besitzer gestellt. Auf die Gefahren, welche dies in sich birgt, ist von hier aus s. Zt. hingewiesen.

Neuerdings werden nun Klagen laut, daß die Gefangenen außerhalb der Gemarkung der betreffenden Gemeinde allein oder zu mehreren größere Radtouren unternehmen, dort Bier trinken, daß auch die Arbeitgeber sie mit Gespannen meilenweit ins Land schicken.

Wenn auch nach neuester Verfügung freigegeben ist, daß an die Gefangenen Quas und Weißweine der mittleren Preislage verkauft werden können, wie sie beim direkten Bezug größerer Mengen vom Winzer zu 1,50 bis 2 Mark die Flasche zu haben sind, — eine Maßregel, um die übermäßig großen Bestände dieser Art zu vermindern — so ist an alkoholhaltigen Getränken sonst doch nur die Verabreichung von obergärigem Bier an Gefangene gestattet.

Es wird sehr ergebenst ersucht, **die Sicherheitsorgane sowie die Ortsvorsteher darauf aufmerksam zu machen, daß sie nicht dulden, daß die Gefangenen Nachts außerhalb des ihnen zugewiesenen Gehöfts** sich aufhalten und ohne Begleitung die **Gemeindegemarkung verlassen** sowie daß an die Gefangenen keine alkoholischen Getränke verabreicht werden mit Ausnahme des obengenannten Weißweins in nicht größerer Menge als 1/3 Liter, Quas nicht über 1/2 Liter pro Tag, sowie obergärigen Bieres.

Auf die Strafbestimmungen bezüglich Verabreichung alkoholischer Getränke dürfte es sich empfehlen ebenso hinzuweisen, wie auf die Nachteile, die denjenigen Arbeitgebern entstehen, die ungehöriges Verhalten der ihnen zugewiesenen Gefangenen dulden; denn ihnen müssen die Gefangenen rücksichtslos fortgenommen werden, ohne daß sie jemals Aussicht hätten, wieder solche zu erhalten.

Bei den Revisionen der größeren Arbeitskommandos werden häufig Hilfswachleute angetroffen, die keine Waffe bei sich führen, auch solche, die ihre Waffe in der Hosentasche tragen oder in der Tasche des Rockes bergen, den sie weit entfernt von der Arbeitsstelle abgelegt haben. Abgesehen von der Gefahr für den Träger selbst, ist es bei einer solchen Trageweise unmöglich, rechtzeitig von der Waffe Gebrauch zu machen. Entweichen dann Gefangene, so muß auf diese Hilfswachleute der § 347 oder doch mindestens der § 121 M. St. G. B. Platz greifen. Außerdem liegt die Gefahr vor, daß aus den Taschen der abgelegten Kleider die Waffen von den Gefangenen entwendet und benutzt werden, wie es dieser Tage passiert, Angriffe auszuführen.

Auch im allgemeinen ist die Vertrauensseligkeit sowohl von Hilfswachleuten wie von Arbeitgebern eine übermäßige. Trifft man bei den Revisionen auf Unordnung, Saumseligkeit in dieser Beziehung, so wird jedesmal erwidert: „Meine Gefangenen fühlen sich so wohl bei uns, die denken nicht an Flucht." Und doch sind bereits im Bezirk der Inspektion 707 Gefangene entwichen. Das bedeutet eine große Gefahr für das platte Land, im besonderen aber für die einzeln gelegenen Gehöfte, auf denen nur Frauen wirtschaften. Noch größer aber ist der Nachteil, daß die Entsprungenen in ihre Armeen zurückkehren, dort Nachrichten bringen von dem, was sie auf ihrem Wege erkundet, ihren Kameraden die Gefangenschaft schauerlich darstellen und sie so vor Desertation und Gefangengabe warnen, sowie daß sie von neuem die Waffe gegen unsere Truppen führen. Es bedarf also der steten Wachsamkeit, um einer Flucht vorzubeugen.

Sehr ergebenst wird daher ersucht, **die Sicherheitsorgane und Ortsvorstände erneut auf die Notwendigkeit äußerster Vorsicht hinzuweisen,** damit die Arbeitgeber und Hilfswachleute ihre Vertrauensseligkeit beiseite setzen und sich immer gewärtigthalten, daß die Gefangenen, die mit dem Gedanken des Entweichens spielen, tatsächlich die Absicht haben, eine günstige Gelegenheit zur Flucht zu benutzen.

Posen, den 25. April 1916.

Inspektion der Kriegsgefangenenlager
V. Armeekorps.
2886/II. gez. Unterschrift.

Die Ortspolizeibehörden, Gendarmerie-Wachtmeister und Ortspolizeibehörden ersuche ich um genaue Kontrolle über Kriegsgefangene.

Posen, den 18. Mai 1916.

Der Königliche Landrat.
4187/16 St. **Graf Schack.**

Infolge neuerer Mitteilung der Zentralinstanz ändere ich meine Anordnung vom 4. d. M. betreffend Verkaufsverbot für optische Waren dahin ab, daß im § 1 Nr. 2 statt „von photographischen Objektiven in den Lichtstärken 3, 5 . 6" zu setzen ist: **„von photographischen Objektiven in den Lichtstärken 3 . 5 bis 6".**

Posen, den 8. Mai 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.
gez. **von Bock und Polach.**

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch für den Befehlsbereich der Festung Posen.

Posen, den 9. Mai 1916.

Der Gouverneur.

4701/16 St. gez.: J. V. **von Loeben.**

Bekanntmachungen und Verordnungen von Zentralbehörden.

Hierdurch wird auf die Bekanntmachung des Königlichen Kriegsministeriums — Kriegs-Rohstoff-Abteilung — vom 10. d. M., abgedruckt in Nr. 92 des Reichs- und Staatsanzeigers vom 17. d. M., hingewiesen, wonach an Stelle der im § 4 der Bekanntmachung betreffend **Beschlagnahme der deutschen Schafschur** — Nr. W. I. 3808/8. 15 K.-R.-A. — aufgeführten Wäschereien getreten sind

Bischweiler Karbonisier-Anstalt und Wollwäscherei, Aktien-Gesellschaft, vorm. E. Lix, Bischweiler, Kreis Hagenau i. Els.,
Bremer Woll-Kämmerei, Blumenthal, Provinz Hannover,
Mosbacher u. Co., Cassel,
Emil Rubensohn u. Co., Kassel-Bettenhausen,
Wollwäscherei und Kämmerei Döhren-Hannover, Hannover, Döhren,
Voigtländische Karbonisier-Anstalt Aktiengesellschaft, Grün bei Langenfeld i. V.,
Kirchhainer Wollwäscherei G. m. b. H., Kirchhain N.-L.,
Ostpreußische Dampfwollwäscherei Aktiengesellschaft, Königsberg in Ostpreußen,
Leipziger Wollkämmerei, Leipzig,
Bremer Wollwäscherei, Lesum bei Bremen,
G. A. Weller, Leutersbach bei Kirchberg i. Sa.,
Mylauer Wollkämmerei Georgi u. Co., G. m. b. H., Mylau i. V.,
Wollwäscherei und Karbonisier-Anstalt Neuhütte, Gebrüder Lenk, Neuhütte bei Lengenfeld i. V.,
Deutsche Wollenfettung Aktiengesellschaft, Oberheinsdorf bei Reichenbach i. V.,
Rothenburger Wollwäscherei Carl Heine, Rothenburg a. d. Oder,
Wollwäscherei und Karbonisier-Anstalt Fr. W. Schreiterer, Unterheinsdorf bei Reichenbach i. V.,
F. H. Schroth, Wurzen,
Hamburger Wollkämmerei, Wilhelmsburg,
R. Dietrich u. Co., Lengenfeld i. V.

Ferner ist nach dieser Bekanntmachung den vorstehend aufgeführten Wollwäschereien vom 1. April 1916 ab eine Erhöhung des Waschlohnes um 7½ Pf. zugebilligt worden. Sie sind danach verpflichtet, die Wäsche der zugeführten Wollmengen zu 0,325 Mk. für 1 kg auf gewaschenes Gewicht gerechnet, einschließlich Sortierung bis zu 20 vom Hundert Unter- und Nebensorten gerechnet, und 0,05 Mk. für 1 kg Zuschlag auf gewaschenes Gewicht bei Sortierung von mehr als 20 vom Hundert Unter- und Nebensorten gerechnet, bei sofortiger Barzahlung ohne jeden Abzug — Verpackung zu Lasten des Käufers — zu bewirken. Der Waschlohn ist der Wäscherei vor Ablieferung der fertiggewaschenen Wolle von dem Verkäufer der Wolle zu entrichten.

Die Wäschereien unterstehen der dauernden Überwachung durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich-Preußischen Kriegsministeriums in Berlin.

Posen, den 20. Mai 1916.

Der stellvertr. Kommandierende General
V. Armeekorps.
gez. **von Bock und Polach.**

Die Bekanntmachung gilt auch für den Befehlsbereich der Festung Posen.

Posen, den 20. Mai 1916.

Der Gouverneur.

4343/16 St. gez.: J. V. **von Loeben.**

Betrifft Verbot des Fällens von Nußbäumen.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 451) in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 813) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Bis auf weiteres ist **verboten**, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des stellvertretenden Generalkommandos **Nußbäume** aller Art zu fällen sowie Verträge abzuschließen, die auf den Erwerb nicht gefällter Nußbäume gerichtet sind.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis 1500 Mark bestraft. Der Versuch ist strafbar.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Posen, den 25. Februar 1916.

Der stellv. Kommandierende General
V. Armeekorps.

281/16 C. S. C. gez. **von Bock und Polach.**

Vorstehende Anordnung gilt auch für den Befehlsbereich der Festung Posen.

Posen, den 25. Februar 1916.

Der Gouverneur.

2541/16 St. J. V.: gez. **v. Loeben.**

Es kommt auch in letzter Zeit immer noch vor, daß im hiesigen Kreise Vieh zum Schlachten durch das Militär angekauft wird. Ich mache darauf aufmerksam, daß dies unzulässig ist: Vieh darf nur an die vom Viehhandelsverbande ermächtigten (mit Ausweis versehenen) Händler angekauft werden. Das Militär wird vom Viehhandelsverband versorgt.

Zur Vermeidung vieler Rückfragen teile ich ferner mit, daß von jetzt ab der Viehhandelsverband dem Kreise allwöchentlich eine Anzahl Schlachttiere zuweisen wird und daß diese den Fleischern im Kreise zum Schlachten regelmäßig zugewiesen werden, so daß den Kreiseingesessenen frisches Fleisch, wenn auch in geringer Menge, zur Verfügung stehen wird. In Posen erhalten die Kreiseingesessenen kein Fleisch.

Posen, den 17. Mai 1916.

Der Königliche Landrat.

4974/16 St. **Graf Schack.**

Verbot.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 20. Mai 1915 (R.-G.-Bl. S. 287) und der hierzu erlassenen Ausführungsanweisung vom 23. Mai 1915 ordne ich hiermit folgendes an:

§ 1.

Im Kreise Posen-West darf grüner Roggen oder Weizen ohne meine Genehmigung nicht abgemäht oder verfüttert werden.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen das Verbot werden mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 3.

Das Verbot tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Posen W, den 20. Mai 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises
Posen-West.

681/16 G. **Graf Schack.**

Um eine bessere Verteilung des notgeschlachteten Viehes im Kreise Posen-West vorzunehmen, ändere ich meine Verfügung vom 2. Mai 1916 J. Nr. 447/17 G. dahin ab, daß im Falle von Notschlachtungen die Ortspolizei, sobald bei ihr bestimmungsgemäß die Anzeige über die Notschlachtung eingeht, bestimmt, an welchen Fleischer das Fleisch abzuliefern ist.

Posen, den 22. Mai 1916.

Der Königliche Landrat.

4977/16 St. **Graf Schack.**

Die Verabfolgung von Kleie durch den Kommunalverband Posen-West erfolgt von nun an nur noch gegen vorherige Bezahlung. Diese Anordnung geschieht aus dem Grunde, weil verschiedene Gemeinden und Güter trotz mehrfachen Erinnerns mit der Bezahlung der Kleie im Rückstande geblieben sind. Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher, die künftig Kleie zugewiesen erhalten sollen, haben daher in Zukunft die Kleie auf meine Aufforderung hin zuvor bei der Kreisgemeindekasse zu bezahlen.

Posen, den 17. Mai 1916.

Der Königliche Landrat.

146/16 G. **Graf Schack.**

Beilage zum Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Nr. 28. Posen, den 25. Mai 1916. 28. Jahrgang.

Verordnung

zur Regelung der Kleinhandelspreise für frisches Rindfleisch, Kalbfleisch und Hammelfleisch.

Auf Grund des § 10 der Bekanntmachung des Bundesrats über Fleischversorgung vom 27. März 1916 in Verbindung mit § 12 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 in der Fassung vom 4. November 1915 wird nach Anhörung der Preisprüfungsstelle mit Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten in Posen folgendes angeordnet:

§ 1.

Der Preis für ein Pfund bester Ware darf im Kreise Posen West bei Abgabe an den Verbraucher die nachstehend genannten Beträge nicht übersteigen:

1. Bei Rindfleisch.

Für	Filet ohne Knochen	2,60 M.
„	Schabefleisch und Rouladen	2,60 „
„	Fleisch von der Keule ohne Knochen	2,20 „
„	Fleisch von der Keule mit Knochen	2,00 „
„	Vorderfleisch	1,90 „
„	gehacktes Rindfleisch (ohne Wasserzusatz)	2,20 „
„	Knochen	0,40 „

2. Bei Kalbfleisch.

Für	Hinterviertel und Kotelettstück	2,00 M.
„	Vorderfleisch	1,70 „

3. Bei Hammelfleisch.

Für	Hinterviertel und Kotelett	2,40 M.
„	Vorderfleisch	2,30 „

4. Bei Rinderkram.

Für	Kopffleisch mit Knochen	0,70 M.
„	Kopffleisch ohne Knochen	1,00 „
„	Bregen	0,70 „
„	Zunge mit Schlund	1,60 „
„	Zunge ohne Schlund, auch gepökelt	2,00 „
„	Lunge	0,50 „
„	Herz	1,20 „
„	Leber	1,50 „
„	Milz	0,35 „
„	Nieren	1,20 „
„	Euter	0,80 „
„	Schwanz	1,00 „
„	Kaldaunen, gebrüht	0,80 „
„	Füße, gebrüht, und Kopfknochen	0,25 „
„	Talg, ausgelassen	3,50 „
„	Talg, unausgelassen	2,50 „

5. Bei Schweinekram.

Für	Zunge mit Schlund	1,20 M.
„	Lunge	0,50 „
„	Herz	1,00 „
„	Lunge und Herz zusammen, gewogen	0,75 „
„	Leber	1,80 „
„	Nieren	1,40 „
„	Bregen (für ein Stück)	0,25 „

6. Bei Kälberkram.

Für	Kopffleisch mit Knochen	0,60 M.
„	Brägen	0,75 „
„	Zunge mit Schlund	1,60 „
„	Lunge, Herz und Milz	0,80 „
„	Geschlinge	1,25 „
„	Leber	2,00 „
„	Gekröse	0,60 „
„	Füße, gebrüht, und Kopfknochen	0,40 „

7. Bei Hammelkram.

Für	Talg, roh	2,50 M.
„	Lunge mit Herz und Milz	0,80 „
„	Leber	1,50 „
„	Kopf mit Zunge (für ein Stück)	0,80 „
„	Bregen (für ein Stück)	0,50 „

§ 2.

Bei Abgabe von Mengen unter einem Pfund gelten diese Preise entsprechend mit der Maßgabe, daß Bruchteile von Pfennigen auf volle Pfennige nach oben abgerundet werden dürfen.

§ 3.

Jeder Verkäufer von Fleischwaren ist verpflichtet, ein Verzeichnis der im § 1 festgesetzten Höchstpreise in seiner Verkaufsstelle an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.

§ 4.

Die Höchstpreisfestsetzung bezieht sich nicht auf die Verabfolgung zubereiteter Fleischwaren in Gast- und Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Fremdenheimen und Speiseanstalten (Pensionate und Kantinen).

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden gemäß § 15 der Bekanntmachung über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 199) in Verbindung mit § 17 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 607) mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Posen, den 25. Mai 1916.

Der Kreisausschuß des Kreises Posen-West.

In Abänderung der diesseitigen **Verordnung** vom 13. April 1916 betreffend Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch (Kreisblatt Nr. 21, Seite 4) werden mit Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten in Posen die Höchstpreise für nachstehendes, näher bezeichnetes Schweinefleisch wie folgt geändert:

1. Für Rippenstück, Kotelett und Karbonade

statt 1,50 M. ..... 1,70 M.

2. Für Kammstück, Schulter, frischer Schinken

statt 1,50 M. ..... 1,65 M.

Im übrigen bleiben die in der Verordnung vom 13. April d. J. erlassenen Bestimmungen in Geltung.

Posen-West, den 25. Mai 1916.

Der Kreisausschuß des Kreises Posen-West.

In Anbetracht der jetzt herrschenden trockenen Jahreszeit wird das Verbot des Rauchens in den Wäldern des Truppenübungsplatzes Warthelager bis auf weiteres auch auf den gesamten Truppenübungsplätzen mit Ausnahme der öffentlichen Wege ausgedehnt.

Der Truppenübungsplatz darf außerhalb der öffentlichen Wege nur mit Erlaubniskarte der Kommandantur betreten werden.

Auf dem Platze herrenlos herumlaufende Hunde werden ohne weiteres erschossen.

Kommandantur des Truppenübungsplatzes Warthelager.

4154/16 St. gez. Unterschrift.

Der Ausschuß des Vereins zur Förderung der Moorkultur im Deutschen Reiche hat in seiner letzten Sitzung beschlossen, kriegsbeschädigten jungen Landwirten, Kulturtechnikern, Wiesenbaumeistern usw., die sich der Moorkultur zuwenden wollen und eine entsprechende Vorbildung besitzen, nach Maßgabe der verfügbaren Mittel Stipendien zur Ausbildung zu verleihen. In Betracht kommen sowohl Personen, welche sich auf die Tätigkeit als Beamte in Moorkulturbetrieben vorzubereiten denken, als auch solche, die sich auf Moor anzusiedeln beabsichtigen. Anfragen und Anträge sind an die Geschäftsstelle des Vereins, Berlin SW 11, Bernburgerstraße 13, zu richten.

Posen, den 18. April 1916.

Unterausschuß zur Fürsorge für Kriegsbeschädigte im Landkreise Posen-West.

201/16 U. A. **Graf Schack.**

Königliche Kreisschulinspektion Posen III.

Regierungsverfügung vom 16. Mai 1916.

Der öffentliche Wetterdienst ist wieder aufgenommen worden. Wir ersuchen Sie, ihn auch künftig durch die Schule nach Möglichkeit zu fördern und bis zum 1. Oktober d. J. über die Erfolge Ihrer Maßnahmen zu berichten.

Die Herren Lehrer ersuche ich, die Kinder an der Hand der Karten und Berichte in die Wetterkunde einzuführen und mir bis zum 25. September d. J. über die erzielten Erfolge zu berichten.

Posen, den 24. Mai 1916.

Baumhauer.

Die **Provinzial-Feuersozietät** erläßt denjenigen Mitgliedern, welche im Rechnungsjahre 1914 bei ihr mit Mobiliar versichert waren und auch jetzt noch versichert sind, aus den Überschüssen des genannten Rechnungsjahres 10% des **Mobiliar-Beitragssolls für 1915**, und zwar in der Weise, daß der aus den bei den städtischen Steuerkassen bzw. den Ortssteuererhebern ausliegenden Listen ersichtliche Betrag auf die erste Rate des Mobiliarbeitrags für 1916 angerechnet wird.

Posen, im Mai 1916.

Der Generaldirektor
der Provinzial-Feuersozietät.

Göritz.

Die unterm 17. Februar 1916 angeordnete **Festlegung der Hunde** für die Ortschaften Gurten, Kochfeld, Runkeln, Röhrfeld mit Buchweide, Schlehen mit Abbauten, Sady Gut und Sady Gemeinde wird hiermit aufgehoben.

Schlehen, den 19. Mai 1916.

Der Königl. Distriktskommissar.

Hoffmann.

Lehrgang der Wiesenbau- und landwirtschaftlichen Winterschule der Landwirtschaftskammer für die Provinz Posen in Bromberg für **kriegsbeschädigte praktische Landwirte** (kleinere Besitzer, Vögte, Landarbeiter und dergl.). Ausbildung von Vögten, Fortbildung von selbständigen kleinen Landwirten, allgemeine Bildung des Landwirts. Düngerlehre, Getreidebau, Hackfruchtbau, Moorkultur, Pflege der Wiesen und Weiden, Obstbau, Allgemeine Tierzuchtlehre, Schweinezucht, Ziegen- und Kaninchenzucht, Milchwirtschaft, Buchführung, Betriebslehre, Feldmessen und Kartenzeichnen, Landwirtschaftliches Maschinenwesen, Landwirtschaftliche Baukunde, Rechnen, Deutsch, Geometrie, Staatskunde.

Besichtigung von bäuerlichen Betrieben und landwirtschaftlichen Maschinenanlagen. Fächer nach Wahl der Kriegsbeschädigten. Unterricht wochentäglich von 8 bis 11 Uhr vormittags. Anmeldungen sind zu richten an den Direktor, Bromberg, Burgstraße Nr. 32, Sprechstunde wochentags von 11 bis 12 Uhr, Fernsprecher Nr. 125. Der Lehrgang beginnt am 15. Mai 1916 und dauert 6 Wochen.

Der Direktor.
Foss.

Anträge auf Unterstützungen zur Teilnahme (insbesondere auf Erlaß des halben Fahrpreises) sind an den Kriegsbeschädigten-Fürsorgeausschuß des Aufenthaltsortes zu richten.

Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen Kanonier **Reinhold Stein** von der 4. Ersatzbatterie II. Ersatzabteilung Feldartillerie-Regiments 20, vom Zivilberuf Kutscher, aus Sprottau, welcher flüchtig ist, sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Fahnenflucht verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und an den unterzeichneten Truppenteil oder in die Militärarrestanstalt in Posen, Grollmannplatz 7, oder an die nächste Militärbehörde zum Weitertransport hierher abzuliefern.

Posen, den 18. Mai 1916.

Für den beurlaubten Gerichtsherrn
Oberstleutnant und Abteilungs-Kommandeur.
von Brötzen, Hauptmann d. L. II. a. D.

Beschreibung: Alter 30 Jahre, Statur klein, schmächtig, Haare blond, Mund gewöhnlich, Sprache deutsch, Nase gewöhnlich, Bart kleiner Schnurrbart, Gesichtsfarbe blaß, Kleidung: blauer Dienstrock, Reithose und lange Stiefel.

Inseraten-Teil.

Nachruf.

Nach kurzem Leiden entschlief gestern früh
der Kaufmann

Herr Franz Paciorkiewicz

von hier im Alter von 51 Jahren.

Der Verstorbene war Mitglied des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung und hat diese Ämter mit seltener Pflichttreue wahrgenommen. Wir verlieren in ihm einen geschätzten, treuen Mitarbeiter, der uns durch sein liebenswürdiges Wesen unvergeßlich bleiben wird. Wir werden seiner immer in Ehren gedenken.

Stenschewo, den 23. Mai 1916.

Der Magistrat. Die Stadtverordneten.

Papier-Abfälle. Jede Menge **altes Papier** (Zeitungen, Bücher, alte Briefe u. dgl.), **Pappschachteln** werden angekauft und garantiert eingestampft. Säcke zum Verpacken werden auf Wunsch **frachtfrei** eingesandt.
Ullmann & Comp., Papierfabrik, **Altcarbe** (Ostbahn).

Sofort vom Abbruch

der großen hölzernen u. Fachwerk-Mannschafts-Baracken

sowie **Lager- und Automobilschuppen,** Baustelle **Heinrichswerder,** Station **Kobelnitz** oder **Schwersenz billig** zu verkaufen:

ca. 8000 □m **Dachschalung, Wandbekleidung,** gespundete **Fußbodenbretter** und dergl.
ca. 1500 lfd. Meter **Kanthölzer** in versch. Stärken und Längen.
ca. 2000 Rüststangen.
ca. 200 Stück einfache und Kasten-**Fenster** (kleine und große), einfache **Stubentüren** und **Eingangstüren.**
ca. 100 000 gute geputzte **Ziegelsteine** (Normalgröße).
Dachpappe ca. 1600 □m zum **sofortigen** Selbstabnehmen.

Die **Baracken** und **Schuppen** eignen sich zum **Wiederaufbau,** auch als **Scheune** und **Automobilschuppen,** übernehmen dann Abbruch und Verladung frei Bahnstation.

Näheres und **Verkauf** an Ort und Stelle od. beim Unterzeichneten.

A. Wojciechowski, Posen O. 5.
Telephon 1748. **Kronprinzenstr. 34.**

Betrifft: Warenausfuhr nach Russisch-Polen.

Zur Ausfuhr von Waren nach den von unsern Truppen besetzten Landesteilen bedarf es, soweit diese Waren dem Ausfuhrverbot unterliegen, in jedem Falle und für jede Sendung einer **Ausfuhrbewilligung.** Vorschriftsmässige **Formulare** hierzu, welche gleichzeitig nähere Angaben hierzu enthalten, liefert die **Ostdeutsche Buchdruckerei und Verlagsanstalt A.-G. in Posen W. 3,** (Schliessfach 1012, Telegrammadresse: „Ostverlag", Fernspr.: 4246).

Verantwortlich: Kreissekretär **Jaehner,** Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt A.-G. in Posen.

Sonder-Beilage

zum

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Posen, den 25. Mai 1916.

Nr. W. III 1500/4. 16. K. R. A.

Nachtrag

zu der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1915 Nr. W. III. 1577/10. 15. K. R. A., betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern (Jute, Flachs, Ramie, europäischer Hanf und überseeischer Hanf) und von Erzeugnissen aus Bastfasern, vom 26. Mai 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung des Kriegsbedarfs vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl S. 778)*) und jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften, betreffend Bestandserhebung und Lagerbuchführung auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684)**) bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

Artikel I.

Die §§ 1, 2, 3 und 5 der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1915 Nr. W. III 1577/10. 15. K. R. A., betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern (Jute, Flachs, Ramie, europäischer Hanf und überseeischer Hanf) und von Erzeugnissen aus Bastfasern, erhalten folgende Fassung:

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

a) alle Bastfasern im Stroh oder im rohen, ganz oder teilweise gebleichten, kremierten oder gefärbten Zustande.

Als Bastfasern im Sinne der Bekanntmachung sind anzusehen: Jute, Flachs, Ramie, europäischer Hanf, außereuropäischer Hanf (Manilahanf, Sisalhanf oder die indischen Hanfarten, Neuseelandflachs und andere Seilerfasern) sowie alle bei der Bearbeitung entstehenden Wergarten und Abfälle.

b) Erzeugnisse aus Bastfasern.

Nicht betroffen werden diejenigen Mengen von Bastfaserrohstoffen oder -erzeugnissen oder -abfällen aller Art, welche nach dem 1. Januar 1916 aus dem Reichsauslande nachweisbar eingeführt worden sind. Die von der deutschen Heeresmacht besetzten feindlichen Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Bekanntmachung.

§ 2.

Beschlagnahme.

Beschlagnahmt werden hiermit:

a) die im § 1a bezeichneten Bastfasern mit Ausnahme des Bastfaserstrohs, des Kardenabfalls und des
b) Fabrikkehrichts;
die fadenartigen Bastfaserhalberzeugnisse, wie Garne, Webzwirne und Seilfäden;

c) alle nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 auf Vorrat fertiggestellten Halb- und Fertigerzeugnisse aus Bastfasern.

§ 3.

Allgemeine Verarbeitungserlaubnis.

1. Das Bleichen und Färben roher Garne in den Nummern bis 28 englisch einschließlich bleibt erlaubt.

2. Ferner bleibt erlaubt:

a) Die Herstellung von Seilerwaren in den handwerksmäßig geführten Betrieben, soweit sie zur Aufarbeitung der am 15. August 1915 in den betreffenden Betrieben vorhanden gewesenen Bastfasern oder Halberzeugnisse erfolgt.

b) Die Verarbeitung des zehnten Teiles des am jeweiligen Monatsersten vorhandenen Vorrats von folgenden Seilerfasern zu Seilerwaren:

Manila brown,
Manila daet,
Manila strings,
Zamandoque,
Mexico fair averaga und geringer.

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. .....
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

c) Die Herstellung von Garnen und ihre Weiterverarbeitung zu Fertigerzeugnissen aus gerissenen Bastfaserlumpen, Fadenabfällen, Spinnabfällen und Kardenabfällen.

d) Die Herstellung von Geweben und Klöppelspitzen aus Bastfaserrohgarn feiner als Leinengarn Nr. 51 englisch oder aus ganz oder teilweise gebleichtem oder gefärbtem Garne feiner als Leinengarn Nr. 29 englisch. Garne, welche nur gekocht sind, gelten nicht als gebleicht.

e) Die Verarbeitung der am 27. Dezember 1915 auf Kettbäumen befindlichen und der bis 1. Juni 1916 beschlagnahmefreien Garne, welche sich auf Kettbäumen befinden, allgemein sowie der am 26. Mai 1916 auf Kettbäumen befindlichen oder für die Herstellung von Klöppelspitzen vorgerichteten Garne der Nummern 45 bis 50 englisch roh, ohne Rücksicht auf die aus ihnen anzufertigende Ware.

Hierbei kann Schußgarn beliebiger Nummern verwendet werden.

f) Das Ausspinnen der Feinspinnstühle bis zum 20. Juni 1916 mit Garnen feiner als Leinengarn Nr. 28 aus Rohstoffen, welche bis 1. Juni 1916 beschlagnahmefrei waren. Die gesponnenen Garne feiner als Nr. 50 können beliebig verwendet werden

Posen, den 20. Mai 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General V. Armeekorps

von Bock und Polach. (797/16 I. G.)

§ 5.

Veräußerungserlaubnis für Bastfaserrohstoffe.

Trotz der Beschlagnahme ist die unmittelbare Veräußerung und Lieferung von Bastfaserrohstoffen und beschlagnahmten Abfällen an Bastfaserspinnereien oder -seilereien zulässig; außerdem ist die Veräußerung und Lieferung von Fadenabfällen an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 3, erlaubt. Eine Veräußerung oder Lieferung von Bastfaserrohstoffen an andere Personen ist nur dann zulässig, wenn diese den schriftlichen Auftrag einer Bastfaserspinnerei oder -seilerei zur Beschaffung von Bastfaserrohstoffen vorweisen.

Artikel II.

Übergangsvorschriften.

Bis zum 1. Februar 1916 getätigte Verkäufe von Erzeugnissen aus bis zum 1. Juni 1916 beschlagnahmefreien Bastfaserrohstoffen dürfen erfüllt werden. Ebenso dürfen vor dem 26. Mai 1916 übernommene Kriegslieferungen, für welche Nähgarn und Nähzwirn Verwendung finden, ohne besonderen Belegschein für das Nähgarn ausgeführt werden.

Artikel III.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am **1. Juni 1916** in Kraft.

Vorstehendes gilt auch für den Befehlsbereich der Festung Posen.

Posen, den 26. Mai 1916.

Der Gouverneur.

J. V. gez. **von Loeben.**

Nr. W. II. 1800/5. 16. K. R. A.

Nachtrag

zu der Bekanntmachung über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinnste.

(Nr W. II. 1800/2. K. R. A.) **Vom 26. Mai 1916.**

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 — in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — wird nachstehende Bekanntmachung mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach der Vorschrift des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339), in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) der Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) bestraft werden*), sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Artikel I.

Der § 2 der Bekanntmachung über Höchstpreise für Baumwollgespinste (Nr. W. II. 1800/2. 16. K. R. A.) erhält folgende Fassung.

§ 2.

Von den Anordnungen gegenwärtiger Bekanntmachung sind ausgenommen:

Auslandsspinnstoffe und Auslandsgarne im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 4 des Spinn- und Webverbots W. II. 1700/2. 16. K. R. A. in der Fassung der Bekanntmachung W. II. 5700/4. 16. K. R. A.

Artikel II.

§ 4 Abs. 6 der Bekanntmachung erhält folgende Fassung:

Ballenpackung ist frei. Für alte Kisten kann bis zu 2,50 ℳ, für neue Kisten bis zu 5 ℳ für das Stück berechnet werden.

Artikel III.

An die Stelle der mit der Bekanntmachung W. II. 1800/2. 15. K. R. A. veröffentlichten Preistafeln 1 und 2 treten die nachstehenden Preistafeln 1 und 2.

Artikel IV.

Diese Bekanntmachung tritt am **26. Mai 1916** in Kraft.

Preistafel 1.

Baumwollhöchstpreise.

a) Baumwolle.

	Preis für 1 kg in Pfennig
1. Nord- und mittelamerikanische Baumwolle.	
a) ordinary	214
b) good ordinary	232
c) low middling	247

	Preis für 1 kg in Pfennig
d) middling, gutfarbig, 28 mm	260
e) fully middling, gutfarbig, 28 mm	266
f) good middling, gutfarbig, 28 mm	272
g) fully good middling, gutfarbig, 28 mm	276
h) middling fair, gutfarbig, 28 mm	282
Für Abweichungen in Klasse, Stapel und Farbe sind lediglich die **üblichen** Zuschläge und Abschläge zulässig.	
2. Ostindische Baumwolle:	
a) Scinde, Bengal, Klasse fine	210
b) Khandeish, Omra, Klasse fine	220
c) Comilla, Tipperah, Assam	220
d) Dharwar, Western, Northern, Madras, Klasse good	215
e) Coconada, fair red	215
f) Bhownuggar, Klasse fine	230
g) Broach, Tinivelly, Comptah, Klasse fine	235
Für abweichende Klassen sind lediglich die **üblichen** Zu- und Abschläge zulässig.	
3. Afrikanische, insbesondere ägyptische, ferner Sea-Island-Baumwolle:	
a) oberägyptische und sonstige nachstehend nicht besonders bezeichnete Sorten afrikanischer Herkunft:	
niedrigste Klasse (fair)	262
oberste Klasse (fine)	367
b) Mitafifi, niedrigste Klasse (fair)	295
oberste Klasse (fine)	410
c) Nubari, niedrigste Klasse (middling)	196
oberste Klasse (fine)	425
d) Joanovich, Sakelaridis, niedrigste Klasse (fair)	323
oberste Klasse (fine)	450
e) Sea-Island, niedrigste Klasse	400
oberste Klasse	500
Für abweichende Klassen im Verhältnis.	
4. Asiatische Baumwolle:	
asiatische Baumwolle, beste Sorte*)	260
5. Peru- und Brasil-Baumwolle:	
Peru- und Brasil-Baumwolle, beste Sorte*)	300

b) Linters.

1. Beste spinnfähige Linters Fancy laut Bremer Standard I*)	185
2. Beste Afritti und Scarto*)	170

c) Baumwollabgänge und Baumwollabfälle **)

1. Baumwollabgänge, Stripse und Kämmlinge, beste Sorte*)	230
2. Andere Baumwollabfälle ägyptischer Herkunft, beste Sorte*)	200
3. Sonstige Baumwollabfälle, beste Sorte*)	175

d) Kunstbaumwolle.

1. Kunstbaumwolle aus besten weißen oder Makofäden, gut gerissen*)	225
2. Kunstbaumwolle aus besten Makotrikotabfällen, besten Luisianatrikotabfällen und besten Strickwarenabfällen*)	220
3. Kunstbaumwolle aus sonstigen gebrauchten und ungebrauchten Stoffabfällen, auch gemischt mit Kunstbaumwolle aus Garnabfällen, beste Sorte*)	180
Für **gefärbte** und **gebleichte** Baumwolle usw. treten zu obigen Preisen noch angemessene Veredelungszuschläge hinzu.	
Sind Baumwollspinnstoffe mit wollenen Spinnstoffen gemischt, so tritt zu dem nach vorstehenden Sätzen berechneten Preise ein angemessener Zuschlag hinzu.	

*) Geringere Sorten entsprechend billiger!
**) Garnabfälle siehe Preistafel 2 Ziffer IX.

Preistafel 2.
Baumwollgarnhöchstpreise.

	Preis für 1 kg in Pfennig
I. Rohe einfache Garne nach dem System der **Dreizylinder-Spinnerei** hergestellt, **auf Kops**	
1. **Garne** ausschließlich **aus amerikanischer Baumwolle,** Nr. 20 englisch für alle Drehungen	365
Ausschließlich aus fully good middling oder höheren Klassen, Nr. 20 englisch für alle Drehungen	385
2. Garne aus **amerikanischer Baumwolle, gemischt mit Baumwolle anderer Herkunft,** jedoch mit mindestens einem Drittel des Gewichts in Baumwolle amerikanischer Herkunft, Nr. englisch für alle Drehungen	345
3. Garne	
a) aus Mischungen von weniger als einem Drittel **amerikanischer** Baumwolle mit Baumwolle anderer Herkunft	335
b) aus **ostindischer** oder **ähnlicher Baumwolle**	335
c) aus Baumwolle mit einem **Zusatz** von **Linters, Baumwollabfällen, Kunstbaumwolle** oder **nichtbaumwollenen Spinnstoffen,** Nr. 20 englisch für alle Drehungen	335
Für wollgemischte Garne darf ein ein angemessener Zuschlag berechnet werden, der dem Prozentsatz des Wollgehalts entspricht.	
Für Dreizylindergarne mit weniger als 50 v. H. Gehalt an Baumwolle (nicht Linters, Abfällen oder Kunstbaumwolle) bestimmt sich der Höchstpreis nach Ziffer Va.	

Für abweichende Nummern der unter Nr. 1—3 genannten Garne aller Drehungen mit Ausnahme von Schußgarn der Nummern 42 und 44 englisch gilt folgende Staffel:

Nr. bis	8	10/12	14	16	18	20	22
	—12	—10	—8	—6	—3	—	+8
24	26	28	30	32	34	36	38
+16	+24	+32	+40	+50	+62	+70	+75
		40	50	60	70		
		+80	+120	+170	+230		

Höhere Nummern als Nr. 70 je um 8 Pf. teurer; Zwischennummern im Verhältnis.

Für Schußgarn Nr. 42 gilt der Preis des entsprechenden Kettgarnes Nr. 36.

Für Schußgarn Nr. 44 gilt der Preis des entsprechenden Kettgarnes Nr. 38.

Für gekämmte Garne der Ziffer I darf ein Zuschlag von höchstens 85 Pf. für das Kilogramm in Ansatz gebracht werden.

II. **Vigognegarne,** auf Kops, Nr. 6 englisch 325

Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:

bis Nr.	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	—4	—2	—	+12	+20	+32	+45	+55	+65

Für Vigognegarne mit weniger als 50 v. H. Gehalt an Baumwolle (nicht Linters, Abfällen oder Kunstbaumwolle) bestimmt sich der Höchstpreis nach Vc. Für wollgemischte Garne darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden, der dem Prozentsatz des Wollgehaltes entspricht.

III. Garne, nach dem Systeme der **Zweizylinderspinnerei** hergestellt, auf Kops, Nr. 6 englisch ... 325

Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:

3/4	5	6	7	8	9	10/12
—4	—2	—	+6	+12	+18	+24

Für Zweizylindergarne mit weniger als 50 v. H. Gehalt an Baumwolle (nicht Linters, Abfällen oder Kunstbaumwolle) bestimmt sich der Höchstpreis nach Ziffer Vb. Für wollgemischte Garne darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden, der dem Prozentsatz des Wollgehaltes entspricht.

IV. Rohe einfache Garne aus **ägyptischer** oder aus **Sea-Island**-Baumwolle auf Kops.

Die Höchstpreise setzen sich aus folgenden Werten zusammen

a) Preis der verwendeten Baumwollsorte nach Maßgabe der Preistafel 1, vermehrt um den Abfallzuschlag von 15 v. H. bei kardierten Garnen, von 35 v. H. bei gekämmten Garnen unter Nr. 70 englisch, von 40 v. H. bei gekämmten Garnen der Nr. 70 und aufwärts.

b) Spinnlohn: Ausgangspunkt = Nr. 50 englisch mit einem Spinnlohn von 220 Pf. für 1 kg bei kardierten, von 250 Pf. für 1 kg bei gekämmten Garnen. Für abweichende Nummern folgende Skala:
bis Nr. 20 abwärts 4 Pf. für die Doppelnummer weniger als der Spinnlohn für Nr. 50,
von Nr. 20 abwärts weiterhin für jede Doppelnummer 2 Pf. weniger,
von Nr. 50 aufwärts bis Nr. 80 für jede Doppelnummer 10 Pf. mehr,
von Nr. 80 aufwärts bis Nr. 90 für jede Doppelnummer 16 Pf. mehr.
von Nr. 90 aufwärts für jede Doppelnummer 16 Pf. mehr.
Garne von Nr. 140 englisch und aufwärts unterliegen keinen Höchstpreisen.

V. **Garne aus Abfällen, Kunstbaumwolle oder Mischungen derselben, aufs Kops:**

Preis für 1 kg in Pfennig

a) Nach dem Dreizylindersystem gesponnen:
Nr. 6 englisch 280
Abweichende Nummern nach folgender Abstufung.

5/5	6	7/8	9/10	11/12
—1	—	+1	+2	+3

Für höhere Nummern darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden.

b) Nach dem Zweizylindersystem gesponnen:
Nr. 6 englisch 290
Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:

3/4	5	6	7	8	9	10/12
—4	—2	—	+6	+12	+18	+24

c) Nach dem System der Vigognespinnerei hergestellt:
Nr. 6 englisch..... 290
Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:

3/4	5	6	7	8	9	10	11	12
—6	—4	—	+12	+20	+32	+45	+55	+65

d) Abfallgarne Nr. 1 und 2 engl. (sogenannte Schlauchkops):
Nr. 2 englisch, beste Sorte 210
Geringere Sorten und stärkere Nummern entsprechend billiger.

Posen, den 20. Mai 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General V. Armeekorps
von Bock und Polach. (797/16 I. G.)

Preis für 1 kg in Pfennig

VI. **Zwirne, ferner Strick- und Stopfgarne:**

Als Höchstpreis für zwei- oder mehrfach gezwirnte Garne in Bündeln oder auf Kreuzspulen ohne Rücksicht auf die Drehung gilt der Garnpreis, vermehrt um folgende Zuschläge per Kilogramm:

bis Nr. 12	englisch	.....	48 Pf.
Nr. 14/20	„	.....	64 „
„ 24/26	„	.....	72 „
„ 28/32	„	.....	80 „
„ 36	„	.....	96 „
„ 40/42	„	.....	104 „
„ 50/54	„	.....	128 „
„ 60	„	.....	150 „
„ 80	„	.....	200 „
„ 100	„	.....	250 „
„ 120	„	.....	310 „
„ 139	„	.....	400 „

Zwirne von Nr. 140 englisch und aufwärts unterliegen keinen Höchstpreisen.

Dazwischen liegende Nummern nach Verhältnis. Für gezwirnte Zwirne, sogenannte Kordonetts, bestimmt sich der Höchstpreis durch Zuschlag auf die Zwirnpreise von
33 Pf. per Kilogramm für die Nummern bis Nr. 36 einschließlich,
52 Pf. per Kilogramm für die Nummern bis Nr. 80 einschließlich,
75 Pf. per Kilogramm für die Nummern über Nr. 80.

Für Aufmachung auf Kops ist der handelsübliche Abschlag zu berechnen. Für Aufmachung in Zweileas darf der handelsübliche Zuschlag berechnet werden.

Bei Strick-, Stick-, Stopf- und Häkelgarnen in handelsfertigen Aufmachungen für Kleinverkauf sind die Bestimmungen über die Höchstpreise von Zwirnen nicht anwendbar.

VII. **Veredelte Garne und Zwirne mit Ausnahme von Nähfaden und Nähzwirnen:**

a) Für gefärbte, Makoimitatgarne, melierte, merzerisierte, lüstrierte, gasierte und sonstwie veredelte Garne und Zwirne tritt zum Garn- bzw. Zwirnpreise ein angemessener Veredelungszuschlag hinzu.

b) Gebleichte Garne und Zwirne.
Zuschlag auf die Garn- bzw. Zwirnpreise per Kilogramm ..... 20 Pf.
Ferner darf der Gewichtsverlust mit 7 v. H. in Rechnung gestellt werden.

VIII. **Besondere Aufmachungen:**

Soweit der Höchstpreis für Kopsaufmachung bestimmt ist, kann für die Aufmachung in Bündeln, auf Kreuzspulen oder als ungeschlichtete Knäuelwarps zu dem Kopspreise ein Zuschlag von ..... 3 v. H. für die Aufmachung in Zweileas ein solcher von ..... 6 v. H. hinzugerechnet werden.

IX. **Garn- und Zwirnabfälle:**

Beste weiße oder Makofäden 165
Geringere Sorten entsprechend billiger.

Bei Ablieferung geschlossener Wagenladungen von 10000 kg darf ein Zuschlag von 5 v. H. gezahlt werden.

Vorstehendes gilt auch für den Befehlsbereich der Festung Posen.

Posen, den 26. Mai 1916.

Der Gouverneur.
J. V. gez. **von Loeben.**

Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlagsanstalt A.-G. — Verantwortlich: Die Verlagshandlung.

Nr. 29. Posen, den 1. Juni. 1916.

Das Kreisblatt erscheint jeden Donnerstag.
Der Preis beträgt vierteljährlich
für den hiesigen Ort 0,75 Mark,
nach auswärts für ganz Deutschland 1 Mark.

An Insertionsgebühren
sind für den Raum einer einspaltigen
Zeile 0,30 Mark zu entrichten.

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Achtundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar."

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Brandstifter durchziehen das Land!

Sie sind vom Feinde gedungen, um unsere Lebens- und Futtermittel zu vernichten. **Seid wachsam!**

Wer einen Brandstifter ergreift und der Polizei übergibt, wird belohnt.

Die Todesstrafe steht auf Brandstiftung in schweren Fällen.

Das amtliche Kreisblatt sollte in keinem Hause fehlen.

Bei den großen Veränderungen, die sich in den Viehbeständen dauernd vollziehen, und die namentlich auch in den Verschiebungen von Zuchtvieh und Nutzvieh aus einem Bezirk in den anderen ihre Ursache haben, ist zur Gewinnung einer einwandfreien Unterlage für die Verteilung der Viehlieferungen auf die Kommunalverbände die Beschaffung von fortlaufend berichtigten Angaben über die Viehbestände erforderlich. Diese Kenntnis läßt sich nur durch in kürzeren Zwischenräumen erfolgende kleine Viehstandserhebungen erreichen.

Wir bestimmen daher auf Grund der §§ 1 und 2 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (R.-G.-Bl. S. 54), daß

am 2. Juni d. J.,

sodann am 1. September, 1. Dezember und 1. Mai jedes Jahres jeder Besitzer oder Verwalter eines Gehöftes oder Anwesens, einer Stallung, Weide oder Koppel bei dem Vorsteher des Gemeinde- oder Gutsbezirks, in dem sich die Räumlichkeiten befinden, **die Zahl der in diesen Räumlichkeiten in der dem Aufnahmetage vorhergehenden Nacht vorhandenen Rinder, Schafe und Schweine anzuzeigen** hat. Hierbei sind besonders anzugeben:

a) bei Rindvieh:
1. Kälber, unter drei Monate alt,
2. Jungvieh, drei Monate bis noch nicht zwei Jahre alt,
3. Bullen, Stiere und Ochsen von zwei Jahren und älter,
4. Kühe (auch Färsen, Kalbinnen) von zwei Jahren und älter

und die Gesamtsumme,

b) bei Schweinen:
1. Ferkel unter acht Wochen,
2. Schweine von acht Wochen bis noch nicht ½ Jahr,
3. Schweine von ½ Jahr bis noch nicht ein Jahr alt,
4. Schweine von ein Jahr und älter

und die Gesamtsumme.

— Bei Schafen ist nur die Gesamtsumme einschließlich der Lämmer anzugeben. —

Die Anzeigepflicht für die in der Nacht vor dem Aufnahmetage auf dem Transport befindlichen Tiere liegt deren Begleitern ob. Sie sind in dem Gemeindebezirke des Entladeorts anzumelden. Wird dieser am Aufnahmetage nicht mehr erreicht, so hat die Anmeldung unmittelbar nach der Ankunft am Entladeort zu erfolgen.

Die Gemeinde- und Gutsvorsteher haben die Angaben in ein Bestandsverzeichnis einzutragen. Dieses Verzeichnis ist aufzubewahren. Ein Auszug aus dem Bestandsverzeichnis ist in den Landkreisen unverzüglich nach der Erhebung unter Benutzung der beigefügten Muster dem Landrat nach Aufrechnung der Zahlen mitzuteilen. Die Landräte haben die Auszüge gesammelt bis zum 8. des betreffenden Monats an das Königlich Preuß. Statistische Landesamt in Berlin weiter gelangen zu lassen. Von den Stadtkreisen sind die Auszüge ebenfalls bis zu dem genannten Zeitpunkte dem Statistischen Landesamt unmittelbar einzusenden.

Die nötigen Vordrucke für die von den Gemeinde- und Gutsvorstehern zu führenden Bestandsverzeichnisse, sowie Vordrucke für die Auszüge werden den Gemeinde- und Gutsvorstehern vom Statistischen Landesamt, in Landkreisen durch Vermittelung des Landrats, vor jeder Bestandsaufnahme rechtzeitig übersandt werden.

Die Viehhalter sind darauf hinzuweisen, daß die Nichterfüllung der Anzeigepflicht ebenso wie die Erstattung unrichtiger Anzeigen nach § 5 der Bundesratsverordnung vom 2. Februar 1915 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft wird. Den Gemeindevorstehern ist zur Pflicht zu machen, sich in geeigneten Fällen von der Richtigkeit der Angaben des Anzeigenden zu überzeugen. Auch haben sie an der Hand des Bestandsverzeichnisses zu prüfen, ob sämtliche Viehbesitzer ihrer Anzeigepflicht genügt haben. Vermeinendenfalls sind die Säumigen zu erinnern und nötigenfalls zur Bestrafung zu bringen. Die Belehrungen über die Anzeigepflicht sind rechtzeitig vor jedem Aufnahmetermin durch Bekanntmachungen in den amtlichen Kreisblättern und nötigenfalls durch Bekanntmachungen in den Gemeinden in ortsüblicher Weise zu wiederholen.

Berlin W 9, den 14. Mai 1916.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.
Freiherr von Schorlemer.

Der Minister des Innern.
4984/16 St. J. A.: gez. **von Jarotzky.**

Verbot.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 20. Mai 1915 (R.-G.-Bl. S. 287) und der hierzu erlassenen Ausführungsanweisung vom 23. Mai 1915 ordne ich hiermit folgendes an:

§ 1.

Im Kreise Posen-West darf grüner Roggen oder Weizen ohne meine Genehmigung nicht abgemäht oder verfüttert werden.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen das Verbot werden mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 3.

Das Verbot tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Posen W, den 20. Mai 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

681/16 G. **Graf Schack.**

Voraussetzungen

für die Gestellung militärischer Gespanne zur Aushilfe in der Landwirtschaft.

1. Die Gespanngestellung ist mit Rücksicht auf die geringe Anzahl der verfügbaren Gespanne nur in besonders dringenden Notfällen angängig, deren Vorliegen durch Bescheinigung des zuständigen Landrats — in Stadtkreisen der Polizeiverwaltung — darzutun ist.
2. Die Zuweisung der Gespanne kann sowohl an Besitzer größerer Güter wie auch an Landgemeinden erfolgen. In dem Antrag auf Zuweisung ist die Zahl der erforderlichen Gespanne und die Dauer der Beschäftigung genau anzugeben.
3. Die betreffende Ortschaft muß frei von jeder Pferdeseuche sein; auch ist ein nach tierärztlichem Gutachten einwandfreier Stall zur **abgesonderten** Unterbringung der Pferde bereitzustellen.
4. Die Gutsbesitzer oder Landgemeinden, denen Gespanne gestellt werden, haben
   a) für die Kosten, die durch den Transport des Gespannkommandos von seinem jeweiligen Standort zur Arbeitsstelle erwachsen, und wenn am Schluß der Gestellung nicht der Weitertransport zu einer neuen Arbeitsstelle sondern der Rücktransport in die Garnison erfolgt, auch für die Kosten des Rücktransports aufzukommen,
   b) für angemessene Unterbringung und Verpflegung der Begleitmannschaft — der Regel nach 1 Mann auf je 2 Pferde — zu sorgen und für Mann und Gestellungstag eine Barvergütung von 1 Mark zu entrichten,
   c) für die vorgeschriebene Futterration der Pferde, bzw. deren Bezahlung aufzukommen und, wenn Geschirre gestellt werden, deren Abnutzung für Einzelgeschirr und Arbeitstag mit 20 Pfennigen zu vergüten,
   d) unter Übernahme der Haftung für sich und Dritte auf Entschädigung für Unfälle und Schäden, die etwa durch die gestellten Pferde verursacht werden, namentlich auch für den Fall der Seucheneinschleppung Verzicht zu leisten und gegenüber Schadenersatzansprüchen anderer die Verpflichtungen als Tierhalter nach §§ 833/34 Bürgerlichen Gesetzbuchs zu übernehmen.

Posen, den 19. April 1916.

Stellvertretendes Generalkommando V. Armeekorps.

Verordnung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes bestimmt:

1. Alle Pferde, die über die deutsch-russische Landesgrenze in den Befehlsbereich des stellvertretenden Generalkommandos V. Armeekorps eingeführt werden, müssen über eine der Pferdekontrollstellen **Stralkowo, Boguslaw, Skalmierschütz, Wilhelmsbrück** geleitet und dort zwischen 6 Uhr vormittags und 6 Uhr abends vorgeführt werden. Die Prüfung auf dem Bahnhof Skalmierschütz erfolgt im Einvernehmen mit dem Bahnhofsvorsteher jederzeit. Truppentransporte sind ausgenommen.
2. a) Der Pferdekontrollstelle muß für jedes Pferd die Bescheinigung einer Quarantänestation darüber vorgelegt werden, daß das Pferd durch Blutprobe als rotzfrei befunden und seuchenfrei ist.
   b) Solche Pferde, die nicht im Auftrage einer Heeresdienststelle durch ein militärisches Transportkommando einer inländischen Heeresdienststelle unmittelbar zugeführt werden, bedürfen ferner einer Einfuhrerlaubnis des stellvertretenden Generalkommandos V. Armeekorps. Die Pferdekontrollstelle stellt solchen Pferden einen Schein über die erteilte Einfuhrerlaubnis aus, der aufbewahrt werden muß.
   c) Bei Einführung von Pferden der Heeresverwaltung ist der Pferdekontrollstelle eine Bescheinigung der absendenden Stelle über Zahl der Pferde und das Fahrtziel vorzulegen.
3. Die für die Heeresverwaltung bestimmten Pferde sind mangels der Bescheinigung zu 2a oder bei Seuchenverdacht einzustellen, andere Pferde bei Mangel einer Bescheinigung (2a und b) oder bei Seuchenverdacht zurückzuweisen.
4. Zuwiderhandlungen werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Bei Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis 1500 Mark erkannt werden.
5. Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1916 in Kraft.

Posen, den 10. April 1916.

Der stellvertretende kommandierende General.

gez.: **von Bock und Polach.**

Veröffentlicht:

Posen, den 8. Mai 1916.

Der Königliche Landrat.

4117/16 St. **Graf Schack.**

Der bei Flugzeug-Notlandungen entstehende Flurschaden wird erfahrungsgemäß trotz dringender Warnungen seitens der Flugzeuginsassen in der Hauptsache von den Zuschauern (Ortseinwohnern usw.) verursacht. Die Heeresverwaltung kommt für den durch die Zuschauer bewirkten Flurschaden nicht auf, vielmehr können dafür nur die letzteren selbst haftbar gemacht werden.

Die Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, vorstehendes in den Gemeinden bekannt zu machen.

Posen, den 22. Mai 1916.

Der Königliche Landrat.

169/16 K. L. **Graf Schack.**

Bestellung von Eisenbahnwagen für Rauhfutter.

Mit Rücksicht auf die großen Anforderungen, die an die Eisenbahnverwaltung gestellt werden, müssen nicht nur große Rungenwagen, sondern auch kleine offene Wagen zur Verfrachtung von Preßheu und Preßstroh bestellt werden. Bei der Bestellung ist stets zum Ausdruck zu bringen, daß gepreßtes Rauhfutter zum Versand kommt, damit die Güterabfertigungen ohne weiteres beim Mangel an großen Wagen kleine Wagen stellen können. Dadurch wird das Warten vermieden, und die großen Wagen bleiben für loses Heu und Stroh verfügbar.

Ferner ist zur Vermeidung von Wartezeiten notwendig, daß die Wagen zeitig vor dem Verladen bestellt werden. Auf jeder Station wird durch Schalteraushang bekannt gemacht, wieviel Tage vorher Bestellung erfolgen muß. Diese Zeiten sind für die einzelnen Stationen verschieden. In Zweifelsfällen werden die Stationen Auskunft geben können.

Im Interesse einer schnelleren Verfrachtung und besseren Ausnutzung der Wagen müßten obige Ausführungen die notwendige Beachtung finden.

Posen, den 19. Mai 1916.

Der Königliche Landrat.

794/16 G. **Graf Schack.**

Lehrgang für Kriegsbeschädigte im Brennereigewerbe

in der landwirtschaftlichen Schule in Birnbaum.

Wie die Landwirtschaftskammer für die Provinz Posen mitteilt, findet vom **21. Juni** bis zum **25. August d. J.** in der landwirtschaftlichen Winterschule der Landwirtschaftskammer in **Birnbaum** unter Leitung ihres Direktors, des Herrn **Müller**, ein **Fortbildungslehrgang** für **Brennereibeamte** und **Brennereigehilfen** statt. Der Lehrgang schließt mit einer Prüfung, deren Bestehen zum Besuche des Brennmeisterkursus bei dem Institute für Gärungsgewerbe in Berlin berechtigt.

Aufgenommen werden **Brennereibeamte** und **Brennereigehilfen**, die den Brennereibetrieb **praktisch erlernt haben** oder **Kriegsbeschädigte**, die sich diesem Berufe widmen wollen und nach ihrer **Vorbildung** dafür **geeignet sind.** Ob das der Fall ist, wird durch die Beratungsstellen für Kriegsbeschädigte in **Posen** oder **Bromberg** festgestellt.

Für **Kriegsbeschädigte** finden die Lehrgänge dank dem Entgegenkommen der Landwirtschaftskammer **kostenfrei** statt.

Für Unterkunft und Verpflegung der Kriegsbeschädigten, die **bereits** aus dem Heeresdienst **entlassen** worden sind, sind monatlich 50 M. aufzuwenden. Dieser Betrag wird im Falle des Bedürfnisses vom **Hauptausschuß** getragen. Auch wird für den Unterhalt der Angehörigen gesorgt, soweit es erforderlich ist. Betten sind mitzubringen.

Kriegsbeschädigte, die **noch nicht** aus dem Heeresdienst **entlassen** sind, werden durch Verfügung der zuständigen militärischen Stelle, voraussichtlich auch aus Bezirken anderer Armeekorps, nach **Birnbaum** versetzt werden.

Meldungen zur Teilnahme sind an den [redacted]
Fürsorgeausschuß für Kriegsbeschädigte in der Provinz Posen, Posen O 1. Provinzialständehaus,
zu richten.

Jeder Meldung ist ein ausgefüllter Fragebogen über den Kriegsbeschädigten beizufügen.

Posen, im Mai 1916.

Der Fürsorgeausschuß für Kriegsbeschädigte in der Provinz Posen.
Der Vorsitzende.
von Heyking, Landeshauptmann.

Kriegsbeschädigte, welche die Absicht haben, an diesem Kursus teilzunehmen, ersuche ich, mir ihre Anträge bis **zum 25. Mai d. J.** einzureichen.

Posen, den 18. Mai 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
291/16 U. A. **Graf Schack.**

Nach einer Mitteilung der Königlichen Eisenbahn-Direktion Posen haben sich in letzter Zeit die Fälle erheblich vermehrt, in denen auf unbewachten Wegeübergängen der Eisenbahn Fuhrwerke überfahren wurden, weil sie von ortsunkundigen Leuten (Kriegsgefangenen usw.) gelenkt wurden. Ich mache die Fuhrwerksbesitzer auf die hierdurch entstehenden Gefahren aufmerksam.

Posen, den 20. Mai 1916.

Der Königliche Landrat.
2164/16 St. **Graf Schack.**

Der Wirtschaftsinspektor Lukas **Sobczynski** aus Cerekwice ist als Gutsvorsteher-Stellvertreter für den Gutsbezirk **Cerekwice** bestellt und von mir bestätigt worden.

Posen, den 29. Mai 1916.

Der Königliche Landrat.
Graf Schack.

Die seit einigen Jahren ausgeführte Prüfung von trigonometrischen Punkten hat ergeben, daß die Marksteine zum Teil ganz verschwunden, zum Teil aus dem Acker herausgenommen, zum Teil an Ort und Stelle liegend vergraben sind. Die Besitzer sind fast ausnahmslos im Unklaren über den Zweck und Wert der trigonometrischen Marksteine. Sie beackern die Markfteinschutzflächen in dem Glauben, daß ihnen zwar der Boden nicht gehöre, ihnen aber die Nutznießung überlassen sei. Diese Annahme ist irrig. Die Markfteinschutzfläche, die in die kreisförmige Bodenfläche von zwei Quadratmetern um den Markfteln, darf nach § 2 der Anweisung vom 20. Juli 1878, betreffend die Errichtung und Erhaltung der trigonometrischen Marksteine, nicht vom Pfluge berührt werden und werden Zuwiderhandlungen nach § 370 I des Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft.

Durch das Umpflügen und Eggen der Markfteinschutzflächen entstehen Verrückungen und Verschiebungen der Marksteine. Mit der geringsten Verschiebung ist aber der Punkt zerstört, und dieser kann nur unter Aufwendung von erheblichen Kosten und Technikern bei Landesaufnahme wieder hergestellt werden.

Die Zerstörung von trigonometrischen Punkten bei der Preußischen Landestriangulation fällt unter § 304 des Reichs-Straf-Gesetzbuches (Gegenstand der Wissenschaft) und wird mit Geldstrafe bis zu 900 M. oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Die Ortsbehörden, denen gesetzlich die Sorge für die Erhaltung der in ihren Bezirken befindlichen Marksteine und der dazu gehörigen Holzgerüste obliegt, ersuche ich, sich davon zu überzeugen, ob sich die Marksteine noch auf den betreffenden Stellen befinden und die kreisförmigen Bodenflächen um die Steine unbestellt sind. An diesen Besichtigungen haben sich die zuständigen Gendarmen zu beteiligen. Auch die Lehrer des Kreises ersuche ich, die Schulkinder in regelmäßigen Zwischenräumen auf die Bedeutung der trigonometrischen Marksteine hinweisen und sie vor etwaiger Beschädigung zu warnen.

Posen, den 26. April 1916.

Der Königliche Landrat.
6105/16 St. **Graf Schack.**

Das Traindepot VI. A.-K. teilt mir mit, daß an jedem Mittwoch in der Zeit von 10 bis 12 Uhr vormittags auf dem Platze an der Rosenthaler Brücke in **Breslau** ein freihändiger Verkauf gebrauchter landesüblicher Wagen, einzelner Wagenzubehörteile und Geschirre stattfindet.

Zum Ankauf der Wagen pp. werden **nur** solche Personen zugelassen, welche sich durch eine Bescheinigung der Ortsbehörde ausweisen können, daß sie Landwirtschaft bzw. Kleingewerbe betreiben.

Vorherige Besichtigung der Wagen pp. ist an den Verkaufstagen gestattet.

Die Wagen pp. werden vor dem Verkauf durch einen Sachverständigen abgeschätzt.

Das Depot bemerkt noch, daß nach dem Verkauf keine Garantie für die gekauften Sachen mehr übernommen wird, und die Käufer daher gut tun, die erstandenen Wagen pp. **sofort** abzufahren.

Posen, den 28. April 1916.

Der Königliche Landrat.
2567/16 St. **Graf Schack.**

Zur Besorgung der Geschäfte für **Mobiliarversicherung der Posenschen Provinzial-Feuersozietät** im **Kreise Posen-West** sind als Geschäftsführer bestellt worden:

1. Der Bauunternehmer **Valentin Karpinski in Stenschewo** für die Stadt Stenschewo und die Polizeidistrikte Stenschewo und Dopiewo.
2. Der Fleischbeschauer **Anton Graller in Posen, Lazarusstr. 36,** für die Polizeidistrikte Fabianowo und Dopiewo.
3. Der Standesbeamte **Meißner in Schlehen** für die Polizeidistrikte Schlehen und Rokietnice.
4. Der Architekt **Zdzislaus Müller in Posen, Lazarusstr. 11,** ohne besonderen Bezirk.

Die Geschäftsführer sind jederzeit bereit, Auskunft zu erteilen und Aufträge auf Mobiliarversicherung entgegenzunehmen.

Ferner sind zur Besorgung der Geschäfte der Gebäudeversicherung für die Posensche Provinzial-Feuersozietät die nachbenannten Vertrauensmänner bestellt worden:

1. Maurer- und Zimmermeister, Rechnungsrat a. D. **Schirmer** in Zabikowo,
2. Architekt **Barteczko** in Posen, Rosenstraße 19,
3. Bauunternehmer **Karpinski** in Stenschewo,
4. Bauunternehmer **Zdzislaus Müller** in Posen, Lazarusstraße 11,
5. Bauunternehmer **Mroczkiewicz** in Stenschewo,
6. Architekt **Stanislaus Rakowski** in Posen, Moltkestraße 7 und
7. Vertrauensmann **Josef Morawietz** in Posen, Posenerstraße 27 a.

Da in letzter Zeit wiederholt Personen sich fälschlich für Beauftragte der Sozietät ausgegeben, Gebäude- und Mobiliarversicherungen aufgenommen und dafür von den Versicherten mehr oder weniger Geldbeträge erhalten haben, mache ich darauf aufmerksam, daß alle Vertrauensmänner und Geschäftsführer mit Ausweiskarten versehen sind, die sie bei Ausführung von Aufträgen dem Versicherungsnehmer auf Verlangen vorzuzeigen haben. Diese Karten sind von dunkelroter Farbe, tragen das Dienstsiegel der Sozietät und die Unterschrift des Provinzial-Feuersozietäts-Direktors. Unbekannten Personen, die nicht im Besitz einer solchen Karte sind, ist die Vornahme von Dienfthandlungen für die Sozietät zu verweigern. Zur Vertretung der Posenschen Provinzial-Feuersozietät und der Posenschen Provinzial-Lebensversicherungsanstalt sind die Geschäftsführer nicht verpflichtet.

Von der Provinzial-Feuersozietät unmittelbar entsandte Beamte werden sich durch Vorlegung des amtlichen Auftrages jederzeit ausweisen können.

Die Herren Distriktskommissare haben dafür Sorge zu tragen, daß vorstehende Bekanntmachung wiederholt in ortsüblicher Weise in den Gemeinde- und Gutsbezirken bekanntgegeben wird.

Posen, den 6. März 1915.

Der Landrat
und Kreis-Feuersozietäts-Direktor:
Graf Schack.

Die Sparkasse des Kreises Posen-West in Posen im Kreisständehause, Hohenzollernstraße 31, nimmt Spareinlagen in jeder Höhe an und verzinst diese vom Tage nach der Einzahlung bis zum Tage vor der Rückzahlung mit $3^1/_2\,\%$, **bei längerer Unkündbarkeit auch bis** $4\,\%$. Rückzahlung werden auf Wunsch tunlichst in jeder Höhe sofort geleistet.

Die Überweisung der Spareinlagen kann durch Reichsbankgiro, Postanweisung oder durch Zahlkarte auf das Postscheckkonto der Kreissparkasse **„Breslau 2940"** erfolgen.

Ueber Spareinlagen und alle sonstigen Geschäfte mit der Kreis-Sparkasse wird an Privatpersonen und Behörden keine Auskunft erteilt.

Die Kreissparkasse ist mündelsicher!

Posen, den 30. Januar 1916.

Der Königliche Landrat.
Graf Schack.

In Anbetracht der jetzt herrschenden trockenen Jahreszeit wird das Verbot des Rauchens in den Wäldern des Truppenübungsplatzes

Warthelager bis auf weiteres auch auf den gesamten Truppenübungsplätzen mit Ausnahme der öffentlichen Wege ausgedehnt.

Der Truppenübungsplatz darf außerhalb der öffentlichen Wege nur mit Erlaubniskarte der Kommandantur betreten werden.

Auf dem Platze herrenlos herumlaufende Hunde werden ohne weiteres erschossen.

Kommandantur des Truppenübungsplatzes Warthelager.

4154/16 St. gez. Unterschrift.

Für das **Rote Kreuz** sind von der Gutsverwaltung **Seeheim** 24,10 Mk. hier eingegangen. Von diesem Betrage haben gestiftet: Frau verw. Briefträger Jankowska aus Slupia 4 Mk., Frau Stanislawa Jankowska aus Seeheim 2 Mk., Frau Antonie Woroch aus Seeheim 2 Mark.

Posen W 3, den 26. Mai 1916.

Der Vorstand

des Vaterl. Frauen-Vereins für den Kreis Posen-West.

Gräfin Schack, Vorsitzende. **Heidrich,** Schriftführer.

Nichtamtlicher Teil.

Spart mit dem Bargelde.

Zum Kriegführen gehört Geld — und abermals Geld. Eine vaterländische Pflicht erfüllt also jeder, der mit den Geldmitteln sparsam umgeht. Wer Geld unbenutzt liegen läßt oder mehr Geld in Bewegung setzt, als unbedingt nötig ist, versündigt sich zu heutiger Zeit am Vaterland. „Geldloser Zahlungsausgleich" sind Worte, die heute wohl jeder kennt — aber leider bleiben sie für viele immer nur noch Worte. Mit der alten Gewohnheit, Bargeld zu seinen Zahlungen zu gebrauchen, muß endlich gründlich gebrochen werden. Der Postscheckdienst, der seit 1914 noch erheblich billiger als früher geworden ist, macht den geldlosen Zahlungsausgleich so überaus einfach und bequem, daß jedermann schon aus Gründen des eigenen Vorteils sich eine Postscheckrechnung eröffnen lassen müßte.

Die **eingehenden** Zahlungen werden von dem Postscheckkunden in Empfang genommen, ohne daß eine Abholung von der Post oder ein persönliches Aufsuchen des Empfängers durch den Briefträger nötig ist. Der Empfänger erhält die Belege mit einer amtlichen Nachricht über den Stand seiner Rechnung völlig kostenlos zugestellt, über die Beträge braucht er nicht zu quittieren, er braucht auch kein Geld nachzuzählen oder aufzubewahren oder zur Bank oder zur Sparkasse hinzutragen. Das alles besorgt für ihn die Post.

Die **abgehenden** Zahlungen brauchen von einem Postscheckkunden **niemals** in bar übermittelt zu werden. Kein Gang zur Post ist nötig. Alles wird durch Ausfüllung einfacher Vordrucke erledigt, welche unter Briefumschlag an das Postscheckamt einzusenden sind und als gewöhnliche Briefe unbedenklich dem nächsten Briefkasten oder auf dem Lande dem Landbriefträger anvertraut werden können. Wenn die von der Post vorgesehenen besonderen Briefumschläge verwendet werden, brauchen die Briefe an das Postscheckamt mit nur 5 Pf. (bis zum Gewicht von 250 Gramm) frankiert zu werden, auch wenn der Postscheckkunde an einem anderen Orte wohnt.

Durch den Postscheckdienst können **alle** Zahlungen geleistet werden — in jeder Höhe und an jedermann, ohne Rücksicht darauf, ob der Empfänger auch eine Postscheckrechnung unterhält oder nicht und ohne Rücksicht darauf, ob er im Inlande oder im Auslande wohnt (während des Krieges nur mit den für den Verkehr mit dem Auslande allgemein vorgeschriebenen Beschränkungen), das Scheckguthaben muß nur die Höhe haben, daß die vom Inhaber anzuweisenden Beträge darin Deckung finden. Sollte das Guthaben zur Bestreitung der Auszahlungen nicht reichen, dann kann es durch Überweisung aus einem Bankguthaben oder durch Einzahlung mit Zahlkarte leicht und fast ohne Kosten aufgefüllt werden.

Die Gebühren im Postscheckverkehr sind außerordentlich billig. Eine Zahlkarte kostet dem Empfänger bis 25 Mk. nur 5 Pf., über 25 Mk. ohne Beschränkung im Höchstbetrage 10 Pf., eine Überweisung — in jedem Betrage — kostet 3 Pf., ein Scheck — bis 20 000 Mk. zulässig — 5 Pf. Grundgebühr und 1 Pf. für je 100 Mk. Für eine Zahlung über 3000 Mk. zahlt der Absender mithin 3 Pf. als Überweisung oder 35 Pf. als Scheck, gegen 230 Pf. als Postanweisung und 70 oder 90 Pf. als Geldbrief.

Bei richtiger Benutzung einer Postscheckrechnung spart man also nicht nur erheblich an Gebühren, sondern auch an Zeit und Gängen, schützt sich auch vor Verlust durch Diebstahl und Feuer. Die Rechnungsauszüge des Postscheckamts, die dem Postscheckkunden an jedem Tage, an dem irgend eine Veränderung auf dem Konto eingetreten ist, zugefertigt werden, stellen eine richtige Buchführung sicher.

Trotz seiner wesentlichen Vorteile ist der Postscheckverkehr noch nicht überall in dem möglichen Umfange eingeführt. Die Zahl der Postscheckkunden könnte und müßte viel größer sein. Der Beitritt zum Postscheckverkehr erfordert von niemand ein Opfer, sondern bringt im Gegenteil für jedermann nur Vorteile. Diese für sich auszunutzen und gleichzeitig dem Vaterlande einen großen Dienst zu erweisen dadurch, daß er Barmittel spart, müßte jedermann als seine Pflicht erachten.

Vordrucke für die Beitrittserklärung sind von allen Postanstalten und vom Postscheckamt zu erhalten; sie können ausgefüllt in jeden Briefkasten gelegt oder dem Briefträger mitgegeben werden.

Inseraten-Teil.

Am Dienstag, den 13. Juni 1916, nachmittags 4 Uhr, werden im Gasthause zu **Kierzki** die daselbst belegenen, dem **Dom. Trzebaw** gehörigen

Grasparzellen

meistbietend **verpachtet.** Näheres daselbst, sowie im Amtszimmer des **Dom. Trzebaw** zu erfahren.

Verloren goldene Damenuhr.

Abzugeben beim **Gutsvorstand Dombrowka.**

Dopiewo, den 30. Mai 1916.

Königlicher Distriktskommissar.

J. V. **Malkowsky.**

Die neuen Verbrauchsregelungs-Vorschriften

von Fleisch und Fleischwaren

nach der Bundesratsverordnung vom 27. März 1916 machen in denjenigen Gemeinden, welche in Ausführung dieser Verordnung zur Verbrauchsregelung schreiten, die Führung eines

Ein- und Verkaufsbuches (Schlachtbuches)

für alle diejenigen Geschäfte erforderlich, in denen Fleisch oder Fleischwaren zum Ein- oder Verkauf gelangen.

Dieses Buch ist vorrätig und zu beziehen von der

Ostdeutschen Buchdruckerei u. Verlagsanstalt A.-G. in Posen.

Daselbst werden auch die durch Verordnung vom 6. Februar 1916 für Fleischer und Viehhändler im Verkehr mit den Viehhandelsverbänden vorgeschriebenen **Kaufanzeigen** (Schlußscheine), sowie das vorschriftsmäßige **Ein- und Verkaufsbuch für Viehankäufe und -Verkäufe** (Viehkaufbuch) vorrätig gehalten und billigst sofort geliefert.

Zur Verfolgung der Vorgänge auf den sämtlichen Kriegsschauplätzen des Weltkrieges eignet sich am besten der

neue Kriegskarten-Atlas

welcher folgende Einzelkarten enthält:

1. Weltkarte.
2. u. 3. Europa.
4. u. 5. Westl. Kriegsschauplatz.
6. Schlachtfelder in Frankreich.
7. Östlicher Kriegsschauplatz.
8. Schlachtfelder in Rußland.
9. u. 10. Der Balkan-Kriegsschauplatz.
11. Klein-Asien.
12. Die Bai von Suez.
13. Sinai-Halbinsel m. Nil-Delta.
14. Persien und Afghanistan.
15. Schwarzes Meer und Kaukasus.
16. Italienischer Kriegsschauplatz.

Diese Karten sind in dauerhafter Einbanddecke vereinigt. Angaben der Befestigungen, Kohlenstationen, statistische Übersichten usw. erhöhen noch ihren Wert.

Bei Einsendung von **Mk. 2.00** erfolgt Frankozusendung durch:

Ostdeutsche Buchdruckerei und Verlagsanstalt

Posen W 3, Postschließfach 1012.

Verantwortlich: Kreissekretär **Jaehner,** Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt A.-G. in Posen.

Sonder-Beilage

zum

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Posen, den 31. Mai 1916.

Bekanntmachung

Nr. W. M. 57/4. 16. K R A

betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen (Wolle, Baumwolle, Flachs, Ramie, Hanf, Jute, Seide) und daraus hergestellten Garnen und Seilfäden.

Vom 31. Mai 1916.

Nachstehende Anordnungen werden hiermit auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juli 1851 — in Bayern auf Grund des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Kgl. Verordnung vom 31. Juli 1914, den Übergang der vollziehenden Gewalt betreffend — zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Jede Zuwiderhandlung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — wird, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, gemäß der Bekanntmachung über Vorratserhebung vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Erweiterungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft*).

§ 1.

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen usw. (meldepflichtige Personen) unterliegen hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtige Gegenstände) einer monatlichen Meldepflicht.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 2.

Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind:

a) sämtliche unverarbeiteten und in Verarbeitung befindlichen Vorräte der nachstehend näher bezeichneten tierischen und pflanzlichen Spinnstoffe,

b) sämtliche aus diesen tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen hergestellte Garne und Seilfäden, und zwar in der in den amtlichen Meldescheinen vorgesehenen Einteilung.

Gruppe 1: Sämtliche Vorräte an

Meldeschein 1

A. 1. ungefärbter und gefärbter reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohair, Alpakawolle, Kaschmir, ungewaschen, rückengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert;

2. ungefärbten und gefärbten Spinnstoffen aus reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohair, Alpakawolle, Kaschmir, also Kammzug, Kämmlinge und Abgänge jeder Art dieser Spinnstoffe aus Wäscherei, Kämmerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei und Wirkerei;

3. Zickel-, Ziegen-, Kälber-, Rinder-, Fohlen- und Pferdehaaren, mit Ausnahme von Schweif- und Mähnenhaaren.

B. Sämtliche Webgarne, Trikotgarne und Wirkgarne (Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gezwirnt), gleichviel, ob diese Garne hergestellt sind aus:

1. reiner Wolle, Kamelhaar, Mohair, Alpakawolle, Kaschmir, ungewaschen, rückengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert, ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle;

2. Spinnstoffen aus reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohair, Alpakawolle, Kaschmir, also Kammzug, Kämmlingen, Abgängen jeder Art aus Wäscherei, Kämmerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei und Wirkerei, ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle;

3. aus Mischungen der unter 1. und 2. genannten Spinnstoffe ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle

C. Sämtliche Strickgarne (Hand- und Maschinenstrickgarne aus Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gezwirnt), gleichviel, aus welchem der unter B genannten Spinnstoffe diese Garne

hergestellt sind, ohne oder mit einem Zusatz von Baumwolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen.

Gruppe 2:

Meldeschein 2

A. Baumwolle, Linters, Baumwollabgänge, Baumwollabfälle (einschließlich Stripse und Kämmlinge), auch mit anderen Spinnstoffen (Wolle, Kunstwolle usw.) gemischt, sowie Kunstbaumwolle, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie roh, gefärbt oder gebleicht sind.

Besonders ergangene Anordnungen, betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht von Linters an die Kriegs-Chemikalien-Aktiengesellschaft, Berlin, Köthener Straße 1—4, bleiben bestehen.

B Garne, Zwirne und deren Abfälle (Putzfäden, Reinfäden u. dgl.), die aus den unter A genannten Baumwollspinnstoffen bestehen oder einen Zusatz von Baumwollspinnstoffen enthalten.

Gruppe 3:

Meldeschein 3

A. Bastfaserrohstoffe im Stroh (ungeröstet und geröstet), geknickt, geschwungen, gebrochen, gehechelt und als Werk oder beschlagnahmter (vergl Bekanntmachung Nr. W III 1500/4. 16 KRA) Abfall.

B. Garne, Webzwirne und Seilfäden ganz oder teilweise aus Bastfasern hergestellt.

Gruppe 4:

Meldeschein 4

A Rohe und unversponnene Bourette-Seide (Seidenabfälle).

B Rohe Bourette-Webgarne.

Zu a und b;

Meldepflichtig sind nicht nur die frei erworbenen, sondern auch die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl Preuß. Kriegsministeriums zugewiesenen Bestände.

Vorräte, die durch Verfügung der Militärbehörden bereits beschlagnahmt worden sind, unterliegen ebenfalls der Meldepflicht. In diesem Falle ist im Meldeschein zu vermerken, daß und durch welche Stelle eine Beschlagnahme erfolgt ist.

Wolle auf dem Fell und ungeschnittenes Bastfaserstroh auf dem Felde ist nicht zu melden.

Für Bastfaserstroh besteht eine Meldepflicht nur, wenn die Gesamtvorräte einer meldepflichtigen Person mindestens 100 kg betragen.

Bei den übrigen Spinnstoffen und Garnen besteht eine Meldepflicht für jede Menge ohne Rücksicht auf Mindestvorräte.

Eine schätzungsweise Angabe des Gewichts ist bei Spinnstoffen nur für in Verarbeitung befindlichen Mengen und für Bastfaserstroh zulässig, bei allen anderen Spinnstoffen und bei Garnen nur in Ausnahmefällen und mit Genehmigung des Webstoffmeldeamts. In solchen Fällen ist im Meldeschein anzugeben, daß es sich um eine Schätzung handelt.

Auch im Spinn-, Zwirn- oder Veredelungsprozeß befindliche Garne sind meldepflichtig.

Dagegen sind nicht meldepflichtig:

1. Im Stuhl liegende Ketten.
2. Der Schuß an Webstühlen für das im Webprozeß befindliche Stück der im Stuhl liegenden Kette.
3. In handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf vorhandene Nähfaden, Nähzwirne, Maschinenzwirne und Stickgarne
4. Strick-, Stopf- und Häkelgarne aus Baumwolle oder baumwollenen Spinnstoffen, soweit sie am Stichtage in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf vorhanden waren. Strickgarne, Stopfgarne und Häkelgarne aus Wolle oder mit einem Zusatz von Wolle sind dagegen in jeder Menge und Aufmachung meldepflichtig.
5. Garne im Besitze von Haushaltungen für den Hausgebrauch.

§ 3.

Meldepflichtige Personen usw.

Zur Meldung verpflichtet sind 1. alle Personen, die Gegenstände der in § 2 bezeichneten Art in Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen; 2. landwirtschaftliche oder gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden; 3. Kommunen, öffentlichrechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 4) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie zu dieser Zeit im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.). Die Lagerhalter sind verpflichtet, auch die für Rechnung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung eingelagerten Bestände zu melden.

Sofern sich am Stichtage im Gewahrsam von Lohnfärbern, Lohnwebern, Lohnwirkern oder Lohnstrickern Mengen von weniger als insgesamt 100 kg an Garnen befinden, hat die Meldung nur vom Eigentümer der Garne zu erfolgen.

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgesandten Vorräte sind nur vom Empfänger zu melden.

Neben demjenigen, der die Ware im Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines anderen übergeben hat.

§ 4.

Stichtag und Meldefrist.

Maßgebend für die Meldepflicht sind die bei Beginn des 1. Tages eines jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandenen Bestände. Die Bestände sind in gleicher Weise alle Monate spätestens bis zum 10. Tage des betreffenden Monats (Meldefrist) zu melden.

Erstmalig ist die Meldung über die bei Beginn des 1. Juni 1916 vorhandenen Spinnstoffe und Garne spätestens bis zum 10. Juni 1916 an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preuß. Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstr. 11, zu erstatten.

§ 5.

Meldescheine.

Die Meldungen haben nur auf den amtlichen Meldescheinen (nicht durch Brief) zu erfolgen.

Für die Meldungen sind vier Arten von Meldescheinen bei den örtlich zuständigen amtlichen Vertretungen des Handels (Handelskammer usw.) erhältlich, und zwar:

Meldeschein 1	für Wolle und Wollgarne,
Meldeschein 2	für Baumwolle und Baumwollgarne,
Meldeschein 3	für Bastfasern und Bastfasergarne,
Meldeschein 4	für Seidenabfälle und Bourettegarne.

Aus dem Reichsausland (nicht aus dem Zollausland) eingeführte meldepflichtige Gegenstände der Gruppen 1, 3

und 4 dieser Bekanntmachung sind an dem ersten, dem Tage der Einfuhr folgenden Stichtage auf einem besonderen Meldeschein der für die betreffende Gruppe vorgeschriebenen Art zu melden. Besetzte feindliche Gebiete gelten nicht als Reichsausland im Sinne dieser Bestimmung. Der Meldeschein hat den Vermerk: „Eingeführt am (Tag der Einfuhr) aus (Herkunftsland)" zu tragen. Für zu verschiedenen Zeiten oder aus verschiedenen Ländern erfolgte Einfuhr sind besondere Meldescheine zu verwenden. Die Unterlassung dieser Meldung erschwert den Beweis, daß die Gegenstände aus dem Auslande eingeführt sind, und daß für sie die besonderen für die aus dem Auslande eingeführten Gegenstände geltenden Bestimmungen zur Anwendung kommen. An den folgenden Stichtagen sind die bereits einmal als eingeführt gemeldeten Gegenstände nicht mehr besonders zu behandeln.

Die Anforderung soll auf einer Postkarte (nicht mit Brief) erfolgen, die nichts anderes enthalten soll, als die kurze Anforderung der gewünschten Meldescheine, die deutliche Unterschrift mit genauer Adresse und Firmenstempel.

Sämtliche in den Meldescheinen gestellten Fragen sind genau zu beantworten.

Weitere Mitteilungen dürfen die Meldescheine nicht enthalten; auch dürfen bei Einsendung der Meldescheine andere Mitteilungen demselben Briefumschlage nicht beigefügt werden.

Auf einem Meldeschein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers oder die Bestände einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Die Meldescheine sind ordnungsgemäß frankiert an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 11, einzusenden. Auf die Vorderseite der zur Übersendung von Meldescheinen benutzten Briefumschläge ist, je nach dem Inhalt, der Vermerk zu setzen: „Enthält Meldeschein für Wolle, Baumwolle, Bastfasern oder Seide".

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschlag, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 6.

Muster.

Muster der gemeldeten Vorräte sind nur auf besonderes Verlangen dem Webstoffmeldeamt zu übersenden.

§ 7.

Lagerbuch.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung der Vorratsmengen meldepflichtiger Gegenstände und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

Über die gemäß § 3, Ziffer 4 und 6 der Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (W II 1700/2. 16 KRA vom 1. April 1916) von dem Veräußerungs- und Verarbeitungsverbot ausgenommenen Baumwollspinnstoffe und -garne ist ein besonderes Lagerbuch zu führen.

Über Nähfäden, Nähzwirne, Maschinenzwirne und Stickgarne in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf sowie über Strick-, Stopf- und Häkelgarne aus Baumwolle und baumwollenen Spinnstoffen, soweit sie am Stichtage in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf vorhanden waren, ist kein Lagerbuch zu führen.

Beauftragten der Polizei- oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände sich befinden oder zu vermuten sind.

§ 8.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt zu richten.

Zur schnelleren Bearbeitung und Erledigung sind für Wolle, für Baumwolle, für Bastfasern und für Seide getrennte Schreiben erforderlich. Die Schreiben müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes einen Hinweis tragen, ob sie Wolle, Baumwolle, Bastfasern oder Seide betreffen.

Anfragen, die Herstellungs- oder Bearbeitungsverbote vorstehender Spinnstoffe betreffen, sind unmittelbar an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48 — nicht an das Webstoffmeldeamt — zu richten.

§ 9.

Inkrafttreten und Aufhebung älterer Bekanntmachungen.

Diese Bekanntmachung tritt am 31. Mai 1916 in Kraft.

Die Bekanntmachungen Nr. W M 58/9. 15 und 600/1. 16 KRA werden durch diese Bekanntmachung aufgehoben.

Posen, den 24. Mai 1916.

Der stellvertr. kommandierende General V. Armeekorps.

von Bock und Polach.

Vorstehendes gilt auch für den Befehlsbereich der Festung Posen.

Posen, den 1. Juni 1916.

Der Gouverneur.

5215/16 St.

J. V. gez. **von Loeben.**

Bekanntmachung

Nr. Ch. II. 1000/4. 16. K. R. A.,

betreffend Verbot der Extraktion von Gerbrinden,

vom 1. Juni 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetze, betreffend Abänderung dieses Gesetzes, vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund des Artikels 4 Nr. 2 des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetze zur Abänderung dieses Gesetzes vom 4. Dezember 1915 und mit der Königlichen Verordnung über den Übergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden vom 31. Juli 1914 — mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Übertretung oder Aufforderung oder Anreizung zur Übertretung mit Gefängnis bis zu einem Jahre und beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft wird, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Strafe bestimmen.

§ 1.

Extraktionsverbot.

Es ist verboten, Auszüge (Extrakte) aus Eichen- oder Fichtenrinde oder -lohe durch heiße Flüssigkeiten, durch Dämpfe, durch Pressen, oder nach vorheriger Zerkleinerung der Rinde oder Lohe zu Mehl, sowie überhaupt unter Benutzung anderer Mittel als kalten Wassers herzustellen.

Auch die Extraktion von nicht entrindetem Eichen- oder Fichtenholz fällt unter das Verbot.

Die Herstellung von Auszügen aus entrindetem Eichen- oder Fichtenholz oder anderen Gerbstoffen als Eichen- oder Fichtenrinde nach beliebigem Verfahren ist nicht verboten.

§ 2.

Ausnahmen.

a) Die Herstellung von Auszügen zu Zwecken der chemischen Analyse aus Mengen von weniger als 1 kg Eichen- oder Fichtenrinde aller Art ist erlaubt.

b) Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums ist ermächtigt, Ausnahmen von den Bestimmungen des § 1 für begrenzte Mengen bestimmter Sorten Rinde zu gestatten.

Anträge sind ausschließlich an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 8, Behrenstraße 46, zu richten.

Genehmigungen müssen schriftlich erfolgen und mit dem Dienststempel der Meldestelle der Kriegsrohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe versehen sein.

§ 3.

Aushang.

In jedem Betriebsraume, der zur Herstellung pflanzlicher Gerbstoffauszüge benutzt wird, ist ein Abdruck dieser Bekanntmachung sowie der etwa erhaltenen Ausnahmebewilligung gemäß § 2, b an auffallender Stelle anzubringen.

§ 4.

Anfragen.

Anfragen wegen dieser Bekanntmachung sind an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 8, Behrenstraße 46, zu richten. Abdrucke dieser Bekanntmachung sowie Vordrucke zur Erlangung einer Ausnahmebewilligung sind bei dieser Stelle erhältlich.

§ 5.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Juni 1916 in Kraft.

Posen, den 24. Mai 1916.

Der stellvertr. kommandierende General V. Armeekorps.

von Bock und Polach.

Vorstehendes gilt auch für den Befehlsbereich der Festung Posen.

Posen, den 1. Juni 1916.

Der Gouverneur.

5216/16 V.

J. V. gez. **von Loeben.**

Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlagsanstalt A.-G. — Verantwortlich: Die Verlagshandlung.

Nr. 30. Posen, den 3. Juni. 1916.

Das Kreisblatt erscheint jeden Donnerstag.
Der Preis beträgt vierteljährlich
für den hiesigen Ort 0,75 Mark,
nach auswärts für ganz Deutschland 1 Mark.

An Insertionsgebühren
sind für den Raum einer einspaltigen
Zeile 0,30 Mark zu entrichten.

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Achtundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar."

Brandstifter durchziehen das Land!

Sie sind vom Feinde gedungen, um unsere Lebens- und Futtermittel zu vernichten. **Seid wachsam!**

Wer einen Brandstifter ergreift und der Polizei übergibt, wird belohnt.

Die Todesstrafe steht auf Brandstiftung in schweren Fällen.

Das amtliche Kreisblatt sollte in keinem Hause fehlen.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

In der Zeit vom 1. bis 20. Juni 1916 werden durch Befragung der Betriebsinhaber oder ihrer Stellvertreter festgestellt die Erntеflächen beim feldmäßigen Anbau von

Winter- und Sommerweizen,
Spelz, Dinkel, Fesen, sowie Emer und Einkorn (Winter- und Sommerfrucht),
Winter- und Sommerroggen,
Gerste (Winter- und Sommerfrucht),
Menggetreide,
Hafer,
Mischfrucht,
Hülsenfrüchten, rein oder im Gemenge mit Gerste oder Hafer zur Grünfuttergewinnung, Lupinen (zum Unterpflügen, zur Grünfutter- oder Körnergewinnung) Erbsen und Peluschken, Eßbohnen (Stangen-, Buschbohnen), Linsen, Acker (Sau-) Bohnen, Wicken zur Körnergewinnung,
Ölfrüchten, Raps und Rübsen, Mohn, Dotter, Sonnenblumen u. a.,
Gespinstpflanzen, Flachs (Lein), Hanf,
Kartoffeln,
Zuckerrüben,
Futterrüben, Runkelrüben, Kohlrüben (Bodenkohlrabi, Wruken), Wasserrüben, Herbstrüben, Stoppelrüben (Turnips), Möhren (Karotten),
Gemüsen zur menschlichen Nahrung,
Futterpflanzen zur Grünfutter- und Heugewinnung, Klee aller Art, auch mit Beimischung von Gräsern, Luzerne und andere (Serradella als Hauptfrucht, Esparsette usw., auch in Mischung),

sowie die Bewässerungs- und anderen Wiesen, die gesamten bestellten und nicht bestellten Ackerflächen und die Weideflächen.

§ 2.

Die Erhebung erfolgt gemeindeweise. Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden oder den zu diesem Zwecke ernannten Sachverständigen oder Vertrauensleuten ob.

§ 3.

Die Erhebung erfolgt grundsätzlich durch Ortslisten (Muster I). Die Landeszentralbehörden können bestimmen, inwieweit neben oder an Stelle von Ortslisten Fragebogen zu verwenden sind.

§ 4.

Die Landeszentralbehörden sind berechtigt, die Erhebung auf andere Früchte zu erstrecken und sonstige Änderungen der Fassung der Ortsliste vorzunehmen, insbesondere statt Hektar ein anderes Flächenmaß vorzuschreiben.

§ 5.

Die Herstellung und Versendung der Drucksachen erfolgt durch die Landeszentralbehörden.

§ 6.

Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Personen sind befugt, zur Ermittelung richtiger Angaben über die Erntеflächen die Grundstücke der zur Angabe Verpflichteten zu betreten und Messungen vorzunehmen, auch hinsichtlich der Größe der landwirtschaftlichen Güter oder einzelner Grundstücke Auskunft von den Gerichts- oder Steuerbehörden einzuholen.

§ 7.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

Dem Kaiserlichen Statistischen Amte sind die Ausführungsbestimmungen bis zum 25. Mai 1916 einzusenden.

§ 8.

Dem Kaiserlichen Statistischen Amte ist eine nach Bezirken der unteren Verwaltungsbehörden gegliederte Zusammenstellung der Ergebnisse (Muster II) bis zum 15. Juli 1916 einzusenden.

§ 9.

Betriebsinhaber oder Stellvertreter von Betriebsinhabern, die vorsätzlich die Angaben, zu denen sie auf Grund dieser Verordnung und der Ausführungsbestimmungen der Landeszentralbehörden verpflichtet sind, nicht oder wissentlich unrichtig oder unvollständig machen, werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Betriebsinhaber oder Stellvertreter von Betriebsinhabern, die fahrlässig die Angaben, zu denen sie auf Grund dieser Verordnung und der Ausführungsbestimmungen der Landeszentralbehörden verpflichtet sind nicht oder unrichtig oder unvollständig machen, werden mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 10.

Die durch Bundesratsbeschluß vom 1. Mai 1911 vorgeschriebene Anbauerhebung kommt für das laufende Jahr in Wegfall.

§ 11.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Mai 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
gez. **Delbrück.**

Plan

für die Abhaltung des Impfgeschäftes im Kreise Posen-West im Jahre 1916.

Impfstation	Zu der Impfstation (Spalte 1) gehörige Ortschaften	Impfung der Erstlinge am	Wiederimpfung der Schulkinder am	Nachschau der Impflinge und Wiederimpflinge am	Impflokal
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Polizeidistrikt und Stadt Stenschewo. Impfarzt: Dr. Gallewski.					
Trzebaw	Trzebaw mit Vorwerken	13. Juni, 7½ Uhr vorm.	13. Juni, 7½ Uhr vorm.	19. Juni, 7½ Uhr vorm.	Schule
Altsee	Altsee, Neusee	13. Juni, 8¼ Uhr vorm.	13. Juni, 8¼ Uhr vorm.	19. Juni, 8¼ Uhr vorm.	Schule
Bendlewo	Bendlewo Gemeinde und Gut mit Vorwerken	13. Juni, 8¾ Uhr vorm.	13. Juni, 9 Uhr vorm.	19. Juni, 8¾ Uhr vorm.	Schule
Lodz	Lodz	13. Juni, 9½ Uhr vorm.	13. Juni, 9½ Uhr vorm.	19. Juni, 9½ Uhr vorm.	Schule
Dembno Dorf	Dembno Kolonie, Dembno Dorf mit Vorwerk	13. Juni, 4½ Uhr nachm.	13. Juni, 4¾ Uhr nachm.	19. Juni, 4½ Uhr nachm.	Schule
Stenschewo, Stadt	Stenschewo Stadt	14. Juni, 8 Uhr vorm.	14. Juni, 8¼ Uhr vorm.	20. Juni 8 Uhr vorm.	Evangel. Schule
Chmielnik	Stenschewo Land, Großdorf mit Vorwerk, Zamyslowo, Witobel, Chmielnik mit Vorwerken, Kromplewo	14. Juni, 9 Uhr vorm.	14. Juni, 9 Uhr vorm.	20. Juni, 8½ Uhr vorm.	Evangel. Schule Stenschewo
Seeheim	Seeheim mit Piekary, Jeziorki, Slupia	15. Juni, 7¾ Uhr vorm.	15. Juni, 8 Uhr vorm.	21. Juni, 7¾ Uhr vorm.	Schule
Tomice	Tomice Dorf, Neu-Tomice, Miroslawki, Oranienhof	15. Juni, 8¼ Uhr vorm.	15. Juni, 8½ Uhr vorm.	21. Juni, 8¼ Uhr vorm.	Schule
Sapowice	Sapowice, Eberhardslust	15. Juni, 8¾ Uhr vorm.	15. Juni, 9 Uhr vorm.	21. Juni, 8¾ Uhr vorm.	Schule
Wronczyn	Wronczyn, Zaparcin, Klein-Srocko	16. Juni, 7¾ Uhr vorm.	16. Juni, 8 Uhr vorm.	23. Juni, 7¾ Uhr vorm.	Schule
Modrze	Modrze	16. Juni, 8½ Uhr vorm.	16. Juni, 8¾ Uhr vorm.	23. Juni, 8½ Uhr vorm.	Schule
Strykowo	Strykowo mit Vorwerken, Twardowo	16. Juni, 9¼ Uhr vorm.	16. Juni, 9½ Uhr vorm.	23. Juni, 9¼ Uhr vorm.	Schule

Vorstehenden Impfplan bringe ich gemäß § 12 des Impfreglements vom 11. März 1875 (Anhang zu Nr. 13 des Amtsblattes für 1875) zur Kenntnis. Die Herren Lehrer wollen die zu impfenden Kinder darauf aufmerksam machen, daß sie beim Impftermin mit rein gewaschenen Oberarmen und sauberem Hemd zu erscheinen haben. Die Guts- und Gemeindevorsteher werden ersucht, zu den Impfterminen mit den Listen der zu impfenden Kinder des betreffenden Orts pünktlich zu erscheinen, vor und während des Impftermins für Ordnung, Reinlichkeit und erforderlichenfalls für genügende Erwärmung der Impflokale zu sorgen.

Posen, den 31. Mai 1916.

Der Königliche Landrat.
3753/16 St. **Graf Schack.**

Blätter der Brombeere, Erdbeere, Himbeere, schwarzen Johannisbeere, Heidelbeere und Preiselbeere als Tee-Ersatz.

Ein wichtiges Genußmittel, dessen Einfuhr die Feinde unterbunden haben, ist der Tee. Glücklicherweise verfügen wir über einen sehr brauchbaren Ersatz, noch dazu heimischen Ursprunges, nämlich den Tee aus jungen Blättern der Brombeere, Erdbeere, Himbeere, schwarzen Johannisbeere, Heidelbeere und Preiselbeere.

Das Einsammeln der genannten Blätter wird zweckmäßig durch die Gemeinden und Schulen besorgt. Wo die betreffenden Beerensträucher häufig vorkommen, möge die Schuljugend nach vorher eingeholter Zustimmung des betreffenden Grundbesitzers an schulfreien Tagen das Pflücken unter Aufsicht und Leitung einer Lehrperson besorgen. Da die jungen Blätter einen besseren Tee liefern, als die Sommer- und Herbstblätter, so empfiehlt sich, bereits **im Frühjahr** mit dem Einsammeln zu beginnen.

Beim Einsammeln und bei der weiteren Behandlung der gesammelten Blätter hat man folgende Regeln zu beachten:

1. Die Blätter jeder Beerenart sind **für sich getrennt** zu sammeln, zu trocknen und zu verpacken.
2. Es empfiehlt sich, bloß **junge, zarte** Blätter zu pflücken, weil nur sie einen feinen Tee liefern. Mißfarbige und alte Blätter taugen nicht nur zu nichts, sondern verschlechtern sogar die Ernte. „Es muß jedes Blatt einzeln ohne Stengel gepflückt werden.
3. Man sammle die Blätter ausschließlich bei **trockener** Witterung.
4. Ganz besonderes Gewicht ist darauf zu legen, daß keinerlei fremde Blätter usw., vor allem keine Blätter giftiger Pflanzen, wie Tollkirsche und Seidelbast, in die gesammelten Blätter geraten. Die mit der Einsammlung betrauten Kinder sind daher von den Aufsichtspersonen rechtzeitig, am besten an der Hand von frischen Pflanzen, genauestens über das Aussehen der einzusammelnden und der nicht einzusammelnden Blätter zu belehren.
5. Die gesammelten Blätter müssen möglichst bald und mit größter Sorgfalt getrocknet werden, am besten in der **Sonne.** Ist man genötigt, im Schatten zu trocknen, so bewerkstellige man dies in luftigen, staubfreien Räumen, z. B. auf dem Dachboden und womöglich auf mit Stoff überzogenen Hürden. Je stärker der Luftzug, um so schneller die Trocknung und um so schöner die erzielte Ware. Die in dünner Schicht ausgebreiteten Blätter sollen oft gewendet und so lange getrocknet werden, bis sie brüchig geworden sind. Bei ungünstiger Witterung kann man mit einiger Vorsicht das Trocknen in schwachgeheiztem Backofen oder in einer Obstdarre vornehmen.
6. Das Einpacken der getrockneten Blätter geschieht am zweckmäßigsten in der Frühe oder an feuchten Tagen, weil sie zu dieser Tageszeit etwas geschmeidig sind und nicht so leicht brechen. **Feucht dürfen sie aber keinesfalls sein,** denn dann schimmeln sie leicht und werden dadurch unbrauchbar.
7. Die trockenen Blätter sind in Säcken oder Kisten zu verpacken.
8. Nicht sorgfältig getrocknete oder gar frische (ungetrocknete) Blätter zu versenden, ist zwecklos.
9. Soweit die gewonnenen und getrockneten Blätter nicht an Ort und Stelle benötigt werden, sind sie in 5-Kilo-Paketen mit der Post, bei Mengen von 25 Kilo an mit der Bahn unfrankiert nach vorheriger Anfrage an die Adresse

   Präserven-Fabrik in Ebstorf, Hannover

   zur weiteren Verarbeitung zu senden. Es werden von der genannten Fabrik 50 Pf. für das Kilo nach Gutbefund gezahlt.
10. Die leeren Kisten und Säcke können nicht vergütet und nicht zurückgestellt werden.

Berlin W 66, den 1. Mai 1916.

Kriegsministerium.

Zur Besorgung der Geschäfte für **Mobiliarversicherung der Posenschen Provinzial-Feuersozietät** im **Kreise Posen-West** sind als Geschäftsführer bestellt worden:

1. Der Bauunternehmer **Valentin Karpinski in Stenschewo** für die Stadt Stenschewo und die Polizeidistrikte Stenschewo und Dopiewo.
2. Der Fleischbeschauer **Anton Graller in Posen, Lazarusstr. 36,** für die Polizeidistrikte Fabianowo und Dopiewo.
3. Der Standesbeamte **Meißner in Schlehen** für die Polizeidistrikte Schlehen und Rokietnice.
4. Der Architekt **Zdzislaus Müller in Posen, Lazarusstr. 11,** ohne besonderen Bezirk.

Die Geschäftsführer sind jederzeit bereit, Auskunft zu erteilen und Aufträge auf Mobiliarversicherung entgegenzunehmen.

Ferner sind zur Besorgung der Geschäfte der Gebäudeversicherung für die Posensche Provinzial-Feuersozietät die nachbenannten Vertrauensmänner bestellt worden:

1. Maurer- und Zimmermeister, Rechnungsrat a. D. **Schirmer** in Zabikowo,
2. Architekt **Barteczko** in Posen, Rosenstraße 19,
3. Bauunternehmer **Karpinski** in Stenschewo,
4. Bauunternehmer **Zdzislaus Müller** in Posen, Lazarusstraße 11,
5. Bauunternehmer **Mroczkiewicz** in Stenschewo,
6. Architekt **Stanislaus Rakowski** in Posen, Moltkestraße 7 und
7. Vertrauensmann **Josef Morawietz** in Posen, Posenerstraße 27 a.

Da in letzter Zeit wiederholt Personen sich fälschlich für Beauftragte der Sozietät ausgegeben, Gebäude- und Mobiliarversicherungen aufgenommen und dafür von den Versicherten mehr oder weniger Geldbeträge erhalten haben, mache ich darauf aufmerksam, daß alle Vertrauensmänner und Geschäftsführer mit Ausweiskarten versehen sind, die sie bei Ausführung von Aufträgen dem Versicherungsnehmer auf Verlangen vorzuzeigen haben. Diese Karten sind von dunkelroter Farbe, tragen das Dienstsiegel der Sozietät und die Unterschrift des Provinzial-Feuersozietäts-Direktors. Unbekannten Personen, die nicht im Besitz einer solchen Karte sind, ist die Vornahme von Diensthandlungen für die Sozietät zu verweigern. Zur Vertretung der Posenschen Provinzial-Feuersozietät und der Posenschen Provinzial-Lebensversicherungsanstalt sind die Geschäftsführer nicht verpflichtet.

Von der Provinzial-Feuersozietät unmittelbar entsandte Beamte werden sich durch Vorlegung des amtlichen Auftrages jederzeit ausweisen können.

Die Herren Distriktskommissare haben dafür Sorge zu tragen, daß vorstehende Bekanntmachung wiederholt in ortsüblicher Weise in den Gemeinde- und Gutsbezirken bekanntgegeben wird.

Posen, den 6. März 1915.

Der Landrat
und Kreis-Feuersozietäts-Direktor:
Graf Schack.

Bei der Fortifikation hier gehen fortgesetzt Anträge auf Entschädigungen ein, die für militärisch beanspruchte Leistungen auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes gefordert werden. Häufig fehlt z. B. neuerdings bei Überschwemmungsschäden, jeder Zusammenhang zwischen einer militärischen Maßnahme und dem Schaden.

Durch derartige unbegründete Anträge wird den beteiligten Behörden, die bei dem jetzigen Personalmangel ohnedies in ihrer Leistungsfähigkeit beschränkt sind, insbesondere auch der stark belasteten Fortifikation, viel unnötige Arbeit verursacht.

Indem ich vorstehendes zur Kenntnis bringe, ersuche ich die Gemeinde- und Gutsvorsteher, auf ortsübliche Weise bekannt zu machen, daß Anträge aus dem Kriegsleistungsgesetz **ausschließlich** bei dem zuständigen Landratsamte anzubringen sind, da diese Behörde nach dem Gesetz die **allein zuständige Stelle** zur Entgegennahme dieser Anträge ist. Auch kann ich die Bevölkerung nur warnen, ungerechtfertigte Anträge zu stellen, da wissentlich falsche Behauptungen als Betrugsversuch strafrechtlich verfolgt werden können.

Posen, den 23. März 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
Graf Schack.

Der Ausschuß des Vereins zur Förderung der Moorkultur im Deutschen Reiche hat in seiner letzten Sitzung beschlossen, kriegsbeschädigten jungen Landwirten, Kulturtechnikern, Wiesenbaumeistern usw., die sich der Moorkultur zuwenden wollen und eine entsprechende Vorbildung besitzen, nach Maßgabe der verfügbaren Mittel Stipendien zur Ausbildung zu verleihen. In Betracht kommen sowohl Personen, welche sich auf die Tätigkeit als Beamte in Moorkulturbetrieben vorzubereiten denken, als auch solche, die sich auf Moor anzusiedeln beabsichtigen. Anfragen und Anträge sind an die Geschäftsstelle des Vereins, Berlin SW 11, Bernburgerstraße 13, zu richten.

Posen, den 18. April 1916.

Unterausschuß zur Fürsorge für Kriegsbeschädigte
im Landkreise Posen-West.

201/16 U. A. **Graf Schack.**

Inseraten-Teil.

Die Verpachtung der Obstnutzung

des hiesigen **Gutsgartens** findet **am 9. Juni, vormittags 8 Uhr,** statt. Bedingungen werden im Termin bekanntgegeben.

Staatliche Gutsverwaltung Schierau
bei **Dombrowka,** Kreis Posen-West, Telephon Dombrowka 4.

Verantwortlich: Kreissekretär **Jaehner,** Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt A.-G. in Posen.

Nr. 31. Posen, den 8. Juni. 1916.

Das Kreisblatt erscheint jeden Donnerstag.
Der Preis beträgt vierteljährlich
für den hiesigen Ort 0,75 Mark,
nach auswärts für ganz Deutschland 1 Mark.

An Insertionsgebühren
sind für den Raum einer einspaltigen
Zeile 0,30 Mark zu entrichten.

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Achtundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar."

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Brandstifter durchziehen das Land!

Sie sind vom Feinde gedungen, um unsere Lebens- und Futtermittel zu vernichten. **Seid wachsam!**

Wer einen Brandstifter ergreift und der Polizei übergibt, wird belohnt.

Die Todesstrafe steht auf Brandstiftung in schweren Fällen.

Das amtliche Kreisblatt sollte in keinem Hause fehlen.

Schlachtviehlieferungen für das Heer.

Nach den neuerdings für die Zeit vom 1. Juni bis 15. Juli aufgestellten Plänen hat der Kreis Posen-West an Schlachtvieh für das Heer pp. in jeder Woche zu liefern:

69 Rinder, 18 Kälber, 32 Schafe und 170 Schweine. Dieses Vieh muß, da es für die Heeresverpflegung unbedingt notwendig ist, unter allen Umständen geliefert werden. Es kann also nicht nur schlachtfähiges Vieh im hergebrachten Sinne in Frage kommen, die Aufgabe muß vielmehr sein, daß das jeweils am meisten zum Schlachten geeignete Vieh im Kreise aufgesucht und geliefert wird.

Die Lieferungen sollen nicht mehr in der Form der Landlieferungen erfolgen, wobei den Gemeinden und Gütern die Pflicht oblag, die ihnen auferlegte Stückzahl an Schlachtvieh zu wiegen, und auf ihre Kosten bis zur Abnahmestelle durch den Vertreter des Viehhandelsverbandes zu befördern, ohne daß für einen hierzu in Anspruch genommenen Händler Provision gewährt wurde. Es steht vielmehr in Zukunft jedem Viehbesitzer frei, das Schlachtvieh durch einen beliebigen mit Ausweiskarte des Viehhandelsverbandes versehenen Händler an den Viehhandelsverband zu verkaufen. Die im Kreise bisher tätigen Händler werden, soweit sie mir bekannt sind, von mir aufgefordert werden, sich den Ankauf der oben genannten Schlachtviehmengen nachdrücklich angelegen sein zu lassen, wobei einem eine Provision von 2% wird in Aussicht gestellt werden können.

Nur diejenigen Schlachtviehmengen, welche auf diese Weise in einer Woche nicht aufgebracht werden können, müssen von mir durch direkte Anforderungen von einzelnen Viehbesitzern aufgebracht werden. Bei Weigerung eines auf diese Weise in Anspruch genommenen Viehbesitzers wird letzten Endes Enteignung eintreten müssen, wobei der Viehbesitzer nicht den Höchstpreis, sondern einen im einzelnen Falle festzusetzenden Übernahmepreis erhält, der möglicherweise unter, jedenfalls nicht über den Höchstpreis liegen kann.

Wenn auch zweifellos ist, daß die genannten Viehmengen aus dem Kreise nicht beschafft werden können, ohne den normalen Viehbestand der einzelnen Wirtschaften in unerwünschter Weise zu vermindern, so ist es doch dringende Notwendigkeit und vaterländische Pflicht jedes einzelnen Viehbesitzers, zur restlosen Erfüllung der dem Kreise auferlegten Schlachtviehanforderungen mitzuwirken, und ich hege das Vertrauen, zu der in diesem Kreise schon oft bewährten Opferwilligkeit der Landwirte des Kreises, daß sie der Aufbringung des Schlachtviehs nach Möglichkeit keine Schwierigkeiten entgegensetzen werden, so daß Zwangsmaßregeln allenthalben vermieden werden können.

Zur Richtigstellung eines mehrfach hervorgetretenen Irrtums bemerke ich, daß das Vieh, welches die Kreiskommissionen auf Grund meiner Anordnung vom 6. Mai (Kr.-Bl. 26 S. 2) im Kreise ausgesucht und als schlachtfähig bezeichnet haben, nicht etwa beschlagnahmt ist, sondern daß dies Vieh jederzeit an den Viehhandelsverband verkauft werden darf; ja daß gerade dies Vieh dazu bestimmt erscheint, den Bedarf der nächsten Wochen zu decken.

Posen, den 3. Juni 1916.

Der Königliche Landrat.

5353/16 St. **Graf Schack.**

Bekanntmachung
betr. **Kaffee.**

Der Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel G. m. b. H. Berlin, macht bekannt, daß diejenigen Mengen an Rohkaffee für die bisher die Übernahme nicht ausgesprochen ist, unter folgenden Bedingungen freigegeben werden:

1. Die freigegebenen Mengen dürfen nur an die Verbraucher direkt oder seitens des Großhandels nur an solche Wiederverkäufer des Fachhandels abgegeben werden, die sich verpflichten, den Kaffee unmittelbar an die Verbraucher abzuführen.
2. In jedem einzelnen Falle darf nicht mehr als ½ Pfund gerösteter Kaffee verkauft werden. Der Verkauf ist nur gestattet, wenn gleichzeitig an denselben Käufer mindestens die gleiche Gewichtsmenge Kaffee-Ersatzmittel abgegeben wird.
3. Der Preis für ½ Pfund gerösteten Kaffee und ½ Pfund Kaffee-Ersatzmittel darf zusammen Mk. 2.20 nicht übersteigen.
4. An Großverbraucher (Kaffeehäuser, Hotels, Gastwirtschaften, gemeinnützigen Anstalten, Lazarette usw.) darf an Kaffee nur die Hälfte desjenigen Quantums in wöchentlichen Raten verkauft werden, das ihrem nachweisbaren wöchentlichen Durchschnittsverbrauch der letzten drei Betriebsmonate entspricht, es muß auch in diesem Falle mindestens die gleiche Menge Ersatzmittel verkauft werden.
5. Fertige Mischungen von geröstetem Kaffee mit Ersatzmitteln müssen mindestens die Hälfte Kaffee-Ersatzmittel enthalten. Wer solche Mischungen verkauft, ist verpflichtet, auf der Umhüllung (Verpackung, anzugeben) wieviel Prozent reiner Bohnenkaffee in der Mischung enthalten sind. Der Preis für diese Mischungen darf, wenn sie 50 % Bohnenkaffee enthalten, Mk. 2.20 pro Pfund nicht übersteigen. Enthalten die Mischungen einen geringeren Prozent-

satz Bohnenkaffee, so ist der Verkaufspreis dementsprechend niedriger zu stellen.

Denjenigen Verkäufern von Kaffee, Kaffee-Ersatzmitteln und sonstigen Mischungen, die die obigen Bedingungen nicht einhalten, wird durch den Kriegsausschuß ihr gesamter Vorrat an Kaffee abgenommen werden.

Posen, den 26. Mai 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
Graf Schack.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Seife und der Ausführungsbestimmungen hierzu vom 18. April 1916 wird für den Kreis Posen-West die Zuteilung von Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln wie folgt geregelt:

§ 1.

Seife, Seifenpulver und andere fetthaltige Waschmittel an Selbstverbraucher darf nur nach folgenden Grundsätzen erfolgen:

An eine Person dürfen in einem Monat nicht mehr als hundert Gramm Feinseife (Toilettenseife und Rasierseife) und fünfhundert Gramm andere Seife oder andere fetthaltige Waschmittel abgegeben werden. Feinseifen, die vom Hersteller in Umhüllungen in den Verkehr gebracht werden, ist hierbei mit der Umhüllung zu wiegen. Als Überschreitung der Höchstmenge ist es nicht anzusehen, wenn ein einzelnes Stück Feinseife abgegeben wird, dessen Gewicht bis zu hundertzwanzig Gramm beträgt. Bezieht eine Person in einem Monat weniger als die zugelassene Höchstmenge, so wächst der Minderbetrag der Höchstmenge des nächsten Monats nicht zu.

§ 2.

Die in § 1 genannten Waren dürfen an Selbstverbraucher nur gegen Vorlage der roten Ausweiskarte abgegeben werden. Der Verkäufer hat in den vorgedruckten Raum der roten Ausweiskarte den Tag und die abgegebene Menge der einzelnen Waschmittel mit Tinte oder Tintenstift zu vermerken.

§ 3.

Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten, Zahntechnikern, Hebammen und Krankenpflegern stellt der Kreisausschuß auf Antrag einen Ausweis aus, wonach an den Inhaber in einem Monat Waschmittel bis zum doppelten Betrage der in § 1 vorgesehenen Mengen abgegeben werden dürfen. Die Abgabe darf nur gegen Vorlegung des Ausweises erfolgen und ist auf dem Ausweis in der im § 2 vorgeschriebenen Weise zu vermerken. Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten, Zahntechnikern, Hebammen und Krankenpflegern ist die Überlassung des Ausweises an andere Personen zum Bezuge von Seife verboten.

§ 4.

An Wiederverkäufer dürfen Seife, Seifenpulver und andere fetthaltige Waschmittel nur insoweit abgegeben werden, als bereits vorher eine dauernde Geschäftsverbindung zwischen den Vertragsteilen bestanden hat. Die in einem Kalendervierteljahre abgegebene Menge darf dreißig von Hundert der im gleichen Kalendervierteljahre des Jahres 1915 an denselben Wiederverkäufer abgegebenen Menge nicht übersteigen. Abweichungen von diesen Bestimmungen sind nur mit Zustimmung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette G. m. b. H. in Berlin zulässig.

§ 5.

Barbiere erhalten die Rasierseife, die zur Aufrechterhaltung ihres Gewerbes erforderlich ist, nach näherer Weisung des Kriegsausschusses durch Vermittelung des Bundes Deutscher Barbier-, Friseur- und Perückenmacher-Innungen.

§ 6.

An technische Betriebe, insbesondere Waschanstalten, dürfen Seife, Seifenpulver und fetthaltige Waschmittel nur mit Zustimmung des Kriegsausschusses abgegeben werden. Für Wäschereien, die weniger als 10 Arbeiter beschäftigen, stellt der Kreisausschuß auf Antrag einen Ausweis aus, gegen dessen Vorlegung die zur Aufrechterhaltung des Betriebes erforderliche Menge an Waschmitteln abgegeben werden darf. Der Ausweis gibt die zulässige Höchstmenge an. Der Veräußerer hat die Abgabe auf dem Ausweis in der im § 2 vorgeschriebenen Weise zu vermerken. Die Inhaber der Wäschereien dürfen den Ausweis anderen Personen zum Bezuge von Waschmitteln nicht überlassen.

§ 7.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf die Heeresverwaltung, die Marineverwaltung und die Personen, die von diesen Verwaltungen mit Waschmitteln versorgt werden. Diese Verwaltungen treffen besondere Anordnungen über die Versorgung. Der Verkäufer hat auch in diesem Falle die Abgabe von Waschmitteln auf dem vorgezeigten Ausweise in der im § 2 vorgeschriebenen Weise zu vermerken.

§ 8.

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 9.

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Posen-West, den 6. Juni 1916.

Der Kreisausschuß
1219/16. G. des Kreises Posen-West.

Bekanntmachung.

Der Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel, G. m. b. H. Berlin, macht bekannt, daß mit dem 29. Mai 1916 in Hamburg, Neuer Wandrahm 1, Fernsprecher: Gruppe 4 Nr. 9570/72, Telegramm-Adresse für die Abteilung Kaffee: Kriegskaffee, Telegramm-Adresse für die Abteilung Tee: Kriegstee eine Zweigniederlassung unter der Firma:

„Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel G. m. b. G.
Zweigniederlassung Hamburg"

errichtet wird.

Der Zweck der Errichtung der Zweigniederlassung ist, die Einfuhr von Kaffee und Tee zu fördern und zu regeln.

Die Übernahmeerklärungen des Kriegsausschusses werden in Gemäßheit der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Einfuhr von Kaffee und Tee aus dem Auslande vom 6. April 1916 (R.-G.-Bl. S. 247 und ff. bzw. 250 und ff.) erfolgen.

Den an der Einfuhr von Kaffee und Tee beteiligten Kreisen des deutschen Fachhandels wird anheimgestellt, Anfragen über die Einfuhr an die betreffende Abteilung der Zweigniederlassung in Hamburg zu richten.

Posen, den 29. Mai 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
Graf Schack.

Eiweiß-Strohkraftfutter.

Unter dieser Bezeichnung liefert die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin, in Zukunft ein vorzügliches Futtermittel für Pferde, Rindvieh und Schweine. Das Futter besteht aus aufgeschlossenem Stroh, unter Zusatz von Melasse und Eiweiß.

Die unter sachverständiger Leitung stattgehabten umfangreichen Fütterungsversuche, ausgeführt in der Landwirtschaft und bei der Militärbehörde, haben sehr befriedigende Resultate gezeitigt. Nach den vorliegenden Gutachten steht das Futter im Werte gutem Maisschrot nicht nach.

Die zur Ablieferung gelangende Ware enthält ungefähr

55% Strohstoff-Trockensubstanz, welche zu 90% verdaulich ist,
22% stickstoffreie Bestandteile, davon 13% Zucker,
10% Rohprotein, darin 6% verdauliches Eiweiß,
2% Mineralbestandteile.

Der Wassergehalt übersteigt nicht 14%.

Anträge auf Zuweisung von Strohkraftfutter sind **umgehend** an mich einzureichen.

Posen W, den 3. Juni 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
1115/16 G. **Graf Schack.**

Unter Bezugnahme auf unser Rundschreiben vom 19. November v. J. — R I 2480 — bringen wir zur Kenntnis, daß die für Gersten- und Malzkaffee mit dem Verband Deutscher Getreidekaffeefabrikanten, hier, Heilbronnerstraße 28, vereinbarten Höchstpreise infolge der Erhöhung der Gerstenpreise und der allgemein gestiegenen Unkosten gleichfalls eine Erhöhung erfahren mußten.

Die bei dem Verkaufe an Verbraucher zulässigen Höchstpreise sind nunmehr wie folgt festgesetzt:

a)	für **Gerstenkaffee** lose in Säcken	44	Pf. für	1	Pfd.
b)	„ **Malzkaffee** „ „ „	53	„ „	1	„
c)	„ **Malzkaffee** in geschl. Paketen ...	58	„ „	1	„ =Paket
		30	„ „	½	„ „
		16	„ „	¼	„ „

Diese neuen Preise sind mit dem 1. Mai d. J. in Kraft getreten.

Berlin, den 13. Mai 1916.

903/16 K. I. **Reichsfuttermittelstelle.**

Die Firma **A. Baszynski** in **Posen**, Breite Straße 16, bittet mich, die Kreiseingesessenen darauf hinzuweisen, den **Benzolbedarf** für 1916 recht bald bei ihr anzumelden, damit eine spätere Stockung in der Lieferung vermieden wird. Ich ersuche die Beteiligten, sich deshalb mit Baszynski direkt in Verbindung zu setzen.

Posen, den 27. Mai 1916.

Der Königliche Landrat.

924/16 G. **Graf Schack.**

Bei der Fortifikation hier gehen fortgesetzt Anträge auf Entschädigungen ein, die für militärisch beanspruchte Leistungen auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes gefordert werden. Häufig fehlt z. B. neuerdings bei Überschwemmungsschäden, jeder Zusammenhang zwischen einer militärischen Maßnahme und dem Schaden.

Durch derartige unbegründete Anträge wird den beteiligten Behörden, die bei dem jetzigen Personalmangel ohnedies in ihrer Leistungsfähigkeit beschränkt sind, insbesondere auch der stark belasteten Fortifikation, viel unnötige Arbeit verursacht.

Indem ich vorstehendes zur Kenntnis bringe, ersuche ich die Gemeinde- und Gutsvorsteher, auf ortsübliche Weise bekannt zu machen, daß Anträge aus dem Kriegsleistungsgesetz **ausschließlich** bei dem zuständigen Landratsamte anzubringen sind, da diese Behörde nach dem Gesetz die **allein zuständige Stelle** zur Entgegennahme dieser Anträge ist. Auch kann ich die Bevölkerung nur warnen, ungerechtfertigte Anträge zu stellen, da wissentlich falsche Behauptungen als Betrugsversuch strafrechtlich verfolgt werden können.

Posen, den 23. März 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

Graf Schack.

Das Traindepot VI. A.-K. teilt mir mit, daß an jedem Mittwoch in der Zeit von 10 bis 12 Uhr vormittags auf dem Platze an der Rosenthaler Brücke in **Breslau** ein freihändiger Verkauf gebrauchter landesüblicher Wagen, einzelner Wagenzubehörteile und Geschirre stattfindet.

Zum Ankauf der Wagen pp. werden **nur** solche Personen zugelassen, welche sich durch eine Bescheinigung der Ortsbehörde ausweisen können, daß sie Landwirtschaft bzw. Kleingewerbe betreiben.

Vorherige Besichtigung der Wagen pp. ist an den Verkaufstagen gestattet.

Die Wagen pp. werden vor dem Verkauf durch einen Sachverständigen abgeschätzt.

Das Depot bemerkt noch, daß nach dem Verkauf keine Garantie für die gekauften Sachen mehr übernommen wird, und die Käufer daher gut tun, die erstandenen Wagen pp. **sofort** abzufahren.

Posen, den 28. April 1916.

Der Königliche Landrat.

2567/16 St. **Graf Schack.**

Der Ausschuß des Vereins zur Förderung der Moorkultur im Deutschen Reiche hat in seiner letzten Sitzung beschlossen, kriegsbeschädigten jungen Landwirten, Kulturtechnikern, Wiesenbaumeistern usw., die sich der Moorkultur zuwenden wollen und eine entsprechende Vorbildung besitzen, nach Maßgabe der verfügbaren Mittel Stipendien zur Ausbildung zu verleihen. In Betracht kommen sowohl Personen, welche sich auf die Tätigkeit als Beamte in Moorkulturbetrieben vorzubereiten denken, als auch solche, die sich auf Moor anzusiedeln beabsichtigen. Anfragen und Anträge sind an die Geschäftsstelle des Vereins, Berlin SW 11, Bernburgerstraße 13, zu richten.

Posen, den 18. April 1916.

Unterausschuß zur Fürsorge für Kriegsbeschädigte im Landkreise Posen-West.

201/16 U. A. **Graf Schack.**

Es liegen uns zurzeit mehr als 2000 Anträge auf Abgabe von sogen. Taxpferden vor. Da uns wöchentlich nur etwa 30 bis 40 militärunbrauchbare Pferde überwiesen werden, ist es unmöglich, den Anträgen in absehbarer Zeit stattzugeben. Da die Frühjahrsbestellungsarbeiten als beendet angesehen werden können, wird ein allzugroßer Mangel an Arbeitspferden zurzeit nicht vorhanden sein. **Wir werden deshalb sämtliche bis jetzt eingereichten,** noch nicht erfüllten, zum Teil sehr alten (aus dem September vorigen Jahres) **Anträge als erledigt betrachten.,** weil es unmöglich ist, zu übersehen, inwieweit die Voraussetzungen für die Abgabe von Pferden noch vorliegen.

In Zukunft werden nur **neue und nur diejenigen Anträge berücksichtigt werden,** in welchen **ein großer Notstand** nachgewiesen ist, der durch den zuständigen Landrat nach Prüfung durch die Ortsbehörde bescheinigt wird.

Da Mangel an Angespann jeder Landwirt hat, ist es zwecklos, nur deswegen Anträge auf Abgabe von Pferden zu stellen. **Nur solche Fälle, in denen der Wirtschaftsbetrieb wegen Angespannmangel tatsächlich stockt, können Berücksichtigung finden.**

Posen, den 1. Juni 1916.

Landwirtschaftskammer für die Provinz Posen.

Der Vorsitzende:

von Treskow.

Uebersicht über den Stand der Tierseuchen

im Kreise Posen-West und den angrenzenden Teilen benachbarter Kreise.

Erloschen: Räude unter dem Pferdebestande des Ansiedlers Gustav Schulz aus Schlehen.

Schlehen, den 30. Mai 1916.

Der Königl. Distriktskommissar.

Hoffmann.

Königliche Kreisschulinspektion Posen III.

Erlaß des Herrn Ministers vom 17. Mai 1916.

Aus Mitteilungen, die mir zugegangen sind, geht hervor, daß Schulhefte mit nicht ganz leimfestem Papier von Lehrern mehrfach beanstandet und von den Schülern den Papierhändlern zurückgegeben worden sind, weil beim Beschreiben des Papiers die Tinte leichter ausläuft und durchschlägt als früher. Die nicht genügende Leimfestigkeit des Papiers hat ihren Grund in den großen Schwierigkeiten, mit denen die Papierindustrie zurzeit bei der Herstellung ihrer Erzeugnisse zu kämpfen hat. Mangel an geschulten Leuten, Knappheit an Rohstoffen, fehlende Chemikalien usw. Es steht zu erwarten, daß sich die Schwierigkeiten bei der Herstellung leimfester Papiere noch erheblich steigern werden, so daß in Zukunft noch mehr als bisher mit leimschwachen Papieren zu rechnen sein dürfte. Da sich die Papierindustrie infolge des Abschlusses vom Weltmarkt in einer Zwangslage befindet, so müssen sich die Papierverbraucher den neuen Verhältnissen nach Möglichkeit anpassen, ihre Ansprüche an die Leimfestigkeit von Schreibpapier herabsetzen und geringes Auslaufen und Durchschlagen der Tinte mit in den Kauf nehmen.

Ich zweifle nicht, daß die Lehrerschaft den Umständen gern Rechnung tragen und durch Einwirkung auf die Schüler dazu beitragen wird, daß die Zurückweisung von Heften wegen schwachen Auslaufens und Durchschlagens der Tinte während des Krieges, soweit es angeht, unterbleibt.

Posen, den 2. Juni 1916.

Baumhauer.

Königliche Kreisschulinspektion Posen III.

Da die Herren Schulkassenrechner nicht durchweg wissen, wo und wie die Kriegsanleihe in der Schulkassenrechnung 1915 untergebracht werden soll, werden folgende 3 Muster zur Beachtung empfohlen:

I. Es wird angenommen, die III. Kriegsanleihe in Höhe von 400 M. ist aus den laufenden Einnahmen bestritten worden:

a) Einnahme Titel VII Insgemein:

Wertpapiere der III. Kriegsanleihe	400,00 M.
Zinsen davon für 1915.....	nichts.
Zusammen.....	400,00 M.

b) Ausgabe Titel VII Insgemein:

III. Kriegsanleihe in Höhe von 400 M. bezahlt mit	386,00 M.

II. Es wird angenommen, daß die III. Kriegsanleihe in Höhe von 400 M. aus dem Schulfonds (Schulbaufonds) bestritten worden ist.

a) Einnahme Titel VII Insgemein:

Aus dem Schulfonds entnommen	386,00 M.
Wertpapiere der III. Kriegsanleihe	400,00 M.
Zinsen daraus für 1915	nichts
Zusammen	786,00 M.

b) Ausgabe Titel VII Insgemein:

Zum Ankauf der III. Kriegsanleihe	386,00 M.

III. Es wird angenommen, daß die III. Kriegsanleihe (400 M.) aus den laufenden Einnahmen, die IV. Kriegsanleihe (400 M.) aus dem Schulfonds (oder Schulbaufonds) gedeckt worden ist:

a) Einnahme Titel VII Insgemein:

Wertpapiere der III. Kriegsanleihe	400,00 M.
Zinsen daraus für 1915	nichts
Aus dem Schulfonds entnommen	389,00 M.
Wertpapiere der IV. Kriegsanleihe	400,00 M.
Zinsen daraus für 1915	nichts
Zusammen	1189,00 M.

b) Ausgabe Titel VII Insgemein:

Zum Ankauf der III. Kriegsanleihe	386,00 M.
Zum Ankauf der IV. Kriegsanleihe	389,00 M.
Zusammen	775,00 M.

Schulfonds der Übersicht.

Bestand am 1. April 1915	665,00 M.
Zinsen für 1915	26,20 M.
Zusammen	681,20 M.
Entnommen zur IV. Kriegsanleihe	389,00 M.
Bestand am 1. April 1916	292,20 M.

Posen, den 2. Juni 1916.

Baumhauer, Schulrat.

Königliche Kreisschulinspektion III.

Die Bomben sind da! Bitte abholen und fleißig nageln zu lassen.

Posen, den 5. Juni 1916.

Baumhauer.

Nichtamtlicher Teil.

Strohkraftfutter. Die Verfütterung von Eiweiß-Strohkraftfutter ist außerordentlich einfach. Bei der Verfütterung an Pferde kann es genau wie Hafer behandelt werden. Es wird mit Häcksel und sonst etwa zur Verfütterung kommenden Futtermitteln gründlich gemischt und trocken oder ganz leicht angefeuchtet verfüttert. Nach den Versuchen von Geheimrat Zuntz-Berlin ersetzen 4 kg Strohkraftfutter 5 kg Hafer. Gaben von mehr als 4 kg Strohkraftfutter pro Tag und Pferd sind nicht zu empfehlen. Steht Hafer zur Verfügung, ist es erwünscht, 1 bis $1^1/_2$ kg hiervon neben oder an Stelle von Strohkraftfutter zu geben.

Für Schweine hat sich Strohkraftfutter in Gaben bis zu $^3/_4$ kg pro Schwein und Tag als vollwertiger Gersteersatz bewährt, größere Gaben sind nur für ältere Sauen empfehlenswert. Die Verfütterung erfolgt genau wie bei Gerstenschrot, und zwar in möglichst inniger Mischung mit den übrigen Futtermitteln.

Für Rindvieh liegen abschließende exakte Versuche noch nicht vor. Nach den bisherigen Erfahrungen empfehlen sich Gaben bis zu 2 kg pro Tier und Tag in gleicher Form wie Getreideschrot.

Inseraten-Teil.

Am Dienstag, den 13. Juni 1916, nachmittags 4 Uhr, werden im Gasthause zu **Kierzki** die daselbst belegenen, dem **Dominium Trzebaw** gehörigen

Grasparzellen

meistbietend verpachtet. Näheres daselbst, sowie im Amtszimmer des **Dom. Trzebaw** zu erfahren.

Licytacya łąk
w Kierzkach,

majętności Trzebawskiej, odbędzie się **we wtorek, dnia 13. czerwca b. r.** o 4. po południu w gościńcu tamże. Bliższych szczegółów dowiedzieć się można w kancelaryi **dominium Trzebaw.**

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in **Stenschewo, Kreis Posen-West,** belegene, im Grundbuche von **Stenschewo,** Band 18 Blatt Nr. 443 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen des Zimmermanns **Stanislaus Matysiak** und seiner mit ihm in Gütergemeinschaft lebenden Ehefrau **Franziska,** geb. **Grzybek** in **Stenschewo** eingetragene Grundstück

am 9. August 1916, vormittags 10 Uhr

durch das unterzeichnete Gericht — an der Gerichtsstelle — Mühlenstraße 1a — im Zimmer Nr. 26 — versteigert werden.

Das Grundstück besteht aus Wohnhaus mit abgesondertem Stall nebst Waschküche und Hofraum — Grabenstraße Nr. 1 —, einem zweiten Wohnhous mit abgesondertem Stall nebst Waschküche und Hofraum — Grabenstraße Nr. 2 — und einem Garten an der Hospitalstraße.

Es hat einen Flächeninhalt von 7 ar 39 qm und einen Gebäudesteuernutzungswert von 700 Mark. Grundsteuermutterrolle Artikel Nr. 400, Gebäudesteuerrolle Nr. 257 und 258. — Parzellen Nr. 877/120, 880/120 und 881/120 des Kartenblatts 1, der Gemarkung **Stenschewo.**

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. September 1915 in das Grundbuch eingetragen.

Posen. den 24. Februar 1916.

Königliches Amtsgericht.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll

am 23. August 1916, vormittags 10 Uhr,

— an der Gerichtsstelle — Mühlenstraße Nr. 1a — Zimmer Nr. 26 — versteigert werden

das im Grundbuche von **Stenschewo** Band XVI Blatt Nr. 397, (eingetragene Eigentümer am 18. März 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Zimmermann **Valentin Tabaka** und seine mit ihm in Gütergemeinschaft lebende Ehefrau **Marianna,** geb. **Tomaszewska** in **Stenschewo**) eingetragene und bebaute Grundstück Gemarkung Stenschewo, Kartenblatt 1 Parzelle 870/120, 871/120. — Nach den Angaben des Katasters und des Grundbuchs, welche jedoch mit dem örtlichen Besitzstande nicht übereinstimmen sollen, 2 ar 15 qm groß, Grundsteuermutterrolle Art. 337, Nutzungswert zusammen mit den Grundstücken Stenschewo Blatt 1 Nr. 329 und 148 — 450 Mark, Gebäudesteuerrolle Nr. 231 und 232.

Posen, den 3. Juni 1916.

Königliches Amtsgericht.

---

100 Mark Belohnung!

In der Nacht vom **3. zum 4. Juni** wurde aus dem verschlossenen Stall des **Gutes Lnssowo, Post Schlehen,** durch Benutzung eines Stallfensters

ein 4 Ztr. schwerer Zucht-Eber

nach Schlachtung **gestohlen.**

Obige **Belohnung** erhält derjenige, der den Täter so nachweist, daß seine gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Die staatl. Gutsverwaltung.

Betrifft: Warenausfuhr nach Russisch-Polen.

Zur Ausfuhr von Waren nach den von unsern Truppen besetzten Landesteilen bedarf es, soweit diese Waren dem Ausfuhrverbot unterliegen, in jedem Falle und für jede Sendung einer **Ausfuhrbewilligung.** Vorschriftsmässige **Formulare** hierzu, welche gleichzeitig nähere Angaben hierzu enthalten, liefert die **Ostdeutsche Buchdruckerei und Verlagsanstalt A.-G. in Posen W. 3,** (Schliessfach 1012, Telegrammadresse: „Ostverlag", Fernspr.: 4246).

Verantwortlich: Kreissekretär Jaehner, Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt A.-G. in Posen.

Nr. 32. Posen, den 15. Juni. 1916.

Das Kreisblatt erscheint jeden Donnerstag.
Der Preis beträgt vierteljährlich
für den hiesigen Ort 0,75 Mark,
nach auswärts für ganz Deutschland 1 Mark.

An Insertionsgebühren
sind für den Raum einer einspaltigen
Zeile 0,30 Mark zu entrichten.

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Achtundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar."

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Brandstifter durchziehen das Land!

Sie sind vom Feinde gedungen, um unsere Lebens- und Futtermittel zu vernichten. **Seid wachsam!**

Wer einen Brandstifter ergreift und der Polizei übergibt, wird belohnt.

Die Todesstrafe steht auf Brandstiftung in schweren Fällen.

Das amtliche Kreisblatt sollte in keinem Hause fehlen.

Das Gewinnen und Verfüttern von Laubholzreisig als Ersatz für Heu und sonstiges Rauhfutter hat im vergangenen Jahre in einem verhältnismäßig nur geringen Umfange stattgefunden und da, wo man damit einen Versuch gemacht hat, in seinen Ergebnissen nicht immer befriedigt. Dieser teilweise Mißerfolg ist nicht in der Unbrauchbarkeit des Reisigs für Fütterungszwecke, sondern in anderen Umständen, insbesondere in dem Mißtrauen der Bevölkerung gegen das ihr unbekannte Futtermittel, in der mangelnden Kenntnis in der besten Art der Aufarbeitung und Verabreichung des Reisigs an das Vieh und in der vielfachen Ungunst der Witterung während der Aufbereitungszeit, endlich auch in dem Mangel an Arbeitskräften vom Beginn der Heuernte ab begründet.

Gut und rechtzeitig geschnittenes und unverdorben eingebrachtes Reisig hat sich, wenn es in richtig bemessenen Gaben und zweckmäßig zubereitet dem Vieh verabreicht worden ist, ausnahmslos als ein durchaus schätzbarer Ersatz für anderes Rauhfutter erwiesen.

Die vorjährige Ernte an Rauhfutter war eine sehr geringe, der Bedarf war und ist dagegen infolge des bestehenden Mangels an Kraftfutter ein gesteigerter. Es entspricht somit einem dringenden vaterländischen Interesse, die Gewinnung möglichst großer Mengen von Futterreisig auch für das laufende Jahr ins Auge zu fassen und dadurch die unbedingt notwendige Deckung des Futterbedarfs auch für den Fall einer abermaligen schlechten Ernte an Heu und Klee mit sicherzustellen.

Zur Aufklärung der Behörden wie der ländlichen Bevölkerung habe ich die anliegende Veröffentlichung über das Gewinnen, Aufbewahren und Verwerten des Futterreisigs unter Benutzung der mit dem Reisig bisher und namentlich im letzten Jahre von der Heeresverwaltung von Landwirten und von Forstbeamten angestellten Versuche und gemachten Erfahrungen zusammenstellen lassen.

Ich beauftrage die Königliche Regierung, jedem Oberförster und jedem an der Futterreisiggewinnung beteiligten Forstschutzbeamten ihres Bezirks, ein Stück dieser Verfügung nebst Anlage zu überweisen und bestimme über die Gewinnung und Abgabe von Futterreisig aus den Staatsforsten unter Aufhebung der hiervon abweichenden früheren Bestimmungen für die Dauer des Krieges folgendes:

1. Die Abgabe von Futterreisig zur Selbstwerbung ist nach Möglichkeit zu fördern und zu erleichtern. Sie kann, wo Schaden nicht zu befürchten oder durch Aufsicht und Belehrung zu verhüten ist, auf Grund von Erlaubnisscheinen, die auf ganze Familien ausgestellt werden dürfen und für die hiermit ein Preis von 50 Pfg. festgesetzt wird, gestattet werden. Hierfür kommen insbesondere Eichenschäl- und Durchforstungsschläge, die den Sammlern, damit das Reisig rechtzeitig verfüttert oder getrocknet werden kann, schon vor ihrer Fertigstellung zu öffnen sind, in Betracht. Auch bleibt die Königl. Regierung ermächtigt, im Notfalle die 1- bis 3-jährigen Ausschläge von Nieder- und Mittelwaldbeständen als Futterreisig abzugeben.

   Ich mache bei dieser Gelegenheit darauf aufmerksam, daß das Schälen der Eichenrinde unbedenklich durch die Monate Juni und Juli hindurch fortgesetzt werden kann, einer ausgiebigen Gewinnung von Futterreisig in Schälschlägen also keinerlei Hindernisse entgegenstehen.
2. Liegt die Entnahme von Futterreisig wie bei Ausführung von Läuterungen, Wege- und Grenzaufhieben und ähnlichen Maßnahmen, die sonst mit Kosten für die Staatskasse verbunden sind, — im unmittelbaren wirtschaftlichen Interesse des Forstfiskus, so können unentgeltliche Erlaubnisscheine verabfolgt werden.
3. Die Abgabe von Selbstwerbung kann auch nach Raummetern unter Verzicht auf das sonst vorgeschriebene förmliche Aufsetzen des Materials auf Grund von Schätzung geschehen.

   Die werbungskostenfreie Taxe eines Raummeters Futterreisig wird hierdurch auf 10 Pfg. festgesetzt.
4. In allen Fällen der Abgabe von Futterreisig zur Selbstwerbung ist den Käufern das Trocknen und Einlegen in Mieten an geeigneten Stellen des Waldes unentgeltlich zu gestatten.
5. Neben der Abgabe zur Selbstwerbung ist, wie im vergangenen, so auch in diesem Jahre, die Aufbereitung von Futterreisig auf Kosten der Verwaltung in möglichst weitem Umfange durchzuführen.
6. Die Oberförster sind ermächtigt, das auf Kosten der Verwaltung geworbene Futterreisig nach eigenem Ermessen entweder freihändig gegen die Werbungskosten zuzüglich eines festen Betrages von 10 Pfg. je Raummeter oder öffentlich meistbietend zu verkaufen.

Sie haben in jedem Falle dafür zu sorgen, daß die Absicht der Verwaltung, Futterreisig zur Selbstwerbung abzugeben, oder die Gelegenheit, das von der Verwaltung geworbene Futterreisig freihändig anzukaufen, rechtzeitig und ausreichend bekannt gegeben wird. Nachdem das Kgl. Kriegsministerium durch Runderlaß vom 16. März 1916 Nr. 279/3. 16 B. 2 alle stellvertretenden Intendanturen angewiesen hat, der reichlichen Beschaffung von Futterreisig für Heereszwecke ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, mache ich es den Oberförstern, für deren Reviere die Abgabe beträchtlicherer Futterreisigmengen zur Selbstwerbung oder die Werbung durch die Verwaltung beabsichtigt ist, zur Pflicht, den als Abnehmer in Frage kommenden Proviantämtern und Truppenteilen rechtzeitig besondere Mitteilungen hierüber zu machen.

7. Den Königlichen Forstbeamten wird die Entnahme von Futterreisig für den eigenen wirtschaftlichen Bedarf zu denselben Bedingungen wie der übrigen Bevölkerung und gleichzeitig der Verkauf des auf den Dienstländereien geernteten Rauhfutters allgemein gestattet.
8. Das auf Kosten der Verwaltung geworbene und einstweilen noch unverkauft gebliebene Futterreisig ist zum ersten Male bis zum 15. Juni und zum zweiten Male bis zum 15. August der Königlichen Regierung unter Angabe der Mengen, der Preise, der Beschaffenheit und der in Betracht kommenden Bahnstationen anzuzeigen.

   Die Königliche Regierung stellt diese Anzeigen mit tunlichster Beschleunigung zu einer oberförstereiweise geordneten Nachweisung, aus der auch die Adressen der betreffenden Oberförster zu ersehen sein müssen, zusammen und übersendet diese der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, hier W 35, Potsdamer Straße 30, die es übernommen hat, die ihr gemachten Mitteilungen an ihre An- und Verkaufsvermittler weiterzugeben.
9. Bis zum 1. November d. J. sind mir anzuzeigen:
   a) die Zahl der im dortigen Bezirk ausgegebenen entgeltlichen und unentgeltlichen Erlaubnisscheine zur Entnahme von Futterreisig.
   b) Die Menge des raummeterweise zur Selbstwerbung abgegebenen Futterreisigs.
   c) Die Menge und die Werbungskosten des auf Kosten der Verwaltung geworbenen Futterreisigs im ganzen und je Raummeter.
   d) Die Menge und die Werbungskosten des noch unverkauft gebliebenen Futterreisigs im ganzen und je Raummeter.

Einige Abdrucke dieser Verfügung und der zugehörigen Veröffentlichung liegen bei. Der weitere Bedarf an Abdrucken ist in der Geheimen Kanzlei meines Ministeriums binnen längstens 5 Tagen anzumelden.

Berlin W 9, den 11. April 1916.

Freiherr von Schorlemer.

Gewinnen, Aufbewahren und Verwerten von Futterreisig (Laubheu).

Veröffentlichungen des preußischen Landwirtschaftsministeriums.

Die vorjährige geringe Ernte an Rauhfutter und die dauernde Knappheit auch aller übrigen Futtermittel machen es zur unabweisbaren Notwendigkeit, rechtzeitig für die Beschaffung von Ersatzfutter zu sorgen.

Zu den **wichtigsten** Ersatzfutterstoffen gehört das **Futterreisig,** das, grün verwendet oder rechtzeitig und sachgemäß getrocknet, anderem guten Grünfutter oder Wiesenheu von mittlerer Güte nicht nachsteht und in geradezu unbegrenzten Mengen gewonnen werden kann.

Die ausgedehnte Nutzbarmachung des Futterreisigs wird deshalb der allgemeinen Beachtung auf das wärmste empfohlen.

Das Schneiden und Verfüttern **grünen Futterreisigs,** das gehäckselt und unter Umständen auch gequetscht in nicht zu großen Mengen und mit anderem Futter vermischt allen Tieren bekömmlich ist, bietet nach keiner Richtung besondere Schwierigkeiten. Anders verhält es sich mit dem Futterreisig-**Heu,** für dessen Gewinnen, Aufbewahren und Verwerten in nachstehendem eine kurze, naturgemäß in vieler Beziehung für das grün zu verfütternde Reisig gültige Anleitung gegeben werden soll.

1. In Betracht kommende Holzarten.

Das Laub und die Zweigspitzen fast aller Holzarten sind als Viehfutter verwendbar. Ausnahmen sind Traubenkirsche, Faulbaum und Goldregen, vor denen gewarnt wird.

2. Zeit des Gewinnens.

Seinen höchsten Nährwert hat das Futterreisig, sobald die jungen Blätter sich voll entwickelt haben, also etwa Mitte Mai bis Anfang Juni. Nach dieser Zeit nimmt der Nährwert allmählich ab. Da auch das Vieh die noch zarten Frühjahrsblätter und -triebe lieber nimmt als die hart und holzig gewordenen der späteren Jahreszeit; da das frühzeitig gewonnene Heu weniger brüchig ist und die Blätter fester hält, und da endlich auch die anderen landwirtschaftlichen Arbeiten zwischen Bestellzeit und Heuernte noch minder drängen, so empfiehlt es sich, das Gewinnen des Futterreisigs tunlichst schon in der zweiten Hälfte des Mai in Angriff zu nehmen und dann so rasch wie möglich zu Ende zu bringen. Bemerkt wird noch, daß das Futterreisig infolge der Sonnenwirkung an den Abenden heller, warmer Tage besonders nährstoffreich ist und deshalb zweckmäßig an solchen Abenden geschnitten wird.

3. Art des Gewinnens.

Am leichtesten und wohlfeilsten kann das Futterreisig in Eichenschäl- und sonstigen Niederwaldschlägen, bei Gelegenheit von Durchforstungen, beim Aushieb verdämmender Weichhölzer aus älteren Forstkulturen und bei sonstigen Läuterungshieben, ferner durch das Schneiden junger Stockausschläge im Mittel- und im Niederwalde gewonnen werden. Daneben kommt das Schneiden älterer Bäume in Wäldern, Gärten, Parks und Anlagen, an Wegen, Rainen, Bächen und Gräben, von Waldsträuchern und von Hecken in Betracht.

Zum Abhauen und Schneiden der Zweige bedient man sich der Sense, der Siechel, der Hecken-, der Garten- und der Stangenschere, heppenartiger schwerer Messer und kleiner Äxte.

Das Futterreisig darf ältere als die vorjährigen Triebe nicht umfassen und am Abschnitt höchstens ½ cm stark sein. Stärkere Zweige sind zu hart und nährstoffarm, trocknen nur langsam aus und verursachen deshalb leicht Schimmelbildung im eingelagerten Reisig, werden vom Vieh auch ungern oder gar nicht genommen.

Das Abhauen und Schneiden des Reisigs wird von stärkeren Arbeitern, das Aussondern der brauchbaren Teile von schwächeren Personen und das nachfolgende Bündeln mit Wieden von Kindern auszuführen sein.

Das abgehauene und ausgesonderte Reisig wird zunächst zum Vertrocknen, wozu bei gutem Wetter ein Tag genügt, auf dem Boden ausgebreitet und hiernach gebündelt. Die Bündel sollen locker und 30 bis 40 cm stark sein. Je feiner das Reisig geschnitten worden ist, um so mehr ist es der Gefahr des Verstockens bei zu fester Bündelung ausgesetzt. Die Reiser werden mit den Abschnitt nach einer und derselben Seite in die Bündel eingelegt und diese tunlichst im Halbschatten um stärkere Bäume herum oder nach Art von Kommandeln mit den Abschnitten auf den Boden gestellt oder aufgehängt. Sie müssen in allen Teilen gut austrocknen, zu dem Zwecke nach Bedarf umgesetzt, nach starken Regenfällen unter Umständen auch wieder aufgebündelt werden und können bei günstigem Wetter nach 6 bis 8 Tagen eingelagert werden.

Wird das Reisig in scharfer Sonne getrocknet, so verliert es den würzigen Geruch, wird brüchig, läßt die Blätter leichter fallen und wird vom Vieh weniger gern genommen.

Viel Regen setzt den Futterwert des Reisigs stark herab. Hat der Regen Schimmelbildung veranlaßt, so wird das Reisig vom Vieh nur noch ungern oder gar nicht mehr genommen.

Am empfindlichsten gegen das Verregnen ist Erlenreisig.

Das trockene Futterreisig wird am besten **locker** geschichtet in Scheunen aufbewahrt. Fehlt es an Scheunenraum, so setzt man es an zur Abfuhr bequem gelegenen Stellen, tunlichst im Wetterschutz eines höheren Bestandes, aber nicht unter dessen Traufe, in Mieten ein. Dabei sind die im Außenrand der Miete liegenden Bunde mit den Abschnitten nach außen so zu schichten, daß die Reisigspitzen höher liegen als die Schnittenden, das Regenwasser also nach **außen** ablaufen kann. Das Dach der Miete muß möglichst steil angelegt und durch eine recht dichte Decke von dachsteinartig übereinandergelegten Plaggen, Schilf oder Nadelholz- (am besten Fichten-) Reisig abgeschlossen sein.

4. Nährwert des Futterreisigs.

Zur richtigen Zeit gewonnenes und gut eingebrachtes Futterreisig hat im allgemeinen den Wert von mittlerem Heu. Im einzelnen bestehen in dieser Beziehung unter den Holzarten allerdings nicht unbeträchtliche Wertunterschiede.

Die nachstehende Reihe ordnet die wichtigsten Laubholzarten nach ihrem Futterwert so, daß sie mit den wertvollsten beginnt und mit der minder wertvollsten schließt:

Schwarzer Hollunder, roter Hollunder, Bergahorn, Feldrüster, Sommerlinde, Spitzahorn, Aspe, Schwarzerle, Bruchweide, Winterlinde, Salweide, Eiche, Espe, Weißbuche, Roßkastanie, Weißerle, Eberesche, Birke, Haselnuß, Rotbuche.

Die Reihe ist auf Grund des an der Forstakademie Tharandt ermittelten Rohproteingehalts des Reisigs der verschiedenen Holzarten, der sich beim schwarzen Hollunder auf 27,07 v. H. und bei der Rotbuche auf 12,67 v. H. beläuft, aufgestellt.

Beiläufig sei bemerkt, daß auch der Weinstock und die Himbeere ein ganz vorzügliches Futter liefern.

5. Form der Verwendung.

An **Pferde und Rindvieh** wird das Futterreisig am besten nur gehäckselt und, soweit es sein kann, auch gequetscht oder eingeweicht und angesäuert als Beifutter und in Untermischung mit Heu, Strohhäcksel, Kaff, Melasse usw. gegeben, zunächst in kleinen, dann in allmählich steigenden Mengen bis zum Ersatz von etwa der Hälfte des gesamten Rauhfutters.

Je feiner das Reisig gehäckselt und je gründlicher es gequetscht wird, desto besser wird es vom Vieh ausgenutzt.

Das Einweichen des gehäckselten Reisigs erleichtert dem Vieh die Kauarbeit und verbessert den Geruch und den Geschmack des Futters. Es empfiehlt sich, das Reisig — namentlich im Anfang — nicht als letztes, sondern als erstes Tagesfutter zu geben.

An **Schafe und Ziegen** kann das Futterreisig, wie es in den Bündeln liegt, also ungehäckselt und auch ohne sonstige Zubereitung in Mengen von bis zu zwei Dritteln des gesamten Trockenfutters gegeben werden. Bei im übrigen besonders nasser Fütterung wird die Verabreichung von Eichen-, Erlen- und Haselreisig empfohlen.

Schweine erhalten Futterreisig, soweit es nicht in grünem Zustande gehäckselt gegeben werden kann, nur in aufgekochtem Zustand.

6. Annahme des Futterreisigs durch das Vieh.

Pferde nehmen das Futterreisig, wenn es gut eingebracht wurde, abgesehen von den etwa zu dicken Zweigen, im allgemeinen, wenn auch nicht gierig, so doch gut und willig an.

Als Ausnahme hiervon findet sich aber nach den bisherigen Erfahrungen in jedem größeren Stall auffallenderweise eine, wenn auch geringe Zahl sowohl solcher Pferde, die selbst bei anhaltender Entziehung jedes anderen Futters das Reisig unangerührt lassen, als auch solche, die das Reisig mit besonderer Gier und unter Hintansetzung jedes anderen Futters, sogar des Hafers, fressen.

Rindvieh zeigt in der Regel weder besonderen Widerwillen, noch besondere Vorliebe für Futterreisig, nimmt es aber im allgemeinen willig an, soweit das Futter nicht verdorben. In einem Falle wurden dem Milchvieh bis zu 40 v. H. des Gesamtfutters in Form von Reisig gegeben, ohne daß ein Rückgang in der Menge oder im Geschmack der Milch eintrat.

Schafe und Ziegen fressen das Futterreisig mit besonderer Vorliebe.

Auch **Schweine** nehmen es, entsprechend zubereitet, gern.

7. Zu beobachtende Vorsichtsmaßregeln.

Verschimmeltes und dumpf gewordenes Reisig ist unbekömmlich und sollte überhaupt nicht verfüttert werden.

Buchen-, Schwarzerlen- und Eichenreisig darf nicht in **großen** Mengen verabreicht werden, weil andernfalls leicht Verdauungsstörungen infolge von Verstopfung eintreten.

Langes **ausschließliches** Füttern mit Eichenreisig soll unter Umständen bei tragenden Kühen ein Verwerfen und zu starkes Füttern mit Schwarzerlenreisig mit Blutabgang im Urin verbundene Nierenentzündungen nach sich ziehen und ist deshalb zu vermeiden.

8. Die Kosten der Futterreisiggewinnung

haben im vergangenen Jahre in den preußischen Staatsforsten trotz des anhaltend schlechten Wetters während der Werbungszeit, und obwohl Beamten und Arbeitern jede Erfahrung und Übung in dieser Arbeit fehlte, nicht mehr als 2,20 ℳ je Zentner oder 2,40 ℳ je Raummeter des trockenen Reisigs betragen, ein Betrag, der sich in der Folge und namentlich bei günstigerer Witterung erheblich verringern wird. Eine wegen des bestehenden Mangels an landwirtschaftlichen Arbeitskräften sehr erwünschte Beteiligung der Schuljugend und der Jugendwehren an der Futterreisigwerbung unter Führung ihrer Lehrer und Leiter würde nicht nur die Gewinnungskosten weiter ermäßigen, sondern auch die Möglichkeit zur Aufbereitung entsprechend größerer Massen von Futterreisig gewähren.

9. Versendungsmöglichkeit.

Ein weites, mit Bahnverladung verbundenes Versenden des Futterreisigs wird dadurch erschwert, daß die besonders wertvollen Blätter sich leicht von den Zweigen lösen und deshalb beim Auf- und Abladen größtenteils verloren gehen. Das **früh** im Jahre geworbene Reisig eignet sich für solches Versenden noch am besten, weil es weniger brüchig ist und die Blätter fester hält als das spät geworbene. Im übrigen dürfte sich das vorherige Häckseln des zu verbringenden Reisigs und die Verpackung des Häckselns in Säcken, wenn solche zur Verfügung stehen, empfehlen.

Die preußische Staatsforstverwaltung ist bereit, Futterreisig in weitestem Umfange und gegen ganz geringes Entgelt zur Selbstwerbung oder auf Kosten der Verwaltung geworbenes Reisig gegen Erstattung der Werbungskosten zuzüglich eines geringen Aufschlags zu diesen abzugeben.

Es steht zu erwarten, daß auch andere Forstverwaltungen den Bezug von Futterreisig in jeder möglichen Weise erleichtern werden.

Auch die Heeresverwaltung beabsichtigt, nach den im vergangenen Jahre mit der Verfütterung von Reisig gemachten günstigen Erfahrungen im kommenden Sommer Reisig als Ersatzfutter für Heu- sowohl als Grün- wie als Trockenfutter in ausgedehntem Maße zu verwenden.

Den viehhaltenden Landwirten wird empfohlen, diesem Beispiele zu folgen und dadurch entweder die eigenen unzureichenden Rauhfuttervorräte in der erforderlichen Weise zu ergänzen oder die Abgabe eines Teiles der an sich zureichenden eigenen Rauhfutterernte an die Heeresverwaltung und an notleidende Gegenden zu ermöglichen.

Berlin, den 11. April 1916.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Freiherr von Schorlemer.

Wie sehr die Futterknappheit der Erhaltung des zur Fortführung der Wirtschaft nötigen Viehes erschweren kann, haben viele Landwirte des Kreises im letzten Jahre erfahren. An ausländischem Futter wird es auch im nächsten Jahre knapp sein, die Futterknappheit wird daher in gewissem Grade weiter bestehen, auch wenn die einheimische Futterernte, wie zu hoffen und zu erwarten steht, in diesem Jahre wesentlich günstiger sein wird. Die Landwirte vermag ich daher nicht dringend genug zu mahnen, die jetzt noch günstige Zeit zu nutzen und die Gewinnung von Laubheu sich angelegen sein zu lassen, zumal da es vielen Wirtschaften im Kreise infolge des Mangels an Wiesen und auch zum Anbau von Klee und anderen Futterkräutern geeigneten Boden an genügendem Rauhfutter fehlt.

Posen W, den 3. Juni 1916.

Der Königliche Landrat.
598/16 G. **Graf Schack.**

Blätter der Brombeere, Erdbeere, Himbeere, schwarzen Johannisbeere, Heidelbeere und Preiselbeere als Tee-Ersatz.

Ein wichtiges Genußmittel, dessen Einfuhr die Feinde unterbunden haben, ist der Tee. Glücklicherweise verfügen wir über einen sehr brauchbaren Ersatz, noch dazu heimischen Ursprunges, nämlich den Tee aus jungen Blättern der Brom-

beere, Erdbeere, Himbeere, schwarzen Johannisbeere, Heidelbeere und Preiselbeere.

Das Einsammeln der genannten Blätter wird zweckmäßig **durch die Gemeinden und** Schulen besorgt. Wo die betreffenden Beerensträucher häufig vorkommen, möge die Schuljugend nach vorher eingeholter Zustimmung des betreffenden Grundbesitzers an schulfreien Tagen das Pflücken unter Aufsicht und Leitung einer Lehrperson besorgen. Da die jungen Blätter einen besseren Tee liefern, als die Sommer- und Herbstblätter, so empfiehlt sich, bereits **im Frühjahr** mit dem Einsammeln zu beginnen.

Beim Einsammeln und bei der weiteren Behandlung der gesammelten Blätter hat man folgende Regeln zu beachten:

1. Die Blätter jeder Beerenart sind **für sich getrennt** zu sammeln, zu trocknen und zu verpacken.
2. Es empfiehlt sich, bloß **junge, zarte** Blätter zu pflücken, weil nur sie einen feinen Tee liefern. Mißfarbige und alte Blätter taugen nicht nur zu nichts, sondern verschlechtern sogar die Ernte. „Es muß jedes Blatt einzeln ohne Stengel gepflückt werden.
3. Man sammle die Blätter ausschließlich bei **trockener** Witterung.
4. Ganz besonderes Gewicht ist darauf zu legen, daß keinerlei fremde Blätter usw., vor allem keine Blätter giftiger Pflanzen, wie Tollkirsche und Seidelbast, in die gesammelten Blätter geraten. Die mit der Einsammlung betrauten Kinder sind daher von den Aufsichtspersonen rechtzeitig, am besten an der Hand von frischen Pflanzen, genauestens über das Aussehen der einzusammelnden und der nicht einzusammelnden Blätter zu belehren.
5. Die gesammelten Blätter müssen möglichst bald und mit größter Sorgfalt getrocknet werden, am besten in der **Sonne.** Ist man genötigt, im Schatten zu trocknen, so bewerkstellige man dies in luftigen, staubfreien Räumen, z. B. auf dem Dachboden und womöglich auf mit Stoff überzogenen Hürden. Je stärker der Luftzug, um so schneller die Trocknung und um so schöner die erzielte Ware. Die in dünner Schicht ausgebreiteten Blätter sollen oft gewendet und so lange getrocknet werden, bis sie brüchig geworden sind. Bei ungünstiger Witterung kann man mit einiger Vorsicht das Trocknen in schwachgeheiztem Backofen oder in einer Obstdarre vornehmen.
6. Das Einpacken der getrockneten Blätter geschieht am zweckmäßigsten in der Frühe oder an feuchten Tagen, weil sie zu dieser Tageszeit etwas geschmeidig sind und nicht so leicht brechen. **Feucht dürfen sie aber keinesfalls sein,** denn dann schimmeln sie leicht und werden dadurch unbrauchbar.
7. Die trockenen Blätter sind in Säcken oder Kisten zu verpacken.
8. Nicht sorgfältig getrocknete oder gar frische (ungetrocknete) Blätter zu versenden, ist zwecklos.
9. Soweit die gewonnenen und getrockneten Blätter nicht an Ort und Stelle benötigt werden, sind sie in 5-Kilo-Paketen mit der Post, bei Mengen von 25 Kilo an mit der Bahn unfrankiert nach vorheriger Anfrage an die Adresse

   Präserven-Fabrik in Ebstorf, Hannover

   zur weiteren Verarbeitung zu senden. Es werden von der genannten Fabrik 50 Pf. für das Kilo nach Gutbefund gezahlt.
10. Die leeren Kisten und Säcke können nicht vergütet und nicht zurückgestellt werden.

Berlin W 66, den 1. Mai 1916.

Kriegsministerium.

Beschaffung von Kleesaat und von Saat anderer Futterpflanzen im Erntejahr 1916.

Veröffentlichungen des Preußischen Landwirtschaftsministeriums.

Der Bedarf Deutschlands an Sämereien für den Anbau von Futterpflanzen ist in Friedenszeiten in beträchtlichem Umfange vom Ausland gedeckt worden. Während des Krieges fehlt diese Einfuhr zum größten Teile, zumal auch die neutralen Staaten, die mit uns noch im Verkehr stehen, nicht in der Lage sind, von ihren Beständen namhafte Mengen abzugeben. Die einheimischen Landwirte sollten daher, soweit die örtlichen Verhältnisse dies irgend zulassen, ihren Bedarf selbst erzeugen und Wirtschaften, in denen die Verhältnisse besonders günstig für die Samengewinnung liegen, sollten durch umfangreiche Samenwerbung zur Deckung des Gesamtbedarfs soviel als irgend möglich beitragen. Die damit für die Wirtschaft verbundenen Unbequemlichkeiten und die erforderlichen Aufwendungen werden durch die gegen Friedenszeit wesentlich erhöhten Preise aufgewogen.

Der Umfang, in dem der Bedarf bei den einzelnen Samenarten durch die Erzeugung und die noch mögliche Einfuhr gedeckt wird, läßt sich aus Mangel an sicheren Unterlagen schwer ermitteln. Immerhin können nach den Erfahrungen der Kriegsjahre und nach sonstigen Feststellungen einige Anhaltspunkte nach dieser Richtung hin gegeben werden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß neben dem inländischen Bedarf auch die sehr erheblichen Anforderungen der besetzten Gebiete befriedigt werden müssen.

Die Nachfrage nach brauchbarem **Rotklee** ist im letzten Jahre außerordentlich groß gewesen. Auch bei voller Ausnutzung der Einfuhrmöglichkeiten und günstiger Erntewitterung wird die **normale** inländische Erzeugung bei weitem nicht hinreichen, um den Bedarf zu decken. Eine Steigerung der Erzeugung ist daher dringend geboten, und alle Wirtschaften, in denen die Möglichkeit vorliegt, guten Rotkleesamen zu werben, sollten davon Gebrauch machen.

Ganz ähnlich liegen die Verhältnisse beim **Schwedenklee** (Bastardklee, Alsike), auch hier wird der Bedarf bei weitem nicht gedeckt werden können, wenn nicht eine wesentliche Steigerung der Erzeugung eintritt.

Weißklee und **Gelbklee** (Hopfenklee) sind im letzten Jahre nicht so knapp gewesen, wie die beiden erstgenannten Arten. Eine angemessene Erweiterung der Samenwerbung wird aber auch hier erfolgen müssen, wenn der Bedarf ganz gedeckt werden soll. Der letztere ist gegenwärtig größer als zu normalen Zeiten, einmal deshalb, weil die in beträchtlichem Umfange ausgeführten Moor- und Ödlandskulturen weitere Mengen in Anspruch nehmen und weil außerdem infolge des Mangels an Serradellasamen die beiden Kleearten vielfach als Ersatz für diese herangezogen werden mußten.

An **Wundklee,** der bekanntlich für die leichten, sonst nicht kleefähigen Böden von besonderer Bedeutung ist, konnte der Bedarf nicht voll gedeckt werden, so daß eine Steigerung der Samenerzeugung dringend erwünscht erscheint.

Von den ausdauernden Futterpflanzen verdienen die **Luzerne** und die **Esparsette** in erster Linie Beachtung. Die Luzernesamen wurden zu normalen Zeiten in besonders reichlichem Maße vom Ausland, namentlich von Frankreich, bezogen. Da in Deutschland die Samengewinnung nur unter günstigen klimatischen und Bodenverhältnissen möglich ist, sollten sich die Wirtschaften, die diese Vorteile genießen, die Werbung des Samens besonders angelegen sein lassen. Dasselbe gilt für die Esparsette.

Auf die Notwendigkeit der Werbung von **Grassamen** aller Art ist schon vielfach hingewiesen worden. Dies gilt sowohl für die der Anlage von dauerndem Grünland als für die dem feldmäßigen Futterbau dienenden Grassamenarten. Besondere Beachtung verdienen das **Timothygras** und das **italienische Raigras,** die in erster Linie für den feldmäßigen Futterbau in Betracht kommen. Der Samen beider Grasarten wird in beträchtlichem Umfange vom Ausland bezogen, namentlich sind die Einfuhren von Timothysamen aus Amerika sehr umfangreich. Beide Samenarten können aber auch im Inland von den Futterschlägen gewonnen werden. Die Werbung sollte daher in möglichst großem Umfange bewirkt werden. Bemerkt sei übrigens, daß bei mehrjährigen Kleegrasschlägen beide Grasarten bis zu einem gewissen Umfange durch Knaulgras und Wiesenschwingel ersetzt werden können, deren Samen im Inland in beträchtlichen Mengen gewonnen werden.

Das überaus trockene Jahr 1915 hat einen höchst empfindlichen Mangel an **Serradellasamen** zur Folge gehabt. Die Zufuhren vom Ausland waren ganz unbedeutend. Da in diesem Jahre bessere Erträge in Aussicht stehen, sollte die Samengewinnung nirgends versäumt werden, wo sich die Möglichkeit dazu bietet. Ganz ähnlich liegen die Verhältnisse bei der Lupine, auch bei ihr ist eine außerordentliche Knappheit an Saatgut im nächsten Jahr zu erwarten.

Die Gewinnung hinreichenden Samens für die Futterschläge ist von besonderer Bedeutung, weil wegen der fehlenden Kraftfuttereinfuhr dem einheimischen Futterbau die größte Beachtung zu schenken ist.

Berlin, den 31. Mai 1916.

Beilage zum Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Nr. 32. Posen, den 15. Juni 1916. 28. Jahrgang.

Erläuterungen

zu dem Nachtrag Nr. W. III 1500/4. 16. K. R. A.
zu der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1915
Nr. W. III 1577/10. 15. K. R. A.

Zu Artikel I.

§ 1.

Absatz 1 a und b sind unverändert geblieben. Absatz 2 ist dahin geändert, daß nur noch die nach dem 1. Januar 1916 aus dem Auslande eingeführten Bastfaserrohstoffe bzw. -Erzeugnisse oder Abfälle beschlagnahmefrei bleiben. Die aus Belgien eingeführten Bastfaser-Rohstoffe sind also beschlagnahmt.

§ 2.

Zu a. Die Abfälle, einschließlich der Fadenabfälle, Spinnabfälle und derjenigen aus gerissenen Seilerwaren sowie des Polsterwergs sind beschlagnahmt, jedoch werden Kardenabfälle und Fabrikkehricht freigelassen.

Zu b. Die fadenartigen Fertigerzeugnisse, insbesondere also Nähzwirne bleiben beschlagnahmefrei.

§ 3.

Die Herstellung von Nähgarnen und Nähzwirnen wird nunmehr verboten. Ferner wird die Verwendung von Langfasern zur Anfertigung von Abfallmischgarn verboten. Dagegen bleibt die Herstellung und Weiterverarbeitung von gewissen reinen Abfallgarnen erlaubt.

Die Feinheitsgrenze der zur Verarbeitung auf Gewebe und Klöppelspitzen zugelassenen Rohgarne wird von Nr. 44 auf 51 erhöht. Für den Übergang wird die Aufarbeitung der am 26. Mai 1916 auf Kettbäumen befindlichen bzw. zur Herstellung von Klöppelspitzen vorgerichteten, neu beschlagnahmten Garnnummern 45 bis 50 englisch roh ebenso der auf Kettbäumen befindlichen bis zum 1. Juni 1916 beschlagnahmefreien Garne sowie das Fertigspinnen der auf Spinnstühle gebrachten, nun beschlagnahmten Einfuhr-Rohstoffe zu Garnen feiner als Nr. 28 gestattet.

§ 5.

Die für den Einkauf von Bastfaser-Rohstoffen geltende Vorschrift wird auf die beschlagnahmten Abfälle ausgedehnt. Insbesondere dürfen Fadenabfälle auch der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft angeboten werden.

Zu Artikel II.

Zur Erleichterung des Übergangs in die neuen Verhältnisse ist in erster Linie die Erfüllung derjenigen Verträge erlaubt, welche die Verarbeitung von bisher beschlagnahmefreien Rohstoffen (Einfuhr aus dem Auslande bzw. aus Belgien) bedingen und vor dem 1. Februar 1916 abgeschlossen sind. Außerdem dürfen die vor Veröffentlichung des Nachtrages zu der Bekanntmachung Nr. W. III 1577/10. 15. K. R. A. übernommenen Kriegslieferungen, für welche Nähgarn Verwendung findet, noch ohne besonderen Belegschein für Nähgarn ausgeführt werden.

Kriegsministerium.
Nr. W. III 2300/4. 16. K. R. A.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 813) wird zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit nachstehendes Verbot zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

§ 1.

Jede **Benutzung von Fahrrädern zu Vergnügungsfahrten** (Spazierfahrten und Ausflüge), ferner zu Sportzwecken wird hiermit **verboten.**

Fahrradrennen auf Rennbahnen dürfen stattfinden, wenn sie mit vorrätigen sogenannten Rennreifen (geschlossener Gummireifen ohne Luftschlauch) ausgeführt werden.

§ 2.

Jede Übertretung oder Aufforderung oder Anreizung zur Übertretung wird, soweit nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre und beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Posen, den 28. Mai 1916.

Der stellv. Kommandierende General V. Armeekorps.
gez. **von Bock und Polach.**

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch für den Befehlsbereich der Festung Posen.

Posen, den 28. Mai 1916.

Der Gouverneur.
I. V.: gez. **von Loeben.**

Die Herren Ortsvorsteher werden angewiesen, vorstehende Verordnung sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Posen, den 14. Juni 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
5738/16 St **Graf Schack.**

Es wird darauf hingewiesen, daß die Bekanntmachung betreffend **mit Kraft angetriebene Maschinen für Konfektionsarbeit vom 14. Januar 1916** Nr. W. M. 77/1. 16. KRA. durch die Bekanntmachung betreffend **Regelung der Arbeit in Web-, Wirk- und Strickstoffe** verarbeitenden Gewerbezweigen vom 28. März 1916 Nr. Bst. I 1391/3. 16 KRA. nur für diejenigen Betriebe außer Kraft gesetzt wird, die von der letzteren Bekanntmachung betroffen werden.

Posen, den 17. Mai 1916.

Der stellvertretende kommandierende General V. Armeekorps.
5065/16 St. gez. **von Bock und Polach.**

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 4. August 1914 die Verordnung am 28. Juni 1915 (R.-G.-Bl. S. 399) erlassen, daß unter anderen die Gegenstände

Wicken,
Peluschken,
Lupinen,
Ackerbohnen,
Gemenge von Hülsenfrüchten ohne Getreide,
Gemenge von Gerste mit Hülsenfrüchten

nur durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H., Berlin, abgesetzt werden dürfen. In deren Auftrage hat das

Deutsche Lagerhaus Posen, G. m. b. H., Posen, Am Berliner Tor

den Ankauf und die Übernahme, der die Bestände anzubieten wären.

Posen W, den 5. Juni 1916.

Der Königliche Landrat.
1085/16 G. **Graf Schack.**

Auf Grund der Bekanntmachung über den Verkehr mit Butter vom 8. Dezember 1915 (Reichsgesetzbl. S. 807) sind die Unternehmer von Molkereien, die im Jahre 1914 mindestens 500 000 Liter Milch oder eine entsprechende Menge Rahm verarbeitet haben, verpflichtet, am 1. jedes Monats der Zentral-Einkaufsgesellschaft in Berlin anzugeben,

1. Wieviel Butter in ihrem Betriebe während des Vormonats hergestellt worden ist,
2. Wieviel Butter sie am ersten Tage des laufenden Monats vorrätig haben.
3. Wieviel Butter sie auf Grund der bestehenden Verträge im laufenden Monat zu liefern haben und an wen.

Die Erklärungen sind am 1. des Monats pünktlich an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H., Abteilung Inlandbutter, Berlin W 8, Mohrenstr. 58/59, einzusenden.

Soweit Molkereien einem Verwertungsverband angeschlossen sind, ist der Verwertungsverband zur Abgabe der Erklärung am 3. Tage des Monats verpflichtet. Die Molkereien bleiben jedoch hinsichtlich desjenigen Teils ihrer Buttererzeugung, welchen sie nicht an den Verband abliefern, zur Erklärung verpflichtet.

Wer die Erklärungen nicht rechtzeitig und gewissenhaft abgibt, macht sich strafbar (Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark).

Die Erklärungen müssen unterzeichnet sein und zwar mit dem Namen der Firma. Unterschriften der Verwalter oder der Ehefrauen ohne Angabe der Firma der Molkerei genügen nicht.

Im weiteren Verlauf hat die Zentral-Einkaufsgesellschaft den Molkereien zu erklären, welche Buttermengen sie in Anspruch nimmt. Geht ihre Erklärung dem Unternehmen nicht spätestens am 12. des Monats zu, so erlischt die Lieferungspflicht für diesen Monat.

Die Versandanweisungen, welche die Unternehmer zu befolgen haben, können erst nach dem 12. des Monats erteilt werden. Den Molkereien wird von der Versandanweisung ab Gelegenheit gegeben, die Butter in Teillieferungen abzuliefern, es wird ihnen hierfür die Zeit vom 12. des einen bis zum 12. des nächsten Monats zur Verfügung stehen.

Es ist nicht angängig, die von der Zentral-Einkaufsgesellschaft beanspruchten Buttermengen vor der Erteilung der Versandanweisung oder gar schon vor der Inanspruchnahme versandbereit zu stellen und auf Lager zu legen. Eine Versendung der Butter darf erst nach Erhalt der Versandanweisung erfolgen. Molkereien, welche in gegenteiliger Weise verfahren, haben die daraus entstehenden Nachteile sich selbst zuzuschreiben.

Posen, den 2. Juni 1916.

Der Königliche Landrat.

2249/16 St. **Graf Schack.**

Die sich jährlich mehrenden und wiederholten Klagen aus fast allen Kreisen der Provinz über das wachsende Auftreten der Blutlaus an den Apfelbaumpflanzen lassen eine drohende Gefahr für unseren heimischen Obstbau in der Stadt wie auf dem Lande erkennen. Dieser Schädling hat sich in den letzten Jahren derartig verbreitet, daß der heimische Obstbau in Frage gestellt wird, wenn nicht energische Maßnahmen zu seiner Vernichtung getroffen werden. Zu diesem Zwecke ist es nach Ansicht der Obstbausachverständigen im eigensten Interesse der Obstbaumbesitzer in erster Linie dringend erforderlich, die Zweige und Äste, die Wundränder am Baum, sowie vorhandene Wurzelausschläge in den Monaten Mai und Juni auf das Vorhandensein der Blutlaus gründlich zu prüfen bzw. verdächtige Zweigteile der Landwirtschaftskammer Posen zur Prüfung einzusenden.

Die zu weißwolligen Flocken und Häufchen zusammensitzenden Blutläuse ergeben beim Zerdrücken einen roten Saft und die von ihnen befallenen Zweigteile zeigen erbsen- bzw. linsenartige Anschwellungen und Knötchen. Als Vernichtungsmittel sind folgende Mischungen zu empfehlen:

1. Fuhrmanns Fettmischung. Herzustellen durch Vermischen von 1 Teil Pferdefett, 1 Teil Schmiertran und 3 Teilen denaturiertem Spiritus. (Eine nur für alte Holzteile zu gebrauchende stärkere Mischung erhält man, indem man zu jener noch ¼ bis ⅛ Teil ungereinigte Karbolsäure hinzufügt.) Die Mischungen sind gut zu durchrühren und nur zu verpinseln.

2. Karbolineum. Knospen werden davon angegriffen, daher nur auf älteren Holzteilen zu verpinseln, hier aber ohne Nachteil für den Baum verwendbar, die Blutläuse leicht und sicher tötend, vor dem Neubefall die Wunden allerdings nach Verlauf einiger Wochen nur noch wenig schützend, in verschiedener Zusammensetzung im Handel.

3. Tabakslaugenmischung. Herzustellen aus Tabaksbrühe, Schmierseifenlösung und denaturiertem Spiritus, zum Spritzverfahren geeignet. Man koche 5 Pfund Tabaksrippen in 15 Liter Wasser auf und gieße den Extrakt ab; Schmierseife löse man zu 5 Pfund in 10—15 Liter Wasser auf, vermische beide Lösungen zu gleichen Teilen und füge zu der Summe etwa den dritten Teil denaturierten Spiritus hinzu. Diese Mischung wird dann zur Hälfte oder noch ein wenig mehr mit Wasser verdünnt und ist gebrauchsfertig. Den Tabaksextrakt stellt man sich am besten kurz vor dem Gebrauch her, da er sonst an Wirkung verliert; auch kann man ihn durch käuflichen Tabaksextrakt, der 6 bis 9% Nikotin enthalten muß, ersetzen.

4. Blutlausmittel der Apotheke von Blümel in Zabikowo. Dieses ist sofort gebrauchsfertig, billig, sparsam in der Anwendung und sehr wirksam, ohne die Bäume zu schädigen. Die befallenen Stellen werden mit einem Pinsel mit dem Mittel sorgfältig bestrichen; es kann in unbelaubten, aber auch in belaubtem Zustande angewendet werden. Grüne Blätter sterben nach dem Bestreichen leicht ab; der Baum treibt aber weiter.

Ebenso wichtig wie die Beseitigung vorhandener Blutläuse sind die ihr Auftreten erschwerenden bzw. ausschließenden Vorbeugungsmaßnahmen.

Die Blutlaus wird vielfach durch Bezug von jungen Apfelbäumen, Wildlingen und Edelreisern aus verseuchten Gegenden importiert und verbreitet.

Es liegt im eigenen Interesse aller Obstbaumbesitzer, bei Neubezug von Reisern oder Bäumen diese sorgfältig auf das Vorhandensein von Läusen zu untersuchen und gegebenenfalls von Blutläusen gründlich zu befreien.

Posen, den 7. Juni 1916.

Der Königliche Landrat.

4407/16 St. **Graf Schack.**

Nachdem die Kontrolle der zeitig Untauglichen und zeitig garnisonverwendungsfähig oder arbeitsverwendungsfähig erklärten Landsturmpflichtigen auf die Landratsämter übergegangen ist, ist künftig der Aufenthaltswechsel dieser Leute nicht mehr auf den Hauptmeldeämtern zu bewirken, sondern auf den zuständigen Landratsämtern.

Unter Bezugnahme auf § 104 in Verbindung mit § 114 Ziffer 5 der Wehrordnung weise ich die Guts- und Gemeindevorsteher hierdurch an, vorstehendes in ihren Gemeinden allmonatlich mindestens einmal bekannt zu machen, mit dem Hinzufügen, daß die Meldungen wegen Veränderungen des Aufenthaltsortes und der Wohnung innerhalb 48 Stunden zu erfolgen haben. Wer es unterläßt, sich rechtzeitig an- und abzumelden, wird nach den Kriegsgesetzen streng bestraft.

Posen, den 5. Juni 1916.

Der Königliche Landrat.

3700/16 M. **Graf Schack.**

Bekanntmachung.

Die Königliche Eisenbahndirektion Posen hat die landespolizeiliche Prüfung des Planes zur Herstellung einer Zugschranke auf dem Überwege in km 175,4 und 30 der Bahnstrecke Meseritz—Rokietnice an dem Ostende des Bahnhofes Röhrfeld beantragt.

Der Plan nebst Beilage wird zu jedermanns Einsicht im Geschäftszimmer des Königlichen Distriktsamtes zu Rokietnice während zweier Wochen, und zwar vom 17. Juni bis zum 1. Juli 1916 öffentlich ausgelegt werden. Während dieser Zeit kann jeder Beteiligte im Umfange seines Interesses Einwendungen gegen den Entwurf schriftlich oder zu Protokoll bei dem unterzeichneten Landrat in Posen geltend machen.

Auch der Vorstand des Gemeinde- oder Gutsbezirks hat das Recht, Einwendungen gegen den Plan zu erheben.

Posen, den 9. Juni 1916.

Der Königliche Landrat.

5753/16 St. **Graf Schack.**

Das Traindepot VI. A.-K. teilt mir mit, daß an jedem Mittwoch, in der Zeit von 10 bis 12 Uhr vormittags, auf dem Platze an der Rosenthaler Brücke in **Breslau** ein freihändiger Verkauf gebrauchter landesüblicher Wagen, einzelner Wagenzubehörteile und Geschirre stattfindet.

Zum Ankauf der Wagen pp. werden **nur** solche Personen zugelassen, welche sich durch eine Bescheinigung der Ortsbehörde ausweisen können, daß sie Landwirtschaft bzw. Kleingewerbe betreiben.

Vorherige Besichtigung der Wagen pp. ist an den Verkaufstagen gestattet.

Die Wagen pp. werden vor dem Verkauf durch einen Sachverständigen abgeschätzt.

Das Depot bemerkt noch, daß nach dem Verkauf diesseits keine Garantie für die gekauften Sachen mehr übernommen wird, und die Käufer daher gut tun, die erstandenen Wagen pp. **sofort** abzufahren.

Posen, den 31. Mai 1916.

Der Königliche Landrat.

6725/16 St. **Graf Schack.**

Zum Kommissionär des Kreises Posen-West für die Beschaffung von Schlachtvieh ist der Viehhändler Herr Stefan **Mikolajewski** in **Posen,** Luisenstraße 23, ernannt worden.

Die Viehhändler ersuche ich, sich in allen Fragen, die den Ankauf und die Ablieferung von Schlachtvieh aus dem Kreise Posen-West an **den Viehhandelsverband betreffen,** an den Herrn Mikolajewski zu wenden.

Im übrigen nehme ich auf meine Bekanntmachung vom 3. Juni 1916 (Kreisblatt Nr. 31 vom 8. Juni) Bezug.

Posen, den 13. Juni 1916.

Der Königliche Landrat.

Graf Schack.

Sämtliches **Stroh,** das für das Festungsmagazin Posen gekauft wird, kann aus dem Kreise Posen-West ungehindert ausgeführt bzw. verladen werden.

Posen, den 5. Juni 1916.

Der Königliche Landrat.

975/16 G. 8. **Graf Schack.**

Bekanntmachung,

betreffend beauftragte Sortierbetriebe von Lumpen und neuen Stoffabfällen für die Zwecke des Heeres oder Marinebedarfs.

Vom 20. Mai 1916.

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 118 vom 19. Mai 1916.)

Die nachstehend bezeichneten Firmen sind von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums mit dem Ankauf und der Sortierung der im § 1 der Bekanntmachung Nr. W. IV. 900/4. 16. K. R. A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art, vom 16. Mai 1916 bezeichneten Gegenstände für die Zwecke des Heeres- oder Marinebedarfs beauftragt. Sie sind als beauftragte Sortierbetriebe im Sinne des § 4 Abs. 2 der genannten Bekanntmachung anzusehen:

1. Bonn, Siegfried, Berlin-Lichtenberg, Frankfurter Allee 268.
2. Cassel, Siegmund, Stolp (Pommern).
3. Cohn, Gebrüder, Arnswalde.
4. Danziger, A. S., Kreuzburg (Oberschlesien).
5. Ephraim, Emil, Breslau.
6. Frey, Felix Richard, Magdeburg.
7. Fröhlich, Samuel, Ratibor.
8. Gans, Emil, Stettin.
9. Gollop, Bernhard, Stettin.
10. Hendel, L., Eberswalde.
11. Hendel u. Co., Alfred, Berlin SO, Oranienstr. 6.
12. Lewy u. Strich, Berlin SO, Cöpenicker Str. 152.
13. Litten, Paul, Köslin.
14. Minkowski u. Sohn, Lewin (Königsberg i. Pr.).
15. Obersitzko, Leopold, Berlin N 20, Drontheimer Straße 32—34.
16. Obersitzko, Leopold, Landsberg (Warthe).
17. Saenger, Max, Berlin N 54, Ackerstraße 32.
18. Schwabach, Philipp, Halle.
19. Schwarz, Alfred, Eberswalde.
20. Tikotin, M., Schweidnitz.
21. Werblowski, Max, Guben.
22. Wolff, Siegfried, Berlin N, Bergstraße 40.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die sogen. „Wasserpest" — **elodea canadensis** —, die in Seen und Wasserläufen oft in solchen Mengen auftritt, daß die Gewässer vollständig zuwachsen und die Fischerei außerordentlich erschwert wird, sowohl in grünem wie auch in getrocknetem Zustand ein vorzügliches Futter für das Vieh, namentlich für Schweine, ist.

Nach der Analyse von W. Hoffmeister (Zeitschrift der landwirtschaftlichen Zentralversuchsstation der Provinz Sachsen von 1879, S. 40) enthält die Wasserpest

Rohprotein	18,3 %
Rohfett	2,5 %
Kohlehydrate	42,5 %
Holzfaser	16,7 %
Metallsalze	20,0 %

Auch die Gründüngung mit Wasserpest, die in manchen Gegenden mit gutem Erfolge geübt wird, ist beachtenswert.

Ich ersuche, den interessierten Kreisen der Bevölkerung von Vorstehendem Kenntnis zu geben und dafür eintreten zu wollen, daß die Wasserpest überall da, wo sie in entsprechenden Mengen vorkommt, für die landwirtschaftliche Produktion nutzbar gemacht wird.

Posen W, den 30. Mai 1916.

Der Königliche Landrat.

927/16 G. **Graf Schack.**

Jedes Verfüttern von **Speisekartoffeln** ist durch den Herrn Reichskanzler vom 10. d. M. ab grundsätzlich verboten. Alle zur menschlichen Ernährung nicht unbedingt nötigen Kartoffelmengen sind unverzüglich an die Kommissionäre abzuliefern.

Posen, den 14. Juni 1916.

Der Königliche Landrat.

1250/16 G. **Graf Schack.**

Mit Rücksicht auf den noch bestehenden, großen Kartoffelbedarf der Heeresverwaltung und der Großstädte werden die Herren Landwirte ausnahmslos erneut dringend ersucht, alle noch verfügbaren Kartoffeln sofort einem der für den Kreis bestellten Kommissionäre anzubieten. Letztere sind angewiesen, auch kleine Teilmengen anzunehmen. Die Ablieferung muß aber sofort erfolgen, wenn der bestehenden Kartoffelnot abgeholfen werden soll.

Zusatzrationen für schwerarbeitende Bevölkerung sind fürs Land für die nächsten Wochen nicht in Rechnung zu stellen, da die Notwendigkeit dazu nicht vorliegt.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, vorstehende Bekanntmachung ortsüblich zu veröffentlichen, und ihrerseits auf eine sofortige Ablieferung jeder noch verfügbaren, wenn auch noch so kleinen Kartoffelmenge, hinzuwirken.

Posen, den 14. Juni 1916.

Der Königliche Landrat.

Graf Schack.

Die Ausführungsanweisung zur Verordnung über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (Kreisblatt Nr. 27, S. 2) ist aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

I. Verteilung der Schlachtungen.

Den Kommunalverbänden (Stadt- und Landkreisen) wird die Höchstzahl der für ihren Bezirk für einen bestimmten Zeitraum zugelassenen Schlachtungen an Rindvieh, Schafen und Schweinen durch den Oberpräsidenten bzw. den Regierungspräsidenten nach Maßgabe der diesen von der Reichsfleischstelle für ihre Provinz bzw. ihren Bezirk mitgeteilten Höchstzahlen zugeteilt.

Soweit erforderlich, sind die Schlachtungen von den Kommunalverbänden auf die Gemeinden, von diesen auf die in Betracht kommenden Betriebe ihres Bezirkes unterzuverteilen. Dabei ist der Umfang der bisherigen Schlachtungen des einzelnen Betriebes zu berücksichtigen.

Die Kommunalverbände und Gemeinden sind dafür verantwortlich, daß die ihnen zugewiesene Zahl der Schlachtungen nicht überschritten wird. Minderschlachtungen in einer Viehgattung dürfen dabei nicht durch Mehrschlachtungen in einer anderen Viehgattung ausgeglichen werden.

II. Gewerbliche Schlachtungen.

1. Die Leiter der Kommunalverbände (Landräte, Oberamtmänner, Oberbürgermeister) haben für die für ihre Bezirke zugelassenen gewerblichen Schlachtungen den zur **Schlachtung berechtigten Betrieben Schlachterlaubnisscheine** auszustellen. Diese Schlachtscheine sind nicht übertragbar und haben nur Gültigkeit für den Zeitraum, für den sie ausgestellt werden. Schlachtungen von Rindern, Schweinen und Schafen, die nicht ausschließlich für den eigenen Wirtschaftsbedarf des Viehhalters bestimmt sind, dürfen nur auf Grund eines vom Leiter des Kommunalverbandes ausgestellten Schlachtscheines vorgenommen werden.

2. Der **Schlachtschein ist dem Fleischbeschauer vor der Vornahme der Lebendbeschau** zu übergeben und von diesem mit der Bescheinigung der Schlachtung und der Angabe des ermittelten Lebendgewichts des Schlachttieres dem Leiter des Kommunalverbandes oder der von **diesem bezeichneten Stelle** einzureichen.

3. Wird dem Fleischbeschauer ein gültiger Schlachtschein nicht vorgelegt, so hat er die Lebendbeschau an dem Schlachttier abzulehnen und der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten. Die Polizeibehörde hat die Tiere vorläufig zu beschlagnahmen und für Unterbringung zu sorgen. Der Eigentümer hat die beschlagnahmten Tiere auf Verlangen der Gemeinde käuflich zu überlassen. Die Gemeinden haben sich bei Verwertung der Tiere der Viehhandelsverbände zu bedienen.

4. Fleisch von Schlachttieren, die ohne Vorlage und Abgabe des Schlachtscheines an den Fleischbeschauer oder von unberechtigten Personen geschlachtet sind, ist zugunsten der Gemeinde oder des Kommunalverbandes des Schlachtortes einzuziehen, ein Entgelt ist hierfür nicht zu bezahlen.

5. Die Bestimmungen gelten auch bei Schlachtungen, die im Auftrage der Heeresverwaltung vorgenommen werden. Die Ausstellung des Schlachtscheines für solche Schlachtungen wird nach näherer Anweisung des Kriegsministers von der für den Schlachtort zuständigen militärischen Dienststelle erfolgen. Auch diese Schlachtscheine sind von dem Fleischbe-

schauer mit den erforderlichen Gewichtsangaben zu versehen und an den für den Schlachtort zuständigen Kommunalverband einzusenden.

III. Hausschlachtungen.

Die bestehenden Hausschlachtungsverbote werden aufgehoben.

Für Schlachtungen, die ausschließlich für den eigenen Wirtschaftsbedarf des Viehhalters erfolgen (Hausschlachtungen), gelten folgende Vorschriften:

1. Die zur Schlachtung gelangenden Tiere müssen vom Besitzer mindestens sechs Wochen in seiner Wirtschaft gehalten sein.

2. Das aus solchen Schlachtungen nach dem Inkrafttreten der Verordnung vom 27. März gewonnene Fleisch darf nur unentgeltlich oder an Personen abgegeben werden, die zum Haushalt des Viehhalters gehören oder in seinem Dienst stehen.

3. Hausschlachtungen sind nur mit schriftlicher Genehmigung des Leiters des Kommunalverbandes gestattet, welche bei Schlachtungen, die der Beschaupflicht **unterliegen, dem Fleischbeschauer, sonst dem Trichinenschauer vor der Schlachtung vorzulegen** ist. Bei Einholung der Genehmigung ist das ungefähre Lebendgewicht des Schlachttieres und die Zahl der Wirtschaftsangehörigen des Haushaltes, für den die Schlachtung erfolgen soll, dem Leiter des Kommunalverbandes anzugeben. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn nach Prüfung der vorhandenen Vorräte aus früheren Schlachtungen ein Bedürfnis nicht anerkannt werden kann.

4. Das Fleisch aus unerlaubten Hausschlachtungen verfällt dem Kommunalverbande, ohne daß ein Entgelt dafür gezahlt wird.

5. Die Landräte (Oberamtmänner, Oberbürgermeister) haben die zur Durchführung vorstehender Hausschlachtungsvorschriften etwa erforderlichen Anordnungen zu treffen.

IV. Notschlachtungen.

Notschlachtungen fallen nicht unter die vorstehenden Vorschriften. Sie sind unverzüglich, spätestens innerhalb 24 Stunden nach der Schlachtung dem Landrat (Oberamtmann, Oberbürgermeister) anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet ist außer dem Schlachtenden auch der Fleischbeschauer, bei Schweinen auch der Trichinenschauer.

Das Fleisch aus Notschlachtungen ist gegen eine im Streitfalle von den Regierungspräsidenten (in Berlin dem Polizeipräsidenten) endgültig festzusetzende Entschädigung an die von dem Leiter des Kommunalverbandes zu bezeichneten Stellen abzuliefern und von diesen nach Anweisung des Verbandes zu verwerten. Dabei ist dafür Sorge zu tragen, daß ein Verderben des Fleisches unter allen Umständen verhütet wird. Sofern und solange besondere Stellen vom Kommunalverbande nicht bezeichnet sind, hat die Ablieferung des Fleisches an den Gemeinde- (Guts-) Vorsteher zu erfolgen. Dieser hat alsdann für die Verwertung Sorge zu tragen und dem Kommunalverband Anzeige zu erstatten.

Die Schlachterlaubnisscheine für gewerbliche Schlachtungen werden den Fleischern auf Grund der wie bisher allwöchentlich stattfindenden Schlachtviehzuteilung vom Landratsamt unmittelbar oder durch Vermittlung der Herren Distriktskommissare und des Herrn Bürgermeisters in Stenschewo zugehen.

Posen, den 15. Juni 1916.

Der Königliche Landrat.

5743/16 St. **Graf Schack.**

Die **Provinzial-Feuersozietät** erläßt denjenigen Mitgliedern, welche im Rechnungsjahre 1914 bei ihr mit Mobiliar versichert waren und auch jetzt noch versichert sind, aus den Überschüssen des genannten Rechnungsjahres 10% des **Mobiliar-Beitragssolls für 1915,** und zwar in der Weise, daß der aus den bei den städtischen Steuerkassen bzw. den Ortssteuererhebern ausliegenden Listen ersichtliche Betrag auf die erste Rate des Mobiliarbeitrags für 1916 angerechnet wird.

Posen, im Mai 1916.

Der Generaldirektor
der Provinzial-Feuersozietät.

Göritz.

Die Einwohner des Kreises sind berechtigt, auf Grund der roten Ausweiskarte, **Seife, Seifenpulver** und andere fetthaltige Waschmittel auch in Seifengeschäften der Stadt Posen einzukaufen.

Posen, den 6. Juni 1916.

Der Königliche Landrat.

1126/16 G. **Graf Schack.**

Das Festungsmagazin macht bekannt, daß der Höchstpreis für Preßstroh nur dann gezahlt wird, wenn es so fest gepreßt ist, daß 80 Doppelzentner auf einen großen Rungenwagen oder auf 2 kleinere Wagen geladen sind. In allen anderen Fällen wird das Stroh nur mit dem Höchstpreis für loses Stroh bewertet (Ausnahme Flegelstroh).

Posen, den 7. Juni 1916.

Der Königliche Landrat.

1175/16 St. **Graf Schack.**

Uebersicht über den Stand der Tierseuchen
im Kreise Posen-West und den angrenzenden Teilen benachbarter Kreise.

Ausgebrochen: Rotz unter den Pferden des Dominiums Lawica.

Fabianowo, den 9. Juni 1916.

Der Königl. Distriktskommissar.
von Lülsdorff.

Reisegepäck. Zur Vermeidung einer Verschleppung und verspäteten Auslieferung von Reisegepäck wird von der Eisenbahnverwaltung in einer auf Bahnhöfen aushängenden Bekanntmachung dringend empfohlen, auf den aufzuliefernden Gepäckstücken an irgendeiner Stelle haltbar den Namen des Eigentümers und der Zielstation anzubringen. Besonders erwünscht ist dies — auch im Interesse der Reisenden selbst — bei Auflieferung von Gepäck, auf dem sich eine dauerhafte Beklebung schwer anbringen läßt, wie z. B. bei Körben, Säcken, Bündeln und dergleichen.

Posen, den 7. Juni 1916.

Königliche Eisenbahndirektion.

In Anbetracht der jetzt herrschenden trockenen Jahreszeit wird ein Verbot des Rauchens in den Wäldern des Truppenübungsplatzes Warthelager bis auf weiteres auch auf den gesamten Truppenübungsplätzen mit Ausnahme der öffentlichen Wege ausgedehnt.

Der Truppenübungsplatz darf außerhalb der öffentlichen Wege nur mit Erlaubniskarte der Kommandantur betreten werden.

Auf dem Platze herrenlos herumlaufende Hunde werden ohne weiteres erschossen.

Kommandantur des Truppenübungsplatzes Warthelager.

4154/16 St. gez. Unterschrift.

Inseraten-Teil.

Der Fleischermeister **Franz Krzyzagorski** beabsichtigt, auf seinem Grundstücke, **Posener Straße Nr. 9,**

ein Schlachthaus

zu **erbauen.** In Gemäßheit des § 17 der Reichsgewerbeordnung bringen wir dies Unternehmen mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis, daß etwaige Einwendungen innerhalb 14 Tagen (präklusivischer Frist) bei uns anzubringen sind. Zeichnungen, Beschreibungen und Plan können während der Dienststunden in unserem Bureau eingesehen werden.

Stenschewo, den 29. Mai 1916.

Die Polizeiverwaltung.
Reich.

Die Gemeindejagd Golenhofen

soll vom 1. Juli ab auf 6 Jahre öffentlich meistbietend **verpachtet** werden. Termin hierzu ist auf **Mittwoch, den 28. Juni,** nachmittags 3½ Uhr, im hiesigen Gasthause anberaumt.

Golenhofen, den 8. Juni 1916.

Der Jagdvorsteher. Heinrich Arwa I.

Verantwortlich: Kreissekretär Jaehner, Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt A.-G. in Posen.

Nr. 33. Posen, den 22. Juni. 1916.

Das Kreisblatt erscheint jeden Donnerstag.
Der Preis beträgt vierteljährlich
für den hiesigen Ort 0,75 Mark,
nach auswärts für ganz Deutschland 1 Mark.

An Insertionsgebühren
sind für den Raum einer einspaltigen
Zeile 0,30 Mark zu entrichten.

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Achtundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

über die **Speisekartoffel-Versorgung** im Frühjahr und Sommer 1916 vom 7. Februar 1916 (Reichs.-Gesetzbl. S. 86).

Vom 19. Juni 1916.

Auf Grund des § 4 Absatz 2 der Bekanntmachung über die Speisekartoffel-Versorgung im Frühjahr und Sommer 1916 vom 7. Februar 1916) Reichs-Gesetzbl. S. 86) wird bestimmt:

Artikel 1.

Die Bekanntmachung über die Verpflichtung zur Abgabe von Kartoffeln vom 31. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 223) § 1 Abs. 3 Nr. 1 wird dahin geändert, daß dem Kartoffelerzeuger, sofern der Bedarf nicht geringer ist, für jeden Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gesindes sowie der Naturalberechtigten, insbesondere der Altenteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Kartoffeln zu beanspruchen haben, vom Inkrafttreten dieser Verordnung bis zum 31. Juli 1916 statt eineinhalb Pfund nunmehr ein Pfund zu belassen ist. Für Personen über vierzehn Jahre, die bei der Ernte oder sonstiger schwerer Arbeit beschäftigt sind, verbleibt es bei dem Satze von eineinhalb Pfund.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Unter dem Schutze Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin!

Volksspende

für unsere Kriegs- und Zivilgefangenen.

Unerschütterlich steht unsere Front in Feindesland, ein eherner Wall und eine Bürgschaft des deutschen Sieges. Unvergleichliche Lorbeeren haben sich unsere Marine und fern der Heimat unsere Schutztruppen errungen.

Groß und stark muß der Wille der Daheimgebliebenen sein, wenn es gilt, weitere Siege heimatlicher Opferfreudigkeit zu erringen.

Diese Opferfreudigkeit soll heute unsern Gefangenen in Feindesland zugute kommen. Ihre Not steigt mit der Dauer des Krieges.

Getrennt von Heimat und Familie, in Unkenntnis über die wahre Kriegslage schmachten sie fern vom Vaterland in ungewohntem Klima, oft bei schwerer Arbeit und unter harter Behandlung. An uns Daheimgebliebenen ist es in erster Linie, hier zu helfen, auch die vor dem Feinde Stehenden werden es sich nicht nehmen lassen wollen, ihren Kameraden in der Gefangenschaft beizustehen.

Eine allgemeine Volksspende

soll dazu beitragen, die Not unserer Gefangenen in Feindesland zu lindern.

Sie soll mithelfen, daß unsere Brüder gesund an Körper und Geist wieder in die Heimat zu den Ihren zurückkehren können.

Hier einen Sieg heimatlicher Opferfreudigkeit zu erringen ist unserer aller Pflicht.

Wie diese Gefangenen in tiefster Seele der Heimat treu sind, so wollen wir die Treue gegen sie bewahren!

Ein Jeder, ob arm, ob reich

soll sich an dieser Spende beteiligen, große Summen sind erforderlich.

Unsere Brüder sollen in der Gefangenschaft aufgerichtet werden und — zurückgekehrt — freudig von der großen Hilfeleistung der Heimat erzählen!

Jeder von uns soll dann sagen können: „Meine Gabe war auch dabei!"

In der Provinz Posen werden allerorts anfangs Juli d. J. Haussammlungen stattfinden. Außerdem können Beiträge eingezahlt werden bei folgenden Banken:

Bank Przemysłowców, e. G. m. b. H., Bank Włościański, Bank Związku Spółek Zarobkowych, Brzeski & Załuski, Kommanditgesellschaft, Danziger Privat-Actien-Bank, Filiale Posen, Kratochwill & Pernaczynski, Hartwig Mamroth & Co., Norddeutsche Creditanstalt, Ostbank für Handel und Gewerbe, Ostdeutsche Verbandsbank, Posener Creditverein, e. G. m. b. H., Posener Landschaftliche Bank, Posensche Landesgenossenschaftsbank, Provinzial-Genossenschaftskasse in Posen;
Bank Ludowy, Diskontobank, Norddeutsche Creditanstalt, Ostbank für Handel und Gewerbe, M. Stadthagen, Stadthauptkasse in Bromberg.

Auch nimmt die Geschäftsstelle dieser Zeitung Spenden gern entgegen.

Der Ehrenausschuß.

von Bethmann-Hollweg, Reichskanzler.
Dr. Kaempf, Präsident des Reichstags.
von Jagow, Staatssekretär des Auswärtigen Amts.
Dr. Solf, Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts.
von Capelle, Admiral, Staatssekretär des Reichs-Marineamts.
Wild von Hohenborn, Generalleutnant, Preußischer Kriegsminister.
Freiherr Kreß von Kressenstein, Generaloberst, Kgl. Bayrischer Kriegsminister.
von Wilsdorf, Generalleutnant, Kgl. Sächsischer Kriegsminister.
von Marx, General der Infanterie, Kgl. Württembergischer Kriegsminister.
Fürst von Hatzfeld Herzog zu Trachenberg, A. m. W. b. als Kaiserl. Kommissar und Militär-Inspekteur der Freiwilligen Krankenpflege.

Für die Provinz Posen:
Der Oberpräsident **von Eisenhart-Rothe.**

Indem ich den vorstehenden Aufruf zur Kenntnis der Kreiseingesessenen bringe, bitte ich in Anbetracht der großen Not, unter der unsere Kriegs- und Zivilgefangene in fremden Ländern zu leiden haben, Spenden recht reichlich herzugeben. Die Sammlung wird in der Zeit vom 1. bis 7. Juli d. J. durch Sammellisten von Haus zu Haus vorgenommen werden.

Öffnet Eure Herzen dem Mitleid und spendet Beiträge zur Linderung der Not unserer gefangenen Landsleute in feindlicher Fremde! Jede große und jede kleinste Gabe ist ihres Dankes gewiß.

Posen, den 18. Juni 1916.

Der Königliche Landrat.

21/16 M. A. **Graf Schack.**

Ausführungsanweisung zur Verordnung über den Verkehr mit Fleischwaren

vom 22. Mai 1916 (Reichsgesetzblatt S. 397).

Im Einvernehmen mit den Herren Ministern für Handel und Gewerbe und des Innern bestimme ich:

Zu § 1.

Bei der Anzeige sind gesondert anzugeben die Vorräte an:
a) Fleischkonserven,
b) Räucherwaren von Fleisch,
c) Dauerwürste aller Art,
d) geräucherter Speck.

Die Angaben sind in Kilogramm, bei Fleischkonserven brutto und netto zu machen.

Zu § 3.

Im Einvernehmen mit der Reichsfleischstelle wird den Kommunalverbänden gestattet, aus ihren Vorräten vorbehaltlich etwaiger Anrechnung der verbrauchten Mengen auf die zugelassene Zahl der beschaupflichtigen Schlachtungen die Bevölkerung ihres Bezirks ohne vorherige Einholung einer Erlaubnis weiter zu sorgen.

Zu §§ 5 und 8.

Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident.

Zu § 6.

Zuständige Behörde ist in Landkreisen der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorsteher.

Berlin W 9, den 25. Mai 1916.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. V.: **Graf von Keyserlingk.**

Es wird darauf hingewiesen, daß die Bekanntmachung betreffend mit **Kraft angetriebene Maschinen für Konfektionsarbeit vom 14. Januar 1916** Nr. W. M. 77/1. 16. KRA. durch die Bekanntmachung betreffend **Regelung der Arbeit in Web-, Wirk- und Strickstoffe** verarbeitenden Gewerbezweigen vom 28. März 1916 Nr. Bst. I 1391/3. 16 KRA. nur für diejenigen Betriebe außer Kraft gesetzt wird, die von der letzteren Bekanntmachung betroffen werden.

Posen, den 17. Mai 1916.

Der stellvertretende kommandierende General V. Armeekorps.

5065/16 St. gez. **von Bock und Polach.**

In Abänderung meiner Anordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker im Kreise Posen-West vom 5. Mai 1916 Kreisblatt Nr. 25 ordne ich hiermit an.

Von Montag, den 26. d. M. an wird der Zuckerpreis (§ 4. der obigen Anordnung) auf 30 Pfg. für das Pfund festgesetzt.

Posen, den 21. Juni 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Graf Schack.

Dem Kreise Posen-West stehen mehrere große und kleine Tonnen inge zum Preise von 175 Mk. bzw. 96 Mk. zur Verfügung. Beungen sind **unverzüglich** beim Landratsamte Posen-West, Hohenernstr. 31 (Zimmer 8) anzumelden.

Posen, den 21. Juni 1916.

Der Königliche Landrat.

1067/16 G. **Graf Schack.**

Impfplan

für die öffentlichen Impfungen der Erst- und Wiederimpflinge im Distrikt **Fabianowo.**

Sonnabend, d. 24. Juni 1916	Montag, d. 26. Juni 1916	Dienstag, d. 27. Juni 1916	Mittwoch, d. 28. Juni 1916
nachm. 2 Uhr Lenschütz, Lassek und Wirty. Impflokal: Kath. Schule in Wirty. nachm. 5 Uhr Marienberg. Impflokal: Kath. Schule in Marienberg.	nachm. 2 Uhr Kotowo, Alt- und Neu-Zabikowo. Impflokal: ev. Schule in Zabikowo. nachm. 4½ Uhr Luban. Impflokal: kath. Schule in Luban.	nachm. 5 Uhr Dembsen und Swierczewo. Impflokal: kath. Schule in Dembsen.	nachm. 1 Uhr Fabianowo und Junikowo. Impflokal: kath. Schule in Fabianowo. nachm 5 Uhr Lawica. Impflokal: kath. Schule in Lawica.

Zabikowo, den 13. Juni 1916.

T. Manowski, Impfarzt.

Impfung für den Distrikt **Schlehen.**

Impfarzt: Prakt. Arzt Dr. Lehrecke in Schlehen.

Datum	Ortschaften	Stunde	Impflokal
Montag, den 26. Juni	Krzyzownik, Baranowo, Hibingen.	vorm. 9 Uhr,	Schule in Krzyzownik,
Montag, den 26. Juni	Sady, Wielkie, Swadzim.	vorm. 11 Uhr,	Schule in Sady,
Mittwoch, den 28. Juni	Kochfeld, Röhrfeld.	vorm. 11 Uhr,	Schule in Kochfeld,
Sonnabend, den 1. Juli	Lussowo, Schierau, Ottowo, Dombrowo, Sobiesiernie.	vorm. 10 Uhr,	Schule in Lussowo,
Montag, den 3. Juli	Jankowice, Cerydz, Lossówko.	vorm. 10 Uhr,	Gutskanzlei in Jankowice,
Dienstag, den 4. Juli	Schlehen, Runkeln, Gurten.	vorm. 9 Uhr,	ev. Schule in Schlehen.

Nachschau für den Distrikt **Schlehen.**

Montag, den 3. Juli	Krzyzownik usw.	nachm. 2 Uhr,	Impflokal wie vor.
Montag, den 3. Juli	Sady usw.	nachm. 4 Uhr,	
Mittwoch, den 5. Juli	Kochfeld usw.	nachm. 3 Uhr,	
Sonnabend, den 8. Juli	Lussowo usw.	nachm. 3 Uhr,	
Montag, den 10. Juli	Jankowice usw.	nachm. 3 Uhr,	
Dienstag, den 11. Juli	Schlehen usw.	vorm. 9 Uhr,	

Vorstehenden Impfplan bringe ich gemäß § 12 des Impfreglements vom 11. März 1875 (Anhang zu Nr. 13 des Amtsblattes für 1875) zur Kenntnis. Die Herren Lehrer wollen die zu impfenden Kinder darauf aufmerksam machen, daß sie beim Impftermin mit rein gewaschenen Oberarmen und sauberem Hemd zu erscheinen haben. Die Guts- und Gemeindevorsteher werden ersucht, zu den Impfterminen mit den Listen der zu impfenden Kinder des betreffenden Orts pünktlich zu erscheinen, vor und während des Impftermins für Ordnung, Reinlichkeit und erforderlichenfalls für genügende Erwärmung der Impflokale zu sorgen.

Posen, den 19. Juni 1916.

Der Königliche Landrat.

3753/16 St. J. V.: **Jaehner,** Kreissekretär.

Nach der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 19. Juni darf dem Kartoffelerzeuger für jeden Angehörigen seiner Wirtschaft von nun an **bis zum 31. Juli** nur noch ein Pfund Kartoffeln belassen werden. Nur für Personen über 14 Jahren, die bei der Ernte oder sonstiger schwerer Arbeit beschäftigt sind, verbleibt es bei dem bisherigen Satz von 1½ Pfund. Ich ersuche die hiernach freiwerdenden Vorräte schleunigst den Kommissionären anzuzeigen und zur Abstellung zu bringen.

Posen, den 21. Juni 1916.

Der Königliche Landrat.

1366/16 G. **Graf Schack.**

Das Armee-Verwaltungsdepartement des Kriegsministeriums hat über die Ausstattung der Mannschaften pp. Quartiere und die Bezahlung der hierzu gelieferten Ausstattungen nachstehende Bestimmungen erlassen, die ich den Gemeinde- und Gutsvorstehern zur Beachtung empfehle:

Handelt es sich um die Hergabe von Teilausstattungen oder einzelnen Stücken für Quartiere, die während des Krieges auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes sichergestellt sind, so werden die Gemeinden zu veranlassen sein, sich wegen der Bemessung und der Bezahlung der Entschädigung mit der zuständigen Garnisonverwaltung in Verbindung zu setzen, an welche die Vergütung alsbald abzuführen ist. In den Forderungsnachweisen ist aber der **volle** Servis in Rechnung zu stellen.

Ist dagegen die Gesamtausstattung aus fiskalischen Beständen hergegeben, so ist gemäß Ziffer 316 G. V. C. 1. als Vergütung hierfür 1/6 des jährlichen Durchschnittsservises zu berechnen und am Schlusse der Servisberechnung **abzusetzen**. Eine Abführung dieses Sechstels an die Garnisonverwaltung findet also nicht statt.

Sind in den Quartierbescheinigungen Offizier- und Unteroffizierquartiere mitenthalten, für die die Quartiergeber die vollständige Quartierausstattung hergegeben haben, so tritt hinsichtlich dieser Quartiere eine Kürzung der Offizier- und Unteroffizierservissätze nicht ein. Eine Absetzung des 1/6 des Servises kann nur insoweit erfolgen, als die Gesamtausstattung aus fiskalischen Beständen auch tatsächlich hergegeben worden ist.

Die im Schreiben vom 29. 4. 1916 angeführten kriegsministeriellen Verfügungen stehen hiermit nur im Einklang, insbesondere auch die zuletzt erwähnte, die nur den Umfang der Verpflichtung des Quartiergebers erläutert, das angeforderte Quartier mit Gerät auszustatten.

Es wird ergebenst ersucht, künftig nach vorstehendem zu verfahren.

Posen, den 17. Juni 1916.

Der Königliche Landrat.

964/16 K. L. **Graf Schack.**

In letzter Zeit kommen immer häufiger Fälle vor, in denen Vergütungsanerkenntnisse über Kriegsleistungen nicht einzulösen sind, weil die Heeresverwaltung die Beträge bereits unmittelbar gezahlt hat. Es entsteht infolgedessen einmal durch die erforderliche Richtigstellung der erteilten Zahlungsanweisungen eine nicht unerhebliche Mehrarbeit. Vor allem aber ist es nicht ausgeschlossen, daß auch Doppelzahlungen vorkommen können. Zur Fernhaltung von Schädigungen der Reichskasse habe ich den Königlich Preußischen Herrn Kriegsminister ersucht, die zuständigen militärischen Dienststellen anzuweisen, sich vor nachträglicher Zahlungsleistung stets darüber zu vergewissern, daß über die betreffenden Leistungen nicht bereits anderweit Bescheinigungen und Anerkenntnisse erteilt sind. Anderseits wird den Gemeindevorständen besonders zur Pflicht zu machen sein, sich der Annahmen von Vergütungen für Leistungen zu enthalten, über die ihnen bereits Vergütungsanerkenntnisse zugestellt sind, und überhaupt genau darauf zu achten, daß für die gleichen Leistungen nicht etwa doppelte Zahlung gewährt wird.

Posen, den 14. Juni 1916.

Der Königliche Landrat.

934/16 K. L. **Graf Schack.**

Der Verbrauch von **Speisekartoffeln** in Brennereien ist, wie die Reichskartoffelstelle mitteilt, grundsätzlich verboten. Es dürfen nur für die menschliche Ernährung nicht geeignete Kartoffeln in der Brennerei verbrannt werden.

Posen, den 19. Juni 1916.

Der Königliche Landrat.

1337/16 G. J. V.: **Jachner,** Kreissekretär.

Heu

direkt von der Wiese kauft zu neuen Tagespreisen frei Magazin

Proviantamt Posen.

Uebersicht über den Stand der Tierseuchen

im Kreise Posen-West und den angrenzenden Teilen benachbarter Kreise.

Ausgebrochen: **Rotlauf** unter dem Schweinebestande des Rittergutes Modrze und des Arbeiters Krawczyk daselbst.

Stenschewo, den 7. Juni 1916.

Der Königl. Distriktskommissar.

Burschat.

Nichtamtlicher Teil.

Die **„Hilfe für kriegsgefangene Deutsche"** Posen, Oberpräsidium, bittet uns um Veröffentlichung folgenden Hinweises, betreffend Ansprüche von Angehörigen vermißter Kriegsteilnehmer auf Grund der Reichsversicherungsordnung:

Für die Angehörigen der Kriegsteilnehmer, die als **vermißt** geführt werden und die reichsgesetzlich gegen Alter und Invalidität wie zu Gunsten der Hinterbliebenen versichert waren, ist es von größter Wichtigkeit, daß sie ihre Ansprüche auf Grund der Reichsversicherungsordnung (Witwengeld, Witwen- und Waisenrente usw. **rechtzeitig** anmelden.

Nach §§ 1253, 1300 Reichsversicherungsordnung verjährt nämlich der Anspruch auf Witwengeld, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach dem Tode des Versicherten angemeldet wird, Witwen- und Waisenrente, aber werden für die Zeit, welche länger als ein Jahr vor der Anmeldung zurückliegt, nicht gezahlt.

Ist z. B. ein Kriegsteilnehmer am 1. September 1914 vermißt worden, und wird später festgestellt, daß er an diesem Tage tatsächlich gefallen ist, so ist, wenn die Anmeldung der Hinterbliebenenbezüge erst am 1. März 1916 erfolgt ist, der Anspruch auf Witwengeld ganz, der Anspruch auf Witwen- und Waisenrente aber für die Zeit **vor** dem 1. März 1915 verjährt. Ob die Tatsache, daß die Angehörigen erst später von dem Tode des Versicherten Kenntnis erhielten, genügt, um die Verjährung nicht eintreten zu lassen, ist nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht zweifellos. Da nun mit der Möglichkeit des Todes bei jedem Vermißten zu rechnen ist, so empfiehlt es sich daher dringend, spätestens vor Ablauf eines Jahres seit dem Zeitpunkte, an welchem der Vermißte sicheren Nachrichten zufolge noch gelebt hat, die Ansprüche auf die Hinterbliebenenbezüge anzumelden. Mit der Anmeldung sind die Ansprüche der Hinterbliebenen gewahrt.

Die Anmeldung erfolgt bei dem Versicherungsamt des letzten Wohn- bzw. Beschäftigungsortes des Versicherten.

Sofern ein Versicherungsamt nicht am Platze ist, kann die Anmeldung auch bei der Gemeindebehörde des letzten Wohn- bzw. Beschäftigungsortes erfolgen.

Zur **Auszahlung** der Hinterbliebenenbezüge ist im übrigen nicht der Nachweis des Todes erforderlich. Nach § 1265 R.-V.-O. sollen die Bezüge schon dann ausgezahlt werden, wenn der Versicherte verschollen ist. Er gilt als verschollen, wenn während eines Jahres keine glaubhaften Nachrichten von ihm eingegangen sind, und die Umstände seinen Tod wahrscheinlich machen. Zum Beweis hierfür legen die Angehörigen dem Versicherungsamt am einfachsten eine sogenannte Verschollenheitsbescheinigung vor, die bezüglich der an der **Westfront** Vermißten nach Jahresfrist, wenn alle Nachforschungen ergebnislos gewesen sind, ausgestellt werden kann. Die Anträge auf Ausstellung dieser Bescheinigung sind für den Bezirk der Provinz Posen von den Angehörigen des Vermißten an die „Hilfe für kriegsgefangene Deutsche" in Posen, Oberpräsidium zu richten, die dann das Weitere veranlassen wird. Für die an der **Ostfront** Vermißten können bis auf Weiteres solche Bescheinigungen nicht ausgestellt werden, da die Beschaffung sicherer Unterlagen bei den eigenartigen russischen Verhältnissen mit allzu großen Schwierigkeiten verbunden ist. In jedem Falle ist aber die Meldung innerhalb Jahresfrist bei dem Versicherungsamt oder der Gemeindebehörde zur Vermeidung von Verlusten dringend notwendig.

Richtlinien für die Erhaltung der diesjährigen Obsternte.

Die in diesem Jahre der Bevölkerung zur Verfügung stehenden geringen Zuckermengen zwingen unbedingt dazu,

die Obsternte in weitestgehendem Umfange ohne Zucker zu erhalten, da im Interesse der Volksernährung ein Verlust an Obst aller Art soweit als nur eben möglich vermieden werden muß.

Da Zucker eingemachtes Obst einerseits nicht nur süßt, sondern auch haltbar macht, und da andererseits zuckerarmes, eingemachtes, aber nicht sterilisiertes Obst leicht verdirbt (gärt, essigstichig wird usw.), ist in den Fällen, wo Zucker angewendet wird, nicht etwa an Zucker zu sparen, sondern nach bewährten bisherigen Vorschriften zu verfahren.

Äpfel und Birnen werden, soweit sie im natürlichen Zustande längere Zeit haltbar sind, zweckmäßig in dieser Form in geeigneten Räumen aufbewahrt und erst allmählich unmittelbar oder verarbeitet verzehrt.

Im übrigen empfiehlt es sich, Äpfel, Birnen und Pflaumen in möglichst großem Umfange zu trocknen (in Backöfen, Bratöfen usw.), da getrocknetes Obst im Laufe des Jahres nach verschiedenen Richtungen hin Verwendung finden kann.

Unreife Stachelbeeren, reife (aber nicht überreife) saure Kirschen (mit einem Tuch sauber abgewischt) und Rhabarberstengel (in kleine Stückchen zerschnitten) lassen sich in gut verschlossenen Flaschen ohne zuvorige Erhitzung längere Zeit in sehr kühlen Räumen aufbewahren (die fest eingefüllten Rhabarberstückchen und unreifen Stachelbeeren können auch zunächst mit abgekochtem und dann erkaltetem Wasser übergossen werden).

In den sonstigen Fällen kommt Erhitzung und, soweit Sterilisierung nicht durchführbar ist, Anwendung eines chemischen Konservierungsmittels in Betracht, um eine haltbare Dauerware zu bekommen.

Die Sterilisierung bezweckt die Vernichtung der vorhandenen Zersetzungserreger (Hefen und Bakterien) sowie die Verhinderung des Eindringens weiterer derartiger Kleinlebewesen. Infolgedessen kommen für die Sterilisierung im Haushalte Gefäße mit entsprechendem Verschluß (Weckgläser, Glasflaschen mit gut schließenden verlackten oder verpichten Korken sowie mit Gummiverschlüssen — sogen. Patentflaschen) in Betracht. Als Korke können auch alte, zunächst in kaltem Wasser eingeweicht und alsdann kurze Zeit (eventuell unter Zusatz von etwas Salzsäure) gekochte Korke Verwendung finden; lange Korke — z. B. von Weinflaschen — können in mehrere dicke Scheiben zerlegt werden und so zum gleichzeitigen Verschließen mehrerer Flaschen dienen. Zum Verlacken ist nicht nur Flaschenlack, sondern auch Pech und Harz geeignet.

Als chemische Konservierungsmittel kommen nur solche in Betracht, deren Genuß in den zur Haltbarmachung erforderlichen Mengen die menschliche Gesundheit zu gefährden nicht geeignet ist.

Es sind dies Benzoesäure und auch Ameisensäure. Benzoesäure wird am zweckmäßigsten als benzoesaures Natron benutzt, ein weißes Pulver, das sich leicht dosieren läßt, und von dem 1 Gramm auf 1 Kilogramm Fruchtmus, ungezuckerten Fruchtsaft und dergleichen zur Haltbarmachung genügt. Mehr als 1,5 Gramm auf 1 Kilogramm Mus usw. sollten jedenfalls vermieden werden. Es ist zweckmäßig, sich die von Fall zu Fall erforderlichen Mengen an benzoesaurem Natron in der Apotheke beim Einkauf abwiegen zu lassen, weil hierfür im allgemeinen im Haushalte geeignete Wagen nicht zur Verfügung stehen.

An Ameisensäure ist mehr erforderlich als an Benzoesäure und zwar etwa 0,25 %. Hierbei ist zu beachten, daß die Ameisensäure des Handels eine wässrige Lösung von Ameisesäure darstellt. Die in den Apotheken erhältliche Arzneibuchware ist 25 prozentig. Von dieser ist demnach 1% erforderlich. Es kommen demnach auf 1 Pfund Mus, ungezuckerten Fruchtsaft usw. 5 Gramm, auf 1 Kilogramm 10 Gramm der Arzneibuchware. Auch bei diesem Mittel ist es das Zweckmäßigste, sich die von Fall zu Fall erforderliche Menge in der Apotheke genau abwiegen zu lassen.

Die chemische Haltbarmachung ist allerdings nur da zu empfehlen, wo die übrigen Verfahren aus Mangel an geeigneten Gefäßen oder aus anderen Gründen nicht anwendbar sind, weil es erstrebenswert ist, Obstdauerwaren möglichst naturrein herzustellen.

Zum Sterilisieren dürfen nur sehr sorgfältig gereinigte Flaschen und Flaschenverschlüsse Verwendung finden. Die Korke werden wie bei Weißbierflaschen fest verschnürt, und das Erhitzen der Flaschen mit Inhalt erfolgt in einem Wasserbade. Zu dem Zweck werden die Flaschen mit Papier, etwas Holzwolle oder Stroh umwickelt, fest neben einander in einen Kochtopf gestellt, der so viel Wasser enthält, daß die Flaschen etwa ¾ im Wasser stehen, und dann der Topf zugedeckt und aufs Feuer gebracht. Sobald das Wasser kocht und auch der Flascheninhalt entsprechend erhitzt ist, läßt man noch etwa zehn Minuten kochen, stellt alsdann den Topf beiseite, bis Abkühlung erfolgt ist. Bei säurearmen Früchten (z. B. Himbeeren) ist es zweckmäßig, die angegebene Erhitzung nach zwei Tagen nochmals für kurze Zeit zu wiederholen. Unmittelbar nach der endgültigen Sterilisierung werden die Flaschenköpfe sorgfältig getrocknet und verlackt.

In der angegebenen Weise lassen sich verschiedene Früchte, Fruchtmuse, Fruchtsäfte, Rhabarber und dergl. haltbar machen. Die Flaschen müssen demnächst möglichst kühl, also tunlichst in einem Keller oder in einem anderen kühlen Raum aufbewahrt werden.

Pflaumenmus, Birnenmus und Apfelmus aus reifem Obst läßt sich z. B. kurz einkochen (so fest, bis es sich schneiden läßt) und in gut mit dichtem Papier überbundenen Tontöpfen aufbewahren, wenn diese unmittelbar nach dem Einfüllen des heißen Muses kurze Zeit in einen Bratofen gestellt werden, bis sich auf der Oberfläche durch Eintrocknung eine Kruste gebildet hat. Zweckmäßig ist es allerdings, diese Kruste mit einer dünnen Harzschicht zu überziehen.

Bemerkt wird noch, daß die Bevölkerung in der Lage ist, sich ungezuckerte Obstdauerwaren demnächst beim Genuß nach Belieben mit den ihr regelmäßig zur Verfügung stehenden Zuckermengen nachzusüßen, und daß sich insbesondere auch gemischte Konserven ohne jeglichen Zuckerzusatz recht schmackhaft herstellen lassen.

Der Nachnahmedienst im Verkehr mit den deutschen Postanstalten **in China wird vorübergehend eingestellt.**

Inseraten-Teil.

Die Gemeindejagd Golenhofen

soll vom 1. Juli ab auf 6 Jahre öffentlich meistbietend **verpachtet** werden. Termin hierzu ist auf **Mittwoch, den 28. Juni,** nachmittags 3½ Uhr, im hiesigen Gasthause anberaumt.

Golenhofen, den 8. Juni 1916.

Der Jagdvorsteher.
Heinrich Arwa I.

Holzversteigerung

am **27. 6. 1916,** von vormittags 9 Uhr ab im Winkel'schen Gasthause in Moschin: Langnutzholz aus den Sammelhieben nach Vorrat, darunter 130 Stück Birken- bzw. Kiefern-Stangen und Brennholz nach Vorrat, darunter 50 Stangenhaufen, Reisig II., aus den Schutzbezirken Landsort, Pilzen, Seeberg und Unterberg.

Obstverpachtung.

Montag, den 3. Juli d. J., vorm. 11½ Uhr,
in **Stenschewo,** Gasthof **Kahl.**
Chaussee Stenschewo—Grätz von km 3,3 bis 9,6+31 (Kern- und Steinobst).

Posen, den 20. Juni 1916.

Landes-Bauamt Posen-West.



10 Jahre schön
bleibt so eine **„Atama"-Straussenfeder,** einzig von **H. Hesse, Dresden,** Scheffelstr. 10-12, zu beziehen, 30 cm lang 3 M., 40 cm 5 M., 50 cm 12 M., 60 cm 25 M. Schmale Federn, nur 15 cm breit, ca. ½ m lang nur 2 M., 40 cm lang nur 1 M. Boas und Stolen, 2 m lang nur 8 M., 11 M., 14 M. Auswahl geg. Referenzen. Blumen, 1 Karton voll, 3 M.

Verantwortlich: Kreissekretär **Jaehner,** Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt A.-G. in Posen.

Nr. 53. Posen, den 12. Oktober. 1916.

Das Kreisblatt erscheint jeden Donnerstag.
Anzeigengebühr
für die Zeile 30 Pfennige.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark,
bei allen Postanstalten
des Deutschen Reiches 1,25 Mark.

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Achtundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar."

Brandstifter durchziehen das Land!

Sie sind vom Feinde gedungen, um unsere Lebens- und Futtermittel zu vernichten. **Seid wachsam!**

Wer einen Brandstifter ergreift und der Polizei übergibt, wird belohnt.

Die Todesstrafe steht auf Brandstiftung in schweren Fällen.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Das amtliche Kreisblatt sollte in keinem Hause fehlen.

Vereinbarungen über Höchstpreise für Futterrüben- und Gemüsesamen.

Im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten fanden Verhandlungen des Preisverbandes für Gemüsesamen statt, an welchen die Preiskommission für landwirtschaftliche Sämereien mit je zwei Vertretern der Originalzüchter von Futterrüben und Futtermöhren der Landwirtschaft und des Samenhandels beteiligt war. Für alle Verkäufe der Artikel, für welche die Höchstpreise vereinbart sind, sollen die nachstehenden von dem „Preisverband für Gemüsesamen" aufgestellten Richtlinien gültig sein.

Blankogeschäfte dürfen nicht getätigt werden. — Bestehende Verträge, wenn sie schriftlich nur für eine bestimmte Zeit abgeschlossen sind, werden von dieser Bestimmung nicht betroffen.

Der Vorstand setzt die Höchstpreise so früh, wie die Verhältnisse es gestatten, fest.

Die Höchstpreise werden in zwei Stufen festgesetzt, und zwar:

1. für den Verkauf an den Verbraucher,
2. für den Verkauf an Wiederverkäufer.

Die Preise sind so festzusetzen, daß einerseits die Möglichkeit der Erzeugung und Beschaffung gewahrt wird, andererseits selbst bei im Laufe der Zeit etwa notwendig werdenden Preiserhöhungen nicht schließlich Preise erreicht werden können, die durch Ernte und Marktverhältnisse nicht gerechtfertigt sind, so daß eine unbegründete Überteuerung der Ware vermieden wird.

Vor Festsetzung der Preise soll die Meinung der Regierung und der Verbraucher gehört werden.

Original- und Spezial-Züchtungen, sowie Neuheiten werden von diesen Bestimmungen nicht getroffen. — Die für Verbraucher gültigen Höchstpreise sollen den amtlichen Stellen sofort mitgeteilt werden.

Der Höchstpreis bezieht sich auf gute Qualität. Es wird dem Vorstand überlassen, auch für mindere Qualitäten Höchstpreise festzusetzen.

Geringere Qualitäten sind entsprechend billiger zu verkaufen.

Verkäufe nach dem Auslande unterliegen keiner Preisbeschränkung, dürfen aber nicht zu niedrigeren Preisen, als für das Inland festgesetzt sind, getätigt werden.

Die Vertragsstrafe beträgt das Zehnfache der über den festgesetzten Höchstpreis hinaus vorgenommenen Preiserhöhung, mindestens aber für jeden Übertretungsfall 50 ℳ.

Für Übertretungen der sonstigen Bestimmungen, auch bei Angeboten, in denen die Höchstpreise überschritten sind, selbst wenn die Angebote nicht zum Geschäft führen, setzt der Vorstand Vertragsstrafen nach eigenem Ermessen bis zur Höhe von tausend Mark für den Einzelfall fest.

Die Lieferung geringerer Qualitäten zum Höchstpreise ist nur dann straffällig, wenn es sich offensichtlich um eine beabsichtigte Umgehung der Höchstpreise handelt. Streitigkeiten hierüber sind durch ein Gutachten von drei Sachverständigen zu entscheiden, von denen der Beschuldigte einen ernennen kann, während die bei den anderen vom Vorstand bestimmt werden.

Anträge auf Änderungen von Höchstpreisen und sonstigen Bestimmungen sind an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand hat das Recht, von der Verhängung einer Strafe abzusehen, wenn er die Überzeugung gewinnt, daß nur ein Versehen, nicht aber eine bewußte Übertretung vorliegt.

Die Mitglieder sind durch Verpflichtungsschein zu binden, die festgesetzten Höchstpreise und die sonstigen Bestimmungen innezuhalten, die Verpflichtung zur Zahlung von Vertragsstrafen anzuerkennen, sowie Verzicht zu leisten auf jeden Rechtsanspruch gegen den Verband, den Vorstand und seine Mitglieder für Schäden, die ihm etwa aus den Maßnahmen des Verbandes oder des Vorstandes erwachsen könnten.

Der Preisverband soll es sich zur Aufgabe machen, den reellen Handel zu schützen, und soll geeignete Mittel ergreifen, um den im allgemeinen Interesse aufgestellten Handelsbedingungen allgemeine Geltung zu verschaffen.

Der Vorstand soll die Unterstützung der Regierung für die Durchführung der Bestrebungen der Verbandes erbitten.

Für die nachstehend aufgeführten Artikel gelten noch folgende Bestimmungen:

1. Die Höchstpreise werden in drei Stufen festgesetzt: I. für den Verkauf an Verbraucher, II. für den Verkauf an Wiederverkäufer, III. für den Großhandel.
2. Für Mengen unter 50 Kilogramm dürfen die vor dem Kriege gebräuchlichen Zuschläge berechnet werden.
3. Für Futterrübensamen-Verkäufe gelten die „Deutschen Normen für den Handel mit Futterrunkelsamen 1914".

Die Frage der Säcke.

Da die Erhaltung der Sackbestände in dieser Zeit eine national-wirtschaftliche Notwendigkeit ist, sollen die Verkäufer von den Kunden Stellung der nötigen Füllsäcke verlangen. Wo dieses nicht möglich ist, soll der Samen in Leihsäcken geliefert werden, die, um auf die Kunden einen Druck zur Rücksendung auszuüben, zu den heutigen hohen Preisen in Rechnung gestellt, jedoch bei freier Rücksendung innerhalb einer bestimmten Zeit zu dem berechneten Preise abzüglich 20% Abnutzungsgebühr gutgeschrieben werden.

Höchstpreise

vereinbart in der Sitzung im Landwirtschaftsministerium am 23. September 1916.

Alle Preise verstehen sich per 50 Kilogramm und alle Geschäfte unter Zugrundlegung der umstehenden Richtlinien.

		Stufe I Höchstpreis für den Verkauf an Verbraucher ℳ	Stufe II Höchstpreis für den Verkauf an Wiederverkäufer ℳ	Stufe III Höchstpreis für den Großhandel ℳ
I. Futterrüben (Futterrunkeln, Dickwurz, Burgunderrüben)				
Gruppe I: Eckendorfer und ähnliche walzenförmige Sorten, ferner Golden Tankard, Oberndorfer, Leutewitzer, Vauriac, Lanker, Futterzucker und ähnliche weiße		95,—	85,—	75,—
Gruppe II: Mammut, Flaschen, Oliven, Pfahl, Klumpen und ähnliche Sorten		85,—	75,—	65,—
II. Futtermöhren				
1. Weiße grünköpfige	Samen mit Bart	400,—	360,—	320,—
	Abgeriebener Samen	650,—	600,—	550,—
2. Verbesserte weiße grünköpfige	Samen mit Bart	450,—	400,—	360,—
	Abgeriebener Samen	700,—	650,—	600,—
3. Halblange gelbe Saalfelder	Samen mit Bart	500,—	450,—	400,—
	Abgeriebener Samen	800,—	700,—	650,—
4. Gelbe stumpfe Pfälzer Goldgelbe stumpfe Lobberichter Lange gelbe Süchtelner	Samen mit Bart	600,—	550,—	500,—
	Abgeriebener Samen	900,—	850,—	800,—
5. Orangengelbe grünköpfige Riesen	Samen mit Bart	550,—	500,—	450,—
	Abgeriebener Samen	850,—	800,—	700,—
III. Kohlrüben (Futtersorten) (Erdkohlrabi, Wruken, Dorschen)				
1. Weiße rotgrauhäutige Riesen		200,—	180,—	160,—
2. Gelbe rotgrauhäutige Riesen		200,—	180,—	160,—
3. Weiße pommersche Kannen		210,—	190,—	170,—

(Die Höchstpreise für Klee- und Grassamen wurden in den Mitteilungen der Rohmaterialstelle des Landwirtschaftsministeriums vom 19. September d. Js. bekanntgegeben.)

Für die Preise von Futterrüben- und Gemüsesamen wurden im Gegensatz zu den für Klee- und Grassamen vereinbarten Preisen nicht 4, sondern nur 3 Preisstufen angegeben, da der Aufkauf der Rohwaren vom Produzenten deshalb nicht in Betracht kommt, weil diese Samen fast ausschließlich von Großfirmen entweder selbst angebaut oder auf Grund von Verträgen bei Landwirten vermehrt werden. Die Großzüchter besorgen hier gleichzeitig die Geschäfte des Großhändlers.

Berlin, den 2. Oktober 1916.

Die Rohmaterialstelle des Landwirtschaftsministeriums.

Um den Abschluß diesjähriger Erntearbeiten, namentlich Einbringung und Verladung der Kartoffeln und Rüben zu fördern, wird für Vornahme landwirtschaftlicher Arbeiten und Verladung landwirtschaftlicher Produkte die Sonntagsruhe noch bis zum 1. Dezember d. J. aufgehoben.

Posen, den 10. Oktober 1916.

Stellvertretendes Generalkommando.

Im Jahre 1916 und für den ganzen Umfang des Regierungsbezirks Posen wird die gesetzlich bis 31. Oktober dauernde Schonzeit für **Rehkälber** auf die Zeit vom 16. November bis 31. Dezember 1916 ausgedehnt, sodaß **Rehkälber** in der Zeit vom 1. bis einschließlich 15. November 1916 geschossen werden können.

Posen, den 21. September 1916.

Der Bezirksausschuß zu Posen.

9698/16 St. gez. **Krahmer.**

Bekanntmachung.

Der Kreis Posen-West hat einen neuen Polizeihund angeschafft und seine Führung dem zu diesem Zwecke ausgebildeten Fußgendarmerie-Wachtmeister Besta in Luban übertragen.

Benutzordnung.

Die Entsendung des Hundes kann sowohl von Behörden als auch von Privaten durch Vermittelung der Polizeibehörde des Tatortes oder unmittelbar bei dem Gendarmerie-Wachtmeister Besta beantragt werden. Die Anträge sind möglichst sofort nach dem Vorkommnis, für dessen Ermittelung der Hund in Anspruch genommen werden soll, zu stellen, damit die Spur des Verbrechers so wenig wie möglich verwischt wird. Ein Erfolg des Hundes kann nur dann erwartet werden, wenn der Hund sofort nach der Tat herangezogen wird. Bis zur Ankunft des Polizeihundes sind folgende Maßnahmen zu treffen:

1. Der Tatort muß abgesperrt und darf so wenig wie möglich begangen werden; jede Person, die ihn betritt, muß notiert werden. Es kommt sehr oft vor, daß der Polizeihund die Spur des Täters nicht aufnimmt, weil der Tatort von den hinzugekommenen Neugierigen betreten wurde.
2. Sichtbare Spuren müssen sorgfältig gegen Zertreten und Witterungseinflüsse durch Zudecken mit geruchfreien Stoffen geschützt werden.
3. Gegenstände, die der Täter vermutlich berührt hat, dürfen von anderen möglichst nicht berührt werden.
4. Daß der Hund angefordert worden ist, muß geheim gehalten werden, damit ein Verwischen der Spuren durch Menschenansammlungen vermieden wird.

Begünstigt wird der Erfolg des Hundes durch Kürze der zwischen Tat und Arbeit liegenden Zeit, durch kühles Wetter, durch Arbeit auf unbetretenem Boden, im Walde, oder auf Wiesen, wo sich Spur und Witterung länger halten, durch Arbeit am Morgen oder in den Abendstunden und durch Windstille.

Erschwert wird die Arbeit durch Länge der zwischen Tat und Arbeit liegenden Zeit, durch Regen in der Zwischenzeit, durch starken Wind, Sturm, Frost, Schnee, Hitze, sowie belebte und gepflasterte Straßen.

Für die Inanspruchnahme des Hundes sind folgende Gebühren zu entrichten:

1. Telegramm- oder Telegraphengebühren für die Herbeiholung des Hundes, sofern dieses durch die Polizeibehörde geschieht.
2. Tagegelder und Reisekosten für den Führer nach den ihm gesetzlich zustehenden Sätzen, falls er außerhalb seines Dienstbezirks tätig wird.

   Wird ein Fuhrwerk zur freien Benutzung zur Verfügung gestellt, so sind für die auf dem Landwege zurückgelegten Strecken Reisekosten nicht zu entrichten. Ist der Führer gezwungen, selbst ein Fuhrwerk anzunehmen und beträgt der hierfür entrichtete Fahrpreis mehr als die zu gewährenden Reisekosten, so ist anstelle der Reisekosten der für die Benutzung des Wagens tatsächlich entrichtete Betrag zu erstatten.
3. Eisenbahnfahrgelder für den Hund.
4. Für die Benutzung des Polizeihundes:
   a) innerhalb des Kreises 5 Mark,
   b) außerhalb des Kreises 10 Mark.

Die Gebühren werden von dem Gendarmerie-Wachtmeister Besta bei dem Kreisausschusse eingefordert, der die Einziehung von den Verpflichteten veranlaßt.

Die Entscheidung darüber, ob die Verwendung des Hundes Erfolg verspricht und dienstlich durchführbar ist, steht dem Gendarmerie-Wachtmeister Besta in Luban zu. Beschwerden über die Ablehnung eines Antrages auf Stellung des Hundes sind auch beim Kreisausschuß anzubringen.

Wird dem Antrage auf Entsendung des Polizeihundes entsprochen, so ersuche ich nachdrücklichst, die zuständigen Gendarmen oder die zuständige Polizeibehörde zu benachrichtigen, da nur sie, nicht aber der Führer des Hundes befugt sind, gegebenenfalls Verhaftungen vorzunehmen.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich auf die Verwendung des Polizeihundes in geeigneten Fällen hinzuwirken.

Posen, den 7. Oktober 1916.

Der Landrat
und Vorsitzende des Kreisausschusses.
gez.: **Graf Schack.**

Unter Bezugnahme auf die Kreisblattbekanntmachung vom 14. August d. Js. (Kreisblatt 43) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß die diesjährige Körung von Hengsten aus den zu einem Körbezirk vereinigten Kreisen Posen-West und Posen-Ost am

Mittwoch, den 18. Oktober d. Js., nachmittags 2 Uhr

in Posen am Bahnhof, Ausgang Glogauer Straße abgehalten werden wird.

Es sind nur Hengste vorzuführen, die für das Jahr 1915 nicht angekört waren. Für die im Jahre 1915 bereits angekörten Hengste wird die Genehmigung zum Decken fremder Stuten verlängert. Die Guts- und Gemeindevorsteher, sowie die Gendarmen des Kreises werden angewiesen, diese Bekanntmachung noch besonders zur Kenntnis der Pferdebesitzer zu bringen.

Posen, den 5. Oktober 1916.

Der Königliche Landrat.
9691/16. St. **Graf Schack.**

Bekanntmachung

betreffend die Wahl der Ausschußmitglieder und deren Stellvertreter für die Gewerbesteuerklasse IV des Kreises Posen-West.

Mit dem Veranlagungsjahr 1916 ist die dreijährige Wahlperiode der Mitglieder des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse IV des Veranlagungsbezirks Posen-West und deren Stellvertreter abgelaufen. Zur Vornahme der Neuwahl dieser Mitglieder und Stellvertreter für die Veranlagungsjahre 1917, 1918 und 1919 habe ich einen Termin auf

Donnerstag, den 26. Oktober d. Js.,

vormittags 11 Uhr im hiesigen Kreisständehause anberaumt, zu welchem diejenigen Gewerbetreibenden des Kreises Posen-West, welche für 1916 in der Gewerbesteuerklasse IV veranlagt sind, mit dem Bemerken eingeladen werden, daß von der Versammlung fünf Abgeordnete und fünf Stellvertreter zu wählen sind. Wählbar sind nach § 47 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 nur solche männliche Mitglieder, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden. — Von mehreren Inhabern eines Geschäfts ist nur einer wählbar und zur Ausübung der Wahlbefugnis zu verstatten. Aktien- und ähnliche Gesellschaften üben die Wahlbefugnis durch einen von dem geschäftsführenden Vorstande zu bezeichnenden Beauftragten aus. Nur eins von den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes ist wählbar. Minderjährige und Frauen können die Wahlbefugnis durch Bevollmächtigte ausüben, wählbar sind letztere nicht.

Wird die Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter seitens einer Steuergesellschaft verweigert oder nicht ordnungsmäßig bewirkt, oder verweigern die Gewählten die ordnungsmäßige Mitwirkung, so gehen die dem Steuerausschusse zustehenden Befugnisse für das betreffende Steuerjahr auf den Vorsitzenden über.

Posen, den 30. September 1916.

Der Vorsitzende
des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse IV.
Graf Schack.

Die in der Sonderausgabe des Amtsblattes vom 12. April 1916 — Amtsblatt für 1916 S. 211 — veröffentlichte Bekanntmachung vom 7. April 1916 — J.-Nr. 1416/16 I. G. V. — betreffend die Regelung der zwölfstündigen Ruhepause in den Bäckereibetrieben, wird hierdurch mit dem 30. September 1916 aufgehoben.

Vom 1. Oktober 1916 ab gilt für alle Bäckereien und Konditoreien wieder die im § 9 Absatz 1 der Bundesratsverordnung vom 5. Januar 1915 über die Bereitung von Backwaren — R.-G.-Bl. S. 8 — festgesetzte Ruhepause von 7 Uhr abends bis 7 Uhr morgens.

Posen, den 7. Oktober 1916.

Der Königliche Landrat.
4051/16 G. **Graf Schack.**

Die Königliche Regierung hat mich ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Kreisschulinspektor die Herbstferien, wo notwendig, bis zur Vollendung der Kartoffelernte zu verlängern.

Posen, den 11. Oktober 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
9927/16 St. J. V.: **Jaehner,** Kgl. Kreissekretär.

Obstbeschlagnahme.

Die Beschlagnahme von **Pflaumen** und **Zwetschen** (vgl. Kreisblatt Nr. 48) ist aufgehoben. Die Beschlagnahme der Äpfel bleibt bestehen.

Posen, den 2. Oktober 1916.

Der Königliche Landrat.
9645/16 St. **Graf Schack.**

Tafeläpfel sind fortan von der Beschlagnahme (vgl. Verordnung vom 15. September 1916 — Kreisblatt Nr. 48) ausgenommen. Als Tafeläpfel gelten ausschließlich gepflückte, sortierte in festen Gefäßen verpackte Äpfel.

Posen, den 9. Oktober 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
9848/16 St. J. V.: **Jaehner,** Kreissekretär.

Verkehr mit Brotgetreide zu Saatzwecken.

Wer **Brotgetreide** zu Saatzwecken erwerben will, bedarf einer **Saatkarte** von dem Landrat desjenigen Kreises, in dem das Getreide ausgesät werden soll. Diese Karte hat er dem Verkäufer des Saatgutes auszuhändigen. Dieser hat sich von der Eisenbahnversandstation auf der Saatkarte Art und Menge des abgesandten Getreides sowie den Bestimmungsort bescheinigen zu lassen oder wenn das Saatgut nicht mit der Bahn versandt wird, vom Käufer den Empfang des Getreides bestätigen zu lassen. Sodann hat er die Saatkarte dem Kommunalverband einzureichen, aus dem das Getreide ausgeführt ist.

Wer Brotgetreide zu Saatzwecken **veräußern** will, bedarf der Genehmigung des Kommunalverbandes **ohne Rücksicht darauf,** ob das Getreide aus dem Kommunalverband entfernt werden soll oder nicht, ausgenommen

sind nur zugelassene Händler und anerkannte Saatgutwirtschaften, letztere hinsichtlich des selbstgezogenen Saatgetreides.

Im Kreise Posen-West sind als Saatgutwirtschaften anerkannt:

1. v. Hantelmann, Majoratsbesitzer — Rokietnice, für Roggen, Weizen, Gerste, Hafer.
2. Hoffmeyer, Generallandschaftsrat — Zlotnik, für Roggen.
3. von Koczorowski, Rittergutsbesitzerin — Pamiontkowo, für Roggen und Gerste.
4. v. Wißmann, Gutsverwaltung Marienberg, für Roggen, Gerste, Hafer und Erbsen.

Die Veräußerung und der Erwerb von Sommergerste und Hafer zu Saatzwecken ist bis auf weiteres untersagt.

Posen, den 28. September 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West

4072/16. G. **Graf Schack.**

Die Besitzer ausländischer oder im Ausland befindlicher Wertpapiere

seien darauf hingewiesen, daß die Vordrucke für die durch Bundesratsverordnung vom 23. August d. Js. vorgeschriebene Anmeldung der ausländischen Wertpapiere und der im Ausland ruhenden (inländischen oder ausländischen) Wertpapiere nunmehr bei sämtlichen Reichsbankanstalten, in Berlin bei dem Kontor der Reichsbank für Wertpapiere (am Hausvogteiplatz Nr. 14) ausgegeben werden. Schriftliche Abforderungen von Anmeldebogen durch die Post und etwaige Anfragen sind ebenso wie die Anmeldung selbst an diejenige Reichsbankanstalt (Reichsbankhauptstelle, Reichsbankstelle oder Reichsbanknebenstelle), in deren Bezirk der Anmeldepflichtige seinen Wohnsitz, dauernden Aufenthalt oder Sitz hat, in Berlin an das Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere, Berlin SW. 19 zu richten.

Zum 30. September 1916.

Die ausländischen und die im Ausland befindlichen inländischen und ausländischen Wertpapiere sind gemäß der Bundesratsverordnung vom 23. August d. J. bei der Reichsbank anzumelden, und zwar nach dem Besitzstande des 30. September 1916. Es sei nochmals darauf hingewiesen, daß die gute Durchführung dieser Bestandsaufnahme im Interesse einer wirksamen Valuta- und Handelspolitik für die Reichsregierung überaus wichtig ist, daß aber eine Benutzung der Anmeldungen für Steuerzwecke nicht in Frage kommt.

Sämtliche Zweigniederlassungen der Reichsbank, in Berlin das Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere (am Hausvogteiplatz Nr. 14) geben die zur Anmeldung nötigen Formulare, von denen je ein besonderer Bogen für die Wertpapiere jedes Landes verwendet werden muß, ab und sind gern bereit, in Zweifelsfällen die Anmelder durch persönliche Beratung zu unterstützen. Es darf noch darauf verwiesen werden, daß mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft wird, wer vorsätzlich seinen Verpflichtungen zur Anmeldung der fraglichen Wertpapiere nicht oder nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist nachkommt, und ferner wer bei der Anmeldung oder bei einer von der Anmeldestelle geforderten Auskunft wissentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht.

Zum 20. (bis 23.) Oktober.

Die Frist für die Anmeldung der ausländischen und der im Ausland befindlichen Wertpapiere läuft am 31. Oktober d. Js. ab. Bei der Wichtigkeit dieser Bestandsaufnahme, welche schon durch die auf die Unterlassung der Anmeldung gesetzten strengen Strafen (1500 Mark Geldstrafe oder 3 Monate Gefängnis) entsprechend hervorgehoben wird, seien sämtliche Besitzer ausländischer usw. Wertpapiere nochmals auf die Verpflichtung hingewiesen, daß sie ihren Besitz an Aktien, Anleihescheinen, Zertifikaten, Schuldverschreibungen jeder Art, die von ausländischen Gesellschaften, Gemeinwesen, Staaten usw. ausgegeben worden sind, ferner auch ihren etwa im Ausland befindlichen Besitz an (inländischen oder ausländischen) Wertpapieren bei der Reichsbank mit dem dort erhältlichen vorschriftsmäßigen Formular bis zum 31. Oktober 1916 anzumelden haben. Anmeldepflichtig ist in erster Linie stets der Eigentümer der Wertpapiere. Hat er aber die Wertpapiere an eine inländische Bank, Kreditanstalt, Sparkasse, Genossenschaft usw. oder an einen inländischen Kaufmann im Betriebe dessen Handelsgewerbes unverschlossen zur Verwahrung oder als Pfand übergeben, so liegt dem betreffenden Verwahrer die Anzeigepflicht ob.

Posen, den 10. Oktober 1916.

Der Königliche Landrat.

9855/16 St. J. V.: **Jaehner,** Kgl. Kreissekretär.

Kontrollversammlungen.

Nachstehend werden die Termine der diesjährigen im Kreise Posen West stattfindenden Herbstkontrollversammlungen veröffentlicht.

Zu den Herbstkontrollversammlungen 1916 haben zu erscheinen:

1. Sämtliche Reservisten und Landwehrleute I. und II. Aufgebots, einschließlich der früher als dauernd feld- und garnisondienstunfähig anerkannten und jetzt nachgemusterten Mannschaften,
2. sämtliche ausgebildeten Mannschaften des Landsturms II. Aufgebots (ausschließl. der früher dauernd feld- und garnisondienstunfähig gewesenen Mannschaften),
3. sämtliche Ersatz-Reservisten, einschließlich der früher als dauernd feld- und garnisondienstunfähig anerkannten und jetzt nachgemusterten Mannschaften,
4. sämtliche Rekruten und Dispositionsurlauber,
5. sämtliche unausgebildeten Mannschaften des Landsturms und die bisher als dauernd untauglich anerkannten und jetzt nachgemusterten Mannschaften der Jahrgänge 1895—1869. Diejenigen Mannschaften des II. Aufgebots Jahrgänge 1875—1870, die bisher dauernd untauglich waren, sind von der Teilnahme an den Kontrollversammlungen befreit,
6. sämtliche unausgebildeten Landsturmpflichtigen, die im Jahre 1897 geboren sind.

Diejenigen Mannschaften, die bei einer Nachmusterung die Entscheidung „dauernd garnison- und arbeitsverwendungsunfähig" erhalten haben, sind von der Teilnahme an der Kontrollversammlung befreit.

Ebenso sind befreit die im Eisenbahndienst befindlichen vom Waffendienst zurückgestellten Mannschaften.

Die auf eine bestimmte Zeit zurückgestellten und die als unabkömmlich anerkannten Mannschaften haben, soweit sie nicht ausdrücklich befreit worden sind, zu erscheinen.

Eine besondere Beorderung oder anderweite Bekanntmachung erfolgt nicht.

Das Ausbleiben ohne Entschuldigung oder das Erscheinen zu einem anderen Zeitpunkte als vorstehende Einteilung vorschreibt, wird mit Arrest bestraft. Die Militärpapiere sind mitzubringen.

Die Kontrollversammlungen finden wie folgt statt:

1. **Am Donnerstag, den 26. Oktober 1916, mittags 12 Uhr in Ketsch** aus den Ortschaften:

Baranowo Gemeinde, Hiebingen Gemeinde, Golenhofen, Goldau, Ketsch mit Vorwerk Starzyny, Paulsfelde, Pawlowice Gemeinde, Pfarskie, Rogierowsko, Sobota, Starzyny, Wielkie, Zlotnik Gut mit Jelonek.

2. **Am Freitag, den 27. Oktober 1916, nachmittags 1 Uhr in Mrowino** aus den Ortschaften:

Büttkau Gut, Cerekwice Gut, Joachimsfeld, Kochfeld, Krzyszkowo, Mrowino mit Cerekwice Abbau, Napachanie Gemeinde, Napachanie Gut mit Dalekie, Pamiantkowo Gut mit Przeclawek und Zalewo, Pamiontkowo Gemeinde mit Witoldzin, Röhrfeld mit Przybroda und Bruchweide, Rokietnice Gut, Rostworowo Gut, Zydowo Gut.

3. **Am Freitag, den 27. Oktober 1916, nachmittags 3 Uhr in Schlehen** aus den Ortschaften:

Stutendorf, Runkeln, Gurten, Karlshof, Marianowo, Sady Gut und Gemeinde, Lussowo Gut und Gemeinde, Swadzim Gut und Gemeinde, Lussowko Gut und Gemeinde, Edmundowo, Jankowice Gut, Ceradz kirchlich, Schlehen.

4. **Am Sonnabend, den 28. Oktober 1916, vormittags 8½ Uhr in Sassenheim** aus den Ortschaften:

Sassenheim, Schierau, Wienckowice Gemeinde und Gut, Wienckowko Vorwerk, Drzwensa, Rozalin, Ottowo Gut, Polityka, Sandkrug, Helenau, Sobiesiernie Gut und Gemeinde, Dembrowo Gemeinde, Vorwerk Gurowo, Dombrowka Gut, Palendzie Gemeinde und Vorwerk, Polodzinki Abbau, Polodziny Vorwerk, Forsthaus Dzialy, Pokrzywnica Gut, Fialkowo.

5. **Am Sonnabend, den 28. Oktober 1916, vormittags 11 Uhr in Konarzewo** aus den Ortschaften:

Brand Försterei, Chomencice Gemeinde mit Wypalanki Abbau, Dopiewiec Gemeinde, Dopiewiec Gut, Dopiewo Gemeinde und Gut, Gluchowo, Goluski, Komornik, Konarzewo Gut mit Glinki Forsthaus, Konarzewo Gemeinde mit Glinki Abbau, Lissowki Gemeinde, Marienberg Gut mit Vorwerk Hermannsrode, Rohrschütz mit Vorwerk Josefowo und Podgaj und Ilsenau, Ifflandsheim mit Lissowki und Zarnowiec, Trzielino Gemeinde, Walerhanowo.

6. **Am Sonnabend, den 28. Oktober 1916, nachmittags 3 Uhr in Stenschewo** aus den Ortschaften:

Chmielnik Gut mit den Vorwerken Dembno, Großdorf, Oranienhof und Neutomice, Dembno Dorf, Dembno Kolonie, Eberhardslust, Je-

Beilage zum Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Nr. 53. Posen, den 12. Oktober 1916. 28. Jahrgang.

ziorki, Kromblewo, Mieroslawski Gemeinde, Pikary Gemeinde, Sapowice Gemeinde, Seeheim Gut mit Slupia und Piekary, Slupia Gemeinde, Stenschewo Stadt, Tomice Gemeinde mit Mühle, Altsee, Bendlewo Gemeinde, Bendlewo Gut, mit Vorwerk Boleslawice, Jaroslawice, Klein-Srocki, Lodz Gemeinde mit Gozdzikowko Vorwerk, Modrze Gut, Modrze Gemeinde, Neusee, Strykowo Gemeinde und Gut mit Strykowko Vorwerk und Eichkrug, Rosenhagen, Trzebaw Gemeinde und Gut mit Gorka und Kierzki, Twardowo Gemeinde, Wronczyn Gut mit Vorwerk Srocko, Zamyslowo und Zaparzyn, Wronczyn Gemeinde, Witobel Gemeinde, Zamyslowo Gemeinde und Zaparzyn Gemeinde.

7. **Am Montag, den 30. Oktober 1916, vormittags 9 Uhr in Lawica** aus den Ortschaften:

Lawica Gemeinde, Vorwerk Eduardsfelde, Marcellino, Palacz, Fort Colomb, Junikowo, Rudnice Abbau, Plewisk, Skorzewo Gemeinde u. Gut, Wyssogotowo, Przecmierowno, Krzyzownik Gemeinde mit Michalowo Krug.

8. **Am Montag, den 30. Oktober 1916, vormittags 11 Uhr in Zabikowo Kol., Marktplatz,** aus den Ortschaften:

Dembsen, Fabianowo, Kotowo, Lassek, Lenschütz, Försterei Luisenhain, Luban, Swierczewo, Wirh Gut mit Fähre, Wirh Gemeinde mit Kibitzberg und Wirki Abbau, Zabikowo.

Posen, den 2. Oktober 1916.

Kgl. Hauptmeldeamt des Bezirkskommandos Posen.

Quittungskarten-Revision.

Im Auftrage der Landesversicherungsanstalt Posen findet in nächster Zeit im Kreise Posen-West eine außerordentliche Kontrolle der Quittungskarten hinsichtlich der Beitragsleistung für die Invalidenversicherung statt.

Die Arbeitgeber sind gesetzlich verpflichtet. über die Zahl der von ihnen beschäftigten Personen, über die gezahlten Löhne und Gehälter und über die Dauer der Beschäftigung dem die Kontrolle ausübenden Beamten auf Verlangen Auskunft zu erteilen und ihm diejenigen Geschäftsbücher und Listen, aus denen jene Tatsachen hervorgehen, zur Einsicht an Ort und Stelle vorzulegen. Ebenso sind die Versicherten zur Erteilung von Auskunft über ihre Beschäftigung verpflichtet.

Quittungskarten, Lohnlisten, Geschäftsbücher, Dienst- und Arbeitsbücher usw. sind bei Vermeidung der Bestrafung auf Grund der Überwachungsvorschriften der Landesversicherungsanstalt Posen vom 31. März 1914 derart bereit zu halten, daß sie dem erscheinenden Kontrollbeamten ohne Verzug durch den Arbeitgeber oder seinen Vertreter vorgelegt werden können.

Die Ortspolizeibehörde, Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises haben dem Kontrollbeamten jede tunliche Unterstützung bei Ausübung der Kontrolle zu gewähren.

Die Guts- und Gemeindevorsteher weise ich ferner an, diese Bekanntmachung in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.

Posen. den 2. Oktober 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

1538/16 V. **Graf Schack.**

Uebersicht über den Stand der Tierseuchen

im Kreise Posen-West und den angrenzenden Teilen benachbarter Kreise.

Ausgebrochen: Milzbrand unter dem Rindvieh in Marienberg Gut.

Fabianowo, den 4. Oktober 1916.

Der Königliche Distrikts-Kommissar.

J. V.: **Dr. Noack.**

„Königliche Baugewerkschule zu Posen", Wiesenstraße 11.

Im Winterhalbjahr wird eine 5., 4. und 3. Klasse betrieben Beginn des Unterrichts Mittwoch, den 18. Oktober.

Lehrgänge für kriegsbeschädigte Bauhandwerker, Maschinenschlosser, Monteure beginnen Donnerstag, den 19. Oktober.

9613/16 St. **Direktor Wagner.**

Königliche Kreisschulinspektion Posen III.

Durch die ungünstige Witterung wird die Kartoffelernte stark beeinflußt. Ich ersuche daher die Herren Lehrer, Anträgen auf Beurlaubung von Schulkindern für diesen Zweck zu entsprechen. Um Mißbräuchen vorzubeugen, ist zu empfehlen, daß die Herren Grundbesitzer der Schule ein Verzeichnis der bei ihnen beschäftigten Kinder einreichen, auch jeden Wechsel anmelden. Kindern, welche den gewährten Urlaub auch nur einmal mißbrauchen, ist er dauernd zu entziehen.

Posen, den 6. Oktober 1916.

Baumhauer, Schulrat.

Frachtermäßigung für die von den Russen besetzt gewesenen Gebietsteile Ostpreußens.

a) **Für Bauartikel** wird die Frachtermäßigung von 50 Prozent vom 31. Oktober 1916 im allgemeinen aufgehoben. Nur für Bauholz, Hintermauerungssteine, Dachsteine, Dachziegel, Kalk, gebrannt und gelöscht, sowie für Mörtelmischungen aller Art wird sie weiter gewährt und zwar bis zum 31. Dezember 1918.

b) Für Saatgut, Düngemittel und Futtermittel, wie im Ausnahmetarif angegeben, wird die Frachtermäßigung noch gewährt bis zum 31. Mai 1917.

c) Für lebende Tiere bleibt die Frachtermäßigung bis auf weiteres bestehen.

d) Für alle anderen Güter des Ausnahmetarifs wird die Ermäßigung vom 31. Oktober 1916 ab aufgehoben.

Für **sämtliche Baustoffe** ist die Gewährung der Ermäßigung vom 1. Oktober 1916 ab an die Vorlage einer Bescheinigung des zuständigen Bauberatungsamts gebunden, „daß die Sendung zu Wiederherstellungsarbeiten im Geltungsbereiche des Ausnahmetarifs bestimmt ist". Die ermäßigte Fracht wird sogleich bei der Abfertigung berechnet, wenn diese Bescheinigung bei der Aufgabe der Sendung beigebracht wird. Sie wird ferner auf Antrag dem Empfänger im Erstattungswege gewährt, wenn der Antrag binnen einer Frist von 6 Monaten nach Ankunft der Sendung auf der Bestimmungsstation unter Vorlage einer Bescheinigung des zuständigen Bauberatungsamts bei der der Empfangsstation vorgesetzten Eisenbahnverwaltung gestellt wird. Bei Sendungen von Bahnen, die dem Ausnahmetarif nicht beigetreten sind, oder im Durchgang über solche Bahnen sowie bei Sendungen mit direkter Frachtberechnung aus dem Ausland kann die Ermäßigung nur im Erstattungswege gewährt werden.

Posen, den 27. September 1916.

8. V. 4. Königliche Eisenbahndirektion.

Seit Einführung der Dampfheizung sind die Eisenbahnzüge bisher so gut geheizt worden, daß die Reisenden im allgemeinen warme Schutzkleidung für die Bahnfahrt nicht mehr mitzunehmen brauchten. Jetzt aber stellt der Krieg so hohe Anforderungen an die Eisenbahnverwaltung durch Abgabe vieler Lokomotiven in den besetzten Gebieten und durch Einstellung zahlreicher Heizkesselwagen in die Lazarett- und Verwundetenzüge, daß eine stets ausreichende Erwärmung besonders in langen Zügen und bei strengem Frost nicht gewährleistet werden kann. Die Staatseisenbahnverwaltung richtet deshalb an das reisende Publikum die Bitte, sich mit Eintritt kälteren Wetters ausreichend mit warmer Kleidung und Reisedecken zu versehen.

Posen, den 28. September 1916.

Königliche Eisenbahndirektion.

21. 23. B. 19/118.

Höhere Beiträge zur Invalidenversicherung. Durch das Reichsgesetz vom 12. Juni 1916 sind infolge der Herabsetzung der Altersgrenze für die Erlangung der Altersrente von 70 auf 65 Jahre und infolge der Erhöhung der Waisenrenten und der Kinderzuschüsse die **Beiträge zur Invalidenversicherung vom 1. Januar 1917** an um 2 Pfennige in jeder Lohnklasse erhöht worden. Der Wochenbeitrag beträgt von da an 18 Pfennige in Lohnklasse I, 26 Pfennige in Lohnklasse II, 34 Pfennige in der Lohnklasse III, 42 Pfennige in Lohnklasse IV und 50 Pfennige in Lohnklasse V. Die jetzt geltenden Beitragsmarken dürfen nur noch für Beschäftigungszeiten bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres verwendet werden. Werden darüber hinaus alte Marken verwendet, so entstehen den Arbeitgebern Weitläufigkeiten und Kosten, den Behörden unnütze Arbeit. Um dies zu vermeiden, ist drin-

gend zu raten, nicht mehr alte Marken einzukaufen, als bis zum 31. Dezember 1916 gebraucht werden und für Beschäftigungszeiten nach dem 1. Januar 1917 nur die neuen Beitragsmarken höheren Wertes zu verwenden.

Etwa noch vorhandene Beitragsmarken alten Wertes können nach dem 1. Januar 1917 bei der Post umgetauscht werden.

Posen O 1, den 5. Oktober 1916.

Landesversicherungsanstalt Posen.

Nichtamtlicher Teil.

Im Reichs-Postgebiet ist die Zahl der Postscheckkunden Ende September 1916 auf 137 693 gestiegen. (Zugang im Monat September 4012.) Auf den Postscheckrechnungen wurden im September gebucht 2737 Millionen Mark Gutschriften und 2704 Millionen Mark Lastschriften. Bargeldlos wurden 3349 Millionen Mark des Umsatzes beglichen. Das Gesamtguthaben der Postscheckkunden betrug im September durchschnittlich 370 Millionen Mark. Im Überweisungsverkehr mit dem Auslande wurden 6 Millionen Mark umgesetzt.

Hilfsverein Deutscher Frauen, Preußisches Herrenhaus.

Unser Nachschlagewerk „Weltkrieg", das mit seinen nach Daten geordneten, knappen, unbedingt zuverlässigen Kriegsberichten ein bleibendes Gedenkblatt für spätere Zeiten sein wird, ist vielen Einwohnern der Provinz Posen schon bekannt und danken wir für die freundliche Unterstützung. Denjenigen aber, denen es noch fremd ist bis heute, sei die herzliche Bitte gestellt, das Liebeswerk durch den wöchentlichen Betrag von 5 Pfg. mit zu unterstützen. Hilft doch jeder einzelne ein großes, vaterländisches Wohlfahrtswerk fördern. Der Verein hat es sich zur Aufgabe gestellt, für bedürftige Kriegerkinder zu sorgen, hauptsächlich für Kriegerwaisen. Im ganzen Deutschen Reich, in Nord- und Süd-Amerika, Schweden, Dänemark, Holland, Tsingtau, den besetzten Gebieten Rußlands u. a. helfen Deutsche das Werk verbreiten und hiermit das Deutschtum fördern. Neben 170 durch den Krieg in Not geratenen Frauen und Mädchen, welche durch die Mitarbeit im Zentralbüro ihren Unterhalt verdienen, haben Tausende von freiwilligen Helfern und Helferinnen, in erster Linie Schulkinder, getreu unserem Grundsatz: „Kinder helft Kindern" mit Opferfreudigkeit ihr Möglichstes getan, um dem Heftchen Eingang in jedes deutsche Haus zu verschaffen. Es gibt heute Städte mit 40 000 Abonnenten. Je mehr sich die Bewohner eines Ortes daran beteiligen, desto mehr kommt dies seinen bedürftigen Kriegerkindern zugute, denn von jedem verkauften Heft erhält der Ort 1½ Pfg. nach dem Kriege ausgezahlt, der noch verbleibende restliche Pfennig des Reingewinns pro Heft soll den durch den Krieg in Mitleidenschaft gezogenen Ländern wie Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw. zur Verfügung gestellt werden. In der Provinz Posen werden z. B. jetzt bereits wöchentlich ungefähr 10 220 Hefte verteilt, so daß also die Provinz schon jetzt ein Anrecht auf einen Betrag von ca. 16 400,— Mark hat. Von dem Reingewinn des Hilfsvereins Deutscher Frauen sind 1 Million 500 000 Mark in Kriegsanleihen und ein weiterer Teil auf Sparkassenguthaben angelegt. Sicherlich gibt es in den Städten und Dörfern Posens noch recht viel Edelgesinnte, die gerne bereit sind, wöchentlich 5 Pfg. für das vaterländische Unternehmen zu spenden.

Unser Werk kann und soll die Tagespresse nicht ersetzen, es soll vielmehr ein zuverlässiges knapp gefaßtes, übersichtliches Nachschlagewerk sein, das auch nach dem Kriege seinen Wert behält. Damit ist zugleich gesagt, daß es nicht möglich ist, mit den Ereignissen Schritt zu halten, weil sonst die Nachrichten lückenhaft und unzuverlässig sein würden.

Unsere Zweigstelle in Posen, Königsplatz 5a, Frau Marie Wilkens, Vors. d. Bez.-Ver. kath. Dtsch. Lehrerinnen, dürfte zur Entgegennahme von Bestellungen gern bereit sein, andernfalls bitten wir solche direkt an die Zentrale, Berlin, Preußisches Herrenhaus, aufzugeben.

Jeder wirke in seinem Kreise! Wer irgendwie die Möglichkeit dazu besitzt, führe dem Werk neue Bezieher zu. Begeistert die Jugend für unser Hilfswerk.

Unsern Freunden und Gönnern nochmals herzlichen Dank mit der Bitte um fernere gütige Mithilfe.

Inseraten-Teil.

Im Namen des Königs!

In der Privatklagesache des Rittergutsbesitzers **J. Obrębowicz** aus **Skorzewo**, Privatklägers,
gegen den Propst **von Kozierowski** daselbst, Angeklagten, wegen Beleidigung
hat das Königliche Schöffengericht in Posen in der Sitzung vom 29. August 1916, an welcher teilgenommen haben:

Amtsrichter **Hunnius**, als Vorsitzender,
Kaufmann **Mospan** von hier,
Kaufmann **Kosicki** aus Stenschewo, als Schöffen,
Justizanwärter **Mohaupt**, als Gerichtsschreiber,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte ist der öffentlichen Beleidigung schuldig und wird deshalb zu 200 Mark Geldstrafe, an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfalle für je 10 Mark ein Tag Gefängnis treten und zu den Kosten des Verfahrens verurteilt. Dem Privatkläger wird die Befugnis zugesprochen, den verfügenden Teil des Urteils je ein Mal innerhalb 4 Wochen nach Rechtskraft des Urteils im Kreisblatt von Posen-West und im Dziennik Poznanski auf Kosten des Angeklagten zu veröffentlichen.

Ausgefertigt mit der Bescheinigung, daß das Urteil die Rechtskraft beschritten hat.

Posen, den 28. September 1916.

(L. S.) gez.: **Bode**,
Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

Schweinelieferung.

Zur Deckung des Heeresbedarfs und zur Versorgung der schwerarbeitenden Zivilbevölkerung haben wir **eine größere Menge**

schlachtreifer Schweine

zu liefern.

Mäster, welche Tiere im Gewicht von 200 Pfund an im **Monat November** abzugeben haben, wollen uns Angebot machen. Wir liefern zur Mast sofort **4 Ztr. Gerste** bzw. Mais für jedes Schwein zum **Preise von 16,50 M.**

Für die an uns abgelieferten Mastschweine **zahlen** wir die **gesetzlichen Höchstpreise**, außerdem **Futterprämien** für Tiere im Gewicht von 250 bis 270 Pfund **10 M.**, über 270 Pfund **15 M.**

Genauere **Bedingungen** werden auf Wunsch mitgeteilt. **Angebote** sind an die nächste landwirtschaftliche Genossenschaft oder unmittelbar an uns zu richten.

„Gesellschaft zur Beschaffung von Fettvieh"
G. m. b. H.
Posen W. 3, Berliner Tor 3 (Raiffeisenhaus).

Verantwortlich: Kreissekretär Jaehner, Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt A.-G. in Posen.

Beilage zum Kreisblatt

Die Verordnungen über Brotgetreide, Gerste und Hafer aus der Ernte 1916 vom 29. Juni in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1916

nebst den weiteren Bekanntmachungen vom 24. Juli über die Höchstpreise für Brotgetreide (S. 14), Gerste (S. 16), Hafer (S. 16) und über die Aufhebung des Verbotes des Vorverkaufs der Ernte des Jahres 1916 (S. 17), sowie den Bekanntmachungen vom 27. Juli 1916 über den Verkehr mit Brotgetreide und Wintergerste zu Saatzwecken (S. 17), vom 3. Juli über Grünkern (S. 18) und vom 29. Juni über Buchweizen und Hirse (S. 19)

Sonderdruck aus dem Reichs-Gesetzblatte Nr. 145, 150, 167 und 172

Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnungen über Brotgetreide, über Gerste und über Hafer aus der Ernte 1916. Vom 24. Juli 1916. (Reichs-Gesetzbl. S. 781.)

Auf Grund des Artikel 2 der Verordnungen über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 613), über Gerste und über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 659 und 666) wird die neue Fassung der Verordnungen über Brotgetreide und Mehl, über Gerste und über Hafer aus der Ernte 1916 nachstehend bekanntgemacht.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916. Vom 29. Juni 1916.

(Reichs-Gesetzbl. S. 782.)

I. Beschlagnahme.

§ 1.

Das im Reiche angebaute Brotgetreide, nämlich Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen) sowie Emer und Einkorn, allein oder mit anderem Getreide außer Hafer gemengt, wird mit der Trennung vom Boden für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk es gewachsen ist.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf den Halm und das aus beschlagnahmtem Brotgetreide ermahlene Mehl (einschließlich Dunst). Mit dem Ausdreschen wird das Stroh, mit dem Ausmahlen die Kleie von der Beschlagnahme frei; für die Kleie gelten die §§ 42 bis 46.

§ 2.

An den beschlagnahmten Vorräten dürfen Veränderungen nur mit Zustimmung des Kommunalverbandes, für den sie beschlagnahmt sind, vorgenommen werden, soweit sich aus den §§ 3 bis 6 a, 21, 22 nichts anderes ergibt. Das gleiche gilt von rechtsgeschäftlichen Verfügungen über sie und von Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Werden beschlagnahmte Vorräte mit Zustimmung des Kommunalverbandes in den Bezirk eines anderen Kommunalverbandes gebracht, so tritt dieser mit der Ankunft des Getreides in seinem Bezirke hinsichtlich der Rechte aus der Beschlagnahme an Stelle des bisherigen Kommunalverbandes. Der Besitzer der zu versendenden Vorräte hat die Ortsänderung binnen drei Tagen unter Angabe der Getreideart und der Menge beiden Kommunalverbänden anzuzeigen.

§ 3.

Der Besitzer beschlagnahmter Vorräte ist berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Er ist berechtigt und auf Verlangen der zuständigen Behörde verpflichtet, auszudreschen. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können über Zeit und Art des Ausdreschens sowie über Anzeige und Feststellung des Druschergebnisses Bestimmungen erlassen.

Der Besitzer von beschlagnahmtem Getreide kann das Getreide, sobald es ausgedroschen ist, dem Kommunalverbande, zu dessen Gunsten es beschlagnahmt ist, jederzeit zur Verfügung stellen. Der Kommunalverband hat dafür zu sorgen, daß das Getreide gemäß den Vorschriften dieser Verordnung innerhalb zweier Wochen abgenommen wird.

§ 4.

Nimmt der Besitzer eine zur Erhaltung der Vorräte erforderliche Handlung binnen einer ihm von der zuständigen Behörde gesetzten Frist nicht vor, so kann die Behörde die erforderlichen Arbeiten auf seine Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme auf seinem Grund und Boden sowie in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebs zu gestatten.

Das gleiche gilt, wenn der Besitzer das Brotgetreide nicht binnen einer ihm von der zuständigen Behörde gesetzten Frist ausdrischt.

§ 5.

Erstreckt sich ein landwirtschaftlicher Betrieb über die Grenzen eines Kommunalverbandes hinaus, so darf das beschlagnahmte Brotgetreide innerhalb dieses Betriebs von einem Kommunalverband in den andern gebracht werden. Mit der Ankunft des Brotgetreides in dem Bezirke des anderen Kommunalverbandes tritt dieser hinsichtlich der Rechte aus der Beschlagnahme an die Stelle des bisherigen Kommunalverbandes.

Der Besitzer hat die Ortsänderung binnen drei Tagen unter Angabe der Getreidearten und ihrer Mengen beiden Kommunalverbänden anzuzeigen.

§ 6.

Trotz der Beschlagnahme dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren Vorräten

a) zur Ernährung der Selbstversorger auf den Kopf und Monat neun Kilogramm Brotgetreide verwenden; dabei entsprechen einem Kilogramm Brotgetreide achthundert Gramm Mehl. Als Selbstversorger gelten, vorbehaltlich einer anderen Bestimmung nach § 49 d, der Unternehmer des landwirtschaftlichen Betriebs, die Angehörigen seiner Wirtschaft, einschließlich des Gesindes, sowie ferner Naturalberechtigte, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Brotgetreide oder Mehl zu beanspruchen haben;

b) das zur Herbst- und zur Frühjahrsbestellung erforderliche Saatgut verwenden; das gleiche gilt für zu Saatzwecken auf Saatkarte (§ 6 a) erworbenes Brotgetreide.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe dürfen aus grünem Dünkel und Spelz Grünkern herstellen.

Die Reichsgetreidestelle (§ 10) hat unter Berücksichtigung der Vorratsermittlung vom Herbste 1916 zu bestimmen, ob die Sätze von neun Kilogramm Brotgetreide und achthundert Gramm Mehl beizubehalten oder welche Sätze an ihre Stelle zu setzen sind.

Sie kann ferner bestimmen, welche Mengen Saatgut auf das Hektar verwendet werden dürfen; in diesem Falle sind die Landeszentralbehörden ermächtigt, die Saatgutmengen bei dringendem wirtschaftlichen Bedürfnis für einzelne Betriebe oder ganze Bezirke bis zu einer von der Reichsgetreidestelle zu bestimmenden Grenze zu erhöhen.

§ 6 a.

Brotgetreide darf zu Saatzwecken nur nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften veräußert und erworben werden:

a) die Veräußerung, der Erwerb und die Lieferung ist nur gegen Saatkarten erlaubt. Die Saatkarte wird auf Antrag dessen, der Getreide zu Saatzwecken erwerben will, von dem Kommunalverband ausgestellt, in dessen Bezirke die Aussaat erfolgen soll, bei Händlern von dem Kommunalverband, in dessen Bezirke der Händler seine gewerbliche Niederlassung hat. Der Kommunalverband kann die Ausstellung der Karten an andere Stellen übertragen;

b) der im § 2 vorgeschriebenen Genehmigung des Kommunalverbandes zu Veräußerung und Lieferung bedarf es nicht, soweit Unternehmer anerkannter Saatgutwirtschaften selbstgezogenes Saatgetreide veräußern, sowie für die Veräußerung und Lieferung durch zugelassene Händler. Unternehmern anderer landwirtschaftlicher Betriebe, die sich nachweislich in den Jahren 1913 und 1914 mit dem Verkaufe von Saatgetreide befaßt haben, kann der Kommunalverband die Genehmigung zur Veräußerung und Lieferung selbstgezogenen Saatgetreides zu Saatzwecken allgemein erteilen;

c) wer mit nicht selbstgebautem Getreide zu Saatzwecken handeln will, bedarf der Zulassung durch die Reichsgetreidestelle oder die von ihr bezeichneten Stellen.

Der Reichskanzler erläßt die näheren Bestimmungen über die Saatkarten sowie über den Verkehr mit Getreide zu Saatzwecken. Er bestimmt, welche Wirtschaften als anerkannte Saatgutwirtschaften anzusehen sind.

§ 7.

Die Beschagnahme endet mit dem freihändigen Eigentumserwerbe durch die Reichsgetreidestelle oder den Kommunalverband, für den die Vorräte beschlagnahmt sind, mit der Enteignung, einer nach § 6 zugelassenen oder einer von dem Kommunalverbande genehmigten Verwendung.

§ 8.

Über Streitigkeiten, die aus der Anwendung der §§ 1 bis 7 sich ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 9.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte beiseiteschafft, insbesondere aus dem Bezirke des Kommunalverbandes, für den sie beschlagnahmt sind, entfernt, sie beschädigt, zerstört, verarbeitet oder verbraucht;
2. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt;
3. wer die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen pflichtwidrig unterläßt;
4. wer als Saatgetreide erworbenes Brotgetreide ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zu anderen Zwecken verwendet;
5. wer Getreide zu Saatzwecken verkauft oder kauft, wenn er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß es nicht zu Saatzwecken bestimmt ist;
6. wer den Vorschriften im § 6 a oder den vom Reichskanzler auf Grund des § 6 a Abs. 2 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
7. wer eine ihm nach den §§ 2 und 5 obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wissentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht.

II. Reichsgetreidestelle.

§ 10.

Es wird eine Reichsgetreidestelle mit einer Verwaltungsabteilung und einer Geschäftsabteilung gebildet. Die Aufsicht führt der Reichskanzler.

§ 11.

Die Verwaltungsabteilung ist eine Behörde und besteht aus einem Direktorium und einem Kuratorium.

Das Direktorium besteht aus einem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden, aus ständigen und nichtständigen Mitgliedern. Der Reichskanzler ernennt den Vorsitzenden, die stellvertetenden Vorsitzenden und die Mitglieder, und zwar unter den ständigen Mitgliedern einen Landwirt.

Das Kuratorium besteht aus sechzehn Bevollmächtigten zum Bundesrate, und zwar außer dem Vorsitzenden des Direktoriums als Vorsitzenden aus vier Königlich Preußischen, zwei Königlich Bayerischen, einem Königlich Sächsischen, einem Königlich Württembergischen, einem Großherzoglich Badischen, einem Großherzoglich Hessischen, einem Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen, einem Großherzoglich Sächsischen, einem Herzoglich Anhaltischen, einem Hanseatischen und einem Elsaß-Lothringischen Bevollmächtigten. Außerdem gehören ihm je ein Vertreter des Deutschen Landwirtschaftsrats, des Deutschen Handelstags und des Deutschen Städtetags, ferner je zwei Vertreter der Landwirtschaft, von Handel und Industrie und der Verbraucher an;

der Reichskanzler ernennt diese Vertreter und den Stellvertreter des Vorsitzenden.

Der Reichskanzler erläßt die näheren Bestimmungen.

§ 12.

Die Geschäftsabteilung ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Die Gesellschaft erhält einen Aufsichtsrat; er besteht aus dem Vorsitzenden des Direktoriums der Verwaltungsabteilung als Vorsitzendem und vierundzwanzig ordentlichen Mitgliedern, von denen sieben auf Reich und Bundesstaaten, sieben auf die Landwirtschaft, drei auf die großgewerblichen Unternehmungen und sieben auf die Städte entfallen. Die sieben Vertreter der Städte und die drei Vertreter der großgewerblichen Unternehmungen werden von den entsprechenden Gruppen der Gesellschafter bezeichnet. Die übrigen Mitglieder ernennt der Reichskanzler.

Der Aufsichtsrat bestellt die Geschäftsführer, darunter einen Landwirt; die Bestellung bedarf der Bestätigung des Reichskanzlers.

§ 13.

Die Reichsgetreidestelle hat die Aufgabe, mit Hilfe der Kommunalverbände für die Verteilung und zweckmäßige Verwendung der vorhandenen Vorräte für die Zeit bis zum 15. September 1917 zu sorgen. Dabei hat die Verwaltungsabteilung die Verwaltungsangelegenheiten einschließlich der statistischen Aufgaben zu erledigen, die Geschäftsabteilung nach den grundsätzlichen Anweisungen der Verwaltungsabteilung (§ 14) die ihr obliegenden geschäftlichen Aufgaben durchzuführen.

§ 14.

Das Direktorium der Verwaltungsabteilung hat mit Zustimmung des Kuratoriums insbesondere festzusetzen:

a) welche Mehlmenge täglich auf den Kopf der Zivilbevölkerung verbraucht werden darf;
b) welche Mengen die Selbstversorger (§ 6 Abs. 1 a) verwenden dürfen;
c) welche Rücklage aufzusammeln ist;
d) ob, in welchem Umfang und in welcher Art Betrieben, die Brotgetreide oder Mehl verarbeiten, mit Ausnahme von Mühlen, Bäckereien und Konditoreien (§ 47) Brotgetreide oder Mehl zu liefern ist;
e) wieviel Brotgetreide oder Mehl jedem Kommunalverbande für seine Zivilbevölkerung einschließlich der Selbstversorger, sowie an Saatgut für die Herbst- und Frühjahrsbestellung zusteht (Bedarfsanteil); der Bedarfsanteil kann auch vorläufig festgesetzt werden;
f) wieviel Brotgetreide aus den einzelnen Kommunalverbänden abzuliefern ist und innerhalb welcher Fristen; die abzuliefernde Menge kann auch vorläufig festgesetzt werden; das Direktorium kann anordnen, ob Roggen oder Weizen zu liefern ist. Dabei ist vorbehaltlich des § 28 Abs. 2 auf die eigenen Bedürfnisse der Kommunalverbände Rücksicht zu nehmen;
g) in welcher Höchstmenge und unter welchen Voraussetzungen Kommunalverbände Hinterkorn und anderes nicht mahlfähiges Brotgetreide zu Futterzwecken verschroten lassen oder zur Verfütterung freigeben dürfen;
h) bis zu welchem Mindestsatze die Brotgetreidearten auszumahlen sind;
i) ob und in welcher Menge Brotgetreide zu Futterzwecken verschrotet werden soll;
k) in welcher Weise das nicht mahlfähige Brotgetreide verwandt werden soll.

Kommt zwischen Direktorium und Kuratorium eine Übereinstimmung nicht zustande, so entscheidet der Bundesrat.

Das Direktorium kann Bestimmungen über die Aufbewahrung der Vorräte erlassen.

§ 15.

Die Geschäftsabteilung hat alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Rechtsgeschäfte vorzunehmen; sie hat insbesondere

a) für die rechtzeitige Abnahme, Bezahlung und Unterbringung des aus den Kommunalverbänden abzuliefernden Brotgetreides zu sorgen;
b) das von den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung beanspruchte Brotgetreide und Mehl durch Vermittlung der Zentralstellen zur Beschaffung der Verpflegung rechtzeitig zu liefern;
c) den Kommunalverbänden das erforderliche Mehl rechtzeitig zu liefern;
d) für die ordnungsmäßige Verwaltung ihrer Bestände zu sorgen;
e) den Betrieben (§ 14 Abs. 1 d) die festgesetzten Brotgetreide- oder Mehlmengen zu liefern.

§ 16.

Die Kommunalverbände haben unbeschadet des § 50 Abs. 1 und des § 59 Abs. 2 auf Erfordern der Reichsgetreidestelle Auskunft zu geben und ihren Anweisungen Folge zu leisten.

§ 16 a.

Unternehmer von Betrieben der im § 14 Abs. 1 d bezeichneten Art haben der Reichsgetreidestelle auf Erfordern Auskunft über ihre Betriebsverhältnisse zu geben.

Wer trotz wiederholter Aufforderung die Auskunft nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

III. Bewirtschaftung des Brotgetreides.

§ 17.

Die Kommunalverbände haben auf Grund der Ernteflächenerhebung nach der Bundesratsverordnung vom 18. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 383) und der Vorschätzung der Ernte nach der Verordnung, betreffend die Erntevorschätzungen im Jahre 1916, vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 547) bis zum 1. August 1916 der Reichsgetreidestelle anzugeben, wie groß die Ernteerträge ihres Bezirkes nach den einzelnen Getreidearten zu schätzen sind. Sie haben ferner die Zahl der Selbstversorger (§ 6 Abs. 1 a) und der versorgungsberechtigten Bevölkerung mitzuteilen.

§ 18.

Jeder Kommunalverband hat dafür zu sorgen, daß das in seinem Bezirk angebaute Brotgetreide zweckentsprechend geerntet und ausgedroschen wird; er hat ferner unbeschadet des ihm nach § 29 Abs. 1 Satz 2 zustehenden Rechtes dafür zu sorgen, daß die beschlagnahmten Vorräte zweckentsprechend aufbewahrt und ordnungsmäßig behandelt werden.

Der Gemeindevorstand hat dafür zu sorgen, daß das Saatgut (§ 6 Abs. 1 b, Abs. 4) und das Saatgetreide aufbewahrt und zur Bestellung wirklich verwendet wird.

§ 19.

Aus dem Bezirk eines Kommunalverbandes darf Brotgetreide, das ihm gehört oder für ihn beschlagnahmt ist, vorbehaltlich der §§ 5, 27 Abs. 2 nur mit Genehmigung der Reichsgetreidestelle entfernt werden. Der Genehmigung bedarf es nicht, wenn es an die Reichsgetreidestelle oder zu Saatzwecken gegen Saatkarte (§ 6 a) geliefert werden soll. Im letzteren Falle wird die gelieferte Menge dem empfangenden Kommunalverband auf seinen Bedarfsanteil angerechnet (§ 14 Abs. 1 e). Hat der Kommunalverband nach § 14 Abs. 1 f Getreide abzuliefern, so erhöht sich die abzuliefernde Menge entsprechend.

Der Kommunalverband darf Brotgetreide oder Mehl an die nach § 14 Abs. 1 d bezeichneten Betriebe nur mit Genehmigung

der Reichsgetreidestelle liefern. Er darf die Verfütterung von Hinterkorn nur gemäß den Festsetzungen der Reichsgetreidestelle (§ 14 Abs. 1 g) zulassen.

§ 20.

Jeder Kommunalverband hat dafür zu sorgen, daß die von der Reichsgetreidestelle festgesetzten Mengen innerhalb der bestimmten Fristen (§ 14 Abs. 1 f) ihr zur Verfügung gestellt werden. Er kann verlangen, daß sie größere Mengen und früher abnimmt; das Verlangen muß ihr spätestens zwei Wochen vor dem beantragten Abnahmetermine zugehen.

Auf die festgesetzten Mengen ist anzurechnen, was aus dem Bezirke des Kommunalverbandes an die Reichsgetreidestelle oder auf Grund einer Saatkarte zu Saatzwecken geliefert worden ist.

Die Reichsgetreidestelle kann

a) anerkanntes Saatgetreide auf Antrag des Erzeugers,
b) Getreidemengen, die zur Aussaat im nächsten Wirtschaftsjahre benötigt werden,

von der Anrechnung auf den Bedarfsanteil (§ 14 Abs. 1 e) ausnehmen oder auf die festgesetzten Mengen (§ 14 Abs. 1 f) anrechnen.

§ 21.

Der Kommunalverband kann die festgesetzten Brotgetreidemengen (§ 14 Abs. 1 f) auf eigene Rechnung erwerben und als Verkäufer an die Reichsgetreidestelle nach deren Geschäftsbedingungen liefern.

Macht er hiervon keinen Gebrauch, so bestellt die Reichsgetreidestelle für seinen Bezirk auf seinen Vorschlag einen oder mehrere Kommissionäre, durch die der Ankauf erfolgt. Der Kommunalverband kann verlangen, daß er selbst oder die von ihm bezeichneten Personen als Kommissionäre bestellt werden.

§ 22.

Liefert ein Kommunalverband die festgesetzten Mengen (§ 14 Abs. 1 f) innerhalb der bestimmten Frist nicht oder nicht vollständig ab, so kann die Reichsgetreidestelle die fehlende Menge in seinem Bezirk unmittelbar erwerben. Für diesen Fall gilt § 21 Abs. 2 nicht.

§ 23.

Bei Beschaffung der Brotgetreidemengen (§ 14 Abs. 1 e, f) ist der im Kommunalverband ansässige Handel möglichst zu berücksichtigen.

§ 24.

Die Verpflichtung der Kommunalverbände zur Ablieferung erstreckt sich vorbehaltlich etwaiger anderer Anordnungen auf Grund des § 14 g und k auch auf das nicht mahlfähige Getreide.

Ergibt sich in einem Kommunalverbande nach Ablieferung der festgesetzten Mengen (§ 14 Abs. 1 f) ein Überschuß an Brotgetreide und Mehl über seinen Bedarfsanteil, so hat er den Überschuß der Reichsgetreidestelle anzumelden und nach ihrer Aufforderung zur Verfügung zu stellen. Die Vorschriften der §§ 21, 22 finden Anwendung.

§ 25.

Jeder Kommunalverband hat auf Erfordern der Reichsgetreidestelle nach einem von dieser festgestellten Vordruck anzuzeigen, wieviel Brotgetreide und Mehl im letzten Monat in sein Eigentum übergegangen und aus seinem Bezirke herausgegangen ist sowie welche außergewöhnlichen Veränderungen an den Vorräten seines Bezirkes eingetreten sind.

§ 26.

Jeder Kommunalverband hat der Landeszentralbehörde bis zum 15. Juli 1916 zu erklären, ob er mit dem für ihn beschlagnahmten Brotgetreide bis zur Höhe seines Bedarfsanteils (§ 14 Abs. 1 e) selbst wirtschaften will. Die Landeszentralbehörde hat ihm die Selbstwirtschaft zu gestatten, wenn er nachweist, daß er zu ihrer Durchführung, insbesondere zur geeigneten Finanzierung und zur Lagerung der Vorräte in der Lage ist, daß er den Vorschriften des § 48 genügt, und wenn anzunehmen ist, daß das in seinem Bezirke zu erntende Brotgetreide mindestens für drei Monate zur Versorgung des Kommunalverbandes ausreicht. Die Landeszentralbehörde hat der Reichsgetreidestelle bis zum 1. August 1916 die Kommunalverbände mitzuteilen, die sie als Selbstwirtschafter anerkannt hat.

Die Reichsgetreidestelle hat den selbstwirtschaftenden Kommunalverbänden auf Verlangen bei der Lagerung der Vorräte soweit wie möglich behilflich zu sein; sie kann sie bei der Finanzierung in geeigneten Fällen unterstützen.

Stellt sich nachträglich heraus, daß ein Kommunalverband den Verpflichtungen der Selbstwirtschaft nicht genügt, so kann ihm die Landeszentralbehörde das Recht der Selbstwirtschaft entziehen. Sie hat dies der Reichsgetreidestelle mitzuteilen.

§ 27.

Jeder selbstwirtschaftende Kommunalverband hat dafür zu sorgen, daß das zur Versorgung seiner Bevölkerung erforderliche Brotgetreide und Mehl rechtzeitig zur Verfügung steht.

Brotgetreide, das ihm gehört oder für ihn beschlagnahmt ist, darf außer in den Fällen des § 19 Abs. 1 vorübergehend auch zum Zwecke des Ausmahlens oder der Trocknung aus seinem Bezirk entfernt werden; bei beschlagnahmtem Brotgetreide bedarf es hierzu der Zustimmung des Kommunalverbandes (§ 2).

§ 28.

Den selbstwirtschaftenden Kommunalverbänden ist bei der Festsetzung der abzuliefernden Brotgetreidemengen (§ 14 Abs. 1 f) der Bedarfsanteil frei zu lassen.

In Fällen dringenden Bedürfnisses kann die Reichsgetreidestelle die Lieferung von Brotgetreide vorübergehend auch aus dem Bedarfsanteile verlangen. Sie hat diese Mengen dem Kommunalverbande sobald wie möglich in Brotgetreide zurückzuliefern.

§ 29.

Die Reichsgetreidestelle hat einem selbstwirtschaftenden Kommunalverband auf Verlangen in Fällen dringenden Bedürfnisses:

a) vorübergehend Mehl zu liefern; die entsprechenden Mengen sind sobald wie möglich zurückzuliefern;
b) gegen Lieferung von Roggen Weizen oder umgekehrt zu liefern;
c) durch Abnahme feuchten Brotgetreides oder Trocknung gegen angemessenes Entgelt behilflich zu sein.

§ 30.

Kommunalverbände, die nicht selbst wirtschaften, haben ihren Bedarf an Mehl rechtzeitig bei der Reichsgetreidestelle anzufordern.

§ 31.

Das Eigentum an den beschlagnahmten Vorräten kann auf Antrag durch Anordnung der zuständigen Behörde der im Antrag bezeichneten Person übertragen werden. Der Antrag wird von dem Kommunalverbande, für den beschlagnahmt ist, in den Fällen des § 21 Abs. 2, § 22 von der Reichsgetreidestelle gestellt.

§ 32.

Bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe ist vor der Enteignung festzustellen, welche Vorräte sie nach dem Maßstab des § 6 für die Zeit bis zum 15. September 1917 zur Ernährung und als Saatgut nötig haben.

Bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe ist ferner das in ihrem Betriebe gewachsene Saatgetreide festzustellen, wenn sie sich in den Jahren 1913 und 1914 mit dem Verkaufe von Saatgetreide befaßt haben.

Diese Vorräte sowie die Vorräte nach § 20 Abs. 3 sind auszusondern und von der Enteignung auszunehmen; sie werden mit der Aussonderung von der Beschlagnahme nicht frei.

§ 33.

Die Anordnung, durch die enteignet wird, kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirkes oder eines Teiles des Bezirkes gerichtet werden; im ersteren Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im letzteren Falle mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

§ 34.

Der Erwerber hat für die überlassenen Vorräte einen angemessenen Preis zu zahlen.

Bei Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, wird der Übernahmepreis unter Berücksichtigung des zur Zeit der Enteignung geltenden Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte nach Anhörung von Sachverständigen von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt. Sie bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

Bei Gegenständen, für die keine Höchstpreise festgesetzt sind, tritt an Stelle des Höchstpreises ein Preis, der unter Berücksichtigung der tatsächlich gemachten Aufwendungen und, soweit dies nicht möglich ist, durch Schätzung zu ermitteln ist.

§ 35.

Der Besitzer hat vorbehaltlich der Vorschrift im § 3 Abs. 3 die Vorräte, die er freihändig übereignet hat oder die bei ihm enteignet sind, zu verwahren und pfleglich zu behandeln, bis der Erwerber sie in seinen Gewahrsam übernimmt. Dem Besitzer ist hierfür eine angemessene Vergütung zu gewähren, die von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt wird.

§ 36.

Über Streitigkeiten, die sich bei dem Enteignungsverfahren und aus der Verwahrungspflicht (§ 35) ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde.

Über Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung (§ 14 Abs. 1 f, §§ 20 bis 22, § 24) zwischen der Reichsgetreidestelle und einem Kommunalverband ergeben, entscheidet endgültig ein Schiedsgericht. Das Nähere hierüber bestimmt der Reichskanzler.

§ 37.

Wer das ihm als Saatgut belassene Brotgetreide (§ 32 Abs. 1) oder das ihm belassene Saatgetreide (§ 32 Abs. 2) ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zu anderen Zwecken verwendet, oder wer der Verpflichtung des § 35, Vorräte zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

IV. Ausmahlen und Mehlverkehr.

§ 38.

Die Mühlen haben das Brotgetreide zu verarbeiten, das die Reichsgetreidestelle oder der Kommunalverband, in dessen Bezirk sie liegen, ihnen zuweist. Sie haben das ihnen zugewiesene Brotgetreide und die daraus gewonnenen Erzeugnisse zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Sie sind zur Ablieferung der gesamten Erzeugnisse einschließlich allen Abfalls verpflichtet.

Weigert sich eine Mühle, so kann die zuständige Behörde die erforderlichen Arbeiten auf deren Kosten mit den Mitteln des Mühlenbetriebs durch einen Dritten vornehmen lassen.

§ 39.

Selbstwirtschaftende Kommunalverbände dürfen Brotgetreide bis zur Höhe ihres Bedarfsanteils abzüglich des Saatguts ausmahlen oder zu Grieß verarbeiten lassen; das jeweils zur Verfügung des Kommunalverbandes stehende Mehl darf jedoch den Mehlbedarf von zwei Monaten nicht übersteigen. Die Kommunalverbände haben der Reichsgetreidestelle nach deren näherer Anweisung die Herstellung von Grieß unter Angabe der Mengen anzuzeigen.

Im übrigen dürfen Kommunalverbände Brotgetreide nur mit Zustimmung der Reichsgetreidestelle ausmahlen oder sonst verarbeiten lassen.

§ 40.

Die Reichsgetreidestelle kann Mahllöhne und Vergütungen für die Verwahrung und Behandlung festsetzen. Die Festsetzung von Mahllöhnen ist auch für die Fälle zulässig, für die eine Mahlpflicht nicht besteht.

Soweit die Reichsgetreidestelle keine Mahllöhne oder Vergütungen festgesetzt hat, können die höheren Verwaltungsbehörden dies tun.

§ 40 a.

Die Vereinbarung eines Mahllohns in der Art, daß als Entgelt für das Mahlen statt eines Geldbetrags die Hingabe eines Teiles des zur Verarbeitung übergebenen Getreides oder der daraus gewonnenen Müllereierzeugnisse festgesetzt wird, ist unzulässig.

§ 41.

Mehl darf ohne Genehmigung der Reichsgetreidestelle weder von dem Kommunalverbande noch von anderen aus dem Bezirk eines Kommunalverbandes in den eines anderen abgegeben werden.

Mehl darf innerhalb des Bezirkes eines Kommunalverbandes ohne Genehmigung der Reichsgetreidestelle nur nach Maßgabe der für den Kommunalverband bestehenden Bestimmungen über die Verbrauchsregelung abgegeben werden.

Die Rücklieferung von Mehl an die Reichsgetreidestelle nach § 29 a wird hiervon nicht berührt.

§ 42.

Wird Brotgetreide von einem Kommunalverband oder einem Selbstversorger zum Ausmahlen zugewiesen, so ist die Kleie auf Verlangen an den Kommunalverband oder den Selbstversorger zurückzugeben.

Die Reichsgetreidestelle hat die beim Ausmahlen ihres Getreides entfallende Kleie der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. zur Verfügung zu stellen. Derselben Stelle haben die Mühlen die Kleie zur Verfügung zu stellen, die in ihrem Eigentume steht.

Die aus dem Brotgetreide der Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung entfallende Kleie ist der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. zur Verfügung zu stellen, soweit sie nicht von diesen Verwaltungen für den eigenen Bedarf beansprucht wird.

§ 43.

Die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. hat die Kleie nach den Weisungen der Reichsfuttermittelstelle an die Kommunalverbände und eine von der Reichsfuttermittelstelle bestimmte Menge an die von dieser bestimmten gewerblichen Betriebe abzugeben.

§ 44.

Für die Abgabe der Kleie an die Kommunalverbände sind folgende Grundsätze maßgebend:

a) jeder Kommunalverband erhält soviel Kleie, als dem in seinem Bezirke beschlagnahmten Brotgetreide bis zur Höhe seines Bedarfsanteils entspricht;

b) von der verbleibenden Kleie wird die eine Hälfte nach dem Verhältnis der abzuliefernden Brotgetreidemengen, soweit sie den Bedarfsanteil übersteigen, die andere Hälfte nach

dem Verhältnis des Viehstandes auf die Kommunalverbände verteilt;

c) von der Kleie, die hiernach auf den einzelnen Kommunalverband entfällt, wird die Kleie abgezogen, die beim Ausmahlen des im § 42 Abs. 1 bezeichneten Brotgetreides entfällt.

Die näheren Bestimmungen erläßt die Reichsfuttermittelstelle, sie kann für besondere Zwecke eine von ihr bestimmte Menge von Kleie bei der Verteilung nach Abs. 1 b zurückbehalten.

Die Landesfuttermittelstellen oder, wo solche nicht bestehen, die Landeszentralbehörden können in ihren Bezirken eine von den Grundsätzen des Abs. 1 abweichende Verteilung vornehmen.

§ 45.

Die Kommunalverbände haben die ihnen nach §§ 42, 44 zufallende Kleie in wirtschaftlich zweckmäßiger Weise abzugeben.

§ 46.

Wer den Vorschriften im § 38 Abs. 1 und im § 40 a zuwiderhandelt oder wer höhere als die festgesetzten Mahllöhne oder Vergütungen (§ 40) fordert oder sich gewähren läßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft. Ebenso wird bestraft, wer der Vorschrift des § 42 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 zuwiderhandelt.

V. Verbrauchsregelung.

§ 47.

Die Kommunalverbände haben den Verbrauch der Vorräte in ihrem Bezirke zu regeln, insbesondere die Verteilung von Mehl an Bäcker, Konditoren und Kleinhändler vorzunehmen. Dabei darf insgesamt nicht mehr Mehl abgegeben werden, als die von der Reichsgetreidestelle für den Zeitraum festgesetzte Menge.

Grieß, Graupen, Teigwaren sowie Kinder-, Kraft- und Spezialvollkornmehle fallen nicht unter diese Verbrauchsregelung; die Reichsgetreidestelle kann bestimmen, was als Grieß, Graupen, Teigwaren, Kinder-, Kraft- und Spezialvollkornmehl anzusehen ist.

§ 48.

Die Kommunalverbände haben zu diesem Zwecke insbesondere

a) Händlern, Bäckern und Konditoren die Abgabe von Mehl und Backwaren außerhalb des Bezirkes ihrer gewerblichen Niederlassung oder des Kommunalverbandes vorbehaltlich der Vorschrift des § 14 Abs. 1 d zu verbieten; soweit es besondere wirtschaftliche Verhältnisse erfordern, darf der Kommunalverband Ausnahmen von dem Verbote zulassen;

b) eine Mehlverteilungsstelle für ihren Bezirk einzurichten;

c) durch Abgabe von Brotkarten eine Verbrauchsregelung einzuführen, die den Verbrauch des einzelnen wirksam erfaßt;

d) ausreichende Maßnahmen zur Überwachung der Selbstversorger (§ 6 Abs. 1 a) zu treffen;

e) die Überwachung des in ihren Bezirk eingeführten ausländischen, der Beschlagnahme nicht unterliegenden Brotgetreides und Mehles sowie des aus ausländischem Getreide im Inland hergestellten Mehles (§ 68 Abs. 1) zu sichern.

§ 49.

Die Kommunalverbände können zu diesem Zwecke ferner insbesondere

a) anordnen, daß nur Backwaren von bestimmter Zusammensetzung, Größe und Gewicht bereitet werden dürfen, und Preise hierfür festsetzen;

b) das Mahlen des Brotgetreides für Selbstversorger auch in solchen Mühlen gestatten, die das vom Bundesrat oder von der Reichsgetreidestelle bestimmte Ausmahlverhältnis nicht erreichen, aber wenigstens bis zu siebzig vom Hundert ausmahlen können; in diesem Falle sind sie befugt, das Ausmahlverhältnis entsprechend festzusetzen;

c) die Abgabe und die Entnahme von Mehl und Backwaren auf bestimmte Abgabestellen und Zeiten sowie in anderer Weise beschränken;

d) nähere Bestimmungen mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde darüber erlassen, wer als Selbstversorger (§ 6 Abs. 1 a) anzusehen ist.

§ 50.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können den Geschäftsbetrieb der Kommunalverbände beaufsichtigen und die Art der Regelung (§§ 47 bis 49) vorschreiben oder selbst für sämtliche oder einzelne Kommunalverbände die erforderlichen Anordnungen erlassen.

Die Reichsgetreidestelle kann für die Versorgung bestimmter Berufe oder bestimmter Gruppen von Personen besondere Regelungen vorschreiben und das Nähere bestimmen.

§ 51.

Zur Durchführung dieser Maßnahmen (§§ 47 bis 50) sollen in den Kommunalverbänden besondere Ausschüsse gebildet werden.

§ 52.

Die Kommunalverbände haben den Preis für das von ihnen abgegebene Mehl so festzusetzen, daß ihre Kosten gedeckt werden. Etwaige Überschüsse sind für die Volksernährung zu verwenden.

§ 53.

Die Kommunalverbände können in ihrem Bezirke Lagerräume für die Lagerung der Vorräte in Anspruch nehmen. Die Vergütung setzt die höhere Verwaltungsbehörde endgültig fest.

§ 54.

Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Regelung des Verbrauchs für den Bezirk der Gemeinde übertragen. Soweit den Gemeinden die Regelung des Verbrauchs übertragen wird, gelten die §§ 47 bis 53 für die Gemeinden entsprechend.

Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als zehntausend Einwohner hatten, können die Übertragung verlangen.

§ 55.

Die Landeszentralbehörden können Bestimmungen über das Verfahren beim Erlasse der Anordnungen treffen. Diese Bestimmungen können von den Landesgesetzen abweichen.

§ 56.

Über Streitigkeiten, die bei der Verbrauchsregelung (§§ 47 bis 54) entstehen, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 57.

Wer den Anordnungen zuwiderhandelt, die eine Landeszentralbehörde, eine höhere Verwaltungsbehörde, ein Kommunalverband oder eine Gemeinde, der die Regelung ihres Verbrauchs übertragen ist, zur Durchführung dieser Maßnahmen erlassen hat, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

VI. Ausführungsvorschriften.

§ 58.

Erweist sich der Inhaber oder Betriebsleiter eines Geschäfts in der Befolgung der Pflichten unzuverlässig, die ihm durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind, so kann die zuständige Behörde das Geschäft schließen.

Sie kann einem landwirtschaftlichen Unternehmer, der sich in der Verwendung seiner Bestände (§§ 6, 32) unzuverlässig erweist, das Recht der Selbstversorgung entziehen und seine Bestände abweichend von der Vorschrift des § 32 dem Kommunalverband übereignen.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 58 a.

Vorräte an Brotgetreide oder Mehl, die einer ordnungsmäßig ergangenen Aufforderung zuwider nicht angezeigt oder bei behördlichen Nachprüfungen verheimlicht oder sonstwie der Aufnahme entzogen werden, oder die der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebs entgegen den zur Überwachung der Selbstversorgung ergangenen Vorschriften zu verwenden sucht, kann der Kommunalverband ohne Zahlung eines Preises enteignen, soweit nicht die Vorräte der Verfallerklärung oder Einziehung im Strafverfahren unterliegen. Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 59.

Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Sie können besondere Vermittlungsstellen errichten, denen die Unterverteilung und die Bedarfsregelung in ihrem Bezirk obliegt.

§ 60.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark wird bestraft:

1. wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt;
2. wer Brotgetreide, Mehl oder Schrot, das ihm von der Reichsgetreidestelle oder in deren Auftrag von anderen Stellen zu bestimmten Zwecken überwiesen ist, ohne deren Erlaubnis zu anderen Zwecken verwendet.

§ 61.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Kommunalverband, als Gemeinde, als Gemeindevorstand, als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

Sollen Kommunalverbände, die verschiedenen Bundesstaaten angehören, als ein Kommunalverband im Sinne dieser Vorschrift bestimmt werden, so ist die Zustimmung des Reichskanzlers erforderlich.

VII. Übergangs- und Schlußvorschriften.

§ 62.

Die Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) sowie die Änderungen dieser Verordnung vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 461) und vom 19. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 508), ferner die Verordnungen über das Verschroten von Brotgetreide zu Futterzwecken vom 2. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 628), über Saatgetreide vom 13. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 36) und über Brotgetreide vom 17. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 44) treten mit dem 15. August 1916 außer Kraft mit den Maßgaben der §§ 63 bis 66.

Der Reichskanzler kann bestimmen, daß und an welchem Tage einzelne Vorschriften früher außer Kraft treten.

§ 63.

Die Bestimmungen, die von Kommunalverbänden oder Gemeinden auf Grund der Verordnungen vom 25. Januar 1915 und vom 28. Juni 1916 über die Verbrauchsregelung getroffen sind, bleiben in Kraft. Soweit sie mit den Vorschriften dieser Verordnung nicht in Einklang stehen, sind sie bis zum 16. August 1916 zu ändern oder zu ergänzen. Zuwiderhandlungen gegen die bisherigen Bestimmungen, soweit diese in Kraft bleiben, werden nach § 57 dieser Verordnung bestraft.

§ 64.

Wer mit dem Beginne des 16. August 1916 Vorräte früherer Ernten an Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen) sowie Emer und Einkorn, allein oder mit anderem Getreide außer Hafer gemischt, ferner an Roggen- und Weizenmehl (auch Dunst), allein oder mit anderem Mehle gemischt, in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, sie dem Kommunalverbande des Lagerungsorts bis zum 20. August 1916, getrennt nach Arten und Eigentümern, anzuzeigen. Vorräte, die zu dieser Zeit unterwegs sind, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfange dem Kommunalverband anzuzeigen.

Der Kommunalverband hat der Reichsgetreidestelle nach einem von dieser festgesetzten Vordruck bis zum 31. August 1916 Anzeige zu erstatten.

§ 65.

Die Anzeigepflicht (§ 64) erstreckt sich nicht auf

a) Vorräte, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentum eines Militärfiskus, der Marineverwaltung oder der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung in Berlin stehen;
b) Vorräte, die im Eigentume der Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. oder der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. stehen;
c) Vorräte an gedroschenem Brotgetreide und an Mehl, die bei einem Besitzer zusammen fünfundzwanzig Kilogramm nicht übersteigen;
d) Vorräte, die durch einen Kommunalverband an Händler, Verarbeiter oder Verbraucher seines Bezirkes nach Maßgabe der für den Kommunalverband bestehenden Bestimmungen über die Verbrauchsregelung bereits abgegeben sind.

§ 66.

Mit dem Beginne des 16. August 1916 sind die anzeigepflichtigen Vorräte (§§ 64, 65) für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirke sie sich befinden. Vorräte, die zu dieser Zeit unterwegs sind, sind für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirke sie nach beendeter Beförderung abgeliefert werden.

Für diese Vorräte gelten die Vorschriften dieser Verordnung.

Die Kommunalverbände haben die hiernach für sie beschlagnahmten Mengen der Reichsgetreidestelle zur Verfügung zu stellen.

§ 67 ist fortgefallen.

§ 68.

Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich vorbehaltlich des § 48 e nicht auf Brotgetreide oder Mehl, das nach dem 31. Januar 1915 aus dem Ausland eingeführt ist.

Für das nach dem 13. September 1915 aus dem Ausland eingeführte Brotgetreide und Mehl gilt die Verordnung vom 11. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 569) in der Fassung vom 4. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 147).

Als Ausland im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht das besetzte Gebiet. Brotgetreide und Mehl, das aus besetztem Gebiet eingeführt wird, darf nur an die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung, die Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. und die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. geliefert werden.

§ 69.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft:

1. wer die Anzeige (§ 64 Abs. 1) nicht in der gesetzten Frist erstattet, oder wer wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
2. wer der Vorschrift des § 68 Abs. 3 zuwiderhandelt.

Vorräte, die verschwiegen sind, können neben der Strafe eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 70 ist fortgefallen.

Bekanntmachung über Gerste aus der Ernte 1916. Vom 6. Juli 1916. (Reichs-Gesetzbl. S. 800.)

I. Beschlagnahme.

§ 1.

Die im Reiche angebaute Gerste wird mit der Trennung vom Boden für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirke sie gewachsen ist. Soweit sie bereits vom Boden getrennt ist, wird sie für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirke sie sich befindet.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf den Halm. Mit dem Ausdreschen wird das Stroh von der Beschlagnahme frei.

§ 2.

An den beschlagnahmten Vorräten dürfen Veränderungen nur mit Zustimmung des Kommunalverbandes, für den sie beschlagnahmt sind, vorgenommen werden, soweit sich aus den §§ 3 bis 7a nichts anderes ergibt. Das gleiche gilt von rechtsgeschäftlichen Verfügungen über sie und Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Werden beschlagnahmte Vorräte mit Zustimmung des Kommunalverbandes in den Bezirk eines anderen Kommunalverbandes gebracht, so tritt dieser mit der Ankunft der Gerste in seinem Bezirke hinsichtlich der Rechte aus der Beschlagnahme an die Stelle des bisherigen Kommunalverbandes.

Der Besitzer der zu versendenden Vorräte hat die Ortsänderung unter Angabe der Menge beiden Kommunalverbänden binnen drei Tagen anzuzeigen.

§ 3.

Der Besitzer beschlagnahmter Vorräte ist berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Er ist berechtigt und auf Verlangen der zuständigen Behörde verpflichtet, auszudreschen. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können über Zeit und Ort des Ausdreschens sowie über Anzeige und Festsetzung des Druschergebnisses Bestimmungen erlassen.

Soweit eine Lieferungspflicht nach § 11 besteht, kann der Besitzer von beschlagnahmter Gerste die Gerste, sobald sie ausgedroschen ist, dem Kommunalverbande, zu dessen Gunsten sie beschlagnahmt ist, jederzeit zur Verfügung stellen. Der Kommunalverband hat dafür zu sorgen, daß sie gemäß den Vorschriften dieser Verordnung binnen drei Wochen abgenommen wird.

§ 4.

Nimmt der Besitzer eine zur Erhaltung der Vorräte erforderliche Handlung binnen einer ihm von der zuständigen Behörde gesetzten Frist nicht vor, so kann diese die erforderlichen Arbeiten auf seine Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme auf seinem Grund und Boden sowie in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebs zu gestatten.

Das gleiche gilt, wenn der Besitzer die Gerste nicht binnen einer ihm von der zuständigen Behörde gesetzten Frist ausdrischt.

§ 5.

Erstreckt sich ein landwirtschaftlicher Betrieb über die Grenzen eines Kommunalverbandes hinaus, so darf die beschlagnahmte Gerste innerhalb des Betriebs von einem Kommunalverband in den andern gebracht werden. Mit der Ankunft der Gerste in dem Bezirke des andern Kommunalverbandes tritt dieser hinsichtlich der Rechte aus der Beschlagnahme an die Stelle des bisherigen Kommunalverbandes.

Der Besitzer hat die Ortsänderung binnen drei Tagen unter Angabe der Menge beiden Kommunalverbänden anzuzeigen.

§ 6.

Trotz der Beschlagnahme dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren Gerstevorräten vier Zehntel, im Falle des § 11 Abs. 3 auch die Vorräte, auf deren Lieferung verzichtet ist, als Saatgut oder zu sonstigen Zwecken in dem eigenen landwirtschaftlichen Betriebe verwenden. Soweit sie für ihren landwirtschaftlichen Betrieb Grütze, Graupen oder Gerstenmehl herstellen oder herstellen lassen wollen, darf diese Herstellung nur auf Grund von Mahlkarten erfolgen, die von der zuständigen Behörde auszustellen sind und die zur Verarbeitung freigegebene Menge angeben müssen. Die Mühlen dürfen Gerste nur gegen Aushändigung der Mahlkarte zur Verarbeitung annehmen oder verarbeiten.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe dürfen ferner, wenn ihnen ein Kontingent (§ 20 Abs. 1) gegeben ist, ihre gesamten Vorräte im eigenen Betriebe verarbeiten, insoweit dabei das Kontingent nicht überschritten wird.

§ 7.

Trotz der Beschlagnahme dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren Vorräten

a) Gerste an die vom Reichskanzler bestimmte Stelle oder die von dieser bezeichneten Stellen unmittelbar oder durch Vermittlung des Handels,
b) Gerste für Betriebe mit Kontingent auf Gerstenbezugsschein (§ 20 Abs. 4) liefern.

Diese Geschäfte sind binnen drei Tagen nach Abschluß dem Kommunalverband anzuzeigen, für den die Gerste beschlagnahmt ist.

§ 7a.

Die Veräußerung und der Erwerb von Sommergerste zu Saatzwecken ist bis auf weiteres untersagt. Der Reichskanzler kann dies Verbot aufheben und die näheren Bestimmungen über den Verkehr mit Gerste zu Saatzwecken erlassen.

Wintergerste darf zu Saatzwecken nur nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften veräußert und erworben werden:

a) Die Veräußerung, der Erwerb und die Lieferung ist nur gegen Saatkarten erlaubt. Die Saatkarte wird auf Antrag dessen, der Getreide zu Saatzwecken erwerben will, von dem Kommunalverband ausgestellt, in dessen Bezirke die Aussaat erfolgen soll, bei Händlern von dem Kommunalverband, in dessen Bezirke der Händler seine gewerbliche Niederlassung hat. Der Kommunalverband kann die Ausstellung an andere Stellen übertragen.
b) Der im § 2 vorgeschriebenen Zustimmung des Kommunalverbandes zur Veräußerung und Lieferung bedarf es nicht, soweit Unternehmer anerkannter Saatgutwirtschaften selbstgezogene Saatgerste veräußern, sowie für die Veräußerung und Lieferung durch zugelassene Händler. Unternehmer anderer landwirtschaftlicher Betriebe, die sich nachweislich in den Jahren 1913 und 1914 mit dem Verkaufe von Saatgerste befaßt haben, kann der Kommunalverband die Genehmigung zur Veräußerung und Lieferung selbstgezogener Saatgerste zu Saatzwecken allgemein erteilen.

c) Wer mit nicht selbstgebauter Wintergerste zu Saatzwecken handeln will, bedarf der Zulassung durch die Reichsfuttermittelstelle oder die von ihr bezeichneten Stellen.

Der Reichskanzler erläßt die näheren Bestimmungen über die Saatkarten sowie über den Verkehr mit Wintergerste zu Saatzwecken. Er bestimmt, welche Wirtschaften als anerkannte Saatgutwirtschaften anzusehen sind.

§ 8.

Die Beschlagnahme endet mit dem freihändigen Eigentumserwerbe durch die nach § 7 Abs. 1 a bestimmte Stelle oder die von ihr bezeichneten Stellen oder den Kommunalverband, für den beschlagnahmt ist, mit der Enteignung oder mit einer nach den Vorschriften dieser Verordnung zugelassenen Verwendung.

§ 9.

Über Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1 bis 8 ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 10.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte beiseiteschafft, insbesondere aus dem Bezirke des Kommunalverbandes entfernt, für den sie beschlagnahmt sind, sie beschädigt, zerstört, verarbeitet, zur Verarbeitung annimmt, verarbeiten läßt oder verbraucht;
2. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt;
3. wer die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen pflichtwidrig unterläßt;
4. wer als Saatgerste erworbene Gerste ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zu anderen Zwecken verwendet;
5. wer Gerste zu Saatzwecken verkauft oder kauft, wenn er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß sie nicht zu Saatzwecken bestimmt ist;
6. wer den Vorschriften im § 7 a oder den vom Reichskanzler auf Grund des § 7 a Abs. 3 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
7. wer die ihm nach den §§ 5 und 7 obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wissentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht.

II. Lieferung der Gerste.

§ 11.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe haben sechs Zehntel ihrer Gerstenernte an den Kommunalverband, für den sie beschlagnahmt ist, käuflich zu liefern.

Der Kommunalverband kann den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe seines Bezirkes vorschreiben, welche Mengen und zu welchen Fristen sie zu liefern sind.

Der Kommunalverband kann unbeschadet seiner Lieferungspflicht nach § 23 Abs. 1 bei Unternehmern bestimmter landwirtschaftlicher Betriebe auf deren Gerstelieferung teilweise oder ganz verzichten. Unternehmer, die weniger als 20 Doppelzentner Gerste geerntet haben, sind durch den Kommunalverband von der Lieferungspflicht nach Abs. 1 insoweit zu befreien, als ihnen im Falle der Lieferung weniger als 10 Doppelzentner verbleiben würden; die ihnen hiernach über vier Zehntel ihrer Ernte verbleibenden Mengen sind auf die dem Kommunalverbande nach dem dritten Abschnitt obliegenden Lieferungen anzurechnen.

§ 12.

Auf die zu liefernden Gerstenmengen sind einem Unternehmer die Mengen anzurechnen, die er nach § 6 Abs. 2 in seinem Betriebe verarbeiten darf oder nach § 7 geliefert hat.

Hat der Unternehmer Gerste zu Saatzwecken erworben, so erhöht sich die von ihm abzuliefernde Menge dementsprechend.

§ 13.

Liefert ein landwirtschaftlicher Unternehmer nicht freiwillig (§§ 11, 12), so kann das Eigentum an der Gerste durch Anordnung der zuständigen Behörde den im Antrag bezeichneten Personen übertragen werden. Vor der Enteignung ist die Gerste auszusondern, die dem Besitzer verbleiben soll.

Der Antrag wird von dem Kommunalverbande, für den die Gerste beschlagnahmt ist, in den Fällen des § 23 Abs. 1 Satz 2 und des § 25 von der Reichsfuttermittelstelle zugunsten der nach § 7 Abs. 1 a bestimmten Stelle gestellt.

§ 13 a.

Erwerber von Gerste haben die Mengen, die sie nicht zu dem Zwecke verwenden können, zu dem sie sie erworben haben, auf Verlangen an den Kommunalverband, für den sie beschlagnahmt sind, käuflich zu liefern. Die Vorschriften in den §§ 13 bis 17 finden entsprechende Anwendung.

§ 14.

Die Anordnung, durch die enteignet wird, kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirkes oder eines Teiles des Bezirkes gerichtet werden; im ersteren Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im letzteren Falle mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

§ 15.

Der Erwerber hat für die überlassenen Vorräte einen angemessenen Preis zu zahlen. Der Übernahmepreis ist unter Berücksichtigung der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte sowie, falls ein Höchstpreis besteht, auch unter Berücksichtigung des zur Zeit der Enteignung geltenden Höchstpreises nach Anhörung von Sachverständigen von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festzusetzen. Sie bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

§ 16.

Der Besitzer hat vorbehaltlich der Vorschrift im § 3 Abs. 3 die Vorräte, die er freihändig übereignet hat oder die bei ihm enteignet sind, zu verwahren und pfleglich zu behandeln, bis der Erwerber sie in seinen Gewahrsam übernimmt. Dem Besitzer ist eine angemessene Vergütung hierfür zu gewähren, die von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt wird.

§ 17.

Über Streitigkeiten, die sich bei dem Enteignungsverfahren und aus der Verwahrungspflicht (§ 16) ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 18.

Wer der Verpflichtung des § 16, Vorräte zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

III. Verbrauchsregelung.

§ 19.

Die Kommunalverbände haben auf Grund der Ernteflächenerhebung nach der Verordnung vom 18. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 383) und der Vorschätzung der Ernte nach der Verordnung, betreffend die Erntevorschätzungen im Jahre 1916, vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 547) bis zum 1. August 1916 der Reichsfuttermittelstelle anzugeben, wie groß die Gerstenernte ihres Bezirkes zu schätzen ist.

Die Kommunalverbände haben darüber zu wachen, welche Veränderungen sich gegenüber der Vorschätzung nach Abs. 1 auf Grund des Erdrusches ergeben. Diese Veränderungen sind bei der monatlichen Anzeige (§ 26) zu berücksichtigen.

§ 20.

Der Reichskanzler oder die von ihm bestimmte Stelle setzt fest, welche Betriebe Gerste verarbeiten oder verarbeiten lassen dürfen und in welcher Menge (Kontingent), und trifft die zur Durchführung und Überwachung erforderlichen Anordnungen. Das Kontingent wird für die Zeit bis 30. September 1917 festgesetzt.

Für die Bemessung der Gerstenkontingente der Bierbrauereien sind die für diese festgesetzten Malzkontingente maßgebend. Das Umrechnungsverhältnis von Malz in Gerste bestimmt der Reichskanzler oder die nach Abs. 1 bestimmte Stelle. Für die im zweiten oder dritten Vierteljahr 1916 etwa ersparten Malzkontingentmengen werden Gerstenkontingente nicht gewährt.

Der Reichskanzler oder die nach Abs. 1 bestimmte Stelle setzt ferner fest:

a) wieviel Gerste jeder Kommunalverband zu liefern hat. Dabei ist zu berücksichtigen, daß ihm vier Zehntel seines Ernteergebnisses zu belassen sind; es können Fristen für die Lieferung festgesetzt werden;

b) in welcher Weise die zur Verfügung stehende Gerste an die nach § 7 Abs. 1 a bestimmte Stelle, die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung, Landesfuttermittelstellen, Kommunalverbände und Betriebe mit Kontingent zu verteilen oder wie sie sonst zu verwenden sind.

Der Reichskanzler oder die nach Abs. 1 bestimmte Stelle kann für den Ankauf der den Betrieben nach Abs. 1 zur Verarbeitung zugeteilten Gerste Bezugsscheine (§ 7 Abs. 1 unter b) ausstellen und trifft die näheren Bestimmungen über den Ankauf der Gerste und die Ausgabe der Bezugsscheine.

Den Graupenmühlen, den Betrieben, die Gersten- oder Malzkaffee, Preßhefe oder Malzextrakt herstellen, sowie den Mummebrauereien wird ihr Bedarf, soweit sie ihn nicht durch freihändigen Ankauf (Abs. 4) decken, von der Reichsfuttermittelstelle durch die nach § 7 Abs. 1 a bestimmte Stelle überwiesen. Der Reichskanzler kann bestimmen, daß in gleicher Weise Gerste auch an andere Stellen überwiesen wird.

§ 21.

Die Kommunalverbände haben auf Erfordern der Reichsfuttermittelstelle Auskunft zu geben und ihren Anweisungen hinsichtlich der Gerste Folge zu leisten.

§ 22.

Aus dem Bezirk eines Kommunalverbandes darf Gerste nur entfernt werden, wenn sie an die nach § 7 Abs. 1 a bestimmte Stelle oder die von ihr bezeichneten Stellen oder zu Saatzwecken (§ 7 a) oder an Betriebe mit Kontingent (§ 20 Abs. 1) geliefert werden soll.

Bei Gerste, die dem Kommunalverbande nicht gehört, bedarf die Entfernung vorbehaltlich der Vorschriften im § 7 a der Zustimmung des Kommunalverbandes. Der Kommunalverband darf seine Zustimmung nur aus wichtigen Gründen versagen. Als wichtiger Grund gilt nicht schon die Tatsache, daß bereits sechs Zehntel der Gerstenernte aus dem Bezirk entfernt sind. Auf Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 23.

Jeder Kommunalverband hat dafür zu sorgen, daß die nach § 20 Abs. 3 a festgesetzten Mengen innerhalb der etwa bestimmten Frist der nach § 7 Abs. 1 a bestimmten Stelle zur Verfügung gestellt werden. Liefert ein Kommunalverband die festgesetzten Mengen innerhalb der etwa bestimmten Frist nicht oder nicht vollständig ab, so kann die Stelle die fehlenden Mengen, nötigenfalls im Wege der Enteignung, in seinem Bezirk erwerben.

Der Kommunalverband kann verlangen, daß die Stelle größere Mengen und früher abnimmt. Das Verlangen muß ihr spätestens zwei Wochen vor dem beantragten Abnahmetermine zugehen.

§ 24.

Auf die festgesetzten Mengen ist anzurechnen, was aus dem Bezirke des Kommunalverbandes zulässigerweise nach § 22 entfernt ist, was innerhalb des Bezirkes des Kommunalverbandes an Betriebe mit Kontingent (§ 20 Abs. 1) geliefert ist, und was von solchen Betrieben nach § 6 Abs. 2 verarbeitet werden darf. Anzurechnen sind ferner die nach § 11 Abs. 3 Satz 2 freigelassenen Mengen.

Die abzuliefernden Mengen erhöhen sich um die Mengen von Gerste, die aus anderen Kommunalverbänden zu Saatzwecken (§ 7 a) eingeführt werden.

§ 25.

Ergibt sich in einem Kommunalverbande nachträglich, daß das Ernteergebnis größer gewesen ist als die Schätzung (§ 19), so hat er sechs Zehntel des Überschusses der Reichsfuttermittelstelle anzumelden und nach ihrer Aufforderung der nach § 7 Abs. 1 a bestimmten Stelle zur Verfügung zu stellen; dabei finden § 23 Abs. 1 Satz 2 und § 24 Anwendung.

§ 26.

Jeder Kommunalverband hat der Reichsfuttermittelstelle bis zum 5. jedes Monats nach einem von ihr festgestellten Vordruck anzuzeigen, wieviel Gerste im letzten Monat in sein Eigentum übergegangen und aus seinem Bezirke herausgegangen ist, wieviel Gerste nach § 11 Abs. 3 Satz 2 freigelassen ist, sowie welche außergewöhnlichen Veränderungen an den Vorräten seines Bezirkes eingetreten sind.

§ 27.

Jeder Betrieb mit Kontingent (§ 20 Abs. 1) darf im Rahmen seines Kontingents Gerste verarbeiten und verarbeiten lassen. Die Betriebsunternehmer haben Vorräte, die nach § 6 Abs. 2 verarbeitet worden sind, monatlich bis zum 5. des auf die Verarbeitung folgenden Monats der Reichsfuttermittelstelle anzuzeigen.

Betriebe mit Kontingent (§ 20 Abs. 1), die eine eigene Mälzerei haben, dürfen in dieser für andere Betriebe nicht mehr Gerste vermälzen, als sie im Jahresdurchschnitte der Zeit vom 1. Oktober 1912 bis zum 30. September 1914 für andere Betriebe vermälzt haben. Insgesamt (für andere Betriebe und für ihren eigenen Bedarf) dürfen sie nicht mehr vermälzen als den Jahresdurchschnitt in dem gesamten Zeitraum.

§ 28.

Hat jemand unbefugt Gerste erworben, verarbeitet oder verarbeiten lassen oder hat er mehr Gerste erworben, verarbeitet oder verarbeiten lassen, als nach seinem Kontingent (§ 20 Abs. 1) zulässig ist, so verfällt sie ohne Entgelt zugunsten der nach § 7 Abs. 1 a bestimmten Stelle. Ist die Gerste verarbeitet, so tritt an ihre Stelle das daraus gewonnene Erzeugnis oder, soweit dies nicht mehr erfaßt werden kann, sein Wert oder, wenn der erzielte Verkaufspreis höher ist, dieser.

§ 29.

Die Beamten der Polizei und die von der Polizeibehörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Gerste oder Malz verarbeitet wird, jederzeit, in die Räume, in denen Gerste oder Malz aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt wird, während der Geschäftszeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und die vorhandenen Gerste- oder Malzmengen festzustellen.

§ 30.

Die Unternehmer von Betrieben, die Gerste oder Malz verarbeiten, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen haben der Reichsfuttermittelstelle auf Erfordern Auskunft über die Betriebsverhältnisse zu geben. Sie sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen auf Erfordern die vorhandenen und bereits verarbeiteten Gerste- oder Malzmengen sowie deren Herkunft anzugeben.

§ 31.

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 32.

Ausputzgerste und Schwimmgerste unterliegen der Regelung für die Kraftfuttermittel.

§ 33.

Die Kommunalverbände haben die Gerste, die ihnen nach § 20 Abs. 3 b überwiesen ist, innerhalb ihres Bezirkes unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse abzugeben.

Sie können ihren Abnehmern bestimmte Bedingungen und Preise vorschreiben.

§ 34.

Über Streitigkeiten, die sich bei Durchführung der Vorschriften der §§ 28, 33 ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

Über Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung (§§ 23 bis 25) zwischen der nach § 7 Abs. 1 a bestimmten Stelle und einem Kommunalverband ergeben, entscheidet nach Anhörung der Beteiligten endgültig ein Schiedsgericht; das Nähere hierüber bestimmt der Reichskanzler.

§ 35.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer unbefugt Gerste verarbeitet oder den nach § 20 Abs. 1, 4 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
2. wer die im § 27 Abs. 1 Satz 2 vorgeschriebene Anzeige nicht bis zu dem gesetzten Zeitpunkt erstattet oder wer wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
3. wer der Vorschrift des § 27 Abs. 2 zuwider Gerste in eigener Mälzerei vermälzt;
4. wer den Verpflichtungen zuwiderhandelt, die ihm nach § 33 Abs. 2 auferlegt sind.

§ 36.

Mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft, wer der Vorschrift des § 31 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält; die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 37.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 29 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung oder die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen verweigert;
2. wer die in Gemäßheit des § 30 von ihm erforderte Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wissentlich unwahre Angaben macht.

IV. Ausführungsvorschriften.

§ 38.

Erweist sich der Inhaber oder Leiter eines Betriebs mit Kontingent (§ 20 Abs. 1) in der Befolgung der Pflichten unzuverlässig, die ihm durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind, so kann die zuständige Behörde den Betrieb schließen.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 39.

Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Sie bestimmen, wer als Kommunalverband, als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 40.

Wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

V. Übergangs- und Schlußvorschriften.

§ 41.

Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Gerste, die aus dem Ausland eingeführt wird. Diese Gerste unterliegt der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl- und Futtermitteln, vom 11. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 569) in der Fassung vom 4. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 147).

Als Ausland im Sinne dieser Vorschrift gilt nicht das besetzte Gebiet. Gerste, die aus besetztem Gebiet eingeführt wird, darf nur an die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung, die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung und die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. geliefert werden.

§ 42.

Wer der Vorschrift des § 41 Abs. 2 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Bekanntmachung über Hafer aus der Ernte 1916. Vom 6. Juli 1916. (Reichs-Gesetzbl. S. 811.)

I. Beschlagnahme.

§ 1.

Der im Reiche angebaute Hafer wird mit der Trennung vom Boden für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk er gewachsen ist. Als Hafer im Sinne dieser Verordnung gelten auch Mengkorn und Mischfrucht, worin sich Hafer befindet.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf den Halm; mit dem Ausdreschen wird das Stroh von der Beschlagnahme frei.

§ 2.

An den beschlagnahmten Vorräten dürfen Veränderungen nur mit Zustimmung des Kommunalverbandes, für den sie beschlagnahmt sind, vorgenommen werden, soweit sich aus den §§ 3 bis 6 a nichts anderes ergibt. Das gleiche gilt von rechtsgeschäftlichen Verfügungen über sie und von Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung ergehen.

Werden beschlagnahmte Vorräte mit Zustimmung des Kommunalverbandes oder nach §§ 3 bis 6 a in den Bezirk eines anderen Kommunalverbandes gebracht, so tritt dieser mit der Ankunft des Hafers in seinem Bezirke hinsichtlich der Rechte aus der Beschlagnahme an die Stelle des bisherigen Kommunalverbandes.

Der Besitzer der zu versendenden Vorräte hat die Ortsänderung unter Angabe der Menge beiden Kommunalverbänden binnen drei Tagen anzuzeigen.

§ 3.

Der Besitzer beschlagnahmter Vorräte ist berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Er ist berechtigt und auf Verlangen der zuständigen Behörde verpflichtet, auszudreschen. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können über Zeit und Ort des Ausdreschens sowie über Anzeige und Festsetzung des Druschergebnisses Bestimmungen erlassen.

Der Besitzer von beschlagnahmtem Hafer kann den Hafer, sobald er ausgedroschen ist, dem Kommunalverbande, zu dessen Gunsten er beschlagnahmt ist, jederzeit zur Verfügung stellen. Der Kommunalverband hat dafür zu sorgen, daß er gemäß den Vorschriften dieser Verordnung binnen drei Wochen abgenommen wird.

§ 4.

Nimmt der Besitzer eine zur Erhaltung der Vorräte erforderliche Handlung binnen einer ihm von der zuständigen Behörde gesetzten Frist nicht vor, so kann die Behörde die erforderlichen Arbeiten auf seine Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme auf seinem Grund und Boden sowie in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebs zu gestatten.

Das gleiche gilt, wenn der Besitzer den Hafer nicht binnen einer ihm von der zuständigen Behörde gesetzten Frist ausdrischt.

§ 5.

Erstreckt sich ein landwirtschaftlicher Betrieb über die Grenzen eines Kommunalverbandes hinaus, so darf der beschlagnahmte Hafer innerhalb dieses Betriebs von einem Kommunalverband in den anderen gebracht werden. Mit der Ankunft des Hafers in dem Bezirke des anderen Kommunalverbandes tritt dieser hinsichtlich der Rechte aus der Beschlagnahme an die Stelle des bisherigen Kommunalverbandes.

Der Besitzer hat die Ortsänderung binnen drei Tagen unter Angabe der Getreidearten und ihrer Mengen beiden Kommunalverbänden anzuzeigen.

§ 6.

Zulässig sind Veräußerungen an die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung, die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung und an den Kommunalverband, für den der Hafer beschlagnahmt ist, sowie alle Veränderungen und Verfügungen, die mit Zustimmung der Zentralstelle erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme dürfen aus ihren Vorräten:

a) Halter von Einhufern Hafer verfüttern, und zwar sowohl an ihre Einhufer als an ihr übriges Vieh. Halter von Zuchtbullen an diese mit Genehmigung der zuständigen Behörde Hafer verfüttern.

Der Reichskanzler bestimmt, welche Mengen die Tierhalter durchschnittlich für den Tag verfüttern dürfen. Bis zum Erlasse dieser Bestimmung darf nur nach Maßgabe des § 4 Abs. 3a der Verordnung vom 13. Februar/31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 81 und S. 200) Hafer verfüttert werden;

b) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die ihnen nach Bestimmung des Reichskanzlers zu belassenden Hafermengen (§ 10 Abs. 2a) im eigenen Betriebe verfüttern;

c) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe das zur Frühjahrsbestellung erforderliche Saatgut zur Saat verwenden, und zwar anderthalb Doppelzentner auf das Hektar. Die Landeszentralbehörden sind ermächtigt, die Saatgutmenge im Falle dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses für einzelne Betriebe oder ganze Bezirke bis auf zwei Doppelzentner, bei ausgesprochener Gebirgslage bis auf zweieinhalb Doppelzentner für das Hektar zu erhöhen;

d) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe Mischfrucht als Grünfutter verwenden oder aus der geernteten Mischfrucht die Hülsenfrüchte aussondern. Die ausgesonderten Hülsenfrüchte unterliegen der Verordnung über Hülsenfrüchte in der Fassung vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 621);

e) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe Nahrungsmittel zum Verzehr im eigenen Betriebe herstellen oder herstellen lassen. Diese Herstellung darf nur auf Grund von Mahlkarten erfolgen, die durch die zuständige Behörde auszustellen sind und die zur Verarbeitung freigegebene Menge angeben müssen. Die Mühlen dürfen Hafer nur gegen Aushändigung der Mahlkarten zur Verarbeitung annehmen oder verarbeiten;

f) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe Hafer an solche Stellen liefern, die durch Erlaubnisscheine (§ 17 Abs. 5) zum Ankauf entsprechender Mengen von Hafer berechtigt sind.

§ 6a.

Die Veräußerung und der Erwerb von Hafer zu Saatzwecken ist bis auf weiteres untersagt. Der Reichskanzler kann das Verbot aufheben und die näheren Bestimmungen über den Verkehr mit Hafer zu Saatzwecken erlassen.

§ 7.

Die Beschlagnahme endet mit dem freihändigen Eigentumserwerbe durch die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung, die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung, die von ihr bezeichneten Stellen oder den Kommunalverband, für den beschlagnahmt ist, ferner mit der Enteignung oder einer nach den Vorschriften dieser Verordnung zugelassenen Verwendung, endlich für die nach § 6 Abs. 2d ausgesonderten Hülsenfrüchte mit der Aussonderung.

§ 8.

Über Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1 bis 7 ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 9.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte beiseiteschafft, insbesondere aus dem Bezirke des Kommunalverbandes, für den sie beschlagnahmt sind, entfernt, sie beschädigt, zerstört, verarbeitet, verarbeiten läßt, zur Verarbeitung annimmt oder verbraucht;
2. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt;
3. wer die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen pflichtwidrig unterläßt;
4. wer als Saathafer erworbenen Hafer ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zu anderen Zwecken verwendet;
5. wer Hafer zu Saatzwecken verkauft oder kauft, wenn er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß er nicht zu Saatzwecken bestimmt ist;
6. wer der Vorschrift im § 6a oder den vom Reichskanzler auf Grund des § 6a erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
7. wer eine ihm nach § 2 Abs. 3 und § 5 obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wissentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht.

II. Enteignung.

§ 10.

Erfolgt die Übereignung des beschlagnahmten Hafers nicht freiwillig (§ 6 Abs. 1), so kann das Eigentum daran durch An-

ordnung der zuständigen Behörde auf den Kommunalverband übertragen werden, in dessen Bezirk er sich befindet. Beantragt dieser die Übereignung an eine andere Person, so ist das Eigentum auf letztere zu übertragen; sie ist in der Anordnung zu bezeichnen.

Bei der Enteignung sind dem Besitzer zu belassen:

a) für jeden Einhufer und für jeden Zuchtbullen (§ 6 Abs. 2a) eine vom Reichskanzler zu bestimmende Menge; dabei sind die Mengen anzurechnen, die seit dem 15. September 1916 verfüttert worden sind. Der Reichskanzler kann bestimmen, daß, in welcher Menge und nach welchem Maßstab dem Besitzer außerdem Hafer belassen werden kann;

b) das zur Frühjahrsbestellung erforderliche Saatgut nach dem Maßstab von § 6 Abs. 2c;

c) der in seinem Betriebe gewachsene Saathafer, wenn sich der Besitzer in den Jahren 1913 und 1914 mit dem Verkaufe von Saathafer befaßt hat und dies in der von der Reichsfuttermittelstelle bestimmten Weise nachgewiesen hat, sowie anerkannter Saathafer. Die bestimmungsmäßige Verwendung ist zu überwachen.

Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß das Saatgut aufbewahrt und zur Frühjahrsbestellung wirklich verwendet wird.

§ 10a.

Erwerber von Hafer haben die Mengen, die sie nicht zu dem Zwecke verwenden können, zu dem sie erworben sind, auf Verlangen an den Kommunalverband, für den sie beschlagnahmt sind, käuflich zu liefern. Die Vorschriften in den §§ 10 bis 14 finden entsprechende Anwendung.

§ 11.

Die Anordnung, durch die enteignet wird, kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirkes oder eines Teils des Bezirkes gerichtet werden; im ersteren Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im letzteren Falle mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

§ 12.

Der Übernahmepreis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises für Hafer sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte nach Anhörung von Sachverständigen von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt. Sie bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

Weist der Besitzer nach, daß er zulässigerweise Vorräte zu einem höheren Preise als dem Höchstpreis erworben hat, so ist statt des Höchstpreises der Einstandspreis zu berücksichtigen.

§ 13.

Der Besitzer hat vorbehaltlich der Vorschrift im § 8 Abs. 3 die Vorräte, die er freihändig übereignet hat oder die bei ihm enteignet sind, zu verwahren und pfleglich zu behandeln, bis der Erwerber sie in seinen Gewahrsam übernimmt. Dem Besitzer ist hierfür eine angemessene Vergütung zu gewähren, die von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt wird.

§ 14.

Über Streitigkeiten, die sich aus dem Enteignungsverfahren und aus der Verwahrungspflicht (§ 13) ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 15.

Wer den ihm als Saatgut zur Frühjahrsbestellung belassenen Hafer (§ 10 Abs. 2b) oder den ihm belassenen Saathafer (§ 10 Abs. 2c) ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zu anderen Zwecken verwendet, oder wer der Verpflichtung des § 13, Vorräte zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

III. Verbrauchsregelung.

§ 16.

Die Kommunalverbände haben innerhalb ihrer Bezirke mit den ihnen gehörigen, ihnen übereigneten (§ 10) oder überwiesenen (§ 17) Vorräten den erforderlichen Ausgleich zwischen den Haltern von Einhufern oder Zuchtbullen und Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe herbeizuführen, derart, daß diese Personen die nach § 10 zu berechnenden Mindestmengen für Fütterung und Aussaat erhalten. Soweit landwirtschaftliche Unternehmer nach § 6 Abs. 2f Hafer veräußert haben, steht ihnen ein Anspruch auf Zuweisung von Hafer zu Futterzwecken im Wege des Ausgleichs nicht zu.

Die Kommunalverbände dürfen von den zum Ausgleich bestimmten Mengen in besonderen Fällen unter entsprechender Kürzung der auf die Einhufer oder Zuchtbullen entfallenden Mengen auch an Besitzer von anderen Spann- und Zuchttieren Hafer abgeben und einzelnen Einhufern oder Zuchtbullen größere Mengen Hafer zuweisen.

§ 17.

Die Kommunalverbände haben, soweit die in ihren Bezirken vorhandenen Vorräte für den im § 16 vorgesehenen Ausgleich nicht erforderlich sind (Überschußverbände), auf Erfordern der Reichsfuttermittelstelle den Überschuß der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung innerhalb der von ihr bestimmten Fristen zur Verfügung zu stellen. Liefert ein Kommunalverband die festgesetzten Mengen innerhalb der bestimmten Frist nicht oder nicht vollständig ab, so kann die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung die fehlenden Mengen in seinem Bezirke, nötigenfalls im Wege der Enteignung, erwerben.

Die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung deckt aus den ihr nach Abs. 1 zur Verfügung stehenden Mengen den ihr mitgeteilten Bedarf:

1. der Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung;
2. derjenigen Kommunalverbände, in deren Bezirk sich nicht die nötigen Mindestmengen an Hafer und Saatgut befinden (Zuschußverbände);
3. der Nährmittelfabriken, die Hafer verarbeiten, soweit sie den Hafer nicht freihändig gegen Bezugsschein kaufen.

Der Reichskanzler kann anordnen, daß Futterzulagen für Bergwerks- und Gestütpferde sowie für Deckhengste gewährt und daß ausnahmsweise im Falle eines dringenden Bedürfnisses

a) Futterzulagen auch für andere Pferde bewilligt,

b) wissenschaftlichen Anstalten und sonstigen Unternehmungen, die für ihre Zwecke Hafer nicht entbehren können, Hafer überwiesen wird.

Die Reichsfuttermittelstelle kann Hafer, der zur Verfütterung an Pferde nicht geeignet ist, zur anderweiten Verwendung abgeben.

Die Reichsfuttermittelstelle kann für den Ankauf des Haferbedarfs der kontingentierten Betriebe (§ 19) und zur Beschaffung der im § 17 Abs. 3 genannten Hafermenge Erlaubnisscheine ausstellen, die zum freihändigen Ankauf des Hafers berechtigen (§ 6 Abs. 2f). Sie erläßt die näheren Bestimmungen.

§ 18.

Der Bedarf der Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung wird entsprechend den von diesen Verwaltungen eingehenden Anmeldungen durch die Reichsfuttermittelstelle bei den Kommunalverbänden angefordert.

Nötigenfalls ist die Reichsfuttermittelstelle befugt, von Überschußverbänden mehr als deren Überschuß über den Eigenbedarf sowie auch von Zuschußverbänden Hafer anzufordern, soweit sich Hafervorräte im Bezirke dieser Verbände befinden, die der Enteignung unterliegen. Die gelieferten Mengen werden später auf Antrag dem liefernden Verbande bis zur Höhe seines Mindestbedarfs zurückerstattet.

Die Verbände haben auf Verlangen der Reichsfuttermittelstelle dafür zu sorgen, daß der in ihrem Bezirke vorhandene Hafer ausgedroschen wird (§ 8).

§ 19.

Der Reichskanzler oder die von ihm bestimmte Stelle setzt fest, welche Betriebe Hafer verarbeiten oder verarbeiten lassen dürfen und in welcher Menge (Kontingent). Die Kontingente werden für die Zeit bis zum 30. September 1917 festgesetzt.

§ 19a.

Die Beamten der Polizei und die von der Polizeibehörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Hafer verarbeitet wird, jederzeit, in die Räume, in denen Hafer oder Erzeugnisse aus Hafer aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt werden, während der Geschäftszeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und die vorhandenen Vorräte festzustellen.

Die Unternehmer von Betrieben, die Hafer verarbeiten, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen haben der Reichsfuttermittelstelle auf Erfordern Auskunft über die Betriebsverhältnisse zu geben. Sie sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen auf Erfordern über die vorhandenen und bereits verarbeiteten Hafermengen sowie deren Herkunft Auskunft zu geben.

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 19b.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 19a zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung oder die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen verweigert;
2. wer die in Gemäßheit des § 19a von ihm verlangte Auskunft nicht erteilt oder wissentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht.

§ 20.

Für die nach den §§ 16 bis 19 gelieferten Mengen ist der Einstandspreis zu vergüten. Als Einstandspreis gilt der von dem Besitzer gezahlte Preis (vgl. § 12) zuzüglich einer Entschädigung für Vermittlung und sonstige Unkosten, die jedoch sechs Mark für die Tonne zuzüglich der durch Zusammenstellung kleinerer Lieferungen zu Sammelladungen nachweislich entstandenen Vorfrachtkosten nicht übersteigen darf. Alle übrigen Frachtkosten trägt der Empfänger.

Die Kommunalverbände dürfen in Fällen besonderen Bedürfnisses mit Genehmigung der Reichsfuttermittelstelle den Zuschlag bis auf neun Mark erhöhen.

Über Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung von Hafer zwischen der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung oder der Stelle, an die auf ihre Anweisung der Hafer geliefert worden ist, und dem liefernden Kommunalverband ergeben, entscheidet ein Schiedsgericht. Das Nähere hierüber bestimmt der Reichskanzler.

§ 21.

Die Kommunalverbände haben auf Grund der Ernteflächenerhebung nach der Bundesratsverordnung vom 18. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 383) und der Vorschätzung der Ernte nach der Verordnung, betreffend die Ernteschätzungen im Jahre 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 547) bis zum 1. August 1916 der Reichsfuttermittelstelle anzugeben, wie groß die Haferernte ihres Bezirkes zu schätzen ist.

Sie sind ferner verpflichtet, der Reichsfuttermittelstelle auf Erfordern Auskunft zu geben über:

a) die in ihrem Bezirke vorhandenen Hafervorräte,
b) die Hafermengen, die in ihrem Bezirke zu Saatzwecken in Anspruch genommen werden,
c) die Zahl der Einhufer und Zuchtbullen ihres Bezirkes,
d) die Hafermengen, die aus ihrem Bezirk ausgeführt sind.

§ 22.

über Streitigkeiten, die bei der Verbrauchsregelung (§ 16) entstehen, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 23.

Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Hafer, der aus dem Ausland eingeführt wird.

Für den aus dem Ausland eingeführten Hafer gilt die Verordnung vom 11. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 569) in der Fassung vom 4. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 147).

Als Ausland im Sinne dieser Bestimmung gilt nicht das besetzte Gebiet. Hafer, der aus dem besetzten Gebiet eingeführt wird, darf nur an die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung und die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung geliefert werden.

§ 23a.

Wer der Vorschrift im § 23 Abs. 3 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

IV. Ausführungsbestimmungen.

§ 24.

Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie bestimmen, wer als Gemeindevorstand, als Kommunalvorstand, als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 25.

Wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Verordnung über Höchstpreise für Brotgetreide. Vom 24. Juli 1916. (Reichs-Gesetzbl. S. 820.)

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Der Preis für die Tonne inländischen Roggens darf beim Verkaufe durch den Erzeuger, soweit er bis zum 31. März 1917 einschließlich zu liefern ist, nicht übersteigen in:

Aachen	230 Mark,
Berlin	220 „
Braunschweig	225 „
Bremen	225 „
Breslau	215 „
Bromberg	215 „
Cassel	225 „
Cöln	230 „
Danzig	215 „
Dortmund	230 „
Dresden	220 „
Duisburg	230 „
Emden	225 „
Erfurt	225 „
Frankfurt a. M.	230 „
Gleiwitz	215 „

Hamburg	225 Mark,
Hannover	225 "
Kiel	225 "
Königsberg i. Pr.	215 "
Leipzig	220 "
Magdeburg	220 "
Mannheim	230 "
München	230 "
Posen	215 "
Rostock	220 "
Saarbrücken	230 "
Schwerin i. M.	220 "
Stettin	220 "
Straßburg i. E.	230 "
Stuttgart	230 "
Zwickau	225 "

Nach dem 31. März 1917 ermäßigen sich die Höchstpreise um 15 Mark.

§ 2.

Der Höchstpreis für die Tonne inländischen Weizens ist 40 Mark höher als der Höchstpreis für die Tonne Roggen. Spelz (Dinkel, Fesen) sowie Emer und Einkorn gelten als Weizen im Sinne dieser Verordnung.

§ 3.

In den im § 1 nicht genannten Orten (Nebenorten) ist der Höchstpreis gleich dem des nächstgelegenen, im § 1 genannten Ortes (Hauptort).

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können einen niedrigeren Höchstpreis festsetzen. Ist für die Preisbildung eines Nebenorts ein anderer als der nächstgelegene Hauptort bestimmt, so können diese Behörden den Höchstpreis bis zu dem für diesen Hauptort festgesetzten Höchstpreis hinaufsetzen. Liegt dieser Hauptort in einem anderen Bundesstate, so ist die Zustimmung des Reichskanzlers erforderlich.

§ 4.

Die Höchstpreise gelten nicht bei Verkäufen von Wintersaatgetreide, soweit dieses bis zum 15. Januar 1917 zu liefern ist, und von Sommersaatgetreide, soweit dieses bis zum 15. Mai 1917 zu liefern ist, wenn die Vorschriften des § 6 a der Bekanntmachung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 (RGBl. S. 613) und die dazu vom Reichskanzler erlassenen näheren Bestimmungen eingehalten werden.

Als Saatgetreide im Sinne dieser Vorschrift gilt Saatgetreide, das in anerkannten Saatgutwirtschaften oder in solchen Betrieben gezogen ist, die sich in den Jahren 1913 und 1914 nachweislich mit dem Verkaufe von Saatgetreide befaßt haben.

§ 5.

Die Reichsgetreidestelle kann für Roggen und Weizen aus der Ernte 1916, der bis einschließlich 15. Dezember 1916 ausgedroschen geliefert wird, Druschprämien bis zum Höchstbetrage von 20 Mark für die Tonne bezahlen. Macht die Reichsgetreidestelle von dieser Ermächtigung Gebrauch, so können auch die selbstwirtschaftenden Kommunalverbände Druschprämien in gleicher Höhe bezahlen.

§ 6.

Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack. Für leihweise Überlassung der Säcke darf eine Sackleihgebühr bis zu zehn Pfennig für den Doppelzentner berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen drei Wochen nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr dann um fünfundzwanzig Pfennig für die Woche bis zum Höchstbetrage von zwei Mark fünfzig Pfennig erhöht werden. Angefangene Wochen sind voll zu berechnen. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als eine Mark und für den Sack, der fünfundsiebzig Kilogramm oder mehr hält, nicht mehr als eine Mark sechzig Pfennig betragen. Werden Leihsäcke nicht zurückgegeben, so gilt der Höchstbetrag der Leihgebühr als verfallen. Außerdem ist für den Verlust der Säcke eine Entschädigung zu zahlen, die den Sackhöchstpreis nicht übersteigen darf. Bei Rückkauf der Säcke darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und dem Rückkaufspreise den Satz der Sackleihgebühr nicht übersteigen.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

Die Höchstpreise schließen die Beförderungskosten ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst zu tragen. Stellt der Verkäufer Säcke nur bis zu dieser Verladestelle zur Verfügung, so darf hierfür eine Leihgebühr nicht berechnet werden.

§ 7.

Beim Umsatz des Brotgetreides durch den Handel dürfen dem Höchstpreis Beträge zugeschlagen werden, die insgesamt vier Mark für die Tonne nicht übersteigen dürfen. Dieser Zuschlag umfaßt insbesondere Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie alle Arten von Aufwendungen; er umfaßt nicht die Auslagen für Säcke und für die Fracht von dem Abnahmeorte sowie die durch Zusammenstellung kleinerer Lieferungen zu Sammelladungen nachweislich entstandenen Vorfrachtkosten. Abnahmeort im Sinne dieser Verordnung ist der Ort, bis zu welchem der Verkäufer die Kosten der Beförderung trägt.

Die Kommunalverbände und die Reichsgetreidestelle dürfen beim Einkauf den Zuschlag bis auf sechs Mark, die Kommunalverbände in Fällen besonderen Bedürfnisses mit Genehmigung der Reichsgetreidestelle den Zuschlag bis auf neun Mark erhöhen.

§ 8.

Die Kommunalverbände und die Reichsgetreidestelle sind beim Weiterverkauf an die Vorschriften dieser Verordnung mit der Maßgabe gebunden, daß sie

a) den von ihnen nach § 7 gezahlten Zuschlag, mindestens aber sechs Mark, anrechnen dürfen,

b) für Getreide, das sie bis einschließlich 15. April 1917 liefern, den bis zum 31. März 1917 geltenden Höchstpreis anrechnen dürfen, soweit sie selbst beim Erwerbe des Getreides diesen Höchstpreis bezahlen mußten,

c) die von ihnen nach § 5 gezahlte Druschprämie anrechnen dürfen, soweit die Lieferung binnen 15 Tagen nach Ablauf der Frist erfolgt, innerhalb deren die Druschprämie zu zahlen war und sie selbst diese Prämien bezahlen mußten.

Die Kommunalverbände und die Reichsgetreidestelle sind bei Abgabe von Brotgetreide zu Saatzwecken an die Höchstpreise nicht gebunden.

Die Reichsgetreidestelle ist bei Belieferung der Betriebe nach § 14 Abs. 1 d der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 (RGBl. S. 613) an die Höchstpreise nicht gebunden.

§ 9.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die in dieser Verordnung festgesetzten Preise überschreitet;
2. wer einen andern zum Abschluß eines Vertrags auffordert, durch den die Preise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet.

§ 10.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Dr. Helfferich.

Verordnung über Höchstpreise für Gerste. Vom 24. Juli 1916. (Reichs-Gesetzbl. S. 824.)

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Der Preis für die Tonne inländischer Gerste darf beim Verkaufe durch den Erzeuger, soweit bis zum 31. August einschließlich zu liefern ist, dreihundert Mark, und soweit bis zum 15. September 1916 einschließlich zu liefern ist, zweihundertachtzig Mark nicht übersteigen. Für die spätere Zeit werden niedrigere Preise festgesetzt werden, die auch auf vorher abgeschlossene Verträge Anwendung finden sollen, soweit sie bis zum 15. September 1916 einschließlich noch nicht erfüllt sind.

§ 2.

Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack. Für leihweise Überlassung der Säcke darf eine Sackleihgebühr bis zu zehn Pfennig für den Doppelzentner berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen drei Wochen nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr dann um fünfundzwanzig Pfennig für die Woche bis zum Höchstbetrage von zwei Mark und fünfzig Pfennig erhöht werden. Angefangene Wochen sind voll zu berechnen. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als eine Mark und für den Sack, der fünfundsiebzig Kilogramm und mehr hält, nicht mehr als eine Mark sechzig Pfennig betragen. Werden Leihsäcke nicht zurückgegeben, so gilt der Höchstbetrag der Leihgebühr als verfallen. Außerdem ist für den Verlust der Säcke eine Entschädigung zu zahlen, die den Sackhöchstpreis nicht übersteigen darf. Bei Rückkauf der Säcke darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und dem Rückkaufspreise den Satz der Sackleihgebühr nicht übersteigen.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

Die Höchstpreise schließen die Beförderungskosten ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst zu tragen.

§ 3.

Beim Umsatz der Gerste durch den Handel dürfen dem Höchstpreis Beträge zugeschlagen werden, die insgesamt vier Mark für die Tonne nicht übersteigen dürfen. Dieser Zuschlag umfaßt insbesondere Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie alle Arten von Aufwendungen; er umfaßt nicht die Auslagen für Säcke und für die Fracht von dem Abnahmeorte sowie die durch Zusammenstellung kleinerer Lieferungen zu Sammelladungen nachweislich entstandenen Vorfrachtkosten. Abnahmeort im Sinne dieser Verordnung ist der Ort, bis zu welchem der Verkäufer die Kosten der Beförderung trägt.

Die vom Reichskanzler nach § 7 Abs. 1 a der Verordnung über Gerste aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 659) bestimmte Stelle und die Kommunalverbände dürfen bei freihändigem Erwerb aus zweiter Hand den Zuschlag bis auf sechs Mark, die Kommunalverbände in Fällen besonderen Bedürfnisses mit Genehmigung der genannten Stelle den Zuschlag bis auf neun Mark erhöhen. Die Kommunalverbände dürfen bei Weiterverkauf den von ihnen gezahlten Zuschlag, mindestens aber sechs Mark anrechnen.

§ 4.

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht bei Verkäufen

a) von Saatgerste, wenn die Vorschriften des § 7 a der Verordnung über Gerste aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 659) und die dazu vom Reichskanzler erlassenen näheren Bestimmungen innegehalten werden. Als Saatgerste im Sinne dieser Vorschrift gilt Saatgerste, die in anerkannten Saatgutwirtschaften oder in solchen Betrieben gezogen ist, die sich nachweislich in den Jahren 1913 und 1914 mit dem Verkaufe von Saatgerste befaßt haben;

b) von Gerste, die auf Grund eines nach § 20 Abs. 4 der Verordnung über Gerste aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 659) ausgestellten Bezugsscheins oder durch die im § 7 Abs. 1 a der angeführten Verordnung genannten Stellen freihändig erworben wird. Die Höhe der Zuschläge, die in diesen Fällen gezahlt werden dürfen, unterliegt der Genehmigung durch den Reichskanzler;

c) von Gerste, die durch Kommunalverbände nach § 33 der genannten Verordnung über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahre 1916 abgegeben wird, sowie bei Weiterverkäufen dieser Gerste;

d) bei Weiterverkäufen von Gerste durch die vom Reichskanzler nach § 7 Abs. 1 a der Verordnung über Gerste aus der Ernte 1916 bestimmte Stelle oder die von ihr bezeichneten Stellen.

§ 5.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die in dieser Verordnung festgesetzten Preise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrags auffordert, durch den die Preise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Dr. Helfferich.

Verordnung über Höchstpreise für Hafer. Vom 24. Juli 1916. (Reichs-Gesetzbl. S. 826.)

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Der Preis für die Tonne inländischen Hafers darf beim Verkaufe durch den Erzeuger dreihundert Mark nicht übersteigen.

Dieser Preis gilt bis zum 30. September 1916 einschließlich. Für die spätere Zeit werden niedrigere Preise festgesetzt werden, die auch auf vorher abgeschlossene Verträge Anwendung finden sollen, soweit sie bis zum 30. September 1916 einschließlich noch nicht erfüllt sind.

§ 2.

Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack. Für leihweise Überlassung der Säcke darf eine Sackleihgebühr bis zu zehn Pfennig für den Doppelzentner berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen drei Wochen nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr dann um fünfundzwanzig Pfennig für die Woche bis zum Höchstbetrage von zwei Mark und fünfzig Pfennig erhöht werden. Angefangene Wochen sind voll zu berechnen. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als eine Mark und für den Sack, der fünfundsiebzig Kilogramm oder mehr hält, nicht mehr als eine Mark sechzig Pfennig betragen. Werden Leihsäcke nicht zurückgegeben, so gilt der Höchstbetrag der Leihgebühr als verfallen. Außerdem ist für den Verlust der Säcke eine Entschädigung zu zahlen, die den Sackhöchstpreis nicht übersteigen darf. Bei Rückkauf der Säcke darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und dem Rückkaufspreise den Satz der Sackleihgebühr nicht übersteigen.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

Die Höchstpreise schließen die Beförderungskosten ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst zu tragen.

§ 3.

Für die beim Weiterverkaufe des Hafers zulässigen Zuschläge gilt der § 20 der Verordnung über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 666).

§ 4.

Die Vorschriften dieser Bekanntmachung gelten nicht bei Verkäufen

a) von Saathafer, wenn die vom Reichskanzler auf Grund des § 6a der Verordnung über Hafer vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 666) zu erlassenden näheren Bestimmungen innegehalten werden. Als Saathafer im Sinne dieser Vorschrift gilt Saathafer, der in anerkannten Saatgutwirtschaften oder in solchen Betrieben gezogen ist, die sich nachweislich in den Jahren 1913 und 1914 mit dem Verkaufe selbstgezogenen Saathafers befaßt haben;

b) von Hafer, der durch die Kommunalverbände nach § 16 der Verordnung über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 666) abgegeben wird, sowie bei Weiterverkäufen dieses Hafers;

c) von Hafer, der auf Grund eines von der Reichsfuttermittelstelle nach § 6 Abs. 2 f der Verordnung über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 666) ausgestellten Erlaubnisscheins freihändig erworben wird.

§ 5.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die in dieser Verordnung festgesetzten Preise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrags auffordert, durch den die Preise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Dr. Helfferich.

Bekanntmachung über die Aufhebung des Verbots des Vorverkaufs der Ernte des Jahres 1916. Vom 24. Juli 1916. (Reichs-Gesetzbl. S. 828.)

Auf Grund von § 3 der Verordnung über das Verbot des Vorverkaufs der Ernte des Jahres 1916 vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 545) bestimme ich:

Kaufverträge über Brotgetreide (Roggen, Weizen, Spelz, Dinkel, Fesen, Emer, Einkorn, einschließlich Grünkern), Hafer und Gerste, allein oder mit anderem Getreide gemengt, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, Buchweizen, Hirse, Hülsenfrüchte und Ölfrüchte (Raps, Rübsen, Hederich, Dotter, Sonnenblumen, Leinsamen und Mohn) aus der inländischen Ernte des Jahres 1916 dürfen vom Tage der Verkündung dieser Bekanntmachung an abgeschlossen werden.

Unberührt bleiben die Beschränkungen, die sich ergeben aus den Verordnungen über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 782), über Gerste und über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 800 und S. 811), über Grünkern vom 3. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 649), über Buchweizen und Hirse vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 625), über Hülsenfrüchte vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 520) nebst den Änderungen vom 20. September 1915, 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 600 und 689) und vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 621) und über den Verkehr mit Ölfrüchten und daraus gewonnenen Produkten vom 15. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 438) in der Fassung vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 595).

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Dr. Helfferich.

Bekanntmachung über den Verkehr mit Brotgetreide und Wintergerste zu Saatzwecken. Vom 27. Juli 1916. (Reichs-Gesetzbl. S. 854.)

Auf Grund des § 6a Abs. 2 der Verordnung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 613) und des § 7a der Verordnung über Gerste aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 659) in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Veräußerung, der Erwerb und die Lieferung von Brotgetreide und Wintergerste zu Saatzwecken ist nur gegen Saatkarte erlaubt. Die Saatkarte wird auf Antrag dessen, der Brotgetreide oder Wintergerste zu Saatzwecken erwerben will, von dem Kommunalverband ausgestellt, in dessen Bezirke die Aussaat erfolgen soll, bei Händlern von dem Kommunalverband, in dessen Bezirke der Händler seine gewerbliche Niederlassung hat. Der Kommunalverband kann die Ausstellung der Karten an andere Stellen übertragen.

§ 2.

Die Saatkarte muß Namen, Wohnort und Kommunalverband des zum Erwerbe Berechtigten, den Ort, wohin geliefert werden soll, und, wenn das Getreide mit der Eisenbahn befördert werden soll, die Empfangsstation, ferner die zu erwerbenden Mengen angeben; sie ist unter Benutzung eines Vordrucks nach untenstehendem Muster auszustellen.

§ 3.

Die Veräußerung bedarf bei Brotgetreide nach § 2 der Verordnung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 613), bei Wintergerste nach den §§ 2, 22 der Verordnung über Gerste aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 659) der Genehmigung des Kommunalverbandes, für den das Getreide beschlagnahmt ist.

Die Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn Unternehmer anerkannter Saatgutwirtschaften selbstgezogenes Saatgetreide der Getreideart, auf die sich die Anerkennung erstreckt, zu Saatzwecken veräußern, sowie für die Veräußerung und Lieferung durch zugelassene Händler (§ 4). Als anerkannte Saatgutwirtschaften gelten solche Wirtschaften, die in der Sondernummer des „gemeinsamen Tarif- und Verkehrsanzeigers für den Güter- und Tierverkehr im Bereiche der Preußisch-Hessischen Staatseisenbahnverwaltung, der Militäreisenbahnen, der Mecklenburgischen und Oldenburgischen Staatseisenbahnen und der Norddeutschen Privateisenbahnen" vom 8. September 1915 nebst Nachträgen, Ergänzungen und Berichtigungen als für Roggen, Weizen und Gerste anerkannt aufgeführt sind. Außerhalb des Geltungsbereichs des gemeinsamen Tarif- und Verkehrsanzeigers bestimmen die Landeszentralbehörden, welche Betriebe als anerkannte Saatgutwirtschaften gelten.

Unternehmern anderer landwirtschaftlicher Betriebe, die sich nachweislich in den Jahren 1913 und 1914 mit dem Verkaufe von Saatgetreide befaßt haben, können der Kommunalverband oder die von ihm ermächtigten Stellen die Genehmigung zum Verkaufe selbstgezogenen Saatgetreides zu Saatzwecken allgemein erteilen.

§ 4.

Wer mit nicht selbstgebautem Getreide zu Saatzwecken handeln will, bedarf bei Brotgetreide nach § 6a der Verordnung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916, bei Gerste nach § 7a der Verordnung über Gerste aus der Ernte 1916 der Zulassung. Dies gilt auch für Genossenschaften, Konsumvereine und dergleichen.

Die Zulassung wird bei Brotgetreide durch die Reichsgetreidestelle, bei Gerste durch die Reichsfuttermittelstelle erteilt; die Reichsgetreidestelle und die Reichsfuttermittelstelle können andere Stellen zur Erteilung ermächtigen. Soweit es sich um den Verkauf handelt, kann die Zulassung von der Reichsgetreidestelle und der Reichsfuttermittelstelle für das ganze Gebiet des Deutschen Reichs oder Teilgebiete, von den von ihnen ermächtigten Stellen nur für ihren Bezirk erteilt werden.

Die Zulassung kann an Bedingungen geknüpft werden, insbesondere kann die zulassende Stelle sich die Beaufsichtigung der Geschäftsführung vorbehalten und die Art der Buchführung hinsichtlich des Handels mit Getreide zu Saatzwecken vorschreiben.

Die Zulassung kann jederzeit zurückgenommen werden.

§ 5.

Der Erwerber von Saatgetreide hat die Saatkarte dem Veräußerer spätestens bei Abschluß des Vertrags auszuhändigen. Wird das Saatgetreide mit der Eisenbahn versandt, so hat der Veräußerer von der Versandstation auf der Saatkarte die erfolgte Absendung unter Angabe der Art des Getreides, der versandten Menge und des Ortes bescheinigen zu lassen, nach dem das Getreide verfrachtet ist. Erfolgt die Versendung nicht mit der Eisenbahn, so hat sich der Veräußerer auf der Saatkarte den Empfang bestätigen zu lassen.

Der Veräußerer hat die Saatkarte mit der von der Eisenbahnverwaltung ausgestellten Bescheinigung über die Absendung oder mit der Empfangsbestätigung des Erwerbers binnen zwei Wochen nach Absendung dem Kommunalverband einzureichen, aus dem das Getreide ausgeführt wird. Dieser Kommunalverband hat alsbald dem empfangenden Kommunalverband eine entsprechende Mitteilung zu machen.

§ 6.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Präsident des Kriegsernährungsamtes. von Batocki.

Bekanntmachung über Grünkern. Vom 3. Juli 1916. (Reichs-Gesetzbl. S. 649.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Wer aus der Ernte 1916 Grünkern herstellt oder hergestellt hat, darf ihn nur an die vom Reichskanzler bestimmte Stelle oder an die von dieser zum Erwerb ermächtigten Stellen absetzen.

Dies gilt nicht für die Lieferung von Grünkern an Naturalberechtigte, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Grünkern zu beanspruchen haben. Macht der Reichskanzler von der ihm nach § 3 Abs. 2 Satz 3 zustehenden Befugnis Gebrauch, so beschränkt sich diese Ausnahme auf die von ihm bestimmte Menge.

§ 2.

Die im § 1 Abs. 1 genannten Personen haben die hergestellten Mengen alsbald, spätestens bis zum 15. August 1916, dem Kommunalverband anzuzeigen. In der Anzeige ist anzugeben, welche Mengen nach § 1 Abs. 2 und nach § 3 Abs. 2 beansprucht werden und für wieviel Personen.

Die Kommunalverbände haben die Anzeige unverzüglich an die vom Reichskanzler bestimmte Stelle (§ 1 Abs. 1) weiterzugeben.

§ 3.

Die Hersteller haben die Vorräte, die der Absatzbeschränkung nach § 1 unterliegen, der vom Reichskanzler bestimmten Stelle (§ 1 Abs. 1) auf Verlangen käuflich zu überlassen und auf Abruf zu verladen. Sie können ihrerseits verlangen, daß diese Stelle die Vorräte käuflich übernimmt, und eine Frist zur Abnahme setzen, die mindestens vier Wochen betragen muß. Nach Ablauf der Frist erlischt die Absatzbeschränkung nach § 1.

Die Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 gilt nicht für Grünkern, dessen der Hersteller zu seiner Ernährung oder zur Ernährung der Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gesindes bedarf. Den Angehörigen der Wirtschaft stehen gleich Naturalberechtigte, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Grünkern zu beanspruchen haben. Der Reichskanzler kann bestimmen, welche Mengen dem Besitzer auf Grund dieser Vorschrift zu belassen sind.

Die näheren Bestimmungen über Lieferung und Abnahme erläßt der Reichskanzler.

§ 4.

Soweit der Grünkern der Überlassungspflicht nach § 3 unterliegt, haben die Hersteller für ordnungsmäßige Aufbewahrung und pflegliche Behandlung der Vorräte zu sorgen. Sie dürfen diese Vorräte ohne Zustimmung der vom Reichskanzler bestimmten Stelle (§ 1 Abs. 1) nicht verarbeiten. Sie haben dieser Stelle auf Erfordern Auskunft zu geben, Proben gegen Erstattung der Portokosten einzusenden und die Beaufsichtigung zu gestatten.

§ 5.

Die vom Reichskanzler bestimmte Stelle (§ 1 Abs. 1) hat für den Grünkern einen angemessenen Übernahmepreis zu zahlen, der den im § 9 festgesetzten Preis nicht übersteigen darf.

§ 6.

Ist der Verkäufer mit dem gebotenen Preise nicht einverstanden, so setzt die für den Ort, von dem aus die Lieferung erfolgen soll, zuständige höhere Verwaltungsbehörde den Preis endgültig fest. Sie bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Der Verkäufer hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Übernahmepreises zu liefern. Der Empfänger hat vorläufig den von ihm für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Erfolgt die Überlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der vom Reichskanzler bestimmten Stelle (§ 1 Abs. 1) durch Anordnung der zuständigen Behörde auf diese Stelle oder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den zur Überlassung Verpflichteten zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung ihm zugeht.

Neben dem Übernahmepreise kann für die Aufbewahrung bei längerer Dauer eine angemessene Vergütung bezahlt werden, deren Höhe die höhere Verwaltungsbehörde des Aufbewahrungsorts endgültig festsetzt.

§ 7.

Die nach § 6 zuständige höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig über alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten aus der Aufforderung zur Lieferung oder der Lieferung ergeben.

§ 8.

Die vom Reichskanzler bestimmte Stelle (§ 1 Abs. 1) darf den übernommenen Grünkern nur an die Heeresverwaltungen und die Marineverwaltung, an Kommunalverbände oder an die vom Reichskanzler bestimmten Stellen abgeben. Sie kann Nährmittelfabriken und andere vom Reichskanzler bestimmte Stellen durch Bezugsscheine zum freihändigen Ankauf von Grünkern ermächtigen.

Der Reichskanzler kann über die Verwendung der abgegebenen Mengen Bestimmungen erlassen und die Bedingungen und Preise bestimmen, zu denen die abgegebenen Mengen oder die daraus hergestellten Erzeugnisse zu verteilen und abzugeben sind.

§ 9.

Der Preis für Grünkern, das ist die gedörrte geschälte unvermahlene Frucht, darf vorbehaltlich der Vorschrift im § 8 Abs. 2 80 Mark für den Doppelzentner nicht übersteigen. Der Preis gilt für Lieferung ohne Sack. Für leihweise Überlassung der Säcke darf eine Sackleihgebühr bis zu einer Mark für die Tonne berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen einem Monat nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr dann um 25 Pfennig für die Woche bis zum Höchstbetrage von 2 Mark für den Doppelzentner erhöht werden. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als 1 Mark und für den Sack, der 75 kg oder mehr hält, nicht

mehr als 1,60 Mark betragen. Der Reichskanzler kann die Sackleihgebühr und den Sackpreis ändern. Bei Rückkauf der Säcke darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und Rückkaufspreise den Satz der Sackleihgebühr nicht übersteigen.

Der Preis umfaßt die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem aus die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst.

Diese Preise sowie die auf Grund des § 8 Abs. 2 festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183).

§ 10.

Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen; sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, als zuständige Behörde und als Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 11.

Der Reichskanzler kann von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen gestatten.

§ 12.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft

1. wer Grünkern der Vorschrift im § 1 zuwider absetzt;
2. wer die ihm nach § 2 obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wer wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
2. wer den Vorschriften im § 4 zuwiderhandelt, insbesondere wer eine von ihm geforderte Auskunft nicht innerhalb der gesetzten Frist erteilt oder wer wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
4. wer Grünkern, der ihm von der vom Reichskanzler bestimmten Stelle zu bestimmten Zwecken zugewiesen ist, ohne Erlaubnis zu anderen Zwecken verwendet;
5. wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 13.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Dr. Helfferich.

Verordnung über Buchweizen und Hirse. Vom 29. Juni 1916. (Reichs-Gesetzbl. S. 625.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Buchweizen und Hirse aller Art dürfen nur an die vom Reichskanzler bestimmte Stelle oder an die von ihr zum Erwerb ermächtigten Stellen (§ 9) abgesetzt werden.

Diese Vorschrift gilt nicht

1 für die Lieferung von Buchweizen und Hirse an Naturalberechtigte, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, die Buchweizen oder Hirse kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn zu beanspruchen haben; macht der Reichskanzler von der ihm nach § 3 Abs. 2 Satz 3 zustehenden Befugnis Gebrauch, so beschränkt sich diese Ausnahme auf die von ihm bestimmte Menge;
2. für Saatgut, das durch eine von der Landeszentralbehörde zu bezeichnende Saatstelle als zur Saat geeignet erklärt und von der dem Reichskanzler bestimmten Stelle zu Saatzwecken freigegeben worden ist; für Saatgut gelten die Vorschriften des § 10;
3. für Buchweizen und Hirse, die im Eigentume der Heeresverwaltung oder Marineverwaltung stehen;
4. für Buchweizen und Hirse, die von der vom Reichskanzler bestimmten Stelle zur Abgabe an Verbraucher weitergegeben sind.

Buchweizen und Hirse dürfen nicht verfüttert werden.

§ 2.

Wer Buchweizen oder Hirse erntet, ist verpflichtet, die geerntete Menge, getrennt nach Arten, den von der Landeszentralbehörde zu bestimmenden Stellen unmittelbar nach Einbringung der Ernte anzuzeigen. Wer am 1. Oktober 1916 Buchweizen oder Hirse, geschält oder ungeschält, gedroschen oder ungedroschen, in Gewahrsam hat, die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht angezeigt sind, hat sie den im Satz 1 bezeichneten Stellen bis zum 5. Oktober 1916 anzuzeigen; befinden sich solche Mengen mit dem Beginne des 1. Oktober 1916 unterwegs, so ist die Anzeige unverzüglich nach dem Empfange von dem Empfänger zu erstatten. Geht der Gewahrsam an den angezeigten Mengen nach Erstattung der Anzeige auf einen anderen über, so hat der Anzeigepflichtige binnen einer Woche den Verbleib der Mengen anzuzeigen.

Die Stellen, denen die Anzeigen zu erstatten sind, haben die Anzeigen unverzüglich an die vom Reichskanzler bestimmte Stelle weiterzugeben.

In der Anzeige ist anzugeben, welche Mengen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 und nach § 3 Abs. 2 beansprucht werden; es ist ferner anzugeben, für wie viele Personen und für welche Anbaufläche die Zurückbehaltung nach § 3 Abs. 2 beansprucht wird.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf die im § 1 Abs. 2 unter Nr. 3 und 4 aufgeführten Mengen; ferner sind nicht anzuzeigen Mengen unter 25 kg von jeder Art.

§ 3.

Die Besitzer von Buchweizen und Hirse haben die Vorräte die der Absatzbeschränkung nach § 1 unterliegen, der vom Reichskanzler bestimmten Stelle auf Verlangen käuflich zu überlassen und auf Abruf zu verladen. Sie können ihrerseits verlangen, daß diese Stelle diese Vorräte käuflich übernimmt, und eine Frist zur Abnahme setzen, die mindestens vier Wochen betragen muß. Nach Ablauf der Frist erlischt die Absatzbeschränkung nach § 1. Ist der Besitzer nicht zugleich Eigentümer, so kann auch der Eigentümer die Frist zur Abnahme setzen.

Die Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 gilt nicht für Buchweizen und Hirse, die der Besitzer in seinem landwirtschaftlichen Betriebe zur nächsten Bestellung nötig hat oder deren er zu seiner Ernährung oder zur Ernährung der Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gesindes bedarf. Den Angehörigen der Wirtschaft stehen gleich Naturalberechtigte, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Buchweizen und Hirse zu beanspruchen haben. Der Reichskanzler kann bestimmen, welche Mengen dem Besitzer auf Grund dieser Bestimmung zu belassen sind.

Die näheren Bestimmungen über die Lieferung und Abnahme erläßt der Reichskanzler.

§ 4.

Soweit Buchweizen und Hirse der Überlassungspflicht nach § 3 unterliegen, haben die Besitzer für Aufbewahrung und pflegliche Behandlung derselben zu sorgen. Sie dürfen diese Vorräte ohne Zustimmung der vom Reichskanzler bestimmten Stelle nicht verarbeiten. Als Verarbeiten gilt auch das Schälen. Sie haben ferner dieser Stelle auf Erfordern Auskunft zu geben, Proben gegen Erstattung der Portokosten einzusenden oder Besichtigung der Frucht zu gestatten.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag der vom Reichskanzler bestimmten Stelle anordnen, daß die Frucht von dem Besitzer mit den Mitteln seines landwirtschaftlichen Betriebs binnen einer bestimmten Frist ausgedroschen wird. Kommt der Verpflichtete dem Verlangen nicht nach, so kann die zuständige Behörde auf Antrag der vom Reichskanzler bestimmten Stelle das Ausdreschen auf dessen Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebs zu gestatten.

§ 5.

Die vom Reichskanzler bestimmte Stelle hat dem zur Überlassung Verpflichteten für die abgenommenen Mengen einen angemessenen Übernahmepreis zu zahlen, der die im § 11 festgesetzten Preise nicht überschreiten darf.

§ 6.

Ist der Verkäufer mit dem Preise nicht einverstanden, den die vom Reichskanzler bestimmte Stelle geboten hat, so setzt die für den Ort, von dem aus die Lieferung erfolgen soll, zuständige Verwaltungsbehörde den Preis endgültig fest. Sie bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Übernahmepreises zu liefern; die vom Reichskanzler bestimmte Stelle hat vorläufig den von ihr für angemessen erachteten Preis zu zahlen. Ist der Verpflichtete nicht zugleich der Eigentümer, so kann auch der Eigentümer die Festsetzung des Preises durch die höhere Verwaltungsbehörde herbeiführen. Sein Recht erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten nach Mitteilung des Preisangebots an den Verpflichteten davon Gebrauch macht.

Erfolgt die Überlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der vom Reichskanzler bestimmten Stelle durch Anordnung der zuständigen Behörde auf diese Stelle oder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den zur Überlassung Verpflichteten zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung ihm zugeht.

Neben dem Übernahmepreise kann für die Aufbewahrung bei längerer Dauer eine angemessene Vergütung gezahlt werden, deren Höhe die höhere Verwaltungsbehörde des Aufbewahrungsorts endgültig festsetzt.

§ 7.

Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig über alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten aus der Aufforderung zum Dreschen oder zur käuflichen Überlassung sowie aus der Überlassung ergeben.

§ 8.

Die vom Reichskanzler bestimmte Stelle darf die übernommenen Buchweizen- und Hirsemengen nur an die Heeres- und Marineverwaltung, an Kommunalverbände oder an die vom Reichskanzler bestimmten Stellen abgeben.

Der Reichskanzler kann die Bedingungen und Preise bestimmen, zu denen die von ihm bestimmte Stelle die von ihr übernommenen Mengen zu verteilen und abzugeben hat.

§ 9.

Die vom Reichskanzler bestimmte Stelle kann mit Genehmigung des Reichskanzlers Buchweizen- und Hirsemühlen sowie Nährmittelfabriken und andere Stellen durch Bezugsscheine zum freihändigen Aufkauf von Buchweizen und Hirse im Inland ermächtigen. Auf die von diesen Betrieben erworbenen Mengen finden die Vorschriften in den §§ 3 bis 7 keine Anwendung. Der Reichskanzler kann nähere Bestimmungen über den Erwerb, die Verarbeitung sowie über Bedingungen und Preise treffen, zu denen die Erzeugnisse abzusetzen sind.

§ 10.

Buchweizen und Hirse, die von der vom Reichskanzler bestimmten Stelle (§ 1) nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 zu Saatzwecken freigegeben sind, dürfen nur durch die von der Landeszentralbehörde bezeichnete Saatstelle abgesetzt werden. Die vom Reichskanzler bestimmte Stelle hat die zuständige Saatstelle von jeder Freigabe unverzüglich zu benachrichtigen. Die Saatstelle kann die Preise für das Saatgut im Einvernehmen mit der vom Reichskanzler bestimmten Stelle (§ 1) vorschreiben. Sie ist an die vom Reichskanzler vorgeschriebenen Grenzen gebunden. Der Reichskanzler kann weitere Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut erlassen.

Buchweizen und Hirse, die als Saatgut in Anspruch genommen (§ 1 Abs. 2 Nr. 2, § 3 Abs. 2 Satz 1), aber zu Saatzwecken nicht verwendet worden sind, sind nach Beendigung der Saatzeit, spätestens am 31. Mai 1917, bei der vom Reichskanzler bestimmten Stelle (§ 1) anzumelden und von dieser gemäß §§ 3ff. zu übernehmen. Dies gilt nicht für Mengen unter 25 kg von jeder Art.

§ 11.

Der Preis für Buchweizen und Hirse darf vorbehaltlich der Vorschrift im § 8 Abs. 2 nicht übersteigen:

bei ungeschältem Buchweizen 30,00 Mark für den Doppelzentner,
" ungeschälter Hirse . . . . 30,00 " " " "
" geschältem Buchweizen . 40,00 " " " "
" geschälter Hirse und
" Bruchhirse . . . . . 48,50 " " " " .

Die Preise gelten für Lieferung ohne Sack. Für leihweise Überlassung der Säcke darf eine Sackleihgebühr bis zu 1 Mark für die Tonne berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen einem Monat nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr dann um 25 Pfennig für die Woche bis zum Höchstbetrage von 2 Mark erhöht werden. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als 1 Mark und für den Sack, der 75 Kilogramm oder mehr hält, nicht mehr als 1,50 Mark betragen. Der Reichskanzler kann die Sackleihgebühr und den Sackpreis ändern. Bei Rückkauf der Säcke darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und Rückkaufspreise den Satz der Sackleihgebühr nicht übersteigen.

Die Preise umfassen die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst.

Diese Preise sowie die auf Grund der §§ 9, 10 festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183).

§ 12.

Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, als zuständige Behörde und als Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 13.

Der Reichskanzler kann von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen gestatten.

§ 14.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft:

1. wer Buchweizen oder Hirse den Vorschriften der §§ 1 und 10 zuwider absetzt;
2. wer die ihm nach § 2 oder § 10 Abs. 2 obliegende Anzeige nicht in der gesetzlichen Frist erstattet, oder wer wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
3. wer der Verpflichtung zur Aufbewahrung und pfleglichen Behandlung zuwiderhandelt, oder wer unbefugt Buchweizen und Hirse verarbeitet oder verfüttert (§ 1 Abs. 3, § 4 Abs. 1);
4. wer Buchweizen und Hirse, die ihm als Saatgut belassen oder die er zu Saatzwecken erworben hat, zu anderen Zwecken verwendet;
5. wer den vom Reichskanzler nach § 9 oder von den Landeszentralbehörden nach § 12 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen der Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe auf Einziehung des Buchweizens oder der Hirse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 15.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Dr. Helfferich.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 8, Mauerstraße 43. 44. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker, in Berlin W.

Nr. 55. Posen, den 26. Oktober. 1916.

Das Kreisblatt erscheint jeden Donnerstag.
Anzeigengebühr
für die Zeile 30 Pfennige.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark,
bei allen Postanstalten
des Deutschen Reiches 1,25 Mark.

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Achtundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar."

Brandstifter durchziehen das Land!

Sie sind vom Feinde gedungen, um unsere Lebens- und Futtermittel zu vernichten. **Seid wachsam!**

Wer einen Brandstifter ergreift und der Polizei übergibt, wird belohnt.

Die Todesstrafe steht auf Brandstiftung in schweren Fällen.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Menghorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Das amtliche Kreisblatt sollte in keinem Hause fehlen.

Bekanntmachung über Kartoffeln.

Vom 14. Oktober 1916.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherstellung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

§ 1.

Die Regelung der Versorgung der Bevölkerung mit Speisekartoffeln (§ 2 der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916, Reichsgesetzbl. S. 590) hat nach dem Grundsatz zu erfolgen, daß bis zum 15. August 1917 nicht mehr als $1^1/_2$ Pfund Kartoffeln für den Tag und Kopf der Bevölkerung durchschnittlich verwendet werden dürfen. Dabei ist vorzuschreiben, daß der Kartoffelerzeuger auf den Tag und Kopf bis $1^1/_2$ Pfund Kartoffeln seiner Ernte für sich und für jeden Angehörigen seiner Wirtschaft verwenden darf, während im übrigen der Tageskopfsatz auf höchstens 1 Pfund Kartoffeln mit der Maßgabe festzusetzen ist, daß der Schwerarbeiter eine tägliche Zulage bis 1 Pfund Kartoffeln erhält.

§ 2.

Kartoffeln, Kartoffelstärke, Kartoffelstärkemehl sowie Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei dürfen, vorbehaltlich der Vorschrift im Abs. 2, nicht verfüttert werden.

Kartoffeln, die als Speisekartoffeln oder als Fabrikkartoffeln nicht verwendbar sind, dürfen an Schweine und an Federvieh und, soweit die Verfütterung an Schweine und an Federvieh nicht möglichst ist, auch an andere Tiere verfüttert werden.

§ 3.

Es ist verboten, Kartoffeln einzusäuern und die an die Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin abzuliefernden Mengen zu vergällen oder mit anderen Gegenständen zu vermengen.

§ 4.

Der Handel und der Verkehr mit Saatkartoffeln ist bis auf weiteres verboten.

Verträge über Lieferung von Saatkartoffeln gelten, soweit die Lieferung nicht bis zum 20. Oktober 1916 erfolgt ist, als aufgehoben.

§ 5.

Als Kommunalverband im Sinne dieser Anordnung gilt die von der Landeszentralbehörde gemäß § 11 der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 590) bestimmte Behörde.

§ 6.

Wer den Vorschriften im § 2 Abs. 1, § 3, § 4 Abs. 1 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 7.

Die Bekanntmachung über die Verfütterung von Kartoffeln vom 23. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1075) wird aufgehoben.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Oktober 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Auf Grund der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über Kapitalabfindung an Stelle von Kriegsversorgung (Kapitalabfindungsgesetz), vom **8. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 684)** wird im Einvernehmen mit den obersten Militärverwaltungsbehörden folgende

Ausführungsanweisung

erlassen:

Zu Nr. 1 der Bekanntmachung.

1.

Der Antrag der Witwen auf Kapitalabfindung ist bei der **Ortspolizeibehörde** des Wohnorts oder, in Ermangelung dieses, des Aufenthaltsorts der Witwe anzubringen.

Außer den in Nr. 1 Abs. 1 der Bekanntmachung vorgeschriebenen Angaben muß der Antrag Namen und Dienstgrad

des verstorbenen Ehemannes und Jahr und Tag der Geburt der Witwe enthalten.

Zu Nr. 3 der Bekanntmachung.

2.

Als Stelle zur Prüfung der Nützlichkeit der beabsichtigten Verwendung des Abfindungskapitals wird vorbehaltlich der Bestimmungen in N. 9 **der Landrat** (im Regierungsbezirk Sigmaringen der Oberamtmann), in Stadtkreisen der Bürgermeister, desjenigen Kreises (Stadtkreises) bestimmt, in dem der mit zustimmendem Bescheide der Militärbehörde versehene Antragsteller zur Zeit der Anbringung seines Prüfungsgesuchs beim Landrat (Bürgermeister) seinen Wohnort oder, in Ermangelung dieses, seinen Aufenthaltsort hat.

3.

Grundlegende Voraussetzung für die Gewährung von Kapitalabfindung ist nach dem Gesetz, daß das Geld zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes verwendet werden soll. Die Prüfung hat demgemäß festzustellen, ob diese Voraussetzung vorliegt.

Der **Erwerb** eigenen Grundbesitzes kann insbesondere darin bestehen, daß der Antragsteller ein ländliches oder städtisches Grundstück aus freier Hand erwirbt oder daß er sich auf einem solchen Grundstücke mit Hilfe eines gemeinnützigen Bau- oder Siedlungsunternehmens ansiedelt. Der Beitritt zu einem Bau- oder Siedlungsunternehmen zu dem Zweck, eine Wohnung zu mieten oder ein Grundstück zu pachten, reicht nicht aus.

In welcher Rechtsform der Grundbesitz erworben werden soll, ist belanglos. Insbesondere ist auch die Form des Rentenguts oder des Erbbaurechts zugelassen.

Daß der zu erwerbende Grundbesitz mit einem Wohnhause versehen ist oder versehen werden soll, ist zwar im Gesetz nicht ausdrücklich ausgesprochen. Da das Gesetz aber, wie sich aus seiner Begründung ergibt, die Seßhaftmachung auf eigener Scholle fördern will, wird das Vorhandensein oder die Errichtung eines Wohnhauses vorausgesetzt werden müssen.

Der Grundbesitz soll zur Befriedigung des **eigenen** Wohnbedürfnisses oder zur Ausübung des **eigenen** Geschäftsbetriebes dienen. Die Erbauung oder der Erwerb von hauptsächlich zur Vermietung bestimmten Häusern kann nicht in Betracht kommen.

4.

Unter die Maßnahmen zur **wirtschaftlichen Stärkung** eigenen Grundbesitzes im Sinne des Gesetzes sind insbesondere zu rechnen die Entschuldung oder die sonstige Verbesserung der Schuldverhältnisse des Grundstücks (z. B. die Umwandlung einer kündbaren Hypothek in eine unkündbare Abtragshypothek), der Aufbau oder die Wiederherstellung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, die Vergrößerung leistungsunfähigen oder leistungsschwachen Grundbesitzes durch Zukauf geeigneter Landflächen, die Vervollständigung von landwirtschaftlichem Inventar, die Ausführung von Meliorationen und dergleichen. Entscheidend ist, daß diese Maßnahmen nicht nur nützliche und zweckmäßige Verbesserungen darstellen, sondern daß sie die wirtschaftlichen Verhältnisse im Sinne einer nachhaltigen Stärkung des Grundbesitzes wesentlich beeinflussen.

5.

Die Prüfung hat sich darauf zu erstrecken, ob die nützliche Verwendung des Geldes in der **Person** des Antragstellers gewährleistet ist. Hierfür kommen alle seine persönlichen und wirtschaftlichen (Gesundheits-, Berufs-, Vermögens-, Familien-) Verhältnisse in Betracht. Handelt es sich beispielsweise um den Erwerb landwirtschaftlichen Grundbesitzes, so wird zu untersuchen sein, ob der Antragsteller an sich und, insbesondere bei verminderter körperlicher Leistungsfähigkeit, nach Zahl, Arbeitsfähigkeit und Vorbildung seiner Familienmitglieder, nach seinen Vermögensverhältnissen usw. für den Erwerb eines landwirtschaftlichen Grundstücks überhaupt geeignet und bejahendenfalls, welche Besitzgröße für ihn angemessen ist. Kommt der Erwerb einer Gartenstelle in Frage, deren Ertrag zum Lebensunterhalt des Antragstellers nicht ausreicht, so wird u. a. zu ermitteln sein, ob und inwieweit nebenbei die ländliche, gewerbliche oder Heimarbeit geleistet werden muß und nach den Fähigkeiten des Antragstellers und seiner Angehörigen geleistet werden kann, und welche Aussichten und Gelegenheiten in der betreffenden Gegend hierfür gegeben sind. Dabei wird es von Wert sein, wenn nicht bloß eine, sondern eine gewisse Mannigfaltigkeit von Arbeitsgelegenheiten vorhanden ist.

Die Kenntnis von der Leistungsfähigkeit des Antragstellers in gesundheitlicher Beziehung wird sich in der Regel aus der von der Militärbehörde veranlaßten ärztlichen Untersuchung gewinnen lassen. Gegebenenfalls ist eine beglaubigte Abschrift des bei den Versorgungsakten des Bezirkskommandos befindlichen ärztlichen Gutachtens einzuholen.

Ferner ist zu prüfen, ob das zu erwerbende **Grundstück** nach seiner Zweckbestimmung eine angemessene Lage, Größe und Beschaffenheit hat, ob der vom Antragsteller zu zahlende Kaufpreis und die sonstigen Kaufbedingungen angemessen, ob die Hypothekenverhältnisse geregelt sind und dergleichen mehr.

6.

Mit Rücksicht auf die besonderen Ziele des Gesetzes ist ferner zu prüfen, welche Maßnahmen vorzusehen sind, um einerseits die erstmalige bestimmungsgemäße Verwendung und die dauernde Erhaltung des Verwendungszwecks zu sichern und um andererseits für den Fall der Vereitelung des Zwecks die Rückzahlung der Abfindungssumme sicherzustellen (§§ 6 bis 8 des Gesetzes). Die Rückzahlung ist auch Voraussetzung für das etwaige Wiederaufleben der erloschenen Versorgungsgebührnisse nach § 9 des Gesetzes. Bei Abfindungsanträgen von Witwen ist nach Nr. 3 Abs. 3 der Bekanntmachungen zu verfahren. Außer den im Gesetz ausdrücklich genannten Sicherungsmaßregeln (Veräußerungs- und Belastungsverbot, Eintragung einer Sicherungshypothek) können auch andere (z. B. Bürgschaften) in Frage kommen.

Die Antragsteller sind über den Zweck dieser Maßnahmen aufzuklären. Gegebenenfalls ist mit ihnen darüber zu verhandeln, welche der in Betracht kommenden Beschränkungen als ihnen am wenigsten lästig zu wählen sein wird.

Wenn von einer Sicherungsmaßregel abgesehen werden soll, so ist dies besonders zu begründen (§ 6 des Gesetzes).

Schließlich gehört hierher auch die Prüfung der Frage, an wen die Kapitalabfindung auszuzahlen ist, ob an den abfindungsberechtigten Antragsteller oder, was die Regel sein wird, für seine Rechnung an einen Dritten, z. B. an den Grundstücksverkäufer oder den Hypothekengläubiger, und welche Frist für ihre Verwendung zu gewähren ist.

7.

Der Prüfungsstelle bleibt es überlassen, sich die Kenntnis von den Verhältnissen des Antragstellers und des Grundbesitzes zu verschaffen, wie und soweit es ihr erforderlich erscheint. Grundsätzlich ist es Sache des Antragstellers, den Nachweis von der Nützlichkeit der beabsichtigten Verwendung des Abfindungskapitals zu erbringen und zu diesem Zwecke die erforderlichen Unterlagen (z. B. Grundstücksangebote, Kauf- oder Bauverträge, Baupläne, Kostenanschläge, Katasterauszüge, Grundbuchabschriften u. dergl.) vorzulegen. Die Prüfungsstelle wird sich aber hierauf nicht beschränken dürfen, sondern selbsttätig geeignete Ermittelungen anstellen und Erkundigungen einziehen müssen. In dieser Beziehung ist in der Begründung des Gesetzes beispielsweise darauf hingewiesen, daß die Anhörung von Landwirtschaftskammern, Handelskammern, Handwerkerkammern, Fachvereinen und ähnlichen Organisationen in Frage kommen könne.

Es sollen folgende Stellen angehört werden:

a) soweit es sich um eine Ansiedlung durch Rentengutsgründung handelt, in der Regel der Spezialkommissar;
b) soweit es sich um den Erwerb durch Beitritt zu einem gemeinnützigen Bauunternehmen handelt, **die provinziellen Vereine für Kleinwohnungswesen** oder die Revisionsverbände der Baugenossenschaften;
c) die nach den bestehenden allgemeinen Grundsätzen für den Antragsteller zuständige Fürsorgeorganisation.

Im Falle des Beitritts des Antragstellers zu einem gemeinnützigen Bau- oder Siedlungsunternehmen hat die Prüfungsstelle eine Bescheinigung über die Gemeinnützigkeit des Unternehmens einzuholen. Diese Bescheinigung wird erteilt vom Regierungspräsidenten, soweit es sich um ein gemeinnütziges Bauunternehmen, vom Oberpräsidenten, soweit es sich um ein gemeinnütziges Siedlungsunternehmen handelt.

8.

Nach Abschluß seiner Prüfung verfährt der Landrat (Bürgermeister) nach Nr. 3 Abs. 4 der Bekanntmachung. Er erteilt die dort vorgeschriebene Bescheinigung und überreicht

sie mit den seiner Prüfung zugrunde liegenden Unterlagen unmittelbar dem Kriegsministerium (Versorgungs- und Justizdepartement), — Reichs-Marineamt, Reichs-Kolonialamt — unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Bezirkskommandos, soweit nicht nach Nr. 3 Abs. 5 der Bekanntmachung hiervon abzusehen ist.

9.

Falls der Grundbesitz nicht in dem Kreise (Stadtkreise) liegt, in dem der Antragsteller wohnt oder sich aufhält, hat der Landrat (Bürgermeister) des Wohnorts oder Aufenthaltsorts (Nr. 2), nachdem er die Fürsorgeorganisation gemäß Nr. 7 Abs. 2c gehört hat, den Antrag mit seinem Gutachten über die persönlichen und bisherigen wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers und mit dem Gutachten der Fürsorgeorganisation an den Landrat (Bürgermeister) der belegenen Sache abzugeben. Dieser übernimmt die weitere Prüfung, insbesondere auch die Anhörung nach Nr. 7 Abs. 2a und b, erteilt die Bescheinigung und verfährt in der in Nr. 8 vorgeschriebenen Weise.

Zu Nr. 5 der Bekanntmachung.

10.

Die Abfindungssumme ist auf Veranlassung der für den Antragsteller zuständigen Pensionsregelungsbehörde durch die für die Zahlung der Versorgungsgebührnisse bestimmte Kasse an den im Bescheide der obersten Militärverwaltungsbehörde bezeichneten Empfangsberechtigten zu zahlen und der Generalmilitärkasse (für Marine- und Schutztruppen-Angehörige der Reichshauptkasse) in üblicher Weise aufzurechnen. Ist die Auszahlung nach dem Bescheide an die Erfüllung von Voraussetzungen geknüpft, so muß vor der Zahlung von der mit der Ausführung der Entscheidung beauftragten Stelle (Nr. 11) bescheinigt werden, daß die Zahlung erfolgen kann. Über den Empfang hat der Abfindungsberechtigte Quittung zu leisten, auch wenn die Zahlung an Dritte zu leisten ist.

Mit Zustimmung des Abfindungsberechtigten kann die Abfindungssumme für ihn an eine geeignete Bank oder Sparkasse mit der Maßgabe gezahlt werden, daß er über das Kapital nur mit Einwilligung der mit der Ausführung der Entscheidung beauftragten Stelle verfügen darf. Diese Form der Auszahlung wird sich namentlich dann empfehlen, wenn die Verwendung des Kapitals in Teilbeträgen beabsichtigt ist.

Rentenempfänger haben den mit dem Vermerk über die Bewilligung der Abfindung versehenen Militärpaß der Pensionsregelungsbehörde vorzulegen. Diese hat vor der Zahlung die Übertragung des Vermerks auf dem Militärpaß und zugleich die Eintragung des Zeitpunktes des Erlöschens der abgefundenen Versorgungsgebührnisse in das Pensionsquittungsbuch zu veranlassen.

Zu Nr. 6 der Bekanntmachung.

11.

Zur Ausführung der Entscheidung und zur Überwachung der weiteren nützlichen Verwendung wird der Landrat (Bürgermeister) der belegenen Sache bestimmt.

Ergibt sich, daß die von der obersten Militärverwaltungsbehörde festgesetzte Frist zur bestimmungsmäßigen Verwendung (§ 7 des Gesetzes) nicht ausreichend bemessen ist, so hat die Überwachungsstelle eine Verlängerung der Frist anzuregen.

Die Überwachungsstelle hat geeignete Vorkehrungen zu treffen, um sich von einer etwaigen Gefährung oder Vereitelung des Verwendungszwecks rechtzeitig Kenntnis zu verschaffen. Soweit es sich insbesondere um ländliche Verhältnisse handelt, werden die Gemeinde-(Guts-)vorsteher oder andere geeignete Vertrauensmänner anzuweisen sein, von wichtigen Veränderungen, auffälligen Vorkommnissen u. dgl. dem Landrat Mitteilung zu machen.

12.

Über Beobachtungen allgemeiner Natur, die die Landräte (Bürgermeister) bei der Erledigung ihrer Aufgaben zur Ausführung des Kapitalabfindungsgesetzes machen, sowie über etwa sich ergebende Zweifelsfragen grundsätzlicher Art ist im Zivildienstwege an den beteiligten Ressortminister zu berichten.

Berlin, den 29. September 1916.

Der Justizminister.
Beseler.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Sydow.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Freiherr von Schorlemer.

Der Finanzminister.
Lentze.

Der Minister des Innern.
von Loebell.

Vorstehende Ausführungsanweisung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, mir etwaige Anträge mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen.

Posen, den 20. Oktober 1916.

Der Landrat.
Graf Schack.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können die Ausübung des Dohnenstieges mittels hochhängender Dohnen für die Zeit bis zum 31. Dezember 1916 einschließlich gestatten.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können die Art der Ausübung des Dohnenstieges näher regeln.

§ 2.

Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft, wer den nach § 1 Abs. 2 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Auf Grund vorstehender Verordnung gestatte ich den Jagdberechtigten die Ausübung des Dohnenstiegs mittels hochhängender Dohnen für die Zeit bis zum 31. Dezember 1916 einschließlich. Unterschlingen dürfen nicht verwandt werden. Binnen drei Tagen nach Schluß der Fangzeit müssen die Schlingen aus den Dohnen entfernt werden.

Berlin W 9, den 3. Oktober 1916.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher ersuche ich, Vorstehendes in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.

Posen, den 12. Oktober 1916.

Der Königliche Landrat.
9928/16 St. J. V.: **Jaehner,** Kreissekretär.

Bekanntmachung
über die Bewirtschaftung von **Milch** und den Verkehr mit **Milch.**

Vom 3. Oktober 1916.

Auf Grund des § 41 der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 755) und des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch folgendes bestimmt:

I. Bewirtschaftung von Milch.

§ 1.

Die Bewirtschaftung von Milch wird der Reichsstelle für Speisefette und den auf Grund der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 755) er-

richteten Verteilungsstellen übertragen. Ihre Zuständigkeit richtet sich nach der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916.

§ 2.

Milch im Sinne dieser Bekanntmachung ist Kuhmilch und -sahne in unbearbeitetem und bearbeitetem Zustande (Vollmilch, Magermilch, Buttermilch, Sahne, Dauermilch und Dauersahne jeder Art, Yoghurt, Kefyr und ähnliche Erzeugnisse).

Sahne ist jede mit Fett angereicherte Milch.

Dauermilch ist insbesondere: kondensierte, sterilisierte, homogenisierte, trockene Milch; Dauersahne ist insbesondere: kondensierte, sterilisierte und trockene Sahne.

II. Verkehr mit Milch.

§ 3.

Selbstversorger sind die Kuhhalter nebst ihren Haushalts- und Wirtschaftsangehörigen.

Selbstversorgern ist der Bedarf an Milch zu belassen. Hierdurch werden die für die Buttererzeugung und Butterversorgung getroffenen besonderen Bestimmungen der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 und der dazu von der Reichsstelle aufgestellten Grundsätze nicht berührt.

Der Bedarf der Selbstversorger an Vollmilch zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch kann vom Kommunalverband mit Zustimmung der übergeordneten Verteilungsstelle festgesetzt werden.

§ 4.

Vollmilchversorgungsberechtigte sind:

a) Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahre,
b) stillende Frauen,
c) schwangere Frauen in den letzten drei Monaten vor der Entbindung,
d) Kranke auf Grund amtlich vorgeschriebener Bescheinigung.

Die Reichsstelle trifft nähere Bestimmungen über die zu gewährenden Mengen; sie kann bei der Berechnung die Zahl der Kranken nach einem Prozentsatz der Bevölkerung festsetzen.

Die Bescheinigungen zu d) sind von dem Amtsarzt oder einer von dem Kommunalverbande zu bezeichnenden Stelle auszustellen oder nachzuprüfen.

Vollmilchversorgungsberechtigte haben Anspruch auf Zuteilung von Vollmilch nur insoweit, als sie vorhanden ist.

Soweit nach Deckung des Bedarfs der Vollmilchversorgungsberechtigten noch Vollmilch zur Verfügung steht, haben Kinder im 7. bis 14. Lebensjahre ein Vorrecht auf Zuweisung von Vollmilch (Vollmilchvorzugsberechtigte).

§ 5.

Die gemäß § 4 Abs. 2 festgesetzte Vollmilchmenge ist vom Kommunalverband auf die im § 4 genannten Bevölkerungsgruppen zu verteilen. Das in dieser Vollmilch enthaltene Fett ist dem Kommunalverband bei der Aufstellung des Fettverteilungsplanes durch die Reichsstelle (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916) nicht in Ansatz zu bringen.

Insoweit Vollmilch über den Bedarf der Vollmilchversorgungsberechtigten hinaus zur Verfügung steht, wird sie dem Kommunalverband bei Aufstellung des Fettverteilungsplanes in Anrechnung gebracht. Hierbei ist 1 Liter Vollmilch 28 Gramm Fett gleichzusetzen.

Insofern die Entrahmung von Milch und die Verarbeitung zu Butter aus technischen Gründen nicht möglich ist, kann die Reichsstelle von der Fettanrechnung ganz oder teilweise absehen.

§ 6.

Die Kommunalverbände haben unverzüglich die Einrichtungen zu einer geregelten Verteilung der in ihrem Bezirk gewonnenen und in ihren Bezirk gelieferten Milch zu treffen.

Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Regelung der Milchverteilung für den Bezirk der Gemeinde übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als zehntausend Einwohner hatten, können die Übertragung verlangen.

Die Verabfolgung von Vollmilch an die Verbraucher darf nur gegen Bezugskarte oder anderen behördlichen Ausweis erfolgen

a) in Gemeinden von mehr als zehntausend Einwohnern,
b) in anderen Gemeinden, sofern sie Milchzuweisung beantragen.

Die Landeszentralbehörden können Gemeinden von mehr als zehntausend bis höchstens dreißigtausend Einwohnern, sofern sie nicht Milchzuweisung beantragen, von dieser Vorschrift befreien.

Die Kommunalverbände können für ihren Bezirk oder für bestimmte Gemeinden ihres Bezirkes anordnen, daß die Abgabe von Magermilch an die Verbraucher nur gegen Magermilch-Bezugskarte oder gegen anderen behördlichen Ausweis erfolgen darf.

§ 7.

Zur Sicherung des Milchbedarfs können die nach § 14 Abs. 2 der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 zuständigen Stellen die Lieferung von Milch an Kommunalverbände oder Gemeinden anordnen. Wird eine solche Anordnung getroffen, so gilt die belieferte Stelle als Milchaufkäufer im Sinne des § 14 Abs. 1 daselbst.

§ 8.

Die Kommunalverbände und Gemeinden sind berechtigt, Höchstpreise für Vollmilch und für Magermilch beim Verkauf durch den Erzeuger, sowie im Groß- und Kleinhandel festzusetzen. Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern sind zur Festsetzung von Höchstpreisen für Vollmilch und für Magermilch im Kleinhandel verpflichtet.

Die Höchstpreisfestsetzung bedarf der Zustimmung der zuständigen Verteilungsstelle.

Die Reichsstelle kann Anordnungen über die oberen Grenzen für die Höchstpreisfestsetzungen treffen.

Die festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183).

§ 9.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können die Kommunalverbände und Gemeinden zur Regelung des Milchverkehrs und der Preise anhalten; sie können sie für die Zwecke der Regelung vereinigen und den Verbänden die Befugnisse und Pflichten aus den §§ 6 bis 8 ganz oder teilweise übertragen. Sie können die Regelung für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirks selbst vornehmen. Soweit nach diesen Vorschriften die Regelung für einen größeren Bezirk erfolgt, ruhen die Befugnisse der zu diesem Bezirke gehörenden Kommunalverbände und Gemeinden.

§ 10.

Es ist verboten:

1. Vollmilch und Sahne in gewerblichen Betrieben zu verwenden;

2. Milch jeder Art bei der Brotbereitung und zur gewerbsmäßigen Herstellung von Schokoladen und Süßigkeiten zu verwenden;

3. Sahne in Konditoreien, Bäckereien, Gast-, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Erfrischungsräumen zu verabfolgen;

4. Sahne in den Verkehr zu bringen, außer zur Herstellung von Butter in gewerblichen Betrieben und außer zur Abgabe an Kranke und Krankenanstalten auf Grund amtlicher Bescheinigung (§ 4);

5. Geschlagene Sahne (Schlagsahne) oder Sahnenpulver herzustellen;

6. Milch bei Zubereitung von Farben zu verwenden;

7. Milch zur Herstellung von Kasein für technische Zwecke zu verwenden;

8. Vollmilch an Kälber und Schweine, die älter als sechs Wochen sind, zu verfüttern.

Die Reichsstelle kann Ausnahmen von den Verboten in den Nummern 1 bis 7 zulassen.

Die Kommunalverbände können mit Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde Ausnahmen von dem Verbot der Nr. 8 zur Förderung der Aufzucht von Zuchtbullen (Farren) zulassen.

I. Beilage zum Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Nr. 55. Posen, den 26. Oktober 1916. 28. Jahrgang.

III. Schlußbestimmungen.

§ 11.

Die Reichsstelle kann weitere Anordnungen für den Verkehr und den Verbrauch von Milch erlassen. Sie kann insbesondere nähere Bestimmungen treffen

a) über die Bemessung des Bedarfs der Selbstversorger;
b) über den Verbrauch von Magermilch zum unmittelbaren menschlichen Verzehr;
c) über Art und Umfang der Herstellung von Dauermilch und Dauersahne jeder Art, von Yoghurt, Kefyr und anderen Erzeugnissen, bei denen Milch ein wesentlicher Bestandteil ist; über die Milchbelieferung der Betriebe, in denen solche Erzeugnisse hergestellt werden, und über die Regelung des Verkehrs und des Verbrauchs solcher Erzeugnisse.

Vor dem Erlaß von Bestimmungen der unter a und b bezeichneten Art ist der Beirat der Reichsstelle zu hören.

Die Verteilungsstellen, Kommunalverbände und Gemeinden sowie die nach § 9 gebildeten Verbände haben, soweit ihnen die Regelung des Milchverkehrs übertragen ist, der Reichsstelle auf Verlangen Auskunft zu erteilen und ihren Weisungen Folge zu leisten. Die Reichsstelle ist befugt, mit ihnen unmittelbar zu verkehren.

§ 12.

Bei der Durchführung dieser Bekanntmachung haben die Verteilungsstellen, Kommunalverbände und Gemeinden mitzuwirken.

§ 13.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Bekanntmachung. Sie können bestimmen, daß die den Kommunalverbänden und Gemeinden übertragenen Anordnungen durch deren Vorstände erfolgen. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, Kommunalverband und Gemeinde anzusehen ist.

§ 14.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den Vorschriften im § 10 zuwiderhandelt;
2. wer den auf Grund der §§ 6, 7, 9, 11 und 13 getroffenen Bestimmungen oder Anordnungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 15.

Die Verordnungen über Beschränkung der Milchverwendung vom 2. September 1915, über Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs vom 4. November 1915, über den Maßstab für den Milchverbrauch vom 11. November 1915 und über die Verwendung von Milch zur Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade vom 29. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 545, 723, 757, 849) treten außer Kraft.

Die auf Grund dieser Verordnungen erlassenen Bestimmungen bleiben, soweit sie nicht durch die Bestimmungen dieser Bekanntmachung aufgehoben sind, solange in Kraft, bis sie durch die auf Grund dieser Bekanntmachung zu erlassenden neuen Bestimmungen ersetzt werden. Zuwiderhandlungen gegen sie werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Die auf Grund des § 1 der Verordnung zur Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 723) festgesetzten Preise gelten bis zur anderweiten Festsetzung als Höchstpreise im Sinne des § 8 dieser Bekanntmachung.

§ 16.

Die Vorschrift in § 6 Abs. 3 tritt mit dem 1. November 1916 in Kraft; die Reichsstelle kann auf Antrag der Landesregierung den Zeitpunkt des Inkrafttretens bis längstens 1. Dezember 1916 hinausschieben. Die übrigen Vorschriften dieser Bekanntmachung treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Oktober 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.
von Batocki.

Anordnungen

der Reichsstelle für Speisefette vom 4. Oktober 1916 zur Ausführung der Bekanntmachung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. Oktober 1916.

Auf Grund der Bekanntmachung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. Oktober 1916 wird zu deren Ausführung folgendes bestimmt:

Zu § 2.

Unter Milch und Milcherzeugnissen im Sinne der Bekanntmachung sind auch ausländische Milch und Milcherzeugnisse zu verstehen.

Zu § 4.

1. Der tägliche Bedarf der Vollmilchversorgungsberechtigten wird berechnet mit:
   a) 1 Liter bei Kindern im 1. und 2. Lebensjahre, soweit sie nicht gestillt werden;
   b) 1 Liter bei stillenden Frauen für jeden Säugling;
   c) ¾ Liter bei Kindern im 3. und 4. Lebensjahre;
   d) ¾ Liter bei schwangeren Frauen in den letzten 3 Monaten vor der Entbindung;
   e) ½ Liter bei Kindern im 5. und 6. Lebensjahre;
   f) durchschnittlich 1 Liter bei Kranken.
2. Die Zahl der vollmilchbedürftigen schwangeren Frauen wird gleichgesetzt dem 4. Teile der Geburtenzahl im vorhergehenden Jahre.
3. Bei Berechnung des Vollmilchbedarfs für Kranke wird eine durchschnittliche Krankenzahl von 2 v. H. der Bevölkerung zugrunde gelegt. Wenn örtliche Verhältnisse insbesondere die Berücksichtigung vorhandener größerer Krankenanstalten, eine höhere Zumessung erforderlich machen, so ist die zuständige Verteilungsstelle berechtigt, begründeten Anträgen der Bedarfsgemeinden Rechnung zu tragen.
4. Der Kommunalverband hat die Form der Bescheinigungen, auf Grund welcher Kranke für vollmilchversorgungsberechtigt erklärt werden sollen, vorzuschreiben. Die Bescheinigungen dürfen nur für bestimmte Zeit und in der Regel für höchstens 2 Monate ausgestellt werden. Der Kommunalverband kann gestatten, daß die Bescheinigungen für die Insassen von Krankenhäusern und ähnlichen Anstalten durch die Anstaltsleitung, und zwar für sämtliche vollmilchversorgungsberechtigte Insassen in einer Urkunde ausgestellt werden.

   Soweit Kassenärzte nicht verpflichtet werden können, die amtlich vorgeschriebenen Bescheinigungen ohne Berechnung besonderer Kosten für die Antragsteller zu benutzen, hat der Kommunalverband die Zeugnisse der Kassenärzte, vorbehaltlich der Nachprüfung durch die von ihm zu bezeichnende Stelle, seiner Entscheidung zugrunde zu legen.

Zu § 5.

Der Kommunalverband hat das Recht freier Verfügung über die ihm nach den Anordnungen zu § 4 errechneten Vollmilchmengen, jedoch mit der Maßgabe, daß sie unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse angemessen auf die Vollmilchversorgungsberechtigten (§ 4, Abs. 1 der Bekanntmachung) oder auf diese und die Vollmilchvorzugsberechtigten (§ 4, Abs. 5 der Bekanntmachung) verteilt werden sollen.

Zu § 6.

1. Die Gemeinden haben der zuständigen Stelle sofort Anzeige zu erstatten, sobald Stockungen in der Belieferung

mit der erforderlichen Bedarfsmilch eintreten oder einzutreten drohen.

2. Gemeinden über 30 000 Einwohner sind verpflichtet, der zuständigen Stelle bis zum 10. jedes Monats Nachweisung beizubringen:
   a) darüber, wie groß der Vollmilchbedarf der Versorgungsberechtigten ihres Bezirks nach den zu § 4 der Bekanntmachung erlassenen Anordnungen in dem vorhergehenden Monat gewesen ist, und zwar unter der Angabe der Zahl der Vollmilchversorgungsberechtigten, geordnet nach den Klassen in § 4 dieser Anordnungen, und der auf die Klassen entfallenden Milchmengen;
   b) darüber, wie groß in der vorhergehenden Woche die Vollmilchmengen gewesen sind, die
      1. in ihren Bezirk geliefert,
      2. in ihrem Bezirk gewonnen,
      3. in ihrem Bezirk zum Verzehr abgegeben,
      4. in ihrem Bezirk zur Verbutterung gelangt,
      5. aus ihrem Bezirk ausgeführt sind,

   und zwar zu 1 und 5 getrennt nach den liefernden und empfangenden Kommunalverbänden.

Die Kommunalverbände und Verteilungsstellen können auch Gemeinden unter 30 000 Einwohnern diese Verpflichtung auferlegen.

Zu § 7.

1. Zum Zwecke der Sicherstellung des Bedarfs der Gemeinden an Vollmilch und Magermilch sind die Milchlieferungsbeziehungen, die am 1. August 1916 bestanden haben, grundsätzlich aufrechtzuerhalten (vergl. § 14, Abs. 1, der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 und die Grundsätze der Reichsstelle zu § 14 unter Ziffer 3, Abs. 2). Wo diese Milchlieferungsbeziehungen nicht genügen, sind sie zu erweitern, und wo sie sich als zu weitgehend erweisen, sind sie einzuschränken. Einschränkende Anordnungen bedürfen der Zustimmung der Verteilungsstelle, in deren Bezirk die liefernde und empfangende Stelle liegt, und, wenn beide Stellen in demselben Kommunalverbande liegen, dieses Verbandes; erfolgte die Lieferung bisher aus einem Bundesstaat in einen andern, so ist die Zustimmung der Reichsstelle einzuholen.
2. Bei Verordnungen zur Sicherstellung des Milchbedarfs ist, sofern die Lieferung nicht unmittelbar an den Kommunalverband oder die Gemeinde verfügt wird, die Wahl des Abnehmers dem Lieferer tunlichst zu überlassen.

Zu § 11.

Bis zum Erlaß besonderer Bestimmungen durch die Reichsstelle können die Kommunalverbände und die Gemeinden, denen die Regelung der Milchverteilung überlassen ist, Anordnungen über den Handel mit Milcherzeugnissen (§ 2 der Bekanntmachung), insbesondere mit Yoghurt-Milch, Kefyr und dergl. treffen. Die Abgabe dieser Erzeugnisse darf nur unter den gleichen Bedingungen wie die Abgabe von Vollmilch erfolgen.

Zu § 16.

Der Antrag der Landesregierung gemäß Satz 1 des § 16 muß bis zum 25. Oktober 1916 bei der Reichsstelle eingegangen sein und den Nachweis enthalten, daß die Durchführung der Vorschrift des § 6 Abs. 3 der Bekanntmachung bis zum 1. November 1916 unmöglich ist.

Berlin, den 4. Oktober 1916.

Reichsstelle für Speisefette.
von Graevenitz.

Verwendung von Heu zur Schweinefütterung und Schweinemast.

In den Mitteilungen der Rohmaterialstelle vom 27. September d. Js. ist darauf hingewiesen worden, daß im kommenden Winter die **Futterrüben** (Runkeln, Wruken, Möhren usw.) **an Stelle der Kartoffeln bei der Fütterung und Mast von Schweinen** herangezogen werden müssen, daselbst sind auch die von Professor **Franz Lehmann** erprobten Normen für die Rübenfütterung an Schweinen angegeben worden.

Die Schweinemast ist bekanntlich nur erfolgreich, wenn neben den in den Rüben vorwiegend enthaltenen zucker- und stärkemehlähnlichen Stoffen die nötigen Mengen von eiweißhaltigem Futter verabreicht werden können. Die an solchen eiweißhaltigen Futterstoffen (Ölkuchen, Fischmehl, Kadavermehl, Trockenhefe usw.) vorhandenen Vorräte reichen aber zur Deckung des Bedarfes bei weitem nicht aus, es muß also auf andere Weise geholfen werden.

Dies ist möglich durch Verwendung des Heues zur Schweinemast. Nicht nur in Versuchsstationen, sondern auch in zahlreichen Großbetrieben ist festgestellt worden, daß das Heu zur Schweinefütterung mit bestem Erfolg verwendbar ist. **Der ganze Eiweißbedarf der Ration kann durch Heugaben nicht gedeckt werden, wohl aber ein großer Teil desselben.**

Es ist selbstverständlich, daß man zur Schweinemast nur die gehaltreichsten und besten Heuvorräte verwendet.

Die besten Qualitäten von Wiesenheu und Grummet enthalten 7—8 % verdauliches Protein, während der Gehalt der guten Qualitäten von Kleeheu (Rotklee, Luzerne, Esparsette, Serradella) auf 10—12 % steigt. **Man wird deshalb in erster Linie die gut gewonnenen Kleeheubestände hierzu heranziehen.**

as Schwein hat nicht die Fähigkeit, Rohfaser in nennenswertem Umfange zu verdauen, man muß daher ein Produkt erzielen, das möglichst arm an Rohfaser ist. Deshalb eignet sich von den Wiesenheuarten das Grummet besser, als das Heu vom ersten Schnitt. Besonders gute Erfolge sind erzielt worden, wenn die Blätter von Klee- und Luzerneheu durch Dreschen und Absieben der Stengelteile für sich gewonnen wurden, sie haben bei der Schweinemast denselben Futterwert, wie Kleie. **Das Vermahlen der Kleeblätter** zu feinem Mehl ist nach den in der Praxis gemachten Erfahrungen zwecklos. Das Heu von Kleearten, die nur wenig verholzte Stengelteile enthalten, wie Rotklee, Esparsette- und Serradellaheu im Gegensatz zu Luzerneheu kann in geeigneten Mühlen auch ganz zu Schrot vermahlen werden. Das Vermahlen zu ganz feinem Mehl hat sich in der Praxis nicht als lohnend erwiesen. Zum Vermahlen von Heu geeignete Mühlen werden u. a. von K. und Th. **Möller** in Brackwede i. W., **C. W. F. Griesbach** in Leipzig geliefert.

Es lassen sich also bezüglich der **Vorbereitung des Heues zur Schweinefütterung folgende Anweisungen geben.** Grummet wird einfach gehäckselt, von Kleeheu werden entweder durch Dreschen die Blätter für sich gewonnen und die Stengel anderweit verwertet, dies ist besonders für Luzerneheu empfehlenswert, oder man häckselt das ganze Kleeheu und verarbeitet den Häcksel auf einer geeigneten Mühle zu Schrot, dies empfiehlt sich namentlich bei Rotklee, Esparsette- und Serradellaheu. Wenn man den Häcksel künstlich vortrocknen kann, läßt er sich besser vermahlen.

Der Grummethäcksel, die Kleeheublätter oder das Kleeschrot werden dann am besten mit den zerkleinerten Rüben gemischt und gemeinsam gedämpft, wobei das Dämpfwasser sorgsam gesammelt und mit verfüttert wird, weil es den beim Kochen der Rüben gelösten Zucker und andere wertvolle Nährstoffe enthält. Das Dämpfwasser von Kartoffeln muß man bekanntlich abfließen lassen. Wenn man also Kartoffeln mit verfüttert, so müssen diese für sich gedämpft werden.

Der Zuchtdirektor **Mommsen** in Halle a. S. berichtet in Nr. 75 der Illustrierten landwirtschaftlichen Zeitung vom 16. September über die Mästung von Schweinen, die unter Verwendung von Kleemehl von **zur Horst** in Großfeldhus, Oldenburg, ausgeführt wurden. Hierbei wurden in einem Fall neben dem Rüben- und Kartoffelfutter 4,3 Pfund Kleemehl, ½ Pfund Fischmehl und 2 Pfund Eicheln und in einer späteren Periode 5,6 Pfund Kleemehl, ½ Pfund Fischmehl und 2 Pfund Eicheln verabreicht. Es handelte sich um Sauen über 1 Jahr alt, die 3 Monate vorher abgeferkelt hatten und 270—300 Pfund schwer waren. Der Zuwachs war ein durchaus zufriedenstellender.

In zahlreichen Wirtschaften einer Güterdirektion wurden an 80 Pfund schwere Läufer neben dem Rüben- bzw. Kartoffelfutter ½ Pfund Luzerneblätter und 1 Pfund Gerstenschrot, an Läufer bis 120 Pfund Gewicht 1¾ Pfund Gerste und 1¾ Pfund Luzerneblätter, an Mastschweine bis 200 Pfund Gewicht 1 Pfund Luzerneblätter, 2 Pfund Gerste, 1/5 Pfund Fischmehl mit gutem Erfolg verabreicht. Hierbei wird besonders bemerkt, daß es zweckmäßig ist, die Tiere von Jugend auf an die Aufnahme von Luzerneblättern zu gewöhnen. Die letzteren

werden daher zweckmäßig schon den Ferkeln **trocken**, mit etwas Gerstenmehl und Fischmehl gemischt, vorgelegt.

Berlin, den 16. Oktober 1916.

Rohmaterialstelle des Landwirtschaftsministeriums.

Herstellung leicht verdaulichen Futters durch Aufschließung von Stroh in landwirtschaftlichen Betrieben, durch Gemeinden und Genossenschaften.

Schon **Kellner**-Möckern hat vor Jahren nachgewiesen, daß die reine Strohzellulose, wie sie durch Kochen mit Natronlauge für die Papierfabrikation hergestellt wird, vom Rindvieh ebenso hoch verdaut wird, wie Stärkemehl. Dies brachte **Oexmann** auf den Gedanken, den in den Papier- und Pappefabriken verfügbaren Strohstoff auf Futter zu verarbeiten. Das so in fabrikmäßigem Betrieb hergestellte Strohkraftfutter hat sich vollauf bewährt. Zurzeit werden täglich 30 Waggons dem Verbrauch zugeführt. Eine Anzahl von weiteren Anlagen, die unabhängig von der Papierfabrikation Strohkraftfutter herstellen, sind im Bau.

Da es aber geboten erschien, das Verfahren in weit größerem Umfange und schneller der Landwirtschaft nutzbar zu machen, als dies durch die Erzeugung im fabrikmäßigen Betrieb möglich ist, hat der Herr Landwirtschaftsminister am 15. April 1915 dem Professor **Franz Lehmann** in Göttingen, der die Frage seit 20 Jahren bearbeitet, einen namhaften Betrag mit dem Auftrage zur Verfügung gestellt, sein Verfahren so zu vervollkommnen, daß nach demselben mit Hilfe einfacher Apparate in landwirtschaftlichen Betrieben Stroh aufgeschlossen werden kann. Die Arbeiten sind soweit gefördert, daß das Verfahren in die Praxis eingeführt werden kann.

Nachdem **Lehmann** ursprünglich unter Druck mit Kugelkochern gearbeitet hatte, besteht das nach neuen Versuchen vereinfachte Verfahren nunmehr darin, daß man den mit Lauge angefeuchteten Häcksel in geschlossenen Gefäßen ohne Druck durch Einlassen von Dampf 6 Stunden lang bei 100° Celsius kocht. Hierauf läßt man die Lauge abfließen, wäscht den noch dem Häcksel anhaftenden Rest von Lauge mit Wasser aus, preßt das überschüssige Waschwasser ab und vermischt das so gewonnene aufgeschlossene Stroh mit dem übrigen Futter.

Die Einrichtungen zur Strohaufschließung werden sich also in solchen Betrieben unschwer schaffen lassen, in denen Anlagen zur Dampferzeugung (Brennereien, Stärkefabriken, Molkereien, Lokomobilen usw.) bereits bestehen. Auch lassen sich vorhandene gewerbliche Anlagen in der Weise ausnutzen, daß Gemeinden und Genossenschaften in größerem Umfange Stroh aufschließen und das gewonnene Futter, so wie es anfällt, an einen größeren Kreis von Verbrauchern in der Umgebung der Anlagen abgeben. Bei größeren Anlagen empfiehlt sich vor dem Versand eine vorherige Trocknung des gewonnenen Futters.

Der Kriegsausschuß für Ersatzfutter, Berlin W. 10, Matthäikirchstraße 10, versendet auf Ersuchen Drucksachen, in denen das Verfahren nach **Lehmanns** und den von anderer Seite gemachten Vorschlägen genau angegeben ist und in welchen die Zeichnungen und Beschreibungen der erforderlichen Anlagen, die Bezugsquellen der Apparate usw. enthalten sind. Die Lauge ist ebenfalls von dem genannten Kriegsausschuß zu beziehen. Interessenten, die beabsichtigen, solche Anlagen herzustellen, müssen beim Kriegsausschuß ihren Bedarf anmelden, der alsdann die Gewähr für die Lieferung der notwendigen Laugemenge für einen bestimmten Zeitraum übernimmt. Es ist also notwendig, daß sich die Reflektanten vor der Errichtung der Anlagen mit dem Kriegsausschuß in Verbindung setzen, da sie andernfalls Gefahr laufen, nach Fertigstellung der Anlagen wegen des Bezuges von Lauge in Schwierigkeiten zu geraten.

Berlin, den 16. Oktober 1916.

Rohmaterialstelle des Landwirtschaftsministeriums.

Die Bundesratsverordnung über den **Verkehr mit Leim** vom 14. September 1916 (R.G.Bl. S. 1023 ff.) ermächtigt den Reichskanzler, den Verkehr mit Leim zu regeln. Durch die am gleichen Tage erlassenen Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers zu dieser Verordnung ist zur Vorbereitung der zukünftigen Regelung des Verkehrs mit Leim eine Erhebung über Erzeugung, Bestand, Verbrauch und Bedarf von Leim (Lederleim, Hasenleim, Knochenleim, Mischleim) angeordnet. Danach sind die in den Jahren 1913—1916 erzeugten Mengen, ferner alle Vorräte von über 100 kg, sowie die in den Jahren 1915 und 1916 verbrauchten Mengen von über 100 kg anzumelden. Die Verbraucher haben außerdem ihren voraussichtlichen zukünftigen Monatsbedarf anzumelden. **Die Meldungen sind auf den vom Kriegsausschuß für Ersatzfutter, Berlin, ausgegebenen Vordrucken zu erstatten.**

Die Vordrucke sind bei den zuständigen Handelskammern und Handwerkskammern, sowie bei den Fachvereinen zu beziehen und nach der Ausfüllung an die betreffenden Stellen zurückzugeben. Für die im folgenden aufgeführten Industrie- und Geschäftszweige sind die entsprechenden Fachvereinigungen allein mit der Weitergabe der Fragebögen und der Entgegennahme der Meldungen beauftragt und zwar:

für die Papier herstellende Industrie: der Verein Deutscher Papierfabrikanten, Berlin W., Bayrischer Platz 6 (Fernspr.: Amt Lützow 4353);
für die Papier verarbeitende Industrie: der Bund Deutscher Vereine des Druckgewerbes, Verlages und der Papierverarbeitung, Berlin W. 9, Linkstr. 22 (Fernspr.: Amt Kurfürst 4588);
für die Baumwoll-Industrie: der Kriegsausschuß der deutschen Baumwoll-Industrie, Berlin W. 66, Wilhelmstr. 91;
für die Wollindustrie: die entsprechenden Fachvereine, für die als Zentralstelle der Wirtschaftsausschuß der deutschen Wollindustrie, Berlin W. 9, Linkstraße 25, besteht;
für die Textil-Veredelungsindustrie: der Wirtschaftsausschuß der Deutschen Textil-Veredelungsindustrie, Dr. S. Tschierschky, Düsseldorf, Ehrenstraße 20;
für die Leinen-Industrie: der Leinen-Kriegsausschuß, Berlin W. 56, Schinkelplatz 1—4;
für die Lederwaren-Industrie: der Verband deutscher Lederwaren-Industrieller, Offenbach a. Main, Kaiserstraße 28;
ferner wirken u. a. noch mit: der Reichsverband des Drogen- und Chemikalienfaches, der Verein Deutscher Großhändler der Nahrungsmittel- und verwandten Branchen und mehrere Handwerksverbände. Verschiedene hier nicht genannte Vereinigungen, die sich ebenfalls zur Verfügung gestellt haben, werden mit unserem Einverständnis ihre Mitglieder unmittelbar zur Meldung veranlassen.

Firmen, die ihre Meldung bereits an eine andere Stelle als die zuständige Fachvereinigung erstattet haben, werden ersucht, dieser davon Mitteilung zu machen.

Bei der Einforderung von Meldescheinen ist es nötig, anzugeben, ob der Bestand bzw. jährliche Verbrauch von Leim 5000 kg übersteigt oder nicht.

Der Zweck der Erhebung ist, Aufschluß darüber zu geben, ob eine Bewirtschaftung des Leims eingeführt werden muß. Es handelt sich also zunächst nur um die Feststellung von Erzeugung, Vorrat und Bedarf. Eine Zuteilung der angemeldeten Bedarfsmengen findet noch nicht statt, so daß vorläufig jeder Leimverbraucher selbst für die Deckung seines Bedarfs zu sorgen hat.

Der Kriegsausschuß für Ersatzfutter G. m. b. H.

Berlin W 35, Lützowstr. 33/36.

Veröffentlicht:

Posen, den 23. Oktober 1916.

Der Königliche Landrat.

9853/16 St. gez.: **Graf Schack.**

Ausführungsbestimmungen

zu der Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Bierglasdeckeln und Bierkrugdeckeln aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen.

(Vom 1 Oktober 1916. Kreisblatt Nr. 51.)

Auf Grund des § 7 Absatz 3 der vorbezeichneten Bekanntmachung wird zu deren Durchführung hiermit folgendes bestimmt:

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände und Ausnahmen.

Der Beschlagnahme unterliegen sämtliche aus Zinn (neben reinem Zinn auch Legierungen mit einem Zinngehalt von 75 vom Hundert und mehr) bestehenden Deckel von Biergläsern und Bierkrügen, einschließlich der dazu gehörigen Scharniere.

Ausgenommen sind Deckel und Scharniere von zinnernen Krügen und Pokalen sowie Ränder, Einfassungen und Scharniere aus Zinn, sofern die dazu gehörigen Deckel nicht aus Zinn bestehen.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Betriebe usw.

Unter die Bestimmungen dieser Anweisung fallen alle Brauerei-, Gastwirtschafts- und Schankbetriebe (z. B. Brauereien, Bierverlage, Gastwirtschaften, Kaffeehäuser und Konditoreien, überhaupt Bierausschänke aller Art), ferner Vereine und Gesellschaften, Kasinos und Kantinen.

§ 3.

Meldepflicht.

Die im § 1 bezeichneten, beschlagnahmten Gegenstände sind, soweit sie sich im Besitz oder im Gewahrsam der im § 2 bezeichneten Personen und Betriebe befinden, dem Landratsamt Posen-West in Posen, Hohenzollernstraße 31, zu melden. Die vorgeschriebenen Meldescheinvordrucke sind vom Landratsamt kostenlos zu beziehen.

Die ordnungsmäßig ausgefüllten Meldescheine sind dem Landratsamt spätestens bis 10. November 1916 einzusenden oder im Zimmer 8 abzugeben. Einsendung unter „Einschreiben" ist zu empfehlen.

§ 4.

Eigentumsübergang, Ablieferung und Bezahlung.

An der Hand der erstatteten Meldungen wird jedem Betroffenen eine Anordnung betreffend Übertragung des Eigentums an den beschlagnahmten Gegenständen auf den Reichsmilitärfiskus zugestellt werden.

Die enteigneten Gegenstände sind an der Sammelstelle hier im Landratsamt abzugeben. Die Ablieferungszeit wird in der jedem einzelnen Verpflichteten zugehenden Anordnung angegeben werden.

Der Ablieferer hat bei der Ablieferung die genaue Adresse des Eigentümers der abgelieferten Gegenstände anzugeben.

Falls der Ablieferer sich nicht mit dem auf 8 Mk. für 1 Kilogramm festgesetzten Uebernahmepreise (§ 8 der Bekanntmachung M. 1/10. 16. K. R. A.) zufrieden geben will, hat er dies bei der Ablieferung ausdrücklich zu erklären.

Personen, die mit dem festgesetzten Uebernahmepreis einverstanden sind, erhalten von der Sammelstelle einen Anerkenntnisschein, aus dem das Gewicht der abgelieferten Gegenstände, der Uebernahmepreis, die genaue Adresse des Eigentümers und die Zahlstelle hervorgehen. Auf Grund des Anerkenntnisscheines wird der darin festgesetzte Betrag durch die Kreisgemeindekasse des Kreises Posen-West, hierselbst, alsbald ausgezahlt, es sei denn, daß über die Person des Berechtigten Zweifel bestehen. Die Annahme des Anerkenntnisscheines oder der Zahlung gilt als Bekundung des Einverständnisses mit den Uebernahmepreisen der Bekanntmachung M. 1/10. 16. K. R. A. nicht.

Personen, die sich mit dem Uebernahmepreis nach § 8 der Bekanntmachung M. 1/10. 16. K. R. A. nicht einverstanden erklären, erhalten an Stelle des Anerkenntnisscheines eine Quittung, aus der für jede Art von Deckeln, die abgeliefert sind, das Gewicht und die Stückzahl hervorgehen.

Der Antrag auf endgültige Festsetzung des Übernahmepreises ist von dem Betroffenen an das Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf, Berlin W. 9, Voßstraße 4 zu richten.

Um dem Reichsschiedsgericht die Preisfestsetzung zu ermöglichen, hat der Betroffene von jeder Sorte einen Deckel mit einer haltbaren Fahne zu versehen, auf der von ihm anzugeben ist:

1. Name (Firma),
2. genaue Adresse,
3. Anzahl der abgelieferten Deckel dieser Art.

Die von den Ablieferern durch Fahnen kenntlich gemachten Muster werden von der Sammelstelle geprüft und zur Verfügung des Reichsschiedsgerichts aufbewahrt, somit von der Ablieferung an die Kriegsmetall-Aktien-Gesellschaft bis auf weiteres zurückgestellt.

Auf den Fahnen ist die beauftragte Behörde, der Tag der Ablieferung und die Nummer der dem Ablieferer ausgehändigten Quittung von der Sammelstelle einzutragen.

Durch die Inanspruchnahme des Reichsschiedsgerichts erleidet die Ablieferung keinen Aufschub.

Die Ablieferung muß bis 28. Februar 1917 beendet sein. Denjenigen Personen, die nachträglich sich mit dem Übernahmepreis einverstanden erklären, ist die Quittung gegen einen Anerkenntnisschein umzutauschen; der anerkannte Betrag ist auszuzahlen.

§ 5.

Zwangsvollstreckung.

Wer bis zum **28. Februar 1917** die übereigneten Gegenstände nicht abgeliefert hat, macht sich strafbar. Außerdem erfolgt die zwangsweise Abholung der ablieferungspflichtigen Gegenstände auf Kosten des Besitzers.

Die Verpflichtung der Besitzer zum Entfernen der Deckel und Scharniere von Biergläsern und Bierkrügen (§ 8 der Bekanntmachung M 1/10. 16. K. R. A.) besteht auch für die zwangsweise abzuholenden Gegenstände.

Den von der zwangsweisen Einziehung Betroffenen werden ebenfalls Anerkenntnisscheine bei der Annahme des Übernahmepreises oder Quittungen bei Inanspruchnahme des Reichsschiedsgerichts nach den Bestimmungen des § 6 dieser Ausführungsanweisung ausgehändigt. Die Kosten der Zwangsvollstreckung werden von der zur Auszahlung kommenden Summe in Abzug gebracht.

§ 6.

Strafbestimmungen.

Wer die angeordnete Meldung nicht oder verspätet oder unvollständig erstattet oder sonst gegen die Bekanntmachung M. 1/10. 16. K. R. A. vom 1. Oktober 1916 oder gegen vorliegende Ausführungsanweisung handelt, wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

Posen, den 24. Oktober 1916.

Der Kgl. Landrat des Kreises Posen-West.
9610/16 St. **Schack.**

Bekanntmachung.

Der Rittergutsbesitzer **von Modlibowski** in Sobota beabsichtigt durch Erbauung eines Wohnhauses für den Fütterer der Schweinewaldzüchterei auf dem Rittergute Sobota eine neue Ansiedelung zu gründen und hat hierzu bei dem unterzeichneten Kreisausschuß die Ansiedelungsgenehmigung beantragt.

Gegen dieses Vorhaben kann von dem Eigentümer, dem Nutzungs- und Gebrauchsberechtigten oder dem Pächter eines benachbarten Grundstücks oder von den beteiligten Gemeinde- und Gutsvorstehern innerhalb einer Ausschlußfrist von einundzwanzig Tagen bei dem unterzeichneten Kreisausschuß Einspruch erhoben werden, wenn dieser durch Tatsachen begründet wird, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Ansiedelung den Schutz der Nutzungen benachbarter Grundstücke aus der Land- und Forstwirtschaft, aus dem Gartenbau, der Jagd oder der Fischerei gefährden werde.

Der Belegenheitsplan über die zu gründende Ansiedelung liegt innerhalb der oben angegebenen Einspruchsfrist beim unterzeichneten Kreisausschuß während der Vormittagsdienststunden zur Einsicht aus.

Posen, 23. Oktober 1916.

Der Kreisausschuß des Kreises Posen-West.
Graf Schack.

II. Beilage zum Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Nr. 55. Posen, den 26. Oktober 1916. 28. Jahrgang.

Anordnung über Reichsbrotmarken.

Auf Grund des § 47 der Bekanntmachung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 782) ordne ich mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde folgendes an:

§ 1.

Die Reisebrotmarken werden nach Maßgabe der Anordnung des Direktoriums der Reichsgetreidestelle vom 14. September 1916 von den Brotkarten-Ausgabestellen (Distriktskommissare bzw. Bürgermeister in Stenschewo) nur an Einwohner des Kreises Posen-West auf Antrag ausgegeben. In dem Antrage ist genau anzugeben, für welche Zeit und für wieviele Personen Reisebrotmarken gewünscht werden. Die Brotkarten bzw. Mahlkarten dieser Personen sind dem Antrage beizufügen, damit eine entsprechende Anzahl Marken entnommen bzw. die Mahlkarte berichtigt werden kann.

§ 2.

Die Verbraucher haben bei Verwendung der Reisebrotmarken die Bestimmungen der Anordnung der Reichsgetreidestelle zu beachten.

§ 3.

Die Bäcker und Mehlhändler haben beim Verkauf eine der verkauften Menge entsprechende Anzahl Marken aus dem Hefte zu entnehmen. An Stelle von 50 Gramm Gebäck darf 35 g Mehl gefordert und verabfolgt werden.

§ 4

Die gesammelten Reisebrotmarken sind von den Bäckern und Händlern pünktlich am 1. jeden Monats dem Landratsamt einzusenden, und zwar zu je 10 Stück gebündelt, oder auf einem Bogen in Reihen von je 10 Stück aufgeklebt.

§ 5.

Obige Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden gemäß § 57 der Bekanntmachung vom 29. Juni 1916 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Posen, den 21. Oktober 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

5034/16. G. **Graf Schack.**

Gemäß § 10 meiner Kreisblattverordnung vom 11. September 1916 betr. „Anordnung über Speisefette", Kreisblatt Nr. 48, S. 3, wird für den Distrikt und die Stadt Stenschewo folgendes angeordnet:

§ 1.

In der Stadt Stenschewo und in den Gemeinden des Distrikts Stenschewo darf Butter nur an die Ortsangehörigen oder an eine Buttersammelstelle verkauft werden. Zunächst wird nur eine Buttersammelstelle und zwar in Stenschewo bei der Grundbesitzerwitwe Marie Piotrowska errichtet.

§ 2.

Die Buttersammelstelle hat für 1 Pfd. Butter bei handelsüblicher Beschaffenheit den Preis von 2,35 Mk. zu zahlen, für geringere Butter entsprechend weniger.

§ 3.

Die Buttersammelstelle hat den Verkäufern eine Bescheinigung über die abgelieferte Buttermenge zu erteilen. Inhaber solcher Bescheinigungen werden bei der Futtermittelverteilung in erster Linie berücksichtigt werden.

§ 4.

An Verbraucher darf Butter nur gegen Buttermarken verkauft werden. Die Butterkarten werden den Versorgungsberechtigten vom Bürgermeister bzw. Distrikts-Kommissar ausgestellt. Auf ihnen muß die Kopfzahl des versorgungsberechtigten Haushalts und die Zeit, für welche die Karte (Marke) Giltigkeit hat, und die wöchentlich zustehende Menge vermerkt sein.

§ 5.

Vorstehende Anordnung tritt mit dem 1. November 1916 in Kraft.

§ 6.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 14 der oben angeführten Kreisblattverordnung bestraft.

Posen, den 19. Oktober 1916.

Der Königliche Landrat.

2572/16. G. **Graf Schack.**

Bestimmungen über die Verpachtung von Gemeindejagden.

Ich mache die Gemeindevorsteher des Kreises erneut aufmerksam, daß für Bildung von Jagdbezirken, Vornahme von Jagdverpachtungen und Verteilung von Jagdpachtgeldern lediglich die Bestimmungen der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 (G.-S. S. 207) maßgebend und daß neue Pachtverträge, die gegen diese Vorschriften verstoßen, nichtig sind. Behufs Kontrolle bestimme ich folgendes:

1. Von jeder beabsichtigten Neuverpachtung, Weiterverpachtung oder Verlängerung des Pachtvertrages (soweit solche noch nach dem Vertrage überhaupt zulässig ist) hat der Jagdvorsteher (d. i. der Gemeindevorsteher) mindestens 4 Wochen vor Erlaß der ersten Bekanntmachung mir durch Vermittelung des zuständigen Distriktskommissars über die Art der Verpachtung unter Einreichung der allgemeinen und vom Jagdvorsteher unterschriebenen Verpachtungsbedingungen Anzeige zu erstatten.
2. Vor der öffentlichen Auslegung und vor unterschriftlicher Vollziehung von Seiten des Jagdvorstehers ist der ausgefüllte und vom Pächter unterschriebene Jagdpachtvertrag mit allen Verpachtungsunterlagen (Bekanntmachung, Bedingungen und Verpachtungsverhandlung) durch Vermittelung des Distriktskommissars an mich zur Prüfung einzureichen. Beabsichtigt der Jagdvorsteher, den Zuschlag nicht den Meistbietenden zu erteilen, so hat er hierfür stichhaltige Gründe in dem Überreichungsbericht anzugeben. Auch hat der Distriktskommissar sich erforderlichenfalls über die Person des ausersehenen Pächters und bei erfolgter freihändiger Verpachtung auch über die Angemessenheit des Pachtpreises gutachtlich zu äußern.
3. Nach Abschluß des Verfahrens und Erledigung der etwa erhobenen Einsprüche, jedoch spätestens 8 Tage nach erfolgter öffentlicher Auslegung des Pachtvertrages, hat der Jagdvorsteher mir eine Abschrift des Jagdpachtvertrages nebst etwaigen besonderen Verpachtungsbedingungen einzureichen. Formulare werden soweit der Vorrat reicht unentgeltlich abgegeben.
4. Von dem Jagdpachtgelde dürfen vorweg sämtliche bare Auslagen in Abzug gebracht werden. Wird für Führung der Kassengeschäfte (Verteilung und Auszahlung des Pachtzinses) eine Entschädigung für die Gemeindekasse beansprucht, so darf nur der vom Kreisausschuß festgesetzte Betrag vom Pachtgeld in Ansatz kommen. Die Verteilungsliste muß alljährlich mit den Jagdkatastern öffentlich ausgelegt werden.

Die Herren Distriktskommissare ersuche ich, vorstehende Bestimmungen sowie den wesentlichen Inhalt der neuen Jagdordnung vom 15. Juli 1907 in der nächsten Schulzenkonferenz erneut zur Kenntnis der Gemeindevorsteher zu bringen.

Posen, den 23. Oktober 1916.

Der Landrat als Jagdaufsichtsbehörde.

Graf Schack.

Den Ankauf der Körnerfrüchte

Lupinen,
Wicken,
Gemenge von Hülsenfrüchten ohne Getreide,
Gemenge von Gerste mit Hülsenfrüchten,

zu Futterzwecken, sowie von

Ackerbohnen,
Peluschken

zu Zwecken der Ernährung für Rechnung der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, Berlin, bewirkt im hiesigen Kreise wie im Vorjahre das Deutsche Lagerhaus Posen G. m. b. H., Posen, Am Berlinertor 3. Das Deutsche Lagerhaus hat seinerseits die

Firma Adolf **Salinger, Stenschewo**

zum Ankauf herangezogen, der Sie Ihre Angebote zugehen lassen wollen.

Posen, den 9. Oktober 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
6087/16 G. **Graf Schack.**

Aus eigenen Vorräten können die Tierhalter in der Zeit vom 1. September bis zum 31. Dezember 1916 folgende Hafermengen verfüttern:

a) für jeden Einhufer 5½ Ztr.,
b) für jeden Zuchtbullen (nur mit Genehmigung des Landratsamtes) 3 Ztr.,
c) für jeden Arbeitsochsen 3 Ztr.

Um feststellen zu können, welche Hafervorräte den einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben belassen werden müssen, ersuche ich die Herren Landwirte, die Hafer oder Hafergemenge angebaut haben, mir spätestens bis zum 30. Oktober d. J. anzuzeigen, an wieviel

a) Einhufer,
b) Zuchtbullen,
c) Arbeitsochsen

sie Hafer oder Hafergemenge verfüttern. Später eingehende Anzeigen können nicht berücksichtigt werden. Wenn wegen unterlassener Anmeldung eventuell mehr Hafer abgefordert wird, als nötig wäre, so haben sich die betreffenden Besitzer dies selbst zuzuschreiben.

Posen, den 23. Oktober 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
8083/16. G. **Graf Schack.**

Uebersicht über den Stand der Tierseuchen

im Kreise Posen-West und den angrenzenden Teilen benachbarter Kreise.

Ausgebrochen: Geflügelcholera unter dem Geflügelbestande der Ansiedlerwitwe Pfeifer aus Schlehen.

Erloschen: Geflügelcholera unter dem Geflügelbestande des Ansiedlers Becker aus Schlehen.

Schlehen, den 11. Oktober 1916.

Der Königliche Distrikts-Kommissar.
Hoffmann.

Erloschen: Räude unter dem Pferdebestande des Gutsbesitzers Telitz in Eduardsfelde.

Fabianowo, 22. Oktober 1916.

Der Königliche Distrikts-Kommissar.
J. V.: **Dr. Noack.**

Inseraten-Teil.

Zwangsversteigerung.

Der auf den 27. Oktober 1916 bestimmte Versteigerungstermin des dem Kaufmann **Robert Warschauer** in **Stenschewo** gehörigen Grundstücks **Stenschewo** Band V Blatt Nr. 125 ist **aufgehoben** worden.

Posen, den 18. Oktober 1916.

Königliches Amtsgericht.

Die **Schälmühle Gebr. Meitlis** in **Kattowitz** ist von der **Reichshülsen-Fruchtstelle, Berlin** beauftragt,

Buchweizen

zu Nahrungszwecken anzukaufen. Die Firma hat mir den kommissionsweisen Einkauf für den Kreis **Posen-West** übertragen, und bitte ich um Angebot.

Louis B. Becher,

Posen, Telephon Nr. 2904. **Schrimm,** Telephon Nr. 2.

Rauchlose, versagfreie Jagdpatronen
Kal. 16, 3 und 3½ mm liefert preiswert
M. Hącia, Eisenhandlung,
Stenschewo.

Schweinelieferung.

Zur Deckung des Heeresbedarfs und zur Versorgung der schwerarbeitenden Zivilbevölkerung haben wir **eine größere Menge**

schlachtreifer Schweine

zu liefern.

Mäster, welche Tiere im Gewicht von 200 Pfund an im **Monat November** abzugeben haben, wollen uns Angebot machen. Wir liefern zur Mast sofort **4 Ztr. Gerste** bzw. Mais für jedes Schwein zum **Preise von 16,50 M.**

Für die an uns abgelieferten Mastschweine **zahlen** wir die **gesetzlichen Höchstpreise,** außerdem **Futterprämien** für Tiere im Gewicht von 250 bis 270 Pfund **10 M.,** über 270 Pfund **15 M.**

Genauere **Bedingungen** werden auf Wunsch mitgeteilt. **Angebote** sind an die nächste landwirtschaftliche Genossenschaft oder unmittelbar an uns zu richten.

„Gesellschaft zur Beschaffung von Fettvieh"
G. m. b. H.
Posen W. 3, Berliner Tor 3 (Raiffeisenhaus).

Verantwortlich: Kreissekretär Jaehner, Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt in Posen. A.-G.

Nr. 55. 1916.

Sonder=Beilage

zum

Kreisblatt des Kreises Posen=West.

Posen, den 26. Oktober 1916.

Ostdeutsche Buchdruckerei A.=G., Posen.

Tilgungs=

	I. Jahresgesellschaften der					
	1867 bis 1878	1879 %	1880 %	1881 %	1882 %	1883 %
A. Planmäßig getilgter Betrag:	Sind bereits aufgelöst.					
am 1. Januar 1916:		87,88	83,62	78,67	76,67	71,88
am 1. Januar 1915:		83,22	79,12	74,37	72,45	67,85
Zuwachs für 1915:		4,66	4,50	4,30	4,22	4,03
B. Reservefondsanteil:						
am 1. Januar 1916:		10	10	10	10	10
am 1. Januar 1915:		10	10	10	10	10
Zuwachs für 1915:		—	—	—	—	—
C. Planmäßig getilgter Betrag und Reservefondsanteil:						
am 1. Januar 1916:		97,88	93,62	88,67	86,67	81,88
am 1. Januar 1915:		93,22	89,12	84,37	82,45	77,85
Zuwachs für 1915:		4,66	4,50	4,30	4,22	4,03

	II. Jahresgesellschaften der $3\frac{1}{2}$ %igen										
	1886 %	1887 %	1888 %	1889 %	1890 %	1891 %	1892 %	1893 %	1894 %	1895 %	1896 %
A. Planmäßig getilgter Betrag:											
am 1. Januar 1916:	29,81	27,22	25,17	23,15	21,81	20,34	18,75	17,01	15,35	13,77	12,49
am 1. Januar 1915:	27,79	25,29	23,30	21,35	20,06	18,65	17,11	15,43	13,83	12,30	11,05
Zuwachs für 1915:	2,02	1,93	1,87	1,80	1,75	1,69	1,64	1,58	1,52	1,47	1,44
B. Reservefondsanteil:											
am 1. Januar 1916:	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10
am 1. Januar 1915:	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10
Zuwachs für 1915:	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
C. Planmäßig getilgter Betrag und Reservefondsanteil:											
am 1. Januar 1916:	39,81	37,22	35,17	33,15	31,81	30,34	28,75	27,01	25,35	23,77	22,49
am 1. Januar 1915:	37,79	35,29	33,30	31,35	30,06	28,65	27,11	25,43	23,83	22,30	21,05
Zuwachs für 1915:	2,02	1,93	1,87	1,80	1,75	1,69	1,64	1,58	1,52	1,47	1,44

plan.

4%igen Pfandbriefe:

1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895
%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
67,32	63,62	59,37	55,98	51,20	47,62	45,20	42,93	39,59	36,61	34,02	32,22
63,46	59,91	55,81	52,56	47,96	44,53	42,19	40,01	36,81	33,94	31,46	29,69
3,86	3,71	3,56	3,42	3,24	3,09	3,01	2,92	2,78	2,67	2,56	2,53
10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10
10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
77,32	73,62	69,37	65,98	61,20	57,62	55,20	52,93	49,59	46,61	44,02	42,22
73,46	69,91	65,81	62,56	57,96	54,53	52,19	50,01	46,81	43,94	41,46	39,69
3,86	3,71	3,56	3,42	3,24	3,09	3,01	2,92	2,78	2,67	2,56	2,53

Pfandbriefe ohne Buchstaben:

1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	1908	1909	1910	1911	1912	1913	1914
%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
10,99	9,79	8,48	7,19	5,93	4,46	4,06	3,68	3,31	2,95	2,61	2,28	1,96	1,65	1,35	1,06	0,78	0,51
9,61	8,45	7,19	5,95	4,46	4,06	3,68	3,31	2,95	2,61	2,28	1,96	1,65	1,35	1,06	0,78	0,51	0,25
1,38	1,34	1,29	1,24	1,47	0,40	0,38	0,37	0,36	0,34	0,33	0,32	0,31	0,30	0,29	0,28	0,27	0,26
10	10	10	10	10	10	9,41	8,41	7,43	6,49	5,72	4,91	4,13	3,46	2,90	2,25	1,71	1,10
10	10	10	10	10	9,39	8,53	7,57	6,63	5,72	4,98	4,21	3,46	2,81	2,27	1,64	1,13	0,55
—	—	—	—	—	0,61	0,88	0,84	0,80	0,77	0,74	0,70	0,67	0,65	0,63	0,61	0,58	0,55
20,99	19,79	18,48	17,19	15,93	14,46	13,47	12,09	10,74	9,44	8,33	7,19	6,09	5,11	4,25	3,31	2,49	1,61
19,61	18,45	17,19	15,95	14,46	13,45	12,21	10,88	9,58	8,33	7,26	6,17	5,11	4,16	3,33	2,42	1,64	0,80
1,38	1,34	1,29	1,24	1,47	1,01	1,26	1,21	1,16	1,11	1,07	1,02	0,98	0,95	0,92	0,89	0,85	0,81

	III. Jahresgesellschaften der 3½ %igen Pfandbriefe Buchstabe C:																		
	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	1908	1909	1910	1911	1912	1913	1914
	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
A. Planmäßig getilgter Betrag:																			
am 1. Januar 1916:	19,43	17,35	15,63	13,85	12,28	10,61	8,87	7,39	5,89	4,52	2,96	2,62	2,28	1,96	1,65	1,35	1,06	0,78	0,51
am 1. Januar 1915:	17,52	15,51	13,85	12,13	10,62	9,00	7,32	5,90	4,44	2,96	2,61	2,28	1,95	1,65	1,35	1,06	0,78	0,51	0,25
Zuwachs für 1915:	1,91	1,84	1,78	1,72	1,66	1,61	1,55	1,49	1,45	1,56	0,35	0,34	0,33	0,31	0,30	0,29	0,28	0,27	0,26
B. Reservefondsanteil:																			
am 1. Januar 1916:	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	9,00	7,79	6,63	5,57	4,63	3,63	2,81	1,88
am 1. Januar 1915:	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	9,01	7,77	6,61	5,50	4,48	3,59	2,63	1,84	0,95
Zuwachs für 1915:	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,99	1,23	1,18	1,13	1,09	1,04	1,00	0,97	0,93
C. Planmäßig getilgter Betrag und Reservefondsanteil:																			
am 1. Januar 1916:	29,43	27,35	25,63	23,85	22,28	20,61	18,87	17,39	15,89	14,52	12,96	11,62	10,07	8,59	7,22	5,98	4,69	3,59	2,39
am 1. Januar 1915:	27,52	25,51	23,85	22,13	20,62	19,00	17,32	15,90	14,44	12,96	11,62	10,05	8,56	7,15	5,83	4,65	3,41	2,35	1,20
Zuwachs für 1915:	1,91	1,84	1,78	1,72	1,66	1,61	1,55	1,49	1,45	1,56	1,34	1,57	1,51	1,44	1,39	1,33	1,28	1,24	1,19

	V. 3 %iges Kreditsystem Buchstabe B aufgenommen																					
	1897 im I. Halbjahr	1898 im I. Halbjahr		1899 im I. Halbjahr		1900 im I. Halbjahr		1901 im II. Halbjahr	1902 im II. Halbjahr	1903 im I. Halbjahr		1904 im I. Halbjahr		1905 im I. Halbjahr		1906 im I. Halbjahr
	%	%		%		%		%	%	%		%		%		%
A. Planmäßig getilgter Betrag:																						
am 1. Januar 1916:	7,87	6,09	5,59	5,36	5,01	4,57	4,07	2,97	1,71	1,09	0,68	0,29	—	—	—	—
am 1. Januar 1915:	6,74	5,01	4,51	4,29	3,95	3,52	3,03	1,96	0,73	0,12	—	—	—	—	—	—
Zuwachs für 1915:	1,13	1,08	1,08	1,07	1,06	1,05	1,04	1,01	0,98	0,97	0,68	0,29	—	—	—	—
B. Reservefondsanteil:																						
am 1. Januar 1916:	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	9,88	9,47	9,11	8,76
am 1. Januar 1915:	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	9,76	9,38	8,98	8,58	8,23	7,89
Zuwachs für 1915:	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,24	0,62	0,90	0,89	0,88	0,87
C. Planmäßig getilgter Betrag und Reservefondsanteil:																						
am 1. Januar 1916:	17,87	16,09	15,59	15,36	15,01	14,57	14,07	12,97	11,71	11,09	10,68	10,29	—	—	—	—
am 1. Januar 1915:	16,74	15,01	14,51	14,29	13,95	13,52	13,03	11,96	10,73	10,12	9,76	9,38	—	—	—	—
Zuwachs für 1915:	1,13	1,08	1,08	1,07	1,06	1,05	1,04	1,01	0,98	0,97	0,92	0,91	—	—	—	—

IV. 3% iges Kreditsystem Buchstabe A

aufgenommen

1897 im I. Halbjahr %	1897 im II. Halbjahr %	1898 im I. Halbjahr %	1898 im II. Halbjahr %	1899 im I. Halbjahr %	1899 im II. Halbjahr %	1900 im I. Halbjahr %	1900 im II. Halbjahr %	1901 im II. Halbjahr %	1902 im II. Halbjahr %	1903 im I. Halbjahr %	1903 im II. Halbjahr %	1904 im I. Halbjahr %	1904 im II. Halbjahr %	1905 im I. Halbjahr %	1905 im II. Halbjahr %	1906 im I. Halbjahr %
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6,82	6,59	6,13	5,90	5,94	5,63	5,11	4,98	4,51	4,12	3,92	3,73	3,52	3,37	3,22	3,08	2,94
6,39	6,17	5,71	5,49	5,53	5,23	4,72	4,59	4,13	3,74	3,55	3,36	3,15	3,00	2,86	2,72	2,58
0,43	0,42	0,42	0,41	0,41	0,40	0,39	0,39	0,38	0,38	0,37	0,37	0,37	0,37	0,36	0,36	0,36
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

VI. 4% iges Kreditsystem Buchstabe D

aufgenommen

1901 im I. Halbjahr %	1901 im II. Halbjahr %	1902 im I. Halbjahr %	1902 im II. Halbjahr %	1903 im I. Halbjahr %	1903 im II. Halbjahr %	1904 im I. Halbjahr %	1904 im II. Halbjahr %	1905 im I. Halbjahr %	1905 im II. Halbjahr %	1906 im I. Halbjahr %	1906 im II. Halbjahr %	1907 im I. Halbjahr %	1907 im II. Halbjahr %	1908 im I. Halbjahr %	1908 im II. Halbjahr %	1909 im I. Halbjahr %	1909 im II. Halbjahr %	1910 im I. Halbjahr %	1910 im II. Halbjahr %	1911 im I. Halbjahr %	1911 im II. Halbjahr %	1912 im I. Halbjahr %	1912 im II. Halbjahr %	1913 im I. Halbjahr %	1913 im II. Halbjahr %	1914 im I. Halbjahr %
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5,14	4,99	4,53	4,41	4,11	3,96	3,72	3,59	3,33	3,19	2,94	2,81	2,38	2,25	1,86	1,74	1,50	1,40	1,23	1,14	1,05	0,95	0,82	0,74	0,65	0,55	0,41
4,73	4,59	4,15	4,03	3,75	3,61	3,38	3,25	3,00	2,87	2,63	2,50	2,08	1,96	1,59	1,48	1,25	1,15	0,98	0,90	0,82	0,72	0,60	0,52	0,43	0,34	0,21
0,41	0,40	0,38	0,38	0,36	0,35	0,34	0,34	0,33	0,32	0,31	0,31	0,30	0,29	0,27	0,26	0,25	0,25	0,25	0,24	0,23	0,23	0,22	0,22	0,22	0,21	0,20
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

	VII. 4 %iges Kredit-auf-											
	1901 im I. | II. Halbjahr %		1902 im I. | II. Halbjahr %		1903 im I. | II. Halbjahr %		1904 im I. | II. Halbjahr %		1905 im I. | II. Halbjahr %		1906 im I. | II. Halbjahr %	
A. Planmäßig getilgter Betrag:												
am 1. Januar 1916:	0,49	0,10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
am 1. Januar 1915:	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zuwachs für 1915:....	0,49	0,10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
B. Reservefondsanteil:												
am 1. Januar 1916:	10	10	9,48	9,14	8,61	8,26	7,87	7,54	7,14	6,79	6,30	5,92
am 1. Januar 1915:	9,56	9,21	8,62	8,30	7,79	7,45	7,08	6,77	6,38	6,05	5,58	5,21
Zuwachs für 1915:....	0,44	0,79	0,86	0,84	0,82	0,81	0,79	0,77	0,76	0,74	0,72	0,71
C. Planmäßig getilgter Betrag und Reservefondsanteil:												
am 1. Januar 1916:	10,49	10,10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
am 1. Januar 1915:	9,56	9,21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zuwachs für 1915:....	0,93	0,89	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

	VIII. Neue Pfandbriefe									
	3½ %ige aufgenommen:					4 %ige aufgenommen:				
	1913	1914		1915		1913	1914		1915	
	im II. Halbjahr %	im I. | II. Halbjahr %		im I. | II. Halbjahr %		im II. Halbjahr %	im I. | II. Halbjahr %		im I. | II. Halbjahr %	
Planmäßig getilgter Betrag:										
am 1. Januar 1916:	1,294	1,026	0,763	0,504	0,25	1,301	1,030	0,765	0,505	0,25
am 1. Januar 1915:	0,763	0,504	0,25	—	—	0,765	0,505	0,25	—	—

ſyſtem Buchſtabe E
genommen

1907 im I. Halbjahr %		1908 im I. Halbjahr %		1909 im I. Halbjahr %		1910 im I. Halbjahr %		1911 im I. Halbjahr %		1912 im I. Halbjahr %		1913 im I. Halbjahr %		1914 im I. Halbjahr %
	II.		II.		II.		II.		II.		II.		II.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5,26	4,93	4,29	4,00	3,60	3,33	3,01	2,77	2,53	2,26	1,98	1,75	1,52	1,26	0,98
4,58	4,27	3,65	3,38	2,99	2,73	2,42	2,19	1,96	1,71	1,44	1,22	1,00	0,75	0,48
0,68	0,66	0,64	0,62	0,61	0,60	0,59	0,58	0,57	0,55	0,54	0,53	0,52	0,51	0,50
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Nr. 64. Posen, den 21. Dezember. 1916

Das Kreisblatt erscheint jeden Donnerstag.
Anzeigengebühr
für die Zeile 30 Pfennige.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark,
bei allen Postanstalten
des Deutschen Reiches 1,25 Mark.

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Achtundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar."

Brandstifter durchziehen das Land!

Sie sind vom Feinde gedungen, um unsere Lebens- und Futtermittel zu vernichten. **Seid wachsam!**

Wer einen Brandstifter ergreift und der Polizei übergibt, wird belohnt.

Die Todesstrafe steht auf Brandstiftung in schweren Fällen.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Das amtliche Kreisblatt sollte in keinem Hause fehlen.

Bekanntmachung über Kohlrüben.

Vom 1. Dezember 1916.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401) wird verordnet:

1. Beschlagnahme.

§ 1. Die im Reiche vorhandenen Kohlrüben (Wrucken, Bodenkohlrabi, Steckrüben) werden für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk sie sich befinden. Ausgenommen sind die Vorräte, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaates oder Elsaß-Lothringens stehen.

§ 2. An den beschlagnahmten Vorräten dürfen Veränderungen nur mit Zustimmung des Kommunalverbandes, für den sie beschlagnahmt sind, vorgenommen werden, soweit sich aus den §§ 3 bis 6 nichts anderes ergibt. Das gleiche gilt von rechtsgeschäftlichen Verfügungen über sie und von Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Werden beschlagnahmte Vorräte mit Zustimmung des Kommunalverbandes oder nach den §§ 3 bis 5 in den Bezirk eines anderen Kommunalverbandes gebracht, so tritt dieser mit der Ankunft der Vorräte in seinem Bezirke hinsichtlich der Rechte aus der Beschlagnahme an die Stelle des bisherigen Kommunalverbandes.

Der Besitzer der zu versendenden Vorräte hat die Ortsveränderung unter Angabe der Mengen beiden Kommunalverbänden binnen drei Tagen anzuzeigen.

§ 3. Der Besitzer beschlagnahmter Vorräte ist berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen. Vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnene Transporte dürfen zu Ende geführt werden.

Nimmt der Besitzer eine zur Erhaltung der Vorräte erforderliche Handlung binnen einer ihm von der zuständigen Behörde gesetzten Frist nicht vor, so hat die Behörde die erforderlichen Arbeiten auf seine Kosten durch einen Dritten vornehmen zu lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme auf seinem Grund und Boden sowie in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebes zu gestatten.

§ 4. Erstreckt sich ein landwirtschaftlicher Betrieb über die Grenze eines Kommunalverbandes hinaus, so dürfen die beschlagnahmten Vorräte innerhalb dieses Betriebes von einem Kommunalverband in den anderen gebracht werden. Mit der Ankunft der Vorräte in dem Bezirke des anderen Kommunalverbandes tritt dieser hinsichtlich der Rechte aus der Beschlagnahme an die Stelle des bisherigen Kommunalverbandes. Der Besitzer hat die Ortsveränderung binnen drei Tagen unter Angabe der Mengen beiden Kommunalverbänden anzuzeigen.

§ 5. Zulässig sind Veräußerungen an die Reichskartoffelstelle, an die von dieser bezeichneten Stellen und an den Kommunalverband, für den die Vorräte beschlagnahmt sind.

Trotz der Beschlagnahme dürfen aus ihren Vorräten:

a) Besitzer von Kohlrüben diese zu ihrer Ernährung und zur Ernährung der Angehörigen ihrer Wirtschaft verwenden;
b) Gemeinden Kohlrüben zur Ernährung ihrer Einwohner verwenden.

§ 6. Tierhalter dürfen mit Genehmigung des Kommunalverbandes Kohlrüben in Höhe von täglich höchstens ein Zweihundertstel ihrer Vorräte verfüttern.

Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn die Durchhaltung der Viehbestände des Tierhalters es erfordert und dem Tierhalter andere Futterrüben zur Verfütterung nicht zur Verfügung stehen oder durch den Kommunalverband zur Verfügung gestellt werden. Bis zum 15. Dezember 1916 bedarf es dieser Genehmigung nicht.

§ 7. Die Beschlagnahme endet mit dem freihändigen Eigentumserwerbe durch die Reichskartoffelstelle, durch die von ihr bezeichneten Stellen oder durch den Kommunalverband, für den beschlagnahmt ist, ferner mit der Enteignung oder einer nach den Vorschriften dieser Verordnung zugelassenen Verwendung.

§ 8. Über Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1 bis 7 ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

2. Enteignung.

§ 9. Erfolgt die Übereignung der beschlagnahmten Kohlrüben nicht freiwillig (§ 5 Abs. 1), so kann das Eigentum

daran durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die Reichskartoffelstelle übertragen werden. Beantragt diese die Übereignung an eine andere Stelle, so ist das Eigentum auf letztere zu übertragen; sie ist in der Anordnung zu bezeichnen.

Bei der Enteignung sind dem Besitzer so viel Kohlrüben zu belassen, daß ihm zu seiner Ernährung und zur Ernährung der Angehörigen seiner Wirtschaft täglich ein Pfund Kohlrüben für jede Person bis zum 1. April 1917 verbleiben.

§ 10. Die Anordnung, durch die enteignet wird, kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirkes oder eines Teiles des Bezirkes gerichtet werden; im ersteren Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, in letzterem Falle mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

§ 11. Der Übernahmepreis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises für Kohlrüben sowie der Güte und Verwendbarkeit der Vorräte und unter Kürzung um eine Mark für den Zentner von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt. Die baren Auslagen des Verfahrens trägt der Besitzer. Den Betrag, um den der Übernahmepreis gekürzt ist, erhält der Kommunalverband, aus dessen Bezirk die enteignete Menge in Anspruch genommen wird.

Weist der Besitzer nach, daß er zulässigerweise Vorräte zu einem höheren Preise als dem Höchstpreis erworben hat, so ist statt des Höchstpreises der Einstandspreis zu berücksichtigen.

§ 12. Der Besitzer hat die Vorräte, die er freihändig übereignet hat oder die bei ihm enteignet sind, zu verwahren und pfleglich zu behandeln, bis der Erwerber sie in seinen Gewahrsam übernimmt.

3. Bewirtschaftung der Kohlrüben und Verbrauchsregelung.

§ 13. Die Reichskartoffelstelle hat die für Deckung des Bedarfs an Kohlrüben, die als Ersatz für fehlende Kartoffeln erforderlich sind, zu sorgen. Sie kann sich hierbei der Hilfe der nach § 7 der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 (RGBl. S. 590) eingerichteten Vermittlungsstellen sowie der Kommunalverbände bedienen. Diese haben ihr auf Verlangen Auskunft zu geben und sind an ihre Weisungen gebunden. Die Reichskartoffelstelle trifft die näheren Bestimmungen über den Erwerb und kann die näheren Bestimmungen für die Lieferung festsetzen.

§ 14. Die Kommunalverbände, denen durch die Reichskartoffelstelle Kohlrüben zugewiesen werden, haben deren Verbrauch in ihrem Bezirk zu regeln. Dabei ist grundsätzlich davon auszugehen, daß zwei Teile Kohlrüben einem Teile Kartoffeln gleichstehen.

§ 15. Der Reichskanzler, die Landeszentralbehörden oder die von diesen bestimmten Behörden können die Art der Regelung (§ 14) vorschreiben; die Landeszentralbehörden oder die von diesen bestimmten Behörden können die Regelung für sämtliche oder einzelne Kommunalverbände selbst vornehmen.

§ 16. Die Kommunalverbände können in ihren Bezirken Lagerräume für die Lagerung der Vorräte in Anspruch nehmen. Die Vergütung setzt die höhere Verwaltungsbehörde endgültig fest.

§ 17. Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Regelung des Verbrauchs für den Bezirk der Gemeinde übertragen. Soweit den Gemeinden die Regelung des Verbrauchs übertragen wird, gelten die §§ 14 bis 16 für die Gemeinden entsprechend. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 10 000 Einwohner haben, können die Übertragung verlangen.

§ 18. Über Streitigkeiten, die bei der Verbrauchsregelung (§ 14 bis 17) entstehen, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

4. Schlußbestimmungen.

§ 19. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie bestimmen, wer als Gemeinde, als Kommunalverband, als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist. Sie können bestimmen, daß die den Kommunalverbänden und Gemeinden übertragenen Anordnungen durch deren Vorstände erfolgen.

§ 20. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 21. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte beiseiteschafft, insbesondere aus dem Bezirke des Kommunalverbandes, für den sie beschlagnahmt sind, entfernt, sie beschädigt, zerstört, verfüttert, verarbeitet, verarbeiten läßt, zur Verarbeitung übernimmt oder verbraucht;
2. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt;
3. wer die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen (§ 3) pflichtwidrig unterläßt;
4. wer eine ihm nach § 2 Abs. 3 und § 4 obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wissentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;
5. wer der Verpflichtung des § 12, Vorräte zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
6. wer den Anordnungen zuwiderhandelt, die eine Landeszentralbehörde, eine von dieser bestimmte Behörde, ein Kommunalverband oder eine Gemeinde, der die Regelung ihres Verbrauchs übertragen ist, nach den Vorschriften dieser Verordnung erlassen hat.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 22. Diese Verordnung tritt mit dem 4. Dezember 1916 in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

über Bezugsscheine. — Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. Seite 463).

Vom 31. Oktober 1916.

Auf Grund der §§ 11, 19 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) bringe ich folgendes zur öffentlichen Kenntnis:

§ 1.

Die Bekanntmachung, betreffend die von der Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung ausgeschlossenen Gegenstände vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) nebst den hierzu erlassenen Bekanntmachungen vom 13. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 693), 7. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 923), 21. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 938) und 9. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1009) werden aufgehoben.

§ 2.

Die Vorschriften der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) mit Ausnahme der §§ 7, 8, Abs. 6, §§ 10, 14, 15 und 20 finden auf die im nachstehenden Verzeichnis A (Freiliste) aufgeführten Gegenstände keine Anwendung. Als Kleinhandelspreise gelten die nach der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren vom 30. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 214) zulässigen Preise.

Den Krankenanstalten und Krankenkassen mit eigener Verbandstoffniederlage ist es verboten, auf Grund von Nr. 16 des nachstehenden Verzeichnisses A Verbandstoffe ohne Bezugsschein zu erwerben. Die Ausstellung von Bezugsscheinen für sie erfolgt durch die Reichsbekleidungsstelle Abteilung B für Anstaltsversorgung auf dem in § 16 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 vorgeschriebenen Wege. Die Reichsbekleidungsstelle ist be-

rechtigt, an Stelle einer Erteilung von Bezugsscheinen die unmittelbare Lieferung von Verbandstoffen zu veranlassen.

Verzeichnis A (Freiliste).

1. Stoffe aus Natur- oder Kunstseide.
2. Halbseidene Stoffe, sofern Kette oder Schuß ausschließlich aus Natur- oder Kunstseide besteht.
3. Alle Gegenstände, die abgesehen von Futter und Zutaten ausschließlich aus den unter Nummer 1 und 2 genannten Stoffen hergestellt sind. Für Strümpfe und Handschuhe gelten jedoch die Bestimmungen unter Nummer 4.
4. Strümpfe aus Natur- oder Kunstseide. Halbseidene Strümpfe; darunter sind nur solche zu verstehen, die nach der Fläche mindestens zur Hälfte aus Natur- oder Kunstseide bestehen. Baumwollene Damen-, Knaben- und Mädchenstrümpfe, von denen das Dutzendpaar weniger als 450 Gramm wiegt. Baumwollene Herrensocken, von denen das Dutzendpaar weniger als 350 Gramm wiegt. Baumwollene Kindersocken bis zur Größe 8 von denen das Dutzendpaar weniger als 250 Gramm wiegt. Für durchbrochen gemusterte Strümpfe ist diese Grenze in jedem Falle um je 50 Gramm weniger anzunehmen.

   Baumwollene Füßlinge (Ersatzfüße).

   Seidene und halbseidene Handschuhe. Solche baumwollene gewirkte leichte Sommerhandschuhe, die ausschließlich aus 80er einfach oder feinerem Garn hergestellt sind. Dagegen sind alle ganz oder teilweise gefütterten oder doppelgearbeiteten oder geklebten baumwollenen Stoffhandschuhe bezugsscheinpflichtig.
5. Bänder, Kordeln, Schnüre und Litzen. Schnürsenkel, Hosenträger und Strumpfbänder. Gürtel aus Gummiband.
6. Spitzen und Besatzstickereien.
   Wäschestickereien und bemusterte oder bestickte Tülle, sämtlich nur bis zu einer Breite von 30 cm. Tapisseriewaren, Posamentierwaren für Möbel- und Kleiderbesatz, Taschen mit oder ohne Bügel, Lampenschirme. Canevas und glatte Kongreßstoffe sind bezugsscheinpflichtig.
7. Mützen, Hauben, Hüte und Schleier.
8. Schirme und Schirmhüllen.
9. Teppiche, Läuferstoffe, ungefütterte Bettüberdecken und abgepaßte farbige Tischdecken.

   Matratzen und fertiggefüllte Inletts, Polsterwaren. Steppdecken sind bezugsscheinpflichtig.
10. Möbelstoffe mit Ausnahme der Futterstoffe zu Möbeln und Vorhängen.
    Gemusterte Wandbespannstoffe, Gobelins und Gobelinsstoffe.
11. Gardinen und Vorhänge, beide, soweit sie abgepaßt, gewebt sind.
    Gemusterte Tüll- und Mullgardinen meterweise.
13. Velvets (baumwollene Sammete) und solche halbseidene Sammete, die nicht unter Nummer 2 fallen.
14. Baumwollene Stickereistoffe, baumwollene gewebte oder gewirkte Spitzenstoffe und baumwollene glatt oder gemustert gewebte undichte Kleiderstoffe.
15. Baumwollene bedruckte undichte Kleiderstoffe.

15a. Wachstuch.

15b. Alle Gegenstände, die, abgesehen von Futter und Zutaten, ausschließlich aus den unter Nummer 13, 14, 15 und 15a genannten Stoffen hergestellt sind.

16. Verbandstoffe und Damenbinden.
    Orthopädische Bandagen.
17. Konfektionierte genähte Weißwaren (ungewaschen), insbesondere Bäffchen, Rüschen, Halskrausen, Jabots.
19. Fertige Fracks, Uniformbesatz.
    Militäruniformen, Militärausrüstungsgegenstände (d. h. nur für Militärpersonen verwendbare Gegenstände), Wickelgamaschen.
21. Mit Pelz gefütterte oder überzogene Kleidungsstücke. Imitierte Pelzgarnituren aus baumwollenem oder wollenem Plüsch, Krimmer oder Astrachan.
23. Fertige Säuglingsbekleidung für Kinder bis zu einem Jahre.
    Gummiunterlagen für Säuglinge.
24. Korsette, soweit sie am 31. Oktober 1916 fertiggestellt waren.
26. Gemusterte weiße Tischzeuge, soweit sie abgepaßt gewebt sind.
27. Reise- und Schlafdecken, sofern der Kleinhandelspreis 50 Mark für das Stück übersteigt.
28. Kragen und Manschetten, Vorstecker und Einsätze, Krawatten.
29. Taschentücher, sofern sie der Fläche nach zu einem Drittel oder mehr aus Spitzen bestehen.
31. Schuhwaren.
35. Gummimäntel und gummierte Badeartikel. Der Gummierung steht Ersatzgummierung gleich.
36. Spielwaren aus Web-, Wirk- und Strickwaren, soweit die dazu erforderlichen Stoffe am 2. September 1916 bereits zugeschnitten waren.
37. Gegenstände, deren Kleinhandelspreis nicht mehr als 1 Mark für das Stück beträgt, mit Ausnahme von Strümpfen, Handschuhen, Taschentüchern und Scheuertüchern. Für Stoffe gilt jedoch die Bestimmung unter Nummer 38. Von diesen Gegenständen darf zu gleicher Zeit an dieselbe Person nicht mehr als je 1 Stück derselben Ware veräußert werden.
38. Stoffe bis zu Längen von 30 cm, sowohl Reste wie vom Stück geschnitten, sofern der Kleinhandelspreis für diesen Stoffrest oder dieses abgeschnittene Stoffstück nicht mehr als 1 Mark beträgt. Von diesen Stoffresten oder abgeschnittenen Stoffstücken darf zu gleicher Zeit an dieselbe Person nicht mehr als je 1 Stück derselben Ware veräußert werden.

In Fällen, in denen Rabatt auf die Preise gewährt wird, sind die Preise nach Abzug des Rabatts maßgebend. Alle nach dem 31. Oktober 1916 fertiggestellten Korsette müssen vor der Fertigstellung auf der Innenseite am unteren Rande den deutlich sichtbaren unauswaschbaren Stempel: **Nach dem 31. Oktober 1916 fertiggestellt** erhalten. Sofort nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung haben sämtliche Fabrikations-, Großhandels- und Kleinhandelsbetriebe, in denen Korsette auf Lager sind, eine Aufnahme zu machen, in der die bei ihnen lagernden Korsette stück- oder dutzendweise einzutragen sind. Das Aufnahmeverzeichnis ist mit Datum und Unterschrift des Inhabers abzuschließen, sorgsam aufzubewahren und den Überwachungspersonen auf Verlangen vorzulegen. Vor Abschluß dieses Aufnahmeverzeichnisses ist der Verkauf von Korsetten verboten. Jedes verkaufte Korsett ist von dem Aufnahmeverzeichnis abzuschreiben.

§ 3.

Bezugsscheine für die im nachstehenden Verzeichnisse B aufgeführten Gegenstände können ohne Prüfung der Notwendigkeit der Anschaffung erteilt werden, wenn der Antragsteller durch Vorlegung einer Abgabebescheinigung einer von der Reichsbekleidungsstelle zu bestimmenden Annahmestellen nachweist, daß er dieser ein entsprechendes gleichartiges, von ihm getragenes gebrauchsfähiges Oberkleidungsstück entgeltlich oder unentgeltlich überlassen hat.

Auf einem derartigen Bezugsschein muß das Oberkleidungsstück nach dem Wortlaut des nachstehenden Verzeichnisses mit der dort aufgeführten Preisgrenze angegeben sein. Gewerbetreibende dürfen im Kleinhandel und in der Maßschneiderei gegen derartige Bezugsscheine nur solche in nachstehendem Verzeichnis aufgeführte Oberkleidungsstücke veräußern, deren Kleinhandelspreis die dort aufgeführten Preisgrenzen übersteigt,

Das Nähere, insbesondere die Beschränkung der Stückzahl, für die derartige Bezugsscheine ausgestellt werden können, bestimmt die Reichsbekleidungsstelle.

Als Kleinhandelspreise gelten die nach der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren vom 30. März 1916 (Reichsgesetzbl. S. 214) zulässigen Preise.

Verzeichnis B (Bezugsschein gegen Abgabebescheinigung.)

1. Fertige Herrenoberkleidung, sofern der Kleinhandelspreis
   für den Rock- und Gehrockanzug .. 150,— Mark
   „ den Sack- und Sportanzug .. 130,— „
   „ den Rock und Gehrock ..... 100,— „
   „ die Sackjacke ..... 75,— „
   „ die Weste ..... 25,— „
   „ das Beinkleid ..... 35,— „
   „ den Winterüberzieher ..... 160,— „
   „ den Sommerüberzieher ..... 130,— „
   übersteigt.

2. Fertige Damenoberkleidung, sofern der Kleinhandelspreis
für den Damenmantel ..... 130,— Mark
„ den Backfischmantel..... 110,— „
„ das Jackenkleid..... 160,— „
„ das Waschkleid ..... 75,— „
„ die wollene Bluse ..... 40,— „
„ die Waschbluse ..... 30,— „
„ den wollenen Morgenrock .... 60,— „
„ den Waschmorgenrock ..... 40,— „
„ das garnierte wollene Kleid . 225,— „
„ den Kleiderrock..... 55,— „
übersteigt.

3. Fertige Mädchenoberkleidung für das schulpflichtige Alter und fertige Kinderoberkleidung für das Alter bis zu 6 Jahren, sofern der Kleinhandelspreis
für den Mantel ..... 75,— Mark
„ das wollene Kleid ..... 50,— „
„ das Waschkleid ..... 30,— „
übersteigt.

4. Die nach Maß anzufertigende, in Nummer 1, 2 und 3 aufgeführte Herren-, Damen-, Mädchen- und Kinderoberkleidung, die beiden letzteren für das unter Nummer 3 genannte Alter, sofern die unter Nummer 1, 2 und 3 angegebenen Preisgrenzen überschritten werden.

Die Bestimmungen des vorstehenden Verzeichnisses B für wollene Oberkleidung gelten auch für Oberkleidung aus Stoffen, die aus Mischungen von Wolle mit anderen Spinnstoffen, insbesondere mit Baumwolle, hergestellt sind.

In Fällen, in denen Rabatt auf die Preise gewährt wird, sind die Preise nach Abzug des Rabatts maßgebend.

§ 4.

An Schneider, Schneiderinnen und Wandergewerbetreibende (Hausierer, Markthreisende, Kleinhandelsreisende) dürfen Waren, die sie für sich im eigenen Namen erwerben, um sie verarbeitet, oder unverarbeitet weiter zu veräußern, ohne Bezugsschein geliefert werden; Lieferungen an sie sind aber der Beschränkung des § 7 Abs. 1 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 unterworfen.

Sie haben ein Einkaufsbuch einzurichten, sorgsam aufzubewahren und während ihres Gewerbebetriebes ständig bei sich zu führen, in das der Verkäufer die an die Schneider, Schneiderinnen oder Wandergewerbetreibenden abzugebenden Waren, soweit sie der Bezugsscheinregelung unterworfen sind, unter Angabe von Stückzahl, Maß, Preis und Verkaufstag einzutragen hat. Dem Verkäufer ist verboten, vor Eintragung in das Einkaufsbuch die Ware an die Schneider, Schneiderinnen oder Wandergewerbetreibenden auszuhändigen.

Das Einkaufsbuch ist den mit der Überwachung der Vorschriften in § 11 der Bekanntmachung vom 10. Juni 1916 betrauten Behörden und Personen jederzeit auf Verlangen vorzulegen und auszuhändigen.

Die Schneider, Schneiderinnen und Wandergewerbetreibenden dürfen bezugsscheinpflichtige Waren nur gegen Bezugsschein an die Verbraucher veräußern. Das Einkaufsbuch dient zur Überwachung dieser Verpflichtung.

Die Reichsbekleidungsstelle und nach deren näheren Anweisungen die amtlichen Handels-, Handwerks- und Gewerbevertretungen können Ausnahmen von der Bestimmung des Absatz 2 dieses Paragraphen zulassen.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 2 bis 4 dieser Bekanntmachung werden nach § 20 Nummer 1 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 bestraft. Auch kann nach § 15 letzterer Bekanntmachung die zuständige Behörde die betreffenden Betriebe schließen beziehentlich die Fortsetzung des betreffenden Wandergewerbes untersagen.

§ 6.

Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft. Gegenstände, die bisher bezugsscheinfrei waren, oder durch diese Bekanntmachung bezugsscheinpflichtig werden, dürfen noch bis zum 30. November 1916 ohne Bezugsschein an die Verbraucher ausgehändigt werden, wenn sie auf Grund einer Bestellung des Verbrauchers bereits am 31. Oktober 1916 in Arbeit genommen waren.

Berlin, den 31. Oktober 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

10409/16 St. **Dr. Helfferich.**

Ausführungs-Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle zu §§ 11 und 12 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung.

Vom 31. Oktober 1916.

Unter Aufhebung der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 3. Juli 1916 (Reichsanzeiger Nr. 157) zur Ausführung des § 11 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung wird nach Gehör des Beirats der Reichsbekleidungsstelle folgendes bestimmt:

§ 1.

Allgemeines.

1. In Zukunft kann nur die Deckung des notwendigsten Bedarfs jedes einzelnen an Oberkleidung, Strümpfen, Leibwäsche und sonstiger Unterkleidung, sowie des notwendigsten Bedarfs an Web-, Wirk- und Strickwaren für Hauswirtschaft, Handels-, Gewerbe- und Industriebetriebe durch Ausstellung eines Bezugsscheines gestattet werden. Es wird daher auf die im Besitz des Antragstellers befindlichen Vorräte sorgfältig Rücksicht zu nehmen sein.

2. Soweit der Antrag in Vertretung oder im Auftrage eines Verbrauchers gestellt wird, kann in der Regel von Erörterung des Vertretungs- oder Auftragsverhältnisses abgesehen werden.

3. Den Behörden, öffentlichen und privaten Krankenanstalten und solchen anderen Anstalten, deren Bedarf nach Anordnung des Reichskanzlers oder der Landeszentralbehörden von der Reichsbekleidungsstelle gedeckt werden soll, dürfen Bezugsscheine nur von der Reichsbekleidungsstelle, nicht durch andere Stellen ausgefertigt werden.

4. Bezugsscheine dürfen nur die auf Grund von § 18 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 durch besondere Verfügungen damit beauftragten Behörden und die Reichsbekleidungsstelle ausstellen. Alle anderen Behörden, auch Militärbehörden, sind zur Ausstellung von Bezugsscheinen nicht berechtigt.

§ 2.

Besonderes über die Vermutung der Notwendigkeit der Anschaffung.

Die Vermutung der Notwendigkeit der Anschaffung von gewissen Kleidungs- und Wäschestücken kann angenommen werden:
a) bei Gründung eines Haushaltes (§ 3),
b) für Wöchnerinnen und Säuglinge (§ 4),
c) bei Krankheiten und Todesfällen (§ 5).

§ 3.

Gründung eines Haushaltes.

Es kann während des Krieges nicht als angemessen erachtet werden, daß bei Gründung eines Haushaltes die Aussteuer in der üblichen oft auf ein Menschenalter berechneten Menge beschafft wird. Der junge Hausstand muß sich vielmehr während des Krieges mit einer wesentlich geringeren Menge an Wäsche und Kleidungsstücken begnügen. Vorratsbeschaffung ist also auch in diesem Falle ausgeschlossen, und es dürfen Bezugsscheine nur für solche Gegenstände und nur in dem Umfange gegeben werden, wie sie in dem neuen Hausstande für das erste Jahr gebraucht werden.

§ 4.

Wöchnerinnen und Säuglinge.

Nach § 2 Nummer 23 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Bezugsscheine vom 31. Oktober 1916 kann fertige Säuglingsbekleidung ohne Bezugsschein gekauft werden. Bezüglich der Säuglingswäsche und der Wäsche- und Kleidungsstücke, die für die Wöchnerinnen erforderlich sind, kann die Notwendigkeit der Anschaffung in angemessenem Umfange ohne weitere Erörterung als gegeben angesehen werden.

Für Kinder von 1—14 Jahren kann eine besondere Vermutung der Notwendigkeit der Anschaffung nicht mehr zugestanden werden.

§ 5.

Krankheiten und Todesfälle.

Bei schweren Krankheiten, die einen besonders starken Verbrauch von Wäsche für den Kranken zur Folge haben, kann auf Grund ärztlicher Bescheinigung ein besonderer über das sonst übliche Maß hinausgehender Bezug von Wäschestücken bewilligt werden.

In Trauerfällen kann zwar ohne weiteren Nachweis der Notwendigkeit für neue Oberkleidung ein Bezugsschein auf Trauerkleidung gewährt werden, jedoch in keinem Falle mehr als für 2 vollständige Oberbekleidungen.

I. Beilage zum Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Nr. 64. Posen, den 21. Dezember 1916. 28. Jahrgang

§ 6.

Besondere Kleidung für kirchliche Feiern und beim Eintritt in einen Beruf.

a) Für die bei der Konfirmation beziehentlich der ersten heiligen Kommunion übliche Festkleidung kann die Bescheinigung zwar ohne besonderen Nachweis des Bedürfnisses für ein Stück jedes der in Betracht kommenden Kleidungsstücke erteilt werden; es darf jedoch von den zuständigen Stellen erwartet werden, daß sie während der Dauer des Krieges auch ihrerseits auf die Einhaltung größter Sparsamkeit und darauf hinwirken, daß von Beschaffung besonderer Kleidung für diese Zwecke möglichst Abstand genommen wird.

b) Beim Eintritt in einen Beruf kann von Erörterung des Bedürfnisses nur bezüglich der erforderlichen Arbeitskleidung abgesehen werden.

§ 7.

Erleichterung der Beschaffung des Bezugsscheins für neue Oberkleidung bei Abgabe getragener Stücke.

Nach § 3 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Bezugsscheine vom 31. Oktober 1916, soll von der Prüfung der Notwendigkeit der Anschaffung neuer Herren-, Damen-, Mädchen- oder Kinderoberkleidung abgesehen werden, wenn der Antragsteller durch Vorlegung einer Abgabebescheinigung einer der von der Reichsbekleidungsstelle zu bestimmenden Annahmestellen nachweist, daß er dieser ein entsprechendes gleichartiges von ihm getragenes gebrauchsfähiges Kleidungsstück entgeltlich oder unentgeltlich überlassen hat. Derartige Bezugsscheine dürfen jedoch für dieselbe zu versorgende Person bis Ende 1917 nur erteilt werden:

a) bei Herrenoberkleidung bis zu 2 Überziehern und 2 vollständigen Anzügen. Dabei gelten der einzelne Rock (bzw. Jacke), die einzelne Weste und das einzelne Beinkleid als Teile eines vollständigen Anzuges;
b) bei Damenoberkleidung bis zu 2 Mänteln, 3 Kleidern, 2 Morgenröcken und 2 Waschblusen. Dabei gelten die einzelne Bluse und der einzelne Kleiderrock als Teile eines Kleides;
c) bei Mädchen- oder Kinderoberkleidung bis zu 2 Mänteln und 3 Kleidern.

Auf einem derartigen Bezugsschein ist das dem abgegebenen entsprechende gleichartige Oberkleidungsstück nach dem Wortlaut des Verzeichnisses B im § 3 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Bezugsscheine vom 31. Oktober mit der dort aufgeführten Preisgrenze anzugeben. Hierzu ist nur der Bezugsscheinvordruck C zu verwenden den die Kommunalverbände von der Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung unentgeltlich beziehen können.

Die Abgabebescheinigung lautet auf den Namen des bisherigen Trägers des Oberkleidungsstücks. Sie ist nicht übertragbar. Sie ist von der Ausfertigungsstelle gegen Auslieferung des Bezugsscheines abzunehmen und zu vernichten. Die Abgabe des Bezugsscheins ist in der Personalliste mit dem Vermerk „Gegen Abgabebescheinigung" unter Beifügung des Namens des bisherigen Trägers einzutragen.

Bis zur Bestimmung von Abnahmestellen durch die Reichsbekleidungsstelle können Kommunalverbände oder Gemeinden Oberkleidung vorläufig für die Reichsbekleidungsstelle mit deren Genehmigung annehmen. Die erforderlichen Vordrucke können von der Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung unentgeltlich bezogen werden.

§ 8.

Besondere Vorschriften über Bezugsscheine für Strümpfe, Leibwäsche und sonstige Unterkleidung.

Für Strümpfe, Leibwäsche und sonstige Unterkleidung aller Art ist vor Erteilung des Bezugsscheines der Nachweis des Bedürfnisses in jedem Fall zu fordern und unter Berücksichtigung der bei dem zu versorgenden vorhandene nVorräte besonders sorgfältig zu prüfen.

§ 9.

Lieferung von Arbeitskleidung durch gewerbliche Betriebe und ihnen angegliederte Wohlfahrtseinrichtungen.

An die Leitung von gewerblichen Betrieben oder ihnen angegliederten Wohlfahrtseinrichtungen, die ihren Arbeitern oder Angestellten Arbeitskleidung entgeltlich oder unentgeltlich liefern, kann die Bescheinigung unter Berücksichtigung der Beschäftigungsart und der Beschäftigungsdauer während des Krieges, jedoch mit Einhaltung der notwendigen Sparsamkeit nach Prüfung des Bedürfnisses ausgestellt werden, soweit nicht für solche Betriebe die Vorschriften in § 2 Ziffer 2 und § 16 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 gelten.

Diese Arbeitskleidung darf nicht an in diesen Betrieben beschäftigte Kriegsgefangene geliefert werden. Für die Beschaffung der Web-, Wirk- und Strickwaren, die zur Unterbringung und Bekleidung der Kriegsgefangenen dienen, sorgt die Militärverwaltung.

§ 10.

Beschaffung für Militärpersonen und Kriegsgefangene.

1. Inbetreff der Beschaffung von Strümpfen, Wäsche und sonstigem Unterzeug für Militärpersonen gilt folgendes:

a) Unteroffiziere (ausgenommen die in Ziffer 2 bezeichneten Klassen) und Mannschaften werden dienstlich hinreichend mit Unterzeug versorgt, so daß in der Regel ein Bedürfnis zur eigenen Beschaffung nicht vorliegt. Wo dies im einzelnen doch behauptet wird, bedarf es hierzu einer Bescheinigung des nächsten Disziplinarvorgesetzten des betreffenden Unteroffiziers und Gemeinen. Bei erstmaliger oder Wiedereinstellung von Unteroffizieren oder Gemeinen ist, da diese Leute bei ihrem Truppenteil vollkommen eingekleidet werden, die Bedürfnisfrage grundsätzlich zu verneinen.
b) Offiziere, Sanitätsoffiziere, Veterinäroffiziere, Beamte der Militär- und Marineverwaltung, Beamtenstellvertreter, Musikmeister, Unterärzte, Unterveterinäre, Deckoffiziere, Zeugfeldwebel, Feuerwerks- und Festungsbau-Feldwebel, Offiziersstellvertreter, Oberfeuerwerker, Feuerwerker, Unterzahlmeister, Unterinspektoren und sonstige Gehalt empfangende Unteroffiziere, die sich ihr Unterzeug selbst zu besorgen haben, haben sich gleichfalls, wie unter a) angegeben, die Notwendigkeit der Anschaffung von ihrem nächsten Disziplinarvorgesetzten bescheinigen zu lassen.
c) Die unter a) und b) erwähnte Bescheinigung des Disziplinarvorgesetzten kann unter Verwendung des Bezugsscheinvordrucks B durch Ausfüllung und Stempelung des linken unteren Teils des Bezugsscheins erfolgen. Die Ausfertigung der Bezugsscheine erfolgt nur durch eine auf Grund von § 12 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 bestellte bürgerliche Bezugsscheins-Ausfertigungsstelle, wenn die unter a) und b) erwähnte Bescheinigung des Disziplinarvorgesetzten vorgelegt wird. Sie kann aber in Abweichung von § 12 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 nicht nur durch die Ausfertigungsstelle des Wohnorts der Militärperson, sondern durch jede Ausfertigungsstelle im Deutschen Reiche erfolgen; in diesem Fall hat die ausfertigende Stelle der Ausfertigungsstelle des Wohnorts Mitteilung von der Ausfertigung des Bezugsscheins zu machen. Postkartenvordrucke Nr. 125 hierzu können Behörden von der Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung unentgeltlich beziehen. Die Eintragung in die Personalliste erfolgt nur von der zuständigen Ausfertigungsbehörde des Wohnorts, die Eintragungen in die Warenliste nur von der Behörde, die den Bezugsschein ausgefertigt hat.
d) In Fällen, in denen eine Bescheinigung des Disziplinarvorgesetzten nicht rechtzeitig beigebracht werden kann, z. B. während eines Urlaubs nach dem Wohnort, gilt der für die Zivilbevölkerung vorgeschriebene Weg, d. h. Prüfung und Ausfertigung erfolgt nur durch die Behörde des Wohnorts nach Prüfung der Notwendigkeit der Anschaffung.
e) Militärpersonen im Sinne dieser Bekanntmachung sind auch diejenigen Angehörigen verbündeter Heere, die sich aus dienstlicher Veranlassung im Inlande aufhalten.

2. Für mehrere Militärpersonen oder ganze Truppenteile dürfen Bezugsscheine nicht ausgestellt werden. Dies gilt auch für Liebesgaben.

3. Für Bekleidung, die von den Angehörigen an Gefangene in feindliche Länder geschickt werden soll, ist durch Befragen bzw. durch Einforderung einer glaubhaften Versicherung des Antragstellers, von Briefen des Gefangenen usw. die erforderliche Unterlage für die Ausstellung eines Bezugsscheines zu beschaffen.

4. Für in Deutschland untergebrachte Kriegsgefangene feindlicher Länder, die dem Unteroffizier- beziehentlich Gemeinenstand angehören, sind Bezugsscheine nicht auszustellen. Für kriegsgefangene Offiziere und Beamte im Offiziersrang können zwar Bezugsscheine durch die nach §§ 12 und 18 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 für den Bezirk des Gefangenenlagers bestellte zuständige Bezugsscheins-Ausfertigungsstelle ausgefertigt werden, jedoch nur dann, wenn die unbedingte Notwendigkeit der Beschaffung durch den Kommandanten des Gefangenenlagers bescheinigt ist.

5. Militäruniformen, Uniformbesatz, Militärausrüstungsgegenstände und Wickelgamaschen unterliegen nach § 2 Nummer 19 der Be-

kanntmachung des Reichskanzlers über Bezugsscheine vom 31. Oktober 1916 nicht der Bezugsscheinpflicht.

6. Kantinen innerhalb des Deutschen Reichs, sowohl verpachtete wie die von den Truppen selbst bewirtschafteten, sind den Bestimmungen der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 unterworfen und dürfen bezugsscheinpflichtige Waren nur gegen Bezugsschein veräußern.

§ 11.

Ausfertigung des Bezugsscheines in dringlichen Fällen.

Nicht nur die zuständige Ausfertigungsbehörde des Wohnorts des Antragstellers, sondern jede Ausfertigungsbehörde im Deutschen Reiche ist zur Ausfertigung eines Bezugsscheines ermächtigt in folgenden Fällen plötzlichen dringenden Bedarfs, falls die rechtzeitige Beschaffung eines Bezugsscheines bei der Behörde des Wohnortes nicht mehr möglich ist:

a) bei plötzlicher Erkrankung oder bei plötzlichem Witterungswechsel im Falle bestehender Krankheit, wenn durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesen wird, daß die Gesundung bei Nichterhalt des gewünschten Gegenstandes gefährdet ist;
b) bei Verlust oder Beschädigung eines Bekleidungsstückes, die den weiteren Gebrauch ausschließt, wenn ein sofortiger Ersatz unbedingt erforderlich, aber nicht vorhanden ist;
c) bei Todesfällen bezüglich der Trauer- und Totenkleidung und Sargausstattung.

Die Voraussetzungen unter b und c sind glaubhaft darzutun. In allen diesen Fällen darf nur das unbedingt Notwendigste zugebilligt werden.

Die ausfertigende Behörde hat an die zuständige Ausfertigungsbehörde des Wohnortes Mitteilung von der Ausfertigung des Bezugsscheines zu machen. Postkartenvordrucke Nr. 125 hierzu können die Kommunalverbände von der Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung unentgeltlich beziehen. Die Eintragung in die Personalliste erfolgt nur von der zuständigen Ausfertigungsbehörde des Wohnortes, die Eintragung in die Warenliste nur von der Behörde des Aufenthaltsorts, die den Bezugsschein ausgefertigt hat.

§ 12.

Ausfertigung des Bezugsscheines für deutsche Schiffer und Flößer.

Den deutschen See- und Binnenschiffern und Flößern können die zuständigen Ausfertigungsbehörden des Wohnortes auf Antrag eine Personalkarte ausstellen, die mit Datum der Ausstellung und Stempel zu versehen ist. Gegen Vorlegung dieser Personalkarte ist jede Ausfertigungsbehörde im Deutschen Reiche ermächtigt, Bezugsscheine für den Inhaber und dessen mitfahrende Angehörigen auszustellen. Diese Ausstellung ist auf der Personalkarte zu vermerken.

Die ausfertigende Behörde hat an die zuständige Ausfertigungsbehörde des Wohnortes Mitteilung von der Ausfertigung des Bezugsscheines zwecks Eintragung in der dort zu führenden Personalliste zu machen. Postkartenvordrucke Nr. 125 hierzu können die Kommunalverbände von der Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung unentgeltlich beziehen. Die Eintragung in die Warenliste erfolgt nur von der Behörde, die den Bezugsschein ausgefertigt hat.

Die erstmalig ausgestellte Personalkarte hat die Nr. 1 zu tragen. Ist sie voll ausgefüllt, kann der Inhaber gegen ihre Vorlegung bei der zuständigen Ausfertigungsbehörde seines Wohnorts eine weitere Personalkarte beantragen, die die Nr. 2 erhält usw.

Der Antragsteller hat die sämtlichen ihm ausgehändigten Personalkarten sorgfältig aufzubewahren und sie bei jedem Antrag auf Ausfertigung eines Bezugsscheins zur Prüfung vorzulegen.

§ 13.

Militärische Beschlagnahmen und Veräußerungsbeschränkungen.

Die von den Militärbefehlshabern veröffentlichten Beschlagnahmen und Veräußerungsbeschränkungen werden durch die Bestimmungen der Reichsbekleidungsstelle nicht berührt.

§ 14.

Strafbestimmungen.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen und Verbote in § 7 Absatz 3 Satz 2 und § 9 Absatz 2 Satz 1 dieser Bekanntmachung unterliegen der Strafandrohung des § 20 Nummer 1 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916; auch kann die zuständige Behörde nach § 15 dieser Bundesratsverordnung die betreffenden Betriebe schließen beziehentlich die Fortsetzung des betreffenden Wandergewerbes untersagen.

§ 15.

Ausnahmebewilligung.

Zu der für die §§ 10 bis 12 dieser Bekanntmachung erforderlichen Ausnahmebewilligung von § 12 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 ist die Reichsbekleidungsstelle durch Verfügung des Reichskanzlers vom 19. Oktober 1916 ermächtigt worden.

§ 16.

Inkrafttreten.

Die Bestimmung in § 10 Ziffer 1 c tritt am 1. Dezember 1916 in Kraft. Bis dahin kann die Ausfertigung der Bezugsscheine für Militärpersonen sowohl nach dieser Bestimmung wie nach der bisherigen Bestimmung des § 8 der aufgehobenen Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 3. Juli 1916 erfolgen.

Die übrigen Bestimmungen der vorstehenden Bekanntmachung treten sofort in Kraft.

Berlin, den 31. Oktober 1916.

Reichsbekleidungsstelle.

Geheimer Rat **Dr. Beutler,** Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

10409/16. St.

Ausführungsanweisung

zur Bekanntmachung, betr. Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit **Schwefel,** vom 27. Oktober 1916 (Reichsgesetzblatt S. 1196).

Unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde" in § 5 Absatz 2 und § 6 der Bekanntmachung ist der Regierungspräsident in Berlin der Polizeipräsident zu verstehen.

Berlin, den 7. November 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

10939/16 St. J. V.: **Dr. Göppert.**

Bekanntmachung,

die Weihnachtssendungen betreffend.

Die Reichs-Postverwaltung richtet auch in diesem Jahre an jedermann das Ersuchen, **mit den Weihnachtssendungen bald zu beginnen,** damit die Paketmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen. Nachdem die Zahl der Eisenbahnzüge vermindert worden ist, ist es noch weniger als in früheren Jahren tunlich, bei dem außerordentlichen Anschwellen des Verkehrs die gewöhnlichen Beförderungsfristen einzuhalten und namentlich auf weite Entfernungen eine Gewähr für rechtzeitige Zustellung vor dem Weihnachtsfeste zu übernehmen, wenn die Pakete spät eingeliefert werden. **Vielmehr erheischen die gegenwärtigen, durch den Krieg geschaffenen schwierigen Verkehrsverhältnisse dringend die besonders frühzeitige Auflieferung der Weihnachtssendungen,** damit die pünktliche Übertunft der Pakete gesichert ist und Betriebsstockungen ferngehalten werden.

Die Pakete sind **dauerhaft zu verpacken.** Etwaige auf dem Verpackungsstoff vorhandene alte Aufschriften und Reklamezettel müssen beseitigt oder unkenntlich gemacht werden. Die Benutzung von dünnen Pappkasten, schwachen Schachteln, Zigarrenkisten usw. ist zu vermeiden. Die **Aufschrift** der Pakete muß **deutlich, vollständig** und **haltbar** hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht deutlich auf das Paket selbst gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes **weißen** Papiers, das **der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt** werden muß. Am zweckmäßigsten sind **gedruckte Aufschriften** auf weißem Papier, dagegen sind Paketkartenvordrucke ungeeignet für Paketaufschriften. Bei in Leinwand verpackten Sendungen mit Fleisch und anderen Gegenständen, die Feuchtigkeit, Fett, Blut usw. absetzen, darf die Aufschrift nicht auf die Umhüllung **geklebt** werden. Der **Name des Bestimmungsorts muß recht groß und kräftig** gedruckt oder geschrieben sein. Die Paketaufschrift muß **sämtliche Angaben der Paketkarte** enthalten, also auch den Freivermerk, bei Paketen mit Postnachnahme den Betrag der Nachnahme sowie den Namen und die Wohnung des Absenders, bei Eilpaketen den Vermerk „durch Eilboten" usw., damit bei einem Verluste der Paketkarte das Paket doch dem Empfänger in gewünschter Weise ausgehändigt werden kann. Auf Paketen **nach großen Orten ist die Wohnung des Empfängers,** auf Paketen nach Berlin auch der Postbezirk (C, W, SO usw.) anzugeben. Damit die Pakete den Empfängern auch dann möglichst schnell zugeführt werden können, wenn die Aufschrift abfallen oder unlesbar werden sollte, wird den Absendern dringend geraten, **in das Paket selbst obenauf einen Zettel mit dem Namen, dem Wohnort und der Wohnung des Paketempfängers zu legen.**

Zur Beschleunigung des Betriebs trägt es **wesentlich** bei, wenn schon der **Absender** die erforderlichen Marken auf die Paketkarte klebt.

Die Versendung **mehrerer Pakete mit einer Paketkarte ist für die Zeit vom 12. bis einschließlich 24. Dezember weder im inneren deutschen Verkehr noch im Verkehr mit dem Auslande** gestattet. Gemeinschaftliche Einlieferungsbescheinigungen über mehrere gewöhnliche Pakete werden in der bezeichneten Zeit nicht ausgestellt.

Berlin W 66, den 13. Dezember 1916.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

J. A.: **Kobelt.**

Betrifft Herstellung von Rübensaft.

Der Herr Präsident des Kriegsernährungsamts hat am 22. September 1916 auf Grund des § 2 Abs. 2 der Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/17 vom 14. September 1916 (R.-G.-Bl. S. 1032) und des § 2 der Ausführungsbestimmungen (R.-G.-Bl. S. 1085) bestimmt, daß Zuckerrüben auf Rübensaft mit Genehmigung der Kriegs-Rübensaftgesellschaft m. b. H. in Berlin SW. 68, Kochstraße 57, verarbeitet werden dürfen. Die Gesellschaft ist ermächtigt, die Genehmigung unter gewissen Bedingungen weiter zu erteilen.

Nachdem die Einholung der Genehmigung der Kriegsrübensaftgesellschaft sich als zu umständlich herausgestellt hat in solchen Fällen, wo es sich um die Herstellung von Rübensaft lediglich zur Verwendung in der **eigenen Wirtschaft des rübenbauenden Landwirtes** handelt, bestimme ich im Einvernehmen mit dem Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamtes, daß künftig derartige Ausnahmen in den Landkreisen von den Landräten, in den Stadtkreisen von den Vorstehern der Magistrate bewilligt werden dürfen. Die Erlaubnis zur Herstellung des Rübensafts ist jedoch nur dann zu erteilen, wenn keine Beeinträchtigung der Zuckererzeugung zu besorgen ist.

Die Herstellung von Rübensaft zum Absatz an andere, insbesondere für Kommunalverbände (vgl. meinen Runderlaß vom 14. Oktober d. Js. — IV b 334) usw. bleibt die Genehmigung an die Kriegsrübensaftgesellschaft gebunden.

Abdrucke für die Stadt- und Landkreise sind beigefügt.

Berlin, den 29. November 1916.

Der Minister des Innern.

VI b 904. **von Loebell.**

Veröffentlicht: Posen, den 8. Dezember 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West

9272/16 G. **Graf Schack.**

Bekanntmachung der Reichsfuttermittelstelle,

betreffend

den Ankauf des Haferbedarfs der kontingentierten Betriebe.

Auf Grund des § 17 Absatz 5 der Verordnung über Hafer vom 6. Juli (R.-G.-Bl. S. 811) wird bestimmt:

1.

Die Nährmittelfabriken erhalten von der Reichsfuttermittelstelle nach § 19 der Haferverordnung in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 25. August (R.-G.-Bl. S. 968) Mitteilung, welche Hafermenge sie verarbeiten oder verarbeiten lassen dürfen. (Kontingent.) Die Kontingente werden für die Zeit bis zum 30. September 1917 festgesetzt.

2.

Die Reichsfuttermittelstelle stellt in Höhe der den Nährmittelfabriken bewilligten Kontingente Erlaubnisscheine zur freihändigen Beschaffung von Hafer aus. Nach Bedarf läßt sie diese den Fabriken durch die Hafer-Einkaufs-Gesellschaft aushändigen.

3.

Auf Grund dieser Erlaubnisscheine erwerben die Nährmittelfabriken ihren Bedarf an Hafer freihändig unmittelbar oder durch Vermittelung des Handels.

4.

Der Ankauf von Hafer darf nur im Kommunalverbänden erfolgen, die einen Überschuß an Hafer über ihren Eigenbedarf haben. Die Nährmittelfabriken oder der von ihnen beauftragte Handel haben sich wegen eines jeden Kaufes vorher mit dem Kommissionär des Kommunalverbandes, in welchem der Hafer angekauft werden soll, in Verbindung zu setzen, damit den Kommunalverbänden die Übersicht über den in ihrem Bezirk befindlichen Hafer gewahrt bleibt.

Bei der Aushändigung der Erlaubnisscheine werden die Nährmittelfabriken auf genaue Einhaltung dieser Bestimmung ausdrücklich hingewiesen.

5.

Der Erlaubnisschein ist von der Nährmittelfabrik oder dem von ihr mit dem Ankauf beauftragten Handel bei Abschluß des Kaufgeschäftes dem Verkäufer auszuhändigen. Dieser hat das Geschäft binnen 3 Tagen nach Abschluß unter Angabe des Empfängers des Hafers dem Kommunalverband anzuzeigen und ihm den Erlaubnisschein einzureichen. Der Kommunalverband hat die Erlaubnisscheine monatlich der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung Berlin W. 9, als Belag über erfolgte Haferlieferung einzusenden.

6.

Für Hafer, der auf Grund von Erlaubnisscheinen freihändig aufgekauft wird, darf bis zu etwaiger anderweitiger Regelung ein dem gesetzlichen Höchstpreis bis zu 40 Mark für die Tonne überschreitender Preis gezahlt werden, gegenwärtig also bis zu 320 Mark für die Tonne.

Reichsfuttermittelstelle.

gez. **A. Lehnert.**

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur Kenntnis. Ich weise besonders auf den § 5 hin und ersuche, die Erlaubnisscheine bestimmt innerhalb 3 Tagen nach Abschluß des Geschäftes einzureichen.

Posen, den 25. November 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

9046/16 G. **Graf Schack.**

Druckfehler-Berichtigung.

In der **Bekanntmachung der Reichsfuttermittelstelle, anderweite Berechnung der Gerstenkontingente der Brennereien für das Betriebsjahr 1916/17 betreffend,** hat sich ein Druckfehler eingeschlichen.

In der vierten Zeile des ersten Absatzes ist das Wort „als" zu **streichen.**

Der erste Absatz hat zu lauten:

Nach einer neuerlichen Verordnung des Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamtes dürfen den Brennereibesitzern zu Speisezwecken 25% der Mengen eigener Kartoffeln, die ihnen nach Deckung des Bedarfs an Saatgut und des eigenen Bedarfs an Speisekartoffeln verbleiben, auch dann abgefordert werden, wenn aus dem Reste **nicht mehr** ¾ des zugelassenen 90%igen Durchschnittsbrandes geleistet werden können.

Berlin W 9, den 5. Dezember 1916.

Reichsfuttermittelstelle.

A. Lehnert.

Veröffentlicht: Posen, den 8. Dezember 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

9313/16 G. **Graf Schack.**

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 388) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird die Polizeiverordnung, betreffend **Aufstellung, Beschaffenheit und Betrieb von beweglichen Kraftmaschinen** (bewegliche Dampfkessel und Motore) vom 30. Juni 1908 (R.-A.-Bl. Posen Seite 442. R.-A.-Bl. Bromberg Seite 240) **für die Dauer des gegenwärtigen Krieges** mit Zustimmung des Provinzialrates wie folgt abgeändert:

Der § 7 1 erhält als Absatz 2 folgenden Zusatz:

Die Bedienung beweglicher Dampfkessel darf auch weiblichem Hilfspersonal übertragen werden, das in anerkannten Kursen ausgebildet ist.

Posen, den 2. Dezember 1916.

Der Oberpräsident.

11957/16 O. P. B. **von Eisenhart.** 892/16 I. I. G.

Auf Grund der mir von den Landeszentralbehörden (dem Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und von dem Herrn Minister des Innern) erteilten Ermächtigung bestimme ich gemäß Artikel 1, Abs. 3 der Verordnung vom 18. September d. Js. (R.-G.-Bl. S. 1048), betreffend **Abänderung der Verordnung über Höchstpreise für Hafer** vom 24. Juli 1916, daß für den Umfang der Provinz **Posen** der Höchstpreis von dreihundert Mark für die Tonne inländischen Hafers für Lieferung bis zum 15. Oktober d. Js. einschließlich bezahlt werden darf.

Posen, den 22. November 1916.

Der Oberpräsident der Provinz Posen.

von Eisenhart.

Veröffentlicht: Posen, den 12. Dezember 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

9132/16 G. **Graf Schack.**

Die durch die Bekanntmachung vom 15. September 1916 — Nr. 9602/16. C. S. A. — bis zum 1. Oktober 1916 gestattete freiwillige Ablieferung der meldepflichtigen **Fahrraddecken und Fahrradschläuche** an die eingerichteten Sammelstellen wird hiermit nochmals für die Zeit vom **15. Dezember 1916 bis einschließlich 15. Januar 1917** zugelassen.

Nach Ablauf dieser Frist wird zur Enteignung der Fahrradbereifungen geschritten werden. Die alsdann zu zahlenden Preise

werden vermutlich unter den jetzt in § 6 der Bekanntmachung vom 6. Juli 1916 festgesetzten Preisen liegen.

Es liegt daher im Interesse eines jeden Besitzers meldepflichtiger Fahrradbereifungen, diese innerhalb der vorstehend genannten Frist an die Sammelstellen freiwillig abzuliefern.

Posen, den 24. November 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General V. Armeekorps.

11754/16. C. S. A. gez. **von Bock und Polach.**

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch für den Befehlsbereich der Festung Posen.

Posen, den 24. November 1916.

Der Gouverneur.
gez. J. V. **von Loeben.**

Indem ich vorstehendes zur allgemeinen Kenntnis bringe, ersuche ich die Eigentümer von zum Gebrauch nicht mehr zugelassenen Fahrradbereifungen, von der erneut zugelassenen Möglichkeit der freiwilligen Ablieferung gegen sofortige Bezahlung **bis zum 15. Januar 1917** nunmehr vollzählig Gebrauch zu machen.

Sammelstellen sind für den Kreis Posen-West errichtet bei:

a) der Firma **Otto Mix** in **Posen,** O 1, Bismarckstr. 6a,
b) dem Uhrmacher und Fahrradhändler **W. Klikś** in **Stenschewo,**
c) dem Mechaniker und Fahrradhändler **Franz Stepczynski** in **Schlehen.**

Ablieferungszeiten sind werktäglich von 9—12 vormittags und 3—6 nachmittags.

Die Luftschläuche der Klassen A bis C müssen mit Ventilen abgeliefert werden; die Luftschläuche der Klasse D werden, weil unbrauchbar, ohne Ventile angenommen.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher haben vorstehendes sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Posen, den 19. Dezember 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
11170/16 St. **Graf Schack.**

Auf Grund des § 105e der Gewerbe-Ordnung und der Ziffer 158, 161a und 174 Absatz 1 der Ausführungsanweisung zur Gewerbe-Ordnung ordne ich für den Regierungsbezirk Posen an, daß in allen **Bäckereibetrieben** des Regierungsbezirks am Sonntag, den 24. und Sonntag, den 31. Dezember d. J. in der Zeit von 7 Uhr morgens bis 4 Uhr nachmittags gearbeitet werden darf.

Posen, den 14. Dezember 1916.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: gez. **Boenisch.**

Posen den 19. Dezember 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
11561/16 St. J. V.: **Jaehner,** Kgl. Kreissekretär.

Die Polizei-Verordnung betr. Aufstellung, Beschaffenheit und Betrieb von beweglichen Kraftmaschinen (beweglichen Dampfkesseln und Motoren) vom 30. Juni 1908 für den Umfang der Provinz Posen besagt in § 7 1: „Die Bedienung beweglicher Dampfkessel darf nur erfahrenen zuverlässigen **männlichen** Wärtern im Alter von mindestens **18 Jahren** anvertraut werden, welche die zur Sicherung des Betriebes erforderlichen Vorkehrungen und erlassenen Bestimmungen kennen und anzuwenden verstehen usw."

Infolge Einberufung zum Militärdienst herrscht in den landwirtschaftlichen Betrieben Mangel an geeigneten Heizern besonders für Dampfdreschmaschinen. Um diesem Mangel abzuhelfen, sind die Landwirtschaftskammern bei den zuständigen Behörden vorstellig geworden und haben gebeten, daß für die Dauer des Krieges auch **weibliche** Heizer eingestellt werden können. Dem Antrag wird stattgegeben werden unter der Bedingung, daß das **weibliche** Heizerpersonal in ausreichenden Kursen von mindestens achttägiger Dauer unter Leitung geeigneter Personen, die ihre Befähigung erforderlichenfalls dem Oberpräsidenten nachzuweisen haben, ausgebildet wird.

Die hiesige Landwirtschaftskammer hat sich mit dem Dampfkessel-Überwachungsverein für die Provinz Posen in Posen, Königsplatz 4 II in Verbindung gesetzt und wird nunmehr von diesem ein solcher Kursus zur Ausbildung weiblicher Heizer für Dampfdreschmaschinen usw. am 15. Dezember 1916. vormittags 9 Uhr in der Geschäftsstelle, Königsplatz 4 II beginnen und am 23. Dezember 1916 enden.

Anmeldungen sind zu richten an den Dampfkessel-Überwachungs-Verein für die Provinz Posen, Königsplatz 4 II.

Die Gebühr für die Teilnahme am Kursus einschließlich Zeugnis beträgt 12 Mark und ist bei Beginn des Kursus zu entrichten.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
11403/16 St. **Graf Schack.**

Am Sonnabend, den 9. d. Mts. gegen ½2 Uhr mittags ist in Posen, vor dem Grundstück Schuhmacherstraße 14 ein Wagen nebst Pferd (Schimmel-Stute, mittelgroß) dem Landwirt Stanislaus Owczarczak aus Zalazewo, Kreis Posen-Ost, gestohlen worden. Die Polizeibehörden und Gendarmen ersuche ich, nach dem Täter zu recherchieren und im Ermittelungsfalle sofort telephonisch bezw. telegraphisch Nachricht zu geben.

Wagenbeschreibung:

Deichsel roh, nicht angestrichen, ein Vorderrad ebenfalls roh, nicht angestrichen, braun-gelbe Britschke.

Posen, den 11. Dezember 1916.

Der Königliche Landrat.
J. V.: **Jaehner,** Kreissekretär.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Steuerveranlagung für das Steuerjahr 1917.

Auf Grund des § 25 des Einkommensteuergesetzes wird hiermit **jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagte Steuerpflichtige** im Kreise Posen-West aufgefordert, die Steuererklärung über sein Jahreseinkommen nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit **vom 4. bis einschließlich 20. Januar 1917** dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die obigen bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten vormittags von 9 bis 12 Uhr zu Protokoll entgegengenommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung versäumt, hat gemäß § 31, Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes neben der im Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren endgültig festgestellten Steuer einen Zuschlag von 5 Prozent zu derselben zu entrichten.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wissentliche Verschweigung von Einkommen in der Steuererklärung sind im § 72 des Einkommensteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Gemäß § 71 des Einkommensteuergesetzes wird von Mitgliedern einer **in Preußen** steuerpflichtigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung derjenige Teil der auf sie veranlagten Einkommensteuer nicht erhoben, welcher auf Gewinnanteile der Gesellschaft mit beschränkter Haftung entfällt. Diese Vorschrift findet aber nur auf solche Steuerpflichtige Anwendung, welche eine Steuererklärung abgegeben und in dieser den von ihnen empfangenen Geschäftsgewinn besonders bezeichnet haben. Daher müssen alle Steuerpflichtigen, welche eine Berücksichtigung gemäß § 71 a. a. O. erwarten, mögen sie bereits im Vorjahr nach einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagt gewesen sein oder nicht, binnen der oben bezeichneten Frist eine, die nähere Bezeichnung des empfangenen Geschäftsgewinns der Gesellschaft mit beschränkter Haftung enthaltende Steuererklärung einreichen.

Steuerpflichtige, welche gemäß § 26 des Ergänzungssteuergesetzes von dem Rechte der Vermögensanzeige Gebrauch machen wollen, haben diese ebenfalls innerhalb der oben angegebenen Frist nach dem vorgeschriebenen Formular bei dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll abzugeben.

Auf die Berücksichtigung später eingehender Vermögensanzeigen bei der Veranlagung zur Ergänzungssteuer kann nicht gerechnet werden.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige tatsächliche Angaben über das Vermögen in der Vermögensanzeige sind im § 44 des Ergänzungssteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Die vorgeschriebenen Formulare zu Steuererklärungen und zu Vermögensanzeigen werden s. Zt. übersandt werden.

Posen, den 4. Dezember 1916.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
Graf Schack.

II. Beilage zum Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Nr. 64. Posen, den 21. Dezember 1916. 28. Jahrgang.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Veranlagung der Besitzsteuer und der Kriegssteuer.

Auf Grund des § 52 Absatz 1 des Besitzsteuergesetzes und des § 26 Absatz 1 des Kriegssteuergesetzes werden hiermit

a) alle Personen mit einem steuerbaren Vermögen von 20000 Mk. und darüber, welche nicht zum Wehrbeitrag veranlagt sind, sowie alle Personen, deren Vermögen sich seit der Veranlagung zum Wehrbeitrag um mehr als 10000 Mk. erhöht hat;

b) alle Personen, deren Vermögen sich seit dem 1. Januar 1914 bis 31. Dezember 1916 um mehr als 3000 Mk. auf mindestens 11000 Mk. erhöht hat

im Veranlagungsbezirk aufgefordert, die Besitzsteuer- und Kriegssteuererklärung nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 4. Januar bis zum 15. Februar 1917 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Andere als die oben bezeichneten Personen sind zu der freiwilligen Abgabe einer Besitzsteuer- und Kriegssteuererklärung berechtigt. Von dieser Befugnis Gebrauch zu machen, liegt im dringendsten Interesse der Beteiligten, um irrtümliche Veranlagungen seitens der Veranlagungsbehörden auszuschließen.

Die oben bezeichneten Personen sind zur Abgabe der Vermögenserklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Die vorgeschriebenen Formulare werden den Pflichtigen s. Zt. übersandt werden.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefs. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten während der Geschäftsstunden in seinem Amtslokal zu Protokoll entgegengenommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung versäumt, ist gemäß § 54 des Besitzsteuergesetzes mit Geldstrafe bis zu 500 Mk. zu der Abgabe anzuhalten; auch hat er einen Zuschlag von 5 bis 10% der geschuldeten Steuer verwirkt.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben in der Besitzsteuer- und Kriegssteuererklärung sind in den §§ 76, 77 des Besitzsteuergesetzes und den §§ 33, 34 des Kriegssteuergesetzes mit Geldstrafen und gegebenenfalls mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht.

Posen, den 19. Dezember 1916.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission.
Graf Schack.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Veranlagung der Kriegssteuer für juristische Personen.

Auf Grund des § 26 Absatz 2 des Kriegssteuergesetzes werden hiermit die Vorstände persönlich haftender Gesellschaften, Repräsentanten, Geschäftsführer und Liquidatoren

a) aller inländischen Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Bergwerkschaften und anderer Bergbau treibenden Vereinigungen, letztere, soweit sie die Rechte juristischer Personen haben, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und eingetragenen Genossenschaften,

b) aller Gesellschaften der vorbezeichneten Art, die ihren Sitz im Ausland haben aber im Inland einen Geschäftsbetrieb unterhalten,

im Veranlagungsbezirk aufgefordert, die Kriegssteuererklärung nach dem vorgeschriebenen Formular bis zum 31. Januar 1917 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung angeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Soweit die Kriegssteuererklärung nicht die sämtlichen in Betracht kommenden Kriegsgeschäftsjahre umfaßt, ist eine weitere Steuererklärung zum Zwecke der endgültigen Festsetzung der Kriegssteuer binnen sechs Monaten nach Abschluß des letzten Kriegsgeschäftsjahrs abzugeben.

Die oben bezeichneten Personen sind zur Abgabe der Kriegssteuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Die vorgeschriebenen Formulare werden den Pflichtigen s. Zt. übersandt werden.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefs. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten während der Geschäftsstunden in seinem Amtslokal entgegengenommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Erklärung versäumt, ist gemäß § 54 des Besitzsteuergesetzes mit Geldstrafe bis zu 500 Mk. zu der Abgabe anzuhalten, auch hat er einen Zuschlag von 5 bis 10.% der geschuldeten Steuer verwirkt.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben in der Kriegssteuererklärung sind in den §§ 33, 34 des Kriegssteuergesetzes mit Geldstrafen und gegebenenfalls mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht.

Posen, den 19. Dezember 1916.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission.
Graf Schack.

Der Provinzialausschuß hat in seiner Sitzung am 27. September 1916 folgenden Beschluß gefaßt:

I. „Gemäß § 6 der Viehseuchenentschädigungssatzung für die Provinz Posen vom 27. März 1912 werden unter Vorbehalt der Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten zu

a) festgesetzt:

a) die von den Besitzern von Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln zu erhebenden Beiträge zur Deckung der im Etatsjahre 1916 gezahlten und noch zu zahlenden Entschädigungen für Verluste durch Pferdeseuchen und für Impfverluste bei Pferden sowie der Verwaltungskosten, einschließlich des im Etatsjahre 1915 eingetretenen Fehlbetrages von rund 260200 M., auf **3,25 M.** für jedes Pferd und Maultier und für jeden Esel und Maulesel bei Beständen von 1 bis 10 Stück, auf **6,50 M.** für jedes Pferd und Maultier und für jeden Esel und Maulesel bei Beständen von 11 oder mehr Stück;

b) die von den Rindviehbesitzern zu erhebenden Beiträge zur Deckung der im Etatsjahre 1916 gezahlten und noch zu zahlenden Entschädigungen für Seuchenverluste bei Rindern, für Verluste durch Milzbrand bei Schafen und für Impfverluste bei Rindern und Schafen sowie der Verwaltungskosten

auf **14 Pfennig** für jedes Stück Rindvieh bei Beständen von 1 bis 10 Stück und

auf **21 Pfennig** für jedes Stück Rindvieh bei Beständen von 11 oder mehr Stück.

II. Nach § 8 Absatz 1 der Viehseuchenentschädigungssatzung für die Provinz Posen vom 27. März 1912 sind der Verteilung der Beiträge die Ergebnisse der allgemeinen Viehzählung vom 1. Dezember 1915 zugrunde zu legen".

Die Guts- und Gemeindevorsteher weise ich an, die Verzeichnisse der beitragspflichtigen Besitzer von Pferden, Eseln, Mauleseln und von Rindvieh nach dem Ergebnis der Viehzählung vom 1. Dezember 1915, also ohne Rücksicht auf seitdem etwa in den Viehbeständen eingetretenen Änderungen aufzustellen und sie in der Zeit

vom 31. Dezember 1916 bis einschließlich 16. Januar 1917

öffentlich auszulegen. Die Auslegung ist vorher auf ortsübliche Weise öffentlich bekannt zu geben. Am 31. Januar 1917 sind mir die Verzeichnisse mit den etwa bis dahin eingegangenen Einsprüchen einzureichen.

Posen, den 16. Dezember 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
10706/16 St. **Graf Schack.**

Gemäß § 14 der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 ordne ich hiermit folgendes an:

§ 1.

Alle in den Gemeinden Wienckowice, Konarzewo, Dopiewice, Dopiewo, Trzcielino, Palendzie, Goluski, Chomencice, Lissowski, erzeugte Milch, mit Ausnahme der in dem eigenen Haushalte zu verwendende Milch, ist an die Molkerei Dopiewo (Boer) abzuliefern.

§ 2.

Die Verbutterung von Milch, auch für den eigenen Bedarf, ist verboten.

§ 3.

Die Molkerei hat für das Prozent Fettgehalt bis auf weiteres 5 Pfennig zu bezahlen und ist verpflichtet bis 50% der gelieferten Milch als Magermilch zum Preise von 5 Pfennig für das Liter zurückzuliefern-

§ 4.

Obige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1917 in Kraft.

§ 5.

Übertretungen werden gemäß § 14 der obigen Bekanntmachung bestraft.

Posen, den 14. Dezember 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

8982/16 G. **Graf Schack.**

Vaterländischer Hilfsdienst!

Aufforderung des Kriegsamts zur freiwilligen Meldung gemäß § 7, Abs. 2 des Gesetzes für den Vaterländischen Hilfsdienst.

Hierzu gibt das Stellvertretende General-Kommando des V. Armee-Korps bekannt:

Um in kurzer Zeit möglichst viel garnison- und arbeitsverwendungsfähige Mannschaften zum Dienst hinter der Front oder zur Verwendung als Facharbeiter in den Kriegswirtschaftsbetrieben frei zu bekommen, sollen bei den heimatlichen Militärbehörden und militärischen Einrichtungen für eine Reihe von Dienstverrichtungen Militärpersonen sofort durch freiwillig sich meldende Hilfsdienstpflichtige (bzw. wie nachstehend zu 2—4 durch Frauen) ausgetauscht werden.

Es kommen zunächst in Betracht Hilfskräfte zur Verwendung

1. im Garnison-Wachtdienst (in erster Linie gediente Leute),

2. im militärischen Arbeitsdienst, also in den Kammern, in den Küchen (Köche usw.), in den Handwerksstuben (Schuhmacher, Schneider, Sattler usw.), in den Waffenmeistereien, in den Wäschereien, im Krankenpflegedienst, bei den Artillerie- und Train-Depots, bei den Proviant- und Ersatz-Magazinen, auf den Sammel-Stationen,

3. in den Geschäftszimmern (Berufsschreiber, Maschinenschreiber, schreibgewandte Leute mit guter Schulbildung),

4. als Boten und Austräger,

5. als Burschen (Diener usw.), Fahrer, Stallknechte, Pferdepfleger,

6. als Sicherheitsmannschaften im Bahn- und Brückenschutz (in erster Linie gediente Leute oder Angehörige der Krieger- usw. Vereine, der Schützengilden u. a. m.).

Für diese Dienstverrichtungen werden im Korps-Bereiche im allgemeinen, d. h. wo es angängig ist, achtstündige Arbeitstage (von 9 Uhr vorm. bis 1 Uhr nachm. und von 3 Uhr nachm. bis 7 Uhr abends — an Sonn- und Festtagen nur von 9 Uhr vorm. bis 1 Uhr nachm.) eingerichtet werden bzw. da, wo der Dienst fortlaufend gehandhabt werden muß (z. B. im Garnisonwachtdienst), schichtweise Arbeitszeiten (Schicht 1 von 9 Uhr vorm. bis 5 Uhr nachm., Schicht 2 von 5 Uhr nachm. bis 1 Uhr nachts, Schicht 3 von 1 Uhr nachts bis 9 Uhr vorm.) im angemessenen Wechsel der Schichten.

Die Entlohnung wird vorläufig auf Grund freier Arbeitsverträge nach den ortsüblichen Sätzen erfolgen (§ 8 des Gesetzes).

Die Versicherungs-Bedingungen und die rechtliche Stellung sollen sich vorläufig entsprechend diesem Arbeitsverhältnis regeln. Endgültige Bestimmungen wird das Kriegsamt folgen lassen.

Männliche Deutsche vom vollendeten siebzehnten bis zum vollendeten sechzigsten Lebensjahre, die einerseits nicht zum Dienst in der bewaffneten Macht einberufen (§ 1 des Gesetzes) und die andererseits zur Aufnahme einer der vorstehend angedeuteten militärischen Dienstverrichtungen (1—6) freiwillig bereit sind, können sich von heute ab in den Garnisonorten bei den „Meldestellen für den Vaterländischen Hilfsdienst“ (nicht bei den einzelnen Dienststellen) einschreiben lassen; und zwar an den Wochentagen von 9 Uhr vorm. bis 1 Uhr nachm. und von 3 Uhr nachm. bis 7 Uhr abends, an den Sonn- und Feiertagen von 9 Uhr vorm. bis 1 Uhr nachm.

Für eine Meldung kommen nicht in Betracht:

Personen, die bereits bei Behörden, behördlichen Einrichtungen, in der Kriegsindustrie, in der Land- und Forstwirtschaft, in der Krankenpflege, in kriegswirtschaftlichen Organisationen jeder Art oder in sonstigen Berufen oder Betrieben, die für Zwecke der Kriegführung oder der Volksversorgung unmittelbar oder mittelbar Bedeutung haben, beschäftigt sind. (§ 2 des Gesetzes.)

In Orten ohne Garnison sind die Meldungen an die Polizei-Behörden zu richten, die gebeten werden, die Anzahl der Eingeschriebenen nach Berufen getrennt dem nächsten Garnison-Kommando mitzuteilen. Zur Einschreibung sind mitzubringen die Ausweispapiere und die Photographie (6:9 cm).

Die Eingeschriebenen werden durch die Meldestellen — siehe unten — auf die einzelnen Militärbehörden bzw. Truppenteile, deren Bedarf entsprechend verteilt. Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt werden. (§ 8 des Gesetzes.)

Zur Meldung bei der zugewiesenen Dienststelle sind wiederum Ausweis-Papiere und Photographie mitzubringen.

Die endgültig angenommenen Hilfsdienstpflichtigen erhalten eine schwarz-weiß-rote Binde als Abzeichen mit dem Aufdruck: „Vaterländischer Hilfsdienst“ — „V. Armeekorps“, die mit dem Stempel der militärischen Dienststelle, bei der sie angestellt sind, versehen wird. Außerdem bekommen sie einen schriftlichen Ausweis, der auf die Rückseite ihrer Photographie aufgeklebt wird und den sie nebst den sonstigen Ausweis-Papieren stets bei sich tragen müssen.

Posen, den 13. Dezember 1916.

Der Stellvertretende Kommandierende General.

gez. **von Bock und Polach,** General der Infanterie.

Die Meldestelle für den Vaterländischen Hilfsdienst der Garnison Posen befindet sich Kommandantur, Wilhelmplatz 17.

Veröffentlicht mit dem Hinzufügen, daß die Meldungen bei den Ortspolizeibehörden (Distriktskommissare und Bürgermeister in Stenschewo) anzubringen sind.

Posen, den 16. Dezember 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

11544/16 St. **Graf Schack.**

Die Wiederwahl des Landwirts Johann **Piechowiak** zum 1. Schöffen der Landgemeinde **Lussowko** habe ich für die nächste **6jährige Amtszeit** bestätigt.

Posen, den 18. Dezember 1916.

Der Königliche Landrat.

Graf Schack.

Die Wiederwahl des Häuslers Johann **Klemczynski** in Miroslawski zum Gemeindevorsteher der Landgemeinde **Miroslawski** habe ich für die nächste **6jährige Amtszeit** bestätigt.

Posen, den 15. Dezember 1916.

Der Königliche Landrat.

Graf Schack.

Die Wiederwahl des Landwirts Konstantin **Ducharski** zum **2. Schöffen** und die Wahl des Landwirts Stefan **Kusel** zum **stellvertretenden Schöffen** der Landgemeinde **Ceradz kirchlich** habe ich für die nächste **6jährige Amtszeit** bestätigt.

Posen, den 18. Dezember 1916.

Der Königliche Landrat.

Graf Schack.

Die **Bureaus des Königlichen Landratsamtes** sind für das Publikum nur von 12 bis 1 Uhr mittags geöffnet. Außerhalb dieser Zeit kann das Publikum Rücksprachen bei dem Königlichen Landratsamte nicht erledigen.

Posen, den 14. Dezember 1916.

Der Königliche Landrat.

Graf Schack.

Den Kreiseingesessenen empfehle ich dringend, sich von den im Kreisblatt erlassenen Anordnungen und Bekanntmachungen, die gerade in der jetzigen Zeit oft von größter Wichtigkeit für jedermann sind, aufs genaueste Kenntnis zu verschaffen. **Das Kreisblatt kann stets bei den Gemeinde- und Gutsvorstehern eingesehen werden.**

Posen, den 14. Dezember 1916.

Der Königliche Landrat.

Graf Schack.

Es wird hiermit bekannt gegeben, daß das Generalkommando die Landwirte persönlich für den guten Futterzustand der gestellten Kavallerie-Pferde verantwortlich macht.

Posen, den 18. Dezember 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

11323/16 St. **Graf Schack.**

Uebersicht über den Stand der Tierseuchen

im Kreise Posen-West und den angrenzenden Teilen benachbarter Kreise.

Erloschen: **Räude** unter den Pferden der Ansiedlerfrau Frey aus Sobiesiernie.

Schlehen, den 12. Dezember 1916.

Der Königliche Distrikts-Kommissar.

J. V.: **Hoffmann.**

Bekanntmachung.

Der nächste Hebammenlehrkursus beginnt am 3. April 1917 und wird 9 Monate dauern. Anträge auf Zulassung sind bis zum 25. Januar 1917 bei den Königlichen Herren Landräten oder bei den von ihnen beauftragten Behörden, ferner bei dem Königlichen Polizeipräsidium in Posen und bei den Polizeiverwaltungen in Bromberg und Schneidemühl zu stellen. Hierbei sind vorzulegen:

a) eine Bescheinigung des zuständigen Kreisarztes über die körperliche und geistige Befähigung der Bewerberinnen (nach dem vorgeschriebenen Formular);
b) eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde über die für den Hebammenberuf erforderliche Zuverlässigkeit und den unbescholtenen Ruf der Bewerberin, insbesondere auch darüber, daß sie nicht außerehelich geboren hat;
c) ein Geburts- oder Taufschein:
d) eine Bescheinigung über die erfolgte Wiederimpfung.

Verheiratete Bewerberinnen haben die schriftliche Genehmigung ihres Ehemannes beizubringen. Personen, welche jünger als 20 oder älter als 30 Jahre sind, oder sich in schwangerem Zustand befinden oder außerehelich geboren haben, sind von der Aufnahme in die Anstalt grundsätzlich ausgeschlossen.

Ein Altersdispens kann nur ausnahmsweise gewährt werden. Die Unterrichts- und Verpflegungskosten sowie die Wohnungsentschädigung für den ganzen Kursus sind auf zusammen 400 Mk. festgesetzt.

Solchen Schülerinnen, welche sich vor ihrer Aufnahme in die Anstalt in rechtsverbindlicher Form verpflichten, nach bestandener Prüfung eine ihnen von der Bezirksverwaltungsbehörde angewiesene Bezirkshebammenstelle mindestens **3 Jahre lang zu verwalten,** wird vom Provinzialverband eine Beihilfe in Höhe von $^2/_3$ der Kosten gewährt. Sie haben demgemäß bei ihrem Eintritt in die Anstalt an die Anstaltskasse an Honorar, für die Verpflegung in der III. Klasse sowie als Entschädigung für Wohnung und für Gestellung von Bett, Bettzeug und Handtüchern nur 134 Mark und für das Lehrbuch 2,30 Mark, zusammen 136,30 Mark zu entrichten.

Verlassen solche Schülerinnen später den ihnen überwiesenen Hebammenbezirk, vor Ablauf von 3 Jahren, so haben sie die ihnen gewährte Beihilfe von 266 Mark ganz oder zu einem entsprechenden Teile der Provinzialverwaltung zurückzuerstatten.

Diejenigen Personen, welche auf eigene Kosten an dem Kursus teilnehmen und demgemäß in der Auswahl des Niederlassungsortes nicht beschränkt sein wollen, haben bei ihrem Eintritt in die Anstalt sofort:

a) an Honorar für den ganzen Kursus	40,—	M.
b) für Verpflegung in der III. Klasse und als Entschädigung für Wohnung, Bett, Bettzeug und Handtücher	360,—	„
c) für das Lehrbuch	2,30	„
d) für eine Hebammentasche nebst Zubehör .	60,—	„
zusammen also	462,30	M.

an die Anstaltskasse zu entrichten. Schülerinnen, die in der II. Klasse statt in der III. Klasse verpflegt sein wollen, haben für den ganzen Kursus 94,50 Mk. zuzuzahlen. Wird Verpflegung in der I. Klasse gewünscht, so stellt sich der zuzuzahlende Betrag auf 202,50 Mk.

Diejenigen Bewerberinnen, welche vorläufig angenommen sind, haben sich am 3. April 1917 vormittags 10 Uhr in der Provinzial-Frauenklinik und Hebammenlehranstalt Posen W, Feldstraße 17 bei dem Anstaltsdirektor Herrn Professor Dr. Lange zu melden, um die endgültige Entscheidung über ihre Aufnahme entgegen zu nehmen.

Posen, den 7. November 1916.

Der Landeshauptmann.

von Heyking.

Bekanntmachung

über die Versteuerung von Automaten und Musikwerken.

Wer einen in seinem Eigentum stehenden Automaten — **Waren-, Musik-, Schau- und Scherzautomaten** — oder ein Musikwerk der in der Tarifstelle 11a des Stempelsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1909 bezeichneten Arten auf Bahnhöfen oder anderen öffentlichen Orten und Plätzen oder in Gast- und Schankwirtschaften aufstellt, **hat spätestens innerhalb eines Monats nach dem Tage der Inbetriebsetzung** des Automaten oder Musikwerks bei dem Hauptzollamt oder Zollamt seines Wohnsitzes oder seiner Handelsniederlassung gegen Zahlung der Stempelsteuer eine Jahreskarte zu lösen und **für die Folge spätestens innerhalb des Monats Januar jeden Kalenderjahres** bei derselben Zollstelle unter Vorlegung der Steuerkarte die für das künftige Jahr fällige Stempelsteuer zu entrichten.

Ist ein Automat oder Musikwerk einem anderen zur Ausnutzung überlassen, so ist dieser zur Lösung der Steuerkarte innerhalb der angegebenen Fristen verpflichtet.

Die Steuerpflichtigen haben Änderungen der Automaten und Musikwerke, die von der Steuerpflichtigkeit von Belang sind, namentlich Änderungen, welche den Aufstellungsort betreffen, bis zum nächsten 1. Januar derjenigen Zollbehörde anzuzeigen, bei welcher die Jahreskarte gelöst worden ist.

Posen, den 1. Dezember 1916.

Königliches Hauptzollamt.

Bekanntmachung

über die Versteuerung der Pacht- und Mietverzeichnisse.

Verpächter und Vermieter sind verpflichtet, sämtliche, sowohl schriftlich wie mündlich geschlossene, gemäß Tarifstelle 48 des Stempelsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1909 stempelpflichtige Verträge, die im Kalenderjahr 1916 über die Verpachtung oder Vermietung im Inlande gelegener unbeweglicher Sachen oder ihnen gleich geachteter Rechte, sowie über die Verpachtung der Jagd auf inländischen Grundstücken oder über die Erlaubnis zum Abschusse jagdbarer Tiere auf inländischen Grundstücken gegen Entgelt in Geltung waren, in die vorgeschriebenen Verzeichnisse einzutragen und letztere, gehörig bescheinigt, unter Entrichtung des Stempelbetrages

bis zum Ablauf des Monats Januar 1917

dem zuständigen Zollamte oder einem Stempelverteiler zur Abstempelung vorzulegen. Die Vorausbezahlung der Abgabe auf ein über das Kalenderjahr hinaus gehenden Zeitraum ist zulässig.

Die Vordrucke zu den Pacht- und Mietverzeichnissen, die von allen Hauptzollämtern, Zollämtern und Stempelverteilern unentgeltlich zu beziehen sind, enthalten die nötige Anleitung zur richtigen Aufstellung. Die in den Verzeichnissen zu machenden Angaben können auf Verlangen bei den Hauptzoll- und Zollämtern zu Protokoll erklärt werden, die auch zur Auskunftserteilung bereit sind.

Auf Antrag kann Verpächtern und Vermietern die Versteuerung der Verträge ohne amtliche Überwachung widerruflich gestattet werden.

Posen, den 1. Dezember 1916.

Königliches Hauptzollamt.

Die Verkehrtreibenden werden darauf aufmerksam gemacht, daß es für die Abwickelung des Stückgutversandes zur Zeit vorteilhaft ist, sich soweit als möglich des Sammelladungsverkehrs durch Spediteure zu bedienen.

Posen, den 11. Dezember 1916.

Königliche Eisenbahndirektion.

Um nach Möglichkeit zu vermeiden, daß Beschwerden und Gesuche in Wagengestellungsfragen an unzuständige Stellen gerichtet werden, werden die Verkehrtreibenden darauf aufmerksam gemacht, daß sie sich wegen der Gestellung von Wagen für Militärgut und Privatgut für die Militärverwaltung an die Linienkommandanturen, wegen der Gestellung von Wagen für alle übrigen Güter, insbesondere auch für die im Heeresinteresse liegenden Sendungen des öffentlichen Verkehrs, an die Eisenbahndirektionen zu wenden haben, insoweit nicht eine unmittelbare Anforderung der Wagen bei den Dienststellen zugelassen ist.

Posen, den 11. Dezember 1916.

Königliche Eisenbahndirektion.

Für den Fall der Demobilmachung wird voraussichtlich eine sehr große Zahl von Pferden den Wirtschaftsbetrieben wieder zugeführt werden können. Es erscheint notwendig schon jetzt die Unterlagen für eine zweckmäßige Verteilung der bei der Demobilmachung aus dem Heere ausgemusterten Pferde zu beschaffen. Bei Weiterdauer des Krieges werden diese Unterlagen nötigenfalls ergänzt werden müssen.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich daher, mir bis zum 4. Januar n. J. pünktlich anzuzeigen, wieviel Pferde innerhalb des Guts- bzw. Gemeindebezirks nach der Demobilmachung für Arbeitspferde gebraucht werden. Später eingehende Meldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Posen, den 16. Dezember 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
11444/16 St. **Graf Schack.**

Königliche Kreisschulinspektion Posen III.

Nachstehend bringe ich folgende Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten zur Kenntnis und Beachtung:

„Mit Genehmigung des Herrn Reichskanzlers betreibt die Trocken-Futtermittel-Gesellschaft m. b. H., Abteilung Kaffeegrundverwertung in Berlin W. 9, Kötheneritraße 38, Fernsprecheramt Lützow 6662, Telegramm-Adresse Kaffeegrund Berlin, das Sammeln und Trocknen von Kaffeegrund und dessen Verwertung zu Futtermitteln.

Die mit dem gesammelten Kaffeegrund (Kaffeesatz) vorgenommenen Trocknungs- und Fütterungsversuche haben ein günstiges Ergebnis gehabt. Die möglichste Förderung der Bestrebungen der Gesellschaft liegt im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse.

Ich ersuche deshalb, bei den einzelnen Schulen, soweit Sie dies nach den vorliegenden Verhältnissen für notwendig erachten, Sammelstellen für den von den Schülern und Schülerinnen zu sammelnden Kaffeegrund einzurichten, letztere durch die Lehrer eindringlich dazu anhalten zu lassen, den Kaffeegrund mit Eifer zu sammeln, möglichst an der Luft zu trocknen und an die eingerichteten Sammelstellen abzuliefern und die bei den Sammelstellen gesammelten Mengen in regelmäßigen Lieferungen an die oben genannte Gesellschaft Station Berlin-Moabit, am Spandauer Schiffahrtskanal, zur Absendung zu bringen. Die Verladung kann auch in Einzelsendungen erfolgen, da der Minister für öffentliche Arbeiten mit Rücksicht auf den Verwendungszweck für den Versand des Kaffeegrundes einen Vorzugstarif festgesetzt hat. Für die Sammlung wird ein Preis von 2 Mark für 100 kg ab Station an jedem Monatsschluß nach eingereichter Rechnung gezahlt, Frachtkosten gehen zu Lasten der Gesellschaft, das Verpackungsmaterial, am besten Kasten, Fässer oder Säcke wird von der Gesellschaft sofort frachtfrei an die Absendestelle zurückgesandt.

Der Herr Minister der geistlichen und Unterrichtsverwaltung hat angeordnet, daß das Sammeln von Kaffeegrund nach dem Vorschlage der Trocken-Futtermittel-Stelle möglichst zu fördern ist.

Bei der Knappheit der Futtermittel ist es vaterländische Pflicht, alle Bestrebungen zu unterstützen, die der Not steuern sollen."

Posen, den 16. Dezember 1916.

Baumhauer, Schulrat.

Kriegsgefangenenhilfe Posen-Oberpräsidium.

Es sind vielfach Zweifel darüber entstanden, in welcher Weise die Post **an die im französischen Operationsgebiet unter englischer Oberhoheit stehenden Kriegsgefangenen** zu versenden ist. Die Sendungen sind über das General-Post-Office in London zu senden, eine genaue Adresse würde also z. B. lauten:

Kriegsgefangenensendung.
To the prisoner of war Heinrich Meyer No. 485
No. 11 Prisoners of War Company in France
c/o General-Post-Office **London**-England.

Hinsichtlich **der Kriegsgefangenen in Rußland** (einschließlich Sibirien) bringt ferner die Kriegsgefangenenhilfe die erfreuliche Tatsache zur Kenntnis aller Beteiligten, daß die russische Regierung offiziell mitgeteilt hat, der bei Geldsendungen in Anrechnung gebrachte Abzug von 35% sei nunmehr aufgehoben; die einbehaltenen Beträge würden den Gefangenen nachvergütet.

Nichtamtlicher Teil.

Zur schnellen **Abwickelung des Postschalterverkehrs während der Weihnachtszeit** kann jedermann wesentlich beitragen. Die Einlieferung der Weihnachtspakete sollte **nicht** lediglich oder vorwiegend bis zu den **Abendstunden** verschoben, namentlich müßten Familiensendungen tunlichst an den **Vormittagen** aufgegeben werden. Auch sollte es die Regel bilden, daß **die Absender die einzuliefernden Weihnachtspakete durch Postwertzeichen selbst freimachen.** Mit seinem Bedarf an Postwertzeichen müßte sich ein jeder bald versehen. Zeitungen dürften nicht in den Tagen vom 19. bis 24. Dezember am Schalter der Postanstalten bestellt werden. Für Zahlungen am Postschalter sollte der Auflieferer das Geld **abgezählt** bereithalten. Die Befolgung dieser Ratschläge würde der Post und der Allgemeinheit gleichmäßig zum Nutzen gereichen.

Inseraten-Teil.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll
am 3. Januar 1917, vormittags 10 Uhr,
— an der Gerichtsstelle — Mühlenstraße Nr. 1 a — Zimmer Nr. 26 — versteigert werden das im Grundbuche von **Saffenheim,** Band II, Blatt Nr. 29 (eingetragene Eigentümer am 8. Februar 1916, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: die Wirt **Johann** und **Antonina,** geb. **Kaczmarek-Kaliszan**schen Eheleute in **Saffenheim**) eingetragene Grundstück, Gemarkung **Saffenheim,** Kartenblatt 1, Parzellen 17, 18, 19, 228 bis 235, 328, 383/329, 13 ha 75 ar 30 qm groß, Reinertrag 75,63 Mark, Grundsteuermutterrolle Art. 26, Nutzungswert 75 Mark, Gebäudesteuerrolle Nr. 8.

Das Grundstück besteht aus Wohnhaus mit Hofraum und Hausgarten, Viehstall, Scheune, Wagenremise, Acker, Weide, Holzung und Wiese.

Posen, den 28. Oktober 1916.

Königliches Amtsgericht.

Zur Verfolgung der Vorgänge auf den sämtlichen Kriegsschauplätzen des Weltkrieges eignet sich am besten der

neue Kriegskarten-Atlas

welcher folgende Einzelkarten enthält:

1. Weltkarte.
2. u. 3. Europa.
4. u. 5. Westl. Kriegsschauplatz.
6. Schlachtfelder in Frankreich.
7. Östlicher Kriegsschauplatz.
8. Schlachtfelder in Rußland.
9. u. 10. Der Balkan-Kriegsschauplatz.
11. Klein-Asien.
12. Die Bai von Suez.
13. Sinai-Halbinsel m. Nil-Delta.
14. Persien und Afghanistan.
15. Schwarzes Meer und Kaukasus.
16. Italienischer Kriegsschauplatz.

Diese Karten sind in dauerhafter Einbanddecke vereinigt. Angaben der Befestigungen, Kohlenstationen, statistische Übersichten usw. erhöhen noch ihren Wert.

Bei Einsendung von **Mk. 2.00** erfolgt Frankozusendung durch:

Ostdeutsche Buchdruckerei und Verlagsanstalt
Posen W 3, Postschließfach 1012.

Verantwortlich: Kreissekretär **Jaehner,** Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt in Posen. A.-G.

Sonder-Beilage

zum

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Posen, den 23. Dezember 1916.

Nr. L. 111/11. 16. K. R. A.

Bekanntmachung

betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Kalbfellen, Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen, sowie von Leder daraus, vom 20. Dezember 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6 der Bekanntmachungen über die Sicherstelung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915, vom 9. Oktober 1915 und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S 357, 645 und 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019)*) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht und Pflicht zur Führung eines Lagerbuchs nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, vom 3. September 1915 und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684)**) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. .....
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

a) alle Kalbfelle (auch Fresserfelle);
b) alle Schaf- und Lammfelle;
c) alle Ziegenfelle (auch Bock-, Heberlings-, Kitz- und Zickelfelle);
d) alle aus militärischen Schlachtungen stammenden sowie alle in den besetzten Gebieten und in den Etappen- und Operationsgebieten gewonnenen Felle der unter a, b, und c genannten Arten jeden Gewichts mit Ausnahme der Felle derjenigen Tiere, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind.

Anmerkung: Auch Felle, die von gefallenen oder getöten Tieren stammen, sind von der Bekanntmachung betroffen.

Inländisches Gefälle.

§ 2.

Beschlagnahme des inländischen Gefälles.

Alle im § 1 unter a, b und c aufgeführten Felle aus dem Inlande — einschließlich der bereits eingearbeiteten — werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehender Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung oder Lieferung inländischen Gefälles, soweit es nicht aus militärischen Schlachtungen stammt, in folgenden Fällen erlaubt:

a) von einem Schlächter*), der Mitglied einer Häuteverwertungs-Vereinigung oder ihr seit spätestens

*) Schlächter im Sinne dieser Bekanntmachung ist derjenige, in dessen Eigentum die Haut durch die Schlachtung oder das Fallen verbleibt oder übergeht.

1. Juli 1916 als Einlieferer vertraglich verpflichtet ist, an diese Häuteverwertungs-Vereinigung bei gesalzenen Fellen innerhalb zweier Wochen, bei trockenen Fellen innerhalb acht Wochen nach der Schlachtung oder dem Fallen;

b) von einem Schlächter, der nicht Mitglied einer Häuteverwertungs-Vereinigung ist oder ihr nicht seit spätestens 1. Juli 1916 als Einlieferer vertraglich verpflichtet ist, an einen Händler (Sammler) bei gesalzenen Fellen innerhalb vier Wochen, bei trockenen Fellen innerhalb acht Wochen nach der Schlachtung oder dem Fallen;

c) von einem Händler (Sammler), der in dem betreffenden Monat über 1000 der von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle angesammelt hat, an einen zugelassenen Großhändler*), jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;

d) von einem Händler, der in dem betreffenden Monat höchstens 1000 der von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle angesammelt hat, an einen zugelassenen Großhändler oder einen anderen Händler (Sammler), jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;

e) von einer Häuteverwertungs-Vereinigung, die einem Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen angehört, an diesen Verband; von einer Häuteverwertungs-Vereinigung, die keinem Verband angehört, an einen zugelassenen Großhändler; in beiden Fällen jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;

f) von einem Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen oder von einem zugelassenen Großhändler an die Sammelstelle (§ 5), jedoch spätestens am fünfundzwanzigsten Tage des Monats für das bis zum fünfzehnten Tage desselben Monats gesammelte Gefälle;

g) von der Sammelstelle an die Verteilungsstelle (§ 5), jedoch spätestens am fünften Tage des Monats für das bis zum fünfundzwanzigsten Tage des Vormonats gesammelte Gefälle;

h) von der Verteilungsstelle (§ 5) an die Gerbereien.

Diese Veräußerungen oder Lieferungen sind nur erlaubt, wenn die Berufsschlächter und alle Händler Bücher führen, aus denen folgendes ersichtlich ist:

beim Berufsschlächter: Tag der Schlachtung oder des Fallens, Empfänger, Tag und Ablieferung, Anzahl und Art der Felle;

bei den weiteren Lieferungsstufen bis zum Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen oder zum zugelassenen Großhändler einschließlich: Lieferer und Empfänger, Tag der Einlieferung und der Weiterlieferung, Anzahl und Art der Felle, die Schlachtart, sofern sie von der im § 6 Ziffer 1 b angegebenen abweicht; ferner die Mängel und bei gesalzenen Fellen die Nummern.

Jede andere Art der Veräußerung oder Lieferung von beschlagnahmten Fellen ist verboten, insbesondere der Ankauf (zur Eingerbung) durch die Gerbereien von einer anderen Stelle als der Verteilungsstelle.

§ 5.

Sammelstelle und Verteilungsstelle.

Sammelstelle für beschlagnahmte Häute und Felle ist die Deutsche Rohhaut-Aktiengesellschaft in Berlin W 8, Behrenstraße 28.

Verteilungsstelle ist die Kriegsleder Aktiengesellschaft in Berlin W 9, Budapester Straße 11/12.

§ 6.

Behandlung der Felle bis zur Ablieferung an den Gerber.

Die Erlaubnis zur Verfügung über die beschlagnahmten Felle ist ferner davon abhängig, daß die folgenden Vorschriften beachtet werden oder worden sind:

a) Die von der Beschlagnahme betroffenen Felle sind beim Abziehen sorgfältig zu behandeln.

b) Kalbfelle müssen fleischfrei, ohne Kopf (die ganze Kopfhaut unmittelbar hinterden Ohren abgeschnitten), ohne Schweifbein und kurzfüßig abgeschlachtet werden. Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle müssen fleischfrei, mit Kopf, ohne Horn, ohne Knochen, ohne Bein, mit Schweif abgeschlachtet werden.

Kalbfelle, Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle abweichender Schlachtart dürfen noch drei Monate nach Inkrafttreten der Bekanntmachung bei Innehaltung des im § 4 vorgeschriebenen Lieferungsweges und der in demselben Paragraphen vorgeschriebenen Fristen veräußert und abgeliefert werden.

c) Die von Mitgliedern oder Einlieferern einer Häuteverwertungs-Vereinigung abgeschlachteten Kalbfelle, Schaf- und Lammfelle sind nach Entfernung etwa noch anhaftender Fett- und Fleischteile und nach dem Erkalten (vor dem Salzen) zu wiegen. Die Gewichtsfeststellung hat nach Möglichkeit durch einen vereidigten Wiegemeister in Grenzen von je 0,1 kg zu erfolgen. Das durch Wiegen ermittelte Gewicht ist bei diesen Fellen in unverlöschlicher Schrift (z. B. auf einer an dem Fell zu befestigenden Blech- oder Holzmarke, durch Stempeldruck oder geeigneten Tintenstift) zu vermerken. Gleichzeitig ist das Gewicht etwa anhaftenden Dunges sachmännisch zu schätzen.

Diese Felle sind sogleich nach dem Wiegen spätestens aber innerhalb 24 Stunden nach dem Fallen vom Verwahrer sorgfältig zu salzen.

d) Kalb-, Schaf- und Lammfelle, die nicht von Mitgliedern oder Einlieferern einer Häuteverwertungs-Vereinigung abgeschlachtet sind, müssen, falls sie nicht innerhalb 24 Stunden nach dem Abziehen gesalzen werden können, unverzüglich getrocknet werden.

Ziegenfelle sind in jedem Falle zu trocknen. Die zu trocknenden Felle sind unverzüglich nach dem Abziehen mit der Fleischseite nach außen möglichst in Zugluft und jedenfalls vor Nässe geschützt so aufzuhängen, daß alle Stellen des Felles gut trocknen können.

e) Jeder Verwahrer hat die Felle pfleglich zu behandeln und sie nach Art und Klassen getrennt zu halten.

2. a) Jeder Händler (Sammler) hat bei Lieferung an einen zugelassenen Großhändler bis zum fünfzehnten Tage jedes Monats eine Liste für das von ihm im vorhergehenden Monat gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an den zugelassenen Großhändler einzureichen, an den er seine Ware liefern will.

b) Jede Häuteverwertungs-Vereinigung, die einem Verband angehört, hat bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Monats eine Liste über das im vorhergehenden Monat von ihr gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an diesen Verband einzureichen.

c) Jede Häuteverwertungs-Vereinigung, die keinem Verband angehört, hat bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Monats eine Liste über das von ihr im vorgehenden Monat angesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an einen zugelassenen Großhändler einzureichen.

d) Die Verbände von Häuteverwertungs-Vereinigungen und die zugelassenen Großhändler haben bis

*) Für die von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle werden von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums besondere Großhändler bei der Sammelstelle (§ 5) zugelassen.

zum fünfundzwanzigsten Tage eines jeden Monats die Listen für das bis einschließlich des fünfzehnten Tages desselben Monats gemeldet erhaltene Gefälle nebst einer Rechnung darüber in der von der Sammelstelle mit Genehmigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums vorgeschriebenen Form an die Sammelstelle einzureichen.

§ 7.

Meldepflicht.

Wer nach Maßgabe der §§ 4 und 6 von der Veräußerungserlaubnis keinen Gebrauch gemacht hat, hat über die in seinem Besitz befindlichen Felle der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 9, Budapester-Straße 11/12, Meldung zu erstatten. Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen Vordrucken zu erfolgen, welche ordnungsgemäß auszufüllen sind. Die Vordrucke sind bei der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe anzufordern. Die Meldungen sind bis zum fünfundzwanzigsten Tage eines jeden Monats für den vergangenen Monat zu erstatten.

§ 8.

Gefälle aus militärischen Schlachtungen, den Operations-, Etappen- oder besetzten feindlichen Gebieten.

a) Die aus militärischen Schlachtungen (auch des Inlandes), sowie die aus den besetzten feindlichen Gebieten stammenden Felle der im § 1 angegebenen Arten jeden Gewichts — mit Ausnahme der im Eigentum der Kaiserlichen Marine befindlichen Felle — sind beschlagnahmt (einschließlich der bereits in Arbeit genommenen Felle).

b) Die Ablieferung und Verwendung des von dem Absatz a dieses Paragraphen betroffenen Gefälles ist durch besondere Vorschriften geregelt; gestattet ist sein Bezug nur von der Verteilungsstelle.

Behandlung des Gefälles beim Gerber.

§ 9.

Behandlung der Felle nach Ablieferung an den Gerber.

Trotz der Beschlagnahme bleibt die Verarbeitung der von den §§ 2 und 8 dieser Bekanntmachung betroffenen Felle zu Leder, sowie die Verfügung über die hergestellten Erzeugnisse gestattet, sofern die folgenden Vorschriften beobachtet werden oder worden sind:

a) Die Verarbeitung der zugeteilten beschlagnahmten Felle muß im eigenen Betriebe erfolgen.

b) Aus Kalbfellen dürfen mangels besonderer Ermächtigung, die bei der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe beantragt werden kann, nur die unter Nr. 13, 14, 15 und 20 im § 3 der Bekanntmachung Nr Ch. II. 888/7. 16. K. R. A aufgeführten Lederarten hergestellt werden.

c) Aus Lammfellen, die grün oder salzfrei 0,75 und mehr Kilogramm (trocken oder trocken gesalzen 0,4 und mehr Kilogramm) wiegen, ferner aus Ziegen-, Bock-, Heberlings-, Kitz- und Zickelfellen, die trocken oder trocken gesalzen 0,30 und mehr Kilogramm wiegen, und aus allen Schaffellen dürfen mangels besonderer Ermächtigung durch die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe nur die unter Nr. 51 und 54 im § 3 der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 888/7. 16. K. R. A. aufgeführten Lederarten hergestellt werden.

d) Die Ablieferung des nach Buchstaben a, b und c dieses Paragraphen aus den beschlagnahmten Blößen oder Spalten hergestellten Leders ist in folgenden Fällen erlaubt:

1. von einer Gerberei, an die für sie zuständige Gerbereivereinigung für Heeres- oder Marinebedarf;
2. von einer Gerberei oder Gerbereivereinigung auf unmittelbare Bestellung einer amtlichen Beschaffungsstelle der deutschen Heeres- oder Marineverwaltung an diese Beschaffungsstelle;
3. von einer Gerberei oder Gerbereivereinigung entweder unmittelbar ode über eine Zurichterei gegen einen von einer amtlichen Beschaffungsstelle der deutschen Heeres- oder Marineverwaltung bescheinigten „Ausweis für beauftragte Lieferer" an diesen beauftragten Lieferer;
4. auf Grund eines von der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder- und Lederrohstoffe ausgestellten Freigabescheines.

e) Anträge auf Freigabe sind unter Beachtung der folgenden Vorschriften vom Eigentümer oder Besitzer des beschlagnahmten Leders an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, bei welcher auch die Vordrucke zu den Freigabeanträgen erhältlich ind, zu richten:

1. das Leder, dessen Freigabe beantragt wird, muß fertig gegerbt sein;
2. die Antragsteller haben nach Einreichung des Freigabeantrages das in diesem aufgeführte Leder so lange zur Verfügung der Meldestelle zu halten, bis sie in den Besitz des Freigabescheines gelangt sind; sie dürfen es auch an amtliche Beschaffungsstellen oder auf Grund von Ausweisen für beauftragte Lieferer nicht ohne Zustimmung der Meldestelle veräußern;
3. freigegebenes Leder, das nicht innerhalb zweier Monate (gerechnet von dem Datum des Freigabescheines) zur Verwendung für Privatzwecke oder den mittelbaren Bedarf der Kriegsindustrie veräußert und abgeliefert worden ist, ist der Beschlagnahme wieder verfallen, ebenso dasjenige freigegebene Leder, das ohne Zustimmung der Meldestelle in Leder anderer Art umgewandelt wird;
4. freigegebenes Leder darf ohne Zustimmung der Meldestelle weder an amtliche Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung noch an beauftragte Lieferer zur Verwendung für Kriegslieferungen veräußert werden. Die Gerbereien, Gerbervereinigungen und Zurichtereien haben beim Verkauf freigegebenen Leders ihre Abnehmer auf diese Vorschrift hinzuweisen.

f) Vorbedingung für alle nach Buchstaben d und e dieses Paragraphen erlaubten Veräußerungen ist, daß die in der Bekanntmachung Nr. Ch II. 888/7 16 K. R. A. festgesetzten oder bei Erteilung der Herstellungserlaubnis oder des Auftrags der amtlichen Beschaffungsstellen vorgeschriebenen Preise nicht überschritten werden.

Diese Bedingung gilt nicht für erlaubte Verkäufe freigegebenen Leders nach dem Auslande innerhalb der Geltungsdauer der Ausfuhrbewilligung.

g) Die verarbeitenden Firmen haben alle von der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe oder auf deren Anweisung von der Kriegs eder Aktienge ellschaft oder der Geschäftsstelle des Überwachungsausschusses der Lederindustrie geforderten Angaben unverzüglich zu erstatten, soweit sie mit den erlassenen Anordnungen zusammenhängen.

§ 10.

Meldepflicht.

Die enigen in den Besitz eines Gerbers gelangten Felle, welche von den §§ 2 und 8 dieser Bekann machung betroffen werden, unterliegen, sofern ihre Einarbeitung nicht innerhalb eines Monats gemäß den Bestimmungen des § 9 erfolgt ist, einer Meldepflicht. Die Meldungen sind innerhalb einer Woche

nach Ablauf der für die Einarbeitung bestimmten Frist von einem Monat an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe in Berlin W 9, Budapester Str. 11/12, auf den dort erhältlichen Vordrucken zu erstatten.

Ausländisches Gefälle.

§ 11.

Ausländisches Gefälle.

Für alle im § 1 unter a, b und c bezeichneten Felle, die aus dem Ausland eingeführt sind, gelten, soweit sie nicht besonders beschlagnahmt oder von der Verteilungsstelle bezogen sind, nur folgende besonderen Anordnungen:

a) Meldepflicht.

Die eingeführten Felle unterliegen einer Meldepflicht an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, von der Vordrucke für die Meldungen anzufordern sind.

Zur Meldung verpflichtet ist jeder Gerber, innerhalb einer Woche nach Eingang von ausländischen Fellen bei ihm oder seinem Lagerhalter. Andere handel- und gewerbetreibende Personen, Gesellschaften oder landwirtschaftliche Betriebe, Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände die ausländische Felle im Eigentum oder Gewahrsam haben, sind nur meldepflichtig, sofern der Vorrat mindestens 500 Felle beträgt und diese einen Monat im Inland gelagert haben, ohne einer Gerberei zugeführt zu sein. Die Meldung hat innerhalb einer Woche nach Ablauf der Monatsfrist zu geschehen.

b) Lagerbuchführung.

Jeder Meldepflichtige von ausländischen Fellen hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in dem Vorrat der meldepflichtigen Felle und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

c) Behandlung des Gefälles.

Jeder Verwahrer ausländischen Gefälles, welcher den Vorrat nicht pfleglich behandelt und übersichtlich lagert, hat die sofortige Enteignung zu gewärtigen.

Die besetzten Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieses Paragraphen.

12.

Ausnahmen.

Die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe kann Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung gestatten. Anträge sind an diese Stelle Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, zu richten. Die Entscheidung muß schriftlich erfolgen.

13.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 20. Dezember 1916 in Kraft. Gleichzeitig erlöschen die Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 111/7. K. R. A. insoweit, als sie sich auf Kalbfelle (auch Fresserfelle) beziehen; im übrigen bleiben sie in Kraft.

Posen, den 16. Dezember 1916.

Der stellv. Kommandierende General
V. Armeekorps.
gez. **von Bock und Polach.**

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch für den Befehlsbereich der Festung Posen.

Posen, den 20. Dezember 1916.

Der Gouverneur.
(2211/16 I. G.) J. V.: gez. **von Loeben.**

Nr. L. 700/11. 16. K. R. A.

Bekanntmachung

betr. Höchstpreise von Kalb-, Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen.

Vom 20. Dezember 1916.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen die Höchstpreisbestimmungen nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 Reichs-Gesetzbl. S. 516) und der Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) bestraft werden *), sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

a) alle Kalbfelle (auch Fresserfelle),
b) alle Schaf- und Lammfelle,
c) alle Ziegenfelle (auch Bock-, Heberlings-, Kitz- und Zickel elle),
d) alle aus militärischen Schlachtungen stammenden sowie alle in den besetzten Gebieten und in den Etappen- und Operationsgebieten gewonnenen Felle der unter a, b und c genannten Arten jeden Gewichts mit Ausnahme der Felle derjenigen Tiere, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind.

Anmerkung: Auch Felle, die von gefallenen oder getöteten Tieren stammen, sind von der Bekanntmachung betroffen.

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2 und 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind (§ 4 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise), nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist: auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 2.

Höchstpreise.

a) Höchstpreis für rechtzeitig geliefertes Gefälle.

Rechtzeitig geliefertes Gefälle sind diejenigen Häute und Felle, die nicht gemäß § 7 oder 10 der Bekanntmachung Nr. L. 111/11. 16. KRA. meldepflichtig geworden sind.

Der von der Verteilungsstelle (Kriegsleder Aktiengesellschaft) für die im § 1 bezeichneten Felle zu zahlende Preis darf den im § 3 festgesetzten Grundpreis abzüglich der im § 5 vorgeschriebenen Abzüge nicht übersteigen.

Der Höchstpreis bei Kalb- und Fresserfellen ist je nach Gewicht, Schlachtart und Beschaffenheit, der Höchstpreise bei Schaf-, Lamm- und Ziegenfällen je nach Schlachtart und Beschaffenheit verschieden.

Grundpreis und Abzüge müssen aus den an die Verteilungsstelle (Kriegsleder Aktiengesellschaft) gelangenden Rechnungen ersichtlich sein.

Anmerkung: Es ist dringend zu beachten, daß der Höchstpreis derjenige Preis ist, den die Verteilungsstelle (Kriegsleder Aktiengesellschaft) höchstens bezahlen darf. Bei den gemäß der Bekanntmachung Nr. L. 111/11 16. KRA. erlaubten Veräußerungsgeschäften über Felle müssen deshalb die im § 3 festgesetzten Grundpreise je nach der Lieferungsstufe entsprechend niedriger angesetzt werden. Die im § 6 bestimmten Abzüge sind in allen Lieferungsstufen voll zu rechnen.

b) Höchstpreis für nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle.

Nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle sind diejenigen Häute und Felle, die gemäß § 7 oder 10 der Bekanntmachung Nr. L. 111/11. 16. KRA. meldepflichtig geworden sind und für die eine Verlängerung der Veräußerungserlaubnis (auf Grund des § 12 der genannten Bekanntmachung) nicht gewährt worden ist.

Der von der Verteilungsstelle (Kriegsleder Aktiengesellschaft) für nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle zu zahlende Preis darf 90 vom Hundert des unter Buchstabe a) dieses Paragraphen festgesetzten Höchstpreises nicht übersteigen.

§ 3.

Grundpreis.

Der Grundpreis darf höchstens betragen:

Kalbfelle gesalzen	2,80 ℳ	für	1	kg	Grüngewicht
„ trocken	6,25 „	„	1	„	Trockengewicht
Fresserfelle, gesalzen	2,20 „	„	1	„	Grüngewicht
„ trocken	5,00 „	„	1	„	Trockengewicht

Schaf- und Lammfelle, gesalzen,
von mindestens 0,75 kg Grüngewicht

vollwollige	2,70 ℳ	für	1	kg	Grüngewicht
halblange	2,40 „	„	1	„	„
kurzwollige	2,20 „	„	1	„	„
Blößen und Scheerlinge	2,00 „	„	1	„	„
unter 0,75 kg Grüngewicht	2,00 „	„	1	„	„

Schaf- und Lammfelle,

volltrocken	höchstens 0,30 kg wiegend,	4,50 ℳ	für	1 kg	Trockengewicht,
„ mindestens 0,30 kg,	„ 0,39 „	„ 4,80 „	„	1 „	„
„ „ 0,40 „					
vollwollige	5,00 ℳ	für	1	kg	Trockengewicht,
halblange	5,25 „	„	1	„	„
kurzwollige	5,25 „	„	1	„	„
Blößen und Scheerlinge	4,80 „	„	1	„	„

Ziegenfelle, einschließlich Bock-, Heberlings-, Kitz- und Zickelfelle,

volltrocken	höchstens	0,20	kg wiegend,	2,50	ℳ	für ein	Fell,
„ mindestens	0,21 kg, „	0,30	„ „	3,00	„	„ „	„
„ „	0,31 „ „	0,50	„ „	3,75	„	„ „	„
„ „	0,51 „ „	0,70	„ „	5,00	„	„ „	„
„ „	0,71 „ „	0,85	„ „	6,50	„	„ „	„
„ „	0,86 „ „	1,10	„ „	7,50	„	„ „	„
„ „	1,11 „ „	1,30	„ „	8,50	„	„ „	„
„ „	1,31 „ „	1,50	„ „	9,50	„	„ „	„
„ „	1,51 „	und darüber		10,00	„	„ „	„

§ 4.

Beschaffenheit des Gefälles.

Der volle Grundpreis (§ 3) gilt nur für das Gefälle, das den nachstehenden Bedingungen entspricht:

a) Kalbfelle müssen fleischfrei, ohne Kopf (die ganze Kopfhaut unmittelbar hinter den Ohren abgeschnitten), ohne Schweifbein und kurzfüßig abgeschlachtet werden. Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle müssen fleischfrei, mit Kopf ohne Horn, ohne Knochen, ohne Beine, mit Schweif abgeschlachtet werden.

b) Das Gefälle muß richtig gesalzen oder vollkommen getrocknet sein.

c) Bei gesalzenen Kalb-, Schaf- und Lammfellen muß das durch Wiegen ermittelte Gewicht in unverlöschlicher Schrift (z. B. auf einer an dem Fell befestigten Blechmarke oder Holzmarke, durch Stempelaufdruck oder geeigneten Tintenstift) vermerkt sein.

§ 5

Abzüge vom Grundpreis.

Der Höchstpreis ist um den Gesamtbetrag der nach den folgenden Bestimmungen zu berechnenden Abzüge niedriger als der Grundpreis:

1. Bei Kalbfellen:

a) für gesalzene Kalbfelle, deren Gewicht nicht zweifelsfrei (§ 4 c) festgestellt und erkennbar gemacht ist, um 10 Pf. für das Kilogramm,

b) für leichte Beschädigung (Fehler *) im Abfall) insgesamt ..... 5 vom Hundert,
für schwere Beschädigung (Fehler **) im Kern) insgesamt ..... 10 „ „
für leichte und schwere Beschädigungen zusammen ..... 10 „ „ ;
bei Fresserfellen:
außerdem für Engerlinge (bis fünf offene) ..... 20 „ „
bei Bauern- und Abdeckerfellen außerdem ..... 20 „ „
Schußfelle (Felle mit mehr als zwei Fehlern im Kern oder mehr als fünf offenen Engerlingen) ..... 30 „ „
Brackfelle (Felle, die Haar lassen, die matte Stellen haben, grindig oder löcherig sind) ..... 50 „ „ ;

*) Bis zu zwei tiefen Schnitten oder Kerben oder Löchern, Faulstelle.
**) Verschlachtet, bis zu zwei tiefen Schnitten oder Kerben oder Löchern, Geschwür, Faulstelle.

c) bei abweichender Schlachtart vermindern sich die Grundpreise um folgende Sätze:

mit Kopf	15	vom Hundert,
langfüßig	5	„ „
langfüßig mit Klauen	10	„ „
mit Schweifbein	2	„ „

2. Bei gesalzenen Schaf- und Lammfellen von mindestens 0,75 K.logr. Grüngewicht oder 0,4 Kilogr. Trockengewicht:

a) für gesalzenes Gefälle, dessen Gewicht nicht zweifelsfrei (§ 4 c) festgestellt und erkennbar gemacht ist, um 10 Pf. für das Kilogramm,

b) für leichte Beschädigung (Fehler im Abfall) um 25 Pf. für das Fell,
für schwere Beschädigung (Fehler im Kern) um 50 Pf. für das Fell,
Bauern-, Abdecker- und Sterblingsfelle um 30 Pf. das Kilogramm Grüngewicht oder um 75 Pf das Kilogramm Trockengewicht.
für Schußfelle Felle mit mehr als zwei Fehlern) um ein Drittel;

c) bei abweichender Schlachtart vermindern sich die Grundpreise um folgende Sätze:

mit Bein	5	vom Hundert,
mit Horn	5	vom Hundert,
mit Knochen	5	vom Hundert.

3. Bei Ziegenfellen (auch) Bock- und Heberlings-, Kitz- und Zickelfellen):

a) für leichte Beschädigung (bis zwei Kerben oder Löcher im Abfall, zerfressene Stellen am Rande) 10 vom Hundert.
für schwere Beschädigung verschlachtet, bis zwei Kerben oder Pocken oder Löcher oder zerfressene Stellen im Kern) 15 vom Hundert,
für Schußfelle (Felle, die grindig oder stark kratzig sind, die mehr als zwei Pocken oder mehr als zwei Löcher haben oder stark verschlachtet sind) um ein Drittel,
für Schaumziegen um zwei Drittel;

b) bei abweichender Schlachtart vermindern sich die Grundpreise um folgende Sätze:

mit Bein	5	vom Hundert,
mit Horn	5	vom Hundert,
mit Knochen	5	vom Hundert.

§ 6.

Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen die Kosten der Salzung und einmonatiger Lagerung, ferner die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Kahnes und die Kosten der Verladung ein und gelten für Barzahlung.

Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

§ 7.

Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhalten von Vorräten ist Enteignung zu den gemäß § 2 a Anmerkung) für die betreffende Lieferungsstufe in Betracht kommenden Preisen, höchstens jedoch zu den unter § 2 b für nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle festgesetzten Höchstpreisen, zu gewärtigen.

§ 8.

Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 9. Budapester Straße 11/12, zu richten. Die Entscheidung behalte ich mir vor.

§ 9.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 20. Dezember 1916 in Kraft. Gleichzeitig erlöschen die Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 700/7. 16. K. R. A. insoweit, als sie sich auf Kalbfelle (auch Fresserfelle) beziehen; im übrigen bleiben sie in Kraft.

Posen, den 16. Dezember 1916.

Der stellv. Kommandierende General
V. Armeekorps.
gez. **von Bock und Polach.**

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch für den Befehlsbereich der Festung Posen.

Posen, den 20. Dezember 1916.

Der Gouverneur.
2211/16 I. G. J. V.: gez. **von Loeben.**

Ostdeutsche Buchdruckerei und Verlagsanstalt G.-A. Posen.

Auf zur Schweinemast!

Dank der hervorragenden Leistungen der deutschen Landwirtschaft, welche in dem durch die lange Dauer des Krieges so hart belasteten Wirtschaftsleben der wichtigste Faktor geworden, ist unser Volk wieder für ein Jahr mit Brotgetreide auskömmlich versorgt. Auch die neue Kartoffelernte wird trotz des gegen das Vorjahr geringeren Ertrages bei weiser Sparsamkeit und richtiger Bewirtschaftung für die Ernährung unseres Volkes zureichen. Nicht mit der gleichen Zuversicht dürfen wir hinsichtlich der Versorgung der Bevölkerung mit Fleisch und Fett in die Zukunft blicken.

Mit einer gerechten und weitsichtigen Verteilung der vorhandenen Mengen ist es auf diesem Gebiete nicht getan; es müssen fortdauernd neue Vorräte an Fleisch und Fett geschaffen werden. Diese Erzeugung aber darf nicht dem Belieben einzelner Landwirte anheimgestellt werden. Es sind darum Stimmen laut geworden, die einen staatlichen Zwang zum Mastgeschäft befürworten. Die Reichs- und Staatsregierung hat diesen Stimmen kein Gehör geschenkt, sich vielmehr für eine Organisation freiwilliger Masttätigkeit entschieden und seit Ende des Jahres 1915 zunächst den wichtigsten Zweig, die Schweinemästung, besonderen hierfür ins Leben gerufenen Mastunternehmungen zugewiesen.

Voraussetzung für die Erfüllung der diesen Mastorganisationen durch den Krieg zugewiesenen Aufgaben: eine zulängliche Zahl Fettschweine zu beschaffen und sie in gerechter Verteilung den Verbrauchern zuzuführen — ist die rechtzeitige Versorgung der Mäster mit hinreichenden Futtermitteln. Mit der Durchführung dieser Aufgabe hat der preußische Staat die Landes-Futtermittel-Gesellschaft in Berlin betraut. An dieser Gesellschaft sind der Staat, die Genossenschaftsverbände, die größeren Städte, die Landwirtschaftskammern, die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte u. a. beteiligt. Die Gesellschaft hat hiernach in ihrem organischen Ausbau weitgehende Fühlung mit den Vertretern der Erzeuger und Verbraucher, so daß sie in die Kreise der Bevölkerung, in denen sie ernste Arbeit leisten soll, nicht als Fremdling tritt.

In den Provinzen sind zur Übernahme der Mästungsaufgaben und zu ihrer Ausführung im einzelnen die bereits erwähnten provinzialen Mastorganisationen berufen. In der Provinz Posen führt diese Organisation den Namen „Gesellschaft zur Beschaffung von Fettvieh". Sie besteht als Gesellschaft mit beschränkter Haftung aus den drei größten Genossenschaftsverbänden, der Landwirtschaftskammer und der Königlichen Ansiedlungskommission für Posen und Westpreußen. Ihre Geschäftsräume befinden sich im Raiffeisenhause, Posen W 3, Berliner Tor 3.

Den Verkehr zwischen der Gesellschaft und den Schweinemast betreibenden Landwirten vermitteln größtenteils die verschiedenartigen landwirtschaftlichen Genossenschaften: Viehverwertungsgenossenschaften, Ein- und Verkaufsvereine, Rolniks, Spar- und Darlehnskassen, Molkerei-, Brennerei- und andere Genossenschaften. Sie dienen dem Mastunternehmen teils als Werbe- und Futtermittel-Verteilungs-, teils als Abnahme- und Abrechnungsstellen.

Der Wirtschaftsgang in dem Schweinemast-Unternehmen ist folgender: Die Genossenschaften schließen mit den Landwirten, die sie für das Unternehmen gewonnen haben, im Namen der Fettvieh-Gesellschaft Mastverträge über eine bestimmte Anzahl Schweine ab, die zu vereinbarten Terminen zu liefern sind. Mit einzelnen größeren Mästereien werden die Verträge von der Gesellschaft unmittelbar abgeschlossen. An denjenigen Orten, an denen bzw. in deren näherer Umgebung eine genügende Anzahl Schweine vertraglich gesichert ist, übernimmt eine der dort bestehenden Genossenschaften die Futtermittel-Verteilung. Die Fettvieh-Gesellschaft liefert die erforderlichen Mengen Futtermittel, die ihr auf Grund des mit der Landes-Futtermittel-Gesellschaft abgeschlossenen Vertrages zur Verfügung gestellt sind, wenn in vollen Wagenladungen bezogen, frachtfrei bis zur nächsten Vollbahnstation. Die Fracht für Stückgutsendungen haben die Empfänger zu tragen. Als Entschädigung für die aus der Futtermittelverteilung erwachsenden Arbeit und Spesen gewährt die Gesellschaft den Genossen-

schaften einen Nutzen von 1 Mark auf jeden Doppelzentner der verteilten Futtermenge.

Für das auf Grund der gegenwärtigen Mastverträge zu liefernde Körnerfutter, vornehmlich Gerste, hat der Mäster 16,25 Mark für den Zentner zu zahlen; hierin ist der den Verteilungsstellen zufließende Aufschlag von 50 Pf. p. Zentner einbegriffen. Dieser Preis erregt unter den Landwirten den stärksten Unwillen. Sie sagen sich: das Reich bezahlt uns den Zentner der von uns erzeugten und abgeforderten Gerste bester Beschaffenheit mit 15 bis 17 Mark, geringere Ware gar nur mit 14 Mark; wir aber sollen für die als Futtergerste uns gelieferte geringere Ware 16,25 Mark für den Zentner bezahlen. Das ist eine schreiende Ungerechtigkeit! Man lasse uns unsere selbsterzeugte Gerste, oder man gebe uns wenigstens einen Teil für Futterzwecke zu dem uns gezahlten Preise zurück, dann wollen wir gerne Schweine mästen, so wenig lohnend das Geschäft an sich ist. Oder aber sollen wir höhere Futterpreise zahlen, dann erhöhe man auch die Schweinepreise. Das wäre Gerechtigkeit!

Solche und ähnliche Äußerungen kann man oftmals hören. So bündig ihre Logik zu sein scheint, richtig sind die daraus gezogenen Schlüsse doch nicht. Was der Landwirt von seinen Erzeugnissen dem Reiche unter der eisernen Notwendigkeit der Kriegswirtschaft überlassen muß, ist eine Ware, welche ihm mit einem der Lage entsprechenden, seine Erzeugungskosten deckenden und ihm noch einen angemessenen Gewinn sichernden Preise bezahlt wird. Was ihm als Futtermittel zur Schweinemast verkauft wird, ist eine andere Ware, für welche der Preis gleichfalls durch kriegswirtschaftlich gebotene Maßnahmen bestimmt wird. Der Preis für das gesamte Mastfutter stellt einen Ausgleichspreis dar, d. h. es mußte bei der Bemessung des Preises ein Ausgleich der Preisunterschiede bei verschiedenen Futtermitteln vorgenommen werden, um diese, die nach ihrem Futterwerte untereinander etwa gleichartig sind, den Mäster zu einheitlichen Preisen zuführen zu können: Beispielsweis hat der Preis für ausländischen Mais durch die eigenartigen Verhältnisse, wie sie der Krieg herbeigeführt hat, eine solche Höhe erreicht, daß dieses Futtermittel nur mit Verlust verwertet werden könnte. Es mußte deshalb auf die billigeren inländischen Futtermittel zum Ausgleich ein Aufschlag gelegt werden, um dieses wie andere wertvolle, aber eben zu teuere Futtermittel zu einem die Verwertung noch lohnenden Preise abgeben zu können. Der so errechnete Durchschnittspreis für Körnerfutter steht aber, wie erfahrene Mäster versichern, zu den für Schlachtschweine gegenwärtig geltenden Höchstpreisen in angemessenem Verhältnis.

Sind aber die wegen der Höhe des Futterpreises erhobenen Bedenken hinfällig, so sollte kein Mäster, der größte so wenig wie der kleinste, dem Mastunternehmen fernbleiben. Das erstrebenswerte Ziel der provinziellen Mastorganisation ist es, daß jeder Mäster seinen gesamten Schweinebestand auf Mastverträge stellt, solange durch die Kriegswirtschaft der freie Handel ausgeschaltet ist. Denn in diesem Falle sind ihm für seine ganze Aufzucht durch den Mastvertrag ausreichende Futtermittel gesichert und an der Fettviehgesellschaft hat er einen ständigen und vertrauenswürdigen Abnehmer für seine schlachtreifen Tiere, der ihm stets die Höchstpreise zahlt. Damit aber ist ihm, wenn er sich einmal auf Schweinemast eingerichtet hat, die Aussicht auf einen dauernden lohnenden Gewinn gewährleistet. Ferner kann ihm, wenn er seinen ganzen Bestand vertraglich der Mastorganisation zu liefern verpflichtet ist, kein Schwein von den Händlern des Viehhandelsverbandes oder der Kommunalbehörde zur Unzeit abgefordert werden, er bleibt in seinem Schweinestall sein eigener Herr und kann seine Tiere in Ruhe zu dem erst den Gewinn des Mastgeschäfts erbringenden Gewicht heranfüttern.

Um aber des Mästers Arbeit auch wirklich lohnend zu gestalten, sind folgende Einrichtungen getroffen. Da die Mästung erst bei Tieren von 2 Zentnern an sich als gewinnbringend erweist, so werden Schweine unterhalb dieser Gewichtsgrenze auf den Vertrag nicht abgenommen. Wirkliche Fettschweine, auf deren Erzeugung es ganz besonders ankommt, erzielt man erst bei Gewichten von mehr als 2½ Zentner. Darum werden den Mästern, die sich um die Erzeugung solcher Fettschweine bemühen, besondere Mastprämien in einer Staffelung nach der Höhe des Gewichts gezahlt. Endlich aber soll der Mäster nicht nur Geld, wovon er doch nicht satt wird, sondern auch Fleisch und Fett für den eigenen Haushalt in zureichender Menge erhalten. Darum ist nicht nur das Hausschlachtverbot aufgehoben worden, sondern dem „Haus- oder Familienschwein", d. h. den für den Selbst-

verbrauch bestimmten, hat die Landes-Futtermittel-Gesellschaft noch seine besondere Gunst zugewendet, wie folgende Bestimmung klar und deutlich zeigt: „Solange ein Mäster wenigstens ein Schwein vertraglich mästet, erhält er für die zur Eigenschlachtung bestimmten Schweine, und zwar für jedes Hausschwein 2 Zentner Körnerfutter als Zusatzfutter zu den Feld-, Garten- und Hausabfällen, soweit ihm nicht schon von anderer Seite Futtermittel gewährt werden."

Hat die Fettvieh-Gesellschaft dem Mäster in der Versorgung mit Futtermitteln gedient, so tritt sie wieder helfend ein, wenn die Zeit gekommen, da sich das Schicksal der Mastschweine erfüllen soll. Haben sie in guter Gesundheit ihr Quantum Futter verzehrt und es dank ihrer gesegneten Verdauung in rosiges Fleisch und schwellendes Fett verwandelt, darf das Auge des treuen Pflegers mit Wohlgefallen feststellen, daß sie das Gewicht, das er zu erzielen sich vorgenommen, erreicht haben, dann sorgt die Mastorganisation dafür, daß sie an ihren Bestimmungsort gelangen. Von der Landes- bzw. Provinzial-Fleischstelle ist festgesetzt worden, welche Zahl der in der Provinz gemästeten Vertragsschweine den einzelnen versorgungsbedürftigen Industriebezirken oder größeren Städten zugeführt werden soll. Die Abnahme, Verwiegung und Verladung der Schweine erfolgt durch Beauftragte der Fettvieh-Gesellschaft, teils durch die Geschäftsführer der Viehverwertungs-Genossenschaften, teils andere sachverständige Kräfte. Den Mästern wird rechtzeitig Tag und Stunde, sowie die Station bekannt gegeben, wann und wo die Abnahme und Verladung erfolgt. In einzelnen Fällen erfolgt auf Wunsch die Wiegung und Abnahme auch auf dem Hofe; in diesem Falle werden aber für den Gewichtsverlust während der Beförderung zur Verladestation 3% Gutgewicht in Abzug gebracht. Die in der Nähe der zu beliefernden Städte wohnenden Mäster bringen ihre Schweine wohl auch mit Fuhrwerk nach dem städtischen Schlachthofe, wo die Verwiegung und Abnahme durch den zuständigen Schlachthofbeamten erfolgt.

Neben den zur Versorgung der Zivilbevölkerung mit Fleisch und Fett bestimmten Schlachtschweinen hat die Mastorganisation sich andere Tausende der edelen Borstentiere vertraglich gesichert und mit Futter versorgt, welche sie durch Vermittelung des Viehhandelsverbandes der Heeresverwaltung zur Deckung des Bedarfs der Truppen abgibt. Die Abnahme dieser Heeresschweine geschieht in der gleichen Weise wie die der Zivilschweine; doch befördert die Mastorganisation diese nicht bis zur Bestimmungsstation, sondern nur bis zur Sammelstelle des Viehhandelsverbandes, der den Weitertransport nach den Bestimmungen der Zentralstelle für Heeresverpflegung besorgt.

Für die abgelieferten Tiere werden dem Mäster die gesetzlichen Höchstpreise gezahlt, welche je nach Gewicht für 50 kg Lebendgewicht 98 bis 122,50 Mark im Posener Bezirk und 3 bis 5 Mark weniger im Bromberger Bezirk zurzeit betragen. Abzüge vom Gutgewicht erfolgen nur in dem bereits erwähnten Falle, daß die Verwiegung auf dem Hofe erfolgt, oder wenn die vertragliche Bedingung nüchterner Wiegung erfüllt wird; im ersten Falle beträgt der Abzug 3%, im zweiten Falle 5% des festgestellten Lebendgewichts.

Für das Abrechnungsgeschäft bedient sich die Gesellschaft wieder, wenn es möglich ist, der Genossenschaften und ihrer Organe; von diesen wird, wo es angängig ist, bei der Abnahme Barzahlung geleistet. Muß die Abrechnung durch das Bureau der Gesellschaft erfolgen, so erhält der Mäster durch Vermittelung der Genossenschaft oder direkt in kürzester Zeit den ihm zustehenden Verkaufspreis überwiesen.

Bemerkt sei, daß die Fettviehgesellschaft außer den gesetzlichen Höchstpreisen dem Mäster noch folgende Beträge zahlt:

1. Zuschläge für Beförderung vom Stall zur Verladestation (bzw. Schlachthof), wenn diese weiter als 2 km vom Ursprungsort des Tieres entfernt, und zwar 1 Mark für den Zentner Lebendgewicht, wobei angefangene Zentner für voll gerechnet werden, bis zum Höchstbetrage von 4 Mark für ein Schwein;

2. Mastprämien, und zwar 10 Mark für Schweine über 250 bis 270 Pfund, 15 Mark über 270 Pfund; für Eber und Sauen über 400 bis 450 Pfund 10 Mark, über 450 Pfund 15 Mark.

Liefert ein Mäster ein oder mehrere Schweine über die vertragliche Zahl, für welche er Mastfutter, und zwar 4 Zentner für jedes Schwein, erhalten hat, so gewährt ihm die Gesellschaft für diese übervertraglichen Schweine, wenn sie nur über 200 Pfund wiegen, noch 5 Mark Mastprämie, vorausgesetzt, daß sämtliche von ihm abgelieferte Schweine ein Durchschnittsgewicht von 230 Pfund ergeben.

Diese Mastprämien haben nicht nur den Zweck, zur Mästung fettreicher Schweine anzuspornen, sondern sie sind auch der einfachste Weg, die Futtermittelpreise, über deren Höhe der

Landwirt klagt, herabzusetzen. Hat der Mäster z. B. ein Schwein über 250 Pfund abgeliefert und 10 Mark Mastprämie erhalten, so kostet ihm, da er für dieses Schwein 4 Zentner Futtermittel erhalten, der Zentner nur 16,25—2,50 = 13,75 Mark und bei einem Schweine über 270 Pfund, für das er 15 Mark Prämie erhielt, gar nur 16,25—3,75 = 12,50 Mark.

Nach diesen Darlegungen soll es jedem denkenden Landwirt klar sein, daß es in seinem ureigensten Interesse gelegen ist, mit der Gesellschaft zur Beschaffung von Fettvieh einen Mastvertrag abzuschließen; größere Vorteile können ihm von keiner Seite geboten werden. Wird aber gesagt: wozu soll ich durch einen Vertrag mich binden? ich brauche keine Futtermittel, ich habe selber genug, so wird die eben aufgestellte Behauptung durch solchen Einwand nicht entkräftet. Denn einmal wird kein Mäster gezwungen, das ihm angebotene Futter abzunehmen; es ist sogar erwünscht, wenn er wenig oder gar kein Mastfutter in Anspruch nimmt. Sodann aber schließt er durch einen Mastvertrag gewissermaßen eine Versicherung ab, die es ihm ermöglicht, das Mastgeschäft fortzusetzen auch in der Zeit, in der sein eigener Vorrat an Futtermitteln erschöpft ist.

Kommt aber einer, gereizt und verärgert durch manche behördliche Anordnung, die ihm nicht paßt, weil sie ihn in seinem gewohnten Wirtschaftsbetriebe stört, und sagt: Ich mäste überhaupt keine Schweine außer denen, die ich in meiner Wirtschaft brauche; meine Ferkel, meine Läufer verkaufe ich, ebenso die Futtermittel, die ich nicht selber gebrauche — dem sagen wir: Du bist kein rechter Deutscher, kein Patriot. Wer Schweine mästen kann und tut es nicht, unterstützt die Feinde unseres Volkes. Dem furchtbaren Mangel an Fleisch und Fett durch Schweinemästung steuern zu helfen, gebietet jedem Landwirt die Pflicht des Tages.

Denn Deutschland ist eine belagerte Festung. Wohl schützen die stählernen Mauern unserer todesmutigen Feldgrauen uns in der Heimat, daß wir unserer friedlichen Arbeit nachgehen können. Heldenhaft ist das Ringen an den Fronten, heldenhaft bewähren sich dort Deutschlands Söhne. Aber sind wir in unserem Mißmut und Kleinmut, in unserer Verärgerung und Verbissenheit ihrer würdig?

Not sollte an unsere Türen grimmig pochen und uns auf die Kniee zwingen — so wollten es die gemeinsten und hartnäckigsten unserer Feinde, die Engländer. Deutschlands Landwirte verstanden es bisher, diesen schändlichen Aushungerungsplan zunichte zu machen. Hart ringen auch sie mit dieser schweren Aufgabe — erfolgreich bisher, aber doch noch nicht das Äußerste herausholend. Dafür ist jetzt die Stunde gekommen. Landwirte Posens, das deutsche Heer, das deutsche Volk braucht neben Brot und Kartoffeln auch Fett und Fleisch. Schafft und gebt es ihnen und das bald! Der ist eine feige Natur und verdient nicht „Deutscher" zu heißen, der jetzt in dieser kritischsten Stunde nicht alles, auch das Äußerste hergibt, um zu helfen. Es ist keine Zeit für fruchtlose Kritik, keine Zeit zu verbittertem Klagen, so berechtigt das alles auch sein mag. Hindenburg kritisiert auch nicht, er verdreifacht den Unzulänglichen gegenüber seine und seines Heeres Kräfte. Dazu braucht er uns und unsere Erzeugnisse, damit die Munitionserzeugung, die Geschützfabrikation auch nicht eine Sekunde stockt, damit sie vielmehr verdreifacht werde. Davon hängt jetzt unsere Freiheit, unserer Kinder und Frauen lebenswerte Zukunft ab. Landwirte Posens, versteht die schwere Not unserer Zeit, erweist euch würdig der feldgrauen Helden an der Somme, in den Karpathen, an der Düna, in der Dobrudscha und auch derjenigen, die fern der Heimat in mörderischem Klima oder auf den grauen Wogen der See und unter ihnen willig ihr Leben für uns und unter unermeßlichen Mühen und Schwierigkeiten hergeben! Erweist euch würdig dem stillen, ganz großen Heldentum unseres Kaisers und seines schwertführenden Paladins, Hindenburgs!

Fern von uns sei jeder Eigennutz, nichts anderes sei unser Wille, als zu unserem Teile zu helfen. Keine Schwierigkeit der Wirtschaftsführung entschuldigt uns, wenn wegen mangelnder Ernährung des Heeres und der schwerarbeitenden Industriebevölkerung die deutsche Widerstandskraft erlahmt. Davon hängt jetzt alles ab. Die große Stunde ruft uns, es geht um das Ganze! Wenn ein einziges Rad im wirtschaftlichen Getriebe stille steht, erfüllt sich für uns der englische Vernichtungswille. Das darf, das kann nicht sein, so lange ein deutscher Landwirt die Hände rühren kann. — Fr.

Ostdeutsche Buchdruckerei, Posen.

Nr. 36. Posen, den 13. Juli. 1916.

Das Kreisblatt erscheint jeden Donnerstag.
Anzeigengebühr
für die Zeile 30 Pfennige.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark,
bei allen Postanstalten
des Deutschen Reiches 1,25 Mark.

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Achtundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar."

Brandstifter durchziehen das Land!

Sie sind vom Feinde gedungen, um unsere Lebens- und Futtermittel zu vernichten. **Seid wachsam!**

Wer einen Brandstifter ergreift und der Polizei übergibt, wird belohnt.

Die Todesstrafe steht auf Brandstiftung in schweren Fällen.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Das amtliche Kreisblatt sollte in keinem Hause fehlen.

Bekanntmachung

(Nr. V. I. 3546 16 K. R. A.)

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung

der Fahrradbereifungen

(Einschränkung des Fahrradverkehrs).

Vom 12. Juli 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeanordnungen auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778)*) und jede Zuwiderhandlung gegen die Anordnungen, betreffend Bestandserhebung auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684)**) bestraft wird, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind. bestraft:

1. .....;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden alle nicht zur gewerbsmäßigen Weiterveräußerung vorhandenen Fahrraddecken und Fahrradschläuche betroffen, die sich bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung oder während der Dauer ihrer Geltung im Gebrauch befinden oder für den Gebrauch bestimmt sind***).

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehender Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Insbesondere ist jede weitere Benutzung der beschlagnahmten Gegenstände ver-

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft. wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft. wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

***) Es wird darauf hingewiesen, daß im übrigen für Fahrraddecken usw. die Bestimmungen der Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Altgummi, Gummiabfällen und Regeneraten V. I. 2354/1. 16. K. R. A. vom 1. April 1916 und der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Altgummi und Gummiabfälle V. I. 2354/1. 16. K. R. A. II. Angabe vom 1. April 1916 sowie der zweiten Nachtragsverordnung zu der Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Kautschuk (Gummi), Guttapercha usw. V. I. 1448/11. 15. K. R. A. bestehen.

boten, soweit sie nicht durch die folgenden Anordnungen erlaubt ist.

§ 4.

Verwendungserlaubnis.

Die weitere Benutzung der im § 1 bezeichneten Gegenstände zu ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch sowie die Vornahme von Veränderungen an ihnen ist nur den Personen gestattet, die eine besondere Erlaubnis eines Militärbefehlshabers oder einer von ihm mit der Erteilung der Erlaubnis beauftragten Stelle erhalten haben. Die Erlaubnis zur weiteren Benutzung der Fahrradbereifungen wird durch besondere Abstempelung der Radfahrkarte durch den Militärbefehlshaber oder der von ihm beauftragten Stelle erteilt.

Eine derartige Erlaubnis (abgestempelte Radfahrkarte) wird nur solchen Personen erteilt werden, die das Fahrrad in Ermangelung anderer zweckdienlicher Verkehrsmittel benötigen:

1. als Beförderungsmittel zur Arbeitsstelle;
2. zur Ausübung ihres im allgemeinen Interesse besonders notwendigen Berufes oder Gewerbes;
3. zur Beförderung von Waren, zur Aufrechterhaltung ihres Betriebes;
4. infolge ihres körperlichen Zustandes.

Die Erlaubnis ist in jedem Falle ohne weiteres zu erteilen:

a) Schülern und Schülerinnen, deren einmaliger Schulweg mehr als 3 km beträgt und denen die Gelegenheit fehlt, durch andere Verkehrsmittel in zweckmäßiger Weise die Schule zu erreichen;
b) Personen, insbesondere Arbeitern oder Arbeiterinnen, die von ihrer Wohnung zur Arbeitsstelle einen einmaligen Weg von mindestens 3 km haben;
c) Ärzten, Tierärzten, Heilgehilfen, Krankenschwestern, Hebammen zur Ausübung ihres Berufes oder Dienstes;
d) Beamten oder anderen im Dienste von staatlichen oder kommunalen Behörden stehenden Personen sowie Militärpersonen zur Ausübung ihres Berufs oder Dienstes;
e) solchen Personen, die infolge ihres körperlichen Zustandes (Fehlen von Gliedmaßen, Lähmung usw.) auf die Benutzung eines Fahrrades (Dreirad, Selbstfahrer usw.) angewiesen sind.

Die Erlaubnis wird nur gewährt für den bei Erteilung der abgestempelten Radfahrkarte angegebenen Zweck. Die Benutzung der Radfahrbereifungen für andere Zwecke bleibt verboten.

§ 5.

Radfahrkarte.

Die Erteilung der im § 4 vorgeschriebenen besonderen Erlaubnis zur weiteren Verwendung der im § 1 bezeichneten Gegenstände ist auf amtlichen Vordrucken zu beantragen, die bei den Polizeibehörden erhältlich sind.

Der Antrag auf Erteilung einer Radfahrkarte ist bei der für den Wohnort des Antragstellers zuständigen Polizeibehörde unter Beifügung der vorgeschriebenen Radfahrkarte einzureichen. Die Polizeibehörden prüfen die Anträge, geben die begutachteten Anträge an die Militärbehörde weiter und teilen die Entscheidung des Militärbefehlshabers, gegebenenfalls unter Aushändigung der abgestempelten Radfahrkarte dem Antragsteller mit. Im Falle der Nichtgenehmigung des Antrags verbleibt die Radfahrkarte während der Dauer der Geltung dieser Bekanntmachung bei der Polizeibehörde.

Staatliche oder kommunale Behörden sowie Militärbehörden stellen ihre Anträge unmittelbar bei dem für die Erteilung der Erlaubnis zuständigen Militärbefehlshaber oder der von ihm beauftragten Stelle (§ 4 Abs. 1) unter Einreichung einer Liste der Personen, für welche die Erlaubnis beantragt wird, nebst den erforderlichen Radfahrkarten.

Anträge auf Erteilung der Erlaubnis sind unverzüglich zu stellen.

§ 6.

Veräußerungserlaubnis.

Für den Ankauf von Fahrraddecken und -schläuchen, die durch die vorstehenden Anordnungen beschlagnahmt sind und nicht mehr benutzt werden dürfen, werden Sammelstellen eingerichtet und bekanntgegeben.

Die Veräußerung der von der Bekanntmachung betroffenen Fahrraddecken und Fahrradschläuche ist nur an eine eingerichtete Sammelstelle für Fahrradbereifungen zulässig.

Die Sammelstellen werden für die zur Ablieferung kommenden Fahrradbereifungen folgende Preise zahlen:

	Decke Mark	Schlauch Mark
Klasse a) sehr gut	4,00	3,00
„ b) gut	3,00	2,00
„ c) noch brauchbar	1,50	1,50
„ d) unbrauchbar	0,50	0,25

Die Sammelstellen sind ermächtigt, gegen Empfangsbescheinigung auch Fahrradbereifungen anzunehmen, die unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

§ 7.

Meldepflicht.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Fahrraddecken und Fahrradschläuche, die bis zum 15. September 1916 nicht an eine Sammelstelle abgeliefert sind, unterliegen, sofern sie nicht weiterbenutzt werden dürfen, einer Meldepflicht.

Sie sind bis zum 1. Oktober 1916 an die für den Lagerort der Fahrraddecken und -schläuche zuständige Ortsbehörde zu melden, von welcher amtliche Meldescheine rechtzeitig einzufordern sind.

§ 8.

Enteignung.

Diejenigen meldepflichtigen Fahrraddecken und Fahrradschläuche (§ 7), welche bis zum 15. September 1916 nicht an eine Sammelstelle abgeliefert sind, werden enteignet werden.

Mit der Enteignung und ihrer Durchführung werden die gleichen Behörden beauftragt, welche mit der Durchführung der Verordnung M. 325/7. 15. K. R. A., betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel, betraut worden sind.

§ 9.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung tritt mit Beginn des 12. August 1916 in Kraft.

Posen, den 6. Juli 1916.

In Abwesenheit des stellvertretenden kommandierenden Generals V. A.-K.

Herhudt von Rohden, Generalleutnant.

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch für den Befehlsbereich der Festung Posen.

Posen, den 28. Mai 1916.

Der Gouverneur.

841/16 I. G. J. V.: gez. **von Loeben.**

Bekanntmachung

(Nr. W. III. 300/6. 16. K. R. A.),

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von

Flachs und **Hanfstroh.**

Vom 12. Juli 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahme-Anordnungen auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) *) und jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften betreffend Bestandserhebung und Lagerbuch-

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. .....
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

führung auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684)**) bestraft wird, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind

§ 1.

Beschlagnahme.

Aller im Reiche angebauter Flachs und Hanf des Jahres 1916 wird mit der Trennung vom Boden beschlagnahmt. Die Beschlagnahme erstreckt sich nur auf den Halm (Flachs-, Hanfstroh, Strohflachs, Strohhanf, Flachs bzw. Hanf in Stroh), jedoch nicht auf die Frucht (Leinsaat).

Ferner werden alle vorhandenen alten Bestände und etwa noch zur Einfuhr nach Deutschland gelangendes Flachs- und Hanfstroh, letzteres mit dem Zeitpunkte seines Eintreffens im Reichsinlande beschlagnahmt.

§ 2.

Bearbeitungserlaubnis.

Das Rösten des Strohs und das Ausarbeiten der Faser im eigenen Betriebe ist gestattet.

§ 3.

Auslieferungserlaubnis.

Röst- und Ausarbeitungsanstalten dürfen ausgearbeitete Faser aus Beständen früherer Ernte bis zum 1. August 1916 auf Verkäufe, welche vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung abgeschlossen sind, an Bastfaserspinnereien und -seilereien liefern.

§ 4.

Verkauf an die Kriegsflachsbau-Gesellschaft m. b. H.

Der Verkauf der beschlagnahmten Gegenstände sowohl im rohen als auch im ganz oder teilweise bearbeiteten Zustande ist, abgesehen von der Bestimmung des § 3 nur an die Kriegsflachsbau-Gesellschaft m. b. H., Berlin W 56, Markgrafenstraße 36, oder an Personen gestattet, die einen schriftlichen Ausweis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums zur Berechtigung des Aufkaufes der beschlagnahmten Gegenstände erhalten haben. Anträge auf Erteilung eines derartigen Ausweises sind durch Vermittlung der Kriegsflachsbau-Gesellschaft m. b. H. an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung zu richten.

Sofern eine Einigung über den Kaufpreis nicht zustande kommt, findet Enteignung statt. Bleibt alsdann der Preis streitig, so entscheidet das Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915.

Die Vorschriften des § 5 der Bekanntmachung vom 26. Mai 1916 Nr. W. III. 1500/4. 16. K. R. A. finden auf die durch vorliegende Bekanntmachung beschlagnahmten Gegenstände keine Anwendung.

§ 5.

Bestandsmeldung.

Die Besitzer von Flachs- und Hanfstroh (geröstet oder ungeröstet) sind verpflichtet, ihre Bestände früherer Ernten am 1. August 1916 der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums zu melden. Zur Meldung sind die amtlichen Vordrucke Nr. Bst. 745b zu benutzen, welche bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-, Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 10, anzufordern und nach ordnungsmäßiger Ausstellung frankiert an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. III, einzusenden sind. Auf Verlangen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung haben alle von der Beschlagnahme Betroffenen Auskunft über Menge, Art und Verkauf ihrer beschlagnahmten Bestände zu erteilen.

§ 6.

Lagerbuch.

Über alle beschlagnahmten Vorräte alter und neuer Ernte ist nach Einbringung der Ernte ein Lagerbuch zu führen, aus welchem die Vorräte sowie alle Änderungen derselben ersichtlich sind. Ist ein derartiges Lagerbuch bereits vorhanden, so kann dasselbe weiter benutzt werden. Besitzer von Flachs- und Hanfstrohvorräten (geröste oder ungeröstet), welche weniger als 1000 kg betragen, brauchten ein Lagerbuch nicht zu führen.

§ 7.

Ausnahmen.

Ausnahmen von dieser Bekanntmachung können durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums in Berlin bewilligt werden. Schriftliche, mit eingehender Begründung versehene Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Sektion W. III, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 10, einzureichen.

§ 8.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Posen, den 6. Juli 1916.

Der Gouverneur.

J. V.: gez. **von Loeben.**

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Einsammeln von Brennesseln.

Nachdem der Krieg die Hanf- und Baumwolleinfuhr beinahe vollständig unterbunden und die Flachseinfuhr erheblich vermindert hat, darf kein Mittel zur Vermehrung des heimischen Spinnfaservorrats und zur Verwertung der im Inlande vorhandenen verspinnbaren Pflanzen unbenutzt bleiben. Von diesen ist die Brennessel, urtica dioica, offenbar schon in vergangenen Zeiten zur Herstellung von Geweben nutzbringend verwendet worden. Umfassendere Versuche zur Wiederaufnahme dieser Verwendung sind in Österreich im vorigen Jahre eingeleitet. Vor wenigen Wochen ist es einer deutschen Firma gelungen, mittels eines kurzen und einfachen Verfahrens, dessen Einzelheiten zur Zeit noch geheimgehalten werden, die Brennesselfasern von den Stengeln zu lösen und in verspinnbaren Zustand zu versetzen, in dem sie sogar auf den vorhandenen Maschinen weiterverarbeitet werden können. Die spinnbaren Fasern und die daraus hergestellten Gewebe haben den vollen Beifall Sachverständiger gefunden.

Dieses Geheimverfahren muß noch im laufenden Jahre für Volk und Heer ausgenutzt werden.

Ein Anbau der Brennessel kommt jedenfalls im Augenblick — vielleicht für die Dauer — aus landwirtschaftlichen und anderen Gründen nicht in Frage. Dagegen ist es geboten, die wildwachsende Brennessel für die Zwecke der Verspinnung einzuernten.

Die urtica dioica findet sich vorwiegend in Brüchen und Waldungen, vielfach auch an altem Gemäuer und an Einfriedigungen landwirtschaftlicher Besitzungen und dergl. Sie kann in einer Vegetationsperiode mehrfach, regelmäßig zweimal geschnitten werden. Dort, wo sie einigermaßen dicht bestanden ist, liefert nach dem Urteil Sachverständiger eine Fläche von einem Quadratmeter bei jedem Schnitt 3 Pfd. trockener Nesselstengel und annähernd 1 Pfd. Nesselblätter, die ein vorzügliches Futter abgeben. Die Ernte von 1 ha würde danach 15 000 kg Nesselstengel und 4- bis 5000 kg Nesselblätter, die Ernte von 1000 ha 15 000 000 kg Nesselstengel und 4 bis 5 000 000 kg Blätter ergeben. Da die Faserausbeute etwa 8% der trockenen Nesselstengel beträgt, könnten aus 1000 ha Brennessel 1,2 Millionen kg Fasern gewonnen werden, also eine Menge, die für die Versorgung des Heeres und der Bevölkerung mit Webstoffen immerhin ins Gewicht fällt.

Die Bildung einer Kriegsgesellschaft zur Einsammlung und Verwertung der Brennessel ist im Gange. Ein daran beteiligter Großindustrieller hat mir bereits heute einen Kredit von 1 000 000 Mark zur Einsammlung der wildwachsenden Brennessel zur Verfügung gestellt. Aus diesem Kredit sollen gezahlt werden:

a) 5 Mark für jeden Zentner, nach Anleitung der nachfolgenden Anweisungen eingesammelter und getrockneter Brennesselstengel, frei der dem Gewinnungsorte nächstbelegenen Bahn- oder Schiffsverladestelle;
b) die Kosten der Organisation der Einsammlung, Verladung und Bezahlung der Brennessel.

Da die Zeit für die Entnahme des ersten Brennesselschnitts bereits herangekommen ist — sie fällt in die Spanne vom 20. Juni bis 10. Juli, in der erfahrungsgemäß die Staude voll entwickelt, der Samen aber noch nicht ausgereift ist — kann die Aberntung und Einsammlung nur in der einfachsten Weise, also mit Hilfe der Landräte, organisiert werden. Um diese Organisation vor Störungen zu schützen, soll der freie Handel mit Brennesseln beschränkt oder ganz unterbunden werden.

Die Ortsbehörden und die Kreiseingesessenen ersuche ich, sich dem Einsammeln der Brennesseln eifrig und mit größter Beschleunigung zu widmen, gegebenenfalls auch dritten Personen (Schulkindern usw.) das Betreten der Grundstücke zum Einsammeln der Nesseln zu gestatten.

Um demnächst die Abnahmeorte bestimmen und die Abnehmer sicherstellen zu können, bitte ich mir spätestens nach beendetem Schnitt mitzuteilen, aus welchen Orten Nesseln geliefert werden sollen. Die Orte der Abnahme bitte ich bei mir zu erfragen; Zahlung erfolgt bei der Abnahme.

Die Herren Lehrer des Kreises mache ich darauf aufmerksam, daß voraussichtlich in den nächsten Tagen eine Anweisung der Königlichen Regierung wegen Beteiligung der Schulkinder bei dem Einsammeln ergehen wird. Es empfiehlt sich schon jetzt, die brennesselreichen Orte in der Nachbarschaft zu ermitteln und die Kinder auf Beschaffung von Handschuhen, die ja aus einem festen Stoff als einfache Fausthandschuhe leicht herzustellen sein werden, hinzuweisen.

Anweisungen

für das Einsammeln von **Brennesseln.**

1. Zu sammeln ist nur die brennende, langstielige Brennessel (urtica dioica). Die krautartige, verästelte, niedrige Brennessel ist nicht zu sammeln.
2. Der günstigste Zeitpunkt zum Ernten der Brennesseln ist die Zeit nach vollendeter Blüte, d. h. beginnend **Ende Juni.** Auch später gesammelte **Brennesseln sind noch brauchbar.**
3. Die geernteten Stengel der Brennessel müssen eine Länge von mindestens 50 cm aufweisen. Kürzere Stengel sind nicht zu sammeln, da sie für die Fasergewinnung wertlos sind.
4. Die Stengel sind unmittelbar über dem Erdboden abzuschneiden, sie dürfen nicht ausgerissen werden. Das Abschneiden erfolgt am besten mit einem Messer oder einer Sichel, bei großen Beständen mit einer Sense.
5. Zum Schutz gegen das Brennen wird die Verwendung von Handschuhen aus irgendwelchen Stoffen empfohlen. Kurze Zeit nach der Ernte brennen die Pflanzen nicht mehr.
6. Ein Zerreißen oder Zerbrechen der Stengel ist unter allen Umständen zu vermeiden, besonders ist dies auch bei dem Packen in Bündel oder Garben zu beachten.
7. Die abgeschnittenen Brennesseln sind, wenn sie nicht am Gewinnungsorte liegen bleiben können, in Bündel zu packen und an geeigneten Stellen zum Trocknen dünn auszubreiten.

   Die Stengel müssen gut getrocknet werden, weil sie sonst in kurzer Zeit unter Wärmeentwickelung zu faulen beginnen. Faule Stengel sind aber für die Fasergewinnung unbrauchbar. Die genügende Trocknung ist erreicht, wenn die Blätter sich leicht abstreifen lassen.
8. Nach dem Trocknen sind die Blätter, etwaige Seitenäste und die Köpfe zu entfernen. Hierzu wird je eine Handvoll Stengel durch eine Art Kamm hindurchgezogen. Der Kamm wird zweckmäßig dadurch hergestellt, daß in eine etwa 1,5 m lange Latte kräftige Nägel in einem Abstand von je 1,5 cm eingeschlagen werden. Die Latte ist danach zur Vereinfachung der Entlaubungsarbeit vor dem Gebrauch an einem Baum oder Balken zu befestigen.
9. Die entblätterten Stengel sind sorgfältig geordnet in Bündel oder Garben zu binden.
10. Die Abnahme erfolgt an der, dem Gewinnungsorte nächstbelegenen Eisenbahn- oder Schiffsverladestelle durch einen Beauftragten des Herrn Landrats zu den von ihm bekanntgegebenen Zeiten.
11. Für entblätterte und sorgfältig gebündelte Brennesselstengel werden 10 Mark für 100 kg bezahlt. Ort und Art der Zahlung bestimmt der Herr Landrat.
12. Die verbleibenden Blätter und Köpfe sind wertvolles Viehfutter und haben den gleichen Wert wie gutes Heu.

Posen, den 4. Juli 1916.

Der Kgl. Landrat des Kreises Posen-West.
Graf Schack.

Der Kreis Posen-West hat **200 Zentner ausländisches Weizenfuttermehl** vorrätig, über die von mir verfügt werden können. Der Preis hierfür stellt sich auf ungefähr 18,75 Mark für 1 Zentner ausschließlich Fracht. Bestellungen hierauf sind umgehend an das Landratsamt Posen-West einzusenden.

Posen, den 30. Juni 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
1165/16 G. **Graf Schack.**

Voraussetzungen

für die Gestellung militärischer Gespanne zur Aushilfe in der Landwirtschaft.

1. Die Gespanngestellung ist mit Rücksicht auf die geringe Anzahl der verfügbaren Gespanne nur in besonders dringenden Notfällen angängig, deren Vorliegen durch Bescheinigung des zuständigen Landrats — in Stadtkreisen der Polizeiverwaltung — darzutun ist.
2. Die Zuweisung der Gespanne kann sowohl an Besitzer größerer Güter wie auch an Landgemeinden erfolgen. In dem Antrag auf Zuweisung ist die Zahl der erforderlichen Gespanne und die Dauer der Beschäftigung genau anzugeben.
3. Die betreffende Ortschaft muß frei von jeder Pferdeseuche sein; auch ist ein nach tierärztlichem Gutachten einwandfreier Stall zur **abgesonderten** Unterbringung der Pferde bereitzustellen.
4. Die Gutsbesitzer oder Landgemeinden, denen Gespanne gestellt werden, haben
   a) für die Kosten, die durch den Transport des Gespannkommandos von seinem jeweiligen Standort zur Arbeitsstelle erwachsen, und wenn am Schluß der Gestellung nicht der Weitertransport zu einer neuen Arbeitsstelle sondern der Rücktransport in die Garnison erfolgt, auch für die Kosten des Rücktransports aufzukommen,
   b) für angemessene Unterbringung und Verpflegung der Begleitmannschaft — der Regel nach 1 Mann auf je 2 Pferde — zu sorgen und für Mann und Gestellungstag eine Barvergütung von 1 Mark zu entrichten,
   c) für die vorgeschriebene Futterration der Pferde, bzw. deren Bezahlung aufzukommen und, wenn Geschirre gestellt werden, deren Abnutzung für Einzelgeschirr und Arbeitstag mit 20 Pfennigen zu vergüten,
   d) unter Übernahme der Haftung für sich und Dritte auf Entschädigung für Unfälle und Schäden, die etwa durch die gestellten Pferde verursacht werden, namentlich auch für den Fall der Seucheneinschleppung Verzicht zu leisten und gegenüber Schadenersatzansprüchen anderer die Verpflichtungen als Tierhalter nach §§ 833/34 Bürgerlichen Gesetzbuchs zu übernehmen.

Posen, den 19. April 1916.

Stellvertretendes Generalkommando
V. Armeekorps.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, in ihrem Bezirke sofort ortsüblich bekannt zu machen, daß der **Bedarf von Zucker zur Fütterung der Bienen** umgehend bei mir anzumelden ist.

Posen, den 4. Juli 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
1483/16 G. **Graf Schack.**

Beilage zum Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Nr. 36. Posen, den 13. Juli 1916. 28. Jahrgang.

Anordnung über den Verkauf von Frühkartoffeln.

Auf Grund der §§ 12 ff. Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 607/728) wird mit Zustimmung des Herrn Regierungs-Präsidenten in Posen für den Umfang des Kreises Posen-West folgende Anordnung erlassen:

§ 1.

Als Frühkartoffeln gelten diejenigen Kartoffeln, die in der Zeit vom 1. Juli bis 15. August verkauft werden.

§ 2.

Der Höchstpreis für 1 Zentner Frühkartoffeln ist auf 10.— Mark festgesetzt, wird aber wahrscheinlich am 15. Juli herabgesetzt werden.

§ 3.

Der Handel mit Frühkartoffeln im Kreise Posen-West ist nur Personen gestattet, die sich durch eine vom Landratsamte ausgefertigte, bei jedem Handelsgeschäft vorzulegende Karte ausweisen können.

§ 4.

Der An- und Verkauf von Frühkartoffeln **innerhalb des Kreises Posen-West,** sei es unmittelbar vom Erzeuger an den Verbraucher, oder durch Vermittelung eines zugelassenen Händlers, ist nicht beschränkt. Jedoch ist der Verkäufer verpflichtet, die verkaufte Menge unter genauer Bezeichnung des Käufers dem Landratsamte binnen 3 Tagen anzuzeigen.

§ 5.

Ebenso bedarf es zur Ausfuhr von Kartoffeln mittels Gespannes nach der Stadt Posen zum Verkauf unmittelbar an den Verbraucher oder auf dem Markt keiner Genehmigung. Der Ausführende ist verpflichtet, die ausgeführte Menge, wie im § 4 vorgeschrieben, anzuzeigen.

§ 6.

Die Ausfuhr mit der Bahn ist nur mit Genehmigung des Landrats gestattet, die durch Aufdruck an den Originalfrachtbrief erteilt wird.

§ 7.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Posen, den 5. Juli 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
gez. **Graf Schack.**

Unter Bezugnahme auf § 6 vorstehender Bekanntmachung gebe ich bekannt, daß dem Kreise Posen-West von der Provinzialkartoffelstelle 16 600 Zentner Frühkartoffeln zur Lieferung an den Kommunalverband Meißen Stadt und Amtshauptmannschaft Marienberg i. S. **aufgegeben** worden sind. Wieviel hiervon von den einzelnen Gütern und Gemeinden nach Maßgabe der Anbaufläche zu liefern sind, werde ich demnächst bekannt geben. Ohne Rücksicht hierauf, ersuche ich die Erzeuger von Frühkartoffeln, möglichst bald die abgebbaren Mengen von Frühkartoffeln an einen der Kommissionäre des Kreises:

1. Landwirtschaftl. Zentral-Ein- und Verkaufsgenossenschaft in Posen,
2. Einkaufs- und Absatz-Verein Rolnik in Posen,
3. Kaufmann Adolf Salinger in Stenschewo,
4. Kaufmann Franz Glabisz in Posen, Luisenstr. 4,

zu liefern, oder einem andern Händler anzubieten, der die Abführung der Kartoffeln an die vom Kreise ihm aufzugebende Stelle übernehmen will. Für die Geschäftsabwickelung gelten die Bedingungen der Reichskartoffelstelle vom 1. März 1916 (Kr.-Bl. Nr....)

Posen, den 5. Juli 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
gez. **Graf Schack.**

1311/16. G.

In Gemäßheit des § 5 des Regulativs zur Ordnung des Geschäftsganges und des Verfahrens bei den Kreisausschüssen in der Provinz Posen vom 8. Februar 1890 bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß **der Kreisausschuß des Kreises Posen-West während der Zeit vom 21. Juli bis 1. September 1916 Ferien hält.**

Während der Ferien dürfen Termine zur mündlichen Verhandlung der Regel nach nur in schleunigen Sachen abgehalten werden.

Die Beurteilung darüber, welche Angelegenheiten zu den schleunigen zu zählen sind, bleibt dem Vorsitzenden des Kreisausschusses vorbehalten. Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen sind die Fristen ohne Einfluß.

Posen, den 11. Juli 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses:
Graf Schack.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher, sowie Gendarmerie-Wachtmeister des Kreises ersuche ich, unverzüglich die Bevölkerung darüber aufzuklären, daß in der gegenwärtigen Zeit unbedingt davon Abstand genommen werden muß, **unreife Walnüsse** einzumachen sowie auch **unreife Haselnüsse** für Genußzwecke zu verwenden, weil hierdurch die Entwicklung der Nüsse, und zwar die Bildung beträchtlicher Nährstoffmengen, unterbunden wird. Denn die reifen Samen der genannten Nüsse bestehen, ganz abgesehen von sonstigen für die Ernährung wichtigen Stoffen mehr als zur Hälfte aus leicht verdaulichem Fett. Mithin ist es dringend erforderlich, die Nüsse sich entwickeln zu lassen und demnächst die reifen Nüsse in möglichst großem Umfange zu sammeln.

Posen, den 4. Juli 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
1609/16 G. **Graf Schack.**

Auf dem Kreistage am 17. April d. J. sind

für den Schiedsmannsbezirk I:
der Lehrer Dullin in Mrowino als Schiedmann,
der Lehrer Kopalczynski in Krzydskowo als Stellvertreter,
für den Schiedsmannsbezirk VII:
der Gemeindevorsteher Eder in Krzyzownik als Schiedsmann,
der Lehrer Scholz in Krzyzownik als Stellvertreter,
für den Schiedsmannsbezirk IV:
der Lehrer Wolinski in Trzielino als Schiedsmann,
der Lehrer Hendrykowski in Konarzewo als Stellvertreter,
für den Schiedsmannsbezirk VIII:
der Lehrer Nehring in Marienberg als Schiedsmann,
der Gemeindevorsteher Ulbrich in Rosenhagen als Stellvertreter,
für den Schiedsmannsbezirk XII:
der Lehrer Laube in Altsee als Stellvertreter

gewählt beziehungsweise wiedergewählt worden.

Der Landrat
und Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Es liegen hier Anträge auf Gestellung von 6000 Kriegsgefangenen zu Arbeitszwecken vor, die wegen Mangel an solchen nicht befriedigt werden können.

Sobald Kriegsgefangene zur Arbeit verfügbar werden, erhalten diejenigen Arbeitgeber, welche solche beantragt haben, in der Reihenfolge Nachricht, in der ihre Anträge hier eingegangen sind. **Eine Ausnahme von dieser Regel kann die Inspektion nicht machen.**

Anfragen, ob Kriegsgefangene zu landwirtschaftlichen Arbeiten zu erhalten sind, haben keinen Zweck, vermehren nur das Schreibwerk.

Eine Bekanntgabe des Vorstehenden wäre erwünscht, damit die Arbeitgeber nicht Hoffnungen auf Hilfe durch Kriegsgefangene nähren, die nicht erfüllt werden können.

Posen O, den 5. Juli 1916.

Inspektion der Kriegsgefangenenlager V. A. K.
3103/II. gez. Unterschrift. 6874/16 St

Der Vorstand der Landwirtschaftskammer hat, den schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen Rechnung tragend, beschlossen, fortan zum Ankauf von Zuchttieren Beihilfen bis zur Höhe eines Drittels der Anschaffungskosten, jedoch nicht höher als 400 Mark pro Tier zu bewilligen. Gemeinden, die die Gemeindebullenhaltung einführen und Mitgliedern der Herdbuchgesellschaft, welche dem Kleingrundbesitz angehören, kann diese Beihilfe bis zum Höchstbetrage von 500 Mark gewährt werden. An die Bewilligung der Beihilfe wird jedoch die Bedingung geknüpft, daß die Tiere auf den Zuchtviehauktionen der Posener Herdbuchgesellschaft angekauft werden müssen.

Beihilfen zum Ankauf von Zuchtebern werden aus gleichen Gründen ebenfalls erhöht, und zwar sollen diese Unterstützungen in Höhe der Hälfte der Anschaffungskosten bis zum Höchstbetrage von 100 Mark bewilligt werden.

Die Gemeinde- und Gutsvorsteher werden ersucht, die Interessenten auf die vorstehende Bekanntmachung hinzuweisen.

Posen, den 28. Juni 1916.

Der Königliche Landrat.

6245/16. St. **Graf Schack.**

Das Traindepot VI. A.-K. teilt mir mit, daß an jedem Mittwoch in der Zeit von 10 bis 12 Uhr vormittags, auf dem Platze an der Rosenthaler Brücke in **Breslau** ein freihändiger Verkauf gebrauchter landesüblicher Wagen, einzelner Wagenzubehörteile und Geschirre stattfindet.

Zum Ankauf der Wagen pp. werden **nur** solche Personen zugelassen, welche sich durch eine Bescheinigung der Ortsbehörde ausweisen können, daß sie Landwirtschaft bzw. Kleingewerbe betreiben.

Vorherige Besichtigung der Wagen pp. ist an den Verkaufstagen gestattet.

Die Wagen pp. werden vor dem Verkauf durch einen Sachverständigen abgeschätzt.

Das Depot bemerkt noch, daß nach dem Verkauf diesseits keine Garantie für die gekauften Sachen mehr übernommen wird, und die Käufer daher gut tun, die erstandenen Wagen pp. **sofort** abzufahren.

Posen, den 31. Mai 1916.

Der Königliche Landrat.

6725/16 St. **Graf Schack.**

Bestellung von Eisenbahnwagen für Rauhfutter.

Mit Rücksicht auf die großen Anforderungen, die an die Eisenbahnverwaltung gestellt werden, müssen nicht nur große Rungenwagen, sondern auch kleine offene Wagen zur Verfrachtung von Preßheu und Preßstroh bestellt werden. Bei der Bestellung ist stets zum Ausdruck zu bringen, daß gepreßtes Rauhfutter zum Versand kommt, damit die Güterabfertigungen ohne weiteres beim Mangel an großen Wagen kleine Wagen stellen können. Dadurch wird das Warten vermieden, und die großen Wagen bleiben für loses Heu und Stroh verfügbar.

Ferner ist zur Vermeidung von Wartezeiten notwendig, daß die Wagen zeitig vor dem Verladen bestellt werden. Auf jeder Station wird durch Schalteraushang bekannt gemacht, wieviel Tage vorher Bestellung erfolgen muß. Diese Zeiten sind für die einzelnen Stationen verschieden. In Zweifelsfällen werden die Stationen Auskunft geben können.

Im Interesse einer schnelleren Verfrachtung und besseren Ausnutzung der Wagen müßten obige Ausführungen die notwendige Beachtung finden.

Posen, den 19. Mai 1916.

Der Königliche Landrat.

794/16 G. **Graf Schack.**

Bekanntmachung.

Im Herbst 1916 und Frühjahr 1917 finden wieder Aufnahmen in die **Unteroffizier-Vorschulen** statt.

Junge Leute im Alter von 14½ bis 16 Jahren, die im Landwehrbezirk **Posen** ihren Wohnsitz haben, d. h. die in den Kreisen Posen-Stadt, Posen-Ost, Posen-West und Obornik wohnen, können sich zwecks Vermittlung der Aufnahme in die Unteroffizier-Vorschulen beim Bezirkskommando Posen melden.

Die näheren Aufnahmebedingungen sind beim Bezirkskommando Posen, Kanonenplatz 2, **Zimmer 19,** an allen Wochentagen in der Zeit **von 3 bis 6 Uhr nachm.** zu erfahren.

Die Untersuchungen der Freiwilligen finden an jedem Mittwoch und Sonnabend, vormittags 8¼ Uhr, beim Bezirkskommando Posen, Kanonenplatz 2, statt. Vorherige Meldung in Zimmer 19 erforderlich.

Posen, den 24. Juni 1916.

5866/16 M. Königliches Bezirkskommando.

Die seit einigen Jahren ausgeführte Prüfung von trigonometrischen Punkten hat ergeben, daß die Marksteine zum Teil ganz verschwunden, zum Teil aus dem Acker herausgenommen, zum Teil an Ort und Stelle liegend vergraben sind. Die Besitzer sind fast ausnahmslos im Unklaren über den Zweck und Wert der trigonometrischen Marksteine. Sie beackern die Marksteinschutzflächen in dem Glauben, daß ihnen zwar der Boden nicht gehöre, ihnen aber die Nutznießung überlassen sei. Diese Annahme ist irrig. Die Marksteinschutzfläche, die in die kreisförmige Bodenfläche von zwei Quadratmetern um den Markstein, darf nach § 2 der Anweisung vom 20. Juli 1878, betreffend die Errichtung und Erhaltung der trigonometrischen Marksteine, nicht vom Pfluge berührt werden und werden Zuwiderhandlungen nach § 370 I des Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft.

Durch das Umpflügen und Eggen der Marksteinschutzflächen entstehen Verrückungen und Verschiebungen der Marksteine. Mit der geringsten Verschiebung ist aber der Punkt zerstört, und dieser kann nur unter Aufwendung von erheblichen Kosten und Technikern bei Landesaufnahme wieder hergestellt werden.

Die Zerstörung von trigonometrischen Punkten bei der Preußischen Landestriangulation fällt unter § 304 des Reichs-Straf-Gesetzbuches (Gegenstand der Wissenschaft) und wird mit Geldstrafe bis zu 900 M. oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Die Ortsbehörden, denen gesetzlich die Sorge für die Erhaltung der in ihren Bezirken befindlichen Marksteine und der dazu gehörigen Holzgerüste obliegt, ersuche ich, sich davon zu überzeugen, ob sich die Marksteine noch auf den betreffenden Stellen befinden und die kreisförmigen Bodenflächen um die Steine unbestellt sind. An diesen Besichtigungen haben sich die zuständigen Gendarmen zu beteiligen. Auch die Lehrer des Kreises ersuche ich, die Schulkinder in regelmäßigen Zwischenräumen auf die Bedeutung der trigonometrischen Marksteine hinweisen und sie vor etwaiger Beschädigung zu warnen.

Posen, den 26. April 1916.

Der Königliche Landrat.

6105/16 St. **Graf Schack.**

Uebersicht über den Stand der Tierseuchen

im Kreise Posen-West und den angrenzenden Teilen benachbarter Kreise.

Ausgebrochen: Geflügelcholera unter dem Geflügelbestande des Ansiedlungsgutes Chmielnik.

Stenschewo, den 1. Juli 1916.

Der Königliche Distrikts-Kommissar.

Burschat.

Dem Fleischer Thomas **Labęcki** in Sady wird bis auf weiteres wegen Unzuverlässigkeit Vieh zum Schlachten nicht mehr zugewiesen. Dafür wird in Zukunft die Fleischerfrau **Kotlinska** in Dombrowo schlachten.

Schlehen den 3. Juli 1916.

Der Königl. Distriktskommissar.

Hoffmann.

Königliche Kreisschulinspektion Posen III.

Die **Sommerferien** beginnen am Montag, den 17. Juli und dauern 3 Wochen. Die Schulversäumnislisten sind für die Monate Juli und August zusammen erst am 4. September einzureichen.

Mit Rücksicht auf die vielen weit vom Schulort wohnenden Kinder beginnt der Unterricht vom 1. September ab erst um 8 Uhr. Im Oktober tritt der alte Winterplan in Kraft.

Posen, den 8 Juli 1916.

Baumhauer.

Der heutigen Nummer liegt ein Prospekt der Firma **G. F. Weber** in **Magdeburg** bei, worauf wir aufmerksam machen.

Inseraten-Teil.

Nach § 8 der Satzungen hat die An- und Abmeldung von Kassenmitgliedern nur auf den **vorgeschriebenen** Vordrucken zu erfolgen. Solche sind bei den Guts- und Gemeindevorstehern niedergelegt. Andere An- und Abmeldungen sind **ungültig** und **unter Umständen strafbar.**

Auf vollständige Ausfüllung der Vordrucke und deutliche Unterschrift wird hingewiesen.

Landkrankenkasse Posen-West.

Verantwortlich: Kreissekretär **Jaehner,** Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt A.-G. in Posen.

Nr. 44. Posen, den 24. August. 1916.

Das Kreisblatt erscheint jeden Donnerstag.
Anzeigengebühr
für die Zeile 30 Pfennige.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark,
bei allen Postanstalten
des Deutschen Reiches 1,25 Mark.

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Achtundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar."

Brandstifter durchziehen das Land!

Sie sind vom Feinde gedungen, um unsere Lebens- und Futtermittel zu vernichten. **Seid wachsam!**

Wer einen Brandstifter ergreift und der Polizei übergibt, wird belohnt.

Die Todesstrafe steht auf Brandstiftung in schweren Fällen.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Das amtliche Kreisblatt sollte in keinem Hause fehlen.

Ausführungsanweisung

für die allgemeine Bestandsaufnahme der wichtigsten Lebensmittel am 1. September 1916.

Auf Grund der Verordnung des Reichskanzlers vom 3. August d. Js. (Reichs-Gesetzblatt S. 891), findet am 1. September 1916 in Deutschen Reiche eine allgemeine Bestandsaufnahme der wichtigsten Lebensmittel statt, zu deren Durchführung in Preußen folgendes bestimmt wird:

1. Die Aufnahme erstreckt sich auf:

a) Haushaltungen (Einzelhaushaltungen und Familienhaushaltungen) mit weniger als 30 zu verpflegenden Haushaltungsmitgliedern,

b) Haushaltungen mit 30 oder mehr zu verpflegenden Haushaltungsmitgliedern,

c) öffentliche Körperschaften, Kommunalverbände, sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände aller Art,

d) Anstalten aller Art, Krankenanstalten, Krankenhäuser, Irrenanstalten, Erholungsheime, Pensionate, Erziehungsanstalten aller Art, Gefangenenanstalten aller Art, Armen- und Unterkunftsanstalten aller Art, Volksküchen und sonstige Anstalten,

e) Gewerbe- und Handelsbetriebe Hotels, hotelmäßig geführte Pensionen, Gast-, Speise- und Schankwirtschaften, Lagerhäuser, Kühlhallen und dergleichen, Konsumvereine, Genossenschaften und ähnliche Vereinigungen, die die Versorgung ihrer Mitglieder mit Lebensmitteln betreiben.

2. Die Aufnahme in den Haushaltungen mit weniger als 30 zu verpflegenden Haushaltungsmitgliedern umfaßt folgende Warengruppen:

1. Fleischdauerwaren (Schinken, Speck, Würste, Rauchfleisch, Pökelfleisch, und andere Fleischdauerwaren),
2. Fleischkonserven (reine Fleischkonserven in Büchsen, Dosen, Gläsern usw.),
3. Fleischkonserven, mit Gemüse oder anderen Waren gemischt in Büchsen, Dosen, Gläsern usw.
4. Eier.

Für jede der Gruppen 1 bis 3 sind die vorhandenen Bestände in einer Gesamtsumme nach vollen Pfunden (Konserven nach dem Bruttogewichte) anzugeben, wobei Mengen von weniger als 1 Pfund unberücksichtigt bleiben. Eier sind nach der Stückzahl anzugeben.

Für Haushaltungen mit weniger als 30 zu verpflegenden Haushaltungsmitgliedern ist, falls anzeigepflichtige Vorräte nicht vorhanden sind, unter Benutzung des Vordrucks eine Fehlanzeige zu erstatten.

3. Die Aufnahme in den Haushaltungen mit 30 oder mehr zu verpflegenden Haushaltungsmitgliedern sowie bei den Körperschaften, Anstalten, Gewerbe- und Handelsbetrieben umfaßt folgende Warengruppen:

1. Reis,
2. Reismehl und Reisgrieß,
3. Bohnen,
4. Erbsen,
5. Linsen,
6. Schinken,
7. Speck,
8. Würste,
9. sonstige Fleischdauerwaren (Rauchfleisch, Pökelfleisch, Gefrierfleisch u. a.),
10. Fleischkonserven (reine Fleischkonserven),
11. Fleischkonserven, mit Gemüse oder anderen Waren gemischt,
12. Fischkonserven,
13. gesalzene und getrocknete Fische einschließlich Heringe,
14. Gemüsekonserven,
15. Dörrgemüse,
16. Dörrobst,
17. Zucker,
18. Marmelade ohne Höchstpreis,
19. Marmelade mit Höchstpreis,
20. Obstmus, Obst- und Rübenkraut und ähnliche zum Brotaufstrich dienende Waren,
21. Kunsthonig,
22. Kaffee, gebrannt,
23. Kaffee, ungebrannt,
24. Tee,
25. Kakao,

26. kondensierte Milch,
27. Milchpräparate, Trockenmilchpulver u. a.,
28. Eier,
29. Speiseöle,
30. Butter,
31. Schmalz,
32. sonstige Speisefette,
33. Seife.

Für jede der vorstehend genannten Gruppen sind die vorhandenen Bestände in einer Gesamtsumme nach Zentnern (100 Pfund) und etwa überschießenden vollen Pfunden (Konserven nach dem Bruttogewicht) anzugeben, wobei Mengen von weniger als 1 Pfund unberücksichtigt bleiben. Eier sind nach der Stückzahl anzugeben.

4. Wer mit Beginn des 1. September 1916 anzeigepflichtige Vorräte in Gewahrsam hat, gleichgültig ob sie ihm gehören oder nicht, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen auf dem vorgeschriebenen Anzeigevordruck A oder B (vergl. Ziffer 9) bis zum Ablauf des 2. September 1916 dem Gemeindevorstand (Gutsvorsteher, Gemeindevorsteher, Magistrat, Oberbürgermeister, Bürgermeister) oder an die von diesem durch öffentliche Bekanntmachung mitgeteilten Stellen anzumelden.

Die Anzeigen haben in der Gemeinde (dem Gutsbezirk) zu erfolgen, in der die Vorräte am 1. September 1916 tatsächlich lagern.

Zur Anzeige verpflichtet ist für Haushaltungen der Haushaltungsvorstand oder sein Vertreter, für Gewerbe- und Handelsbetriebe der Inhaber, Vorstand, Geschäftsführer oder deren Vertreter, für die Körperschaften und Anstalten deren Vorstand.

5. Vorräte, die sich mit Beginn des 1. September 1916 in den unter Zoll- oder Steueraufsicht stehenden öffentlichen Niederlagen befinden, werden von den Zoll- oder Steuerbehörden nachgewiesen, dagegen sind Vorräte, die sich zu diesem Zeitpunkt in den unter Zoll- oder Steueraufsicht stehenden Privatlagern mit oder ohne amtlichen Mitverschluß u. a. oder in Zollausschlüssen oder Freibezirken befinden, von den Lagerhaltern anzuzeigen und gleichzeitig mit den im freien Verkehr befindlichen Vorräten in einer Summe anzugeben (vergl. Ziffer 4).

6. Gegenstände der in den Ziffern 2 und 3 genannten Art, die sich mit Beginn des 1. September 1916 unterwegs befinden sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfang ohne Benutzung eines Vordrucks anzuzeigen.

Bei Haushaltungen mit weniger als 30 zu verpflegenden Haushaltungsmitgliedern besteht diese Anzeigepflicht nur für Gegenstände der in Ziffer 2 genannten Art.

7. Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Vorräte, die im Eigentum des Reichs, der Bundesstaaten oder Elsaß-Lothringens, insbesondere der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung sowie der unter Aufsicht des Reichs stehenden Kriegswirtschaftsorganisationen stehen oder von ihnen zur Ausführung fester Lieferungsverträge überwiesen sind.

8. Die Erhebung erfolgt gemeindeweise. Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden ob. In den Orten mit Königlicher Polizeiverwaltung ist diese zur Mitwirkung verpflichtet.

9. Für die Erhebung sind folgende Vordrucke zu verwenden:

I. Liste A für Haushaltungen mit weniger als 30 zu verpflegenden Haushaltungsmitgliedern,
II. Liste B für Haushaltungen mit 30 oder mehr zu verpflegenden Haushaltungsmitgliedern, öffentliche Körperschaften, Anstalten, Gewerbe- und Handelsbetriebe sowie für die nach Ziffer 5 anzuzeigenden Vorräte.
III. Orts-(Zählbezirks-)Listen I bis V und
IV. Kreislisten I bis V.

Die den Haushaltungslisten A und B auf der Rückseite aufgedruckten Erläuterungen sind genau zu beachten. Macht es die zerstreute Lage oder die Seelenzahl einer Gemeinde wünschenswert, Zählbezirke zu bilden, so kann die Ortsliste unter entsprechender Änderung des Vordrucks auch als Zählbezirksliste benutzt werden; eine Ortsliste ist aber auch in diesem Falle aufzustellen, sie braucht dann aber nicht die Namen der Anzeigepflichtigen und deren Vorräte im einzelnen zu enthalten, es genügt vielmehr die Eintragung der Schlußsummen der Zählbezirkslisten.

Bei der Aufstellung der Kreislisten ist eine Aufführung der einzelnen Gemeinden des Kreises nur für die Urschrift erforderlich, während für die anzufertigenden Abschriften die Angabe der Summen sämtlicher Ortslisten in einer Zeile als Kreissumme genügt, wobei Mengen von 50 Pfund oder mehr als volle Zentner zu rechnen sind und geringere Vorräte unberücksichtigt bleiben.

10. Die Gemeindevorsteher (Gutsvorsteher) mit Ausnahme der Magistrate (Oberbürgermeister, Bürgermeister) der Stadtkreise stellen nach den Anzeigen A und B die in Betracht kommenden Ortslisten I bis V auf (vergl. Ziffer 1 a bis e) und senden sie, nachdem sie aufgerechnet und abgeschlossen sind, **bis spätestens zum 14. September 1916** dem Landrat (Oberamtmann) ein. Die Anzeigen und die etwa aufgestellten Zählbezirkslisten sind sorgfältig aufzubewahren.

11. Die Stadtkreise stellen gleichfalls die Ortslisten auf, übertragen deren Schlußsummen in die Kreislisten I bis V (vergl. Ziffer 1 a bis e) und senden sie **bis spätestens zum 20. September 1916** an das Königliche Statistische Landesamt, Berlin SW 68, Lindenstraße 28. Je eine Abschrift der Kreislisten ist dem Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten einzureichen. Die Anzeigen, Ortslisten und die etwa aufgestellten Zählbezirkslisten sind sorgfältig aufzubewahren.

12. Die Landräte (Oberamtmänner) verteilen die ihnen zugehenden Vordrucke an die Gemeinden ihres Kreises, sammeln die ihnen zugesandten Ortslisten wieder ein und tragen die Schlußsummen der Ortslisten in die Kreislisten I bis V (vergl. Ziff. 1 a bis e) gemeindeweise ein, wobei streng darauf zu achten ist, daß die Ortslisten von sämtlichen Gemeinden und Gutsbezirken ihres Kreises vorhanden sind.

Die Schlußsummen der aufgerechneten und abgeschlossenen Kreislisten sind in die Reinschriften für Kreislisten zu übertragen, und diese **bis spätestens zum 20. September 1916** dem Königlichen Statistischen Landesamt in Berlin SW 68, Lindenstraße 28, zuübersenden. Je eine Abschrift der Kreislisten ist dem Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten einzureichen. Die Ortslisten sind sorgfältig aufzubewahren.

13. Die Herstellung und Versendung der Vordrucke erfolgt durch das Königliche Statistische Landesamt in Berlin SW 68, Lindenstraße 28, bei dem auch ein etwaiger Mehrbedarf an Vordrucken anzumelden ist.

14. Es ist Sorge dafür zu tragen, daß die Bevölkerung rechtzeitig von der Erhebung in sämtlichen Gemeinden und Gutsbezirken durch öffentliche Bekanntmachung in geeigneter Weise auf ihre Anzeigepflicht hingewiesen wird.

15. Die Landräte (Oberamtmänner) und Königlichen Polizeiverwaltungen, die Magistrate (Oberbürgermeister, Bürgermeister) der Stadtkreise sowie auch sämtliche sonstigen Gemeindevorstände — Bürgermeister, Gemeindevorsteher — und die Gutsvorsteher oder die von ihnen beauftragten Personen sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorrats- und Betriebsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Vorräte der in die Erhebung einbezogenen Art (Ziffer 2 und 3) zu vermuten sind, zu durchsuchen und die Geschäftsaufzeichnungen und -bücher des zur Anzeige Verpflichteten nachzuprüfen. Von dieser Befugnis ist, soweit es erforderlich erscheint, ohne jede Rücksichtnahme Gebrauch zu machen. Die genannten Behörden sind dafür verantwortlich, daß alles geschieht, um ein zutreffendes Ergebnis der Erhebung in ihrem Bezirk zu erreichen.

16. In den Haushaltungen vorhandene Vorräte sind von den Gemeinden nur in solchen Fällen wegzunehmen, wo die Gefahr des Verderbs bei längerer Lagerung besteht oder eine ungebührliche Überdeckung des Bedarfs vorliegt.

17. Wer vorsätzlich die ihm nach Ziffer 4 und 6 obliegende Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer der Vorschrift der Ziffer 15 zuwider die Durchsuchung oder die Einsicht der Geschäftspapiere oder -bücher verweigert, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können Vorräte, die verschwiegen worden sind, ohne Unterschied, ob sie dem Anmeldepflichtigen gehören oder nicht, eingezogen werden.

Wer fahrlässig die ihm nach Ziffer 4 und 6 obliegende Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft.

Berlin, den 11. August 1916.

Der Minister des Innern.
J. V.: **von Jarotzky.**

Marktpolizei.

Verfügung vom 11. Juni 1916, betr. Bekanntgabe der Vorschriften über die Njemensperre.

Nach der Verordnung des Oberbefehlshabers Ost und des stellvertretenden Generalkommandos I A.-Ks. vom 27./24. Dezember 1915 — Njemen-Kommando Nr. 137/15 — besteht in der Provinz Ostpreußen am Laufe der Memel entlang die Njemensperre, welche in dem besetzten Gebiet weiter läuft.

Nach Mitteilung der im Reichsgebiet in Betracht kommenden Zivilbehörden treffen in der an der Sperrlinie gelegenen Ortschaften, insbesondere den größeren Eisenbahnstationen, täglich Personen aus allen Teilen des Reiches ein, die zum Übertritt über die Sperre nicht vorschriftsmäßig ausgewiesen sind. Sie müssen entweder, ohne ihr Ziel erreicht zu haben, die Rückreise antreten oder sich an den betreffenden Orten tagelang aufhalten, bis sie in den Besitz des nachträglich auf schriftlichem oder telegraphischem Wege bestellten Ausweises gelangt sind. Der Übelstand macht sich insofern besonders fühlbar, als die Personen vielfach ohne genügende Barmittel für die Rückreise oder den Aufenthalt eintreffen, so daß die öffentliche Armenpflege in Anspruch genommen werden muß. In andern Fällen handelt es sich um kranke oder gebrechliche Personen oder um Frauen mit kleinen Kindern.

Die Zugereisten erklären in überwiegender Anzahl, es sei ihnen von ihren Heimatsbehörden bedeutet worden, daß in Ostpreußen keinerlei Verkehrsbeschränkungen beständen.

Um diesem Umstande, der sich mit der Zeit ergeben hat, abzuhelfen, wird in der Anlage eine Zusammenstellung der wichtigsten Vorschriften über die Njemensperre im Reichsgebiet mit der Bitte übersandt, veranlassen zu wollen, daß die in Frage kommenden Behörden, insbesondere **alle Polizeibehörden,** von diesen Bestimmungen in Kenntnis gesetzt werden.

Hauptquartier, den 10. Juni 1916.

Von seiten des Oberbefehlshabers Ost.
Der Quartiermeister.
von Eisenhart.

Zusammenstellung

der wichtigsten Vorschriften über die Njemensperre im Reichsgebiet.

Nach der Verordnung des Oberbefehlshabers Ost und des stellvertretenden Generalkommandos I A.-Ks. vom 27./24. Dezember 1915 wird die Sperrlinie des Njemenkommandos im Reichsgebiet durch den Memel-, Ruß- und Atmathstrom von der Reichsgrenze bei Schmalleningken bis zur Mündung in das Kurische Haff, durch die Haffküste von der Atmathmündung bis zur Windenburger Ecke und durch die Linie von der Windenburger Ecke über den Südrand von Nidden bis zur Ostsee gebildet.

Alle über 10 Jahre alten Bewohner des nördlich dieser Linie liegenden Teiles des Reichsgebiets und diejenigen Bewohner der südlich dieser Linie liegenden Teile des Kreises Ragnit, Tilsit-Stadt, Tilsit-Land und Niederung, die die Linie vorübergehend überschreiten wollen, haben einen Personalausweis nach vorgeschriebenem Muster bei sich zu führen. **Andere Personen, die die genannte Linie überschreiten, oder die sich vorübergehend in dem nördlich der Linie gelegenen Teile des Reichsgebiets aufhalten wollen, haben sich mit einem vorschriftsmäßigen (Inland-) Paß oder einem, den Forderungen des Personalausweises entsprechenden sonstigen Ausweis zu versehen. Dieser muß von der heimatlichen Polizeibehörde seit dem 1. Januar 1915 ausgestellt sein und eine aus neuester Zeit stammende abgestempelte Photographie enthalten.** Für deutsche Militärpersonen und Zivilbeamten genügt jeder amtliche Ausweis ihrer vorgesetzten Dienststelle über ihre Person.

In der gleichen Weise müssen die Personen ausgewiesen sein, die die Gewässer befahren, von denen die Sperrlinie gebildet wird. Über den Verkehr mit Booten und Handkähnen bestehen besondere Bestimmungen.

Der Übertritt über die Sperrlinie ist nur an bestimmten, in der Verordnung näher bezeichneten Stellen gestattet.

Die Übertretung der Sperrvorschriften ist unter Strafe gestellt.

Veröffentlicht Posen, den 12. August 1916.

Der Königliche Landrat.
9289/16 M. **Graf Schack.**

II. Nachtrag zu der Kreisumsatzsteuerordnung vom 6. April 1911:

„Der Kreisausschuß ist befugt, die nach dieser Steuerordnung fällige Steuer aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise zu erlassen. Er kann hiervon insbesondere in den Fällen Gebrauch machen, in denen ein Hypotheken- oder Grundschuldgläubiger das ihm verpfändete Grundstück oder Recht zur Vermeidung des sonst unabwendbaren Zwangsversteigerungsverfahrens freihändig erwirbt."

Beschlossen auf dem Kreistage am 17. April 1916.

Posen, den 13. Mai 1916.

Der Kreisausschuß des Kreises Posen-West.
Graf Schack.

Der Bezirksausschuß zu Posen hat in seiner Sitzung am 13. Juli 1916 durch den Verwaltungs-Gerichts-Direktor von Siegroth als Vorsitzenden,
den Regierungsrat Westermann,
den Rittergutsbesitzer von Lehmann-Nitsche,
den Rittergutsbesitzer von Raszewski,
den Rittergutsbesitzer von Gustorf,
den Rittergutsbesitzer von Tempelhoff (mit beratender Stimme als Beisitzer

beschlossen, zu dem vom Kreistage des Kreises Posen-West am 17. April 1916 beschlossenen II. Nachtrag der Umsatzsteuerordnung für den Kreis Posen-West vom 6. April 1911, der lautet: „Der Kreisausschuß ist befugt, die nach dieser Steuerordnung fällige Steuer aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise zu erlassen. Er kann hiervon insbesondere in den Fällen Gebrauch machen, in denen ein Hypotheken- oder Grundschuldgläubiger das ihm verpfändete Grundstück oder Recht zur Vermeidung des sonst unabwendbaren Zwangsversteigerungsverfahrens freihändig erwirbt" die Genehmigung zu erteilen.

Posen, den 13. Juli 1916.

Der Bezirksausschuß zu Posen.
von Siegroth.

Vorstehender Genehmigungsverfügung des Bezirksausschusses vom 13. Juli 1916 betreffend: die Abänderung der Umsatzsteuerordnung des Kreises Posen-West vom 6. April 1911 erteile ich kraft der mir von den Herren Minister des Innern und der Finanzen erteilten Ermächtigung gemäß § 20 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 hiermit meine Zustimmung.

Posen, den 27. Juli 1916.

Der Oberpräsident.
J. V.: **Graf Pückler.**

Maßregeln gegen die Knochenbrüchigkeit der Haustiere.

Veröffentlichungen des Preußischen Landwirtschaftsministeriums.

Nach ausnahmsweise trockenen Sommern treten regelmäßig die Zeichen mangelhafter Ernährung unter den Viehbeständen auf, die in der Hauptsache auf den ungenügenden

Gehalt der in der eigenen Wirtschaft gewonnenen Futtermittel, namentlich des Rauhfutters, an **aufnahmefähigen Aschebestandteilen** beruhen. Am augenfälligsten sind die Anzeichen bezüglich der Entwicklung der Knochen wachsender Tiere, aber auch bei volljährigen, namentlich bei tragenden Tieren und bei Milchvieh können infolge mangelhaften Stoffersatzes die Schäden auftreten. In beiden Fällen fehlt den Knochen die erforderliche Widerstandsfähigkeit, so daß Knochenbrüche und die sonstigen Erscheinungen der mangelhaften Bildung der Knochensubstanz auftreten. Indessen können sich die Mängel auch auf die fehlerhafte Bildung der übrigen Gewebsarten erstrecken, nur fallen sie hier weniger in die Augen.

Die Erscheinungen zeigen sich der Regel nach erst bei der Winterfütterung, einmal wohl deshalb, weil beim Grünfutter die Verdaulichkeit auch der Aschebestandteile eine bessere ist als beim Trockenfutter, sodann aber auch aus dem Grunde, weil die mangelnde Stoffzufuhr, namentlich beim erwachsenen Vieh erst einige Zeit angedauert haben muß, ehe die Folgen eintreten. So war es in dem trockenen Jahr 1893, in frischer Erinnerung sind diese Vorgänge aber aus dem ebenfalls sehr trockenen Jahr 1911.

Das Jahr 1915 hat beide Jahre an Ungunst der Witterung und namentlich bezüglich der ungenügende Niederschläge im Vorsommer im ganzen Norden und Osten des Reiches noch übertroffen. Es ist daher nicht überraschend, wenn auch jetzt wieder Knochenbrüchigkeit auftritt, zumal wenn man berücksichtigt, daß in normalen Zeiten der beim Rauhfutter bestehende Mangel an mineralischen Nahrungsstoffen durch entsprechende Beigabe von Kraftfutter ersetzt werden konnte, was in dem laufenden Jahr aus bekannten Gründen nicht möglichst. Dazu kommt, daß es z. Zt. dem verfügbaren Futter auch an dem nötigen Eiweiß fehlt. Das letztere spielt aber bei der Verdauung eine bedeutsame Rolle. Fehlt es an Eiweiß, so ist auch die Aufnahme der in dem Futter enthaltenen Aschebestandteile eine mangelhafte.

Es fragt sich, **welche Mittel zur Verfügung stehen, um dem Übelstand abzuhelfen.** Das nächstliegende Mittel die Verabreichung reichlicher Mengen von Futtermitteln, die sowohl Eiweiß als Aschebestandteile in einer für den Tierkörper aufnahmefähigen Form und in reichlicher Menge enthalten, z. B. Hülsenfrüchte, Hafer, Kleeheu, Ölkuchensamen, Bohnen- und Erbsenstroh versagt, da diese Futtermittel nicht zu beschaffen sind. Es bleibt also nur übrig, **die fehlenden Aschebestandteile in geeigneter Form dem Futter unmittelbar zuzumischen.**

In erster Linie handelt es sich dabei um die Beigabe von phosphorsaurem Kalk für die Knochenbildung, in zweiter Linie aber auch darum, den Tieren eine angemessene Menge von Kochsalz (Viehsalz) zu verabreichen. Das letztere trägt bekanntlich wesentlich dazu bei, die Bekömmlichkeit des Futters zu erhöhen. Wenn schon unter normalen Fütterungsverhältnissen die Verabreichung von Salz und gegebenenfalls auch von phosphorsaurem Kalk von Vorteil ist, so sollte diesem Gesichtspunkt in Zeiten, in denen die Futterrationen nach mancher Richtung hin zu wünschen übrig lassen, eine ganz besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Natürlich ist dabei die Art und Zusammensetzung des verabreichten Futters zu berücksichtigen. Schon in früheren Veröffentlichungen (vgl. das Rundschreiben, betreffend die Fütterung von Zuckerrüben und von Zucker, vom 13. Januar 1915 — I. A. II e 123 —) ist darauf hingewiesen worden, daß bei reichlicher Verabreichung der Rückstände der Zuckerfabrikation eine entsprechende Beifütterung von phosphorsaurem Kalk besonders zu empfehlen ist; dagegen ist in diesem Fall, namentlich bei reichlicher Fütterung der an sich salzreichen Melasse mit den Viehsalzgaben sparsamer zu verfahren. Es lassen sich daher für alle Verhältnisse passende Regeln nicht aufstellen, die nachfolgend gegebenen Zahlen sind demgemäß nicht als allgemein gültige Rezepte, sondern nur als Anhaltspunkte aufzufassen, um an ihrer Hand die zu verabreichenden Gaben den besonderen Fütterungsverhältnissen entsprechend zu bemessen.

Angemessene Gaben sind 50 Gramm kohlensaurer Kalk (Schlämmkreide) und gleichzeitig 50 Gramm „präzipitierter" („präparierter") phosphorsaurer Kalk auf den Tag und Kopf (bei einem Lebendgewicht von etwa 10 Ztr.). Diese Zahlen können als Anhalt für alle Viehgattungen gelten. An Kochsalz gibt man bei Rindvieh und Schafen 20—50 Gramm für 10 Zentner Lebendgewicht. Bei Pferden genügt eine Gabe von 15—20 Gramm auf den Kopf.

Unter allen Umständen verdient also die Beigabe von mineralischen Nährstoffen zum Futter unter den gegenwärtigen Verhältnissen ganz besondere Beachtung.

Berlin, den 16. Februar 1916.

Die Knochenweiche bei Schweinen.

Der sogenannten Knochenweiche (Rhachitis) liegt eine mangelhafte Verkalkung der Knochen zu Grunde. Sie tritt namentlich bei im Wachstum begriffenen Schweinen auf. Ihre Ursache ist in erster Linie in einem mangelhaften Kalkgehalt der Nahrung zu suchen. Begünstigt wird die Entstehung der Knochenweiche durch Mangel an Eiweiß und Kochsalz im Futter, durch Mangel an Bewegung und durch Aufenthalt in unsauberem und kalten Ställen.

Die ersten Krankheitserscheinungen, bestehend in Schmerzhaftigkeit der erkrankten Knochen, pflegen sich an den Gelenken der Beine bemerkbar zu machen. Die Tiere zeigen einen gespannten steifen Gang und fangen an lahm zu gehen. Sie liegen viel, stehen nur ungern auf und schreien nicht selten, wenn man sie auftreibt. In den höheren Graden vermögen sie sich nicht mehr auf die Beine zu stellen und sich nur noch auf den Vorderbeinen rutschend vorwärts zu bewegen. Mitunter schleppen sie auch das Hinterteil wie gelähmt nach.

Dabei treiben die Knochen, namentlich an den Gelenken, an den Rippenknorpeln und am Kopf, auf. Bei starken Auftreibungen der Kopfknochen bekommen die Tiere Atembeschwerden und man hört ein Schnieben. Da die weichen Knochen die Körperlast nicht mehr zu tragen vermögen, verbiegen sich die Knochen. So entstehen säbelbeinige, kuhhessige und bärentatzige Beinstellungen und nicht selten kommt es auch zur Verkrümmung der Wirbelsäule und des Beckens. Auch Knickungen oder wirkliche Brüche der Knochen können vorkommen.

Zur Verhütung der Krankheit ist es notwendig, daß man die jungen wachsenden Tiere in zugfreien trockenen und sauberen Ställen unterbringt und ihnen ausreichende Bewegung durch Gewährung von Auslauf verschafft. Im Sommer ist dies am besten durch Weidegang zu erreichen.

Hand in Hand damit muß eine zweckmäßige Ernährung der Tiere namentlich der Jungschweine und der tragenden und saugenden Mutterschweine gehen. Sofern im wesentlichen nur Kartoffeln und Runkelrüben zur Ernährung der Tiere zur Verfügung stehen, ist ihnen noch ein kalk- und eiweißreiches Beifutter in Gestalt von Fischmehl, Fleischmehl oder Kleie zu geben. Auch die Verabreichung von Knochenmehl und Holzkohlenasche kann schon von Nutzen sein. Die Verabreichung des im Handel befindlichen Futterkalkes kann nur dann angeraten werden, wenn durch einwandfreie Untersuchung festgestellt ist, daß er keine giftigen Stoffe (fluorcalcium oder fluornatrium) beigemischt enthält.

Im Beginn der Erkrankung hat sich die Verabreichung von Phosphor in Lebertran sehr bewährt. Wegen der Beschaffung dieses Mittels wende man sich an einen Tierarzt. Hat die Krankheit schon einen hohen Grad der Ausbildung erreicht, empfiehlt es sich, die Tiere schlachten zu lassen.

Von der Detailhandels-Berufsgenossenschaft in Berlin SW 68, Charlottenstraße 96 wird mitgeteilt, daß noch zahlreiche Inhaber von Detailhandelsunternehmen, welche die Reichsversicherungsordnung ab 1. Januar 1913 der gewerblichen Unfallversicherung unterstellt hat, ihre Betriebe nicht bei dem zuständigen Versicherungsamt zur Anmeldung gebracht haben.

Ich mache deshalb darauf aufmerksam, daß Detailhandelsbetriebe (Ladengeschäfte) schon dann versicherungspflichtig sind, wenn in ihnen ständig 2 kaufmännische Angestellte (Verkäufer, Verkäuferinnen, Kontoristen, Lehrlinge, Lehrmädchen — auch ohne Gehalt —) oder ein gewerblicher Arbeiter (Laufbursche, Laufmädchen, Kutscher usw.) beschäftigt werden.

Familienangehörige mit alleiniger Ausnahme des Ehegatten sind, auch wenn sie kein Gehalt beziehen, als Angestellte im Sinne des Gesetzes anzusehen.

Die nicht rechtzeitige Anmeldung versicherungspflichtiger Betriebe kann von der Berufsgenossenschaft durch Verhängung von Geldstrafen bis zu 300 Mark geahndet werden.

Allen Inhabern von offenen Ladengeschäften, die mindestens 2 kaufmännische Angestellte oder einen gewerblichen Arbeiter ständig beschäftigen, wird deshalb empfohlen, ihre

Beilage zum Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Nr. 44. Posen, den 24. August 1916. **28. Jahrgang.**

Betriebe schleunigst bei dem Versicherungsamt des Kreises Posen-West in Posen, Hohenzollernstraße 31, schriftlich anzumelden.

Posen, den 17. August 1916.

Der Vorsitzende
des Königlichen Versicherungsamtes des Kreises Posen-West.
1084/16 V. **Graf Schack.**

Anleitung zur Verwendung von Kristall-Süßstoff bei der Zubereitung von Obsterzeugnissen und anderen Lebensmitteln.

Saccharin ist in der Form von **Kristall-Süßstoff** annähernd 450 mal süßer als Zucker, hat jedoch **keinen Nährwert,** ist also **lediglich ein Genuß-, aber kein Nahrungsmittel** und **vermehrt** zudem **nicht die Masse der gesüßten Lebensmittel.** Daher ist in den Fällen, wo Zucker — wie z. B. bei der Herstellung von Obsterzeugnissen — nicht nur süßt, sondern auch die Masse der Lebensmittel beträchtlich vermehrt, entsprechend weniger Saccharin zu verwenden, während beim Süßen von Getränken (Kaffee, Tee usw.) dem Süßwert des Zuckers entsprechende Saccharinmengen genommen werden können.

Ein Päckchen Kristall-Süßstoff mit 1¼ Gramm Inhalt entspricht der Süßkraft von annähernd 550 Gramm Zucker. Wird der ganze Inhalt eines derartigen Päckchens in ½ Liter Wasser gelöst, so entspricht der Süßwert dieser Flüssigkeit etwa 1 Pfund Zucker; 1 Teelöffel voll davon kann also an Stelle von etwa 2—3 Stückchen Zucker zum Süßen von Kaffee, Tee Kakao usw. dienen.

Grundsätzlich ist eher zu wenig als zu viel Süßstoff zu verwenden, um den Geschmack der Lebensmittel nicht zu verschlechtern, zumal sich leicht jederzeit nachsüßen läßt. Man schmecke daher — zumal anfangs — zunächst vorsichtig ab.

Beim Obsteinkochen ist im allgemeinen folgendes zu beachten:

Süßstoffhaltige Zubereitungen dürfen **nicht gekocht** werden. Ein Schmoren der Früchte mit Süßstoff ist daher zu vermeiden. Eingelegte Früchte, Dunstobst, Kompotts usw. werden am zweckmäßigsten erst vor dem Genuß mit Saccharin gesüßt, ebenso Fruchtsäfte. Marmeladen können den Süßstoffzusatz schon bei Beendigung der Kochung erhalten.

Da künstlich gesüßte Obsterzeugnisse nicht ohne weiteres haltbar sind, weil Saccharin — im Gegensatz zu Zucker — nicht konserviert, sind entweder Sterilisierverfahren (Einkochen ohne Zucker nach Weck, Rex oder anderen bzw. Einkochen oder Dünsten in sonstigen Gläsern oder Flaschen mit geeigneten Verschlüssen) oder chemische Konservierung(1 Gramm benzoesaures Natron auf 1 Kilogramm **eingekochtes** Obst bzw. Fruchtsaft) anzuwenden.

Je nach der Art der herzustellenden Obstdauerwaren verfahre man im einzelnen etwa wie folgt:

Dunstobst, Kompotts und Ähnliches: Beerenfrüchte aller Art werden im Wasserbade für sich oder mit wenig Wasser in einer Schale gedünstet, bis genügend Flüssigkeit ausgetreten ist. Dann füllt man das Obst in Flaschen oder Gläser, gibt den Saft hinzu, schließt die Gefäße, und dünstet bei etwa 75—80° ¾ Stunden. Entsteinte Kirschen, Pflaumen, Pfirsiche und Aprikosen werden direkt in die Früchtegläser gefüllt und ebenfalls entweder im eigenen Saft, oder unter Zusatz von wenig Wasser gedünstet. Kernobst und Steinfrüchte mit dem Stein werden in die Gläser gebracht, mit abgekochtem Wasser übergossen und dann gedünstet.

Man süßt vor dem Genuß mit einer entsprechenden Menge Süßstoff, die je nach der Fruchtart und dem Geschmack verschieden sein kann. Soll jedoch nicht nachträglich, sondern gleich mit Süßstoff gedünstet werden, so darf man die Temperatur möglichst nicht bis zum Kochen steigen lassen, weil sonst der Geschmack empfindlich leiden kann.

Im Durchschnitt können auf 1 Päckchen Kristall-Süßstoff (1¼ Gramm) an Johannisbeeren, Preißelbeeren, grünen Stachelbeeren und Sauerkirschen 7½ Pfund Früchte, an Erdbeeren, Himbeeren, Pfirsichen und Aprikosen 10 Pfund Früchte, an Birnen, Äpfeln und Heidelbeeren 15 Pfund Früchte gerechnet werden.

Man hat jedoch stets abzuschmecken, zumal die Früchte verschieden süß sind.

Fruchtsäfte werden nach einem üblichen Verfahren ohne Zucker bereitet und entweder sterilisiert oder mit benzoesaurem Natron (1 Gramm auf 1 Kilogramm Fruchtsaft) konserviert. Zum Süßen verwende man auf etwa ½ bis ¾ Liter Fruchtsaft den Inhalt eines Päckchens Kristall-Süßstoff (1¼ Gramm).

Marmeladen: Die zerkleinerten Früchte oder das Fruchtmus werden genügend dick eingekocht und entweder mit benzoesaurem Natron (1 Gramm auf 1 Kilogramm eingekochte Masse) versetzt oder sterilisiert oder nach sonstigen Verfahren haltbar gemacht. Am Ende der Kochung kann künstlich gesüßt werden, wozu im Durchschnitt für 5 Pfund eingewogenes Fruchtmark 1 Päckchen Kristall-Süßstoff (1¼ Gramm) genügt.

Werden Saccharinzubereitungen von nur 110facher Süßkraft verwendet (kleine Täfelchen), so ist hiervon 4 mal so viel zu verwenden als von Kristall-Süßstoff.

Zur Aufklärung der Molkereien.

Am 12. August 1916 treten die Vorschriften der §§ 8 und ff. der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (Reichsgesetzblatt S. 755) in Kraft. Danach sind die in Molkereien hergestellten Speisefette für den Kommunalverband, in dem die Molkerei liegt, beschlagnahmt. Als Molkerei im Sinne dieser Vorschrift gilt jeder Betrieb, in dem täglich mehr als 50 Liter Milch verarbeitet werden.

Auf Grund der Bekanntmachung vom 5. August 1916 sind die bis zum 12. August 1916 von der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin in Anspruch genommenen Mengen, auch nach dem 12. August 1916 nach den Anweisungen der Zentral-Einkaufsgesellschaft an die von ihr bezeichneten Stellen zu liefern.

Es stellt sich die Sachlage ab 12. August 1916 wie folgt:

1. Diejenigen Molkereien, denen seitens der Zentral-Einkaufsgesellschaft Inanspruchnahme-Erklärungen in der Zeit bis 12. August 1916 zugegangen sind, haben die von der Zentral-Einkaufsgesellschaft beanspruchten Mengen — und zwar sowohl die im August beanspruchten, als auch die aus früheren Zeiten rückständigen — nach den Anweisungen der Zentral-Einkaufsgesellschaft an die von ihr bezeichneten Stellen zu versenden.

   Den danach verbleibenden Teil ihrer Produktion haben diese Molkereien zur Verfügung des Kommunalverbandes zu halten und nach dessen Anweisung zu liefern.
2. Diejenigen Molkereien, die nichts an die Zentral-Einkaufsgesellschaft zu liefern haben, haben ihre gesamte Produktion zur Verfügung des Kommunalverbandes zu halten und nach dessen Anweisung zu liefern.

Diese Molkereien, — ebenso die unter 1) genannten, soweit deren Produktion dem Kommunalverband zur Verfügung zu halten ist, — haben sich mit allen diesbezüglichen Anfragen lediglich an den Kommunalverband zu wenden.

Allgemein wird noch bemerkt, daß die Unternehmer von Molkereien trotz der für den Kommunalverband eintretenden Beschlagnahme.

1. die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen vornehmen,
2. an ihre Milchlieferer Butter liefern,
3. sofern die Molkerei ein landwirtschaftlicher Nebenbetrieb ist, Butter in der eigenen Wirtschaft verbrauchen dürfen.

Es ist zu bemerken, daß die Menge der an die Milchlieferer zurückzuliefernden Butter über den Empfang der im Juli 1916 zurückgegebenen Butter nicht hinausgehen darf. Soweit diese für Juli errechnete Menge mehr als 180

Gramm pro Kopf und Woche betragen hat, hat eine Beschränkung auf 180 Gramm einzutreten.

Die Zurücklieferung darf nur für den Milchlieferer und die zu seinem Haushalt gehörigen Personen erfolgen.

Zu seinen Haushaltsangehörigen sind **nicht** zu rechnen: Personen, die nicht im Haushalt beköstigt werden; ferner nicht Kriegsgefangene, Schnitter und auswärtige Saisonarbeiter.

Für die nicht zum Haushalt gehörigen Personen kann Butter mit Genehmigung des Kommunalverbandes zurückgeliefert werden, aber nur bis zur Höhe von 90 Gramm pro Kopf und Woche.

An Milchlieferanten, die im eigenen Haushalt auch noch buttern, darf Butter nicht zurückgeliefert werden.

Die Molkereien haben alsbald eine Liste der Milchlieferer unter Angabe der Anzahl der Haushaltungsangehörigen und unter Angabe der Höhe der Buttermengen, die den Milchlieferern geliefert werden, aufzustellen und dem Kommunalverband einzureichen. Zum Zwecke der Aufstellung dieser Liste haben die Molkereien von dem Milchlieferer sich Bescheinigungen ausstellen zu lassen, daß er in seinem eigenen Betriebe nicht buttert, und daß die von ihm namentlich aufzuführenden Personen zu seinem Haushalt gehören.

Die Bescheinigungen sind übersichtlich geordnet aufzubewahren; die Molkereien haben auch ordnungsgemäß Buch zu führen.

Hinsichtlich der Abgabe von Frischmilch gilt bis auf weiteres als Grundsatz, daß die Lieferungen von Frischmilch in dem bisherigen Verhältnis und an die bisherigen Stellen unverändert weiter zu gehen haben. Es ist anzunehmen, daß die Kommunalverbände ihrerseits noch nähere Anweisungen ergehen lassen.

Anordnung zu der Bekanntmachung

betreffend die Meldepflicht Zuziehender und Zureisender vom 7. Juli 1916 (abgedruckt im Kreisblatt Nr. 39).

Zu § 3 Abs. 2. Jeder, der **vorübergehend Aufenthalt** in den Gemeinden **Bendlewo, Dembsen, Dopiewo, Golenhofen, Komornik, Modrze, Mrowino, Pamiontkowo, Plewisk, Sassenheim, Schlehen, Zabikowo** und den Gutsbezirken **Bendlewo, Modrze, Röhrfeld, Seeheim, Strykowo** im Kreise Posen-West nimmt, ist, sofern sich der Aufenthalt **über Nacht** erstreckt, **binnen 12 Stunden** beim Gemeinde- bzw. Gutsvorsteher anzumelden.

Die Gemeinde- und Gutsvorsteher haben die Meldezettel gemäß § 8 Abs. 3 der Bekanntmachung vom 7. Juli 1916 gesammelt einmal am Tage an den zuständigen Distriktskommissar zu dem von diesem zu bestimmenden Zeitpunkt abzuliefern.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

Posen, den 22. August 1916.

Der Königliche Landrat.

7276/16 St. **Graf Schack.**

Die Raupen des Ringelspinners, des Baumweißlings und des Schwammspinners sind in diesem Jahre überaus stark aufgetreten und haben der Obsternte ganz erheblichen Schaden zugefügt. Um der Raupenplage vorzubeugen und die kommenden Ernten zu schützen, erscheint es notwendig, die Raupen und Puppen der vorgenannten Schmetterlinge absuchen und vernichten zu lassen.

Die Vertilgung kann im Winter vorgenommen werden, wo Arbeitskräfte in genügender Menge zur Verfügung stehen, und erfolgt

1. beim Ringelspinner durch Abschneiden und Verbrennen der mit Eiern besetzten Zweige,
2. beim Baumweißling durch Entfernen der an den entlaubten Bäumen leicht auffindbaren Raupennester,
3. beim Schwammmspinner durch Bestreichen der Eierschwämme mit Petroleum.

Auch das Anbringen von Meisen-Nisthöhlen ist sehr empfehlenswert.

Posen, den 17. August 1916.

Der Königliche Landrat.

8047/16 St. **Graf Schack.**

Die seit einigen Jahren ausgeführte Prüfung von trigonometrischen Punkten hat ergeben, daß die Marksteine zum Teil ganz verschwunden, zum Teil aus dem Acker herausgenommen, zum Teil an Ort und Stelle liegend vergraben sind. Die Besitzer sind fast ausnahmslos im Unklaren über den Zweck und Wert der trigonometrischen Marksteine. Sie beackern die Markstein-schutzflächen in dem Glauben, daß ihnen zwar der Boden nicht gehöre, ihnen aber die Nutznießung überlassen sei. Diese Annahme ist irrig. Die Markstein-schutzfläche, die in die kreisförmige Bodenfläche von zwei Quadratmetern um den Markstein, darf nach § 2 der Anweisung vom 20. Juli 1878, betreffend die Errichtung und Erhaltung der trigonometrischen Marksteine, nicht vom Pfluge berührt werden und werden Zuwiderhandlungen nach § 370 I des Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft.

Durch das Umpflügen und Eggen der Markstein-schutzflächen entstehen Verrückungen und Verschiebungen der Marksteine. Mit der geringsten Verschiebung ist aber der Punkt zerstört, und dieser kann nur unter Aufwendung von erheblichen Kosten und Technikern bei Landesaufnahme wieder hergestellt werden.

Die Zerstörung von trigonometrischen Punkten bei der Preußischen Landestriangulation fällt unter § 304 des Reichs-Straf-Gesetzbuches (Gegenstand der Wissenschaft) und wird mit Geldstrafe bis zu 900 M. oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Die Ortsbehörden, denen gesetzlich die Sorge für die Erhaltung der in ihren Bezirken befindlichen Marksteine und der dazu gehörigen Holzgerüste obliegt, ersuche ich, sich davon zu überzeugen, ob sich die Marksteine noch auf den betreffenden Stellen befinden und die kreisförmigen Bodenflächen um die Steine unbestellt sind. An diesen Besichtigungen haben sich die zuständigen Gendarmen zu beteiligen. Auch die Lehrer des Kreises ersuche ich, die Schulkinder in regelmäßigen Zwischenräumen auf die Bedeutung der trigonometrischen Marksteine hinweisen und sie vor etwaiger Beschädigung zu warnen.

Posen, den 26. April 1916.

Der Königliche Landrat.

6105/16 St. **Graf Schack.**

Sauen- und Ferkelzucht.

Um die Schweinezüchter mit Lieferung von Futtermitteln zu unterstützen, sind durch das Preuß. Landes-Getreideamt verschiedene Futtermittel bereitgestellt. Da einige dieser Futtermittel, wie Fischmehl, Mastfutter und Strohkraftfutter sich wegen des hohen Preises zur Einzelabgabe zu teuer stellen würden, ist aus den einzelnen Futtermitteln ein einheitliches Gemisch hergestellt, das zu einem Preise von Mark 19,75 für den Zentner an die Züchter abgegeben wird.

Dieses Schweinezuchtfutter besteht aus folgenden Futtermitteln:

16% Nachmehl,
22% inländische Kleie,
14% ausländische Kleie,
20% Mastfutter,
6% Fischmehl,
20% Eiweiß-Strohkraftfutter.

Es empfiehlt sich, von diesem Angebot weitgehenst Gebrauch zu machen. Anträge auf Lieferung dieses Schweinezuchtfutters sind sofort spätestens **bis 1. September** an das Landrats-Amt Posen-West zu richten.

Posen, den 15. August 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

1192/16 G. **Graf Schack.**

Anmeldung zur Landsturmrolle der 17 Jahre alten Wehrpflichtigen.

Auf höhere Anordnung werden alle Wehrpflichtigen, die sich im Kreise Posen-West aufhalten, und nach dem 10. März 1916 17 Jahre alt geworden, also in der Zeit vom 10. März 1899 bis 1. August 1899 geboren und bisher noch nicht gemustert sind, aufgefordert, sich in der Zeit vom 18. bis 20. August 1916 bei dem Magistrat in Stenschewo und den Herren Distriktskommissaren zur Landsturmrolle anzumelden. Unterlassung der Anmeldung wird streng bestraft. **Die Ortsbehörden veranlasse ich, dies sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und dafür zu sorgen, daß sich alle in Betracht kommenden Wehrpflichtigen zur Landsturmrolle melden.**

Posen, den 12. August 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

10221/16 M. **Graf Schack.**

Die Wiederwahl des Landwirts Johann **Tritt** in Dembsen als Gemeindevorsteher der Landgemeinde **Dembsen** habe ich für die nächste sechsjährige Amtszeit bestätigt.

Posen, den 17. August 1916.

Der Königliche Landrat.

Graf Schack.

Ankauf von Goldsachen
zur Verstärkung des Goldbestandes der Reichsbank.

Feinde ringsum, stehen unsere tapferen deutschen Heere unerschütterlich und siegreich in dem gewaltigsten aller Kämpfe, welche je die Welt gesehen hat. Je aussichtsloser unsern Feinden ein Sieg mit den Waffen erscheint, umso rücksichtsloser führen sie gegen uns den **Wirtschaftskrieg. Sie hoffen uns auszuhungern, unsere Finanzkraft zu vernichten.**

In dem wirtschaftlichen Kampfe ist **die Reichsbank eine unserer stärksten Stützen.** Auf ihrem Goldbestande beruht unsere finanzielle Stärke, gründet sich das Ansehen unserer Geldwährung.

Den Goldbestand der Reichsbank zu mehren, ist vaterländische Pflicht.

Darum ergeht an jeden, der noch im Besitz von Goldstücken ist, die Mahnung: bringt uns alle Goldmünzen zum Umtausch gegen anderes Geld.

Aber auch durch Hergabe von **Goldsachen jeder Art** können wir den Goldschatz der Reichsbank vergrößern.

Die Goldankaufsstelle des Roten Kreuzes in Posen, im Kaiser-Friedrich-Museum, kauft goldene Uhrketten, Broschen, Anhänger, Armbänder, Schlipsnadeln und sonstigen Goldschmuck. Der volle Goldwert wird durch einen vereidigten Taxator festgestellt und bar ausgezahlt.

Goldankaufshilfsstellen befinden sich bei den Kreiskommunalkassen.

Das gewonnene Gold wird sofort der Reichsbank zugeführt.

Der Ehrenausschuß:

Blau, Generalsuperintendent — **Behrend,** Reichsbankdirektor — **Carthaus,** Geh. Ober-Finanzrat, Präsident der Oberzolldirektion — **Dr. Dalbor,** Erzbischof — **v. Eisenhart-Rothe,** Oberpräsident, Vorsitzender des Provinzialvereins vom Roten Kreuz — **Frau v. Eisenhart-Rothe,** Vorsitzende des Vereins Frauenhilfe — **Ganse,** Präsident der Königlichen Ansiedlungs-Kommision — **Ginschel,** Chefredakteur — **v. Heyking,** Landeshauptmann — **Dr. Kämmerer** Professor — **v. Klitzing,** General-Landschafts-Direktor — **Nazary Kantorowicz,** Geh. Kommerzienrat, Vorsitzender der Handelskammer — **Krahmer,** Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat, Regierungs-Präsident — **Lindenberg,** Oberlandesgerichts-Präsident — **Schultze,** Präsident der Königlichen Eisenbahndirektion — **G. Schulz,** Vorsitzender der Handwerkskammer — **Frau v. Strantz,** Vorsitzende des Verbandes der Vaterländischen Frauenvereine — **Steimer** Geh. Regierungsrat — **Graf Schack v. Wittenau,** Landrat — **v. Treskow,** Vorsitzender der Landwirtschaftskammer — **Dr. Wilms,** Geh. Regierungsrat, Oberbürgermeister — **Zitzlaff,** Oberstaatsanwalt.

Die Goldankaufsstelle im Kaiser-Friedrich-Museum ist wochentags von 11 bis 1 Uhr vormittags offen.

Der Landrat.
gez. **Graf Schack.**

Das Traindepot VI. A.-K. teilt mir mit, daß an jedem Mittwoch in der Zeit von 10 bis 12 Uhr vormittags, auf dem Platze an der Rosenthaler Brücke in **Breslau** ein freihändiger Verkauf gebrauchter landesüblicher Wagen, einzelner Wagenzubehörteile und Geschirre stattfindet.

Zum Ankauf der Wagen pp. werden **nur** solche Personen zugelassen, welche sich durch eine Bescheinigung der Ortsbehörde ausweisen können, daß sie Landwirtschaft bzw. Kleingewerbe betreiben.

Vorherige Besichtigung der Wagen pp. ist an den Verkaufstagen gestattet.

Die Wagen pp. werden vor dem Verkauf durch einen Sachverständigen abgeschätzt.

Das Depot bemerkt noch, daß nach dem Verkauf diesseits keine Garantie für die gekauften Sachen mehr übernommen wird, und die Käufer daher gut tun, die erstandenen Wagen pp. **sofort** abzufahren.

Posen, den 31. Mai 1916.

Der Königliche Landrat.

6725/16 St. **Graf Schack.**

Die Firma **A. Baszynski** in **Posen**, Breite Straße 16, bittet mich, die Kreiseingesessenen darauf hinzuweisen, den **Benzolbedarf** für 1916 recht bald bei ihr anzumelden, damit eine spätere Stockung in der Lieferung vermieden wird. Ich ersuche die Beteiligten, sich deshalb mit Baszynski direkt in Verbindung zu setzen.

Posen, den 27. Mai 1916.

Der Königliche Landrat.

924/16 G. **Graf Schack.**

Bei der Firma **G. Sinner** in **Luban**, hiesigen Kreises, lagern **Naßtreber** zum Preise von 1,61 Mark pro Zentner, ausschließlich Sack und Fracht. Bestellungen sind umgehend beim Landratsamt Posen-West, Hohenzollernstraße 31, Zimmer 8 anzubringen.

Posen, den 10. August 1916.

Der Königliche Landrat.

1935/16. G. **Graf Schack.**

Anordnung, betreffend Reisebrotmarken.

Auf Grund der preußischen Ausführungsanweisung zur Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl usw. von 27. Juli 1915 zu § 59 Absatz 2 Ziffer 3 g in Verbindung mit § 50 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) bzw. der Bekanntmachung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 613) wird hiermit für sämtliche preußischen Kommunalverbände folgende Anordnung erlassen:

1.

Gemäß einer mit der Königlich Sächsischen Regierung getroffenen Vereinbarung sind die Angehörigen von Kommunalverbänden des Königreichs Sachsen berechtigt, an ihrem Aufenthaltsorte im Königreich Preußen gegen sächsische Reisebrotmarken Brot zu beziehen.

Die sächsischen Reisebrotmarken haben auf weißem Papier einen grünen Streifen und den Aufdruck: Königreich Sachsen — Reisebrotmarke 40 g Gebäck — und das sächsische Landeswappen.

2.

Umgekehrt erhalten die Angehörigen preußischer Kommunalverbände an ihrem Aufenthaltsorte im Königreich Sachsen Brot gegen die durch unsere Anordnung vom 26. Juni 1916 eingeführten preußischen, auf 40 g bzw. 10 g lautenden Reisebrotmarken.

3.

Den preußischen Reisebrotmarken stehen die in Hohenzollern — Regierungsbezirk Sigmaringen — zur Ausgabe gelangenden Hohenzollernschen Gastmarken gleich. Hinsichtlich ihrer Gültigkeit auch im Königreich Sachsen bewendet es bei der seinerzeit darüber mit unserer Zustimmung getroffenen Vereinbarung zwischen der Königlich Sächsischen Regierung und dem Regierungspräsidenten zu Sigmaringen.

4.

Diese Anordnung tritt mit dem 15. Juli 1916 in Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1916.

Preußisches Landes-Getreide-Amt.

1931/16. G. **Graf von Keyserlingk.**

Bekanntmachung.

Königlich Preußische Handwerker- und Kunstgewerbeschule zu Bromberg, Berlinerstr. 11.

Das **Winterhalbjahr** beginnt am 4. Oktober 1916 und schließt am 31. März 1917. Aufgenommen werden männliche und weibliche Reichsangehörige, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und Begabung für erfolgreiche künstlerische Weiterbildung oder handwerkliches Können besitzen. Die Anmeldung für das Winterhalbjahr muß vom 15. bis 30. September d. J. geschehen.

Das Schulgeld für dieses Halbjahr beträgt je nach Anzahl der belegten Unterrichtsstunden 8—40 Mark. Mittellose, begabte, fleißige Schüler können Freischule und Unterstützung erhalten. Erfolgreiche Ausbildung erleichtert die Erlangung der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst. An der Anstalt bestehen Tages- und Abendfachklassen und Werkstätten für: Innenarchitektur, Bauzeichnen, Zeichnen für Kunstgewerbe (Tischler, Schlosser und Kunstschmiede, Goldschmiede usw.), Bildhauer, Steinmetze, Maler, Graphiker, Musterzeichner und Kunsthandarbeiten, ferner Studienklassen, in denen auch Hospitanten aufgenommen werden. Pension wird nachgewiesen. Der Lehrplan wird unentgeltlich zugesandt und Auskunft schriftlich und mündlich erteilt. Zurzeit werden auch Kriegsbeschädigte unentgeltlich in ihrem bisherigen Beruf weiter und für neue Berufe ausgebildet.

Der Direktor.

Nichtamtlicher Teil.

Zum amtlichen **Verzeichnis der Postscheckkunden bei den Postscheckämtern im Reichspostgebiet** wird im September der 2. Nachtrag herausgegeben werden. In den Nachtrag sollen die Postscheckkunden aufgenommen werden, denen vom 1. Mai bis Ende August ein Postscheckkonto eröffnet ist — allein von Anfang Mai bis Ende Juli war ein erfreulicher Zugang von mehr als 11 000 Postscheckkunden zu verzeichnen. Für diejenigen, die dem Postscheckverkehr beitreten und in den Nachtrag noch aufgenommen werden wollen, empfiehlt es sich, möglichst bald die Eröffnung eines Postscheckkontos zu beantragen. Die Vordrucke zu den Anträgen sind bei jeder Postanstalt erhältlich.

Inseraten-Teil.

Schützen Sie Ihr Saatgut

wie Weizen, Gerste, Roggen, Hafer, Mais, Wicken usw., gegen Frass durch Krähen, Fasanen, Mäuse, Tauben etc., vor Fäulnis in feuchtem Boden und gegen Steinbrand durch das von vielen landwirtschaftlichen Versuchsstationen empfohlene und in der Praxis vorzüglich bewährte Saatschutzmittel

C O R B I N

Lieferung zu Fabrikpreisen durch:

Loebel Lewin, Posen O. 1.

Fröbelschule von Frau Clara Krohmann. **Haushaltungs-, Kochschule,** **Töchterpension, Berlin, Bülowstr. 82.** Kurse für Haus und Beruf. Stützen. Kinderfräuleins. Jungfern. Stubenmädchen. Frei-Prospekt. Eig. Haus. Garten. (361b

Verantwortlich: Kreissekretär **Jaehner**, Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt A.-G. in Posen.

Nr. 48. **Posen, den 21. September.** **1916.**

Das Kreisblatt erscheint jeden Donnerstag.
Anzeigengebühr
für die Zeile 30 Pfennige.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark,
bei allen Postanstalten
des Deutschen Reiches 1,25 Mark.

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Achtundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar."

Brandstifter durchziehen das Land!

Sie sind vom Feinde gedungen, um unsere Lebens- und Futtermittel zu vernichten. **Seid wachsam!**

Wer einen Brandstifter ergreift und der Polizei übergibt, wird belohnt.

Die Todesstrafe steht auf Brandstiftung in schweren Fällen.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Das amtliche Kreisblatt sollte in keinem Hause fehlen.

Bekanntmachung

Nr. Bst. I. 1854/8. 16. K. R. A.,

betreffend Beschlagnahme von Schmiermitteln,

vom 7. September 1916.

Veröffentlicht im Deutschen Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 211 vom 7. September 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) *) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung nach den dort aufgeführten Bestimmungen bestraft wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. .....
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. Alle Mineralöle und Mineralölerzeugnisse, die als Schmieröl oder als Spindelöl für sich allein oder in Mischungen verwendet werden können, und zwar werden sie sowohl für sich allein als auch in Mischungen betroffen.

   Insbesondere sind somit auch betroffen: alle im vorhergehenden Absatz bezeichneten Öle, die zum Schmieren von Maschinenteilen, zu Härtungs- oder Kühlzwecken, oder bei der Herstellung von Textilien, bei der Herstellung oder Erhaltung von Leder, zur Herstellung von Starrschmieren (konsistenten Fetten), von wasserlöslichen Ölen (Bohröl usw.), von Vaseline, von Putzmitteln (auch Schuhcreme) gebraucht werden können.
2. Alle Mineralölrückstände (Goudron, Pech), die zu Schmierzwecken verwendet werden können, oder aus denen Schmieröle oder Schmiermittel gewonnen werden können.
3. Alle der Steinkohle, der Braunkohle und dem bituminösen Schiefer entstammenden Öle, die zu Schmierzwecken verwendet werden können **).
4. Alle Starrschmieren (konsistenten Fette).
5. Laternenöle (Mineralmischöle).

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) werden hiermit beschlagnahmt.

Von der Beschlagnahme werden nicht betroffen die im Besitz der Heeres-, Marine- und Eisenbahnverwaltungen befindlichen Vorräte.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie

**) Anmerkung. Marine-Heiz- und -Treiböle sind eingeschlossen in der Ausnahme des § 4.

nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Allgemeine Ausnahmen.

Trotz der Beschlagnahme bleiben gestattet:

1. Lieferungen an Heeres-, Marine- und Eisenbahnverwaltungen;
2. bis auf weiteres die Verwendung der beschlagnahmten Stoffe
   a) als Schmier-, Härtungs- und Kühlmittel zur Aufrechterhaltung des eigenen Betriebes;
   b) zur Herstellung und zur Erhaltung von Leder im eigenen Betriebe;
   c) bei der Herstellung von Garnen und Geweben im eigenen Betriebe;
3. die Verarbeitung zu Gegenständen, die von der Bekanntmachung betroffen werden (§ 1) *);
4. bis auf weiteres die Abgabe von Mineralöl von einer Viskosität nicht über 5 bei 50 ° Celsius nach Engler an Verbraucher bis zur Höchstmenge eines Monatsbedarfs des betreffenden Verbrauchers;
5. Verkauf und Lieferung auf Freigabeschein.

§ 5.

Weitere Ausnahmen, Anträge und Anfragen.

Die Verkehrsabteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Bekanntmachung zulassen; sie erteilt die im § 4 Ziffer 5 benannten Freigabescheine. Die Anträge sind zu richten an die **Kriegsschmieröl G. m. b. H. (Abteilung Beschlagnahme), Berlin W 8, Kanonierstraße 29/30.**

Die Anträge sind auf besonderen Vordrucken zu stellen, die von der Kriegsschmieröl G. m. b. H. anzufordern sind. Die Anträge haben nur dann Aussicht auf Bewilligung, wenn alle auf den Vordrucken geforderten Angaben gemacht sind.

Anfragen, die diese Bekanntmachung betreffen, sind ebenfalls an die Kriegsschmieröl G. m. b. H. (Abteilung für Beschlagnahme), Berlin W 8, Kanonierstraße 29/30, zu richten.

§ 6.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 7. September 1916 in Kraft.

Der Verkauf und die Verarbeitung von Rohöl bleiben bis zum 15. September 1916 gestattet.

Berlin, den 6. September 1916.

Königlich Preußisches Kriegsministerium.
J. V.: **von Wandel.**

München, den 6. September 1916.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.
Frhr. von Kreß.

Dresden, den 6. September 1916.

Königlich Sächsisches Kriegsministerium.
von Wilsdorf.

Stuttgart, den 6. September 1916.

Königlich Württembergisches Kriegsministerium.
von Marchtaler.

Posen, den 13. September 1916.

Der stellv. Kommandierende General
V. Armeekorps.
von Bock und Polach.

*) Anmerkung. Nach ihrer Herstellung unterliegen sie der Beschlagnahme gemäß dieser Bekanntmachung.

Verordnung.

Zur Sicherstellung des anderenfalls gefährdeten Bedarfs des Heeres und der Bevölkerung an **Marmelade** und **Mus** wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsammlung Seite 451) in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. 12. 15 (Reichs-Gesetzblatt Seite 813) und der Allerhöchsten Verordnung vom 31. 7. 14 folgendes bestimmt:

§ 1.

Die gesamten noch nicht im Kleinhandel befindlichen **Äpfel, Zwetschen und Pflaumen im Korpsbezirk werden,** auch soweit sie noch nicht geerntet sind, **beschlagnahmt.** Der Absatz darf nur an Personen erfolgen, die einen mit dem Stempel des Kriegsernährungsamtes versehenen Ausweis mit sich führen.

§ 2.

Die nach § 1 beschlagnahmten Äpfel, Zwetschen und Pflaumen sind bis zur Ablieferung an die in § 1 bezeichneten Personen zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Die Verarbeitung und der Verbrauch im eigenen Haushalt bleiben zulässig.

§ 3.

Die unteren Verwaltungsbehörden (Landräte, in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeister) können nach Anweisung des Kriegsernährungsamtes, insbesondere zur Verhinderung des Verderbens der Früchte, Ausnahmen von den Vorschriften in § 1 zulassen.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Haft bestraft.

§ 5.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Posen, den 15. September 1916.

Der stellv. Kommandierende General
V. Armeekorps.
von Bock und Polach.

Vorstehende Verordnung gilt auch für den Befehlsbereich der Festung Posen.

Posen, den 16. September 1916.

Der Gouverneur.
9216/16 St. J. V.: **von Loeben.**

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsammlung Seite 451) in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 813) wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgende Verordnung für den Bezirk des V. Armeekorps erlassen:

§ 1. Der **Verkauf echter Goldwaren** aller Art an Kriegs- und Zivilgefangene wird hiermit **verboten.**

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500,— Mark bestraft.

§ 3. Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Posen, den 25. August 1916.

Der stellvertr. Kommandierende General
V. Armeekorps.
gez. **von Bock und Polach.**

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch für den Befehlsbereich der Festung Posen.

Posen, den 28. August 1916.

Der Gouverneur.
gez. **von Loeben.**
8829/16. St.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsammlung Seite 451) in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 813) wird für den **Stadtbezirk Stenschewo** und den Polizeidistrikt **Stenschewo** im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes bestimmt:

§ 1.

Alle Fälle von Ruhrverdacht und Typhusverdacht unterliegen bis auf weiteres der Anzeigepflicht. Für diese Anzeigepflicht sind die gleichen Bestimmungen maßgebend, wie sie im ersten Abschnitt des Gesetzes betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 28. August 1905 (Gesetzsammlung S. 373) für andere ansteckende Krankheiten erlassen sind.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Bestimmung werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahr, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Posen, den 18. August 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.
gez.: **von Bock und Polach.**

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch für den Befehlsbereich der Festung Posen.

Posen, den 21. August 1916.

Der Gouverneur.
J. V.: **von Loeben.**

Anordnung über Speisefett.

Auf Grund der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (R.-G.-Bl. S. 755), sowie der dazu ergangenen Preußischen Ausführungs-Anweisung vom 22. Juli 1916 Ziffer II und der Grundsätze der Reichsstelle für Speisefette zur Bekanntmachung vom 20. Juli 1916 wird für den Umfang des Kreises Posen-West folgende Anordnung erlassen:

§ 1.

Als Fett im Sinne dieser Anordnung gelten:
Butter und Butterschmalz,
Margarine und Kunstspeisefett,
Speisetalg (d. i. der aus Rohfett von Rindvieh und Schafen in Schmelzen nach der Anweisung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin, gemäß Bekanntmachung vom 16. März 1916 für den menschlichen Genuß hergestellte Talg),
Speiseöle.

Die Anordnung gilt nicht für:
1. das in Hausschlachtungen gewonnene Fett,
2. das im Eigentum des Reiches, eines Bundesstaates, der Reichsstelle für Speisefette, der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. und des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin, stehende Fett,
3. Butter, Margarine und Schmalz, soweit sie aus dem Auslande eingeführt sind,
4. aus Knochen, Rinderfüßen und Hornschläuchen hergestellte Öle und Fette.

§ 2.

Es sind zu unterscheiden: Fettselbstversorger und Fettversorgungsberechtigte.

§ 3.

Milcherzeuger, welche Milch zum Verkauf bringen, und Milcherzeuger, die in eigener Molkerei Milch zu Butter verarbeiten sowie Milcherzeuger, die in eigenen nicht unter den Begriff einer Molkerei fallenden Landwirtschaftsbetrieben Butter herstellen, und deren Haushaltsangehörige sind Selbstversorger.

Zu den Selbstversorgern sind nicht hinzuzurechnen Personen, die nicht im Haushalt beköstigt werden, insbesondere auch nicht Kriegsgefangene, Schnitter und auswärtige Saisonarbeiter.

§ 4.

Sämtliche nicht unter § 3 fallende Personen sind Versorgungsberechtigte. Die auf den Kopf der versorgungsberechtigten Bevölkerung entfallende Menge an Speisefett wird bis auf weiteres auf höchstens 90 Gramm wöchentlich festgesetzt.

§ 5.

Weder der Selbstversorger noch die Versorgungsberechtigten haben einen Anspruch auf eine bestimmte Menge Speisefett.

§ 6.

Die in Molkereien hergestellten Speisefette sind mit der Erzeugung für den Kommunalverband beschlagnahmt.

Molkerei ist jeder milchwirtschaftliche Betrieb, in dem im Tagesdurchschnitt mehr als 50 Liter Milch verarbeitet werden. Als verarbeitet ist nicht nur diejenige Milch anzusehen, die zur Entrahmung zur Herstellung von Butter, Käse oder sonstigen Milchprodukten verwendet wird, sondern auch der Rahm und diejenige Milch, die als Frischmilch verkauft wird, vorausgesetzt, daß in dem Betriebe Butter oder Rahm hergestellt wird. Dabei ist es gleichgültig, ob die Verarbeitung der Milch mit Zentrifugen oder im Aufrahmungsverfahren erfolgt.

§ 7.

Trotz der Beschlagnahme dürfen die Unternehmer von Molkereien
1. an Milchlieferer, die Selbstversorger im Sinne des § 3 sind, Butter liefern,
2. sofern die Molkerei ein landwirtschaftlicher Nebenbetrieb ist Butter in der eigenen Wirtschaft verbrauchen, jedoch nicht mehr als 180 Gramm für den Kopf und die Woche.

Liegt der Ort, nach dem einem Selbstversorger Butter geliefert werden soll, außerhalb des Kreises Posen-West, so darf die Lieferung — sei es durch Versand, oder durch Mitnahme — nur auf Grund schriftlicher, jederzeit widerruflichen Genehmigung des Vorsitzenden des Kreisausschusses erfolgen.

§ 8.

Die Molkereien haben über die an sie abgelieferte Milch, über die erzeugte Butter und über die an Selbstversorger oder an die ihnen zugewiesenen Versorgungsberechtigten gelieferte Butter Buch zu führen.

§ 9.

Alle Milcherzeuger müssen die nach Deckung des eigenen Bedarfs verbleibende Milch an eine Molkerei liefern, soweit sie dies am 1. August 1914 getan haben.

§ 10.

Sämtliche Speisefette, die nicht in Molkereien hergestellt sind, dürfen, sofern der Kreis dies für die einzelne Gemeinde oder das einzelne Gut vorschreibt, nur an die von ihm bestimmten Stellen oder Personen abgegeben werden.

Sämtliche in Absatz 1 genannten Speisefette dürfen nur bei den vom Kreise bestimmten Stellen oder Personen erworben werden.

Die Ausfuhr von Speisefetten, die nicht in Molkereien hergestellt werden, aus dem Kreis Posen-West durch Mitnahme oder Versand ist verboten. Nach der Stadt Posen können Speisefette gegen Bezugsscheine an die darin genannten Personen und in der darin genannten Menge verkauft werden.

§ 11.

Wer im Kreise Posen-West Butter zum Weiterverkauf aufkaufen will, bedarf der Genehmigung des Landrats.

Er hat ein Buch zu führen, aus dem ersichtlich sein muß:
1. Der Tag des Ankaufs,
2. der Menge und Preis der gekauften Butter,
3. Name und Wohnort des Verkäufers,
4. Tag, Menge und Preis der verkauften Butter,
5. Name und Wohnort des Käufers.

In allen Aufkaufsstellen sind die Preise für Milch, Butter, Käse und sonstige Milcherzeugnisse an sichtbarer Stelle anzubringen.

§ 12.

In allen Gemeinden, denen vom Kreise Speisefette zugewiesen werden, dürfen diese nur gegen Fettkarten oder Bezugsscheine ausgegeben werden. Der Vorsitzende des Kreisausschusses bestimmt, inwieweit Versorgungsberechtigten der Bezug von Fett unmittelbar vom Erzeuger zu gestatten ist.

§ 13.

Gastwirte erhalten nach näherer Bestimmung des Kreisausschusses eine Fettmenge auf Grund besonderer Bescheinigung.

Bei Berechnung dieser Fettmenge ist die Zahl derjenigen Personen, welche regelmäßig in dem Gasthaus Mahlzeiten zu sich nehmen, nur mit der Hälfte in Ansatz zu bringen.

§ 14.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach Maßgabe der §§ 34 bis 36 der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark, oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Der Vorsitzende
des Kreisausschusses des Kreises Posen-West.
2572/16 G. **Graf Schack.**

Aufruf

zur Sammlung der Briefe und Tagebücher usw. aus Kriegszeiten.

In den urkundlichen Beiträgen und Forschungen zur Geschichte des preußischen Heeres, herausgegeben vom Großen Generalstabe, sind über die Schlachten von Lobositz und Prag, also aus den Jahren 1756 und 1757, achtzehn Briefe preußischer Soldaten abgedruckt. Sie stammen aus dem Fürstlich Stolbergschen Hausarchiv in Wernigerode und sind für den regierenden Grafen Christian Ernst (gestorben 1771), einem treuen Anhänger Friedrich des Großen, gesammelt worden.

Der Generalstab hat den Briefen eine kritische Würdigung beigegeben: Von Kantonspflichtigen und Kapitulanten, also keinen geworbenen Ausländern, sondern preußischen Landeskindern geschrieben, geben sie mit ihrem vielseitigen Inhalt Kunde von Eltern, Sippen und Freundschaft, Heimat und Garnison; der vortreffliche Geist der Briefschreiber falle in die Augen, der Gleichmut, mit dem von Hunger, Durst und allen Beschwerden des Krieges gesprochen wird, die Bewunderung für ihren König, die Anhänglichkeit an ihre Offiziere und die große Familie ihres Regiments. Brav, einfach und pflichttreu gäben sich diese wackren Männer, denen eine stille, selbstverständliche Frömmigkeit eigen und das Gefühl der Vaterlandsliebe nicht mehr fremd ist. Es sei, als ob sie schon das Große ahnten, was eine spätere Zeit den Beruf Preußens genannt hat. Naive und unrichtige Mitteilungen über den Gang der Ereignisse kämen vor, doch ließe sich die Grenze, innerhalb deren volle Glaubwürdigkeit vorhanden sei, vom dem Kundigen leicht ziehen. Den besonderen Wert der Briefe mache es aber aus, daß sie nicht nur die Erlebnisse, Betrachtungen und Gefühlsäußerungen einzelner, sondern ganzer Schichten enthielten, ihr Inhalt werde dazu beitragen, manche „falsche Ansicht über den Geist des Heeres, mit dem der große König die Schlachten der ersten Jahre des siebenjährigen Krieges schlug, zu beseitigen."

Hat dies Urteil nicht eine überaus wichtige, über den vorliegenden Fall hinausgehende Bedeutung? Wenn jenen an Zahl so geringen, glücklich erhaltenen Briefen aus dem siebenjährigen Kriege ein solcher Wert zuerkannt wird, sind wir vor die Frage gestellt, ob die Sammlung von Briefen dieser Art nicht auch für unsre Zeit geboten ist, damit sie nicht allmählich spurlos verschwinden, da es sich um ein äußerst vergängliches, dem gewöhnlichen Auge nicht besonders bietendes Material handelt. Es wird sich heute im wesentlichen wohl nur noch um die Briefe aus der Zeit Wilhelms I. handeln, wenn auch zu hoffen ist, daß sich noch manches aus den früheren Perioden finden wird. Was würden aber diese Nachrichten, zumal aus dem Einigungskriege 1870 und 71, zu künden haben? — und zwar nicht nur Briefe aus dem Felde, sondern auch aus der Heimat: die Briefe also, welche Mann und Frau, Kinder und Eltern, Freunde und Verwandte, Vorgesetzte und Untergebene, Freund und Feind gewechselt haben, sowie ferner die Tagebücher, in denen die ganz Einsamen oder Wortkargen ihre Gedanken und Eindrücke bei den ungeheuren Erlebnissen ohne jeden Gedanken an Veröffentlichung ausgesprochen haben? Weiß denn heute trotz des überreich scheinenden Quellenmaterials an Zeitungsberichten, Briefabdrucken, Kriegserinnerungen und Denkwürdigkeiten irgendwer genau zu sagen, was alles unser Volk damals erfüllt und am tiefsten bewegt hat? Waren wird damals kriegerisch gesinnt oder friedlich? Heroisch und opferbereit bis zur Hingabe unseres Lebens oder kleinherzig? Stark im Vertrauen auf die Vorsehung und die ewige Gerechtigkeit, welche dem hilft, der seine ganze Pflicht tut? Waren wir haßerfüllt gegen unsern Feind? wie dieser es damals glaubte und wie es die Franzosen auch heut noch vielfach von uns glauben? Auf solche und andre Fragen würde die Antwort heute sehr verschieden ausfallen, allein die Beweise dafür hat niemand, und nur jene Dokumente, welche die innersten Gedanken und Gefühle der Gesamtheit des Volkes enthalten, können sie liefern. Carlyle spricht den Satz aus, daß „die Geschichte so weniges kennt, was nicht ebensogut hätte unbekannt bleiben können"; nun, der Geschichtsschreiber Friedrichs des Großen würde jene achtzehn Briefe in Wernigerode nicht zu dieser Makulatur gerechnet haben.

Allen, die den Krieg 1870/71 miterleben durften, wird es das unvergeßliche sein, wie stark und konzentriert damals die Stimmung unsres Volkes war — die ganze Volksmasse durchdrungen von der furchtbaren Gefahr und den jedermann deutlich erkennbaren Notwendigkeiten und Zielen. Wie sich das Volk unter erhöhten Pulsschlägen damals spontan vertraulich geäußert hat, das muß das Tiefste und Beste unserer Volksseele gewesen sein, weil es unter so gewaltigem Ernste ausgesprochen wurde, während die Herzen heiß schlugen, alle Erlebnisse viel stärker aufgenommen wurden und das Gefühlsleben in unserm sonst nicht gerade leicht beweglichen Volke den berechnenden Verstand ganz überwog. Wo die durch Temperament und harte Berufsarbeit für gewöhnlich ganz zurückgedrängte Mitteilungslust und Mitteilungsfähigkeit plötzlich frei wird und nun ungehemmt zum Ausdruck kommt, wo plötzlich andre und heißere Sorgen ein Volk ergriffen haben als die Sorge und Bitte um das tägliche Brot, da schreibt ein Volk seine Annalen. So wenig es sich hier um eine Lobrede auf den Krieg handelt, für den es in Deutschland ohne scharfe Herausforderung keinen Boden gibt, so bleibt das Bestehen, das ein mannhaftes treues Volk in solcher Zeit hohe Blüten treibt, sich mit plötzlichem Ruck vorwärts entwickelt, Ernten aus früherer Saat einholt und Zukunftsknospen ansetzt, welche das Vaterland groß, herrlich und hoffnungsreich machen. Denn wer wollte verkennen, daß es ohne Fehrbellin kein Roßbach und Leuthen gegeben hätte, ohne diese keine Befreiungskriege, kein Wörth, Gravelotte und Sedan.

Liegt somit in den Briefen und Tagebüchern aus Kriegszeiten ein großer Schatz, so soll dringend gemahnt werden, diesen schleunigst zu heben. Ihrer Natur nach sind diese Dinge täglich und stündlich so sehr gefährdet! Die Mitlebenden von damals werden nach den eigenen Erfahrungen ahnen, wieviel schon verloren gegangen sein mag. Breite Schichten des Volkes werden indes noch vieles bewahrt haben. Was so erhalten blieb, muß an bestimmten Stellen gesammelt werden. Das jeder einzelne das Seinige dazu tun würde, dessen vertrauen wir unserem Volke.

Eine so weitschichtige und tiefgehende Sache kann freilich gar nicht anders als durch Mitwirken der Behörden gemacht werden. Wenn die Zentralstellen in allen Bundesstaaten den Gedanken bis in die Schulzenämter, Bürgermeistereien, die Schul- und Pfarrhäuser, in die Kriegervereine, die Schützen , Turn, Gesang-, Arbeiter- und zahllosen anderen Vereine tragen, so wird sich alles und selbst ohne irgendwie erhebliche Kosten machen lassen. Denn an opferwilliger Hilfe und Begeisterung für eine als gut erkannte Sache wird es bei uns nirgends fehlen. Alles, was nicht schon in Familienarchiven gesichert lagert, muß in den heimischen Provinzen an amtlicher Stelle gesammelt werden. Ohne Zweifel werden viele Familien die Kriegsbriefe, die sie als wertvollen Familienbesitz hegen, nicht fortgeben mögen; um so bereitwilliger werden sie beglaubigte Abschriften liefern, die vollauf genügen. Dringend muß diese Sache unsern Mitbürgern und Behörden ans Herz gelegt werden. Keine Zeit ist zu verlieren.

Es mutet fast wunderlich an, daß diese Sammlung in deutschen Landen nicht schon gemacht ist. Arbeitet denn unser Volk wirklich durchgehends so schwer an den täglichen Aufgaben des Berufs, daß dieser Gedanke so fernab liegt, zumal in einer Zeit, in der sonst nahezu alles gesammelt und vielfach über den materiellen und ideellen Wert hinaus mit Geld aufgewogen wird, und in der ferner die Geschichtsforscher mehr als jemals in Archiv- und Quellenstudien aufgehen? Denn neu ist der Gedanke ja nicht, wie schon jener Graf Stolberg zeigt, der die Friederizianischen Soldatenbriefe sammelte, wie auch schon der Generalstab der Armee die Feldzugsbriefe von der Ostasiatischen Expedition und dem südwestafrikanischen Kriege unter Zusicherung ihrer Geheimhaltung innerhalb dreißig Jahren eingesammelt hat. In Frankreich hat man gleichfalls solche Dinge gesammelt, doch ist dort, wo alles der „Initiative privee" mit Liebhaber- oder Partei-Gesichtspunkten überlassen blieb, soweit zu hören ist, nichts umfassendes herausgekommen. Nun hat es sich wohlverstanden in all diesen hier aufgeführten Fällen immer nur um Briefe aus dem Felde gehandelt, nicht auch um die Briefe aus und innerhalb der Heimat während eines Krieges, welche das Zeitbild für den Geschichtsforscher und Völkerpsychologen erst vollständig geben können. Nach diesem Gesichtspunkt ist bisher nur in Dänemark verfahren worden. Dort hat Professor Larsen Kriegsbriefe und Tagebücher aller Stände aus dem Kriegsjahre 1864 gesammelt und die Ergebnisse in einem höchst lesenswerten Buche veröffentlicht, das auch deutsch vorliegt. (Karl Larsen, Ein modernes Volk im Kriege. Deutsch von Professor R. von Fischer-Benzen, Kiel, Lipsius & Tischer, 1907). Diese Ergebnisse sind so schön und reich, zeigen ein so umfassendes vielfach neues und überraschendes Bild von der Stimmung eines ganzen Volkes während des Krieges, nebenbei auch häufig eine so verständnisvolle Würdigung des Gegners, daß sich auch der deutsche Gegner davon ergriffen fühlen wird. Die damit ans Licht gekommenen neuen Gedanken geben eben den Beweis, daß die bisherigen Quellen keineswegs ausreichen, diese Briefe aus Feld und Heimat vielmehr ein festeres, individuell unendlich reiches Bild zeigen. Diese wichtigen Ereignisse haben den hochverdienten Mann dahin geführt, durch Vorträge und die deutsche Ausgabe seines Buches das deutsche Volk zu einer ähnlichen Sammlung anzuregen.

Wenn die Briefe und Tagebücher unseres Volkes aus Kriegszeiten gesammelt sein werden, wird es nur nötig sein, ein Verzeichnis der ein-

Beilage zum Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Nr. 48. Posen, den 21. September 1916. **28. Jahrgang**

gegangenen Stücke zu gegebener Zeit zu veröffentlichen, damit übersehen werden kann, wie sich das Material verteilt und wo es für die spätere Erforschung bereit liegt.

Es ist eine schöne große Sache, die auch das gesunde Empfinden im Volke stärken kann.

gez.: **von Ubisch.**

Vorstehenden Aufruf bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Etwa vorhandene Briefe bitte ich mir zur weiteren Übermittlung an die Kaiser-Wilhelm-Bibliothek, die als Sammel- und Aufbewahrungsstelle für die Provinz Posen eingerichtet ist, zugehen zu lassen.

Den Empfang werde ich im Kreisblatt öffentlich bestätigen.

Posen, den 4. November 1911.

Der Königliche Landrat.
von Tilly.

Posen, den 7. September 1916.

Der Königliche Landrat.

8814/16 St. J. V.: **Jaehner,** Kreissekretär.

Bekanntmachung.

Die von den Ankaufskommissionen des stellv. Generalkommandos vorgenommenen freihändigen **Pferdeverkäufe** reichen bei weitem nicht aus, um den nach dem vorhandenen Pferdebestand auf das Pferdeaushebungsgebiet entfallenden Anteil an der Ersatzgestellung für das kämpfende Heer zu decken.

Daher werden, **um zwangsweise Aushebungen nach Möglichkeit zu vermeiden** — während der nächsten Zeit in sämtlichen Kreisen des Pferdeaushebungsgebietes **Märkte zum freihändigen Pferdeankaufe** abgehalten.

Für den **Kreis Posen-West findet ein solcher Markt am Freitag, den 22. September um 3 Uhr nachmittags auf dem Grolmanplatz** statt.

Die Pferdebesitzer werden dringend ersucht, ihre kriegsbrauchbaren Pferde, soweit sie irgend entbehrlich sind, vorzuführen.

Posen, den 8. September 1916.

Stellvertretendes Generalkommando
V. Armeekorps.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich zur Kenntnis der Pferdebesitzer, insbesondere der Pferde züchtenden Bevölkerung und ersuche die Ortsbehörden, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln auf eine möglichste Beschickung dieser Märkte hinzuwirken. Sollte es den betreffenden Pferdeankaufskommissionen nicht möglich sein, auf den Märkten eine ausreichende Anzahl von Pferden anzukaufen, so müßte im Hinblick auf den dringenden Bedarf an Pferden für die Heeresverwaltung unbedingt zu **Pferdeaushebungen** geschritten werden.

Diese Bekanntmachung ersuche ich sofort in allen Ortschaften des Kreises bekannt zu geben.

Posen, den 11. September 1916.

Der Königliche Landrat.

8966/16 St. **Graf Schack.**

Bekanntmachung.

Sammlung der Früchte des Weißdorns.

Im vaterländischen Interesse sollen die Früchte des Weißdorns in diesem Jahr gesammelt werden und unter Kontrolle der Regierung zu einem Kaffee-Ersatzmittel nach besonderem Verfahren verwertet werden. Die Regierung hat zu diesem Zweck die gemeinnützige Kriegsgesellschaft für Kaffee-Ersatz in Berlin W. 66, Wilhelmstraße 55, gegründet.

Die Bevölkerung, Erwachsene, sowie Kinder, wird aufgefordert, die reifen Früchte des Weißdorns zu sammeln, sie in einem luftigen Raum im ausgebreiteten Zustande **einige Tage zu trocknen** und alsdann gegen Empfangnahme von **20 Pfennig Sammellohn** für das Kilo luftgetrockneter Früchte an die von der **Ortsbehörde** bestimmte Stelle abzuliefern.

Der Weißdorn kommt in allen Gegenden Deutschlands vor. Er wächst wild, insbesondere in Laubwäldern an Wegen und Dämmen. Seine rundlichen, im reifen Zustande roten Früchte, auch Mehlbeeren genannt, sind dadurch von anderen zu unterscheiden, daß sie einen sehr harten großen Kern enthalten.

Es sind nur reife Früchte zu sammeln. Die Früchte sind von der Ablieferung von Blättern, Stengeln und Ästen zu befreien.

Kriegsgesellschaft für Kaffee-Ersatz.

2060/16. G.

Nachstehenden Personen wurden in dem Monat **August 1916** Jagdscheine erteilt:

Lfde. Nr.	Beginn der Gültigkeitsdauer	Name, Stand und Wohnort des Empfängers
		A. Jahresjagdscheine:
1	1. 8. 16	von Plucinski, Gutsbesitzer, Lussowko,
2	8. 8. 16	Iffland, Landschaftsrat, Ketsch,
3	10. 8. 16	Kurt Hellenschmidt, Referendar, Witobel,
4	21. 8. 16	Max Ritter, Postdirektor, Posen,
5	13. 8. 16	Ruprecht, Hausbesitzer, Stenschewo,
6	13. 8. 16	Rupinski, Gutsbesitzer, Ottowo,
7	15. 8. 16	Adolf Buchwald, Förster, Secheim,
8	22. 8. 16	Hoffmeyer, General-Landschaftsrat, Zlotnik,
9	16. 8. 16	Frankiewicz, Wirt, Kotowo,
10	18. 8. 16	Rzyski, Gutsbesitzer, Kramplewo,
11	17. 8. 16	Schmidt, Fleischer, Ceradz kirchlich,
12	19. 8. 16	Heinrich Beck, Landwirt, Posen,
13	19. 8. 16	Karl Bothor, Ansiedler, Hiebingen,
14	23. 8. 16	Siegfried Gusowins, Güterdirektor, Posen,
15	19. 8. 16	Stanislaus Pieluche, Rentier, Posen,
16	18. 8. 16	Lucian Jankowski, Oberförster, Gorka,
17	19. 8. 16	Adalbert Adamski, Förster, Klein-Srocko,
18	18. 8. 16	Anton, Theodor Crone, Reg.-Rat, z. Zt. Lawica,
19	20. 8. 16	Anton Drozdowski, Landwirt Krzyzownik,
20	19. 8. 16	Palacz, Rittergutsbesitzer, Wielkie,
21	21. 8. 16	Oskar Göhring, Gutsverwalter, Swierczewo,
22	20. 8. 16	Gustav Göhring, Ziegeleiverwalter, Swierczewo,
23	20. 8. 16	Hieronymus Göhring, Rentier, Swierczewo,
24	20. 8. 16	Michael Strojny, Wirt, Goluski,
25	21. 8. 16	Serdecki, Propst, Lussowo,
26	20. 8. 16	Adam Thiel, Wirtschaftsinspektor, Posen,
27	22. 8. 16	M. v. Koczorowski, Rittergutsbes., Pamiontkowo,
28	23. 8. 16	Kurt Krause, Inspektor, Marcellino,
29	23. 8. 16	Johann Plocieniak, Landwirt, Twardowo,
30	23. 8. 16	Martin Sliwinski, Kaufmann, Stenschewo,
31	23. 8. 16	Herbert Wreschinski, Referendar, Polityka,
32	24. 8. 16	Stanislaus Skrzydlewski, Rittergutspächter, Dopiewo,
33	26. 8. 16	Konrad Iffland, Sekundaner, Ifflandsheim,
34	26. 8. 16	Hellmut Seehaver, Gutsbesitzerssohn, Runkeln,
35	26. 8. 16	Franz Karfisiak, Landwirt, Wiry,
36	28. 8. 16	Anton Kaiziclan, Landwirt, Wiry,
37	28. 8. 16	Gerhard Iffland, Leutnant, Ketsch,
38	30. 8 16	Kasimir v. Plucinski, Schüler, Swadzim,
39	30. 8. 16	Tschiersch, Rektor, Stenschewo.
		B. Tagesjagdscheine:
1	18. 8. 16	Mucha, Kreisbaumeister, Posen.
		C. Unentgeltliche Jagdscheine:
1	20. 8. 16	Wilhelm Reich, Förster, Slupia,
2	20. 8. 16	Krause, Hegemeister, Brand,
3	18. 8. 16	Alexander Florkiewicz, Förster, Jankowice,
4	20. 8. 16	Otto Lemm, Förster, Rohrschütz.

Posen, den 7. September 1916.

Der Königliche Landrat.

8805/16 St. J. V.: **Jaehner,** Königlicher Kreissekretär.

Bekanntmachung.

Den Zeichnern auf die **fünfte Kriegsanleihe** wird bekannt gegeben, daß die hiesige, im Reichsbankgebäude befindliche Darlehnskasse Darlehen, welche zur Einzahlung auf gezeichnete fünfte Kriegsanleihe gewünscht werden, gegen Verpfändung von Wertpapieren und Schuldbuchforderungen zu einem Vorzugszinssatze von zurzeit 5¼% gewährt.

Die Reichsbanknebenstellen in Dt.-Krone, Gnesen, Grätz, Kosten, Schneidemühl und Wongrowitz nehmen Darlehnsanträge sowie die zu verpfändeten Wertpapiere zur kostenlosen Weitergabe an die hiesige Darlehnskasse entgegen und stellen alle erforderlichen Formulare im Geschäftsraum oder auf dem Postwege zur Verfügung.

Posen, den 8. September 1916.

Reichsbank-Hauptstelle.

Blaschke. **Stahn.**

Posen, den 14. September 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West

9082/16. St. **Graf Schack.**

Die Kriegsgefangenenhilfe Posen-Oberpräsidium

gibt folgendes bekannt:

Angehörige und Wohltäter von Kriegs- und Zivilgefangenen in Frankreich und Nordafrika werden darauf aufmerksam gemacht daß neuerdings Mittel und Wege gefunden sind, die Einzelversorgung der Gefangenen mit Paketen zweckmäßiger und billiger zu gestalten. Es können Eßwarenpakete zu 6 und 12,50 Mark, Wäschepakete zu 9,20 und 16,50 und Rauchwarenpakete zu 4 und 10,— Mk. bei der Kriegsgefangenenhilfe bestellt werden, bei der auch Ausführliches hierüber mündlich oder schriftlich zu erfahren ist.

Bei dieser Gelegenheit weist die Kriegsgefangenenhilfe noch darauf hin, daß es von größter Wichtigkeit ist, festzustellen, wieviel Gefangene sich noch in Nordafrika befinden und in welchen Lagern. Die Angehörigen solcher Gefangenen werden daher im Interesse der Sache dringend gebeten, der Kriegsgefangenenhilfe Posen Oberpräsidium entsprechende Angaben zu machen.

Posen, den 14. September 1916.

Der Königliche Landrat.

9074/16 St. **Graf Schack.**

Zur Besorgung der Geschäfte für **Mobiliarversicherung der Posenschen Provinzial-Feuersozietät** im **Kreise Posen-West** sind als Geschäftsführer bestellt worden:

1. Der Bauunternehmer **Valentin Karpinski in Stenschewo** für die Stadt Stenschewo und die Polizeidistrikte Stenschewo und Dopiewo.
2. Der Fleischbeschauer **Anton Graller in Posen, Lazarusstr. 36,** für die Polizeidistrikte Fabianowo und Dopiewo.
3. Der Standesbeamte **Meißner in Schlehen** für die Polizeidistrikte Schlehen und Rokietnice.
4. Der Architekt **Zdzislaus Müller in Posen, Lazarusstr. 11,** ohne besonderen Bezirk.

Die Geschäftsführer sind jederzeit bereit, Auskunft zu erteilen und Aufträge auf Mobiliarversicherung entgegenzunehmen.

Ferner sind zur Besorgung der Geschäfte der Gebäudeversicherung für die Posensche Provinzial-Feuersozietät die nachbenannten Vertrauensmänner bestellt worden:

1. Maurer- und Zimmermeister, Rechnungsrat a. D. **Schirmer** in Zabikowo,
2. Architekt **Barteczko** in Posen, Rosenstraße 19,
3. Bauunternehmer **Karpinski** in Stenschewo,
4. Bauunternehmer **Zdzislaus Müller** in Posen, Lazarusstraße 11,
5. Bauunternehmer **Mroczkiewicz** in Stenschewo,
6. Architekt **Stanislaus Rakowski** in Posen, Moltkestraße 7 und
7. Vertrauensmann **Josef Morawietz** in Posen, Posenerstraße 27 a

Da in letzter Zeit wiederholt Personen sich fälschlich für Beauftragte der Sozietät ausgegeben, Gebäude- und Mobiliarversicherungen aufgenommen und dafür von den Versicherten mehr oder weniger Geldbeträge erhalten haben, mache ich darauf aufmerksam, daß alle Vertrauensmänner und Geschäftsführer mit Ausweiskarten versehen sind, die sie bei Ausführung von Aufträgen dem Versicherungsnehmer auf Verlangen vorzuzeigen haben. Diese Karten sind von dunkelroter Farbe, tragen das Dienstsiegel der Sozietät und die Unterschrift des Provinzial-Feuersozietäts-Direktors. Unbekannten Personen, die nicht im Besitz einer solchen Karte sind, ist die Vornahme von Diensthandlungen für die Sozietät zu verweigern. Zur Vertretung der Posenschen Provinzial-Feuersozietät und der Posenschen Provinzial-Lebensversicherungsanstalt sind die Geschäftsführer nicht verpflichtet.

Von der Provinzial-Feuersozietät unmittelbar entsandte Beamte werden sich durch Vorlegung des amtlichen Auftrages jederzeit ausweisen können.

Die Herren Distriktskommissare haben dafür Sorge zu tragen, daß vorstehende Bekanntmachung wiederholt in ortsüblicher Weise in den Gemeinde- und Gutsbezirken bekanntgegeben wird.

Posen, den 6. März 1915.

Der Landrat
und Kreis-Feuersozietäts-Direktor:
Graf Schack.

Bekanntmachung in Steuer-Angelegenheiten.

Anläßlich der Veranlagung der Einkommensteuer für das Steuerjahr 1917 werden diejenigen Steuerpflichtigen, die keine Steuererklärung abzugeben haben, aufgefordert, alle Beträge, deren Abzug vom Einkommen sie beanspruchen, wie:

1. Schuldenzinsen und Renten,
2. auf besonderen Rechtstiteln (Verträgen, Verschreibungen oder letztwilligen Verfügungen) beruhenden dauernden Lasten, z. B. Altenteile,
3. für die eigene Person gesetz- oder vertragsmäßig zu entrichtende Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherungs-, Witwen-, Waisen- und Pensionskasse.
4. Lebensversicherungsprämie nach Berücksichtigung etwaiger Dividenden,

bis spätestens den 30. September d. J.

bei den zuständigen Gemeinde- und Gutsvorständen anzumelden und die Verpflichtung zur Entrichtung durch Vorlegung der Belege (Zins-, Beitrags-, Prämienquittungen, Polizen usw.) darzutun.

Die **Landschaftsschuldner** haben die letzte Zinsquittung einzureichen, aus der die Höhe der Schuld, die Jahresgesellschaft und der Zinsfuß hervorgeht.

Bei der Einschätzung zur Einkommensteuer können nur diejenigen Schuldenzinsen, Renten, Lasten, Kassen- und Lebensversicherungsbeiträge berücksichtigt werden, deren Bestehen keinem Zweifel unterliegt. **Wissentlich unrichtige Angaben sind mit Geldstrafe von wenigstens 100 Mark bedroht. (§ 72 des Einkommensteuergesetzes.)**

Die Herren Bürgermeister, Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, die vorstehende Bekanntmachung sofort in ortsüblicher Weise mehrmals bekannt zu machen und die von den Steuerpflichtigen eingehenden Erklärungen, Quittungen über Schuldenzinsen usw. entgegenzunehmen. Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher haben diese Belege gesammelt den Herren Distrikts-Kommissaren als Unterlagen für die Aufstellung der Staats- und Gemeindesteuerlisten bis **spätestens am 7. Oktober d. J.** zu übersenden.

Die Herren Distrikts-Kommissaren wollen sich davon überzeugen, daß vorstehende Bekanntmachung überall in ortsüblicher Weise veröffentlicht wird.

Posen, den 31. August 1916.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission.

1395/16 E. St. **Graf Schack.**

Das Traindepot VI. A.-K. teilt mir mit, daß an jedem Mittwoch in der Zeit von 10 bis 12 Uhr vormittags, auf dem Platze an der Rosenthaler Brücke in **Breslau** ein freihändiger Verkauf gebrauchter landesüblicher Wagen, einzelner Wagenzubehörteile und Geschirre stattfindet.

Zum Ankauf der Wagen pp. werden **nur** solche Personen zugelassen, welche sich durch eine Bescheinigung der Ortsbehörde ausweisen können, daß sie Landwirtschaft bzw. Kleingewerbe betreiben.

Vorherige Besichtigung der Wagen pp. ist an den Verkaufstagen gestattet.

Die Wagen pp. werden vor dem Verkauf durch einen Sachverständigen abgeschätzt.

Das Depot bemerkt noch, daß nach dem Verkauf diesseits keine Garantie für die gekauften Sachen mehr übernommen wird, und die Käufer daher gut tun, die erstandenen Wagen pp. **sofort** abzufahren.

Posen, den 31. Mai 1916.

Der Königliche Landrat.

6725/16 St. **Graf Schack.**

Bei der Firma **G. Sinner** in **Luban** hiesigen Kreises lagern **Naßtreber** zum Preise von 1,61 Mark pro Zentner, ausschließlich Sack und Fracht. Bestellungen sind umgehend beim Landratsamt Posen-West, Hohenzollernstraße 31, Zimmer 8 anzubringen.

Posen, den 10. August 1916.

Der Königliche Landrat.

1935/16. G. **Graf Schack.**

Nichtamtlicher Teil.

Sammlung von Sonnenblumenkernen und Mohnsamen.

Wie im vorigen sind die Eisenbahndienststellen auch in diesem Jahre beauftragt worden, Sonnenblumenkerne für Rechnung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette in Berlin von Privatpersonen anzunehmen. Der Übernahmepreis beträgt 45 Pf. für 1 kg. Die Kerne müssen gut getrocknet, in reinem, möglichst staubfreien Zustande und unvermengt mit anderen Samen abgeliefert werden. In gleicher Weise wird eisenbahnseitig auch Mohnsamen übernommen, der von außerhalb der Eisenbahn stehenden Dritten abgeliefert wird. Für abgelieferten Mohnsamen werden eisenbahnseitig 85 Pf. für das kg vergütet. Sonnenblumenkerne werden in beliebigen Mengen entgegengenommen, Mohnsamen dagegen bis zu 50 kg von den einzelnen Anlieferern. Sofern ein Ablieferer Sonnenblumenkerne und Mohnsamen im Gewichte von 100 kg und darüber übergibt, wird ihm auf Verlangen eine besondere Bescheinigung erteilt. Auf Grund dieser Bescheinigung ist er berechtigt, auf je 100 kg von ihm abgelieferter Ölsaaten die käufliche Überlassung von 35 kg Ölkuchen durch die Bezugsvereinigung der Deutschen Landwirte in Berlin zu beanspruchen.

Zur Fernhaltung von wirtschaftlichen Schädigungen, die in gegenwärtiger Zeit besonders schwer empfunden werden, wird immer wieder davor gewarnt, **wenig haltbare Lebensmittel,** wie frisches Obst, frisches Fleisch, Fischräucherwaren usw., in Feldpostsendungen zu verschicken. Wenn auch die Beförderungsverhältnisse an sich durch den Ausbau der Postverbindungen im Laufe der Zeit wesentlich verbessert worden sind, so sind doch Verzögerungen in der Aushändigung der Sendungen bei den häufig vorkommenden Truppenverschiebungen nicht zu vermeiden. Es ist auch zu bedenken, daß Sendungen vielfach den Empfänger an der Front nicht mehr erreichen, weil er sich nicht mehr bei der Truppe befindet, und daß diese Sendungen dann eine mehr oder weniger lange Nach- oder Rückbeförderung erleiden. In solchen Fällen ist es unausbleiblich, daß Lebensmittel von geringer Haltbarkeit verderben. Mehr geeignet zur Feldpostbeförderung sind die im Laufe des Krieges in großer Mannigfaltigkeit und zweckmäßiger Verpackung auf den Markt gekommenen Dauerwaren.

Inseraten-Teil.

Die Vorgänge auf dem

rumänischen Kriegsschauplatze

sind auf unserer neuen **Kriegskarte von Rumänien und der Bukowina** genau zu verfolgen, weil der Maßstab derselben ein großer ist, sodaß die eingezeichneten Festungen und größeren Orte gut erkennbar sind.

Wir liefern diese Karte gegen Einsendung von 90 Pfg. postfrei nach auswärts, bei Abholung in den Geschäftsstellen zu 80 Pfg.

Ostdeutsche Buchdruckerei u. Verlagsanstalt A.-G.,
Posen W 3, Tiergartenstraße 6 und St. Martinstraße 62.

Die neue Bundesratsverordnung
vom 31. Mai 1916
betr. Vereinfachung der Beköstigung
(für jeden Gast zu jeder Mahlzeit nur **ein** Fleischgericht!)
zum Aushang vorgeschrieben in allen **Gast-, Schank- u. Speisewirtschaften,** sowie **Vereins- und Erfrischungsräumen** ist vorrätig in der
Ostdeutschen Buchdruckerei u. Verlagsanstalt A.-G.,
Tiergartenstraße 6 und St. Martinstraße 62.

Schweinelieferung.

Zur Deckung des Heeresbedarfes und zur Versorgung der schwerarbeitenden Zivilbevölkerung haben wir eine größere Menge **schlachtreifer Schweine** zu liefern.

Mäster, welche Tiere im Gewicht von 200 Pfund an im Monat **November** abzugeben haben, wollen uns Angebot machen. Wir liefern zur Mast sofort **4 Ztr. Gerste bzw. Mais** für jedes Schwein zum **Preise von 16,50 Mk.**

Für die an uns abgelieferten Mastschweine **zahlen** wir die **gesetzlichen Höchstpreise,** außerdem **Futterprämien** für Tiere von 250 bis 270 Pfund **10 Mk.,** über 270 Pfund **15 Mk.**

Genauere **Bedingungen** werden auf Wunsch mitgeteilt. **Angebote** sind an die nächste landwirtschaftliche Genossenschaft oder unmittelbar an uns zu richten.

„Gesellschaft zur Beschaffung von Fettvieh",
G. m. b. H.
Posen W 3, Am Berliner Tor 3 (Raiffeisenhaus).

Schafft das Gold zur Reichsbank!
Vermeidet die Zahlungen mit Bargeld!

Jeder Deutsche, der zur Verringerung des Bargeldumlaufs beiträgt, stärkt die wirtschaftliche Kraft des Vaterlandes.

Mancher Deutsche glaubt seiner vaterländischen Pflicht völlig genügt zu haben, wenn er, statt wie früher Goldmünzen, jetzt Banknoten in der Geldbörse mit sich führt oder daheim in der Schublade verwahrt hält. Das ist aber ein Irrtum. Die Reichsbank ist nämlich gesetzlich verpflichtet, für je Dreihundert Mark an Banknoten, die sich im Verkehr befinden, mindestens Hundert Mark in Gold in ihren Kassen als Deckung bereit zu halten. Es kommt aufs gleiche hinaus, ob hundert Mark Goldmünzen oder dreihundert Mark Papiergeld zur Reichsbank gebracht werden. Darum heißt es an jeden patriotischen Deutschen die Mahnung richten:

Schränkt den Bargeldverkehr ein!
Veredelt die Zahlungssitten!

Jeder, der noch kein Bankkonto hat, sollte sich sofort ein solches einrichten, auf das er alles, nicht zum Lebensunterhalt unbedingt nötige Bargeld sowie seine sämtlichen laufenden Einnahmen einzahlt.

Die Einrichtung eines Kontos bei einer Bank ist kostenfrei und der Kontoinhaber erhält sein jeweiliges Guthaben von der Bank verzinst.

Das bisher übliche Verfahren, Schulden mit Barzahlung oder Postanweisung zu begleichen, darf nicht das herrschende bleiben. Richtig sind folgende Verfahren:

Erstens — und das ist die edelste Zahlungssitte —

Ueberweisung von Bank zu Bank.

Wie spielt sich diese ab?

Der Kontoinhaber beauftragt seine Bank, der Firma oder Privatperson, der er etwas schuldet, den schuldigen Betrag auf deren Konto zu überweisen. Natürlich muß er seiner Bank den Namen der Bank angeben, bei welcher der Zahlungsempfänger sein Konto unterhält. Jede größere Firma muß daher heutzutage auf dem Kopf ihres Briefbogens vermerken, bei welcher Bank sie ihr Konto führt. Außerdem gibt eine Anfrage am Fernsprecher, bisweilen auch das Adreßbuch (z. B. in Berlin und Hamburg) hierüber Aufschluß.

Weiß man nur, daß der Zahlungsempfänger ein Bankkonto hat, kann aber nicht feststellen, bei welcher Bank er es unterhält, so macht man zur Begleichung seiner Schuld von dem Scheckbuch Gebrauch.

Zweitens

Der Scheck mit dem Vermerk „Nur zur Verrechnung".

Mit dem Vermerk „Nur zur Verrechnung" kommt zum Ausdruck, daß der Zahlungsempfänger keine Einlösungen des Schecks in bar, sondern nur die Gutschrift auf seinem Konto verlangen kann. Bei Verrechnungsschecks ist auch die Gefahr beseitigt, daß ein unbefugter den Scheck einlösen kann, der Scheck kann daher in gewöhnlichem Brief, ohne „Einschreiben", versandt werden, da keine Barzahlung seitens der bezogenen Bank erfolgen darf. Nach den neuen Steuergesetzen fällt der bisher auf dem Scheck lastende Scheckstempel von 10 Pf. vom 1. Oktober d. J. an fort.

Drittens

Der sogenannte Barscheck, d. h. der Scheck ohne den Vermerk „Nur zur Verrechnung".

Er kommt dann zur Anwendung, wenn der Zahlungsempfänger kein Bankkonto besitzt und daher bare Auszahlung verlangen muß. Er wird in dem Maße aus dem Verkehr verschwinden, als wir uns dem ersehnten Ziel nähern, daß jedermann in Deutschland, der Zahlungen zu leisten und zu empfangen hat, ein Konto bei dem Postscheckamt, bei einer Bank oder einer sonstigen Kreditanstalt besitzt.

Darum die ernste Mahnung in ernster Zeit:

Schaffe jeder sein Gold zur Reichsbank!
Mache jeder von der bankmäßigen Verrechnung Gebrauch!
Sorge jeder in seinem Bekannten- und Freundeskreis für Verbreitung des bargeldlosen Verkehrs!
Jeder Pfennig, der bargeldlos verrechnet wird, ist eine Waffe gegen den wirtschaftlichen Vernichtungskrieg unserer Feinde.

Verantwortlich: Kreissekretär Jaehner, Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt A.-G. in Posen.

Nr. 51. Posen, den 2. Oktober. 1916.

Extrablatt



des

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Das deutsche Volk wird seine Feinde nicht nur mit dem Schwerte sondern auch mit dem Gelde schlagen. Das wird die Kriegsanleihe beweisen.

Gr. Hg. Qu. 11. 9. 1916.

von Hindenburg
General-Feldmarschall.

Ausführungsanweisung

zu der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Fleischversorgung vom 27. März/17. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 199, 935) und zu der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 941).

Unter Aufhebung der Ausführungsanweisungen zu der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Fleischversorgung vom 27. März 1916, vom 29. März 1916 — I A I e 2959 M. f. L., II b 4163 M. f. H. u. G., V 12 114 M. d. J. — und vom 27. Mai 1916 — I A I e 2681 M. f. L., II b 6458 M. f. H. u. G., V 13 791 M. d. J. — sowie des Erlasses des Ministers des Innern vom 21. Juni 1916 — V 14 200 — wird hierdurch folgendes bestimmt:

I. Verteilung der Schlachtungen.

1.

Das Landesfleischamt hat die von der Reichsfleischstelle für Preußen — abgesehen vom Regierungsbezirk Sigmaringen — festgesetzte Höchstzahl von Schlachtungen auf die Provinzial-(Bezirks-)Fleischstellen, diese haben die ihnen zugeteilte Zahl auf die Kommunalverbände ihres Bezirks unterzuverteilen. In der zugeteilten Zahl sind die Schlachtungen der Selbstversorger (vgl. Nr. 12 dieser Anweisung) nicht mitenthalten. Bei der Unterverteilung sind die wirtschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Bezirke, insbesondere auch der Umfang

der Selbstversorgung, zu berücksichtigen; es ist anzustreben, daß die vom Kriegsernährungsamt festgesetzte Fleischmenge der versorgungsberechtigten Bevölkerung überall gegeben werden kann. Ist dies nicht möglich, so sind Gemeinden, deren Bevölkerungsverhältnisse eine vorzugsweise Ernährung mit Fleisch erfordern, in erster Linie zu berücksichtigen.

Soweit erforderlich, sind die Schlachtungen von den Kommunalverbänden auf die Gemeinden, von diesen auf die in Betracht kommenden Betriebe ihres Bezirks unterzuverteilen.

Die Kommunalverbände und Gemeinden haben dafür zu sorgen, daß die ihnen zugewiesene Zahl von Schlachtungen nicht überschritten wird.

II. Gewerbliche Schlachtungen.

2.

Die Leiter der Kommunalverbände (Landräte, Oberamtmänner, Oberbürgermeister) haben die für ihre Bezirke zugelassenen gewerblichen Schlachtungen den zur Schlachtung berechtigten Betrieben Schlachterlaubnisscheine auszustellen. Diese Schlachtscheine sind nicht übertragbar und haben nur Gültigkeit für den Zeitraum, für den sie ausgestellt werden. Schlachtungen von Rindern, Schweinen und Schafen dürfen, soweit es sich nicht um Schlachtungen der Selbstversorger handelt (vgl. Nr. 12 dieser Anweisung), nur auf Grund eines vom Leiter des Kommunalverbandes ausgestellten Schlachtscheines vorgenommen werden.

Der Schlachtschein ist dem Fleischbeschauer vor der Vornahme der Lebendbeschau zu übergeben und von diesem mit der Bescheinigung der Schlachtung und der Angabe des ermittelnden Lebendgewichts des Schlachttieres dem Leiter des Kommunalverbandes oder der von diesem bezeichneten Stelle einzureichen.

Wird dem Fleischbeschauer ein gültiger Schlachtschein nicht vorgelegt, so hat er die Lebendbeschau an dem Schlachttier abzulehnen und der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten. Die Ortspolizeibehörde hat die Tiere vorläufig zu beschlagnahmen und für ihre Unterbringung zu sorgen. Der Eigentümer hat die beschlagnahmten Tiere auf Verlangen der Gemeinde käuflich zu überlassen. Die Gemeinden haben sich bei der Verwertung der Tiere der Viehhandelsverbände zu bedienen.

Fleisch von Schlachttieren, die ohne Vorlage und Abgabe des Schlachtscheins an den Fleischbeschauer oder von unberechtigten Personen geschlachtet sind, ist zugunsten der Gemeinde oder des Kommunalverbandes des Schlachtorts einzuziehen, ein Entgelt ist hierfür nicht zu bezahlen.

Die Bestimmungen gelten auch bei Schlachtungen, die im Auftrage der Heeresverwaltung vorgenommen werden. Die Ausstellung des Schlachtscheines für solche Schlachtungen erfolgt nach Anweisung des Kriegsministers von der für den Schlachtort zuständigen militärischen Dienststelle. Auch diese Schlachtscheine sind von dem Fleischbeschauer mit den erforderlichen Gewichtsangaben zu versehen und an den für den Schlachtort zuständigen Kommunalverband einzusenden.

III. Vertrieb des Fleisches.

3.

Die Kommunalverbände und Gemeinden haben für eine planmäßige Bewirtschaftung des ihnen zur Schlachtung zugewiesenen Viehs zu sorgen. Das bei den Schlachtungen gewonnene Fleisch und Fett haben die Gemeinden, soweit es nicht für die Massenspeisung oder zur Versorgung der Gast- und Schankwirtschaften, Kantinen usw. verwendet wird, entweder in eigener Regie in Markthallen, Fleischhallen und besonderen Läden zum Verkauf zu stellen oder in angemessen verteilten Mengen den Ladenfleischern unmittelbar zur Abgabe an den Verbraucher zu überweisen. Im letzteren Falle sind im allgemeinen nur Fleischer, die das Gewerbe bereits in Friedenszeiten betrieben haben, zu berücksichtigen. Die Zahl der zuzuziehenden Fleischer ist so zu begrenzen, daß eine genügende Überwachung möglich und eine wirtschaftliche Behandlung der verfügbaren geringen Fleischmengen gesichert bleibt. Fleischer, die nicht ausreichende Kühleinrichtungen besitzen, um das Fleisch auch in der warmen Jahreszeit vor dem Verderben bewahren zu können, sind an dem Vertrieb des Fleisches nicht zu beteiligen. Der Geschäftsbetrieb der Fleischer ist von den Gemeinden streng zu überwachen. Bei Verstößen gegen die erlassenen Vorschriften ist die Bestrafung und in schwereren Fällen die Schließung des Geschäfts für kürzere Zeit oder auf die Dauer herbeizuführen. Sofern sich bei der Zuweisung des Fleisches an den Ladenfleischer zum selbständigen Verkauf Unzuträglichkeiten ergeben sollten, ist der Fleischvertrieb von den Gemeinden in eigene Regie, unter kommissionsweiser Weiterbeschäftigung der Ladenfleischer zu übernehmen oder einem von der Gemeinde geleiteten Fleischerverband (vgl. Nr. 18 dieser Anweisung) zu übertragen.

In größeren Gemeinden ist darauf zu achten, daß die nötige Zahl von Ladenfleischern in den verschiedenen Teilen des Gemeindebezirks zum Vertrieb des Fleisches herangezogen wird. Das Anmeldesystem mit Verweisung des einzelnen Verbrauchers an eine bestimmte Verkaufsstelle ist einzuführen, falls ein übermäßiger Andrang vor den Verkaufsstellen zu besorgen ist.

IV. Verbrauchsregelung.

4.

Die Vorstände der Kommunalverbände haben den Verbrauch von Fleisch und Fleischwaren in ihren Bezirken zu regeln, soweit nicht den nach § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 941) hierzu berechtigten Gemeinden auf ihren Antrag die Regelung für ihren Bezirk übertragen wird.

Die Provinzial-(Bezirks-)Fleischstellen und die nach § 4 der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 22. August 1916 über die Bildung eines Landesfleischamts — I A I e 12 709 M. f. L. — gebildeten besonderen Fleischstellen können die Kommunalverbände und Gemeinden für die Zwecke der Regelung vereinigen, sie können auch die Regelung für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirks selbst vornehmen. Soweit die Regelung hiernach für einen größeren Bezirk erfolgt, ruhen die Befugnisse der zu diesem Bezirke gehörigen Stellen.

5.

Die Verbrauchsregelung hat nach Maßgabe der Vorschriften der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916 durch Ausgabe von Fleischkarten zu erfolgen und hat folgendes Fleisch und folgende Fleischwaren zu umfassen:

1. das Muskelfleisch mit eingewachsenen Knochen von Rindvieh, Schafen und Schweinen Schlachtviehfleisch), sowie Hühner,
2. das Muskelfleisch mit eingewachsenen Knochen von Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild (Wildbret),
3. rohen, gesalzenen oder geräucherten Speck und Rohfett,
4. die Eingeweide des Schlachtviehs,
5. zubereitetes Schlachtviehfleisch und Wildbret, (sowie Wurst, Fleischkonserven und sonstige Dauerwaren aller Art.

Vom Fleische losgelöste Knochen, Euter, Füße, mit Ausnahme der Schweinepfoten, Flecke, Lungen, Därme (Gekröse), Gehirn und Flozmaul, ferner Wildaufbruch einschließlich Herz und Leber sowie Wildköpfe gelten nicht als Fleisch und Fleischwaren.

Unter Rindvieh sind auch Kälber zu verstehen. Zu den Hühnern (Hähnen und Hennen) gehören auch Kapaunen und Poularden, nicht aber Truthühner und Perlhühner.

Die Verbrauchsregelung bezieht sich auch auf Feischwaren ausländischer Herkunft.

6.

Die Kommunalverbände haben für rechtzeitige Herstellung und Ausgabe der Karten Sorge zu tragen. Für die Aus-

gestaltung der Karten gelten die Vorschriften der Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts vom 21. August d. J. — Reichs-Gesetzbl. S. 945 —. Die Fleischkarten müssen in Form und Größe unbedingt dem vorgeschriebenen Muster entsprechen; die Bestimmungen über das Papiergewicht sind nach Möglichkeit zu beachten. Die Karten müssen ferner den vorgeschriebenen Aufdruck erhalten. Zusätze zu dem Aufdruck sind, soweit erforderlich, gestattet.

Ob für Kinder besondere Fleischkarten ausgestellt werden (vgl. § 7 Abs. 2 der Verordnung vom 21. August 1916) oder ob die Vollkarten durch Abtrennung der Hälfte der Abschnitte für jede Woche als Kinderkarten verwendbar gemacht werden sollen, bleibt dem Ermessen der Kommunalverbände überlassen. Sie können auch, wenn mehrere Kinder zu einem Haushalte gehören, für je 2 Kinder eine Vollkarte ausstellen.

Die Fleischkarten werden für einen Zeitraum von 4 Wochen, erstmalig am 2. Oktober d. J. ausgegeben. Die gleichzeitige Ausgabe von Fleischkarten für mehrere Versorgungszeiträume ist gestattet.

7.

Die Fleischkarten sind von den Kommunalverbänden und Gemeinden oder den von ihnen bezeichneten Stellen auf Antrag den in ihrem Bezirk ansässigen Haushaltungsvorständen oder deren Vertretern für die zu ihrem Haushalt gehörigen Personen auszustellen. Jede Person erhält für jeden Versorgungszeitraum eine Karte. Der Haushaltungsvorstand, in Fällen seiner Behinderung sein Vertreter, hat auf der Karte an der durch Vordruck kenntlich gemachten Stelle seinen Namen einzutragen. Auf die Bestimmung, daß die Übertragung der Karte wie der Abschnitte auf andere Personen verboten ist, soweit es sich nicht um solche Personen handelt, die demselben Haushalt angehören oder in ihm dauernd oder vorübergehend verpflegt werden (§ 5 Abs. 2 der Verordnung vom 21. August 1916), wird besonders hingewiesen.

Bei Ausgabe neuer Fleischkarten sind die alten zurückzugeben. Ebenso sind Fleischkarten, die nicht benutzt werden, zurückzureichen.

8.

Versorgungsberechtigte, die ihren Aufenthalt dauernd ändern wollen, haben sich an ihrem bisherigen Wohnsitz beim Gemeindevorsteher oder der von ihm bezeichneten Stelle anzumelden, wenn sie an ihrem neuen Wohnsitz Fleisch beziehen wollen. Die Abmeldestelle hat einen Abmeldeschein auszustellen, in dem anzugeben ist, für welchen Zeitraum den Abmeldenden Fleischkarten ausgestellt sind.

Bei vorübergehender Veränderung des Aufenthaltsorts bedarf es einer Abmeldung nicht. Die Fleischkarten sind dann weiter von der Ausgabestelle des ständigen Wohnsitzes auszustellen.

9.

Die Abgabe von Tagesfleischkarten findet nicht statt.

Militärpersonen, die auf Urlaub kommen und eine Fleischkarte nicht besitzen, ist gegen Vorlegung des Urlaubsscheins eine Fleischkarte mit den der Dauer des Urlaubs entsprechenden Abschnitten auszuhändigen. Die Aushändigung ist auf dem Urlaubspaß zu vermerken.

In gleicher Weise ist den im Inlande nicht ansässigen Personen, die sich vorübergehend im Reichsgebiet aufhalten, eine Fleischkarte mit den für die Dauer ihres Aufenthalts erforderlichen Abschnitten auszuhändigen.

Die Ausgabe erfolgt durch die Ausgabestelle der Gemeinde des Aufenthaltsorts.

10.

Die Zuteilung von Fleisch und Fleischwaren an Fleischereien (Metzgereien), Gastwirtschaften und sonstige Betriebe, in denen Fleisch und Fleischwaren gewerbsmäßig an Verbraucher abgegeben werden, ist von den Kommunalverbänden zu regeln. Sie haben durch Ausstellung von Bezugsscheinen oder auf andere Weise für eine ausreichende Überwachung der Verwendung Sorge zu tragen.

Die Innehaltung der Vorschrift, wonach die Betriebe Fleisch und Fleischwaren nur gegen Fleischmarke ausgeben dürfen, ist zu überwachen. Die Heranziehung der Preisprüfungsstellen hierbei wird empfohlen. Die Betriebsinhaber haben die von ihnen vereinnahmten Fleischmarken an den Kommunalverband oder die Gemeinde zurückzuliefern. Diese haben zu prüfen, ob die von den Betriebsinhabern abgelieferten Markenmengen der ihnen zugewiesenen Fleischmenge entsprechen und ob die durch Fleischmarken nicht nachgewiesene Menge als Vorrat noch vorhanden ist.

Fleischmengen, die gegen Marken nicht abgesetzt sind, sind — am besten durch Abgabe an Anstalten, Volksküchen oder andere gemeinnützige Einrichtungen — zu verwerten. Ein Verderben nicht abgesetzter Fleischmengen ist unter allen Umständen zu verhüten. Die Kommunalverbände haben gegebenenfalls die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Für Wildhandlungen haben die Kommunalverbände die weiter erforderlichen Bestimmungen zur Regelung des Verbrauchs zu treffen. Sie können Anzeigen über Stückzahl und Gewicht des eingehenden Wildbrets vorschreiben.

11.

Die Höchstmenge von Fleisch und Fleischwaren, die auf die Fleischkarte wöchentlich entnommen werden darf, ist durch die Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts bis auf weiteres auf 250 g Schlachtviehfleisch mit eingewachsenen Knochen festgesetzt. Die ebenda angegebenen Vorschriften über die Anrechnung von Fleisch ohne Knochen von Wildbret und von Fleischwaren, sowie über die Anrechnung eines Durchschnittsgewichts für Hühner sind besonders zu beachten. Auf die einzelnen Abschnitte entfällt hiernach eine Höchstmenge an Fleisch mit eingewachsenen Knochen von 25 g, an Fleisch ohne Knochen, Schinken, Dauerwurst, Zunge, Speck, Rohfett von 20 g, an Wildbret, Frischwurst, Eingeweide, Fleischkonserven (einschließlich des Dosengewichts) von 50 g.

Die Kommunalverbände und Gemeinden haben zu prüfen, ob sie nach der Menge und dem Gewichte des ihnen zugeteilten Schlachtviehs und der ihnen sonst etwa zur Verfügung stehenden Vorräte in der Lage sind, an ihre Versorgungsberechtigten den vollen Betrag von 250 g zu verteilen. Erscheint dies nach Lage der Sache unmöglich, so ist die auf die Fleischkarte zu verteilende Gewichtsmenge entsprechend herabzusetzen. Dabei kann je nach der Art der zur Verfügung stehenden Fleischvorräte der Wert der Abschnitte nur für einzelne Fleischarten, z. B. für frisches Schlachtviehfleisch und für Rohfett herabgesetzt werden, für andere Fleischarten aber, z. B. für Wild und Konserven den Abschnitten ihr voller Wert erlassen werden. Dabei ist stets darauf Bedacht zu nehmen, daß der zur Verfügung stehende geringere Fleischvorrat möglichst gleichmäßig verteilt wird.

Durch öffentliche Bekanntmachungen und durch Aushang in den Fleischverteilungsstellen ist zur allgemeinen Kenntnis zu bringen, wieviel an Fleisch auf die Fleischkarte und ihre einzelnen Abschnitte entnommen werden darf.

Kranken, die nach der Art ihrer Krankheit eine reichlichere Fleischnahrung bedürfen, können von dem Kommunalverband eine größere Fleischmenge bewilligt und entsprechend mehr Fleischkarten, besonders zur Beschaffung von Hühnerfleisch und Wildbret, verabfolgt werden. Das Landesfleischamt bestimmt, unter welchen Voraussetzungen und bis zu welcher Höchstmenge Fleischzulagen gewährt werden können.

V. Schlachtungen für Selbstversorgungszwecke.

12.

Für Schlachtungen, die von Selbstversorgern (§ 9 Abs. 1, 2 der Verordnung vom 21. August 1916) oder in ihrem Auftrage für Selbstversorgungszwecke vorgenommen werden, gelten folgende Vorschriften:

a) Schlachtungen von Rindern, Kälbern, Schafen und Schweinen sind nur mit schriftlicher Genehmigung des Leiters des Kommunalverbandes gestattet. Die Genehmigung ist bei Schlachtungen, die der Beschau unterliegen, dem Fleischbeschauer, sonst dem Trichinenschauer, vor der Schlachtung

vorzulegen. Bei Einholung der Genehmigung ist das ungefähre Lebendgewicht des Schlachttieres und die Zahl der Wirtschaftsangehörigen des Haushalts, für den die Schlachtung erfolgt oder der zu beköstigenden Personen (§ 9 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung) anzugeben. Die Genehmigung hat — abgesehen von Kälbern bis zu sechs Wochen — zur Voraussetzung, daß der Selbstversorger das Tier in seiner Wirtschaft mindestens sechs Wochen gehalten hat. Die Genehmigung ist nicht zu erteilen, wenn durch die Hausschlachtung der Fleischvorrat des Selbstversorgers die ihm zustehende Fleischmenge so erheblich übersteigen würde, daß ein Verderben der Vorräte zu befürchten ist (§ 9 Abs. 3 der Verordnung vom 21. August 1916). Nach der Schlachtung ist das Schlachtgewicht durch den Fleischbeschauer oder Trichinenschauer amtlich festzustellen und dem Kommunalverbande mitzuteilen. Falls die Schlachtungen weder der Fleischbeschau noch der Trichinenschau unterliegen und hiernach eine Zuziehung der Beschauer zur Gewichtsfeststellung nicht zweckmäßig erscheint, kann die amtliche Gewichtsfeststellung auch auf andere Weise, etwa durch Zuziehung der Gemeindevorsteher, erfolgen. Bei der Feststellung des Schlachtgewichts sind das Blut und die Eingeweide sowie die übrigen nach den Normen für Ermittelung des Schlachtgewichts von 1895 (vgl. Erlaß des Min. für Landwirtschaft vom 9. Juli 1900 — I A a 3525 II —) nicht zu berücksichtigenden Teile außer Betracht zu lassen.

Wegen Anrechnung der Schlachtung auf die dem Versorgungsberechtigten und seinen Haushaltsangehörigen zustehende Fleischmenge und wegen Ablieferung etwa zu viel ausgegebener Karten hat der Kommunalverband das Weitere nach Maßgabe des § 10 der Verordnung zu veranlassen. Dabei ist dem Selbstversorger eine Fleischmenge von 250 g wöchentlich auch dann zugute zu rechnen, wenn der Kommunalverband im übrigen die wöchentliche Fleischmenge anderweit auf einen geringenen Betrag festgesetzt hat.

Selbstversorger dürfen hiernach nur eine in ihrem Wert entsprechend herabgesetzte Fleischkarte oder für ihren Haushalt eine entsprechend geringere Zahl von Fleischkarten erhalten. Dabei ist jedoch Vorkehrung zu treffen, daß den Selbstversorgern die Möglichkeit bleibt, geringere Mengen frisches Fleisch für ihren Bedarf außerhalb ihrer Wirtschaft zu beziehen. Die zur Durchführung dieser Vorschriften etwa weiter erforderlichen Bestimmungen haben die Kommunalverbände zu treffen.

b) Zur Überwachung der Schlachtungen von Hühnern zur Selbstversorgung und deren Anrechnung auf den zulässigen Fleischverbrauch haben die Kommunalverbände die nach den örtlichen Verhältnissen gebotenen Anordnungen zu treffen. Dabei kann bestimmt werden, daß die Erfüllung der im § 9 Abs. 4 der Verordnung vom 21. August 1916 vorgeschriebenen Anzeigepflicht durch Eintragung in eine von dem Selbstversorger zu führende und dem Kommunalverbande vorzulegende Liste erfolgt. Über die Verwendung von Wildbret (Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild) im eigenen Haushalt und über die Abgabe an andere ist von dem Selbstversorger eine Liste zu führen. Darin ist auch das Gewicht der zur Verwendung gelangten oder abgegebenen Tiere und bei Abgabe der Name des Empfängers anzugeben; diese Liste ist nach Vorschrift des Kommunalverbandes zur Einsicht vorzulegen.

c) Das Fleisch aus unerlaubten Hausschlachtungen verfällt dem Kommunalverbande. Ein Entgelt wird dafür nicht gezahlt.

d) Die Vorschriften unter Nr. 2 dieser Anweisung finden auf Schlachtungen der Selbstversorger auch dann nicht Anwendung, wenn die Schlachtungen nicht ausschließlich für den eigenen Wirtschaftsbedarf des Selbstversorgers erfolgen. Eine Abgabe von Fleisch aus solchen Schlachtungen darf gegen Entgelt außer an die im § 10 Abs. 1 der Verordnung bezeichneten Personen nur an den Kommunalverband oder mit seiner Genehmigung stattfinden.

Über die Anrechnung solcher Schlachtungen, die von den als Selbstversorger anerkannten Betrieben und Anstalten (§ 9 Abs. 2 der Verordnung) für Selbstversorgungszwecke vorgenommen werden auf die Höchstzahl der zugelassenen Schlachtungen (Nr. 1 dieser Anweisung), trifft das Landesfleischamt Bestimmung.

13.

Nach § 9 Abs. 2 der Verordnung vom 21. August 1916 werden mehrere Personen, die für den eigenen Verbrauch gemeinsam Schweine mästen, ebenfalls als Selbstversorger angesehen. Es kann ihnen also die Genehmigung zur Schlachtung für Selbstversorgungszwecke erteilt werden, wenn sie das Schwein sechs Wochen lang in einer ihrer Wirtschaften gehalten und gemeinsam gemästet haben, und auch sonst die Voraussetzungen für Erteilung der Genehmigung (Nr. 12 a dieser Anweisung) vorliegen. Als gemeinsam gemästet gilt das Schwein nur, **wenn es aus Erzeugnissen oder Abfällen der Wirtschaften aller Beteiligten ernährt** worden ist. Die bloße Zahlung eines Entgeltes für die Mästung oder zur Anschaffung von Futtermitteln ist als gemeinschaftliche Mästung nicht anzusehen. Es ist streng darauf zu achten, daß für Schweine, die gegen Entgelt für einen Dritten gemästet worden sind, die Genehmigung nicht erteilt wird.

14.

Von der Befugnis, Krankenhäuser und ähnliche Anstalten, die Schweine ausschließlich zur Versorgung der von ihnen zu beköstigenden Personen, sowie gewerbliche Betriebe, die Schweine ausschließlich zur Versorgung ihrer Angestellten und Arbeiter mästen, als Selbstversorger anzuerkennen (§ 9 Abs. 2 der Verordnung vom 21. August 1916), ist im Interesse der Förderung der Schweinehaltung nach Möglichkeit Gebrauch zu machen. Die Angestellten und Arbeiter, denen von den Betrieben das Fleisch überlassen wird, haben die entsprechenden Fleischmarken abzuliefern. Dabei sind ihnen jedoch nur die in § 10 der Verordnung festgesetzten Bruchteile des Schlachtgewichts auf die Abschnitte der Karte in Anrechnung zu bringen. Die Kommunalverbände haben die nötigen Vorschriften für die Regelung der Abgabe und des Verbrauchs zu treffen.

VI. Notschlachtungen.

15.

Notschlachtungen unterliegen nicht den Bestimmungen der Nr. 1 und 12 dieser Anweisung. Sie sind unverzüglich, spätestens innerhalb 24 Stunden nach der Schlachtung, dem Landrat (Oberamtmann, Oberbürgermeister) anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet ist außer dem Schlachtenden auch der Fleischbeschauer, bei Schweinen auch der Trichinenschauer. Bei der Anzeige ist das Schlachtgewicht der ausgeschlachteten Tiere anzugeben.

Fleisch aus Notschlachtungen ist gegen eine im Streitfalle von der Provinzial-(Bezirks-)Fleischstelle endgültig festzusetzende Entschädigung an die von dem Leiter des Kommunalverbandes zu bezeichnende Stelle abzuliefern und von dieser nach Anweisung des Verbandes zu verwerten. Dabei ist dafür Sorge zu tragen, daß ein Verderben des Fleisches unter allen Umständen verhütet wird. Sofern und solange besondere Stellen vom Kommunalverbande nicht bezeichnet sind, hat die Ablieferung des Fleisches an den Gemeinde-(Guts-) Vorsteher zu erfolgen. Dieser hat alsdann für die Verwertung Sorge zu tragen und dem Kommunalverbande Anzeige zu erstatten.

Fleisch aus Notschlachtungen, das bei der amtlichen Fleischbeschau als bedingt tauglich oder minderwertig befunden worden ist, unterliegt der Verbrauchsregelung nicht (§ 11 der Verordnung vom 21. August 1916).

VII. Aufbringung des Schlachtviehs.

16.

Die rechtzeitige und vollständige Beschaffung des zur Deckung des Bedarfs des Heeres, der Marine und der Zivilbevölkerung aufzubringenden Schlachtviehs wird den Viehhandelsverbänden, im Regierungsbezirke Sigmaringen

I. Beilage zum Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Nr. 51. Posen, den 2. Oktober 1916. 28. Jahrgang.

dem Regierungspräsidenten, nach der Verteilung durch das Landesfleischamt übertragen. Die Viehhandelsverbände, in Sigmaringen der Regierungspräsident, haben den freihändigen Ankauf von Schlachtvieh so zu regeln, daß alles zur Schlachtung verkaufte Vieh an den Verband selbst oder an die von ihm bezeichneten Personen oder Stellen abgeliefert wird, damit sie für eine rechtzeitige und vollständige Bereitstellung an den vom Landesfleischamt aufgegebenen Stellen Sorge tragen können.

Der Ankauf von Vieh zur Schlachtung durch andere als die von den Viehhandelsverbänden hierfür bestimmten Personen oder Stellen, sowie der Verkauf von Vieh zur Schlachtung an andere Personen oder Stellen ist verboten.

17.

Ist ein Viehhandelsverband nicht in der Lage, die ihm vom Landesfleischamt zur Beschaffung aufgegebenen Mengen Schlachtvieh vollständig und rechtzeitig freihändig zu erwerben, so hat er die fehlende Menge unverzüglich der Provinzial-(Bezirks-)Fleischstelle anzuzeigen. Diese hat die Fehlmenge sofort auf die Kommunalverbände oder einzelne von ihnen umzulegen. Die Provinzial-(Bezirks-)Fleischstellen sind zur alsbaldigen Umlegung der dem Viehhandelsverband zur Aufbringung aufgegebenen Viehmengen auf die Kommunalverbände auch dann verpflichtet, wenn nach Lage der Verhältnisse die Aufbringung der Viehmenge im freihändigen Ankauf voraussichtlich unmöglich ist.

Die Umlegung auf die Kommunalverbände hat unter Hinzuziehung besonderer Sachverständiger aus den Kreisen der Landwirtschaftskammer und des Viehhandels im Einvernehmen mit dem Viehhandelsverbande zu erfolgen und muß nach Möglichkeit den wirtschaftlichen Verhältnissen in der Viehhaltung der einzelnen Kommunalverbände Rechnung tragen. Erforderlichenfalls kann für Tiere einer Viehgattung, deren Aufbringung unmöglich ist, nach den von dem Zentralviehhandelsverband aufgestellten Grundsätzen Ersatz durch Lieferung von Tieren einer anderen Viehgattung erfolgen. Soweit Viehkataster über das abzugebende Schlachtvieh vorhanden sind, sind sie bei der Verteilung mit heranzuziehen. Eine schematische Verteilung lediglich nach der Höhe des Viehstandes ist nicht angängig.

Die Kommunalverbände haben die angeforderten Mengen nach den gleichen Grundsätzen, wie sie für die Provinzial-(Bezirks-)Fleischstellen vorgeschrieben sind, auf die Gemeinden zu verteilen, die — nötigenfalls unter Anwendung der Bestimmungen im § 2 des Gesetzes betr. Höchstpreise — die Tiere zu beschaffen haben.

Den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe sind die Tiere nicht zu enteignen, die sie zur Fortführung ihres Wirtschaftsbetriebes bedürfen. Die zur Bestellung erforderlichen Zugochsen und Zugkühe, die gutmilchenden und unzweifelhaft tragenden Kühe und Färsen und die zur Zucht besonders geeigneten Tiere sind den Besitzern, wenn irgend möglich, zu belassen. In Streitfällen entscheidet über die Zulässigkeit der Fortnahme die Provinzial-(Bezirks-)Fleischstelle. Schweine im Lebendgewichte unter 180 Pfund sowie solche Schweine, die zur Versorgung des Haushalts des Besitzers bestimmt und erforderlich sind, oder die auf Grund eines mit der provinziellen Mastorganisation abgeschlossenen Vertrages gemästet werden, Kälber und Schafe sind von der Enteignung auszuschließen. In Zuchtviehherden dürfen nur zur Mast aufgestellte Tiere enteignet werden. Werden von den Besitzern Tiere freiwillig zur Verfügung gestellt, so sind diese in erster Linie zu nehmen. Es ist unzulässig, unter Zurückweisung angebotener Tiere andere zu enteignen.

Bei der Festsetzung des Übernahmepreises sind, soweit ein Höchstpreis nicht besteht, die von dem Zentral-Viehhandelsverband aufgestellten Preise zu berücksichtigen. Welche Herden als Zuchtviehherden anzusehen sind, entscheidet in Zweifelsfällen die Provinzial-(Bezirks-)Fleischstelle nach Anhörung der Landwirtschaftskammer. Als Zuchtviehherden gelten auch Zuchtviehbetriebe.

Im Regierungsbezirk Sigmaringen hat die Unterverteilung auf die Kommunalverbände durch den Regierungspräsidenten zu erfolgen.

18.

Die Kommunalverbände und Gemeinden haben den Viehhandelsverbänden, die mit der Lieferung von Vieh an sie beauftragt sind, auf Verlangen eine Stelle zu bezeichnen, die das gelieferte Schlachtvieh zu übernehmen hat. Solange keine rechtsfähige und kreditwürdige Stelle benannt ist, hat der Vorstand des Kommunalverbandes oder der Gemeinde das Schlachtvieh zu übernehmen.

Die Kommunalverbände und Gemeinden können mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde die Fleischer zur Durchführung dieser Maßnahme zu Zwangsverbänden auf Grund des § 15 b der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September, 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 697, S. 728) etwa nach dem Muster der Viehhandelsverbände zusammenschließen. Die Satzung des Verbandes ist von dem Vorstand des Kommunalverbandes oder der Gemeinde zu erlassen. Den Vorsitz im Verbande hat ein Vertreter des Kommunalverbandes oder der Gemeinde zu führen. Den Verbrauchern ist eine angemessene Vertretung zu sichern.

19.

Streitigkeiten, die sich bei Durchführung der Verordnung zwischen Gemeinden, Kommunalverbänden, den Viehhandelsverbänden, den von ihnen beauftragten oder zugelassenen Personen ergeben, entscheidet endgültig die Provinzial-(Bezirks-)Fleischstelle, in deren Bezirk der Veräußerer seinen Sitz oder gewerbliche Niederlassung hat.

20.

Wer als Kommunalverband, Vorstand des Kommunalverbandes, Gemeinde oder Gemeindevorstand zu betrachten ist, bestimmen die Kreisordnungen und Gemeindeverfassungsgesetze. Gutsbezirke gelten als Gemeinden.

21.

Die weitere Durchführung dieser Anordnung liegt dem Landesfleischamt ob. Es hat die weiter erforderlichen Bestimmungen zu treffen. Das Landesfleischamt kann mit Genehmigung des Kriegsernährungsamts Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung vom 21. August 1916 zulassen.

Die Kommunalverbände und die Gemeindebehörden haben dem Landesfleischamt und den Provinzial-(Bezirks-)Fleischstellen auf Erfordern Auskunft zu geben, ihren Anweisungen zu entsprechen und sie über alle Wahrnehmungen auf dem Gebiete des Verkehrs mit Vieh und der Fleischversorgung fortgesetzt auf dem Laufenden zu halten. Von den Provinzial-(Bezirks-)Fleischstellen, oder den Kommunalverbänden, oder Gemeinden der Reichsfleischstelle auf deren Erfordern zu erteilende Auskünfte (§ 13 der Bekanntmachung

über Fleischversorgung vom 27. März 1916) sind stets durch das Landesfleischamt zu leiten.

22.

Diese Anordnung tritt mit dem 2. Oktober d. J. in Kraft.

Berlin, den 8. September 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. V.: **Dr. Göppert.**

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. V.: **Freiherr v. Falkenhausen.**

Der Minister des Innern.
J. V.: **Drews.**

I A Ie 12920. M. f. L. — VI b 56. — M. d. J. — II b 10572. M. f. H. u. G.

Bekanntmachung

(Nr. M. 1/10. 16. K. R. A.),

betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Bierglasdeckeln und Bierkrugdeckeln aus Zinn*) und freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen.

Vom 1. Oktober 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über Beschlagnahme und Enteignung nach § 6**) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5***) der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird.

*) Unter Zinn im Sinne dieser Bekanntmachung werden neben reinem Zinn auch Legierungen mit einem Zinngehalt von 75 v. H. und mehr verstanden.

**) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Auch kann die Schließung des Betriebes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) angeordnet werden.

§ 1.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Beginn des 1. Oktober 1916 in Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen:

sämtliche aus Zinn*) bestehenden Deckel von Biergläsern und Bierkrügen, einschließlich der dazugehörigen Scharniere.

§ 3.

Ausnahmen.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind Deckel und Scharniere von zinnernen Krügen und Pokalen sowie Ränder, Einfassungen und Scharniere aus Zinn, sofern die dazugehörigen Deckel nicht aus Zinn bestehen.

§ 4.

Von der Bekanntmachung betroffene Betriebe usw.

Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung gelten für alle Brauerei-, Gastwirtschafts- und Schankbetriebe (z. B. Brauereien, Bierverläge, Gastwirtschaften, Kaffeehäuser und Konditoreien, überhaupt Bierausschänke aller Art), ferner für Vereine und Gesellschaften, Kasinos und Kantinen.

§ 5.

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sie sich im Besitze oder im Gewahrsam der im § 4 bezeichneten Personen und Betriebe befinden.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf solche Gegenstände, die aus Zinn hergestellt sind, das von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlichen Kriegsministeriums oder durch die Militärbefehlshaber freigegeben worden ist.

§ 6.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht ausdrücklich auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehender Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der Durchführung der Bekanntmachung beauftragten Behörden erfolgen.

Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Weitergebrauch der beschlagnahmten Gegenstände bleibt unberührt.

§ 7.

Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände unterliegen der Meldepflicht. Sie sind, **sobald ihre Enteignung angeordnet ist,** von den Biergläsern und Bierkrügen zu entfernen und an den Sammelstellen abzuliefern, die von den beaufragten Behörden errichtet und bekanntgemacht werden.

Die enteigneten Gegenstände, die nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit abgeliefert sind, werden auf Kosten der Ablieferungspflichtigen zwangsweise abgeholt werden.

*) Unter Zinn im Sinne dieser Bekanntmachung werden neben reinem Zinn auch Legierungen mit einem Zinngehalt von 75 v. H. und mehr verstanden.

Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden die Kommunalverbände beauftragt. Diese erlassen auch die Ausführungsbestimmungen hinsichtlich der Meldepflicht, Ablieferung und Einziehung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Kommunalverband im Sinne dieser Bekanntmachung zu gelten hat. Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Durchführung dieser Bekanntmachung übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 10000 Einwohner haben, muß auf Verlangen die Durchführung übertragen werden.

§ 8.

Übernahmepreis.

Der von der beauftragten Behörde zu zahlende Übernahmepreis wird auf 8,— M. für jedes Kilogramm festgesetzt. Dieser Übernahmepreis enthält den Gegenwert für die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen, wie Entfernung der Deckel und Scharniere von den Gläsern und Krügen.

Ablieferer, die mit dem vorbezeichneten Übernahmepreis nicht einverstanden sind, haben dies sogleich bei der Ablieferung zu erklären. In Fällen, in denen eine gütliche Einigung über den Übernahmepreis nicht erzielt ist, wird dieser gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 auf Antrag durch das Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf in Berlin W 9, Voßstr. 4, endgültig festgesetzt.

§ 9.

Befreiung von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.

Solche beschlagnahmten Gegenstände, für welche ein kunstgewerblicher oder kunstgeschichtlicher Wert durch anerkannte Sachverständige festgestellt wird, die von der Landeszentralbehörde bestimmt und den Betroffenen durch die beauftragten Behörden namhaft gemacht werden, sind durch die beauftragten Behörden auf Antrag von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung zu befreien.

Andenkenwert entbindet nicht von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.

§ 10.

Freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen.

Die Sammelstellen sind auch zur Entgegennahme folgender, von dieser Bekanntmachung nicht betroffenen Eß- und Trinkgeräte aus Zinn*) verpflichtet:

Teller, Schüsseln, Schalen, Kumpen, Becher, Krüge, Kannen und Humpen.

Für jedes Kilogramm der freiwillig abgelieferten zinnernen Gegenstände werden 6,— M. vergütet.

Die an diesen Gegenständen befindlichen Beschläge oder Bestandteile aus anderem Material als Zinn werden nicht vergütet und sind vor der Ablieferung zu entfernen. Andere Gegenstände aus Zinn sowie aus anderem Material bestehende, mit Zinn überzogene Gegenstände werden nicht angenommen.

§ 11.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind an die beauftragten Behörden zu richten.

Posen, den 1. Oktober 1916.

In Abwesenheit des stellvertretenden kommandierenden Generals V. A.-K.

Herhudt von Rohden, Generalleutnant.

*) Unter Zinn im Sinne dieser Bestimmung werden neben reinem Zinn auch Legierungen mit einem Zinngehalt von 75 v. H. und mehr verstanden.

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch für den Befehlsbereich der Festung Posen.

Posen, den 1. Oktober 1916.

Der Gouverneur.

9556/16 St. J. V.: gez. **von Loeben.**

Nachtrag

Nr. W. II 1700/9. 16. K. R. A.

zu der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn- und Webverbot)

(Nr. W. II. 1700/2. 16. K. R. A. und W. II. 5700/4. 16. K. R. A.), vom 1. Oktober 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778)*) bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

Artikel I.

Im § 3 des Spinn- und Webverbots wird die Bestimmung der Ziffer 3 wie folgt geändert:

Von der Beschlagnahme bleiben frei

1. .....,
2. .....,
3. Die am 1. April 1916 vorhandenen Bestände an fertiger Putzbaumwolle.

Artikel II.

Im § 6 des Spinn- und Webverbots werden die Bestimmungen unter Ziffer 2, 3 und 4 aufgehoben. An ihre Stelle tritt als Ziffer 2 folgende Bestimmung:

2. Garn- und Zwirnabfälle (§ 2 Nr. 2) und Webereikehricht, der nicht gemäß § 3 Ziffer 1 beschlagnahmefrei ist, dürfen in Mengen unter 2000 kg an Händler veräußert werden, unterliegen jedoch dem Verarbeitungsverbot. Unzulässig ist die Veräußerung an Selbstverarbeiter (Reißereien, Putzwollfabriken usw.).

   Mengen von 2000 kg und darüber sind der Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen Berlin, Bellevuestraße 12a, anzubieten.

Artikel III.

Die im § 8 des Spinn- und Webverbots den Baumwollspinnereien bis auf Widerruf erteilte Erlaubnis, Baumwollabfälle ohne Belegschein oder Freigabeschein auf Vorrat zu verspinnen, wird hiermit widerrufen.

Artikel IV.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 1916 in Kraft.

Posen, den 1. Oktober 1916.

Der Gouverneur.

9555/16 St. J. V.: gez. **von Loeben.**

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. .....;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Nachtrag

Nr. W. II. 1800/9. 16. K. R. A.

zu der Bekanntmachung über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinste.

(Nr. W. II. 1800/2. 16. K. R. A. und W. II. 1800/5. 16. K. R. A.)

vom 1. Oktober 1916.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 — in Bayern auf Grund des bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — wird nachstehende Bekanntmachung mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach der Vorschrift des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339), in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Änderungen dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) bestraft werden*), sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.

Artikel I.

Preistafel 2 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

	Preis für 1 kg in Pfennig
I. Rohe einfache Garne nach dem System der Dreizylinder-Spinnerei hergestellt, auf Kops	
1. Garne ausschließlich aus amerikanischer Baumwolle, Nr. 20 englisch für alle Drehungen ...	365
ausschließlich aus fully good middling oder höheren Klassen, Nr. 20 englisch für alle Drehungen	385
2. Garne aus amerikanischer Baumwolle, gemischt mit Baumwolle anderer Herkunft, jedoch mit mindestens einem Drittel des Gewichts in Baumwolle amerikanischer Herkunft, Nr. 20 englisch für alle Drehungen	345
Für Garne von Nr. 45 an aufwärts werden die Höchstpreise nach einem Grundpreise von 3,65 ℳ für Nr. 20 englisch berechnet.	
3. Garne	
a) aus Mischungen von weniger als einem Drittel amerikanischer Baumwolle mit Baumwolle anderer Herkunft, Nr. 20 englisch für alle Drehungen	335
b) aus ostindischer oder ähnlicher Baumwolle, Nr. 20 englisch für alle Drehungen	335
c) aus Baumwolle mit einem Zusatz von Linters, Baumwollabfällen, Kunstbaumwolle oder nichtbaumwollenen Spinnstoffen, Nr. 20 englisch für alle Drehungen.....	335

Für wollgemischte Garne darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden, der dem Prozentsatz des Wollgehalts entspricht.

Für Dreizylindergarne mit weniger als 50 v. H. Gehalt an Baumwolle (nicht Linters, Abfällen oder Kunstbaumwolle) bestimmt sich der Höchstpreis nach Ziffer Va.

Für Garne von Nr. 30 englisch an aufwärts werden die Höchstpreise nach einem Grundpreise von 3,45 ℳ für Nr. 20 englisch, für Garne von Nr. 45 an aufwärts nach einem Grundpreise von 3,65 ℳ für Nr. 20 englisch berechnet.

Für abweichende Nummern der unter Nr. 1 bis 3 genannten Garne aller Drehungen mit Ausnahme von Schußgarn der Nr. 42 und 44 englisch gilt folgende Staffel:

Nr. bis	8	10/12	14	16	18	20	22	24	26
	−12	−10	−8	−6	−3	—	+8	+16	+24
28	30	32	34	36	38	40			
+32	+40	+50	+62	+70	+75	+80			
		50	60	70					
		+120	+170	+230					

Höhere Nummern als Nr. 70 je um 8 Pf. teurer; Zwischennummern im Verhältnis.

Für Schußgarn Nr. 42 gilt der Preis des entsprechenden Kettgarnes Nr. 36,

für Schußgarn Nr. 44 gilt der Preis des entsprechenden Kettgarnes Nr. 38.

Für gekämmte Garne der Ziffer I darf ein Zuschlag von höchstens 85 Pf. für das Kilogramm in Ansatz gebracht werden.

Artikel II.

Preistafel 2 Ziffer Va erhält folgende Fassung:

	Preis für 1 kg in Pfennig
a) Nach dem Dreizylindersystem gesponnen	
Nr. 6 englisch	290

Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:

3/5	6	8	10	12	14	16	18
−2	—	+7	+14	+21	+28	+35	+40

Nr. 20 englisch 335

Höhere Nummern nach der Skala der Dreizylinder-Baumwollgarne.

Artikel III.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 1916 in Kraft.

Posen, den 1. Oktober 1916.

Der Gouverneur.

J. V.: gez. **von Loeben.**

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist, oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden. Bei Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Bekanntmachung

Nr. M. 748/9. 16. K. R. A.,

betreffend Aufschub der Zwangsvollstreckung für die in § 2, Klasse B, Ziffer 2 der Bekanntmachung Nr. M. 3231/10. 15. K. R. A. bezeichneten Gegenstände aus Reinnickel*).

Vom 30. September 1916.

Der Endzeitpunkt für die Durchführung der Zwangsvollstreckung gemäß § 8 der Bekanntmachung Nr. M. 3231/10. 15 K. R. A., betreffend „Enteignung, Ablieferung und Einziehung der durch die Ver-

II. Beilage zum Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Nr. 51. Posen, den 2. Oktober 1916. 28. Jahrgang.

ordnung M. 325/7. 15 K. R. A. bzw. M. 325e/7. 15 K. R. A. beschlagnahmten Gegenstände", vom 16. November 1915, der bisher durch Absatz a der Zusätze der Bekanntmachung Nr. M. 2684/2. 16 K. R. A. vom 15. März 1916 für die unter § 2, Klasse B, Ziffer 2 der Bekanntmachung Nr. M. 3231/10. 15 K. R. A. fallenden Gegenstände*) auf den 30. September 1916 festgesetzt war, wird hierdurch für diese Gegenstände bis zum 28. Februar 1917 hinausgeschoben.

Andere als die unter § 2, Klasse B, Ziffer 2 der Bekanntmachung Nr. M. 3231/10. 15 K. R. A. fallenden Gegenstände werden von diesem Aufschub der Zwangsvollstreckung nicht berührt.

Der Abruf der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände erfolgt durch die Metall-Mobilmachungsstelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Wilhelmstraße 20, unter Angabe der Stelle, an die der Versand zu erfolgen hat. Dem Abruf ist unverzüglich Folge zu leisten. Nichtbefolgung zieht die in der Bekanntmachung Nr. M. 3231/10. 15 K. R. A. angedrohten Strafen nach sich.

Posen, den 30. September 1916.

Der Gouverneur.

9601/16 St. J. V.: gez. **von Loeben.**

*) § 2, Klasse B, Ziffer 2 der Bekanntmachung Nr. M. 3231/10. 15. K. R. A.:

§ 2. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände. Klasse B: Gegenstände aus Reinnickel.

2. Einsätze für Kocheinrichtungen, wie Kessel, Deckelschalen, Innentöpfe nebst Deckel an Kipptöpfen, Kartoffel-, Fisch- und Fleischeinsätze usw. nebst Reinnickelarmaturen.

Vorstehende Gegenstände fallen auch dann unter die Verordnung, wenn sie mit einem Überzug (Metall, Lack, Farbe u. dgl.) versehen sind.

Absatz b) der Zusätze der Bekanntmachung Nr. M. 2684/2. 16 K. R. A.: Zu Dampfkocheinrichtungen gehörende Armaturen, für die Ersatz aus beschlagnahmefreiem Material nicht beschafft werden kann, brauchen nicht abgeliefert werden und können bis auf weiteres in Benutzung bleiben.

Festsetzung der Preise für die beschlagnahmten Äpfel und Pflaumen.

Die Preise der auf die militärische Anordnung für Marmeladenzwecke beschlagnahmten Pflaumen und Äpfel sind durch Anweisung an die zum Ankauf ermächtigten Aufkäufer wie folgt geregelt:

Für Hauszwetschen gilt der bestehende Erzeugerhöchstpreis von 10 ℳ, für Wirtschaftsäpfel, zu denen auch die geschüttelten und abgefallenen Äpfel der Tafelsorten gehören, wird bis zu 7,50 ℳ für den Zentner gezahlt. Für Fabrik- und Wirtschaftsäpfel wird nach Beendigung des Einkaufs für die Marmeladenversorgung ein allgemeiner mäßiger Höchstpreis festgesetzt werden. Die Marmeladenpreise werden später so niedrig festgesetzt werden, wie es bei den derzeitigen Einstandspreisen irgend angeht. Die Unmöglichkeit anders als durch Beschlagnahme den Marmeladenbedarf zu decken, ist, wie nochmals betont wird, durch die in den meisten Teilen Deutschlands und in den besetzten Gebieten nur geringe Apfelernte und durch die stark gesteigerte Kauflust der wohlhabenderen Bevölkerung hervorgerufen. Durch letztere wäre bei der Knappheit an Ware ohne Beschlagnahme die Versorgung der ärmeren Bevölkerung mit Marmelade unmöglich gemacht worden. Die Verwendung im Haushalt zum Frischverbrauch, zum Einkochen und zur Mostherstellung für den eigenen Bedarf des Erzeugers bleibt nach wie vor unbeschränkt.

Ablehnung von Ausnahmen betr. Pflaumen- und Äpfelbeschlagnahme.

Beim Kriegsernährungsamt gehen so viele Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von den Bestimmungen der militärischen Beschlagnahme von Pflaumen und Äpfeln oft für ganz kleine Mengen zu, daß es nicht möglich ist, alle Anfragen schnell zu beantworten. Grundsätzlich müssen alle Ausnahmen zugunsten von Privatpersonen abgelehnt werden.

Wildhöchstpreise.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts hat auf Grund der Bundesrats-Verordnung vom 24. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 959) neue Wildhöchstpreise festgesetzt. Diese Preise gelten für den Verkauf im Großhandel im allgemeinen. An sie hat sich daher jeder zu halten, der nicht an den Verbraucher Wild abgibt. Die Preise können von den Landeszentralbehörden oder von den von ihnen bestimmten Behörden mit Rücksicht auf örtliche Verhältnisse abgeändert werden.

Die Preise betragen:

bei Rehwild (mit Decke) für 0,5 kg	1,30 ℳ
bei Rot- und Damwild (mit Decke) für 0,5 kg	1,10 „
bei Wildschweinen (mit Schwarte)	
a) bei Tieren im Gewicht bis zu 35 kg einschließl. für 0,5 kg	1,15 „
b) bei Tieren über 35 kg für 0,5 kg	0,95 „
bei Hasen	
a) mit Balg das Stück	5,25 „
b) ohne Balg das Stück	4,95 „
bei wilden Kaninchen	
a) mit Balg das Stück	1,50 „
b) ohne Balg das Stück	1,40 „
bei Fasanen	
a) Hähne das Stück	4,50 „
b) Hennen das Stück	3,50 „

Auf Grund dieser Preise werden die Landeszentralbehörden die Kleinhandelspreise festsetzen. Von dem Präsidenten des Kriegsernährungsamts sind die oberen Grenzen für diese Festsetzungen angegeben worden. Diese oberen Grenzen sind folgendermaßen festgesetzt:

bei Rehwild	
a) für Rücken und Keule (Ziemer und Schlegel) für 0,5 kg	2,50 ℳ
b) für Blatt oder Bug für 0,5 kg	1,70 „
c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 kg	0,90 „
bei Rot- und Damwild	
a) für Rücken und Keule (Ziemer und Schlegel) für 0,5 kg	2,10 „
b) für Blatt oder Bug für 0,5 kg	1,50 „
c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 kg	0,70 „
bei Wildschweinen	
A) bei Tieren bis zu 35 kg einschließlich	
a) für Rücken und Keule (Ziemer und Schlegel) für 0,5 kg	2,50 „
b) für Blatt oder Bug für 0,5 kg	1,80 „
c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 kg	1,— „
B) bei Tieren über 35 kg	
a) für Rücken und Keule (Ziemer und Schlegel) für 0,5 kg	2,— „

b) für Blatt oder Bug für 0,5 kg	1,50	ℳ
c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 kg	1,—	„
bei Hasen		
a) mit Balg das Stück	6,—	„
b) ohne Balg das Stück	5,70	„
bei wilden Kaninchen		
a) mit Balg das Stück	1,80	„
b) ohne Balg das Stück	1,70	„
bei Fasanen		
a) Hähne das Stück	5,25	„
b) Hennen das Stück	4,25	„

Wo mit Rücksicht auf örtliche Verhältnisse die Großhandelspreise von den Landeszentralbehörden höher oder niedriger festgesetzt sind, können auch die Kleinhandelspreise angemessen geändert werden.

Gegenüber den bisher geltenden Preisen bedeuten die jetzigen Preise eine Erhöhung. Einerseits liegt das daran, daß es sich bei den früheren Preisen um Jägerhöchstpreise und jetzt um Handelshöchstpreise handelt. Es war aber auch noch darüber hinaus eine Erhöhung des Höchstpreises notwendig.

Während der Geltung der bisherigen Wildhöchstpreise war die Beschickung der Städte mit Wild eine äußerst mangelhafte. Das erklärt sich daraus, daß bei weit unter sonstigen Fleischpreisen stehenden Wildpreisen das Wild von den Jägern selbst für sich und ihre Angestellten verbraucht oder den Einwohnern der Jagdgemeinden überlassen wurde. Vielfach wurde es auch zur Beköstigung der Kriegsgefangenen verwendet, da es tatsächlich das billigste Fleisch war, sogar billiger als Pferdefleisch. Niedrige Höchstpreise nützen nichts, sondern schaden, wenn sie die Ware vom Markt fernhalten. Das Wild zu beschlagnahmen und zwangsweise dann wie Roggen und Weizen den Städten zuzuführen, ist praktisch unmöglich. Deshalb sind die neuen Preise so gewählt, daß die Aussicht besteht, Wild in die Städte zu bringen. Die Preissteigerung wird hingenommen werden können, da Wild im allgemeinen schon wegen der umständlichen und kostspieligeren Zubereitung mehr von der wohlhabenderen Bevölkerung verzehrt wird.

Kriegsernährungsamt.

Bekanntmachung.

Den Zeichnern auf die fünfte Kriegsanleihe wird bekannt gegeben, daß die hiesige im Reichsbankgebäude befindliche Darlehnskasse Darlehen, welche zur Einzahlung auf gezeichnete fünfte Kriegsanleihe gewünscht werden, gegen Verpfändung von Wertpapieren und Schuldbuchforderungen zu einem Vorzugszinssatze von zurzeit 5¼% gewährt.

Die Reichsbanknebenstellen in Dt.-Krone, Gnesen, Grätz, Kosten, Schneidemühl und Wongrowitz nehmen Darlehnsanträge sowie die zu verpfändenden Wertpapiere zur kostenlosen Weitergabe an die hiesige Darlehnskasse entgegen und stellen alle erforderlichen Formulare im Geschäftsraum oder auf dem Postwege zur Verfügung.

Posen, den 8. September 1916.

Reichsbank-Hauptstelle.
Blaschke. Stahn.

Erlaubnisschein für Hausschlachtungen.

Ich / Wir bitte(n) um die Erlaubnis, in der Woche vom ..... bis ..... 1916 ..... Rind ..... Schwein ..... Kalb ..... Schaf mit einem ungefähren Lebendgewicht von ..... Zentner ..... Pfund schlachten zu dürfen. Mein Haushalt zählt ..... Köpfe. Das Schlachttier habe ich seit ..... Monaten ..... Wochen in meinem Besitz. An Fleischvorräten besitze ich .....

..... , den 191
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift)

Die Richtigkeit obiger Angaben bescheinigt

..... , den 191
(Ort) (Datum)

Der Guts- — Gem.- — Vorsteher.

Authentisches über die Gerüchte zur Kriegsanleihe.

Trotz aller Aufklärung in Schrift und Wort über die neue Kriegsanleihe gehen immer noch vereinzelt Gerüchte um, die geeignet sind, ängstliche Gemüter von der Zeichnung abzuhalten. All diese Gerüchte haben jetzt eine endgültige authentische Erwiderung durch den Staatssekretär des Reichsschatzamts, durch den Reichsbankpräsidenten und durch den Staatssekretär des Innern anläßlich einer Besprechung mit den Vertretern des Deutschen Handelstags, des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertags, des Deutschen Landwirtschaftsrats und des Kriegsausschusses der deutschen Industrie erfahren, die im folgenden kurz zusammengefaßt werden sollen.

1. Ist eine Beschlagnahme der Sparkassenguthaben beabsichtigt?

Der Staatssekretär des Reichsschatzamts, Graf v. Rödern, bezeichnete dieses Gerücht als unsinnig und führte weiter aus:

> Die Tatsachen haben inzwischen dieses Gerücht Lügen gestraft; sie haben bewiesen, daß die Regierung nie daran gedacht hat, zu einem Zwang in irgend einer Form zu schreiten.

2. Ist eine Herabsetzung des Zinsfußes vor Ablauf der Konvertierungsfrist möglich?

Nachdem der Staatssekretär des Reichsschatzamts seine Verwunderung ausgesprochen hatte, daß dieses Gerücht von Leuten weitergetragen wird, denen man einen derartigen Denkfehler nicht zutrauen sollte, sagte er wörtlich:

> Ich glaube, daß bei näherem Durchdenken niemand eine so handgreifliche Ungerechtigkeit für möglich halten und irgend einer Regierung einen derartigen Vorschlag oder dem Reichstag die Zustimmung zu ihm zutrauen wird. Gewiß werden wir nach dem Kriege zur Heilung seiner Wunden, zum Wiederaufbau des Wirtschaftslebens Geld brauchen, aber Finanzwirtschaft und Steuertechnik sind ausgebildet genug, um dann, wenn es not tut, nicht den Weg des Bruches eines Zahlungsversprechens, sondern den einer gerechten und gleichmäßigen Heranziehung der Steuerquellen zu beschreiten. Das darf ich heute wiederholen, das jede Regierung und jedes Parlament, die für die Verwaltung des Reichs und seine Gesetzgebung verantwortlich sind, es als ihre vornehmste Aufgabe betrachten werden, den Gläubigern des Reichs, und zu ihnen gehören auch viele Millionen wirtschaftlich Schwacher, das gegebene Zahlungsversprechen zu halten, d. h. also die Anleihen zu vollen Zinssatz zum verzinsen und, wenn etwa nach dem Jahre 1924 von der Kündigung Gebrauch gemacht werden sollte, sie zum vollen Nennwert zurückzuzahlen.

3. Ist die Kriegsanleihe alsbald nach dem Kriege wieder zu Geld zu machen?

Hierzu erklärte der Präsident des Reichsbank-Direktoriums Dr. Havenstein:

> Sorgen und Zweifel sind nicht berechtigt. Daß nach dem Kriege große Beträge der jetzt gezeichneten Kriegsanleihen an den Markt zurückströmen werden, um wieder zu Gelde gemacht zu werden, ist freilich zu erwarten, und nicht minder, daß ebenso große Beträge von neuen Kreditbedürfnissen sich an den Markt drängen werden. Dies ist aber längst erkannt, und die maßgebenden Instanzen sind sich völlig klar darüber, daß dieser Gefahr nach dem Kriege begegnet werden muß, aber auch begegnet werden kann. Die Frage ist in ernstester Erwägung und Bearbeitung und es sind bereits ganz bestimmte Pläne und Maßnahmen in Aussicht genommen, die nach menschlichem Ermessen geeignet und ausreichend sein werden, auch einen sehr großen Andrang solcher Wertpapiere aufzunehmen und unter Mitwirkung der Darlehnskassen, die noch eine Reihe von Jahren, wohl mindestens 4 bis 5, aufrechterhalten werden müssen, die allmähliche Wiederunterbringung dieser aufgenommenen Bestände auf eine entsprechende Anzahl von Jahren zu verteilen und damit nachteilige Folgen zu verhindern.

Der Reichsbankpräsident legte die hierfür in Aussicht genommenen Pläne und Maßnahmen des Näheren dar und fand damit die volle und befriedigte Zustimmung der aus unseren auf diesem Gebiete sachkundigsten und urteilsfähigsten Männern zusammengesetzten Versammlung.

4. Verlängert oder verkürzt die Beteiligung an der Zeichnung die Kriegsdauer?

Zu dieser Frage nahm der Staatssekretär des Innern Dr. Helfferich Stellung. Er wies auf den brutalen Hungerkrieg Englands gegen Deutschland und die Neutralen hin und bezeichnete England als „die Seele der gegen uns gerichteten Weltverschwörung“:

> Gerade weil England in seinem Vernichtungskriege von Anfang an so stark auf seine Geldmacht gerechnet hat, müssen wir zeigen, daß diese Rechnung falsch ist, müssen wir bei der fünften Kriegsanleihe erneut beweisen, daß wir von dem entschlossensten Siegeswillen beseelt sind. Kein infameres und falscheres Wort als das hochverräterische Getuschel: „Die Anleihezeichnung verlängert den Krieg!“ Das Gegenteil ist richtig: Wer Kriegsanleihe zeichnet, hilft den Krieg verkürzen und den Sieg beschleunigen; wer aber mit seinem Gelde zu Hause bleibt, der besorgt Feindesarbeit.

Im Zeichen Hindenburgs

steht die neue Kriegs-anleihe. Trage jeder nach Kräften dazu bei, um den Erfolg seiner würdig zu gestalten!

Ostdeutsche Buchdruckerei und Verlags-anstalt A.-G., Posen.

Nr. 52. **Posen, den 6. Oktober.** **1916.**

Das Kreisblatt erscheint jeden Donnerstag.
Anzeigengebühr
für die Zeile 30 Pfennige.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark,
bei allen Postanstalten
des Deutschen Reiches 1,25 Mark.

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Achtundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar."

Brandstifter durchziehen das Land!

Sie sind vom Feinde gedungen, um unsere Lebens- und Futtermittel zu vernichten. **Seid wachsam!**

Wer einen Brandstifter ergreift und der Polizei übergibt, wird belohnt.

Die Todesstrafe steht auf Brandstiftung in schweren Fällen.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Das amtliche Kreisblatt sollte in keinem Hause fehlen.

Auf Grund des § 5 der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 590) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Kartoffeln und Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei dürfen nur an Schweine und an Federvieh verfüttert werden.

Kartoffelerzeuger dürfen Kartoffeln, die als Speisekartoffeln oder als Fabrikkartoffeln nicht verwendbar sind, mit Genehmigung ihres Kommunalverbandes auch an andere Tiere ihrer Wirtschaft als an Schweine und an Federvieh verfüttern, soweit die Verfütterung an Schweine und an Federvieh nicht möglich ist.

Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl dürfen nicht verfüttert werden.

§ 2.

Als Kommunalverband im Sinne des § 1 gilt die von der Landeszentralbehörde gemäß § 11 der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 590) bestimmte Behörde.

§ 3.

Wer den Verboten des § 1 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. September 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.
von Batocki.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, vorstehende Bekanntmachung ortsüblich bekannt zu machen. Kommunalverband ist der Kreis Posen-West.

Posen, den 2. Oktober 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
6004/16 G. **Graf Schack.**

Bekanntmachung
über die Gewährung einer außerordentlichen Haferzulage während der Herbstfeldbestellung.

Vom 25. September 1916.

Auf Grund der Vorschriften im § 6 Absatz 2 a, b der Bekanntmachung über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 811) und des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 402) werden die Landeszentralbehörden ermächtigt, für Gegenden, in denen die Verfütterung von Kartoffeln an Pferde und Rinder üblich war, bei dringendem wirtschaftlichen Bedürfnis zu bestimmen, daß Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe in der Zeit zwischen dem **26. September und 15. November 1916 an ihre zur Feldarbeit verwendeten schweren Arbeitspferde, Arbeitsochsen oder Zugkühe** neben den durch die Bekanntmachungen vom 19. August 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 939) / 5. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 997) und vom 15. September 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 1045) bewilligten **noch folgende weitere Hafermengen** aus ihren Vorräten verfüttern dürfen:

a) an die schweren Arbeitspferde 3 Pfund für den Tag oder 1½ Zentner für den ganzen Zeitraum,

b) an die Arbeitsochsen 1½ Pfund für den Tag oder ¾ Zentner für den ganzen Zeitraum,

c) an die Zugkühe unter Beschränkung auf ein Gespann und vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen Behörde 1½ Pfund für den Tag oder ¾ Zentner für den ganzen Zeitraum.

Die Landeszentralbehörden können diese Befugnis anderen Behörden übertragen.

Berlin, den 25. September 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.
J. V.: **Edler von Braun.**

Mästung der Schweine mit Futterrüben.

Auf die Verwendung der Futterrüben zur Schweinemast ist schon früher hingewiesen worden. Professor Franz Lehmann-Göttingen schreibt hierüber u. a. folgendes:

„Im kommenden Winter ist es eine Hauptaufgabe der Landwirtschaft, soviel fette Schweine abzuliefern als irgend möglich ist. Da es an Jungschweinen nicht fehlt, kommt es nur darauf an, die vorhandenen Futtermittel richtig auszunutzen.

Die Kartoffeln kommen in diesem Jahre nur in Betracht, soweit sie zur menschlichen Ernährung untauglich sind. **Einen vollwertigen Ersatz für die Kartoffeln bieten die Rüben, und zwar sowohl Kohlrüben (Wruken) als auch die gewöhnlichen Futterrüben (Runkelrüben).**

Mit solchen sind in der Landwirtschaftlichen Versuchsstation Göttingen Mastversuche angestellt worden. Selbst junge Schweine im mittleren Lebendgewicht von knapp 40 Kilogramm fressen hiernach so große Mengen von Rüben, daß 70 Prozent des Nährstoffbedarfes durch sie gedeckt und höchste Lebendgewichtszunahmen erzielt werden konnten. Gegen Ende der Mast läßt der Verzehr an Rüben verhältnismäßig nach. Immerhin verzehrten die Tiere für Tag und Stück noch fast 12 Kilogramm Rüben und nahmen hierin 67 Prozent des Nährstoffbedarfes auf. Die Zunahmen sind auch hier noch befriedigend gewesen.

Der Erfolg wird jedoch nur erzielt, wenn bei der Fütterung bestimmte Bedingungen erfüllt werden.

Diese sind:

1. Die Rüben müssen **gekocht** oder **gedämpft** werden.
2. Das **Dämpfwasser muß mitverfüttert werden.** Darin ist ein Unterschied der Kartoffeldämpfung gegenüber, wo man das Dämpfwasser immer weglaufen läßt. **Kartoffeln und Rüben lassen sich also nicht gemeinsam dämpfen.**
3. Die gedämpften und zerkleinerten Rüben müssen mit Beifutter gemischt werden.
4. Dieses Beifutter wird in der Höhe von ¾ bis 1 Kilogramm für Tag und Schwein gegeben. Besteht es zu ⅓ aus eiweißreichem Kraftfutter, z. B. Fischmehl, Kadavermehl oder Trockenhefe und zu ⅔ aus Getreideschrot oder Kleie, dann erzielt man bestimmt höchste Masterfolge, also am Anfang Zunahmen von 500 Gramm, am Schluß der Mast von 700 Gramm und mehr.

Steht dagegen nur Kleie oder Getreideschrot und kein eiweißreiches Futter zur Verfügung, dann ist es ratsam, die Fütterung in zwei Abschnitte zu zerlegen, und zwar:

a) **Vormast** nicht unter 4 bis 5 Monaten. Man füttert Rüben mit Klee oder Heu aller Art, und zwar auf 100 Kilogramm Rüben etwa 5 Kilogramm Heu, letzteres gehäckselt oder als Schrot. Es empfiehlt sich, das Heu mit den Rüben zu dämpfen. Es müssen monatliche Zunahmen von 10 bis 12 Kilogramm für das Stück erzielt werden. Nur wenn dies nicht erreicht wird, legt man geringe Mengen Getreideschrot oder Kleie zu.

b) So vorbereitete Schweine werden in dreimonatlicher **Vollmast** schlachtreif. Diese besteht aus einem Beifutter von 1½ Kilogramm Getreideschrot oder Kleie, wozu gedämpfte Rüben bis zur Sättigung gereicht werden. Kleeblätter, die durch Dreschen von Klee im Betrage von etwa 40 Prozent gewonnen werden können, sind ein vollwertiger Ersatz für Kleie.

Nur diese beiden Verfahren führen zum Ziele. Dagegen ist davor zu warnen, Schnellmast mit Getreideschrot allein, also ohne eiweißreiches Beifutter zu betreiben, weil sie zur Futterverschwendung führt."

Berlin, den 27. September 1916.

Die Rohmaterialstelle des Landwirtschaftsministeriums.

Vorschläge für die bevorstehende Winterfütterung.

Nach den Erfahrungen des letzten Wirtschaftsjahres wird es notwendig werden, in der bevorstehenden Winterfütterungsperiode die Kartoffeln in der Hauptsache der menschlichen Ernährung vorzubehalten, so daß nur die Knollen, die wegen ihrer geringen Größe oder als beschädigt ausgemerzt werden müssen, zur Fütterung zur Verfügung stehen. Dies wird sich besonders bei der Fütterung und Mast der Schweine störend bemerkbar machen und es erscheint notwendig, andere Futterstoffe für die Schweine heranzuziehen. Hierbei kommen in erster Linie die Futterrüben (Runkeln, Wruken, Möhren usw.) in Frage.

Über die Brauchbarkeit der Futterrüben zur Schweinemast hat Professor **Franz Lehmann** in Göttingen umfangreiche Versuche angestellt, die zu einem günstigen Ergebnis geführt haben. Wir behalten uns vor, hierüber demnächst weitere Mitteilungen zu machen.

Nach wie vor fällt es schwer, den Mindestgehalt an eiweißhaltigem Futter in den Schweinefutterrationen zu decken, weil der Vorrat an eiweißhaltigem Futter, trotzdem alle verfügbaren Rohstoffe voll in Anspruch genommen sind, immer noch als äußerst knapp bezeichnet werden muß. Indessen ist durch länger andauernde Versuche festgestellt worden, daß man wenigstens einen Teil des notwendigen Eiweißes in Form von Klee- oder Luzerneblättern oder in Form von gemahlenem oder geschrotenem Klee- und Luzerneheu in der Ration bei der Schweinefütterung decken kann. Auch die aus anderen getrockneten Pflanzenteilen hergestellten Futtermehle kommen hierbei in Betracht. Die Ergebnisse dieser Versuche werden ebenfalls mitgeteilt werden, sobald die Zahlen einwandfrei vorliegen.

Wenn man aber die bisher für das Rindvieh bestimmten Futterbestände, namentlich die Futterrüben für die Schweinefütterung in Anspruch nimmt, dann muß hierfür anderweit Ersatz geschaffen werden. Dies kann geschehen durch umfangreichere Verwendung aufgeschlossenen Strohes zur Fütterung der übrigen Viehbestände. Die Zahl der Fabriken, die Strohkraftfutter nach **Oexmann** herstellen, ist vermehrt worden, indessen findet diese Vermehrung in der augenblicklichen Leistungsfähigkeit der Maschinenfabriken ihre Begrenzung.

Es muß daher auch an die Strohaufschließung in den landwirtschaftlichen Betrieben selbst herangetreten werden. Die hierzu geeigneten Verfahren sind durchgearbeitet, das Ergebnis wird demnächst den Interessenten mitgeteilt werden.

Berlin, den 26. September 1916.

Die Rohmaterialstelle des Landwirtschaftsministeriums.

Bekanntmachung.

Im Einvernehmen mit der Landwirtschaftskammer für die Provinz Posen und der Kreisverwaltung, wird der Verein für Kleintierzucht und Obstbau Zabikowo

am Sonntag, den 22. Oktober d. Js.,

3 Uhr nachmittags auf dem Marktplatz in Zabikowo eine **Ziegenschau** veranstalten.

Ziegenhalter, die mehr wie ein Mutterlamm vorstellen, erhalten für jedes zweite, dritte usw. Mutterlamm je 5 Mk. Prämie.

Es muß aber durch eine Bescheinigung des Gemeindevorstehers oder Bürgermeisters nachgewiesen werden, daß der Aussteller mindestens zwei Monate im Besitze der Lämmer ist, oder daß die Tiere eigener Zucht entstammen. Die Lämmer brauchen jedoch **nicht** von **einer** Ziege zu stammen.

Außerdem werden die besten Zuchtböcke und Ziegen und Lämmer aller Art prämiiert.

Der Prämiierungsausschuß besteht aus dem Vertreter der Landwirtschaftskammer, Herrn Abteilungsleiter Römer, und einem Mitglied des Vereins.

Im Anschluß an die Ziegenschau wird ein

Ziegenmarkt

stattfinden.

Den Ziegenhaltern des Kreises wird empfohlen, die Schau möglichst zahlreich zu beschicken. Besitzer besonders gut gepflegter Milchziegen haben Aussicht, zur Berücksichtigung bei der Verteilung von Kraftfutter im nächsten Winter vorgemerkt zu werden.

Aufgetauchte Gerüchte, daß mit der Schau eine Beschlagnahme verbunden sei, sind vollkommen haltlos und unbegründet.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher ersuche ich, vorstehende Bekanntmachung umgehend in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.

Posen, den 26. September 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

9315/16 St. **Graf Schack.**

Regelung des Fleischverbrauchs.

Die nachstehende Ausführungsanweisung zu der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Fleischversorgung bringe ich zur öffentlichen Kenntnis und ersuche die Kreisbevölkerung im eigenen Interesse mit den einzelnen, sie angehenden Bestimmungen sich baldigst eingehend vertraut zu machen. Zur Erläuterung bemerke ich folgendes:

Zu Ziffer 5: Die Fleischkarten werden von der Polizeiverwaltung in Stenschewo und von den Distriktskommissaren ausgegeben werden.

Zu Ziffer 8: Vordrucke, für Abmeldescheine werden den Guts- und Gemeindevorstehern durch die Distriktskommissare zugehen.

Zu Ziffer 10: Die Gastwirte und sonstigen Betriebe, in denen Fleisch und Fleischwaren gewerbsmäßig an Verbraucher abgegeben werden, ersuche ich, ihren durchschnittlichen, wöchentlichen Fleischbedarf baldigst bei den Ortspolizeibehörden anzumelden. Von diesen wird sodann nach Maßgabe der jeweiligen Fleischvorräte ein Bezugsschein erteilt werden.

Zu Ziffer 11: Ich weise ausdrücklich darauf hin, daß ein Recht, die vom Kriegsernährungsamt ermittelte Fleischmenge von 250 Gramm

für einen Kopf und jede Woche zu erhalten, nicht besteht. Die jetzt dem Kreise Posen-West zugeteilte Anzahl von Schlachttieren wird es nötig machen, die Fleischmenge ganz wesentlich herabzusetzen.

Wer eine Fleischkarte beantragt, hat genau und gewissenhaft anzugeben, welche Vorräte an Fleisch er noch besitzt, und ob und welche Anzahl von Haushühnern er geschlachtet hat, oder welche Menge von Wildbret von nicht gekauftem Rot-, Damm-, Schwarz- und Rehwild er im eigenen Haushalt verwendet hat.

Zu Ziffer 12: Anträge auf Genehmigung von Hausschlachtungen sind nach unten stehendem Vordruck zu stellen. Solche Vordrucke sind bei den Ortspolizeibehörden erhältlich.

Wer aus eigener Jagd Wildbret von Rot-, Damm-, Schwarz- und Rehwild im eigenen Haushalt verwendet, oder an andere abgeben will, hat eine Liste zu führen, die auf Verlangen der Ortspolizeibehörde, oder dem Landrat vorzulegen ist, aus der sich ergibt, 1. der Tag, an dem die Tiere erlegt sind, 2. Zahl, 3. Gewicht der erlegten Stücke, 4. Art der Verwendung.

Zu Ziffer 15: Über die Art und Verwendung des Fleisches aus Notschlachtungen treffen nach wie vor die Ortspolizeibehörden Bestimmung.

Antrag auf Genehmigung zur Hausschlachtung.

Ich / Wir bitte(n) um die Erlaubnis, in der Woche vom ..... bis ..... 1916 ..... Rind ..... Schwein ..... Kalb ..... Schaf mit einem ungefähren Lebendgewicht von ..... Zentner ..... Pfund schlachten zu dürfen. Mein Haushalt zählt ..... Köpfe. Das Schlachttier habe ich seit ..... Monaten ..... Wochen in meinem Besitz. An Fleischvorräten besitze ich .....

..... , den 191

(Ort) (Datum)

(Unterschrift)

Die Richtigkeit obiger Angaben bescheinigt

..... , den 191

(Ort) (Datum)

Der Guts- — Gem.- — Vorsteher.

Ausführungsanweisung

zu der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Fleischversorgung vom 27. März/17. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 199, 935) und zu der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 941).

Unter Aufhebung der Ausführungsanweisungen zu der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Fleischversorgung vom 27. März 1916, vom 29. März 1916 — I A I e 2959 M. f. L., II b 4163 M. f. H. u. G., V 12114 M. d. J. — und vom 27. Mai 1916 — I A I e 2681 M. f. L., II b 6458 M. f. H. u. G., V 13791 M. d. J. — sowie des Erlasses des Ministers des Innern vom 21. Juni 1916 — V 14200 — wird hierdurch folgendes bestimmt:

I. Verteilung der Schlachtungen.

1.

Das Landesfleischamt hat die von der Reichsfleischstelle für Preußen — abgesehen vom Regierungsbezirk Sigmaringen — festgesetzte Höchstzahl von Schlachtungen auf die Provinzial-(Bezirks-)Fleischstellen, diese haben die ihnen zugeteilte Zahl auf die Kommunalverbände ihres Bezirks unterzuverteilen. In der zugeteilten Zahl sind die Schlachtungen der Selbstversorger (vgl. Nr. 12 dieser Anweisung) nicht mitenthalten. Bei der Unterverteilung sind die wirtschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Bezirke, insbesondere auch der Umfang der Selbstversorgung, zu berücksichtigen; es ist anzustreben, daß die vom Kriegsernährungsamt festgesetzte Fleischmenge der versorgungsberechtigten Bevölkerung überall gegeben werden kann. Ist dies nicht möglich, so sind Gemeinden, deren Bevölkerungsverhältnisse eine vorzugsweise Ernährung mit Fleisch erfordern, in erster Linie zu berücksichtigen.

Soweit erforderlich, sind die Schlachtungen von den Kommunalverbänden auf die Gemeinden, von diesen auf die in Betracht kommenden Betriebe ihres Bezirks unterzuverteilen.

Die Kommunalverbände und Gemeinden haben dafür zu sorgen, daß die ihnen zugewiesene Zahl von Schlachtungen nicht überschritten wird

II. Gewerbliche Schlachtungen.

2.

Die Leiter der Kommunalverbände (Landräte, Oberamtmänner, Oberbürgermeister) haben die für ihre Bezirke zugelassenen gewerblichen Schlachtungen den zur Schlachtung berechtigten Betrieben Schlachterlaubnisscheine auszustellen. Diese Schlachtscheine sind nicht übertragbar und haben nur Gültigkeit für den Zeitraum, für den sie ausgestellt werden. Schlachtungen von Rindern, Schweinen und Schafen dürfen, soweit es sich nicht um Schlachtungen der Selbstversorger handelt (vgl. Nr. 12 dieser Anweisung), nur auf Grund eines vom Leiter des Kommunalverbandes ausgestellten Schlachtscheines vorgenommen werden.

Der Schlachtschein ist dem Fleischbeschauer vor der Vornahme der Lebendbeschau zu übergeben und von diesem mit der Bescheinigung der Schlachtung und der Angabe des ermittelnden Lebendgewichts des Schlachttieres dem Leiter des Kommunalverbandes oder der von diesem bezeichneten Stelle einzureichen.

Wird dem Fleischbeschauer ein gültiger Schlachtschein nicht vorgelegt, so hat er die Lebendbeschau an dem Schlachttier abzulehnen und der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten. Die Ortspolizeibehörde hat die Tiere vorläufig zu beschlagnahmen und für ihre Unterbringung zu sorgen. Der Eigentümer hat die beschlagnahmten Tiere auf Verlangen der Gemeinde käuflich zu überlassen. Die Gemeinden haben sich bei der Verwertung der Tiere der Viehhandelsverbände zu bedienen.

Fleisch von Schlachttieren, die ohne Vorlage und Abgabe des Schlachtscheins an den Fleischbeschauer oder von unberechtigten Personen geschlachtet sind, ist zugunsten der Gemeinde oder des Kommunalverbandes des Schlachtorts einzuziehen, ein Entgelt ist hierfür nicht zu bezahlen.

Die Bestimmungen gelten auch bei Schlachtungen, die im Auftrage der Heeresverwaltung vorgenommen werden. Die Ausstellung des Schlachtscheines für solche Schlachtungen erfolgt nach Anweisung des Kriegsministers von der für den Schlachtort zuständigen militärischen Dienststelle. Auch diese Schlachtscheine sind von dem Fleischbeschauer mit den erforderlichen Gewichtsangaben zu versehen und an den für den Schlachtort zuständigen Kommunalverband einzusenden.

III. Vertrieb des Fleisches.

3.

Die Kommunalverbände und Gemeinden haben für eine planmäßige Bewirtschaftung des ihnen zur Schlachtung zugewiesenen Viehs zu sorgen. Das bei den Schlachtungen gewonnene Fleisch und Fett haben die Gemeinden, soweit es nicht für die Massenspeisung oder zur Versorgung der Gast- und Schankwirtschaften, Kantinen usw. verwendet wird, entweder in eigener Regie in Markthallen, Fleischhallen und besonderen Läden zum Verkauf zu stellen oder in angemessen verteilten Mengen den Ladenfleischern unmittelbar zur Abgabe an den Verbraucher zu überweisen. Im letzteren Falle sind im allgemeinen nur Fleischer, die das Gewerbe bereits in Friedenszeiten betrieben haben, zu berücksichtigen. Die Zahl der zuzuziehenden Fleischer ist so zu begrenzen, daß eine genügende Überwachung möglich und eine wirtschaftliche Behandlung der verfügbaren geringen Fleischmengen gesichert bleibt. Fleischer, die nicht ausreichende Kühleinrichtungen besitzen, um das Fleisch auch in der warmen Jahreszeit vor dem Verderben bewahren zu können, sind an dem Vertrieb des Fleisches nicht zu beteiligen. Der Geschäftsbetrieb der Fleischer ist von den Gemeinden streng zu überwachen. Bei Verstößen gegen die erlassenen Vorschriften ist die Bestrafung und in schwereren Fällen die Schließung des Geschäfts für kürzere Zeit oder auf die Dauer herbeizuführen. Sofern sich bei der Zuweisung des Fleisches an den Ladenfleischer zum selbständigen Verkauf Unzuträglichkeiten ergeben sollten, ist der Fleischvertrieb von den Gemeinden in eigene Regie, unter kommissionsweiser Weiterbeschäftigung der Ladenfleischer zu übernehmen oder einem von der Gemeinde geleiteten Fleischerverband (vgl. Nr. 18 dieser Anweisung) zu übertragen.

In größeren Gemeinden ist darauf zu achten, daß die nötige Zahl von Ladenfleischern in den verschiedenen Teilen des Gemeindebezirks zum Vertrieb des Fleisches herangezogen wird. Das Anmeldesystem mit Verweisung des einzelnen Verbrauchers an eine bestimmte Verkaufsstelle ist einzuführen, falls ein übermäßiger Andrang vor den Verkaufsstellen zu besorgen ist.

IV. Verbrauchsregelung.

4.

Die Vorstände der Kommunalverbände haben den Verbrauch von Fleisch und Fleischwaren in ihren Bezirken zu regeln, soweit nicht den nach § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 941) hierzu berechtigten Gemeinden auf ihren Antrag die Regelung für ihren Bezirk übertragen wird.

Die Provinzial-(Bezirks-)Fleischstellen und die nach § 4 der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 22. August 1916 über die Bildung eines Landesfleischamts — I A Ie 12 709 M. f. L. — gebildeten besonderen Fleischstellen können die Kommunalverbände und Gemeinden für die Zwecke der Regelung vereinigen, sie können auch die Regelung für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirks selbst vornehmen. Soweit die Regelung hiernach für einen größeren Bezirk erfolgt, ruhen die Befugnisse der zu diesem Bezirke gehörigen Stellen.

5.

Die Verbrauchsregelung hat nach Maßgabe der Vorschriften der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916 durch Ausgabe von Fleischkarten zu erfolgen und hat folgendes Fleisch und folgende Fleischwaren zu umfassen:

1. das Muskelfleisch mit eingewachsenen Knochen von Rindvieh, Schafen und Schweinen Schlachtviehfleisch), sowie Hühner,
2. das Muskelfleisch mit eingewachsenen Knochen von Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild (Wildbret),
3. rohen, gesalzenen oder geräucherten Speck und Rohfett,
4. die Eingeweide des Schlachtviehs,
5. zubereitetes Schlachtviehfleisch und Wildbret, (sowie Wurst, Fleischkonserven und sonstige Dauerwaren aller Art.

Vom Fleische losgelöste Knochen, Euter, Füße, mit Ausnahme der Schweinepfoten, Flecke, Lungen. Därme (Gekröse1), Gehirn und Flozmaul, ferner Wildaufbruch einschließlich Herz und Leber sowie Wildköpfe gelten nicht als Fleisch und Fleischwaren.

Unter Rindvieh sind auch Kälber zu verstehen. Zu den Hühnern (Hähnen und Hennen) gehören auch Kapaunen und Poularden, nicht aber Truthühner und Perlhühner.

Die Verbrauchsregelung bezieht sich auch auf Feischwaren ausländischer Herkunft.

6.

Die Kommunalverbände haben für rechtzeitige Herstellung und Ausgabe der Karten Sorge zu tragen. Für die Ausgestaltung der Karten gelten die Vorschriften der Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts vom 21. August d. J. — Reichs-Gesetzbl. S. 945 —. Die Fleischkarten müssen in Form und Größe unbedingt dem vorgeschriebenen Muster entsprechen; die Bestimmungen über das Papiergewicht sind nach Möglichkeit zu beachten. Die Karten müssen ferner den vorgeschriebenen Aufdruck erhalten. Zusätze zu dem Aufdruck ind, soweit erforderlich, gestattet.

Ob für Kinder besondere Fleischkarten ausgestellt werden (vgl. § 7 Abs. 2 der Verordnung vom 21. August 1916) oder ob die Vollkarten durch Abtrennung der Hälfte der Abschnitte für jede Woche als Kinderkarten verwendbar gemacht werden sollen, bleibt dem Ermessen der Kommunalverbände überlassen. Sie können auch, wenn mehrere Kinder zu einem Haushalte gehören, für je 2 Kinder eine Vollkarte ausstellen.

Die Fleischkarten werden für einen Zeitraum von 4 Wochen, erstmalig am 2. Oktober d. J. ausgegeben. Die gleichzeitige Ausgabe von Fleischkarten für mehrere Versorgungszeiträume ist gestattet.

7.

Die Fleischkarten sind von den Kommunalverbänden und Gemeinden oder den von ihnen bezeichneten Stellen auf Antrag den in ihrem Bezirk ansässigen Haushaltungsvorständen oder deren Vertretern für die zu ihrem Haushalt gehörigen Personen auszustellen. Jede Person erhält für jeden Versorgungszeitraum eine Karte. Der Haushaltungsvorstand, in Fällen seiner Behinderung sein Vertreter, hat auf der Karte an der durch Vordruck kenntlich gemachten Stelle seinen Namen einzutragen. Auf die Bestimmung, daß die Übertragung der Karte wie der Abschnitte auf andere Personen verboten ist, soweit es sich nicht um solche Personen handelt, die demselben Haushalt angehören oder in ihm dauernd oder vorübergehend verpflegt werden (§ 5 Abs. 2 der Verordnung vom 21. August 1916), wird besonders hingewiesen.

Bei Ausgabe neuer Fleischkarten sind die alten zurückzugeben. Ebenso sind Fleischkarten, die nicht benutzt werden, zurückzureichen.

8.

Versorgungsberechtigte, die ihren Aufenthalt dauernd ändern wollen, haben sich an ihrem bisherigen Wohnsitz beim

l. Beilage zum Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Nr. 52. Posen, den 6. Oktober 1916. 28. Jahrgang.

Gemeindevorsteher oder der von ihm bezeichneten Stelle anzumelden, wenn sie an ihrem neuen Wohnsitz Fleisch beziehen wollen. Die Abmeldestelle hat einen Abmeldeschein auszustellen, in dem anzugeben ist, für welchen Zeitraum den Abmeldenden Fleischkarten ausgestellt sind.

Bei vorübergehender Veränderung des Aufenthaltsorts bedarf es einer Abmeldung nicht. Die Fleischkarten sind dann weiter von der Ausgabestelle des ständigen Wohnsitzes auszustellen.

9.

Die Abgabe von Tagesfleischkarten findet nicht statt.

Militärpersonen, die auf Urlaub kommen und eine Fleischkarte nicht besitzen, ist gegen Vorlegung des Urlaubsscheins eine Fleischkarte mit den der Dauer des Urlaubs entsprechenden Abschnitten auszuhändigen. Die Aushändigung ist auf dem Urlaubspaß zu vermerken.

In gleicher Weise ist den im Inlande nicht ansässigen Personen, die sich vorübergehend im Reichsgebiet aufhalten, eine Fleischkarte mit den für die Dauer ihres Aufenthalts erforderlichen Abschnitten auszuhändigen.

Die Ausgabe erfolgt durch die Ausgabestelle der Gemeinde des Aufenthaltsorts.

10.

Die Zuteilung von Fleisch und Fleischwaren an Fleischereien (Metzgereien), Gastwirtschaften und sonstige Betriebe, in denen Fleisch und Fleischwaren gewerbsmäßig an Verbraucher abgegeben werden, ist von den Kommunalverbänden zu regeln. Sie haben durch Ausstellung von Bezugsscheinen oder auf andere Weise für eine ausreichende Überwachung der Verwendung Sorge zu tragen.

Die Innehaltung der Vorschrift, wonach die Betriebe Fleisch und Fleischwaren nur gegen Fleischmarke ausgeben dürfen, ist zu überwachen. Die Heranziehung der Preisprüfungsstellen hierbei wird empfohlen. Die Betriebsinhaber haben die von ihnen vereinnahmten Fleischmarken an den Kommunalverband oder die Gemeinde zurückzuliefern. Diese haben zu prüfen, ob die von den Betriebsinhabern abgelieferten Markenmengen der ihnen zugewiesenen Fleischmenge entsprechen und ob die durch Fleischmarken nicht nachgewiesene Menge als Vorrat noch vorhanden ist.

Fleischmengen, die gegen Marken nicht abgesetzt sind, sind — am besten durch Abgabe an Anstalten, Volksküchen oder andere gemeinnützige Einrichtungen — zu verwerten. Ein Verderben nicht abgesetzter Fleischmengen ist unter allen Umständen zu verhüten. Die Kommunalverbände haben gegebenenfalls die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Für Wildhandlungen haben die Kommunalverbände die weiter erforderlichen Bestimmungen zur Regelung des Verbrauchs zu treffen. Sie können Anzeigen über Stückzahl und Gewicht des eingehenden Wildbrets vorschreiben.

11.

Die Höchstmenge von Fleisch und Fleischwaren, die auf die Fleischkarte wöchentlich entnommen werden darf, ist durch die Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts bis auf weiteres auf 250 g Schlachtviehfleisch mit eingewachsenen Knochen festgesetzt. Die ebenda angegebenen Vorschriften über die Anrechnung von Fleisch ohne Knochen von Wildbret und von Fleischwaren, sowie über die Anrechnung eines Durchschnittsgewichts für Hühner sind besonders zu beachten. Auf die einzelnen Abschnitte entfällt hiernach eine Höchstmenge an Fleisch mit eingewachsenen Knochen von 25 g, an Fleisch ohne Knochen, Schinken, Dauerwurst, Zunge, Speck, Rohfett von 20 g, an Wildbret, Frischwurst, Eingeweide, Fleischkonserven (einschließlich des Dosengewichts) von 50 g.

Die Kommunalverbände und Gemeinden haben zu prüfen, ob sie nach der Menge und dem Gewichte des ihnen zugeteilten Schlachtviehs und der ihnen sonst etwa zur Verfügung stehenden Vorräte in der Lage sind, an ihre Versorgungsberechtigten den vollen Betrag von 250 g zu verteilen. Erscheint dies nach Lage der Sache unmöglich, so ist die auf die Fleischkarte zu verteilende Gewichtsmenge entsprechend herabzusetzen. Dabei kann je nach der Art der zur Verfügung stehenden Fleischvorräte der Wert der Abschnitte nur für einzelne Fleischarten, z. B. für frisches Schlachtviehfleisch und für Rohfett herabgesetzt werden, für andere Fleischarten aber, z. B. für Wild und Konserven den Abschnitten ihr voller Wert erlassen werden. Dabei ist stets darauf Bedacht zu nehmen, daß der zur Verfügung stehende geringere Fleischvorrat möglichst gleichmäßig verteilt wird.

Durch öffentliche Bekanntmachungen und durch Aushang in den Fleischverteilungsstellen ist zur allgemeinen Kenntnis zu bringen, wieviel an Fleisch auf die Fleischkarte und ihre einzelnen Abschnitte entnommen werden darf.

Kranken, die nach der Art ihrer Krankheit eine reichlichere Fleischnahrung bedürfen, können von dem Kommunalverband eine größere Fleischmenge bewilligt und entsprechend mehr Fleischkarten, besonders zur Beschaffung von Hühnerfleisch und Wildbret, verabfolgt werden. Das Landesfleischamt bestimmt, unter welchen Voraussetzungen und bis zu welcher Höchstmenge Fleischzulagen gewährt werden können.

V. Schlachtungen für Selbstversorgungszwecke.

12.

Für Schlachtungen, die von Selbstversorgern (§ 9 Abs. 1, 2 der Verordnung vom 21. August 1916) oder in ihrem Auftrage für Selbstversorgungszwecke vorgenommen werden, gelten folgende Vorschriften:

a) Schlachtungen von Rindern, Kälbern, Schafen und Schweinen sind nur mit schriftlicher Genehmigung des Leiters des Kommunalverbandes gestattet. Die Genehmigung ist bei Schlachtungen, die der Beschau unterliegen, dem Fleischbeschauer, sonst dem Trichinenschauer, vor der Schlachtung vorzulegen. Bei Einholung der Genehmigung ist das ungefähre Lebendgewicht des Schlachttieres und die Zahl der Wirtschaftsangehörigen des Haushalts, für den die Schlachtung erfolgt oder der zu beköstigenden Personen (§ 9 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung) anzugeben. Die Genehmigung hat — abgesehen von Kälbern bis zu sechs Wochen — zur Voraussetzung, daß der Selbstversorger das Tier in seiner Wirtschaft mindestens sechs Wochen gehalten hat. Die Genehmigung ist nicht zu erteilen, wenn durch die Hausschlachtung der Fleischvorrat des Selbstversorgers die ihm zustehende Fleischmenge so erheblich übersteigen würde, daß ein Verderben der Vorräte zu befürchten ist (§ 9 Abs. 3 der Verordnung vom 21. August 1916). Nach der Schlachtung ist das Schlachtgewicht durch den Fleischbeschauer oder Trichinenschauer amtlich festzustellen und dem Kommunalverbande mitzuteilen. Falls die Schlachtungen weder der Fleischbeschau noch der Trichinenschau unterliegen und hiernach eine Zuziehung der Beschauer zur Gewichtsfeststellung nicht zweckmäßig erscheint, kann die amtliche Gewichtsfeststellung auch auf andere Weise, etwa durch Zuziehung der Gemeindevorsteher, erfolgen. Bei der Feststellung des Schlachtgewichts sind das Blut und die Eingeweide sowie die übrigen nach den Normen für Ermittelung des Schlachtgewichts von 1895 (vgl. Erlaß des Min. für Landwirtschaft vom 9. Juli 1900 — I A a 3525 II —) nicht zu berücksichtigenden Teile außer Betracht zu lassen.

Wegen Anrechnung der Schlachtung auf die dem Versorgungsberechtigten und seinen Haushaltsangehörigen zustehende Fleischmenge und wegen Ablieferung etwa zu viel ausgegebener Karten hat der Kommunalverband das Weitere nach Maßgabe des § 10 der Verordnung zu veranlassen. Dabei ist dem Selbstversorger eine Fleischmenge von 250 g wöchentlich auch dann zugute zu rechnen, wenn der Kommunalverband im übrigen die wöchentliche Fleischmenge anderweit auf einen geringenen Betrag festgesetzt hat.

Selbstversorger dürfen hiernach nur eine in ihrem Wert entsprechend herabgesetzte Fleischkarte oder für ihren Haushalt eine entsprechend geringere Zahl von Fleischkarten erhalten. Dabei ist jedoch Vorkehrung zu treffen, daß den Selbstversorgern die Möglichkeit bleibt, geringere Mengen frisches Fleisch für ihren Bedarf außerhalb ihrer Wirtschaft zu beziehen. Die zur Durchführung dieser Vorschriften etwa weiter erforderlichen Bestimmungen haben die Kommunalverbände zu treffen.

b) Zur Überwachung der Schlachtungen von Hühnern zur Selbstversorgung und deren Anrechnung auf den zulässigen Fleischverbrauch haben die Kommunalverbände die nach den örtlichen Verhältnissen gebotenen Anordnungen zu treffen. Dabei kann bestimmt werden, daß die Erfüllung der im § 9 Abs. 4 der Verordnung vom 21. August 1916 vorgeschriebenen Anzeigepflicht durch Eintragung in eine von dem Selbstversorger zu führende und dem Kommunalverbande vorzulegende Liste erfolgt. Über die Verwendung von Wildbret (Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild) im eigenen Haushalt und über die Abgabe an andere ist von dem Selbstversorger eine Liste zu führen. Darin ist auch das Gewicht der zur Verwendung gelangten oder abgegebenen Tiere und bei Abgabe der Name des Empfängers anzugeben; diese Liste ist nach Vorschrift des Kommunalverbandes zur Einsicht vorzulegen.

c) Das Fleisch aus unerlaubten Hausschlachtungen verfällt dem Kommunalverbande. Ein Entgelt wird dafür nicht gezahlt.

d) Die Vorschriften unter Nr. 2 dieser Anweisung finden auf Schlachtungen der Selbstversorger auch dann nicht Anwendung, wenn die Schlachtungen nicht ausschließlich für den eigenen Wirtschaftsbedarf des Selbstversorgers erfolgen. Eine Abgabe von Fleisch aus solchen Schlachtungen darf gegen Entgelt außer an die im § 10 Abs. 1 der Verordnung bezeichneten Personen nur an den Kommunalverband oder mit seiner Genehmigung stattfinden.

Über die Anrechnung solcher Schlachtungen, die von den als Selbstversorger anerkannten Betrieben und Anstalten (§ 9 Abs. 2 der Verordnung) für Selbstversorgungszwecke vorgenommen werden auf die Höchstzahl der zugelassenen Schlachtungen (Nr. 1 dieser Anweisung), trifft das Landesfleischamt Bestimmung.

13.

Nach § 9 Abs. 2 der Verordnung vom 21. August 1916 werden mehrere Personen, die für den eigenen Verbrauch gemeinsam Schweine mästen, ebenfalls als Selbstversorger angesehen. Es kann ihnen also die Genehmigung zur Schlachtung für Selbstversorgungszwecke erteilt werden, wenn sie das Schwein sechs Wochen lang in einer ihrer Wirtschaften gehalten und gemeinsam gemästet haben, und auch sonst die Voraussetzungen für Erteilung der Genehmigung (Nr. 12 a dieser Anweisung) vorliegen. Als gemeinsam gemästet gilt das Schwein nur, **wenn es aus Erzeugnissen oder Abfällen der Wirtschaften aller Beteiligten ernährt** worden ist. Die bloße Zahlung eines Entgeltes für die Mästung oder zur Anschaffung von Futtermitteln ist als gemeinschaftliche Mästung nicht anzusehen. Es ist streng darauf zu achten, daß für Schweine, die gegen Entgelt für einen Dritten gemästet worden sind, die Genehmigung nicht erteilt wird.

14.

Von der Befugnis, Krankenhäuser und ähnliche Anstalten, die Schweine ausschließlich zur Versorgung der von ihnen zu beköstigenden Personen, sowie gewerbliche Betriebe, die Schweine ausschließlich zur Versorgung ihrer Angestellten und Arbeiter mästen, als Selbstversorger anzuerkennen (§ 9 Abs. 2 der Verordnung vom 21. August 1916), ist im Interesse der Förderung der Schweinehaltung nach Möglichkeit Gebrauch zu machen. Die Angestellten und Arbeiter, denen von den Betrieben das Fleisch überlassen wird, haben die entsprechenden Fleischmarken abzuliefern. Dabei sind ihnen jedoch nur die in § 10 der Verordnung festgesetzten Bruchteile des Schlachtgewichts auf die Abschnitte der Karte in Anrechnung zu bringen. Die Kommunalverbände haben die nötigen Vorschriften für die Regelung der Abgabe und des Verbrauchs zu treffen.

VI. Notschlachtungen.

15.

Notschlachtungen unterliegen nicht den Bestimmungen der Nr. 1 und 12 dieser Anweisung. Sie sind unverzüglich, spätestens innerhalb 24 Stunden nach der Schlachtung, dem Landrat (Oberamtmann, Oberbürgermeister) anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet ist außer dem Schlachtenden auch der Fleischbeschauer, bei Schweinen auch der Trichinenschauer. Bei der Anzeige ist das Schlachtgewicht der ausgeschlachteten Tiere anzugeben.

Fleisch aus Notschlachtungen ist gegen eine im Streitfalle von der Provinzial-(Bezirks-)Fleischstelle endgültig festzusetzende Entschädigung an die von dem Leiter des Kommunalverbandes zu bezeichnende Stelle abzuliefern und von dieser nach Anweisung des Verbandes zu verwerten. Dabei ist dafür Sorge zu tragen, daß ein Verderben des Fleisches unter allen Umständen verhütet wird. Sofern und solange besondere Stellen vom Kommunalverbande nicht bezeichnet sind, hat die Ablieferung des Fleisches an den Gemeinde-(Guts-) Vorsteher zu erfolgen. Dieser hat alsdann für die Verwertung Sorge zu tragen und dem Kommunalverbande Anzeige zu erstatten.

Fleisch aus Notschlachtungen, das bei der amtlichen Fleischbeschau als bedingt tauglich oder minderwertig befunden worden ist, unterliegt der Verbrauchsregelung nicht (§ 11 der Verordnung vom 21. August 1916).

VII. Aufbringung des Schlachtviehs.

16.

Die rechtzeitige und vollständige Beschaffung des zur Deckung des Bedarfs des Heeres, der Marine und der Zivilbevölkerung aufzubringenden Schlachtviehs wird den Viehhandelsverbänden, im Regierungsbezirke Sigmaringen dem Regierungspräsidenten, nach der Verteilung durch das Landesfleischamt übertragen. Die Viehhandelsverbände, in Sigmaringen der Regierungspräsident, haben den freihändigen Ankauf von Schlachtvieh so zu regeln, daß alles zur Schlachtung verkaufte Vieh an den Verband selbst oder an die von ihm bezeichneten Personen oder Stellen abgeliefert wird, damit sie für eine rechtzeitige und vollständige Bereitstellung an den vom Landesfleischamt aufgegebenen Stellen Sorge tragen können.

Der Ankauf von Vieh zur Schlachtung durch andere als die von den Viehhandelsverbänden hierfür bestimmten Personen oder Stellen, sowie der Verkauf von Vieh zur Schlachtung an andere Personen oder Stellen ist verboten.

17.

Ist ein Viehhandelsverband nicht in der Lage, die ihm vom Landesfleischamt zur Beschaffung aufgegebenen Mengen Schlachtvieh vollständig und rechtzeitig freihändig zu erwerben, so hat er die fehlende Menge unverzüglich der Provinzial-(Bezirks-)Fleischstelle anzuzeigen. Diese hat die Fehlmenge sofort auf die Kommunalverbände oder einzelne von ihnen umzulegen. Die Provinzial-(Bezirks-)Fleischstellen sind zur alsbaldigen Umlegung der dem Viehhandelsverband zur Aufbringung aufgegebenen Viehmengen auf die Kommunalverbände auch dann verpflichtet, wenn nach Lage der Verhältnisse die Aufbringung der Viehmenge im freihändigen Ankauf voraussichtlich unmöglich ist.

Die Umlegung auf die Kommunalverbände hat unter Hinzuziehung besonderer Sachverständiger aus den Kreisen der Landwirtschaftskammer und des Viehhandels im Einvernehmen mit dem Viehhandelsverbande zu erfolgen und muß nach Möglichkeit den wirtschaftlichen Verhältnissen in der Viehhaltung der einzelnen Kommunalverbände Rechnung tragen. Erforderlichenfalls kann für Tiere einer Viehgattung, deren Aufbringung unmöglich ist, nach den von dem Zentralviehhandelsverband aufgestellten Grundsätzen Ersatz durch Lieferung von Tieren einer anderen Viehgattung erfolgen. Soweit Viehkataster über das abzugebende Schlachtvieh vorhanden sind, sind sie bei der Verteilung mit heranzuziehen. Eine schematische Verteilung lediglich nach der Höhe des Viehstandes ist nicht angängig.

Die Kommunalverbände haben die angeforderten Mengen nach den gleichen Grundsätzen, wie sie für die Provinzial-(Bezirks-)Fleischstellen vorgeschrieben sind, auf die Gemeinden zu verteilen, die — nötigenfalls unter Anwendung der Bestimmungen im § 2 des Gesetzes betr. Höchstpreise — die Tiere zu beschaffen haben.

Den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe sind die Tiere nicht zu enteignen, die sie zur Fortführung ihres Wirtschaftsbetriebes bedürfen. Die zur Bestellung erforderlichen Zugochsen und Zugkühe, die gutmilchenden und unzweifelhaft tragenden Kühe und Färsen und die zur Zucht besonders

geeigneten Tiere sind den Besitzern, wenn irgend möglich, zu belassen. In Streitfällen entscheidet über die Zulässigkeit der Fortnahme die Provinzial-(Bezirks-)Fleischstelle. Schweine im Lebendgewichte unter 180 Pfund sowie solche Schweine, die zur Versorgung des Haushalts des Besitzers bestimmt und erforderlich sind, oder die auf Grund eines mit der provinziellen Mastorganisation abgeschlossenen Vertrages gemästet werden, Kälber und Schafe sind von der Enteignung auszuschließen. In Zuchtviehherden dürfen nur zur Mast aufgestellte Tiere enteignet werden. Werden von den Besitzern Tiere freiwillig zur Verfügung gestellt, so sind diese in erster Linie zu nehmen. Es ist unzulässig, unter Zurückweisung angebotener Tiere andere zu enteignen.

Bei der Festsetzung des Übernahmepreises sind, soweit ein Höchstpreis nicht besteht, die von dem Zentral-Viehhandelsverband aufgestellten Preise zu berücksichtigen. Welche Herden als Zuchtviehherden anzusehen sind, entscheidet in Zweifelsfällen die Provinzial-(Bezirks-)Fleischstelle nach Anhörung der Landwirtschaftskammer. Als Zuchtviehherden gelten auch Zuchtviehbetriebe.

Im Regierungsbezirk Sigmaringen hat die Unterverteilung auf die Kommunalverbände durch den Regierungspräsidenten zu erfolgen.

18.

Die Kommunalverbände und Gemeinden haben den Viehhandelsverbänden, die mit der Lieferung von Vieh an sie beauftragt sind, auf Verlangen eine Stelle zu bezeichnen, die das gelieferte Schlachtvieh zu übernehmen hat. Solange keine rechtsfähige und kreditwürdige Stelle benannt ist, hat der Vorstand des Kommunalverbandes oder der Gemeinde das Schlachtvieh zu übernehmen.

Die Kommunalverbände und Gemeinden können mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde die Fleischer zur Durchführung dieser Maßnahme zu Zwangsverbänden auf Grund des § 15 b der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September, 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607, S. 728) etwa nach dem Muster der Viehhandelsverbände zusammenschließen. Die Satzung des Verbandes ist von dem Vorstand des Kommunalverbandes oder der Gemeinde zu erlassen. Den Vorsitz im Verbande hat ein Vertreter des Kommunalverbandes oder der Gemeinde zu führen. Den Verbrauchern ist eine angemessene Vertretung zu sichern.

19.

Streitigkeiten, die sich bei Durchführung der Verordnung zwischen Gemeinden, Kommunalverbänden, den Viehhandelsverbänden, den von ihnen beauftragten oder zugelassenen Personen ergeben, entscheidet endgültig die Provinzial-(Bezirks-)Fleischstelle, in deren Bezirk der Veräußerer seinen Sitz oder gewerbliche Niederlassung hat.

20.

Wer als Kommunalverband, Vorstand des Kommunalverbandes, Gemeinde oder Gemeindevorstand zu betrachten ist, bestimmen die Kreisordnungen und Gemeindeverfassungsgesetze. Gutsbezirke gelten als Gemeinden.

21.

Die weitere Durchführung dieser Anordnung liegt dem Landesfleischamt ob. Es hat die weiter erforderlichen Bestimmungen zu treffen. Das Landesfleischamt kann mit Genehmigung des Kriegsernährungsamts Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung vom 21. August 1916 zulassen.

Die Kommunalverbände und die Gemeindebehörden haben dem Landesfleischamt und den Provinzial-(Bezirks-) Fleischstellen auf Erfordern Auskunft zu geben, ihren Anweisungen zu entsprechen und sie über alle Wahrnehmungen auf dem Gebiete des Verkehrs mit Vieh und der Fleischversorgung fortgesetzt auf dem Laufenden zu halten. Von den Provinzial-(Bezirks-)Fleischstellen, oder den Kommunalverbänden, oder Gemeinden der Reichsfleischstelle auf deren Erfordern zu erteilende Auskünfte (§ 13 der Bekanntmachung über Fleischversorgung von 27. März 1916) sind stets durch das Landesfleischamt zu leiten.

22.

Diese Anordnung tritt mit dem 2. Oktober d. J. in Kraft.

Berlin, den 8. September 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. V.: **Dr. Göppert.**
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. V.: **Freiherr v. Falkenhausen.**

Der Minister des Innern.
J. V.: **Drews.**

I A Ie 12920. M. f. L. — VI b 56. — M. d. J. — II 10572. M. f. H. u. G

Bekanntmachung

der Reichsfuttermittelstelle

betreffend Bestimmungen über den Ankauf von Gerste für kontingentierte Betriebe und die Ausgabe der Gerstenbezugsscheine.

Auf Grund des § 20 Abs. 4 der Verordnung über Gerste aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 800) und der Bekanntmachung vom 5. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 924) wird folgendes bestimmt:

1. Der **Ankauf von Gerste** für alle Betriebe, die auf Grund der Festsetzung von Kontingenten Gerste verarbeiten oder verarbeiten lassen dürfen, erfolgt ausschließlich gegen von uns ausgegebene Gerstenbezugsscheine.

Kontingente werden erhalten: Graupenmühlen, Malz- und Gerstenkaffeefabriken, Preßhefefabriken, Brauereien, Malz-Brauereien, Malzextraktfabriken einschließlich Mummebrauereien und Kartoffelspiritusbrennereien.

2. Die **Gerstenbezugsscheine** lauten auf den Inhaber, Reihe A über 50 Tonnen, Reihe B über 20 Tonnen, Reihe C über 10 Tonnen, Reihe D über 5 Tonnen, Reihe E über 1 Tonne, Reihe F über ½ Tonne, das zweite Blatt enthält je 4 Teilbescheinigungen in doppelter Ausfertigung.

3. Die sämtlichen Gerstenbezugsscheine werden der **Reichs-Gerstengesellschaft m. b. H.** in Berlin W 8, Wilhelmstraße 69 a, ausgehändigt. Diese allein ist zum Ankauf von Gerste gegen Gerstenbezugsscheine ermächtigt. Sie kauft durch ihre Geschäftsstellen, Kommissionäre und Aufkäufer unmittelbar von den Landwirten.

Der selbständige Einkauf von Gerste ist den kontingentierten Betrieben **nicht** gestattet.

4. Beim Abschluß des Verkaufs von Gerste für Betriebe mit Kontingent sind dem verkaufenden Landwirte so viele **Gerstenbezugsscheine auszuhändigen**, als der Menge der zu liefernden Gerste entsprechen.

5. Nach § 7 Abs. 2 der Verordnung vom 6. Juli 1916 sind diese Verkaufsgeschäfte binnen 3 Tagen nach dem Abschlusse dem Kommunalverbande anzuzeigen, für den die Gerste beschlagnahmt ist. Bei der **Anzeige des Geschäfts** sind die Gerstenbezugsscheine dem Kommunalverbande mit einzureichen. Dieser behält die Bezugsscheine als Beleg zurück.

Wird nur ein Teil der Menge geliefert, über die der Bezugsschein lautet, so hat der Kommunalverband die gelieferte Menge in die nächst offene Nummer der jedem Gerstenbezugsschein angehängten Teilbescheinigungen einzutragen. Die Teilbescheinigungen der rechten Hälfte sind in Übereinstimmung mit denen der linken Hälfte auszufüllen, alsdann abzutrennen und als Beleg zurückzubehalten.

Die in einem Monat zurückbehaltenen Bezugsscheine oder Teilbescheinigungen von solchen sind mit der Gerstenbestandsanzeige für diesen Monat der Reichsfuttermittelstelle einzureichen.

6. Wollen **Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe**, denen ein Kontingent gegeben ist, nach § 6 Abs. 2 der Verordnung **selbstbebaute Gerste** im eigenen Betriebe verarbeiten, so haben sie sich eine Bescheinigung ihres Kommunal-

verbandes darüber zu verschaffen, daß sie die zu verarbeitende Gerstenmenge selbst geerntet haben, und unter Vorlegung dieser Bescheinigung **vor** Beginn der Verarbeitung Bezugsscheine über die entsprechende Menge Gerste von der Reichs-Gerstengesellschaft m. b. H. zu erfordern. Demnächst sind die Bezugsscheine dem Kommunalverbande einzureichen.

Mit den Bezugsscheinen ist in der zu Ziffer 5 vorgeschriebenen Weise zu verfahren.

7. Beim Ankauf der Gerste durch die Aufkäufer der Reichs-Gerstengesellschaft m. b. H. dürfen die jeweilig von dem Präsidenten des Kriegsernährungsamtes festgesetzten **Preise** nicht überschritten werden.

8. **Nur** die durch Bezugsscheine oder Teilbescheinigungen **belegten Mengen** werden dem Kommunalverbande nach §§ 22 und 24 der Verordnung vom 6. Juli 1916 als an Betriebe mit Kontingent geliefert auf die von ihm abzuliefernden Mengen **angerechnet.**

Berlin W 9, den 20. September 1916.

Reichsfuttermittelstelle.

Vereinbarungen über Höchstpreise für Klee- und Grassamen.

Im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten fanden Verhandlungen statt zwischen Vertretern der Erzeuger von Klee- und Grassamen, den landwirtschaftlichen Körperschaften und des Samenhandels, die unter Zugrundelegung nachstehender Richtlinien folgende Höchstpreise vereinbarten:

Richtlinien.

Die festgesetzten Preise sind Höchstpreise, sie dürfen nicht überschritten, können aber unterschritten werden. Sie verstehen sich in allen Stufen, wenn nicht anders vermerkt, für mindestens gute Qualitäten 1916er Ernte. Geringere Qualitäten sind dem Wertunterschiede entsprechend billiger zu bewerten. Es ist Sache der Vereinbarung zwischen Käufer und Verkäufer, außerdem Wertzahlen zu fordern oder zu geben. Für nachweisbar planmäßig gezüchtete Saaten, sowie von der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft, den Landwirtschaftskammern und den offiziellen Saatzuchtanstalten anerkannte Saaten gelten die festgesetzten Preise nicht, ebenso nicht für Verkäufe nach dem Auslande.

Die Preise verstehen sich für prompte Lieferung gegen netto Kasse für 50 kg brutto oder netto bahn- oder bordfrei der tatsächlichen Versandstation. Haben die Berechnungen vor dem Kriege ab oder frei Lager stattgefunden, so ist dies auch weiter zulässig.

Genossenschaften und andere landwirtschaftliche Handelsorganisationen unterstehen denselben Verpflichtungen wie die Händler.

Bei Abgabe von Mengen unter 50 kg sind die vor dem Kriege üblichen Zuschläge gestattet.

Für spätere Zahlungen und Lieferungen können 6 % Zinsen berechnet werden. Ein entsprechender Preiszuschlag ist jedoch nur zulässig, wenn in dem Angebot und der Rechnung ausdrücklich bemerkt ist, daß die Ware auf Ziel oder spätere Lieferung verkauft ist.

Vermittlergebühren hat der Verkäufer zu tragen. Müssen sie vom Käufer bezahlt werden, so ist der Höchstpreis um den gleichen Betrag zu mindern.

Bei Käufen in ausländischer Valuta ist die Valuta umzurechnen gemäß dem am Tage der Käufe bzw. am vorhergehenden Tage in den Zeitungen veröffentlichten amtlichen Kurse.

Blankogeschäfte dürfen nicht getätigt werden.

Schriftliche Verträge, die vor Inkrafttreten der vorstehenden Höchstpreise und Bestimmungen abgeschlossen sind, werden von diesen nicht betroffen.

Zur Überwachung und Ergänzung dieser Bestimmungen und Preisfestsetzungen besteht eine Kommission, die auch Übertretungen zu prüfen und über ihre weitere Behandlung zu entscheiden hat.

Anzeigen und ihr sonst zur Kenntnis gekommene Übertretungen und Umgehungen werden durch die Kommission geprüft. Werden solche für vorliegend erachtet, so ist der Schuldige zu verwarnen bzw. hat die Kommission das Recht, den Schuldigen dem Kriegsernährungsamt namhaft zu machen.

Die üblichen Einrichtungen zur Schlichtung von Streitigkeiten (Schiedsgerichte, Gerichte, Kontroll-Stationen) werden durch vorstehende Bestimmungen nicht beschränkt.

Die Forderung „seidefrei" gilt im Sinne der Höchstpreise für erfüllt, wenn die Ware den im Einzelfall in Betracht kommenden bestehenden Bestimmungen oder Vereinbarungen entspricht.

Die Mindestwerte für gute Qualität hat die Kommission auf Grund der vieljährigen Durchschnittsergebnisse der Versuchsstationen unter Berücksichtigung der diesjährigen Ernteverhältnisse baldmöglichst festzustellen und bekanntzugeben.

Gründet sich der Vorwurf der Höchstpreis-Überschreitung auf

Nichterfüllung der Seidebedingungen oder
der zahlenmäßigen Garantien für Reinheit und Keimkraft oder
des Ursprungs,

so entscheidet allein und endgültig die ständige Kommission über die Triftigkeit der Gründe und die Weiterverfolgung des Falles.

Höchstpreise.

	Stufe I. Höchstverkaufspreis an Verbraucher	Stufe II. Höchstverkaufspreis der Händler an Händler zum Verkauf an Verbraucher	Stufe III. Höchsteinkaufspreis der Händler von Händlern zum Verkauf an Händler und beim Einkauf vom Auslande	Stufe IV. Höchsteinkaufspreis der Händler von Produzenten
1. **Serradella**	55.—	49.—	44.—	40.—
2. **Rotklee,** seidefrei, mitteleuropäisch	190.—	178.—	170.—	162.—
3. **Weißklee,** seidefrei...	156.—	146.—	138.—	132.—
4. **Schwedisch-Klee,** seidefrei	166.—	156.—	148.—	142.—
5. **Gelbklee,** enthülst, seidefrei	78.—	70.—	65.—	60.—
6. **Inkarnatklee,** seidefrei	90.—	82.—	75.—	70.—
Luzerne, seidefrei, überjährig asiatische .	120.—	112.—	105.—	97.—
europäische	155.—	147.—	140.—	132.—
8. **Englisches** und **italienisches Raygras**	110.—	100.—	92.—	86.—
9. **Westerwoldisches Raygras**	88.—	80.—	74.—	70.—
10. **Wiesenschwingel**.....	115.—	105.—	97.—	91.—
11. **Timothe,** seidefrei ...	82.—	75.—	70.—	65.—
12. **Knaulgras**	80.—	72.—	65.—	60.—
13. **Schafschwingel**	37.—	32.—	28.—	25.—
14. **Esparsette**	58.—	52.—	47.—	43.—

Zur Durchführung dieser Vereinbarungen ist seitens des Landwirtschaftsministeriums beim Kriegsernährungsamt Konzessionszwang für den Samenhandel beantragt worden. Das letztere hat die Genehmigung des Antrages in Aussicht gestellt.

Anfragen, die Vereinbarungen betreffend, sind an den Vorsitzenden der Kommission, Herrn Geheimen Oberregierungsrat Professor Dr. Hiltner, München, Osterwaldstraße 9 f, zu richten.

Berlin, den 19. September 1916.

Landwirtschaftsministerium.

Die Firma **A. Baszynski** in **Posen,** Breite Straße 16, bittet mich, die Kreiseingesessenen darauf hinzuweisen, den **Benzolbedarf** für 1916 recht bald bei ihr anzumelden, damit eine spätere Stockung in der Lieferung vermieden wird. Ich ersuche die Beteiligten, sich deshalb mit Baszynski direkt in Verbindung zu setzen.

Posen, den 27. Mai 1916.

Der Königliche Landrat.

924/16 G. **Graf Schack.**

II. Beilage zum Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Nr. 52. Posen, den 6. Oktober 1916. 28. Jahrgang.

Aufbringung des Schlachtviehes durch die Kommunalverbände.

Durch den in Heft 22 des „Landwirtschaftlichen Zentralblattes" vom 3. d. Mts. — Seite 349 und 350 — veröffentlichten gemeinsamen Erlaß des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, für Handel und Gewerbe und des Innern, sind die Kommunalverbände verpflichtet worden, das zu Schlachtzwecken erforderliche Vieh aufzubringen.

Es kommt darauf an, daß dieses Vieh, welches seitens der Kommunalverbände unbedingt aufgebracht werden muß, möglichst durch freihändigen Ankauf beschafft und ein zwangsweiser Eingriff in die Viehbestände nach Möglichkeit vermieden wird. Die Herren Berufsgenossen fordere ich daher auf, ihrem zuständigen Kommunalverband zum freihändigen Ankauf das Vieh anzubieten, welches bei genauer Musterung der Bestände zur Zucht besser nicht verwendet und vorteilhafter der Schlachtung zugeführt wird; selbst in Zuchtherden werden weniger leistungsfähige Kühe ohne besonderen Nachteil für die Zucht zweckmäßig ausgemerzt werden, da sich ein Eingriff auf weibliches Rindvieh nicht ganz wird vermeiden lassen.

Nur wenn durch freiwilliges Angebot genügend Vieh zur Verfügung gestellt wird, wird den Berufsgenossen die durchaus notwendige Selbstbestimmung über die Verwendung ihres Viehes bleiben und nur dann werden die Kommunalverbände die Landlieferung ohne Zwang durchführen können. Freiwillig angebotenes Vieh kommt bei Festsetzung der Landlieferung zur Anrechnung.

Unter Bezug auf vorstehende Bekanntmachung stelle ich, um die Züchter bei Auswahl der an den Kommunalverband zu liefernden Rinder in ihren Herden sachgemäß zu beraten, die Sachverständigen der Landwirtschaftskammer gegen eine Gebühr von 30 M. für jeden Guts- oder Gemeindebezirk unter der Verpflichtung zur Abholung von der Bahn und Abbringung nach dem nächsten Arbeitsorte bzw. der Bahnstation zur Verfügung.

Anträge auf Entsendung eines Sachverständigen sind bei der Landwirtschaftskammer bis zum 10. September zu stellen.

Posen, den 31. August 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

8600/16. St. **Graf Schack.**

Zur Besorgung der Geschäfte für **Mobiliarversicherung der Posenschen Provinzial-Feuersozietät** im **Kreise Posen-West** sind als Geschäftsführer bestellt worden:

1. Der Bauunternehmer **Valentin Karpinski in Stenschewo** für die Stadt Stenschewo und die Polizeidistrikte Stenschewo und Dopiewo.
2. Der Fleischbeschauer **Anton Graller in Posen, Lazarusstr. 36,** für die Polizeidistrikte Fabianowo und Dopiewo.
3. Der Standesbeamte **Meißner in Schlehen** für die Polizeidistrikte Schlehen und Rokietnice.
4. Der Architekt **Zdzislaus Müller in Posen, Lazarusstr. 11,** ohne besonderen Bezirk.

Die Geschäftsführer sind jederzeit bereit, Auskunft zu erteilen und Aufträge auf Mobiliarversicherung entgegenzunehmen.

Ferner sind zur Besorgung der Geschäfte der Gebäudeversicherung für die Posensche Provinzial-Feuersozietät die nachbenannten Vertrauensmänner bestellt worden:

1. Maurer- und Zimmermeister, Rechnungsrat a. D. **Schirmer** in Zabikowo,
2. Architekt **Barteczko** in Posen, Rosenstraße 19,
3. Bauunternehmer **Karpinski** in Stenschewo,
4. Bauunternehmer **Zdzislaus Müller** in Posen, Lazarusstraße 11,
5. Bauunternehmer **Mroczkiewicz** in Stenschewo,
6. Architekt **Stanislaus Rakowski** in Posen, Moltkestraße 7 und
7. Vertrauensmann **Josef Morawietz** in Posen, Posenerstraße 27 a.

Da in letzter Zeit wiederholt Personen sich fälschlich für Beauftragte der Sozietät ausgegeben, Gebäude- und Mobiliarversicherungen aufgenommen und dafür von den Versicherten mehr oder weniger Geldbeträge erhalten haben, mache ich darauf aufmerksam, daß alle Vertrauensmänner und Geschäftsführer mit Ausweiskarten versehen sind, die sie bei Ausführung von Aufträgen dem Versicherungsnehmer auf Verlangen vorzuzeigen haben. Diese Karten sind von dunkelroter Farbe, tragen das Dienstsiegel der Sozietät und die Unterschrift des Provinzial-Feuersozietäts-Direktors. Unbekannten Personen, die nicht im Besitz einer solchen Karte sind, ist die Vornahme von Dienstshandlungen für die Sozietät zu verweigern. Zur Vertretung der Posenschen Provinzial-Feuersozietät und der Posenschen Provinzial-Lebensversicherungsanstalt ind die Geschäftsführer nicht verpflichtet.

Von der Provinzial-Feuersozietät unmittelbar entsandte Beamte werden sich durch Vorlegung des amtlichen Auftrages jederzeit ausweisen können.

Die Herren Distriktskommissare haben dafür Sorge zu tragen, daß vorstehende Bekanntmachung wiederholt in ortsüblicher Weise in den Gemeinde- und Gutsbezirken bekanntgegeben wird.

Posen, den 6. März 1915.

Der Landrat
und Kreis-Feuersozietäts-Direktor:
Graf Schack.

Die seit einigen Jahren ausgeführte Prüfung von trigonometrischen Punkten hat ergeben, daß die Marksteine zum Teil ganz verschwunden, zum Teil aus dem Acker herausgenommen, zum Teil an Ort und Stelle liegend vergraben sind. Die Besitzer sind fast ausnahmslos im Unklaren über den Zweck und Wert der trigonometrischen Marksteine. Sie beackern die Markfteinschutzflächen in dem Glauben, daß ihnen zwar der Boden nicht gehöre, ihnen aber die Nutznießung überlassen sei. Diese Annahme ist irrig. Die Markfteinschutzfläche, die in die kreisförmige Bodenfläche von zwei Quadratmetern um den Markstein, darf nach § 2 der Anweisung vom 20. Juli 1878, betreffend die Errichtung und Erhaltung der trigonometrischen Marksteine, nicht vom Pfluge berührt werden und werden Zuwiderhandlungen nach § 370 I des Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft.

Durch das Umpflügen und Eggen der Markfteinschutzflächen entstehen Verrückungen und Verschiebungen der Marksteine. Mit der geringsten Verschiebung ist aber der Punkt zerstört, und dieser kann nur unter Aufwendung von erheblichen Kosten und Technikern bei Landesaufnahme wieder hergestellt werden.

Die Zerstörung von trigonometrischen Punkten bei der Preußischen Landestriangulation fällt unter § 304 des Reichs-Straf-Gesetzbuches (Gegenstand der Wissenschaft) und wird mit Geldstrafe bis zu 900 M. oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Die Ortsbehörden, denen gesetzlich die Sorge für die Erhaltung der in ihren Bezirken befindlichen Marksteine und der dazu gehörigen Holzgerüste obliegt, ersuche ich, sich davon zu überzeugen, ob sich die Marksteine noch auf den betreffenden Stellen befinden und die kreisförmigen Bodenflächen um die Steine unbestellt sind. An diesen Besichtigungen haben sich die zuständigen Gendarmen zu beteiligen. Auch die Lehrer des Kreises ersuche ich, die Schulkinder in regelmäßigen Zwischenräumen auf die Bedeutung der trigonometrischen Marksteine hinweisen und sie vor etwaiger Beschädigung zu warnen.

Posen, den 26. April 1916.

Der Königliche Landrat.

6105/16 St. **Graf Schack.**

Das Traindepot VI. A.-K. teilt mir mit, daß an jedem Mittwoch in der Zeit von 10 bis 12 Uhr vormittags, auf dem Platze an der Rosenthaler Brücke in **Breslau** ein freihändiger Verkauf gebrauchter landesüblicher Wagen, einzelner Wagenzubehörteile und Geschirre stattfindet.

Zum Ankauf der Wagen pp. werden **nur** solche Personen zugelassen, welche sich durch eine Bescheinigung der Ortsbehörde ausweisen können, daß sie Landwirtschaft bzw. Kleingewerbe betreiben.

Vorherige Besichtigung der Wagen pp. ist an den Verkaufstagen gestattet.

Die Wagen pp. werden vor dem Verkauf durch einen Sachverständigen abgeschätzt.

Das Depot bemerkt noch, daß nach dem Verkauf diesseits keine Garantie für die gekauften Sachen mehr übernommen wird, und die Käufer daher gut tun, die erstandenen Wagen pp. **sofort** abzufahren.

Posen, den 31. Mai 1916.

Der Königliche Landrat.

6725/16 St. **Graf Schack.**

Quittungskarten-Revision.

Im Auftrage der Landesversicherungsanstalt Posen findet in nächster Zeit im Kreise Posen-West eine außerordentliche Kontrolle der Quittungskarten hinsichtlich der Beitragsleistung für die Invalidenversicherung statt.

Die Arbeitgeber sind gesetzlich verpflichtet, über die Zahl der von ihnen beschäftigten Personen, über die gezahlten Löhne und Gehälter und über die Dauer der Beschäftigung dem die Kontrolle ausübenden Beamten auf Verlangen Auskunft zu erteilen und ihm diejenigen Geschäftsbücher und Listen, aus denen jene Tatsachen hervorgehen, zur Einsicht an Ort und Stelle vorzulegen. Ebenso sind die Versicherten zur Erteilung von Auskunft über ihre Beschäftigung verpflichtet.

Quittungskarten, Lohnlisten, Geschäftsbücher, Dienst- und Arbeitsbücher usw. sind bei Vermeidung der Bestrafung auf Grund der Überwachungsvorschriften der Landesversicherungsanstalt Posen vom 31. März 1914 derart bereit zu halten, daß sie dem erscheinenden Kontrollbeamten ohne Verzug durch den Arbeitgeber oder seinen Vertreter vorgelegt werden können.

Die Ortspolizeibehörde, Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises haben dem Kontrollbeamten jede tunliche Unterstützung bei Ausübung der Kontrolle zu gewähren.

Die Guts- und Gemeindevorsteher weise ich ferner an, diese Bekanntmachung in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.

Posen, den 2. Oktober 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
1538/16 V. **Graf Schack.**

Die für Brotgetreide bisher gewährte Druschprämie **von 20,00 Mk. für die Tonne gilt nur noch für Lieferungen bis zum 10. Oktober 1916 einschließlich.** Ob von diesem Tage ab überhaupt noch eine Druschprämie gewährt wird, steht noch nicht fest; in keinem Falle würde sie in der bisherigen Höhe festgesetzt werden. Es liegt also im dringenden Interesse der Landwirte, ihr Brotgetreide noch vor dem 10. Oktober zur Ablieferung zu bringen.

Posen, den 29. September 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
5065/16 G. **Graf Schack.**

Für die Dauer des Krieges habe ich den Gutsvorsteher Maryan **Zatrocki,** Dom. Swadzim, zum kommissarischen Gemeindevorsteher der Landgemeinde **Swadzim** bestellt.

Posen, den 22. September 1916.

Der Königliche Landrat.
Graf Schack.

Die Sparkasse des Kreises Posen-West in Posen im Kreisständehause, Hohenzollernstraße 31, nimmt Spareinlagen in jeder Höhe an und verzinst diese vom Tage nach der Einzahlung bis zum Tage vor der Rückzahlung mit $3^1/_2$%, **bei längerer Unkündbarkeit auch bis 4%.** Rückzahlung werden auf Wunsch tunlichst in jeder Höhe sofort geleistet.

Die Überweisung der Spareinlagen kann durch Reichsbankgiro, Postanweisung oder durch Zahlkarte auf das Postscheckkonto der Kreissparkasse **„Breslau 2940"** erfolgen.

Ueber Spareinlagen und alle sonstigen Geschäfte mit der Kreis-Sparkasse wird an Privatpersonen und Behörden keine Auskunft erteilt.
Die Kreissparkasse ist mündelsicher!

Posen, den 30. Januar 1916.

Der Königliche Landrat.
Graf Schack.

Uebersicht über den Stand der Tierseuchen
im Kreise Posen-West und den angrenzenden Teilen benachbarter Kreise.

Erloschen: Räude unter dem Pferdebestande des Landwirts Stanislaus Dolata aus Ceradz kirchlich.

Schlehen, den 23. September 1916.

Der Königliche Distrikts-Kommissar.
Hoffmann.

Unterrichtsbeginn an der landwirtschaftlichen Winterschule.

Der Unterricht an der landwirtschaftlichen Winterschule **Schwersenz** wird im kommenden Winterhalbjahre 1916/17 in den ersten Tagen des Monat November beginnen, vorausgesetzt, daß eine genügende Zahl von Anmeldungen eingeht, welche die Eröffnung der Schule ermöglicht. Das Schulgeld beträgt für die ganze Unterrichtsdauer vom November bis Ende März in der Unterklasse 40 Mark, in der Oberklasse 30 Mark.

Schülern, welche nicht täglich nach Hause zurückfahren können, wird auf Wunsch geeignete Unterkunft am Schulorte zu angemessenen Preisen von dem Direktor gern nachgewiesen.

Anmeldungen und alle den Schulbesuch betr. Anfragen bitten wir an den Leiter der Anstalt baldmöglichst zu richten.

Nichtamtlicher Teil.

Der **Zahlkartenverkehr vom Felde** ist auf die mit Genehmigung der zuständigen Militärbehörden im Kriegsgebiete von Deutschen eingerichteten Marketender- und sonstigen Wirtschaftsbetriebe einschließlich der Feldbuchhandlungen ausgedehnt worden. Zur schnelleren Abwicklung von Zahlungen empfiehlt sich für die Postscheckkunden, bei Lieferungen an diese Betriebe ihren Sendungen Zahlkarten beizufügen, auf denen die Kontonummer, der Name und Wohnort des Postscheckkunden sowie der Name des Postscheckamts vorgedruckt sind.

Bekanntlich findet zum 1. Oktober eine **Neuregelung der Post- und Telegraphengebühren** in Österreich-Ungarn und Bosnien-Herzegowina statt. Im Anschluß daran ist auch im Telegraphenverkehr Deutschlands mit den letztgenannten beiden Ländern infolge der Zahlung von Durchgangsgebühren an Österreich eine Tarifänderung nötig geworden. Vom 1. Oktober ab beträgt die Wortgebühr für Telegramme nach Ungarn und Bosnien-Herzegowina 8 Pf. (statt bisher 7 Pf.) mit einer Mindestgebühr von 70 Pf. bis 5 Wörter, von 72 Pf. für 6 Wörter, von 74 Pf. für 7 Wörter, von 76 Pf. für 8 Wörter, von 78 Pf. für 9 Wörter, von 80 Pf. für 10 Wörter. Im Telegrammverkehr nach Österreich bleibt die Wortgebühr von 7 Pf. unverändert.

Inseraten-Teil.

Die neuen Verbrauchsregelungs-Vorschriften

von Fleisch und Fleischwaren

nach der Bundesratsverordnung vom 27. März 1916 machen in denjenigen Gemeinden, welche in Ausführung dieser Verordnung zur Verbrauchsregelung schreiten, die Führung eines

Ein- und Verkaufsbuches (Schlachtbuches)

für alle diejenigen Geschäfte erforderlich, in denen Fleisch oder Fleischwaren zum Ein- oder Verkauf gelangen.

Dieses Buch ist vorrätig und zu beziehen von der

Ostdeutschen Buchdruckerei u. Verlagsanstalt A.-G. in Posen.

Daselbst werden auch die durch Verordnung vom 6. Februar 1916 für Fleischer und Viehhändler im Verkehr mit den Viehhandelsverbänden vorgeschriebenen **Kaufanzeigen** (Schlußscheine), sowie das vorschriftsmäßige **Ein- und Verkaufsbuch für Viehankäufe und Verkäufe** (Viehkaufbuch) vorrätig gehalten und billigst sofort geliefert.

Betrifft: Regelung des Viehankaufs.

Über jeden gewerbsmäßigen Ankauf von Vieh (mit Ausnahme von Ferkeln und Läuferschweinen unter 30 kg Gewicht) vom Landwirt oder Mäster hat der Fleischer oder Viehhändler laut Verordnung vom 6. Februar 1916 (Nr. 964/16 B) eine vorschriftsmäßige Kaufanzeige (Schlußschein) an den Viehhandelsverband einzureichen, dem Verkäufer eine Abschrift einzuhändigen und selbst eine solche mindestens ein Jahr lang aufzubewahren, sowie über alle für seine Rechnung getätigten Viehankäufe und -Verkäufe Buch zu führen.

Vorschriftsmäßige Formulare hierzu sind zu folgenden Preisen zu beziehen durch die

Kaufanzeigen (Schlußscheine) . . . . . 90 Pfg. der Block
Ein- und Verkaufsbuch für kleine Betriebe . . . 1,60 Mk. das Stück
„ „ „ „ mittlere Betriebe . . 3.50 „ „ „
„ „ „ „ größere Betriebe . . 5.50 „ „ „

Ostdeutsche Buchdruckerei und Verlagsanstalt A.-G.
in Posen, Tiergartenstraße 6.

Verantwortlich: Kreissekretär **Jaehner,** Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt A.-G. in Posen.

Nr. 56. Posen, den 2. November. 1916.

Das Kreisblatt erscheint jeden Donnerstag.
Anzeigengebühr
für die Zeile 30 Pfennige.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark,
bei allen Postanstalten
des Deutschen Reiches 1,25 Mark.

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Achtundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar."

Brandstifter durchziehen das Land!

Sie sind vom Feinde gedungen, um unsere Lebens- und Futtermittel zu vernichten. **Seid wachsam!**

Wer einen Brandstifter ergreift und der Polizei übergibt, wird belohnt.

Die Todesstrafe steht auf Brandstiftung in schweren Fällen.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Das amtliche Kreisblatt sollte in keinem Hause fehlen.

Bekanntmachung

über Verarbeitung von Kartoffeln auf Branntwein in Kleinbrennereien. Vom 26. Oktober 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Bis auf weiteres ist die Verarbeitung von Kartoffeln auf Branntwein in Kleinbrennereien (§ 15 des Branntweinsteuergesetzes vom 15. Juli 1909, Reichs-Gesetzbl. S. 661) verboten. Die Hauptämter sind ermächtigt, für Kleinbrennereien, die bereits in einem der letzten drei Betriebsjahre als solche betrieben sind und Kartoffeln verarbeitet haben, im Falle eines besonderen wirtschaftlichen Bedürfnisses Ausnahmen von diesem Verbote zuzulassen, soweit es sich um Kartoffeln eigener Ernte handelt oder um solche Kartoffeln, die zur menschlichen Ernährung nicht tauglich sind.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 1 werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann der verbotswidrig hergestellte Branntwein eingezogen werden.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 26. Oktober 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Verordnung über Höchstpreise für Rüben.

Vom 26. Oktober 1916.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) und der Bekanntmachnng über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird verordnet:

§ 1.

Beim Verkaufe von Rüben durch den Erzeuger dürfen folgende Preise für den Zentner nicht überschritten werden:

1. bei Wasserrüben, Stoppelrüben, Herbstrüben unter Ausschluß der Teltower Rübchen ..... 1,50 Mark,
2. bei Runkelrüben und Zuckerrunkeln unter Ausschluß der roten Rüben (rote Bete) ..... 1,80 „
3. bei Kohlrüben (Wruken, Bodenkohlrabi, Steckrüben). 2,50 „
4. bei Mühren aller Art ..... 4,00 „ .

Die Preise schließen die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, und die Kosten der Verladung ein.

Die Landeszentralbehörden können niedrigere als die im Abs. 1 bestimmten Höchstpreise festsetzen; sie können für kleine Speisemöhren, die zu Speisezwecken gebaut sind (Karotten), höhere als die im Abs. 1 Nr. 4 bestimmten Höchstpreise festsetzen.

§ 2.

Verträge zwischen dem Erzeuger und Dritten über den Erwerb von Rüben der im § 1 genannten Art, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen sind, sind ungültig, sofern sie zu höheren als den im § 1 festgesetzten Preisen abgeschlossen sind und die verkauften Rüben sich zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung noch auf dem Grundstück des Erzeugers befinden.

§ 3.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden setzen Höchstpreise für den Verkauf von Rüben der im § 1 genannten Art durch den Groß- und Kleinhandel fest. Sie können bestimmen, daß beim Verkaufe durch den Erzeuger an den Verbraucher höhere als die im § 1 festgesetzten Höchstpreise gelten.

Die Landeszentralbehörden können bestimmen, daß Verträge, die vor Festsetzung der Höchstpreise (Abs. 1) zu höheren Preisen abgeschlossen und noch nicht erfüllt sind, ungültig sind.

§ 4.

Die Kommunalverbände können Ausfuhrverbote oder Ausfuhrbeschränkungen für Rüben der im § 1 genannten Art erlassen. Die Landeszentralbehörden können nähere Bestimmungen treffen.

§ 5.

Die vom Reichskanzler bestimmten Stellen sind beim Ankauf von Rüben der im § 1 genannten Art an die Höchstpreise, die in dieser Verordnung festgesetzt sind, nicht gebunden.

Die auf Grund des § 4 erlassenen Ausfuhrverbote oder Ausfuhrbeschränkungen gelten nicht für die Lieferung an die nach Abs. 1 vom Reichskanzler bestimmten Stellen.

§ 6.

Das Eigentum an Rüben der im § 1 genannten Art kann durch Anordnung der zuständigen Behörde einer von dieser bezeichneten Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

Der Übernahmepreis wird unter Berücksichtigung der Höchstpreise sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte von der zuständigen Behörde festgesetzt. Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig über Streitigkeiten, die sich aus der Anordnung ergeben.

§ 7.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise überschreitet;
2. wer einen andern zum Abschluß eines Vertrags auffordert, durch den die Preise (Nr. 1) überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet;
3. wer einem nach § 4 erlassenen Verbote zuwiderhandelt.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 8.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, zuständige Behörde oder Kommunalverband anzusehen ist.

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Oktober 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.
von Batocki.

Bekanntmachung

über die Regelung des Betriebs in **Kartoffeln** verarbeitenden Brennereien im Betriebsjahr 1916/17.

Vom 24. Oktober 1916.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (R.-G.-Bl. S. 401) und der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom gleichen Tage wird bestimmt:

§ 1.

Der Besitzer einer Kartoffeln verarbeitenden Brennerei ist verpflichtet, bis zum 1. November 1916 dem zuständigen Kommunalverband und gleichzeitig der Spiritus-Zentrale, G. m. b. H., Berlin W 9, Schellingstraße 14/15, anzuzeigen:

1. ob er seinen Brennereibetrieb im Brennereibetriebsjahr 1916/17 bereits aufgenommen hat oder noch aufnehmen will;
2. welche Branntweinmenge 90 Hundertteilen des allgemeinen Durchschnittsbrandes seiner Brennerei entspricht;
3. welche Kartoffelmenge (in Zentnern) zur Erledigung der 90 Hundertteile des allgemeinen Durchschnittsbrandes unter Zugrundelegung von 18 Zentnern Kartoffeln auf 1 Hektoliter Branntwein erforderlich ist;
4. welche Kartoffelmenge — einschl. der seit Betriebseröffnung auf Branntwein verarbeiteten Kartoffeln — aus seiner eigenen Ernte ihm für den Brennereibetrieb zur Verfügung steht.

§ 2.

Wer die im § 1 vorgeschriebene Anzeige nicht rechtzeitig erstattet, darf im Betriebsjahre 1916/17 Kartoffeln auf Branntwein nicht verarbeiten. Das gleiche gilt, wenn der Brennereibetrieb nicht spätestens am 15. November 1916 eröffnet ist, es sei denn, daß dies infolge behördlicher Anordnungen sowohl hinsichtlich des Betriebs selbst als auch hinsichtlich der Lieferungspflicht der Kartoffeln eigener Ernte oder infolge anderer nicht in der Macht des Brennereibesitzers liegender Umstände — insbesondere Kohlenmangels, Maschinenschäden, Personalmangels — unmöglich war. Im Falle solcher Unmöglichkeit kann der Vorsitzende der Reichsbranntweinstelle auf einen bis zum 12. November 1916 an ihn oder die Spirituszentrale, G. m. b. H., Berlin W 9, Schellingstraße 14/15, zu richtenden Antrag des Brennereibesitzers die Frist für die Zulässigkeit der Betriebseröffnung verlängern.

§ 3.

Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark wird bestraft:

1. wer vorsätzlich die ihm nach § 1 obliegende Anzeige nicht erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
2. wer erst nach dem 15. November 1916 seine Brennerei in Betrieb nimmt, ohne die hierzu nach § 2 erforderliche Genehmigung des Vorsitzenden der Reichsbranntweinstelle zu haben.

Berlin, den 24. Oktober 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.
von Batocki.

Anweisung

zur Ausführung der Verordnung des Bundesrats über Bucheckern vom 14. September 1916.

(R.-G.-Bl. S. 1027.)

Auf Grund des § 12 der Verordnung über Bucheckern vom 14. September 1916 bestimmen wir:

Zu §§ 5, 6, 7, 10 und 11 der Verordnung:

„Zuständige Behörde" ist, soweit es sich um Landkreise handelt, der Landrat (im Regierungsbezirk Sigmaringen der Oberamtmann), in Stadtkreisen der Magistrat,

„höhere Verwaltungsbehörde" der Regierungspräsident.

Zu § 9 der Verordnung:

Für die Zulassung einzelner und allgemeiner Ausnahmen von dem Verbote des Verfütterns der Bucheckern, insbesondere für die Bestimmung, ob und inwieweit das Eintreiben von Schweinen zugelassen werden kann, sind in den Landkreisen die Landräte (Oberamtmänner), in den Stadtkreisen die Magistrate zuständig.

Berlin, den 23. September 1916.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. V.: **Freiherr von Falkenhausen.**

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. V.: **Dr. Göppert.**

Der Minister des Innern.
J. A.: **Schlosser.**

Die Beschaffenheit des Futters, das durch Aufschließung mit Ätznatron aus Stroh gewonnen wird.

Die Versuche von Franz Lehmann-Göttingen haben ergeben, daß der Grad der Aufschließung, d. h. die Verdaulichkeit des gewonnenen Futters abhängig ist von der Menge der verwendeten Lauge, der Menge des beim Kochen zugesetzten Wassers und dem Druck, der während des Kochens in den Kochgefäßen gehalten wurde. Der Einfluß der beiden ersteren Faktoren ist aber größer, als der des letzteren. Da Druckgefäße während des Krieges schwer zu beschaffen sind, außerdem der Aufwand von Brennstoffen für die Erzeugung des Druckes ein höherer ist, als wenn ohne Druck gearbeitet wird, so müssen im allgemeinen Kochgefäße ohne Druck verwendet werden. Die Verwendung von Druckgefäßen bietet allerdings den Vorteil, daß bei richtiger Leitung der Kochung säuerlich schmeckendes Futter gewonnen wird, das von den Tieren williger aufgenommen wird, als daß in Gefäßen ohne Druck gewonnene, das eine geringe alkalische Reaktion zeigt. Dieser Nachteil ist aber nicht von großer Bedeutung, da er sich durch Herstellung geeigneter Futtermischungen und andere Maßregeln beseitigen läßt.

Die Ergebnisse der umfangreichen und mühsamen, von Lehmann mit Druckgefäßen ausgeführten Versuche lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Ausbeute	Verdaulichkeit	Vergleichswert des Futters
6% Ätznatron 90%	60%	mittleres Wiesenheu
8% Ätznatron 80%	66%	bestes Heu, geringe Kleie
10% Ätznatron 70%	73%	Kraftfutter im Wert beste Kleie.

Beim 6—8stündigen Kochen ohne Druck und unter Verwendung von 10% Lauge wurde ebenfalls eine Verdaulichkeit der organischen Substanz von 74,19% erzielt. Bei Verwendung von 20% Lauge stieg der Verdauungscoeffizient der organischen Substanz sogar bis auf 81,88%. Bei allen Kochungen

war das 2- bis 3fache Gewicht des Strohes an Wasser erforderlich. Die Ausbeute, d. h. die Menge Futter, die man aus der Gewichtseinheit Stroh gewinnt, wird natürlich um so geringer, je mehr Lauge man verwendet, je vollkommener der Grad der Aufschließung ist. Bei der Verwendung verschiedener Strohharten machten sich nicht unerhebliche Unterschiede geltend, die im wesentlichen davon abhängig zu sein schienen, unter welchen Boden- und Witterungsverhältnissen das bezügliche Stroh gewachsen ist. Ein grundsätzlicher Unterschied zwischen Sommer- und Winterstroh besteht aber nicht, das letztere ist mindestens ebenso brauchbar wie das erstere. Da aber das Sommerstroh in unveränderter Form einen höheren Futterwert hat als das Winterstroh, empfiehlt es sich, zur Aufschließung in erster Linie das Letztere zu verwenden.

Im Jahre 1904 hat bereits der Amtsrat Köster in Coldingen bei Hannover längere Zeit aufgeschlossenes Stroh nach dem Lehmannschen Verfahren an die Viehbestände seiner Wirtschaft verfüttert. Die Ergebnisse sind in der Hannoverschen Land- und Forstwirtschaftlichen Zeitung von 1904 Nr. 38 und in der Deutschen Landwirtschaftlichen Presse, Paul Parey, Berlin, von 1904 Nr. 24 veröffentlicht. Auch in der Zuckerfabrik Steinitz in Mähren hat von Seidl längere Zeit hindurch aufgeschlossenes Stroh mit gutem Erfolg zur Ochsenmast verwendet, ein ausführlicher Bericht findet sich in der Chemiker-Zeitung Cöthen 1907 Nr. 40 S. 517.

In der neuesten Zeit hat der Rittmeister Colsman, einer Anregung des Landwirtschaftsministeriums folgend, auf seinen Gütern in Lindenberg und Tauche in größerem Umfange und lange Zeit hindurch aufgeschlossenes Stroh gefüttert. Er hat dabei als erster im landwirtschaftlichen Großbetrieb Stroh in Apparaten ohne Druck aufgeschlossen, an die Viehbestände verfüttert und für diesen Zweck neue, zur Herstellung des Futters geeignete, den Verhältnissen der Landwirtschaftsbetriebe möglichst angepaßte Koch- und Waschapparate konstruiert. Er berechnet, daß bei seinem 84 Pferde, 40 Kühe, 26 Zugochsen, einige Schweine und Schafe umfassenden Viehbestand täglich Kraftfutter im Werte von rund 200 Mark durch die Verwendung von aufgeschlossenem Stroh ersetzt wurde.

Wie bereits in dem Rundschreiben vom 16. Oktober 1916 ausgeführt, versendet der Kriegsausschuß für Ersatzfutter, Berlin W 10, Matthäikirchstraße 10, auf Ersuchen ausführliche Beschreibungen des Strohaufschließungsverfahrens nach den Lehmannschen und Colsmanschen Vorschlägen. Desgleichen die Beschreibung einer an die Einrichtung der Papierindustrie sich anschließenden Anlage zur Strohaufschließung. Die bezüglichen Drucksachen enthalten auch Zeichnungen der ganzen Anlagen, Angaben über die Kosten und die Lieferanten der verschiedenen Apparate usw. Der Kriegsausschuß bewirtschaftet auch die zur Aufschließung erforderlichen Laugen, so daß Landwirte, die die Strohaufschließung einzuführen beabsichtigen, alle näheren Auskünfte von diesem Ausschuß erhalten. Der Bedarf an Lauge muß dem Kriegsausschuß rechtzeitig angemeldet werden.

Berlin, den 24. Oktober 1916.

Rohmaterialstelle des Landwirtschaftsministeriums.

---

§ 1.

Der Handel mit **elektrisch hergestellten Ferro-Silizium** (hochprozentig) in jeder Gestalt und Zusammensetzung wird hiermit verboten. Veräußerung und Lieferung von Ferro-Silizium ist nur zulässig an die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft Berlin W 9, Potsdamerstraße 9/10, Königgrätzerstr. 97/99, sowie an solche Firmen, die sich durch ein schriftliches Abkommen mit der Kriegsrohstoffabteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums als von dieser mit dem Ankauf von Ferro-Silizium beauftragt, ausweisen können.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung oder Aufforderungen oder Anreizungen hierzu werden, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Haft bestraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Posen, den 11. Oktober 1916.

Der stellvertr. Kommandierende General
V. Armeekorps.

10168/16 St. **von Bock und Polach.**

Ordnung

für die Erhebung von Zuschlägen zu der Reichs-Wertzuwachssteuer im Kreise Posen-West.

Auf Grund des § 59 des Zuwachssteuergesetzes vom 14. Februar 1911 (R.-G.-Bl. S. 33), der §§ 6, 16 und 17 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 (G.-S. S. 159) und des Kreistagsbeschlusses vom heutigen Tage wird für den Kreis Posen-West folgende Ordnung erlassen:

§ 1.

Zu demjenigen Anteile an dem Ertrage der Zuwachssteuer, der nach § 58 des Zuwachssteuergesetzes dem Kreise zufließt, werden für Rechnung des Kreises Zuschläge erhoben.

§ 2.

Die Zuschläge betragen in jedem einzelnen Falle einhundert vom Hundert des im § 1 bezeichneten Steueranteils.

§ 3.

Reichssteuer und Zuschlag dürfen zusammen dreißig vom Hundert der Wertsteigerung nicht übersteigen.

§ 4.

Die Zuschläge werden durch den Kreisausschuß mittelst schriftlichen Bescheides an den Steuerpflichtigen veranlagt.

Der Zuschlag ist innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Veranlagungsbescheides an die Kreisgemeindekasse zu entrichten. Nach vergeblicher Aufforderung zur Zahlung wird der Zuschlag im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5.

Gegen die Veranlagung ist binnen einer Frist von vier Wochen nach der Zustellung des Veranlagungsbescheides schriftlicher Einspruch beim Kreisausschuß zulässig.

Über den Einspruch beschließt der Kreisausschuß. Gegen diesen Beschluß steht dem Steuerpflichtigen binnen einer mit dem ersten Tage nach der Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren an den Bezirksausschuß offen. Durch Einspruch oder Klage wird die Verpflichtung zur Zahlung des Zuschlages nicht aufgehoben.

Einsprüche, welche sich gegen die Höhe des der Veranlagung zugrunde liegenden Kreisanteils an der Reichs-Zuwachssteuer (§ 1) richten, sind unzulässig.

§ 6.

Wird infolge eines Rechtsmittels der Kreisanteil an der Zuwachssteuer ermäßigt, so zieht dies entsprechende Ermäßigung des Zuschlages ohne weiteres nach sich.

§ 7.

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Beschlossen auf dem Kreistage am 17. April 1916.

Der Kreisausschuß des Kreises Posen-West.

gez.) **Graf Schack. von Tempelhoff. Hoffmeyer. Iffland. von Treskow. von Czapski. J. Jagodzinski.**

Der Bezirksausschuß zu Posen hat in seiner Sitzung vom 13. Juli 1916 durch den Verwaltungsgerichtsdirektor
von Siegroth,
Regierungsrat Westermann,
Rittergutsbesitzer von Raszewski,
Rittergutsbesitzer von Gustorf,
Rittergutsbesitzer von Tempelhoff,
beschlossen, die von dem Kreistage des Kreises Posen-West in der Sitzung vom 17. April d. Js. beschlossene Satzung für die Erhebung von Zuschlägen zu der Reichswertzuwachssteuer im Kreise Posen-West zu genehmigen.

Posen, den 13. Juli 1916.

Der Bezirksausschuß zu Posen.

gez. **von Siegroth.**

Vorstehender Genehmigungsverfügung des Bezirksausschusses vom 13. Juli 1916, betreffend die Ordnung für die Erhebung von Zuschlägen zur Reichswertzuwachssteuer im Kreise Posen-West, erteile ich kraft der mir von den Herrn Ministern des Innern und der Finanzen erteilten Ermächtigung gemäß § 20 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 hiermit meine Zustimmung mit der Maßgabe, daß im § 1 hinter dem Worte „Zuwachssteuergesetzes" die Worte „und § 4 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 14. Juli 1911" gesetzt werden und daß der § 3 in Fortfall kommt.

Posen, den 13. Oktober 1916.

Der Oberpräsident der Provinz Posen.

gez. **Graf Pückler.**

Bekanntmachung.

Im Jahre 1916 und für den ganzen Umfang des Regierungsbezirks Posen wird der Beginn der Schonzeit für Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner auf **Freitag, den 15. Dezember 1916** festgesetzt, sodaß der Schluß der Jagd auf diese Wildarten mit Ablauf von **Donnerstag, dem 14. Dezember 1916** stattfindet.

Posen, den 19. Oktober 1916.

Der Bezirksausschuß zu Posen.
gez. **Krahmer.**

Posen, den 30. Oktober 1916.

Der Königliche Landrat.
10347/16 St. **Graf Schack.**

Betrifft Körung der Zuchtstiere im Kreise Posen-West.

Gemäß § 4 der Polizeiverordnung vom 13. Dezember 1890, betreffend die Körung der Zuchtstiere im Kreise Posen-West, veröffentliche ich nachstehend die Herbstkörtermine:

1. Körbezirk (umfassend den Polizeidistrikt und die Stadt Stenschewo)
am Mittwoch, den 15. November:

in Bendlewo (Gutshof) vormittags 10¼ Uhr,
in Stenschewo (Gutshof) vormittags 11 Uhr,
in Seeheim nachmittags 3½ Uhr.

2. Körbezirk (umfassend den Polizeidistrikt Dopiewo)
am Sonnabend, den 18. November:

in Dopiewo vormittags 9 Uhr,
in Palendzie vormittags 10 Uhr.

3. Körbezirk (umfassend den Polizeidistrikt Schlehen)
am Dienstag, den 21. November:

in Gurten vor dem Gehöft des Ansiedlers Wilms, vormittags 9¼ Uhr,
in Schlehen vor dem Gasthof von Schöning, vormittags 10 Uhr.

4. Körbezirk (umfassend den Polizeidistrikt Rokietnice)
am Donnerstag, den 23. November:

in Mrowino (Dorfschmiede) vormittags 9¼ Uhr,
in Rokietnice (am Bahnhof) vormittags 10¼ Uhr,
in Golenhofen (Schmiede) vormittags 11 Uhr.

5. Körbezirk (umfassend den Polizeidistrikt Fabianowo)
am Sonnabend, den 18. November:

in Plewisk nachmittags 3 Uhr,
in Zabikowo nachmittags 4 Uhr.

Den Herrn Bürgermeister in Stenschewo sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, obige Termine **unverzüglich** auf ortsübliche Weise bekannt zu machen und gleichzeitig den Beteligten zu empfehlen, die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln für den Transport der Stiere zu treffen und darauf zu achten, daß jeder vorzustellende Stier mit einem Nasenring versehen ist.

Die vorzustellenden Stiere sind mindestens 5 Tage vor dem Körtermine unter Angabe des Alters, der Abstammung (Rasse) und der Farbe bei dem Ortsvorsteher und von diesem mindestens 3 Tage vor dem Termine bei mir anzumelden. Der Zwangskörung unterliegen alle zum Bedecken fremder Kühe bestimmten Zuchtstiere, gleichviel, ob sie von einzelnen Besitzern oder Gemeinden oder Genossenschaften oder reihenweise gehalten werden. Ausgenommen sind die Zuchtstiere der Güter, auch wenn sie zum Bedecken nicht nur der eigenen Kühe, sondern auch derjenigen von Hausleuten, Deputanten und Gutsbeamten benutzt werden. Ferner sind die Zuchtbullen der Posener Herdbuchgesellschaften, welche von diesen gekört worden sind, während des ersten Jahres ihrer Haltung von der Körung durch die Kreiskörkommission befreit. Auch die mit Kreis- und Staatsbeihilfe angeschafften Zuchtstiere (Stationsbullen) sind anzumelden und der Körkommission vorzustellen. Nach § 15 der oben erwähnten Polizeiverordnung ist die Benutzung eines nicht gekörten Zuchtstieres zum Bedecken fremder Kühe mit Strafe bis zu 30 ℳ oder verhältnismäßiger Haft bedroht.

Für jeden angekörten Zuchtstier wird von dem Vorsitzenden der Körkommission sogleich ein Deckbuch ausgestellt und dem Stierbesitzer als Ausweis übergeben werden. Die Entscheidung der Körkommission gilt für alle Körbezirke des Kreises bis zum nächsten Herbstkörtermine. Doch müssen Stiere, welche in einem Polizeibezirk gekört sind und demnächst in einem anderen Polizeidistrikt aufgestellt werden, bei dem Vorsitzenden der Körkommission des früheren Distrikts ab und des neuen Distrikts angemeldet werden.

Körgebühren sind nicht zu entrichten. Die Kosten für Herstellung des Brandzeichens S haben die Stierbesitzer zu tragen.

Das Ergebnis der Körung wird später im Kreisblatt bekannt gemacht werden.

Die Gendarmen des Kreises weise ich an, den Körterminen innerhalb ihrer Patrouillenbezirke beizuwohnn und insbesondere darauf zu achten, daß die Stiere mit einem Nasenring versehen sind, sowie daß das unbeteiligte Publikum, insbesondere Kinder, von dem Platze, auf welchem die Körung stattfindet, fernbleiben. Diejenigen Besitzer, deren Zuchtstiere ohne Nasenring zur Körung erscheinen, sind der zuständigen Ortspolizeibehörde zur Bestrafung namhaft zu machen.

Posen, den 28. Oktober 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

An Stelle von kupfernen Gefäßen gelangen seit einiger Zeit verzinkte Stahlblechgefäße in den Verkehr. Soweit derartiges Geschirr nicht bei der Zubereitung von Nahrungs- und Genußmitteln, sondern z. B. zum Wäschekochen Verwendung findet, bestehen hiergegen gesundheitlich keine Bedenken. Für die Zubereitung von Nahrungs- und Genußmitteln ist jedoch derartiges Geschirr nicht oder jedenfalls nicht schlechthin geeignet, weil es verschiedene Speisen und Getränke gibt, die aus der Verzinkung Zink aufzunehmen vermögen. Hiermit sind nicht nur in gesundheitlicher Hinsicht Gefahren verbunden, sondern es können auf diese Weise zugleich erhebliche Mengen von wichtigen Lebensmitteln geschmacklich derartig beeinflußt werden, daß sie nicht mehr genießbar sind und daher der menschlichen Ernährung verloren gehen. Dies muß aber unter allen Umständen vermieden werden. Es ist bisher — entgegen widersprechenden Angaben aus Handelskreisen — kein Verzinkungsverfahren bekannt geworden, daß den Übergang von Zink in Lebensmittel bei deren Zubereitung unter allen Umständen ausschließt.

Nach den bisherigen Erfahrungen kommt bei der Zubereitung von Lebensmitteln an Stelle von Kupfergeschirr vornehmlich emailliertes Geschirr in Betracht, das jedenfalls bisher noch in ausreichenden Mengen zur Verfügung steht und in verschiedenen Größen hergestellt wird. Beachtenswert ist weiter, daß derartiges Geschirr nicht lediglich aus emailliertem Stahlblech hergestellt wird, sondern daß es auch widerstandsfähige, innen emaillierte Kochkessel gibt, die an Stelle großer kupferner Kessel Verwendung finden können. Nicht emailliertes eisernes Geschirr empfiehlt sich für die Zubereitung verschiedener, insbesondere säurehaltiger Lebensmittel — z. B. von Fruchtsäften, Marmeladen, Geeles und dergl. — nicht, weil es an derartige Speisen Eisen abzugeben vermag. Allerdings sind die in Betracht kommenden Eisenmengen nicht etwa geeignet, die menschliche Gesundheit zu schädigen, jedoch vermögen sie den Speisen einen unangenehmen metallischen (tintenähnlichen) Geschmack zu verleihen, der sie ungenießbar und somit unbrauchbar macht, wodurch sie ebenfalls der menschlichen Ernährung verloren gehen.

Im Haushalte kann unter normalen Verhältnissen Kupfergeschirr leicht durch Emaillegeschirr ersetzt werden. Sobald es sich jedoch darum handelt, zur Einmachezeit sowie beim Hausschlachten in großem Umfange Lebensmittel zuzubereiten, wird es unter den gegenwärtigen Verhältnissen kaum möglich sein, rechtzeitig für alle abgelieferten großen Kupferkessel entsprechende Emaillekessel zu beschaffen.

Es wird den Kreisen der Bevölkerung. für die derartige Verhältnisse in Betracht kommen, nahegelegt, zunächst zum gemeinschaftlichen Gebrauch für eine entsprechende Zahl von Familien je **einen** derartigen Kessel zu beschaffen. In ländlichen Bezirken ist es vielleicht zweckmäßig, auf Kosten der Gemeinde entsprechende Vorsorge zu treffen und das Geschirr den Gemeindeangehörigen zwecks Benutzung zur Verfügung zu stellen. Auf diese Weise dürfte zugleich zu erreichen sein, das seitens der Hersteller des einschlägigen emaillierten Geschirrs rechtzeitig den Bedürfnissen der Bevölkerung und insbesondere auch der Lebensindustrie Rechnung getragen werden kann. Es wird daher ratsam sein, die Bestellungen beizeiten aufzugeben, damit sich die Fabrikanten von emailliertem Geschirr entsprechend einrichten können.

Zugleich weise ich darauf hin, daß im § 12 Abs. 1 Ziffer 2 und § 14 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 (Reichs-Gesetzblatt S. 145) die Herstellung, das Feilhalten, Verkaufen und sonstiges Inverkehrbringen von Kochgeschirr, dessen Bestimmungsgemäßer oder vorauszusehender Gebrauch die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet ist, mit empfindlichen Strafen bedroht ist.

Posen, den 21. Oktober 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
735/16 St. **Graf Schack.**

Das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu Berlin hat die Herstellung und Abgabe von Rotlaufserum angeordnet.

Vom 1. Oktober d. J. ab sind Bestellungen auf Rotlaufserum unmittelbar an die Serumanstalten zu richten. Voraussichtlich werden folgende Serumanstalten Rotlaufserum vorrätig haben:

I. Beilage zum Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Nr. 56. Posen, den 2. November 1916. 28. Jahrgang.

1. die Höchster Farbwerke,
2. Serumanstalt Dr. Schreiber in Landsberg a. Warthe,
3. Serumanstalt in Prenzlau,
4. Serumanstalt von L. W. Gans in Oberursel,
5. Serumanstalt in Mohrungen, Ostpreußen,
6. vielleicht auch Rüte und Enoch in Hamburg.

Die Gemeinde-Gutsvorsteher ersuche ich vorstehendes alsbald in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Posen, den 30. Oktober 1916.

Der Königliche Landrat

10350/16 St. **Graf Schack.**

Unter dem Geflügel der Ansiedlerwitwe Bertha Pfeifer in Schlehen ist die Geflügelcholera amtstierärztlich festgestellt worden.

Die Ausfuhr von Geflügel aller Art aus dem Seuchenorte wird verboten.

Posen, den 27. Oktober 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

10237/16 St. **Graf Schack.**

In Abänderung meiner Anordnung über den Brotgetreide- und Mehlverbrauch im Kreise Posen-West vom 10. November 1915 (Kreisblatt Nr. 56) und 31. Januar 1916 (Kreisblatt Nr. 6) ordne ich hiermit folgendes an:

Vom 1. November 1916 an wird der Preis für

Roggenmehl auf 32,50 Mk. für einen Doppelzentner,

Weizenmehl auf 38,50 Mk. für einen Doppelzentner

festgesetzt.

Posen, den 27. Oktober 1916.

Der Königliche Landrat.

8341/16 G. **Graf Schack.**

Am **1. November d. J.** werden neue **Zuckerkarten,** die für den gesamten Regierungsbezirk Posen Gültigkeit haben, ausgegeben. Die Zuckerkarten des Kreises Posen-West haben von diesem Tage ab die Gültigkeit verloren und dürfen von den Zuckerhändlern nicht mehr angenommen werden.

Posen, den 28. Oktober 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

8351/16 G. **Graf Schack.**

Die Wahl des Ansiedlers Friedrich **Lenz** in Gurten zum stellvertretenden Schöffen der Landgemeinde **Gurten** habe ich für die nächste 6jährige Amtszeit bestätigt.

Posen, den 27. Oktober 1916.

Der Königliche Landrat.

Graf Schack.

Die Wahl des Landwirts Thomas **Zgola** aus Swadzim zum Gemeindevorsteher der Landgemeinde **Swadzim** für die Dauer der Kriegszeit habe ich bestätigt.

Posen, den 27. Oktober 1916.

Der Königliche Landrat.

Graf Schack.

Bekanntmachung.

Der Kreis Posen-West hat einen neuen Polizeihund angeschafft und seine Führung dem zu diesem Zwecke ausgebildeten Fußgendarmeriewachtmeister Besta in Luban übertragen.

Benutzordnung.

Die Entsendung des Hundes kann sowohl von Behörden als auch von Privaten durch Vermittelung der Polizeibehörde des Tatortes oder unmittelbar bei dem Gendarmerie-Wachtmeister Besta beantragt werden. Die Anträge sind möglichst sofort nach dem Vorkommnis, für dessen Ermittelung der Hund in Anspruch genommen werden soll, zu stellen, damit die Spur des Verbrechers so wenig wie möglich verwischt wird. Ein Erfolg des Hundes kann nur dann erwartet werden, wenn der Hund sofort nach der Tat herangezogen wird. Bis zur Ankunft des Polizeihundes sind folgende Maßnahmen zu treffen:

1. Der Tatort muß abgesperrt und darf so wenig wie möglich begangen werden; jede Person, die ihn betritt, muß notiert werden. Es kommt sehr oft vor, daß der Polizeihund die Spur des Täters nicht aufnimmt, weil der Tatort von den hinzugekommenen Neugierigen betreten wurde.
2. Sichtbare Spuren müssen sorgfältig gegen Zertreten und Witterungseinflüsse durch Zudecken mit geruchfreien Stoffen geschützt werden.
3. Gegenstände, die der Täter vermutlich berührt hat, dürfen von anderen möglichst nicht berührt werden.
4. Daß der Hund angefordert worden ist, muß geheim gehalten werden, damit ein Verwischen der Spuren durch Menschenansammlungen vermieden wird.

Begünstigt wird der Erfolg des Hundes durch Kürze der zwischen Tat und Arbeit liegenden Zeit, durch kühles Wetter, durch Arbeit auf unbetretenem Boden, im Walde, oder auf Wiesen, wo sich Spur und Witterung länger halten, durch Arbeit am Morgen oder in den Abendstunden und durch Windstille.

Erschwert wird die Arbeit durch Länge der zwischen Tat und Arbeit liegenden Zeit, durch Regen in der Zwischenzeit, durch starken Wind Sturm, Frost, Schnee, Hitze, sowie belebte und gepflasterte Straßen.

Für die Inanspruchnahme des Hundes sind folgende Gebühren zu entrichten:

1. Telegramm- oder Telegraphengebühren für die Herbeiholung des Hundes, sofern dieses durch die Polizeibehörde geschieht.
2. Tagegelder und Reisekosten für den Führer nach den ihm gesetzlich zustehenden Sätzen, falls er außerhalb seines Dienstbezirks tätig wird.

   Wird ein Fuhrwerk zur freien Benutzung zur Verfügung gestellt, so sind für die auf dem Landwege zurückgelegten Strecken Reisekosten nicht zu entrichten. Ist der Führer gezwungen, selbst ein Fuhrwerk anzunehmen und beträgt der hierfür entrichtete Fahrpreis mehr als die zu gewährenden Reisekosten, so ist anstelle der Reisekosten der für die Benutzung des Wagens tatsächlich entrichtete Betrag zu erstatten.
3. Eisenbahnfahrgelder für den Hund.
4. Für die Benutzung des Polizeihundes:
   a) innerhalb des Kreises 5 Mark,
   b) außerhalb des Kreises 10 Mark.

Die Gebühren werden von dem Gendarmerie-Wachtmeister Besta bei dem Kreisausschusse eingefordert, der die Einziehung von den Verpflichteten veranlaßt.

Die Entscheidung darüber, ob die Verwendung des Hundes Erfolg verspricht und dienstlich durchführbar ist, steht dem Gendarmerie-Wachtmeister Besta in Luban zu. Beschwerden über die Ablehnung eines Antrages auf Stellung des Hundes sind auch beim Kreisausschuß anzubringen.

Wird dem Antrage auf Entsendung des Polizeihundes entsprochen, so ersuche ich nachdrücklichst, die zuständigen Gendarmen oder die zuständige Polizeibehörde zu benachrichtigen, da nur sie, nicht aber der Führer des Hundes befugt sind, gegebenenfalls Verhaftungen vorzunehmen.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich auf die Verwendung des Polizeihundes in geeigneten Fällen hinzuwirken.

Posen, den 7. Oktober 1916.

Der Landrat
und Vorsitzende des Kreisausschusses.
gez.: **Graf Schack.**

Bekanntmachung.

Gemäß § 10 meiner Kreisblattverordnung vom 11. September d. J. betreffend „Anordnung über die Speisefette" wird für die Gemeinden Stutendorf, Rogierowko und Napachanie folgendes angeordnet:

Alle in den Gemeinden Stutendorf, Napachanie und Rogierowko erzeugte Butter muß, soweit sie nicht in der eigenen Wirtschaft verbraucht wird, an den Händler **Habekost** in **Stutendorf** abgeliefert werden, der hierfür bei mindestens handelsüblicher Beschaffenheit den Preis von 2,22 Mark für das Pfund zu zahlen hat, für mangelhafte Butter entsprechend weniger.

Zugleich wird bei denselben eine Butterausgabestelle für die oben genannten Gemeinden eingerichtet. Alle versorgungsberechtigten Personen erhalten gegen Vorzeigung eines Bezugsscheines, den sie beim Gemeinde-

vorsteher für sich und ihre Haushaltsangehörigen zu beantragen haben 90 g Butter für den Kopf und die Woche zum Preise von 2,30 Mark für das Pfund. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 14 der oben angeführten Kreisblattverordnung bestraft.

Posen, den 15. Oktober 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

2572/16 G. **Graf Schack.**

Nach einer Anordnung des Herrn Ministers des Innern sollen die Vorteile der Vorzugslieferung von Öl oder Ölkuchen gemäß dem § 8 der Verordnung vom 14. September 1916 voll den Sammlern und Ablieferern von Kuchecken zugewendet werden.

Posen, den 24. Oktober 1916.

Der Königliche Landrat.

8057/16 G. **Graf Schack.**

Nachdem der Trichinenbeschauer, Lehrer Bensch in Trzebaw zum Kriegsdienst einberufen worden ist, wird der Trichinenschaubezirk **Trzebaw** dem Beschauer **Ruprycht** in Stenschewo zur Vertretung überwiesen.

Posen, den 22. Oktober 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

10198/16 St. **Graf Schack.**

Als **Sachverständige** zur Mitwirkung bei der Abnahme von Kartoffeln habe ich folgende Herren ernannt:

Rittergutsbesitzer **von Treskow**, Strykowo,
Rentengutsbesitzer **Reinecke**, Schlehen,
Rentier **Blasius**, Posen, Ritterstraße 14,
Güterdirektor **Gusovius**, Posen, Nollendorfstraße 32,
Propsteipächter **Klos**, Posen Kommenderie,
Rentier **Beck**, Posen, Gartenstraße,
Landw. Taxator **Ranger**, Posen, Herderstraße 4,
Landw. Sachverständiger der Mittelstandskasse **Großgerge**, Posen, Helenenstraße 2.

Posen, den 16. Oktober 1916.

Der Königliche Landrat.

8092/16 G. **Graf Schack.**

Die Sparkasse des Kreises Posen-West in Posen im Kreisständehause, Hohenzollernstraße 31, nimmt Spareinlagen in jeder Höhe an und verzinst diese vom Tage nach der Einzahlung bis zum Tage vor der Rückzahlung mit $3\frac{1}{2}$ %, **bei längerer Unkündbarkeit auch bis 4 %.** Rückzahlung werden auf Wunsch tunlichst in jeder Höhe sofort geleistet.

Die Überweisung der Spareinlagen kann durch Reichsbankgiro, Postanweisung oder durch Zahlkarte auf das Postscheckkonto der Kreissparkasse **„Breslau 2940"** erfolgen.

Ueber Spareinlagen und alle sonstigen Geschäfte mit der Kreis-Sparkasse wird an Privatpersonen und Behörden keine Auskunft erteilt.

Die Kreissparkasse ist mündelsicher!

Posen, den 30. Januar 1916.

Der Königliche Landrat.

Graf Schack.

Heu und Stroh

kauft fortgesetzt

Proviantamt Posen.

Posen, den 26. Oktober 1916.

Der Königliche Landrat.

7054/16 G. **Graf Schack.**

Nichtamtlicher Teil.

Am 27. September d. Js. hielt der Provinzialausschuß unter Vorsitz des Landesökonomierats von Guenther-Grzybno im Provinzialständehause zu Posen eine Sitzung ab.

Nach Erledigung mehrerer Personalangelegenheiten wurden der Landwirtschaftskammer für die Provinz Posen Beihilfen zur Unterhaltung landwirtschaftlicher Winterschulen aus den etatsmäßigen Mitteln bewilligt. Sodann wurde beschlossen, zur Kriegspatenschaft für den Landkreis Allenstein als Anteil der Provinz Posen einen Betrag von 9000 ℳ zu übernehmen und auf die 5. Kriegsanleihe die gleichen Beträge wie bei den früheren Anleihen, nämlich je 1 Million Mark für den Provinzialverband und die Provinzial-Hülfskasse zu zeichnen. Zur Bewilligung von Beihilfen an durch Hagelschlag geschädigte Besitzer im Kreise Jarotschin wurde ein Darlehn von 12 000 ℳ gewährt, das nach 2 Freijahren mit 3 % zu verzinsen und in 10 Jahren zu tilgen ist. Der Unterbringung eines früheren Zöglings der Provinzial-Blindenanstalt zu Bromberg in das Taubstummenblindenheim des Oberlinhauses zu Nowawes wurde nachträglich zugestimmt und eine Spende des Taubstummenanstaltsdirektors, Schulrats Radomski, für die Zöglinge der Provinzial-Taubstummenanstalt Posen mit Dank angenommen. Nach Erledigung einiger Rechnungssachen wurde eine Ersatzwahl für die Bibliothekskommission der Kaiser-Wilhelm-Bibliothek vollzogen und dem Kreise Koschmin zum Umbau der im Zuge der früheren Provinzial-Chaussee Krotoschin—Rawitsch über die Orla führenden Brücke eine Beihilfe unter den üblichen Bedingungen bewilligt. Der Antrag eines Ortsarmenverbandes auf Gewährung einer Beihilfe zu den Armenlasten wurde abgelehnt. Zur Unterstützung der auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 7. November 1914 auszuführenden genossenschaftlichen Unternehmen wurden weitere 4133,75 ℳ aus dem provinziellen (ordentlichen) an den außerordentlichen Meliorationsfonds überwiesen. Gemäß § 6 der Viehseuchenentschädigungssatzung für die Provinz Posen wurden die im Etatsjahre 1916 zu erhebenden Beiträge wie folgt festgesetzt: Von den Besitzern von Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln 3,25 ℳ für jedes Pferd und Maultier und für jeden Esel und Maulesel bei Beständen von 1 bis 10 Stück, 6,50 ℳ bei Beständen von 11 oder mehr Stück, von den Rindviehbesitzern 14 Pfennig für jedes Stück Rindvieh bei Beständen von 1 bis 10 Stück und 21 Pfennig bei Beständen von 11 oder mehr Stück. Von der am 5. Juli 1916 durch das Reichsversicherungsamt erteilten Genehmigung der in der Genossenschaftsversammlung vom 29. November 1915 beschlossenen „neu durchgesehenen Unfallverhütungsvorschriften für landwirtschaftliche Maschinen" und der „sonstigen Unfallverhütungsvorschriften für landwirtschaftliche Hauptbetriebe" wurde Kenntnis genommen. Weiter wurde beschlossen, die der Kriegskreditbank in Bromberg bewilligte Garantie auch bei einer Erweiterung der Aufgaben durch Ausdehnung des Kredits auf aus dem Felde zurückkehrende Angehörige des selbständigen Mittelstandes aufrecht zu erhalten. Endlich wurde zur Ausführung des Beschlusses des 47. Provinziallandtages betreffend die Versorgung der Provinz mit Elektrizität eine Kommission gewählt.

Am Sonntag, den 22. Oktober d. Js. fand in Zabikowo (Schirmerschen Saale) eine Obst- und Geflügelausstellung, verbunden mit einer Ziegenschau statt, die, begünstigt durch ein herrliches Herbstwetter, sich eines recht zahlreichen Besuches erfreuen konnte. Als Vertreter des Herrn Landrats des Kreises Posen-West war Herr Kreisbaumeister Mucha, als Vertreter der Posenschen Besiedelungs-Genossenschaft Herr Ziegeleibesitzer Fechner erschienen. Die in einem zwar kleinen aber schön abgerundeten Rahmen gehaltene Veranstaltung legte Zeugnis von einem regen Fleiß und großem Interesse für die praktische Betätigung auf dem Gebiete der Kleintierzucht und des Obst- und Gemüseanbaues ab.

Auch dem Laien war es ein Hochgenuß, das herrliche Obst und die Prachtexemplare von Gänsen, Enten anzuschauen und manch einem Mußvegetarianer mag das Begehren der „Viehs" seiner Nächsten recht sauer geworden sein.

Das Amt einer Preisrichters haben in liebenswürdiger Weise übernommen:

Für Tiere: Herr Abteilungsleiter Röme von der Landwirtschaftskammer in Posen und Herr Gutsbesitzer Hartmann-Wiry.

Für Obst und Gemüse: Der Königliche Gartenbaudirektor Reissert und der Vorsitzende der Gartenbaugesellschaft in Posen, Herr Hinz.

Infolge von Spenden des Kreises Posen-West und der Posenschen Besiedelungsgenossenschaft wurde es den Herrn Preisrichtern möglich, die besten Erzeugnisse durch Prämien auszuzeichnen.

Für hervorragende Leistungen auf dem Gebiete des Obstes und Gemüsebaues erhielten

a) Ehrendiplome:

die Herren Hartmann-Wiry, Warmbier-Zabikowo, Wittenbecher-Zabikowo, Helmich-Zabikowo.

b) Lobende Anerkennung:

die Herren Helmich-Zabikowo, Schirmer-Zabikowo, Carl Richter-Zabikowo, Licht-Zabikowo, Foege-Zabikowo, Frau Consbruch-Zabikowo.

Auch der Pflanzenstation Blümel-Zabikowo zollte die Kommission die größte Anerkennung für die hervorragende Ausstellung und Sammlung auf dem Gebiete des Pflanzenschutzes.

Auf dem Gebiete der Kleintierzucht erhielten:

a) Ehrendiplome:

Hartmann, Schirmer, Consbruch und Klein in Zabikowo.

b) Preise:

Schowe, Kelm, Renner, Föge, Witzleben, Thomas, Hartmann, Klein, Linke, Witzleben in Zabikowo.

c) Anerkennung:

Warmbier, Schirmer, Witzleben, Foege, Liehr, Abremowski, Wittenbecher, Mewes und Focke in Zabikowo.

Für Ziegen wurden Preise von insgesamt 375.— *M* ausgezahlt.

Mit einem kurzen Vortrage des Herrn Gartenbaudirektors Reissert wurde die Ausstellung, die ein Ansporn sein möge für weitere rastlose Arbeit auf diesem für unsere deutsche Volksernährung so wichtigen Gebiete, geschlossen.

Jugendpflegekursus Posen-West 1916. Der im Bereich des Königlichen Kreisschulaufsichtsbezirks Posen-West von Herrn Schulrat Baumhauer-Posen veranstaltete Jugendpflegekursus trat am 26. d. Mts. im Saale des Kreisständehauses Posen-West zu seiner Schlußtagung zusammen. Unter den 35 Erschienenen befanden sich der Landrat des Kreises Herr Graf Schack, die Herren Pastoren Kleindorff-Rokietnice, Meister-Schlehen, Frau Pastor Kleindorff, Herr Oberturnlehrer Günther-Posen, Herr Ingenieur Stopka-Posen, eine Anzahl Lehrer und Lehrerinnen, Jugendpfleger und Jugendpflegerinnen.

Herr Schulrat Baumhauer wies nach der Eröffnung der Versammlung und Begrüßung der Teilnehmer darauf hin, daß der Kursus in erster Linie bezweckte, diejenigen wertvollen Kräfte, welche bei der Arbeit an der Jugend abseits stehen, für ihren gedeihlichen Ausbau aber unentbehrlich sind, nachhaltig anzuregen und in den Arbeitskreis hineinzuziehen. Die breiten Volksschichten für die großen Aufgaben der Jugendpflege zu erwärmen und ihnen das rechte Verständnis dafür zu vermitteln, ohne deren Lösung die deutsche Volkskraft auf allen Gebieten des geistigen, sittlichen und volkswirtschaftlichen Lebens in ihrer Entwickelung gehemmt wird, — das sei der Zweck des Kursus. Dieser Zwecksetzung entsprach die Anlage der Kursus-Einzelveranstaltungen, auf welche die Versammlung an der Hand des von dem Geschäftsführer (Lehrer Carl Thiel-Ketsch) erstatteten Kursusberichts befriedigt zurückblicken konnte.

Tief hat der Krieg eingeschnitten in den Betrieb der Jugendvereine. Er hat vielen den bewährten Leiter genommen, er hat die Reihen der Vereine gelichtet und dadurch manche Veränderung in den Programmen hervorgerufen. In zäher Arbeit mußte das Errungene festgehalten und erneuert werden. Davon waren in den Kursustagungen manche Spuren sichtbar. Um so anerkennenswerter ist es für Leiter wie Jugendliche, daß rückblickend gesagt werden kann, all das bei den Kursustagen Gesehene läßt erkennen, daß von beiden beteiligten Seiten das Mühen um die Erfüllung der großen Aufgaben des Werkes ein erfolgreiches gewesen ist.

Der Vertrauensmann für die militärische Vorbereitung der Jugend im Bezirk Posen, Herr Major Berger, hatte es übernommen, einen Vortrag über „Wehrhaftmachung des deutschen Volkes durch Jugendpflege" zu halten. Durch seine inzwischen erfolgte Versetzung war es ihm nicht möglich, zu erscheinen. Doch hinterließ er Aufzeichnungen, die an seiner Stelle Herr Rektor Tschiersch-Stenschewo wiedergab. Mit dem Übergange zur Friedenswirtschaft werde auch die Jugendpflege neu ordnen und neu aufbauen und klare Ziele ins Auge fassen müssen. Unter diesen Zielen werde nach den Erfahrungen des Weltkrieges die Erziehung zur Wehrhaftigkeit obenan stehen, und wenn man Wehrhaftigkeit als Wehrhaftigkeit zum Lebenskampfe überhaupt versteht, sei diese Erziehung das Ziel aller Jugendpflege. Zur Verfolgung dieses Zieles sei eine Zusammenfassung aller zur Verfügung stehenden Kräfte und Mittel zu einer kraftvollen Einheit unerläßlich. Unter dieser Voraussetzung dürfte der Jugendpflege — auch ohne Zwangsgesetz — beschieden sein, erfolgreich beizutragen zur Wehrhaftmachung des deutschen Volkes.

Im engen Zusammenhange hiermit sprach Herr Ingenieur Stopka, der Führer des I. Batl. der Posener Jungwehr, über „die militärische Vorbereitung der Jugend". Sein Vortrag beschäftigte sich mit den einschlägigen amtlichen Bestimmungen, ihrer Umsetzung in die Tat, namentlich in ländlichen Bezirken uud mit der Erörterung der Frage: Sind militärische Helfer nötig? Nach Erläuterung der „Richtlinien" ging der Vortragende besonders auf die Ausgestaltung der praktischen Arbeit ein, die er in fesselnder Weise darzulegen wußte, sodaß sich die Frage, ob militärische Helfer nötig seien, dadurch fast von selbst zu verneinen schien. Schon aus seinen Erfahrungen heraus trat Herr Stopka für den gesetzlichen Zwang ein, und die Versammlung stimmte ihm hierin im allgemeinen zu.

Sodann behandelte Herr Oberturnlehrer Günther die Frage: Wie rechtfertigen die Erfahrungen im gegenwärtigen Kriege die erwarteten Erfolge in der Jugendpflege? Redner ging davon aus, daß der Min. Erl. von 1911 der Jugendpflege die Aufgabe stellt, die Jugend körperlich und sittlich zu ertüchtigen, und er kommt zu dem Ergebnis, daß bezüglich der körperlichen Ertüchtigung nachweislich nennenswerte Erfolge erzielt wurden, bezüglich der Erfüllung der zweiten Forderung sei es schwer, gegenwärtig ein ausreichendes Bild der Ergebnisse zu gewinnen. Die Einführung des Fortbildungsschulzwanges und die Angliederung der Jugendpflege an die Fortbildungsschule seien der geeignetste Boden für eine gedeihliche Entwickelung der Jugendpflege.

Als letzter Redner trat Herr Pastor Kleindorff-Rokietnice auf, der das Thema „Jugendpflege und Kirche" behandelte. Der Vortragende zeigte, daß die staatliche Jugendpflege bei ihrem Auftreten die kirchliche bereits wohlorganisiert vorfand. Freilich sei es der ersteren ein leichtes gewesen, dadurch, daß sie den Jugendlichen weit mehr körperliche Betätigung bot, als in den meisten Fällen für das Programm der Jünglingsvereine vorgesehen war, die nach Kraftbetätigung verlangende Jugend zu sich heranzuziehen und sie den kirchlichen Jugendpflegebestrebungen zu entfremden. Doch hätten sich die Jünglingsvereine durch Anpassung an die veränderten Verhältnisse gegen die Untergrabung ihrer Existenz, auf die sie doch ein historisches Recht besäßen, gewehrt. Wenngleich es der Kirche auch nicht gelingen werde, das ganze Feld zurückzuerobern, so dürfte doch damit gerechnet werden, daß man ihre berechtigten Forderungen zum Segen für die Arbeit an der Jugend nicht unbeachtet lassen werde.

Zum Schluß wies Herr Landrat Graf Schack auf die Not der Zeit hin und bat die Kursusteilnehmer eindringlich, mit ihrem ganzen Einfluß für die Bereitstellung derjenigen Lebensmittel einzutreten, die gegenwärtig besonders in den für die Heeresverwaltung arbeitenden Industriegegenden für das Durchhalten so sehr notwendig sind. In dem weitgehendsten Verzicht auf diese Lebensmittel offenbare sich der ungebrochene Wille zum Siege.

Herr Schulrat Baumhauer dankte allen Rednern für ihre Mühe und gab seiner Überzeugung Ausdruck, daß das Gehörte als eine Saat bezeichnet werden dürfe, die schon durch ihre Sorgfalt eine gute Ernte verspreche.

Reklamationen.

Es scheint noch immer vielfach Unklarheit darüber zu bestehen, an welche Stelle und wann **Reklamationen gegen die Einberufung zum Heere** erfolgen müssen. Wir weisen darauf hin, daß alle Anträge, in denen die Befreiung von Leuten nachgesucht wird, deren Tätigkeit im **volkswirtschaftlichen** oder im **Heeresinteresse** für **Landwirtschaft, Industrie, Bergbau, Presse, Schiffahrt** usw. für notwendig gehalten wird, an das **stellv. Generalkommando — bei nichteingestellten Leuten durch das Bezirkskommando** — einzureichen sind. Sofern Gesuche um Zurückstellung vom Heeresdienst für nichteingestellte Leute und Reklamationen und Gesuche um längere Beurlaubungen für Unteroffiziere und Mannschaften lediglich durch persönliche und häusliche Verhältnisse begründet werden, sind sie an den zuständigen Zivilvorsitzenden der Ersatzkommissionen (Landratsämter, in Stadtkreisen Polizeiverwaltungen) zu richten.

Auf Erfolg können, auch wenn es sich um garnisondienst- und arbeitsverwendungsfähige Leute handelt, nur Gesuche rechnen, die durch kriegswirtschaftliche **dringende** Interessen wirklich begründet sind. Bürgerliche Verhältnisse können nur in den dringendsten Verhältnissen berücksichtigt werden.

Was die Rechtzeitigkeit der Reklamationen anlangt, so bestimmt § 99[1] der Wehrordnung, daß **Reklamationen nur dann zulässig sind, wenn sie vor Empfang des Gestellungsbefehls eingereicht werden.** Bis jetzt ist es den stellv. Generalkommandos möglich gewesen, häufig noch Reklamationen, die im übrigen begründet waren, zu berücksichtigen, auch wenn sie nach Empfang des Gestellungsbefehls einliefen. Wie wir hören, wird **das in Zukunft nicht mehr möglich sein; es wird vielmehr streng nach der Bestimmung der Wehrordnung verfahren werden,** sodaß künftig Reklamationen, die erst dann anhängig gemacht werden, wenn der Gestellungsbefehl vorliegt, **unter keinen Umständen mehr** berücksichtigt werden.

Mit der Heimbeförderung von Leichen gefallener oder im Felde gestorbener Kriegsteilnehmer sind sowohl für die militärischen Stellen als auch für die Eisenbahn — namentlich in den besetzten feindlichen Gebieten — erhebliche Schwierigkeiten verbunden. Diese würden eingeschränkt werden, wenn die Leichenüberführungen nach Möglichkeit bis nach Beendigung des Krieges zurückgestellt würden. Um den Hinterbliebenen hierzu einen Anreiz zu bieten, haben die Bundesregierungen mit Staatsbahnbesitz auf militärische Anregung beschlossen, auf diejenigen Leichensendungen, die erst nach dem Kriege zur Aufgabe und zur Beförderung gelangen, während eines angemessenen, später festzusetzenden Zeitraums eine Frachtermäßigung von 50% zu gewähren.

Nachdem der Bundesrat laut Bekanntmachung vom 5. Oktober bestimmt hat, daß die Protestfrist für Wechsel, die **in Elsaß-Lothringen** zahlbar sind, frühestens mit dem 31. Januar 1917 statt mit dem 31. Oktober 1916 abläuft, ist die Postordnung vom 20. März 1900 entsprechend geändert worden. Danach werden die **Postprotestaufträge** mit Wechseln, die in diesem Gebiete zahlbar sind und deren Zahlungstag in die Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 29. Januar 1917 fällt, am 31. Januar 1917 nochmals zur Zahlung vorgezeigt werden.

Inseraten-Teil.

Rauchlose, versagfreie Jagdpatronen

Kal. 16, 3 und 3½ mm liefert preiswert

M. Hącia, Eisenhandlung,

Stenschewo.

Bekanntmachung.

Die **Zwischenscheine** für die 5% **Schuldverschreibungen** und $4\frac{1}{2}$% **Schatzanweisungen der IV. Kriegsanleihe** können vom

6. November d. Js. ab

in die endgültigen Stücke mit Zinsscheinen umgetauscht werden.

Der Umtausch findet bei der **„Umtauschstelle für die Kriegsanleihen", Berlin W 8, Behrenstraße 22,** statt. Außerdem übernehmen sämtliche Reichsbankanstalten mit Kasseneinrichtung bis zum **17. April 1917** die kostenfreie Vermittlung des Umtausches. Nach diesem Zeitpunkt können die Zwischenscheine nur noch unmittelbar bei der „Umtauschstelle für die Kriegsanleihen" in Berlin umgetauscht werden.

Die Zwischenscheine sind mit Verzeichnissen, in die sie nach den Beträgen und innerhalb dieser nach der Nummernfolge geordnet einzutragen sind, während der Vormittagsdienststunden bei den genannten Stellen einzureichen. Für die 5% Reichsanleihe und für die 4½% Reichsschatzanweisungen sind besondere Nummernverzeichnisse auszufertigen; Formulare hierzu sind bei allen Reichsbankanstalten erhältlich.

Firmen und Kassen haben die von ihnen eingereichten Zwischenscheine rechts **oberhalb** der Stücknummer mit ihrem Firmenstempel zu versehen.

Von den Zwischenscheinen für die **I.** und **III.** Kriegsanleihe ist eine größere Anzahl noch immer nicht in die endgültigen Stücke mit den bereits seit 1. April 1915 und 1. Oktober d. Js. fällig gewesenen Zinsscheinen umgetauscht worden. Die Inhaber werden aufgefordert, diese Zwischenscheine in ihrem eigenen Interesse möglichst bald bei der **„Umtauschstelle für die Kriegsanleihen", Berlin W 8, Behrenstraße 22,** zum Umtausch einzureichen.

Berlin, im November 1916.

Reichsbank-Direktorium.

Havenstein. **von Grimm.**

Bekanntmachung.

Die Lieferung der zur Unterhaltung der Provinzialchausseen innerhalb des Kreises Posen-West für das Rechnungsjahr 1917 **erforderlichen Materialien** soll im Wege öffentlicher Ausschreibung **am Sonnabend, den 25. November d. Js.,** vormittags 10 Uhr im Amtszimmer des unterzeichneten Bauamts, Große Gerberstraße 16, II hierselbst verdungen werden.

Es sind anzuliefern:

Lfde. Nr.	Chausseezug	Bezirk des Wegemeisters	Feldsteine cbm	Kies Unterhaltung cbm	Kies Neudecklage cbm	Sand cbm	Grand cbm	Bemerkungen
1	Posen—Glogau	Streit-Posen W 7	25	66	—	82	17	
2	Eichkrug—Zaparczyn	Volzke-Strykowo	—	23	—	—	—	
3	Stenschewo—Züllichau	" "	—	28	—	—	—	
4	Buk—Stenschewo	" "	—	64	30	—	—	
5	Posen—Schwerin	Knopf-Schlehen	—	*121	*54	—	—	* **Nur Anfuhr!**
6	Schlehen—Rokietnice	" "	—	85	36	—	26	
7	Posen—Obornik	" "	—	17	—	—	—	

Die Lieferungsbedingungen können bei den zuständigen Wegemeistern eingesehen werden, welche auch angewiesen sind, über die Lieferungen, Lieferungsstrecken und Lieferfristen nähere Auskunft zu erteilen. Verschlossene mit entsprechender Aufschrift und **genauer** Bezeichnung des Chausseezuges bzw. Angabe der Lieferstrecke versehene Angebote, welche sich auch auf Teile der angebotenen einzelnen Lieferungen erstrecken können, sind **bis zum Terminstage** an das unterzeichnete Bauamt in Posen O 1, Große Gerberstraße 16, II einzureichen, oder vor dem Termine persönlich abzugeben.

Nachgebote werden nicht angenommen.

Posen, den 30. Oktober 1916.

Landes-Bauamt Posen-West.

Die Vorgänge auf dem

rumänischen Kriegsschauplatze

sind auf unserer neuen **Kriegskarte von Rumänien und der Bukowina** genau zu verfolgen, weil der Maßstab derselben ein großer ist, sodaß die eingezeichneten Festungen und größeren Orte gut erkennbar sind.

Wir liefern diese Karte gegen Einsendung von 90 Pfg. postfrei nach auswärts, bei Abholung in den Geschäftsstellen zu 80 Pfg.

Ostdeutsche Buchdruckerei u. Verlagsanstalt A.-G.,

Posen W 3, Tiergartenstraße 6 und St. Martinstraße 62.

Vorschriftsmäßige Formulare zu (13942

Bezugsscheinen

für den Einkauf von Web-, Wirk- und Strickwaren, Stück 5 Pfg.

sowie die hierauf bezüglichen Aushänge: a) **Verzeichnis derjenigen Waren, welche ohne Bezugsschein verkauft werden dürfen,** b) **Plakate: „Bezugsscheine sind hier zu haben"** — auf Karton gedruckt, wandfertig, Stück **50 Pfg.** — sind zu beziehen durch die

Ostdeutsche Buchdruckerei u. Verlagsanstalt A.-G.,

Posen, Tiergartenstraße 6.

Telephon 4246. Telegramm: Ostverlag.

II. Beilage zum Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Nr. 56. Posen, den 2. November 1916. 28. Jahrgang.

Noch amtlicher Teil:

Trotz meiner wiederholten schriftlichen und mündlichen Aufforderungen sind bisher von den Kartoffelerzeugern sowohl im Verhältnis zu der Gesamtlieferung des Kreises, wie auch nach Mitteilung des Herrn Oberpräsidenten — im Verhältnis zu anderen Kreisen recht wenig Kartoffeln zur Versendung nach dem Westen und für das Feldheer geliefert worden. Hierdurch kommen das Feldheer und die Industrie mit ihren Arbeitern in die peinlichste Lage. Ich muß annehmen, daß den Kartoffelerzeugern nicht überall ausreichend bekannt ist, wie groß gerade augenblicklich die Kartoffelnot beim Feldheer nnd in den Industriebezirken ist und daß sie sich nicht genügend vor Augen halten, daß es in dem gegenwärtigen Kriege um Sein oder Nichtsein unseres Volkes und Reiches geht; daß bis zum endgültigen Siege an jedem Tage von neuem die gesamte Zukunft unseres Volkes auf dem Spiele steht; und daß ein Erfolg nur verbürgt erscheint, wenn jeder einzelne im Volke die Pflichten erfüllt, die von ihm gefordert werden müssen. Es ist nur möglich, daß unser Heer schlagfertig, unsere Arbeiterschaft (in der Kriegsindustrie) auf die Dauer leistungsfähig bleibt, wenn es gelingt, ihnen eine nach gerechten Gesichtspunkten verteilte ausreichende Menge Kartoffeln zuzuführen. Die Kartoffellieferung ist jetzt nicht ein mit dem landwirtschaftlichen Gewerbe verbundenes Geschäft, sondern eine Vaterlandspflicht und augenblicklich eine der dringendsten. Ich ersuche daher die Kartoffelerzeuger, mir umgehend mitzuteilen, welche Menge Speisekartoffeln sie jetzt abstellen können. Sollte ich bis zum 6. d. Mts. nicht von allen Guts- und Gemeindevorstehern eine Nachricht haben, wieviel Kartoffeln von ihrer Gemeinde bzw. ihrem Gut abgestellt werden können, und sollte die angemeldete Menge nicht einigermaßen ausreichend sein, so bin ich gezwungen, eine Zwangsumlage ergehen zu lassen, wonach die Lieferung von Kartoffeln unter Hintansetzung jeglicher Arbeiten sofort ausgeführt werden muß, nötigenfalls auf Kosten der Erzeuger durch militärische Kommandos. Ich bitte die Herren Guts- und Gemeindevorsteher, aus dieser Zwangsdrohung den Ernst der Lage zu ersehen und mich durch ihre tatkräftige Unterstützung der Notwendigkeit, die Drohung durchzuführen, zu entheben.

Posen, den 2. November 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

8513/16 G. **Graf Schack.**

Verordnung

des Bundesrats über den Absatz von Weißkohl vom 21. Oktober 1916.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

§ 1.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst kann für bestimmte, örtlich abgegrenzte Gebiete bestimmen, daß Weißkohl nur mit ihrer Genehmigung abgesetzt werden darf. Zum Absatz an Verbraucher innerhalb des Gebietes bedarf es der Genehmigung nicht, sofern nicht mehr als 10 Kilo abgesetzt werden. Die Reichsstelle für Gemüse und Obst kann die Höchstmenge anderweit bestimmen und einen Höchstpreis für den Absatz unmittelbar an die Verbraucher festsetzen.

Soweit die Reichsstelle für Gemüse und Obst von der Befugnis des Absatzes 1 Gebrauch macht, haben die Besitzer von Weißkohl der Geschäftsabteilung der Reichsstelle, G. m. b. H. in Berlin, auf Erfordern Auskunft über die Ware zu geben. Sie sind ferner verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln; der Verbrauch und die Verarbeitung im eigenen Haushalt oder Betriebe bleiben zulässig, die Verfütterung jedoch nur, soweit der Kohl zum menschlichen Genuß nicht geeignet ist.

§ 2.

In den Fällen des § 1 Absatz 1 haben die Besitzer von Weißkohl auf Verlangen der Reichsstelle für Gemüse und Obst die Ware an deren Geschäftsabteilung, G. m. b. H. in Berlin oder die von dieser bestimmten Stellen käuflich zu liefern und auf Abruf zu verladen.

Die Geschäftsabteilung der Reichsstelle für Gemüse und Obst, G. m. b. H. in Berlin, oder die von ihr bestimmten Stellen haben für die Ware einen angemessenen Übernahmepreis zu zahlen. Dieser darf den von der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, nach Anhörung von Sachverständigen für das Gebiet festgesetzten Preis nicht übersteigen.

Erfolgt die Überlassung nicht freiwillig, so kann das Eigentum auf Antrag der Geschäftsabteilung der Reichsstelle durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die in dem Antrag bezeichnete Person übertragen werden. Die zuständige Behörde setzt den Übernahmepreis endgültig fest. Der Übernahmepreis muß niedriger sein, als der nach Abs. 2 festgesetzte Preis.

§ 3.

Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten aus der Anwendung des § 2 ergeben, werden, vorbehaltlich der Vorschrift im § 2 Abs. 3, endgültig von der höheren Verwaltungsbehörde des Ortes entschieden, an dem sich die Ware zur Zeit der Stellung des Verlangens auf käufliche Überlassung befindet.

§ 4.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde und zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 5.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer Weißkohl ohne die nach § 1 Abs. 1 erforderliche Genehmigung absetzt;
2. wer den nach § 1 Abs. 1 festgesetzten Preis überschreitet oder einen Anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den der Preis überschritten wird, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer eine von ihm nach § 1 Abs. 2 erforderliche Auskunft nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder der ihm obliegenden Pflicht zur pfleglichen Behandlung nicht nachkommt;
4. wer dem nach § 2 Abs. 1 gestellten Verlangen, Weißkohl zu liefern und zu verladen, nicht nachkommt.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Oktober 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
gez. **Helfferich.**

Obige Verordnung bringe ich hiermit zur Kenntnis. Als Kommissionär für den Kreis Posen-West ist der Gärtnereibesitzer Witkowski aus Gluchowo bei Posen bestellt worden.

Posen, den 2. November 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

8247/16 G. **Graf Schack.**

Bekantmachung

des Bundesrats über den Absatz mit Weißkohl.

Auf Grund der Verordnung über den Absatz von Weißkohl vom 21. Oktober 1916 wird bestimmt:

§ 1.

1. Der in den aus der Anlage ersichtlichen Gebieten vorhandene Weißkohl darf ohne Rücksicht darauf, ob darüber bereits Lieferungsverträge abgeschlossen sind, nur an die von der Reichsstelle für Gemüse und Obst bestellten, ebenfalls aus der Anlage ersichtlichen Kommissionäre abgesetzt werden.

2. Der Genehmigung bedarf es nicht, soweit der Weißkohl innerhalb der genannten Gebiete an Verbraucher in Mengen von nicht mehr als 10 Kilogramm abgesetzt wird.

§ 2.

Der Preis, der von den Kommissionären der Reichsstelle für Gemüse und Obst höchstens bewilligt werden darf, wird für örtlich abgegrenzte Bezirke von der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung nach Anhörung von Ausschüssen festgesetzt, die aus einem Vorsitzenden, einem Beauftragten der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, einem Erzeuger, einem Händler und einem Mitglied der zuständigen Preisprüfungsstelle, wo keine solche besteht, einer weiteren sachkundigen Person bestehen. Diese Preise dürfen beim Kleinabsatz an Verbraucher nach § 1 Absatz 2 nicht überschritten werden.

§ 3.

1. Die Versendung von Weißkohl aus den genannten Gebieten darf, soweit sie mit der Eisenbahn erfolgt, nur mit einem von der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, abgestempelten Frachtbrief, soweit sie auf anderem Wege, insbesondere auf Wasserstraßen oder mit Wagen erfolgt, nur mit einem von der Reichsstelle für Gemüse und Obst ausgestellten „Ladelieferschein" erfolgen.

2. Frachtbriefe und Ladelieferscheine werden von den genannten Kommissionären ausgegeben, sie sind während des Transports jederzeit den Polizeiorganen auf Verlangen vorzuzeigen.

3. Transport von Weißkohl, deren Führer sich nicht im Besitz der vorbezeichneten Papiere befinden, werden angehalten und dem nächsten Kommissionär der Reichsstelle für Gemüse und Obst überwiesen.

§ 4.

Die Bezahlung erfolgt durch den Kommissionär, in dessen Bezirk der Verkäufer wohnt, gegen Vorlegung des Duplikats des Frachtbriefes oder anderer Transportpapiere (Ladeschein, Konnossement usw.).

Soweit in den Papieren nicht eine Bescheinigung über die Auflieferung der Sendung enthalten ist, erfolgt die Bezahlung erst nach Ankunft der Ware am Bestimmungsort.

§ 5.

Anträge auf Belieferung mit Weißkohl sind, soweit der Kohl zu Sauerkraut verarbeitet werden soll, an die Kriegsgesellschaft für Sauerkraut, G. m. b. H., Berlin W 57, Potsdamer Straße 75; soweit er zu Dörrgemüse verarbeitet werden soll, an die Kriegsgesellschaft für Dörrgemüse, G. m. b. H., Berlin W 57, Potsdamer Straße 75; im übrigen an die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung G. m. b. H., Berlin W 57, Potsdamer Straße 75 — Einkaufsabteilung — zu richten.

Berlin, den 21. Oktober 1916.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.
gez. **Tenge.**

Obige Verordnung bringe ich hiermit zur Kenntnis. Als Kommissionär für den Kreis Posen-West ist der Gärtnereibesitzer Witkowski aus Gluchowo bei Posen bestellt worden.

Posen, den 2. November 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

8247/16 G. **Graf Schack.**

Quittungskarten-Revision.

Im Auftrage der Landesversicherungsanstalt Posen findet in nächster Zeit im Kreise Posen-West eine außerordentliche Kontrolle der Quittungskarten hinsichtlich der Beitragsleistung für die Invalidenversicherung statt.

Die Arbeitgeber sind gesetzlich verpflichtet, über die Zahl der von ihnen beschäftigten Personen, über die gezahlten Löhne und Gehälter und über die Dauer der Beschäftigung dem die Kontrolle ausübenden Beamten auf Verlangen Auskunft zu erteilen und ihm diejenigen Geschäftsbücher und Listen, aus denen jene Tatsachen hervorgehen, zur Einsicht an Ort und Stelle vorzulegen. Ebenso sind die Versicherten zur Erteilung von Auskunft über ihre Beschäftigung verpflichtet.

Quittungskarten, Lohnlisten, Geschäftsbücher, Dienst- und Arbeitsbücher usw. sind bei Vermeidung der Bestrafung auf Grund der Überwachungsvorschriften der Landesversicherungsanstalt Posen vom 31. März 1914 derart bereit zu halten, daß sie dem erscheinenden Kontrollbeamten ohne Verzug durch den Arbeitgeber oder seinen Vertreter vorgelegt werden können.

Die Ortspolizeibehörde, Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises haben dem Kontrollbeamten jede tunliche Unterstützung bei Ausübung der Kontrolle zu gewähren.

Die Guts- und Gemeindevorsteher weise ich ferner an, diese Bekanntmachung in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.

Posen, den 2. Oktober 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

1538/16 V. **Graf Schack.**

Zur Besorgung der Geschäfte für **Mobiliarversicherung der Posenschen Provinzial-Feuersozietät** im **Kreise Posen-West** sind als Geschäftsführer bestellt worden:

1. Der Bauunternehmer **Valentin Karpinski in Stenschewo** für die Stadt Stenschewo und die Polizeidistrikte Stenschewo und Dopiewo.
2. Der Fleischbeschauer **Anton Graller in Posen, Lazarusstr. 36,** für die Polizeidistrikte Fabianowo und Dopiewo.
3. Der Standesbeamte **Meißner in Schlehen** für die Polizeidistrikte Schlehen und Rokietnice.
4. Der Architekt **Zdzislaus Müller in Posen, Lazarusstr. 11,** ohne besonderen Bezirk.

Die Geschäftsführer sind jederzeit bereit, Auskunft zu erteilen und Aufträge auf Mobiliarversicherung entgegenzunehmen.

Ferner sind zur Besorgung der Geschäfte der Gebäudeversicherung für die Posensche Provinzial-Feuersozietät die nachbenannten Vertrauensmänner bestellt worden:

1. Maurer- und Zimmermeister, Rechnungsrat a. D. **Schirmer** in Zabikowo,
2. Architekt **Barteczko** in Posen, Rosenstraße 19,
3. Bauunternehmer **Karpinski** in Stenschewo,
4. Bauunternehmer **Zdzislaus Müller** in Posen, Lazarusstraße 11,
5. Bauunternehmer **Mroczkiewicz** in Stenschewo,
6. Architekt **Stanislaus Rakowski** in Posen, Moltkestraße 7 und
7. Vertrauensmann **Josef Morawietz** in Posen, Posenerstraße 27 a.

Da in letzter Zeit wiederholt Personen sich fälschlich für Beauftragte der Sozietät ausgegeben, Gebäude- und Mobiliarversicherungen aufgenommen und dafür von den Versicherten mehr oder weniger Geldbeträge erhalten haben, mache ich darauf aufmerksam, daß alle Vertrauensmänner und Geschäftsführer mit Ausweiskarten versehen sind, die sie bei Ausführung von Aufträgen dem Versicherungsnehmer auf Verlangen vorzuzeigen haben. Diese Karten sind von dunkelroter Farbe, tragen das Dienstsiegel der Sozietät und die Unterschrift des Provinzial-Feuersozietäts-Direktors. Unbekannten Personen, die nicht im Besitz einer solchen Karte sind, ist die Vornahme von Diensthandlungen für die Sozietät zu verweigern. Zur Vertretung der Posenschen Provinzial-Feuersozietät und der Posenschen Provinzial-Lebensversicherungsanstalt sind die Geschäftsführer nicht verpflichtet.

Von der Provinzial-Feuersozietät unmittelbar entsandte Beamte werden sich durch Vorlegung des amtlichen Auftrages jederzeit ausweisen können.

Die Herren Distriktskommissare haben dafür Sorge zu tragen, daß vorstehende Bekanntmachung wiederholt in ortsüblicher Weise in den Gemeinde- und Gutsbezirken bekanntgegeben wird.

Posen, den 6. März 1915.

Der Landrat
und Kreis-Feuersozietäts-Direktor:
Graf Schack.

Verantwortlich: Kreissekretär **Jaehner**, Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt in Posen. A.-G.

Nr. 57. **Posen, den 9. November.** **1916.**

Das Kreisblatt erscheint jeden Donnerstag.
Anzeigengebühr
für die Zeile 30 Pfennige.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark,
bei allen Postanstalten
des Deutschen Reiches 1,25 Mark.

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Achtundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar."

Brandstifter durchziehen das Land!

Sie sind vom Feinde gedungen, um unsere Lebens- und Futtermittel zu vernichten. **Seid wachsam!**

Wer einen Brandstifter ergreift und der Polizei übergibt, wird belohnt.

Die Todesstrafe steht auf Brandstiftung in schweren Fällen.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Das amtliche Kreisblatt sollte in keinem Hause fehlen.

Verordnung über Hülsenfrüchte.

Vom 29. Juni 1916.

§ 1.

Erbsen, Bohnen und Linsen (Hülsenfrüchte) dürfen nur an die vom Reichskanzler bestimmte Stelle abgesetzt werden.

Diese Vorschrift gilt nicht

1. für Ackerbohnen, Sojabohnen, Peluschken, Erbsenschalen und Kleie, soweit sie der Regelung für Kraftfuttermittel unterliegen;
2. für die Lieferung von Hülsenfrüchten an Naturalberechtigte, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, die diese kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn zu beanspruchen haben. Macht der Reichskanzler von der ihm nach § 4 Abs. 2 Satz 3 zustehenden Befugnis Gebrauch, so beschränkt sich diese Ausnahme auf die von ihm bestimmte Menge;
3. für anerkanntes Saatgut, für nachweislich zum Gemüseanbau bestimmtes Saatgut, sowie für Saatgut, das durch eine von der Landeszentralbehörde zu bezeichnende Saatstelle als zur Saat geeignet erklärt und von der vom Reichskanzler bestimmten Stelle zu Reichszwecken freigegeben worden ist. Für Saatgut gelten die Vorschriften des § 10. Der Nachweis ist durch eine behördlich beglaubigte Bescheinigung zu erbringen. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer für Ausstellung dieser Bescheinigung zuständig ist;
4. für frisches Gemüse und eingemachte Hülsenfrüchte in geschlossenen Behältnissen (Konserven);
5. für Hülsenfrüchte, solange sie sich im Gemenge mit anderer Frucht befinden;
6. für Hülsenfrüchte, die im Eigentume der Heeresverwaltung oder der Marineverwaltung stehen;
7. für Hülsenfrüchte, die von der vom Reichskanzler bestimmten Stelle zur Abgabe an Verbraucher weitergegeben sind.

Hülsenfrüchte dürfen vorbehaltlich der besonderen Regelung für die im Abs. 2 Nr. 1 genannten Erzeugnisse nicht verfüttert werden.

§ 2.

Wer Hülsenfrüchte erntet, ist verpflichtet, die geerntete Menge getrennt nach Arten (Erbsen, Bohnen oder Linsen), den von der Landeszentralbehörde zu bestimmenden Stellen unmittelbar nach Einbringung der Ernte anzuzeigen. Wer am 1. Oktober 1916 Hülsenfrüchte im Gewahrsam hat, die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht angezeigt sind, hat sie den im Satz 1 bezeichneten Stellen bis zum 5. Oktober 1916 anzuzeigen; befinden sich solche Mengen mit dem Beginne des 1. Oktobers 1916 unterwegs, so ist die Anzeige unverzüglich nach dem Empfange von dem Empfänger zu erstatten. Geht der Gewahrsam an den angezeigten Mengen nach Erstattung der Anzeige auf einen anderen über, so hat der Anzeigepflichtige binnen einer Woche den Verbleib der Mengen anzuzeigen.

Die Stellen, denen die Anzeigen zu erstatten sind, haben die Anzeige unverzüglich an die vom Reichskanzler bestimmte Stelle weiterzugeben.

In der Anzeige ist anzugeben, welche Mengen nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 und nach § 4 Abs. 2 beansprucht werden; es ist ferner anzugeben, für wieviele Personen und für welche Anbaufläche die Zurückhaltung nach § 4 Abs. 2 beansprucht wird.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf die im § 1 Abs. 2 unter Nr. 1, 4 bis 7 aufgeführten Mengen; ferner sind nicht anzuzeigen Mengen unter 25 Kilogramm von jeder Art.

§ 3.

Werden Hülsenfrüchte im Gemenge (§ 1 Abs. 2 Nr. 5) nachträglich ausgesondert, so unterliegen sie der Anzeigepflicht nach Maßgabe des § 2. Die Anzeige ist binnen drei Tagen nach der Aussonderung zu erstatten

§ 4.

Die Besitzer von Hülsenfrüchten haben die Vorräte, die der Absatzbeschränkung nach § 1 unterliegen, der vom Reichskanzler bestimmten Stelle auf Verlangen käuflich zu überlassen und auf Abruf zu verladen. Sie können ihrerseits verlangen, daß diese Stelle diese Vorräte käuflich übernimmt, und eine Frist zur Abnahme setzen, die mindestens vier Wochen betragen muß. Nach Ablauf der Frist erlischt die Absatzbeschränkung nach § 1. Ist der Besitzer nicht sogleich Eigentümer, so kann auch der Eigentümer die Frist zur Abnahme setzen.

Die Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 gilt nicht für die Hülsenfrüchte, die der Besitzer in seinem landwirtschaftlichen Betriebe

zur nächsten Bestellung nötig hat oder deren er zu seiner Ernährung oder zur Ernährung der Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gesindes bedarf. Den Angehörigen der Wirtschaft stehen gleich Naturalberechtigte, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Hülsenfrüchte zu beanspruchen haben. Der Reichskanzler kann bestimmen, welche Mengen dem Besitzer auf Grund dieser Bestimmungen zu belassen sind.

Die näheren Bestimmungen über die Lieferung und Abnahme erläßt der Reichskanzler.

§ 5.

Soweit Hülsenfrüchte der Überlassungspflicht nach § 4 unterliegen, haben die Besitzer für Aufbewahrung und pflegliche Behandlung derselben zu sorgen. Sie dürfen ihre Vorräte ohne Zustimmung der vom Reichskanzler bestimmten Stelle nicht verarbeiten. Als Verarbeiten gilt auch das Schälen. Sie haben ferner dieser Stelle auf Erfordern Auskunft zu geben, Proben gegen Erstattung der Portokosten einzusenden oder Besichtigung der Frucht zu gestatten.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag der vom Reichskanzler bestimmten Stelle anordnen, daß die Frucht von dem Besitzer mit den Mitteln seines landwirtschaftlichen Betriebes binnen einer bestimmten Frist ausgedroschen wird. Kommt der Verpflichtete dem Verlangen nicht nach, so kann die zuständige Behörde auf Antrag der vom Reichskanzler bestimmten Stelle das Ausdreschen auf dessen Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebes zu gestatten.

§ 6.

Die vom Reichskanzler bestimmte Stelle hat dem zur Überlassung Verpflichteten für die abgenommenen Mengen einen angemessenen Übernahmepreis zu zahlen, der die im § 11 festgesetzten Preise nicht überschreiten darf.

§ 7.

Ist der Verkäufer mit dem Preise nicht einverstanden, den die vom Reichskanzler bestimmte Stelle geboten hat, so setzt die für den Ort, von dem aus die Lieferung erfolgen soll, zuständige höhere Verwaltungsbehörde den Preis endgültig fest. Sie bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Übernahmepreises zu liefern, die vom Reichskanzler bestimmte Stelle hat vorläufig den von ihr für angemessen erachteten Preis zu zahlen. Ist der Verpflichtete nicht zugleich der Eigentümer, so kann auch der Eigentümer die Festsetzung des Preises durch die höhere Verwaltungsbehörde herbeiführen. Sein Recht erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten nach Mitteilung des Preisangebots an den Verpflichteten davon Gebrauch macht.

Erfolgt die Überlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der vom Reichskanzler bestimmten Stelle durch Anordnung der zuständigen Behörde auf diese Stelle oder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den zur Überlassung Verpflichteten zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem zur Überlassung Verpflichteten zugeht.

Neben dem Übernahmepreise kann für die Aufbewahrung bei längerer Dauer eine angemessene Vergütung gezahlt werden, deren Höhe die höhere Verwaltungsbehörde des Aufbewahrungsorts endgültig festsetzt.

§ 8.

Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig über alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten aus der Aufforderung zum Dreschen oder zur käuflichen Überlassung sowie aus der Überlassung ergeben.

§ 9.

Die vom Reichskanzler bestimmte Stelle darf die übernommenen Hülsenfrüchte nur an die Heeres- und Marineverwaltung, an Kommunalverbände oder an die vom Reichskanzler bestimmten Stellen abgeben.

Der Reichskanzler kann die Bedingungen und Preise bestimmen, zu denen die von ihm bestimmte Stelle die von ihr übernommenen Mengen zu verteilen und abzugeben hat.

§ 10.

Hülsenfrüchte, die von der vom Reichskanzler bestimmten Stelle (§ 1) nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 zu Saatzwecken freigegeben sind, dürfen nur durch die von der Landeszentralbehörde bezeichnete Saatstelle abgesetzt werden. Die vom Reichskanzler bestimmte Stelle hat die zuständige Saatstelle von jeder Freigabe unverzüglich zu benachrichtigen. Die Saatstelle kann die Preise für das Saatgut im Einvernehmen mit der vom Reichskanzler bestimmten Stelle (§ 1) vorschreiben. Sie ist an die vom Reichskanzler vorgeschriebenen Grenzen gebunden. Der Reichskanzler kann weitere Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut erlassen.

Hülsenfrüchte, die als Saatgut in Anspruch genommen (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 Satz 1), aber zu Saatzwecken nicht verwendet worden sind, sind nach Beendigung der Saatzeit, spätestens am 31. Mai 1917, bei der vom Reichskanzler bestimmten Stelle (§ 1) anzumelden und von dieser nach § 4 ff. zu übernehmen. Dies gilt nicht für Mengen unter 25 Kilogramm von jeder Art.

Die Vorschriften des Abs. 1, 2 gelten nicht für anerkanntes Saatgut und Saatgut, das nachweislich zum Gemüsebau bestimmt ist. Die Landeszentralbehörden erlassen die näheren Bestimmungen über die Anerkennung und den Nachweis.

§ 11.

Der Preis für Hülsenfrüchte darf vorbehaltlich der Vorschriften des § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 1 nicht übersteigen:

bei Erbsen 41 bis 60 Mark für den Doppelzentner,
bei Bohnen 41 bis 70 Mark für den Doppelzentner,
bei Linsen 41 bis 75 Mark für den Doppelzentner.

Die Preise gelten für Lieferung ohne Sack. Für leihweise Überlassung der Säcke darf eine Sackleihgebühr bis zu einer Mark für die Tonne berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen einem Monat nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr dann um 25 Pfennig für die Woche bis zum Höchstbetrage von 2 Mark erhöht werden. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als 1 Mark, und für den Sack, der 75 Kilogramm oder mehr hält, nicht mehr als 1,60 Mark betragen. Der Reichskanzler kann die Sackleihgebühr und den Sackpreis ändern. Bei Rückkauf der Säcke darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und Rückkaufspreise den Satz der Sackleihgebühr nicht übersteigen.

Die Preise umfassen die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Orts, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst.

Die im Abs. 1 bezeichneten Preise von 60, 70, 75 Mark sowie die auf Grund des § 10 festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindungen mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183).

§ 12.

Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, als zuständige Behörde und als Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 13.

Der Reichskanzler kann von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen gestatten.

§ 14.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft:

1. wer Hülsenfrüchte (§ 1) den Vorschriften der §§ 1 und 10 zuwider absetzt;
2. wer die ihm nach §§ 2, 3 oder 10 Abs. 2 obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wer wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
3. wer der Verpflichtung zur Aufbewahrung und pfleglichen Behandlung (§ 5 Abs. 1) zuwiderhandelt, oder wer unbefugt Hülsenfrüchte verarbeitet oder verfüttert (§ 1 Abs. 3, § 5 Abs. 1);
4. wer Hülsenfrüchte, die ihm als Saatgut belassen sind oder die er zu Saatzwecken erworben hat, zu anderen Zwecken verwendet;
5. wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe auf Einziehung der Hülsenfrüchte erkannt werden,

auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 15.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Posen, den 30. Oktober 1916.

Der Königliche Landrat.

8384/16 G. **Graf Schack.**

Ausführungsbestimmungen

zur Verordnung über Hülsenfrüchte vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 846).

Bei dem Verkehr mit Hülsenfrüchten sind drei Arten von Saatgut zu unterscheiden:

a) „Anerkanntes Saatgut" sind solche Hülsenfrüchte aus anerkannten Saatgutwirtschaften, auf welche sich die Anerkennung erstreckt. Als anerkannte Saatgutwirtschaften gelten solche Wirtschaften, die in der Sondernummer des gemeinsamen Tarif-Verkehrsanzeigers für den Güter- und Tierverkehr im Bereiche der Preußisch-Hessischen Staatseisenbahnverwaltung, der Militäreisenbahnen, der Mecklenburgischen und Oldenburgischen Staatseisenbahnen und der Norddeutschen Privateisenbahnen vom 16. September 1916 nebst Nachträgen, Ergänzungen und Berichtigungen aufgeführt sind.

b) „Saatgut, das durch eine Saatstelle als zur Saat geeignet erklärt ist." Die Zuständigkeit der Saatstellen ist durch die Bekanntmachung vom 23. Juli 1916 geregelt.

c) „Nachweislich zum Gemüseanbau bestimmtes Saatgut." Hierzu kann Saatgut jeder Herstammung dienen, wenn es nur nachweislich zum Gemüsebau verwendet wird.

Der Nachweis ist in folgender Weise zu liefern:

1. Will der Erwerber der Hülsenfrüchte sie selbst zum Anbau als Gemüse verwenden, so hat er durch Bescheinigung der Gemeindebehörde des Anbauortes nachzuweisen, welche Mengen an Saatgut der zum Anbau braucht. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn es sich um Mengen von nicht mehr als 5 Kilogramm handelt. Die Bescheinigung ist von dem Veräußerer des Saatguts aufzubewahren.

2. Will der Erwerber der Hülsenfrüchte sie als Zwischenhändler an Gemüsebauer weiter veräußern, so bedarf er dazu bei jedem Ankauf einer von der Gemeindebehörde auszustellenden Genehmigung, welche die Menge der anzukaufenden Hülsenfrüchte, sowie den Namen und Wohnort des Verkäufers enthalten muß. Die Genehmigung ist von dem Verkäufer aufzubewahren. Die Gemeindebehörde hat die ordnungsmäßige Verwendung der an Zwischenhändler abgegebenen Hülsenfrüchte zu überwachen.

Berlin, den 19. Oktober 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: **Lusensky.**

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A.: **Graf von Keyserlingk.**

Der Minister des Innern.

J. A.: **Freund.**

Posen, den 30. Oktober 1916.

Der Königliche Landrat.

8384/16 G. **Graf Schack.**

Im Anschluß an die Verfügung des Kriegsministeriums vom 1. 10. 16 — Nr. 734 9. 16. B. 6 — und das Telegramm vom 10. 10. 16 — Nr. 483. 10. 16. U. K. — wird ergebenst mitgeteilt, daß bei einer am 11. 10. 16 in Berlin stattgehabten Sitzung zur Sprache gebracht worden ist, daß zwar die militärischen Dienststellen in weitgehendstem Maße bereit seien, mit Arbeitskräften zu helfen, daß aber die Zivilbehörden zum Teil nicht davon unterrichtet seien, daß eine solche Hilfe gewährt werden könnte.

Wenn auch das Kriegsministerium dieser Ansicht nicht beitreten kann, so soll doch nichts unversucht bleiben, um alle der Kartoffelernte entgegenstehenden Schwierigkeiten zu beseitigen. Die stellvertretenden Generalkommandos werden daher ergebenst ersucht, mit tunlichster Beschleunigung den Landratsämtern von den getroffenen Anordnungen — soweit dies nicht bereits geschehen ist — Kenntnis zu geben.

Um den von verschiedenen Seiten geäußerten Wünschen zu entsprechen, wird nochmals darauf hingewiesen:

1. die Bestimmungen über die Unterbringung von Kriegsgefangenen, die zur Erntehilfe kommandiert werden, sind mit nicht zu großer Strenge zu handhaben, damit hierdurch nicht die Möglichkeit des Einbringens der Ernte gefährdet ist;
2. bei der Gestellung des Aufsichtspersonals ist nach Möglichkeit darauf Bedacht zu nehmen, daß dieses die Gefangenen bei ihren Arbeiten anleiten kann.

Das Kriegsministerium ersucht ferner:

1. Die Kosten für die durch die Truppenteile zu leistende Arbeit auf das Mindestmaß zu beschränken;
2. **die Mannschaften darüber belehren zu lassen, daß sie in der augenblicklichen Zeit auf dem Lande keine besonderen Ansprüche an die Verpflegung stellen dürfen und sich mit dem begnügen müssen, was geliefert werden kann. Auch dem einzelnen Mann muß klar sein, daß er mit der Hilfe bei der Kartoffelernte nicht nur einem dienstlichen Befehl nachkommt, sondern daß er die Hilfe im Interesse der Sicherstellung der Ernährung von Heer und Volk leistet.**

Berlin W 66, den 16. Oktober 1916.

Kriegsministerium.

8582/16 G. J. A.: gez. **Wilcke.**

In Ausführung der Bundesratsverordnung vom 14. September 1916, betreffend Änderung der Verordnung über **Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren**, vom 30. März 1916 (R.-G.-Bl. S. 1022) und der Bundesratsverordnung vom 28. September 1916 über **Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren** (R.-G.-Bl. S. 1077) bestimmen wir folgendes:

1. Zuständige Behörden im Sinne des Art. 1 der Verordnung vom 14. September 1916 und des § 6 Abs. 2 der Verordnung vom 28. September 1916 sind die Landräte, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörden sowie ferner, soweit es sich um Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfs handelt, die Preisprüfungsstellen.

2. Zuständige Behörden im Sinne des § 9 der Verordnung vom 28. September 1916 sind die zu 1 bezeichneten Behörden, sowie die Gerichte und die Staatsanwaltschaften.

Berlin, den 5. Oktober 1916.

Der Justizminister.

J. V.: **Dr. Mügel.**

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. V.: **Lusensky.**

Auszug aus der Bekanntmachung

über den Verkehr mit Hülsenfrüchten vom 26. August 1915 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1916.

§ 1.

Erbsen, Bohnen und Linsen (Hülsenfrüchte) dürfen nur an die vom Reichskanzler bestimmte Stelle (Reichshülsenfruchtstelle) abgesetzt werden.

§ 2.

Wer Hülsenfrüchte erntet, ist verpflichtet, die geerntete Menge getrennt nach Arten (Erbsen, Bohnen und Linsen) den von der Landeszentralbehörde zu bestimmenden Stellen unmittelbar nach Einbringung der Ernte anzuzeigen. Wer am 1. Oktober 1916 Hülsenfrüchte in Gewahrsam hat, die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht angezeigt sind, hat sie den im Satz 1 bezeichneten Stellen bis zum 5. Oktober 1916 anzuzeigen; befinden sich solche Mengen mit dem Beginne des 1. Oktober 1916 unterwegs, so ist die Anzeige unverzüglich nach dem Empfange von dem Empfänger zu erstatten. Geht der Gewahrsam an den angezeigten Mengen nach Erstattung der Anzeige auf einen anderen über, so hat der Anzeigepflichtige binnen einer Woche den Verbleib der Menge anzuzeigen.

In der Anzeige ist anzugeben, welche Mengen nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 und nach § 5 Abs. 2 beansprucht werden; es ist ferner anzugeben, für wieviel Personen und für welche Anbaufläche die Zurückbehaltung nach § 5 Abs. 2 beansprucht wird.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf die in § 1 Abs. 2 unter Nr. 1, 4—7 aufgeführten Mengen; ferner sind nicht anzuzeigen Mengen unter 25 Kilogramm von jeder Art.

§ 3.

Werden Hülsenfrüchte im Gemenge (§ 1 Abs. 2 Nr. 5) nachträglich ausgesondert, so unterliegen sie der Anzeigepflicht gemäß § 2. Die Anzeige ist binnen 3 Tagen nach der Aussonderung zu erstatten.

§ 13.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15 000 Mark wird bestraft:

2. Wer die ihm nach den §§ 2, 3 oder 10 Abs. 2 obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet, oder wer wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

Vorstehende Anordnung bringe ich hiermit erneut zur Kenntnis und ersuche **dringend** um sofortige Anmeldung der in Frage kommenden Hülsenfrüchte. Jede Zuwiderhandlung gegen obige Bestimmungen wird unnachsichtlich strafrechtlich verfolgt.

Ich weise außerdem darauf hin, daß Hülsenfrüchte **nur** an die Reichshülsenfruchtstelle oder an deren mit Ausweis versehenen Beauftragten verkauft werden dürfen.

Posen, den 24. Oktober 1916.

Der Königliche Landrat
des Kreises Posen-West.

8252/16 G. **Graf Schack.**

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsammlung Seite 451 in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 813) wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes bestimmt:

§ 1.

Jeder **kartoffelbauende Landwirt** oder **dessen Vertreter** hat die Menge der geernteten Kartoffeln unter **eigener Verantwortung fortlaufend festzustellen.** Er muß durch gewissenhaftes Aufschreiben der geernteten Tagesmenge und des täglichen Abganges jederzeit imstande sein, der zur Revision zuständigen behördlichen Stelle den Zu- und Abgang der im Laufe der diesjährigen Ernte in seinen Gewahrsam gelangten oder zeitweilig dort befindlichen Kartoffeln nachzuweisen.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Posen, den 20. Oktober 1916.

Der stellv. Kommandierende General
V. Armeekorps.
gez. **von Bock und Polach.**

Posen, den 7. November 1916.

Der Königliche Landrat
des Kreises Posen-West.

8655/16 G. **Graf Schack.**

Über die Verteilung von Futtermitteln im laufenden Erntejahr teilt das Preußische Landesfuttermittelamt folgendes mit:

Durch das Fehlen der Auslandszufuhren und durch Heranziehung vieler Futterstoffe für die menschliche Ernährung ist der Mangel an Futtermitteln, die zur Verteilung durch die Futtermittelstellen kommen können, in diesem Wirtschaftsjahre außerordentlich fühlbar. Diese Knappheit macht den Futtermittelstellen eine sorgsame, den Verhältnissen der Tierhaltung angepaßte Verteilung zur besonderen Pflicht.

Nach eingehenden Beratungen haben wir allgemeine Grundsätze für die Verteilung der Futtermittel auf die Provinzial-(Bezirks-)Futtermittelstellen aufgestellt. Darin sind die verschiedenen Gebiete der Tierhaltung, nämlich der Rindviehzucht, der Pferdehaltung, der Schweinemast, der Schweine-, Ziegen-, Geflügel- und Kaninchenhaltung besonders berücksichtigt worden.

Für **Schweinemast,** die in der Hauptsache im Wege des Mästungsvertrages gefördert werden soll, sind Ihnen die Grundsätze bereits zugegangen.

Für die **Schweineaufzucht** werden besondere Futtermittel zur Verfügung gestellt und Ihnen die Bedingungen der Verteilung noch bekanntgegeben werden.

Für die **Rindviehhaltung** und **Milcherzeugung** kommen in der Hauptsache nur die **Kleie** und die verschiedenen **Ölkuchenarten** in Betracht. Die Kleie wird in der Weise verteilt werden, daß jeder Tierhalter für eine Kuh im Laufe des Wirtschaftsjahres 1 Zentner Kleie erhalten soll. Dabei wird den Kommunalverbänden die Kleie der Selbstversorger zur Hälfte und die der kommunalen Selbstwirtschaft voll angerechnet. Diese Kleiemenge ist zwar außerordentlich gering, kann aber im Hinblick auf die Ergebnisse unserer Brotgetreideernte nicht erhöht werden. Sie wird vom Kuhhalter in des Hauptsache für die Aufzucht von Kälbern verwendet werden müssen. Ein Verteilungsschlüssel auf dieser Grundlage wird hier ausgearbeitet und Ihnen in der nächsten Zeit zugehen.

Für die **Ziegen** wird in dem Verteilungsschlüssel 7½ Pfund für das Tier außerdem eingestellt werden. Sache der Provinzialfuttermittelstelle ist es, die hiernach auf die Provinz entfallende Gesamtmenge den Bedürfnissen der Ziegenzucht entsprechend zu verteilen. **Ziegenböcke** dürfen nach der Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes vom 15. September d. Js. RGB. S. 1040, für die Zeit bis zum 31. Dezember d. Js. eine Zulage von 1 Zentner Hafer erhalten.

Die im übrigen zur Verfügung stehende Kleie wird im Einvernehmen mit der Landesfettstelle auf die Provinzen nach dem Maßstabe der Milch- und Fettleistung verteilt. Die Unterverteilung innerhalb der Provinzen ist Sache der Provinzialfuttermittelstelle im Einvernehmen mit der Provinzialfettstelle. Wir werden ihnen einen Schlüssel für diese Verteilung, der lediglich als Anhalt dienen soll, gleichfalls zugehen lassen.

Die **Ölkuchen,** deren Menge ganz außerordentlich gering sein wird, werden gleichfalls hauptsächlich der Kälberaufzucht zugute kommen müssen.

Die Futtermittel für die **Pferdebestände** auf dem Lande müssen, nachdem die Haferrationen erhöht worden sind, aus den Erzeugnissen der Wirtschaft gedeckt werden. Demnach dürfen die in rein landwirtschaftlichen Betrieben stehenden Pferde überhaupt keine besonderen Futtermittel zugeteilt erhalten. Auch die Pferde in solchen gewerblichen Betrieben, die aus den Abfällen dieser Betriebe entsprechendes Beifutter erhalten, wie in Zuckerfabriken, Brauereien und dergl. können in der Regel nicht berücksichtigt werden. In Betracht kommen also bei der allgemeinen Verteilung aus den öffentlich bewirtschafteten Futtermitteln Pferde in gewerblichen und industriellen Betrieben. Der hier aufgestellte Verteilungsplan berücksichtigt zwar nur schematisch die Zahlen in Ortschaften mit mehr als 5000 Einwohner. Bei der Unterverteilung auf die Kommunalverbände aber dürfen selbstverständlich unterstützungsbedürftige Pferdehaltungen auch in kleineren Ortschaften nicht leer ausgehen. Sache der Provinzial- und der Kommunalverbände aber wird es sein, bei der weiteren Unterverteilung die schwer arbeitenden Pferde, besonders der schweren Schläge, vorzugsweise zu berücksichtigen. Natürlich kommen dabei die in der Munitionsfabrikation beschäftigten Pferde ganz besonders in Betracht. Unsern Verteilungsplan für die Provinzen erhalten Sie anliegend. Über eine Sonderversorgung der in Bergwerken beschäftigten Pferde schweben noch besondere Verhandlungen. Sollten diese dazu führen, daß auch die Bergwerkspferde von den Provinzialfuttermittelstellen zu versorgen sind, so wird hierüber besondere Weisung ergehen. Zunächst werden sie von hieraus unmittelbar versorgt.

Als Futtermittel für Pferde wird in der Hauptsache **Eiweißstrohkraftfutter** und **Melasse** in Betracht kommen. Diese Futterstoffe werden voraussichtlich späterhin schon gemischt geliefert werden.

Für die **Geflügelzucht** ist den Provinzialfuttermittelstellen durch unser Rundschreiben vom 19. September d. Js., Nr. 580 vom Monat November an bereits eine Zulage von je 15 Gramm für Kopf und Tag in Ortschaften über 10 000

I. Beilage zum Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Nr. 57. Posen, den 9. November 1916. 28. Jahrgang.

Einwohner und von 5 Gramm in kleineren mehr ländlichen Ortschaften in Aussicht gestellt werden. Dieser Schlüssel gilt natürlich nur für die Oberverteilung auf die Provinzial- bzw. Bezirksfuttermittelstellen. Letzteren und ebenso den Kommunalverbänden bleibt es überlassen, die ihnen zu diesem Zwecke zugehenden Futtermittel auch in anderer, den Verhältnissen ihrer Geflügelzucht angepaßten Weise zu verteilen.

Von uns aus werden die Geflügelzuchtvereine bei der Verteilung des Geflügelfutters nicht zugezogen. Ob sich die provinziellen und kommunalen Futtermittelstellen ihrer Mitwirkung bedienen wollen, bleibt ihnen überlassen.

Welche Futtermittel für Geflügelfutter zur Verwendung kommen, werden bildet noch den Gegenstand von Verhandlungen mit dem Kriegsernährungsamt.

Für Erhaltung der Tauben können von hier aus keine besonderen Futtermittelzuweisungen erfolgen.

Für die Erhaltung der Kaninchen werden nur geringe Futtermittel zur Verfügung gestellt werden können. In welchem Umfange dies möglich ist, läßt sich zurzeit noch nicht übersehen.

Die Bewirtschaftung und Verteilung der zur **Schweinemast** überwiesenen Futtermengen behalten die Schweinemastorganisationen. Sie verteilen insbesondere auch die Futtermittel an die Halter von Hausschweinen, die sich zur Ablieferung derselben vertraglich nicht verpflichtet haben. (C. 1 der Vorschriften für die Durchführung der Schweinemast vom 5. 10. 16).

Zur Schweinemast kann Futter geliefert werden, sowohl wenn das Schwein zur Hausschlachtung bestimmt ist, als auch wenn es an die Mastorganisation abgeliefert werden soll; die näheren Bestimmungen sind durch die landwirtschaftlichen Genossenschaften oder die Mastorganisation für die Provinz Posen bei der Landwirtschaftskammer hier, selbst zu erfahren.

Posen, den 4. November 1916.

Der Königliche Landrat.
Graf Schack.

Verordnung

betreffend das Verbot des Verkaufs von Ferngläsern und Objektiven für Photographie und Projektion.

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914 betreffend Erklärung des Kriegszustandes, des Artikels 68 der Reichsverfassung, der §§ 4 und 9 des preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit:

§ 1.

Ich verbiete den An- und Verkauf, Tausch, sowie jede andere entgeltliche oder unentgeltliche Übereignung von Prismenfernrohren aller Art, Ziel- und terrestrischen Ferngläsern aller Art, Galileischen Gläsern mit einer Vergrößerung von 4 mal und darüber, sowie der optischen Teile aller vorgenannten Gläser, auch wenn sie im Privatbesitz sind.

§ 2.

Ich verbiete den Verkauf von Objektiven für Photographie und Projektion, deren Lichtstärke bei einer Brennweite von mehr als 18 cm größer oder gleich 1 : 6,0 ist, auch wenn sie im Privatbesitz sind.

§ 3.

Die im § 1 erwähnten Ferngläser dürfen an Heeresangehörige veräußert oder sonstwie entgeltlich oder unentgeltlich übereignet werden, gegen Vorlage einer mit Stempel und Unterschrift versehenen Bescheinigung ihres Truppenteils, daß die Ferngläser zum Dienst bei der Truppe bestimmt seien,

§ 4.

Die Übereignung der in § 1 erwähnten Ferngläser kann ausnahmsweise gestattet werden, falls ihre Vergrößerung die 6-malige nicht übersteigt. Ebenso kann die Übereignung der in § 2 erwähnten Objektive für Photographie und Projektion ausnahmsweise gestattet werden. Bezügliche Anträge sind von dem Erwerber an die „Beschaffungsstelle für Lichtbildgerät beim Allgemeinen Kriegsdepartement" Abt. H., Berlin W 57, Bülowstraße 20, portofrei zu richten, und zwar in doppelter Ausfertigung unter Beifügung eines nicht portofrei gemachten Briefumschlags mit der Adresse des Antragstellers. Einem solchen Antrage kann nur dann stattgegeben werden, falls eine amtliche Bescheinigung der für den ständigen Wohnort des Antragstellers zuständigen Polizeibehörde oder des Landrats beigebracht wird, daß bei diesen Behörden Bedenken gegen den Verkauf mit Rücksicht auf die Person des Antragstellers nicht vorliegen. Die Bescheinigungen sind auf ein Stück für dieselbe Person zu beschränken. Handelt es sich um ein Zielfernrohr, so muß der Käufer im Besitz eines Jagdscheines sein, dessen Nummer auf dem Antrage besonders anzugeben ist.

Bei den Anträgen ist folgender Wortlaut einzuhalten:

„Ich bitte um Genehmigung zum Erwerbe eines (genaue Bezeichnung des Gegenstandes) .... (Vergrößerung Brennweite, Lichtstärke) ..... Nummer ..... der Werkstätte ..... aus Beständen der Firma ..... Ich versichere, daß ich diesen Gegenstand ohne Einwilligung der Beschaffungsstelle für Lichtbildgerät beim Allgemeinen Kriegs-Departement während des Krieges weder verkaufen, noch verschenken, noch auf irgend eine andere Art an einen Dritten weitergeben werde.

Ort und Tag: .....
Name: .....
Stand: .....
Wohnung: .....
Jagdschein-Nr.: .....

(Raum für den amtlichen Bescheid.)

Posen, den 8. November 1916.

Der Königliche Landrat
des Kreises Posen-West.
10169/16 St. **Graf Schack.**

Magerviehvermittlung.

Infolge der großen Schlachtviehlieferungen an den Viehhandelsverband zur Deckung des Fleischbedarfes unseres Feldheeres haben sich die Mastviehställe der größeren Güter in unerwünschter Weise geleert. Auf der anderen Seite haben viel kleinere Besitzer einen so großen Bestand an Vieh, insbesondere Jungvieh, daß es ihnen schwer werden wird, dieses Vieh jetzt, wo die Weide schon knapper wird, durchzufüttern, geschweige denn fett zu machen, da Handelsfuttermittel fast garnicht zu haben sind, oder doch nur zu Preisen, wie sie der kleinere Besitzer selten anlegen kann, oder will.

Die Schlachtviehlieferungen, die der Provinz Posen von der Reichsfleischstelle auferlegt worden sind und auferlegt werden müssen, wenn nicht beim Feldheer sowie in größeren Städten die bedenklichste Fleischnot eintreten soll, können aber nur erfüllt werden, wenn alles in der Wirtschaft entbehrliche Vieh möglichst schnell schlachtreif gemacht wird. Es liegt daher sowohl im Interesse der einzelnen Viehbesitzer, und zwar ebenso der kleineren, die das nicht zu ernährende Vieh los werden, als der größeren, die ihre gewohnte Mastviehwirtschaft aufrecht erhalten können, als auch im Interesse unserer Kriegführung und unserer Volkswirtschaft, daß das entbehrliche Magervieh aus den kleineren Wirtschaften in die großen Mastwirtschaften überführt wird.

Die Herren Gemeindevorsteher ersuche ich deshalb festzustellen, wo sich in ihren Gemeinden entbehrliches Magervieh befindet und mir dies anzuzeigen; auch die Besitzer anzuhalten, daß sie dies Vieh freiwillig mir zum Verkauf anbieten. Ich werde dann die größeren Besitzer, welche Vieh kaufen wollen, auf diese Kaufgelegenheit hinweisen, oder auch ihnen einen Magerviehhändler zum Ankauf des Viehes zusenden.

Posen, den 31. Oktober 1916.

Der Königliche Landrat
des Kreises Posen-West.
9487/16 St. **Graf Schack.**

Verordnung über Butter im Distrikt Schlehen.

Gemäß § 14 der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 R.-G.-Bl. S. 755 ordne ich für den Polizeidistrikt Schlehen folgendes an:

A) für Schlehen und Umgegend.

§ 1.

Sämtliche Kuhmilch, die in den Gemeinden Schlehen, Gurten, Runkeln und Kochfeld erzeugt wird, vom 15. November 1916 ab, ist an die Genossenschaftsmolkerei in Schlehen zu liefern, soweit sie nicht als Frischmilch für den Haushalt und Wirtschaftsangehörigen des Viehbesitzers gebraucht wird.

Der Preis, den die Molkerei für die Milch zu zahlen hat, wird nötigenfalls von dem unterzeichneten Kreisausschuß festgesetzt werden, der auch über sonstige Streitigkeiten entscheidet.

§ 2.

Die Milch darf vor der Ablieferung in die Molkerei nicht entrahmt werden. Butter darf in den genannten Gemeinden (außer in der Molkerei) nicht hergestellt werden, auch nicht für den eigenen Haushalt.

§ 3.

An Milch- und Fettversorgungsberechtigte darf Milch nur auf Grund von Bezugsscheinen ausgegeben werden, die vom Distriktsamt in Schlehen, oder in seinem Auftrage vom Gemeindevorsteher ausgegeben werden. Sie können mit Gültigkeit für einen längeren Zeitraum ausgestellt werden und haben sie in der Regel die Bezugsquelle (einen Viehbesitzer oder Molkerei) bestimmt zu bezeichnen.

§ 4.

B. Für den Polizeidistrikt.

In den übrigen Gemeinden des Polizeidistrikts werden Buttersammelstellen errichtet, die vom Gemeindevorsteher oder einer anderen geeigneten Person geleitet werden. Der Leiter und der Ort der Sammelstelle, sowie der Zeitpunkt ihres Geschäftsbeginnes werden vom Gemeindevorsteher ortsüblich bekannt gemacht. Von diesem Zeitpunkt an darf Butter an die Sammelstellen oder an mit einem Bezugsschein versehenen Versorgungsberechtigten verkauft werden. Für die Bezugsscheine gilt § 3.

§ 5.

Vorstehende Anordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

§ 6.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 14 der oben angeführten Kreisblattverordnung bestraft.

Posen, den 4. November 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
8495/16 G. **Graf Schack.**

Nachstehend bringe ich einen Auszug aus der Bundesrats-Verordnung über den

Verkehr mit Zuckerrüben

im Betriebsjahr 1916—17, vom 14. September 1916 zur Kenntnis der Herren Landwirte.

§ 1.

Zuckerrüben dürfen nicht verfüttert werden.

Der Reichskanzler bestimmt, ob und in welchen Mengen Zuckerrüben zu anderen Zwecken als zur Verarbeitung auf Zucker verwendet werden dürfen.

Für die Verwendung von Zuckerrüben zur Branntweinbereitung bleibt die Verordnung vom 23 März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 191) maßgebend. Nach dieser ist die Genehmigung in der Regel zu versagen, wenn anzunehmen ist, daß die Verwertung in Zuckerfabriken wirtschaftlich möglich ist.

§ 2.

Zuckerrüben dürfen **nur an rübenverarbeitende Fabriken** und **nur zur Verarbeitung auf Zucker abgesetzt werden.**

Zum Absatz an andere Stellen und für andere Zwecke bedarf es der Zustimmung der Reichszuckerstelle.

§ 3.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird, unbeschadet einer verwirkten Steuerstrafe, bestraft:

1. wer unbefugt Zuckerrüben verfüttert oder den nach § 3 Absatz 2 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
2. wer den Vorschriften im § 2 zuwider Zuckerrüben absetzt.

Posen, den 4. November 1916

Der Königliche Landrat.
Graf Schack.

Die gegenseitigen Mitteilungen der höheren Verwaltungsbehörden beim **Abhandenkommen von Zulassungsbescheinigungen und Führerscheinen für Kraftwagen** haben vielfach zu Schwierigkeiten geführt, ohne einen nennenswerten Erfolg zu haben. Es wird deshalb von diesem Verfahren für die Zukunft Abstand genommen werden. Abhanden gekommene Zulassungsbescheinigungen und Führerscheine werden fortan lediglich durch eine kurze Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt für ungültig erklärt werden. Für diese Bekanntmachung hat der Eigentümer des Kraftfahrzeuges oder der bisherige Inhaber des Führerscheines eine Gebühr von 6 M. zu entrichten. Die bisherige Erkennungsnummer wird eingezogen und auf Antrag eine andere erteilt. Wird eine neue Zulassungsbescheinigung nicht beantragt, so gilt der Kraftwagen als gelöscht. An Stelle von abhandeu gekommenen Führerscheinen werden solche mit neuem Datum ausgefertigt. Die Gebühr für die neue Ausfertigung sowie die Stempelkosten fallen dem Antragsteller zur Last.

Posen, den 6. November 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
10346/16 M. **Graf Schack.**

Der Herr Regierungspräsident hat an Stelle des zum Heeresdienst eingezogenen Lehrers **Ciechanowski** in Dopiewiec den Lehrer Kasimir **Wolynski** in **Trzcielino** zum **1. Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Konarzewo** vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs ernannt.

Während der Führung der Standesamtsgeschäfte durch Herrn **Wolynski** werden die Dienststunden wochentäglich von **3½ bis 4½ Uhr nachmittags** festgesetzt.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher der zum Standesamtsbezirk Konarzewo gehörigen Ortschaften ersuche ich, dies sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Posen, den 2. November 1916.

Der Landrat
und Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Das Kriegsministerium hat durch Schreiben vom 14. September 1916 V. II. 79/9. 16 K. R. A. die Zusicherung gegeben, daß zur Deckung des Bedarfs des Heeres und der Volkswirtschaft an Holz auf Antrag nach Möglichkeit nicht nur Kriegsgefangene, sondern auch garnisondienstfähige Leute zur Verfügung gestellt werden sollen.

Posen, den 5. November 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
14478/16 M. **Graf Schack.**

Der Gutskassenrendant Wladislaus **Kutzner** ist als Gutsvorsteherstellvertreter für den Gutsbezirk **Modrze** bestellt und von mir bestätigt worden.

Posen, den 3. November 1916.

Der Königliche Landrat.
Graf Schack.

Die Heeresverwaltung bewilligt auch nach dem 1. November d. Js. **Kraftfuttermittel zur Schweinemast** für Schweine, die durch die hiesige Sammelstelle an das Feldheer geliefert werden. Nach dem neuen Abkommen erhält jeder Mäster oder Landwirt, der ein Schwein im Mindeststallgewichte von 100 kg für die Heeresverwaltung liefert, 4¾ Ztr. Hartfutter (Gerste, Mais ganz oder geschrotet und entkeimt, entölte Maiskeime nach Wahl der Heeresverwaltung) zum Preise von 15 Mk. für den Zentner. Falls demnach ein Mäster mehrere Schweine auf einmal abliefert, die auf der hiesigen Sammelstelle zusammen 420 kg netto wiegen und von denen keins weniger als 180 Pfd. netto wiegt, erhält er eine Tonne Hartfutter zum Preise von Mk. 300,— für die Tonne. Das Futter wird in vollen Waggonladungen abgegeben frei Vollbahnstation des Mästers oder der Verteilungsstelle. Die Abnahme der Schweine und die Zuweisung der Futtermittel geschieht in der bisherigen Weise gegen Bezugsschein. Nur diejenigen Mäster erhalten Bezugsscheine auf Futter, die Schweine auf der Viehsammelstelle in Posen für das Feldheer abliefern. Für Schweine, die für die Zivilbevölkerung, insbesondere auch für die Stadt Posen, immobile Truppen, Lazarette, Gefangenenlager usw. bestimmt sind, dürfen Bezugsscheine unter keinen Umständen verabfolgt werden.

Die Ausgabe von Bezugsscheinen an Mäster für künftig abzuliefernde Schweine durch die Sammelhändler ist nicht mehr zulässig.

Posen, den 3. November 1916.

Der Königliche Landrat.
10487/16 St. **Graf Schack.**

Verkehr mit Eiern.

In Ergänzung meiner Kreisblattverordnung vom 6. September 1916 ordne ich hiermit an, daß an Gastwirtschaften, Konditoreien pp. Eier nur gegen Eierkarten abgegeben werden dürfen. Die Bestände an eingelagerten Eiern werden hierbei zur Anrechnung gebracht.

Posen, den 4. November 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

8465/16 G. **Graf Schack.**

In Abänderung meiner Bekanntmachung über den Verkehr mit Verbrauchszucker im Kreise Posen-West vom 5. Mai 1916 (Kreisblatt Nr. 25) und 21. Juni 1916 (Kreisblatt Nr. 33) ordne ich hiermit an:

Der Kleinverbrauchshöchstpreis für Zucker wird wie folgt festgesetzt:

für gemahlenen Zucker auf 28 Pf.
für Hartzucker auf 29 Pf.,
für Würfelzucker auf 30 Pf.

für das Pfund. Diese Höchstpreise treten mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Posen, den 9. November 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

8691/16 G. **Graf Schack.**

Die Herren Gutsvorsteher und Landwirte des Kreises mache ich hierdurch aufmerksam, daß von jetzt ab alle 14 Tage der **Bestand an Futtermitteln** bei der Zentral-Ein- und Verkaufsgenossenschaft im Kreisblatte angezeigt werden wird. Ich ersuche, daraufhin Bestellungen beim Landratsamte anzubringen. Angebote an einzelne Güter oder Gemeinden werden nicht mehr ergehen.

Posen, den 28. Oktober 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

8052/16 G. **Graf Schack.**

Den Ankauf der **Körnerfrüchte: Lupinen, Wicken, Gemenge von Hülsenfrüchten ohne Getreide, Gemenge von Gerste mit Hülsenfrüchten zu Futterzwecken,** sowie von **Ackerbohnen, Peluschken** zu Zwecken der Ernährung für Rechnung der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte Berlin bewirkt im hiesigen Kreise wie im Vorjahre das Deutsche Lagerhaus Posen Ges. m. b. H. Posen, Am Berlinertor 3. Das Deutsche Lagerhaus hat seinerseits die

Firma Adolf **Salinger,** Stenschewo

zum Ankauf herangezogen, der Sie Ihre Angebote zugehen lassen wollen.

Posen, den 30. Oktober 1916.

Der Königliche Landrat.

8374/16 G. **Graf Schack.**

Uebersicht über den Stand der Tierseuchen

im Kreise Posen-West und den angrenzenden Teilen benachbarter Kreise.

Ausgebrochen: Milzbrand unter dem Rindviehbestande in Rosnowo Vorwerk.

Fabianowo, den 30. Oktober 1916.

Der Königliche Distrikts-Kommissar.

J. V.: **Dr. Noack.**

Anordnung (Nr. 18)

über den Handel mit Schweinen.

Auf Grund der §§ 8, 15 der Bundesrats-Verordnung vom 27. März 1916 über Fleischversorgung (Reichs-Gesetzbl. S. 199), des § 3 der Bundesrats-Verordnung vom 14. Februar 1916 zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch (Reichs-Gesetzbl. S. 99), der Preußischen Ausführungsanweisung dazu vom 16. Februar 1916, der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 19. Januar/3. Februar 1916 und der §§ 2, 7, 11 der Satzung für die Regelung des Viehankaufs in der Provinz Posen vom 6. Februar/25. März 1916 wird folgendes angeordnet:

§ 1. Schweine von mehr als 60 kg (120 Pfund) Lebendgewicht sind Schlachtschweine im Sinne des § 3 der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 19. Januar/3. Februar 1916 und des § 7 der Satzung für die Regelung des Viehankaufs in der Provinz Posen vom 6. Februar/25. März 1916 und behalten diese Eigenschaft, auch wenn sie jemand in der Absicht kauft, sie vor der Schlachtung noch etwa 6 Wochen lang in seiner Wirtschaft zu halten und weiter zu mästen.

Der Ankauf solcher Schweine in der Provinz Posen ist nur dem Posener Viehhandelsverbande selbst und den Händlern erlaubt, die Verbandsmitglieder und im Besitz einer von dem Vorstande des Viehhandelsverbandes ausgestellten Ausweiskarte sind.

§ 2. Die Händler haben beim Ankaufe solcher Schweine (§ 1) die Vorschriften der Bekanntmachung des Bundesrats vom 14. Februar 1916 zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch (Reichs-Gesetzbl. S. 99), insbesondere die danach zulässigen Preise innezuhalten.

Sie haben die angekauften Schweine nach § 3 der Anordnung zur Regelung des Ankaufs, des Absatzes und der Aufschläge beim Weiterverkaufe von Schlachtvieh vom 2. Juni 1916 (Nr. 9) dem Sammelhändler des Sammelbezirks, in dem diese zur Zeit des Kaufabschlusses mit dem Landwirt oder Mäster gestanden haben, abzuliefern; der Weiterverkauf an einen anderen ist verboten.

§ 3. Wer entgegen der Vorschrift des § 1 dieser Anordnung unbefugt in der Provinz Posen Schweine von mehr als 60 kg Lebendgewicht kauft oder kommissionsweise zum Verkauf übernimmt, desgleichen

wer solche Schweine an eine nicht nach dieser Vorschrift berechtigte Person verkauft oder kommissionsweise abgibt, macht sich nach § 7 der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 19. Januar/3. Februar 1916 — § 17 der Verordnung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607) — strafbar.

Verbandsmitgliedern, die den Vorschriften dieser Anordnung zuwiderhandeln, kann die Ausweiskarte nach § 6 der Satzung vom 6. Februar/25. März 1916 entzogen werden; außerdem setzen sie sich der Bestrafung nach § 7 der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 19. Januar/3. Februar 1916 aus.

Verstöße gegen die Vorschriften der Bekanntmachung des Bundesrats vom 14. Februar 1916 zur Regelung der Preise für Schweinefleisch (Reichs-Gesetzbl. S. 99) ziehen die Bestrafung nach § 13 dieser Bekanntmachung nach sich.

§ 4. Diese Anordnung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Posen, den 24. Oktober 1916.

Der Vorstand
des Posener Viehhandelsverbandes.

Ganse. **Mottek.**

Die Distriktskommissare, Gemeinde- und Gutsvorsteher ersuche ich, die Ortsansässigen von Obigem in Kenntnis zu setzen.

Der Königliche Landrat
des Kreises Posen-West.

10372/16 St. **Graf Schack.**

Das Einlagern von Kartoffeln in städtischen Privathaushaltungen.

Im Frieden waren die städtischen, besonders die großstädtischen Haushaltungen auf die Aufbewahrung von Kartoffeln wenig eingerichtet. Im Kriege hat der Wunsch, sich gegen vorübergehende Stockungen der Zufuhr, die besonders in den Wintermonaten bisher nicht ausgeschlossen war, zu sichern, dazu geführt, daß auch die städtischen Haushaltungen Vorräte einlagerten. Bei der vielfach mangelnden Erfahrung in der Behandlung der Vorräte, mehr aber noch infolge der ungeeigneten Aufbewahrungsräume der großstädtischen Wohnungen, sind hierbei erhebliche Mengen für den menschlichen Verzehr verloren gegangen.

Bei der entscheidenden Bedeutung, die der Kartoffel für die Volksernährung zukommt, müssen Mißgriffe und Verluste bei der Aufbewahrung unter allen Umständen abgewendet werden. Das kann nur erreicht werden, wenn auch alle Hausfrauen in den Städten hierbei mithelfen. Diese Hilfe wird um so dringender erbeten, als nach dem Urteil Sachverständiger damit gerechnet werden muß, daß die Kartoffeln im kommenden Winter sich voraussichtlich weniger gut halten, als in den vorangehenden Jahren. Die Hauptgebote für eine gute Aufbewahrung sind nachstehend angegeben:

1. Bewahre nur gesunde Kartoffeln auf.

Verletzte, angestoßene oder sonst verdächtige Knollen halten sich niemals längere Zeit. Zur Aufbewahrung sind nur völlig gesunde Knollen geeignet.

2. Lies alle 8 Tage die kranken und verdächtigen Kartoffeln aus.

Bei schlechter Haltbarkeit der Kartoffeln bilden sich zwischen eingelagerten Knollen stets von neuem Erkrankungen, die sich auf die noch gesund gebliebenen Knollen übertragen. Es ist daher dringend geboten, alle 8 Tage die eingelagerten Kartoffeln durchzusehen und dabei alle verdächtigen Knollen auszulesen und sofort zu verbrauchen.

3. Laß die Temperatur im Aufbewahrungsraum nicht über 8 Grad Celsius steigen und nicht unter 2 Grad Celsius sinken.

Die den Kartoffeln anhaftenden Fäulniskeime können sich nur bei günstiger Temperatur entwickeln. Die Fäulnis wird daher gehemmt, wenn die Kartoffeln in **kühlen** Räumen aufbewahrt werden. Erfrieren macht die Kartoffeln unbrauchbar für den menschlichen Verbrauch. Das Erfrieren tritt nicht ein, wenn die Temperatur des Aufbewahrungsraumes über 2 Grad Celsius liegt.

4. Bewahre Kartoffeln nur in trockenen Räumen auf.

Feuchtigkeit begünstigt die Entwicklung aller Fäulniskeime. Trockenheit des Aufbewahrungsraumes und niedrige Temperatur sind die einzig wirksamen Mittel, der Fäulnis vorzubeugen.

5. Schütte die Kartoffeln nicht höher als 80 cm.

Bei höherer Lagerung werden zu früh geerntete, dünnschalige, empfindliche Kartoffeln sehr leicht verletzt. Die Gefahren der Fäulnis werden dadurch wesentlich erhöht.

6. Sorge für Durchlüftung.

Durchlüftung ist ein gutes Hilfsmittel, der Fäulnis vorzubeugen. Kleine Mengen werden am besten in kleinen hoch gestellten Kisten aufbewahrt werden. Bei Lagerung größerer Mengen muß auf dem Boden ein Lattenrost angebracht und an den Wänden ebenfalls durch Anbringung von Lattenrosten für Zirkulation der Luft gesorgt werden.

7. Lagere nur kleine Mengen.

Die Aufbewahrungsräume der städtischen Haushaltungen werden in vielen Fällen diesen Forderungen nur zum Teil genügen. Es sollten daher nur kleine Mengen, möglichst nur der Bedarf für die strengsten Wintermonate, eingelagert werden.

Nichtamtlicher Teil.

Im Postscheckverkehr werden vom 15. November ab drei wesentliche Verbesserungen eingeführt. Die Abschnitte der Zahlungsanweisungen, die einem Postscheckkonto gutgeschrieben werden sollen, werden den Postscheckkunden unmittelbar von der Bestellpostanstalt — nicht mehr vom Postscheckamt durch Kontoauszug — zugestellt, und die Beträge der gleichzeitig vorliegenden Zahlungs- und Postanweisungen mit Zahlkarte dem Postscheckkonto zugeführt werden. Der Postscheckkunde kann ferner beantragen, daß auch einzelne bereits eingegangene Post- und Zahlungsanweisungen seinem Postscheckkonto gutgeschrieben werden. Schließlich können die durch Postauftrag oder Nachnahme eingezogenen Beträge auch dem Postscheckkonto eines Dritten mit Zahlkarte überwiesen werden. Über die Einzelheiten (Anbringung der erforderlichen Vermerke auf den Postaufträgen und Nachnahmen) geben die Postanstalten Auskunft.

Verbot der Versendung feuergefährlicher Gegenstände mit der Post.

In letzter Zeit sind mehrfach gerichtliche Bestrafungen wegen Versendung feuergefährlicher Gegenstände (besonders von Streichhölzern, Benzin, Äther, Calciumkarbid, Hartspiritus usw.) in Postsendungen erfolgt. Meistens hat es sich dabei um Feldpostsendungen, namentlich um Päckchen (sog. Pfundpakete) gehandelt. Die Versendung derartiger Gegenstände und Stoffe durch die Post ist verboten und im § 367 Ziffer 5a des Strafgesetzbuchs mit Strafe bedroht. Die Nichtbeachtung des Verbots hat schon zu einer ganzen Reihe von Bränden und damit zur Vernichtung großer Mengen von Feldpostsendungen geführt. Nachdem die häufigen amtlichen Anmahnungen, die Versendung der feuergefährlichen Gegenstände zu unterlassen, bisher so gut wie keinen Erfolg gehabt haben, bleibt der Postverwaltung zum Schutze des ihr anvertrauten Gutes nur übrig, Übertretungen des Versendungsverbots in allen Fällen gerichtlich verfolgen zu lassen.

Indem wir unsere Leser hiervon warnend in Kenntnis setzen, weisen wir zugleich darauf hin, daß die Industrie Feuerzeuge mit Feuerstein und Zündschnur auf den Markt gebracht hat, die ohne Benzin oder andere Zündmittel gebrauchsfähig und dabei ungefährlich sind.

Aus der Arbeit der Kriegsbeschädigtenfürsorge in der Provinz. Der Fürsorgeausschuß für die Kriegsbeschädigten der Provinz Posen gibt seit Anfang Juli d. Js. **Mitteilungen** über die Kriegsbeschädigtenfürsorge in der Provinz heraus, die den staatlichen, militärischen und kommunalen Behörden, die zur Mitarbeit an der Kriegsbeschädigtenfürsorge berufen sind, den Ortsausschüssen, ihren Mitgliedern und Vertrauensmännern und den Arbeitsnachweisen der Provinz regelmäßig zugestellt werden. Der Inhalt dieser Mitteilungen gibt ein Bild von der vielseitigen und umfangreichen Arbeit, die der Fürsorgeausschuß zu leisten hat. Die letzte Nummer dieser Zeitschrift bringt an **allgemeinem Material** einen Erlaß des Kriegsministeriums vom 6. August 1916, in dem **die Nachprüfung der Rentenansprüche** neu geregelt wird. Der Erlaß weist darauf hin, es sei die Erfahrung gemacht worden, daß nicht selten Kriegsbeschädigte Bedenken hätten, die im Interesse unserer Volkswirtschaft und der Heeresindustrie so notwendige Arbeit wieder aufzunehmen, weil sie fürchten, daß die Höhe ihres Verdienstes auf die Höhe der Versorgungsgebührnisse einen nachteiligen Einfluß haben könnte. Um diese Befürchtung auszuschalten, ordnet das Kriegsministerium an, daß die Versorgungsansprüche eines Rentenempfängers vor **Ablauf eines Jahres** nach der Bewilligung **in keinem Falle** von Amtswegen **nachgeprüft** werden dürfen. Auch sollen Kriegsbeschädigte, die bis zum Abschluß ihres Rentenverfahrens beurlaubt werden, jedesmal besonders darauf hingewiesen werden, daß der Arbeitsverdienst, den sie während ihrer Beurlaubung erwerben, auf die Höhe ihrer künftigen Rente keinen Einfluß hat. Weiter bringen die **Mitteilungen** Einzelheiten über den zweiten **kaufmännischen Lehrgang** für Kriegsbeschädigte, der im Laufe des Oktober an der **städtischen Handelsschule in Posen** eröffnet werden soll, und über die Ausbildung an der Königlichen höheren **Maschinenbauschule zu Posen**, die Kriegsbeschädigten besonders erleichtert wird. Endlich heben wir aus dem Inhalt der letzten Nummer eine **statistische Übersicht** über das berufliche Schicksal von 805 Posener Kriegsbeschädigten hervor, die in der Zeit vom 15. Mai bis zum 14. September 1916 durch Vermittelung des Fürsorgeausschusses Arbeit gefunden haben, die voraussichtlich von Dauer ist. Besonders erfreulich ist, daß **556** von diesen 805 Kriegsbeschädigten oder **rund 69 % in ihren alten Beruf** zurückgekehrt sind.

Inseraten-Teil.

Alte eiserne Ofenplatten,

gemusterte mit Jahreszahl und **Ofenkacheln** kauft

Reck, Potsdam, Kaiser-Wilhelmstr. 41.

Ohne Seifenkarte!!!

erhalten Sie prima schäumendes Waschmittel

Asko.

ges. gesch.

Kein **Lehm**, kein **Ton**, **chlorfrei**,

Asko seift, schäumt und reinigt wie die **gute alte Seife** und gibt **blütenweiße Wäsche**. Nicht zu verwechseln mit **Ton, Lehm** und sonstigen ordinären Waschmittelsurogaten Probepostpaket gegen Nachnahme.

Schmierwaschmittel (Extrakt) weiß, Dose ca. 10 Pfd. Mark 6,—.

Waschriegel für alle Zwecke ca. 10 Pfd. Mk. 6,50, Asko in Toilettenstücken für Toilettentisch und Bad in eleg. Verpackung wohlriechend 40 Stck. Mk. 9,—, 12 Stck. Mk. 3.—

Karl Elsner,

Fabrik-Versand-Haus. — Berlin Nr. 58 L. Milastr. Nr. 2.

Vertreter gesucht.

Verantwortlich: Kreissekretär Jaehner, Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt in Posen. A.-G.

Sonder-Ausgabe

zum

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Posen, den 11. November 1916.

Amtlicher-Teil.

Bekanntmachung

Nr. W. III. 3000/9. 16. K. R. A.

betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Flachs und Hanfstroh, Bastfasern (Jute, Flachs, Ramie, europäischer und außereuropäischer Hanf), und von Erzeugnissen aus Bastfasern.

Vom 10. November 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahme-Vorschriften nach § 6*) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645), vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Lagerbuchführung nach § 5**) der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 684) bestraft wird. Auch kann die Schließung des Betriebes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) angeordnet werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu übersenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für den Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

***) Die Beschlagnahme von Lumpen und neuen Stoffabfällen auf Grund der Bekanntmachung vom 16. 5. 16 Nr. W. IV. 900/4. 16. K. R. A. bleibt hierdurch unberührt.

§ 1.

Beschlagnahme.

Beschlagnahmt werden hiermit:

a) alles Flachs- und Hanfstroh. Die Beschlagnahme erstreckt sich nur auf den Halm (Flachs, Hanfstroh, Strohflachs, Flachs bzw. Hanf im Stroh), jedoch nicht auf die Frucht (Leinsaat);
b) alle Bastfasern in rohem, ganz oder teilweise gebleichtem, kremiertem oder gefärbtem Zustande. Als Bastfasern im Sinne der Bekanntmachung sind anzusehen: Jute, Flachs, Ramieeuropäischer und außereuropäischer Hanf (Manilahanf, Sisalhanf, die indischen Hanfarten, Neuseelandflachs und andere Seilerfasern) und alle bei der Verarbeitung von Bastfaser-Rohstoffen, -Halb- und -Fertigerzeugnissen entstehenden Wergarten, Abfälle (mit Ausnahme der Lumpen und Stoffabfälle) ***), Fabrikkehricht sowie die durch Auflösung von Bastfaser-Erzeugnissen und Lumpen wieder gewonnenen Fasern;
c) alle Halberzeugnisse aus Bastfasern;
d) die nach Maßgabe des § 6 Ziffer 2 auf Vorrat seit dem 27. Dezember 1915 fertiggestellten Halb- und Fertigerzeugnisse aus Bastfasern.

§ 2.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 3.

Verwendungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist nach Auslesen der Fäden und Stoffabfälle das Verbrennen des Fabrikkehrichts und seine Verwendung zu Düngezwecken erlaubt.

§ 4.

Bearbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist erlaubt:

a) das Rösten des Strohs und das Ausarbeiten der Faser aus dem Stroh im eigenen Betriebe;
b) das Bleichen und Färben roher Garne in den Nummern bis 30 englisch einschließlich;

c) die Fertigstellung der am 15. August 1916 im Bleich- oder Färbverfahren befindlichen, bisher beschlagnahmefreien Garne.

§ 5.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist erlaubt:

a) die Herstellung von Seilerwaren in den handwerksmäßig geführten Betrieben, soweit sie zur Aufarbeitung der am 15. August 1915 in den betreffenden Betrieben vorhanden gewesenen Bastfasern oder Halberzeugnisse erfolgt;

b) die monatliche Verarbeitung des 10. Teiles der am 1. August 1916 vorhanden gewesenen Vorräte an Bastfaser-Abfall der im § 1 b bezeichneten Art (Fadenabfälle, Spinnabfälle, Wergabfall usw.) sowie an Reißwerg zu Garnen und ihre Verarbeitung zu Fertigerzeugnissen**);

c) die monatliche Verarbeitung des 10. Teiles der am 1. August 1916 vorhanden gewesenen Vorräte in Leinengarn feiner als Nr. 51 englisch roh und Nr. 31 englisch ganz oder teilweise gebleicht oder gefärbt sowie die monatliche Verarbeitung des 5. Teiles der nach dem 1. August 1916 hinzugekommenen gleichartigen Garnvorräte zu Geweben und Klöppelspitzen;

d) die Verarbeitung der am 27. Dezember 1915 auf Kettbäumen befindlichen und der bis zum 15. August 1916 beschlagnahmefreien Garne, welche sich auf Kettbäumen befinden, allgemein, sowie der am 15. August 1916 auf Kettbäumen befindlichen oder für die Herstellung von Klöppelspitzen vorgerichteten Garne der Nummer 45—50 englisch roh ohne Rücksicht auf die aus ihnen anzufertigende Ware.

Hierbei dürfen nur Schußgarne feiner als Nr. 51 englisch roh oder Nr. 31 englisch gebleicht bzw. gefärbt verwendet werden;

e) die monatliche Verarbeitung einer solchen Menge beschlagnahmter Bastfasern, welche dem 5. Teile des am 15. August 1916 vorhanden gewesenen Bestandes der nach dem 1. Januar 1916 aus dem Reichsauslande (nicht den besetzten Gebieten) eingeführten Rohstoffe entspricht. Diese Erlaubnis erstreckt sich jedoch nicht auf Flachsstroh.

§ 6.

Verarbeitungserlaubnis für Kriegsbedarf.

1. Die Verarbeitung und Verwendung von Bastfasern ist erlaubt, soweit sie zur Erfüllung von unmittelbaren oder mittelbaren Aufträgen der Heeres- oder Marinebehörden dienen (Kriegslieferungen).

Der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung einer Kriegslieferung ist zu führen. Für jeden mittelbaren oder unmittelbaren Auftrag auf eine Kriegslieferung muß sich der Hersteller der Halb- oder Fertigerzeugnisse vor der Anfertigung von Kriegslieferungen aus beschlagnahmten Beständen im Besitz eines ordnungsmäßig ausgefüllten und von der auftraggebenden Behörde unterschriebenen amtlichen Belegscheines für Erzeugnisse aus Bastfasern befinden. Vordrucke für diese Belegscheine sind bei der Beschlagnahmestelle (Vordruckverwaltung) der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 10, erhältlich.

2. Auch ohne einen Auftrag auf Kriegslieferungen dürfen Halb- und Fertigerzeugnisse für Heeres- oder Marinebedarf aus Bastfasern auf Vorrat nach Maßgabe der folgenden Vorschriften hergestellt werden:

a) Zu Garnen, nicht feiner als Leinengarn Nr. 45 englisch und zu Seilerwaren für Kriegsbedarf dürfen Bastfasern dauernd mit der Maßgabe verarbeitet werden, daß die jeweils vorrätige Menge an Garnen und Seilerwaren nicht mehr als 25 Gewichtsteilen vom Hundert jedes einzelnen, am 1. Dezember 1915 vorhanden gewesenen Bestandes an Bastfasern gleichkommt. Die Vorräte an Garnen feiner als Nr. 30 dürfen $^1/_5$ des beschlagnahmten Gesamtvorrates an Garnen nicht überschreiten.

Bei der Berechnung der Gesamtmenge der vorhanden gewesenen Bestände an Bastfasern sind in Abzug zu bringen die Mengen der nach dem 25. Mai 1915 aus dem Auslande eingeführten Rohstoffe und die Mengen der gemäß § 5 Ziffer b bezeichneten Abfälle.

Personen, deren Vorrat am 1. Dezember 1915 geringer war als $^1/_{12}$ des im Jahre 1913 verarbeiteten Rohstoffgewichtes, dürfen Garne nicht feiner als Leinengarn Nr. 30 und Seilerwaren für Kriegsbedarf uneingeschränkt auch auf Vorrat arbeiten.

Bei der Feststellung der Bestände sind als Faserstroh vorhandene Vorräte nur mit einem Fünftel ihres Gewichts in Rechnung zu stellen.

b) Zu Geweben für Kriegsbedarf dürfen Bastfasergarne dauernd mit der Maßgabe verarbeitet werden, daß die jeweils vorrätige Gewebemenge nicht mehr als 25 Gewichtsteilen vom Hundert der am 1. Dezember 1915 vorhanden gewesenen Bastfasergarnbestände gleichkommt.

Bei Berechnung der Gesamtmenge der Bastfasergarnbestände vom 1. Dezember 1915 ist die Menge der nach dem 26. Mai 1915 aus dem Ausland eingeführten Garne und Zwirne nicht zu berücksichtigen.

Die auf Vorrat hergestellten Garne und Gewebe bleiben beschlagnahmt (vgl. § 8); sie müssen getrennt von den übrigen Beständen gelagert werden.

Als Rohstoff bzw. Garnvorrat gelten die nicht in Bearbeitung genommenen Mengen. Auf Lager befindliche gehechelte Fasern und Wergarten sind Rohstoffbestände im Sinne dieses Paragraphen; ferner sind als Vorrat alle diejenigen Halb- und Fertigerzeugnisse anzusehen, welche die Herstellungsmaschinen (Webstuhl, Spinnstuhl, Seilschlagmaschinen usw.) verlassen haben.

§ 7.

Veräußerungserlaubnis für Bastfaserrohstoffe.

Die Veräußerung und Lieferung von aus dem Ausland eingeführten Bastfaserrohstoffen (auch Werg) und Abfällen bzw. Reißwerg der im § 1 bezeichneten Art ist nur an die Bastfaser-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H., Berlin W 56, Werderscher Markt 4, die Veräußerung und Lieferung der inländischen Rohstoffe nur an die Kriegs-Flachsbau-Gesellschaft m. b. H., Berlin W 56, Markgrafenstr. 36, oder an Personen gestattet, welche einen schriftlichen Ausweis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums zur Berechtigung des Aufkaufs der beschlagnahmten Gegenstände erhalten haben. Anträge auf Erteilung eines derartigen Ausweises sind durch Vermittelung der Kriegs-Flachsbau-Gesellschaft m. b. H. an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung zu richten.

Die von der deutschen Heeresmacht besetzten Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Bekanntmachung.

Die Veräußerung und Lieferung anderer als aus dem Ausland eingeführter Abfälle ist in Mengen bis zu 6000 kg erlaubt, mit Ausnahme der Veräußerung und Lieferung an Verarbeiter solcher Gegenstände. Die Veräußerung oder Lieferung größerer Mengen der vorbezeichneten Abfälle*) ist nur an die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen, Berlin W 9, Bellevuestr. 12 a, oder an Personen oder Firmen

**) Wegen Fertigerzeugnisse wird auf die Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Web-, Wirk- und Strickwaren vom 1. Februar 1916 W. M. 1000/11. 15. K. R. A. verwiesen.

*) Es wird auf die Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Bastfaserabfälle vom 8. September 1916 W. III. 1./8. 16. K. R. A. verwiesen.

gestattet, welche einen schriftlichen Ausweis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums zur Berechtigung des Ankaufs der bezeichneten Abfälle erhalten haben.

Die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen ist jedoch nur verpflichtet, Ladungen der vorbezeichneten Abfälle anzunehmen, welche die Zusammensetzung einer der folgenden Gruppen haben:

Gruppe A. Garnreste,
„ B. Naßspinnabfälle,
„ C. Kämmlinge,
„ D. Kardenabfälle,
„ E. Wergabfall und Schwingabfall,
„ F. Kehricht oder Scherabfall.

§ 8.

Veräußerungserlaubnis für Bastfasererzeugnisse.

Trotz der Beschlagnahme ist gestattet:

a) die Veräußerung und Lieferung der Bastfaserhalberzeugnisse an Selbstverarbeiter sowie an die Leinengarn-Abrechnungsstelle A.-G., Berlin W56, Schinkelplatz 1—4, oder an Personen, welche im Besitz eines schriftlichen Ausweises der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums zur Berechtigung des Aufkaufs der beschlagnahmten Gegenstände sind;

b) die Lieferung der seit dem 27. Dezember 1915 gemäß § 6 Ziffer 2 hergestellten Erzeugnisse zur Erfüllung eines Auftrages auf Kriegslieferungen gegen Belegschein.

§ 9.

Lagerbuchführung.

Ein Lagerbuch, aus welchem die Vorräte sowie alle Änderungen von ihnen ersichtlich sind, ist zu führen:

a) über alle beschlagnahmten Vorräte des im Inlande geernteten Flachs- und Hanfstrohs nach Einbringung der Ernte;

b) über die gemäß § 6 Ziffer 2a und b auf Vorrat für Kriegsbedarf hergestellten Garne und Gewebe.

Ist ein derartiges Lagerbuch bereits vorhanden, so kann es weiter benutzt werden.

Besitzer von Flachs- und Hanfstrohvorräten (geröstet oder ungeröstet) von weniger als 1000 kg brauchen ein Lagerbuch nicht zu führen.

§ 10.

Ausnahmen.

Ausnahmen von dieser Bekanntmachung können durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums in Berlin bewilligt werden. Schriftliche, mit eingehender Begründung versehene Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Sektion W. III, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 10, zu richten. Die Entscheidung über Ausnahmebewilligungen von § 9 behält sich der zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 11.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 10. November 1916 in Kraft. Gleichzeitig werden die Bekanntmachungen Nr. W. III. 3500/7. 16. K. R. A. vom 15. August 1916 und Nr. W. III. 300/6. 16. K. R. A. vom 12. Juli 1916 aufgehoben.

Posen, den 6. November 1916.

Der stellv. Kommandierende General
V. Armeekorps.
gez.: **von Bock und Polach.**

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch für den Befehlsbereich der Festung Posen.

Posen, den 10. November 1916.

Der Gouverneur.
10640/16 St. J. V.: gez **von Loeben.**

Nachtrag

Nr. W. M. 207/9. 16 K. R. A.

zur Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Web-, Wirk- und Strickwaren, vom 1. Februar 1916 W. M. 1000/11. 15 K. R. A.

Vom 10. November 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6 der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Erweiterungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S 645), vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Erweiterungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird. Auch kann die Schließung des Betriebes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) angeordnet werden.

Artikel I.

Im § 2 der Bekanntmachung W. M. 1000/11. 15 K. R. A. werden zwischen die Worte: „verschiedener Spinnstoffe" und „hergestellt sind" die Worte: „oder auch unter Mitverwendung von Papier" eingefügt. Die Worte: „bei Sandsack- und Strohsackgeweben auch unter Mitverwendung von Papier" fallen fort.

Artikel II.

§ 5 Ziffer 9 der Bekanntmachung W. M. 1000/11. 15 K. R. A. erhält folgende Fassung:

„Bastfasergewebe, deren Herstellung auf Grund des § 3 Nr. 2 d und e der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern und Erzeugnissen aus Bastfasern vom 23. Dezember 1915 (W. III. 1577/10. 15 K. R. A.), des § 3 Nr. 2 d der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern usw., vom 26. Mai 1916 (W. III. 1500/4. 16 K. R. A.) sowie des § 4 e der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern usw., vom 15. August 1916 (W. III. 3500/7. 16 K. R. A.) erlaubt war, soweit diese Gewebe während der Geltungsdauer der die Herstellung gestattenden Bekanntmachung angefertigt sind."

Hinter § 5 Ziffer 9 wird folgende Nr. 9a eingeschoben:

„Bastfasergewebe, deren Herstellung auf Grund des § 5c der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern usw., vom 10. November 1916 (W. III. 3000/9. 16. K. R. A.) erlaubt ist."

Artikel III.

In der Übersichtstafel, Gruppe I, II. III, V, VII Spalte 2 der Bekanntmachung W. M. 1000/11. 15. K. R. A. treten die Worte hinzu: „auch unter Mitverwendung von Papier."

Artikel IV.

Für die durch die erweiterte Beschlagnahme erforderlichen Meldungen gelten hinsichtlich des Stichtages und der Meldefrist die im § 12 der Bekanntmachung W. M. 1000/11. 15. K. R. A. enthaltenen Bestimmungen. Für die erste Meldung ist der am Beginn des 10. November 1916 tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die ersten Meldungen sind bis zum 20. November 1916 zu erstatten.

Artikel V.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Posen, den 6. November 1916.

Der stellv. Kommandierende General
V. Armeekorps.
von Bock und Polach.

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch für den Befehlsbereich der Festung Posen.

Posen, den 10. November 1916.

Der Gouverneur.
10641/16 St. J. V.: gez. **von Loeben.**

Bekanntmachung

Nr. W. I. 2939/9. 16. K. R. A.

betreffend Herstellungsverbot von Garnen und Geweben aus Mischungen von Papier und Wolle oder Kunstwolle.

Vom 10. November 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Übertretung wie jedes Auffordern oder Anreizen zur Übertretung der erlassenen Vorschriften, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), in Bayern nach Artikel 4 Ziffer 2 des bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetz vom 3. Dezember 1915 bestraft wird.

§ 1.

Die Verwendung von Wolle oder Kunstwolle oder Mischungen von Spinnstoffen, in denen Wolle oder Kunstwolle enthalten ist, zur Herstellung von Garnen oder Geweben unter Mitverwendung von Papier ist verboten.

Die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung gebäumten Papierketten dürfen unter Verwendung von Wolle oder Kunstwolle, soweit es nicht bisher bereits verboten war abgearbeitet werden. Die Beschlagnahme der hierdurch hergestellten Gewebe nach Maßgabe der Bekanntmachung W. M. 1000/11. 15. K.R.A. in der Fassung der Bekanntmachung W. M. 207/9. 16. K.R.A. bleibt unberührt.

§ 2.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Sektion W I, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 11, zu richten. Die Entscheidung über die Anträge behält sich der zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 3.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Posen, den 6. November 1916.

Der stellvertr. Kommandierende General
V. Armeekorps.
von Bock und Polach.

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch für den Befehlsbereich der Festung Posen.

Posen, den 10. November 1916.

Der Gouverneur.
10639/16 St. gez. **von Loeben.**

Es ist zur Sprache gebracht worden, daß die Deputatberechtigten auf dem Lande entgegen der Anordnung des Herrn Reichskanzlers vom 14. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1165) Kartoffeln in Höhe von 60 bis 120 Ztr. erhalten. Ich weise deshalb darauf hin, daß nach der Vorschrift der genannten Anordnung des Herrn Reichskanzlers auch der Deputatberechtigte nicht mehr als $1^1/_2$ Pfund Kartoffeln auf den Tag und Kopf als Speisekartoffel verwenden darf, ihm daher auch eine größere Menge von Kartoffeln hierfür von dem Arbeitgeber nicht zu überweisen ist. Hat er vertragsmäßig Anspruch auf eine größere Menge, so kann er nur Vergütung für den Mehrbetrag in Geld verlangen.

Berlin, den 31. Oktober 1916.

Der Minister des Innern.
J. V.: **Drews.**

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, vorstehenden Erlaß alsbald ortsüblich bekannt zu machen und bis zum 20. d. M. anzuzeigen, welche Menge Kartoffeln dadurch abgestellt werden können.

Posen, den 11. November 1916.

Der Königliche Landrat.
Graf Schack.

Bei der Landwirtschaftlichen Zentral-Ein- und Verkaufsgenossenschaft Posen, Tiergartenstraße 13 lagern noch ca.:

400	Zentner	Torfstreu	
14	„	ausl. Weizenfuttermehl	18,20 M. pro Ztr.,
20	„	Torfmelasse	7,25 „ „ „
100	„	Weizenkleie	15,65 „ „ „
100	„	Kokoskuchenschrot	33,— „ „ „

über die von mir verfügt werden können. Bestellungen hierauf sind mir unverzüglich, spätestens bis zum 20. einzureichen.

Posen, den 10. November 1916.

Der Königliche Landrat
des Kreises Posen-West
8639/16 G. **Graf Schack.**

Verantwortlich: Kreissekretär Jaehner, Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt in Posen. A.-G.

Nr. 39. Posen, den 27. Juli. 1916

Das Kreisblatt erscheint jeden Donnerstag.
Anzeigengebühr
für die Zeile 30 Pfennige.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark,
bei allen Postanstalten
des Deutschen Reiches 1,25 Mark.

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Achtundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar."

Brandstifter durchziehen das Land!

Sie sind vom Feinde gedungen, um unsere Lebens- und Futtermittel zu vernichten. **Seid wachsam!**

Wer einen Brandstifter ergreift und der Polizei übergibt, wird belohnt.

Die Todesstrafe steht auf Brandstiftung in schweren Fällen.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Das amtliche Kreisblatt sollte in keinem Hause fehlen.

Anweisungen für das Einsammeln von Brennesseln.

1. Zu sammeln ist nur die brennende, langstielige Brennessel (urtica dioica). Die krautartige, verästelte, niedrige Brennessel ist nicht zu sammeln.
2. Die geernteten Stengel der Brennessel müssen eine Länge von mindestens 50 cm aufweisen. Kürzere Stengel sind nicht zu sammeln, da sie für die Fasergewinnung wertlos sind.
3. Der günstigste Zeitpunkt zum Ernten der Brennesseln ist die Zeit nach vollendeter Blüte, d. h. beginnend Ende Juni. Auch später gesammelte Brennesseln sind noch brauchbar.
4. Die Stengel dürfen nicht ausgerissen werden, sondern sind unmittelbar über dem Erdboden abzuschneiden. Das Abschneiden erfolgt am besten mit einem Messer oder mit einer Sichel, bei großen Beständen mit einer Sense.
4. Zum Schutze gegen das Brennen wird die Verwendung von Handschuhen aus irgendwelchen Stoffen empfohlen. Kurze Zeit nach der Ernte brennen die Pflanzen nicht mehr.
6. Ein Zerreißen oder Zerbrechen der Stengel ist unter allen Umständen zu vermeiden, besonders ist dies auch bei dem Packen in Bündel oder Garben zu beachten.
7. Die abgeschnittenen Brennesseln sind, wenn dieselben nicht am Gewinnungsorte liegen bleiben können, in Bündel zu packen und an geeigneten Stellen zum Trocknen dünn auszubreiten.
8. Die genügende Trocknung ist erreicht, wenn die Blätter sich leicht abstreifen lassen.

   Auf jeden Fall müssen die Stengel gut getrocknet werden, weil sie sonst in kurzer Zeit unter Wärmeentwicklung zu faulen beginnen. Faule Stengel sind aber für die Fasergewinnung unbrauchbar.
9. Nach dem Trocknen sind die Blätter, etwaige Seitenäste und die Köpfe zu entfernen, indem man eine Handvoll Stengel durch Nägel durchzieht, welche in Form eines Kammes in eine Latte eingeschlagen sind. Die Nägel stehen zweckmäßig in 1½ cm Entfernung voneinander.

   Die ungefähr ½ m lange Latte wird auf einer Kiste oder auf einem Balken befestigt.
10. Die entblätterten Stengel sind sorgfältig geordnet in Bündel oder Garben zu binden.
11. Für entblätterte und sorgfältig gebündelte Brennesselstengel werden 10 Mark für 100 kg an der jeweiligen Abnahmestelle bezahlt.
12. Die verbleibenden Blätter und Köpfe sind wertvolles Viehfutter und haben den gleichen Wert wie gutes Heu

Berlin SW 48, den 16. Juni 1916.

Kriegsministerium.
A. m. W. b. **Koeth.**

Anordnung der Landeszentralbehörde.

Auf Grund der §§ 12 und 15 der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September, 4. November v. J. (R.-G.-Bl. S. 607, 728) wird nachstehendes bestimmt:

I.

In denjenigen Läden und offenen Verkaufsstellen, in denen Eier, die von der Zentraleinkaufsgesellschaft in Berlin geliefert worden sind, feilgeboten werden, dürfen auch Eier, die nicht von der Zentraleinkaufsgesellschaft geliefert worden sind, nicht zu einem höheren Preise verkauft werden, als wie ihn der Gemeindevorstand oder der Vorstand des Kreiskommunalverbandes für die von der Zentraleinkaufsgesellschaft gelieferten Eier festgesetzt hat.

II.

In denjenigen Läden und offenen Verkaufsstellen, in denen Eier, die von der Zentraleinkaufsgesellschaft geliefert sind, feilgeboten werden, ist dies dem Publikum durch einen auch von der Straße aus gut sichtbaren Anschlag im Laden bekannt zu geben. Ein Abdruck dieser Anordung ist im Laden oder in der Verkaufsstelle aufzuhängen.

III.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

IV.

Diese Anordnung tritt am 23. Juni 1916 in Kraft.

Berlin, den 17. Juni 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. V.: **Dr. Göppert.**

Die Ortspolizeibehörden haben für die genaue Durchführung und Überwachung der getroffenen Anordnung zu sorgen.

Posen, den 19. Juli 1916.

Der Königliche Landrat
des Kreises Posen-West.
1538/16 G. **Graf Schack.**

Zur Aufklärung über Abnahme- und Sammelstellen für Gemüse und Obst.

I. Abnahmestelle.

1. Sie ist eine Einrichtung der Reichsstelle für Gemüse und Obst in Gegenden mit größerer Erzeugung zur schnellen und leichten Abnahme des Gemüses vom Erzeuger.
2. Sie ist verpflichtet, alles Dauergemüse abzunehmen, das ihr nach den Bestimmungen des Flugblattes I hingebracht wird.
3. Sie bezahlt dem Landwirt sofort bei Anlieferung den von der Preiskommission festgesetzten Preis und bringt die Ware an den Markt.

II. Sammelstelle.

1. Sie ist eine selbständige Einrichtung der einzelnen Gemeinden.
2. Sie will alles Gemüse und Obst, das in den Hausgärten und Pflanzungen der kleineren oder größeren Besitzer als Überschuß vielleicht ungenützt bleiben würde, auffammeln, wenn es ihr in noch so kleinen Mengen hingebracht wird.
3. Sie gibt einen Gutschein über Art und Menge der gelieferten Waren, packt diese Waren in die durch Vermittlung der Reichsstelle für Gemüse und Obst angekauften Verpackungen und sendet sie für eigene Rechnung und Gefahr an die Großmärkte der Reichsstelle für Gemüse und Obst, die in den Großstädten eingerichtet werden. Sie kann die Waren, soweit sie zu den Dauergemüsearten gehören, auch an die nächste Abnahmestelle abliefern.

Wie wird die Sammelstelle eingerichtet?

Die Gemeinden (eine oder mehrere zusammen) betrauen eine gewandte Persönlichkeit, vielleicht den Verwalter einer an einer Bahnstation gelegenen Genossenschafts-Molkerei oder eine sonst geeignete Person mit der Aufgabe, alles ihr überbrachte Gemüse möglichst sofort an den Markt oder an die Abnahmestelle der Reichsstelle für Gemüse und Obst zu bringen. Aus den Marktnotizen der täglich von der Reichsstelle für Gemüse und Obst herausgegebenen Zeitung, die ein jeder gegen geringen vierteljährlichen Preis beziehen kann, ist der Verkaufspreis der Ware zu ersehen. Man kann also feststellen, ob der Leiter der Sammelstelle ordnungsmäßig verwaltet. Die Auszahlung des Geldes für die angelieferten Waren erfolgt nach den Abrechnungsscheinen, die der Verkaufsvermittler des Großmarktes der Sammelstelle zugehen läßt. Die genossenschaftliche Verwertung des Gemüses erfolgt daher ungefähr in der Art wie die Verwertung der Milch. Dem Leiter einer Sammelstelle kann ein bestimmter Prozentsatz, vielleicht 5 Prozent vom Erlös der Ware, nach Abzug der Unkosten, als Entgelt für seine Mühe zugestanden werden.

Was wird mit diesen Maßnahmen bezweckt?

Es wird damit bezweckt, daß

1. nichts umkommt, was zur Volksernährung gebraucht werden kann,
2. den Bewohnern der Städte die nötigen Nahrungsmittel schnell und gut zugeführt werden,
3. der Erzeuger diese Nahrungsmittel leicht und bequem absetzen kann.

Also, Landleute, seid einig in dem Willen und Streben, die Ernährung unseres gesamten deutschen Volkes aus den landwirtschaftlichen Erzeugnissen unseres deutschen Vaterlandes sicherzustellen.

Ihr könnt es, wenn ihr wollt!

Berlin W 50, Rankestraße 36 II, im Juli 1916.

Reichsstelle für Gemüse und Obst,
Geschäftsabteilung, Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Mit Rücksicht auf Wichtigkeit und Dringlichkeit diesjähriger Erntearbeiten ist für Vornahme landwirtschaftlicher Arbeiten und Verladung landwirtschaftlicher Produkte die **Sonntagsruhe** vorläufig bis zum 1. Oktober d. J. **aufgehoben.** Sofortige Benachrichtigung nachgeordneter Behörden und Bekanntgabe an Bevölkerung erbeten. Eisenbahnbehörden werden diesseits wegen Verladung verständigt.

Stellvertretendes Generalkommmando
V. Armeekorps.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsammlung Seite 451) in Verbindung mit dem Geseetz betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) bestimme ich unter Aufhebung aller entgegenstehenden polizeilichen Vorschriften über die **Meldepflicht Zuziehender und Zureisender:**

§ 1.

Als Grenzbezirk im Sinne dieser Verordnung gilt das Gebiet des **Zollgrenzbezirks** des Regierungsbezirks Posen mit Ausnahme der Städte Wreschen, Pleschen, Ostrowo, Schildberg und Kempen.

§ 2.

Jeder Einwohner dieses Grenzbezirks, der einer ortsfremden Person bei sich Aufnahme gewährt — sei es auch nur am Tage oder auf Stunden — entgeltlich oder unentgeltlich — ist verpflichtet, **sofort nach Ankunft** ihr einen Meldezettel nach Muster 1 und vor der Abreise einen Meldezettel nach Muster 2 zur eigenhändigen Ausfüllung und Unterschrift vorzulegen, diesen selbst zu unterschreiben und den Meldezettel über die Anmeldung **sofort an die Ortspolizeibehörde** innerhalb der Dienststunden abzugeben. Dies gilt auch gegenüber allein reisenden Militärpersonen.

Erfolgt die Aufnahme nicht in zur Fremdenaufnahme bestimmten gewerblichen Betrieben, so hat der Hausbesitzer oder sein Vertreter auf dem Anmeldezettel seine Kenntnisnahme zu vermerken.

In letzterem Falle bedarf es der Anmeldung nicht gegenüber ortsansässigen und gegen Personen, die in dem Grenzbezirk oder in dem ihm unmittelbar benachbarten deutschen Gebiete dauernd aufhaltsam sind, sofern diese Personen dem Wohnungsgeber als zuverlässig bekannt sind und sie sich bei ihm nur einige Stunden aufhalten.

Befindet sich die Polizeibehörde nicht am Ort, so kann der zuständige Landrat zulassen, daß die Meldezettel (Abs. 1 und 2) an den Guts- oder Gemeindevorstand abgegeben werden dürfen, der sie an die Ortspolizeibehörde zu dem von dieser bestimmten Zeitpunkte abzuliefern ist.

§ 3.

Jeder, der seinen **Wohnsitz dauernd in den Korpsbezirk verlegt** oder innerhalb des Korpsbezirks seinen **Wohnsitz wechselt,** ist binnen 12 Stunden bei der zuständigen Ortspolizeibehörde anzumelden.

Das Gleiche gilt außerhalb des Grenzbezirks für einen nur vorübergehenden Aufenthalt in den Stadtgemeinden und solchen Ortschaften des platten Landes, in denen zur gewerbsmäßigen Beherbergung von Fremden eingerichtete Gasthöfe und sonstige Unterkunftsstätten vorhanden sind, sofern sich der Aufenthalt über Nacht erstreckt. Für welche außerhalb des Grenzbezirks belegenen Ortschaften des platten Landes diese Anordnung zur Anwendung gelangt, bestimmt der zuständige Landrat, der eine entsprechende Bekanntmachung für die betreffenden Ortschaften veranlaßt.

§ 4.

Die Verpflichtung des § 3 liegt jedem, der eine Person aufnimmt — sei es auch nur vorübergehend und unentgeltlich — oder dessen Stellvertreter sowie auch dem **Zuziehenden** oder **Zureisenden** ob.

Auch außerhalb des Grenzbezirks trifft Gastwirte und sonstige Personen, die Ankommende gegen Entgelt beherbergen, die Meldepflicht außerdem für Personen, die **nur am Tage** bei ihnen Wohnung nehmen, soweit nicht der zuständige Regierungs-Präsident ausdrücklich Ausnahmen zuläßt.

§ 5.

Jeder, der nach vorstehenden Paragraphen zur Anmeldung von aufgenommenen Personen verpflichtet ist, hat diesen — auch allein

reisenden Militärpersonen — sofort nach der Ankunft einen Meldezettel nach angeschlossenem Muster 1 zur eigenhändigen Ausstellung vorzulegen.

§ 6.

Der Aufgenommene hat den Meldezettel sofort vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen, auch seiner Namensunterschrift seinen Stand oder Beruf beizufügen.

Auf Erfordern des Aufnehmenden haben sich die Aufgenommenen über die Richtigkeit ihrer Meldeangaben auszuweisen.

Im **Grenzbezirk hat jede im** § 2 bezeichnete meldepflichtige Person sich nach Ausfüllung des Meldezettels **persönlich bei der Ortspolizeibehörde bzw. dem Guts- oder Gemeindevorstand** (§ 2 Abs. 4) anzumelden und wahrheitsgemäß jede Auskunft zu geben. Eine persönliche Abmeldung erfolgt nur auf besondere Auflage der betreffenden Behörde, der Folge zu leisten ist. Der Zeitpunkt der Abgabe der Meldezettel über An- und Abmeldung ist von der **Ortspolizeibehörde** auf dem Meldezettel zu vermerken.

§ 7.

Gewerbsmäßige Beherberger haben die Zureisenden sofort nach der Ausfüllung des Meldezettels in ihr Fremdenbuch einzutragen, dessen **Seitenzahl polizeilich abgestempelt** sein muß und dessen Spalten mit dem Muster des Meldezettels übereinstimmen müssen. Die Eintragung hat der Eintragende durch Vermerk auf dem Meldezettel zu bescheinigen.

Die Fremdenbücher müssen den Polizeibeamten und dem zuständigen Gemeinde- oder Gutsvorsteher auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

§ 8.

Die Meldezettel sind vom Aufnehmenden mit dessen Sichtvermerk — im Falle des § 2 Abl. 2 und des § 7 Abs. 1 Satz 2 auch noch mit dem dort vorgeschriebenen Vermerk — versehen, der Ortspolizeibehörde innerhalb der im § 2 und 3 bestimmten Frist zuzustellen. Der Zuziehende hat für die Ablieferung des Meldezettels, der in zwei Stücken auszufertigen ist, selbst zu sorgen, wenn er von auswärts unmittelbar in seine Wohnung einzieht, ohne bei einer dritten Person zu übernachten.

In den außerhalb des Grenzbezirks belegenen Städten haben gewerbsmäßige Beherberger die Fremdenmeldung (§ 5 und 6) mindestens zweimal am Tage zu den von der die Meldung entgegennehmenden Behörde bestimmten Zeitpunkten abzuliefern.

Auf dem platten Lande mit Ausnahme des Grenzbezirks genügt für alle Meldepflichtigen (§ 3 und 4), sofern die Ortspolizeibehörde sich nicht am Ort befindet, zur Wahrung der Meldefrist Ablieferung an den Gemeinde- oder Gutsvorstand, der — sofern der zuständige Landrat keine ausdrückliche anderweite Bestimmung trifft — die Meldezettel gesammelt einmal am Tage an den Distriktskommissar oder Amtsvorsteher zu dem von diesem zu bestimmenden Zeitpunkt abzuliefern ist.

§ 9.

Jeder, der eine Person aufnimmt, hat sofort die Polizei zu benachrichtigen, wenn der Zureisende die Erfüllung des § 6 verweigert oder durch sein Wesen, die Art seines Gepäcks, sein unbegründetes Verweilen am Ort, durch Beobachten oder Ausfragen oder sonstwie verdächtig erscheint.

§ 10.

Sämtliche Personen, die Zureisende aufnehmen, sind verpflichtet, den Polizeibehörden, die die Befolgung vorstehender Bestimmungen nachprüfen, auf Verlangen ihre Räumlichkeiten zur Durchsuchung anstandslos zur Verfügung zu stellen. Von dem Zureisenden gilt das Gleiche hinsuchtlich seines Gepäcks.

§ 11.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 M. erkannt werden.

§ 12.

Gewerbsmäßige Beherberger haben diese Anordnung an für jedermann sichtbarer Stelle auszuhängen.

§ 13.

Durch vorstehende Regelung werden die besonderen Vorschriften über die An- und Abmeldepflicht der Ausländer nicht berührt.

Auch die über den Aufenthaltswechsel und die tägliche Meldepflicht von Angehörigen feindlicher Staaten für die Dauer des Krieges getroffenen allgemeinen Bestimmungen bleiben unverändert bestehen.

Ebenso bleiben die über die Abmeldung erlassenen Polizei-Vorschriften unberührt.

§ 14.

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Posen, den 7. Juli 1916.

In Abwesenheit des stellv. Kommandierenden Generals V. Armeekorps.

gez. **Herhudt von Rohden.**

Vorstehende Anordnung gilt auch für den Befehlsbereich der Festung Posen.

Posen, den 8. Juli 1916.

Der Gouverneur.

gez.: J. V. **von Loeben.**

Muster 1.

Anmeldung.

Tag und Zeitpunkt der Ankunft	Vor- und Zuname, bei Frauen Geburtsname	Geburts- Ort und Kreis	Geburts- Tag und Jahr	Staatsangehörigkeit	Glaubensbekenntnis	Wohnsitz, Ort, Straße, Nr.	Wo und wann zuletzt polizeilich gemeldet?	Zweck des Aufenthalts	Voraussichtlicher Tag der Abreise und wohin?	Militärverhältnis	Bemerkungen Bei Militärpersonen Truppenteil

Für den Grenzbezirk: Der § 6 der Meldeordnung ist mir bekannt gegeben.
Für den übrigen Teil des Korpsbezirks: Der § 6 Absatz 1 und 2 der Meldeordnung ist mir bekannt gegeben.

Unterschrift des Ausstellers.

Im Falle des § 2 Abs. 2:
Kenntnis genommen.

Unterschrift des Wohnungsgebers. Unterschrift des Hauswirts.

Muster 2.

Abmeldung.

Vor- und Zuname, bei Frauen Geburtsname	Geburts- Ort und Kreis	Geburts- Tag und Jahr	Wohnsitz, Ort, Straße, Nummer	Wann angemeldet?	Abreise wann?	Abreise wohin?	Nächste Adresse

Unterschrift des Ausstellers. Unterschrift des Wohnungsgebers.

An Stelle von kupfernen Gefäßen gelangen seit einiger Zeit verzinkte Stahlblechgefäße in den Verkehr. Soweit derartiges Geschirr nicht bei der Zubereitung von Nahrungs- und Genußmitteln, sondern z. B. zum Wäschekochen, Verwendung findet, bestehen hiergegen gesundheitlich keine Bedenken. Für die Zubereitung von Nahrungs- und Genußmitteln ist jedoch derartiges Geschirr nicht oder jedenfalls nicht schlechthin geeignet, weil es verschiedene Speisen und Getränke gibt, die aus der Verzinkung Zink aufzunehmen vermögen. Hiermit sind nicht nur in gesundheitlicher Hinsicht Gefahren verbunden, sondern es können auf diese Weise zugleich erhebliche Mengen von wichtigen Lebensmitteln geschmacklich derartig beeinflußt werden, daß sie nicht mehr genießbar sind und daher der menschlichen Ernährung verloren gehen. Dies muß aber unter allen Umständen vermieden werden. Es ist bisher entgegen widersprechenden Angaben aus Handelskreisen — kein Verzinkungsverfahren bekannt geworden, das den Übergang von Zink in Lebensmittel bei deren Zubereitung unter allen Umständen ausschließt.

Nach den bisherigen Erfahrungen kommt bei der Zubereitung von Lebensmitteln an Stelle von Kupfergeschirr vornehmlich emailliertes Geschirr in Betracht, das jedenfalls bisher noch in ausreichenden Mengen zur Verfügung steht und in verschiedenen Größen hergestellt wird. Beachtenswert ist weiter, daß derartiges Geschirr nicht lediglich aus emailliertem Stahlblech hergestellt wird, sondern daß es auch widerstandsfähige, innen emaillierte gußeiserne Kochkessel gibt, die an Stelle großer kupferner Kessel Verwendung finden können. Nicht emailliertes, eisernes Geschirr empfiehlt sich für die Zubereitung verschiedener, insbesondere säurehaltiger Lebensmittel — z. B. von Fruchtsäften, Marmeladen, Gelees und dergl. — nicht, weil es an derartige Speisen Eisen abzugeben vermag. Allerdings sind die in Betracht kommenden Eisenmengen nicht etwa geeignet, die menschliche Gesundheit zu schädigen, jedoch vermögen sie den Speisen einen unangenehmen metallischen (tintenähnlichen) Geschmack zu verleihen, der sie ungenießbar und somit unbrauchbar macht, wodurch sie ebenfalls der menschlichen Ernährung verloren gehen.

Im Haushalte kann unter normalen Verhältnissen Kupfergeschirr leicht durch Emaillegeschirr ersetzt werden. Sobald es sich jedoch darum handelt, zur Einmachezeit sowie beim Hausschlachten in großem Umfange Lebensmittel zuzubereiten, wird es unter den gegenwärtigen Verhältnissen kaum möglich sein, rechtzeitig für alle abgelieferten großen Kupferkessel entsprechende Emaillekessel zu beschaffen.

Es wird den Kreisen der Bevölkerung, die für derartige Verhältnisse in Betracht kommen, nahegelegt, zunächst zum gemeinschaftlichen Gebrauch für eine entsprechende Zahl von Familien je **einen** derartigen Kessel zu beschaffen. In ländlichen Bezirken ist es vielleicht zweckmäßig, auf Kosten der Gemeinde entsprechende Vorsorge zu treffen und das Geschirr den Gemeindeangehörigen zwecks Benutzung zur Verfügung zu stellen. Auf diese Weise dürfte zugleich zu erreichen sein, daß seitens der Hersteller des einschlägigen emaillierten Geschirres rechtzeitig den Bedürfnissen der Bevölkerung und insbesondere auch der Lebensmittelindustrie Rechnung getragen werden kann. Es wird daher ratsam sein, die Bestellungen beizeiten aufzugeben, damit sich die Fabrikanten von emailliertem Geschirr entsprechend einrichten können.

Posen, den 20. Juli 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

4840/16 St. **Graf Schack.**

Bekanntmachung.

Im Jahre 1916 und im ganzen Regierungsbezirk Posen tritt:

1. für Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner der Schluß der Schonzeit mit Ablauf des 17. August 1916, der Beginn der **Schußzeit** also mit dem 18. August 1916,
2. für Birk-, Hasel- und Fasanenhähne und -Hennen der Schluß der Schonzeit nach der Bestimmung des Gesetzes, also mit Ablauf des 15. September 1916, der Beginn der **Schußzeit** also mit dem 16. September 1916, ein.

Posen, den 13. Juli 1916.

Der Bezirksausschuß zu Posen.

744/16 B. A. gez. **von Siegroth.**

Die am **29. Mai d. J.** erfolgte Wahl

1. des staatlichen Gutsverwalters **Freiherrn von Ascheraden,**
2. des Ansiedlers **Telm,**
3. des Ansiedlers **Kelm**

zu wechselnden Schulvorstandsmitgliedern der evangelischen Schulgemeinde **Neutomice** habe ich auf die Amtsdauer von 6 Jahren bestätigt.

Posen, den 21. Juli 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

6006/16 St. **Graf Schack.**

Nachstehenden Personen wurden in den Monaten **Mai** und **Juni 1916** Jagdscheine erteilt:

Lfde. Nr.	Beginn der Gültigkeitsdauer	Name, Stand und Wohnort des Empfängers
		A. Jahresjagdscheine:
1	5. 5. 16	Rechenburg, Karl, Postverwalter, Posen-Stadt,
2	13. 5. 16	Degler, Sylvester, Gutsbesitzer, Pokrzywnica,
3	22. 5. 16	Werblinski. Roman, Lenschütz,
4	23. 5. 16	Felgner, Kurt, Rokietnice,
5	24. 5. 16	von Tiedemann, Major, Seeheim,
6	5. 6. 16	Jandy, Vinzent, Organist. Schlehen,
7	6. 6. 16	Lorenz, Gustav, Förster, Napachanie,
8	9. 6. 16	von Jagow, Bernhard, Danzig,
9	17. 6. 16	David, Hellmut, Volontär, Joachimsfeld,
10	22. 6. 16	Draeger, Karl, Landwirt, Waldau bei Gondek.
		B. Tagesjagdscheine:
1	16. 5. 16	Scholz, Sergeant, Posen.

Posen, den 18. Juli 1916.

Der Königliche Landrat.

6766/16 St. **Graf Schack.**

Um Zweifeln vorzubeugen, wird ergebenst mitgeteilt, daß nach Bestimmung des Königlichen Kriegsministeriums Kriegsgefangene, wenn die Ernteeinbringung es erfordert, auch an Sonn- und Feiertagen arbeiten müssen.

Posen, den 27. Juli 1916.

V. s. d. stellvertretenden General-Kommandos

Zivil-Sektion

7493/16 St. gez. **Dr. Schmieder.**

Der Kreis Posen-West hat noch mehrere Tonnen **Heringe** zum Preise von 90 Mk. bzw. 175 Mk. abzugeben.

Anmeldungen hierfür sind mir **umgehend** anzubringen.

Posen, den 22. Juli 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

1331/16 G. J. V.: **Jaehner,** Kgl. Kreissekretär.

Die während des gegenwärtigen Krieges im besetzten Gebiet angeworbenen russisch-polnischen Arbeiter, die freiwillig und mit Genehmigung der zuständigen Behörden nach Deutschland gekommen sind, um hier zu arbeiten, sind auf dem Gebiete der Unfallversicherung in einer Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 3. Mai 1916 (I a 867 16 14 B.) als freie Arbeiter angesehen und daher für versicherungspflichtig erachtet worden. Das Reichsversicherungsamt ist gleichfalls, vorbehaltlich einer Entscheidung im Rechtszuge, der Ansicht, daß die Versicherungspflicht solcher Arbeiter für das **ganze Gebiet** der Reichsversicherung zu bejahen ist.

Ich mache die Arbeitgeber darauf aufmerksam, daß für alle in den besetzten Gebietsteilen angeworbenen und hierher überwiesenen Arbeiter Quittungskarten auszustellen und Beitragsmarken zu verwenden sind.

Posen, den 20. Juli 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

1017/16 V. **Graf Schack.**

Der Rechnungsführer Johann **Urbanski** aus Lussowko ist als Gutsvorsteher-Stellvertreter für den Gutsbezirk **Lussowko** bestellt und von mir bestätigt worden.

Posen, den 20. Juli 1916.

Der Königliche Landrat.

Graf Schack.

An Stelle des versetzten Gutsverwalters Frhr. von Ascheraden ist der Verwalter **Koch** in Großdorf als Gutsvorsteher-Stellvertreter für den Gutsbezirk **Großdorf** bestellt und von mir bestätigt worden.

Posen, den 21. Juli 1916.

Der Königliche Landrat.

Graf Schack.

Beilage zum Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Nr. 39. Posen, den 27. Juli 1916. **28. Jahrgang.**

Uebersicht über den Stand der Tierseuchen

im Kreise Posen-West und den angrenzenden Teilen benachbarter Kreise.

Erloschen: Räude unter dem Pferdebestande des Ansiedlers Trebing aus Lussowo.

Schlehen, den 25. Juli 1916.

Der Königl. Distriktskommissar.

Hoffmann.

An die Schuhmacher, Reparatur- u. Besohlanstalten im Regierungsbezirk Posen.

Die Verteilung von Bodenleder zur Anfertigung von Schuhwaren wird von Reichs wegen geregelt. Alle Schuhmacher, Reparatur- und Besohlanstalten, die Bodenleder haben wollen, müssen ihren Betrieb unter Angabe der am 1. Juli beschäftigten Personen (Meister, Gesellen, Lehrlinge) in der Woche vom 24. bis 29. Juli bei der unterzeichneten Bezirkskommission anmelden. Diese wird den Schuhmachern hierauf Lederkarten zusenden, auf Grund deren sie sich bei ihren Lederhändlern bzw. Rohstoff-Genossenschaften in der Woche vom 7. bis 12. August in eine Kundenliste einzutragen haben. Einschreibungen, die etwa schon jetzt bei einem Lederhändler bzw. einer Rohstoff-Genossenschaft bewirkt wurden, sind ungültig. Die Zusendung der Lederkarte erfolgt seinerzeit unter portopflichtiger Dienstsache. Annahmeverweigerung gereicht diesen Schuhmachern zum eigenen Schaden. Die endgültige Zuweisung von Leder erfolgt schließlich durch die Lederhändler nach Maßgabe der Eintragung.

Posen, den 21. Juli 1916.

Bezirkskommission für freigegebenes Leder der Handwerkskammer zu Posen

in Posen, Ritterstraße 27 I.

Ratschläge

für die Behandlung der **Frühkartoffeln.**

A. Für Ernte und Verladung.

1. Wegen der besonderen Behandlung, deren die Frühkartoffeln bedürfen, wird den Überschußverbänden empfohlen, möglichst viele ihrer Kartoffelhändler als ihre Agenten in Kreise während der Frühkartoffellieferung zu beschäftigen.
2. Es wird dringend empfohlen, nur bei trockenem Wetter zu buddeln und zu verladen. Verlangt ein Bedarfsverband das Verladen bei Regenwetter, so trägt er dafür die Verantwortung.
3. Die Frühkartoffel darf vom Ausbuddeln bis zum Verladen in den Bahnwagen (einschließlich) nicht mit der Schippe oder Forke angerührt werden. Diese Bestimmung ist strikt innezuhalten. Sofern aus diesem Grunde für den Transport der Kartoffeln vom Felde bis zum Ausschütten in die Bahnwagen nicht Körbe oder Mollen, sondern Säcke verwandt werden sollten, müssen diese Säcke, sofern es Düngersäcke sind, vorher gewaschen sein.
4. Wünscht ein Bedarfsverband die Lieferung der Frühkartoffeln in Säcken, so hat er für unbedingt rechtzeitige Lieferung des Sack- und Bindematerials an den Überschußverband Sorge zu tragen.
5. Es ist zweckmäßig, die Eisenbahnwagen mit Frühkartoffeln nur zur Hälfte ihrer Tragfähigkeit zu beladen. Wegen der hierdurch entstehenden Frachtverteuerung müßte darüber vor Absendung eine Vereinbarung mit den Empfängern herbeigeführt werden.
6. Da nicht auf allen Stationen hinreichende Wagen zum Verwiegen der Kartoffeln vorhanden sind, wird dringend empfohlen, daß sich die Bedarfsstellen mit den Überschußkreisen in ein Einvernehmen setzen, welches das bahnamtliche Verwiegen der Kartoffeln überflüssig macht. Andernfalls würde eine Verzögerung in dem Abrollen der Kartoffeln eintreten können, die unbedingt zu vermeiden ist.
7. Wegen der leichten Verderblichkeit der Frühkartoffeln ist dafür Sorge zu tragen, daß der Transport vom Überschuß- zum Bedarfsverband so schnell wie irgend möglich, ohne jede Verzögerung, vor sich geht

B. Für Ankunft beim Bedarfsverbande.

1. Die Bedarfsverbände haben für schnelles Abladen und schnellen Verbrauch der anrollenden Frühkartoffeln Sorge zu tragen. Am besten ist es, wenn die Ausgabe gleich von dem Eisenbahnwagen aus sich ermöglichen läßt.
2. Das Publikum ist darüber aufzuklären, daß die Frühkartoffeln sich nur ganz kurze Zeit halten.
3. Den Überschußverbänden wird es nicht immer möglich sein, verschiedene Sorten von Frühkartoffeln bei der Verladung zu trennen. Die Bedarfsverbände müssen also darauf gefaßt sein, in einer Sendung Kartoffeln verschiedener Art, die sich verschieden lange halten, zu bekommen, und werden ihre Maßnahmen bezüglich Sortieren und Verwertung dementsprechend einrichten müssen.
4. Es empfiehlt sich, für die Frühkartoffelbeschaffung eine möglichst enge Fühlungnahme zwischen Bedarfs- und Überschußverband; soweit möglich, wird es für den Bedarfsverband empfehlenswert sein, dauernd einen Agenten beim Überschußverband zu stationieren.

Provinzialkartoffelstelle der Provinz Posen.

Für das Rote Kreuz

sind bei der Kreisgemeinde- beziehungsweise Kreissparkasse für den Kreis Posen-West vom 19. Oktober 1915 bis 30. Juni 1916 nachfolgende Spenden eingegangen:

Frau Meyer-Chomencice 5 ℳ, Anna Scheffler-Zabikowo 2 ℳ, **Sammlung in der Gemeinde Wiry durch Hauptlehrer Dobrogowski:** Pruchniewska 35 Pf., Dobrogowski 5 ℳ, Ceglowski Martin 2 ℳ, Dobieszynski 1 ℳ, Aniola Peter 50 Pf., Haremza 50 Pf., Kaczmarek Kasimir 2 ℳ, Stachowiak Ignatz 50 Pf., Ogrodowczyk 1 ℳ, Adamski 1 ℳ, Jarecki 2 ℳ, Soltysiak Lorenz 25 Pf., Nowacki 50 Pf., Kasztelan Anton 2 ℳ, Kaczmarek Anton 1 ℳ, Augustyniak 1 ℳ, Hartmann 2 ℳ, Ceglowski Stanislaus 1 ℳ, Wilczek 50 Pf., Kujawa Lorenz 50 Pf., Szajek Hedwig 50 Pf., Soltysiak Johann 50 Pf., Chwirot 1,50 ℳ, Stachowiak Martin 2 ℳ, Maczynski 2 ℳ, Napierala Johann 1 ℳ, Bonk 50 Pf., Walkowiak 1 ℳ, Gronowski 1 ℳ, Muszynski 1 ℳ, Mikolajczyk 2 ℳ, Brojewski 20 Pf., Mniszak 20 Pf., Iczakowski 50 Pf., Torz Lorenz 1 ℳ, Torz Stanislaus 40 Pf., Wawrzyniak Ignatz 1 ℳ, Gorniaczyk Peter 50 Pf., Rzadkiewicz 50 Pf., Raczkowska 50 Pf., Trzcielinski 50 Pf., Wlodarczak Wladislaus 50 Pf., Napierala Anton 1 ℳ, Olejniczak Valentin 50 Pf., Stachowiak Josef 30 Pf., Polak 1 ℳ, Napierala Martin 50 Pf., Pruchniewski Stefan 50 Pf., Kotlinski 20 Pf., Ceglowski Martin 1 ℳ, Drzewiecki 30 Pf., Siebert 50 Pf., Kasztelan Johann 50 Pf., Ginter 1 ℳ, Kowalski 1 ℳ, Witt 30 Pf., Remlein 50 Pf., Pilaczynski 50 Pf., Jablonski 50 Pf., **Summe 53,50 ℳ.** Sammlung in der Gemeinde Gluchowo **17 ℳ. Sammlung in der Stadtgemeinde Stenschewo durch Bürgermeister Reich:** H. Kahl 30 ℳ, S. Salinger 30 ℳ, Speierer 20 ℳ, Piotrowski I Johann 5 ℳ, St. Weychan 10 ℳ, Lud. Szyfter 5 ℳ, St. Krolikiewicz 10 ℳ, M. Turkiewicz 3 ℳ, Hohensee 2 ℳ, Schulz Karl 1 ℳ, P. Karpisiak 5 ℳ, Kubicki 1 ℳ, M. Sliwinski 5 ℳ, Szyfter III 1 ℳ, Walkowiak Franz 1 ℳ, Weychan B. 2 ℳ, Piotrowski 1 ℳ, B. Krolikiewicz 10 ℳ, J. Aleyski 1,50 ℳ, W. Nowicki 2 ℳ, W. Vogel 15 ℳ, W. Wenclewski 2 ℳ, M. Szyfter II 3 ℳ, Zeuschner 5 ℳ, Pacziorkiewicz 10 ℳ, Fr. Karpisiak 1 ℳ, M. Honcia 2 ℳ, Fr. Weychan 25 Pf., Foth 1 ℳ, M. Weychan 1 ℳ, Krzyzagorski Josef 1 ℳ, J. Szyfter 1 ℳ, J. Ronczka 6 ℳ, St. Weychan 1 ℳ, Judelowitzsch 3 ℳ, Kneisler 3 ℳ, Bartkowski 2 ℳ, Doehl 5 ℳ, Kromczynski 5 ℳ, Schieck 10 ℳ, Kiehl 2 ℳ, Frau L. Zeitz 5 ℳ, Appelt 1 ℳ, Garmatter 3 ℳ, Andersch 2 ℳ, Hahn 3 ℳ, Müller 1 ℳ, Tschiersch 10 ℳ, Kaszubkiewicz 1 ℳ, Misiaczyk 1 ℳ, Kosicka Maria 2 ℳ, Suchowiak 10 ℳ, Wojciechowska 1 ℳ, Sliwinski 2 ℳ, Stroczyk 1 ℳ, Brodtmann 10 ℳ, Burschat 10 ℳ, Woltysiak Josef 4 ℳ, Wygrala 1 ℳ, W. Kantorowicz 1 ℳ, Krzyzagorski 10 ℳ, Mroczkiewicz 3 ℳ, Plucinski Vinzent 1 ℳ, Tylicki Robert 1 ℳ, Reich 10 ℳ, **Summe 318,75 ℳ, Surdyk Marie 10 ℳ, Sammlung in den Gemeinden Dombrowo und Dombrowka durch Lehrer Motosiewicz:** Wielock Marie 1 ℳ, Maczynski Adalbert 50 Pf., Krzywiak Ladislaus 10 Pf., Michnikowski Severina 20 Pf., Hensel Marie 1 ℳ, Hensel Else 2 ℳ, Hensel Paul 25 Pf., Hensel Otto 20 Pf., Hensel Fritz 15 Pf., Szafranska Martha 20 Pf., Zieleskiewicz Josef 1 ℳ, Koprucka 10 Pf., Szmytek Karl 15 Pf., Stroczyk Franz 20 Pf., Walensa Josefa 10 Pf., Bonckowska Frau 50 Pf., Koralewski Stanislaus 20 Pf., Czyz Lorenz 10 Pf., Pierschowska Marie 20 Pf., Pierschowka Kasimir 10 Pf., Witkowiak Elisabeth 50 Pf., Urbaniak Jakob 15 Pf., Szymaniak Marie 25 Pf., Urban Marie 25 Pf., Danielewski Josef 50 Pf., Garczynski Frau 25 Pf., Dolniak 10 Pf., Pietruszynski 20 Pf., Nowicka 50 Pf., Przybylska 50 Pf., Urbaniak Elisabeth 1 ℳ, Paluszkiewicz Marie 50 Pf., Przybyl Josefa 20 Pf., Jadzrejczak Ignatz 1 ℳ, Jendrzejczak Thomas 50 Pf., Szober 10 Pf., Roszynk Franz 1 ℳ, Wozak Hedwig 50 Pf., Wlodarczak 50 Pf., Stawicki Leokadia 50 Pf., Wilczek Franziska 15 Pf., Przybylska Marie 10 Pf., Roszyk Anna 50 Pf.,

Drozdowska 20 Pf., Teclaw Anna 50 Pf., **Dombrowo 18,70 M**, Rittmeister von Tempelhoff 30 Pf., Janicki 1 M, Kadler 1 M, Bär 50 Pf., Dolski 10 Pf., Klebfatel 20 Pf., Salata 10 Pf., Bielewicz 15 Pf., Walkowiak 5 Pf., Skrzypczak 30 Pf., Mansfeld 50 Pf., Jezyk 20 Pf., Czarnecki 10 Pf., Tadysiak 10 Pf., Szopka 50 Pf., Griesbach 25 Pf., Sron 80 Pf., Hoppenheit 20 Pf., Ratajczak 50 Pf., Hojnacki 10 Pf., Wojtecki 1 M, Imala 1 M, Augusiak 50 Pf., Malicki 20 Pf., Ratajczak 10 Pf., Tarent 10 Pf., Szopka 25 Pf., Michalak 10 Pf., Jalocha 50 Pf., Agacinska 45 Pf., Dutkiewicz 20 Pf., Kubiak 20 Pf., Lindner 50 Pf., Riemer 50 Pf., Trojanek 50 Pf., Mistak 30 Pf., Kabacinski 30 Pf., Sucia 20 Pf., Krzewina 25 Pf., **Summe 32,70 M. Inhalt einer Sammelbüchse der Schule Wronczyn 8,32 M. Inhalt der Sammelbüchse I des Distriktsamts Stenschewo 60,06 M. Inhalt der Sammelbüchse II des Distriktsamts Stenschewo 47,44 M. Summe 115,82 M. R. R. 1,15 M. Königliches Distriktsamt Stenschewo 39,40 M. Sammlung in der Gemeinde Dopiewo durch Gemeindevorsteher Schulz:** Nowicki Martin 2 M, Wisiak Anton 1,10 M, Wiesniewski Johann 1,60 M, Jaszyk Stanislaus 1,40 M, Lemanski Karl 2 M, Boinski Franz 2 M, Poprawski Stanislaus 4 M, Chudzicki Josef 3 M, Tadeusz Katharina 1 M, Wlodarczak Martin 2,40 M, Przybylski Mathias 1 M, Spychala Adalbert 1 M, Derda Martin 1,50 M, Szopka Andreas 1,50 M, Michalski Anton 2,50 M, Korek Josef 2 M. **Summe 30 M. Sammlung in der Gemeinde Chomencice durch Lehrer Rüthers:** Linkowski Johann 5 M, Poetschke 1,50 M, Meier Heinr. 30 M, Meier Gustav 5 M, Malicka 50 Pf., Zurkiewicz 2 M, Bialas 50 Pf., Tomelka 2 M, Pudliczak 50 Pf., Dominiczak 1 M, Skrzypczak 3 M, Krolieczak 1 M, Zawadzki 1,50 M, Nowicki 20 Pf., Pospieszny 50 Pf., Adamczak 20 Pf., Linkowski Franz 5 M, Herzog 1 M, Jrcijeczak 20 Pf., Boinska 1 M, Krisch Andreas 1 M, Kurkowiak Johann 50 Pf., Kurkowiak Peter 1 M, Nowicki 2 M, Szerlowski 1 M, Szernieczny 20 Pf., Gawronek 50 Pf., Dolicher 50 Pf., Gluche 30 Pf., Mackowiak 20 Pf., Aniola 1 M, Kaczmarek 2,50 M, Adamczak 10 Pf., Antoniewicz 1 M, Adamczak 50 Pf., Chudzicka 20 Pf., Jelinski 50 Pf., Cicz Martin 2 M, Grysz 1 M, Michalak 50 Pf., Szaek 15 Pf., Wojnowski 1 M, Szapczyk 50 Pf., Adamczak Kath. 20 Pf., Kopa 50 Pf., Kaczmarek 50 Pf., Nija 1 M, Kocziemba 1 M, Szejmanska 10 Pf., Janicka 10 Pf., Pichet 50 Pf., Nowak 15 Pf., Adamczak 50 Pf., Jaczczak 50 Pf., Pientka 1 M, Peywecki 1 M, Badinski 1 M, Kaczmarek 20 Pf., Rogoczinski 1 M, Schmidt 20 Pf., Bonia 20 Pf., Chudzicki 10 Pf., Aniola 10 Pf., Burlaga 1 M, Garczynski 5 M, Mankowski 2 M, Chudzak 30 Pf., Glucha 20 Pf., Zurkowska 50 Pf., Byczyk 50 Pf., Zurkowska St. 1 M, Rybycki Joh. 20 Pf., Bertsch 2 M, Sobkowiak 20 Pf., Andrejewska 20 Pf., Szymyslik 1 M, Dzywak 2 M, Hemmerling 1 M, Hadrian 30 Pf., Patwelczak 1 M, Sesny 40 Pf., Kohlwald 50 Pf., Chaupniczak 50 Pf., Siwczak 60 Pf., Sordan 20 M, **Summe 130 M. Kaufmann Salinger gesammelt in Stadt Stenschewo 40 M. Überschuß aus der Sammlung für den Weihnachtsliebesgabenwagen des Kreises Posen-West 50 M**, Frau Bäckermeister Bzyk Zabikowo 10 M, Rittergutsbesitzer Riemann Cerekwice 100 M, Rittergutsbesitzer Rimann Cerekwice für abgeliefertes Metall 20,60 M. **Sammlung in der Schule Lussowko, Swadzim durch Lehrer Gieszewski:** Wlad. Nawrocka 20 Pf., Pelagia Melosik 30 Pf., Kanicka 30 Pf., Osjowska 50 Pf., Brudniewicz 20 Pf., Budzynska 25 Pf., Przybylak 20 Pf., Müller 30 Pf., Okupniak 50 Pf., Ludek 50 Pf., Holasinski 20 Pf., Nawrocki 20 Pf., Budzynski 20 Pf., Szafranski 20 Pf., Krzyszkowiak 10 Pf., H. Nowakowski 20 Pf., Wlad. Pempera 50 Pf., Marie Blazejak 50 Pf., Janasik 20 Pf., Grabarczyk 50 Pf., Szymanska 40 Pf., Kajztelan 25 Pf., H. Owczarz 20 Pf., E. Albrecht 30 Pf., A. Gembarska 30 Pf., W. Drozdowski 10 Pf., Uryzaj 50 Pf., H. Treliszak 15 Pf., F. Kudlaszyk 20 Pf., A. Owczarz 20 Pf., L. Kocurek 10 Pf., H. Wilk 1 M, V. Piechowiak 25 Pf., S. Tesner 20 Pf., L. Perz 20 Pf., P. Piechowiak 15 Pf., A. Perz 15 Pf., C. Piechowiak 20 Pf., St. Wolgusiak 15 Pf., St. Wojtasz 20 Pf., A. Dolska 20 Pf., P. Drazdzynska 10 Pf., M. Wojtasz 20 Pf., **Summe 11,80 M. Sammlung der Schule in Sady durch Lehrer Zielazek:** Zielazek 3 M, Gorski 1 M, Lubinska 40 Pf., Werner 30 Pf., Nawrot 30 Pf., Karnabal 60 Pf., Cisowska 50 Pf., Janicka 30 Pf., Zabedzka 2 M, Karnabal Vikt. 50 Pf., Karnabal Stanisl. 50 Pf., **Summe 9,40 M. Sammlung der Schulkinder Chmielnik 27,60 M, sowie Vizefeldwebel Bergehoff 50 M, Summe 77,60 M. Sammlung in der Generalversammlung der Spar- und Darlehnskasse e. G. m. b. H. zu Stenschewo 50 M. Sammlung in Dopiewo durch Amtsboten Jaworski 16,50 M**, Distriktsamt Schlehen 3 M, Gutsverwalter Swadzim 100 M, Adalbert Przybylski-Junikowo 10 M. **Sammlung in der Gemeinde Dopiewo durch Gemeindevorsteher Schulz:** Nowicki Martin 2 M, Wiciak Anton 1,10 M, Wisniewski Johann 1,60 M, Jaszyk Stanisl. 1,40 M, Lemanski Karl 2 M, Boinski Franz 2 M, Poprawski Stanisl. 4 M, Chudzicki Josef 3 M, Tadeusz Wilhelm 1 M, Wlodarczak Martin 2,40 M, Przybilski Martin 1 M, Spychala Adalbert 1 M, Derda Martin 1,50 M, Szopka Andreas 1,50 M, Michalski Anton 2 M, Klorek Josef 1 M, Siwczak Johann 1 M, Kotlinska Hedwig 1,50 M, Gnidera Witwe 1 M, Napierala Josef 1,50 M, Sapor Hedwig 5 M, Choremski Michael 1 M, Botsa Josef 1 M, Ratajczak Valentin 1 M, Skrzypczak Johann 1 M, Tomkowiak Tekla 2,50 M, Karaszewski Stanislaus 1 M, Kujawa Peter 1 M, Hodyniak Michael 1 M, Siwczak Johann 1,05 M, Pientka Andreas 1 M, Bogacz Adalbert 50 Pf., **Summe 50,55 M. Sammlung in der Gemeinde Krzyszkowo durch Gemeindevorsteher Freytag:** Freytag 5 M, Wierzbinski 2 M, Nawrocki 50 Pf., Solthsiak 1 M, Barthold 1 M, Barlog 1 M, Zelczik 50 Pf., Gärtner 50 Pf., Domogola 50 Pf., Kubiak 1 M, Kupka 50 Pf., Sklepik 50 Pf., Skipczak 50 Pf., Paczkowski 1 M, Musial 1 M, Rinsch 1 M, Smol 50 Pf., Golon 50 Pf., Wojtkowiak 50 Pf., Gall 5 M, Plagens 3 M, Bhalek 50 Pf., Szaroleta 1 M, Wierzbicki 2 M, Nowicki 50 Pf., Ulfers 2 M, Janßen 50 Pf., Tritt 50 Pf., Krosona 50 Pf., Gronowski 1 M, Malinowski 50 Pf., Krzyzka 20 Pf., Palacz 50 Pf., Barlog 50 Pf., Borowiak 30 Pf., Flieger 50 Pf., Smolarek 50 Pf., Zatrzewski 50 Pf., Sauer 1 M, Koperek 20 Pf., Cieslak 1 M, Ruks 50 Pf., Toporek 50 Pf., Milienkiewicz 50 Pf., **Summe 42,70 M.**

Posen, den 30. Juni 1916.

Der Königliche Landrat.

Graf Schack.

Königliche Kreisschulinspektion Posen III.

Vom **29. Juli** bis **26. August** habe ich **Urlaub** nachgesucht und werde von Herrn Schulrat **Dr. Krausbauer** (Bureau in der Waisenstraße) vertreten. Ich bitte den Herrn Vertreter nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen.

Posen, den 22. Juli 1916.

Baumhauer.

Inseraten-Teil.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll

am 22. September 1916, vormittags 10 Uhr,

— an der Gerichtsstelle — Mühlenstraße Nr. 1a — Zimmer Nr. 26 — versteigert werden das im Grundbuche von **Glowno Dorf** Band X Blatt Nr. 262 (eingetragene Eigentümerin am 13. Mai 1916, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Grundbesitzerin **Pauline Wawrzyniak,** geb. **Olm,** in **Glowno** eingetragene und an der Pudewitzerstraße Nr. 74 belegene Grundstück, Gemarkung **Glowno Dorf,** Kartenblatt 1, Parzelle 1122/68 und 1123/68, 12 ar 60 qm groß, Grundsteuermutterrolle Art. 266, Nutzungswert 153 M., Gebäudesteuerrolle Nr. 72.

Das Grundstück besteht aus Wohnhaus mit Hofraum, Pferde- und Schweinestall.

Posen, den 15. Juli 1916.

Königliches Amtsgericht.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll

am 27. Oktober 1916, vormittags 10 Uhr,

— an der Gerichtsstelle — Mühlenstraße Nr. 1a — Zimmer Nr. 26 — versteigert werden das im Grundbuche von **Stenschewo,** Kreis **Posen-West,** Band V, Blatt Nr. 125 (eingetragener Eigentümer am 19. November 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: der Kaufmann **Robert Warschauer** in **Stenschewo)** eingetragene Grundstück Gemarkung **Stenschewo,** Hausgrundstück Markt 125, unvermessen, Nutzungswert 932 Mk., Gebäudesteuerrolle Nr. 140. Das Grundstück besteht aus:

a) Wohnhaus mit Hofraum,
b) Wohnhausanbau,
c) Pferdestall mit Speicher und Schuppen.

Posen, den 22. Juli 1916.

Königliches Amtsgericht.

Nach § 8 der Satzungen hat die An- und Abmeldung von Kassenmitgliedern nur auf den **vorgeschriebenen** Vordrucken zu erfolgen. Solche sind bei den Guts- und Gemeindevorstehern niedergelegt. Andere An- und Abmeldungen sind **ungültig** und **unter Umständen strafbar.**

Auf vollständige Ausfüllung der Vordrucke und deutliche Unterschrift wird hingewiesen.

Landkrankenkasse Posen-West.

Verantwortlich: Kreissekretär **Jaehner,** Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt A.-G. in Posen.

Nr. 62. Posen, den 7. Dezember. 1916.

Das Kreisblatt erscheint jeden Donnerstag.
Anzeigengebühr
für die Zeile 30 Pfennige.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark,
bei allen Postanstalten
des Deutschen Reiches 1,25 Mark.

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Achtundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar."

Brandstifter durchziehen das Land!

Sie sind vom Feinde gedungen, um unsere Lebens- und Futtermittel zu vernichten. **Seid wachsam!**

Wer einen Brandstifter ergreift und der Polizei übergibt, wird belohnt.

Die Todesstrafe steht auf Brandstiftung in schweren Fällen.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Das amtliche Kreisblatt sollte in keinem Hause fehlen.

Aufruf zur Hindenburgspende!

Landwirte Posens! Habt Ihr gehört? Hindenburg, der Schützer unserer Heimatprovinz, ruft. Euch Landwirte ruft er, den schändlichen Aushungerungsplan der Engländer zu vernichten. Mit Waffengewalt können unsere Feinde uns nicht besiegen. Daß ihre Aushungerungspläne zuschanden werden, dafür sollt Ihr sorgen. Dafür sollt Ihr die äußerste Kraft einsetzen und das Äußerste an Lebensmitteln herbeischaffen, was Ihr nicht unbedingt selbst braucht.

Hindenburg mahnt:

„Jeder an seiner Stelle muß über die gesetzlichen Vorschriften hinaus zur Ernährung der Truppen und Kriegsarbeiter hergeben, was irgend entbehrt werden kann."

Wir wissen, daß Ihr dem Rufe Hindenburgs willig folgen werdet, und daß Eure vaterländische Begeisterung Euch zu jedem Opfer bereit finden wird.

Deshalb fordern wir Euch auf, Landwirte Posens, gebt über Eure Pflicht hinaus.

Zunächst müßt Ihr alle treu und gewissenhaft Eure Butter abliefern an die Sammelstellen Eures Kreises.

Aber unsere sonst so gesegnete Provinz hat keinen Reichtum an Milch- und Buttererzeugung. Deshalb liefere jeder, der ein Schwein schlachtet, auch

eine Speckseite

freiwillig gegen Bezahlung des Höchstpreises

als Hindenburgspende,

damit unser großer Generalfeldmarschall ohne Sorgen seine Heere und seine Kriegsarbeiter verpflegen kann.

Die Herren Landräte und Magistrate werden solche Speckspenden entgegennehmen. Wir zweifeln nicht, daß die Landwirte und Viehhalter Posens dieses Opfer gern auf sich nehmen werden.

Landwirte Posens! Gebt über Eure gesetzliche Verpflichtung hinaus! Gebt unserm Hindenburg, was er braucht, um den furchtbaren Weltkrieg bald und siegreich zu beenden.

Posen, im November 1916.

Der Oberpräsident.

von Eisenhart.

Der Vorstand der Landwirtschaftskammer.

von Treskow, Vorsitzender, Landrat a.D., Rittergutsbesitzer, Owinsk.	**von Heydebrand und der Lasa,** Kgl. Kammerherr, Rittergutsbesitzer, Storchnest Schloß.
von Chlapowski, Posen.	**Hell,** Oberamtmann, Kaisersfelde.
von Koscielski, Rittergutsbesitzer, Parczew.	**von Lossow,** Rittergutsbesitzer, Grabonog.
Reinecke, Rittergutsbesitzer, Gußwitz.	**Schubert,** Erbscholtiseibesitzer, Grune.
von Wedemeyer, Rittergutsbesitzer, Woynitz.	**von Wenzel,** Landschaftsrat, Majoratsbesitzer Belencin.

Posen, den 30. November 1916.

Der Königliche Landrat.

11091/16 St. **Graf Schack.**

Ausführungsbestimmungen
zur Bundesratsverordnung über Saatkartoffeln vom 16. November 1916.

1.

Kommunalverbände sind die Land- und Stadtkreise. Die den Kommunalverbänden auferlegten Verpflichtungen sind durch deren Vorstand zu erfüllen.

Die landwirtschaftlichen Berufsvertretungen, durch deren Vermittlung Saatkartoffeln abgesetzt werden dürfen, sind die Landwirtschaftskammern (für die Hohenzollernschen Lande die Zentralstelle für Landwirtschaft und Gewerbe in Sigmaringen.) Die Landwirtschaftkammern haben die in ihrem Bezirk aufzubringenden Saatkartoffeln im Einvernehmen mit der Provinzialkartoffelstelle zu beschaffen.

2.

Die Kommunalverbände haben auf den Antrag der Landwirtschaftskammer die Ausfuhr von Saatkartoffeln aus ihrem Bezirke zu gestatten. Sie dürfen Kartoffeln, die durch Vermittelung der Landwirtschaftskammern zu Saatzwecken beschafft sind, nicht zu Speisezwecken in Anspruch nehmen

3.

Die Landwirtschaftskammern haben der Reichskartoffelstelle, den Provinzialkartoffelstellen und den beteiligten Kommunalverbänden auf alle die Lieferung von Saatkartoffeln betreffenden Fragen Auskunft zu geben.

4.

Die Kommunalverbände erhalten nach näherer Bestimmung der Reichskartoffelstelle Nachricht über die aus anderen Kommunalverbänden in ihrem Bezirk gelieferten Saatkartoffeln. Sie haben darüber zu wachen, daß diese Kartoffeln zur Saat verwendet werden. Hierbei sind die von der Reichskartoffelstelle und den Provinzialkartoffelstellen ergehenden Weisungen zu beachten.

Berlin, den 16. November 1916.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Freiherr von Schorlemer.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. A.: **Lusensky.**

Der Minister des Innern.
J. V.: **Drews.**

Veröffentlicht.
Posen, den 28. November 1916.
Der Königliche Landrat.
9008/16 G. **Graf Schack.**

Bekanntmachung der Reichsfuttermittelstelle
betreffend die Gerstenkontingente der Brennereien für das Betriebsjahr 1916/17.

Gerstenkontingente werden nur für landwirtschaftliche Kartoffelbrennereien und solche Kornbrennereien festgesetzt werden, die in diesem Betriebsjahre Kartoffeln oder Rüben verarbeiten.

2. Die Festsetzung der Gerstenkontingente erfolgt in unserem Auftrage durch die Steuerbehörden. Auf das hl reinen Alkohols entfallen bei einem eigenen Durchschnittsbrand für das Betriebsjahr 1916/17:
von nicht mehr als 30 hl 30 kg Gerste
" " " " 300 " 20 " "
und von über 300 " 16 "

3. Wollen Brennereien selbstgewonnene Gerste verarbeiten (§ 6 Abs. 2 der Verordnung über den Verkehr mit Gerste vom 6. Juli 1916 R.-G.-Bl. S. 800), so haben sie vor Beginn der Verarbeitung Bezugsscheine über die entsprechende Menge Gerste bei der Reichs-Gerstengesellschaft m. b. H. anzufordern. Diese sendet sie namens der Brennereien den Kommunalverbänden unmittelbar zu und gibt den Brennereien hiervon Nachricht. Die Kommunalverbände reichen sie mit der Gerstenbestandsanzei ge für den betreffenden Monat der Reichsfuttermittelstelle ein.

4. Bei der Reichs-Gerstengesellschaft kann die Zuweisung von Brenngerste unter folgenden Voraussetzungen beantragt werden:

a) Wer keine Gerste geerntet hat, muß hierüber eine Bescheinigung des Kommunalverbandes beibringen.

b) Beträgt das Kontingent einer Brennerei mehr als $^6/_{10}$ ihrer Gerstenernte, so kann auf Antrag der Mehrbetrag zugewiesen werden. Dem Zuweisungsantrage ist eine Bescheinigung des Kommunalverbandes über die Höhe der von der Brennerei geernteten Gerstenmenge beizufügen.

c) Die gleiche Bescheinigung ist erforderlich, wenn die Zuweisung von Gerste beantragt wird, weil sich die selbstgeerntete Gerste wegen mangelhafter Keimfähigkeit nicht zum Brennen eigne. In diesem Falle muß der Unternehmer außerdem eine Bescheinigung des Kommunalverbandes über die bereits an die Reichs-Gerstengesellschaft abgelieferte Gerstenmenge beibringen. Insoweit die Ablieferung von $^6/_{10}$ seiner Ernte noch nicht erfolgt ist, hat er sich der Reichs-Gerstengesellschaft gegenüber ausdrücklich zu verpflichten, soviel selbstgeerntete Gerste abzuliefern, wie er Brenngerste empfängt.

d) Anerkannte Saatgutwirtschaften oder landwirtschaftliche Betriebe, für die der Nachweis erbracht ist, daß sie sich in den Jahren 1913 und 1914 mit dem Verkaufe von Saatgerste befaßt haben, können Gerste für Brennzwecke insoweit zugewiesen erhalten, als $^6/_{10}$ ihrer gesamten Gerstenernte abzüglich der geernteten Saatgerste zur Deckung ihres Gerstenkontingents nicht ausreichen.

Sie haben eine Bescheinigung des Kommunalbverbandes beizubringen, wieviel Gerste sie insgesamt geerntet haben und wieviel davon Saatgerste ist.

5. Die Brennereibesitzer dürfen innerhalb ihres Kontingents selbständig Gerste einkaufen, hierbei jedoch keinen höheren als den jeweils höchsten Einkaufspreis der Reichs-Gerstengesellschaft bezahlen. Brennereien, deren Gerstenkontingent 30 dz nicht übersteigt, dürfen die ganze Menge, Brennereien mit einem höheren Gerstenkontingent zunächst bis 50% des Kontingents, mindestens aber 30 dz einkaufen. Der Reichs-Gerstengesellschaft sind die unter Ziffer 4 geforderten Bescheinigungen sowie die Erklärung zu übersenden, daß die Brennerei die Gerste selbst einkaufen wolle und hierfür einen Bezugsschein beantrage.

Ist der eigene Durchschnittsbrand des Betriebsjahes 1916/17 höher als 300 hl Alkohol, so sind dem Antrage für jede Tonne 2,00 Mark Verwaltungsspesen beizufügen.

Die Reichs-Gerstengesellschaft wird nach Erfüllung dieser Voraussetzungen die Gerstenbezugsscheine namens der Brennereien den Kommunalverbänden unmittelbar zusenden. Diese überreichen sie mit den Gerstenbestandsanzeigen für den betreffenden Monat der Reichsfuttermittelstelle.

6. Hafer oder Hafergemenge aus eigener Wirtschaft dürfen anstelle von Gerste verwendet werden, wenn die Reichsfuttermittelstelle die Verwendung genehmigt. Bis auf weiteres wird die Genehmigung erteilt werden:

a) Unternehmern, die eine Bescheinigung einreichen, daß sie keine Gerste geerntet haben, in Höhe des gesamten Kontingents,

b) Unternehmern, deren eigene Ernte nach Abzug des Saatgutes für ihr Kontingent nicht ausreicht, in Höhe der fehlenden Mengen.

Der Unternehmer hat eine Bescheinigung des Kommunalverbandes über die Höhe seiner Gerstenernte und seines Saatgutbedarfes einzureichen.

Die Verarbeitung von Hafer oder Gemenge in der Brennerei ist kein Grund für Zuweisung von Futterhafer oder Hafersaatgut.

7. Soweit Brennereien von dem Rechte der Übertragung ihres Durchschnittsbrandes auf andere Brennereien Gebrauch machen, haben sie der zuständigen Steuerbehörde mit dem Antrage auf Genehmigung der Übertragung die ihnen im Auftrage der Reichsfuttermittelstelle von der Steuerbehörde übersandte Mitteilung über die Höhe ihres Gerstenkontingents einzureichen. Die Steuerbehörden werden auf dieser Mitteilung die entsprechenden Gerstenmengen absetzen, den Brennereien, die den Durchschnittsbrand erworben haben, Zusatzscheine für ein entsprechendes Gerstenkontingent zustellen und der Reichs-Gerstengesellschaft die erfolgte Übertragung mitteilen.

Berlin W 9, den 7. November 1916.
Reichsfuttermittelstelle.

Veröffentlicht.
Posen, den 28. November 1916.
Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
8777/16 G. **Graf Schack.**

Bekanntmachung der Reichsfuttermittelstelle,
anderweite Berechnung der Gerstenkontingente der Brennereien für das Betriebsjahr 1916/17 betreffend.

Nach einer neuerlichen Verordnung des Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamts dürfen den Brennereibesitzern zu Speisezwecken 25 % der Mengen eigener Kartoffeln, die ihnen nach Deckung des Bedarfs an Saatgut und des eigenen Bedarfs an Speisekartoffeln verbleiben, auch dann abgefordert werden, wenn aus dem Reste nicht mehr als ¾ des zugelassenen 90 %igen Durchschnittsbrandes geleistet werden können.

Mit Rücklicht auf diese Anordnung sind die Gerstenkontingente der landwirtschaftlichen Kartoffelbrennereien auf ¾ derjenigen Höhe

zu berechnen, die sich aus Ziffer 2 unserer Bekanntmachung vom 7. November 1916, betreffend die Gerstenkontingente der Brennereien, ergeben würde.

Ein höheres Gerstenkontingent, das jedoch nicht über das sich aus Ziffer 2 der angeführten Bekanntmachung ergebende hinausgehen darf, kann solchen Brennereien bewilligt werden, die nachweisen, daß sie zum Brennen mehr Kartoffeln verfügbar haben, als zur Herstellung von ¾ des zugelassenen 90 %igen Durchschnittsbrandes erforderlich sind. Hierbei ist anzunehmen, daß 18 Ztr. Kartoffeln notwendig sind, um 1 hl Alkohol zu gewinnen.

Für Kornbrennereien hat sich das Gerstenkontingent in allen Fällen nach derjenigen Menge Kartoffeln oder Rüben zu richten, die der Betrieb nachweisbar zum Brennen zur Verfügung hat. Hierbei ist anzunehmen, daß für 1 hl Alkohol

18 Ztr. Kartoffeln oder
20 Ztr. Zuckerrüben oder
50 Ztr. Futterrüben

erforderlich sind. Dafür, ob auf 1 hl Alkohol 30, 20 oder 16 kg Gerste zu rechnen sind, bleibt die Höhe des eigenen 90 % igen Durchschnittsbrandes maßgebend.

Berlin W 9, den 21. November 1916.

Reichsfuttermittelstelle.

Posen, den 30. November 1916.

Der Königliche Landrat.

3158/16 G. **Graf Schack.**

Die dem Kreise zur Verfügung stehenden Futtermittel werden von Montag, den 11. Dezember d. Js. ab, nicht mehr an die einzelnen Viehhalter unmittelbar, sondern gemeindeweise verteilt werden. Maßgebend für die Höhe der Zuweisungen sind neben der Anzahl des Viehs vor allem die abgelieferten Butter- und Eiermengen.

Zugleich werden die Sprechstunden im Lebens- und Futtermittelbureau des Landratsamts vom 11. d. Mts. ab auf die Zeit von 12—1 Uhr mittags täglich festgesetzt.

Die Herren Gemeinde- bzw. Gutsvorsteher werden ersucht, für das Bekanntwerden obiger Anordnung zu tragen.

Posen, den 5. Dezember 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

9265/16 G. **Graf Schack.**

Arbeitsgelegenheiten für Bauhandwerker.

1. Friedrich Krupp, A.-G. in Essen a. R. Maurer und Zimmerleute. Stundenlohn 65 Pfg. und mehr. Familienunterstützung für verheiratete Auswärtswohnende täglich Mk. 1,00.
2. Josef Kutz, Chorzow bei Kattowitz. Maurer, Zimmerleute und ungelernte Bauarbeiter. Gelernte Leute verdienen stündlich 65 Pfg. und mehr, ungelernte 48—53 Pfg.
3. Lolat Eisenbeton in Breslau (wie zu 2).
4. Karl Tuchscheerer in Breslau. Maurer, Zimmerleute und ungelernte Bauarbeiter. Stundenlohn für gelernte 90 Pfg., für ungelernte 70 Pfg.
5. Carl Bernhardt in Nimptsch. Mehrere Zimmerleute. Stundenlohn 70 Pfg. und freie Wohnung in Baracken.
6. Grötschel & Schiller in Königshütte. Mehrere Maurer und ungelernte Bauarbeiter. Erstere verdienen stündlich 65—68 Pfg., letztere 45—50 Pfg.
7. Plania-Werke in Rabitor. Mehrere Maurer; Stundenlohn 60—90 Pfg.
8. Elektrotechnische Werke in Breslau. Maurer und Zimmerleute. Erstere verdienen stündlich 70 Pfg., letztere 75 Pfg.
9. Pulverfabrik Premnitz bei Rathenow. Maurer, Zimmerleute und ungelernte Arbeiter. Verdienst für Maurer und Zimmerleute stündlich 1 Mk., für ungelernte Bauarbeiter 70 Pfg. bei freier Benutzung vorhandener Wohnbaracken. Kantinen sind vorhanden.
10. Ludwig Koch in Cosel O.-S. Maurer und Zimmerleute. Stundenlohn 65 Pfg. und freies Quartier.
11. Rhein.-Westf. Sprengstoff Akt.-Ges. in Troisdorf bei Köln a. Rh. Maurer, Zimmerleute und ungelernte Bauarbeiter. Stundenlohn für Maurer und Zimmerleute 85 Pfg.; letzere verdienen stündlich 75 Pfg. Fahrgeldvergütung bis 2.50 Mk. für Auswärtswohnende wöchentlich. Überstunden extra.
12. Artillerie-Werkstatt Spandau. Maurer, Zimmerleute und ungelernte Bauarbeiter. Stundenlohn für Maurer und Zimmerleute 1.00 Mk., Arbeiter 70 Pfg, bei freier Wohnung in Baracken.
13. Kaiserliches Marine-Bauamt in Stolp i. Pom. Mehrere Maurer und Zimmerleute. Stundenlohn 64 bis 85 Pfg.
14. A.-G. Stahlwerk Thyssen in Hagendingen i. Lothr. Mehrere Maurer. Tagesverdienst 5—7 Mk. und mehr.
15. Firma Teufel in Thorn für Flugzeughallenbau in Thorn. Mehrere Maurer und ungelernte Bauarbeiter. Stundenlohn für erstere 60—75 Pfg., letztere 45—60 Pfg.
16. Firma Köhn in Thorn (wie Pos. 15).
17. Siemens & Halske, Wernerwerk in Siemensstadt bei Berlin. Maurer und Zimmerleute. Anfangsstundenlohn 90 Pfg.
18. Feuerwerks-Laboratorium in Siegburg a. Lahn. Maurer, Bautischler, Dachdecker und Zimmerleute. Stundenlohn 80—90 Pfg.
19. Ammoniakwerke Merseburg. Mehrere Zimmerleute.
20. Zeche Lothringen in Gerthe. Eine große Anzahl Maurer und Zimmerleute. Tariflohn.
21. Firma Bayer, Leverkusen bei Köln. Große Anzahl Maurer

Von seiten des stellv. Generalkommandos.
Auf Befehl: **Angern,** Hauptmann.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher ersuche ich, Vorstehendes in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.

Posen, den 25. November 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

11001/16 St. **Graf Schack.**

Oeffentliche Bekanntmachung.

Steuerveranlagung für das Steuerjahr 1917.

Auf Grund des § 25 des Einkommensteuergesetzes wird hiermit **jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagte Steuerpflichtige** im Kreise Posen-West aufgefordert, die Steuererklärung über sein Jahreseinkommen nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit **vom 4. bis einschließlich 20. Januar 1917** dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die obigen bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten vormittags von 9 bis 12 Uhr zu Protokoll entgegengenommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung versäumt, hat gemäß § 31, Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes neben der im Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren endgültig festgestellten Steuer einen Zuschlag von 5 Prozent zu derselben zu entrichten.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wissentliche Verschweigung von Einkommen in der Steuererklärung sind im § 72 des Einkommensteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Gemäß § 71 des Einkommensteuergesetzes wird von Mitgliedern einer **in Preußen** steuerpflichtigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung derjenige Teil der auf sie veranlagten Einkommensteuer nicht erhoben, welcher auf Gewinnanteile der Gesellschaft mit beschränkter Haftung entfällt. Diese Vorschrift findet aber nur auf solche Steuerpflichtige Anwendung, welche eine Steuererklärung abgegeben und in dieser den von ihnen empfangenen Geschäftsgewinn besonders bezeichnet haben. Daher müssen alle Steuerpflichtigen, welche eine Berücksichtigung gemäß § 71 a. a. O. erwarten, mögen sie bereits im Vorjahr nach einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagt gewesen sein oder nicht, binnen der oben bezeichneten Frist eine, die nähere Bezeichnung des empfangenen Geschäftsgewinns der Gesellschaft mit beschränkter Haftung enthaltende Steuererklärung einreichen.

Steuerpflichtige, welche gemäß § 26 des Ergänzungssteuergesetzes von dem Rechte der Vermögensanzeige Gebrauch machen wollen, haben diese ebenfalls innerhalb der oben angegebenen Frist nach dem vorgeschriebenen Formular bei dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll abzugeben.

Auf die Berücksichtigung später eingehender Vermögensanzeigen bei der Veranlagung zur Ergänzungssteuer kann nicht gerechnet werden.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige tatsächliche Angaben über das Vermögen in der Vermögensanzeige sind im § 44 des Ergänzungssteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Die vorgeschriebenen Formulare zu Steuererklärungen und zu Vermögensanzeigen werden s. Zt. übersandt werden.

Posen, den 4. Dezember 1916.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission.
Graf Schack.

Bekanntmachung,

betreffend die Entrichtung des **Warenumsatzstempels** für das Kalenderjahr 1916.

Auf Grund des § 161 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetze werden die zur Entrichtung der Abgabe vom Warenumsatze verpflichteten gewerbetreibenden Personen und Gesellschaften im Kreise Posen-West ausschließlich der Stadt Stenschewo aufgefordert, **den gesamten Betrag ihres Warenumsatzes im Kalenderjahr 1916, sowie den steuerpflichtigen Betrag ihres Warenumsatzes im vierten Viertel des Kalenderjahres 1916** bis spätestens zum Ende des Monats Januar 1917 der unterzeichneten Steuerstelle schriftlich oder mündlich anzumelden und die Angabe gleichzeitig mit der Anmeldung bei der Kreisgemeindekasse des Kreises Posen-West einzuzahlen.

Als steuerpflichtiger Gewerbebetrieb gilt auch der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, der Viehzucht, der Fischerei und des Gartenbaues sowie der Bergwerkbetrieb.

Beläuft sich der Jahresumsatz auf nicht mehr als 3000 M., so besteht eine Verpflichtung zur Anmeldung und eine Abgabepflicht nicht.

Wer der ihm obliegenden Anmeldungsverpflichtung zuwiderhandelt oder über die empfangenen Zahlungen oder Lieferungen wesentlich unrichtige Angaben macht, hat eine Geldstrafe verwirkt, welche dem zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt. Kann der Betrag der hinterzogenen Abgabe nicht festgestellt werden, so tritt Geldstrafe von 150—30 000 M. ein.

Zur Erstattung der schriftlichen Anmeldung sind Vordrucke zu verwenden, die bei der unterzeichneten Steuerstelle entnommen werden können.

Steuerpflichtige sind zur Anmeldung des Umsatzes verpflichtet, auch wenn ihnen Anmeldevordrucke nicht zugegangen sind.

Posen, den 27. November 1916.

Der Kreisausschuß des Kreises Posen-West.

Graf Schack.

Der Gutsverwalter Julian **Gorecki** ist als zweiter Gutsvorsteherstellvertreter für den Gutsbezirk **Konarzewo** bestellt und von mir bestätigt worden.

Posen, den 28. November 1916.

Der Königliche Landrat.

Graf Schack.

Auf Grund der Verordnung vom 5. August d. J. (Reichs-Gesetzblatt Nr. 180 Seite 914 und ff.) geben wir bekannt:

Der Absatz von Gemüsekonserven und Faßbohnen ist auf Veranlassung des Herrn Reichskommissars verboten. Den Fabriken ist zur Zeit der Versand freigegeben. Hierdurch sind die Fabriken in der Lage, noch vor Eintritt des Frostes die Waren an die Orte zu versenden, für die sie bestimmt sind. Der Versand an die Abnehmer der Fabrikanten darf nur unter der Bedingung erfolgen, daß die Ware nicht an die Verbraucher gelangt, solange das Absatzverbot besteht.

Auf die Strafbestimmungen in § 9 der Verordnung vom 5. August d. J. wird ausdrücklich hingewiesen.

Braunschweig, den 8. November 1916.

Gemüsekonserven-Kriegsgesellschaft mit beschränkter Haftung.

gez. **Dr. Kanter.**

Veröffentlicht:

Posen, den 30. November 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

9181/16 G. **Graf Schack.**

Nichtamtlicher Teil.

Die schnelle Abwickelung des Postschalterverkehrs würde jetzt, wo immer mehr Beamte zu den Fahnen einberufen oder für die Feldpost notwendig sind, bedeutend gefördert werden, wenn der Absender die Einschreib- und Wertsendungen, Pakete und Postanweisungen vor der Auflieferung am Postschalter durch Aufkleben der Freimarken stets selbst freimachte. Besonders sollten dies die Einlieferer von Postanweisungen tun, da sie über die Höhe der auf der Rückseite jeder Postanweisung angegebenen Gebühren nicht im Zweifel sein können. Wer auf diese Weise dem Schalterbeamten vorarbeitet, kürzt die Wartezeit der nach ihm kommenden Auflieferer ab, fördert die Leistungsfähigkeit der Postanstalten und handelt zum vaterländischen Besten, das in der Gegenwart eine unaufhaltsame Ausnutzung der staatlichen Postdiensteinrichtungen mit möglichst wenig Arbeitskräften erheischt.

Von den Postanstalten müssen häufig Feldpostbriefe wegen Überschreitung der Gewichtsgrenze den Absendern zurückgegeben werden, die dann vielfach der Auffassung Ausdruck geben, daß die Zurückweisung der Sendungen mit Übergewicht auf eine engherzige Auslegung der Bestimmungen und auf mangelndes Entgegenkommen der Beamten zurückzuführen sei. Das Höchstgewicht für die gebührenpflichtigen Feldpostbriefe beträgt 500 g; zur Vermeidung von Härten bei etwaigen Irrtümern des Publikums in bezug auf die Gewichtsermittelung ist indes im Einvernehmen mit der Heeresverwaltung eine Überschreitung des verordnungsmäßigen Höchstgewichts um 10 % bis zu 550 g zugelassen worden. Mit Rücksicht auf die mit der Ausdehnung der Kriegsschauplätze ständig zunehmenden Schwierigkeiten in der Zuführung der Feldpost an die Truppen muß an der Gewichtsgrenze von 550 g unbedingt festgehalten werden und können weitere als die bereits zugelassenen Gewichtsüberschreitungen nicht nachgegeben werden. Dem Publikum kann zur Vermeidung von Weiterungen nur empfohlen werden, bei der Fertigstellung der Feldpostbriefe sorgfältig darauf zu achten, daß das Gewicht unbedingt in der zugelassenen Überschreitungsgrenze bleibt. Für die Sendungen im Gewichte von mehr als 550 g ist der Militär-Paketverkehr eingerichtet worden, wodurch allen Absendern möglich ist, auch schwerere Sendungen ihren Angehörigen im Felde gegen eine äußerst gering bemessene Gebühr zu übersenden.

Der seit Kriegsbeginn im Osten kämpfende Landwirt Karl **Pollmächer** aus **Krzyzownik**, Kreis Posen-West 12. Kompagnie Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 225, hat vorige Woche das Eiserne Kreuz II. Klasse erhalten.

Für die Richtigkeit: Otto Bauer, kriegsfreiwilliger Vizefeldwebel.

Inseraten-Teil.

Weihnachten in Bethel.

Noch immer breitet der große Krieg seine dunklen Schatten über die Erde aus; und Haß, Leid und Tod regieren scheinbar in der Welt. Weihnachten aber sagt: Die Liebe ist die allerstärkste Macht. Sie wird den Sieg behalten.

Die sieghafte Macht der Liebe soll zu Weihnachten auch in Bethel wieder sichtbar werden. Darum bitten wir: Helft uns, den fast 3500 Kranken, Kindern und Heimatlosen, die hier gesammelt sind, ein wenig Sonnenschein zu bringen! Vergeßt auch unsere verwundeten Krieger nicht! Fast 12 600 von ihnen sind bisher schon in Bethel eingekehrt; und wir rechnen darauf, daß etwa 1800 unsere Weihnachtsgäste sein werden. Für alle hoffen wir auf eine kleine Gabe. Je schwerer die Zeit, um so mehr Hilfe haben wir nötig. Alles ist willkommen: Kleidungsstücke und Zigarren, Bilder und Bücher für die Großen, Spielsachen für die Kleinen oder Geld, um das zu kaufen, was Kleine und Große am meisten erfreut. Je eher es geschickt wird, um so dankbarer sind wir.

Mit herzlichem Weihnachtsgruß
an alle Freunde von Bethel
F. v. Bodelschwingh, Pastor.

Bethel bei Bielefeld, im November 1916.

Eintausend zu Tisch.

sind in unsern 24 Krüppelhäusern: verkrüppelte Kinder von ¼ bis 14 Jahren, mit allerlei Gebrechen, zu Pflege und Heilung von überall unentgeltlich ohne Rücksicht auf Heimat und Konfession aufgenommen; — verkrüppelte Jünglinge, ein Handwerk zu lernen; — verkrüppelte Jungfrauen zur Beschäftigung in Wirtschaft und Nähstube; — verkrüppelte Männer und Frauen und Gelähmte auf ihren Siechenbetten. Die schädlichen Folgen der feindlichen Einfälle von 1914 u. 15 noch nicht überwunden, 3 Anstaltsscheunen von den Russen niedergebrannt, noch Trümmer. Unsäglich schwere Nahrungssorgen! Zur Linderung der Not und Tröstung unserer Elenden werden milde, edle Wohltäter um freundliche Weihnachtsspenden herzlichst gebeten.

Krüppelanstalten Angerburg Ostpreußen.

Braun, Superintendent. (Postscheck-Konto 2423 KönigsbergPr.)

Verantwortlich: Kreissekretär Jaehner, Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt in Posen. A.-G.

Nr. 63. Posen, den 14. Dezember. 1916.

Das Kreisblatt erscheint jeden Donnerstag.
Anzeigengebühr
für die Zeile 30 Pfennige.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark,
bei allen Postanstalten
des Deutschen Reiches 1,25 Mark.

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Achtundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar."

Brandstifter durchziehen das Land!

Sie sind vom Feinde gedungen, um unsere Lebens- und Futtermittel zu vernichten. **Seid wachsam!**

Wer einen Brandstifter ergreift und der Polizei übergibt, wird belohnt.

Die Todesstrafe steht auf Brandstiftung in schweren Fällen.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Das amtliche Kreisblatt sollte in keinem Hause fehlen.

Von verschiedenen Seiten, so namentlich auch bei den derzeitigen Beratungen im Reichstag, ist darauf hingewiesen worden, daß die Sammlung der Bucheln nicht überall den gewünschten Erfolg habe. Zum Teil wird dies darauf zurückgeführt, daß die den Sammlern verbleibenden Mengen zu gering seien, um zu der mühevollen Arbeit des Sammelns in dem gewünschten Umfang anzuregen. Um berechtigten Wünschen der Bevölkerung in dieser Hinsicht entgegenzukommen, würde ich auf Grund des § 15 der Verordnung über Bucheckern vom 14. September 1916 genehmigen, daß der nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 den Sammlern zustehende Anteil von ¼ auf ½, jedoch unter Einhaltung der Höchstmenge von 25 kg, erhöht wird, wenn nach dem sachverständigen Gutachten der zuständigen örtlichen Forstbehörde die Mast nicht so groß ist, daß schnell und mühelos gesammelt werden kann, oder wenn sonst die Annahme zur Förderung der Sammeltätigkeit dringend notwendig erscheint. Ich stelle ergebenst anheim, das Weitere veranlassen zu wollen. Die Ausnahmen können im Einzelfalle von den Landeszentralbehörden oder den von diesen zu bestimmenden Behörden erteilt werden.

Berlin W 8, den 30 Oktober 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.

B. I. 5615. J. V.: gez. **v. Braun.**

Zusatz:

Durch Erlaß des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 9. d. M. — III. 8157 I. A. IIIe — bin ich ermächtigt worden, auf Grund des § 15 der Verordnung über Bucheckern vom 14. September 1916 (R.-G.-Bl. S. 1027) und des vorstehenden Erlasses die Erhöhung des nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 den Sammlern der Bucheckern zustehenden Anteils von ¼ auf ½, jedoch unter Einhaltung der Höchstmengen von 25 kg, für den Regierungsbezirk Posen oder für Teile dieses Bezirkes anzuordnen, wenn nach dem sachverständigen Gutachten der zuständigen örtlichen Forstbehörden die Mast nicht so groß ist, daß schnell und mühelos gesammelt werden kann, oder wenn sonst die Ausnahme zur Förderung der Sammeltätigkeit dringend notwendig erscheint.

Etwaige Anträge sind unter Beifügung des vorerwähnten Gutachtens, durch Vermittelung der zuständigen Landräte, an mich zu richten.

Posen, den 25. November 1916.

Der Regierungs-Präsident.

Veröffentlicht: Posen, den 1. Dezember 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

9189/16 G. **Graf Schack.**

Bekanntmachung

über Bestandsaufnahme und Beschlagnahme der Gesamtvorräte von **Kakao** und **Schokolade** zugunsten der Heeresverwaltung.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) mit Ergänzungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778), im besonderen auf Grund des § 5 der Verordnung wird bestimmt:

§ 1.

Wer

1. Rohkakao, auch gebrannt oder geröstet,
2. Kakaomasse,
3. Kakaobutter,
4. Kakaopreßkuchen,
5. Kakaoschrot,
6. Kakaopulver,
7. Kakaopulver in Mischungen mit anderen Erzeugnissen (z. B. Haferkakao, Bananen-Kakao, Nährkakao aller Art usw.),
8. Schokoladenmasse (auch Überzugmasse),
9. Schokolade aller Art (auch Schokoladenpulver),
10. Kakao (Kakaogrus und Kakaoleime)

mit Beginn des 5. 12. 1916 für seine oder fremde Rechnung in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen getrennt nach Art und Eigentümer unter Bezeichnung der Eigentümer und Lagerorte, der **Kriegs-Kakao-Gesellschaft** mit beschränkter Haftung, Hamburg 1, Mönchebergstr., 31. bis zum 11. 12. 1916 **durch eingeschriebenen Brief** anzuzeigen. Alle Mengen derselben Warengattung, die demselben Eigentümer gehören, sind zusammenzufassen und in einer Ziffer, in Kilogramm, anzugeben. Anzeigen über Mengen, die sich mit Beginn des 5. 12. 1916 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger **unverzüglich nach Empfang zu erstatten.**

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Mengen, die für die einzelnen Eigentümer genommen, insgesamt weniger als **zehn Kilogramm** von jeder der angegebenen Warengattungen betragen.

Außerdem hat der Eigentümer von insgesamt mehr als **200 Kilogramm** der oben genannten Waren (alle Bestände zusammengerechnet) der Kriegs-Kakao-Gesellschaft in Hamburg **telegraphisch** seinen gesamten Bestand an diesen Waren, einerlei, ob dieser sich im eigenen oder fremden Gewahrsam, insbesondere auf dem Transporte befindet, **nach Gewicht in Kilogramm,** und zwar **jede Warengattung in einer besonderen Ziffer,** anzuzeigen.

§ 2.

Die nach § 1 anzeigepflichtigen Mengen gelten vom 5. 12. 1916 ab zugunsten der Heeresverwaltung beschlagnahmt. Sie dürfen nur mit Genehmigung der Kriegs-Kakao-Gesellschaft anderweitig abgesetzt, verarbeitet oder weitergegeben werden.

§ 3.

Wer anzeigepflichtige Mengen (§ 1) in Gewahrsam hat, hat sie der Kriegs-Kakao-Gesellschaft auf Verlangen zu überlassen und auf Abruf zu verladen. Er hat sie bis zur Abnahme aufzubewahren und pfleglich zu behandeln. Auf Verlangen hat er der Kriegs-Kakao-Gesellschaft Proben gegen Erstattung der Portokosten einzusenden.

§ 4.

Die Kriegs-Kakao-Gesellschaft hat auf Antrag des zur Überlassung Verpflichteten binnen spätestens 8 Wochen nach Eingang des Antrages zu erklären, welche bestimmt zu bezeichnenden Mengen sie übernehmen will. Für Mengen, die sie hiernach nicht übernehmen will, erlöschen die Beschränkungen des § 2 dieser Bekanntmachung. Das gleiche gilt, soweit sie eine Erklärung binnen der Frist nicht abgibt. Die Bestimmungen des § 2 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 über die Regelung des Verkehrs mit Kakao und Schokolade (Reichs-Gesetzbl. S. 503) werden hierdurch nicht berührt. Ist der Verpflichtete nicht zugleich der Eigentümer, so kann auch der Eigentümer den Antrag nach dem ersten Satz dieses Paragraphen stellen.

Alle Mengen, die hiernach der Abnahme durch die Kriegs-Kakao-Gesellschaft vorbehalten sind, werden von ihr zu Eigentum der Heeresverwaltung übernommen. Der zur Überlassung Verpflichtete hat der Kriegs-Kakao-Gesellschaft anzuzeigen, von welchem Zeitpunkt ab er liefern kann. Die Abnahme hat innerhalb spätestens 6 Wochen nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

§ 5.

Die Kriegs-Kakao-Gesellschaft setzt den Übernahmepreis für die von ihr übernommenen Waren fest.

Ist der Verpflichtete mit diesem Preise nicht einverstanden, so ist nach den Bestimmungen der §§ 2 und 3 der Verordnung vom 24. Juni 1915 (Schiedsgericht) zu verfahren.

§ 6.

Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Preises zu liefern, die Kriegs-Kakao-Gesellschaft vorläufig den von ihr festgesetzten Preis zu zahlen.

§ 7.

Die Zahlung soll in der Regel bei der Abnahme, jedoch spätestens vier Wochen nach Abnahme in bar erfolgen.

§ 8.

Wer den Bestimmungen dieser Bekanntmachung zuwiderhandelt, hat Bestrafung (Gefängnis bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu 10 000 Mark) gemäß Ziffer 4 des § 6 der Verordnung vom 24. Juni 1915/9. Oktober 1915 zu gewärtigen. Im übrigen finden die Strafandrohungen dieses § auch hinsichtlich der Ziffern 1 bis 3 a. a. O. Anwendung.

§ 9.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Mengen, die im Gewahrsam der Heeresverwaltung oder der Marine-Verwaltung stehen.

Posen, den 29. November 1916.

Der stellvertretende kommandierende General
V. Armeekorps.

610/16 CS. Geh. gez. **von Bock und Polach.**

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes bestimmt:

§ 1.

Als Grenzbezirk im Sinne dieser Verordnung gilt das Gebiet des Zollgrenzgebietes des Regierungsbezirks Posen mit Ausnahme der Städte Wreschen, Pleschen, Ostrowo, Schildberg und Kempen.

§ 2.

Alle über 14 Jahre alten Personen, die sich nicht nur vorübergehend in diesem Grenzbezirk aufhalten, werden in nächster Zeit mit Ausweisen versehen werden, die ihnen durch die Paßbildkommission des stellvertretenden Generalkommandos in Gemeinschaft mit dem zuständigen Ortsvorsteher ausgestellt werden.

§ 3.

Zu diesem Zwecke haben sich sämtliche im § 2 genannten Personen an der vom Ortsvorsteher angegebenen Stelle und zu der von ihm mitgeteilten Zeit einzufinden, sich nach Weisung der Paßbildkommission photographieren zu lassen, ihre Personalien anzugeben, den für sie ausgestellten Personalausweis zu unterschreiben oder im Falle mangelnder Schreibkunde mit ihrem Handzeichen zu versehen und an Ort und Stelle abzuwarten, bis ihnen der für sie ausgefertigte Personalausweis ausgehändigt ist. Nur Personen, für die der Nachweis erbracht wird, daß sie durch schwere Erkrankung verhindert sind, sind vom Erscheinen befreit. Die photographische Aufnahme und Ausfertigung des Personalausweises erfolgt für sie, wenn dies möglich ist, in ihrer Wohnung, andernfalls in einem später anberaumten Termin. Darüber, ob sonstige Gründe das Erscheinen unmöglich machen, entscheidet der zuständige Landrat, der den Betreffenden gegebenenfalls einen anderen Termin der Paßkommission zuweist.

§ 4.

Jeder, dem ein Personalausweis nach Maßgabe des § 3 ausgehändigt ist, ist verpflichtet, diesen, wenn er sich außerhalb der Gemarkung seines Wohnortes aufhält, stets bei sich zu führen und ihn dann auf Aufforderung der Zollbeamten, Gendarmen und Polizeibeamten sowie des für den jeweiligen Aufenthaltsort zuständigen Ortsvorstehers vorzuzeigen.

Eine Verpflichtung zum Mitführen des Personalausweises besteht nicht, wenn der Betreffende die Grenze seiner Ortsgemarkung überschreitet, um ein in einer Entfernung bis zu 2 Kilometer von dieser Grenze in fremder Gemarkung belegenes von ihm bewirtschaftetes Grundstück zu bearbeiten. Letztere Bestimmung findet für außerhalb des Grenzbezirks wohnende Personen hinsichtlich der Bewirtschaftung von im Grenzbezirk belegenen Ländereien entsprechende Anwendung.

§ 5.

Jede über 14 Jahre alte Person, die im Grenzbezirk zuzieht, nachdem die Ausfertigung der Personalausweise (§ 3) für den betreffenden Ort abgeschlossen ist, hat unverzüglich bei der zuständigen Ortspolizeibehörde unter Vorlage von 2 brauchbaren Photographien die Ausstellung eines Personalausweises nachzusuchen. Im übrigen finden auf sie die Bestimmungen des § 4 Anwendung.

§ 6.

Vom 1. Februar 1917 ab ist für jede über 14 Jahre alte Person, die in den Grenzbezirk zum vorübergehenden Aufenthalt zureist, verpflichtet, während ihres dortigen Aufenthalts einen ausreichenden Ausweis über ihre Identität bei sich zu führen und auf Aufforderung der Zollbeamten, Gendarmen und Polizeibeamten sowie des für den jeweiligen Aufenthaltsorts zuständigen Ortsvorstehers vorzuzeigen. Als ausreichender Ausweis im Sinne dieses Paragraphen gilt für deutsche Reichsangehörige der Reisepaß, oder ein von der für den Wohnort des Zureisenden zuständigen Kreis- oder Ortspolizeibehörde ausgestellter Personalausweis, oder ein Personalausweis, der auf Grund besonderer Anordnungen der für das deutsche Grenzgebiet des Ostens zuständigen Militärbefehlshaber erteilt ist, für Ausländer ausschließlich der Reisepaß oder ein vollgültiger Paßersatz.

§ 7.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 8.

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

§ 9.

Ausgenommen von vorstehenden Bestimmungen sind:

a) in Uniform befindliche Militärpersonen,
b) Reichs-, Staats- und Gemeindebeamte; für diese genügt ein von ihrer vorgesetzten Dienstbehörde ausgestellter Ausweis.

Posen, den 21. November 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.

11036/16 St. gez. **von Bock und Polach.**

Bekanntmachung.

Die durch die Bekanntmachung vom 15. September 1916 — Nr. 9602/16 C. S. A. — bis zum 1. Oktober 1916 gestattete freiwillige Ablieferung der meldepflichtigen **Fahrraddecken und Fahrradschläuche**

an die eingerichteten Sammelstellen wird hiermit nochmals für die Zeit vom 15. Dezember 1916 bis einschließlich 15. Januar 1917 zugelassen.

Nach Ablauf dieser Frist wird zur Enteignung der Fahrradbereifungen geschritten werden. Die alsdann zu zahlenden Preise werden vermutlich unter den jetzt in § 6 der Bekanntmachung vom 6. Juli 1916 festgesetzten Preisen liegen.

Es liegt daher im Interesse eines jeden Besitzers meldepflichtiger Fahrradbereifungen, diese innerhalb der vorstehend genannten Frist an die Sammelstellen freiwillig abzuliefern.

Posen, den 24. November 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General V. Armeekorps.

11754/16 C. S. A. gez.: **von Bock und Polach.**

Bekanntmachung.

Nach der Proklamation des Königreichs Polen sind die Feinde und die Kriegsziele Polens und Deutschlands die gleichen. Gleich interessiert und gleich verpflichtet ist deshalb auch jeder Pole an der ununterbrochenen, angestrengten Arbeit der gesamten deutschen Kriegswirtschaft. Deshalb muß verordnet werden:

Während des Überganges des besetzten Gebietes von Polen zu einem selbständigen Staatswesen bleiben für die in Deutschland befindlichen Polen die jetzt gültigen Bestimmungen bis auf weiteres im allgemeinen bestehen. Unbeschadet der getroffenen völkerrechtlichen Vereinbarung dürfen also die in der deutschen Kriegswirtschaft arbeitenden Polen — außer zu kurzen Beurlaubungen — Deutschland nicht verlassen. Die stellvertretenden Generalkommandos sind zur Zurückhaltung berechtigt. Ebenso sind Arbeiter, die aus der Arbeitsstätte entweichen, zur Arbeitsstätte oder gegebenenfalls nach Deutschland zurückzuführen.

Der stellvertretende Kommandierende General V. Armeekorps.

gez.: **von Bock und Polach.**

Veröffentlicht: Posen, den 11. Dezember 1916.

Der Königliche Landrat.

11349/16 St. J. V.: **Jaehner,** Kreissekretär.

Ich spreche für die von so reichem Erfolg gekrönten Bemühungen um die Sammlungen zu der „Volksspende für unsere Krieges- und Zivilgefangenen" meinen herzlichsten Dank aus und bitte Sie, diesen Dank auch den Roten Kreuz-Organisationen Ihres Kreises sowie allen sonstigen Stellen, die bei diesem schönen Werk der Nächstenliebe tätig mitgeholfen haben, in Ihnen geeignet erscheinender Weise zum Ausdruck zu bringen.

Ober-Präsident.

gez. **von Eisenhart.**

Veröffentlicht.

Posen, den 4. Dezember 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

30/16 M A. **Graf Schack.**

Bekanntmachung über Kartoffeln.

Vom 1. Dezember 1916.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

§ 1.

Die Regelung der Versorgung der Bevölkerung mit Speisekartoffeln (§ 2 der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916, Reichs-Gesetzbl. S. 590) hat nach dem Grundsatz zu erfolgen, daß der Kartoffelerzeuger bis zum 31. Dezember 1916 und vom 1. März 1917 bis zum 20. Juli 1917 auf den Tag und Kopf bis 1½ Pfund Kartoffeln, in der Zeit vom 1. Januar 1917 bis 28. Februar 1917 bis 1 Pfund Kartoffeln seiner Ernte für sich und für jeden Angehörigen seiner Wirtschaft verwenden darf. Im übrigen wird der Tagesverbrauchssatz bis zum 31. Dezember 1916 auf höchstens 1 Pfund Kartoffeln, vom 1. Januar 1917 bis zum 20. Juli 1917 auf höchstens ¾ Pfund Kartoffeln mit der Maßgabe festgesetzt, daß der Schwerarbeiter eine tägliche Zulage bis 1 Pfund, vom 1. Januar 1917 ab eine tägliche Zulage bis 1¼ Pfund Kartoffeln erhält.

§ 2.

Kartoffeln, Kartoffelstärke, Kartoffelstärkemehl sowie Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei dürfen, vorbehaltlich der Vorschrift im Abs. 2, nicht verfüttert werden.

Verfüttert werden dürfen nur Kartoffeln, die nicht gesund sind oder die Mindestgröße 1 Zoll (2,72 cm) nicht erreichen. Die Verfütterung darf nur erfolgen an Schweine und an Federvieh, und nur, soweit die Verfütterung an Schweine und an Federvieh nicht möglich ist, auch an andere Tiere.

§ 3.

Es ist verboten, Kartoffeln einzusäuern und die an die Trocken-Kartoffel Verwertungs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin abzuliefernden Mengen zu vergällen oder mit anderen Gegenständen zu vermengen.

§ 4.

Zur Deckung des für die Ernährung der Bevölkerung bis zum 20. Juli 1917 erforderlichen Bedarfs an Kartoffeln in den Kommunalverbänden und Bezirken, die diesen Bedarf nicht aus den bei ihnen verfügbaren Vorräten decken können, haben die Vermittelungsstellen (§ 7 der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916, Reichs-Gesetzbl. S. 590) die ihnen von der Reichskartoffelstelle aufgegebenen Mengen in den Kommunalverbänden ihres Bezirks sicherzustellen.

§ 5.

Die Vermittelungsstellen haben zur Durchführung der Sicherstellung die ihnen auferlegten Mengen auf die Kommunalverbände ihres Bezirks nach Anweisung der Reichskartoffelstelle zu verteilen. Soweit auf Grund der Sicherstellung gemäß § 1 der Bekanntmachung vom 2. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 875) auf Anfordern der Reichskartoffelstelle Kartoffeln geliefert sind, werden diese nach näherer Anweisung der Reichskartoffelstelle auf die nach § 4 sicherzustellende Menge angerechnet.

Die Kommunalverbände haben die ihnen zur Sicherstellung aufgegebenen Kartoffelmengen auf die Gemeindebezirke unterzuverteilen. In den Gemeinden erfolgt die Unterverteilung auf die Kartoffelerzeuger durch den Gemeindevorstand.

§ 6.

Die Kommunalverbände können bei den Kartoffelerzeugern auch diejenigen Mengen sicherstellen, die zur Deckung des eigenen Bedarfs des Kommunalverbandes erforderlich sind.

§ 7.

Die Kartoffelerzeuger haben ihre Kartoffelvorräte pfleglich zu behandeln und dürfen **sie in Höhe der bei ihnen sichergestellten Mengen nicht verbrauchen noch durch Rechtsgeschäft darüber verfügen.**

§ 8.

Für die Beschaffenheit der Kartoffeln, die auf Anfordern der Reichskartoffelstelle zu liefern sind, gelten die Lieferungsbedingungen der Reichskartoffelstelle mit der Maßgabe, daß als Speisekartoffeln gute, gesunde Kartoffeln von 1 Zoll (2,72 cm) Mindestgröße geliefert werden dürfen.

§ 9.

Wer als Kommunalverband und als Gemeinde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist, regelt sich nach den Bestimmungen der Landeszentralbehörden, die auf Grund des § 11 der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 590) erlassen sind.

§ 10.

Wer den Vorschriften in den §§ 2, 3 und 7 oder den Anordnungen des Kommunalverbandes oder der Gemeinde über die Sicherstellung und Abgabe der sichergestellten Kartoffeln zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 11.

Die Bekanntmachung über die Verpflichtung der Kommunalverbände und der Kartoffelerzeuger zur Sicherstellung und Abgabe von Kartoffeln vom 2. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 875) und die Bekanntmachung über Kartoffeln vom 14. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1165) werden aufgehoben. Die zu diesen Bekanntmachungen erlassenen Ausführungsbestimmungen bleiben bis zur Änderung durch die zuständigen Stellen in Kraft.

§ 12.

Diese Verordnung tritt mit dem 4. Dezember 1916 in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1916.

Veröffentlicht: Posen, den 7. Dezember 1916.

Der Königliche Landrat.

Graf Schack.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Steuerveranlagung für das Steuerjahr 1917.

Auf Grund des § 27 des Einkommensteuergesetzes wird hiermit **jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagte Steuerpflichtige** im Kreise Posen-West aufgefordert, die Steuererklärung über sein Jahreseinkommen nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit **vom 4. bis einschließlich 20. Januar 1917** dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die obigen bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten vormittags von 9 bis 12 Uhr zu Protokoll entgegengenommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung versäumt, hat gemäß § 31, Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes neben der im Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren endgültig festgestellten Steuer einen Zuschlag von 5 Prozent zu derselben zu entrichten.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wissentliche Verschweigung von Einkommen in der Steuererklärung sind im § 72 des Einkommensteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Gemäß § 71 des Einkommensteuergesetzes wird von Mitgliedern einer **in Preußen** steuerpflichtigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung derjenige Teil der auf sie veranlagten Einkommensteuer nicht erhoben, welcher auf Gewinnanteile der Gesellschaft mit beschränkter Haftung entfällt. Diese Vorschrift findet aber nur auf solche Steuerpflichtige Anwendung, welche eine Steuererklärung abgegeben und in dieser den von ihnen empfangenen Geschäftsgewinn besonders bezeichnet haben. Daher müssen alle Steuerpflichtigen, welche eine Berücksichtigung gemäß § 71 a. a. O. erwarten, mögen sie bereits im Vorjahr nach einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagt gewesen sein oder nicht, binnen der oben bezeichneten Frist eine, die nähere Bezeichnung des empfangenen Geschäftsgewinns der Gesellschaft mit beschränkter Haftung enthaltende Steuererklärung einreichen.

Steuerpflichtige, welche gemäß § 26 des Ergänzungssteuergesetzes von dem Rechte der Vermögensanzeige Gebrauch machen wollen, haben diese ebenfalls innerhalb der oben angegebenen Frist nach dem vorgeschriebenen Formular bei dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll abzugeben.

Auf die Berücksichtigung später eingehender Vermögensanzeigen bei der Veranlagung zur Ergänzungssteuer kann nicht gerechnet werden.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige tatsächliche Angaben über das Vermögen in der Vermögensanzeige sind im § 44 des Ergänzungssteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Die vorgeschriebenen Formulare zu Steuererklärungen und zu Vermögensanzeigen werden s. Zt. übersandt werden.

Posen, den 4. Dezember 1916.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission.
Graf Schack.

Hindenburg-Speckspende.

Der Aufruf des Herrn Oberpräsidenten und des Vorstands der Landwirtschaftskammer an die Landwirte Posens, **eine Speckseite von den Hausschlachtungen für die Kriegsarbeiter** gegen Bezahlung des Höchstpreises zu spenden, hat überall freudige Aufnahme gefunden. Von allen Seiten fließen den **in jedem Kreise errichteten Speck-Sammelstellen** die Spenden zu. Auch der kleine Mann, der mühsam sein Schweinchen herangefüttert und dem es nicht leicht ist, auf das wichtige Fett zu verzichten, bringt sein Opfer dem Vaterlande dar. Es ist bisher kaum ein Fall bekannt geworden, wo das Opfer verweigert wurde.

Unser großer General-Feldmarschall hat jetzt in einem Telegramm an den Oberpräsidenten **die Spende für seine Kriegsarbeiter** mit dem Ausdruck des wärmsten Dankes **angenommen.**

„Vor allem bitte ich Sie aber," fährt er fort, **„all den Landwirten der Provinz, die Ihrem Ruf in so großer Zahl gefolgt sind, meinen Dank zu sagen. Sie haben in selbstloser vaterländischer Gesinnung erkannt, was not tut. Stehen wir in allem, was die Stunde fordert, einmütig zusammen, so werden wir unser Ziel erreichen und siegreich bleiben. Wegen der Verteilung der Lebensmittel bitte ich mit dem Kriegsamt in Verbindung zu treten."**

v. Hindenburg.

Das neugeschaffene Kriegsamt ist bereits unterrichtet und gebeten worden, die Verteilung der Spenden zu übernehmen. Es ist dadurch also **sichergestellt, daß die Speckspende** nach ihrer Bestimmung **auch wirklich und ausschließlich der Kriegsarbeiterschaft zugute kommt** und daß sie unter ihr gleichmäßig verteilt wird.

Die Speckspende kann bei lückenloser Beteiligung einen **Ertrag von mehreren tausend Zentnern** ergeben. **Möge kein Landwirt und Viehhalter Posens in dieser vaterländischen Pflicht versagen.**

Den gespendeten Speck bitte ich geräuchert oder noch besser frisch und gut eingesalzen an die Sammelstelle des Magistrats auf dem Schlachthof in Posen abzuliefern.

Posen, den 5. Dezember 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
11174/16 St. **Graf Schack.**

Betrifft Verteilung von Behörden-Petrol um.

Ich habe die deutsch-amerikanische Petroleumgesellschaft hierselbst beauftragt, auf Grund einer ihr übersandten Liste Petroleum an die Behörden, Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises zu liefern.

Sie hat sofort Verladung angeordnet und bittet, da sie wegen Personalmangel nicht in der Lage ist, jeden Empfänger einzeln zu benachrichtigen, durch eine Bekanntmachung im Kreisblatt bekanntzugeben, daß der Versand des Petroleums vorgenommen wird, aber wegen der jetzt zeitweilig vorkommenden Sperrungen des Güterverkehrs Rückfragen bei ihr nicht zweckmäßig sind.

Die Verladungen erfolgen unfrankiert
unter Nachnahme von 26 Pfg. pro Liter.

Hinterlegungsgebühr für 1/20 Liter Kanne 5,— Mark, für 1/40 Liter Kanne 8,— Mark Rollgeld durch Spediteur für 1 Kanne 15 Pfg., Frachtstempel 10 Pfg.

Gleichzeitig weise ich darauf hin, daß die Kannen möglichst bald nach Entleerung an das Lager der

Deutsch-Amerikanischen Petroleum-Gesellschaft Neusalz a. Oder **frachtfrei** zurückzusenden sind, worauf die hinterlegten Beträge für die Kannen direkt zurückgezahlt werden.

Posen, den 7. Dezember 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
9304/16 G. **Graf Schack.**

Betrifft Lieferung von Autin.

Die Landwirtschaftliche Zentral-Ein- und Verkaufsgenossenschaft Posen schreibt:

Ein großer Teil der Erzeugung muß auf Anweisung des Kriegsministeriums an die Heeresverwaltung geliefert werden. Der Rest der Erzeugung darf nur gegen Freigabeschein der zuständigen Stelle abgegeben werden. Wir machen darauf aufmerksam, daß infolge Beschlagnahme unserer hochsiedenden Benzolbestandteile das zu liefernde Autin nicht mehr frostbeständig sein wird, d. h. das Autin gefriert bereits bei gewöhnlicher Winterkälte. Dieses ist ein Übelstand, welcher leider in den Kauf genommen werden muß und empfehlen wir, Ihren Auftraggebern davon Kenntnis zu geben, daß das Autin an einem frostfreien, möglichst warmgehaltenen Ort aufbewahrt wird, damit das Einfrieren der Fässer vermieden bleibt.

Ich weise darauf hin, daß der Betriebsstoff nur gegen einen Freigabeschein der Inspektion für Kraftfahrwesen Berlin NW 7 abgegeben werden darf. Die Gewerkschaft hat den Preis heraufgesetzt. Bis auf weiteres kann Autin nur zum Höchstpreise von 62,00 M. von der Landwirtschaftlichen Zentral-Ein- und Verkaufsgenossenschaft abgegeben werden.

Posen, den 4. Dezember 1916.

Der Königliche Landrat.
9255/16 G. **Graf Schack.**

Die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, Berlin, weist aus Anlaß wiederholter Zuwiderhandlungen darauf hin, daß Ackerbohnen und Peluschken, auch zu Speisezwecken, gemäß der Verordnung vom 5. Oktober 1916 nur an ihren Kommissionär und dessen Anläufer abgesetzt werden dürfen, und daß jeder anderweitige Verkauf unter Strafe gestellt ist.

Posen, den 6. Dezember 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
9237/16 G. **Graf Schack.**

Die dem Kreise zur Verfügung stehenden Futtermittel werden von Montag, den 11. Dezember d. Js. ab, nicht mehr an

Beilage zum Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Nr. 63. Posen, den 14. Dezember 1916. **28. Jahrgang.**

die einzelnen Viehhalter unmittelbar, sondern gemeindeweise verteilt werden. Maßgebend für die Höhe der Zuweisungen sind neben der Anzahl des Viehs vor allem die abgelieferten Butter- und Eiermengen.

Zugleich werden die Sprechstunden im Lebens- und Futtermittelbureau des Landratsamts vom 11. d. Mts. ab auf die Zeit von 12—1 Uhr mittags täglich festgesetzt.

Die Herren Gemeinde- bezw. Gutsvorsteher werden ersucht, für das Bekanntwerden obiger Anordnung Sorge zu tragen.

Posen, den 5. Dezember 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

9265/16 G. **Graf Schack.**

Die Überweisung von Kriegsgefangenen erfolgt in Zukunft nur dann, wenn das stellvertretende Generalkommando die Überweisung im kriegswirtschaftlichen Interesse für erforderlich hält.

Landwirtschaftliche und kleingewerbliche Betriebe haben ihre begründeten Anträge auf Gestellung von Gefangenen wie bisher an das **Landratsamt,** industrielle Betriebe der zuständigen Königlichen Gewerbe-Inspektion einzureichen.

Die Behörden geben die Anträge mit ihrer Stellungnahme an das Königliche stellvertretende Generalkommando weiter.

Posen, den 12. Dezember 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

J. V.: **Jachner,** Kgl. Kreissekretär.

Dem Kohlenarbeiter Johann **Musielak** aus Posen ist für die Wiederergreifung flüchtiger Kriegsgefangener eine Belohnung von 5 Mark bewilligt worden.

Der Betrag ist heute zur Zahlung angewiesen worden.

Posen, den 2. Dezember 1916.

Der Königliche Landrat.

Graf Schack.

Im Anschluß an meine Kreisblattverordnung vom 21. November 1916 weise ich nochmals darauf hin, daß Eier nur an die Sammelstellen im Kreise oder gegen Vorlegung einer Eierkarte oder eines Bezugsscheines an Einwohner des Kreises abgesetzt werden dürfen, daß also die Ausfuhr von Eiern nach einem anderen Kreise verboten ist. Ich mache ferner nochmals darauf aufmerksam, daß Geflügelhalter, die Eier unmittelbar an den Verbraucher verkaufen wollen, mir diese Tätigkeit anzumelden haben.

Posen, den 1. Dezember 1916.

Der Königliche Landrat.

9170/16 G, **Graf Schack.**

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, meine Kreisblattbekanntmachung vom 11. November 1916 J.-Nr. 8678/16 G., **betreffend Abgabe von Kartoffeln an Deputatberechtigte, zu erledigen.**

Posen, den 2. Dezember 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

8678/16 G. **Graf Schack.**

Den Ankauf der Körnerfrüchte
Lupinen,
Wicken,
Gemenge von Hülsenfrüchten ohne Getreide,
Gemenge von Gerste mit Hülsenfrüchten
zu Futterzwecken, sowie von
Ackerbohnen,
Peluschken
zu Zwecken der Ernährung für Rechnung der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, Berlin bewirkt im hiesigen Kreise wie im Vorjahre das Deutsche Lagerhaus Posen G. m. b. H., Posen, Am Berliner Tor 3. Das Deutsche Lagerhaus hat seinerseits die Firma **Adolf Salinger,** Stenschewo zum Ankauf herangezogen, der Sie Ihre Angebote zugehen lassen wollen.

Posen, den 25. November 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

6087/16 G. **Graf Schack.**

Der unten beschriebene Landstreicher ist dringend verdächtig, in **Seeheim,** Kreis Posen-West, am 4. Dezember 1916, abends 8¾ Uhr eine Feldscheune in Brand gesteckt haben.

Untersetzter Mann mit auffallend rotem aufgedunsenen Gesicht, blonder Schnurrbart schwarzer Schlapphut, dunkle Joppe, Manchesterhose, welche im Halbstiefel hineingezogen ist. Linker Arm hängt scheinbar steif.

Ich ersuche, den Landstreicher festzunehmen und zu den Akten J. 1786/16 Mitteilung zu machen.

Posen, den 8. Dezember 1916.

Der Erste Staatsanwalt.

Höhere Beiträge zur Invalidenversicherung. Durch das Reichsgesetz vom 12. Juni 1916 sind infolge der Herabsetzung der Altersgrenze für die Erlangung der Altersrente von 70 auf 65 Jahre und infolge der Erhöhung der Waisenrenten und der Kinderzuschüsse die **Beiträge zur Invalidenversicherung vom 1. Januar 1917 an** um 2 Pfennige in jeder Lohnklasse erhöht worden. Der Wochenbeitrag beträgt von da an 18 Pfennige in Lohnklasse I, 26 Pfennige in Lohnklasse II, 34 Pfennige in der Lohnklasse III, 42 Pfennige in Lohnklasse IV und 50 Pfennige in Lohnklasse V. Die jetzt geltenden Beitragsmarken dürfen nur noch für Beschäftigungszeiten bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres verwendet werden. Werden darüber hinaus alte Marken verwendet, so entstehen den Arbeitgebern Weitläufigkeiten und Kosten, den Behörden unnütze Arbeit. Um dies zu vermeiden, ist dringend zu raten, nicht mehr alte Marken einzukaufen, als bis zum 31. Dezember 1916 gebraucht werden und für Beschäftigungszeiten nach dem 1. Januar 1917 nur die neuen Beitragsmarken höheren Wertes zu verwenden.

Etwa noch vorhandene Beitragsmarken alten Wertes können nach dem 1. Januar 1917 bei der Post umgetauscht werden.

Posen O 1 den 23. November 1916.

Landesversicherungsanstalt Posen.

Anordnung (Nr. 19)

zur Regelung der Preise für Schlachtkälber.

Auf Grund der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 19. Januar/3. Februar 1916 und der §§ 4 Abs. 3 a und 11 Abs. 1 der Satzung für den Viehhandelsverband (Geschäftsabteilung der Provinzial-Fleischstelle) in Posen vom 31. Oktober 1916 wird folgendes angeordnet:

§ 1. Die durch die Anordnung (Nr. 10) vom 2. Juni 1916 festgesetzten Preise für Kälber werden geändert: vom **4. Dezember 1916** an dürfen für Kälber zur Schlachtung keine höheren als folgende Vertragspreise ab Stall gezahlt werden:

I. für Kälber bis zu 100 Pfund Lebendgewicht ..... 60 M. für 50 kg
II. für Kälber von 100 bis zu 150 Pfund Lebengewicht ..... 80 M. für 50 kg
III. für Kälber über 150 Pfund Lebendgewicht ..... 90 M. für 50 kg

Die Preise der höheren Gewichtsklasse dürfen nur dann gezahlt werden, wenn die Tiere die Gewichtsgrenze der vorigen Klasse um mindestens 1 Pfund überschreiten; sie gelten am Standorte des Tieres für Barzahlung bei Empfang mit 5% Gutgewicht.

§ 2. Verbandsmitglieder, die sich einer Überschreitung der festgesetzten Preise schuldig machen, haben die Entziehung der Ausweiskarte nach § 8 der Satzung für den Posener Viehhandelsverband zu gewärtigen. Außerdem setzen sie sich der Strafverfolgung nach der Bundesratsverordnung vom 23. Juli 1915 gegen übermäßige Preissteigerung (Reichs-Gesetzbl. S. 467) und der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915 zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (Reichs-Gesetzbl. S. 603) aus.

Posen, den 1. Dezember 1916.

Der Vorstand
des Posener Viehhandelsverbandes.

Gause. Schwarzzenberger.

Anordnung (Nr. 20)

zur Regelung der Ausfuhr von Ferkeln und Schweinen im Gewicht unter 30 kg.

Auf Grund des § 4 Abs. 3 c und des § 11 der Satzung für den Viehhandelsverband (Geschäftsabteilung der Provinzial-Fleischstelle) in Posen vom 31. Oktober 1916 wird die Vorschrift in § 3 der Anordnung Nr. 6 vom 11. März 1916 über den Ankauf und Absatz von Schlachtvieh und den Handel mit Nutzvieh in der Provinz Posen wie folgt ergänzt:

Die Ausfuhr von Ferkeln und Läuferschweinen im Gewicht unter 30 kg unterliegt der Genehmigung des Vorstandes des Posener Viehhandelsverbandes, in dringenden Fällen der des Leiters des zuständigen Kommunalverbandes. Dem Antrag ist eine Bescheinigung des Kommunalverbandes, in dessen Bezirk die Ferkel gebracht werden sollen, darüber beizufügen, daß die Tiere zur Weiterhaltung bestimmt sind.

Diese Bestimmung tritt sofort in Kraft.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß es nach § 9 der Satzung auch zum ausschließlichen **Handel mit Ferkeln** und Läuferschweinen im Gewicht unter 30 kg das Stück der Lösung einer **Ausweiskarte** bedarf.

Posen, den 29. November 1916.

Der Vorstand
des Posener Viehhandelsverbandes.
Ganse. **Mottek.**

Nichtamtlicher Teil.

Museum und Institut zur Kunde des Auslanddeutschtums und zur Förderung deutscher Interessen im Auslande.

(Deutsches Ausland-Museum in Stuttgart.)

Der Württ. Verein für Handelsgeographie und Förderung deutscher Interessen im Auslande (Protektor S. M. der König von Württemberg) in Stuttgart, hat sich seit seiner Gründung im Jahre 1882 stets auch mit denjenigen Fragen befaßt, die durch den zweiten Teil seines Namens ausgedrückt sind. In der Öffentlichkeit trat diese Arbeit in der Anlage einer großen Produktensammlung und darin hervor, daß der Verein in seinen Vortragsabenden Fragen des Auslanddeutschtums häufig behandeln ließ. Viel bekannter, auch weit über die Grenzen des Deutschen Reiches hinaus, wurde die Errichtung einer völkerkundlichen Sammlung, die ihre Krönung in dem 1911 eröffneten Linden-Museum fand. Dieser große Bau birgt heute eine der ersten Sammlungen Deutschlands. Unter seinem gewaltigen Material befindet sich vieles, was für die Kunde des Auslanddeutschtums von Wichtigkeit ist.

Seit dem Jahre 1911 wurde im Schoße des Vereins beabsichtigt, durch Einrichtung einer neuen Abteilung des Linden-Museums den Interessen des Auslanddeutschtums stärker als früher gerecht zu werden. Das Ergebnis der in aller Stille gepflogenen Beratungen war der Plan, in Stuttgart mit Unterstützung des Reiches, der Bundesstaaten und des ganzen deutschen Volkes ein neues großes Museum und Institut zu begründen, um die Beziehungen zwischen dem Auslanddeutschtum und dem Mutterland auf das engste zu knüpfen und für die Kenntnis dieser Beziehungen wie der Bedeutung des Auslanddeutschtums überhaupt eine zentrale Stätte zu schaffen. Wenn auch der Krieg dem Auslanddeutschtum zunächst tiefe Wunden geschlagen hat und gewaltige Anforderungen nach allen Seiten stellt, so schien es doch geboten, im festen Glauben an die Zukunft unseres Volkes die hier vorliegende Aufgabe, die mit dem Ausbau der Stellung Deutschlands in der Welt so enge zusammenhängt, schon jetzt in Angriff zu nehmen. Die württembergische Regierung gewährte diesen Absichten die wohlwollendste Förderung. Am 1. Dezember 1915 wurde in Stuttgart in Anwesenheit S. Majestät des Königs von Württemberg eine kleine Ausstellung „Zur Kunde des Auslanddeutschtums" eröffnet. Sie sollte nur Beispiele für Teile des künftigen Unternehmens geben und brachte großenteils zu diesem Zweck geliehenes Material.

Die Verhandlungen mit der Reichsregierung führten zur Gewährung eines namhaften Beitrags.

Bald darauf wandte sich die Kommission zur Gründung des Museums um Unterstützung an eine Anzahl führender deutscher Männer. Weitgehendst ist dieser Bitte entsprochen worden, zahlreiche lebhafte Zustimmungen und bedeutende Geldbeträge sind eingegangen; reiches Material ist jetzt schon zur Verfügung gestellt. Ein enges Zusammenarbeiten mit verwandten Bestrebungen, wie mit dem Verein für das Deutschtum im Ausland, ist gesichert. S. M. der König von Württemberg hat die Schirmherrschaft über das geplante Werk übernommen.

Alle Beteiligten werden in wenigen Wochen zu der Gründungssitzung des „Museums und Institut zur Kunde des Auslanddeutschtums und zur Förderung deutscher Interessen im Auslande nach Stuttgart eingeladen. Nach dieser Zusammenkunft und der dort zu vollziehenden Wahl der verschiedenen Ausschüsse und Beiräte wird mit einer umfassenden Darlegung der Ziele und der Ausgestaltung des Museums und Instituts auch an die weitere Öffentlichkeit herangetreten werden.

Inseraten-Teil.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll

am 14. Februar 1917, vormittags 10 Uhr,

— an der Gerichtsstelle — Mühlenstraße Nr. 1a — Zimmer Nr. 26 — versteigert werden das im Grundbuche von **Dembsen** Band IV, Blatt Nr. 76 (eingetragener Eigentümer am 14. September 1916, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Kaufmann **Gabriel Ritter** in **Posen)** eingetragene Grundstück, Acker, Gemarkung **Dembsen,** Kartenblatt 1, Parzelle 422/250, 49 ar 63 qm groß, Reinertrag 1,29 Mk., Grundsteuermutterrolle Art. 70.

Posen, den 3. Oktober 1916.

Königliches Amtsgericht.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen

am 10. Januar 1917, vormittags 11½ Uhr,

an der Gerichtsstelle — Mühlenstraße Nr. 1a — Zimmer Nr. 26 — versteigert werden die im Grundbuche von **Stenschewo** Band XIV Blatt Nr. 349, 350, 351 und Band XV, Blatt Nr. 374 (eingetragene Eigentümer am 8. Dezember 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Arbeiter **Wojciech Rajewicz** und seine Ehefrau **Sophie,** geb. **Zalesna** als Miteigentümer kraft allgemeiner Gütergemeinschaft) eingetragenen Grundstücke,

Es bestehen:

a) **Stenschewo** Blatt Nr. 349 aus 39 ar 29 qm Wiese und Acker mit 9,93 Mark Reinertrag. — Grundsteuermutterrolle Artikel Nr. 275, Parzellen 684/101, 685/101 des Kartenblatts 1 der Gemarkung Stenschewo,

b) **Stenschewo** Blatt Nr. 350 aus Acker und Hofraum, bebaut mit Wohnhaus, Abort und Stall, auch Hausgarten — 15 ar 77 qm groß — 3,09 Mark Reinertrag, 290 Mark Nutzungswert — Grundsteuermutterrolle Artikel Nr. 276, Gebäudesteuerrolle Nr. 194 — Parzellen Nr. 686/101 und 687/101 des Kartenblatts 1 der Gemarkung Stenschewo, außerdem ist auf dem Grundstücke Stenschewo Blatt Nr. 319 ein Wegerecht eingetragen,

c) **Stenschewo** Blatt Nr. 351 aus Wohnhaus mit Hofraum, 2 Ställen, Kohlenremise und Holzstall — 13 ar 64 qm groß — 2,58 Mark Reinertrag, 339 Mark Nutzungswert — Grundsteuermutterrolle Artikel Nr. 277, Gebäudesteuerrolle Nr. 195 — Parzellen Nr. 688/101 und 689/101 des Kartenblatts 1 der Gemarkung Stenschewo; außerdem ist auf dem Grundstücke Stenschewo Blatt Nr. 319 ein Wegerecht eingetragen,

d) **Stenschewo** Blatt Nr. 374 aus 36 ar 97 qm Wiese mit 10,86 Mark Reinertrag — Grundsteuermutterrolle Artikel Nr. 298 — Parzellen Nr. 714/100 des Kartenblatts 1 der Gemarkung Stenschewo.

Posen, den 12. Oktober 1916.

Königliches Amtsgericht.

Sofort gesucht

zu Erdarbeiten kräftige Männer, Frauen und **Mädchen** bei **hohem Lohn.**

Meldung: 7½ Uhr vorm. vor dem **Ponton-Wagenhause,** Auguste Viktoriastraße, vor dem Gemeindeamt **Glowno und Luisenhain.**

Invalidenkarten sind mitzubringen.

Fortifikation Posen.

Verantwortlich: Kreissekretär Jaehner, Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt in Posen. A.-G.

Nr. 34. Posen, den 29. Juni. 1916.

Das Kreisblatt erscheint jeden Donnerstag.
Anzeigengebühr
für die Zeile 30 Pfennige.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark,
bei allen Postanstalten
des Deutschen Reiches 1,25 Mark.

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Achtundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar."

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Brandstifter durchziehen das Land!

Sie sind vom Feinde gedungen, um unsere Lebens- und Futtermittel zu vernichten. **Seid wachsam!**

Wer einen Brandstifter ergreift und der Polizei übergibt, wird belohnt.

Die Todesstrafe steht auf Brandstiftung in schweren Fällen.

Das amtliche Kreisblatt sollte in keinem Hause fehlen.

Königliche höhere Maschinenbauschule in Posen.

Bei genügender Beteiligung soll der Schulbetrieb im Oktober d. J. mit der untersten Klasse und der Vorschule wieder aufgenommen werden. Die Aufnahmebedingungen sind aus dem Programm der Anstalt ersichtlich. Jede weitere Auskunft erteilt der Direktor, Kreuzburger Straße 5.

Posen, den 9. Juni 1916.

Der Regierungs-Präsident.

6057/16 St. J. V.: gez. **von Marcard.**

Bekanntmachung.

Die Urlisten zur Auswahl der Schöffen und Geschworenen für das Kalenderjahr 1917 sind von den Gemeinde- und Gutsvorständen unverzüglich aufzustellen und bis spätestens den 20. Juli d. J. den Herren Distriktskommissaren zuzustellen. Da in den Vorjahren eine Anzahl nach dem Gesetz befähigter Personen in die Urlisten nicht aufgenommen war, mache ich es den Guts- und Gemeindevorständen zur Pflicht, sämtliche in ihrem Bezirke wohnenden über dreißig Jahre alten männlichen Personen in die Urlisten aufzunehmen, bei denen nicht einer der Hinderungsgründe der unten genannten §§ 32—34 des G. V. G. vorliegt. Die Listen sind nach vorheriger Bekanntmachung vom 8. bis 16. Juli in den Geschäftsstuben der Guts- und Gemeindevorsteher zur Einsicht jedes Berechtigten auszulegen. Daß dies geschehen, sowie in welcher Weise die Auslegung der Listen vorher bekannt gemacht worden ist, ist auf den Listen von den Gemeinde- oder Gutsvorstehern unter Beidrückung des Dienstsiegels zu bescheinigen. Der Ausdruck „in ortsüblicher Weise" genügt hierbei nicht.

Spätestens am 21. Juli d. J. müssen die Listen in den Händen der Herren Distriktskommissare sein, ebenso die etwa eingegangenen Einsprüche gegen die Richtigkeit der Listen.

Die in Betracht kommenden Bestimmungen des Gerichts-Verfassungsgesetzes sind folgende:

§ 31.

Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von Deutschen versehen werden.

§ 32.

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind 1. Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben.

2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 33.

Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht erreicht haben.

2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben,

3. Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den letzten drei Jahren von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet empfangen haben.

4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amt nicht geeignet sind.

5. Dienstboten.

§ 34.

Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. Mitglieder der Senate der freien Reichsstädte.

2. Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilen in den Ruhestand versetzt werden können.

3. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilen in den Ruhestand versetzt werden können.

4. Richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft.

5. Gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte.

6. Religionsdiener.

7. Volksschullehrer.

8. dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörige Militärpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 35.

Die Berufung zum Amte eines Schöffen dürfen ablehnen:

1. Mitglieder einer deutschen Gesetzgebenden Versammlung,

2. Personen, welche im letzten Geschäftsjahre die Verpflichtung eines Geschworenen, oder an wenigstens 5 Sitzungstagen die Verpflichtung eines Schöffen erfüllt haben,
3. Ärzte,
4. Apotheker, welche keine Gehilfen haben.
5. Personen, welche glaubhaft machen, daß sie den mit der Ausübung des Amtes verbundenen Aufwand zu tragen nicht vermögen.

§ 85.

Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen.

In der Bekanntmachung über die Auslegung der Listen muß erwähnt werden, daß Einsprüche gegen die Liste nur innerhalb **der Auslegezeit** zulässig sind. Der Publikationsnachweis ist aufzubewahren.

Dem Eingang der Listen vom Magistrat in Stenschewo und der von den Herren Distriktskommissaren für den ganzen Distrikt gesammelten Listen sehe ich bis zum **1. August d. J.** bestimmt entgegen.

Posen, den 2. Juni 1916.

Der Königliche Landrat.

1719/16 K. A. **Graf Schack.**

Auf Grund der Bekanntmachung über den Verkehr mit **Butter** vom 8. Dezember 1915 (Reichsgesetzbl. S. 807) sind die Unternehmer von Molkereien, die im Jahre 1915 mindestens 500 000 Liter Milch oder eine entsprechende Menge Rahm verarbeitet haben, verpflichtet, am 1. jedes Monats der Zentral-Einkaufsgesellschaft in Berlin anzugeben,

1. wieviel Butter in ihrem Betriebe während des Vormonats hergestellt worden ist,
2. wieviel Butter sie am ersten Tage des laufenden Monats vorrätig haben,
3. wieviel Butter sie auf Grund der bestehenden Verträge im laufenden Monat zu liefern haben und an wen.

Die Erklärungen sind am 1. des Monats pünktlich an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H., Abteilung Inlandbutter, Berlin W 8, Mohrenstr. 58/59, einzusenden.

Soweit Molkereien einem Verwertungsverband angeschlossen sind, ist der Verwertungsverband zur Abgabe der Erklärung am dritten Tage des Monats verpflichtet. Die Molkereien bleiben jedoch hinsichtlich desjenigen Teils ihrer Buttererzeugung, welchen sie nicht an den Verband abliefern, zur Erklärung verpflichtet.

Wer die Erklärungen nicht rechtzeitig und gewissenhaft abgibt, macht sich strafbar (Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark).

Die Erklärungen müssen unterzeichnet sein, und zwar mit dem Namen der Firma. Unterschriften der Verwalter oder der Ehefrauen ohne Angabe der Firma der Molkerei genügen nicht.

Im weiteren Verlauf hat die Zentral-Einkaufsgesellschaft der Molkereien zu erklären, welche Buttermengen sie in Anspruch nimmt. Geht ihre Erklärung den Unternehmern nicht spätestens am 12. des Monats zu, so erlischt die Lieferungspflicht für diesen Monat.

Die Versandanweisungen, welche die Unternehmer zu befolgen haben, können erst nach dem 12. des Monats erteilt werden. Den Molkereien wird von der Versandanweisung ab Gelegenheit gegeben, die Butter in Teillieferungen abzuliefern, es wird ihnen hierfür die Zeit vom 12. des einen bis zum 12. des nächsten Monats zur Verfügung stehen.

Es ist nicht angängig, die von der Zentral-Einkaufsgesellschaft beanspruchten Buttermengen vor der Erteilung der Versandanweisung oder gar schon von der Inanspruchnahme versandbereit zu stellen und auf Lager zu legen. Eine Versendung der Butter darf erst nach Erhalt der Versandanweisung erfolgen. Molkereien, welche in gegenteiliger Weise verfahren, haben die daraus entstehenden Nachteile sich selbst zuzuschreiben.

Posen, den 19. Juni 1916.

Der Königliche Landrat.

2249/16 St. **Graf Schack.**

Es liegen uns zurzeit mehr als 2000 Anträge auf Abgabe von sogenannten Taxpferden vor. Da uns wöchentlich nur etwa 30 bis 40 militärunbrauchbare Pferde überwiesen werden, ist es unmöglich, den Anträgen in absehbarer Zeit stattzugeben. Da die Frühjahrsbestellungsarbeiten als beendet angesehen werden können, wird ein allzugroßer Mangel an Arbeitspferden zurzeit nicht vorhanden sein. **Wir werden deshalb sämtliche bis jetzt eingereichten,** noch nicht erfüllten, zum Teil sehr alten (aus dem September vorigen Jahres) Anträge als erledigt betrachten, weil es unmöglich ist, zu übersehen, inwieweit die Voraussetzungen für die Abgabe von Pferden noch vorliegen.

In Zukunft werden nur **neue** und **nur diejenigen Anträge berücksichtigt** werden, in welchen **ein großer Notstand** nachgewiesen ist, der durch den zuständigen Landrat nach Prüfung durch die **Ortsbehörde** bescheinigt wird.

Da Mangel an Angespann jeder Landwirt hat, ist es zwecklos, nur deswegen Anträge auf Abgabe von Pferden zu stellen. **Nur solche Fälle, in denen der Wirtschaftsbetrieb wegen Angespannmangel tatsächlich stockt, können Berücksichtigung finden.**

Posen, den 1. Juli 1916.

Landwirtschaftskammer für die Provinz Posen.
Der Vorsitzende:
gez. **von Treskow.**

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich bei Ausstellung von Bescheinigungen über die Notwendigkeit von Pferden genau anzugeben, wie groß die Wirtschaft ist und ob der Nachsuchende das Pferd zur Einbringung der Ernte dringend bedarf.

Posen, den 22. Juni 1916.

Der Königliche Landrat.

5967/16 St. **Graf Schack.**

Die **Prämiierung** gekörter Zuchtbullen findet am **5. Juli,** vormittags 11 Uhr, auf dem Marktplatz in **Stenschewo** statt.

Posen, den 23. Juni 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Aufstellung der Jahresrechnungen der Gemeindekassen für 1915.

Nach § 120 Absatz 2 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 ist in jeder Gemeinde binnen 3 Monaten nach Schluß des Rechnungsjahres, also bis **zum 30. Juni** jeden Jahres eine Gemeindekassen**rechnung** aufzustellen, die der Gemeindeversammlung oder, wo eine Gemeindevertretung besteht, dieser zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen ist.

Die Gemeinderechnung ist nach dem Muster des Voranschlages derart aufzustellen, daß sämtliche Einnahmen und Ausgaben **nach den Titeln geordnet werden.** Für jeden Titel ist sodann die Gesamtsumme der Einnahmen und Ausgaben anzugeben.

Unter allen Umständen muß für jede Ausgabe, welche in der Gemeinderechnung nachgewiesen wird, ein vorschriftsmäßiger Belag (Quittung) vorhanden sein. Die Beläge sind **nach der Reihenfolge der Eintragungen in der Gemeinderechnung** zu ordnen, zu nummerieren und zu heften. In der Rechnung müssen bei den einzelnen Einnahme- und Ausgabeposten auch die betreffenden **laufenden Ziffern des Gemeindekassenbuches** vermerkt werden. Ebenso gehören als Anlagen zur Gemeinderechnung die etwaigen **Einnahmebeläge,** insbesondere die ordnungsmäßig ausgefüllte und aufgerechnete **Gemeindeabgabenverteilungsliste.** Jede Quittung muß mit **Tinte** geschrieben sein, ein Datum führen und, sofern sie nicht auf einer Spezialrechnung niedergeschrieben ist, die Bezeichnung des Gegenstandes, der Leistung und gegebenenfalls auch die Bezeichnung der Zeit enthalten, für welche die Zahlung geleistet ist. Quittungen von schreibensunkundigen Personen müssen von diesen mit drei Kreuzen versehen sein. Diese sind von einem **unbeteiligten** Zeugen durch Unterschrift zu bescheinigen.

Die Feststellung der Rechnung durch die Gemeindeversammlung oder Gemeindevertretung muß innerhalb 3 Monaten nach erfolgter Vorlegung der Gemeinderechnung bewirkt sein. Ich bestimme daher, daß die aufgestellten Gemeindekassenrechnungen innerhalb des Monats Juli der Gemeindeversammlung oder Gemeindevertretung zur Entlastung vorzulegen sind.

Nach erfolgter Feststellung ist die Rechnung während eines Zeitraumes von zwei Wochen in einem von der Gemeindeversammlung oder Gemeindevertretung zu bestimmenden Raum zur **Einsicht** der **Gemeindeangehörigen** auszulegen. Der Beginn der Auslegungsfrist sowie der Raum, in welchem die Auslegung stattfindet, sind in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Über die erfolgte Feststellung und Entlastung der Rechnung ist, ebenso wie bezüglich aller anderen Gemeindebeschlüsse, in dem dazu bestimmten Protokollbuche eine Verhandlung aufzunehmen, welche von dem Vorsitzenden der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung), also vom Gemeindevorsteher oder in dessen Behinderung von dem dazu bestimmten Schöffen und zwei stimmberechtigten Mitgliedern der Versammlung unterzeichnet werden muß (§ 11 der Landgemeindeordnung).

Sofort nach Entlastung der Rechnung, spätestens jedoch **bis zum 15. August 1916** hat der Gemeindevorsteher eine Abschrift des von der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) gefaßten Feststellungsbeschlusses direkt hierher einzureichen, worauf ich hiermit besonders hinweise.

Von der Einreichung der Rechnung sehe ich ab, ich behalte mir jedoch vor, die Rechnung einzelner Gemeinden nach dem 1. Oktober d. J. einzufordern. Die Herren Distriktskommissare ersuche ich, vorstehende Verfügung in den Schulzenkonferenzen noch besonders bekannt zu geben.

Posen, den 29. Mai 1916.

Der Landrat
als Vorsitzender des Kreisausschusses.

1275/16 K. A. **Graf Schack.**

Bestellung von Eisenbahnwagen für Rauhfutter.

Mit Rücksicht auf die großen Anforderungen, die an die Eisenbahnverwaltung gestellt werden, müssen nicht nur große Rungenwagen, sondern auch kleine offene Wagen zur Verfrachtung von Preßheu und Preßstroh bestellt werden. Bei der Bestellung ist stets zum Ausdruck zu bringen, daß gepreßtes Rauhfutter zum Versand kommt, damit die Güterabfertigungen ohne weiteres beim Mangel an großen Wagen kleine Wagen stellen können. Dadurch wird das Warten vermieden, und die großen Wagen bleiben für loses Heu und Stroh verfügbar.

Ferner ist zur Vermeidung von Wartezeiten notwendig, daß die Wagen zeitig vor dem Verladen bestellt werden. Auf jeder Station wird durch Schalteraushang bekannt gemacht, wieviel Tage vorher Bestellung erfolgen muß. Diese Zeiten sind für die einzelnen Stationen verschieden. In Zweifelsfällen werden die Stationen Auskunft geben können.

Im Interesse einer schnelleren Verfrachtung und besseren Ausnutzung der Wagen müßten obige Ausführungen die notwendige Beachtung finden.

Posen, den 19. Mai 1916.

Der Königliche Landrat.

794/16 G. **Graf Schack.**

Kreis-Sparkasse Posen-West zu Posen.

Rechnungsjahr vom 1. April 1915 bis 31. März 1916.

Einlagen am Ende des Rechnungsjahres	4 030 664,19	ℳ
Zugang während des Rechnungsjahres 1915		
a) durch Zuschreibung von Zinsen	117 103,40	„
b) durch Neueinlagen	2 103 750,43	„
zusammen	6 251 518,02	ℳ
Abgang: Zurückgezahlte Einlagen im Rechnungsjahre	2 589 791,71	„
Einlagenbestand Ende 1915 auf 3 670 Bücher	3 661 726,31	„
Betrag des Reservefonds		
am Schlusse des Rechnungsvorjahres	121 170,30	„
am Schlusse des Rechnungsjahres	145 399,99	„
Betrag der Zinsüberschüsse des Rechnungsjahres	35 765,98	„
Von den Beständen der Sparkasse im Gesamtbetrage von	4 154 232,59	„
sind zinsbar angelegt		
in Hypotheken oder Grundschulden		
auf städtische Grundstücke	1 585 291,53 ℳ	
auf ländliche Grundstücke	620 953,50 „	
Darunter befanden sich Amortisationsdarlehen im Gesamtbetrage von	2 206 245,03 „	
in Inhaberpapieren	847 504,50 „	
Darunter in Schuldverschreibungen des Deutschen Reiches und der deutschen Bundesstaaten	541 664,80 „	
gegen Faustpfand	68 797,99 „	
gegen Schuldschein mit und ohne Bürgschaft	2 000,— „	
gegen Wechsel	26 374,— „	
bei öffentlichen Instituten und Korporationen	983 069,38 „	
in sonstigen Anlagen	20 241,69 „	4 154 232,59 ℳ

Die Sparkasse verzinste die Einlagen im Rechnungsjahre mit 3½, 3¾ und 4%.

Gleichzeitig wird hiermit bekannt gemacht, daß gemäß § 7 der Satzungen die Nachweisung über den Stand der einzelnen Guthaben für das Rechnungsjahr 1915 in der Zeit vom 1. Juli bis einschl. 15. Juli 1916 zur Einsicht der Sparer im Kassenlokale ausgelegt sein wird.

Posen, den 21. Juni 1916.

Der Vorsitzende:
Graf Schack.

Uebersicht über den Stand der Tierseuchen
im Kreise Posen-West und den angrenzenden Teilen benachbarter Kreise.

Ausgebrochen: Schweinepest unter den Schweinen des Rittergutsbesitzers Stanislaus Palacz zu Wielkie.

Erloschen: Räude unter dem Pferdebestande des Ansiedlers Falk aus Schlehen.

Schlehen, den 22. Juni 1916.

Der Königl. Distriktskommissar.
Hoffmann.

Heu
direkt von der Wiese kauft zu neuen Tagespreisen frei Magazin
Proviantamt Posen.

Nichtamtlicher Teil.

„Volksspende für unsere Kriegs- und Zivilgefangenen".

Bereits vor einigen Tagen haben wir auf die Sammlung hingewiesen, die zugunsten einer „Volksspende für unsere Kriegs- und Zivilgefangenen" anfangs Juli d. J. stattfinden soll. Wir möchten noch einmal betonen, daß die Versorgung der in feindlicher Gefangenschaft befindlichen Angehörigen des deutschen Heeres, der Marine und der Schutztruppen, sowie der Zivilgefangenen eines der wichtigsten Gebiete der Fürsorgetätigkeit der Heimat ist. Hervorragendes ist schon seitens der deutschen Behörden, der heimatlichen Hilfsvereine, zahlreicher Privatpersonen und der Familien der Gefangenen geleistet worden, es sei nur an die Versorgung der in Rußland befindlichen Gefangenen mit rd. 100 000 Paketen, wollenen Decken, Uniformen und Stiefeln im Herbst v. J., zu der auch die Provinz Posen das Ihrige beigetragen hat, an die gleichzeitige Reise der deutschen Schwestern nach Rußland und die Weihnachtsversorgung der in Frankreich befindlichen Gefangenen erinnert.

Mit der Dauer des Krieges steigt naturgemäß die Not der Gefangenen, welche getrennt von Heimat und Familie in ungewohnten Verhältnissen leben, steigen ihre körperlichen und seelischen Leiden. Das Reich sorgt auch weiterhin für die Gefangenen, aber wo eine erhöhte Liebestätigkeit erforderlich ist, da muß das ganze deutsche Volk eingreifen und mit dazu beitragen, daß die Gefangenen nach dem Kriege gesund in die Heimat zurückkehren.

Durch die „Volksspende" soll für unsere Kriegs- und Zivilgefangenen gesorgt, soll unseren Landsleuten in Feindesland bewiesen werden, daß die Heimat ihrer in Treue gedenkt. Aus dem Ertrag der Sammlung wird eine planmäßige Versorgung der Gefangenen mit Liebesgaben, Kleidungsstücken und von auswärts angeschafften Nahrungsmitteln erfolgen. Es wird dafür Sorge getragen werden, daß **die Sendungen auch tatsächlich in den Besitz der Gefangenen gelangen.**

Um die Dringlichkeit und Wichtigkeit dieses Liebeswerks zu betonen, hat Ihre Majestät die Kaiserin die Gnade gehabt, die Sammlung unter ihren Schutz zu stellen.

In der Provinz Posen werden allerorts Sammlungen veranstaltet, die am 1. Juli ihren Anfang nehmen werden.

Wir verweisen auf den im Anzeigenteil unserer Zeitung veröffentlichten Aufruf. Von den dortgenannten **Banken**, der **„Kriegsgefangenenhilfe Posen-Oberpräsidium"** sowie auch von der Geschäftsstelle **unserer Zeitung** werden schon jetzt Spenden gern entgegengenommen.

Möge das Liebeswerk auch in unserer Provinz einen reichen Ertrag bringen, um unseren in Feindeshand geratenen Brüdern die Leib und Seele gefährdende Gefangenschaft zu erleichtern und sie nach dem Kriege als brauchbare Glieder ihrer Familie und des ganzen Volkes der Heimat wieder zuzuführen!

Inseraten-Teil.

Bekanntmachung.

Die Verpachtung der Gemeindejagd in **Rosenhagen,** 217,95,39 ha umfassend, soll vom 15. August d. J. ab auf 6 Jahre öffentlich meistbietend verpachtet werden. **Termin am 8. Juli d. J., nachmittags 3½ Uhr, im Schulzenhause Rosenhagen.** Die Jagdpachtbedingungen werden im Termin bekannt gegeben werden.

Rosenhagen, den 23. Juni 1916.

Der Jagdvorsteher.
Ulbrich, Gemeindevorsteher.

Unter dem Schutze Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin!

Volksspende

für unsere Kriegs- und Zivilgefangenen.

Unerschütterlich steht unsere Front in Feindesland, ein eherner Wall und eine Bürgschaft des deutschen Sieges. Unvergleichliche Lorbeeren haben sich unsere Marine und fern der Heimat unsere Schutztruppen errungen.

Groß und stark muß der Wille der Daheimgebliebenen sein, wenn es gilt, weitere Siege heimatlicher Opferfreudigkeit zu erringen.

Diese Opferfreudigkeit soll heute unsern Gefangenen in Feindesland zugute kommen. Ihre Not steigt mit der Dauer des Krieges.

Getrennt von Heimat und Familie, in Unkenntnis über die wahre Kriegslage schmachten sie fern vom Vaterland in ungewohntem Klima, oft bei schwerer Arbeit und unter harter Behandlung. An uns Daheimgebliebenen ist es in erster Linie hier zu helfen, auch die vor dem Feinde Stehenden werden es sich nicht nehmen lassen wollen, ihren Kameraden in der Gefangenschaft beizustehen.

Eine allgemeine Volksspende

soll dazu beitragen. die Not unserer Gefangenen in Feindesland zu lindern.

Sie soll mithelfen, daß unsere Brüder gesund an Körper und Geist wieder in die Heimat zu den Ihren zurückkehren können.

Hier einen Sieg heimatlicher Opferfreudigkeit zu erringen, ist unserer aller Pflicht.

Wie diese Gefangenen in tiefster Seele der Heimat treu sind, so wollen wir die Treue gegen sie bewahren!

Ein Jeder, ob arm, ob reich

soll sich an dieser Spende beteiligen, große Summen sind erforderlich.

Unsere Brüder sollen in der Gefangenschaft aufgerichtet werden und — zurückgekehrt — freudig von der großen Hilfeleistung der Heimat erzählen!

Jeder von uns soll dann sagen können: „Meine Gabe war auch dabei!"

In der Provinz Posen werden allerorts anfangs Juli d. J. Haussammlungen stattfinden. Außerdem können Beiträge eingezahlt werden bei folgenden Banken:

Bank Przemysłowców, e. G. m. b. H., Bank Włościański, Bank Związku Spółek Zarobkowych, Brzeski & Załuski, Kommanditgesellschaft, Danziger Privat-Actien-Bank, Filiale Posen, Kratochwill & Pernaczynski, Hartwig Mamroth & Co., Norddeutsche Creditanstalt, Ostbank für Handel und Gewerbe, Ostdeutsche Verbandsbank, Posener Creditverein e. G. m. b. H., Posener Landschaftliche Bank, Posensche Landesgenossenschaftsbank, Provinzial-Genossenschaftskasse in Posen; Bank Ludowy, Diskontobank, Norddeutsche Creditanstalt, Ostbank für Handel und Gewerbe, M. Stadthagen, Stadthauptkasse in Bromberg, sowie bei der „Kriegsgefangenenhilfe Posen", Oberpräsidium.

Auch nehmen die Geschäftsstellen der diesen Aufruf veröffentlichenden Zeitungen Spenden gern entgegen.

Der Ehrenausschuß:

von Bethmann-Hollweg, Reichskanzler. **Dr. Kaempf,** Präsident des Reichstags. **von Jagow,** Staatssekretär des Auswärtigen Amts. **Dr. Solf,** Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts. **von Capelle,** Admiral, Staatssekretär des Reichs-Marineamts. **Wild von Hohenborn,** Generalleutnant, Kgl. Preußischer Kriegsminister. **Freiherr Kreß von Kressenstein,** Generaloberst, Kgl. Bayerischer Kriegsminister. **von Wilsdorf,** Generalleutnant, Kgl. Sächsischer Kriegsminister. **von Marchtaler,** General der Infanterie, Kgl. Württembergischer Kriegsminister. **Fürst von Hatzfeld Herzog zu Trachenberg,** A. m. W. b. als Kaiserl. Kommissar und Militär-Inspekteur der Freiwilligen Krankenpflege.

Für die Provinz Posen:

Der Oberpräsident **von Eisenhart-Rothe.**

Verantwortlich: Kreissekretär **Jaehner,** Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt A.-G. in Posen.

Nr. 35. Posen, den 6. Juli. 1916.

Das Kreisblatt erscheint jeden Donnerstag.
Anzeigengebühr
für die Zeile 30 Pfennige.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark,
bei allen Postanstalten
des Deutschen Reiches 1,25 Mark.

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Achtundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar."

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Brandstifter durchziehen das Land!

Sie sind vom Feinde gedungen, um unsere Lebens- und Futtermittel zu vernichten. **Seid wachsam!**

Wer einen Brandstifter ergreift und der Polizei übergibt, wird belohnt.

Die Todesstrafe steht auf Brandstiftung in schweren Fällen.

Das amtliche Kreisblatt sollte in keinem Hause fehlen.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (G.-S. S. 451) in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 813) wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes bestimmt:

§ 1. Jeglicher **Handel mit Abfällen und Spänen von wolframhaltigen Stählen** ist für die Dauer des Krieges **verboten.**

Die Lieferung von wolframhaltigen Abfällen und Spänen jeder Art und Menge darf nur an den Hersteller derjenigen Stähle, von denen die Abfälle und Späne stammen, oder an die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft zu Berlin erfolgen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums.

§ 2. Zuwiderhandlungen oder Anreizungen zu Widerhandlungen gegen vorstehende Anordnung werden, soweit die bestehenden Gesetze keine höheren Strafen bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500,— Mark bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Posen, den 26. Mai 1916.

Der stellvertr. Kommandierende General
V. Armeekorps.
gez. **von Bock und Polach.**

3996/4. 16 K. R. A.

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch für den Befehlsbereich der Festung Posen.

Posen, den 26. Mai 1916.

Der Gouverneur.
gez.: J. V. **von Loeben.**

1164/16 G.

I. Die Bestimmungen zu II § 2 meiner Anordnung vom 14. Januar 1916 betreffend das **Auflassen und Halten von Brieftauben usw.** werden hiermit **aufgehoben.**

II. Auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsammlung Seite 451) in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 813) wird hierdurch im Interesse der öffentlichen Sicherheit Folgendes bestimmt:

§ 1. Brieftauben darf außer der Heeresverwaltung nur halten, wer dem Verbande deutscher Brieftaubenliebhaber-Vereine angehört. Andere Taubenbesitzer haben ihre Brieftauben bis zum 15. Juni d. J. bei der Polizei anzumelden. Diese Tauben unterliegen der Beschlagnahme. Mit der Beschlagnahme geht das freie Verfügungsrecht über die Tauben auf die Militärverwaltung über.

§ 2. Zwecks Nachprüfung der Taubenschläge werden von Zeit zu Zeit kurzfristige Taubensperren für Tauben jeder Art verhängt werden.

Wenn die Umstände es erfordern, kann auch eine dauernde Sperre verhängt werden.

Während der Sperre dürfen keine Tauben außerhalb ihres Schlages sein.

Tauben, die während der Sperre im Freien betroffen werden, unterliegen dem Abschuß durch die Polizei.

§ 3. Den mit der Nachprüfung der Bestände Beauftragten ist jederzeit Zutritt zu den Schlägen zu gewähren und jede verlangte Auskunft zu erteilen.

§ 4. Zugeflogene Brieftauben sowie aufgefundene Reste oder Kennzeichen von Brieftauben sind sofort der nächsten Polizei- oder Militärbehörde abzuliefern.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 6. Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

III. Polizei- und Militärbehörden, denen eine Brieftaube eingeliefert wird, haben, sofern nicht jeder Verdacht einer Spionage von vornherein ausgeschlossen ist, sofort das stellvertretende Generalkommando zu benachrichtigen und diesem die Taube zu übersenden. Das Gleiche gilt, wenn Reste oder Kennzeichen von Brieftauben eingeliefert werden. Lebend eingelieferte Tauben sind lebend zu übersenden.

Posen, den 29. Mai 1916.

Der stellv. Kommandierende General
V. Armeekorps.
gez. **von Bock und Polach.**

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch für den Befehlsbereich der Festung Posen.

Posen, den 29. Mai 1916.

Der Gouverneur.

6460/16 St. J. V.: gez. **von Loeben.**

Voraussetzungen

für die Gestellung militärischer Gespanne zur Aushilfe in der Landwirtschaft.

1. Die Gespanngestellung ist mit Rücksicht auf die geringe Anzahl der verfügbaren Gespanne nur in besonders dringenden Notfällen angängig, deren Vorliegen durch Bescheinigung des zuständigen Landrats — in Stadtkreisen der Polizeiverwaltung — darzutun ist.
2. Die Zuweisung der Gespanne kann sowohl an Besitzer größerer Güter wie auch an Landgemeinden erfolgen. In dem Antrag auf Zuweisung ist die Zahl der erforderlichen Gespanne und die Dauer der Beschäftigung genau anzugeben.
3. Die betreffende Ortschaft muß frei von jeder Pferdeseuche sein; auch ist ein nach tierärztlichem Gutachten einwandfreier Stall zur **abgesonderten** Unterbringung der Pferde bereitzustellen.
4. Die Gutsbesitzer oder Landgemeinden, denen Gespanne gestellt werden, haben
   a) für die Kosten, die durch den Transport des Gespannkommandos von seinem jeweiligen Standort zur Arbeitsstelle erwachsen, und wenn am Schluß der Gestellung nicht der Weitertransport zu einer neuen Arbeitsstelle sondern der Rücktransport in die Garnison erfolgt, auch für die Kosten des Rücktransports aufzukommen,
   b) für angemessene Unterbringung und Verpflegung der Begleitmannschaft — der Regel nach 1 Mann auf je 2 Pferde — zu sorgen und für Mann und Gestellungstag eine Barvergütung von 1 Mark zu entrichten,
   c) für die vorgeschriebene Futterration der Pferde, bzw. deren Bezahlung aufzukommen und, wenn Geschirre gestellt werden, deren Abnutzung für Einzelgeschirr und Arbeitstag mit 20 Pfennigen zu vergüten,
   d) unter Übernahme der Haftung für sich und Dritte auf Entschädigung für Unfälle und Schäden, die etwa durch die gestellten Pferde verursacht werden, namentlich auch für den Fall der Seucheneinschleppung Verzicht zu leisten und gegenüber Schadenersatzansprüchen anderer die Verpflichtungen als Tierhalter nach §§ 833/34 Bürgerlichen Gesetzbuchs zu übernehmen.

Posen, den 19. April 1916.

Stellvertretendes Generalkommando V. Armeekorps.

Auf Antrag des Herrn Generaldirektors der Provinzial-Feuersozietät habe ich den Bürgermeister a. D. Jahnke in Posen mit den Befugnissen eines stellvertretenden Feuerlöschdirektors für die Provinz Posen unter dem Vorbehalte jederzeitigen Widerrufes betraut.

Über die Stellung des Genannten sowie über seine Befugnisse und Verpflichtungen gibt die unten abgedruckte Dienstanweisung Aufschluß.

Posen, den 4. April 1916.

Der Oberpräsident der Provinz Posen.

J. V.: **Naumann.**

Dienstanweisung

über den stellvertretenden Feuerlöschdirektor für die Provinz Posen.

Der zur Vertretung und Unterstützung des Feuerlöschdirektors für die Provinz Posen berufene stellvertretende Feuerlöschdirektor für die Provinz Posen wird beauftragt und ermächtigt:

1. Die Feuerwehren und Löscheinrichtungen, Löschgeräte und Ausrüstungsgegenstände in allen Ortschaften der Provinz Posen mit Ausnahme der Städte Posen und Bromberg zu besichtigen und zu revidieren,
2. den Führern Anweisung und Anleitung für die Durchführung des Dienstes zu geben,
3. gelegentlich der Revisionen oder auch sonst unvermutet die Alarmierung der Feuerwehren anzuordnen,
4. Lässigkeiten und Nichtbefolgung der gegebenen Anweisungen und bestehenden Vorschriften dem Landrat. oder Polizeiverwalter zu melden.

Der stellvertretende Feuerlöschdirektor ist befugt, in Fällen, für die der Generaldirektor der Posenschen Provinzial-Feuersozietät seine Zustimmung erteilt, in direkten Geschäftsverkehr mit den Lokalbehörden und Gemeinden zu treten.

Im übrigen findet auf ihn als Hilfsbeamten der Posenschen Provinzial-Feuersozietät die für diese Beamten bestehenden dienstlichen Vorschriften Anwendung.

Posen, den 4. April 1916.

Der Oberpräsident der Provinz Posen.

Der Generaldirektor der Posenschen Provinzial-Feuersozietät.

3933/16 St.

An Stelle des zum Heeresdienst eingezogenen Lehrers Albert Beyer in Pamiontkowo hat der Herr Regierungspräsident den Postassistenten Wilhelm **Rother** in Rokietnice zum zweiten Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk **Cerekwice** vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs ernannt.

Posen, den 28. Juni 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Graf Schack.

Der **Bedarf an Zucker** für häusliche Obstverwertung und zum Einkochen von Obst ist **umgehend,** spätestens **bis zum 12. Juli d. J.** bei mir anzumelden.

Posen, den 27. Juni 1916.

Der Königliche Landrat.

1331/16 G. **Graf Schack.**

Die Wiederwahl des Landwirts Oskar **Göhring** in Swierczewo zum Gemeindevorsteher der Landgemeinde **Swierczewo** habe ich für die nächste 6jährige Amtszeit bestätigt.

Posen, den 28. Juni 1916.

Der Königliche Landrat.

Graf Schack.

Der Vorstand der Landwirtschaftskammer hat, den schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen Rechnung tragend, beschlossen, fortan zum Ankauf von Zuchttieren Beihilfen bis zur Höhe eines Drittels der Anschaffungskosten, jedoch nicht höher als 400 Mark pro Tier zu bewilligen. Gemeinden, die die Gemeindebullenhaltung einführen und Mitgliedern der Herdbuchgesellschaft, welche dem Kleingrundbesitz angehören, kann diese Beihilfe bis zum Höchstbetrage von 500 Mark gewährt werden. An die Bewilligung der Beihilfe wird jedoch die Bedingung geknüpft, daß die Tiere auf den Zuchtviehauktionen der Posener Herdbuchgesellschaft angekauft werden müssen.

Beihilfen zum Ankauf von Zuchtebern werden aus gleichen Gründen ebenfalls erhöht, und zwar sollen diese Unterstützungen in Höhe der Hälfte der Anschaffungskosten bis zum Höchstbetrage von 100 Mark bewilligt werden.

Die Gemeinde- und Gutsvorsteher werden ersucht, die Interessenten auf die vorstehende Bekanntmachung hinzuweisen.

Posen, den 28. Juni 1916.

Der Königliche Landrat.

6245/16. St. **Graf Schack.**

Die Firma **A. Bajzynski** in **Posen,** Breite Straße 16, bittet mich, die Kreiseingesessenen darauf hinzuweisen, den **Benzolbedarf** für 1916 recht bald bei ihr anzumelden, damit eine spätere Stockung in der Lieferung vermieden wird. Ich ersuche die Beteiligten, sich deshalb mit Bajzynski direkt in Verbindung zu setzen.

Posen, den 27. Mai 1916.

Der Königliche Landrat.

924/16 G. **Graf Schack.**

Das Traindepot VI. A.-K. teilt mir mit, daß an jedem Mittwoch in der Zeit von 10 bis 12 Uhr vormittags, auf dem Platze an der Rosenthaler Brücke in **Breslau** ein freihändiger Verkauf gebrauchter landesüblicher Wagen, einzelner Wagenzubehörteile und Geschirre stattfindet.

Zum Ankauf der Wagen pp. werden **nur** solche Personen zugelassen, welche sich durch eine Bescheinigung der Ortsbehörde ausweisen können, daß sie Landwirtschaft bzw. Kleingewerbe betreiben.

Vorherige Besichtigung der Wagen pp. ist an den Verkaufstagen gestattet.

Die Wagen pp. werden vor dem Verkauf durch einen Sachverständigen abgeschätzt.

Das Depot bemerkt noch, daß nach dem Verkauf diesseits keine Garantie für die gekauften Sachen mehr übernommen wird, und die Käufer daher gut tun, die erstandenen Wagen pp. **sofort** abzufahren.

Posen, den 31. Mai 1916.

Der Königliche Landrat.

6725/16 St. **Graf Schack.**

Bekanntmachung.

Im Herbst 1916 und Frühjahr 1917 finden wieder Aufnahmen in die **Unteroffizier-Vorschulen** statt.

Junge Leute im Alter von 14½ bis 16 Jahren, die im Landwehrbezirk **Posen** ihren Wohnsitz haben, d. h. die in den Kreisen Posen-Stadt, Posen-Ost, Posen-West und Obornik wohnen, können sich zwecks Vermittlung der Aufnahme in die Unteroffizier-Vorschulen beim Bezirkskommando Posen melden.

Die näheren Aufnahmebedingungen sind beim Bezirkskommando Posen, Kanonenplatz 2, **Zimmer 19,** an allen Wochentagen in der Zeit **von 3 bis 6 Uhr nachm.** zu erfahren.

Die Untersuchungen der Freiwilligen finden an jedem Mittwoch und Sonnabend, vormittags 8¼ Uhr, beim Bezirkskommando Posen, Kanonenplatz 2, statt. Vorherige Meldung in Zimmer 19 erforderlich.

Posen, den 24. Juni 1916.

5866/16 M. Königliches Bezirkskommando.

Bestellung von Eisenbahnwagen für Rauhfutter.

Mit Rücksicht auf die großen Anforderungen, die an die Eisenbahnverwaltung gestellt werden, müssen nicht nur große Rungenwagen, sondern auch kleine offene Wagen zur Verfrachtung von Preßheu und Preßstroh bestellt werden. Bei der Bestellung ist stets zum Ausdruck zu bringen, daß gepreßtes Rauhfutter zum Versand kommt, damit die Güterabfertigungen ohne weiteres beim Mangel an großen Wagen kleine Wagen stellen können. Dadurch wird das Warten vermieden, und die großen Wagen bleiben für loses Heu und Stroh verfügbar.

Ferner ist zur Vermeidung von Wartezeiten notwendig, daß die Wagen zeitig vor dem Verladen bestellt werden. Auf jeder Station wird durch Schalteraushang bekannt gemacht, wieviel Tage vorher Bestellung erfolgen muß. Diese Zeiten sind für die einzelnen Stationen verschieden. In Zweifelsfällen werden die Stationen Auskunft geben können.

Im Interesse einer schnelleren Verfrachtung und besseren Ausnutzung der Wagen müßten obige Ausführungen die notwendige Beachtung finden.

Posen, den 19. Mai 1916.

Der Königliche Landrat.

794/16 G. **Graf Schack.**

Anordnung (Nr. 11)
zur Regelung der Preise für Schlachtrinder.

Auf Grund der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 19. Januar/3. Februar 1916 und der §§ 2 und 11 Abs. 2 der Satzung für die Regelung des Viehankaufs in der Provinz Posen vom 6. Februar/25. März 1916 wird folgendes angeordnet.

§ 1.

(Preisbestimmungen.)

Vom **18. Juni 1916** an dürfen für Rindvieh zur Schlachtung **keine höheren als folgende Vertragspreise ab Stall** gezahlt werden:

(Erste Preisklasse.)

1. Für ausgemästete oder vollfleischige **Ochsen** bis zu 7 Jahren,
für ausgemästete oder vollfleischige **Kühe** bis zu 7 Jahren,
für ausgemästete oder vollfleischige **Bullen** bis zu 5 Jahren,
für ausgemästete oder vollfleischige **Färsen**
110 Mark für 50 kg Lebendgewicht.

Für bestausgemästete Tiere (Fetträger) dieser Preisklasse dürfen bis zu 10 Mark für je 50 kg mehr gezahlt werden.

(Zweite Preisklasse, 5 Unterklassen.)

2. Für ausgemästete oder vollfleischige **Ochsen** über 7 Jahre,
für ausgemästete oder vollfleischige **Kühe** über 7 Jahre,
für ausgemästete oder vollfleischige **Bullen** über 5 Jahre,
für angefleischte Ochsen, Kühe, Bullen und Färsen jeden Alters
über 10 Zentner Lebendgewicht 100 Mark für 50 Kilogramm Lebendgewicht,
über 8½ bis 10 Zentner Lebendgewicht 95 Mark für 50 Kilogramm Lebendgewicht,
über 7 bis 8½ Zentner Lebendgewicht 90 Mark für 50 Kilogramm Lebendgewicht,
über 5½ bis 7 Zentner Lebendgewicht 85 Mark für 50 Kilogramm Lebendgewicht,
bis zu 5½ Zentner Lebendgewicht 75 Mark für 50 Kilogramm Lebendgewicht.

(Dritte Preisklasse.)

3. Für gering genährte Rinder mit Einschluß von Fressern
70 Mark für 50 Kilogramm Lebendgewicht.

(Vierte Preisklasse.)

4. Für minderwertige Rinder jeden Gewichtes und Alters sind angemessene Preise zu vereinbaren.

§ 2.

(Feststellung des Lebendgewichts.)

Das Lebendgewicht (§ 1) ist am Standorte des Tieres unter Abzug von 5 % festzustellen. Ist die Gewichtsfeststellung am Standorte nicht möglich, und hat das Tier bis zur Wage einen Weg von mindestens 5 Kilometer zurückgelegt, so unterbleibt die Gewichtskürzung.

§ 3.

(Kennzeichnung der Tiere der 1. Preisklasse.)

Die Tiere der ersten Preisklasse (§ 1 Nr. 1) sind durch einen gurtartig hinter den Schulterblättern quer über den Rücken in Form eines Stabes gezogenen Haarschnitt,

die Tiere der ersten Preisklasse mit Zuschlag durch einen Haarschnitt auf dem Rücken (Rückgrat) in Form eines rechtwinkligen Kreuzes, von dessen beiden Stäben keiner rechtwinklig zum Rückgrate stehen darf, nach dem beigegebenen Muster bei dem Ankaufe zu zeichnen.

Für Tiere der ersten Preisklasse und der ersten Preisklasse mit Zuschlag kann beim Weiterverkaufe der erhöhte Preis nur erhoben und bewilligt werden, wenn sie in der vorgeschriebenen Weise gezeichnet sind.

§ 4.

(Aufschläge beim Weiterverkaufe.)

Hinsichtlich der beim Weiterverkaufe von Rindern zur Schlachtung zulässigen Aufschläge verbleibt es bei der Festsetzung im § 7 der Anordnung (Nr. 9) vom 2. Juni 1916 zur Regelung des Ankaufs, des Absatzes und der Aufschläge beim Weiterverkaufe von Schlachtvieh.

§ 5.

(Strafvorschrift.)

Verbandsmitglieder, die sich einer Zuwiderhandlung gegen diese Preisbestimmungen (§ 1) schuldig machen, haben die Entziehung der Ausweiskarte nach § 6 der Satzung für die Regelung des Viehankaufs in der Provinz Posen vom 6. Februar/25. März 1916 zu gewärtigen. Außerdem setzen sie sich der Bestrafung mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark nach § 17 Nr. 4 der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607) in Verbindung mit der Bundesratsverordnung zu deren Ergänzung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728), sowie der Ausführungsanweisung der Landeszentralbehörden dazu vom 6. Oktober/10. November 1915, § 7 der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 19. Januar/3. Februar 1916 und § 2 der Satzung, aus.

§ 6.

(Schlußbestimmung.)

Die Preisbestimmungen im § 2 der Anordnung (Nr. 2) vom 9. März 1916 zur Regelung der Viehpreise und Aufschläge beim Weiterverkaufe von Vieh verlieren vom 18. Juni 1916 ihre Wirksamkeit.

Posen, den 15. Juni 1916.

Der Vorstand
des Posener Viehhandelsverbandes.
Ganse. **Mottek.**

Muster für die Kennzeichnung der Tiere der ersten Preisklasse usw. zu § 3.

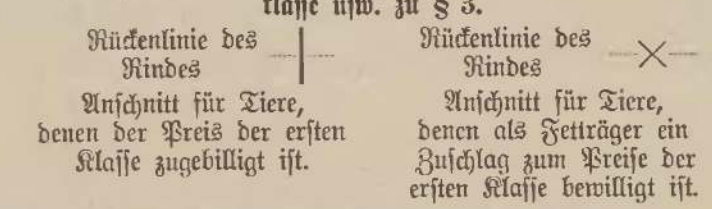

Anschnitt für Tiere, denen der Preis der ersten Klasse zugebilligt ist.

Anschnitt für Tiere, denen als Fettträger ein Zuschlag zum Preise der ersten Klasse bewilligt ist.

Nichtamtlicher Teil.

Zur Überwachung des reisenden Publikums sind von der Militärverwaltung während der Zeit des Krieges besondere Überwachungspersonen eingesetzt worden. Diese Überwachungspersonen tragen Zivilkleidung und sind mit einem entsprechenden Ausweis versehen. Sie sind berechtigt, von jedem Reisenden zu verlangen, daß er sich über Zweck und Ziel der Reise ausweist. Da hieraus für Reisende, die zufällig keine Ausweispapiere bei sich haben, unbequeme Weiterungen entstehen können, wird es sich empfehlen, daß Reisende, die längere Eisenbahnfahrten unternehmen, sich mit Ausweispapieren **(Geburtsschein, polizeilichen Anmeldeschein usw.)** versehen.

Das Gesetz vom 21. Juni 1916, betreffend eine mit den Post- und Telegraphengebühren zu erhebende außerordentliche Reichsabgabe, tritt **am 1. August 1916** in Kraft. Nach dem Gesetz ist **im innern deutschen Verkehr** als Zuschlag zu gewissen Gruppen von Post-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren eine Reichsabgabe zu zahlen. Der Zuschlag beträgt:

für **Briefe im Orts- und Nachbarortsverkehr** sowie für **Postkarten** 2½ Pf.,
für **Fernbriefe** 5 Pf.,
für **Pakete** bis 5 kg in der ersten Zone 5 Pf., auf alle weiteren Entfernungen 10 Pf.,
für **Pakete** über 5 kg in der 1. Zone 10 Pf., auf alle weiteren Entfernungen 20 Pf.,
für **Briefe mit Wertangabe** in der 1. Zone 5 Pf., auf alle weiteren Entfernungen 10 Pf.,
für **Postauftragsbriefe** 5 Pf.,
für **Telegramme** 2 Pf. von jedem Wort, mindestens 10 Pf.,
für **Rohrpostbriefe und Rohrpostkarten** 5 Pf.,
für **Fernsprechanschlüsse, Nebenanschlüsse** und **Gespräche** 10 v. H. der jetzigen Gebühren.

Danach kostet vom 1. August ab:

der **Ortsbrief** (bis 250 g) freigemacht 7½ Pf., nicht freigemacht 15 Pf.,
der **einfache Fernbrief** (bis 20 g) freigemacht 15 Pf., nicht freigemacht 25 Pf.,
der **doppelte Fernbrief** (über 20 bis 250 g) freigemacht 25 Pf., nicht freigemacht 35 Pf.,
die **Postkarte** freigemacht 7½ Pf., nicht freigemacht 15 Pf.,
das **Paket bis 5** kg in der 1. Zone 30 Pf., auf alle weiteren Entfernungen 60 Pf. (dazu tritt bei nicht freigemachten Paketen bis 5 kg der Portozuschlag von 10 Pf.),
das **Paket über 5** kg in der 1. Zone 10 Pf. mehr als bisher, auf alle weiteren Entfernungen 20 Pf. mehr als bisher,
der **Brief mit Wertangabe** in der 1. Zone 25 Pf., auf alle weiteren Entfernungen 50 Pf.,
außerdem die Versicherungsgebühr wie bisher und bei nicht freigemachten Wertbriefen der Portozuschlag von 10 Pf.,
der **Postauftragsbrief** 35 Pf.,
das **Telegramm im Stadtverkehr**
bis 5 Wörter einschl. 40 Pf. über 5 bis 10 Wörter einschl. für jedes Wort 2 Pf. mehr, also 42, 44, 46, 48, 50 Pf., über 10 Wörter für jedes Wort 5 Pf.,
das **Telegramm im sonstigen Verkehr**
bis 5 Wörter einschl. 60 Pf., über 5 bis 10 Wörter einschl. für jedes Wort 2 Pf. mehr, also 62, 64, 66, 68, 70 Pf., über 10 Wörter für jedes Wort 7 Pf.,
der **Rohrpostbrief** 35 Pf.,
die **Rohrpostkarte** 30 Pf.

Im **Fernsprechverkehr** beträgt
die **jährliche Pauschgebühr** in den kleinsten Netzen 88 Mk., steigend bis 198 Mk. in Netzen mit mehr als 20 000 Anschlüssen,
die **jährliche Grundgebühr** in Netzen von nicht mehr als 1000 Anschlüssen 66 Mk., steigend bis 110 Mk. in Netzen mit mehr als 20 000 Anschlüssen,
die **Gebühr für Ortsgespräche bei Anschlüssen gegen Grundgebühr** 5½ Pf. für jede Verbindung,
die **Gebühr für Gespräche im Verkehr von Ort zu Ort** bei einer Entfernung von nicht mehr als 25 km 22 Pf. für je 3 Minuten, steigend bis zu 2 Mk. 20 Pf. bei einer Entfernung von mehr als 1000 km.

Bruchpfennige, die sich bei nicht freigemachten und unzureichend freigemachten Sendungen und bei der Gebühr für die Vergleichung von Telegrammen ergeben, werden auf volle Pfennige aufwärts abgerundet. Für einen nicht freigemachten Ortsbrief, der von einer Behörde unter der Bezeichnung „Portopflichtige Dienstsache" abgesandt wird, und für eine solche Postkarte sind vom Empfänger also 8 Pf. zu entrichten.

Unverändert bleiben die Gebühren für Drucksachen, Geschäftspapiere, Warenproben, vereinigte Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben, Postanweisungen und Zeitungen, ferner alle Gebühren im Postscheckverkehr, jedoch beträgt die Gebühr für Briefe der Kontoinhaber an die Postscheckämter wie für Ortsbriefe künftig 7½ Pf.

Für die Entrichtung der Reichsabgabe sind, soweit die Benutzung von Marken in Betracht kommt, Postmarken zu verwenden. Zu diesem Zwecke werden Ende Juli neue Postmarken zu 2½, 7½ und 15 Pf., sowie gestempelte Postkarten zu 7½ Pf. und Postkarten mit Antwortkarte zu 7½ + 7½ Pf. ausgegeben. Die neue Marke zu 2½ Pf., die auch in Heftchen mit 30 Stück für 75 Pf. verkauft wird, soll die Nachfrankierung der im Verkehr befindlichen gestempelten Postkarten zu 5 Pf., die auch über den 1. August hinaus gültig bleiben, erleichtern. Neue Postwertzeichen, deren Nennwert auf Bruchpfennige lautet, werden in der Regel nur in durch 2 teilbaren Mengen, sei es desselben Nennwerts oder verschiedener Nennwerte, ausnahmsweise auf ausdrückliches Verlangen jedoch auch einzeln unter Abrundung des Nennwerts auf volle Pfennige aufwärts abgegeben werden. Die jetzigen Postwertzeichengeber für 5-Pf.-Marken und die Postkartengeber sollen so eingerichtet werden, daß sie gegen Einwurf eines Zehnpfennigstücks 1 Marke zu 7½ Pf und 1 Marke zu 2½ Pf. oder 1 Postkarte zu 7½ Pf. und 1 Marke zu 2½ Pf. verabfolgen. Freimarkenrollen mit den neuen Marken zu 7½ und 15 Pf. für Portokontrollkassen usw. werden angefertigt werden, sobald die Postanstalten mit den neuen Postwertzeichen, von denen in wenig Wochen als erster Bedarf mehr als 800 Millionen Stück herzustellen sind, versorgt sind.

Inseraten-Teil.

Holzauktion.

Am Sonnabend, den 8. Juli d. J., um 9 Uhr vorm. im Gasthause zu **Lussówko** sollen meistbietend verkauft werden

36 Kiefernstrauchhaufen,
55 Mtr. Kiefernstubben,
46 „ Pappelstubben.

Das Holz kann vor dem Termine besichtigt werden und zwar im Wäldchen am Wege Lussówko—Rozalin und längst des Weges Lussówko—Schlehen.

Die Verkaufsbedingungen werden vor dem Termine bekannt gemacht.

Die Gutsverwalt. Lussówko.

Licytacja drzewa opałowego.

W sobotę, dnia 8. lipca b. r., o godzinie 9 rano w gościńcu w **Lussówku** zostaną sprzedane najwyżej dającemu

36 kupek gałęzi sosnowych,
55 mtr. pieńków sosnowych,
46 „ „ topolowych.

Drzewo można obejrzeć przed terminem w lasku nad drogą Lussówko—Rozalin i wzdłuż drogi Lussówko—Tarnowo.

Warunki licytacji zostaną przeczytane przed terminem na miejscu.

Zarząd dom. Lussówko.

Verantwortlich: Kreissekretär Jaehner, Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt A.-G. in Posen.

Nr. 37. Posen, den 18. Juli. 1916.

Extrablatt

zum

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Achtundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

Nr. W. I. 1640/6. 16. K. R. A.,

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der deutschen **Schafschur** und des **Wollgefälles** bei den deutschen Gerbereien.

Vom 18. Juli 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeanordnungen auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) *) und jede Zuwiderhandlung gegen die Anordnungen, betreffend Bestandserhebung auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684)**) bestraft wird, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind. Auch kann die Schließung des Betriebes, gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel, vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603), angeordnet werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. .....
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Kurz „Deutscher Wollertrag" genannt.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: Der gesamte Wollertrag der deutschen Schafschuren und das gesamte Wollgefälle bei den deutschen Gerbereien (auch das Wollgefälle von ausländischen Fellen), gleichviel, ob die Wolle sich auf den Schafen, bei den Schafhaltern oder an sonstigen Stellen befindet.

Ausgenommen von der Bekanntmachung sind diejenigen Vorräte an Wolle, welche gemäß der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme der deutschen Schafschur W.I.3808/8.15. K. R. A. in das Eigentum der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 3, übergegangen sind.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit besonderer Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums oder auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen erfolgen.

§ 4.

Schurerlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist das Scheren der Schafe erlaubt, sofern es nicht zu einer früheren als der in anderen Jahren üblichen Zeit geschieht.

§ 5.

Waschерlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist innerhalb 12 Wochen nach dem Scheren oder Fallen die Ablieferung der Wolle an folgende Firmen:

1. Bremer Wollkämmerei, Blumenthal, Provinz Hannover
2. Woll-Wäscherei und -Kämmerei, Hannover-Döhren,
3. Leipziger Wollkämmerei, Leipzig,
4. Hamburger Wollkämmerei, Wilhelmsburg a. d. Elbe

zum Zwecke des Waschens gestattet.

Die Erlaubnis, die Wollen an die vorstehenden Firmen abzuliefern, wird mit der Maßgabe erteilt, daß die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums das Recht hat anzuordnen, daß die bei einer der vorbezeichneten Firmen eingelieferten Wollen an eine andere der vorbezeichneten Firmen oder an die Firmen:

Bremer Wollwäscherei, Lesum bei Bremen,
Kirchhainer Wollwäscherei G. m. b. H., Kirchhain N.-L.,
Deutsche Wollentfettung A.-G., Oberheinsdorf bei Reichenbach i. V.,
Wollwäscherei und Karbonisieranstalt Neuhütte, Gebr. Lenk, Neuhütte bei Lengenfeld i. V.

zum Waschen weitergesandt werden.

Durch eine derartige Anordnung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums entstehen dem Einlieferer der Wolle keine besonderen Kosten.

Die Wäsche der Wolle bei den vorbezeichneten Firmen erfolgt zu folgenden von der Heeresverwaltung ihnen vorgeschriebenen Bedingungen:

1. Die Wolle ist frei nächste Bahnstation ihres Lagerortes zu senden.
2. Die Firmen sind verpflichtet, das Waschen der Wolle zu den Sätzen von 0,325 ℳ für 1 kg auf gewaschenes Gewicht gerechnet einschließlich Sortierung bis zu 20 v. H. Unter- und Nebensorten und 0,05 ℳ für 1 kg Zuschlag auf gewaschenes Gewicht gerechnet bei Sortierung über 20 v. H. Unter- und Nebensorten bei sofortiger Barzahlung ohne jeden Abzug zu bewirken. Die Wolle ist gut verpackt einzuliefern.
3. Der Waschlohn ist vor Ablieferung der fertiggewaschenen Wolle zu erstatten.
4. Die Firmen sind verpflichtet, die Wolle binnen 8 Wochen nach Einlieferung fettfrei, das heißt mit einem bei der Analyse festgestellten Fettgehalt von höchstens ½ v. H. zu waschen und das Verkaufsgewicht auf einen Feuchtigkeitsgehalt von 17 v. H. konditioniert festzustellen.

Die Firmen unterstehen der dauernden Überwachung durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums.

§ 6.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der Wolle vor ihrer Einlieferung bei einer der im § 5 benannten Firmen oder innerhalb 10 Wochen nach ihrer Einlieferung allgemein erlaubt, mit Ausnahme der Veräußerung oder Lieferung an Verarbeiter.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 3, nimmt Angebote von Schafhaltern nur bei einer Menge von mindestens 1000 kg Rohwolle und von Nichtschafhaltern nur bei einer Menge von mindestens 7000 kg Rohwolle entgegen.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft stellt über jede an sie veräußerte Menge der beschlagnahmten Wolle eine Empfangsbescheinigung aus.

§ 7.

Übernahmepreise.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 3, wird für das nach § 5 festgestellte Verkaufsgewicht reingewaschener Wolle frei einer der im § 5 bezeichneten Firmen dem Verkäufer

a) soweit er Schafhalter ist, den auf Grund der durch die Bekanntmachung vom 22. Dezember 1914 über die Höchstpreise für Wolle und Wollwaren festgesetzten Höchstpreise für gewaschene Wolle festgestellten Übernahmepreis,
b) soweit er nicht Schafhalter ist, diesen Übernahmepreis zuzüglich 2 v. H.

zahlen.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft wird die von ihr zuzahlenden Preise unter Zuziehung einer Sachverständigenkommission festsetzen.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft wird auf die zu gewährenden Preise vor endgültiger Regelung Abschlagszahlungen gewähren.

§ 8.

Meldepflicht und Meldestelle.

Soweit die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) nicht innerhalb der im § 5 bestimmten Frist zum Waschen eingeliefert oder nicht innerhalb der im § 6 bestimmten Frist an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft veräußert worden sind, unterliegen sie einer Meldepflicht.

Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen und sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 11, mit der Aufschrift „Betrifft Wollmeldung" versehen, zu erstatten.

§ 9.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, ferner alle wirtschaftlichen Betriebe sowie öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen (§ 8) haben, oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden.

§ 10.

Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der am Beginn des 18. Juli 1916 (Stichtag), bei den späteren Meldungen der am Beginn des 15. Tages des betreffenden Monats tatsächlich vorhandene Bestand an meldepflichtigen Gegenständen (§ 8) maßgebend. Die erste Meldung ist bis zum 31. Juli 1916, die folgenden Meldungen sind bis zum 25. Tage eines jeden Monats zu erstatten.

§ 11.

Enteignung.

Diejenigen Mengen Wolle, die nicht innerhalb der im § 5 bestimmten Frist zum Waschen eingeliefert oder innerhalb der im § 6 bestimmten Frist an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft veräußert sind, werden enteignet werden.

§ 12.

Freigabe.

Anträge auf Freigabe von Wolle können gestellt werden

a) von Schafhaltern für geringe Mengen aus eigenem Besitz bis zum Höchstgewicht von 5 kg Rohgewicht (Schmutzwolle), die im eigenen Haushalt des Schafhalters verarbeitet, versponnen und verwendet werden sollen;
b) nach Ablehnung des Ankaufs der Wolle durch die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin für die abgelehnten Mengen.

Die freigegebenen Mengen sind gesondert von den übrigen zu halten.

Die Anträge sind (im Falle b unter genauer Angabe der abgelehnten Menge und Übersendung eines Musters) an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Sektion W. I., Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstraße 10, zu richten, welche für die Entscheidung zuständig ist.

§ 13.

Übergangsbestimmung.

Wollvorräte, die bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung vorhanden sind, dürfen ohne Rücksicht auf die im § 5 Abs. 1 bestimmte Frist innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten der Bekanntmachung gemäß den Bestimmungen des § 5 zum Waschen abgeliefert und gemäß den Bestimmungen des § 6 veräußert werden. In allen übrigen Beziehungen findet die vorliegende Bekanntmachung auch auf diese Wollvorräte Anwendung.

§ 14.

Anfragen und Anträge.

Alle auf die vorstehenden Anordnungen bezüglichen Anfragen und Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Sektion W. I., Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 10, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift „Wollbeschlagnahme" zu versehen.

§ 15.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Die Bekanntmachung Nr. W. I. 3808/8. 15. K. R. A. wird durch diese Bekanntmachung aufgehoben.

Posen, den 11. Juli 1916.

Der Gouverneur.

J. V.: gez. **von Loeben.**

Bekanntmachung

über die Festsetzung der Höchstpreise für **Kartoffeln** und die Preisstellung für den Weiterverkauf.

Vom 13. Juli 1916.

Auf Grund der §§ 1, 2 und 10 der Bekanntmachung über die Regelung der Höchstpreise vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 711) in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 402) wird folgendes bestimmt:

I.

Der Höchstpreis für Kartoffeln aus der Ernte 1916 beträgt beim Verkaufe durch die Kartoffelerzeuger für die **Tonne:**

vom 1. August 1916 bis einschließlich 10. August 1916 ..	180 ℳ
vom 11. August 1916 bis einschließlich 20. August 1916 .	160 ℳ
vom 21. August 1916 bis einschließlich 31. August 1916 .	140 ℳ
vom 1. September 1916 bis einschließlich 10. September 1916	120 ℳ
vom 11. September 1916 bis einschließlich 20. September 1916	100 ℳ
vom 21. September 1916 bis einschließlich 30. September 1916	90 ℳ
vom 1. Oktober 1916 bis einschließlich 15. Februar 1916.	80 ℳ
vom 16. Februar 1917 bis einschließlich 15. August 1917	100 ℳ

Maßgebend ist der zu der vereinbarten Lieferungszeit geltende Höchstpreis.

II.

Bei der Festsetzung der Kleinhandelshöchstpreise werden die Gemeinden keiner Beschränkung unterworfen. Die aus § 4 der Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 711) sich ergebenden Verpflichtung der Gemeinden zur Festsetzung von Höchstpreisen bleibt unberührt.

III.

Die Bekanntmachung über die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln und die Preisstellung für den Weiterverkauf vom 2. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 140) tritt für die Kartoffeln aus der Ernte 1916 mit dem Ablauf des 31. Juli 1916 außer Kraft.

IV.

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Juli 1916.

Der Präsident
des Kriegsernährungsamts.
von Batocki.

Ergänzung

der Anweisungen für das Einsammeln von Brennesseln.

Brennesseln, die in nicht vollkommen getrockneter Form gesammelt worden waren, fielen in ganz kurzer Zeit dem Verderb anheim. Die Bündel erhitzten sich derart, daß eine Temperatur von mindestens 70—80° entstand, wobei eine fast völlige Zerstörung der Fasermasse eintrat. Die langen Bastfasern wurden in einzelne Zellen zerlegt, teilweise ging die Zerstörung sogar bis zur Vernichtung der einzelnen Zellen. Deshalb muß unbedingt Wert darauf gelegt werden, daß die Stengel nach dem Sammeln **vollkommen getrocknet** werden.

Nach den gemachten Erfahrungen genügt die Trocknung noch nicht, wenn sich eben die Blätter leicht abstreifen lassen. Die Stengel selbst müssen zum Brechen trocken sein. Dann sind die getrockneten Stengel aber auch luftig und trocken aufzubewahren, wenn eben möglich, unter öfterem Umlegen der Bündel.

Weiterhin dürfen keine Stengel gesammelt werden, die schon durch Pilzwucherungen und Bakterientätigkeit angegriffen sind. Es zeigt sich dies an den krebsartigen Schorfen und Zerstörungen des Bastes, der dann für die Verarbeitung auf Spinnfasern unbrauchbar ist.

Winterraps und Winterrübsen.

Oel und Fett sind knapp!

Die beste Vorsorge für das neue Jahr ist der Anbau von Ölfrüchten.

Die Anbauzeit von **Winterraps und Winterrübsen** steht bevor. Sie sind **gute Vorfrüchte für Getreide,** besonders Weizen, und dienen zur **Verbesserung der Bodenkultur und der Arbeitseinteilung.** Bestes Saatgut wird billig zur Verfügung gestellt.

Allen Landwirten werden auf 100 Kilogramm der von ihnen 1916 und 1917 geernteten und abgelieferten Ölfrüchte 35 Kilogramm **Futterkuchen** auf Antrag käuflich überlassen.

Der Kriegsausschuß übernimmt die diesjährige Ernte von Raps mit Mark 30, von Rübsen mit Mark 28,75 für den Zentner (50 Kilogramm).

Für die Ernte des Jahres 1917 werden diese Preise um ein Sechstel erhöht.

Kriegsausschuß für Öle und Fette.

Berlin NW 7, Unter den Linden 68a (Ernte-Abteilung).

Saatgut wird durch die obige Abteilung des Kriegsausschusses sowie die Saatstelle der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft, Berlin SW 11, Dessauer Straße 14, nachgewiesen.

Anleitung
für Anbau und Ernte von **Raps** und **Rübsen.**

Die Aussaat von Raps und Rübsen ist empfehlenswert für den Landwirt, weil ihm durch die frühe Ernte schon zeitig im Sommer ein willkommener Eingang von Barmitteln ermöglicht wird, und weil Raps sowohl wie Rübsen als gute Vorfrüchte für Getreide, besonders Weizen, zur Verbesserung der Fruchtfolge dienen. Sie verlangen reichliche Düngung je nach Boden und Vorfrucht und sorgfältige feinkrümelige gare Bestellung. Raps verlangt milden, lehmigen Boden, Rübsen wächst auch noch auf humusarmen Lehm- und sandigem Lehmboden. Die Wintersaaten sind viel ertragreicher als die Sommersorten.

Winterraps wird Ende Juli oder Anfang August auf 30 bis 50 cm Reihenentfernung gedrillt oder breitwürfig gesät.

Sehr dankbar ist der Raps für Hacken und damit verbundenes Anhäufeln im Herbst. Ein zweites Hacken erfolgt im zeitigen Frühjahr.

Die Ernte ist gekommen, wenn die Körner anfangen, sich braun zu färben. Der Raps kann dann entweder mit der ablegenden Mähmaschine oder mit der Bindemähmaschine gemäht werden. Im letzteren Falle setzt man den gebundenen Raps zu Puppen auf, welche man am besten mit etwas Roggenstroh bedeckt. Das Einfahren muß sehr vorsichtig geschehen. Die Schoten des Rapses geben ein gutes Futter und sollten besonders jetzt nicht verbrannt oder untergepflügt werden.

Die Aussaatmenge beträgt bei Breitsaat 3½ Kilogramm bis 4½ Kilogramm für den Morgen; bei Drillsaat 2½ Kilogramm bis 3½ Kilogramm.

Rübsen braucht erst Ende August oder Anfang September ausgesät zu werden. Die Saat ist dichter beim Drillen mit 20 bis 40 cm Reihenentfernung auszuführen. Auch braucht man bei der Kleinheit der Körner nicht so viel Aussaat wie beim Raps. Bei Breitsaat benötigt man 2½ Kilogramm bis 3½ Kilogramm und bei Drillsaat 2 bis 3 Kilogramm für den Morgen.

Raps sowohl wie Rübsen werden am besten gebaut nach Brache, ferner nach Klee, Wintergerste, früh geerntetem Roggen und geben eine sehr gute Vorfrucht für Weizen und anderes Getreide.

Saatgut guter Sorten wird nachgewiesen durch den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette, Ernte-Abteilung, Berlin NW 7, Unter den Linden 68 a, und die Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft, Saatstelle, Berlin SW 11 Dessauer Straße 14.

Verantwortlich: Kreissekretär **Jaehner**, Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt A.-G. in Posen.

Nr. 38. Posen, den 20. Juli. 1916

Das Kreisblatt erscheint jeden Donnerstag.
Anzeigengebühr
für die Zeile 30 Pfennige.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark,
bei allen Postanstalten
des Deutschen Reiches 1,25 Mark.

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Achtundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar."

Brandstifter durchziehen das Land!

Sie sind vom Feinde gedungen, um unsere Lebens- und Futtermittel zu vernichten. **Seid wachsam!**

Wer einen Brandstifter ergreift und der Polizei übergibt, wird belohnt.

Die Todesstrafe steht auf Brandstiftung in schweren Fällen.

Das amtliche Kreisblatt sollte in keinem Hause fehlen.

Anordnung der Landeszentralbehörden.

§ 1.

Auf Grund des § 6 Absatz 3 der Bekanntmachung zur Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 723) wird für **Milch,** die nach Berlin, Charlottenburg, Neukölln. Berlin-Schöneberg, Berlin-Wilmersdorf, Berlin-Lichtenberg, sowie in die Kreise Teltow und Niederbarnim eingeführt wird, ein Erzeugerhöchstpreis von **24 Pf.** frei Bestimmungsort festgesetzt.

§ 2.

Der Erzeugerhöchstpreis von 24 Pf. frei Bestimmungsort gilt auch für die in einer Gemeinde (Gutsbezirk) der in § 1 genannten Kommunalverbände erzeugte Milch, die in eine andere Gemeinde (einen anderen Gutsbezirk) dieser Kommunalverbände eingeführt wird.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach § 8 der Bekanntmachung zur Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 723) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis 1500 Mark bestraft.

§ 4.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung im Reichs- und Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 14. Juni 1916.

Der Minister des Innern.
gez. **v. Loebell.**

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. V.: gez. **von Falkenhausen.**

Der Minister für Handel und Gewerbe.
1473/16 G. J. A.: gez. **Lusensky.**

Aufforderung zum gesteigerten Anbau von Winterraps und Winterrübsen.

Veröffentlichungen des Preußischen Landwirtschaftsministeriums.

Die Erfahrungen des verflossenen Wirtschaftsjahres haben gelehrt, daß eine möglichst starke Vermehrung des verfügbaren Bestandes an Fett mit die wichtigste Aufgabe der Kriegswirtschaft darstellt. Eines der wirksamsten Mittel zur Erreichung dieses Zieles ist der vermehrte Anbau der Ölfrüchte, namentlich des Winterrapses und Winterrübsens, deren Aussaat unmittelbar bevorsteht.

Der Bundesrat hat für die Ölfrüchte im Wirtschaftsjahr 1916 mit unbedeutenden Änderungen die im Jahre 1915 gültigen Preise wie folgt festgesetzt:

Raps (Winter- und Sommer-)	60,00	Mk.
Rübsen (Winter- und Sommer-)	57,50	„
Hederich und Ravison	40,00	„
Dotter	40,00	„
Mohn	85,00	„
Leinsamen	50,00	„
Hanfsamen	40,00	„
Sonnenblumenkerne	45,00	„
Senfsaat	50,00	„

Ferner hat der Bundesrat bestimmt, daß jedem Ölsaatanbauer von 100 kg abgelieferter Saat auf Verlangen 35 kg der aus dem Samen gewonnenen Ölkuchen zu den für letztere festgesetzten Preisen zurückgeliefert werden müssen. Außerdem verbleiben die Öle, Ölkuchen und Ölmehle, die aus den den Erzeugern belassenen Ölsaatmengen anfallen, den Erzeugern. Dies trifft zu bei allen Ölfrüchten, sofern die Gesamtvorräte in einer Hand nicht mehr als 10 kg ausmachen; bei Leinsamen darf der Erzeuger bis zu 5 Doppelzentnern zurückbehalten, bei Mohn die zur Herstellung von Nahrungsmitteln in der eigenen Hauswirtschaft erforderlichen Vorräte.

In derselben Verordnung ist bestimmt worden, daß für die Ölsaaten der Ernte 1917 die Preise um $^1/_6$ erhöht werden und es ist dafür gesorgt worden, daß diese Preise auch dann bezahlt werden, wenn die Verwertung der 1917er Ölfruchternte in die Friedenszeit fällt, auch steht auf Anordnung des Bundesrats bereits fest, daß die Bestimmungen wegen der Rückgabe von 35 kg Ölkuchen auf 100 kg abgelieferte Saat und wegen der zurückzubehaltenden kleinen Mengen bestehen bleiben.

Es ist also für Winterölfruchtsaat der Ernte 1917 ein Preis von 70 ℳ für je 100 kg bei Raps und von rund 67 ℳ für Rübsen gewährleistet, außerdem wird dem Anbauer reichlich die Hälfte der erzielten Ölkuchen zurückgegeben. Damit verspricht der Winterölfruchtbau eine völlig ausreichende Rente, und es darf erwartet werden, daß die Landwirte, die bisher schon Ölfrüchte gebaut

haben, den Anbau wesentlich steigern, sowie daß andere Landwirte, die über geeignete Böden verfügen, den Ölfruchtbau wieder aufnehmen. Der Gewinn ist dem Getreide und den übrigen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen gegenüber ein so hoher, daß ein erweiterter Anbau erwartet werden kann, trotz der Erschwernisse, die mit dem Anbau namentlich zu Kriegszeiten verbunden sind.

Die Ölfrüchte gedeihen am besten auf mit Stallmist gedüngtem Lande, der Aufwand für die Stallmistdüngung ist in Kriegszeiten beträchtlich höher als im Frieden und ein Teil der Stallmistdüngung, die nach dem Wirtschaftsplan anderen Früchten zugedacht war, wird für die Ölfruchtschläge in Anspruch genommen werden müssen. Die Winterölfrüchte erfordern eine Bodenbearbeitung ähnlich wie die Hackfrüchte, die Saaten sind schon im Aussaatjahr durch Erdflöhe, während der Blüte durch Rapskäfer gefährdet, die Ernte ist umständlich und wegen des leichten Aufspringens der Hülsen bei schlechtem Erntewetter oder mangelnder Sorgfalt mit Verlusten verbunden. Aber alle diese Nachteile werden durch die nunmehr zugesicherten hohen Roherträge um so mehr aufgewogen, als der Winterölsaatbau auch große wirtschaftliche Vorteile bietet. Bekanntlich fällt sowohl die Saat als die Ernte in solche Jahreszeiten, in denen andere dringliche Arbeiten im landwirtschaftlichen Betriebe nicht vorliegen. Die Winterölfrüchte sind ausgezeichnete Vorfrüchte und da sie frühzeitig abgeerntet werden, bleibt hinreichend Zeit zu den Bestellungsarbeiten für das nachfolgende Wintergetreide.

Wenn die deutschen Landwirte im dringendsten Interesse der Gesamtwirtschaft eine wesentliche Erweiterung des Winter-Ölfruchtbaues eintreten lassen, so besteht deshalb keinerlei Gefahr für die Brotversorgung. Vor dem Kriege sind im Deutschen Reiche schätzungsweise 70 000 Tonnen Raps- und Rübensaat auf eine Fläche von rund 40 000 ha geerntet worden. Die mit Getreide und Hülsenfrüchten angebaute Fläche bezifferte sich im Jahre 1913 auf 16 250 000 ha. Die Anbaufläche der Winter-Ölfrüchte beträgt also rund 0,24% der dem Getreide- und Hülsenfruchtanbau eingeräumten Fläche. Daraus geht hervor, daß auch eine sehr beträchtliche Vermehrung des Ölfruchtbaues für die Brotversorgung gänzlich belanglos ist, daß sie dagegen in der wirksamsten Weise dem Fettmangel abhilft.

Zu I. A. I. 4912. Berlin, den 28. Juni 1916.

Betrifft: Handel mit Lebens- und Futtermitteln und Bekämpfung des Kettenhandels.

Nach einer Verordnung vom 24. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 581) ist der Handel mit Lebens- und Futtermitteln vom 1. August 1916 ab nur solchen Personen gestattet, denen eine Erlaubnis zum Betriebe dieses Handels erteilt worden ist. Dies gilt auch für Personen, die bereits vor diesem Zeitpunkt Handel mit Lebens- und Futtermitteln getrieben haben.

Die Vorschrift findet keine Anwendung auf

1. den Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht, der Jagd und Fischerei;
2. Kleinhandelsbetriebe, in denen Lebens- oder Futtermittel nur unmittelbar an Verbraucher abgesetzt werden;
3. Personen, die nach anderen während des Krieges erlassenen Vorschriften bereits eine Erlaubnis zum Handel mit Lebens- oder Futtermitteln erhalten haben, in den Grenzen der erteilten Erlaubnis;
4. Behörden und andere Stellen, denen amtlich die Beschaffung und Verteilung von Lebens- und Futtermitteln übertragen ist auf letztere in den Grenzen der Übertragung.

Als Lebens- und Futtermittel im Sinne dieser Verordnung gelten auch Erzeugnisse, aus denen Lebens- oder Futtermittel hergestellt werden.

Die Erlaubnis wird auf Antrag erteilt. Sie kann zeitlich, örtlich und sachlich begrenzt werden. Wird sie örtlich unbegrenzt erteilt, so wirkt sie für das Reichsgebiet. Vorschriften, nach denen die Ausübung des Handels mit bestimmten Lebens- oder Futtermitteln in einzelnen Teilen des Reichs anderweitigen Beschränkungen unterliegt, bleiben unberührt.

Sie kann versagt werden, wenn Bedenken volkswirtschaftlicher Ar oder persönliche oder sonstige Gründe der Erteilung entgegenstehen, oder wenn der Antragsteller vor dem 1. August 1914 mit Lebens- oder Futtermitteln nicht gehandelt hat.

Die Erlaubnis kann von der Stelle, die zu ihrer Erteilung zuständig ist, zurückgenommen werden, wenn sich nachträglich Umstände ergeben, die die Versagung der Erlaubnis rechtfertigen würden.

In den Fällen des Abs. 2 Nr. 2 und 3 kann der Handel in solchen Fällen untersagt werden.

Gegen die Versagung und die Zurücknahme der Erlaubnis sowie gegen die Untersagung des Handels ist nur Beschwerde zulässig; sie hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet endgültig der Regierungs-Präsident, in dessen Bezirk die zur Erteilung der Erlaubnis zuständige Stelle ihren Sitz hat.

Zur Entscheidung über die Erteilung und Entziehung der Erlaubnis zum Handel mit Lebens- und Futtermitteln sowie zur Untersagung des Handels in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 wird bei dem unterzeichneten Landrat eine Stelle gebildet. Diese entscheidet einschließlich des Vorsitzenden in der Besetzung von 4 Mitgliedern, von denen 2 Vertreter des Handels sind.

Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist schriftlich einzureichen. Es ist darin anzugeben, ob und seit wann der Antragsteller eine im Handelsregister eingetragene Firma besitzt, ob und mit welchen Lebensmitteln und Futtermitteln er vor dem 1. August 1914 gehandelt hat, ob er wegen Zuwiderhandlung gegen die Höchstpreisverordnungen, gegen die Verordnungen über Vorratserhebung vom 2. Februar und 3. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 54, 549) und die Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (R.-G.-Bl. S. 467) bestraft ist und ob ein Verfahren wegen Untersagung des Handelsbetriebs auf Grund der Verordnung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 603) gegen ihn geschwebt hat. Ist dem Antragsteller auf Grund dieser Verordnung der Handelsbetrieb untersagt gewesen, so kann der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis von ihm nur gestellt werden, nachdem die Wiederaufnahme des Handelsbetriebs gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 23. September 1915 gestattet worden ist.

In dem Antrag ist ferner anzugeben, für welche Zeit für welches Gebiet und für welche Lebens- und Futtermittel die Erlaubnis erteilt werden soll. Wird die Erteilung der Erlaubnis für einen Handelsbetrieb beantragt, der sich vor dem 1. August 1914 nicht oder nicht in dem zu gestattenden Umfang auf den Handel mit Lebens- und Futtermitteln erstreckt hat, so ist das volkswirtschaftliche Bedürfnis eingehend zu begründen.

Dem Antrag ist die Gebühr für die Entscheidung beizufügen. Die Gebühr beträgt für Handelsbetriebe, die gemäß §§ 6, 8 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (G.-S. Seite 205) zur Gewerbesteuerklasse I veranlagt sind, 50 Mk., für die der Gewerbesteuerklasse II 30 Mk., der Gewerbesteuerklasse III 10 Mk. Für Betriebe der Gewerbesteuerklasse IV und die gemäß §§ 5, 7 des Gesetzes von der Gewerbesteuer befreiten Betriebe ergeht die Entscheidung gebührenfrei.

Die in Betracht kommenden Handelsbetriebe, die im Kreise Posen-West ihren Sitz oder ihre Hauptniederlassung haben, werden aufgefordert, ihren Antrag auf Erteilung der Erlaubnis umgehend bei mir einzureichen.

Posen, den 19. Juli 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises
Posen-West.

7074/16 St. **Graf Schack.**

Da infolge der immer noch bestehenden Knappheit an **Futtermitteln** die **Durchfütterung einer gut ausreichenden Milcherzeugung** genügenden Anzahl von Kühen schwer ist, erscheint es um so wichtiger, die Ziegenzucht zu fördern, da viele Viehhalter, die für eine Kuh nicht mehr genügend Futter besitzen, eine Ziege doch noch leicht ernähren können. Zu diesem Zweck beabsichtigt die Landwirtschaftskammer, Ziegenzuchtprämien zu verteilen, und zwar in folgender Weise:

1. Für jedes zweite und fernere weibliche Ziegenlamm, daß von derselben Mutterziege herstammt und aufgezogen wird, wird eine Prämie von 5 Mark gewährt.
2. Die Prämien sollen anläßlich eines Ziegenmarktes ausgezahlt werden, der etwa Ende August oder Anfang September, an einem noch bekannt zu gebenden Orte des Kreises stattfinden wird.
3. Das zu prämierende Lamm muß nach Bescheinigung des Gemeindevorstehers mindestens zwei Monate im Besitz des Ziegenhalters gewesen sein.

Ferner empfiehlt die Landwirtschaftskammer folgende Maßnahmen:

Da es den Ziegenzüchtern oft wegen Mangel an Stallräumen und an Futtter nicht möglich ist, die Lämmer groß zu ziehen, ist es nötig

für ihre rechtzeitige anderweite Unterbringung Sorge zu tragen. Die Lämmer werden vom Züchter vielfach schon im Alter von 2—4 Monaten aufgekauft werden müssen. Die kleinbäuerlichen Landwirte werden nach entsprechender Anregung vielfach bereit sein, neben ihren Kühen noch 1—2 Ziegenlämmer aufzuziehen, um sie vielleicht selbst zu behalten oder im Winter als Mutterziegen zu guten Preisen weiter zu verkaufen. Auch große Güter werden als Käufer für Ziegenlämmer in Betracht kommen, zum Teil, um sie im Winter an ihre Arbeiter abzugeben, insbesondere in Gegenden, in denen die Leute keine Kuhhaltung mehr haben, so haben jetzt schon manche Güter die Gewährung von Deputatmilch abgelöst und den Leuten dafür Ziegen gegeben. Ebenso empfiehlt sich das Halten von kastrierten Bocklämmern, die schon im Sommer d. J. dem Fleischmarkt zugeführt werden könnten.

Ferner kann die Einrichtung besonderer Ziegenweiden, insbesondere in der Nähe von Städten, in Frage kommen, wie sie z. B. bereits in Jarotschin besteht. Die Landwirtschaftskammer ist bereit, Zuschüsse zu geben.

Wo sich Gründungen von Kleintierzuchtvereinen mit Aussicht auf längeres Bestehen jetzt gründen lassen, ist die Landwirtschaftskammer gern gewillt, diese weitgehendst auch in anderen Zweigen der Kleintierzucht (Geflügel-, Kaninchen- und Bienenzucht) zu unterstützen.

Zur Sicherung der Durchfütterung, sowie der Heu- und Streugewinnung wird die Staatsforstverwaltung geeignete staatliche Forstflächen auf Antrag bereitwilligst zu mäßigen Taxen zur Verfügung stellen. Es ist erwünscht, wenn dies auch von kommunalen und privaten Waldbesitzern geschieht.

Posen, den 12. Juli 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

4918/16 St. **Graf Schack.**

Kehrlohntaxe

der Bezirksschornsteinfeger im Kreise Posen-West.

Die Höhe des Kehrlohnes wird gemäß des § 77 der Reichsgewerbeordnung — unbeschadet der Berechtigung der Bezirksschornsteinfeger zur Ermäßigung (§ 79 a. a. O.) — wie folgt festgesetzt:

I. für das jedesmalige Kehren:

A.	eines besteigbaren Schornsteins	eines Stangen-Schornsteins	eines Schornsteinkastens mit einem russischen Rohre	eines Schornsteinkastens mit mehreren russischen Röhren für jedes Rohr
	₰	₰	₰	₰
1. in einem einstöckigen Wohnhause	20	20	15	15
2. „ „ zwei „ „	25		20	20
3. „ „ drei „ „	30		25	25
4. „ „ vier „ „	35		30	30

B.

eines jeden zweiten und weiteren, in den Schornstein führenden Kaminschlundes ..... 5 ₰

C.

eines Bäckereischornsteines in einem einstöckigen Hause ..... 25 ₰
für jedes weitere Stockwerk mehr ..... 5 „

Erdgeschosse, Keller- und Dachbodenräume gelten als besondere Stockwerke, wenn darin Feuerungsanlagen sich befinden, wie Wohnungsräume, Waschküchen usw.

Das Herausziehen (Herausschaffen) des Rußes aus den unteren Schornsteinöffnungen hat in der Regel gleichzeitig mit der jedesmaligen Reinigung zu erfolgen und ist nur dann besonders zu entschädigen, wenn diese Arbeit durch unterlassene Vorsorge des Hauseigentümers nicht am Reinigungstage erfolgen kann oder auf Antrag des Hauseigentümers allein erfolgt. Die Höhe der Entschädigung für diese Ausnahmefälle unterliegt gegenseitiger Vereinbarung.

II. für das jedesmalige Reinigen eines Kochherdes:

1. ohne Bratofen ..... 10 ₰
2. mit einem Bratofen ..... 20 „
3. mit zwei Bratöfen ..... 30 „

III. für das jedesmalige Ausbrennen eines russischen Rohrs in einem Schornsteinkasten

ausschließlich des Brennmaterials, das der Hauseigentümer zu liefern hat ..... 1,00 ℳ

Hat ein Hauseigentümer mehr als zwanzig Schornsteine zu fegen, so unterliegt die Höhe des Kehrlohns der freien Vereinbarung; kommt letztere nicht zustande, so wird der Kehrlohn auf Antrag des Eigentümers oder des Bezirksschornsteinfegers nach Anhörung beider Teile von dem Landrate endgültig festgesetzt. Auch in anderen Fällen, die die vorliegende Taxe nicht vorsieht oder in denen eine Vereinbarung nicht zustande kommt, findet die Festsetzung in dem vorstehend angegebenen Verfahren statt.

Vorstehende Taxe tritt am 1. August 1916 in Kraft. Mit diesem Tage tritt die Taxe vom 11. Juni 1914 (Kreisblatt für 1914 Nr. 25) außer Kraft.

Posen, den 14. Juli 1916.

Der Königliche Landrat.

1893/16 St. **Graf Schack.**

Bekanntmachung.

Nach § 1 des Gesetzes, betreffend die Erhöhung der Zuschläge zur Einkommensteuer und zur Ergänzungssteuer, treten **vom 1. April 1916** ab bei allen Einkommensteuerpflichtigen mit Einkommen von mehr als 2 400 M. und bei allen Ergänzungssteuerpflichtigen an die Stelle der durch das Gesetz vom 26. Mai 1909 bestimmten Steuerzuschläge die nachstehend angegebenen **erhöhten Zuschläge:**

I. bei der Einkommensteuer

in den Einkommensteuerstufen							a) für die Aktiengesellschaften. Kommanditgesellschaften auf Aktien und Bergwerkschaften	b) für die sonstigen Steuerpflichtigen
von	mehr	als	2 400	bis	3 000 Mk.		15 Prozent	8 Prozent
„	„	„	3 000	„	3 900	„	25 „	12 „
„	„	„	3 900	„	5 000	„	25 „	16 „
„	„	„	5 000	„	6 500	„	30 „	20 „
„	„	„	6 500	„	8 000	„	40 „	25 „
„	„	„	8 000	„	9 500	„	50 „	30 „
„	„	„	9 500	„	12 500	„	60 „	35 „
„	„	„	12 500	„	15 500	„	70 „	40 „
„	„	„	15 500	„	18 500	„	80 „	45 „
„	„	„	18 500	„	21 500	„	90 „	50 „
„	„	„	21 500	„	24 500	„	90 „	55 „
„	„	„	24 500	„	27 500	„	100 „	60 „
„	„	„	27 500	„	30 500	„	110 „	65 „
„	„	„	30 500	„	48 000	„	120 „	70 „
„	„	„	48 000	„	60 000	„	130 „	75 „
„	„	„	60 000	„	70 000	„	140 „	80 „
„	„	„	70 000	„	80 000	„	140 „	85 „
„	„	„	80 000	„	90 000	„	150 „	90 „
„	„	„	90 000	„	100 000	„	150 „	95 „
„	„	„	100 000			„	160 „	100 „

II. bei der Ergänzungssteuer:

50 Prozent der zu entrichtenden Steuer.

Bei Bemessung der nach dem Maßstabe der Einkommensteuer an kommunale oder andere öffentliche Verbände zu entrichtenden Abgaben bleiben die Steuerzuschläge außer Betracht.

Die Steuerpflichtigen werden hiervon mit dem Bemerken in Kenntnis gesetzt, daß die Erhebung der Steuerzuschläge gleichzeitig mit der Erhebung der veranlagten Einkommen- und Ergänzungssteuerbeträge erfolgen wird.

Posen, den 18. Juli 1916.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission.

Graf Schack.

Zur Unterstützung der Gendarmen sind bis auf weiteres Unteroffiziere und Mannschaften der berittenen Ersatztruppenteile zur Verfügung gestellt worden.

Diesen Unteroffizieren und Mannschaften, welche als Dienstabzeichen eine Binde am linken Arm mit der Aufschrift „Hilfsgendarm" tragen, sind seitens des stellvertr. Generalkommandos Va K. für die Dauer des Kommandos die Befugnisse eines Polizeibeamten verliehen.

Posen, den 17. Juli 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

J. V.: **Jachner,** Kreissekretär.

Nach einer Mitteilung der Heeresverwaltung sind nunmehr auch von Feinde internierte Zivilpersonen in der Schweiz zur Erholung vorübergehend untergebracht worden.

Einem Wunsche der Heeresverwaltung entsprechend, hat sich der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten zugleich auch als Chef des Reichsamts für die Verwaltung der Reichseisenbahnen entschlossen, auch den Angehörigen dieser internierten Personen bei Besuchsreisen zu ihnen auf den preußisch-hessischen Staatseisenbahnen und den Reichseisenbahnen eine Fahrpreisermäßigung in demselben Umfange und zu den gleichen Voraussetzungen zu gewähren wie den Angehörigen kranker oder verwundeter deutscher Kriegsteilnehmer. Die zur Erlangung der Vergünstigung beizubringenden Ausweise der Ortspolizeibehörden müssen demnach erkennen lassen, daß sie zu dem hier in Rede stehenden Zwecke ausgestellt sind.

Posen, den 17. Juli 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises
Posen-West.
J. V.: **Jaehner,** Kreissekretär.

Der Herr Landwirtschaftsminister hat dem Domänenpächter **Silomon** in **Lauske,** welcher Pächter der Domäne Joachimsfeld, hiesigen Kreises ist, den Charakter als „Königlicher Oberamtmann" verliehen.

Posen, den 6. Juli 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises
Posen-West.

6731/16 St. gez. **Graf Schack.**

Um das Ergebnis der **Brennesseleinsammlung** ergiebiger zu gestalten und um zu erreichen, daß wirklich nur Brennesseln der Art urtica dioica in vollständig lufttrockenem Zustande abgeliefert werden, hat die Nesselfaserverwertungs-Gesellschaft m. b. H. zu Berlin, Wilhelmstraße 91, in ihrer Gründungsversammlung beschlossen

den Preis für einen Zentner getrockneter Brennessel (urtica dioica) **von 5 auf 7 M.** zu erhöhen.

Die Ortsbehörden und die Kreiseingesessenen ersuche ich daher wiederholt, der Einsammlung der Brennesseln zur Vermehrung unseres Spinnfaservorrats ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Wichtig ist, daß die Vorräte der urtica dioica möglichst vollständig, möglichst rein und möglichst trocken zur Ablieferung gelangen. Die Sachverständigen würden bei der Abnahme unreine und nicht gut getrocknete Brennesselbündel zurückzuweisen und einen Zeitpunkt zu bestimmen haben, zu dem der Abgewiesene seine Ernte nach wiederholter Auslese und besserer Trocknung nochmals zur Abnahme anbieten darf.

Da möglicherweise mit einer Hinausschiebung der Abnahme gerechnet werden muß, ersuche ich, die Brennesseln bis zum Ablieferungstage in bedeckten Räumen trocken zu verwahren.

Posen, den 13. Juli 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises
Posen-West.

1783/16. G. **Graf Schack.**

Der Kreis hat **getrocknete Getreidetreber** zum Preise von etwa 12,— Mark für den Zentner und **Rapssaatschrot** zum Preise von 30,15 Mark für den Zentner abzugeben.

Posen, den 13. Juli 1916.

Der Königliche Landrat.

1765/16 G. **Graf Schack.**

Bekanntmachung.

Schneidemühl, den 1 Juli 1916.

Laut Verfügung des Kriegsministeriums vom 27. 6. 1916 wird mit Rücksicht auf die Fleischversorgung der deutschen Bevölkerung die **wöchentliche** Fleischmenge für die Kriegs- und Zivilgefangenen, wie folgt, festgesetzt:

1. Für Offiziere 250 gr Fleisch.
2. Für arbeitende Kriegsgefangene 250 gr Fleisch und 200 gr Wurst, die nicht mehr als $^1/_4$ Fleisch und Fett enthalten soll.
3. Für nicht arbeitende Kriegsgefangene 150 gr Fleisch und 100 gr Wurst von gleicher Beschaffenheit wie bei 2.

Wo Wurst nicht hergestellt wird, kann solche durch das Stammlager bezogen werden.

Als Ersatz für das ausgefallene Fleisch kommen in Betracht: Maissuppenmehl, Käse und Fische.

Bei der Beschaffung der letzteren ist jedoch darauf Rücksicht zu nehmen, daß nicht der Zivilbevölkerung dringend benötigte Bezüge weggenommen werden.

Der Fleischbedarf für alle Arbeitskommandos von mehr als 100 Gefangenen wird **durch die Heeresverwaltung** gedeckt. Den **Kommunalverwaltungen** liegt die Versorgung von allen Kriegsgefangenen ob, die sich in kleineren Kommandos als 100 Mann einschließlich Wachtmannschaften auf Arbeit befinden.

Die Arbeitgeber von Kommandos unter 100 Köpfen sind auf die Notwendigkeit der Anmeldung bei dem zuständigen Kommunalverband aufmerksam zu machen.

Da zu Anfang Juli die Fleischzuteilung für mehrere Monate erfolgt, können **spätere** Anmeldungen nicht mehr berücksichtigt werden.

Kommandantur des Gefangenenlagers
Schneidemühl.

Die Arbeitgeber von Kommandos unter 100 Köpfen ersuche ich, ihren Fleischbedarf für Kriegsgefangene bei dem Kreise Posen-West anzumelden, dem die Versorgung dieser Kommandos von Kriegsgefangenen obliegt.

Posen, den 11. Juli 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises
Posen-West.

69_9/16 St. **Graf Schack.**

Heu

direkt von der Wiese kauft zu neuen Tagespreisen frei Magazin

Proviantamt Posen.

Inseraten-Teil.

Allgemeine Ortskrankenkasse des Kreises Posen-West.

Zu der am **Dienstag, den 1. August d. J.,** nachmittags 4½ Uhr, in unserem Geschäftszimmer im Kreisständehause, Hohenzollernstraße 31, stattfindenden

Ordentlichen Ausschußsitzung

wird hiermit eingeladen.

Tagesordnung:

1. Entlastung der Jahresrechnung für die Kalenderjahre 1914 und 1915.
2. Wahl des Rechnungsausschusses für die Prüfung der Rechnung des Jahres 1916 und Festsetzung des Voranschlages.
3. Allgemeines.
4. Anträge aus der Versammlung.

Posen, den 13. Juli 1916.

Der Vorsitzende:
Krombach.

Nach § 8 der Satzungen hat die An- und Abmeldung von Kassenmitgliedern nur auf den **vorgeschriebenen** Vordrucken zu erfolgen. Solche sind bei den Guts- und Gemeindevorstehern niedergelegt. Andere An- und Abmeldungen sind **ungültig** und **unter Umständen strafbar.**

Auf vollständige Ausfüllung der Vordrucke und deutliche Unterschrift wird hingewiesen.

Landkrankenkasse Posen-West.

1000 Rm. ganz trockene kief. Stubben

(Stockholz)

mit 7,— M. pro 1 Rm.

300 Rm. ganz trockene Laubholz-Kloben

(Eiche, Buche, Erle, Linde gemischt)

mit 13,— M. pro 1 Rm.

waggonfrei Posen sofort abgebbar.

Bythiner & Auerbach,
Holzgroßhandlung,
Posen, Telephon 3019.

Verantwortlich: Kreissekretär Jaehner, Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt A.-G. in Posen.

Nr. 43. Posen, den 19. August. 1916

Das Kreisblatt erscheint jeden Donnerstag.
Anzeigengebühr
für die Zeile 30 Pfennige.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark,
bei allen Postanstalten
des Deutschen Reiches 1,25 Mark.

Extrablatt

zum

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Achtundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar."

Brandstifter durchziehen das Land!

Sie sind vom Feinde gedungen, um unsere Lebens- und Futtermittel zu vernichten. **Seid wachsam!**

Wer einen Brandstifter ergreift und der Polizei übergibt, wird belohnt.

Die Todesstrafe steht auf Brandstiftung in schweren Fällen.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Das amtliche Kreisblatt sollte in keinem Hause fehlen.

Nach Mitteilung des Königlichen Kriegsministeriums hat der Herr Justizminister dahin Anordnung getroffen, daß die von den Justizgefängnissen zur Außenarbeit verwendeten Gefangenen während der Monate Juli, August und September die ortsübliche Arbeitszeit einzuhalten haben und auch an Sonntag-Nachmittagen arbeiten müssen.

Stellvertretendes Generalkommmando
V. Armeekorps.

7925/16 St. gez. **Dr. Schmieder.**

Voraussetzungen

für die Gestellung militärischer Gespanne zur Aushilfe in der Landwirtschaft.

1. Die Gespanngestellung ist mit Rücksicht auf die geringe Anzahl der verfügbaren Gespanne nur in besonders dringenden Notfällen angängig, deren Vorliegen durch Bescheinigung des zuständigen Landrats — in Stadtkreisen der Polizeiverwaltung — darzutun ist.
2. Die Zuweisung der Gespanne kann sowohl an Besitzer größerer Güter wie auch an Landgemeinden erfolgen. In dem Antrag auf Zuweisung ist die Zahl der erforderlichen Gespanne und die Dauer der Beschäftigung genau anzugeben.
3. Die betreffende Ortschaft muß frei von jeder Pferdeseuche sein; auch ist ein nach tierärztlichem Gutachten einwandfreier Stall zur **abgesonderten** Unterbringung der Pferde bereitzustellen.
4. Die Gutsbesitzer oder Landgemeinden, denen Gespanne gestellt werden, haben
   a) für die Kosten, die durch den Transport des Gespannkommandos von seinem jeweiligen Standort zur Arbeitsstelle erwachsen, und wenn am Schluß der Gestellung nicht der Weitertransport zu einer neuen Arbeitsstelle sondern der Rücktransport in die Garnison erfolgt, auch für die Kosten des Rücktransports aufzukommen,
   b) für angemessene Unterbringung und Verpflegung der Begleitmannschaft — der Regel nach 1 Mann auf je 2 Pferde — zu sorgen und für Mann und Gestellungstag eine Barvergütung von 1 Mark zu entrichten,
   c) für die vorgeschriebene Futterration der Pferde, bzw. deren Bezahlung aufzukommen und, wenn Geschirre gestellt werden, deren Abnutzung für Einzelgeschirr und Arbeitstag mit 20 Pfennigen zu vergüten,
   d) unter Übernahme der Haftung für sich und Dritte auf Entschädigung für Unfälle und Schäden, die etwa durch die gestellten Pferde verursacht werden, namentlich auch für den Fall der Seucheneinschleppung Verzicht zu leisten und gegenüber Schadenersatzansprüchen anderer die Verpflichtungen als Tierhalter nach §§ 833/34 Bürgerlichen Gesetzbuchs zu übernehmen.

Posen, den 19. April 1916.

Stellvertretendes Generalkommando
V. Armeekorps.

Anzeigen nach § 64 und Mitteilungen nach § 17 der Brotgetreideverordnung für 1916.

Im § 64 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1916 vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 613) ist folgendes bestimmt:

„Wer mit dem Beginn des 16. August 1916 Vorräte früherer Ernten an Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen), sowie Emer und Einkorn,

allein oder mit anderem Getreide außer Hafer gemischt, ferner an Roggen und Weizenmehl (auch Dunst), allein oder mit anderem Mehl gemischt, in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, sie dem Kommunalverband des Lagerungsortes bis zum 20. August 1916, getrennt nach Arten und Eigentümern anzuzeigen. Vorräte, die zu dieser Zeit unterwegs sind, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfange dem Kommunalverband anzuzeigen".

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, den Ortseingesessenen sofort nachdrücklich auf die Meldepflicht hinzuweisen, die Meldungen entgegenzunehmen, auf ihre Richtigkeit zu prüfen und umgehend spätestens bis zum 23. August gesammelt an das Landratsamt einzureichen.

Posen, den 15. August 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
2156/16 G. **Graf Schack.**

Anmeldung zur Landsturmrolle der 17 Jahre alten Wehrpflichtigen.

Auf höhere Anordnung werden alle Wehrpflichtigen, die sich im Kreise Posen-West aufhalten, und nach dem 10. März 1916 17 Jahre alt geworden, also in der Zeit vom 10. März 1899 bis 1. August 1899 geboren und bisher noch nicht gemustert sind, aufgefordert, sich in der Zeit vom 18. bis 20. August 1916 bei dem Magistrat in Stenschewo und den Herren Distriktskommissaren zur Landsturmrolle anzumelden. Unterlassung der Anmeldung wird streng bestraft. **Die Ortsbehörden veranlasse ich, dies sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und dafür zu sorgen, daß sich alle in Betracht kommenden Wehrpflichtigen zur Landsturmrolle melden.**

Posen, den 12. August 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
10221/16 M. **Graf Schack.**

Der Militärinvalide **Johannes Katscher** aus Posen, Zentralstraße 3, der bisher als stellvertretender Vollziehungsbeamter des Polizeidistrikts Fabianowo beschäftigt worden, ist am 9. August d. Js. aus dem Amtsverhältnis **entlassen** worden. Er ist nicht mehr befugt, irgend welche amtlichen Aufträge auszuführen und Gelder in Empfang zu nehmen. Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Distrikts Fabianowo werden aufgefordert, dies sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Posen, den 17. August 1916.

Der Vorsitzende
des Kreisausschusses des Kreises Posen-West.
Graf Schack.

Nach § 5 der Polizeiverordnung vom 10. Dezember 1902 hat die Körung der Hengste in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember d. Js. stattzufinden.

Besitzer, die einen Hengst kören lassen, werden daher ersucht, ihn bis zum **15. September** d. Js. schriftlich bei mir anzumelden und bei den früher bereits angekört gewesenen Hengsten die vorschriftsmäßig geführten Deckregister einzureichen.

Posen, den 14. August 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
7748/16 St. **Graf Schack.**

Dem Kreise Posen-West sind zirka **1000 junge Magergänse aus Russisch-Polen zur Verteilung überwiesen.** Der Preis für eine Gans wird sich voraussichtlich auf 8—9 Mark stellen. Die Abgabe erfolgt nur an Einwohner des Kreises Posen-West zur Mästung und **zum späteren Selbstverbrauch,** oder Weiterverkauf. Um einer unbilligen Spekulation vorzubeugen, sollen die Abnehmer schriftlich verpflichtet werden, entweder die Gänse nicht in den freien Verkehr zu bringen, oder im Falle des Verkaufs einen in dem Verpflichtungsschein noch näher festzusetzenden Preis nicht zu überschreiten. In erster Linie werden diejenigen Antragsteller berücksichtigt, welche Stoppelmast ausnützen wollen. Für Besteller, die nicht über genügende Futtermittel verfügen, können entsprechende Mengen angefordert werden. Bestellungen auf Gänse sind sofort, spätestens bis zum 23. d. Mts. an das Landrats-Amt Posen-West einzureichen. Zugleich ist die zur Mast gewünschte Futtermenge an zu geben, da die Gänse alsbald zu erwarten sind und dann gleich abgenommen werden müssen.

Posen, den 17. August 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
2392/16 G. **Graf Schack.**

Sauen- und Ferkelzucht.

Um die Schweinezüchter mit Lieferung von Futtermitteln zu unterstützen, sind durch das Preuß. Landes-Getreideamt verschiedene Futtermittel bereitgestellt. Da einige dieser Futtermittel, wie Fischmehl, Mastfutter und Strohkraftfutter sich wegen des hohen Preises zur Einzelabgabe zu teuer stellen würden, ist aus den einzelnen Futtermitteln ein einheitliches Gemisch hergestellt, das zu einem Preise von Mark 19,75 für den Zentner an die Züchter abgegeben wird.

Dieses Schweinezuchtfutter besteht aus folgenden Futtermitteln:

16% Nachmehl,
22% inländische Kleie,
14% ausländische Kleie,
20% Mastfutter,
6% Fischmehl,
20% Eiweiß-Strohkraftfutter.

Es empfiehlt sich, von diesem Angebot weitgehenst Gebrauch zu machen. Anträge auf Lieferung dieses Schweinezuchtfutters sind sofort spätestens **bis 1. September** an das Landrats-Amt Posen-West zu richten.

Posen, den 15. August 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
1192/16 G. **Graf Schack.**

Der Kreis Posen-West hat noch mehrere Tonnen **Heringe** zum Preise von 175,00 Mark abzugeben.

Anmeldungen hierfür sind bei mir **umgehend** anzubringen.

Posen, den 12. August 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
1381/16 G. **Graf Schack.**

Die **Bureauräume** des Getreideamtes Posen befinden sich St. Martinstraße 64, erstes Stockwerk.

An das Fernsprechnetz ist das Getreideamt unter Nummer 2950 und 2956 angeschlossen.

Posen, den 9. August 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
2205/16 G. **Graf Schack.**

Uebersicht über den Stand der Tierseuchen
im Kreise Posen-West und den angrenzenden Teilen benachbarter Kreise.

Ausgebrochen: Räude unter dem Pferdebestande des Ansiedlers Otto Ottnen-Gurten.

Schlehen, den 12. August 1916.

Der Königliche Distrikts-Kommissar.
Hoffmann.

Bekanntmachung.

Königlich Preußische Handwerker- und Kunstgewerbeschule zu Bromberg, Berlinerstr. 11.

Das **Winterhalbjahr** beginnt am 4. Oktober 1916 und schließt am 31. März 1917. Aufgenommen werden männliche und weibliche Reichsangehörige, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und Begabung für erfolgreiche künstlerische Weiterbildung oder handwerkliches Können besitzen. Die Anmeldung für das Winterhalbjahr muß vom 15. bis 30. September d. J. geschehen.

Das Schulgeld für dieses Halbjahr beträgt je nach Anzahl der belegten Unterrichtsstunden 8—40 Mark. Mittellose, begabte, fleißige Schüler können Freischule und Unterstützung erhalten. Erfolgreiche Ausbildung erleichtert die Erlangung der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst. An der Anstalt bestehen Tages- und Abendfachklassen und Werkstätten für: Innenarchitektur, Bauzeichnen, Zeichnen für Kunstgewerbe (Tischler, Schlosser und Kunstschmiede, Goldschmiede usw.), Bildhauer, Steinmetze, Maler, Graphiker. Musterzeichner und Kunsthandarbeiten, ferner Studienklassen, in denen auch Hospitanten aufgenommen werden. Pension wird nachgewiesen. Der Lehrplan wird unentgeltlich zugesandt und Auskunft schriftlich und mündlich erteilt. Zurzeit werden auch Kriegsbeschädigte unentgeltlich in ihrem bisherigen Beruf weiter und für neue Berufe ausgebildet.

Der Direktor.

Verantwortlich: Kreissekretär Jaehner, Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt A.-G. in Posen.

Nr. 45. Posen, den 31. August. 1916.

Das Kreisblatt erscheint jeden Donnerstag.
Anzeigengebühr
für die Zeile 30 Pfennige.

Bezugspreis vierteljährlich 1 M.
bei allen Postanstalten
des Deutschen Reiches 1,25 Mark.

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Achtundzwanzigster Jahrgang.

Zeichnet die fünfte Kriegsanleihe!

Der Krieg ist in ein entscheidendes Stadium getreten. Die Anstrengungen der Feinde haben ihr Höchstmaß erreicht. Ihre Zahl ist noch größer geworden. Weniger als je dürfen Deutschlands Kämpfer, draußen wie drinnen, jetzt nachlassen. Noch müssen alle Kräfte, angespannt bis aufs Äußerste, eingesetzt werden, um unerschüttert festzustehen, wie bisher, so auch im Toben des nahenden Endkampfes. Ungeheuer sind die Ansprüche, die an Deutschland gestellt werden, in jeglicher Hinsicht, aber ihnen muß genügt werden. Wir müssen Sieger bleiben, schlechthin, auf jedem Gebiet, mit den Waffen, mit der Technik, mit der Organisation, nicht zuletzt auch mit dem Gelde!

Darum darf hinter dem gewaltigen Erfolg der früheren Kriegsanleihen der der fünften nicht zurückbleiben. Mehr als die bisherigen wird sie maßgebend werden für die fernere Dauer des Krieges; auf ein finanzielles Erschlaffen Deutschlands setzt der Feind große Erwartungen. Jedes Zeichen der Erschöpfung bei uns würde seinen Mut beleben, den Krieg verlängern. Zeigen wir ihm unsere unverminderte Stärke und Entschlossenheit, an ihr müssen seine Hoffnungen zuschanden werden.

Mit Ränken und Kniffen, mit Rechtsbrüchen und Plackereien führt der Feind den Krieg, Heuchelei und Lüge sind seine Waffen. Mit harten Schlägen antwortet der Deutsche. Die Zeit ist wieder da zu neuer Tat, zu neuem Schlag. Wieder wird ganz Deutschlands Kraft und Wille aufgeboten. Keiner darf fehlen, jeder muß beitragen mit allem, was er hat und geben kann, daß die neue Kriegsanleihe werde, was sie unbedingt werden muß:

**Für uns ein glorreicher Sieg,
für den Feind ein vernichtender Schlag!**

Maßnahmen gegen die Verwahrlosung der Jugend.

Anordnung Nr. 1.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Sammlung S. 451) und des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung S. 265) wird hierdurch mit Wirkung vom 23. Dezember 1915 ab folgendes angeordnet:

§ 1.

Jugendliche — d. h. Personen, die das 17. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, — dürfen ohne Begleitung von Eltern, Vormündern, Erziehern oder deren berufenen oder beauftragten Vertretern weder Wirtshäuser und sonstige Schankstätten besuchen noch an anderen öffentlichen Orten alkoholhaltige Getränke zu sich nehmen.

§ 2.

Gastwirte und sonstige Schankstätteninhaber sowie deren Vertreter dürfen das Betreten ihrer dem Gewerbebetrieb dienenden Räumlichkeiten durch nicht zum Betriebspersonal oder zu ihrem Hausstande gehörige Jugendliche nur dann dulden, wenn sich diese in Begleitung der in § 1 aufgeführten Personen befinden.

§ 3.

Das Rauchen ist Jugendlichen an allen öffentlichen Orten verboten.

§ 4.

Der Besuch von Theater-, Variete- und ähnlichen Vorstellungen, die von der zuständigen Polizeibehörde als für Jugendliche ungeeignet bezeichnet sind, ist diesen verboten.

Kinematographische Vorführungen dürfen Jugendliche nur dann besuchen, wenn diese seitens der zuständigen Polizeibehörde ausdrücklich für den Besuch von Jugendlichen freigegeben sind.

§ 5.

Der Einlaß von Jugendlichen in Theater, Varietes und dergl. sowie in Räume, in denen kinematographische Vorführungen stattfinden, ist nur in den Fällen des § 4 gestattet.

§ 6.

Das Ausstellen von Ansichtskarten und anderen bildlichen Darstellungen sowie von Druckerzeugnissen im Innern der Läden und in deren Schaufenstern und Schaukästen, sowie das Feilbieten derselben (auch im Umherziehen) und das Anheften an Anschlagsäulen und an anderen der Allgemeinheit zugänglichen Stellen kann seitens der zuständigen Polizeibehörde verboten werden, soweit es sich um Erzeugnisse handelt, die geeignet sind, die Erziehung der Jugend ungünstig zu beeinflussen.

§ 7.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis einhundert Mark oder entsprechender Haft bestraft.

Diese Strafe trifft auch denjenigen, der es schuldhafter Weise verabsäumt, seiner Beaufsichtigung unterstehende Jugendliche zur Befolgung vorstehender Bestimmungen anzuhalten.

Im übrigen bewendet es sich hinsichtlich der Zuwiderhandlungen der Jugendlichen bei den bestehenden Bestimmungen mit der Maßgabe, daß Zuwiderhandlungen solcher Personen, die eine Schule besuchen, von der Polizeibehörde auch zur Kenntnis des zuständigen Schulleiters zu bringen sind.

Posen, den 15. Dezember 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General V. Armeekorps.
gez. **von Bock und Polach.**

Ausführungsanweisung zu Anordnung Nr. 1.

Zur Ausführung meiner Anordnung vom 15. Dezember 1915 bestimme ich hiermit folgendes:

Um eine Grundlage für die Entscheidungen der Polizeibehörde zu schaffen, können durch den zuständigen Regierungspräsidenten zur Abgabe der in den Fällen der §§ 4 und 6 etwa erforderlichen Gutachten aus Verwaltungsbeamten Jugendpfleger und im Schuldienst stehenden Männern und Frauen bestehende Ausschüsse gebildet werden. Diese Ausschüsse werden nach näherer Bestimmung der Regierungspräsidenten durch die Landräte — in der Stadt Posen den Polizeipräsidenten, in den übrigen Stadtkreisen die Polizeiverwaltungen — nach Anhörung der bestehenden Jugendpflegeorganisation berufen.

Der stellvertretende Kommandierende General V. Armeekorps.
von Bock und Polach.

Anordnung Nr. 2.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsammlung S. 451) wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit hierdurch mit Wirkung vom 23. Dezember 1915 folgendes angeordnet:

§ 1.

Schulpflichtige Jugendliche unter 18 Jahren haben, sofern sie beschäftigungslos sind und sich nicht innerhalb einer ihnen durch die zuständige Ortspolizeibehörde gesetzten Frist Arbeit verschaffen, sofort die ihnen polizeilich zugewiesene Arbeitsstelle zu übernehmen.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind solche Jugendliche, die

a) einen Beruf ergriffen haben oder sich in der Vorbereitung für einen solchen befinden.
b) nachweisen, daß sie aus Gesundheitsrücksichten keiner Beschäftigung nachgehen,
c) deren wirtschaftliche Lage nach dem Gutachten des zuständigen Landrats — in Posen des Polizeipräsidenten —, in den übrigen Stadtkreisen des Oberbürgermeisters — eine derartige ist, daß sie auf keinerlei Erwerb angewiesen sind.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Posen, den 15. Dezember 1915.

Der stellvertretende kommandierende General V. Armeekorps.

gez. **von Bock und Polach.**

Vorstehende Anordnungen gelten auch für den Bereich der Festung Posen.

Posen, den 15. Dezember 1915.

Der Gouverneur.

von Loeben.

Wird hiermit veröffentlicht.

Posen W 3, den 24. August 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

Graf Schack.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die **Beseitigung von Tierkadavern** vom 17. Juni 1911 und des § 4 der Ausführungsvorschriften vom 1. Mai 1912 zu diesem Gesetze (R.-G.-Bl. S. 248), sowie der Bekanntmachung des Bundesrats vom 5. Mai 1916 (R.-G.-Bl. S. 361 wird mit Ermächtigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes angeordnet:

§ 1. Für den Stadtkreis Posen, sowie für die Kreise Bomst, Grätz, Kempen, Koschmin, Kosten, Krotoschin, Neutomischel, Obornik, Posen-Ost, Posen-West, Samter, Schildberg, Schrimm, Schroda und Wreschen wird die **Anzeigepflicht auch auf die Kadaver von Einhufersohlen und Kälbern unter 3 Wochen ausgedehnt.**

Die Anzeige ist von den Tierbesitzern **binnen 24 Stunden** an den **Abdeckereibesitzer** zu richten.

§ 2. Das **Flechsenschneiden** in den Abdeckereien der im § 1 genannten Kreise ist **verboten.**

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften unterliegen den Strafbestimmungen des § 5 des Gesetzes über die Beseitigung von Tierkadavern vom 17. Juni 1911 (R.-G.-Bl. S. 428).

§ 4. Die im § 1 getroffene Anordnung tritt sofort, das in § 2 enthaltene Verbot am 1. Oktober 1916 in Kraft.

Posen, den 5. August 1916.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: gez. **von Marcard.**

Nach Mitteilung der Garnisonverwaltung Posen sollen in einzelnen Gemeinden **immer noch eine Anzahl der Heeresverwaltung gehöriger Geräte und Wäschestücke,** die die Truppen bei ihrem Abrücken aus den Quartieren zurückgelassen haben, vorhanden sein.

Die Quartiergeber haben diese Gegenstände zurückbehalten, anstatt sie abzuliefern.

Die Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung etwa noch vorhandene fiskalische Geräte und Wäschestücke **bis spätestens 15. 9. 16 einzusammeln** und unter Angabe der Anzahl und Art der abgelieferten Gegenstände der Garnisonverwaltung in Posen baldmöglichst **nach dem 15. 9. 16 abzuliefern.**

Werden nach diesem Zeitpunkte noch reichseigene Geräte usw. vorgefunden, so wird gegen die in Betracht kommenden Personen in jedem Falle strafrechtlich vorgegangen werden.

Posen, den 24. August 1916.

Der Königliche Landrat.

10165/16 M. **Graf Schack.**

Ausführungsanweisungen

zu der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der Fahrradbereifungen (Einschränkung des Fahrradverkehrs) vom 12. Juli 1916 (abgedruckt im Kreisblatt Nr. 36).

Zur Ausführung des § 8 der vorbezeichneten Bekanntmachung wird hiermit für den Kreis Posen-West folgendes angeordnet:

§ 1.

Sammelstellen.

Zur Annahme der zum Gebrauch nicht mehr zugelassenen Fahrradbereifungen sind Sammelstellen bei:

a) dem Mechaniker und Fahrradhändler **Franz Stepczynski** in **Schlehen,**
b) dem Uhrmacher und Fahrradhändler **Waclaw Klicks** in **Stenschewo,**
c) der Firma **Otto Mix,** Fahrrad- und Motorfahrzeughandlung in **Posen O. 1, Bismarckstraße 6** a,

eingerichtet.

§ 2.

Freiwillige Ablieferung.

Die zum Gebrauch nicht mehr zugelassenen Fahrradbereifungen, (Fahrraddecken- und -Luftschläuche) können ohne Bestandsanmeldung bei einer der im § 1 genannten Sammelstellen bis zum **15. September d. Js.** abgeliefert werden.

Die Sammelstellen zahlen für die abgelieferten Bereifungen die im § 6 der Bekanntmqchung vom 12. Juli 1916 angegebenen Preise und zwar:

	Decke	Schlauch
Klasse A — sehr gut (nur neue oder ganz wenig gebrauchte Bereifungen bester Qualitäten)..	4.00 ℳ	3.00 ℳ
Klasse B — gut (gebrauchte nicht verletzte oder oder geflickte Bereifungen)	3.00 ℳ	2.00 ℳ
Klasse C — noch brauchbar (gebrauchte, wenig beschädigte oder wenig geflickte Bereifungen)	1.50 ℳ	1.50 ℳ
Klasse D — unbrauchbar (Bereifungen, deren Zustand eine Reparatur zum Zwecke der Wiederverwendung unmöglich erscheinen läßt)	0,50 ℳ	0.25 ℳ

Die Sammelstellen sind ermächtigt, gegen Empfangsbescheinigung auch Fahrradbereifungen anzunehmen, die **unentgeltlich** abgeliefert werden.

Die Veräußerung der Fahrraddecken und Fahrradschläuche an andere als die im § 1 angegebenen Stellen ist verboten.

§ 3.

Ablieferungsgeschäft.

Die Sammelstellen sind werktäglich von 9—12 Uhr vormittags und 3—6 Uhr nachmittags für die Ablieferung von Fahrradbereifungen **geöffnet.**

Der in der Sammelstelle anwesende Sachverständige prüft die zur Ablieferung kommende Bereifung und ordnet sie in eine der vorstehend angegebenen Klassen ein. Der Abliefernde bekundet sein Einverständnis und bescheinigt den Empfang des Betrages durch Unterschrift in der von der Sammelstelle zu führenden Liste.

Falls eine Einigung über den Übernahmepreis nicht zustande kommt, werden die Gegenstände von den Sammelstellen vorerst nicht abgenommen; diese Gegenstände werden später enteignet werden.

§ 4.

Bestandsmeldung und Enteignung.

Die bis zum 15. September 1916 nicht an eine der genannten Sammelstellen abgelieferten Fahrradbereifungen, für deren Weiterbenutzung eine Erlaubnis nicht erteilt worden ist, unterliegen der Meldepflicht und werden an den Militärfiskus übereignet. **Sie sind spätestens am 1. Oktober 1916 an die zuständige Ortspolizeibehörde unter Benutzung eines amtlichen Vordrucks zu melden.** Die Vordrucke zu den

Die Firma **A. Baszynski** in **Posen**, Breite Straße 16, bittet mich, die Kreiseingesessenen darauf hinzuweisen, den **Benzolbedarf** für 1916 recht bald bei ihr anzumelden, damit eine spätere Stockung in der Lieferung vermieden wird. Ich ersuche die Beteiligten, sich deshalb mit Baszynski direkt in Verbindung zu setzen.

Posen, den 27. Mai 1916.

Der Königliche Landrat.

924/16 G. **Graf Schack.**

Bei der Firma **G. Sinner** in **Luban**, hiesigen Kreises, lagern **Haßtreber** zum Preise von 1,61 Mark pro Zentner, ausschließlich Sack und Fracht. Bestellungen sind umgehend beim Landratsamt Posen-West, Hohenzollernstraße 31, Zimmer 8 anzubringen.

Posen, den 10. August 1916.

Der Königliche Landrat.

1935/16. G. **Graf Schack.**

Zur Besorgung der Geschäfte für **Mobiliarversicherung der Posenschen Provinzial-Feuersozietät** im **Kreise Posen-West** sind als Geschäftsführer bestellt worden:

1. Der Bauunternehmer **Valentin Karpinski in Stenschewo** für die Stadt Stenschewo und die Polizeidistrikte Stenschewo und Dopiewo.
2. Der Fleischbeschauer **Anton Graller in Posen, Lazarusstr. 36,** für die Polizeidistrikte Fabianowo und Dopiewo.
3. Der Standesbeamte **Meißner in Schlehen** für die Polizeidistrikte Schlehen und Rokietnice.
4. Der Architekt **Zdzislaus Müller in Posen, Lazarusstr. 11,** ohne besonderen Bezirk.

Die Geschäftsführer sind jederzeit bereit, Auskunft zu erteilen und Aufträge auf Mobiliarversicherung entgegenzunehmen.

Ferner sind zur Besorgung der Geschäfte der Gebäudeversicherung für die Posensche Provinzial-Feuersozietät die nachbenannten Vertrauensmänner bestellt worden:

1. Maurer- und Zimmermeister, Rechnungsrat a. D. **Schirmer** in Zabikowo,
2. Architekt **Barteczko** in Posen, Rosenstraße 19,
3. Bauunternehmer **Karpinski** in Stenschewo,
4. Bauunternehmer **Zdzislaus Müller** in Posen, Lazarusstraße 11,
5. Bauunternehmer **Mroczkiewicz** in Stenschewo,
6. Architekt **Stanislaus Rakowski** in Posen, Moltkestraße 7 und
7. Vertrauensmann **Josef Morawietz** in Posen, Posenerstraße 27 a.

Da in letzter Zeit wiederholt Personen sich fälschlich für Beauftragte der Sozietät ausgegeben, Gebäude- und Mobiliarversicherungen aufgenommen und dafür von den Versicherten mehr oder weniger Geldbeträge erhalten haben, mache ich darauf aufmerksam, daß alle Vertrauensmänner und Geschäftsführer mit Ausweiskarten versehen sind, die sie bei Ausführung von Aufträgen dem Versicherungsnehmer auf Verlangen vorzuzeigen haben. Diese Karten sind von dunkelroter Farbe, tragen das Dienstsiegel der Sozietät und die Unterschrift des Provinzial-Feuersozietäts-Direktors. Unbekannten Personen, die nicht im Besitz einer solchen Karte sind, ist die Vornahme von Diensthandlungen für die Sozietät zu verweigern. Zur Vertretung der Posenschen Provinzial-Feuersozietät und der Posenschen Provinzial-Lebensversicherungsanstalt sind die Geschäftsführer nicht verpflichtet.

Von der Provinzial-Feuersozietät unmittelbar entsandte Beamte werden sich durch Vorlegung des amtlichen Auftrages jederzeit ausweisen können.

Die Herren Distriktskommissare haben dafür Sorge zu tragen, daß vorstehende Bekanntmachung wiederholt in ortsüblicher Weise in den Gemeinde- und Gutsbezirken bekanntgegeben wird.

Posen, den 6. März 1915.

Der Landrat
und Kreis-Feuersozietäts-Direktor:
Graf Schack.

Uebersicht über den Stand der Tierseuchen
im Kreise Posen-West und den angrenzenden Teilen benachbarter Kreise.

Ausgebrochen: Geflügelcholera unter dem Geflügelbestande der staatlichen Gutsverwaltung Lussowo und des Ansiedlers Klaas Becker aus Schlehen, Kreis Posen-West.

Schlehen, den 24. August 1916.

Der Königliche Distrikts-Kommissar.
Hoffmann.

Inseraten-Teil.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der sogenannte **Fußsteg,** welcher durch die Ländereien des Gutes **Skorzewo** führt und als **Kirchweg** benutzt wird, hiermit eingezogen wird.

Einsprüche sind **binnen 4 Wochen** bei der unterzeichneten Behörde zu erheben.

Dopiewo, den 26. August 1916.

Der Distriktskommissar als Wegepolizei-Behörde.
J. V.: **Malkowsky.**

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen
am 29. November 1916, vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle — Mühlenstraße Nr. 1 a — Zimmer Nr. 26 — des Gerichtsgebäudes versteigert werden die im Grundbuche von **Krosno-Hauland,** Band II, Blatt Nr. 64 und Band III, Blatt Nr. 66, sowie **Altsee,** Band III, Blatt Nr. 59 und 74 (eingetragene Eigentümer am 31. Juli 1916, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes Stellmachermeister **Johann Mrowinski** in **Altsee** und seine mit ihm in allgemeiner Gütergemeinschaft lebende Ehefrau **Sophie,** geb. **Blaszczyk)** eingetragenen Ackergrundstücke

a) **Krosno-Hauland,** Band II, Blatt Nr. 64: Gemarkung Krosnor-Hauland, Kartenblatt 1, Parzellen 61, 62, groß 1,02,60 ha, Reinertrag: 3,60 Mark, Grundsteuermutterrolle Artikel 69;
b) **Krosno-Hauland,** Band III, Blatt Nr. 66: Gemarkung Krosno-Hauland, Kartenblatt 1, Parzelle 60, groß 0,52,10 ha, Reinertrag: 1,83 Mark, Grundsteuermutterrolle Artikel 71;
c. **Altsee,** Band III, Blatt Nr. 59: Gemarkung Altsee, Kartenblatt 3, Parzelle 56, groß 0,55,40 ha, Reinertrag: 4,56 Mark, Grundsteuermutterrolle Artikel 66;
d) **Altsee,** Band III, Blatt Nr. 74: Gemarkung Altsee, Kartenblatt 2, Parzelle 128, groß 0,06,60 ha, Reinertrag: 0,54 Mark, Grundsteuermutterrolle Artikel 65.

Posen, den 19. August 1916.

Königliches Amtsgericht.

Schützen Sie Ihr Saatgut

wie Weizen, Gerste, Roggen, Hafer, Mais, Wicken usw., gegen Frass durch Krähen, Fasanen, Mäuse, Tauben etc., vor Fäulnis in feuchtem Boden und gegen Steinbrand durch das von vielen landwirtschaftlichen Versuchsstationen empfohlene und in der Praxis vorzüglich bewährte Saatschutzmittel

C O R B I N

Lieferung zu Fabrikpreisen durch:

Loebel Lewin, Posen O. 1.

Fröbelschule von Frau Clara Krohmann. **Haushaltungs-, Kochschule,**
Töchterpension, Berlin, Bülowstr. 82. Kurse für Haus und Beruf. Stützen. Kinderfräuleins. Jungfern. Stubenmädchen. Frei-Prospekt. Eig. Haus, Garten. (361b

Verantwortlich: Kreissekretär **Jaehner,** Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt A.-G. in Posen.

Beilage zum Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Nr. 45. Posen, den 31. August 1916. **28. Jahrgang.**

Die fünfte Reichskriegsanleihe.

Nach einem Zeitraum von sechs Monaten, in dem unsere tapferen Truppen neue glänzende Waffenerfolge errungen und vor allem die große Generaloffensive unserer Gegner zum Scheitern gebracht haben, geht das Reich von neuem daran, die finanzielle Kriegsrüstung zu stärken, um der grauen Mauer, die das Vaterland vor dem Eindringen der Feinde schützt, auch umgekehrt den sicheren Rückhalt des Vaterlandes zu geben. Wer diese Absicht zu würdigen versteht, der weiß auch, daß er dem Reiche mit der Beteiligung an der 5. Kriegsanleihe kein Opfer bringt, sondern sich selbst am meisten nützt. Denn alle Werte und Güter, aller Wohlstand und alle Arbeit können nur erhalten werden und fortbestehen, wenn wir unserem Heere und unserer Marine die Waffen liefern, um den Feind abzuwehren und ihn endgültig niederzuringen. Des Reiches Lasten, so mag dieser oder jener zaghafte denken, sind seit dem Kriegsausbruch gewaltig gestiegen. Wohl richtig. Unzweifelhaft ist die Bürde der Kriegskosten schwer, aber wir dürfen, wenn wir heute die Last des Reiches vom Standpunkte des Anleiheerwerbes aus beurteilen, nicht vergessen, daß das deutsche Nationalvermögen ein Vielfaches von dem beträgt, was bisher im Kriege verausgabt worden ist. Und, was noch wichtiger sein dürfte: Die Kapitalkraft der Volkswirtschaft hat sich keinesfalls in demselben Maße vermindert, wie die Anleiheschuld des Reiches gestiegen ist. Wir wissen ja, daß der weitaus größte Teil des vom Reiche verausgabten Geldes innerhalb der Reichsgrenzen verblieben ist, und daß des Reiches Gläubiger die eigenen Bewohner des Reiches sind. Betrachten wir Staats- und Volkswirtschaft als ein Ganzes, so ergibt sich daraus, daß abgesehen von den durch den Krieg vernichteten Gütern nur ein Wechsel innerhalb des Besitzes eingetreten ist. Zudem bilden die territorialen Pfänder, die wir vom feindlichen Gebiet in Händen haben, eine Sicherung dafür, daß sich die Worte des Staatssekretärs Dr. Helfferich erfüllen werden: „Das Bleigewicht der Milliarden sollen die Anstifter des Krieges in Zukunft herumschleppen, nicht wir".

Zeigen wir unseren Feinden wieder die Unerschöpflichkeit unserer Kraft und den unerschütterlichen Glauben an den Sieg der Zentralmächte!

Tun wir das, so ist der Erfolg auch der 5. Kriegsanleihe gesichert, und den Regierungen der uns feindlichen Länder wird es immer schwerer werden, bei ihren Völkern für das Märchen von der Möglichkeit der Vernichtung Deutschlands Gläubige zu finden.

Die Ausstattung der 5. Kriegsanleihe lehnt sich eng an die bei den früheren Kriegsanleihen gewählte und insbesondere an die Bedingungen der 4. Kriegsanleihe an. Wieder wird in erster Linie dem deutschen Kapital eine 5%ige Deutsche **Reichsanleihe** angeboten, **unkündbar bis 1924**, wobei gleich bemerkt sei, daß die Worte „unkündbar bis 1924" keine Verkaufs- oder Verfügungsbeschränkung des Anleiheinhabers ankündigen, sondern nur besagen, daß das Reich den Nennwert der Anleihe nicht vor dem erwähnten Zeitpunkte zurückzahlen, bis dahin auch keine Herabsetzung des Zinsfußes vornehmen darf. Daß auch später eine Herabsetzung des Zinsfußes nur in der Weise möglich ist, daß das Reich dem Inhaber wahlweise die Rückzahlung zum vollen Nennwert anbietet, ist bekannt.

Neben der 5%igen Reichsanleihe werden 4½%ige **Reichsschatzanweisungen** ausgegeben. Hinsichtlich ihrer Sicherheit unterscheiden sich die Schatzanweisungen in keiner Weise von den 5%igen Anleihen, wie überhaupt beide ihrem inneren Werte nach allen schon früher ausgegebenen Deutschen Reichsanleihen gleichen und wie diese zur Anlegung von **Mündelgeldern** verwendet werden dürfen. Mit dem Worte „Schatzanweisungen" wird nur zum Ausdruck gebracht, daß die Laufzeit von vornherein begrenzt ist, d. h., daß das Reich sich verpflichtet, diese Schatzanweisungen in einem genau feststehenden, verhältnismäßig kurzen Zeitraum mit ihrem Nennwert einzulösen.

Die fünfprozentige Reichsanleihe wird zum Kurse von 98% (Schuldbucheintragungen 97,80%) ausgegeben.

Der einzuzahlende Betrag ist indes niedriger als 98%, weil der Zinsenlauf der Anleihe erst am 1. April 1917 beginnt, die bis dahin dem Anleihezeichner zustehenden Zinsen aber ihm sofort vergütet werden. Hierdurch ermäßigt sich der Zeichnungspreis bis um 2½%, dieses nämlich in dem Falle, wenn der ganze Gegenwert der Anleihe am 30. September bezahlt wird. Stellen wir in bezug auf der Ausgabepreis einen Vergleich mit der 4. Kriegsanleihe an, so sehen wir, daß der Erwerb der 5. Kriegsanleihe, rein äußerlich betrachtet, jetzt um ½% günstiger ist. Das ist jedoch, wie zugegeben werden muß, nur ein scheinbarer Vorteil, weil man nicht vergessen darf, daß der 5%ige Zinsfuß dem Anleiheerwerber jetzt auf 8 Jahre (bei der 4. Kriegsanleihe waren es hingegen 8½ Jahre) gesichert ist. Denn, wie schon oben gesagt, das Reich kann vom Oktober des Jahres 1924 an die Anleihe zum Nennwert zurückzahlen. Die **Nettoverzinsung** der 5%igen Reichsanleihe beläuft sich bei einem Kurse von 98% auf 5,10% und, wenn die Rückzahlung im Jahre 1924 erfolgen sollte (infolge des dann eintretenden Kursgewinnes von 2%), auf 5,35%. Das ist angesichts der allerersten Sicherheit,

Nr. 49. Posen, den 23. September. 1916.

Das Kreisblatt erscheint jeden Donnerstag.
Anzeigengebühr
für die Zeile 30 Pfennige.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark,
bei allen Postanstalten
des Deutschen Reiches 1,25 Mark.

Extrablatt

zum

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Achtundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar."

Brandstifter durchziehen das Land!

Sie sind vom Feinde gedungen, um unsere Lebens- und Futtermittel zu vernichten. **Seid wachsam!**

Wer einen Brandstifter ergreift und der Polizei übergibt, wird belohnt.

Die Todesstrafe steht auf Brandstiftung in schweren Fällen.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Das amtliche Kreisblatt sollte in keinem Hause fehlen.

Bekanntmachung

Nr. Bst. I 100/9. 16. K. R. A.,

betreffend Bestandserhebung für Schmiermittel.

Vom 22. September 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung nach § 5 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird *). Auch kann die Schließung des Betriebes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 603) angeordnet werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. Alle Mineralöle und Mineralerzeugnisse, die als Schmieröl oder als Spindelöl für sich allein oder in Mischungen verwendet werden können, und zwar werden sie sowohl für sich allein als auch in Mischungen betroffen.

   Insbesondere sind somit auch betroffen: alle im vorhergehenden Absatz bezeichneten Öle, die zum Schmieren von Maschinenteilen, zu Härtungs- oder Kühlzwecken, oder bei der Herstellung von Textilien, bei der Herstellung oder Erhaltung von Leder, zur Herstellung von Starrschmieren (konsistenten Fetten), von wasserlöslichen Ölen (Bohröl usw.), von Vaseline,

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Anmerkung. Verwiesen wird auf die Bekanntmachung Nr. Bst. I. 1854/8. 16. K. R. A. betreffend Beschlagnahme von Schmiermitteln, vom 7. September 1916, veröffentlicht im Deutschen Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 211 sowie in den Staatsanzeigern von Bayern, Sachsen und Württemberg vom 7. September 1916.

Abdrucke von der Beschlagnahme-Verordnung können von den Königlichen stellvertretenden Generalkommandos und von der Vordruck-Verwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlag Hedemannstr. 9/10, angefordert werden.

von Putzmitteln (auch Schuhcreme) gebraucht werden können.

2. Alle Mineralrückstände (Goudron, Pech), die zu Schmierzwecken verwendet werden können, oder aus denen Schmieröle oder Schmiermittel gewonnen werden können.
3. Alle der Steinkohle, der Braunkohle und dem bituminösen Schiefer entstammenden Öle, die zu Schmierzwecken verwendet werden können.
4. Alle Starrschmieren (konsistenten Fette).
5. Laternenöle (Mineralmischöle).

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Personen.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen alle natürlichen oder juristischen Personen, gewerbliche oder wirtschaftliche Unternehmer, Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Verbände, die meldepflichtige Gegenstände (§ 1) im Gewahrsam haben, oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden. Vorräte, die sich am Stichtag unterwegs befinden, sind nach ihrem Eintreffen vom Empfänger zu melden.

§ 3.

Meldepflicht und Stichtag.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände sind von den im § 2 bezeichneten Personen oder Betrieben zumelden.

Die erste Meldung ist für die bei Beginn des 22. September 1916 (Stichtag) vorhandenen Vorräte bis zum 12. Oktober 1916 zu erstatten. Die zweite Meldung ist für die bei Beginn des 1. November 1916, die folgenden Meldungen für die mit Beginn eines jeden folgenden Monats (Stichtag) vorhandenen Vorräte bis zum 10. Tage des betreffenden Monats zu erstatten.

§ 4.

Meldescheine.

Auskunftsberechtigt ist das zuständige Kriegsministerium.

Die Meldung hat auf den amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die von der

Kriegsschmieröl G. m. b. H., Abteilung für Beschlagnahme, Berlin W 8, Kanonierstr. 29/30,

unverzüglich anzufordern sind. Die Anforderung hat auf einer Postkarte zu erfolgen, die mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse versehen ist. **Die Meldescheine** sind sorgfältig ausgefüllt portofrei **an die Kriegsschmieröl G. m. b. H., Abteilung für Beschlagnahme, in Berlin W 8, Kanonierstraße 29/30, einzusenden.** Der Briefumschlag ist mit dem Vermerk „Betrifft Bestandsaufnahme" zu versehen und darf außer dem Meldeschein keinen weiteren Inhalt haben.

Die Meldescheine dürfen zu anderer Mitteilung als den auf ihnen geforderten nicht benutzt werden. Von der erstatteten Meldung ist eine Abschrift (Durchschlag) zurückzubehalten und aufzubewahren.

§ 5.

Ausnahmen.

Sofern die Gesamtmenge der von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) bei einer der von der Verordnung betroffenen Personen (§ 2) an dem betreffenden Stichtag (§ 3) geringer ist als 500 kg (Mindestmenge) **aller** von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) **insgesamt,** besteht eine Pflicht zur Meldung nicht.

Verringern sich die Bestände eines Meldepflichtigen nachträglich unter die im vorhergehenden Absatz angegebene Mindestmenge, so ist die Meldung für den folgenden Stichtag trotzdem zu erstatten, darf aber, sofern nicht durch die Kriegsschmieröl G. m. b. H. eine besondere Aufforderung, zur Meldung ergeht, danach so lange unterbleiben, bis die Bestände wieder die Mindestmenge erreicht oder überschritten haben.

§ 6.

Lagerbuch, Auskunftspflicht.

Jeder Meldepflichtige (§ 2) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten Beamten der Militär- oder Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 7.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die die Meldepflicht und die Meldungen betreffen, sind an die Kriegsschmieröl G. m. b. H., Abteilung für Beschlagnahme, Berlin W 8, Kanonierstraße 29/30, zu richten. Der Kopf der Zuschrift ist mit den Worten „Betrifft Meldepflicht von Schmiermitteln" zu versehen.

§ 8.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 22. September 1916 in Kraft.

Posen, den 13. September 1916.

Der stellv. kommandierende General
V. Armeekorps.
von Bock und Polach.

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch für den Befehlsbereich der Festung Posen.

Posen, den 22. September 1916.

Der Gouverneur.
J. V.: **von Loeben.**

Verantwortlich: Kreissekretär **Jaehner,** Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt A.-G. in Posen.

Nr. 50. **Posen, den 28. September.** **1916**

Das Kreisblatt erscheint jeden Donnerstag.
Anzeigengebühr
für die Zeile 30 Pfennige.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark,
bei allen Postanstalten
des Deutschen Reiches 1,25 Mark.

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Achtundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar."

Brandstifter durchziehen das Land!

Sie sind vom Feinde gedungen, um unsere Lebens- und Futtermittel zu vernichten. **Seid wachsam!**

Wer einen Brandstifter ergreift und der Polizei übergibt, wird belohnt.

Die Todesstrafe steht auf Brandstiftung in schweren Fällen.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Das amtliche Kreisblatt sollte in keinem Hause fehlen.

Ausführungsnachweisung

zur Bekanntmachung über Weintreſter und Traubenkerne vom 3. August 1916.

(Reichs-Gesetzblatt Seite 887.)

I. **Behörden.**

Höhere Verwaltungsbehörden im Sinne der Verordnung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Zuständige Behörde im Sinne der §§ 4 und 10 der Bekanntmachung ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Stadt- und Landkreise.

Örtlich zuständig ist die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Ware anfällt oder in deren Bezirk bei Einfuhr der Weintreſter und Traubenkerne der zur Abgabe Verpflichtete seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat.

II. **Verfahren zur Festsetzung der Preise.**

Bei Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörden über die Angemessenheit des Preises ist ausschließlich die Beschaffenheit der Ware zur Zeit des Gefahrüberganges maßgebend. Anschaffungspreis, Zinsen, Unkosten und Gewinn bleiben außer Betracht. Die in § 9 der Verordnung oder auf Grund des Absatzes 3 des § 9 festgesetzten Preise gelten als angemessen für gesunde Ware von mittlerer Art und Güte frei Waggon des Verladeortes. Entspricht die Ware diesen Voraussetzungen nicht, so hat ein dem Minderwert entsprechender Preisabschlag einzutreten.

Die festgesetzten Preise stellen die Grenze dar, die bei den Entscheidungen nicht überschritten werden darf. Wird den Eigentümern dieser Preis geboten, so bedarf es, falls er gleichwohl die Festsetzung des Preises durch die höhere Verwaltungsbehörde beantragt, vor der Entscheidung einer materiellen Nachprüfung nicht. Vor der Entscheidung ist der Kriegsausschuß für Ersatzfutter zu hören. Gegebenenfalls sind Sachverständige hinzuzuziehen.

III. **Allgemeine Bestimmungen.**

Die durch § 10 vorgeschriebene Anzeige des voraussichtlichen Anfalles kann in beliebiger Form erfolgen. Dabei ist mitzuteilen, wie groß die Weinbergsfläche (Rebfläche) ist, und in welchen Monaten die Treſter in größeren Mengen anfallen werden.

Bei der Erledigung der Anmeldungen, der Ausfüllung der Formulare, der Kontrolle usw. haben die unteren Verwaltungsbehörden, nötigenfalls durch besondere von ihnen bestellte Vertrauensleute mitzuwirken. Für diese Arbeiten kann der Kriegsausschuß eine Entschädigung zahlen.

Im Anschluß an die in § 10 vorgeschriebenen Anzeigen des voraussichtlichen Anfalles sind dem Kriegsausschuß nach Beginn der Lese unter Benutzung der von ihm herausgegebenen Formulare die abgelieferten Treſtermengen anzumelden. Eine Ergänzung der Formulare nach den örtlichen Verschiedenheiten bleibt den unteren Verwaltungsbehörden überlassen.

Die Bezahlung der laut Zahlungsanweisung übernommenen Mengen erfolgt durch die von den Kommunalverbänden bestimmten amtlichen Kassen. Über die Erstattung der vorgelegten Gelder sind Vereinbarungen mit dem Kriegsausschuß zu treffen.

Berlin, den 5. September 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. A.: **Lusensky.**

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. A.: **Freiherr von Massenbach.**

Der Minister des Innern.
J. V.: **Drews.**

Posen, den 15. September 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
9140/16 St. **Graf Schack.**

In Abänderung des § 7 der Bekanntmachung vom 6. Juli 1916 betreffend **Beschlagnahme und Bestandserhebung der Fahrradbereifungen** (Einschränkung des Fahrradverkehrs) wird hiermit folgendes bestimmt:

Die freiwillige Ablieferung der von der vorgenannten Bekanntmachung betroffenen Fahrraddecken und Fahrradschläuche an eine Sammelstelle ist anstatt bis zum 15. September 1916 noch **bis zum 1. Oktober 1916 gestattet.**

Die auf den 1. Oktober 1916 festgesetzte Meldefrist wird **bis zum 15. Oktober 1916** verlängert.

Posen, den 15. September 1916.

Der stellvertretende kommandierende General V. Armeekorps.

9602/16 C. S. A. gez. **von Bock und Polach.**

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch für den Befehlsbereich der Festung Posen.

Posen, den 15. September 1916.

Der Gouverneur.

gez.: J. V. **von Loeben.**

Unter Hinweis auf die in den Kreisblättern Nr. 45 und 46 veröffentlichten Ausführungsbestimmungen vom 28. August 1916 bringe ich in Erinnerung, daß für den Kreis Posen-West **Sammelstellen** für Fahrradbereifung bei:

a) der Firma **Otto Mix,** Fahrradhandlung in **Posen O. 1, Bismarckstraße 6** a,

b) dem Uhrmacher und Fahrradhändler **W. Kliks in Stenschewo,**

c) dem Mechaniker und Fahrradhändler **Franz Stepczynski in Schlehen** eingerichtet sind. Ablieferungszeiten sind werktäglich von 9—12 vormittags und 3—6 nachmittags.

Ich ersuche die Eigentümer der zum Gebrauch nicht mehr zugelassenen Fahrradbereifungen, von der Möglichkeit der freiwilligen Ablieferung gegen sofortige Bezahlung noch reichlich Gebrauch zu machen.

Von der Einsicht und dem vaterländischen Empfinden der Betroffenen wird erwartet, daß sie das geringe Opfer an ihrem Vergnügen und an ihrer Bequemlichkeit, daß in keinem Verhältnis zu den Entbehrungen und der Arbeit anderer steht, gern bringen und den Behörden durch alsbaldige freiwillige Ablieferung die Arbeiten erleichtern. Durch die Meldepflicht und das Übereignungsverfahren, das demnächst bezgl. aller nicht freiwillig abgelieferten Bereifungen eintreten wird, entsteht sowohl den betreffenden Personen, als auch den beteiligten Behörden eine bedeutende Mehrbelastung.

Die Fahrradbereifung der Klassen A bis C wird nicht vernichtet oder als Altgummi durch Umarbeitung verwertet, sondern sie wird ausgebessert und **den** Bevölkerungskreisen wieder zur Verfügung gestellt, die aus Berufs- oder anderen Rücksichten die Erlaubnis zur Weiterbenutzung des Fahrrades erhalten haben bzw. die mittelbar oder unmittelbar für die Heeres- und Volksversorgung arbeiten.

Die Luftschläuche der Klasse A bis C müssen mit Ventilen abgeliefert werden. Nur Luftschläuche der Klasse D werden, weil unbrauchbar, ohne Ventile angenommen.

Die Guts- und Gemeindevorsteher haben vorstehendes in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Posen, den 26. September 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

9497/16 St. **Graf Schack.**

Anordnung.

In Ergänzung meiner Anordnung vom 17. Januar d. Js., betreffend für das Ausland bestimmte **Briefsendungen mit Wareninhalt und Ausfuhrerklärungen zu Postpaketen usw.** wird hiermit auch die **unbefugte Zeichnung auf der Ausfuhrerklärung verboten.**

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden, wenn die bestehenden Gesetze keine höheren Freiheitsstrafen bestimmen, gleichfalls mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Posen, den 8. September 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General V. Armeekorps.

8742/16 C. S. A. gez.: **von Bock und Polach.**

Vorstehende Anordnung gilt auch für den Befehlsbereich der Festung Posen.

Posen. den 10. September 1916.

Der Gouverneur.

9365/16 St. J. V.: **von Loeben.**

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (G. S. S. 451) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1915 (R. G. S. 813) wird folgendes bestimmt:

§ 1. **Alle staatlichen Guthaben Rumäniens werden hiermit beschlagnahmt.**

Banken und Großfirmen werden die Zahlungen aus den bei ihnen beruhenden Guthaben rumänischer Staatsangehöriger und Gesellschaften untersagt. Die Banken und Firmen haben die Höhe der staatlichen Guthaben Rumäniens umgehend dem Reichsschatzamt anzuzeigen.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Posen, den 29. August 1916.

Der stellvertr. Kommandierende General V. Armeekorps.

gez. **von Bock und Polach.**

Wie im vorigen Erntejahr, so ist auch die Gerste aus der Ernte 1916 nach der Bekanntmachung vom 6. Juli 1916 (R. G. Bl. S. 800) mit der Trennung vom Boden für den Kommunalverband beschlagnahmt. Trotz der Beschlagnahme dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren Gerstenvorräten einen Teil im **eigenen Betriebe** verwenden, aber nicht wie im Vorjahre die Hälfte, sondern nur $^4/_{10}$. Aus diesen $^4/_{10}$ müssen sie zunächst das erforderliche Saatgut entnehmen. Hierauf weise ich besonders hin, weil im Vorjahre in diesem Punkte vielfach Irrtümer bestanden haben. Den Rest der $^4/_{10}$ dürfen die Landwirte verfüttern, auch verschroten, oder zu Graupen, Grützen, oder Mehl mahlen lassen, aber auch nur für den **eigenen** Bedarf, nicht zum Verkauf. Ferner müssen sie zur Herstellung von Graupe, Grütze oder Mehl eine Mahlkarte haben, die ebenso wie die Mahlkarte zum Ausmahlen von Brotgetreide von dem Herrn Distriktskommissar ausgestellt wird. Die Mühlen dürfen Gerste zu Graupe, Grütze und Mehl für den eigenen Bedarf der Landwirte nur gegen Vorlegung einer Mahlkarte ausmahlen; sie dürfen nur die auf der Karte angegebene Menge ausmahlen und haben bezüglich dieser Gerste dieselben Eintragungen im Mehlbuch zu machen, wie bezüglich des Brotgetreides.

Neu ist in der diesjährigen Gerstenverordnung die Bestimmung, daß landwirtschaftliche Unternehmer, die weniger als 40 Ztr. Gerste geerntet haben, nur soviel Gerste abzuliefern brauchen, daß ihnen 20 Ztr. verbleiben. Doch bedarf es hierzu eines besonderen Antrages beim Landrat. Wer weniger als 40 Ztr. Gerste erntet, und diesen Antrag auf Befreiung von der Ablieferung beim Landrat nicht stellt, muß unbedingt $^6/_{10}$ seiner Gerste abliefern, auch wenn ihm dann weniger als 20 Ztr. verbleiben.

Die übrigen $^6/_{10}$ der Gerste dürfen die Landwirte, wie im Vorjahre, nur an die Gerstenverwertungsgesellschaft, oder an die von ihr beauftragten Händler gegen Kontingentschein, oder an den Kommunalverband oder die von ihm bezeichneten Stellen abliefern.

Gegen Kontingentschein, oder an den Kommunalverband darf auch derjenige Teil der $^4/_{10}$ Gerste verkauft oder abgeliefert werden, die der Landwirt in seinem eigenen Betriebe nicht verwerten will. Zur Vermeidung von Irrtümern, wie sie im vorigen Jahre mehrfach vorgenommen sind, weise ich noch besonders darauf hin, daß die $^6/_{10}$ Gerste, die der Landwirt nicht verwenden darf, nicht sofort, sondern vielleicht erst im nächsten Frühjahr werden abgefordert werden, und bis dahin bei Vermeidung der Strafbarkeit aufzubewahren sind, soweit sie nicht vorher auf **Kontingentschein** verkauft, oder für Brennereizwecke freigegeben sind.

Posen, den 14 September 1916.

Der Königliche Landrat.

2871/16 G. **Graf Schack.**

Magerviehvermittlung.

Infolge der großen Schlachtviehlieferungen an den Viehhandelsverband zur Deckung des Fleischbedarfes unseres Feldheeres haben sich die Mastviehställe der größeren Güter in unerwünschter Weise geleert. Auf der anderen Seite haben viel kleinere Besitzer einen so großen Bestand an Vieh, insbesondere Jungvieh, daß es ihnen schwer werden wird, dieses Vieh, jetzt, wo die Weide schon knapper wird, durchzufüttern, geschweige denn fett zu machen, da Handelsfuttermittel fast garnicht zu haben sind, oder doch nur zu Preisen, wie sie der kleinere Besitzer selten anlegen kann, oder will.

Die Schlachtviehlieferungen, die der Provinz Posen von der Reichsfleischstelle auferlegt worden sind, und auferlegt werden müssen, wenn nicht beim Feldheer, wie in größeren Städten die bedenklichste Fleischnot eintreten soll, können aber nur erfüllt werden, wenn alles

in der Wirtschaft entbehrliche Vieh möglichst schnell schlachtbar gemacht wird. Es liegt daher sowohl im Interesse der einzelnen Viehbesitzer, und zwar ebenso der kleineren, die das nicht zu ernährende Vieh los werden, als der größeren, die ihre gewohnte Mastviehwirtschaft aufrecht erhalten können, als auch im Interesse unserer Kriegsführung und unserer Volkswirtschaft, daß das entbehrliche Magervieh aus den kleineren Wirtschaften in die großen Mastwirtschaften überführt wird.

Die Herren Gemeindevorsteher ersuche ich deshalb, festzustellen, wo sich in ihren Gemeinden entbehrliches Magervieh befindet und mir dies anzuzeigen, auch die Besitzer anzuhalten, daß sie dies Vieh freiwillig mir zum Verkauf anbieten. Ich werde dann die größeren Besitzer, welche Vieh kaufen wollen, auf diese Kaufgelegenheit hinweisen, oder auch ihnen einen Magerviehhändler zum Ankauf des Viehes zusenden.

Posen, den 25. September 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

9487/16 St. **Graf Schack.**

Anstelle von kupfernen Gefäßen gelangen seit einiger Zeit verzinkte Stahlblechgefäße in den Verkehr. Soweit derartiges Geschirr nicht bei der Zubereitung von Nahrungs- und Genußmitteln, sondern z. B. zum Wäschekochen Verwendung findet, bestehen hiergegen gesundheitlich keine Bedenken. Für die Zubereitung von Nahrungs- und Genußmitteln ist jedoch derartiges Geschirr nicht oder jedenfalls nicht schlechthin geeignet, weil es verschiedene Speisen und Getränke gibt, die aus der Verzinkung Zink aufzunehmen vermögen. Hiermit sind nicht nur in gesundheitlicher Hinsicht Gefahren verbunden, sondern es können auf diese Weise zugleich erhebliche Mengen von wichtigen Lebensmitteln geschmacklich derartig beeinflußt werden, daß sie nicht mehr genießbar sind und daher der menschlichen Ernährung verloren gehen. Dies muß aber unter allen Umständen vermieden werden. Es ist bisher — entgegen widersprechenden Angaben aus Handelskreisen — kein Verzinkungsverfahren bekannt geworden, daß den Übergang von Zink in Lebensmittel bei deren Zubereitung unter allen Umständen ausschließt.

Nach den bisherigen Erfahrungen kommt bei der Zubereitung von Lebensmitteln anstelle von Kupfergeschirr vornehmlich emailliertes Geschirr in Betracht, daß jedenfalls bisher noch in ausreichenden Mengen zur Verfügung steht und in verschiedenen Größen hergestellt wird. Beachtenswert ist weiter, daß derartiges Geschirr nicht lediglich aus emailliertem Stahlblech hergestellt wird, sondern daß es auch widerstandsfähige, innen emaillierte gußeiserne Kochkessel gibt, die anstelle großer kupferner Kessel Verwendung finden können. Nicht emailliertes eisernes Geschirr empfiehlt sich für die Zubereitung verschiedener, insbesondere säurehaltiger Lebensmittel — z. B. von Fruchtsäften, Marmeladen, Gelees und dergl. — nicht, weil es an derartige Speisen Eisen abzugeben vermag. Allerdings sind die in Betracht kommenden Eisenmengen nicht etwa geeignet, die menschliche Gesundheit zu schädigen, jedoch vermögen sie den Speisen einen unangenehmen metallischen (tintenähnlichen) Geschmack zu verleihen, der sie ungenießbar und somit unbrauchbar macht, wodurch sie ebenfalls der menschlichen Ernährung verloren gehen.

Im Haushalte kann unter normalen Verhältnissen Kupfergeschirr leicht durch Emaillegeschirr ersetzt werden. Sobald es sich jedoch darum handelt, zur Einmachezeit sowie beim Hausschlachten in großem Umfange Lebensmittel zuzubereiten, wird es unter den gegenwärtigen Verhältnissen kaum möglich sein, rechtzeitig für alle abgelieferten großen Kupferkessel entsprechende Emaillekessel zu beschaffen.

Es wird den Kreisen der Bevölkerung. für die derartige Verhältnisse in Betracht kommen, nahegelegt, zunächst zum gemeinschaftlichen Gebrauch für eine entsprechende Zahl von Familien **einen** derartigen Kessel zu beschaffen. In ländlichen Bezirken ist es vielleicht zweckmäßig, auf Kosten der Gemeinde entsprechende Vorsorge zu treffen und das Geschirr den Gemeindeangehörigen zwecks Benutzung zur Verfügung zu stellen. Auf diese Weise dürfte zugleich zu erreichen sein, daß seitens der Hersteller des einschlägigen emaillierten Geschirres rechtzeitig den Bedürfnissen der Bevölkerung und insbesondere auch der Lebensmittelindustrie Rechnung getragen werden kann. Es wird daher ratsam sein, die Bestellungen beizeiten aufzugeben, damit sich die Fabrikanten von emailliertem Geschirr entsprechend einrichten können.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

4840/16 St. **Graf Schack.**

Durch die Verordnung vom 9. September 1916 (R. G. Bl. S. 1010) ist für Gerstengraupen und Gerstengrütze ein Höchstpreis festgesetzt. Dieser beträgt für den Kleinverkauf 30 Pfennig für das Pfund. **Bis zum 30. September 1916** können im Kreise Posen-West für Gerstengraupen und Grützen die bisherigen Kleinverkaufspreise beibehalten werden, wenn diese Waren für einen höheren Preis als 49,20 Mark für 100 kg eingekauft worden sind.

Posen, den 27. September 1916.

Der Königliche Landrat.

4097/16 G. **Graf Schack.**

Durch Erlaß des Herrn Oberpräsidenten vom 23. d. M. ist der Herr Distriktskommissar **von Lülsdorff** in Fabianowo vom 1. Oktober d. J. ab nach Wilhelmsgrund, Kreis Rawitsch, versetzt worden. Mit der vertretungsweisen Verwaltung des Distriktsamts ist vom gleichen Tage ab der Distriktsanwärter **Dr. Noack** beauftragt worden.

Posen, den 25. September 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

9404/16 St. **Graf Schack.**

Die am 28. August d. Js. erfolgte Wahl des Gutsverwalters **Koch** in Großdorf zum wechselnden Schulvorstandsmitgliede der evangelischen Schulgemeinde **Neutomice** habe ich für den Rest der 6jährigen Wahlperiode, vom 1. Oktober 1916 bis zum 18. Mai 1922 bestätigt.

Posen, den 19. September 1916.

Der Königliche Landrat.

9144/16 St. **Graf Schack.**

Der Wirtschaftsassistent **Grade** in Lussowo ist zum 2. Gutsvorsteher-Stellvertreter für die Gutsbezirke **Lussowo** und **Sobiesiernie** bestellt und von mir bestätigt worden.

Posen, den 19. September 1916.

Der Landrat.

Graf Schack.

Zur Beschlagnahme von Äpfeln, Zwetschen und Pflaumen.

Unter Hinweis auf die im Kreisblatt Nr. 48 veröffentlichte Verordnung über die Beschlagnahme von Äpfeln, Zwetschen und Pflaumen gebe ich bekannt, daß nachbenannte, mit Ausweiskarten des Kriegsernährungsamtes versehene Obsthändler sich verpflichtet haben, im Kreise Posen-West Obst aufzukaufen:

1. **Joseph Golland** in **But**,
2. **J. Jachmann** in **Filehne**,
3. **Wilhelm Seinert** in **Pinne**,
4. **R. Doktor**, Inh. **Richard Liebrecht** in **Liegnitz**,

sowie eine ganze Reihe von Obsthändlern in Berlin, deren Adressen sich Interessenten hier im Landratsamt erfragen können. Auch kann jede beliebige Menge von Obst hier auf dem Landratsamt angemeldet werden, über die ich telegraphische Verfügung der Kriegsgesellschaft einholen werde.

Ausnahmen wegen Gefahr des Verderbens der beschlagnahmten Früchte werde ich auf Antrag überall da zulassen, wo sich nicht inzwischen ein von der Kriegsgesellschaft beauftragter Aufkäufer gemeldet hat.

Die Richtpreise, welche die Aufkäufer nicht überschreiten dürfen, betragen zur Zeit für Äpfel 7,50 Mk., für Zwetschen und Pflaumen 10 Mk. für den Zentner.

Posen, den 27. September 1916.

Der Königliche Landrat.

9507/16 St. **Graf Schack.**

Bekanntmachung.

Den Zeichnern auf die **fünfte Kriegsanleihe** wird bekannt gegeben, daß die hiesige, im Reichsbankgebäude befindliche Darlehnskasse Darlehen, welche zur Einzahlung auf gezeichnete fünfte Kriegsanleihe gewünscht werden, gegen Verpfändung von Wertpapieren und Schuldbuchforderungen zu einem Vorzugszinssatze von zurzeit $5^1/_4$% gewährt.

Die Reichsbanknebenstellen in Dt.-Krone, Gnesen, Grätz, Kosten, Schneidemühl und Wongrowitz nehmen Darlehnsanträge sowie die zu verpfändeten Wertpapiere zur kostenlosen Weitergabe an die hiesige Darlehnskasse entgegen und stellen alle erforderlichen Formulare im Geschäftsraum oder auf dem Postwege zur Verfügung.

Posen, den 8. September 1916.

Reichsbank-Hauptstelle.

Blaschke. Stahn.

Posen, den 14. September 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

9082/16. St. **Graf Schack.**

Hausschlachtungen.

In letzter Zeit sind hier von verschiedenen Seiten Anträge um Genehmigung von **Hausschlachtungen** für von ein oder mehreren Personen angekaufte und anderwärts zur Anmästung untergebrachte Schweine gestellt worden. Dieser Gegenstand wird durch § 13 der Ausführungsanweisung vom 8. September 1916 über die Regelung des Fleischverbrauchs geregelt. Danach können zwar **mehrere Personen, die für den eigenen Verbrauch gemeinsam Schweine mästen,** als Selbstversorger angesehen werden, aber **nur dann, wenn diese Personen alle persönlich an der Haltung und Mästung des Schweines sich beteiligen, indem insbesondere die Mästung aus Erzeugnissen oder Abfällen der Wirtschaften aller Beteiligten erfolgt.** Die bloße Zahlung eines Entgelts für die Mästung oder zur Anschaffung von Futtermitteln ist als gemeinschaftliche Mästung **nicht** anzusehen und kann in diesen Fällen eine Genehmigung zur Hausschlachtung nicht erteilt werden.

Posen, den 22. September 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
Graf Schack.

Uebersicht über den Stand der Tierseuchen
im Kreise Posen-West und den angrenzenden Teilen benachbarter Kreise.

Erloschen: Räude unter dem Pferdebestande des Landwirts Thomas Sosinski aus Krzyzownik und der Wirtsfrau Antonie Kaliszan aus Wyssogotowo, Kreis Posen-West.

Schlehen, den 15. September 1916.

Der Königliche Distrikts-Kommissar.
Hoffmann.

In den Kriegsausnahmetarif für Roggen, Weizen, Kartoffeln, Kartoffelstärkemehl usw. (Tfv. 2 e) treten folgende Änderungen ein:

1. Mit Gültigkeit vom 1. Oktober 1916 bis zum 30. Juni 1917 wird für „Speisekartoffeln" (bei Frachtzahlung für das wirklich verladene Gewicht, mindestens für 10 Tonnen für den Frachtbrief und Wagen) der Frachtsatz der Kilometertariftabelle B für 254 Kilometer (50 Pf. für 100 Kilogramm) auf alle weiteren Entfernungen unter folgenden Bedingungen unverändert erhoben: Die Auflieferung hat mit einem Frachtbrief zu erfolgen, der a) mit dem Stempel des für den Versandort zuständigen Kommunalverbandes (in Preußen des Landratsamts) versehen ist, b) als Empfänger eine Kommunalverwaltung (Stadtkreis, Landkreis, Gemeinde, Gutsbezirk usw.) oder deren Bevollmächtigten bezeichnet. Von dem Bevollmächtigten ist die Vollmacht bei der Einlösung des Frachtbriefes vorzuweisen. Wird die Vollmacht nicht vorgewiesen, so wird die höhere Fracht nach der Kilometertariftabelle B des Ausnahmetarifs 21 erhoben. Diese Tarifmaßnahme gilt bis auf Weiteres nicht für die bayerischen Staatsbahnen und für die hier anschließenden Privatbahnen.
   Die bisherige Frachtermäßigung für frische Kartoffeln (ohne Rücksicht auf die Art ihrer Verwendung), 100 Pf. für 100 Kilogramm auf Entfernungen über 750 Kilometer, bleibt weiter bestehen.
2. Mit Gültigkeit vom 1. November 1916 wird die Frachtermäßigung für frische Kartoffeln bei Aufgabe als Stückgut aufgehoben.

Königliche Eisenbahndirektion.

Unterrichtsbeginn an der landwirtschaftlichen Winterschule.

Der Unterricht an der landwirtschaftlichen Winterschule **Schwersenz** wird im kommenden Winterhalbjahre 1916/17 in den ersten Tagen des Monat November beginnen, vorausgesetzt, daß eine genügende Zahl von Anmeldungen eingeht, welche die Eröffnung der Schule ermöglicht. Das Schulgeld beträgt für die ganze Unterrichtsdauer vom November bis Ende März in der Unterklasse 40 Mark, in der Oberklasse 30 Mark.

Schülern, welche nicht täglich nach Hause zurückfahren können, wird auf Wunsch geeignete Unterkunft am Schulorte zu angemessenen Preisen von dem Direktor gern nachgewiesen.

Anmeldungen und alle den Schulbesuch betr. Anfragen bitten wir an den Leiter der Anstalt baldmöglichst zu richten.

Nichtamtlicher Teil.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll

am 13. November 1916, vormittags 11 Uhr,

— an der Gerichtsstelle — Mühlenstraße Nr. 1a — Zimmer Nr. 26 — versteigert werden das im Grundbuche von **Ottowo** Band I, Blatt Nr. 1 (eingetragene Eigentümer am 31. Mai 1916, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: der Gutsbesitzer **Stanislaus Rupinski** und seine Ehefrau **Hedwig,** geb. **Zbierska** in **Ottowo** als Miteigentümer kraft allgemeiner Gütergemeinschaft) eingetragene Grundstück Gemarkung **Ottowo,** Kartenblatt 1, Parzelle Nr. 1 bis 18, 139 ha 15 ar 80 qm groß, Reinertrag 1000,44 Mk., Grundsteuermutterrolle Art. Nr. 1, Nutzungswert 600 Mk., Gebäudesteuerrolle Nr. 1.

Das Grundstück besteht aus Wohnhaus mit Hofraum und Hausgarten, Pferde- und Rindviehstall, Scheune, Wagenschuppen, Sechsfamilienwohnhaus, Vierfamilienwohnhaus, Schweinestall, Acker, Wiese, Wasser, Holzung, Kirchhof, Weide und Weg.

Posen, den 15. September 1916.

Königliches Amtsgericht.

Zeichne Kriegsanleihe —

und Du hilfst den Krieg verkürzen!

Auskunft erteilt bereitwilligst die nächste Bank, Sparkasse, Postanstalt, Lebensversicherungsgesellschaft, Kreditgenossenschaft.

Verantwortlich: Kreissekretär Jaehner, Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt A.-G. in Posen.

Nr. 54. Posen, den 19. Oktober. 1916.

Das Kreisblatt erscheint jeden Donnerstag.
Anzeigengebühr
für die Zeile 30 Pfennige.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark,
bei allen Postanstalten
des Deutschen Reiches 1,25 Mark.

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Achtundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar."

Das amtliche Kreisblatt sollte in keinem Hause fehlen.

Die für Brotgetreide bisher gewährte Druschprämie von 20 Mk. für die Tonne gilt nur noch für Lieferungen bis zum 10. Oktober 1916 einschließlich. Für Lieferungen nach diesem Tage bis einschließlich 15. November 1916 wird noch eine Druschprämie von 12 Mk. für die Tonne gewährt werden. Ob für Lieferung nach dem 15. November auch noch eine Druschprämie gezahlt werden wird, steht noch nicht fest. In keinem Falle wird sie aber in Höhe von 12 Mk. für die Tonne festgesetzt werden. Es liegt daher im Interesse der Landwirte, die Ablieferung des Brotgetreides zu beschleunigen und möglichst viel bis 15. November abzuliefern.

Posen, den 13. Oktober 1916.

Der Königliche Landrat.

7064/16 G. J. V.: **Jaehner,** Kreissekretär.

Das stellvertretende Generalkommando V. Armeekorps hat sich im Interesse einer **beschleunigten Ablieferung von Kartoffeln** namentlich an die **militärischen Bedarfsverbände,** bereit erklärt, in Fällen, in denen aus Mangel an Gespann die Abfuhr nicht gefördert werden kann, Pferde zur Verfügung zu stellen. In den nächsten zwei Wochen zwar nur im geringen, dann aber im größeren Umfange.

Die Herren Landwirte ersuche ich, erforderlichenfalls schleunigst entsprechende Anträge durch meine Hand an das stellvertretende Generalkommando zu richten.

Posen, den 16. Oktober 1916.

Der Königliche Landrat.

J. V.: **Jaehner,** Kreissekretär.

Betrifft: Obstbeschlagnahme.

Unter Hinweis auf meine Bekanntmachung vom 27. September d. J. (Kreisblatt Nr. 50) bringe ich zur Kenntnis, daß der **Plantagenbesitzer Max Hübert in Ketsch** (Fernruf Zlotnik Nr. 15) mit dem Aufkauf von Äpfeln, Pflaumen und Zwetschen für die Kriegsgesellschaft für Obstkonserven und Marmeladen m. b. H. in Berlin betraut worden ist. Hübert ist im Besitz einer Ausweiskarte des Kriegsernährungsamtes; an ihn kann beschlagnahmtes Obst ohne besondere Erlaubnis veräußert werden.

Posen, den 17. Oktober 1916.

Der Königliche Landrat.

9993/16 St. **Graf Schack.**

Bekanntmachung.

Gemäß § 10 meiner Kreisblattverordnung vom 11. September d. J. betreffend „Anordnung über die Speisefette" wird für die Gemeinden Stutendorf, Rogierowko und Napachanie folgendes angeordnet:

Alle in den Gemeinden Stutendorf, Napachanie und Rogierowko erzeugte Butter muß, soweit sie nicht in der eigenen Wirtschaft verbraucht wird, an den Händler **Habekost** in **Stutendorf** abgeliefert werden, der hierfür bei mindestens handelsüblicher Beschaffenheit den Preis von 2,22 Mark für das Pfund zu zahlen hat, für mangelhafte Butter entsprechend weniger.

Zugleich wird bei demselben eine Butterausgabestelle für die oben genannten Gemeinden eingerichtet. Alle versorgungsberechtigten Personen erhalten gegen Vorzeigung eines Bezugsscheines, den sie beim Gemeindevorsteher für sich und ihre Haushaltsangehörigen zu beantragen haben 90 g Butter für den Kopf und die Woche zum Preise von 2,30 Mark für das Pfund. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 14 der oben angeführten Kreisblattverordnung bestraft.

Posen, den 15. Oktober 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

2572/16 G. **Graf Schack.**

Des Kaisers und Königs Majestät haben geruht, dem Gutsvogt **Patulski** in Vorwerk **Zaparcin** das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze zu verleihen.

Posen, den 11. Oktober 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

9556/16 St. J. V.: **Jaehner,** Kgl. Kreissekretär.

Bekanntmachung.

Die von den Ankaufskommissionen des stellv. Generalkommandos vorgenommenen freihändigen **Pferdeverkäufe** reichen bei weitem nicht aus, um den nach dem vorhandenen Pferdebestand auf das Pferdeaushebungsgebiet entfallenden Anteil an der Ersatzgestellung für das kämpfende Heer zu decken.

Daher werden, **um zwangsweise Aushebungen nach Möglichkeit zu vermeiden** — während der nächsten Zeit in sämtlichen Kreisen des Pferdeaushebungsgebietes **Märkte zum freihändigen Pferdeankaufe** abgehalten.

Für den **Kreis Posen-West findet ein solcher Markt am Dienstag, den 24. Oktober 1916 um 11½ Uhr vormittags auf dem Marktplatz in Stenschewo** statt.

Die Pferdebesitzer werden dringend ersucht, ihre kriegsbrauchbaren Pferde, soweit sie irgend entbehrlich sind, vorzuführen.

Angekauft werden nur Pferde im Alter von 5—15 Jahren. Tragende oder abgefohlte Stuten sowie Hengste sind vom Verkauf ausgeschlossen. Der Verkäufer hat einen Hanfhalter mit Doppelstrick mitzuliefern. Bezahlung erfolgt sofort bar. Händler und Ankäufer haben nicht die Berechtigung, vor oder während des Marktes Pferde anzukaufen.

Posen, den 16. Oktober 1916.

Der Königliche Landrat.

13449/16 M. J. V.: **Jaehner,** Kreissekretär.

Da mit dem Veranlagungsjahre 1916 die dreijährige Wahlperiode der Mitglieder des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse III des Veranlagungsbezirks Posen-Land und deren Stellvertreter abgelaufen ist, so habe ich behufs Neuwahl von Mitgliedern und Stellvertretern **in den Steuerausschuß der Gewerbesteuerklasse III einen Termin auf**

Dienstag, den 31. Oktober 1916, vormittags 11 Uhr

in meinem Geschäftszimmer hierselbst — Kreisständehaus am Kaiserring — anberaumt, zu welchem diejenigen Gewerbetreibenden im Veranlagungsbezirk Posen-Land, welche für 1916 in Gewerbesteuerklasse III veranlagt sind, mit dem Bemerken eingeladen werden, daß 3 Abgeordnete und 3 Stellvertreter in der Gewerbesteuerklasse III zu wählen sind. Die Wahlen erfolgen nach relativer Stimmenmehrheit.

Wählbar sind nach § 47 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juli 1891 nur solche männliche Mitglieder, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden. Von mehreren Inhabern eines Geschäfts ist nur einer wählbar und auch zur Ausübung der Wahlbefugnis zu laden.

Minderjährige und Frauen können die Wahlbefugnis durch Bevollmächtigte ausüben. Wählbar sind letztere nicht. Wird die Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter seitens der Steuergesellschaft verweigert oder nicht ordnungsgemäß gewirkt, oder verweigern die Gewählten die ordnungsmäßige Mitwirkung, so gehen die dem Steuerausschusse zustehenden Befugnisse für das betreffende Steuerjahr auf den Vorsitzenden über.

Posen, den 28. September 1916.

Der Vorsitzende des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse III und IV.

Steimer, Landrat.

Bekanntmachung.

Der Kreis Posen-West hat einen neuen Polizeihund angeschafft und seine Führung dem zu diesem Zwecke ausgebildeten Fußgendarmeriewachtmeister Besta in Luban übertragen.

Benutzordnung.

Die Entsendung des Hundes kann sowohl von Behörden als auch von Privaten durch Vermittelung der Polizeibehörde des Tatortes oder unmittelbar bei dem Gendarmerie-Wachtmeister Besta beantragt werden. Die Anträge sind möglichst sofort nach dem Vorkommnis, für dessen Ermittelung der Hund in Anspruch genommen werden soll, zu stellen, damit die Spur des Verbrechers so wenig wie möglich verwischt wird. Ein Erfolg des Hundes kann nur dann erwartet werden, wenn der Hund sofort nach der Tat herangezogen wird. Bis zur Ankunft des Polizeihundes sind folgende Maßnahmen zu treffen:

1. Der Tatort muß abgesperrt und darf so wenig wie möglich begangen werden; jede Person, die ihn betritt, muß notiert werden. Es kommt sehr oft vor, daß der Polizeihund die Spur des Täters nicht aufnimmt, weil der Tatort von den hinzugekommenen Neugierigen betreten wurde.
2. Sichtbare Spuren müssen sorgfältig gegen Zertreten und Witterungseinflüsse durch Zudecken mit geruchfreien Stoffen geschützt werden.
3. Gegenstände, die der Täter vermutlich berührt hat, dürfen von anderen möglichst nicht berührt werden.
4. Daß der Hund angefordert worden ist, muß geheim gehalten werden, damit ein Verwischen der Spuren durch Menschenansammlungen vermieden wird.

Begünstigt wird der Erfolg des Hundes durch Kürze der zwischen Tat und Arbeit liegenden Zeit, durch kühles Wetter, durch Arbeit auf unbetretenem Boden, im Walde, oder auf Wiesen, wo sich Spur und Witterung länger halten, durch Arbeit am Morgen oder in den Abendstunden und durch Windstille.

Erschwert wird die Arbeit durch Länge der zwischen Tat und Arbeit liegenden Zeit, durch Regen in der Zwischenzeit, durch starken Wind, Sturm, Frost, Schnee, Hitze, sowie belebte und gepflasterte Straßen.

Für die Inanspruchnahme des Hundes sind folgende Gebühren zu entrichten:

1. Telegramm- oder Telegraphengebühren für die Herbeiholung des Hundes, sofern dieses durch die Polizeibehörde geschieht.
2. Tagegelder und Reisekosten für den Führer nach den ihm gesetzlich zustehenden Sätzen, falls er außerhalb seines Dienstbezirks tätig wird.

   Wird ein Fuhrwerk zur freien Benutzung zur Verfügung gestellt, so sind für die auf dem Landwege zurückgelegten Strecken Reisekosten nicht zu entrichten. Ist der Führer gezwungen, selbst ein Fuhrwerk anzunehmen und beträgt der hierfür entrichtete Fahrpreis mehr als die zu gewährenden Reisekosten, so ist anstelle der Reisekosten der für die Benutzung des Wagens tatsächlich entrichtete Betrag zu erstatten.
3. Eisenbahnfahrgelder für den Hund.
4. Für die Benutzung des Polizeihundes:
   a) innerhalb des Kreises 5 Mark,
   b) außerhalb des Kreises 10 Mark.

Die Gebühren werden von dem Gendarmerie-Wachtmeister Besta bei dem Kreisausschusse eingefordert, der die Einziehung von den Verpflichteten veranlaßt.

Die Entscheidung darüber, ob die Verwendung des Hundes Erfolg verspricht und dienstlich durchführbar ist, steht dem Gendarmerie-Wachtmeister Besta in Luban zu. Beschwerden über die Ablehnung eines Antrages auf Stellung des Hundes sind auch beim Kreisausschuß anzubringen.

Wird dem Antrage auf Entsendung des Polizeihundes entsprochen, so ersuche ich nachdrücklichst, die zuständigen Gendarmen oder die zuständige Polizeibehörde zu benachrichtigen, da nur sie, nicht aber der Führer des Hundes befugt sind, gegebenenfalls Verhaftungen vorzunehmen.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich auf die Verwendung des Polizeihundes in geeigneten Fällen hinzuwirken.

Posen, den 7. Oktober 1916.

Der Landrat
und Vorsitzende des Kreisausschusses.
gez.: **Graf Schack.**

Kontrollversammlungen.

Nachstehend werden die Termine der diesjährigen im Kreise Posen West stattfindenden Herbstkontrollversammlungen veröffentlicht.

Zu den Herbstkontrollversammlungen 1916 haben zu erscheinen:

1. Sämtliche Reservisten und Landwehrleute I. und II. Aufgebots, einschließlich der früher als dauernd feld- und garnisondienstunfähig anerkannten und jetzt nachgemusterten Mannschaften,
2. sämtliche ausgebildeten Mannschaften des Landsturms II. Aufgebots (ausschließl. der früher dauernd feld- und garnisondienstunfähig gewesenen Mannschaften),
3. sämtliche Ersatz-Reservisten, einschließlich der früher als dauernd feld- und garnisondienstunfähig anerkannten und jetzt nachgemusterten Mannschaften,
4. sämtliche Rekruten und Dispositionsurlauber,
5. sämtliche unausgebildeten Mannschaften des Landsturms und die bisher als dauernd untauglich anerkannten und jetzt nachgemusterten Mannschaften der Jahrgänge 1895—1869. Diejenigen Mannschaften des II. Aufgebots Jahrgänge 1875—1870, die bisher dauernd untauglich waren, sind von der Teilnahme an den Kontrollversammlungen befreit,
6. sämtliche unausgebildeten Landsturmpflichtigen, die im Jahre 1897 geboren sind.

Diejenigen Mannschaften, die bei einer Nachmusterung die Entscheidung „dauernd garnison- und arbeitsverwendungsunfähig" erhalten haben, sind von der Teilnahme an der Kontrollversammlung befreit.

Ebenso sind befreit die im Eisenbahndienst befindlichen vom Waffendienst zurückgestellten Mannschaften.

Die auf eine bestimmte Zeit zurückgestellten und die als unabkömmlich anerkannten Mannschaften haben, soweit sie nicht ausdrücklich befreit worden sind, zu erscheinen.

Eine besondere Beorderung oder anderweite Bekanntmachung erfolgt nicht.

Das Ausbleiben ohne Entschuldigung oder das Erscheinen zu einem anderen Zeitpunkte als vorstehende Einteilung vorschreibt, wird mit Arrest bestraft. Die Militärpapiere sind mitzubringen.

Die Kontrollversammlungen finden wie folgt statt:

1. **Am Donnerstag, den 26. Oktober 1916, mittags 12 Uhr in Ketsch** aus den Ortschaften:

Baranowo Gemeinde, Hiebingen Gemeinde, Golenhofen, Goldau, Ketsch mit Vorwerk Starzyny, Paulsfelde, Pawlowice Gemeinde, Pfarskie, Rogierowsko, Sobota, Starzyny, Wielkie, Zlotnik Gut mit Jelonek.

2. **Am Freitag, den 27. Oktober 1916, nachmittags 1 Uhr in Mrowino** aus den Ortschaften:

Büttkau Gut, Cerekwice Gut, Joachimsfeld, Kochfeld, Krzyszkowo, Mrowino mit Cerekwice Abbau, Napachanie Gemeinde, Napachanie Gut mit Dalekie, Pamiantkowo Gut mit Przeclawek und Zalewo, Pamiontkowo Gemeinde mit Witoldzin, Röhrfeld mit Przybroda und Bruchweide, Rokietnice Gut, Rostworowo Gut, Zydowo Gut.

3. **Am Freitag, den 27. Oktober 1916, nachmittags 3 Uhr in Schlehen** aus den Ortschaften:

Stutendorf, Runkeln, Gurten, Karlshof, Marianowo, Sady Gut und Gemeinde, Lussowo Gut und Gemeinde, Swadzin Gut und Gemeinde, Lussowko Gut und Gemeinde, Edmundowo, Jankowice Gut, Ceradz kirchlich, Schlehen.

4. **Am Sonnabend, den 28. Oktober 1916, vormittags 8½ Uhr in Sassenheim** aus den Ortschaften:

Sassenheim, Schierau, Wienckowice Gemeinde und Gut, Wienckowko Vorwerk, Drzwensa, Rozalin, Ottowo Gut, Polityka, Sandkrug, Helenau, Sobiesiernie Gut und Gemeinde, Dembrowo Gemeinde, Vorwerk Gurowo, Dombrowka Gut, Palendzie Gemeinde und Vorwerk, Polodzinki Abbau, Polodziny Vorwerk, Forsthaus Dzialy, Pokrzywnica Gut, Fialkowo.

5. **Am Sonnabend, den 28. Oktober 1916, vormittags 11 Uhr in Konarzewo** aus den Ortschaften:

Brand Försterei, Chomencice Gemeinde mit Wypalanki Abbau, Dopiewiec Gemeinde, Dopiewiec Gut, Dopiewo Gemeinde und Gut, Gluchowo, Goluski, Komornik, Konarzewo Gut mit Glinki Forsthaus, Konarzewo Gemeinde mit Glinki Abbau, Lissowki Gemeinde, Marienberg Gut mit Vorwerk Hermannsrode, Rohrschütz mit Vorwerk Josefowo und Podgaj und Ilsenau, Ifflandsheim mit Lissowki und Zarnowiec, Trzielino Gemeinde, Walerjanowo.

6. **Am Sonnabend, den 28. Oktober 1916, nachmittags 3 Uhr in Stenschewo** aus den Ortschaften:

Chmielnik Gut mit den Vorwerken Dembno, Großdorf, Oranienhof und Neutomice, Dembno Dorf, Dembno Kolonie, Eberhardslust, Jeziorki, Kromblewo, Mieroslawski Gemeinde, Pikary Gemeinde, Sapowice Gemeinde, Seeheim Gut mit Slupia und Piekary, Slupia Gemeinde, Stenschewo Stadt, Tomice Gemeinde mit Mühle, Altsee, Bendlewo Gemeinde, Bendlewo Gut, mit Vorwerk Boleslawice, Jaroslawice, Klein-Srocki, Lodz Gemeinde mit Gozdzikowko Vorwerk, Modrze Gut, Modrze Gemeinde, Neusee, Strykowo Gemeinde und Gut mit Strykowko Vorwerk und Eichkrug, Rosenhagen, Trzebaw Gemeinde und Gut mit Gorka und Kierzki, Twardowo Gemeinde, Wronczyn Gut mit Vorwerk Srocko, Zamyslowo und Zaparzyn, Wronczyn Gemeinde, Witobel Gemeinde, Zamyslowo Gemeinde und Zaparzyn Gemeinde.

7. **Am Montag, den 30. Oktober 1916, vormittags 9 Uhr in Lawica** aus den Ortschaften:

Lawica Gemeinde, Vorwerk Eduardsfelde, Marcellino, Palacz, Fort Colomb, Junikowo, Rudnice Abbau, Plewisk, Skorzewo Gemeinde u. Gut, Wyssogotowo, Przecmierowno, Krzyzownik Gemeinde mit Michalowo Krug.

8. **Am Montag, den 30. Oktober 1916, vormittags 11 Uhr in Zabikowo Kol., Marktplatz,** aus den Ortschaften:

Dembsen, Fabianowo, Kotowo, Lassek, Lenschütz, Försterei Luisenhain, Luban, Swierczewo, Wirty Gut mit Fähre, Wirty Gemeinde mit Kibitzberg und Wirki Abbau, Zabikowo.

Posen, den 2. Oktober 1916.

Kgl. Hauptmeldeamt des Bezirkskommandos Posen.

Uebersicht über den Stand der Tierseuchen

im Kreise Posen-West und den angrenzenden Teilen benachbarter Kreise.

Erloschen: Milzbrand unter dem Rindviehbestande in Marienberg Gut.
Geflügelcholera unter dem Geflügel des Landschaftsrats Telitz in Eduardsfelde.

Fabianowo, den 13. Oktober 1916.

Der Königliche Distrikts-Kommissar.
J. V.: **Dr. Noack.**

Anordnung (Nr. 17)

zur Regelung der Preise für Schlachtrinder.

Auf Grund der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 19. Januar/3. Februar 1916 und der §§ 2 und 11 Abs. 2 der Satzung für die Regelung des Viehankaufs in der Provinz Posen vom 6. Februar/25. März 1916 wird folgendes angeordnet:

§ 1.

Die durch Anordnung (Nr. 11) vom 15. Juni 1916 festgesetzten Preise für Rindvieh werden **vom 9. Oktober 1916 an in allen Klassen um je fünf Mark** herabgesetzt. Die neuen herabgesetzten Preise gelten für alle Ankäufe, die am 9. Oktober 1916 und später mit den Viehhaltern abgeschlossen werden.

§ 2.

Verbandsmitglieder, die sich einer Zuwiderhandlung gegen diese Preisbestimmung (§ 1) schuldig machen, haben die Entziehung der Ausweiskarte nach § 6 der Satzung für die Regelung des Viehankaufs in der Provinz Posen vom 6. Februar/25. März 1916 zu gewärtigen. Außerdem setzen sie sich der Bestrafung mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark nach § 17 Nr. 4 der Bundesratsverordnung über die Errichtung für Preisprüfungsstellen und Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607) in Verbindung mit der Bundesratsverordnung zu deren Ergänzung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728), sowie der Ausführungsanweisung der Landeszentralbehörden dazu vom 6. Oktober/10. November 1915, § 7 der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 19. Januar/3. Februar 1916 und § 2 der Satzung aus.

Posen, den 8. Oktober 1916.

Der Vorstand des Posener Viehhandelsverbandes.
Perrin. **Mottek.**

Rundschreiben

über die

Einrichtung von Beratungsstellen für Geschlechtskranke.

Die Geschlechtskrankheiten haben in der Bevölkerung einen solchen Umfang erreicht, daß sie als eine ernste Gefahr für die Volksgesundheit angesehen werden müssen. Während des jetzigen Weltkrieges haben sie aus mannigfachen Ursachen noch weitere Verbreitung gefunden. Zur Bekämpfung dieser Seuche, die wegen der großen Ansteckungsgefahr, der Störung des Familienlebens und des nachteiligen Einflusses auf den Nachwuchs die unheilvollsten Wirkungen ausüben kann, fühlen sich in erster Linie die Träger der Reichsversicherung berufen. Die deutschen Landesversicherungsanstalten, die schon bei der Bekämpfung der Tuberkulose und des Alkoholismus die größten Erfolge erzielt haben, sind unter Leitung des Reichsversicherungsamts im Einvernehmen mit der Heeresverwaltung, den übrigen Versicherungsträgern (Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Reichsversicherung für Angestellte) und der Ärzteschaft auch in den Kampf gegen die Geschlechtskrankheiten eingetreten. Zunächst wird es darauf ankommen, die Geschlechtskranken, auch solche Personen, die an Geschlechtskrankheiten gelitten haben oder zu leiden glauben, zu bestimmen, sich einer ärztlichen Untersuchung und erforderlichenfalls einer geeigneten Behandlung zu unterziehen. Denn die meisten Geschlechtskranken, die sich der schädlichen Folgen der Krankheit nicht bewußt sind, haben das Bestreben, ihre Krankheit zu verheimlichen; sie wollen nicht der Schande anheimfallen oder gar ihre Stelle verlieren. Sie lassen sich vielfach garnicht behandeln oder brechen die Behandlung vorzeitig ab oder fallen Kurpfuschern in die Hände, die bekanntlich auch briefliche Behandlung anpreisen.

Die Landesversicherungsanstalten sind deshalb dazu übergegangen, in ihren Bezirken Beratungsstellen für Geschlechtskranke zu errichten, deren Zweck es ist, unter Bekämpfung des Kurpfuschertums alle Personen, die der Erkrankung an Syphilis, Schanker oder Tripper verdächtig sind, zu untersuchen, sie nötigenfalls einem geeigneten Heilverfahren zuzuführen und sie nach Abschluß der Behandlung weiter unter ärztlicher Aufsicht zu halten. Es findet in der Beratungsstelle nur Untersuchung und Beratung, nicht auch Behandlung statt.

Die Landesversicherungsanstalt Posen richtet auf ihre Kosten am 1. Oktober d. Js. zunächst **zwei Beratungsstellen für Geschlechtskranke** ein und zwar eine in **Posen** für die Kranken im Regierungsbezirk Posen, eine in **Bromberg** für die Kranken im Regierungsbezirk Bromberg. Die Leitung dieser Beratungsstellen wird älteren, angesehenen Ärzten übertragen, die außer dem wissenschaftlichen Rüstzeug ein solches Maß von Feingefühl und sozialem Empfinden besitzen, daß die **vertrauliche Behandlung** der Krankheitsfälle unbedingt **gesichert** ist.

Die **Beratung wird gewährt** den Invalidenversicherten einschließlich ihrer Angehörigen, sonstigen dem Kreise der Versicherten in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht nahestehenden Personen, den bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte Versicherten, namentlich auch den aus dem Heeresverbande zur Entlassung kommenden Heeresangehörigen.

Es ist dringend erforderlich, daß die Beratungsstellen von **allen Krankheitsfällen** Kenntnis erhalten, sei es durch Selbstmeldung, sei es durch die Mitteilung der Heeresver-

waltung, der Krankenkassen, Ärzte, Versicherungsanstalten, Armenverbände u. a. m. Dazu bemerken wir, daß nach dem Erlasse des Reichsversicherungsamts vom 19. Juni 1916 **Mitteilungen von Ärzten** über Erkrankungen von Versicherten an Geschlechtskrankheiten, die an Organe der beteiligten Versicherungsträger in angemessener Weise erstattet werden, nicht als unbefugt im Sinne des § 300 des Reichsstrafgesetzbuches angesehen werden können. Ebensowenig ist es ein unbefugtes Offenbaren im Sinne des § 141 der Reichsversicherungsordnung, wenn **Krankenkassen** der Landesversicherungsanstalt oder ihren Beratungsstellen für Geschlechtskranke über die Krankheit eines Versicherten und ihre Ursachen Mitteilung machen.

Geht eine Meldung über eine geschlechtliche Erkrankung (Syphilis, Schanker, Tripper) bei der Beratungsstelle ein, so wird der Erkrankte **in völlig unauffälliger Form** vorgeladen; leistet er der Vorladung keine Folge, so wird er nochmals dringend vorgeladen unter Hinweis auf die möglichen Folgen einer nochmaligen Versäumnis (§ 1272 R. V. O., vgl. auch § 529). Kommt er auch dieser Einladung nicht nach, so wird die Hilfe des behandelnden Arztes, der Krankenkasse, der Landesversicherungsanstalt, bei Heeresangehörigen der Heeresverwaltung in Anspruch genommen. In gleicher Weise wird bei den zur Nachschau bestellten, früher Behandelten verfahren. Die Vorladungen werden in einem Briefumschlag der Landesversicherungsanstalt abgesandt; die Krankheit ist in der Vorladung nicht angegeben.

Die **Beratung** ist für die Kranken **kostenlos; notwendige Reisekosten und Zeitversäumnis** (entgangener Arbeitsverdienst) werden von der Beratungsstelle **erstattet.** Zu diesem Zwecke wird der Kranke eine Bescheinigung seines Arbeitgebers über den Lohnverlust mitzubringen haben. Ist nach dem Ergebnis der Untersuchung ärztliche oder Krankenhausbehandlung erforderlich, so wird sie dem Kranken angeraten.

Befindet sich der Kranke bereits in ärztlicher Behandlung und will er sich auf **eigene Kosten** von seinem Arzte weiterbehandeln lassen, so steht dem nichts entgegen, sofern der Arzt bereit ist, der Beratungsstelle den etwaigen Abbruch oder die Beendigung der Behandlung mitzuteilen. Im übrigen wird ein notwendiges Heilverfahren (fachärztliche Behandlung in der Sprechstunde, Unterbringung in einem Krankenhause oder in einer Klinik) **kostenlos** durch die Landesversicherungsanstalt durchgeführt. Hierbei werden die Wünsche der Kranken hinsichtlich des Arztes oder der Heilanstalt tunlichst berücksichtigt werden. Hat der versicherte Kranke Angehörige, deren Unterhalt er bisher ganz oder überwiegend aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, so erhalten diese **Hausgeld** wie bei anderen Heilverfahren. — Vereinbarungen mit den Krankenkassen über anteilige Tragung der Kosten für Behandlung von Kassenmitgliedern werden vorbehalten.

Von der Einrichtung der Geschäftsräume der Beratungsstellen und der Sprechstunden wird in geeigneter Weise durch Bekanntmachungen und Aushängen in den Diensträumen der Versicherungsanstalt, der Krankenkassen, der Versicherungsämter, Polizeibehörden usw. der Allgemeinheit Kenntnis gegeben werden. Jeder Hilfesuchende kann nähere Auskunft schriftlich von uns erbitten. Die **Sprechstunden** werden in jeder Woche abgehalten, zu möglichst bequemen Stunden, getrennt für Männer und Frauen. Es ist Vorsorge getroffen, daß die Beratungsstellen von den Kranken unauffällig besucht werden können.

Eine ersprießliche Tätigkeit der Beratungsstellen ist nur dann möglich, wenn diese von allen beteiligten Stellen — namentlich durch die Zuweisung aller Geschlechtskranken — wirksam unterstützt werden. An die Herren Ärzte, die Vorstände der Krankenkassen, die staatlichen und gemeindlichen Behörden, die Geistlichkeit sowie an alle im öffentlichen Leben stehenden Männer und Frauen richten wir deshalb die herzliche und dringende Bitte, an der Durchführung der zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten getroffenen Maßnahmen mitzuwirken.

Posen, den 18. August 1916.

Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt.
von Heyking.

Heu und Stroh

kauft fortgesetzt

Proviantamt Posen.

Nichtamtlicher Teil.

Nachdem der Bundesrat laut Bekanntmachung vom 5. Oktober bestimmt hat, daß die Protestfrist für Wechsel, die **in Elsaß-Lothringen** zahlbar sind, frühestens mit dem 31. Januar 1917 statt mit dem 31. Oktober 1916 abläuft, ist die Postordnung vom 20. März 1900 entsprechend geändert worden. Danach werden die **Postprotestaufträge** mit Wechseln, die in diesem Gebiete zahlbar sind und deren Zahlungstag in die Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 29. Januar 1917 fällt, am 31. Januar 1917 nochmals zur Zahlung vorgezeigt werden.

Inseraten-Teil.

Zwangsversteigerung.

Der auf den 18. Oktober 1916 bestimmte Versteigerungstermin des der Landwirtsfrau **Marie Andrzejewska,** geb. **Ignaszak** in **Stenschewo** gehörigen Grundstücks **Stenschewo** Band XVI Blatt Nr. 394 ist **aufgehoben** worden.

Posen, den 12. Oktober 1916.

Königliches Amtsgericht.

Schweinelieferung.

Zur Deckung des Heeresbedarfs und zur Versorgung der schwerarbeitenden Zivilbevölkerung haben wir **eine größere Menge**

schlachtreifer Schweine

zu liefern.

Mäster, welche Tiere im Gewicht von 200 Pfund an im **Monat November** abzugeben haben, wollen uns Angebot machen. Wir liefern zur Mast sofort **4 Ztr. Gerste** bzw. Mais für jedes Schwein zum **Preise von 16,50 M.**

Für die an uns abgelieferten Mastschweine **zahlen** wir die **gesetzlichen Höchstpreise,** außerdem **Futterprämien** für Tiere im Gewicht von 250 bis 270 Pfund **10 M.,** über 270 Pfund **15 M.**

Genauere **Bedingungen** werden auf Wunsch mitgeteilt. **Angebote** sind an die nächste landwirtschaftliche Genossenschaft oder unmittelbar an uns zu richten.

„Gesellschaft zur Beschaffung von Fettvieh"
G. m. b. H.
Posen W. 3, Berliner Tor 3 (Raiffeisenhaus).

Verantwortlich: Kreissekretär **Jaehner,** Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt in Posen. A.-G.

Nr. 59. Posen, den 23. November. 1916

Das Kreisblatt erscheint jeden Donnerstag. Anzeigengebühr für die Zeile 30 Pfennige.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark, bei allen Postanstalten des Deutschen Reiches 1,25 Mark.

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Achtundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar."

Brandstifter durchziehen das Land!

Sie sind vom Feinde gedungen, um unsere Lebens- und Futtermittel zu vernichten. **Seid wachsam!**

Wer einen Brandstifter ergreift und der Polizei übergibt, wird belohnt.

Die Todesstrafe steht auf Brandstiftung in schweren Fällen.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Das amtliche Kreisblatt sollte in keinem Hause fehlen.

Ausführungsanweisung
zur Verordnung über Höchstpreise für Rüben vom 26. Oktober 1916

(Reichsgesetzblatt S. 1204)

Zu § 1: Für kleine Speisemöhren, die zu Speisezwecken bestimmt sind (Karotten), darf bei Verkauf durch den Erzeuger der Preis von 8 Mark für den Zentner nicht überschritten werden. Der Preis schließt die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, und die Kosten der Verladung ein.

Zu § 3: Als Kleinhandel im Sinne der Verordnung gilt der Verkauf an den Verbraucher, soweit er nicht Mengen von mehr als 10 Zentnern zum Gegenstande hat.

Die Höchstpreise für den Verkauf von Rüben durch den Großhandel werden für den Zentner festgesetzt:

1. bei Wasserrüben, Stoppelrüben, Herbstrüben unter Ausschluß der Teltower Rübchen auf ..... 1,75 Mk,
2. bei Runkelrüben und Zuckerrunkeln unter Ausschluß der roten Rüben (rote Bete) auf ..... 2,05 „
3. bei Kohlrüben (Wrucken, Bodenkohlrabi, Steckrüben) auf ..... 2,75 „
4. bei Möhren aller Art auf ..... 4,50 „.

Die Preise schließen die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, und die Kosten der Verladung ein.

Die Festsetzung der Höchstpreise für den Verkauf von Rüben durch den Kleinhandel wird in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern den Gemeindevorständen, im übrigen den Landräten (Oberamtmännern) übertragen.

Verträge, die vor Festsetzung der Höchstpreise für den Verkauf von Rüben durch den Groß- bzw. den Kleinhandel zu höheren Preisen abgeschlossen und noch nicht erfüllt sind, sind ungültig.

Zu § 4: Die Kommunalverbände haben die Ausfuhr von Rüben der im § 1 der Verordnung genannten Art einer Genehmigungspflicht zu unterwerfen und genau zu überwachen. Eine übermäßige Eindeckung einzelner Stellen mit Rüben und eine Überschreitung der Höchstpreise muß von den Kommunalverbänden durch die Beschränkung und Überwachung der Ausfuhr verhindert werden. Jedoch ist die Lieferung der Rüben an die vom Reichskanzler bestimmten Stellen nicht erlaubnispflichtig (§ 5 Abs. 1 und 2) und die Lieferung an Zuschußgebiete zur Deckung des gewöhnlichen laufenden Bedarfs unbedingt zuzulassen. Die Regierungspräsidenten, für Berlin der Oberpräsident, haben dafür zu sorgen, daß die Kommunalverbände die Ausfuhrbeschränkungen gleichmäßig und in einer den Bedürfnissen der Bedarfsgebiete genügend Rechnung tragenden Weise handhaben.

Zu § 8: Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident; zuständige Behörde ist in Landkreisen der Landrat (Oberamtmann), in Stadtkreisen der Gemeindevorstand; Kommunalverbände sind die Land- und Stadtkreise.

Überdrucke für die Land- und Stadtkreise sind beigefügt.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. A.: **Lusensky.**

Der Minister des Innern.
J. V.: **Drews.**

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
9023/16 G. J. A.: **Graf von Keyserlingk.**

Bekanntmachung.
Die Weihnachtssendungen betreffend.

Die Reichspostverwaltung richtet auch in diesem Jahr an jedermann das Ersuchen, **mit den Weihnachtssendungen bald zu beginnen,** damit die Paketmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen. Nachdem die Zahl der Eisenbahnzüge vermindert worden ist, ist es noch weniger als in früheren Jahren tunlich, bei dem außerordentlichen Anschwellen des Verkehrs die gewöhnlichen Beförderungsfristen einzuhalten und namentlich auf weite Entfernungen eine Gewähr für rechtzeitige Zustellung vor dem Weihnachtsfeste zu übernehmen, wenn die Pakete spät eingeliefert werden. Vielmehr erheischen die gegenwärtigen, durch den Krieg geschaffenen schwierigen Verkehrsverhältnisse dringend die besonders **frühzeitige Auflieferung der Weihnachtssendungen,** damit die pünktliche Überkunft der Pakete gesichert ist und Betriebsstockungen ferngehalten werden.

Die Pakete sind **dauerhaft zu verpacken.** Etwaige auf dem Verpackungstoff vorhandene alte Aufschriften und Beklebezettel müssen beseitigt oder unkenntlich gemacht werden. Die Benutzung von dünnen Pappkasten, schwachen Schachteln, Zigarrenkisten usw. ist zu vermeiden. Die **Auf-**

schrift der Pakete muß **deutlich, vollständig** und **haltbar** hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht deutlich auf das Paket selbst gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes **weißen** Papiers, das **der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt** werden muß. Am zweckmäßigsten sind **gedruckte Aufschriften** auf weißem Papier, dagegen sind Paketkartenvordrucke ungeeignet für Paketaufschriften. Bei in Leinwand verpackten Sendungen mit Fleisch und anderen Gegenständen, die Feuchtigkeit, Fett, Blut usw. absetzen, darf die Aufschrift **nicht** auf die Umhüllung **geklebt** werden. Der **Name des Bestimmungsorts muß recht groß und kräftig** gedruckt oder geschrieben sein. Die Paketaufschrift muß **sämtliche Angaben der Paketkarte** enthalten, also auch den Freivermerk, bei Paketen mit Postnachnahme den Betrag der Nachnahme sowie den Namen und die Wohnung des Absenders, bei Eilpaketen den Vermerk „durch Eilboten" usw., damit bei einem Verluste der Paketkarte das Paket doch dem Empfänger in gewünschter Weise ausgehändigt werden kann. Auf Paketen **nach großen Orten ist die Wohnung des Empfängers**, auf Paketen nach Berlin auch der Postbezirk (C, W, SO) anzugeben. Damit die Pakete den Empfängern auch dann möglichst schnell zugeführt werden können, wenn die Aufschrift abfallen oder unlesbar werden sollte, wird den Absendern dringend geraten, **in das Paket selbst obenauf einen Zettel mit dem Namen, dem Wohnort und der Wohnung des Paketempfängers zu legen.**

Zur Beschleunigung des Betriebs trägt es **wesentlich** bei, wenn schon der **Absender** die erforderlichen Marken auf die Paketkarte klebt.

Die Versendung **mehrerer Pakete mit einer Paketkarte ist für die Zeit vom 12. bis einschließlich 24. Dezember weder im inneren deutschen Verkehr noch im Verkehr mit dem Auslande** gestattet. Gemeinschaftliche Einlieferungsbescheinigungen über mehrere gewöhnliche Pakete werden in der bezeichneten Zeit nicht ausgestellt.

Der Staatssekretär des Reichspostamts.
J. A. **Kobelt.**

Ausführungsbestimmungen
betreffend den Handel mit **Eiern.**

Auf Grund des § 14 Abs. 2 der Verordnung vom 12. 8. 16 über Eier (R. Ges. Bl. S. 927) und Z. 3 der Preußischen Ausführungsanweisungen dazu vom 24. August 1916 wird hiermit folgendes bestimmt:

1.

Die Kommunalverbände haben für jede Gemeinde eine oder mehrere Eiersammelstellen einzurichten, und für diese nach Bedarf Aufkäufer zu bestellen. Für mehrere kleine Gemeinden kann eine gemeinsame Sammelstelle errichtet werden.

2.

Geflügelhalter dürfen die in ihrem Betriebe gewonnenen Eier nur absetzen:

a) an Eiersammelstellen (Ziffer 1),
b) an Personen, die im Besitze einer Ausweiskarte (§ 5 der Verordnung vom 12. August 1916) sind,
c) im Selbstverkaufe (auch auf Wochenmärkten) an Verbraucher unmittelbar unter den in Ziffer 3 bezeichneten Bedingungen.

3.

Geflügelhalter, die Eier unmittelbar an Verbraucher verkaufen wollen (Ziffer 2 c), haben diese vor Beginn ihrer Tätigkeit der unteren Verwaltungsbehörde ihres Wohnorts (in Stadtkreisen dem Gemeindevorstand, Bürgermeister, — in Landkreisen dem Landrat, Oberamtmann) anzumelden. Sie erhalten hierüber einen Anmeldeschein. Bei Ausübung des Selbstverkaufs haben sie alle Bestimmungen über den Kleinverkauf von Eiern an Verbraucher inne zu halten, insbesondere dürfen sie Eier an Verbraucher nur gegen Eierkarte verkaufen. Der Kommunalverband kann mit Zustimmung der übergeordneten Verteilungsstelle den Geflügelhaltern den unmittelbaren Absatz von Eiern an Verbraucher in besonderen Fällen untersagen.

Die empfangenen Eierkarten oder deren Abschnitte hat der Geflügelhalter an die Behörde, die sie ausgestellt hat, abzuliefern. Für den Fall, daß Futtermittel zugeteilt werden, ist er berechtigt, auf diese Eierkarten Futter zu erheben.

Berlin, den 22. September 1916.

Die Landesverteilungsstelle für Eier.
gez. Unterschrift, Vorsitzender.

Vorstehende Ausführungsbestimmungen mache ich mit dem Hinweis darauf bekannt, daß Zuwiderhandlungen gegen Ziffer 2 und 3 dieser Bestimmungen der Bestrafung nach § 17 der Verordnung vom 12. August 1916 unterliegen. Eierkarten werden von den Distriktskommissaren und dem Bürgermeister in Stenschewo ausgestellt.

Eiersammelstellen sind bisher eingerichtet bei:

1. Jendrzejak in Dombrowo,
2. Bothur in Hiebingen,
3. Mischke in Röhrfeld,
4. Habekost in Schlehen,
5. Stypinski in Sady,
6. Maslankowski in Krzyzownik,
7. Przybylski in Dopiewiec,
8. Lippmann in Wienckowice,
9. Kostrzewska in Ceradz-kirchlich,
10. Striem in Tomice,
11. Nowicki in Skorzewo,
12. Kaczmarek in Komornik,
13. Majchrzak in Goluski,
14. Gransch in Gluchowo,
15. Przybylski in Palenzdie,
16. Josef Kaczmarek II in Plewisk,
17. Kasse in Sassenheim.

Indem ich auch bei dieser Gelegenheit auf meine mehrfachen Bekanntmachungen betreffend die sehr großen Schwierigkeiten in der Ernährung der Munitionsarbeiter hinweise, betone ich, daß es vaterländische Pflicht jedes Hühnerbesitzers ist, möglichst viel Eier an die Eiersammelstellen abzuliefern.

Insbesondere fordere ich die großen Güter auf, sich an der Eiersammlung zu beteiligen. Auch eingelegte Eier können gesammelt werden, und es ist wohl zweifellos, daß mancher Haushalt mehr eingelegte Eier besitzt als für ihn im Hinblick auf die jetzt durchaus notwendige Sparsamkeit als erforderlich erachtet werden kann.

5014/16. G. Berlin, den 22. November 1916.

Die Landesverteilungsstelle für Eier.

Anordnung
über den Verkehr mit Kartoffeln im Kreise Posen-West.

Auf Grund der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 (R.G.Bl. S. 590) und über Kartoffeln vom 15. Oktober 1916 (R.G.Bl. S. 1165) in Verbindung mit den Bekanntmachungen des Herrn Reichskanzlers über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und der Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R.G.Bl. S. 607), 4. November 1915 (R.G.Bl. 728) und 5. Juni 1916 (R.G.Bl. 439) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Ausfuhr von Kartoffeln aus dem Kreise Posen-West ist vom 30. November ab verboten. Auch nach der Stadt Posen dürfen Kartoffeln nicht mehr ausgeführt werden.

§ 2.

Die Eisenbahnstationen dürfen Kartoffeln zur Verladung nach außerhalb des Kreises nur annehmen, wenn ein von mir abgestempelter Frachtbrief vorliegt.

§ 3.

Der Verkauf von Kartoffeln innerhalb des Kreises Posen-West direkt an Verbraucher ist gestattet. Die Abgabe von Kartoffeln an militärische Stellen im Kreise ist verboten, da diese bereits vom Kommunalverbande aus versorgt werden.

§ 4.

Zum Ankauf von Kartoffeln für den Kommunalverband sind die Firmen zugelassen, die sich durch von mir abgestempelte Frachtbriefe ausweisen können.

§ 5.

Alle Kartoffelerzeuger, auch die Deputatleute, haben überschüssige Kartoffeln auf Anfordern von mir oder der Ortsbehörde innerhalb einer bestimmten Frist zu liefern. Im Weigerungsfalle wird die Enteignung zum Preise von 2,50 ℳ für ein Zentner ausgesprochen und die Lieferung wird zwangsweise auf Kosten der Säumigen durchgeführt.

§ 6.

Die Anordnung tritt am 30. November d. Js. in Kraft.

Posen, den 25. November 1916.

Der Königliche Landrat.
Graf Schack.

Betrifft Bezahlung von Hafer
gemäß Verordnung vom 26. Oktober 1916 (Reichsgesetzbl. S. 1199).

Im Anschluß an die Verordnung vom 26. Oktober 1916 (Reichsgesetzblatt S. 1199) betreffend Abänderung der Verordnung über Höchstpreise für Hafer vom 24. Juli 1916 (Reichsgesetzbl. S. 826) wird bestimmt:

1. Die Abrechnung erfolgt unter Berücksichtigung des jeweiligen Höchstpreises, wenn der Hafer bis zum Ablauf der Gültigkeit des Höchstpreises (Stichtag) an die Heeresverwaltung oder an den Kommunalverband für die Heeresverwaltung geliefert worden ist.

2. Die Lieferung ist als erfolgt anzusehen, wenn der Hafer auf der Bahn oder dem Schiff an das Magazin eines Proviantamts oder eines Kommunalverbandes verladen oder einem solchen Magazin mittels Fuhrwerks zugeführt ist. Als Nachweis der Verladung gilt der Verladestempel auf dem Frachtbrief oder auf den Schiffspapieren.

3. Der höhere Preis darf auch in den Fällen gewährt werden, wo die Verladung erst nach dem Stichtage erfolgte, wenn der Nachweis geführt werden kann, daß die Ware schon vor diesem Tage zur Verladung bereit lag und ohne Verschulden der Besitzer nicht rechtzeitig verladen werden konnte. Ein Verschulden würde den Besitzern zur Last zu legen sein, wenn sie es unterlassen haben sollten, Wagen wie Säcke rechtzeitig zu bestellen. Als rechtzeitige Bestellungen haben solche zu gelten, die bezüglich der Überlassung von Säcken bis spätestens am dritten Tage abends und wegen der Gestellung von Wagen bis spätestens am Abend vor dem Stichtage zur Post gegeben worden sind.

4. Als Empfangsstellen, an die der Antrag auf nachträgliche Zahlung des höheren Preises gemäß der Verordnung vom 26. 10. 1916 bis zum 15. 11. 1916 zu richten ist, sind sowohl die Proviantämter usw. als auch die Kommunalverbände anzusehen.

5. Die Proviantämter usw. werden ermächtigt, Anträgen auf Zahlung des höheren Preises zu entsprechen, wenn der Anspruch unter Berücksichtigung der vorstehenden Grundsätze begründet ist. In Zwischenfällen ist die Entscheidung der stellvertretenden Intendantur einzuholen. Anträge, die nach Maßgabe des vorgebrachten Beweismaterials unbegründet erscheinen, sind von den Proviantämtern den Einsendern mit dem Anheimstellen zurückzugeben, sich wegen Entscheidung an die zuständige höhere Verwaltungsbehörde zu wenden.

Berlin W 9, den 14. November 1916.

Zentralstelle
zur Beschaffung der Heeresverpflegung.

Die Weitersicherung der Betriebe macht es notwendig, auch einzelnen kriegsgefangenen Russen eine größere Bewegungsfreiheit als bisher zu geben. Die Kommandanturen der Kriegsgefangenenlager haben daher die Befugnis erhalten, einigen besonders von der Kommandantur auszuwählenden Kriegsgefangenen die Erlaubnis zu geben, zu Arbeitszwecken auch ohne Bewachung auf der Gemarkung des Orts, in welchen sie kommandiert sind, sich frei zu bewegen. Diese Russen haben einen Ausweis bei sich zu tragen, der Namen und Signalement sowie die ihnen freigegebene Zeit enthält und von einem Offizier (Kontrolloffizier) unterschrieben und mit dem Stempel der Kommandantur versehen ist. Die diesen Leuten nicht freigegebene Zeit haben sie in der Unterkunft zuzubringen, wie die andern Russen.

Das Königliche Landratsamt wird ergebenst ersucht, seine Bedenken hierher mitzuteilen, wenn dies für den einen oder andern Fall nicht für zulässig gehalten wird, und die Polizeiorgane gefälligst anzuweisen, ohne Bewachung angetroffene Russen nach dem Ausweis zu fragen, und sie, falls sie einen solchen nicht vorzeigen können, oder sie die Zeit der ihnen zugebilligten Freiheit überschritten haben, dem betreffenden Kommandoführer zuzuführen.

Posen, den 21. November 1916.

Inspektion der Kriegsgefangenlagers
V. Armeekorps.

Es ist beabsichtigt, auch im kommenden Jahre die Früchte des Weißdorns für Zwecke der Volksernährung (Herstellung von Kaffeeersatz) zu verwerten. Die Anordnung, daß von der Beschneidung der Weißdornhecken abzusehen ist, hat auch für das Jahr 1917 Geltung.

Posen, den 23. November 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
8886/16 G. **Graf Schack.**

Von beachtenswerter Seite ist darauf hingewiesen worden, daß die Kartoffeln in diesem Jahr zur Fäulnis neigen. Bei den Frösten des Monats Oktober sind zahlreiche Kartoffeln angefroren, die bei der Ernte nicht besonders ausgeschieden werden konnten, da diese mit allen Mitteln beschleunigt werden mußte, um die Kartoffeln gegen weiteren Frostschaden zu schützen. Die Kartoffelmieten müssen daher, ehe sie wintermäßig gedeckt werden, also im Monat November bis Mitte Dezember, ausnahmlos durchgesammelt werden, um die mit Fäulnis behafteten Kartoffeln zu entfernen.

Im Anschluß an die Erlasse vom 21. Januar d. Js. — U III A 56 —, 6. Juni d. Js. — U III A 684 —, 28. Juli d. Js — U II 1033 —, 20. September d. Js. — U III A 1086 —, betreffend die Beteiligung von Schülern und Schülerinnen an den Erntearbeiten, ersuche ich, die Beurlaubung von geeigneten Schulkindern auch zum Durchsammeln der Kartoffelbestände nach Maßgabe des vorhandenen Bedürfnisses auf Antrag eintreten zu lassen.

Berlin W 8, den 20. November 1916

von Trott zu Solz.

Anträge ersuche ich an die Herren Kreisschulinspektoren zu richten.

Posen, den 28. November 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
9111/16 G. **Graf Schack.**

Kartoffelverladungen.

Die Herren Landwirte ersuche ich dringend, die Kartoffelverladungen, die infolge des Frostwetters für einige Tage eingestellt werden mußten, nunmehr in vollem Umfange wieder aufzunehmen, damit der Heeresverwaltung vor Eintritt neuen Frostwetters die nötigen Reserven zum Einmieten für den Winterbedarf zugeführt werden können.

Die Verladungen müssen unter allen Umständen nach Kräften beschleunigt werden.

Posen, den 28. November 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
Graf Schack.

Die von der Reichsgetreidestelle zur Zeit bisher gezahlte Druschprämie von 12 Mark für die Tonne gilt nur noch für Brotgetreidelieferungen bis zum 15. November 1916 einschließlich. Für Lieferungen nach diesem Tage bis einschließlich 15. Dezember 1916 wird noch eine Druschprämie von 10 Mark für die Tonne gewährt werden. Für Brotgetreide, das nach dem 15. Dezember d. J. abgeliefert wird, darf nach dem Gesetz eine Druschprämie nicht mehr gezahlt werden. Es liegt daher im Interesse der Landwirte, die Ablieferung nach Kräften zu beschleunigen und noch möglichst viel Brotgetreide bis zum 15. Dezember abzuliefern.

Posen, den 20. November 1916.

Der Königliche Landrat.
8970/16 G. **Graf Schack.**

Gemäß §§ 3 und 4 der Verordnungen über Höchstpreise für Rüben vom 26. Oktober 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 1204) und der Ausführungsbestimmungen vom 14. November 1916 ordne ich hiermit für den Kreis Posen-West folgendes an:

§ 1.

Rüben, Wasserrüben, Stoppelrüben, Herbstrüben (unter Ausschluß der Teltower Rübchen), Runkelrüben (unter Ausschluß der roten Rüben), Zuckerrunkeln, Kohlrüben, Wrucken, Bodenkohlrabi, Steckrüben. Möhren aller Art dürfen nur mit Genehmigung des Landrats ausgeführt werden.

§ 2.

Vorstehende Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

§ 3.

Übertretungen werden gemäß § 7 der obigen Verordnung bestraft.

Posen, den 23. November 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
9023/16 G. **Graf Schack.**

Zufolge Anordnung der Provinzial-Fettstelle zu Posen wird hiermit in Abänderung der §§ 4 und 7 meiner Kreisblattverordnung Stück 21, Jahrgang 1916 folgendes festgesetzt:

§ 1.

Fettselbstversorger dürfen nicht mehr wie 120 Gramm für den Kopf und Woche verbrauchen.

§ 2.

Für die übrigen Fettversorgungsberechtigten wird der Wochenfettverbrauch für den Kopf auf 60 Gramm herabgesetzt.

§ 3.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Posen, den 23. November 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
8831/16 G. **Graf Schack.**

Laut Anordnung der **Reichsgetreidestelle** werden beim Kleinverkauf folgende **Höchstpreise** nicht überschritten werden:

a) bei Wasserteigwaren aus 75prozentigem Mehl:

für 1 Kilogramm	Teigröhren	1,04	Mk.
„ 1 „	Teigröhrenbruch	1,—	„
„ 1 „	andere Teigwaren	1,02	„

b) bei Wasserteigwaren aus 10prozentigem Auszugmehl:

für 1 Kilogramm	Teigröhren	1,46	Mk.
„ 1 „	Teigröhrenbruch	1,42	„
„ 1 „	andere Teigwaren	1,44	„

c) bei Teigwaren mit Eizusatz (aus Auszugmehl):

für 1 Kilogramm		1,70	Mk.

Posen, den 23. November 1916.

Der Königliche Landrat

9014/16 G. **Graf Schack.**

Das stellvertretende Generalkommando des V. Armeekorps hat mir eine Anzahl von denjenigen Pferden, die aus dem Pferdebestande des Feldheeres zu den Herbstarbeiten überwiesen sind, zur Verfügung gestellt.

Die Gemeinde- und Gutsvorsteher ersuche ich, falls in der dortigen Gemeinde, oder dem dortigen Gute noch Pferde gebraucht werden, mir ihre Anzahl und die ungefähre Beschäftigungsdauer sofort mitzuteilen.

Posen, den 28. November 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

11058/16 St. **Graf Schack.**

Die **Bureaus des Königlichen Landratsamtes** sind für das Publikum nur von 11 bis 1 Uhr vormittags geöffnet. Außerhalb dieser Zeit kann das Publikum Rücksprachen bei dem Königlichen Landratsamte nicht erledigen.

Posen, den 14. November 1916.

Der Königliche Landrat.

Graf Schack.

Die seit einigen Jahren ausgeführte Prüfung von trigonometrischen Punkten hat ergeben, daß die Marksteine zum Teil ganz verschwunden, zum Teil aus dem Acker herausgenommen, zum Teil an Ort und Stelle liegend vergraben sind. Die Besitzer sind fast ausnahmslos im Unklaren über den Zweck und Wert der trigonometrischen Marksteine. Sie beackern die Markssteinschutzflächen in dem Glauben, daß ihnen zwar der Boden nicht gehöre, ihnen aber die Nutznießung überlassen sei. Diese Annahme ist irrig. Die Marksteinschutzfläche, die in die kreisförmige Bodenfläche von zwei Quadratmetern um den Markstein, darf nach § 2 der Anweisung vom 20. Juli 1878, betreffend die Errichtung und Erhaltung der trigonometrischen Marksteine, nicht vom Pfluge berührt werden und werden Zuwiderhandlungen nach § 370 I des Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft.

Durch das Umpflügen und Eggen der Marksteinschutzflächen entstehen Verrückungen und Verschiebungen der Marksteine. Mit der geringsten Verschiebung ist aber der Punkt zerstört, und dieser kann nur unter Aufwendung von erheblichen Kosten und Technikern bei Landesaufnahme wieder hergestellt werden.

Die Zerstörung von trigonometrischen Punkten bei der Preußischen Landestriangulation fällt unter § 304 des Reichs-Straf-Gesetzbuches (Gegenstand der Wissenschaft) und wird mit Geldstrafe bis zu 900 M. oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Die Ortsbehörden, denen gesetzlich die Sorge für die Erhaltung der in ihren Bezirken befindlichen Marksteine und der dazu gehörigen Holzgerüste obliegt, ersuche ich, sich davon zu überzeugen, ob sich die Marksteine noch auf den betreffenden Stellen befinden und die kreisförmigen Bodenflächen um die Steine unbestellt sind. An diesen Besichtigungen haben sich die zuständigen Gendarmen zu beteiligen. Auch die Lehrer des Kreises ersuche ich, die Schulkinder in regelmäßigen Zwischenräumen auf die Bedeutung der trigonometrischen Marksteine hinweisen und sie vor etwaiger Beschädigung zu warnen.

Posen, den 26. April 1916.

Der Königliche Landrat.

6105/16 St. **Graf Schack.**

Schulaufsichtskreis Posen II.

Die Herren Lehrer wollen umgehend feststellen und mir berichten,

1. wieviel Krüppel in der Schule (von 6 bis 14 Jahre) und
2. sonst im Schulzirkel vorhanden sind, und zwar:
   a) bis zu 6 Jahren,
   b) von 14 bis 18 Jahren,
   c) von über 18 Jahren,

und wieviele von diesen (zu b u. c.) s. Zt. mit Erfolg die Schule besuchen konnten.

Brandenburger, Schulrat.

Nichtamtlicher Teil.

Der Präsident des Kriegsernährungsamtes schreibt:

Die umfassenden volkswirtschaftlichen Beobachtungen und Erfahrungen, die sich fortdauernd im Kriegsernährungsamt und in den ihm unterstellten Stellen sammeln, müssen der breiten Öffentlichkeit des deutschen Volkes zugänglich gemacht werden, um die unbedingt nötige, verständnisvolle Mitarbeit des gesamten Volkes zu erreichen. Es ist meine Absicht, jedem, der tätig in der Kriegswirtschaft mitwirkt, sei er Beamter im Reich, Staat oder Gemeinde, sei er Landwirt, Kaufmann, Gewerbetreibender oder Arbeiter, alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, auf Grund deren er sich ein eigenes zutreffendes Urteil über die Frage der Kriegsernährung bilden kann.

Als eines der hierzu dienenden Mittel habe ich veranlaßt, daß unter Leitung der volkswirtschaftlichen Abteilung des Kriegsernährungsamts" „Beiträge zur Kriegswirtschaft" herausgegeben werden.

In einer Reihe von Einzelheften werden gründlich und gemeinverständlich die einzelnen Fragen der Kriegsernährung behandelt werden. Ohne Rücksicht auf Wünsche und Stimmungen einzelner Gruppen, nur auf Grund von Tatsachen, und Erfahrungen werden die Dinge dargestellt werden, wie sie geworden sind. Ich bin sicher, daß ein solches Wissen des Tatsächlichen am besten zum rechten Urteil und zum richtigen Handel anleitet. Der Erzeuger wird den Verbraucher, der Verbraucher den Erzeuger, das Volk wird die Verwaltungsorgane und diese werden das Volk und seine Bedürfnisse besser verstehen lernen.

Ich darf wohl annehmen, daß die Behörden, die mir in der Durchführung der kriegswirtschaftlichen Maßnahmen zur Seite stehen, mich in dieser so dringend notwendigen Aufklärungsarbeit unterstützen. Die Kenntnis der Hefte dürfte vor allem für die mit der Ernährungsfrage befaßten Beamten erwünscht sein. Auch von einer Verbreitung der Hefte in den öffentlichen Lesehallen und Volksbibliotheken verspreche ich mir eine günstige Wirkung.

Die Beiträge zur Kriegswirtschaft sollen ein Führer auf den verschiedenen Gebieten der Kriegswirtschaft seni. Ihr Bezug kann deshalb warm empfohlen werden. Bestellungen sind an den Verlag der „Beiträge zur Kriegswirtschaft" Berlin SW. 61, Großbeerenstraße 17, zu richten. Der Bezugspreis für ein Stück beträgt 12 ℳ im Jahre.

Posen, den 18. Novemper 1916.

Der Königliche Landrat.

8813/16 G. **Graf Schack.**

Mit der Heimbeförderung von Leichen gefallener oder im Felde gestorbener Kriegsteilnehmer sind sowohl für die militärischen Stellen als auch für die Eisenbahn — namentlich in den besetzten feindlichen Gebieten — erhebliche Schwierigkeiten verbunden. Diese würden eingeschränkt werden, wenn die Leichenüberführungen nach Möglichkeit bis nach Beendigung des Krieges zurückgestellt würden. Um den Hinterbliebenen hierzu einen Anreiz zu bieten, haben die Bundesregierungen mit Staatsbahnbesitz auf militärische Anregung beschlossen, auf diejenigen Leichensendungen, die erst nach dem Kriege zur Aufgabe und zur Beförderung gelangen, während eines angemessenen, später festzusetzenden Zeitraums eine Frachtermäßigung von 50 % zu gewähren.

Inseraten-Teil.

Holzversteigerung

am **4. Dezember 1916** von vorm. 9½ Uhr ab im **Winkelschen** Gasthause in **Moschin** aus **Landsort** 250 fm Kiefern-Bauholz, 197 rm Kloben, 119 rm Knüppel, 49 rm Stockholz, 72 rm Reisig I; aus **Seeberg** 115 rm Kiefern-Schichtnutzholz in Stangen, 56 rm Reisig II, 450 rm Reisig IV.

Verantwortlich: Kreissekretär Jaehner, Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt in Posen. A.-G.

Nr. 61. Posen, den 2. Dezember. 1916

Das Kreisblatt erscheint jeden Donnerstag.
Anzeigengebühr
für die Zeile 30 Pfennige.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark,
bei allen Postanstalten
des Deutschen Reiches 1,25 Mark.

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Achtundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Die Pferdeankaufskommission des Stellv. Generalkommandos hält für den Kreis Posen-West am Dienstag, den 5. Dezember 1916, vormittags 10½ Uhr in Posen auf dem alten Train-Exerzierplatz — Auguste-Viktoriastraße — einen **öffentlichen Pferdemarkt** ab.

Angekauft werden nur Pferde von 5—15 Jahren. Tragende oder abgefohlte Stuten sowie Hengste sind vom Verkauf ausgeschlossen. Der Verkäufer hat einen Hanfhafter mit Doppelstrick mitzuliefen. Bezahlung erfolgt sofort bar. Händler und Ankäufer haben nicht die Berechtigung, vor oder während des Marktes Pferde anzukaufen.

Alle Pferdebesitzer werden dringend ersucht, ihre kriegsbrauchbaren Pferde, soweit sie irgend entbehrlich sind, zum Pferdemarkt vorzuführen.

Die Guts- und Gemeindevorstände ersuche ich um sofortige ortsübliche Bekanntmachung.

Posen, den 29. November 1916.

Der Königliche Landrat.
Graf Schack.

Die Provinzial-Futtermittelstelle hat in der Sitzung vom 13. November 1916 beschlossen, die für Rindvieh zur Verfügung stehenden Futtermittel auf die Kommunalverbände nach folgendem Plane zu verteilen:

50% der Futtermittel werden nach der Zahl der Kälber,
50% nach den Butter- und Milchleistungen zugewiesen.

Die Viehhalter haben es hiernach selbst in der Hand, durch Einschränkung ihres eigenen Bedarfes und möglichst reichliche Ablieferung von Milch und Butter dazu beitragen, daß die Zuweisung von Futtermitteln für Rindvieh an den Kreis keine gar zu geringe ist. Ich habe die Buttersammelstellen angewiesen, den einzelnen Landwirten Bescheinigungen über die abgelieferte Butter auszustellen. Die Ablieferungen an die Molkereien werden ebenfalls überwacht. Bei der Verteilung der Futtermittel wird der Kreis nach Weisung der Futtermittelstelle in erster Linie diejenigen Viehhalter berücksichtigen, die viel Milch an Molkereien abliefern oder viel Butter an die Buttersammelstellen abführen.

Posen, den 24. November 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
9043/16 G. **Graf Schack.**

Den Ankauf der Körnerfrüchte
Lupinen,
Wicken,
Gemenge von Hülsenfrüchten ohne Getreide,
Gemenge von Gerste mit Hülsenfrüchten
zu Futterzwecken, sowie von
Ackerbohnen,
Peluschken
zu Zwecken der Ernährung für Rechnung der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, Berlin bewirkt im hiesigen Kreise wie im Vorjahre das Deutsche Lagerhaus Posen G. m. b. H., Posen, Am Berliner Tor 3. Das Deutsche Lagerhaus hat seinerseits die Firma **Adolf Salinger,** Stenschewo zum Ankauf herangezogen, der Sie Ihre Angebote zugehen lassen wollen.

Posen, den 27. November 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
8374/16 G. **Graf Schack.**

Zufolge der Verordnung über Futtermittel vom 5. Oktober 1916 dürfen Futtermittel nur durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte G. m. b. H. in Berlin abgesetzt werden. Dem Anforderungsrecht unterliegt auch der Getreideausputz, der demnach, soweit er nicht in der eigenen Wirtschaft Verwendung finden kann, der Bezugsvereinigung zur Abnahme angeboten werden muß.

Posen, den 25. November 1916.

Der Königliche Landrat.
9044/16 G. **Graf Schack.**

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 14. November 1916 Kreisblatt Nr. 58 S. 4 bringe ich zur Kenntnis, daß Speckseiten bei der Viehsammelstelle des Magistrats Posen auf dem Schlachtviehhof hierselbst abgenommen werden. Es empfiehlt sich, den Speck nicht geräuchert, sondern frisch und zwar gut eingesalzen, abzugeben.

Bei der Abgabe ist eine Quittung etwa nach unten stehendem Muster vorzulegen und bis auf die Unterschrift auszufüllen.

.....Pfund haben wir von dem Besitzer.....
.....aus .....erhalten.

Posen, den.....
Ort.....Datum.

Diese Quittung erhält der Ablieferer zurück.

Posen, den 1. Dezember 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
10765/16 St. **Graf Schack.**

Betrifft Verteilung von Petroleum.

Den Guts- und Gemeindevorstehern geht in nächster Zeit eine Nachricht über das von ihnen bei der Firma **Otto Bergemann** in **Posen,** Tiergartenstraße 27 in Empfang zu nehmendes Petroleum zu. Ich ersuche die Herren Guts- und Gemeindevorsteher, das Petroleum unter die Bevölkerung nach Anzahl der vorhandenen Personen und des Viehbestandes zu verteilen.

Posen, den 1. Dezember 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
9212/16 G. **Graf Schack.**

Verantwortlich: Kreissekretär Jaehner, Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt in Posen. A.-G.

Nr. 65. Posen, den 23. Dezember. 1916.

Das Kreisblatt erscheint jeden Donnerstag.
Anzeigengebühr
für die Zeile 30 Pfennige.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark,
bei allen Postanstalten
des Deutschen Reiches 1,25 Mark.

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Achtundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar."

Brandstifter durchziehen das Land!

Sie sind vom Feinde gedungen, um unsere Lebens- und Futtermittel zu vernichten. **Seid wachsam!**

Wer einen Brandstifter ergreift und der Polizei übergibt, wird belohnt.

Die Todesstrafe steht auf Brandstiftung in schweren Fällen.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Das amtliche Kreisblatt sollte in keinem Hause fehlen.

Ausführungsanweisung

zur

Bekanntmachung über Kohlrüben vom 1. Dezember 1916.

(Reichs-Gesetzblatt S. 1316.)

Gemäß § 19 der Bekanntmachung über Kohlrüben vom 1. Dezember 1916 (Reichs.-Gesetzbl. S. 1316) wird zu deren Ausführung hiermit folgendes bestimmt:

A. Allgemein.

Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident. Kommunalverbände sind die Stadt- und Landkreise. Die Gemeindeverfassungsgesetze bestimmen, wer als Gemeinde und als Vorstand der Gemeinde anzusehen ist; die Gutsbezirke werden den Gemeinden gleichgestellt. Die den Kommunalverbänden übertragenen Anordnungen sind durch deren Vorstände zu erlassen.

B. Im einzelnen.

I. Beschlagnahme.

Zu § 1. Die Beschlagnahme ergreift auch die bereits in die Bedarfsgemeinden eingeführten Vorräte, die sich im Besitze von Händlern befinden.

Veräußerungen können nach § 2 Abs. 1 mit Genehmigung des Kommunalverbandes erfolgen. Dabei sind die nach § 14 für die Gebrauchsregelung getroffenen Anordnungen zu beachten.

Zu § 2 Abs. 2: Zuständig ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Zu § 5: Als von der Reichskartoffelstelle bezeichnete Stellen gelten die Provinzialkartoffelstellen und die von diesen mit dem Erwerb von Kohlrüben beauftragten Unternehmungen. Diese sind öffentlich bekannt zu geben.

Zu § 6: Die Bestimmung soll verhindern, daß Tierhalter Kohlrüben vor anderen Futterrüben verbrauchen, bevor die vom Kreise aufzubringende Menge gedeckt ist.

II. Enteignung.

Zu § 9: Zuständige Behörde ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand. Lediglich für den Fall der Enteignung ist durch § 9 Abs. 2 der dem Besitzer zu belassende Eigenbedarf scharf begrenzt worden. Auf die Bestimmung im § 11, nach welcher außerdem im Falle der Enteignung der Übernahmepreis um 1 Mark für den Zentner zu kürzen ist, wird besonders verwiesen.

III. Bewirtschaftung und Verbrauchsregelung.

Zu § 13: Die volle Eindeckung des Winterbedarfs an Kartoffeln ist durch Frost gefährdet. Zum Ersatz sollen die Kohlrüben herangezogen werden; das Anrechnungsverhältnis ist durch § 14 bestimmt.

Zu § 14: Die Verbrauchsregelung kann durch Anrechnung auf die Kartoffelkarte erfolgen.

Zu § 15: Die Regierungspräsidenten, für Berlin der Oberpräsident, können die Art der Regelung vorschreiben oder diese selbst vornehmen.

Der Minister des Innern.
gez. **v. Loebell.**

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. A.: gez. **Lusensky.**

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. A.: gez. **Graf v. Keyserlingk.**

Nichtausgabe von Sonntagskarten. Mit Rücksicht auf die zur Zeit herrschenden besonderen Betriebsverhältnisse werden die für den Ausflugsverkehr ausliegenden Sonntagskarten **vom Sonntag, den 24. d. Mts. ab bis auf weiteres** nicht mehr ausgegeben. Im Vorverkauf gelöste Sonntagskarten sind von diesem Tage ab ebenfalls nicht gültig.

Posen, den 18. Dezember 1916.

Der Kgl. Landrat des Kreises Posen-West.
Graf Schack.

Es wird hiermit bekannt gegeben, daß das Generalkommando die Landwirte persönlich für den guten Futterzustand der gestellten Kavallerie-Pferde verantwortlich macht.

Posen, den 18. Dezember 1916.

Der Kgl. Landrat des Kreises Posen-West.
11323/16 St. **Graf Schack.**

Die Sparkasse des Kreises Posen-West in Posen im Kreisständehause, Hohenzollernstraße 31, nimmt Spareinlagen in jeder Höhe an und verzinst diese vom Tage nach der Einzahlung bis zum Tage vor der Rück-

zahlung mit 3½%, **bei längerer Unkündbarkeit auch bis 4%.** Rückzahlung werden auf Wunsch tunlichst in jeder Höhe sofort geleistet.

Die Überweisung der Spareinlagen kann durch Reichsbankgiro, Postanweisung oder durch Zahlkarte auf das Postscheckkonto der Kreissparkasse **„Breslau 2940"** erfolgen.

Ueber Spareinlagen und alle sonstigen Geschäfte mit der Kreis-Sparkasse wird an Privatpersonen und Behörden keine Auskunft erteilt.

Die Kreissparkasse ist mündelsicher!

Posen, den 30. Januar 1916.

Der Königliche Landrat.

Graf Schack.

Zur Besorgung der Geschäfte für **Mobiliarversicherung der Posenschen Provinzial-Feuersozietät** im **Kreise Posen-West** sind als Geschäftsführer bestellt worden:

1. Der Bauunternehmer **Valentin Karpinski in Stenschewo** für die Stadt Stenschewo und die Polizeidistrikte Stenschewo und Dopiewo.
2. Der Fleischbeschauer **Anton Graller in Posen, Lazarusstr. 36,** für die Polizeidistrikte Fabianowo und Dopiewo.
3. Der Standesbeamte **Meißner in Schlehen** für die Polizeidistrikte Schlehen und Rokietnice.
4. Der Architekt **Zdzislaus Müller in Posen, Lazarusstr. 11,** ohne besonderen Bezirk.

Die Geschäftsführer sind jederzeit bereit, Auskunft zu erteilen und Aufträge auf Mobiliarversicherung entgegenzunehmen.

Ferner sind zur Besorgung der Geschäfte der Gebäudeversicherung für die Posensche Provinzial-Feuersozietät die nachbenannten Vertrauensmänner bestellt worden:

1. Maurer- und Zimmermeister, Rechnungsrat a. D. **Schirmer** in Zabikowo,
2. Architekt **Barteczko** in Posen, Rosenstraße 19,
3. Bauunternehmer **Karpinski** in Stenschewo,
4. Bauunternehmer **Zdzislaus Müller** in Posen, Lazarusstraße 11,
5. Bauunternehmer **Mroczkiewicz** in Stenschewo,
6. Architekt **Stanislaus Rakowski** in Posen, Moltkestraße 7 und
7. Vertrauensmann **Josef Morawietz** in Posen, Posenerstraße 27 a.

Da in letzter Zeit wiederholt Personen sich fälschlich für Beauftragte der Sozietät ausgegeben, Gebäude- und Mobiliarversicherungen aufgenommen und dafür von den Versicherten mehr oder weniger Geldbeträge erhalten haben, mache ich darauf aufmerksam, daß alle Vertrauensmänner und Geschäftsführer mit Ausweiskarten versehen sind, die sie bei Ausführung von Aufträgen dem Versicherungsnehmer auf Verlangen vorzuzeigen haben. Diese Karten sind von dunkelroter Farbe, tragen das Dienstsiegel der Sozietät und die Unterschrift des Provinzial-Feuersozietäts-Direktors. Unbekannten Personen, die nicht im Besitz einer solchen Karte sind, ist die Vornahme von Diensthandlungen für die Sozietät zu verweigern. Zur Vertretung der Posenschen Provinzial-Feuersozietät und der Posenschen Provinzial-Lebensversicherungsanstalt sind die Geschäftsführer nicht verpflichtet.

Von der Provinzial-Feuersozietät unmittelbar entsandte Beamte werden sich durch Vorlegung des amtlichen Auftrages jederzeit ausweisen können.

Die Herren Distriktskommissare haben dafür Sorge zu tragen, daß vorstehende Bekanntmachung wiederholt in ortsüblicher Weise in den Gemeinde- und Gutsbezirken bekanntgegeben wird.

Posen, den 6. März 1915.

Der Landrat
und Kreis-Feuersozietäts-Direktor:
Graf Schack.

Meine Kreisblattverordnung vom 23. November 1916 betreffend Ausfuhrverbot von Rüben hebe ich hiermit auf, weise jedoch nochmals daraufhin, daß **Kohlrüben** durch die Bekanntmachung vom 1. Dezember 1916 (R. G. Bl. S. 1316) für den Kreis beschlagnahmt sind.

Posen, den 18. Dezember 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
955/16 G. **Graf Schack.**

Königliche Kreisschulinspektion Posen III.

Nachstehender Ministerial-Erlaß wird bekannt gegeben:

„Die bei der Beeren- und Pilzernte des Jahres 1916 gemachten allgemeinen Beobachtungen, nach deren die Nutzbarmachung der genannten, sich kostenlos bietenden Nährstoffe für die Volksernährung in erfreulichem Maße zugenommen hat, lassen es erwünscht erscheinen, die in den einzelnen Landesteilen gewonnenen besonderen Erfahrungen einer näheren Prüfung zu unterziehen, um hiernach beurteilen zu können, inwieweit es für den Vollzug der Beeren- und Pilzernte des Jahres 1917 bei den bisherigen Anregungen bewenden kann, oder inwieweit eine etwaige Ergänzung derselben erwünscht erscheint.

Unter Bezugnahme auf meine Erlasse sehe ich binnen 6 Wochen einem eingehenden Berichte darüber entgegen, welche Beobachtungen bei den Bestrebungen zur Belehrung der Bevölkerung über die Beeren- und Pilznutzung durch Mitwirkung der Schulen, Verbreitung von Schriften und Tafeln, durch Vorträge, Pilzwanderungen, Pilzausstellungen, Pilzauskunftstellen, Hausfrauenkurse usw., Maßregeln zur Verhütung von Pilzvergiftungen gemacht worden sind."

Die Herren Lehrer ersuche ich, mir ihre auf diesem Gebiete gemachten Erfahrungen bis zum 15. Januar 1917 einzureichen.

Posen, den 22. Dezember 1916.

Baumhauer, Schulrat.

Inseraten-Teil.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll

am 24. Januar 1917, vormittags 11½ Uhr,

— an der Gerichtsstelle — Mühlenstraße Nr. 1a — Zimmer Nr. 26 — versteigert werden das im Grundbuche von **Stenschewo** Band V, Blatt Nr. 116 (eingetragener Eigentümer am 8. September 1916, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: der Arbeiter **Johann Kaplerowicz** in **Stenschewo)** eingetragene Grundstück, welches aus Wohnhaus mit unvermessenem Hofraum, Holz- und Viehstall besteht, Gemarkung **Stenschewo,** Nutzungswert 360 M., Gebäudesteuerrolle Nr. 131.

Posen, den 28. September 1916.

Königliches Amtsgericht.

Für Lieferanten

der Kriegsbekleidungsämter, Proviantämter und sonstige Beschaffungsämter der Armee und Marine halten wir **vorschriftsmäßige** Lieferscheine, Rechnungs- und sonstige Formulare druckfertig und liefern solche schnellstens bei billigster Berechnung.

Ostdeutsche Buchdruckerei und Verlagsanstalt A.-G.,
Telephon 4246. Posen, Tiergartenstraße 6.

Verantwortlich: Kreissekretär **Jaehner,** Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt in Posen A.-G.

Nr. 66. Posen, den 28. Dezember. 1916.

Das Kreisblatt erscheint jeden Donnerstag.
Anzeigengebühr
für die Zeile 30 Pfennige.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark,
bei allen Postanstalten
des Deutschen Reiches 1,25 Mark.

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Achtundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar."

Brandstifter durchziehen das Land!

Sie sind vom Feinde gedungen, um unsere Lebens- und Futtermittel zu vernichten. **Seid wachsam!**

Wer einen Brandstifter ergreift und der Polizei übergibt, wird belohnt.

Die Todesstrafe steht auf Brandstiftung in schweren Fällen.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Das amtliche Kreisblatt sollte in keinem Hause fehlen.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Bekanntmachung über die **Einfuhr von Vieh und Fleisch sowie Fleischwaren** vom 18. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 175) bestimme ich:

I.

Die Vorschriften der Bekanntmachung über die Einfuhr von Vieh und Fleisch sowie Fleischwaren vom 18. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 175) sowie die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen vom 22. März, 18. Juni und 21. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 179, 530, 940) werden ausgedehnt auf Wild, zahme Kaninchen, Geflügel und Wildgeflügel, ferner auf frisches und zubereitetes Fleisch sowie Fleischwaren von diesen Tieren.

II.

Im Sinne dieser Bekanntmachung gelten als Wild: Rot- und Damwild, Renntiere, Rehe, Schwarzwild, Hasen, wilde Kaninchen;
als Geflügel: Gänse, Enten, Hühner, Tauben, Puten;
als Wildgeflügel: Fasanen, wilde Enten, Reb- und Feldhühner, Schneehühner, Haselhühner, Wald- und Wasserschnepfen.

III.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung, die Ausdehnung der Strafvorschriften mit dem 27. Dezember 1916 in Kraft.

Berlin, den 24. Dezember 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Veröffentlicht: Posen, den 27. Dezember 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
Graf Schack.

Auf Grund der Vorschriften im § 6 Abs. 2 a der Bekanntmachung über **Hafer aus der Ernte 1916** vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 811) und des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 402) wird bestimmt:

I.

Die Hafermenge, welche die Halter von Einhufern in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Mai 1917 einschließlich aus ihren Vorräten verfüttern dürfen, **wird auf 6¾ Zentner für die Einhufer festgesetzt.**

Wenn der Einhufer nicht während des ganzen Zeitraums gehalten wird, ermäßigt sich diese Menge für jeden fehlenden Tag um je 4½ Pfund.

Die Festsetzung der Hafermenge, die in der Zeit nach dem 31. Mai 1917 an Einhufer verfüttert werden darf, bleibt vorbehalten.

II.

Halter von Zuchtbullen dürfen bis auf weiteres an jeden Zuchtbullen, für den die Genehmigung der zuständigen Behörde zur Haferfütterung erteilt ist, 1 Pfund für den Tag verfüttern.

Berlin, den 23. Dezember 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.
von Batocki.

Veröffentlicht: Posen, den 27. Dezember 1916.

Der Kgl. Landrat des Kreises Posen-West.
Graf Schack.

Haferrationen für ausgeliehene Militärpferde.

Die zeitweilig von der Front zurückgezogenen und den Kommunalverbänden mit Pflege- und Aufsichtspersonal zur Hilfeleistung bei der Kartoffelernte überwiesenen Kavalleriepferde erhalten die Haferrationen für mobile Pferde von 5 kg täglich.

Nach den mit dem Herrn Minister des Innern getroffenen Vereinbarungen kann die Hälfte dieser Menge unentgeltlich, die andere Hälfte nötigenfalls gegen Bezahlung aus militärischen Magazinen empfangen werden. Hiernach hat der betr. Kommunalverband bzw. Landwirt die Kosten der einen Hälfte der Ration (genau 451 Pfund) zu tragen oder diesen Anteil wie für eigene Zivilpferde aus seinen Vorräten herzugeben. Wird der Rest der Tagesration nicht unentgeltlich aus Militärmagazinen empfangen, sondern der Einfachheithalber von dem Kommunalverbande bzw. dem Landwirt ebenfalls den eigenen Vorräten entnommen, dann ist nichts dagegen einzuwenden, daß diese Menge dem Kommunalverbande auf die Haferlieferungen an die Heeresverwaltung gutgebracht und auf dem angemeldeten Haferbedarf angerechnet wird.

Berlin, den 8. Dezember 1916.

Kriegsministerium. — Armee-Verwaltungsdepartement.
gez. **von Oven.**

Veröffentlicht: Posen, den 15. Dezember 1916.

Der Königliche Landrat.
11527/16 St. **Graf Schack.**

Ausführungsbestimmungen
zur Verordnung über **Futtermittel** vom 5. Oktober 1916.
(Reichs-Gesetzbl. S. 1108).

1. Saatstelle. Die in § 2 Abs. 2 Nr. 3 erwähnte, von den Landeszentralbehörden zu bezeichnende Saatstelle ist die Saatstelle der Landwirtschaftskammer des Bezirks, aus dem die Lieferung zu erfolgen hat oder die Saatstelle der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft in Berlin.

2. Saatgut.

a) „Anerkanntes Saatgut" sind solche Hülsenfrüchte (Ackerbohnen, Peluschken, Wicken und Lupinen, die übrigen Hülsenfrüchte, nämlich Erbsen, Speisebohnen und Linsen fallen unter die Verordnung vom 29. Juni 1916) aus anerkannten Saatgutwirtschaften, auf welche sich die Anerkennung erstreckt. Als anerkannte Saatgutwirtschaften gelten solche Wirtschaften, die in der Sondernummer des gemeinsamen Tarif-Verkehrsanzeiger für den Güter- und Tierverkehr im Bereiche der Preußisch-Hessischen Staatseisenbahnverwaltung, der Militäreisenbahnen, der Mecklenburgischen und Oldenburgischen Staatseisenbahnen und der Norddeutschen Privateisenbahnen vom 16. September 1916 nebst Nachträgen, Ergänzungen und Berichtigungen aufgeführt sind.

b) Als Saatgut gelten ferner solche Hülsenfrüchte, die durch eine Saatstelle als zur Saat geeignet erklärt sind.

3. Zuständige Behörden im Sinne der §§ 6 und 8 ist der Landrat (Oberamtmann) — in Stadtkreisen der Gemeindevorstand — des Bezirks, aus dem die Lieferung zu erfolgen hat.

4. Ein Schiedsgericht im Sinne des § 7 wird für jede Provinz in der Provinzial-Hauptstadt, in Hessen-Nassau für jeden Regierungsbezirk am Sitze jeder Landwirtschaftskammer eingesetzt.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern.

Den Vorsitzenden ernennt auf Vorschlag der Landwirtschaftskammer der Provinz der Königlich Preußische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Die Mitglieder und deren Stellvertreter ernennt die Landwirtschaftskammer.

Das Schiedsgericht entscheidet in einer Besetzung von vier Mitgliedern außer dem Vorsitzenden.

Die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte ist von den Sitzungen des Schiedsgerichts zu benachrichtigen. Sie ist befugt, Vertreter ohne Stimmrecht zu denselben zu entsenden.

Bei Entscheidungen des Schiedsgerichts über die Angemessenheit des Preises (§ 7 Abs. 2) ist ausschließlich der Gehalt und die Beschaffenheit der Ware zur Zeit des Gefahrüberganges maßgebend. Anschaffungspreis, Zinsen, Unkosten oder Gewinn bleiben außer Betracht.

Die gesetzlich bestimmten Grenzpreise gelten — auch soweit sie nicht ausdrücklich durch eine bestimmte Beschaffenheit der Ware bedingt sind — als angemessen für gesunde Ware von mittlerer Art und Güte frei Eisenbahnwagen oder Schiff (nach Wahl der Bezugsvereinigung) Verladestelle des Eigentümers. Entspricht die Ware dieser Voraussetzung nicht, so hat ein entsprechender Preisabschlag einzutreten.

Die Preise stellen die Grenze dar, die bei den Entscheidungen nicht überschritten werden darf. Wird dem Eigentümer dieser Preis geboten, bedarf es, falls er gleichwohl die Festsetzung des Preises beantragt, vor der Entscheidung einer sachlichen Nachprüfung nicht.

Vor der Entscheidung ist die Bezugsvereinigung zu hören.

5. Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Stadt- und Landkreise oder die größeren Verbände, zu denen eine Anzahl von Kommunalverbänden sich zum Zwecke der Futtermittelversorgung zusammenschließen. Bei der Bildung solcher Verbände hat das Landesamt für Futtermittel mitzuwirken. Der Reichsfuttermittelstelle und der Bezugsvereinigung ist unverzüglich Mitteilung zu machen.

Berlin, den 5. Dezember 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. A.: **Lusensky.**

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. A.: **Graf von Keyserlingk.**

Der Minister des Innern.
J. A.: **Freund.**

Veröffentlicht.

Posen, den 16. Dezember 1916.

Der Königliche Landrat.
9510/16 G. **Graf Schack.**

Laut Verfügung des Kriegsministeriums vom 6. 11. 16 Nr. 3419/10 16 B. haben die Landwirte den Pferden der Erntekommandos täglich 2500 g Hafer unentgeltlich zu verabfolgen. Der Rest von 2500 g ist aus Reichsmitteln zu vergüten — gleichgültig ob in Geld oder Magazinempfang. Da die Kontrolle hier schwer ausführbar ist, wird ergebenst ersucht, Nachweisungen nach untenstehendem Muster zu führen und in zweifacher Ausfertigung, für bayerische Truppen getrennt, monatlich einzureichen. Die Vergütung wird von hier aus dem Landratsamt gezahlt.

Posen, den 14. November 1916.

Kassenverwaltung der Umladekommandos V. Armeekorps.
gez. **Ebert.**

Muster!

Nachweisung
über das dem Erntekommando im Kreise **Posen-West** zuständige Futter für Monat _____

Lfde. Nr.	Gemeinde	Zahl der gestellten Pferde	Zeit von	Zeit bis	Vom Regiment	Einheitssatz pro Tag und Pferd gr	Summe der zuständigen Menge kg	gr	Betrag pro 100 kg bekannter Höchstpreis M	Pf	Zu vergüten M	Pf	Magazinempfang kg	gr	Von wem zu empfangen?
1	N.	10	21. 10.	31. 10.	Hus.-R. 11	2500	275	—	20	—	55	—	—	—	Proviantamt Posen
2	O.	10	21. 10.	31. 10.	Ul.-R. 5	2500	275	—	—	—	—	—	275	—	
						Sa.	550	—	—	—	55	—	275	—	

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, soweit dieselben in Frage kommen, mir die Nachweisung in zweifacher Ausfertigung allmonatlich bis spätestens zum 5. des nächstfolgenden Monats einzureichen.

Für den Monat November ersuche ich, die Nachweisung bis spätestens zum 30. d. Mts. mir einzureichen, da sonst angenommen wird, daß dort keine Pferde von den Erntekommandos gestellt sind.

Posen, den 16. Dezember 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
8917/16 G. **Graf Schack.**

Anordnung über Speisefette.

Auf Grund des § 13 der Bundesratsbekanntmachung vom 20. Juli 1916 über Speisefette wird mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten für den Kreis Posen-West folgende Anordnung erlassen:

§ 1.

Jeder Hersteller von Butter ist verpflichtet, diese, soweit sie nicht zur Deckung des eigenen Bedarfs erforderlich ist, dem Kreise käuflich zu überlassen.

§ 2.

Mit dem Ankauf der Butter sind die vom Kreise bei den Gemeindevorstehern und Händlern eingerichteten Buttersammelstellen betraut.

§ 3.

Butter durch die Post oder Eisenbahn zu versenden ist nur dann statthaft, wenn der Absender die Berechtigung hierzu durch eine schriftliche Ausfuhrerlaubnis der Provinzialfettstelle oder des Landrats nachweist.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach Maßgabe der §§ 34 bis 36 der Bekanntmachung über Speisefette

vom 20. Juli 1916 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 5.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Posen, den 22. Dezember 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

9621/16 G. **Graf Schack.**

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 16. d. M. Nr. 11444/16 St. (Nr. 64 Beilage 2 des Kreisblattes für 1916) betreffend Pferdebedarf nach der Demobilmachung ersuche ich, **warmblütige Zuchtstuten** besonders hervorzuheben.

Posen, den 28. Dezember 1916.

Der Königliche Landrat.

11743/16 St. J. V.: **Jaehner,** Kgl. Kreissekretär.

Nachdem der deutsche Landwirtschaftsrat unter dem 2. Dezember für alle Gebiete, in denen noch eine höhere Speisefett-Wochenration als 125 Gramm den Selbstversorgern zugebilligt wird, die Herabsetzung dieser Menge auf 125 Gramm allgemein empfohlen hat, wird hiermit in Abänderung der Grundsätze der Reichsstelle für Speisefette zur Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 755) zu § 9 Ziffer 2, bestimmt, daß der zweite Absatz daselbst von nun an folgendermaßen zu lauten hat:

„Insoweit diese Menge 125 Gramm für den Kopf und Woche der zum Haushalt des Selbstversorgers gehörenden Personen übersteigt, muß eine Beschränkung auf 125 Gramm eintreten."

Die neue Vorschrift hat vom 15. Dezember ab Anwendung zu finden.

Wir ersuchen ergebenst, das Erforderliche wegen Bekanntmachung der neuen Wochen-Höchstrationen für Selbstversorger sofort zu veranlassen.

Posen, den 18. Dezember 1916.

Der Königliche Landrat.

9528/16 G. **Graf Schack.**

Den Kreiseingesessenen empfehle ich dringend, sich von den im Kreisblatt erlassenen Anordnungen und Bekanntmachungen, die gerade in der jetzigen Zeit oft von größter Wichtigkeit für jedermann sind, aufs genaueste Kenntnis zu verschaffen. **Das Kreisblatt kann stets bei den Gemeinde- und Gutsvorstehern eingesehen werden.**

Posen, den 14. Dezember 1916.

Der Königliche Landrat.
Graf Schack.

Die Herren Landwirte werden hiermit ersucht, die Kartoffelverladungen nunmehr wieder unverzüglich aufzunehmen, da bei den Bedarfsstellen größte Kartoffelnot herrscht.

Posen, den 29. Dezember 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
Graf Schack.

Die Wiederwahl des Landwirts Johann **Piechowiak** zum 1. Schöffen der Landgemeinde **Lussowko** habe ich für die nächste **6jährige Amtszeit** bestätigt.

Posen, den 18. Dezember 1916.

Der Königliche Landrat.
Graf Schack.

Die Wiederwahl des Landwirts Konstantin **Ducharski** zum **2. Schöffen** und die Wahl des Landwirts Stefan **Kusel** zum **stellvertretenden Schöffen** der Landgemeinde **Ceradz kirchlich** habe ich für die nächste **6jährige Amtszeit** bestätigt.

Posen, den 18. Dezember 1916.

Der Königliche Landrat.
Graf Schack.

Bekanntmachung,

betreffend die Anmeldung zur Stammrolle in der Zeit vom 2. bis 15. Januar 1917.

Auf Grund des § 25 der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1889 ergeht hiermit an alle im Kreise Posen-West wohnenden oder bei Einwohnern des Kreises als Dienstboten, Haus- und Wirtschaftsbeamte, Handlungsdiener und Lehrlinge, Handwerksgesellen und Lehrburschen, Fabrikarbeiter oder in einem anderen ähnlichen Verhältnis sich aufhaltenden Militärpflichtigen, welche in den Jahren 1897, 1896 und 1895 geboren sind und mithin im Jahre 1917 das 20., 21. und 22. Lebensjahr erreichen, sowie an alle übrigen jungen Leute früherer Altersklassen, welche ihrer Verpflichtung zur Gestellung vor die Ersatzbehörden aus irgend welchem Grunde noch nicht ausdrücklich entbunden sind, die Aufforderung, die vorgeschriebene Meldung zur Eintragung in die Militärstammrolle zu bewirken.

Die Meldung muß in der Zeit vom 2. bis 15. Januar 1917 und zwar: in den Städten bei den Magistraten, auf dem platten Lande bei den Distriktskommissaren erfolgen.

Von dieser Meldung sind nur diejenigen Militärpflichtigen vorbezeichneter Altersklassen befreit, welche bei den Truppenteilen bereits zur Einstellung gelangt sind.

Die Militärpflichtigen, die sich während der Kriegszeit den Ersatzbehörden bereits gestellt haben und **ausgehoben** sind oder **endgültige Entscheidungen** erhalten haben, müssen sich ebenfalls melden.

Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz nach einem anderen Distrikt oder Kreis verlegen, haben dies behufs Berichtigung der Stammrolle ebenso der Behörde ihres bisherigen als auch des ihres neuen Wohn- resp. Aufenthaltsortes **spätestens innerhalb 3 Tagen** zu melden.

Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend, so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- und Fabrikherren usw. die Verpflichtung, sie zur Stammrolle anzumelden.

Bei der Anmeldung der im ersten Militärpflichtjahre befindlichen Militärpflichtigen **ist der Geburtsschein,** bei der Anmeldung der älteren Militärpflichtigen **der Musterungs- bzw. Gestellungsschein** vorzulegen.

Militärpflichtige, welche die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterlassen, verfallen in die gesetzlich angedrohte Strafe bis zu 30 Mark oder im Unvermögensfalle angemessene Haft.

Die Ortsbehörden des Kreises werden angewiesen, die vorstehende Aufforderung in Gemäßheit der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 17. Dezember 1850 noch besonders zu veröffentlichen. Die Herren Distriktskommissare wollen dafür Sorge tragen, daß die Veröffentlichung in den sämtlichen Ortschaften des platten Landes auch wirklich erfolgt.

Posen, den 29. Dezember 1916.

Der Zivilvorsitzende der Ersatz-Kommission des Kreises Posen-West.

16013/16 M. **Graf Schack.**

Bekanntmachung.

Der Kreis Posen-West hat einen neuen Polizeihund angeschafft und seine Führung dem zu diesem Zwecke ausgebildeten Fußgendarmeriewachtmeister Besta in Luban übertragen.

Benutzordnung.

Die Entsendung des Hundes kann sowohl von Behörden als auch von Privaten durch Vermittelung der Polizeibehörde des Tatortes oder unmittelbar bei dem Gendarmerie-Wachtmeister Besta beantragt werden. Die Anträge sind möglichst sofort nach dem Vorkommnis, für dessen Ermittelung der Hund in Anspruch genommen werden soll, zu stellen, damit die Spur des Verbrechers so wenig wie möglich verwischt wird. Ein Erfolg des Hundes kann nur dann erwartet werden, wenn der Hund sofort nach der Tat herangezogen wird. Bis zur Ankunft des Polizeihundes sind folgende Maßnahmen zu treffen:

1. Der Tatort muß abgesperrt und darf so wenig wie möglich begangen werden; jede Person, die ihn betritt, muß notiert werden. Es kommt sehr oft vor, daß der Polizeihund die Spur des Täters nicht aufnimmt, weil der Tatort von den hinzugekommenen Neugierigen betreten wurde.
2. Sichtbare Spuren müssen sorgfältig gegen Zertreten und Witterungseinflüsse durch Zudecken mit geruchfreien Stoffen geschützt werden.
3. Gegenstände, die der Täter vermutlich berührt hat, dürfen von anderen möglichst nicht berührt werden.
4. Daß der Hund angefordert worden ist, muß geheim gehalten werden, damit ein Verwischen der Spuren durch Menschenansammlungen vermieden wird.

Begünstigt wird der Erfolg des Hundes durch Kürze der zwischen Tat und Arbeit liegenden Zeit, durch kühles Wetter, durch Arbeit auf unbetretenem Boden, im Walde, oder auf Wiesen, wo sich Spur und Witterung länger halten, durch Arbeit am Morgen oder in den Abendstunden und durch Windstille.

Erschwert wird die Arbeit durch Länge der zwischen Tat und Arbeit liegenden Zeit, durch Regen in der Zwischenzeit, durch starken Wind, Sturm, Frost, Schnee, Hitze, sowie belebte und gepflasterte Straßen

Für die Inanspruchnahme des Hundes sind folgende Gebühren zu entrichten:

1. Telegramm- oder Telegraphengebühren für die Herbeiholung des Hundes, sofern dieses durch die Polizeibehörde geschieht.
2. Tagegelder und Reisekosten für den Führer nach den ihm gesetzlich zustehenden Sätzen, falls er außerhalb seines Dienstbezirks tätig wird.

   Wird ein Fuhrwerk zur freien Benutzung zur Verfügung gestellt, so sind für die auf dem Landwege zurückgelegten Strecken Reisekosten nicht zu entrichten. Ist der Führer gezwungen, selbst ein Fuhrwerk anzunehmen und beträgt der hierfür entrichtete Fahrpreis mehr als die zu gewährenden Reisekosten, so ist anstelle der Reisekosten der für die Benutzung des Wagens tatsächlich entrichtete Betrag zu erstatten.
3. Eisenbahnfahrgelder für den Hund.
4. Für die Benutzung des Polizeihundes:
   a) innerhalb des Kreises 5 Mark,
   b) außerhalb des Kreises 10 Mark.

Die Gebühren werden von dem Gendarmerie-Wachtmeister Besta bei dem Kreisausschusse eingefordert, der die Einziehung von den Verpflichteten veranlaßt.

Die Entscheidung darüber, ob die Verwendung des Hundes Erfolg verspricht und dienstlich durchführbar ist, steht dem Gendarmerie-Wachtmeister Besta in Luban zu. Beschwerden über die Ablehnung eines Antrages auf Stellung des Hundes sind auch beim Kreisausschuß anzubringen.

Wird dem Antrage auf Entsendung des Polizeihundes entsprochen, so ersuche ich nachdrücklichst, die zuständigen Gendarmen oder die zuständige Polizeibehörde zu benachrichtigen, da nur sie, nicht aber der Führer des Hundes befugt sind, gegebenenfalls Verhaftungen vorzunehmen.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich auf die Verwendung des Polizeihundes in geeigneten Fällen hinzuwirken.

Posen, den 7. Oktober 1916.

Der Landrat
und Vorsitzende des Kreisausschusses.
gez.: **Graf Schack.**

In der Gemeinde **Lussowo** sind gewählt beziehungsweise wiedergewählt worden:

Der Landwirt Franz **Pawlicki** zum 1. Schöffen,
der Landwirt Lorenz **Gosciniak** zum 2. Schöffen und
der Landwirt Franz **Lanski** zum Schöffen-Stellvertreter.

Diese Wahlen habe ich für die nächste 6jährige Amtszeit bestätigt.

Posen, den 21. Dezember 1916.

Der Landrat
und Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

In **Lassek** sind **2 Schafe zugelaufen.**
Eigentumsansprüche sind hier geltend zu machen.

Fabianowo, den 18. Dezember 1916.

Der Königliche Distrikts-Kommissar.
J. V.: **Dr. Noack.**

Uebersicht über den Stand der Tierseuchen

im Kreise Posen-West und den angrenzenden Teilen benachbarter Kreise.

Erloschen: Räude unter den Pferden der Ansiedlerfrau Frey aus Sobiesiernie.

Schlehen, den 12. Dezember 1916.

Der Königliche Distrikts-Kommissar.
J. V.: **Hoffmann.**

Erloschen: **Räude** unter den Pferden des Gutes Lawica.
Geflügelcholera unter dem Geflügel des Landwirts Friedrich Kernchen in Lassek.

Fabianowo, den 18. Dezember 1916.

Der Königliche Distriktskommissar.
J. V.: **Dr. Noack.**

Königliche Kreisschulinspektion Posen III.

Die Zentralstelle für Petroleumverteilung in Berlin ist bereit, den dringendsten Bedarf an Petroleum der Schulen und Lehrer zur Erledigung der dienstlichen Arbeiten zu decken, wenn derselbe durch Vermittelung des Unterzeichneten eingefordert wird. Dieser Bedarf ist jeweils auf die für die nächsten 8 Wochen durchaus benötigten Mengen zu beschränken. Auch müssen für Lieferung derselben Sammelstellen angegeben werden, an die Mengen von mindestens 20 Litern oder einem mehrfachen derselben abgeliefert werden können. Von diesen Sammelstellen müßten die einzelnen Bezugsberechtigten die ihnen zuerkannten Mengen alsdann abholen. — Ich bitte, mir den Bedarf bis zum 4. Januar 1917 anzugeben; die Sammelstellen werde ich später mitteilen.

Posen, den 24. Dezember 1916.

Baumhauer, Schulrat.

Schulaufsichtskreis Posen II.

Der dringendste Bedarf von Petroleum für Schulen (Fortbildungsschulen, Jugendhorte) und Lehrer zur Erledigung der dienstlichen Arbeiten kann durch mich bei der Zentrale für Petroleum-Verteilung in Berlin angefordert werden. Dieser Bedarf ist jeweils auf die für die nächsten 8 Wochen durchaus benötigten Mengen zu beschränken, und es müssen für ihre Lieferung Sammelstellen angegeben werden. An diese werden Mengen von mindestens 20 Ltr. abgeliefert, und von ihnen müssen die zuerkannten Mengen von jedem abgeholt werden.

Lehrer und Lehrerinnen, die für Schule oder Dienstgebrauch Erdöl bedürfen und sonst nicht erhalten, wollen die erforderliche Menge wie angegeben berechnen und mir **sofort** mitteilen, auch anzeigen, welcher bestehenden Verteilungsstelle sie etwa angeschlossen werden könnten.

Brandenburger, Schulrat.

Kriegsgefangenenhilfe Posen-Oberpräsidium.

Es sind vielfach Zweifel darüber entstanden, in welcher Weise die Post **an die im französischen Operationsgebiet unter englischer Oberhoheit stehenden Kriegsgefangenen** zu versenden ist. Die Sendungen sind über das General-Post-Office in London zu senden; eine genaue Adresse würde also z. B. lauten:

Kriegsgefangenensendung.
To the prisoner of war Heinrich Meyer No. 485
No. 11 Prisoners of War Company in France
c/o General-Post-Office **London**-England.

Hinsichtlich **der Kriegsgefangenen in Rußland** (einschließlich Sibirien) bringt ferner die Kriegsgefangenenhilfe die erfreuliche Tatsache zur Kenntnis aller Beteiligten, daß die russische Regierung offiziell mitgeteilt hat, der bei Geldsendungen in Anrechnung gebrachte Abzug von 35% sei nunmehr aufgehoben; die einbehaltenen Beträge würden den Gefangenen nachvergütet.

Nichtamtlicher Teil.

Beim Herannahen des Jahreswechsels ist wiederum darauf aufmerksam zu machen, daß es sich dringend empfiehlt, die Freimarken für Neujahrsbriefe nicht erst am 31. Dezember, sondern schon früher zu kaufen, damit sich der Schalterverkehr an dem genannten Tage ordnungsmäßig abwickeln kann. Auch ist es bei den gegenwärtigen, durch den Krieg geschaffenen schwierigen Verkehrsverhältnissen von Wichtigkeit, daß die Neujahrsbriefe frühzeitig **aufgeliefert werden,** und daß nicht nur auf den Briefen nach Großstädten, sondern auch auf Briefen nach **Mittelstädten die Wohnung des Empfängers** angegeben werde. Für **Berlin** ist außerdem die Angabe des Postbezirks (O, N, S, W usw.) und des Bestell-Postamts dringend erwünscht. Verzeichnisse der Straßen und Plätze Berlins mit Angabe des Postbezirks und der Bestell-Postanstalt werden an allen Postschaltern sowie von den Orts- und Landbriefträgern zum Preise von 5 Pfg. verkauft.

Vom **Reichs-Kursbuch** erscheint Anfang Februar eine neue Ausgabe zum Preise von 2 M. 50 Pf. Bestellungen nehmen sämtliche Postanstalten und Buchhandlungen entgegen. Der Postbezug für mehrere aufeinanderfolgende Ausgaben ist zur Zeit aufgehoben.

Inseraten-Teil.

Arbeiter, Mädels und Frauen

mit Spaten bei **hohem Lohn** zur leichten Arbeit können sich täglich früh auf der **Schwersenzer Chaussee** zwischen Pulverhaus und Eisenbahn-Chausseekreuzung bei dem **Schachtmeister** dortselbst melden.

Gebr. Klose, Baugeschäft, Posen.

Verantwortlich: Kreissekretär **Jaehner,** Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt in Posen A.-G.

Nr. 67. Posen, den 30. Dezember. 1916

Das Kreisblatt erscheint jeden Donnerstag.
Anzeigengebühr
für die Zeile 30 Pfennige.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark,
bei allen Postanstalten
des Deutschen Reiches 1,25 Mark.

Extrablatt

zum

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Achtundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung
(Nr. W. M. 500/12. 16. K. R. A.),
betreffend Bestandserhebung von **Nähfaden.**
Vom 30. Dezember 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichsgesetzblatt S. 54, 549 und 684) bestraft wird*). Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.
Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen (meldepflichtige Personen) unterliegen hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtige Gegenstände) einer vierteljährlichen Meldepflicht.

§ 2.
Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Meldepflichtig sind:

1. Sämtliche baumwollene Nähfäden (wie zum Beispiel Nähzwirne, Nähgarne, Heftgarne, Reihtagennähzwirne und sonstige Industriegarne usw.) in handelsfertigen Aufmachungen für den Kleinverkauf.
2. Sämtliche Flachs-, Hanf- und Ramie-Nähfaden (wie zum Beispiel Heftzwirne, Sattlergarne, Schuhgarne, Doppelgarne, Durchnähgarne, Mackayfaden, Pantoffelgarne, Sohlengarne, Nähzwirne, Sacknähzwirne, Sackstoffzwirne, Buchbinderfaden, Knopfzwirne, Steppzwirne, Flachszwirne, Steppgarne, Einbindegarne, Strähnchenzwirne, Kurzhaspelzwirne, Langhaspelzwirne, Pfundzwirne, Knäuelzwirne, Kärtchenzwirne, Sternzwirne, Rollenzwirne Klosterfaden, Dutzendzwirne, Wachsmaschinenzwirne, Fabrikationsnähzwirne usw.) in jeder Aufmachung für Groß- und Kleinverkauf,

die sich am Stichtage im Eigentum oder Gewahrsam meldepflichtiger Personen befinden, vorausgesetzt, daß die im § 4 festgesetzten Mindestmengen erreicht sind.

§ 3.
Von der Bekanntmachung betroffene Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. Alle Personen, die Gegenstände der im § 2 bezeichneten Art in Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen.
2. Gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden.
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgesandten Vorräte sind nur vom Empfänger zu melden.

§ 4.
Mindestmengen.

Nicht meldepflichtig sind:

I. Bei **baumwollenen Nähfaden,**

1. wenn sie nach der Länge aufgemacht sind, diejenigen Vorräte einer Lagerstelle, welche in einer Qualität, Zwirnung, Farbe und Aufmachung (jedoch ohne Rücksicht auf die Etikettnummer) bei Längen bis zu 200 m (einschließlich) weniger als 5 Gros, bei Längen über 200 m weniger als 1 Gros betragen.

   Angefangene Gros sind nicht zu melden, falls die Nähfaden in Dutzendpackung geliefert sind. Sind die Nähfaden in Dezimalpackung geliefert, so sind die in den einzelnen Kolonnen des Meldescheins zu meldenden Mengen nach unten auf hundert Stück abzurunden.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Beispiel: Die Firma X besitzt am 1. Januar 1917 folgende Vorräte:

In zweifach Untergarn 1 000 Yards Etikettnumer 20—100.

Weiß	25	Dutz.

In dreifach Glanzgarn:

200 Yards, weiß, Etikettnummer	10—50	75	„
200 „ weiß, Etikettnummer	60—100	51	„
200 „ schwarz, Etikettnummer	10—50	25	„
200 „ schwarz, Etikettnummer	60—100	10	„
500 „ schwarz, Etikettnummer	24—50	15	„
500 m, weiß, Etikettnummer	10—20	280	Stück
500 m, schwarz, Etikett nummer	10—20	110	„

Sie meldet: Zweifach Untergarn 1000 Yards,
Dreifach Glanzgarn:

weiß	2	Gros
200 Yards, weiß bis Etikettnummer 50	6	„
200 „ weiß über Etikettnummer 50	4	„
200 „ schwarz	nichts	
500 „ schwarz bis Etikettnummer 50	1	Gros
500 m, weiß	200	Stück
500 m, schwarz	nichts	

(weil unter 1 Gros)

2. wenn sie nach dem Gewicht aufgemacht sind, diejenigen Vorräte einer Lagerstelle, welche in derselben Zwirnung (zweifach), dreifach usw.) und Farbe, jedoch ohne Rücksicht auf Qualität, Aufmachung und Etikettnummer weniger als 10 kg betragen. Angefangene Kilogramm sind nicht meldepflichtig.

Beispiel: Die Firma X besitzt:

An zweifach Trikotagen-Nähzwirn

roh und gebleicht je 100 kg auf Kreuzspulen zu	50 g
roh und gebleicht je 50 kg auf Kreuzspulen zu	100 g

an dreifach Mattgarn

gebleicht: bis Etikettnummer 50 : 200 Holzrollen zu	50 g
über Etikettnummer 50 : 300 Holzrollen zu	50 g
schwarz: bis Etikettnummer 50 : 10 Holzrollen zu	50 g

Sie meldet: Zweifach: 150 kg roh
150 kg gebleicht

Dreifach: gebleicht bis Etikettnummer 50	10	kg
über Etikettnummer	50 15	kg
schwarz	nichts.	

II. Bei **Flachs-, Hanf- und Ramie-Nähfaden,**

1. wenn sie nach der Länge aufgemacht sind, diejenigen Vorräte einer Lagerstelle, welche in einer Sorte weniger als 50 000 m betragen;
2. wenn sie nach dem Gewicht aufgemacht sind, diejenigen Vorräte einer Lagerstelle, welche in einer Sorte weniger als 10 kg betragen.

Beispiel: Die Firma X besitzt von

1. Kurzhaspelzwirn 125 Stück der Weise 80 cm 20/4 f 12 z (868 m Inhalt) weiß 2 fach,
2. Knäuelzwirn 20 Schachteln zu 20 Knäueln zu 100 m schwarz 2 fach,
3. Langhaspelzwirn 5 Stück 210 cm 60/2 f 12 z 10 080 m Inhalt rohgrau 3 fach,
4. Kärtchenzwirn, 15 Schachteln zu 100 Kärtchen zu 40 m gelb 2 fach,
5. Sacknähzwirn, 325 kg a/Kreuzspulen Nr. 14 rohgrau 3 fach,
6. Rollenzwirn, 2 Schachteln zu 10 Rollen zu 50 g Nr. 25 gelb,
7. Hanfsattlergarn 10 kg roh,
8. Schuhgarn 3 m 15 kg.

Sie meldet:

unter A die Menge	1: mit 108 000 m (statt 108 500) weiß 2 fach Nähfaden,	
„ „	2: nicht, da unter 50 000 m,	
„ „	3: 50 000 (statt 50 400) farbig und rohgrau 3 fach,	
„ „	4: 60 000 m farbig und rohgrau 2 fach,	
unter B „ „	5: 325 kg rohgrau Nr. 7/16,	
„ „	6: nicht, da unter 10 kg,	
„ „	7: 10 kg rohgrau Nr. 7/16,	
„ „	8: 15 kg rohgrau Nr. 1/6.	

§ 5.

Stichtag und Meldefrist.

Maßgebend für die Meldepflicht sind die bei Beginn des ersten Tages eines jeden Kalendervierteljahres (Stichtag) tatsächlich vorhandenen Bestände.

Die Meldung hat spätestens am 10. Tage des Kalendervierteljahres an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preuß. Kriegsministeriums Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zu erfolgen.

Erstmalig ist also die Meldung über die bei Beginn des 1. Januar 1917 vorhandenen Bestände spätestens bis zum 10. Januar 1917 zu erstatten.

§ 6.

Meldescheine.

Die Meldungen haben nur auf den amtlichen Meldescheinen (nicht durch Brief) zu erfolgen.

Die Anforderung der Meldescheine soll unter Angabe der Vordruck-Nr. Bst. 1065 b auf einer Postkarte (nicht mit Brief) bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preuß. Kriegsministeriums Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstr. 10, erfolgen, die nichts anderes enthalten soll, als die kurze Anforderung der gewünschten Meldescheine, die deutliche Unterschrift mit genauer Adresse und Firmenstempel.

Sämtliche in den Meldescheinen gestellten Fragen sind genau zu beantworten.

Weitere Mitteilungen dürfen die Meldescheine nicht enthalten; auch dürfen bei Einsendung der Meldescheine andere Mitteilungen demselben Briefumschlage nicht beigefügt werden.

Auf einem Meldeschein dürfen nur die Bestände eines und desselben Eigentümers oder einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Die Meldescheine sind ordnungsgemäß frankiert an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, einzusenden. Auf die Vorderseite der zur Übersendung von Meldescheinen benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen: „Enthält Meldeschein für Nähfaden."

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschlag, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 7.

Muster.

Muster der gemeldeten Vorräte sind nur auf besonderes Verlangen dem Webstoffmeldeamt zu übersenden.

§ 8.

Lagerbuch.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung der Vorratsmengen meldepflichtiger Gegenstände und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten. Diejenigen Nähfaden, welche in offenen Ladengeschäften zum Kleinverkauf oder im Konfektions- und sonstigen gewerblichen Betrieben zur Verarbeitung bereitliegen, sind zwar meldepflichtig, brauchen aber nicht gebucht zu werden.

Beauftragten Beamten der Polizei- oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände sich befinden oder zu vermuten sind.

§ 9.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt zu richten.

Anfragen, welche die Herstellung von Nähfaden betreffen, sind unmittelbar an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48 — nicht an das Webstoffmeldeamt — zu richten, und zwar, wenn sie Baumwoll-Nähfaden betreffen, an Sektion W. II, wenn sie Flachs-, Hanf- oder Ramie-Nähfaden betreffen, an Sektion W. III.

§ 10.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 30. Dezember 1916 in Kraft.

Posen, den 30. Dezember 1916.

Der Gouverneur.

11821/16 St. J. V.: gez. **von Loeben.**

In Ergänzung der Ausführungsanweisung vom 14. November d. Js. zur Verordnung über Höchstpreise für Rüben vom 26. Oktober 1916 (Reichsgesetzbl. S. 1204) wird hierdurch bestimmt, daß die dort festgesetzten Höchstpreise für Rüben nicht für **aus dem Auslande** eingeführte Rüben gelten, die durch die Reichsstelle für Gemüse und Obst oder ihre Beauftragten in den Verkehr gebracht werden.

Dieser ergänzenden Bestimmung wird rückwirkende Kraft in dem Sinne beigelegt, daß sie gleichzeitig mit der Ausführungsanweisung vom 14. November d. Js., am Tage, wo diese Ausführungsanweisung durch die Regierungsamtsblätter und gleichstehenden amtlichen Blätter veröffentlicht ist, in Kraft getreten ist.

Abdrucke für die Land- und Stadtkreise sind beigefügt.

Berlin, den 12. Dezember 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. A.: **Lusensky.**

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. A.: **von Massenbach.**

Der Minister des Innern.
J. A.: **Freund.**

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam.

Veröffentlicht. Posen, den 21. Dezember 1916.

Der Königliche Landrat.
9589/16 G. **Graf Schack.**

Bekanntmachung,
betreffend Lieferung von **Kohlen, Koks** und **Briketts.**

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (G.S. S. 451 ff.) wird hiermit folgendes verordnet:

§ 1.

Insoweit das Kriegsamt (Kohlenausgleich) einem Lieferer die Lieferung von Kohlen, Koks und Briketts als nicht erofrderlich bezeichnet, wird ihm die Lieferung verboten.

§ 2.

Mit Gefängnis bzw. Geldstrafe wird nach Maßgabe der eingangs genannten gesetzlichen Bestimmung bestraft, wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, sofern nicht nach allgemeinen Strafbestimmungen höhere Strafen verwirkt werden.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Dezember 1916 in Kraft. Die unterzeichnete Kommandobehörde bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Posen, den 10. Dezember 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.
gez. **von Bock und Polach.**

Vorstehende Verordnung gilt auch für den Befehlsbereich der Festung Posen.

Posen, den 10. Dezember 1916.

Der Gouverneur.
gez. **von Loeben.**

Posen, den 18. Dezember 1916.

Der Königliche Landrat.
11529/16 St. **Graf Schack.**

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (G.S. S. 451) in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 (R.G. Bl. S. 813) wird hiermit im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes angeordnet:

I. Wer bei der Übernahme, Ausführung oder Weitervergebung von Heeresnäharbeiten den allgemeinen oder besonderen Vertragsbedingungen, zu deren Einhaltung er sich gegenüber einem Kriegsbekleidungsamt verpflichtet hat, zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

II. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Posen, den 24. November 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.
gez. **von Bock und Polach.**

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch für den Befehlsbereich der Festung Posen.

Posen, den 27. Dezember 1916.

Der Gouverneur.
gez. J. V.: **von Loeben.**

Posen, den 28. Dezember 1916.

Der Königliche Landrat.
11398/16 St. **Graf Schack.**

Die Kriegsgefangenenhilfe Posen, Ober-Präsidium, macht Angehörige und Wohltäter von Kriegs- und Zivilgefangenen in **Frankreich wiederholt** darauf aufmerksam, daß Mittel und Wege gefunden sind, die Einzelversorgung der Gefangenen mit Paketen zweckmäßiger und billiger zu gestalten. Es können Normalpakete und zwar Eßwarenpakete zu 6,50 *M* und 13 *M*, Wäschepakete zu 11,20 *M* und 18 50 *M*, Rauchwarenpakete zu 4,— *M* und 10 *M*, sowie Pakete gemischten Inhalts zu 8 *M* bei der Kriegsgefangenenhilfe bestellt werden, die ihrerseits das Weitere vermittelt. Leider wird von dieser außerordentlich nützlichen Einrichtung, die erstens die Bestände der Heimat schont und zweitens eine schnelle und sichere Zustellung der Liebesgaben gewährleistet, immer noch sehr wenig Gebrauch gemacht. **Die Kriegsgefangenenhilfe empfiehlt daher von neuem allen beteiligten Kreisen angelegentlichst diese Art der Versorgung, die sich durchaus bewährt hat.**

Um ferner Gelegenheit zu geben, Gegenstände, die nach Art und Preis für den Normal-Paketverkehr ungeeignet sind, vom neutralen Ausland aus an die Kriegsgefangenen in **Frankreich** und **Italien** gelangen zu lassen, ist neuerdings auch ein sogenannter „Bestelldienst" für Einzelgegenstände eingerichtet worden. In gleicher Weise, wie der Überweisungsverkehr, kann dieser Bestelldienst von den Angehörigen benutzt werden, **stets jedoch nur durch Vermittelung der Kriegsgefangenenhilfe** die bereit ist, hierüber jede gewünschte Auskunft mündlich oder schriftlich zu erteilen. Bestellt werden können **nur** die Gegenstände, welche in dem bei der Kriegsgefangenenhilfe erhältlichen Verzeichnis aufgeführt sind.

Posen, den 22. Dezember 1916.

Der Königliche Landrat.
11664/16 St. **Graf Schack.**

Die Herren Jagdinhaber mache ich darauf aufmerksam, daß der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten auf keinen Fall die Jagdschußzeit für Hasen zu verlängern gedenkt. Die Herren Jagdinhaber werden sich vielmehr wie in Friedenszeiten mit ihrem Hasenabschuß der gesetzlich feststehenden Schußzeit (15. Januar) anzupassen haben.

Posen, den 28. Dezember 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
11677/16 St. **Graf Schack.**

Heu und Stroh

kauft fortgesetzt

Proviantamt Posen.

Posen, den 26 Oktober 1916.

7054/16 G. **Graf Schack.**

Verantwortlich: Kreissekretär **Jaehner,** Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt in Posen A.-G.

Nr. 46. Posen, den 7. September. 1916

Das Kreisblatt erscheint jeden Donnerstag.
Anzeigengebühr
für die Zeile 30 Pfennige.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark,
bei allen Postanstalten
des Deutschen Reiches 1,25 Mark.

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Achtundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar."

Brandstifter durchziehen das Land!

Sie sind vom Feinde gedungen, um unsere Lebens- und Futtermittel zu vernichten. **Seid wachsam!**

Wer einen Brandstifter ergreift und der Polizei übergibt, wird belohnt.

Die Todesstrafe steht auf Brandstiftung in schweren Fällen.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Menghorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Das amtliche Kreisblatt sollte in keinem Hause fehlen.

Betrifft: Herabsetzung der Vermittlungsgebühr.

Die Reichskartoffelstelle hat in ihren Bedingungen für die Lieferung von Speisekartoffeln und von Fabrikkartoffeln vom 15. Juli 1916 unter III. „Kaufpreis und Vermittlungsgebühr" bestimmt, daß

> als Kaufpreis der gesetzliche Erzeugerhöchstpreis des liefernden Kommunalverbandes zuzüglich einer vom Käufer zu entrichtenden Vermittlungsgebühr von 30 Pf. für den Zentner Speisekartoffeln und 25 Pf. für den Zentner Fabrikkartoffeln zu gelten hat.

In Abänderung dieser Bedingung bestimmt die Reichskartoffelstelle auf Grund des § 4 Absatz 3 der Bundesratsverordnung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 590), daß die vorgenannte Vermittlungsgebühr **für alle Lieferungen ab 15. September 1916 gleichmäßig 20 Pfennig für den Zentner Speisekartoffeln und Fabrikkartoffeln** beträgt.

Berlin W 9, den 29. August 1916.

Reichskartoffelstelle. Verwaltungsabteilung.
Der Vorsitzende des Vorstandes.
Peters.

Bekanntmachung.

Der **Postverkehr** zwischen **Deutschland** und **Rumänien** ist gänzlich eingestellt und findet auch auf dem Wege über andere Länder nicht mehr statt. Es werden daher keinerlei Postsendungen nach Rumänien mehr angenommen, bereits vorliegende oder durch die Briefkasten zur Einlieferung gelangende Sendungen werden dem Absender zurückgegeben.

Der private **Telegraphenverkehr** nach Rumänien ist ebenfalls eingestellt.

Berlin W 66, den 29. August 1916.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
J. V.: **Kobelt.**

Bekanntmachung

Nr. M. 1536/8. 16. K. R. A.,

betreffend Aufhebung der Meldepflicht und Beschlagnahme von Aluminium in Fertigfabrikaten auf Grund der Nachtragsverfügung Nr. M. 5347/7. 15. K. R. A.

Vom 31. August 1916.

Die zur Ergänzung der Bekanntmachung M. 1/4. 15. K. R. A. vom 1. Mai 1915, betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen, mit Wirkung vom 14. August 1915 erlassene **Nachtragsverfügung Nr. M. 5347/7. 16. K. R. A.**, betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Aluminium in Fertigfabrikaten mit einem Reingehalt von mindestens 80 v. H. **(Klasse 18a)**, wird **mit Wirkung vom 31. August 1916 aufgehoben.**

Die Bekanntmachung M. 1/4. 15. K. R. A. selbst, ebenso wie die 2. Nachtragsverordnung Nr. M. 1020/9. 15. K. R. A. vom 5. November 1915, betreffend Nickel der Klassen 12 und 13 der Bekanntmachung M. 1/4. 15. K. R. A., bleiben dagegen unverändert in Kraft.

Posen, den 31. August 1916.

Der stellvertretende kommandierende General
V. Armeekorps.
gez. **von Bock und Polach.**

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch für den Befehlsbereich der Festung Posen.

Posen, den 1. September 1916.

Der Gouverneur.
8823/16 St. gez.: J. V. **von Loeben.**

Bekanntmachung

Nr. W. III. 1/8. 16. K. R. A.,

betreffend Höchstpreise für **Bastfaserabfälle.**

Vom 8. September 1916.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) und der Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl.

S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann die Schließung des Betriebes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) angeordnet werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen sämtliche vorhandenen und noch weiter anfallenden, in der beigefügten Preistafel verzeichneten Bastfaserabfälle aller Arten. Werg ist nicht Abfall im Sinne dieser Bekanntmachung.

§ 2.

Höchstpreise.

Die von der Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen in Berlin für die im § 1 bezeichneten Gegenstände zu zahlenden Preise dürfen die in der beifolgenden Preistafel für die einzelnen Gruppen festgesetzten Preise nicht übersteigen. Diese Preise verstehen sich nur für beste Sorten, für geringere sind entsprechend billigere Preise zu zahlen.

Die Höchstpreise gelten auch für Abfallmischungen, welche mehr als 50 v. H. Bastfaserabfall enthalten.

Die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen ist ermächtigt, im Einzelfalle für den Ankauf von besonderen Sorten der im § 1 bezeichneten Gegenstände, wenn die besten Qualitäten der entsprechenden Gruppen durch das vorliegende Sortiment übertroffen werden, die in der Preistafel festgesetzten Preise bis zur Höhe von 20 v. H. zu überschreiten

Anmerkung: Es ist genau zu beachten, daß die festgesetzten Höchstpreise diejenigen Preise sind, welche die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen höchstens bezahlen darf. Für minderwertige Abfälle wird die Gesellschaft einen entsprechend niedrigeren Preis bezahlen.

§ 3.

Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Schiffsladestelle und die Kosten der Verladung sowie die Besorgung der Bedeckung ein. Als Vergütung für den Gebrauch der Decken dürfen höchstens die Preise des Deckentarifs der Staatseisenbahn des Abgangsortes, auch bei der Verwendung eigener Decken des Verkäufers, dem Käufer in Rechnung gestellt werden.

Die Höchstpreise gelten für Zahlung innerhalb 14 Tagen vom Eingangstage der Rechnung brutto für netto. Die Tara darf jedoch 4 v. H. nicht übersteigen. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 und 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 4.

Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 10, zu richten. Die Entscheidung über die Anträge behält sich der zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 5.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 8. September 1916 in Kraft.

Preistafel.

Gruppe A.

	Pfennig das Kilogramm
Garnreste:	
1. Reste von leinenen Garnen, roh, beste Sorte	65
2. desgleichen, gebleicht, „ „	75
3. „ bunt, „ „	55
4. „ angeschmutzt, „ „	25
5. Hanfgarnreste, „ „	60
6. Hartfasergarnreste, „ „	50
7. Jutegarnreste, roh, „ „	55
8. „ bunt „ „	35
9. gemischte Bastfasergarnreste, „	50
10. Bastfasergarnreste, gezwirnt, durchweg 10 Pf. weniger.	

Gruppe B.

Trockenspinnabfälle, beste Sorte 80
Naßspinnabfälle, gespült, gequetscht und getrocknet, beste Sorte 80

Gruppe C.

Kämmlinge, beste Sorte 140

Gruppe D.

Kardenabfälle: Bastfaserkardenabfall, geschüttelt, beste Sorte 60

Gruppe E.

Wergabfall (Flugwerg) und Schwingabfall, beste Sorte 25

Gruppe F.

Kehricht und Scherabfall:	Pfennig das Kilogramm
1. Scherabfall { Jute, beste Sorte	20
1. Scherabfall { anderer, beste Sorte.....	12
2. Fabrikkehricht, beste Sorte	10

Vorstehende Preise erhöhen sich bei Ablieferung geschlossener Wagenladungen einer Gruppe in Mengen von mindestens 10 000 kg um 5 v. H.

Posen, den 30. August 1916.

Der stellv. Kommandierende General
V. Armeekorps.
von Bock und Polach.

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch für den Befehlsbereich der Festung Posen.

Posen, den 8. September 1916.

Der Gouverneur.
J. V.: gez. **von Loeben.**

Bekanntmachung in Steuer-Angelegenheiten.

Anläßlich der Veranlagung der Einkommensteuer für das Steuerjahr 1917 werden diejenigen Steuerpflichtigen, die keine Steuererklärung abzugeben haben, aufgefordert, alle Beträge, deren Abzug vom Einkommen sie beanspruchen, wie:

1. Schuldenzinsen und Renten,
2. auf besonderen Rechtstiteln (Verträgen, Verschreibungen oder letztwilligen Verfügungen) beruhenden dauernden Lasten, z. B. Altenteile,
3. für die eigene Person gesetz- oder vertragsmäßig zu entrichtende Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherungs-, Witwen-, Waisen- und Pensionskasse,
4. Lebensversicherungsprämie nach Berücksichtigung etwaiger Dividenden,

bis spätestens den 30. September d. J.

bei den zuständigen Gemeinde- und Gutsvorständen anzumelden und die Verpflichtung zur Entrichtung durch Vorlegung der Belege (Zins-, Beitrags-, Prämienquittungen, Polizen usw.) darzutun.

Die **Landschaftsschuldner** haben die letzte Zinsquittung einzureichen, aus der die Höhe der Schuld, die Jahresgesellschaft und der Zinsfuß hervorgeht.

Bei der Einschätzung zur Einkommensteuer können nur diejenigen Schuldenzinsen, Renten, Lasten, Kassen- und Lebensversicherungsbeiträge berücksichtigt werden, deren Bestehen keinem Zweifel unterliegt. **Wissentlich unrichtige Angaben sind mit Geldstrafe von wenigstens 100 Mark bedroht. (§ 72 des Einkommensteuergesetzes.)**

Die Herren Bürgermeister, Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, die vorstehende Bekanntmachung sofort in ortsüblicher Weise mehrmals bekannt zu machen und die von den Steuerpflichtigen eingehenden Erklärungen, Quittungen über Schuldenzinsen usw. entgegenzunehmen. Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher haben diese Belege gesammelt den Herren Distrikts-Kommissaren als Unterlagen für die Aufstellung der Staats- und Gemeindesteuerlisten bis **spätestens am 7. Oktober d. J.** zu übersenden.

Die Herren Distrikts-Kommissaren wollen sich davon überzeugen, daß vorstehende Bekanntmachung überall in ortsüblicher Weise veröffentlicht wird.

Posen, den 31. August 1916.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission.

1395/16 E. St. **Graf Schack.**

Betrifft Verkehr mit Eiern

nach der Verordnung vom 12. August 1916
((Reichs-Gesetzblatt Seite 927).

I. Eierhandel.

Wer gewerbsmäßig Eier zur Weiterveräußerung oder gewerblichen Verarbeitung **erworben** oder den **Erwerb vermitteln will**, bedarf dazu der **Erlaubnis**. Die allgemeine Erlaubnis zum Handel mit Lebensmitteln reicht nicht aus. Auch Kleinhändler, welche Eier nur an die Verbraucher absetzen, bedürfen der Erlaubnis.

Anträge sind sofort an den zuständigen Herrn Distriktskommissar bzw. Magistrat in Stenschewo einzureichen.

Aus den Anträgen muß ersichtlich sein:

1. Name und Wohnort des Händlers,
2. Name der für den Eierverkauf in Betracht kommenden Angestellten (Ankäufer),
3. Ort und Art des Verkaufs (Großhandel, Ladenverkauf, Bahnversand),
4. ob und seit wann der Eierhandel bereits betrieben wird.

II. Aufbewahrung von Eiern durch Gewerbetreibende.

Handel- und Gewerbetreibende, die für Zwecke ihres Handels- oder Gewerbebetriebes **Eier haltbar** machen oder Eierkonserven herstellen, bedürfen hierzu der Erlaubnis.

Als Handel- und Gewerbetreibende in diesem Sinne gelten auch die Hersteller von Back-, Konditor- und Teigwaren sowie Wirte.

Als Haltbarmachen gilt jede Behandlung der Eier, die bezweckt, sie für einen längeren Zeitraum genießbar zu erhalten, insbesondere das Einlegen in Kalk, Wasserglas, Behandlung mit chemischen Erzeugnissen oder Fett, das Einlegen in Kühlanlagen, die Verwahrung in Papier, Asche, Spreu und dergleichen.

Anträge hierauf sind umgehend ebenfalls bei den Polizeibehörden anzubringen. Die Anträge müssen die Art des Betriebes und die Anzahl der haltbar zu machenden Eier angeben. Die Genehmigung hierzu ist wiederruflich.

III. Verbrauchsregelung.

Vom 1. Oktober d. J. ab werden für Eierverbraucher Eierkarten eingeführt. Eier-Selbstversorger erhalten Eierkarten nicht. Als Eierselbstversorger gelten die Geflügelhalter, die Angehörigen ihrer Wirtschaft einschließlich des Gesindes, sowie ferner Naturalberechtigte, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Eier zu beanspruchen haben. Alle andere Personen gelten als Eierverbraucher. Wer hiernach glaubt, auf Eierkarten Anspruch zu haben, hat sich umgehend bei den Polizeibehörden zu melden.

Posen, den 6. August 1916.

Der Königliche Landrat.

2714/16 G. **Graf Schack.**

Ausführungsbestimmungen

zu der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der Fahrradbereifungen (Einschränkung des Fahrradverkehrs) vom 12. Juli 1916
(abgedruckt im Kreisblatt Nr. 36).

Zur Ausführung des § 8 der vorbezeichneten Bekanntmachung wird hiermit für den Kreis Posen-West folgendes angeordnet:

§ 1.

Sammelstellen.

Zur Annahme der zum Gebrauch nicht mehr zugelassenen Fahrradbereifungen sind Sammelstellen bei:

a) der Firma **Otto Mix**, Fahrrad- und Motorfahrzeughandlung in **Posen O. 1, Bismarckstraße 6 a**,
b) dem Uhrmacher und Fahrradhändler **Waclaw Klicks** in **Stenschewo**,
c) dem Mechaniker und Fahrradhändler **Franz Stepczynski** in **Schlehen**,

eingerichtet.

§ 2.

Freiwillige Ablieferung.

Die zum Gebrauch nicht mehr zugelassenen Fahrradbereifungen, (Fahrraddecken- und -Luftschläuche) können ohne Bestandsanmeldung bei einer der im § 1 genannten Sammelstellen bis zum **15. September d. Js.** abgeliefert werden.

Die Sammelstellen zahlen für die abgelieferten Bereifungen die im § 6 der Bekanntmqchung vom 12. Juli 1916 angegebenen Preise und zwar:

	Decke	Schlauch
Klasse A — sehr gut (nur neue oder ganz wenig gebrauchte Bereifungen bester Qualitäten)..	4.00 ℳ	3.00 ℳ
Klasse B — gut (gebrauchte nicht verletzte oder geflickte Bereifungen)	3.00 ℳ	2.00 ℳ
Klasse C — noch brauchbar (gebrauchte, wenig beschädigte oder wenig geflickte Bereifungen)	1.50 ℳ	1.50 ℳ
Klasse D — unbrauchbar (Bereifungen, deren Zustand eine Reparatur zum Zwecke der Wiederverwendung unmöglich erscheinen läßt)	0,50 ℳ	0.25 ℳ

Die Sammelstellen sind ermächtigt, gegen Empfangsbescheinigung auch Fahrradbereifungen anzunehmen, die **unentgeltlich** abgeliefert werden.

Die Veräußerung der Fahrraddecken und Fahrradschläuche an andere als die im § 1 angegebenen Stellen ist verboten.

§ 3.

Ablieferungsgeschäft.

Die Sammelstellen sind werktäglich von 9—12 Uhr vormittags und 3—6 Uhr nachmittags für die Ablieferung von Fahrradbereifungen **geöffnet.**

Der in der Sammelstelle anwesende Sachverständige prüft die zur Ablieferung kommende Bereifung und ordnet sie in eine der vorstehend angegebenen Klassen ein. Der Abliefernde bekundet sein Einverständnis und bescheinigt den Empfang des Betrages durch Unterschrift in der von der Sammelstelle zu führenden Liste.

Falls eine Einigung über den Übernahmepreis nicht zustande kommt, werden die Gegenstände von den Sammelstellen vorerst nicht abgenommen; diese Gegenstände werden später enteignet werden.

§ 4.

Bestandsmeldung und Enteignung.

Die bis zum 15. September 1916 nicht an eine der genannten Sammelstellen abgelieferten Fahrradbereifungen, für deren Weiterbenutzung eine Erlaubnis nicht erteilt worden ist, unterliegen der Meldepflicht und werden an den Militärfiskus übereignet. **Sie sind spätestens am 1. Oktober 1916 an die zuständige Ortspolizeibehörde unter Benutzung eines amtlichen Vordrucks zu melden.** Die Vordrucke zu den Meldescheinen sind vom 10. September ab bei den Ortspolizeibehörden erhältlich.

Wer bis zum 15. September freiwillig abliefert, erspart sich die Meldung und vermeidet die Enteignung.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen die Ausführungsbestimmungen unterliegen den in der Bekanntmachung vom 12. Juli 1916 (Kreisblatt Nr. 36) angeführten Strafbestimmungen.

Posen, den 28. August 1916.

Der Königliche Landrat
und Vorsitzende des Kreisausschusses
des Kreises Posen-West.

8106/16. St. **Graf Schack.**

Aufbringung des Schlachtviehes durch die Kommunalverbände.

Durch den in Heft 22 des „Landwirtschaftlichen Zentralblattes" vom 3. d. Mts. — Seite 349 und 350 — veröffentlichten gemeinsamen Erlaß des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, für Handel und Gewerbe und des Innern, sind die Kommunalverbände verpflichtet worden, das zu Schlachtzwecken erforderliche Vieh aufzubringen.

Es kommt darauf an, daß dieses Vieh, welches seitens der Kommunalverbände unbedingt aufgebracht werden muß, möglichst durch freihändigen Ankauf beschafft und ein zwangsweiser Eingriff in die Viehbestände nach Möglichkeit vermieden wird. Die Herren Berufsgenossen fordere ich daher auf, ihrem zuständigen Kommunalverband zum freihändigen Ankauf das Vieh anzubieten, welches bei genauer Musterung der Bestände zur Zucht besser nicht verwendet und vorteilhafter der Schlachtung zugeführt wird; selbst in Zuchtherden werden weniger leistungsfähige Kühe ohne besonderen Nachteil für die Zucht zweckmäßig ausgemerzt werden, da sich ein Eingriff auf weibliches Rindvieh nicht ganz wird vermeiden lassen.

Nur wenn durch freiwilliges Angebot genügend Vieh zur Verfügung gestellt wird, wird den Berufsgenossen die durchaus notwendige Selbstbestimmung über die Verwendung ihres Viehes bleiben und nur dann werden die Kommunalverbände die Landlieferung ohne Zwang durchführen können. Freiwillig angebotenes Vieh kommt bei Festsetzung der Landlieferung zur Anrechnung.

Unter Bezug auf vorstehende Bekanntmachung stelle ich, um die Züchter bei Auswahl der an den Kommunalverband zu liefernden Rinder in ihren Herden sachgemäß zu beraten, die Sachverständigen der Landwirtschaftskammer gegen eine Gebühr von 30 M. für jeden Guts- oder Gemeindebezirk unter der Verpflichtung zur Abholung von der Bahn und Abbringung nach dem nächsten Arbeitsorte bzw. der Bahnstation zur Verfügung.

Anträge auf Entsendung eines Sachverständigen sind bei der Landwirtschaftskammer bis zum 10. September zu stellen.

Posen, den 31. August 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

8600/16. St. **Graf Schack.**

Bei der landwirtschaftlichen Zentral-Ein- und Verkaufsgenossenschaft hier, hat der Kreis Posen-West z. Zt. einen Posten **Torfstreu** zur Verfügung stehen. Da das Lager bei der Zentralgenossenschaft geräumt werden soll, bitte ich, Bestellungen baldmöglichst dem Landratsamt einzureichen. Später einlaufende Bestellungen werden nicht berücksichtigt werden können, da auf Lieferung auf Torfstreu in den Wintermonaten nicht zu rechnen sein wird. **Die jetzt vorhandene Torfstreu müßte ich, falls** Bestellungen nicht alsbald eingehen, der Zentralgenossenschaft zur anderweiten Verwendung freigeben.

Posen, den 28. August 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

2577/16 G. **Graf Schack.**

Die nachstehend abgedruckte Polizeiverordnung betreffend die unschädliche Beseitigung der Tierkadaver bringe ich hiermit erneut in Erinnerung. Die Polizeiorgane des Kreises werden angewiesen, die Beachtung der Bestimmungen zu kontrollieren und Übertretungen unnachsichtlich anzuzeigen.

Posen, den 17. August 1916.

Der Landrat
und Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265), des § 142 des Gesetzes vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und der §§ 3 und 5 des Reichsgesetzes vom 17. Juni 1911 (Reichsgesetzblatt S. 248) wird für den Umfang des Kreises Posen-West unter Zustimmung des Kreisausschusses folgendes verordnet:

§ 1.

Die Kadaver oder Kadaverteile aller gefallenen oder getöteten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Tiere des Rindergeschlechts, Schweine, Schafe und Ziegen, sowie totgeborener Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel und totgeborener Tiere des Rindergeschlechts sind zum Zwecke der unschädlichen Beseitigung an die Abdeckerei des Abdeckereibesitzers Kreisel in Posen, Zawade, abzuliefern.

§ 2.

Die **Pflicht** zur Ablieferung der Kadaver oder Kadaverteile **liegt dem Besitzer des Tieres ob.**

Die gleiche Pflicht hat, wer in **Vertretung des Besitzers** der Wirtschaft vorsteht, wer mit der Aufsicht über Vieh an Stelle des Besitzers beauftragt ist, wer als Hirt, Schäfer (Senne) entweder Vieh von mehreren Besitzern oder solches Vieh eines Besitzers, das sich seit mehr als 24 Stunden außerhalb der Feldmark des Wirtschaftsbetriebes des Besitzers befindet, in Obhut hat, ferner für die auf dem Transporte befindlichen Tiere deren Begleiter und für die in fremden Gewahrsam befindlichen Tiere der Besitzer der betreffenden Gehöfte, Stallungen, Koppeln oder Weideflächen.

Bei Kadavern, deren Besitzer unbekannt ist, liegen die in den §§ 1 und 2 Abs. 1 und 2 dem Viehbesitzer auferlegten Verpflichtungen der Gemeinde oder dem Gutsbesitzer ob, in deren Bezirke sich der Kadaver befindet.

§ 3.

Die Vorschriften der §§ 1 und 2 finden keine Anwendung auf Kadaver und Kadaverteile aus solchen Gemeinden und Gutsbezirken, die einen Vertrag wegen der unschädlichen Beseitigung von Kadavern und Kadaverteilen mit dem Abdeckereibesitzer Kreisel in Posen **nicht** abgeschlossen haben.

§ 4.

Die aus der Ablieferung der Kadaver und Kadaverteile sich ergebenden privatrechtlichen Ansprüche der Besitzer der Tiere bleiben unberührt.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Daneben kann die Ablieferung im Wege polizeilichen Zwanges durchgeführt werden.

§ 6.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Posen, den 14. Mai 1913.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
Graf Schack.

Vorstehender Polizeiverordnung wird hiermit zugestimmt.
Posen, den 14. Mai 1913.

Der Kreisausschuß:
Graf Schack. von Tempelhoff. von Treskow.
Graf Szoldrski.

Die seit einigen Jahren ausgeführte Prüfung von trigonometrischen Punkten hat ergeben, daß die Marksteine zum Teil ganz verschwunden, zum Teil aus dem Acker herausgenommen, zum Teil an Ort und Stelle liegend vergraben sind. Die Besitzer sind fast ausnahmslos im Unklaren über den Zweck und Wert der trigonometrischen Marksteine. Sie beackern die Marksteinschutzflächen in dem Glauben, daß ihnen zwar der Boden nicht gehöre, ihnen aber die Nutznießung überlassen sei. Diese Annahme ist irrig. Die Marksteinschutzfläche, die in die kreisförmige Bodenfläche von zwei Quadratmetern um den Markstein, darf nach § 2 der Anweisung vom 20. Juli 1878, betreffend die Errichtung und Erhaltung der trigonometrischen Marksteine, nicht vom Pfluge berührt werden und werden Zuwiderhandlungen nach § 370 I des Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft.

Durch das Umpflügen und Eggen der Marksteinschutzflächen entstehen Verrückungen und Verschiebungen der Marksteine. Mit der geringsten Verschiebung ist aber der Punkt zerstört, und dieser kann nur unter Aufwendung von erheblichen Kosten und Technikern bei Landesaufnahme wieder hergestellt werden.

Die Zerstörung von trigonometrischen Punkten bei der Preußischen Landestriangulation fällt unter § 304 des Reichs-Straf-Gesetzbuches (Gegenstand der Wissenschaft) und wird mit Geldstrafe bis zu 900 M. oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Die Ortsbehörden, denen gesetzlich die Sorge für die Erhaltung der in ihren Bezirken befindlichen Marksteine und der dazu gehörigen Holzgerüste obliegt, ersuche ich, sich davon zu überzeugen, ob sich die Marksteine noch auf den betreffenden Stellen befinden und die kreisförmigen Bodenflächen um die Steine unbestellt sind. An diesen Besichtigungen haben sich die zuständigen Gendarmen zu beteiligen. Auch die Lehrer des Kreises ersuche ich, die Schulkinder in regelmäßigen Zwischenräumen auf die Bedeutung der trigonometrischen Marksteine hinweisen und sie vor etwaiger Beschädigung zu warnen.

Posen, den 26. April 1916.

Der Königliche Landrat.

6105/16 St. **Graf Schack.**

Beilage zum Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Nr. 46. Posen, den 7. September 1916. 28. Jahrgang.

Zeichne Kriegsanleihe —

und Du hilfst den Krieg verkürzen!

Auskunft erteilt bereitwilligst die nächste Bank, Sparkasse, Postanstalt, Lebensversicherungsgesellschaft, Kreditgenossenschaft.

Die am 13. März 1914 erfolgte Wahl
1. des Wirts Anton **Strykowski**-Lenschütz,
2. des landw. Arbeiters Ignatz **Gryszka**-Wiry-Gut,
3. des Wirts Johann **Napierala**-Wiry-Gemeinde,
4. des Fabrikarbeiters Johann **Mucha**-Wiry-Gemeinde

zu wechselnden Schulvorstandsmitgliedern der katholischen Schulgemeinde **Wiry** habe ich auf die Amtsdauer von 6 Jahren bestätigt.

Posen, den 29. August 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

8663/16 St. **Graf Schack.**

Anordnung, betreffend Reisebrotmarken.

Auf Grund der preußischen Ausführungsanweisung zur Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl usw. von 27. Juli 1915 zu § 59 Absatz 2 Ziffer 3g in Verbindung mit § 50 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) bzw. der Bekanntmachung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 613) wird hiermit für sämtliche preußischen Kommunalverbände folgende Anordnung erlassen:

1.

Gemäß einer mit der Königlich Sächsischen Regierung getroffenen Vereinbarung sind die Angehörigen von Kommunalverbänden des Königreichs Sachsen berechtigt, an ihrem Aufenthaltsorte im Königreich Preußen gegen sächsische Reisebrotmarken Brot zu beziehen.

Die sächsischen Reisebrotmarken haben auf weißem Papier einen grünen Streifen und den Aufdruck: Königreich Sachsen — Reisebrotmarke 40g Gebäck — und das sächsische Landeswappen.

2.

Umgekehrt erhalten die Angehörigen preußischer Kommunalverbände an ihrem Aufenthaltsorte im Königreich Sachsen Brot gegen die durch unsere Anordnung vom 26. Juni 1916 eingeführten preußischen, auf 40g bzw. 10g lautenden Reisebrotmarken.

3.

Den preußischen Reisebrotmarken stehen die in Hohenzollern — Regierungsbezirk Sigmaringen — zur Ausgabe gelangenden Hohenzollernschen Gastmarken gleich. Hinsichtlich ihrer Gültigkeit auch im Königreich Sachsen bewendet es bei der seinerzeit darüber mit unserer Zustimmung getroffenen Vereinbarung zwischen der Königlich Sächsischen Regierung und dem Regierungspräsidenten zu Sigmaringen.

4.

Diese Anordnung tritt mit dem 15. Juli 1916 in Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1916.

Preußisches Landes-Getreide-Amt.

1931/16. G. **Graf von Keyserlingk.**

Die Raupen des Ringelspinners, des Baumweißlings und des Schwammspinners sind in diesem Jahre überaus stark aufgetreten und haben der Obsternte ganz erheblichen Schaden zugefügt. Um der Raupenplage vorzubeugen und die kommenden Ernten zu schützen, erscheint es notwendig, die Raupen und Puppen der vorgenannten Schmetterlinge absuchen und vernichten zu lassen.

Die Vertilgung kann im Winter vorgenommen werden, wo Arbeitskräfte in genügender Menge zur Verfügung stehen, und erfolgt
1. beim Ringelspinner durch Abschneiden und Verbrennen der mit Eiern besetzten Zweige,
2. beim Baumweißling durch Entfernen der an den entlaubten Bäumen leicht auffindbaren Raupennester,
3. beim Schwammmspinner durch Bestreichen der Eierschwämme mit Petroleum.

Auch das Anbringen von Meisen-Nisthöhlen ist sehr empfehlenswert.

Posen, den 17. August 1916.

Der Königliche Landrat.

8047/16 St. **Graf Schack.**

Uebersicht über den Stand der Tierseuchen

im Kreise Posen-West und den angrenzenden Teilen benachbarter Kreise.

Erloschen: Räude unter dem Pferdebestande der Wirtin Bracharczyk aus Lassek.

Fabianowo, den 2. September 1916.

Der Königliche Distrikts-Kommissar.

von Lülsdorff.

Das Traindepot VI. A.-K. teilt mir mit, daß an jedem Mittwoch in der Zeit von 10 bis 12 Uhr vormittags, auf dem Platze an der Rosenthaler Brücke in **Breslau** ein freihändiger Verkauf gebrauchter landesüblicher Wagen, einzelner Wagenzubehörteile und Geschirre stattfindet.

Zum Ankauf der Wagen pp. werden **nur** solche Personen zugelassen, welche sich durch eine Bescheinigung der Ortsbehörde ausweisen können, daß sie Landwirtschaft bzw. Kleingewerbe betreiben.

Vorherige Besichtigung der Wagen pp. ist an den Verkaufstagen gestattet.

Die Wagen pp. werden vor dem Verkauf durch einen Sachverständigen abgeschätzt.

Das Depot bemerkt noch, daß nach dem Verkauf diesseits keine Garantie für die gekauften Sachen mehr übernommen wird, und die Käufer daher gut tun, die erstandenen Wagen pp. **sofort** abzufahren.

Posen, den 31. Mai 1916.

Der Königliche Landrat.

6725/16 St. **Graf Schack.**

Bei der Firma **G. Sinner** in **Luban** hiesigen Kreises, lagern **Naßtreber** zum Preise von 1,61 Mark pro Zentner, ausschließlich Sack und Fracht. Bestellungen sind umgehend beim Landratsamt Posen-West, Hohenzollernstraße 31, Zimmer 8 anzubringen.

Posen, den 10. August 1916.

Der Königliche Landrat.

1935/16. G. **Graf Schack.**

Anordnung (Nr. 15)

zur Regelung der Gewährleistung.

Auf Grund der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 19. Januar/3. Februar 1916 und der §§ 2 und 11 Abs. 2 der Satzung für die Regelung des Viehankaufs in der Provinz Posen vom 6. Februar/25. März 1916 wird folgendes angeordnet:

§ 1.

Vom **1. September 1916** an sind die Verbandsmitglieder verpflichtet, beim Ankaufe von Schlachtrindern und Schlachtschweinen von dem Viehhalter (Landwirt oder Mäster) als Beitrag zu den Kosten der Gewährleistung soweit sie vom Viehhandelsverbande zu übernehmen ist,

für männliches Großvieh (Bullen, Ochsen und junge Stiere) 4 Mk.,
für weibliches Großvieh (Kühe und Jungvieh) ..... 5 Mk.,
für Schweine ..... 1 Mk.

einzuziehen oder ihnen am Kaufpreise zu kürzen.

Der Beitrag wird dem einkaufenden Viehhändler vom Sammelhändler und diesem vom Verbande bei der Bezahlung der Rechnung einbehalten.

An der Vorschrift im § 3 Abs. 5 der Anordnung (Nr. 9) vom 2. Juni 1916, wonach minderwertige Tiere nicht abzunehmen sind, wird durch diese Regelung nichts geändert.

§ 2.

Verbandsmitglieder, die den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandeln, haben die Entziehung der Ausweiskarte nach § 6 der Satzung vom 6. Februar/25. März 1916 zu gewärtigen.

Posen, den 24. August 1916.

Der Vorstand des Posener Viehhandelsverbandes.

gez. **Ganse.** gez. **von Wedemeyer.**

Königliche Kreisschulinspektion Posen III.

1. Die **Herbstferien** beginnen, soweit nicht für einzelne Schulen anders bestimmt ist, am **18. September** und dauern bis zum **14. Oktober.** Anträge auf Verlegung der Ferien wollen die Schulvorstände baldigst einreichen.

2. Die Versäumnislisten für September sind mit den Oktoberlisten zu vereinigen und am 4. November einzureichen.

3. Den in der Verfügung der Kgl. Regierung vom 11. Juli d. J. Nr. 2553/16 II. Gen. erforderten Bericht über das Ergebnis der Zeichnung für die 5. Kriegsanleihe im Schulbezirk bitte ich, mir auch am 4. November d. J. einzureichen.

Posen, den 2. September 1916.

Baumhauer.

Die fünfte Kriegsanleihe und die Einlösung der Zinsscheine bei den Postanstalten. Zeichnungen auf die fünfte deutsche Kriegsanleihe nehmen vom 4. September bis 5. Oktober auch **alle Postanstalten** entgegen. Die Zeichnungsbedingungen mit dem Zeichnungsschein, in den nur der gewünschte Betrag und die Unterschrift einzurücken sind, sind am Postschalter erhältlich. Zugleich wird darauf hingewiesen, daß die Zinsscheine aller Reichskriegsanleihen vom 21. des dem Fälligkeitstage vorhergehenden Monats ab bei **allen Postanstalten** — auch bei den Postagenturen — am Schalter in Zahlung genommen oder gegen bar umgetauscht werden. Die Einlösung der Zinsscheine ist damit den Besitzern der Kriegsanleihe außerordentlich leicht gemacht. Dies wird hoffentlich recht vielen den Entschluß zum Zeichnen der Kriegsanleihe erleichtern.

Inseraten-Teil.

Schützen Sie Ihr Saatgut

wie Weizen, Gerste, Roggen, Hafer, Mais, Wicken usw., gegen Frass durch Krähen, Fasanen, Mäuse, Tauben etc., vor Fäulnis in feuchtem Boden und gegen Steinbrand durch das von vielen landwirtschaftlichen Versuchsstationen empfohlene und in der Praxis vorzüglich bewährte Saatschutzmittel

C O R B J N

Lieferung zu Fabrikpreisen durch:

Loebel Lewin, Posen O. 1.

5. Kriegsanleihe.

5% Deutsche Reichsanleihe 98%,

bei Eintragungen in das Reichsschuldbuch 97,80%,

4½% Deutsche Reichsschatzanweisungen 95%.

Zeichnungen werden **gebührenfrei** entgegen genommen.
Vorschüsse zu Zeichnungszwecken zu billigsten Bedingungen.
Kostenlose Auskunftserteilung bei **Austausch anderer Wertpapiere gegen neue Kriegsanleihe.**

Norddeutsche Creditanstalt, Posen

vorm. Siegmund Wolff & Co.

Wilhelmplatz 19. **Alter Markt 94.** **Tiergartenstrasse 1.**

Verantwortlich: Kreissekretär **Jaehner**, Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt A.-G. in Posen.

Nr. 47. Posen, den 14. September. 1916.

Das Kreisblatt erscheint jeden Donnerstag.
Anzeigengebühr
für die Zeile 30 Pfennige.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark,
bei allen Postanstalten
des Deutschen Reiches 1,25 Mark.

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Achtundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar."

Brandstifter durchziehen das Land!

Sie sind vom Feinde gedungen, um unsere Lebens- und Futtermittel zu vernichten. **Seid wachsam!**

Wer einen Brandstifter ergreift und der Polizei übergibt, wird belohnt.

Die Todesstrafe steht auf Brandstiftung in schweren Fällen.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Das amtliche Kreisblatt sollte in keinem Hause fehlen.

Bekanntmachung.

Die von den Ankaufskommissionen des stellv. Generalkommandos vorgenommenen freihändigen **Pferdeverkäufe** reichen bei weitem nicht aus, um den nach dem vorhandenen Pferdebestand auf das Pferdeaushebungsgebiet entfallenden Anteil an der Ersatzgestellung für das kämpfende Heer zu decken.

Daher werden, **um zwangsweise Aushebungen nach Möglichkeit zu vermeiden** — während der nächsten Zeit in sämtlichen Kreisen des Pferdeaushebungsgebietes **Märkte zum freihändigen Pferdeankaufe** abgehalten.

Für den **Kreis Posen-West findet ein solcher Markt am Freitag, den 22. September um 3 Uhr nachmittags auf dem Grolmanplatz** statt.

Die Pferdebesitzer werden dringend ersucht, ihre kriegsbrauchbaren Pferde, soweit sie irgend entbehrlich sind, vorzuführen.

Posen, den 8. September 1916.

Stellvertretendes Generalkommando
V. Armeekorps.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich zur Kenntnis der Pferdebesitzer, insbesondere der Pferde züchtenden Bevölkerung und ersuche die Ortsbehörden, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln auf eine möglichste Beschickung dieser Märkte hinzuwirken. Sollte es den betreffenden Pferdeankaufskommissionen nicht möglich sein, auf den Märkten eine ausreichende Anzahl von Pferden anzukaufen, so müßte im Hinblick auf den dringenden Bedarf an Pferden für die Heeresverwaltung unbedingt zu **Pferdeaushebungen** geschritten werden.

Diese Bekanntmachung ersuche ich sofort in allen Ortschaften des Kreises bekannt zu geben.

Posen, den 11. September 1916.

Der Königliche Landrat.
8966/16 St. **Graf Schack.**

Durch die Bekanntmachung Nr. W III. 300/6. 16. K. R. A. — betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Flachs- und Hanfstroh vom 12. Juli 1916 ist aller im Reiche angebauter Flachs und Hanf des Jahres 1916 mit der Trennung von Boden beschlagnahmt. Diese Beschlagnahme erstreckt sich nur auf den Halm, nicht auf die Frucht. Ferner sind alle vorhandenen alten Bestände an Flachs- und Hanfstroh beschlagnahmt.

Das Rösten des Strohes und das Ausarbeiten der Faser im eigenen Betriebe ist gestattet.

Der Verkauf der beschlagnahmten Gegenstände sowohl im rohen als auch im ganz oder teilweise bearbeitenden Zustande ist nur an die Kriegsflachsbau-Gesellschaft m. b. H. Berlin W 56, Markgrafenstraße 36 oder an Personen gestattet, die einen schriftlichen Ausweis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums zur Berechtigung des Ankaufes der beschlagnahmten Gegenstände erhalten haben.

Die Besitzer von Flachs- und Hanfstroh (geröstet oder ungeröstet) sind verpflichtet, **ihre Bestände früherer Ernten am 1. August 1916** der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums zu melden. Zur Meldung sind amtliche Vordrucke zu benutzen, welche bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 9/10, anzufordern und nach ordnungsmäßiger Ausstellung frankiert an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W III des Königlichen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 9/10, einzusenden sind.

Außerdem sind Bastfaserrohstoffe im Stroh (ungeröstet oder geröstet), geknickt, geschlungen, gebrochen, gehechelt und als Werg oder beschlagnahmter Abfall gemäß Verordnung Nr. W. M. 57/4. 16. K. R. A. — betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen (Wolle, Baumwolle, Flachs, Ramie, Hanf, Jute, Seide) und daraus hergestellten Garnen und Seilfäden vom 31. Mai 1916 **monatlich** meldepflichtig. Maßgebend für die Meldepflicht sind die bei Beginn des ersten Tages eines jeden Monats tatsächlich vorhandenen Bestände. Die Meldung hat alle Monate spätestens bis zum 10. Tage des betreffenden Monats auf amtlichem Meldeschein, der bei den örtlich zuständigen amtlichen Vertretungen des Handels (Handelskammer usw.) erhältlich ist, dem Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlichen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Hedemannstraße 11 zu erfolgen.

Jeder nach der letztgenannten Verordnung Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung der Vorratsmengen meldepflichtiger Gegenstände und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Posen, den 8. September 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West
2765/16 G. J. V.: gez. **Jaehner,** Kgl. Kreissekretär.

Betrifft Gestellung von Eisenbahnwagen.

Die Königliche Eisenbahndirektion Bromberg teilt uns mit, daß dieselbe zur Ermöglichung einer jederzeitigen Verständigung der einzelnen an der Kartoffelverladung beteiligten Stelle über die Wagengestellung bei ihrer Eisenbahndirektion eine mit einem Reichsfernsprecher ausgestellte besondere Stelle eingerichtet hat, die unter Nr. 495, 496 und 497 unter der Bezeichnung „Kartoffelstelle" zu errufen ist. Die Stelle ist von morgens 8 bis abends 9 Uhr mit Ausnahme der Zeit von 12—3 Uhr nachmittags besetzt. Wir bitten, alle Beteiligten hierauf aufmerksam zu machen. Ferner weist die Eisenbahndirektion noch darauf hin, daß in den Lieferungsbedingungen die Gestellung offener Wagen, mit Decken bis zum Eintritt der Frostperiode mit Zustimmung des Käufers vorgesehen ist. Die Eisenbahndirektion macht die beteiligten Stellen schon von vornherein hierauf aufmerksam, daß bei eintretenden Schwierigkeiten in der Gestellung gedeckter Wagen nach Möglichkeit offene Wagen mit Decken benutzt werden.

Posen, den 1. September 1916.

Provinzial-Kartoffelstelle der Provinz Posen.

2674/16 G. gez. **Telitz.**

Hausschlachtungen von Schweinen.

Mehrfach habe ich wahrgenommen, daß Anträge auf Genehmigung zur Hausschlachtung von noch sehr leichten Schweinen gestellt werden, lediglich aus der Besorgnis, daß bei längerem Füttern des Schweines dieses für den Viehhandelsverband abgefordert werden könne. Diese Besorgnis ist aber zumeist ganz unbegründet. Es ist zwar bei der augenblicklich herrschenden Knappheit an Schweinen im allgemeinen Interesse durchaus erwünscht, daß jeder Schweinebesitzer seinen eigenen Bedarf an Schlachttieren möglichst einschränkt und möglichst viel Schweine verkauft. Es werden aber im allgemeinen zur Abgabe an den Viehhandelsverband nur diejenigen Schweine angefordert werden, die mit der Bestimmung zum Verkauf aufgezogen worden sind. Jedenfalls wird einem Schweinebesitzer, der für seinen Haushalt nur **ein einziges Schwein** herangezogen hat, dieses nicht gegen seinen Willen genommen werden. In der Absicht der Staatsbehörden liegt es vielmehr, daß möglichst viel Familien selbst Schweine für ihren Bedarf mästen und so zu Selbstversorgern werden. In diesem Sinne bestimmt auch die am 2. Oktober in Kraft tretende Verordnung zur Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916, daß das Schlachtgewicht des hausgeschlachteten Schweines beim ersten Schweine, welches eine Familie für sich schlachtet, nur zur Hälfte, bei weiteren Schlachtungen nur zu $^3/_5$ auf die Fleischkarte angerechnet wird.

Posen, den 7. September 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

8667/16 St. **Graf Schack.**

Die Absperrung Deutschlands von der auswärtigen Zufuhr durch den Krieg macht sich unter anderen in einem immer steigenden Mangel an Öl und Fetten fühlbar. Der durch Bundesratsverordnung vom 15. Juli 1915 dem Herrn Reichskanzler unterstellte Kriegsausschuß für Öle und Fette, an den die gesamten Ölfrüchte der inländischen Ernte abzuführen sind, und dem es unter anderen obliegt, alle zur Steigerung der Ölvorräte dienenden Quellen zu ermitteln und nutzbar zu machen, hat eine umfassende Sammlung der ölhaltigen Obstkerne in die Wege geleitet und ihre Ausführung dem Vaterländischen Frauenverein für den Umfang des Vereinsgebietes übertragen.

Für den Kreis Posen-West ist die Hauptsammelstelle im Kreisständehaus des Kreises Posen-West eingerichtet worden, während in vielen Orten des Kreises bei den Vertrauensdamen Untersammelstellen errichtet worden sind. Als Untersammelstellen kommen in Frage:

Frau Schloßprediger Schieck in Stenschewo,
Frau Lehrer Widera in Tomice,
Frau Distriktskommissar Burschat in Chmielnik,
Fräulein Laube in Altsee,
Frau Hauptlehrer Neumann in Bendlewo,
Frau Lehrer Krause in Modrze,
Frau Rittergutsbesitzer von Treskow in Strykowo,
Frau Rittergutsbesitzer Tiemann in Eberhardslust,
Frau Lehrer Zels in Sassenheim,
Frau Rittergutsbesitzer von Tempelhoff in Dombrowka,
Frau Lehrer Spanier in Plewisk,
Frau Hebamme Sibilska in Dopiewiec,
Frau Lehrer Skibinski in Palendzie,
Frau Lehrer Marianowicz in Chomencice,
Fräulein Hendrykowska in Konarzewo,
Fräulein Kretschmer in Trzcielino,
Frau Rittergutsbesitzer Iffland in Iffländsheim,
Frau Lehrer Rahn in Hiebingen,
Frau Elli Scholz in Krzyzownik,
Frau Major Hoffmann in Schlehen,
Frau Seehawer in Runkeln,
Frau Gutsadministrator von Zelewski in Ceradz-kirchlich,
Frau Lehrer Wilk in Lussowko,
Frau Oberverwalter Nickel in Lussowo,
Frau Gutsverwalter Wille in Schierau,
Frau Lehrer Szizka in Wyssogotowo,
Frau Hauptlehrer Beyer in Pamiontkowo,
Frau Rimann in Cerekwice,
Frau Angela Dullin in Mrowino,
Frau Pastor Kleindorff in Rokietnice,
Frau Lehrer Thiel in Ketsch,
Frau Kaminski in Paulsfelde,
Frau Stülpner in Golenhofen,
Frau Generallandschaftsrat Hoffmeyer in Zlotnik,
Frau Lehrer Szymkowiak in Stutendorf,
Frau Lehrer Kasch in Walerhanowo,
Frau Gutsbesitzer Telitz in Eduardsfelde,
Frau Lehrer Wandel in Junikowo,
Frau Consbruch in Zabikowo,
Frau Hauptlehrer Lukaszewski in Zabikowo II,
Fräulein Lauer in Dembsen,
Frau Fabrikdirektor Dr. Sprockhoff in Luban,
Frau Wedewicz in Lassek,
Frau Dobrogowska in Wiry,
Frau Oberverwalter Trustaedt in Marienberg.

Posen, den 21. August 1916.

Der Königliche Landrat.

188/16 V. Fr. V. **Graf Schack.**

Die Gewerbetreibenden werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Anmeldungen des für 1917 beabsichtigten Gewerbebetriebes im Umherziehen bei den betreffenden Ortspolizeibehörden spätestens im Oktober d. J. zu bewirken sind.

Posen, den 7. September 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

J. V.: **Jaehner,** Königlicher Kreissekretär.

Den Ankauf von Körnerfrüchten (Lupinen, Peluschken, Ackerbohnen usw.) für Rechnung der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, Berlin, bewirkt im hiesigen Kreise wie im Vorjahre das **Deutsche Lagerhaus Posen, Ges. m. b. H. Posen,** Am Berlinertor 3, an das etwaige Angebote vorläufig direkt zu richten sind. Das Deutsche Lagerhaus beabsichtigt, einen Kreiskommissionär zur Mitwirkung beim Einkauf heranzuziehen, die damit betraute Firma wird noch bekannt gegeben.

Posen, den 2. September 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

2718/16 G. **Graf Schack.**

Der Kreis Posen-West hat noch mehrere Tonnen **Heringe** zum Preise von 175,00 Mark abzugeben.

Anmeldungen hierfür sind bei mir **umgehend** anzubringen.

Posen, den 31. August 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

1331/16 G. **Graf Schack.**

Bei der Landwirtschaftlichen Zentral Ein- und Verkaufs-Genossenschaft, Posen, Tiergartenstraße 13 lagern zirka

40	Zentner	**Fleischfuttermehl**	à 17,50 Mk.
200	„	**Weizenfuttermehl**	à 18,65 „
5	„	**Kakaoschalenmehl**	à 27,50 „
150	„	**rum. Rapskuchen**	à 29,70 „
600	„	**Kleie**	à 16,05 „

über die von mir verfügt werden kann. Bestellungen hierauf sind mir baldigst einzureichen.

Posen, den 2. September 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

2725/16 G. **Graf Schack.**

Königliche Handels- und Gewerbeschule für Mädchen. Posen W 3, Tiergartenstraße 4.

Beginn des Winterhalbjahres am 17. Oktober d. J. Aufnahme von Schülerinnen für die Haushaltungs- und Gewerbeschule täglich in der Sprechstunde von 12—1 Uhr und Montags nachmittags von 3—5 Uhr.

Eintritt in die Seminare und Handelsabteilungen nur im Frühjahr. Nähere Auskunft und Schulpläne durch die Vorsteherin
8863/16. St. **Gertrud Fuhr.**

Uebersicht über den Stand der Tierseuchen
im Kreise Posen-West und den angrenzenden Teilen benachbarter Kreise.

Ausgebrochen: **Räude** unter dem Pferdebestande des Kaufmanns Brodtmann zu Stenschewo, Kreis Posen-West.
Erloschen: **Räude** unter dem Pferdebestande des Landwirts Stanislaus Weychan I zu Stenschewo, Kreis Posen-West.

Stenschewo, den 8. September 1916.

Die Polizei-Verwaltung.
Reich.

Erloschen: **Rotz** unter dem Pferdebestande des Gutes Lawica.

Fabianowo, den 12. September 1916.

Der Königliche Distrikts-Kommissar.
von Lülsdorff.

Nichtamtlicher Teil.

Beim Königlichen Kriegsministerium und anderen Militärbehörden gehen unter dem Vermerk „Heeressache" oder „Feldpost" immer noch Briefe von Privatpersonen ein, die keine rein militärdienstliche Angelegenheiten betreffen und deshalb portopflichtig sind. Es wird wiederholt darauf hingewiesen, daß die Absender, die sich zu einer portopflichtigen Sendung einer von der Entrichtung des Portos befreienden Bezeichnung bedienen, sich einer Portohinterziehung schuldig machen und nach dem Postgesetz bestraft werden. Die niedrigste Strafe beträgt 3 *M*.

Beim Papier der amtlichen Postkarte wird neuerdings darüber geklagt, daß bei Anwendung von Tintenschrift die Buchstaben nicht immer die bisher gewohnte Deutlichkeit zeigen und auch bei Herstellung von Umdrucken mit Kopiertinte gewisse Erschwernisse auftreten. Diese Erscheinungen hängen nicht etwa mit Sparsamkeitsmaßnahmen der Postverwaltung zusammen, sondern sind in Schwierigkeiten begründet, die sich bei Herstellung des Papiers in den Papierfabriken ergeben haben, und die als eine unabwendbare Begleiterscheinung des Krieges hingenommen werden müssen.

Sammlung von Sonnenblumenkernen und Mohnsamen.

Wie im vorigen sind die Eisenbahndienststellen auch in diesem Jahre beauftragt worden, Sonnenblumenkerne für Rechnung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette in Berlin von Privatpersonen anzunehmen. Der Übernahmepreis beträgt 45 Pf. für 1 kg. Die Kerne müssen gut getrocknet, in reinem, möglichst staubfreien Zustande und unvermengt mit anderen Samen abgeliefert werden. In gleicher Weise wird eisenbahnseitig auch Mohnsamen übernommen, der von außerhalb der Eisenbahn stehenden Dritten abgeliefert wird. Für abgelieferten Mohnsamen werden eisenbahnseitig 85 Pf. für das kg vergütet. Sonnenblumenkerne werden in beliebigen Mengen entgegengenommen, Mohnsamen dagegen bis zu 50 kg von den einzelnen Anlieferern. Sofern ein Ablieferer Sonnenblumenkerne und Mohnsamen im Gewichte von 100 kg und darüber übergibt, wird ihm auf Verlangen eine besondere Bescheinigung erteilt. Auf Grund dieser Bescheinigung ist er berechtigt, auf je 100 kg von ihm abgelieferter Ölsaaten die käufliche Überlassung von 35 kg Ölkuchen durch die Bezugsvereinigung der Deutschen Landwirte in Berlin zu beanspruchen.

Zur Fernhaltung von wirtschaftlichen Schädigungen, die in gegenwärtiger Zeit besonders schwer empfunden werden, wird immer wieder davor gewarnt, **wenig haltbare Lebensmittel**, wie frisches Obst, frisches Fleisch, Fischräucherwaren usw., in Feldpostsendungen zu verschicken. Wenn auch die Beförderungsverhältnisse an sich durch den Ausbau der Postverbindungen im Laufe der Zeit wesentlich verbessert worden sind, so sind doch Verzögerungen in der Aushändigung der Sendungen bei den häufig vorkommenden Truppenverschiebungen nicht zu vermeiden. Es ist auch zu bedenken, daß Sendungen vielfach den Empfänger an der Front nicht mehr erreichen, weil er sich nicht mehr bei der Truppe befindet, und daß diese Sendungen dann eine mehr oder weniger lange Nach- oder Rückbeförderung erleiden. In solchen Fällen ist es unausbleiblich, daß Lebensmittel von geringer Haltbarkeit verderben. Mehr geeignet zur Feldpostbeförderung sind die im Laufe des Krieges in großer Mannigfaltigkeit und zweckmäßiger Verpackung auf den Markt gekommenen Dauerwaren.

Bekanntmachung.

Wir teilen hierdurch mit, daß wir für die Kommunalbezirke: **Posen-Stadtkreis, Posen-Ost, Posen-West, Schroda, Wreschen, Obornik, Schrimm, Neutomischel, Kosten, Samter, Bomst, Schmiegel, Pleschen** eine

Geschäftsstelle

errichtet und mit Führung derselben die Firma

Landwirtschaftliche Handelsgesellschaft m. b. H., Posen,
Geschäftsstelle der Reichs-Gersten-Gesellschaft m. b. H., Berlin,

beauftragt haben.

Der Ankauf von Gerste gegen Bezugsscheine kann nur durch die vorbezeichnete Geschäftsstelle oder deren Beauftragte erfolgen.

Reichs-Gerstengesellschaft m. b. H., Berlin.

Bekanntmachung.

Den Zeichnern auf die **fünfte Kriegsanleihe** wird bekannt gegeben, daß die hiesige, im Reichsbankgebäude befindliche Darlehnskasse Darlehen, welche zur Einzahlung auf gezeichnete fünfte Kriegsanleihe gewünscht werden, gegen Verpfändung von Wertpapieren und Schuldbuchforderungen zu einem Vorzugszinssatze von zurzeit 5¼% gewährt.

Die Reichsbanknebenstellen in Dt.-Krone, Gnesen, Grätz, Kosten, Schneidemühl und Wongrowitz nehmen Darlehnsanträge sowie die verpfändeten Wertpapiere zur kostenlosen Weitergabe an die hiesige Darlehnskasse entgegen und stellen alle erforderlichen Formulare im Geschäftsraum oder auf dem Postwege zur Verfügung.

Posen, den 8. September 1916.

Reichsbank-Hauptstelle.

Blaschke. **Stahn.**

Holzversteigerung

der Königlichen Oberförsterei Ludwigsberg

aus den Schutzbezirken Waldecke, Seeberg und Unterberg am 19. September 1916 von vormittags 9³⁰ Uhr ab im Mannheimer'schen Gasthause zu Moschin. Bauholz und Brennholz nach Vorrat.

Vorschriftsmäßige Formulare zu (13942

Bezugsscheinen

für den Einkauf von Web-, Wirk- und Strickwaren, Stück 5 Pfg.

sowie die hierauf bezüglichen Aushänge: a) **Verzeichnis derjenigen Waren, welche ohne Bezugsschein verkauft werden dürfen,** b) **Plakate: „Bezugsscheine sind hier zu haben"** — auf Karton gedruckt, wandfertig, Stück **50 Pfg.** — sind zu beziehen durch die

Ostdeutsche Buchdruckerei u. Verlagsanstalt A.-G.,

Posen, Tiergartenstraße 6.

Telephon 4246. Telegramm: Ostverlag.

Von neuem ruft das Vaterland

zum Kampf in der Heimat!

Auch dieser Kampf muß gewonnen werden. Die letzte Hoffnung der Feinde: uns finanziell niederzuringen — werde zuschanden! Deshalb muß jeder Deutsche Kriegsanleihe zeichnen, soviel er kann — auch der kleinste Betrag hilft den Krieg verkürzen! Kein Deutscher darf bei dem Aufmarsch der Milliarden fehlen!

Auskunft erteilt bereitwilligst die nächste Bank, Sparkasse, Postanstalt, Lebensversicherungsgesellschaft, Kreditgenossenschaft.

Beilage zum Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Nr. 47. Posen, den 14. September 1916. 28. Jahrgang.

Eine neue Mobilmachung für das Heimatheer.

Durch jede **Kriegsanleihe** ergeht eine neue Mobilmachung an alle, die warm und weich in der geschützten Heimat sitzen. Sage nicht: Ich habe schon früher gezeichnet! Unsere Soldaten sagen auch nicht: Ich habe schon früher gekämpft! Tag und Nacht liegen sie auf blutiger Wacht; Zehntausende haben schon auf allen Kriegsschauplätzen gelitten und gestritten, und verwundet, kaum gesundet, zahlen sie dem Feinde heim mit den sickernden und rieselnden Tropfen ihres warmen, roten Lebensblutes. Wer dürfte da sagen oder nur flüstern: Ich habe schon früher gezeichnet!? Wer aber früher nicht zeichnen konnte oder nicht wollte, weil er ein elender Drückeberger war, der raffe sich auf zur 5. Kriegsanleihe. Er müßte sonst vor Scham in den Unterstand kriechen, wenn unsere Feldgrauen heimkehren.

„O, schöner Tag, wenn endlich der Soldat
Ins Leben heimkehrt, in die Menschlichkeit,
Zum frohen Zug die Fahnen sich entfalten
Und heimwärts schlägt der sanfte Friedensmarsch."

Ob dieser Tag nah oder fern — er ist unlösbar auch mit dem Heimatheer verknüpft, weil Geld, unendlich viel Geld zum Kriegen und Siegen gehört. Über 36 Milliarden Mark haben wir schon zum Schrecken der Feinde ins Feld gestellt! Ich muß erst tief Atem holen, daß ich diese glorreiche Zahl aussprechen kann. Dem Geizhals läuft bei all dem Geld das Wasser im Munde zusammen, dem Vaterlandsfreunde aber werden die Augen feucht vor stolzer Freude.

Aber wozu brauchen wir so unendlich viel Geld? Für uns selber, für unsere Soldaten, für unsere Väter und Brüder und Nachbarn, daß sie reichlich ausgerüstet sind und ordentlich zu essen haben, daß sie als Verwundete ihre gute Pflege finden und, wenn es sein muß, für den Winterfeldzug warm eingewickelt werden. Wer nicht für Kriegsgeld sorgt, der sorgt auch nicht für die Heimat und die eigenen Angehörigen, der ist nicht wert, daß ein Tropfen Blut für ihn vergossen wird. Und unendlich viel Kriegsgeld brauchen wir jeden Tag, jede Stunde. Der frühere Schatzmeister des Deutschen Reiches, Reichsschatzsekretär Dr. Helfferich, hat ausgerechnet, daß wir jeden Monat ungefähr zwei Milliarden Mark ausgeben müssen; das macht für den Tag über 66 Millionen, für die Stunde fast 3 Millionen, und für die Sekunde gar noch 770 Mark. Unsere Feinde brauchen freilich noch viel mehr, England z. B. täglich 120 Millionen Mark, und Amerika lacht sich dabei ins Fäustchen. Solche Kriegskosten helfen uns zwar mittelbar, aber wir können doch keinen einzigen Soldaten davon ausrüsten. Und viel, viel Geld brauchen wir noch bis zum siegreichen Ende! Die silbernen Kugeln der Engländer, die uns besiegen sollten, müssen wir selbst ins Rollen bringen.

Wie wäre es uns ergangen, wenn russische Roheit, französische Rachsucht und englischer Hohn über uns hereingebrochen wären! Die furchtbaren Greuel in Ostpreußen haben uns eine ergreifende Feldpredigt gehalten, und was die anderen Feinde in ohnmächtiger Wut uns noch heute androhen, können wir jeden Tag aus den Zeitungen lesen. Bei dem gewaltigen Ansturm von allen Seiten war es wahrscheinlich nicht selbstverständlich, daß alles so gekommen ist, wie es jetzt groß und hoffnungsvoll vor uns liegt. Unsere lieben Soldaten haben jeden von uns, unsere Eltern und Geschwister, unsere Schulen und Kirchen, unser Hab und Gut mit Leib und Leben verteidigt; wir dürfen sie nimmermehr im Stich lassen und wollen auch nicht dulden, daß andere sie treulos verlassen. Ohne Geld aber können sie nicht weiter siegen. Wehe uns, wenn unsere heimkehrenden Vaterlandsverteidiger mit Erbitterung sagen dürften: Von den Feinden nicht besiegt, aber von den Freunden verlassen! Wer sich nicht an der Kriegsanleihe beteiligt, der begeht eine schwarze Tat des Undanks. Der sagt zu unserem Kaiser im ergrauten Kriegshaar: Du bist wohl immer mit dabei in Wind und Wetter, in West und Ost, aber **ich** helfe dir nicht mehr! Der sagt zum Feldmarschall Hindenburg: Du hast zwar noch im weißen Haar die russischen Schinderknechte vertrieben und wirst jubelnd empfangen von Millionen Soldaten an der unendlich langen Ostfront, aber **ich** helfe dir nicht mehr! Der sagt zu den kühnen Seglern der Lüfte: Und steigt ihr empor und späht und kämpft wie die Adler, **ich** helfe euch nicht mehr! Und brecht ihr zusammen zwischen Himmel und Erde ohne Anker und Boden, **ich** halte mein Geld fest! Der sagt zu den sterbenden Siegern vom Skagerrak: Grüßt England, **ich** werfe euch kein Rettungsseil zu! Der sagt zu den U-Boot-Helden der nassen dunkeln Tiefe: **Ich** halte mein Schiffchen im trocknen! Ach, der sagt endlich zu jedem Musketier: Du liegst wohl in Eis und Schnee für uns im Schützengraben und stürmst in Sonnenglut mit Handgranaten gegen den Feind, aber **ich** helfe dir nicht mehr! **Pfui, des schwarzen Undanks!**

In manchen Soldatenbriefen aus dem Felde haben wir die Frage gelesen: Denkt man in der Heimat auch an uns? Wie aus großen sehnsüchtigen Augen spricht daraus die Herzensqual eines Menschen, der sich für andere hinopfert und nicht weiß, ob er Dank erntet. **Denkt man in der Heimat auch an uns?** Gib Antwort, aber nicht mit schönen Worten, sondern durch die 5. Kriegsanleihe! Wenn dann im Oktober die Blätter fallen, dann geht ein freudig Raunen und Rauschen durch Millionen Heimatstreiter, und die Milliarden antworten: Ja, wir denken an euch!

Unsere Feinde fürchten nicht bloß unsere Waffen, sondern auch unser Geld. Mit dem Schwerte konnten sie uns nicht unterkriegen, mit Hunger und Lüge auch nicht, denn wir wurden immer sparsamer und ließen die Wahrheit sprechen; nun liegen sie schadenfroh auf der Lauer, haben selbst fast nichts mehr zu beißen und zu brechen und hoffen und harren doch auf unseren leeren Geldbeutel. Aber Hoffen und Harren macht manchen zum Narren. Ich ahne schon, wie das Hurra über alle Länder und Meere fliegt: Die deutsche Heimarmee hat wieder einen großen Sieg errungen durch die neue Kriegsanleihe. Ich höre schon, wie unsere Feinde die Riesensumme verkleinern, weil sie ihnen wie ein drohender Recke erscheint, und ich sehe schon, wie die Glocken auf allen Kirchen und Kapellen leise schwingen und singen, weil die Kriegsanleihe den furchtbaren Krieg abkürzt und den jubelnden Friedenstag näherrückt. Oh, möchten doch alle, alle mitsiegen! Mit jeder Mark zur Kriegsanleihe flechten wir ein Lorbeerblatt in den großen rauschenden Sieges- und Friedenskranz, der unsere heimkehrenden Truppen schmücken soll.

Keiner darf denken oder sagen: Auf meine paar Mark kommt es doch wohl nicht an. Auf jede Mark kommt es an, und gerade auf dich kommt es an wie jeden Soldaten! Oder sagst du auch bei den geltenden Höchstpreisen: Auf mich kommt es nicht an, ich fordere wie in Friedenszeiten? Gerade die kleineren Zeichnungen haben bei den früheren Kriegsanleihen fast 18 Milliarden eingebracht, die sich auf 13 Millionen Einzelzeichnungen verteilten. Gewiß werden auch die großen Vermögensverwaltungen und reichen Leute wieder tüchtig mitzeichnen; sie haben Vaterlandsliebe und Geschäftsverständnis genug dafür, doch ihre Zahl ist viel zu klein, wo Milliarden in Frage stehen. Aber viele Körner machen einen Haufen, viele Bäche einen Strom, viele Mark eine Million. Im vorigen Herbst haben fleißige Kinder die Nachlese auf den Stoppeln gehalten. Was sollen ein paar Handvoll Ähren, könnte man sagen. Sei still! Weil es viele, viele taten, ist mehr Korn zusammengekommen, als ein Dutzend Großgrundbesitzer einfahren konnten. Dasselbe meint auch der Dichter Rückert mit seinem weisen Sprüchlein:

„Wenn die Wässerlein kämen zuhauf, gäb' es wohl
einen Fluß,
Weil jedes nimmt seinen eigenen Lauf, eins ohne
das andre vertrocknen muß."

Wie aber die Wässerlein in Millionen Tropfen und Rinnsalen von Acker und Wiese, aus Feld und Wald, aus Stadt und Land zu unseren freien deutschen Strömen anwachsen, so müssen Bauern und Bürger, Arbeiter und Handwerker, Beamte und Rentner, Kaufleute und Fabrikherren, Kinder und Greise, Verschwender und Geizhälse das Geld zusammenfließen lassen zu dem gewaltigen Strome einer neuen Kriegsanleihe. Und dieser Milliardenstrom hat vor allen anderen Strömen noch eins voraus: Er entspringt **und mündet** im eigenen Vaterlande. Ist das nicht ein fruchtbarer Kreislauf?

Wer dem Vaterlande durch die Kriegsanleihe einen Dienst erweist, ist sich selbst der beste Freund. Darum werden auch diejenigen zeichnen, denen der Geldbeutel nähersteht als das Vaterland. Leihe mir 95 Mark, sagt das Reich bei der 5. Kriegsanleihe, so zahle ich dir 100 Mark auf **Schatzanweisung** zurück; leihe mir 950 Mark, so bekommst du auf Jahr und Tag 1000 Mark wieder. Wo in aller Welt wird dir ein solches Geschäft angeboten?! Lauf doch umher in Stadt und Land — wer schenkt dir einen Taler oder eine Mark? Das Deutsche Reich tut es, und du brauchst nicht einmal „Danke schön" zu sagen. Und wer zahlt dir pünktlich und halbjährlich noch 4½ vom Hundert Zinsen dazu? Das tut wieder das Reich. Die Sparkasse gibt 4 v. H. Laß deine 100 oder 500 Mark dort liegen, und du hast in 10 Jahren 5 oder 25 Mark weniger als bei der Kriegsanleihe. Oder zahle bloß 95 Mark ein und sage nach 10 Jahren, du möchtest gern 100 Mark wiederhaben und dazu die Zinsen von 100 Mark, nicht von 95 Mark, für 10 Jahre. Man wird dich auslachen! Du hast die Wahl, sagt ferner das Reich: leihe mir 98 Mark, so gebe ich dir eine **Schuldverschreibung** über 100 Mark; leihe mir 490 Mark, so erhältst du eine solche über 500 Mark usw. bis in die Millionen. Ich frage noch einmal: Wer schenkt dir 2 oder 10 oder 100 Mark in dieser teuren Zeit und wer zahlt dir obendrein für **diese** Anleihe 5 Prozent Zinsen? Aber vielleichst möchtest du dein Geld einem guten Freunde leihen und vergissest dabei ganz, daß das Vaterland der beste Freund ist. Er zahlt wohl auch 4½ oder 5 Prozent, aber für 100 Mark, nicht für 95 oder 98 Mark. Und wenn er in Sorge und Not gerät, wo bleiben dann die Zinsen? Willst du ihn mahnen und pfänden? Bei der Schatzanweisung und der Schuldverschreibung (beide auch Kriegsanleihen genannt) brauchst du **halbjährlich** nur den Zinsschein abzuschneiden und in Zahlung zu geben, so ist alles erledigt ohne Rücksicht, Mahnung und Verzögerung. Das Abschneiden ist eine schöne Arbeit, viel mehr angenehm als anstrengend.

Woher du das Geld nehmen sollst für die 5. Kriegsanleihe? Wo immer du es bekommen kannst, ohne zu stehlen. Es handelt sich um ein ehrlich Geschäft; mehr noch: das Vaterland ruft, und Sieg und Frieden ist mit in deine Hand gegeben. Klopfe an bei den Sparkassen und Darlehnsvereinen, wo du noch ein Guthaben hast; benutze die anständige Gelegenheit, um alte Ausstände beizutreiben, und raffe zusammen, was zinslos in verschwiegenen Ecken liegt! Überdies ist zum Zeichnen noch gar kein bar Geld notwendig. Wer z. B. 1000 Mark anmeldet, braucht erst zu folgenden Terminen zu zahlen: 18. Oktober (30 Proz.), 24. November (20 Proz.), 9. Januar und 6. Februar (je 25 Proz.). Wer nur 100 Mark anmeldet, darf bis zum 6. Februar mit der ganzen Zahlung warten. Aber verschiebe die Anmeldung oder Zeichnung nicht bis auf die letzten Tage! Das Deutsche Reich läuft keinem nach; am 5. Oktober ist die Frist verstrichen, und die Anmeldeklappe wird zugemacht.

Zeichne reichlich zum vaterländischen Danke, wenn der Herr deine Äcker und Ställe gesegnet hat, wenn deine Werkstatt im Betriebe blieb, wenn dein Arbeitslohn gestiegen ist oder der Würgengel des Krieges an deiner Hütte vorüberging. Zeichne nach Kräften zur Aufbesserung deiner Lage, wenn du unter dem Kriege wirtschaftlich gelitten hast, der Witwe vergleichbar, die ihr letztes Scherflein in den Opferkasten warf. Zeichnet **alle** zum **Ehrendenkmal** für die Gefallenen, die ihr Letztes und Bestes für Heimat und Vaterland gegeben haben! Mir ist, als hörte ich aus fernen, fernen Gräbern von welscher Erde und russischem Sande, aus den Schluchten der Karpathen und den Tiefen des Meeres die Mahnungsstimme des Heldenjünglings Theodor Körner: „Vergiß, mein Volk, die treuen Toten nicht!"

Wir haben oft gehört, wie der beliebte Offizier und der schlichte Soldat die Kameraden durch Wort und Beispiel fortrissen zum siegreichen Sturme, oder wie sie nicht rasteten und ruhten, bis sie den Verwundeten geborgen hatten. Dies sind wiederum Beispiele für das Heimatheer. Wo du auch stehst im bürgerlichen Leben, hoch oder niedrig, du kannst durch lebendig Wort und Beispiel andere mit fortreißen zur siegreichen Kriegsanleihe, und wenn er schon verwundet ist durch Gleichgültigkeit oder Mißtrauen, raste und ruhe nicht, bis er geborgen ist für unsere große vaterländische Sache! Und wieder haben wir gehört in seliger Jugendzeit: Das Gebet der Kinder dringt durch die Wolken. Dann wird auch auf den Geldern, die durch die **Hände** der **Kinder** und **Schulen** der Kriegsanleihe zufließen sollen, Gottes Segen und deutsche Siegeskraft ruhen. Vergiß das nicht, wenn deine Lieblinge, für deren Zukunft Millionen kämpfen und bluten, um eine Beisteuer zur Kriegsanleihe bitten!

Du willst auch flüssiges Geld behalten für die Zukunft? Ach ja, du möchest deine Werkstatt erweitern, deine Scheuern größer bauen oder einen Garten kaufen; dein Sohn soll studieren und deine Tochter will heiraten — alles gut und schön, aber flüssiges Geld brauchst du dazu nicht verstauen, und ein hochgemutes deutsches Mädchen mit Kriegsanleihen und vaterländischem Sinn möchte ich schon gleich in meine Arme schließen. Wenn die Zeit gekommen ist, kannst doch deine Kriegsanleihen gut verkaufen oder kannst sie verpfänden bei der Sparkasse oder den Reichsdarlehnskassen, die auch sicher nach dem Kriege so lange bestehen bleiben, als ein Bedürfnis vorliegt. Um flüssiges Geld brauchst du also niemals zu bangen, solange du Kriegsanleihen hast.

Aber wie ist es mit der Sicherheit der Kriegsanleihen? fragen Herr Angstmeier und Fräulein Zitterig wie aus einem Munde. Sei ruhig, lieber Angstmeier, unser Vaterland ist groß und reich und treu. Es stellt sich selbst zur Sicherheit mit seiner Ehre und mit seiner und aller Bundesstaaten Steuerkraft, mit seinen Eisenbahnen und Staatsgebäuden, mit seinen Forsten und gewerblichen Anlagen, und der gute Wille wird gewährleistet durch die Reichsgesetze und durch unsere Abgeordneten, die selbst wohl ohne Ausnahme Kriegsanleihen haben. Und die Zahlung der Zinsen in der versprochenen Höhe und Zeitdauer ist ebenso sicher wie das Kapital. Für Fräulein Zitterig aber haben wir noch an die 400000 Quadratkilometer Feindesland fest in der Hand, ein wertvolles Pfand, fast so groß wie das Deutsche Reich selber. — **Wenn alles gut geht,** flüstert Tante Miesmacher? Ach ja, bei der ersten Kriegsanleihe hätte sie vielleicht so flüstern können; wenn sie es aber jetzt noch tut, dann muß sie nach Rußland, von Posen aus 13 Stunden in einem D-Zug durch erobertes Land an die undurchdringliche Hindenburg-Front gerast, oder an die Somme wo eine Schnecke in acht Wochen weiter gekommen wäre als die Engländer und Franzosen, und sie wird mit Augen sehen, wie alles gut geht. — Auch unsere bombensichern Sparkassen können keine größere Sicherheit bieten als das Reich. Wenn aber der Feind über uns hereingebrochen wäre, so würden auch sie ins Wanken gekommen sein. Frage einmal die Sparkassen in Arras, Ypern und Verdun, wieviel ihre beliehenen Häuser, Bauplatze und Äcker noch wert sind! Es gibt aber Leute, die sind noch klüger und vorsichtiger als Herr Angstmeier, Fräulein Zitterig und Tante Miesmacher. Und doch haben sie viele Millionen für Kirchen, Stiftungen und Mündel den Sparkassen entnommen und für die Kriegsanleihen nutzbar gemacht. Und die vorsichtigen Sparkassen selber, die doch gewöhnlich nur zur Hälfte des Wertes beleihen, haben Millionen und aber Millionen Kriegsanleihen gezeichnet, und da will noch einer fragen, wie es mit der Sicherheit steht? Nun gut, so sage ich kurz und bündig: Die Kriegsanleihen fallen erst mit dem Deutschen Reich, und das Deutsche Reich steht so fest wie der Himmel über uns. Aber nun kommt alle her — auch Herr Angstmeier, Fräulein Zitterig und Tante Miesmacher — und ruft mit dem ganzen großen Heimatheer des deutschen Volkes:

Heil und Sieg in Ost und West über Land und Meer durch unsere herrlichen Truppen; **Heil und Sieg aber auch in Haus und Hütte und ehrenvollen Frieden durch unsere 5. Kriegsanleihe!**

Verantwortlich: Kreissekretär **Jaehner**, Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt A.-G. in Posen.

Sonder-Ausgabe

zum

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Posen, den 15. September 1916.

Bekanntmachung

(Nr. 350/7. 16. B 5),

betreffend Regelung des Handels mit Werkzeugmaschinen durch Beschlagnahme, Meldepflicht und Preisüberwachung.

Vom 15. September 1916.

Die nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Übertretung, worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt, sowie jedes Anreizen zur Übertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Ziffer b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und § 1 des Gesetzes, betreffend Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) [1]) oder Artikel 4 Ziffer 2 [2]) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 und dem Bayerischen Gesetz vom 4. Dezember 1915, betreffend Änderung des Gesetzes über den Kriegszustand, bestraft wird.

Auf die Verordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) [3]), auf die Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 467) in Verbindung mit der Ergänzungsbekanntmachung vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 184) [4]), sowie auf die Verordnung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603), wird besonders hingewiesen.

---

[1]) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

Nach § 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) kann beim Vorliegen mildernder Umstände auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

[2]) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt oder zur Übertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

[3]) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. .....;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

[4]) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer für Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere für Nahrungs- und Futtermittel aller Art, für rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe, sowie für Gegenstände des Kriegsbedarfs Preise fordert, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbesondere der Marktlage, einen übermäßigen Gewinn enthalten, oder wer solche Preise sich oder einem anderen gewähren oder versprechen läßt;
2. wer Gegenstände der unter Nr. 1 bezeichneten Art, die von ihm zur Veräußerung erzeugt oder erworben sind, zurückhält, um durch ihre Veräußerung einen übermäßigen Gewinn zu erzielen;
3. wer, um den Preis für Gegenstände der unter Nr. 1 bezeichneten Art zu steigern, Vorräte vernichtet, ihre Erzeugung oder den Handel mit ihnen einschränkt, oder andere unlautere Machenschaften vornimmt;
4. wer an einer Verabredung oder Verbindung teilnimmt, die eine Handlung der in Nr. 1 bis 3 bezeichneten Art zum Zwecke hat;
5. wer zu Handlungen der in Nr. 1 bis 3 bezeichneten Art auffordert, anreizt oder sich zu Handlungen solcher Art erbietet, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 1.

Inkrafttreten der Anordnungen der Bekanntmachung.

Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit dem 15. September 1916 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten werden die bisher ergangenen Einzelverfügungen über Beschränkungen des Handels mit Werkzeugmaschinen ungültig.

§ 2.

Aufsichtsstelle.

Zur Durchführung und Überwachung der Anordnungen dieser Bekanntmachung ist der Königlich Preuß. Feldzeugmeisterei die Aufsichtsstelle für den Handel mit Werkzeugmaschinen, Berlin W 15, Lietzenburger Straße 18—20, angegliedert worden.

An die Aufsichtsstelle sind alle Anfragen zu richten, welche die Auslegung und Ausführung der Anordnungen dieser Bekanntmachung betreffen.

§ 3.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung betroffen sind die nachfolgenden Gegenstände aller Art: Drehbänke und Abstechbänke für Kraftbetrieb, Revolverbänke, Automaten, Fräsmaschinen, Hobel- und Shapingmaschinen, Bohrwerke und Bohrmaschinen zum Bohren von Löchern über 30 mm, Kaltsägen, Pressen, Stanzen und Schleifmaschinen.

§ 4.

Beschlagnahme.

Die im § 3 gekennzeichneten Gegenstände sind beschlagnahmt mit folgender Wirkung:

Eine Übertragung des Eigentums (z. B. auf Grund von Kauf, Werkvertrag, Tausch, Sicherungsübereignung usw.) oder eine Übertragung des Gewahrsams auf den Nichteigentümer (z. B. Vermietung, Verpfändung, Verkaufskommission usw.), ausgenommen eine Übertragung des Gewahrsams lediglich zur Beförderung oder Ausbesserung des beschlagnahmten Gegenstandes, ferner jedwede die Verpflichtung zu solchen Übertragungen begründende Vereinbarung ist verboten, nichtig und strafbar, sofern nicht die Übertragung

a) vom Erzeuger unmittelbar auf den Händler oder Selbstverwender oder
b) vom Händler oder sonstigen Nichterzeuger unmittelbar auf den Selbstverwender oder
c) auf Grund eines allgemeinen oder besonderen Erlaubnisscheines erfolgt oder zu erfolgen hat. Die Anträge auf Erteilung eines Erlaubnisscheines sind an die Aufsichtsstelle (§ 2) zu richten.

Eine Veräußerung von Rechten und eine Übertragung von Pflichten aus Vereinbarungen der im Abs. 2 gekennzeichneten Art ist ohne besonderen Erlaubnisschein verboten und nichtig.

Erzeuger im Sinne dieser Bekanntmachung ist nur der Selbsthersteller der im § 3 bezeichneten Gegenstände und nur mit Bezug auf seine eigenen Erzeugnisse.

Händler im Sinne dieser Bekanntmachung ist nur derjenige, der den Handel mit den im § 3 bezeichneten Gegenständen gewerbsmäßig betreibt. Es kann einem Großhändler die Rechtsstellung eines Erzeugers mit Bezug auf den Vertrieb von Erzeugnissen bestimmter Werkstätten gewährt werden. Gesuche um Gewährung sind an die Aufsichtsstelle zu richten.

Selbstverwender im Sinne dieser Bekanntmachung ist nur derjenige Gewerbetreibende, der die im § 3 bezeichneten Gegenstände im eigenen Werkstättenbetriebe verwendet.

Erzeuger und Händler haben ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung des Vorratsbestandes an den im § 3 bezeichneten Gegenständen nach Herkunft und Verbleib ersichtlich ist.

§ 5.

Meldepflicht.

Jedes im § 4 gekennzeichnete Rechtsgeschäft ist binnen zwei Wochen von dem das Eigentum oder den Gewahrsam Übertragenden (z. B. Lieferer) oder dem zur Übertragung Verpflichteten (z. B. Verkäufer, Verkaufskommittenten, Vermieter) der Aufsichtsstelle (§ 2) auf einem handschriftlich unterzeichneten Meldeschein anzuzeigen. Der Inhalt des Meldescheins hat den bei der Aufsichtsstelle erhältlichen Vorlagen genau zu entsprechen.

§ 6.

Preisbildung und Zurückhaltung.

Die Aufsichtsstelle (§ 2) ist insbesondere befugt, Preisausschreitungen, Zurückhaltungen und unlautere Verschiebungen in der Ausführung von Aufträgen mit Bezug auf die dieser Bekanntmachung unterworfenen Gegenstände zu ermitteln und gegebenenfalls den zur weiteren Verfolgung zuständigen Behörden anzuzeigen.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des übermäßigen Gewinns zu bemessen, der erzielt worden ist oder erzielt werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrags ermäßigt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht. Neben Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann ferner angeordnet werden, daß die Verurteilung des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist.

Posen, den 15. September 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General V. Armeekorps.

gez. **von Bock und Polach.**

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch für den Befehlsbereich der Festung Posen.

Posen, den 15. September 1916.

Der Gouverneur.

gez. **von Loeben.**

Ostdeutsche Buchdruckerei und Verlagsanstalt A.-G., Posen.

Nr. 58. Posen, den 16. November. 1916

Das Kreisblatt erscheint jeden Donnerstag.
Anzeigengebühr
für die Zeile 30 Pfennige.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark,
bei allen Postanstalten
des Deutschen Reiches 1,25 Mark.

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Achtundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar."

Brandstifter durchziehen das Land!

Sie sind vom Feinde gedungen, um unsere Lebens- und Futtermittel zu vernichten. **Seid wachsam!**

Wer einen Brandstifter ergreift und der Polizei übergibt, wird belohnt.

Die Todesstrafe steht auf Brandstiftung in schweren Fällen.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Das amtliche Kreisblatt sollte in keinem Hause fehlen.

Ausführungsanweisung

zur Verordnung über Höchstpreise für Hafernährmittel vom 2. November 1916 (R.-G.-Bl. S. 1242).

Auf Grund des § 3 der vorbezeichneten Verordnung wird folgendes bestimmt:

Die Befugnis, Ausnahmen von den Vorschriften in § 2 der Verordnung über Verkäufe zuzulassen, die bis zum 25. November 1916 stattfinden, wird auf die Vorstände der Stadt und Landkreise übertragen.

Abdrucke für die Stadt und Landkreise sind beigefügt.

Berlin W 9, den 7. November 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. A.: **Lusensky.**
Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. A.: **Freiherr von Massenbach.**
Der Minister des Innern.
J. A.: **Dr. Freund.**

An die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin und den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam.

Posen, den 16. November 1916.

Der Königliche Landrat.

8882/16. G. **Graf Schack.**

Unter Bezugnahme auf die Verordnung über Höchstpreise für Rüben vom 26. Oktober 1916 (Kreisblatt Nr. 56 für 1916) wird hiermit die Ausfuhr von Kohlrüben, Wrucken verboten. Die Ausfuhr kann nur gestattet werden auf Frachtbriefe, welche von der Provinzialkartoffelstelle in Posen, Tiergartenstraße 13 abgestempelt sind.

Posen, den 10. November 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

8759/16 G. **Graf Schack.**

Bekanntmachung

betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Verwendung von **Benzol** und **Solventnaphtha** sowie über Höchstpreise für diese Stoffe.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (G. S. S. 54 ff.), des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachung betreffend Änderung dieses Gesetzes vom 2. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und der Bekanntmachung über die Vorratserhebung vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) wird hiermit verordnet:

Artikel 1.

Die durch die Bekanntmachung vom 30. Januar d. Js. außer Kraft gesetzten §§ 3 und 6 der oben bezeichneten Bekanntmachung über die Verwendung von Benzol usw. treten wieder in Kraft und zwar wie folgt (§ 3 verändert, § 6 unverändert):

§ 3.

Das Benzol von der in § 2 gekennzeichneten Beschaffenheit darf in letzter Hand nur geliefert werden:
— soweit nicht das Kriegsministerium oder in seinem Auftrag die Inspektion des Kraftfahrwesens durch Sondererlaß darüber verfügt hat oder verfügen wird —

a) an chemische Fabriken (Farbwerke), soweit es nachweislich zur Herstellung von Benzolderivaten für die Heeresverwaltung dient;
b) an landwirtschaftliche, staatliche oder kommunale Betriebe, wenn es nachweislich als Motorenbetriebstoff (jedoch nicht für Kraftwagen) zu landwirtschaftlichen, staatlichen oder kommunalen Zwecken benutzt wird;
c) an gewerbliche Betriebe als Motorenbetriebstoff sowie allgemein als Kraftwagenbetriebstoff, jedoch nicht über rund 15 v. H. der Erzeugung bzw. der den Lagerhaltern und Verkäufern von den Gewinnungsanstalten gelieferten Mengen; Besitzer, die Benzol ihrerseits von Dritten erworben haben, dürfen es für den angegebenen Zweck nur insoweit abgeben, als die zulässige Menge 15 v. H. der Erzeugung nicht bereits von früheren Besitzern hierfür verwendet worden ist und letztere dies ausdrücklich bescheinigt haben;
d) an die Erzeuger zum Selbstverbrauch in dem Erzeugungsbetrieb in Mengen, die auf Grund zu stellender Anträge von der Inspektion des Kraftfahrwesens festzusetzen sind;

e) an Verbraucher zur Speisung von Benzolglühlichtlampen, die von der Kriegskleinbeleuchtungsgesellschaft m. b. H., Berlin, Leipzigerstr. 2, geliefert sind, gegen Bezugsscheine dieser Gesellschaft.

§ 6.

Benzol (§ 1, 2) Solventnaphtha und Xylol sind ohne Verzug dem Verbraucher zuzuführen und dürfen nicht länger als höchstens einen Monat auf Lager gehalten werden. Mengen, die nach dieser Frist nicht abgesetzt oder vom Verbraucher nicht angefordert worden sind, müssen der Inspektion des Kraftfahrwesens angezeigt werden, die hierüber weitere Verfügung treffen kann.

Artikel 2.

Außer Kraft treten:

a) außer § 7 Absatz b: die Festsetzungen von Höchstpreisen für Benzol-Spiritus;
b) § 7 Absatz c (Bestimmung über Erhöhung oder Ermäßigung der Höchstpreise für Benzol-Spiritus).

Artikel 3.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. November 1916 in Kraft.

Posen, den 20. Oktober 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General V. Armeekorps.

10730/16 C. S. A. gez. **von Bock und Polach.**

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch für den Befehlsbereich der Festung Posen.

Posen den 20. Oktober 1916.

Der Gouverneur.

J. V.: gez. **von Loeben.**

Bekanntmachung der Reichsfuttermittelstelle

zur Ausführung der §§ 4 Abs. 2, 19 Abs. 1 der Verordnung über Futtermittel vom 5. Oktober 1916 (Reichsgesetzblatt S. 1108 ff.)

Artikel I.

§ 1.

Die nach § 3 der Verordnung über Futtermittel vom 5. Oktober 1916 (R.G.Bl. S. 1108) f. anzeigepflichtigen gewerblichen Betriebe haben bei der zu Beginn eines jeden Kalendervierteljahres der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte zu erstattenden Anzeige zugleich anzugeben:

1. die Zahl der im eigenen Betriebe tatsächlich gebrauchten Spanntiere (getrennt nach Pferden und sonstigen Spanntieren
2. der zur Verfütterung an diese Spanntiere im laufenden Kalendervierteljahre unbedingt erforderlichen (und daher von der Ablieferungspflicht befreiten Mengen an Kraftfuttermitteln) und bei Kraftfuttermitteln, die nur zeitweise anfallen, die bis zum voraussichtlich nächsten Anfall unbedingt erforderlichen (also über das Ende des Kalendervierteljahres zurückzubehaltenden) Mengen an Kraftfuttermitteln.

§ 2.

Der Anzeige ist eine **amtliche Bescheinigung des Kommunalverbandes** (Landrat, Magistrat kreisfreier Städte, Bezirksamtmann, Amtshauptmann usw.) beizufügen:

1. darüber, daß die angegebenen Spanntiere tatsächlich vorhanden sind und in dem Betriebe zu Spannzwecken gebraucht werden;
2. darüber, daß die beanspruchten Futtermengen unter Berücksichtigung der etwa sonst noch zur Verfügung stehenden Futtermittel zur Verfütterung an jene Spanntiere für den in der Anzeige genannten Zeitraum unbedingt erforderlich sind.

Hat die Bezugsvereinigung Bedenken gegen die Höhe der hiernach als erforderlich bescheinigten Futtermengen, so entscheidet auf ihren Antrag die Reichsfuttermittelstelle.

§ 3.

Es bleibt vorbehalten, Höchstgrenzen festzusetzen, über die hinaus eine Befreiung von der Überlassungspflicht von Kraftfuttermitteln zur Verfütterung an die im eigenen Betriebe gebrauchten Spanntiere nicht gewährt wird.

§ 4.

Gewerblichen Betrieben, welche verschiedene Arten von Kraftfuttermitteln in Gewahrsam haben oder in ihrem Betriebe herstellen, bleibt die Wahl der zur Verfütterung an ihre Spanntiere erforderlichen Art von Kraftfuttermitteln überlassen. Für **Malzkeime, Ausputzgerste** und **Schwimmgerste** findet jedoch eine Befreiung von der Überlassungspflicht nur insoweit statt, als eine amtliche Bescheinigung des Kommunalverbandes darüber beigebracht wird, daß andere Futtermittel in dem gewerblichen Betriebe für den Bedarf seiner Spanntiere nicht oder nicht in ausreichenden Mengen zur Verfügung stehen.

Artikel II.

Soweit in der Verordnung über Futtermittel vom 5. Oktober 1916 (R.-G.-Bl. S. 1108) die Bezugsvereinigung genannt ist, treten bei Ausputz- und Schwimmgerste an die Stelle der Bezugsvereinigung die **Landesfuttermittelstellen,** in deren Bezirke die Ausputz- und Schwimmgerste anfällt, in Bundesstaaten, wo solche nicht bestehen, die von der Landeszentralbehörde bestimmte Stelle.

Posen, den 1. November 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

8118/16 G. **Graf Schack.**

Verbot des Verkaufs von Magerschweinen an Nichtmäster.

Auf den zahlreichen Viehmärkten wie in den Ställen der Viehhändler und auch auf dem Lande, werden seit einiger Zeit große Mengen von nicht schlachtreifen Schweinen im Gewicht von über 120 Pfund an Personen verkauft, die nur die Absicht haben, diese Tiere nach einer sechswöchentlichen, zum Teil vollständig unzulänglichen und sachunkundigen Fütterung, für ihren Haushalt zu schlachten. Auf diese Weise gehen in kleinen und großen Städten viele noch nicht schlachtreife Schweine den eigentlichen Mastbetrieben und vor allem auch der Allgemeinheit verloren. Das Landesfleischamt für das Königreich Preußen hat infolgedessen den Verkauf von Schweinen über 120 Pfund an Private verboten und erklärt, daß diese Schweine nur den zuständigen Organen der Viehhandelsverbände angeboten werden dürfen. Diese werden für die Vermittelung der Schweine an zuverlässige Mastbetriebe Sorge tragen. Damit wird auch der wilden Preistreiberei in sogenannten Futterschweinen ein Ende gemacht. Von dieser Maßnahme kann erwartet werden, daß die Mastbetriebe ihre Bestände wieder auffüllen und das auch der derzeitige Höchstpreis für Schweine in Einklang mit dem Preise für Magerschweine gebracht wird. Außerdem werden diejenigen Leute, welche für Hausschlachtschweine hinreichend Futter haben, gezwungen, jüngere Schweine groß zu ziehen und es wird dadurch voraussichtlich auch der völlig darniederliegende Ferkelmarkt und die anhaltende Unverkäuflichkeit großer Massen Ferkel im Lande behoben werden. Da die Schweinemästereien ihre Masttiere für die Militärverwaltung und die großen Städte abgeben müssen, ist dann auch auf deren stärkere Versorgung mit guten Fettschweinen in den nächsten Monaten zu rechnen.

Die Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, vorstehende Bekanntmachung ortsüblich bekannt zu machen.

Posen, den 10. November 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

Graf Schack.

Die Reichskartoffelstelle hat durch Telegramm vom 17. Oktober 1916 den Landes- und Provinzialkartoffelstellen mitgeteilt, daß den Brennereibesitzern 25 v. H. der zur Leistung des zugelassenen Durchschnittsbrandes benötigten eigenen Kartoffeln für Lieferung von Speisekartoffeln abgefordert werden dürfen. Über die Auslegung dieser Vorschrift sind Zweifel entstanden. Es wird daher auf Anordnung des Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamts mitgeteilt, daß den Brennereibesitzern zu Speisezwecken 25 v. H. der nach Deckung des Bedarfs an Saatgut und des Eigenbedarfs an Speisekartoffeln verbleibenden Kartoffelmengen auch dann abgefordert werden dürfen, **wenn aus dem Rest nicht mehr 3/4 des zugelassenen 90%igen Durchschnittsbrandes geleistet werden können.**

Berlin W 9, den 2. November 1916.

Reichskartoffelstelle. Peters.

Posen, den 13. November 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

8814/16 G. **Graf Schack.**

Den Kreiseingesessenen empfehle ich dringend, sich von den im Kreisblatt erlassenen Anordnungen und Bekanntmachungen, die gerade in der jetzigen Zeit oft von größter Wichtigkeit für jedermann sind, aufs genaueste Kenntnis zu verschaffen. **Das Kreisblatt kann stets bei den Gemeinde- und Gutsvorstehern eingesehen werden.**

Posen, den 14. November 1916.

Der Königliche Landrat.

Graf Schack.

Uebersicht
zu den
Steuerrollen der Handwerkskammer-Beiträge.

Die Kosten der Handwerkskammer zu Posen sind bis auf weiteres von den Gemeinden des Handwerkskammerbezirks zu tragen. Diese sind berechtigt, die Kosten auf die einzelnen selbständigen Handwerksbetriebe in den Gemeinden umzulegen. Gemeinden, in denen kein Handwerksbetrieb besteht, bleiben von der Heranziehung zu den Kosten frei.

Der Beitrag für das Rechnungsjahr 1916/17 beträgt 30 Prozent der Gewerbesteuer aus den Handwerksbetrieben bzw. des für die gewerbesteuerfreien selbständigen Handwerksbetriebe in Ansatz gebrachten fingierten Satzes von zwei Mark.

Lfde Nr.	Bezeichnung des Gemeinde- oder Gutsbezirks	Gewerbesteuer-Soll ℳ	Zu entrichtender Beitrag ℳ
1	2	3	4
1	Stenschewo Stadt	574,20	172,26
2	Lussowo Gemeinde	20,—	6,—
3	Lussowko Gemeinde	18,—	5,40
4	Luban Gemeinde	14,—	4,20
5	Lodz Gemeinde	6,—	1,80
6	Lenschütz Gemeinde	12,—	3,60
7	Lawica Gemeinde	20,—	6,—
8	Lassek Gemeinde	28,—	8,40
9	Krzyzownik Gemeinde	60,—	18,—
10	Krzyszkowo Gemeinde	18,—	5,40
11	Kromplewo Gemeinde	4,—	1,20
12	Kotowo Gemeinde	8,—	2,40
13	Konarzewo Gemeinde	56,—	16,80
14	Komornik Gemeinde	46,—	13,80
15	Kochfeld Gemeinde	—	—
16	Ketsch Gemeinde	4,—	1,20
17	Junikowo Gemeinde	4,—	1,20
18	Jeziorki Gemeinde	4,—	1,20
19	Gurten Gemeinde	4,—	1,20
20	Goluski Gemeinde	—	—
21	Golenhofen Gemeinde	6,—	1,80
22	Goldau Gemeinde	2,—	—,60
23	Gluchowo Gemeinde	10,—	3,—
24	Fabianowo Gemeinde	62,—	18,60
25	Edmundsdorf Gemeinde	4,—	1,20
26	Dopiewo Gemeinde	104,—	31,20
27	Dopiewiec Gemeinde	8,—	2,40
28	Dombrowo Gemeinde	6,—	1,80
29	Dembsen Gemeinde	78,—	23,40
30	Dembno Kol. Gemeinde	4,—	1,20
31	Dembno Dorf Gemeinde	—	—
32	Chomencice Gemeinde	22,—	6,60
33	Ceradz kirchl. Gemeinde	14,—	4,20
34	Bendlewo Gemeinde	72,—	21,60
35	Baranowo Gemeinde	16,—	4,80
36	Altsee Gemeinde	4,—	1,20
37	Zydowo Gut	16,—	4,80
38	Zlotnik Gut	—	—
39	Wronczyn Gut	6,60	1,98
40	Wiry Gut	20,—	6,—
41	Trzebaw Gut	10,—	3,—
42	Swadzim Gut	14,—	4,20
43	Skorzewo Gut	—	—
44	Seeheim Gut	6,—	1,80
45	Sady Gut	2,—	—,60
46	Rokietnice Gut	4,—	1,20
47	Pamiontkowo Gut	10,—	3,—
48	Palendzie Verw. Gem.	—	—
49	Napachanie Gut	2,—	—,60
50	Marienberg Gut	8,—	2,40
51	Chmielnik Gut	—	—
52	Bendlewo Gut	—	—
53	Zaparcin Gemeinde	4,—	1,20
54	Zabikowo Gemeinde	36,—	10,80
55	Wyssogotowo Gemeinde	4,—	1,20
56	Wronczyn Gemeinde	28,—	8,40
57	Witobel Gemeinde	38,—	11,40
58	Wienckowice Gemeinde	14,—	4,20
59	Wiry Gemeinde	38,—	11,40
60	Walerjanowo Gemeinde	4,—	1,20
61	Trzebaw Gemeinde	4,—	1,20
62	Trzcielino Gemeinde	—	—
63	Tomice Gemeinde	32,—	9,60
64	Swierczewo Gemeinde	—	—
65	Swadzim Gemeinde	2,—	—6,0
66	Stutendorf Gemeinde	2,—	—,60
67	Strykowo Gemeinde	12,—	3,60
68	Starzyny Gemeinde	—	—
69	Sobota Gemeinde	—	—
70	Slupia Gemeinde	14,—	4,20
71	Skorzewo Gemeinde	6,—	1,80
72	Schlehen Gemeinde	40,—	12,—
73	Sassenheim Gemeinde	10,—	3,—
74	Sady Gemeinde	22,—	6,60
75	Runkeln Gemeinde	2,—	—,60
76	Rogierowko Gemeinde	2,—	—,60
77	Psarskie Gemeinde	4,—	1,20
78	Plewisk Gemeinde	32,—	9,60
79	Pawlowice Gemeinde	24,—	7,20
80	Pamiontkowo Gemeinde	24,—	7,20
81	Napachanie Gemeinde	—	—
82	Mrowino Gemeinde	24,80	7,44
83	Modrze Gemeinde	90,—	27,—
84	Miroslawski Gemeinde	2,—	—,60
85	Piekary Gemeinde	2,—	—,60
86	Palendzie Gemeinde	8,—	2,40
87	Neusee Gemeinde	6,—	1,80
88	Großdorf Gut	8,—	2,40
89	Twardowo Gemeinde	2,—	—,60

Zusammengestellt, geprüft und das Sollaufkommen für die Gemeinden des Kreises Posen-West wie vorstehend im Gesamtbetrage auf

585 Mark 48 Pf.

festgesetzt.

Posen, den 23. Oktober 1916.

Der Vorstand
der Handwerkskammer zu Posen.

gez. **G. Schulz,** Vorsitzender. gez. **Dr. Hilmer,** Generalsekretär i. V

Vorstehende Übersicht bringe ich mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß die Kosten der Handwerkskammer zu Posen gemäß des § 103 Abs. 1 R.G.O. von den Gemeinden des Handwerkskammerbezirks zu tragen sind. Die Gemeinden haben das Recht, die Kosten auf die einzelnen Handwerksbetriebe umzulegen. Laut Verfügung des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Posen vom 17. April 1905 (I. G. 855/05) hat als Maßstab für die Verteilung der Handwerkskammerbeiträge der Ertrag der Gewerbesteuer aus den Handwerksbetrieben mit der Maßgabe zu dienen, daß für die gewerbesteuerfreien selbständigen Handwerksbetriebe ein fingierter Satz von 2 Mk. in Ansatz zu bringen ist. In Einhaltung dieser Bestimmung hat der Vorstand der Handwerkskammer beschlossen, die Gemeinden des Bezirks für das Rechnungsjahr 1916/17 mit 30 Prozent des festgesetzten Ertrages der Gewerbesteuer aus den ihnen vorhandenen Handwerksbetrieben zu den Handwerkskammerbeträgen zu veranlagen. Die Beiträge werden durch die Kreisgemeindekasse mit den Steuern für das III. Vierteljahr eingezogen werden. Zu diesem Zwecke wird dem Lieferzettel eine Zahlungsanweisung beigefügt werden.

Streitigkeiten wegen Erstattung von Beiträgen für die Handwerkskammer durch die Gemeinde entscheidet gem. § 103 Absatz 1 in Verbindung mit § 89 Absatz 4 R.G.O. der Herr Regierungs-Präsident zu Posen. Die Entscheidung kann binnen 2 Wochen durch Beschwerde bei dem Herrn Oberpräsidenten zu Posen angefochten werden; dieser entscheidet endgültig.

Posen, den 7. November 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

10561/16 St. **Graf Schack.**

Gemäß § 14 der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (R. G. Bl. S. 755) und § 10 meiner Anordnungen Stück 48 des Kreisblattes ordne ich für den gesamten Kreis Posen-West an:

§ 1.

Butter darf nur an eine Buttersammelstelle oder an einen mit Bezugsschein versehenen Versorgungsberechtigten verkauft werden.

§ 2.

Die Ausgabe von Bezugsscheinen erfolgt durch die zuständige Polizeibehörde oder die von ihnen beauftragten Gemeindevorsteher.

§ 3.

Für jede Gemeinde hat der Gemeindevorsteher eine Buttersammelstelle einzurichten. Falls nicht die Sammelstelle mit Genehmigung des Landrats einem geeigneten Händler übertragen werden kann, hat der Gemeindevorsteher sie selbst zu übernehmen. Mit Genehmigung des Landrats kann auch für mehrere Gemeinden eine gemeinsame Sammelstelle eingerichtet werden. Die Entschädigung der Sammelstelle für jedes Pfund gesammelter und abgelieferter Butter wird vom Landrat festgesetzt, der auch über die Verwendung der Butter Anweisung erläßt.

§ 4.

Vorstehende Anordnung tritt mit dem 1. Dezember 1916 in Kraft.

§ 5.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 35 der oben angeführten Bekanntmachung bestraft.

Posen, den 16. November 1916.

Der Königliche Landrat

8495/16 G. **Graf Schack.**

Mehlmetze (sog. Matt) bei Verarbeitung von Gerste für Landwirte nach § 6 der Verordnung über Gerste vom 6. Juli 1916.

Verarbeitet eine Mühle lohnweise für Landwirte Gerste aus den nicht ablieferungspflichtigen 4/10 der Gerstenernte oder den gemäß § 11 Abs. 3 Satz 2 der Gerstenverordnung freigelassenen Mengen bis zu 2 dz auf Grund von Mehlkarten zu Grütze, Graupen oder Gerstenmehl (§ 6 Abs 1 Satz 2 der Gerstenverordnung), so ist es unzulässig daß die Mühle von der gelieferten Gerste oder dem hergestellten Erzeugnis etwas in irgend einer Form (als Metze Matt oder dergl.) zurückbehält. Die Überlassung von Gerste an den Müller ist keine Verwendung im eigenen landwirtschaftlichen Betriebe. Die Überlassung an und der Erwerb durch den Müller sind nach § 10 Ziffer 2 der Gerstenverordnung strafbar.

Anträgen der Landwirte an die Kommunalverbände auf Gestattung der Überlassung von Gerste oder des daraus hergestellten Erzeugnisses an Müller ist grundsätzlich die Genehmigung zu versagen.

Posen, den 9. November 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

8668/16 G. **Graf Schack.**

Zur besseren Versorgung der schwerarbeitenden Munitionsarbeiter mit Speisefetten ist angeregt worden, von den Schweinehausschlachtungen je eine Speckseite als freiwillige Spende zu sammeln und dem Generalfeldmarschall von Hindenburg für die Munitionsarbeiter zur Verfügung zu stellen. Die Zahl der in jedem Kreise aufgebrachten Speckseiten würde dem Generalfeldmarschall mitgeteilt werden.

Es soll dies eine Maßnahme sein, welche die geringe Leistungsfähigkeit der Provinz hinsichtlich der Butterablieferung wenigstens etwas ausgleicht.

Die Hausschlachtungen sollen dadurch den Landwirten nicht verleidet werden, deshalb ist die Spende als eine freiwillige gedacht. Auch soll für den Speck der Höchstpreis gezahlt werden. Selbstverständlich würden die zur Verfügung gestellten Speckseiten seitens des Kommunalverbandes auf die Fleischkarten nicht in Anrechnung gebracht werden. Ich spreche die Erwartung aus, daß die vaterländische Gesinnung der Bevölkerung gern das Opfer der Selbstbeschränkung auf sich nimmt und dadurch dazu beiträgt, die Munitions- und Kriegserzeugung zu fördern und die Kriegsdauer abzukürzen.

Die Gemeinde-(Guts-)Vorsteher ersuche ich, vorstehende Bekanntmachung sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu geben. Auch ist darauf zu achten, daß Anträge auf Erteilung der Genehmigung zu Hausschlachtung mit dem Vermerk über die Abgabe versehen werden.

Posen, den 14. November 1916.

Der Königliche Landrat

10765/16 St. **Graf Schack.**

Bekanntmachung.

Der Kreis Posen-West hat einen neuen Polizeihund angeschafft und seine Führung dem zu diesem Zwecke ausgebildeten Fußgendarmeriewachtmeister Besta in Luban übertragen.

Benutzordnung.

Die Entsendung des Hundes kann sowohl von Behörden als auch von Privaten durch Vermittelung der Polizeibehörde des Tatortes oder unmittelbar bei dem Gendarmerie-Wachtmeister Besta beantragt werden. Die Anträge sind möglichst sofort nach dem Vorkommnis, für dessen Ermittelung der Hund in Anspruch genommen werden soll, zu stellen, damit die Spur des Verbrechers so wenig wie möglich verwischt wird. Ein Erfolg des Hundes kann nur dann erwartet werden, wenn der Hund sofort nach der Tat herangezogen wird. Bis zur Ankunft des Polizeihundes sind folgende Maßnahmen zu treffen:

1. Der Tatort muß abgesperrt und darf so wenig wie möglich begangen werden; jede Person, die ihn betritt, muß notiert werden. Es kommt sehr oft vor, daß der Polizeihund die Spur des Täters nicht aufnimmt, weil der Tatort von den hinzugekommenen Neugierigen betreten wurde.
2. Sichtbare Spuren müssen sorgfältig gegen Zertreten und Witterungseinflüsse durch Zudecken mit geruchfreien Stoffen geschützt werden.
3. Gegenstände, die der Täter vermutlich berührt hat, dürfen von anderen möglichst nicht berührt werden.
4. Daß der Hund angefordert worden ist, muß geheim gehalten werden, damit ein Verwischen der Spuren durch Menschenansammlungen vermieden wird.

Begünstigt wird der Erfolg des Hundes durch Kürze der zwischen Tat und Arbeit liegenden Zeit, durch kühles Wetter, durch Arbeit auf unbetretenem Boden, im Walde, oder auf Wiesen, wo sich Spur und Witterung länger halten, durch Arbeit am Morgen oder in den Abendstunden und durch Windstille.

Erschwert wird die Arbeit durch Länge der zwischen Tat und Arbeit liegenden Zeit, durch Regen in der Zwischenzeit, durch starken Wind Sturm, Frost, Schnee, Hitze, sowie belebte und gepflasterte Straßen.

Für die Inanspruchnahme des Hundes sind folgende Gebühren zu entrichten:

1. Telegramm- oder Telegraphengebühren für die Herbeiholung des Hundes, sofern dieses durch die Polizeibehörde geschieht.
2. Tagegelder und Reisekosten für den Führer nach den ihm gesetzlich zustehenden Sätzen, falls er außerhalb seines Dienstbezirks tätig wird.

   Wird ein Fuhrwerk zur freien Benutzung zur Verfügung gestellt, so sind für die auf dem Landwege zurückgelegten Strecken Reisekosten nicht zu entrichten. Ist der Führer gezwungen, selbst ein Fuhrwerk anzunehmen und beträgt der hierfür entrichtete Fahrpreis mehr als die zu gewährenden Reisekosten, so ist anstelle der Reisekosten der für die Benutzung des Wagens tatsächlich entrichtete Betrag zu erstatten.
3. Eisenbahnfahrgelder für den Hund.
4. Für die Benutzung des Polizeihundes:
   a) innerhalb des Kreises 5 Mark,
   b) außerhalb des Kreises 10 Mark.

Die Gebühren werden von dem Gendarmerie-Wachtmeister Besta bei dem Kreisausschusse eingefordert, der die Einziehung von den Verpflichteten veranlaßt.

Die Entscheidung darüber, ob die Verwendung des Hundes Erfolg verspricht und dienstlich durchführbar ist, steht dem Gendarmerie-Wachtmeister Besta in Luban zu. Beschwerden über die Ablehnung eines Antrages auf Stellung des Hundes sind auch beim Kreisausschuß anzubringen.

Wird dem Antrage auf Entsendung des Polizeihundes entsprochen, so ersuche ich nachdrücklichst, die zuständigen Gendarmen oder die zuständige Polizeibehörde zu benachrichtigen, da nur sie, nicht aber der Führer des Hundes befugt sind, gegebenenfalls Verhaftungen vorzunehmen.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich auf die Verwendung des Polizeihundes in geeigneten Fällen hinzuwirken.

Posen, den 7. Oktober 1916.

Der Landrat
und Vorsitzende des Kreisausschusses.
gez.: **Graf Schack.**

Den Ankauf der Körnerfrüchte Lupinen, Wicken, Gemenge von Hülsenfrüchten ohne Getreide, Gemenge von Gerste mit Hülsenfrüchten, zu Futterzwecken, sowie von Ackerbohnen, Peluschken zu Zwecken der

Beilage zum Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Nr. 58. Posen, den 16. November 1916. **28. Jahrgang.**

Ernährung für Rechnung der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, Berlin bewirkt im hiesigen Kreise wie im Vorjahre das Deutsche Lagerhaus Posen G. m. b. H. Posen Am Berliner Tor 5. Das Deutsche Lagerhaus hat seinerzeit die

Firma Adolf **Salinger, Stenschewo**

zum Ankauf herangezogen, der Sie Ihre Angebote zugehen lassen wollen.

Posen, den 8. November 1916.

Der Königliche Landrat.

6087/16 G. **Graf Schack.**

Die **Bureaus des Königlichen Landratsamtes** sind für das Publikum nur von 11 bis 1 Uhr vormittags geöffnet. Außerhalb dieser Zeit kann das Publikum Rücksprachen bei dem Königlichen Landratsamte nicht erledigen.

Posen, den 14. November 1916.

Der Königliche Landrat.

Graf Schack.

Die Inspektion der Kriegsgefangenenlager im Bereiche des V. Armeekorps hat mir einige Kriegsgefangene zur Verfügung gestellt.

Ich ersuche die Herren Guts- und Gemeindevorsteher, mir darüber Mitteilung zu machen, wieviel Kriegsgefangene benötigt werden.

Posen, den 13. November 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

10723/16 St. **Graf Schack.**

Auf Grund des § 5 der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 689) und nach Anhörung der Preisprüfungsstelle, sowie auf Grund der Bekanntmachung vom 4. November 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 723) mit Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten werden für den Kreis Posen-West folgende Höchstpreise festgesetzt:

Für Butter auf 2,53 Mk. für das Pfund,
„ Vollmilch auf 20 Pf. für das Liter,
„ Magermilch auf 10 Pf. für das Liter,
„ Buttermilch auf 12 Pf. für das Liter.

Meine Bekanntmachung vom 15. November 1915 (Kreisblatt Nr. 57) hebe ich hiermit auf.

Posen, den 11. November 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

8756/16 G. **Graf Schack.**

Dem Kommunalverband Posen-West stehen zur häuslichen Obstverwertung 110 Zentner **Zucker** zur Verfügung. Anträge um Gewährung von Zucker sind bis zum 21. November d. J. beim zuständigen Distriktsamt bzw. Magistrat Stenschewo einzureichen.

Posen, den 11. November 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

8753/16 G. **Graf Schack.**

Kriegsgefangene in Sibirien.

Die **Kriegsgefangenenhilfe Posen, Oberpräsidium** gibt folgendes bekannt:

Zu der vor einigen Tagen durch die Presse gegangenen Notiz, besagend, daß die letzten Rücktransporte deutscher Kriegsgefangener aus Sibirien gegenwärtig stattfinden und im November keine Kriegsgefangenen mehr in Sibirien sind, teilt der Hamburgische Landesverein vom Roten Kreuz „Ausschuß für deutsche Kriegsgefangene" mit, daß seines Erachtens diese Nachricht nicht den Tatsachen entspräche, da sowohl die Mitteilungen der Gefangenen selbst als auch sonstige aus Rußland eintreffende Berichte diese Mitteilung als höchst unwahrscheinlich hinstellten.

Es sei bei dieser Gelegenheit erwähnt, daß auch die verschiedentlich aufgetauchten Gerüchte über eine Unterbrechung im Schwerverwundeten-Austausch nicht zutreffen, sondern, wie von maßgebender Stelle aus Petersburg mitgeteilt wird, zur Zeit keine Unterbrechung in der Auslieferung der Schwerverwundeten geplant ist.

Posen, den 13. November 1916.

Der Königliche Landrat.

10712/16 St. J. V.: **Jaehner,** Kr eisselretär.

Die seit einigen Jahren ausgeführte Prüfung von trigonometrischen Punkten hat ergeben, daß die Marksteine zum Teil ganz verschwunden, zum Teil aus dem Acker herausgenommen, zum Teil an Ort und Stelle liegend vergraben sind. Die Besitzer sind fast ausnahmslos im Unklaren über den Zweck und Wert der trigonometrischen Marksteine. Sie beackern die Markfteinschutzflächen in dem Glauben, daß ihnen zwar der Boden nicht gehöre, ihnen aber die Nutznießung überlassen sei. Diese Annahme ist irrig. Die Markfteinschutzfläche, die in die kreisförmige Bodenfläche von zwei Quadratmetern um den Markfteine, darf nach § 2 der Anweisung vom 20. Juli 1878, betreffend die Errichtung und Erhaltung der trigonometrischen Marksteine, nicht vom Pfluge berührt werden und werden Zuwiderhandlungen nach § 370 I des Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft.

Durch das Umpflügen und Eggen der Markfteinschutzflächen entstehen Verrückungen und Verschiebungen der Marksteine. Mit der geringsten Verschiebung ist aber der Punkt zerstört, und dieser kann nur unter Aufwendung von erheblichen Kosten und Technikern bei Landesaufnahme wieder hergestellt werden.

Die Zerstörung von trigonometrischen Punkten bei der Preußischen Landestriangulation fällt unter § 304 des Reichs-Straf-Gesetzbuches (Gegenstand der Wissenschaft) u¬h wird mit Geldstrafe bis zu 900 M. oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Die Ortsbehörden, denen gesetzlich die Sorge für die Erhaltung der in ihren Bezirken befindlichen Marksteine und der dazu gehörigen Holzgerüste obliegt, ersuche ich, sich davon zu überzeugen, ob sich die Marksteine noch auf den betreffenden Stellen befinden und die kreisförmigen Bodenflächen um die Steine unbestellt sind. An diesen Besichtigungen haben sich die zuständigen Gendarmen zu beteiligen. Auch die Lehrer des Kreises ersuche ich, die Schulkinder in regelmäßigen Zwischenräumen auf die Bedeutung der trigonometrischen Marksteine hinweisen und sie vor etwaiger Beschädigung zu warnen.

Posen, den 26. April 1916.

Der Königliche Landrat.

6105/16 St. **Graf Schack.**

Zur Besorgung der Geschäfte für **Mobiliarversicherung der Posenschen Provinzial-Feuersozietät** im **Kreise Posen-West** sind als Geschäftsführer bestellt worden:

1. Der Bauunternehmer **Valentin Karpinski in Stenschewo** für die Stadt Stenschewo und die Polizeidistrikte Stenschewo und Dopiewo.
2. Der Fleischbeschauer **Anton Graller in Posen, Lazarusstr. 36,** für die Polizeidistrikte Fabianowo und Dopiewo.
3. Der Standesbeamte **Meißner in Schlehen** für die Polizeidistrikte Schlehen und Rokietnice.
4. Der Architekt **Zdzislaus Müller in Posen, Lazarusstr. 11,** ohne besonderen Bezirk.

Die Geschäftsführer sind jederzeit bereit, Auskunft zu erteilen und Aufträge auf Mobiliarversicherung entgegenzunehmen.

Ferner sind zur Besorgung der Geschäfte der Gebäudeversicherung für die Posensche Provinzial-Feuersozietät die nachbenannten Vertrauensmänner bestellt worden:

1. Maurer- und Zimmermeister, Rechnungsrat a. D. **Schirmer** in Zabikowo,
2. Architekt **Barteczko** in Posen, Rosenstraße 19,
3. Bauunternehmer **Karpinski** in Stenschewo,
4. Bauunternehmer **Zdzislaus Müller** in Posen, Lazarusstraße 11,
5. Bauunternehmer **Mroczkiewicz** in Stenschewo,
6. Architekt **Stanislaus Rakowski** in Posen, Moltkestraße 7 und
7. Vertrauensmann **Josef Morawietz** in Posen, Posenerstraße 27 a.

Da in letzter Zeit wiederholt Personen sich fälschlich für Beauftragte der Sozietät ausgegeben, Gebäude- und Mobiliarversicherungen aufgenommen und dafür von den Versicherten mehr oder weniger Geldbeträge erhalten haben, mache ich darauf aufmerksam, daß alle Vertrauensmänner und Geschäftsführer mit Ausweiskarten versehen sind, die sie bei Ausführung von Aufträgen dem Versicherungsnehmer auf Verlangen vorzuzeigen haben. Diese Karten sind von dunkelroter Farbe, tragen das Dienstsiegel der Sozietät und die Unterschrift des Provinzial-Feuersozietäts-Direktors. Unbekannten Personen, die nicht im Besitz einer solchen Karte sind, ist die Vornahme von Diensthandlungen für die Sozietät zu verweigern. Zur Vertretung der Posenschen Provinzial-Feuersozietät und der Posenschen Provinzial-Lebensversicherungsanstalt sind die Geschäftsführer nicht verpflichtet.

Von der Provinzial-Feuersozietät unmittelbar entsandte Beamte werden sich durch Vorlegung des amtlichen Auftrages jederzeit ausweisen können.

Die Herren Distriktskommissare haben dafür Sorge zu tragen, daß vorstehende Bekanntmachung wiederholt in ortsüblicher Weise in den Gemeinde- und Gutsbezirken bekanntgegeben wird.

Posen, den 6. März 1915.

Der Landrat
und Kreis-Feuersozietäts-Direktor:
Graf Schack.

Die Sparkasse des Kreises Posen-West in Posen im Kreisständehause, Hohenzollernstraße 31, nimmt Spareinlagen in jeder Höhe an und verzinst diese vom Tage nach der Einzahlung bis zum Tage vor der Rückzahlung mit $3^1/_2$%, **bei längerer Unkündbarkeit auch bis 4%.** Rückzahlung werden auf Wunsch tunlichst in jeder Höhe sofort geleistet.

Die Überweisung der Spareinlagen kann durch Reichsbankgiro, Postanweisung oder durch Zahlkarte auf das Postscheckkonto der Kreissparkasse **„Breslau 2940"** erfolgen.

Ueber Spareinlagen und alle sonstigen Geschäfte mit der Kreis-Sparkasse wird an Privatpersonen und Behörden keine Auskunft erteilt.

Die Kreissparkasse ist mündelsicher!

Posen, den 30. Januar 1916.

Der Königliche Landrat.
Graf Schack.

Uebersicht über den Stand der Tierseuchen

im Kreise Posen-West und den angrenzenden Teilen benachbarter Kreise.

Erloschen: Geflügelcholera unter dem Geflügelbestande des Ansiedlungsgutes Lussowo.

Schlehen, den 8. November 1916.

Der Königliche Distrikts-Kommissar.
Hoffmann.

Die Annahme sämtlicher Frachtstückgüter wird für den **17. und 18. November d. J.** gesperrt.

Posen, den 16. November 1916.

Königliche Eisenbahndirektion.

Königliche Kreisschulinspektionen Posen II./III.

Bis zum 4. Dezember d. J. ersuche ich um Angabe der Namen der Lehrer, welche in Gefangenschaft geraten sind, und zwar nach folgendem Muster:

1. Laufende Nummer,
2. Name und Dienststellung des Lehrers,
3. dessen Geburtsdatum und Geburtsort,
4. militärischer Grad und Truppenteil, dem der Lehrer zuletzt angehört hat,
5. Datum und Ort der Gefangennahme,
6. Gegenwärtiger Aufenthaltsort (Gefangenenlager bzw. Lazarett),
7. Bemerkungen.

Posen, den 9. November 1916.

J. V.: **Baumhauer,** Schulrat.

Nichtamtlicher Teil.

Postscheckverkehr. Der Postscheckverkehr des Reichspostgebiets hat im Oktober 1916 erfreulich zugenommen. Die Zahl der Postscheckkunden ist um 4059 gestiegen und hat Ende Oktober 141 752 betragen. Der Gesamtumsatz belief sich auf 6,474 Milliarden M. d. s. gegenüber dem gleichen Monat des Vorjahres 2165 M. oder rund 50 v. H. mehr Bargeldlos sind 4096 Milliarden M oder rund 80 v. H. mehr als im Oktober 1915 beglichen worden. Das durchschnittliche Guthaben der Postscheckkunden betrug 403 Millionen M gegenüber 278 Millionen M im Durchschnitt des Oktober 1915.

Zur Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs ist es aber dringend notwendig, daß die Beteiligung am Postscheckverkehr immer mehr zunimmt. Anträge auf Eröffnung eines Postscheckkontos sind bei jeder Postanstalt erhältlich.

Reklamationen.

Es scheint noch immer vielfach Unklarheit darüber zu bestehen, an welche Stelle und wann **Reklamationen gegen die Einberufung zum Heere** erfolgen müssen. Wir weisen darauf hin, daß alle Anträge, in denen die Befreiung von Leuten nachgesucht wird, deren Tätigkeit im **volkswirtschaftlichen** oder im **Heeresinteresse** für **Landwirtschaft, Industrie, Bergbau, Presse, Schiffahrt** usw. für notwendig gehalten wird, an das **stellv. Generalkommando — bei nichteingestellten Leuten durch das Bezirkskommando** — einzureichen sind. Sofern Gesuche um Zurückstellung vom Heeresdienst für nichteingestellte Leute und Reklamationen und Gesuche um längere Beurlaubungen für Unteroffiziere und Mannschaften lediglich durch persönliche und häusliche Verhältnisse begründet werden, sind sie an den zuständigen Zivilvorsitzenden der Ersatzkommissionen (Landratsämter, in Stadtkreisen Polizeiverwaltungen) zu richten.

Auf Erfolg können, auch wenn es sich um garnisondienst- und arbeitsverwendungsfähige Leute handelt, nur Gesuche rechnen, die durch kriegswirtschaftliche **dringende** Interessen wirklich begründet sind. Bürgerliche Verhältnisse können nur in den dringendsten Verhältnissen berücksichtigt werden.

Was die Rechtzeitigkeit der Reklamationen anlangt, so bestimmt § 99 [1] der Wehrordnung, daß **Reklamationen nur dann zulässig sind, wenn sie vor Empfang des Gestellungsbefehls eingereicht werden.** Bis jetzt ist es den stellv. Generalkommandos möglich gewesen, häufig noch Reklamationen, die im übrigen begründet waren, zu berücksichtigen, auch wenn sie nach Empfang des Gestellungsbefehls einliefen. Wie wir hören, wird **das in Zukunft nicht mehr möglich sein; es wird vielmehr streng nach der Bestimmung der Wehrordnung verfahren werden,** sodaß künftig Reklamationen, die erst dann anhängig gemacht werden, wenn der Gestellungsbefehl vorliegt, **unter keinen Umständen mehr** berücksichtigt werden.

Inseraten-Teil.

Zwangsversteigerung.

Der auf den 13. November 1916 bestimmte Versteigerungstermin des dem Gutsbesitzer **Stanislaus Rupinski** und seiner Ehefrau **Hedwig,** geb. **Zbierska** in **Ottowo** gehörigen Grundstücks **Ottowo** Band I Blatt Nr. 1 ist **aufgehoben** worden.

Posen, den 7. November 1916.

Königliches Amtsgericht.

Die **Provinzial-Kartoffelstelle** ist beauftragt

große Mengen

Kohlrüben

in der Provinz Posen aufzukaufen.

Wir ersuchen alle Landwirte, Kaufleute und landw. Genossenschaften um Angebote.

Provinzial-Kartoffel-Stelle
für die Provinz Posen in Posen.
Tiergartenstraße 13.

Verantwortlich: Kreissekretär Jaehner, Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt in Posen. A.-G.

Nr. 59. Posen, den 23. November.

Das Kreisblatt erscheint jeden Donnerstag.
Anzeigengebühr
für die Zeile 30 Pfennige.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark,
bei allen Postanstalten
des Deutschen Reiches 1,25 Mark.

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Achtundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar."

Brandstifter durchziehen das Land!

Sie sind vom Feinde gedungen, um unsere Lebens- und Futtermittel zu vernichten. **Seid wachsam!**

Wer einen Brandstifter ergreift und der Polizei übergibt, wird belohnt.

Die Todesstrafe steht auf Brandstiftung in schweren Fällen.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Das amtliche Kreisblatt sollte in keinem Hause fehlen.

Höchstpreise für Weizengrieß.

§ 1.

Der Preis für Weizengrieß darf beim Verkauf an den Verbraucher 56 Pfennig für das Kilogramm nicht übersteigen.

§ 2.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den im § 1 bestimmten Preis überschreitet;
2. wer einen andern zum Abschluß eines Vertrags auffordert, durch den der Preis (§ 1) überschritten wird, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 3.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 4.

Diese Verordnung tritt am 20. November 1916 in Kraft.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Posen, den 13. November 1916.

Der Königliche Landrat.

8794/16. G. **Graf Schack.**

Im § 1 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 der Verordnung über Ölfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 842) ist ganz allgemein angeordnet, daß die zur Herstellung von Nahrungsmitteln von den Lieferungspflichtigen zurückgehaltenen Mengen von den Mühlen nur bei Vorlegung und Abnahme eines Erlaubnisscheines zur Verarbeitung angenommen werden dürfen. Zu Nr. 3 des Abs. 2 des genannten Paragraphen ist es nun fraglich geworden, ob die Eigentümer von Leinsamen die von ihnen zurückgehaltenen Mengen auch zu Öl verarbeiten lassen dürfen und ferner, ob diese Herstellung von Öl ebenfalls der obengenannten Kontrollvorschrift untersteht. Beide Fragen sind zu bejahen. Ich bitte daher ergebenst, die dortigen Behörden hierauf aufmerksam zu machen und sie mit den nötigen Anweisungen zu versehen. Da es sich jedoch nur um die Gewinnung von Öl für die eigene Hauswirtschaft handeln kann, so ist ein Verkauf des Öles unzulässig. Es dürfte auch ein erhebliches öffentliches Interesse daran bestehen, daß derartiges Öl nicht zu übertriebenen Preisen in den Handel kommt.

Berlin, den 6. Oktober 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.

B. 5872/16. J. V.: gez. **v. Braun.**

Sammlung der alten Garbenbänder zur Herstellung von neuem Bindegarn.

Die Beschaffung des Bindegarns für die nächste Ernte wird sich noch schwieriger gestalten als für die diesjährige, da mit einer Einfuhr weder von fertigem Garn, noch von Hanf oder Flachs gerechnet werden kann und wesentliche Vorräte von diesen Artikeln nicht mehr vorhanden sind.

Mehr noch als je zuvor muß daher mit dem Vorhandenen auf das sparsamste gewirtschaftet und zur Überwindung der bestehenden Schwierigkeiten jedes mögliche Mittel herangezogen werden.

Eine Handhabe hierfür bietet sich in der

Aufarbeitung der gebrauchten Garnenden.

Laut Verfügung des Kriegsministeriums muß sämtliches gebrauchtes Bindegarn an die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, Berlin W 35, Potsdamer Str. 30, bzw. an deren Bevollmächtigten verkauft werden. Der Verkauf zur Verwendung oder zur Verarbeitung oder für irgend welche anderen Zwecke, wie z. B. für Sackband usw. ist nicht zulässig.

Um möglichst große Mengen Garnenden auf billigstem Wege zur Umspinnung gelangen zu lassen, beabsichtigt die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte eine Anzahl Sammelstellen zu errichten, denen der Ankauf für ihre Rechnung übertragen werden soll.

Die Landwirte werden außer den Höchstpreisen von M. 75,— die 100 kg für Hartfasergarnenden bzw. M. 100,— die 100 kg für Weichfasergarnenden ab ihrer nächsten Vollbahnstation Anspruch auf 40% des Gewichtes der gelieferten Garnenden in brauchbarem Bindegarn aus altem oder neuem Material nach Wahl der Bezugsvereinigung erhalten, bei einer Ermäßigung ihres jeweiligen Tagespreises um 10% für diese Menge.

Berlin, den 13. November 1916.

Rohmaterialstelle
des Landwirtschaftsministeriums.

Bekanntmachung

(Nr. W. M. 312/10. 16. K. R. A.),

betreffend Bestandserhebung von Natron-(Sulfat-) Zellstoff, ganz oder teilweise aus Natron-(Sulfat-) Zellstoff hergestelltem Papier, Spinnpapier, Papiergarn, ferner von Arbeitsmaschinen, welche zur Herstellung, Bearbeitung und Verarbeitung von Spinnpapier in Gebrauch sind.

Vom 20. November 1916.

Nachstehende Anordnungen werden hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Zuwiderhandlung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt —, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, gemäß der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Erweiterungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft*) wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen (meldepflichtige Personen) unterliegen hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtige Gegenstände) einer monatlichen Meldepflicht.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Meldepflichtig sind:

Gruppe I. **Rohstoffe, Halb- und Fertigerzeugnisse.**

a) Natron- (Sulfat-) Zellstoff,
b) Papier jeder Art, ganz oder teilweise aus Natron- (Sulfat-) Zellstof hergestellt, sofern die Vorräte 1000 kg übersteigen,
c) aus reinem Sulfitzellstoff hergestelltes Spinnpapier,
d) Papiergarn jeglicher Art, Zellstoffgarn und Papiermischgarn, wie Textilit, Textilose, Garne mit Faserseele u. a., sofern die Vorräte 250 kg übersteigen;

Gruppe II. **Arbeitsmaschinen:**

a) Papiermaschinen, welche Spinnpapier herstellen,
b) Streifenschneidemaschinen für Spinnpapier,
c) Spinnmaschinen, welche Garne der unter Gruppe 1 d genannten Art herstellen.

§ 3.

Von der Bekanntmachung betroffene Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 2 verzeichneten Art im Gewahrsam haben, oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen,
2. gewerbliche Unternehmer in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, oder in deren Betrieben Gegenstände der Gruppe 1 des § 2 verarbeitet werden,
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte, die sich am Stichtage nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie zu dieser Zeit im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgesandten Vorräte sind nur vom Empfänger zu melden.

4.

Stichtag und Meldefrist.

Die erste Meldung ist über die bei Beginn des 1. Dezember 1916 vorhandenen und meldepflichtigen Vorräte bis zum 5. Dezember 1916 zu erstatten.

Die späteren Meldungen sind jedesmal über die bei Beginn des ersten Tages eines jeden Monats (Stichtag) vorhandenen Bestände bis zum fünften Tage des betreffenden Monats (Meldefrist) zu melden.

Die Meldungen sind an das Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kgl. Preuß. Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 10 zu richten.

Aus dem Reichsausland (nicht Zollausland) eingeführte meldepflichtige Gegenstände, (§ 2) der Gruppe I sind an dem ersten dem Tage der Einfuhr folgenden Stichtage auf dem Meldeschein unter „B" besonders aufgeführt zu melden, auch wenn sie am Stichtage sich nicht mehr im Eigentum des Meldepflichtigen (§ 3) befinden. In diesem Falle ist zu vermerken, daß die eingeführten Mengen nicht mehr vorhanden sind. An den folgenden Stichtagen sind die bereits einmal als eingeführt gemeldeten Gegenstände nicht mehr gesondert aufzuführen. Besetzte feindliche Gebiete gelten nicht als Reichsausland im Sinne dieser Bestimmung.

5.

Meldescheine.

Die Meldungen haben nur auf den amtlichen Meldescheinen zu erfolgen. Die Meldescheine sind bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preuß. Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 10, unter Angabe der Vordruck-Nr. Bst. 982b, erhältlich.

Die Anforderung der Meldescheine soll auf einer Postkarte (nicht Brief) erfolgen, die nichts anderes enthalten soll als die kurze Anforderung des gewünschten Meldescheines, die deutliche Unterschrift mit genauer Adresse und Firmenstempel.

Sämtliche in den Meldescheinen gestellte Fragen sind genau zu beantworten.

Weitere Meldungen dürfen die Meldescheine nicht enthalten, auch dürfen bei Einsendung der Meldescheine andere Mitteilungen demselben Briefumschlage nicht beigefügt werden. Auf einem Meldescheine dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers oder einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Die Meldescheine sind ordnungsgemäß postfrei zu machen und an das Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kgl. Preuß. Kriegsministeriums Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 10, einzusenden. Auf die Vorderseite der zur Versendung von Meldescheinen benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen: Enthält Meldeschein der Spinnpapierindustrie.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschlag, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 6.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an das Webstoff-Meldeamt des Kgl. Preuß. Kriegsministeriums, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 10, zu richten.

7.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung tritt am 20. November 1916 in Kraft.

Posen, den 11. November 1916.

Der stellv. Kommandierende General
V. Armeekorps.
von Bock und Polach.

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch für den Befehlsbereich der Festung Posen.

Posen, den 11. November 1916.

Der Gouverneur.
J. V.: gez. **von Loeben.**

---

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Bekanntmachung

(Nr. 3010/10. 16. B. 5),

betreffend Bestandserhebung von Werkzeugmaschinen.

Vom 21. November 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. 684) bestraft werden, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind *). Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung über Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen (meldepflichtigen Personen) unterliegen bezüglich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtigen Gegenstände) einer Meldepflicht.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden Maschinen der folgenden Arten betroffen:

Klasse a: Drehbänke mit mindestens 160 mm Spitzenhöhe;
Klasse b: Abstechmaschinen und Kaltsägen für Material von mindestens 60 mm;
Klasse c: alle Revolverbänke;
Klasse d: Fräsmaschinen;
Klasse e: Schleifmaschinen;
Klasse f: Bohrmaschinen, Bohr- und Fräswerke;
Klasse g: Vertikal-Bohr- und Drehwerke (Karussellbänke);
Klasse h: Shaping-, Stoß- und Hobelmaschinen;
Klasse i: Automaten;
Klasse k: Spezialmaschinen, wie Hinterdrehbänke, Zentriermaschinen, Pressen und Stanzen, Aufwurf-, Luft- und Fallhämmer sowie Abgratpressen.

§ 3.

Von der Bekanntmachung betroffene Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, Gesellschaften, Firmen, wirtschaftliche Betriebe sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen (§ 2) haben, oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden.

§ 4.

Stichtag, Meldefrist, Meldestelle.

Für die Meldepflicht ist der am Beginn des 21. November 1916 vorhandene Bestand an meldepflichtigen Gegenständen maßgebend. Die Meldung hat bis zum 30. November 1916 an die Königliche Feldzeugmeisterei, Technische Zentral-Abteilung, Berlin W 15, Lietzenburger Straße 18—20, zu erfolgen.

§ 5.

Art der Meldung.

Die Meldungen haben nur auf den amtlichen „Meldescheinen für Bestandsaufnahme von Werkzeugmaschinen" zu erfolgen. Es werden für jede der im § 2 aufgeführten Maschinenklassen besondere mit dem gleichen Buchstaben bezeichnete „Klassenlisten" sowie für die Gesamtmeldung „Sammellisten" ausgegeben. In die Klassenlisten sind nur die Stückzahlen der entsprechenden Maschinen einzutragen, während in der Sammelliste jede einzelne Maschine aufzuführen ist.

Die Meldescheine sind bei dem Verein deutscher Werkzeugmaschinenfabriken, Berlin W. 15, Bayerische Straße 2 oder bei dem Verein Deutscher Maschinen-Bau-Anstalten, Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergstr. 3, anzufordern. Die Anforderung hat auf einer Postkarte zu erfolgen, die nichts anderes enthalten darf als die kurze Anforderung der gewünschten Meldescheine und die deutliche Unterschrift mit genauer Adresse und Firmenstempel.

Die Sammellisten und die zugehörigen Klassenlisten sind von jedem Anmeldenden ordnungsgemäß postfrei zu machen und an die Königliche Feldzeugmeisterei, Technische Zentral-Abteilung, Berlin W. 15, Lietzenburger Straße 18—20, einzusenden. Die Zahl der auf einer Sammelliste gemeldeten Maschinen muß mit der Gesamtzahl der in die zugehörigen Klassenlisten eingetragenen Maschinen übereinstimmen.

§ 6.

Ausnahmen.

Ausgenommen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung und demnach nicht zu melden sind:

1. diejenigen Maschinen der im § 2 bezeichneten Art, welche für Kriegszwecke voll und ausschließlich und für eine voraussichtlich längere Dauer als zwei Monate vom Stichtage ab beschäftigt sind,
2. diejenigen in Maschinenfabriken in Benutzung befindlichen Maschinen, die ihrerseits wieder zur Erzeugung von Maschinen der im § 2 genannten Art und von Maschinen für Kriegszwecke verwendet werden.

Kriegszwecken im Sinne dieser Bestimmung dienen Maschinen, welche verwendet werden zur Herstellung von Waffen, Munition, Feldgerät, Fahrzeugen, Flugzeugen, Flugschiffen, Bekleidung und Nahrungsmitteln für die Heeres- oder Marineverwaltung, sowie von Geräten für die Eisenbahn-, Post und Telegraphie.

§ 7.

Anfragen und Anträge.

Alle auf die vorstehenden Anordnungen bezüglichen Anfragen und Anträge sind an das Königlich Preußische Kriegsministerium, Abteilung B 5, Berlin W 9, Leipziger Straße 5, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift „Bestandsaufnahme von Werkzeugmaschinen" zu versehen.

§ 8.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 21. November 1916 in Kraft.

Posen, den 17. November 1916.

Der stellv. Kommandierende General
V. Armeekorps.
von Bock und Polach.

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch für den Befehlsbereich der Festung Posen.

Posen, den 21. November 1916.

Der Gouverneur.
10885/16 St. J. V.: gez. **von Loeben.**

---

* Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, (oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Polizeiverordnung.

Auf Grund des § 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und des § 120e Abs. 2 der Gewerbeordnung wird mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Posen folgende Polizei-Verordnung erlassen:

Die Polizeiverordnung vom 25. April 1906/24. Mai 1912 (A. Bl. S. 267) (A. Bl. S. 366) betr. **den Verkehr mit Mineralölen** erfährt für die Dauer des gegenwärtigen Krieges folgende Abänderungen und Ergänzungen:

1. Der § 41 erhält als Absatz 3 folgenden Zusatz:

Die im Absatz 1 bezeichneten Flüssigkeitsmengen dürfen von 30 kg auf 60 kg erhöht werden, wenn sich darunter Benzol in eisernen Gefäßen mit dichtem Schraubenverschluß, jedoch im Höchstfall bis zu 36 kg befindet und die Gefäße nach jeder Benutzung dicht verschlossen werden.

2. Im § 131 Abs. 2 wird die Zahl 30 in 60 abgeändert.

Posen, den 9. Oktober 1916.

Der Regierungs-Präsident.
gez. **Krahmer.**

Veröffentlicht.

Posen, den 17. November 1916.

Der Königliche Landrat.
10715/16 St. **Graf Schack.**

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

§ 1.

Der Preis für Haferflocken, Hafergrütze und Hafermehl, lose in Säcken verladen, darf beim Verkaufe durch den Hersteller vierundsiebzig Mark dreißig Pfennig für hundert Kilogramm netto frei Empfangsstation des Großabnehmers nicht übersteigen.

Der Höchstpreis gilt ausschließlich Sack und für Barzahlung innerhalb 14 Tagen nach Empfang. Bei leihweiser oder käuflicher Überlassung der Säcke gelten die Vorschriften im § 2 Abs. 1 der Verordnung über Höchstpreise für Hafer vom 24. Juli 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 826) entsprechend.

§ 2.

Beim Kleinverkauf dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:

a) für Haferflocken, Hafergrütze und Hafermehl lose:
44 Pfennig für das Pfund;
b) für Haferflocken und Hafergrütze in Packungen:
56 Pfennig für die 1 Pfund-Packung;
c) für Hafermehl in Packungen:
32 Pfennig für die ½ Pfund-Packung.

Als Kleinverkauf gilt der Verkauf an den Verbraucher in Mengen bis zu fünf Kilogramm einschließlich.

§ 3.

Die Landeszentralbehörden können bei Haferflocken, Hafergrütze und Hafermehl, lose oder in Packungen, die sich beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits im Kleinhandel befinden, für Verkäufe, die bis 25. November 1916 stattfinden, Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 zulassen. Sie können diese Befugnis auf andere Behörden übertragen.

§ 4.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen andern zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Preise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet.

Neben der Strafe können die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 5.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Posen, den 14. November 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
8893/16 G. **Graf Schack.**

---

12 zugfeste Artilleriepferde

zur Kartoffelabfuhr stehen mir noch zur Verfügung. Reflektanten wollen sich baldigst an Herrn Hauptmann **Zumpe** in **Gostyn** wenden.

Posen, den 23. November 1916.

Der Königliche Landrat.
J. V.: **Jaehner,** Kgl. Kreissekretär.

Beschlagnahme von Äpfeln.

Bekanntlich ist die Apfelernte — soweit es sich nicht um Tafelobst handelt — beschlagnahmt. Die Beschlagnahme der Äpfel muß, so unerwünscht sie auch an sich sein mag, vorläufig bestehen bleiben, da nach Mitteilung des Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamtes es bisher nicht gelungen ist, der Marmeladenindustrie Äpfel in dem dringend erforderlichen Umfange zuzuführen. Die Marmeladenindustrie ist zur Zeit noch nicht einmal im Besitz derjenigen Apfelmengen, die zur Deckung des Heeresbedarfs an Marmelade benötigt werden. Für die Versorgung der großstädtischen und industriellen Bevölkerung mit Marmelade in der fettarmen Zeit sind keinerlei Vorräte vorhanden.

Um mit der größten Beschleunigung ausreichende Mengen von Äpfeln für die Marmeladenherstellung zusammen zu bringen, richte ich das dringende Ersuchen an die Obstbesitzer, alle den dringendsten Eigenbedarf übersteigenden Vorräte sofort der Kriegsgesellschaft für Obstkonserven und Marmeladen in Berlin SW. 68, Kochstr. 6, zur Verfügung zu stellen.

Angebote über größere Mengen, namentlich von Seiten der Gutsverwaltungen, bitte ich entweder der Kriegsgesellschaft direkt oder mir zu übermitteln. Für kleinere Mengen habe ich in jeder Gemeinde eine Sammelstelle unter Leitung des Gemeindevorstehers eingerichtet, die sich mit den Obstbesitzern in Verbindung setzen wird.

Die Verkäufer erhalten die in der Verordnung vom 7. Oktober 1916 (Reichsges.-Bl. S. 1143) bekanntgegebenen Höchstpreise für Wirtschaftsäpfel:

für gepflückte Äpfel 12,00 M., für geschüttelte und Falläpfel 7,50 M. für den Zentner.

Da auch wiederholt die Wahrnehmung gemacht worden ist, daß verschiedene Obstbesitzer einen Teil ihrer geernteten Fall- und Wirtschaftsäpfel an andere Haushaltungen und Händler verkaufen, so ersuche ich die Herren Gemeindevorsteher, die in Betracht kommenden Obstbesitzer darauf hinzuweisen, daß dies gegen die Beschlagnahmeanordnung verstößt und nach § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand strafbar ist.

Posen, den 17. November 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
8527/16 G. **Graf Schack.**

Mit dem 1. Dezember d. J. kehrt in Preußen wie im ganzen Deutschen Reiche der Tag der Volkszählung wieder. Die unbedingte Notwendigkeit regelmäßiger Aufnahmen dieser Art ist allgemein anerkannt. Kein Volk vermag sie zu entbehren, das sich mit Sicherheit über sich selbst und die ersten Bedingungen seiner Entwickelung und Größe, über Zahl, Geschlecht und Alter, Familienstand, Beruf, Religionsbekenntnis und sonstige persönliche Verhältnisse seiner Angehörigen unterrichten will. Die Ergebnisse dienen aber bei uns nicht nur als Hilfsmittel wissenschaftlicher Erforschung wichtiger Verhältnisse des Volkslebens, sondern auch zu mancherlei praktischen Zwecken, wie zur Verteilung gemeinsamer Einkünfte und Lasten der einzelnen Bundesstaaten, zur Regelung der Münzprägung, zur Ordnung vieler Verhältnisse, welche sich nach der Volkszahl richten — wie z. B. der Zuständigkeit von Behörden der allgemeinen Landesverwaltung, der Bildung von Stadtkreisen und Urwahlbezirken, der Wahl von Abgeordneten zu den Kreis- und Provinziallandtagen, das Verfahren bei Gemeindewahlen usw. —

Eine Aufnahme von dem Umfange der Volkszählung ist natürlich ohne erhebliche Mühe nicht durchzuführen.

Ein Blick auf den allgemeinen Verlauf des Zählverfahrens zeigt aber sogleich, daß der Bevölkerung selbst hieraus verhältnismäßig Arbeit erwächst.

In den Tagen vom 28. bis 30. November d. J. werden im ganzen Staate Zähler, insgesamt wohl eine Viertelmillion und darüber, bei den einzelnen Haushaltungen vorsprechen, um für jede Haushaltung ein „Haushaltungsverzeichnis A" zu überreichen.

Die Haushaltungsvorstände haben nur

a) die Zählpapiere in Empfang zu nehmen,
b) sie gemäß der Anleitung auszufüllen oder durch geeignete Vertreter ausfüllen zu lassen und
c) sie vom 1. Dezember d. J. mittags 12 Uhr ab zur Abholung durch den Zähler bereit zu halten.

Posen, den 20. November 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
10856/16 St. **Graf Schack.**

Vielen Arbeitgebern von Kriegsgefangenen ist es bisher unbekannt geblieben, daß das Kriegsministerium, Abteilung für Gefangenenernährung, durch die Kriegsgefangenenlager und auch direkt Nahrungsstoffe für die Kriegsgefangenenverpflegung abgibt.

Sämtliche Arbeitgeber und Arbeitsstellen von Kriegsgefangenen, welche die Nahrungsmittel-Angebote bisher vom Kriegsministerium

Beilage zum Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Nr. 59. Posen, den 23. November 1916. 28. Jahrgang.

direkt oder durch Vereine und Arbeitgeber-Interessenverbände bezogen haben werden darauf hingewiesen, daß Zusendung auf diesem Wege nicht mehr erfolgt. Jeder Arbeitgeber, der Überweisung eines Angebotes wünscht, hat dies bei der Kommandantur des Stammlagers zu beantragen, welches ihm die Gefangenen stellt.

Posen, den 14. November 1916.

Der Königliche Landrat

10747/16 St. **Graf Schack.**

Bekanntmachung.

Der Kreis Posen-West hat einen neuen Polizeihund angeschafft und seine Führung dem zu diesem Zwecke ausgebildeten Fußgendarmeriewachtmeister Besta in Luban übertragen.

Benutzordnung.

Die Entsendung des Hundes kann sowohl von Behörden als auch von Privaten durch Vermittelung der Polizeibehörde des Tatortes oder unmittelbar bei dem Gendarmerie-Wachtmeister Besta beantragt werden. Die Anträge sind möglichst sofort nach dem Vorkommnis, für dessen Ermittelung der Hund in Anspruch genommen werden soll, zu stellen, damit die Spur des Verbrechers so wenig wie möglich verwischt wird. Ein Erfolg des Hundes kann nur dann erwartet werden, wenn der Hund sofort nach der Tat herangezogen wird. Bis zur Ankunft des Polizeihundes sind folgende Maßnahmen zu treffen:

1. Der Tatort muß abgesperrt und darf so wenig wie möglich begangen werden; jede Person, die ihn betritt, muß notiert werden. Es kommt sehr oft vor, daß der Polizeihund die Spur des Täters nicht aufnimmt, weil der Tatort von den hinzugekommenen Neugierigen betreten wurde.
2. Sichtbare Spuren müssen sorgfältig gegen Zertreten und Witterungseinflüsse durch Zudecken mit geruchfreien Stoffen geschützt werden.
3. Gegenstände, die der Täter vermutlich berührt hat, dürfen von anderen möglichst nicht berührt werden.
4. Daß der Hund angefordert worden ist, muß geheim gehalten werden, damit ein Verwischen der Spuren durch Menschenansammlungen vermieden wird.

Begünstigt wird der Erfolg des Hundes durch Kürze der zwischen Tat und Arbeit liegenden Zeit, durch kühles Wetter, durch Arbeit auf unbetretenem Boden, im Walde, oder auf Wiesen, wo sich Spur und Witterung länger halten, durch Arbeit am Morgen oder in den Abendstunden und durch Windstille.

Erschwert wird die Arbeit durch Länge der zwischen Tat und Arbeit liegenden Zeit, durch Regen in der Zwischenzeit, durch starken Wind Sturm, Frost, Schnee, Hitze, sowie belebte und gepflasterte Straßen.

Für die Inanspruchnahme des Hundes sind folgende Gebühren zu entrichten:

1. Telegramm- oder Telegraphengebühren für die Herbeiholung des Hundes, sofern dieses durch die Polizeibehörde geschieht.
2. Tagegelder und Reisekosten für den Führer nach den ihm gesetzlich zustehenden Sätzen, falls er außerhalb seines Dienstbezirks tätig wird.

   Wird ein Fuhrwerk zur freien Benutzung zur Verfügung gestellt, so sind für die auf dem Landwege zurückgelegten Strecken Reisekosten nicht zu entrichten. Ist der Führer gezwungen, selbst ein Fuhrwerk anzunehmen und beträgt der hierfür entrichtete Fahrpreis mehr als die zu gewährenden Reisekosten, so ist anstelle der Reisekosten der für die Benutzung des Wagens tatsächlich entrichtete Betrag zu erstatten.
3. Eisenbahnfahrgelder für den Hund.
4. Für die Benutzung des Polizeihundes:
   a) innerhalb des Kreises 5 Mark,
   b) außerhalb des Kreises 10 Mark.

Die Gebühren werden von dem Gendarmerie-Wachtmeister Besta bei dem Kreisausschusse eingefordert, der die Einziehung von den Verpflichteten veranlaßt.

Die Entscheidung darüber, ob die Verwendung des Hundes Erfolg verspricht und dienstlich durchführbar ist, steht dem Gendarmerie-Wachtmeister Besta in Luban zu. Beschwerden über die Ablehnung eines Antrages auf Stellung des Hundes sind auch beim Kreisausschuß anzubringen.

Wird dem Antrage auf Entsendung des Polizeihundes entsprochen, so ersuche ich nachdrücklichst, die zuständigen Gendarmen oder die zuständige Polizeibehörde zu benachrichtigen, da nur sie, nicht aber der Führer des Hundes befugt sind, gegebenenfalls Verhaftungen vorzunehmen.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich auf die Verwendung des Polizeihundes in geeigneten Fällen hinzuwirken.

Posen, den 7. Oktober 1916.

Der Landrat
und Vorsitzende des Kreisausschusses.
gez.: **Graf Schack.**

Den Ankauf der Körnerfrüchte Lupinen, Wicken, Gemenge von Hülsenfrüchten ohne Getreide, Gemenge von Gerste mit Hülsenfrüchten, zu Futterzwecken, sowie von Ackerbohnen, Peluschken zu Zwecken der Ernährung für Rechnung der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, Berlin bewirkt im hiesigen Kreise wie im Vorjahre das Deutsche Lagerhaus Posen G. m. b. H., Posen, Am Berliner Tor 5. Das Deutsche Lagerhaus hat seinerseits die

Firma Adolf **Salinger, Stenschewo**

zum Ankauf herangezogen, der Sie Ihre Angebote zugehen lassen wollen.

Posen, den 13. November 1916.

Der Königliche Landrat.

8374/16 G. **Graf Schack.**

Die Sammlung für die deutsche Flotte am 8. Oktober 1916 hat nachstehendes Ergebnis gehabt: 1. Altsee 39,00 M., 2. Ceradz-Kirchlich 2,50 M., 3. Dembno 38,30 M., 4. Dopiewo 11,50 M., 5. Golenhofen 49,50 M., 6. Goldau 18,50 M., 7. Ketsch 72,35 M., 8. Komornik 35,85 M., 9. Lussowko (Gastwirt Lorenz) 5,00 M., 10. Marienberg 20,80 M., 11. Rokietnice 64,10 M., 12. Sady 22,70 M., 13. Sassenheim 44,80 M., 14. Schlehen 52,65 M., 15. Stenschewo 660,10 M., 16. Trzcielino 13,75 M., 17. Wienckowice 20,00 M., 18. Zabikowo 71,50 M., 19. Zlotnik 120,00 Mk. Summe 1 362,90 M.

Allen Spendern, Sammlerinnen und Sammlern sowie allen bei der Sammlung Beteiligten hiermit herzlichsten Dank.

Posen, den 13. November 1916.

Der Königliche Landrat

39/16 M. A. **Graf Schack.**

Uebersicht über den Stand der Tierseuchen

im Kreise Posen-West und den angrenzenden Teilen benachbarter Kreise.

Ausgebrochen: **Geflügelcholera** unter dem Geflügel des Landwirts Friedrich Kernchen in Lassek.

Erloschen: **Milzbrand** unter dem Rindviehbestande in Rosnowo Vorwerk.

Fabianowo, den 13. November 1916.

Der Königliche Distrikts-Kommissar.

J. V.: **Dr. Noack.**

In **Dembsen** ist eine **Telegraphenanstalt** mit **öffentlicher Fernsprechstelle** und **Unfallmeldedienst** eröffnet worden.

Posen W, den 17. November 1916.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Die hohen Anforderungen an den Wagenpark der Eisenbahnverwaltung zur Beförderung der Heeresbedürfnisse und der Lebensmittel zur Versorgung der Bevölkerung machen es notwendig, daß weniger eilige Sendungen zurückgestellt werden, bis die Wagenbestände deren Beförderung ermöglichen. Zu diesem Zweck sind die Güterabfertigungen angewiesen worden, Bestellungen auf **bedeckte Wagen** nur für Tiere, Speise- und Saatkartoffeln, Brotgetreide, Mehl, sowie für Nahrungsmittel einschl. Hafer und Gerste, soweit sie zur menschlichen Ernährung bestimmt sind, anzunehmen. Für alle übrigen Güter dürfen die Güterabfertigungen Bestellungen auf bedeckte Wagen nur annehmen, wenn die Besteller einen mit Genehmigungsvermerk des Wagenbureaus versehenen Frachtbrief vorlegen.

Für die nicht genannten Güter müssen demnach bis auf weiteres die ausgefüllten Frachtbriefe unter Mitteilung der Versandstation und des Verladetages sowie eines Nachweises der Dringlichkeit an das Wagenbureau der Königlichen Eisenbahndirektion Posen O. 1, Luisenstraße 10, eingesandt werden. Das Wagenbureau wird, sobald die Verlademöglichkeit besteht, den Frachtbrief mit einem Stempel versehen, an den Einsender zurückgeben. Auf Grund des abgestempelten Frachtbriefes kann die Wagenbestellung bei der Güterabfertigung der Versandstation erfolgen. Die Genehmigung wird für einen bestimmten Zeitraum gelten; sie muß von neuem nachgesucht werden, wenn die Wagen innerhalb dieser Zeit nicht bestellt worden sind.

Zur Versendung von Militärgut und Privatgut für die Militärverwaltung mit Ausnahme von Tieren und Kartoffeln ist nach wie vor die Genehmigung der Linienkommandantur erforderlich.

Posen, den 16. November 1916.

Königliche Eisenbahndirektion.

Königliche Kreisschulinspektion Posen III.

1. Der Herr Minister hat bestimmt, daß für diejenigen Herren Lehrer, welche sich an der Volkszählung beteiligen, der 1. Dezember nur nachmittags, der 2. Dezember aber ganz unterrichtsfrei ist.
2. Angesichts der großen Schwierigkeiten wegen Ablieferung und Verrechnung der vielen kleinen Mengen Tauabfälle verzichtet die Kriegs-Rohstoff Abteilung des Kriegsministeriums auf die unmittelbare Ablieferung und ersucht, diese dem Lumpenhandel zuführen zu lassen.
3. Um die jüngere Generation zu geeigneten Vorkämpfern für die Durchführung der so überaus wichtigen Verbesserung der deutschen Zahlungssitten heranzubilden, soll beim Unterricht in den ländlichen Fortbildungsschulen als Lehrgegenstand auch „Die Bedeutung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und seine praktische Durchführung" berücksichtigt werden. In der „Zeitschrift für das ländliche Fortbildungsschulwesen in Preußen" wird eine Anleitung für die Herren Lehrer folgen.
4. Für den deutsch-kath. Rel.-Unterricht sind 23 Einheitslieder ausgewählt und nach Text und Melodie festgesetzt worden. Zu kaufen beim Verlage des Diözesangesangbuches.

Posen, den 20. November 1916.

J. V.: **Baumhauer,** Schulrat.

Nichtamtlicher Teil.

Gründung eines Vereins zur Förderung landwirtschaftlicher Kriegsbeschädigtenfürsorge in der Provinz Posen. Ein „Verein zur Förderung landwirtschaftlicher Kriegsbeschädigtenfürsorge in der Provinz Posen" wurde am 7. d. M. in Bromberg gegründet. Er macht es sich zur Aufgabe, die kriegsbeschädigten Landwirte ihrem alten Berufe anzupassen und fachlich fortzubilden. Das soll in praktischer Arbeit auf dem der Stadt Bromberg gehörigen Gute Müllershof geschehen, das der Verein pachtweise übernimmt. Das Neue an dem Unternehmen ist, daß die Gutswirtschaft ausschließlich mit Kriegsbeschädigten betrieben werden soll, die einen ihrer Arbeit entsprechenden Lohn erhalten. Der Verein wird vom Kriegs- und Landwirtschaftsministerium, vom Fürsorgeausschuß für Kriegsbeschädigte in der Provinz Posen, von der Landwirtschaftskammer, der Landesversicherungsanstalt in Posen, der Stadtgemeinde und der Industrie für landwirtschaftliche Maschinen unterstützt. Er arbeitet mit einem Gründungsvermögen von 20 000 M., das durch Beihilfen aufgebracht wird und Betriebsmitteln von weiteren 20 000 M. In den Vorstand wurden gewählt: Oberbürgermeister Mitzlaff-Bromberg als Vorsitzender, Assessor Dr. Weigert-Posen als Vertreter des Landeshauptmanns und stellvertretender Vorsitzender, Generaloberarzt Dr. Scholz-Sadebeck-Bromberg (Sanitätsverwaltung), Hauptmann Maeder-Bromberg (Garnisonkommando), Dr. Pfeiler-Bromberg (Kaiser-Wilhelm-Institut für Landwirtschaft), Direktor Foß-Bromberg (Wiesenbau- und landwirtschaftliche Winterschule). In den zu bildenden Beirat sollen Landrat von Rosenstiehl-Lipie (Landwirtschaftskammer), Direktor Professor Dr. Gerlach und Professor Schander (Kaiser-Wilhelm-Institut) aufgenommen werden. Der Beitrag beträgt für körperschaftliche Mitglieder mindestens 50 M., für Einzelpersonen 10 M. Durch eine einmalige Zahlung von 300 M. wird die dauernde Mitgliedschaft erworben. Auf dem Gute wird von der Heeresverwaltung ein Genesungsheim eingerichtet werden.

Reklamationen.

Es scheint noch immer vielfach Unklarheit darüber zu bestehen, an welche Stelle und wann **Reklamationen gegen die Einberufung zum Heere** erfolgen müssen. Wir weisen darauf hin, daß alle Anträge, in denen die Befreiung von Leuten nachgesucht wird, deren Tätigkeit im **volkswirtschaftlichen** oder im **Heeresinteresse** für **Landwirtschaft, Industrie, Bergbau, Presse, Schiffahrt** usw. für notwendig gehalten wird, an das **stellv. Generalkommando — bei nichteingestellten Leuten durch das Bezirkskommando** — einzureichen sind. Sofern Gesuche um Zurückstellung vom Heeresdienst für nichteingestellte Leute und Reklamationen und Gesuche um längere Beurlaubungen für Unteroffiziere und Mannschaften lediglich durch persönliche und häusliche Verhältnisse begründet werden, sind sie an den zuständigen Zivilvorsitzenden der Ersatzkommissionen (Landratsämter, in Stadtkreisen Polizeiverwaltungen) zu richten.

Auf Erfolg können, auch wenn es sich um garnisondienst- und arbeitsverwendungsfähige Leute handelt, nur Gesuche rechnen, die durch kriegswirtschaftliche **dringende** Interessen wirklich begründet sind. Bürgerliche Verhältnisse können nur in den dringendsten Verhältnissen berücksichtigt werden.

Was die Rechtzeitigkeit der Reklamationen anlangt, so bestimmt § 99 [1] der Wehrordnung, daß **Reklamationen nur dann zulässig sind, wenn sie vor Empfang des Gestellungsbefehls eingereicht werden.** Bis jetzt ist es den stellv. Generalkommandos möglich gewesen, häufig noch Reklamationen, die im übrigen begründet waren, zu berücksichtigen, auch wenn sie nach Empfang des Gestellungsbefehls einliefen. Wie wir hören, wird **das in Zukunft nicht mehr möglich sein; es wird vielmehr streng nach der Bestimmung der Wehrordnung verfahren werden,** sodaß künftig Reklamationen, die erst dann anhängig gemacht werden, wenn der Gestellungsbefehl vorliegt, **unter keinen Umständen mehr** berücksichtigt werden.

Inseraten-Teil.

Die **Provinzial-Kartoffelstelle** ist beauftragt

große Mengen

Kohlrüben

in der Provinz Posen aufzukaufen.

Wir ersuchen alle Landwirte, Kaufleute und landw. Genossenschaften um Angebote.

Provinzial-Kartoffel-Stelle

für die Provinz Posen in Posen

Tiergartenstraße 13.

Die Vorgänge auf dem

rumänischen Kriegsschauplatze

sind auf unserer neuen **Kriegskarte von Rumänien und der Bukowina** genau zu verfolgen, weil der Maßstab derselben ein großer ist, sodaß die eingezeichneten Festungen und größeren Orte gut erkennbar sind.

Wir liefern diese Karte gegen Einsendung von 90 Pfg. postfrei nach auswärts, bei Abholung in den Geschäftsstellen zu 80 Pfg.

Ostdeutsche Buchdruckerei u. Verlagsanstalt A.-G.,

Posen W 3, Tiergartenstraße 6 und St. Martinstraße 62.

Verantwortlich: Kreissekretär Jaehner, Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt in Posen. A.-G.